
OFFICE OF THE DIRECTOR GENERAL OF ARCHAEOLOGY
Library Regr No
INDIA

ABHANDLUNGEN

DER PREUSSISCHEN

AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN

1925

PHILOSOPHISCH-HISTORISCHE KLASSE



ABHANDLUNGEN

DER PREUSSISCHEN

AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN

JAHRGANG 1925

PHILOSOPHISCH-HISTORISCHE KLASSE



BERLIN 1926

VERLAG DER AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN

IN KOMMISSION BEI WALTER DE GRUYTER U. CO.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei

Inhalt

JAHR 1925.

Öffentliche Sitzungen.

Sitzung am 22. Januar zur Feier des Jahrestages König Friedrichs II.

Der an diesem Tage vorsitzende Sekretar Hr. Lüders eröffnete die Sitzung mit einer Ansprache. Weiter machte der Vorsitzende Mitteilung von den seit dem Friedrichs-Tage 1924 in der Akademie eingetretenen Personalveränderungen und gab einen kurzen Jahresbericht. Darauf verlas Hr. Engler einen eingehenderen Bericht über das »Pflanzenreich«, Hr. Marcks über die Aufgaben und Tätigkeit der Preußischen Kommission. Es folgte der wissenschaftliche Festvortrag von Hrn. Pompeckj über die Auffassung vom Vulkanismus seit Leopold von Buch.

Sitzung am 2. Juli zur Feier des Leibnizischen Jahrestages.

Hr. Rubner, als vorsitzender Sekretar, eröffnete die Sitzung mit einer Ansprache.

Darauf hielten die HH. Hahn, Bodenstein, Spranger, Abert, K. A. Hofmann und Paschen ihre Antrittsreden, die von den Sekretaren HH. Planck, Roethe und Rubner beantwortet wurden.

Sodann erfolgte die Mitteilung über die Akademische Preisaufgabe für 1925, die Akademische Preisaufgabe für 1925 aus dem Gebiete der philologisch-historischen Wissenschaften, den Preis der Steinerschen Stiftung und die Charlotten-Stiftung; ferner über das Stipendium der Eduard-Gerhard-Stiftung. Sodann wurde die Preisaufgabe aus dem von Miloszewskyschen Legat für 1928 bekanntgegeben. Endlich erfolgte die Verleihung der Leibniz-Medaille in Eisen (statt Gold) an Hrn. Salomonsohn und in Silber an die HH. Pfarrer Roehl in Mosau bei Züllichau, Studienrat Dr. Kolhörster in Berlin und Oberstleutnant von Ramsay in Berlin.

Verzeichnis der im Jahre 1925 gelesenen Abhandlungen.

Physik und Chemie.

Einstein, Quantentheorie des einatomigen idealen Gases. II. (Kl. 8. Jan.; *SB.*)

Einstein, Quantentheorie des idealen Gases. (Kl. 29. Jan.; *SB.*)

Carathéodory, Über die Bestimmung der Energie und der absoluten Temperatur mit Hilfe von reversiblen Prozessen. (Kl. 29. Jan.; *SB.*)

Planck, Zur Frage der Quantelung einatomiger Gase. (GS. 5. Febr.; *SB.*)

Nernst, Die Verwendbarkeit eines neuen, praktisch vollkommen astasierten Galvanometers. (Kl. 26. Febr.)

Kolhörster, Weitere Messungen der durchdringenden Strahlung am Jungfraujoch. Vorgelegt von Nernst. (Kl. 26. Febr.; *SB.*)

Sommerfeld und Hönl, Über die Intensität der Multiplett-Linien. (Kl. 12. März; *SB.*)

Hahn, Über hochemanierende feste Radiumpräparate. (Kl. 30. April.)

Bodenstein, Photochemische Zersetzung von Jodwasserstoff. (GS. 7. Mai.)

Noddack, Tacke und Berg, Zwei neue Elemente der Mangangruppe. Vorgelegt von Nernst. (Kl. 11. Juni; *SB.*)

Einstein, Einheitliche Feldtheorie von Gravitation und Elektrizität. (GS. 9. Juli; *SB.*)

Ladenburg und Kopfermann, Die anomale elektrische Doppelbrechung des Natriumdampfes. Vorgelegt von Haber. (GS. 9. Juli; *SB.*)

Müller, Karl, Über sehr dünne, durchsichtige Metallfolien. Vorgelegt von Paschen. (GS. 9. Juli; *SB.* 30. Juli.)

Zocher und Coper, Über die Erzeugung optischer Aktivität an Silber durch zirkular polarisiertes Licht. Vorgelegt von Haber. (Kl. 16. Juli; *SB.*)

Schrödinger, Bemerkungen über die statistische Entropiedefinition beim idealen Gas. Vorgelegt von Planck. (GS. 23. Juli; *SB.*)

Planck, Über die statische Entropie-Definition. (GS. 23. Juli; *SB.*)

von Laue, Über die piezoelektrisch erzwungenen Schwingungen am Quarz. (Kl. 30. Juli.)

Schlenk, Verlauf von Alkalimetalladditionen bei Kohlenstoff-Kohlenstoff-Doppelbindungen. (GS. 3. Dez.)

Mineralogie, Geologie und Paläontologie.

Penck, Glazialgeologische Beobachtungen in den bayerischen Hochalpen. (Kl. 12. März; *SB.* 14. Mai.)

Penck, Alte Breccien und junge Krustenbewegungen in den bayerischen Hochalpen. (Kl. 12. März; *SB.* 14. Mai.)

Penck, Die Eiszeit in den bayerischen Hochalpen. (Kl. 12. März; *SB.* 14. Mai.)

Pompeckj, Vulkanismus und Leben. (GS. 18. Juni.)

Johnsen, Schlangenalabaster und Gekrösestein. (Kl. 29. Okt.)

Botanik und Zoologie.

Correns, Untersuchungen über polygame Blütenpflanzen. I. *Silene Roemeri Friv.* (Kl. 16. April; *SB.*)

Anatomie und Physiologie, Pathologie.

Keibel, Zum Kopfproblem. (Kl. 8. Jan.)

Bernstein, Beiträge zur Mendelistischen Anthropologie. I. und II. Vorgelegt von Correns. (Kl. 8. Jan.; *SB.* 12. Febr.)

Rubner, Unser Brotgetreide in physiologischer und volkswirtschaftlicher Hinsicht. (GS. 5. März; *SB.*)

Fick, Über Muskelfaserlänge des Armmuskels, (m. brachialis) und seiner Abart (Speichenansatz). (Kl. 11. Juni; *SB.* 12. Nov.)

Keibel, Über die Bulbus- und Arterienwülste der Petromyzonten. (Kl. 12. Nov.; *SB.*)

Astronomie, Geographie und Geophysik.

Hellmann, Über die Witterungsanomalie des Winters 1924/25 in Berlin. (GS. 5. März.)

Hellmann, Grenzwerte der Klimaelemente auf der Erde. (Kl. 26. März; *SB.*)

Penck, Der postglaziale Vulkan von Köfels im Ötztale. (GS. 2. April; *SB.*)

Hellmann, Die Verbreitung der Hydrometeore auf der Erde. (Kl. 30. April; *SB.*)

Ludendorff, Untersuchungen über die veränderlichen Sterne der Mira-Klasse. (Kl. 25. Juni.)

Guthnick, Über Kugelhaufen. (GS. 5. Nov.)

Hellmann. Über die Wetterlage bei guter Fernsicht von Bergeshöhen. (Kl. 12. Nov.; *SB.* 19. Nov.)

Hellmann. Wasserhosen auf dem Atlantischen Ozean. (Kl. 12. Nov. *SB.* 19. Nov.)

Ficker. Temperaturgradienten bei Föhn. Vorgelegt von Hellmann. (GS. 19. Nov.; *SB.*)

Merz (†). Die Deutsche Atlantische Expedition auf dem Vermessungs- und Forschungsschiff »Meteor«. I. Bericht. Vorgelegt von Penck. (Kl. 26. Nov.; *SB.*)

Mathematik.

Schottky. Über die Harmonie des Thetasystems. II. (Kl. 12. Febr. *SB.* 16. April.)

Bieberbach. Über die Entwicklung der nichteuklidischen Geometrie im 19. Jahrhundert. (GS. 2. April. *SB.* 28. Mai.)

Schottky. Über die Harmonie des Thetasystems. III. (Kl. 30. April; *SB.*)

Schmidt. Über das Extremum der Bogenlänge einer Raumkurve bei vorgeschriebenen Einschränkungen ihrer Krümmung. (Kl. 14. Mai. *SB.* 30. Juli.)

Ostrowski. Über den Schottkyschen Satz und die Borelschen Ungleichungen. Vorgelegt von Bieberbach. (Kl. 25. Juni. *SB.* 30. Juli.)

Schur. Einige Bemerkungen zur Determinantentheorie. (Kl. 16. Juli. *SB.* 30. Juli.)

Schur und Szegö. Über die Abschnitte einer im Einheitskreise beschränkten Potenzreihe. (Kl. 29. Okt. *SB.* 19. Nov.)

Bieberbach. Briefwechsel zwischen H. A. Schwarz und Karl Weierstraß. (Kl. 26. Nov.)

Schottky. Über die Drehungsbewegung des starren Körpers im vierdimensionalen Raum. (Kl. 10. Dez.)

Hammerstein. Über die Entwickelung eines logarithmisch-unstetigen Kerns nach seinen Eigenfunktionen. Vorgelegt von Bieberbach. (Kl. 10. Dez.; *SB.*)

Mahnke. Neue Einblicke in die Entdeckungsgeschichte der höheren Analysis. Vorgelegt von H. Maier und Bieberbach. (GS. 17. Dez.; *Abh.*)

Mechanik.

Zimmermann, Die Knickfestigkeit der Stabringe. (Kl. 29. Jan.; *SB.*)

Zimmermann, Der Begriff der Knickgrenze. I. (GS. 28. Mai; *SB.*)

Zimmermann, Der Begriff der Knickgrenze. II. (GS. 22. Okt.; *SB.*)

Philosophie.

H. Maier, Die idealistische Bewegung in der modernen Philosophie. (Kl. 30. April.)

Geschichte des Altertums.

Wilcken, Der angebliche Staatsstreich Octavians im Jahre 32 v. Chr. (GS. 19. März; *SB.*)

E. Meyer, Die Volksstämme Kleinasiens, das erste Auftreten der Indogermanen in der Geschichte und die Probleme ihrer Ausbreitung. (GS. 28. Mai; *SB.*)

Ehelolf, Wettlauf und szenisches Spiel im hethitischen Ritual. Vorgelegt von E. Meyer. (Kl. 25. Juni; *SB.*)

Ferri, Alcune iscrizioni di Cirene. Vorgelegt von von Wilamowitz-Moellendorff. (Kl. 26. Nov.; *Abh.*)

Lüders, Beiträge zur Geschichte und Geographie Ost-Turkestans. III. (Kl. 10. Dez.)

Mittlere und neuere Geschichte.

Kehr, Die Familie des kaiserlichen Gegenpapstes Viktor IV. (Kl. 8. Jan.)

Meinecke, Über den Holländer Petrus Valckenier und seine Lehre von den Interessen der Staaten (1677). (Kl. 12. Febr.)

Kehr, Bericht über die Herausgabe der Monumenta Germaniae historica 1924. (GS. 23. April; *SB.*)

Sthamer, Studien über die sizilischen Register Friedrichs II. 2. Mitt. Vorgelegt von Hintze. (GS. 7. Mai; *SB.*)

Marcks, Briefwechsel Carl Augusts mit Goethe. (Kl. 14. Mai.)

Stieda, Johann Bernoulli (III) und seine Beziehungen zum preußischen Herrscherhause. Vorgelegt von Roethe. (GS. 23. Juli; *Abh.*)

Kehr, Über seine Reise nach Spanien. (Kl. 30. Juli; *Abh.*)

Kirchengeschichte.

Holl, Die Bedeutung der neuveröffentlichten melitianischen Urkunden für die Kirchengeschichte. (Kl. 29. Jan.; *SB.*)

Stutz, Über Domenico Ferrata als Apostolischen Nuntius in Paris (1891 bis 1896). (Kl. 26. Febr.; *Abh.*)

von Harnack, Der apokryphe Brief des Paulusschülers Titus »de dispositione sanctimonii«. (Kl. 14. Mai; *SB.*)

von Harnack, Über die Sammlung der Briefe des Origenes und seinen Briefwechsel mit Julius Afrikanus. (Kl. 25. Juni.)

C. Schmidt, Der Kolophon des Ms. orient. 7594 des Britischen Museums. Eine Untersuchung zur Elias-Apokalypse. Vorgelegt von von Harnack. (GS. 23. Juli; *SB.*)

Stutz, Die Besetzung der bischöflichen Stühle in Frankreich am Ende des 19. Jahrhunderts. (Kl. 29. Okt.; *Abh.*)

Rechts- und Staatswissenschaft.

Stampe, Das deutsche Schuldentilgungsrecht des 17. Jahrhunderts. Vorgelegt von Heymann. (Kl. 8. Jan.; *SB.*)

Sering, Die internationalen Agrarkrisen des 19. und 20. Jahrhunderts. (GS. 19. Febr.)

Heymann, Das Testament König Friedrich Wilhelms III. (Kl. 12. März; *SB.* 30. April.)

Allgemeine, deutsche und andere neuere Philologie.

Bolte, Zwei satirische Gedichte von Sebastian Franck. (Kl. 26. März.; *SB.*)

Petersen, Zur Lehre von den Dichtungsgattungen. (Kl. 16. April.)

Burdach, Keime des Frühhumanismus in Schlesien am Ausgang des 14. Jahrhunderts. (Kl. 30. Juli.)

Roethe, Über den ersten Teil des Nibelungenliedes. (GS. 22. Okt.)

Thurneysen, Cóic conara fugill »Die fünf Wege zum Urteil«. (Kl. 29. Okt.; *Abh.*)

W. Schulze, Aus der Geschichte der indogermanischen Numeralia und Pronomina. (Kl. 12. Nov.)

Brandl, Walter Scott über sein dichterisches Schaffen. (GS. 19. Nov. *SB.*)

Klassische Philologie.

von Wilamowitz-Moellendorff, Die griechische Heldensage. I. (Kl. 26. Febr.; *SB.*)

von Wilamowitz-Moellendorff, Die griechische Heldensage. II. (GS. 23. April. *SB.* 14. Mai.)

Wenkebach, Untersuchungen über Galens Kommentare zu den Epidemien des Hippokrates. Vorgelegt von Jaeger. (Kl. 11. Juni; *Abh.*)

Norden, Bericht über den Thesaurus linguae Latinae für die Zeit vom 1. April 1924 bis zum 31. März 1925. (Kl. 11. Juni; *SB.*)

von Wilamowitz-Moellendorff, Der Rhetor Aristeides. (GS. 5. Nov.; *SB.*)

Norden, Über die bei Varro erhaltene Auguralformel und das carmen Arvale. (GS. 17. Dez.)

Orientalische Philologie.

Franke, Der Ursprung der chinesischen Geschichtsschreibung. (Kl. 11. Juni; *SB.* 16. Juli.)

Erman, Die ägyptischen Schülerhandschriften. (GS. 9. Juli; *Abh.*)

Pelissier, Mokšamordvinische Texte. Vorgelegt von W. Schulze. (Kl. 16. Juli; *Abh.*)

F. W. K. Müller, Eine soghdische Inschrift in Ladakh. (Kl. 26. Nov.; *SB.*)

A. H. Francke, Felseninschriften in Ladakh. (Kl. 26. Nov.; *SB.*)

F. W. K. Müller, Reste einer soghdischen Übersetzung des Padmacintāmaṇi-dhāraṇi-sūtra. (Kl. 26. Nov.)

Kunstwissenschaft und Archäologie.

Goldschmidt, Die Bronzetür des Augsburger Domes. (GS. 15. Jan.)

Wiegand, Über den Zustand der Halbinsel von Milet im Altertum. (Kl. 16. Juli.)

Bericht über den Erfolg der Preisausschreibungen für 1925 und neue Preisausschreibungen.

(Leibniz-Sitzung am 2. Juli 1925.)

Akademische Preisaufgabe für 1925.

Die Akademie hatte für das Jahr 1922 folgende Preisaufgabe gestellt:

»Sekundäre Geschlechtsmerkmale sind im Tierreich allgemein verbreitet. Für das Pflanzenreich liegen nur wenige und zum Teil widersprechende Angaben darüber vor, wie weit die Geschlechter diözischer Arten an morphologischen, anatomischen und physiologischen Merkmalen der vegetativen Organe unterschieden werden können. Es sollen die vorhandenen Angaben kritisch gesammelt und unsere Kenntnisse durch neue Untersuchungen fester begründet und erweitert werden.«

Da Bewerbungsschriften nicht eingegangen sind, wurde dieselbe Preisaufgabe für das Jahr 1925 erneut gestellt.

Der ausgesetzte Preis betrug fünftausend Papiermark.

Bewerbungsschriften, die bis zum 31. Dezember 1924 der Akademie einzuliefern waren, sind auch diesmal nicht eingegangen.

Akademische Preisaufgabe für 1925 aus dem Gebiete der philologisch-historischen Wissenschaften.

Die Akademie hatte für das Jahr 1925 folgende Preisaufgabe gestellt:
»Der Gedanke der Säkularisation vom Westfälischen Frieden bis zur Französischen Revolution unter besonderer Berücksichtigung Deutschlands.«

Der ausgesetzte Preis betrug fünftausend Papiermark.

Bewerbungsschriften sind bis zum 31. Dezember 1924 der Akademie nicht eingeliefert worden.

Preis der Steinerschen Stiftung.

In der Leibniz-Sitzung 1915 hatte die Akademie für den Steinerschen Preis folgende Aufgabe gestellt:

»Die Beziehungen zwischen den 120 dreifachen Berührungsebenen der Kurve sechster Ordnung, die der Durchschnitt einer Fläche dritter Ordnung mit einer der zweiten Ordnung ist, sollen analytisch und geometrisch in ähnlicher Art entwickelt werden, wie Aronhold die Beziehungen zwischen den 28 Doppeltangenten einer Kurve vierter Ordnung untersucht hat.«

Eine Bearbeitung war für dieses Thema nicht eingegangen. Die Aufgabe wurde daher 1920 wiederholt und ein Preis von 10000 Papiermark ausgesetzt.

Bewerbungsschriften, die bis zum 31. Dezember 1924 der Akademie einzuliefern waren, sind auch diesmal nicht eingegangen.

Da infolge der Entwertung des Kapitals zur Zeit keine Mittel bei der Stiftung verfügbar sind, hat die Akademie beschlossen, von einer erneuten Preisausschreibung abzusehen.

Charlotten-Stiftung.

Die Akademie hat beschlossen, angesichts des Mangels an verfügbaren Mitteln von einer Ausschreibung des Preises der Charlotten-Stiftung in diesem Jahre abzusehen.

Preisaufgabe aus dem von Miloszewskyschen Legat.

Die Akademie stellt die folgende Preisaufgabe aus dem von Hrn. v. Miloszewsky gestifteten Legat für philosophische Preisfragen:

»Die Weiterarbeit Fichtes an der ›Wissenschaftslehre‹ während der Berliner Jahre soll auf Grund des gedruckten und ungedruckten Materials klargestellt werden.«

Der ausgesetzte Preis beträgt zweitausend Reichsmark.

Die Bewerbungsschriften können in deutscher, lateinischer, französischer, englischer und italienischer Sprache abgefaßt sein. Schriften, die in störender Weise unleserlich geschrieben sind, können durch Beschluß der zuständigen Klasse von der Bewerbung ausgeschlossen werden.

Jede Bewerbungsschrift ist mit einem Spruchwort zu bezeichnen und dieses auf einem beizufügenden versiegelten, innerlich den Namen und die Adresse des Verfassers angebenden Zettel äußerlich zu wiederholen. Schriften, die den Namen des Verfassers nennen oder deutlich ergeben, werden von der Bewerbung ausgeschlossen. Zurückziehung einer eingelieferten Preisschrift ist nicht gestattet.

Die Bewerbungsschriften sind bis zum 31. Dezember 1927 dem Bureau der Akademie, Berlin NW 7, Unter den Linden 38, einzuliefern. Die Verkündigung des Urteils erfolgt in der Leibniz-Sitzung des Jahres 1928.

Statutenänderung.

Auf den Antrag der Preußischen Akademie der Wissenschaften hat das Preußische Staatsministerium durch Beschluß vom 26. November 1925 genehmigt, daß der letzte Satz des § 6 der Statuten der Akademie vom 28. März 1881 folgende Fassung erhält:

»Verlegt ein ordentliches Mitglied seinen Wohnsitz an einen Ort, der nicht zu der angegebenen Kategorie gehört, so geht es in die Zahl der auswärtigen Mitglieder über.«

Zugleich ist bestimmt worden, daß diese Statutenänderung auch auf die früheren ordentlichen Mitglieder der Akademie Anwendung findet, die jetzt als Ehrenmitglieder geführt werden.

Verzeichnis der im Jahre 1925 erfolgten besonderen Geldbewilligungen aus akademischen Mitteln zur Ausführung wissenschaftlicher Unternehmungen.

Es wurden im Laufe des Jahres 1925 bewilligt:

400	*RM*	für das Biographische Jahrbuch.
3750	»	für die Arbeiten der Preußischen Kommission.
4000	»	für den Nomenclator animalium generum et subgenerum.
4000	»	für die »Geschichte des Fixsternhimmels«.
3000	»	für das »Pflanzenreich«.
3466	»	für das »Tierreich«.
1500	»	für die Kant-Ausgabe.
1800	»	für das Wörterbuch der ägyptischen Sprache.
4000	»	für die Arbeiten der Orientalischen Kommission.
600	»	für die Kirchenväter-Ausgabe.
500	»	für die »Flora von Papuasien und Mikronesien«.
800	»	für die Herausgabe der mittelalterlichen Bibliothekskataloge.
420	»	für die Euler-Ausgabe.
3000	»	für die Herausgabe der Briefe Berthold Georg Niebuhrs.
2000	»	für die Bearbeitung der Indices zu Ibn Saad.

500 *RM* für das Pommersche Wörterbuch.
3000 » für das Rheinische Wörterbuch.
2400 » für die Herausgabe des Grimm-Lachmannschen Briefwechsels.
150 » dem Archivdirektor Dr. Witte in Neustrelitz für seine im Interesse der deutschen Ostmarkenforschung erfolgte Teilnahme am Deutschen Historikertag in Frankfurt a. M.
150 » dem Prof. Dr. Venske in Potsdam zur Beendigung seiner erdmagnetischen Untersuchungen.
750 » dem Prof. Dr. Rothe in Wilmersdorf als Zuschuß für die Herausgabe des 7. Bandes der Vorlesungen von Weierstraß.
900 » als Druckzuschuß zu den »Tscheremissischen Texten« des Prof. Dr. Ernst Lewy in Wechterswinkel.
1500 » zur Fortsetzung der Arbeiten Prof. Sthamers in Berlin über die Register Friedrichs II. und der Anjous und zur Drucklegung des 2. Bandes seines Werkes »Dokumente zur Geschichte der Kastellbauten Kaiser Friedrichs II. und Karls I. von Anjou«.
600 » für die Herstellung der Tafeln zu der von Prof. Lüders bearbeiteten Ausgabe des Kalpasāmaṇḍitikā.
2000 » als Zuschuß für eine Forschungsreise des Prof. Penck nach Südamerika.
1000 » für die anatomisch-anthropologischen Arbeiten von Prof. Schiefferdecker in Bonn.
182 » dem Dr. Juncker in Leipzig für Photographien der Summa des Simon von Bisignano.
4200 » als Druckzuschuß zu der Veröffentlichung des III. Bandes der kurdisch-persischen Forschungen des verstorbenen Dr. Oskar Mann.
1200 » dem Dr. Adolf Schmidt in Potsdam als Druckzuschuß für das 4. Heft des Archivs für Erdmagnetismus.
750 » dem Dr. Lipps in Berlin für das Studium der Floren des Rotliegenden.

Verzeichnis der im Jahre 1925 erschienenen im Auftrage und mit Unterstützung der Akademie bearbeiteten oder herausgegebenen Werke.

Unternehmungen der Akademie und ihrer Stiftungen.

Acta Borussica. Denkmäler der Preußischen Staatsverwaltung im 18. Jahrhundert. Hrsg. von der Preußischen Akademie der Wissenschaften. Die Behördenorganisation und die allgemeine Staatsverwaltung. Bd. 11. Hälfte 2. Berlin 1925.

Enzyklopädie der mathematischen Wissenschaften. Hrsg. im Auftr. der Akademien der Wissenschaften zu Berlin, Göttingen, Heidelberg, Leipzig, München und Wien. Bd. 6. T. 1 B., H. 5. Leipzig 1925.

Friedrich der Große. Politische Korrespondenz. Bd. 39. Berlin 1925.

Geschichte des Fixsternhimmels enthaltend die Sternörter der Kataloge des 18. und 19. Jahrhunderts. Abt. 1. Bd. 4. Karlsruhe 1925.

Deutsches Biographisches Jahrbuch. Hrsg. vom Verbande der deutschen Akademien. Überleitungsbd. 1. 1914–16. Stuttgart; Berlin; Leipzig 1925.

Deutsche Literaturzeitung für Kritik der internationalen Wissenschaft. Hrsg. vom Verbande der deutschen Akademien der Wissenschaften (Berlin, Göttingen, Heidelberg, Leipzig, München, Wien). N. F. Jg. 1. H. 34–38; Jg. 2. H. 1–48. 1924–25.

Das Pflanzenreich. Regni vegetabilis conspectus. Im Auftr. der Preuß. Akademie der Wissenschaften hrsg. von A. Engler. H. 88. Leipzig 1924.

Poggendorff, J. C. Biographisch-literarisches Handwörterbuch für Mathematik, Astronomie, Physik, Chemie und verwandte Wissenschaftsgebiete. Hrsg. unter Mitw. d. Preußischen Akademie der Wissenschaften in Berlin, d. Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen, d. Heidelberger Akademie der Wissenschaften, d. Bayerischen Akademie der Wissenschaften in München u. d. Akademie der Wissenschaften in Wien von der Sächsischen Akademie der Wissenschaften zu Leipzig. Red. von P. Weinmeister. Bd. 5, Abt. 1. Leipzig u. Berlin 1925.

Das Tierreich. Eine Zusammenstellung und Kennzeichnung der rezenten Tierformen. Begründet von der Deutschen Zoologischen Gesellschaft. Im Auftr. der Preuß. Akademie der Wissenschaften zu Berlin hrsg. von K. Heider. Lfg. 47. Berlin u. Leipzig 1924.

Rheinisches Wörterbuch. Im Auftr. der Preuß. Akademie der Wissenschaften, der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde und des Provinzialverbandes der Rheinprovinz ... hrsg. von Josef Müller. Bd. 1., Lfg. 6. 7. Bonn u. Leipzig 1925.

Hermann-und-Elise-geb.-Heckmann-Wentzel-Stiftung.

Die griechischen christlichen Schriftsteller der ersten drei Jahrhunderte. Hrsg. von der Kirchenväter-Kommission der Preußischen Akademie der Wissenschaften. Bd. 32: Die Apokalypsen des Esra und des Baruch in deutscher Gestalt. Bd. 33: Origenes. Bd. 8. Leipzig 1924–25.

Von der Akademie unterstützte Werke.

Euler, Leonhard. Opera omnia. Sub auspiciis Societatis Scientiarum naturalium Helveticae edenda cur. F. Rudio, A. Krazer, A. Speiser, L. G. Du Pasquier. Ser. 1. Vol. 14. Lipsiae et Berolini 1925.

Grimm, Jacob, u. Grimm, Wilhelm. Briefwechsel mit Karl Lachmann. Im Auftr. u. mit Unterstützung der Preußischen Akademie der Wissenschaften hrsg. von Albert Leitzmann. Lfg. 1–3. Jena 1925.

Kolsen, Adolf. Trobadorgedichte. Dreißig Stücke altprovenzalischer Lyrik. Halle a. S. 1925. Plutarchus Moralia. Vol. 1. Rec. et emend. W. R. Paton † et J. Wegehaupt †. Praefationem scrips. M. Pohlenz. Lipsiae 1925.

Ruff, Otto, u. Vidic, Ernst. Das Rutheniumpentafluorid und ein Verfahren zur Trennung von Platin und Ruthenium. Leipzig 1925. Sonderabdr.

——— ———. Wertigkeit des Rutheniums. Rutheniumtetroxyd und Rutheniumhalogenide. Leipzig 1924. Sonderabdr.

Tobler-Lommatzsch. Altfranzösisches Wörterbuch. Adolf Toblers nachgel. Materialien bearb. und mit Unterstützung der Preußischen Akademie der Wissenschaften hrsg. von Erhard Lommatzsch. Lfg. 8. Berlin 1925.

Viets, Karl. Beiträge zur Kenntnis der Hydracarinen aus Quellen Mitteleuropas. Jena 1925. Sonderabdr.

Ziegler, Heinrich Ernst. Beiträge zur Entwicklungsgeschichte der Echinodermen. Jena 1924. Sonderabdr.

Veränderungen im Personalstande der Akademie im Laufe des Jahres 1925.

Es wurden gewählt und von der Preußischen Regierung bestätigt:

zu ordentlichen Mitgliedern der physikalisch-mathematischen Klasse:

Hr. Karl Andreas Hofmann
» Max Bodenstein } am 21. Januar 1925,
» Friedrich Paschen am 9. Februar 1925,
» Karl Willy Wagner am 5. Dezember 1925;

zu ordentlichen Mitgliedern der philosophisch-historischen Klasse:

Hr. Eduard Spranger
» Hermann Abert } am 16. Januar 1925,
» Albert Brackmann am 3. Juli 1925;

zum auswärtigen Mitgliede der philosophisch-historischen Klasse das bisherige korrespondierende Mitglied derselben Klasse:

Hr. Karl von Amira in München am 5. Dezember 1925;

zum Ehrenmitgliede der Akademie:

Hr. Wilhelm von Bode in Berlin am 9. Dezember 1925;

zu korrespondierenden Mitgliedern der physikalisch-mathematischen Klasse:

Hr. Svante Elis Strömgren in Kopenhagen
» Max Wolf in Heidelberg } am 15. Januar 1925,
» Paul Koebe in Jena
» Wilhelm Wirtinger } am 5. Februar 1925,
» Ludwig Jost in Heidelberg
» Hans Oscar Juel in Uppsala
» Svante Murbeck in Lund } am 19. November 1925;

zu korrespondierenden Mitgliedern der philosophisch-historischen Klasse:

Hr. Benedetto Croce in Neapel am 5. Februar 1925,
» Karl Hampe in Heidelberg
» Joseph Hansen in Köln
» Bruno Krusch in Hannover } am 19. Februar 1925,
» Erich Brandenburg in Leipzig
» Karl Robert Wenck in Marburg } am 18. Juni 1925,
» Rudolf Thurneysen in Bonn am 23. Juli 1925,

Hr. Alfred Hillebrandt in Breslau } am 5. November 1925.
» Giovanni Mercati in Rom }
» Franz Winter in Bonn am 17. Dezember 1925.

Auf Grund der Statutenänderung vom 26. November 1925 trat das bisherige Ehrenmitglied Hr. Max Lenz in Berlin in die Reihe der ordentlichen Mitglieder, die HH. Wilhelm Branca in München, Richard Willstätter in München und Konstantin Carathéodory in München in die Reihe der auswärtigen Mitglieder der physikalisch-mathematischen Klasse, Max Lehmann in Göttingen, Andreas Heusler in Basel, Heinrich Wölfflin in Zürich und Hans Dragendorff in Freiburg in die Reihe der auswärtigen Mitglieder der philosophisch-historischen Klasse über.

Gestorben sind:

die ordentlichen Mitglieder der physikalisch-mathematischen Klasse:

Hr. Heinrich Müller-Breslau am 23. April 1925,
» Gustav Müller am 7. Juni 1925;

die Ehrenmitglieder:

Hr. Hugo Graf von und zu Lerchenfeld in Köfering bei Regensburg im Juni 1925,
» Rudolf von Valentini in Hameln am 18. Dezember 1925;

die korrespondierenden Mitglieder der physikalisch-mathematischen Klasse:

Hr. Oskar Brefeld in Berlin am 7. Januar 1925,
» Karl Engler in Karlsruhe am 7. Februar 1925,
» Viktor Ebner Ritter von Rofenstein in Wien am 20. März 1925,
» Karl Neumann in Leipzig am 27. März 1925,
» Felix Klein in Göttingen } am 22. Juni 1925,
» Joseph Partsch in Leipzig }
» Hugo Hildebrand Hildebrandsson in Uppsala am 29. Juli 1925,
» Ernst Ehlers in Göttingen am 31. Dezember 1925;

die korrespondierenden Mitglieder der philosophisch-historischen Klasse:

Hr. Rudolf Wackernagel in Basel am 16. April 1925,
» Giacomo Lumbroso in Rom im April 1925,
» Wilhelm Fröhner in Paris am 22. Mai 1925,
» Paul Vinogradoff in Oxford im Dezember 1925,
» Arthur Chuquet in Villemomble (Seine).

Verzeichnis der Mitglieder der Akademie am Schlusse des Jahres 1925

nebst den Verzeichnissen der Inhaber der Bradley-, der Helmholtz- und der Leibniz-Medaille und der Beamten der Akademie, sowie der Kommissionen, Stiftungs-Kuratorien usw.

1. Beständige Sekretare

	Gewählt von der	Datum der Bestätigung
Hr. *Roethe*	phil.-hist. Klasse	1911 Aug. 29
- *Planck*	phys.-math. -	1912 Juni 19
- *Rubner*	phys.-math. -	1919 Mai 10
- *Lüders*	phil.-hist. -	1920 Aug. 10

2. Ordentliche Mitglieder

Physikalisch-mathematische Klasse	Philosophisch-historische Klasse	Datum der Bestätigung
	Hr. *Eduard Sachau*	1887 Jan. 24
Hr. *Adolf Engler*		1890 Jan. 29
	- *Adolf von Harnack*	1890 Febr. 10
- *Max Planck*		1894 Juni 11
	- *Carl Stumpf*	1895 Febr. 18
	- *Adolf Erman*	1895 Febr. 18
- *Emil Warburg*		1895 Aug. 13
	- *Max Lenz*	1896 Dez. 14
	- *Ulrich von Wilamowitz-Moellendorff*	1899 Aug. 2
	- *Konrad Burdach*	1902 Mai 9
- *Friedrich Schottky*		1903 Jan. 5
	- *Gustav Roethe*	1903 Jan. 5
	- *Dietrich Schäfer*	1903 Aug. 4
	- *Eduard Meyer*	1903 Aug. 4
	- *Wilhelm Schulze*	1903 Nov. 16
	- *Alois Brandl*	1904 April 3
- *Hermann Zimmermann*		1904 Aug. 29
- *Walter Nernst*		1905 Nov. 24
- *Max Rubner*		1906 Dez. 2
- *Albrecht Penck*		1906 Dez. 2
	- *Friedrich Müller*	1906 Dez. 24
	- *Heinrich Lüders*	1909 Aug. 5
- *Gottlieb Haberlandt*		1911 Juli 3
- *Gustav Hellmann*		1911 Dez. 2
	- *Eduard Norden*	1912 Juni 14

Physikalisch-mathematische Klasse	Philosophisch-historische Klasse	Datum der Bestätigung		
	Hr. *Karl Schuchhardt*	1912	Juli	9
Hr. *Albert Einstein*		1913	Nov.	12
	- *Otto Hintze*	1914	Febr.	16
	- *Max Sering*	1914	März	2
	- *Adolf Goldschmidt*	1914	März	2
- *Fritz Haber*		1914	Dez.	16
	- *Karl Holl*	1915	Jan.	12
	- *Friedrich Meinecke*	1915	Febr.	15
- *Karl Correns*		1915	März	22
	- *Paul Kehr*	1918	März	4
	- *Ulrich Stutz*	1918	März	4
	- *Ernst Heymann*	1918	März	4
- *Karl Heider*		1918	Aug.	1
- *Erhard Schmidt*		1918	Aug.	1
- *Rudolf Fick*		1918	Aug.	1
- *Josef Pompeckj*		1920	Febr.	18
- *Max von Laue*		1920	Aug.	14
	- *Ulrich Wilcken*	1921	Jan.	7
- *Issai Schur*		1921	Dez.	31
	- *Johannes Bolte*	1922	Okt.	23
	- *Julius Petersen*	1922	Okt.	23
	- *Theodor Wiegand*	1922	Okt.	23
- *Wilhelm Schlenk*		1922	Okt.	23
- *Hans Ludendorff*		1922	Okt.	23
	- *Heinrich Maier*	1922	Okt.	23
- *Arrien Johnsen*		1922	Okt.	23
	- *Erich Marcks*	1922	Dez.	9
- *Paul Guthnick*		1923	Jan.	11
- *Franz Keibel*		1923	Jan.	11
	- *Otto Franke*	1923	Juni	4
	- *Werner Jaeger*	1924	Febr.	5
- *Ludwig Bieberbach*		1924	April	11
- *Otto Hahn*		1924	Dez.	2
	- *Eduard Spranger*	1925	Jan.	16
	- *Hermann Abert*	1925	Jan.	16
- *Karl Andreas Hofmann*		1925	Jan.	21
- *Max Bodenstein*		1925	Jan.	21
- *Friedrich Paschen*		1925	Febr.	9
	- *Albert Brackmann*	1925	Juli	3
- *Karl Willy Wagner*		1925	Dez.	5

3. Auswärtige Mitglieder

Physikalisch-mathematische Klasse	Philosophisch-historische Klasse	Datum der Bestätigung
	Hr. *Max Lehmann* in Göttingen	1887 Jan. 24
Hr. *Wilhelm Branca* in München		1899 Dez. 18
	- *Theodor Nöldeke* in Karlsruhe	1900 März 5
	- *Andreas Heusler* in Basel	1907 Aug. 8
	- *Panagiotis Kabbadias* in Athen	1908 Sept. 25
	- *Heinrich Wölfflin* in Zürich	1910 Dez. 14
	- *Hugo Schuchardt* in Graz	1912 Sept. 15
- *Richard Willstätter* in München		1914 Dez. 16
	- *Hans Dragendorff* in Freiburg i. B.	1916 April 3
- *Konstantin Carathéodory* in München		1919 Febr. 10
	- *Karl von Amira* in München	1925 Dez. 5

4. Ehrenmitglieder

	Datum der Bestätigung
Bernhard Fürst *von Bülow* in Klein-Flottbek bei Hamburg	1910 Jan. 31
- *August von Trott zu Solz* in Kassel	1914 März 2
- *Friedrich Schmidt-Ott* in Berlin	1914 März 2
- *Wilhelm von Bode* in Berlin	1925 Dez. 9

5. Korrespondierende Mitglieder

Physikalisch-mathematische Klasse	Datum der Wahl
Karl Frhr. *Auer von Welsbach* auf Schloß Welsbach (Kärnten)	1913 Mai 22
Hr. *Friedrich Becke* in Wien	1920 Dez. 9
- *Niels Bohr* in Kopenhagen	1922 Juni 1
- *Waldemar Christofer Brögger* in Christiania	1924 Jan. 17
- *Hugo Bücking* in Heidelberg	1920 Jan. 8
- *Theodor Curtius* in Heidelberg	1919 Juni 26
- *William Morris Davis* in Cambridge, Mass.	1910 Juli 28
- *Peter Debye* in Zürich	1920 März 11
- *Carl Duisberg* in Leverkusen	1921 Juni 21
Gerard Frhr. *de Geer* in Stockholm	1922 Nov. 23
Hr. *Karl von Goebel* in München	1913 Jan. 16
- *Camillo Golgi* in Pavia	1911 Dez. 21
- *Karl Graebe* in Frankfurt a. M.	1907 Juni 13
- *Karl Grobben* in Wien	1922 Nov. 23
- *Allvar Gullstrand* in Uppsala	1924 Febr. 7
- *Johannes August Hammar* in Uppsala	1924 Febr. 7

	Datum der Wahl		
Hr. *Sven Hedin* in Stockholm	1918	Nov.	28
- *Richard von Hertwig* in München	1898	April	28
- *David Hilbert* in Göttingen	1913	Juli	10
- *Arvid G. Högbom* in Uppsala	1922	Nov.	23
- *Ludwig Jost* in Heidelberg	1925	Nov.	19
- *Hans Oscar Juel* in Uppsala	1925	Nov.	19
- *Heike Kamerlingh Onnes* in Leiden	1922	Juni	1
- *Emanuel Kayser* in München	1917	Juli	19
- *Adolf Kneser* in Breslau	1923	Juni	7
- *Martin Knudsen* in Kopenhagen	1921	Juni	23
- *Paul Koebe* in Jena	1925	Febr.	5
- *Wladimir Köppen* in Graz	1922	März	9
- *Wilhelm Körner* in Mailand	1909	Jan.	7
- *Eugen Korschelt* in Marburg	1920	Dez.	9
- *Johannes von Kries* in Freiburg i. B.	1923	Jan.	18
- *Friedrich Küstner* in Bonn	1910	Okt.	27
- *Eduard Landau* in Göttingen	1924	Febr.	21
- *Philipp Lenard* in Heidelberg	1909	Jan.	21
- *Karl von Linde* in München	1916	Juli	6
- *Hans Lohmann* in Hamburg	1924	Juli	24
- *Hendrik Antoon Lorentz* in Haarlem	1905	Mai	4
- *Felix Marchand* in Leipzig	1910	Juli	28
- *Franz Mertens* in Wien	1900	Febr.	22
- *Hans Horst Meyer* in Wien	1920	Okt.	28
- *Svante Murbeck* in Lund	1925	Nov.	19
- *Friedrich Oltmanns* in Freiburg i. B.	1921	Dez.	8
- *Wilhelm Ostwald* in Groß-Bothen, Sachsen	1905	Jan.	12
- *Ludwig Radlkofer* in München	1900	Febr.	8
- *Theodore William Richards* in Cambridge, Mass.	1909	Okt.	28
- *Georg Ossian Sars* in Christiania	1898	Febr.	24
- *Otto Schott* in Jena	1916	Juli	6
- *Arnold Sommerfeld* in München	1920	März	11
- *Svante Elis Strömgren* in Kopenhagen	1925	Jan.	15
- *Eduard Study* in Bonn	1923	Mai	17
- *Gustav Tammann* in Göttingen	1919	Juni	26
Sir *Joseph John Thomson* in Cambridge	1910	Juli	28
Hr. *Gustav* Edler *von Tschermak* in Wien	1881	März	3
- *Hugo de Vries* in Lunteren	1913	Jan.	16
- *Otto Wallach* in Göttingen	1907	Juni	13
- *Richard Wettstein von Westersheim* in Wien	1921	Dez.	8
- *Emil Wiechert* in Göttingen	1912	Febr.	8

	Datum der Wahl	
Hr. *Wilhelm Wien* in München	1910	Juli 14
- *Edmund B. Wilson* in New York	1913	Febr. 20
- *Wilhelm Wirtinger* in Wien	1925	Febr. 5
- *Max Wolf* in Heidelberg	1925	Jan. 15
- *Pieter Zeeman* in Amsterdam	1922	Juni 1

Philosophisch-historische Klasse

	Datum der Wahl	
Hr. *Willy Bang-Kaup* in Berlin	1919	Febr. 13
- *Georg von Below* in Freiburg i. B.	1922	Juni 22
- *Friedrich von Bezold* in Bonn	1907	Febr. 14
- *Joseph Bidez* in Gent	1914	Juli 9
- *Franz Boas* in New York	1920	Juli 15
- *Erich Brandenburg* in Leipzig	1925	Juni 18
- *Wilhelm Braune* in Heidelberg	1922	Mai 11
- *James Henry Breasted* in Chicago	1907	Juni 13
- *Harry Breßlau* in Heidelberg	1912	Mai 9
- *René Cagnat* in Paris	1904	Nov. 3
- *Willem Caland* in Utrecht	1923	Juni 21
- *Benedetto Croce* in Neapel	1925	Febr. 5
- *Franz Cumont* in Rom	1911	April 27
- *Olof August Danielsson* in Uppsala	1924	Jan. 17
- *Georg Dehio* in Tübingen	1920	Okt. 28
- *Gustav Ehrismann* in Heidelberg	1923	Dez. 6
- *Franz Ehrle* in Rom	1913	Juli 24
- *Heinrich Finke* in Freiburg i. B.	1922	Juni 22
- *Paul Foucart* in Paris	1884	Juli 17
Sir *James George Frazer* in Cambridge	1911	April 27
Hr. *Percy Gardner* in Oxford	1908	Okt. 29
- *Rudolf Eugen Geyer* in Wien	1922	Febr. 23
- *Francis Llewellyn Griffith* in Oxford	1900	Jan. 18
- *Ignazio Guidi* in Rom	1904	Dez. 15
- *Karl Hampe* in Heidelberg	1925	Febr. 19
- *Joseph Hansen* in Köln	1925	Febr. 19
- *Georgios N. Hatzidakis* in Athen	1900	Jan. 18
- *Bernard Haussoullier* in Paris	1907	Mai 2
- *Johan Ludvig Heiberg* in Kopenhagen	1896	März 12
- *Antoine Héron de Villefosse* in Paris	1893	Febr. 2
- *Gerardus Heymans* in Groningen	1920	Juli 15
- *Alfred Hillebrandt* in Breslau	1925	Nov. 5
- *Maurice Holleaux* in Versailles	1909	Febr. 25
- *Christian Hülsen* in Florenz	1907	Mai 2
- *Hermann Jacobi* in Bonn	1911	Febr. 9

		Datum der Wahl		
Hr.	*Adolf Jülicher* in Marburg	1906	Nov.	1
-	*Hermann Junker* in Wien	1922	Juli	27
Sir	*Frederic George Kenyon* in London	1900	Jan.	18
Hr.	*Georg Friedrich Knapp* in Darmstadt	1893	Dez.	14
-	*Axel Kock* in Lund	1917	Juli	19
-	*Sten Konow* in Christiania	1923	Juni	21
-	*Karl von Kraus* in München	1917	Juli	19
-	*Bruno Krusch* in Hannover	1925	Febr.	19
-	*Friedrich Loofs* in Halle a. S.	1904	Nov.	3
-	*Karl Luick* in Wien	1922	Juni	1
-	*Arnold Luschin Ebengreuth* in Graz	1904	Juli	21
-	*Giovanni Mercati* in Rom	1925	Nov.	5
-	*Johannes Mewaldt* in Königsberg	1924	Febr.	7
-	*Wilhelm Meyer-Lübke* in Bonn	1905	Juli	6
-	*Georg Elias Müller* in Göttingen	1914	Febr.	19
-	*Karl von Müller* in Tübingen	1917	Febr.	1
-	*Martin Nilsson* in Lund	1924	Febr.	7
-	*Hermann Oncken* in München	1922	Juni	22
-	*Franz Praetorius* in Breslau	1910	Dez.	8
-	*Pio Rajna* in Florenz	1909	März	11
-	*Ernest Cushing Richardson* in Princeton	1924	Nov.	6
-	*Michael Rostowzew* in Madison (Wisconsin)	1914	Juni	18
-	*Edward Schröder* in Göttingen	1912	Juli	11
-	*Aloys Schulte* in Bonn	1922	Juni	22
-	*Eduard Schwartz* in München	1907	Mai	2
-	*Kurt Sethe* in Berlin	1920	Juli	15
-	*Bernhard Seuffert* in Graz	1914	Juni	18
-	*Eduard Sievers* in Leipzig	1900	Jan.	18
-	*Franz Studniczka* in Leipzig	1924	Mai	8
-	*Friedrich Teutsch* in Hermannstadt	1922	Juli	27
Sir	*Edward Maunde Thompson* in London	1895	Mai	2
Hr.	*Vilhelm Thomsen* in Kopenhagen	1900	Jan.	18
-	*Rudolf Thurneysen* in Bonn	1925	Juli	23
-	*Girolamo Vitelli* in Florenz	1897	Juli	15
-	*Jakob Wackernagel* in Basel	1911	Jan.	19
-	*Karl Robert Wenck* in Marburg	1925	Juni	18
-	*Paul Wernle* in Basel	1923	Dez.	6
-	*Adolf Wilhelm* in Wien	1911	April	27
-	*Franz Winter* in Bonn	1925	Dez.	17
-	*Paul Wolters* in München	1924	Mai	8
-	*Otto von Zallinger* in Salzburg	1924	Mai	8
-	*Karl Zetterstéen* in Uppsala	1922	Febr.	23

Inhaber der Bradley-Medaille

Hr. *Friedrich Küstner* in Bonn (1918)

Inhaber der Helmholtz-Medaille

Hr. *Santiago Ramón Cajal* in Madrid (1905)
- *Max Planck* in Berlin (1915)
- *Richard von Hertwig* in München (1917)

Verstorbene Inhaber

Emil du Bois-Reymond (Berlin, 1892, † 1896)
Karl Weierstraß (Berlin, 1892, † 1897)
Robert Bunsen (Heidelberg, 1892, † 1899)
Lord *Kelvin* (Netherhall, Largs, 1892, † 1907)
Rudolf Virchow (Berlin, 1899, † 1902)
Sir *George Gabriel Stokes* (Cambridge, 1901, † 1903)
Henri Becquerel (Paris, 1907, † 1908)
Emil Fischer (Berlin, 1909, † 1919)
Jakob Heinrich van't Hoff (Berlin, 1911, † 1911)
Simon Schwendener (Berlin, 1913, † 1919)
Wilhelm Conrad Röntgen (München, 1919, † 1923)

Inhaber der Leibniz-Medaille

a. Der Medaille in Gold (bzw. Eisen)

Hr. *James Simon* in Berlin (1907)
Joseph Florimond Duc *de Loubat* in Paris (1910)
Hr. *Hans Meyer* in Leipzig (1911)
Frl. *Elise Koenigs* in Berlin (1912)
Hr. *Leopold Koppel* in Berlin (1917)
- *Heinrich Schnee* in Berlin (1919)
- *Karl Siegismund* in Berlin (1923)
- *Franz von Mendelssohn* in Berlin (1924)
- *Arthur Salomonsohn* in Berlin (1925)

Verstorbene Inhaber der Medaille in Gold

Henry T. von Böttinger (Elberfeld, 1909, † 1920)
Otto von Schjerning (Berlin, 1916, † 1921)
Ernest Solvay (Brüssel, 1909, † 1922)
Georg Schweinfurth (Berlin, 1913, † 1925)
Rudolf Havenstein (Berlin, 1918, † 1923)

b. Der Medaille in Silber

Hr. *Adolf Friedrich Lindemann* in Sidmouth, England (1907)
- *Johannes Bolte* in Berlin (1910)
- *Albert von Le Coq* in Berlin (1910)
- *Johannes Ilberg* in Leipzig (1910)

Hr. *Max Wellmann* in Potsdam (1910)
- *Gerhard Hessenberg* in Tübingen (1910)
- *Werner Janensch* in Berlin (1911)
- *Hans Osten* in Leipzig (1911)
- *Robert Davidsohn* in Florenz (1912)
- *N. de Garis Davies* in Kairo (1912)
- *Edwin Hennig* in Tübingen (1912)
- *Hugo Rabe* in Hannover (1912)
- *Josef Emanuel Hibsch* in Tetschen (1913)
- *Karl Richter* in Berlin (1913)
- *Hans Witte* in Neustrelitz (1913)
- *Georg Wolff* in Frankfurt a. M. (1913)
- *Walter Andrae* in Assur (1914)
- *Erwin Schramm* in Dresden (1914)
- *Richard Irvine Best* in Dublin (1914)
- *Otto Baschin* in Berlin (1915)
- *Albert Fleck* in Berlin (1915)
- *C. Dorno* in Davos (1919)
- *Johannes Kirchner* in Berlin (1919)
- *Edmund von Lippmann* in Halle a. S. (1919)

Frhr. *von Schrötter* in Berlin (1919)

Hr. *Otto Wolff* in Berlin (1919)
- *Otto Pniower* in Berlin (1922)
- *Karl Steinbrinck* in Lippstadt (1922)
- *Ernst Vollert* in Berlin (1922)
- *Max Blankenhorn* in Marburg (1923)
- *Albert Hartung* in Weimar (1923)
- *Richard Jecht* in Görlitz (1923)
- *Hermann Ambronn* in Jena (1924)

Frl. *Lise Meitner* in Berlin (1924)

Hr. *Georg Wislicenus* in Berlin (1924)
- *Karl Roehl* in Mosau bei Züllichau (1925)
- *Werner Kolhörster* in Berlin (1925)
- *Hans von Ramsay* in Berlin (1925)

Verstorbene Inhaber der Medaille in Silber

Karl Alexander von Martius (Berlin, 1907, † 1920)
Karl Zeumer (Berlin, 1910, † 1914)
Robert Koldewey (Berlin, 1910, † 1925)
Georg Wenker (Marburg, 1911, † 1911)
Hugo Magnus (Berlin 1915, † 1924)
Julius Hirschberg (Berlin, 1915, † 1925)
E. Debes (Leipzig 1919, † 1924)

Beamte der Akademie

Bibliothekar und Archivar der Akademie: Dr. *Eduard Sthamer*, Prof., Wissenschaftlicher Beamter.

Archivar und Bibliothekar der Deutschen Kommission: Dr. *Fritz Behrend*, Prof., Wissenschaftlicher Beamter.

Wissenschaftliche Beamte: Dr. *Hermann Harms*, Prof. — Dr. *Carl Schmidt*, Prof. — Dr. *Friedrich* Frhr. *Hiller von Gaertringen*, Prof. — Dr. *Paul Ritter*, Prof. — Dr. *Karl Apstein*, Prof. — Dr. *Hans Paetsch*, Prof. — Dr. *Hugo Gaebler*, Prof. — Dr. *Hermann Grapow*, Prof.

Schriftleiter bei der Redaktion der Deutschen Literaturzeitung: Dr. *Paul Hinneberg*, Prof.

Wissenschaftliche Hilfsarbeiter: Dr. *Eberhard* Frhr. *von Künßberg*, Prof. (Heidelberg). — *Paul Diepers* (Göttingen). — Dr. *Erich Hochstetter*. — Dr. *Wilhelm Siegling*. — Dr. *Lothar Wickert*. — Dr. *Waldemar von Olshausen*.

Dr. *Arnold Walther*. — Dr. *Lutz Mackensen* (Heidelberg). — Dr. *Walter Möring*. — Dr. *Wolfgang Lentz*.

Zentralbürovorsteher: *Friedrich Grünheid*, Verwaltungsoberinspektor.

Hilfsarbeiterin in der Bibliothek: Fräulein *Erna Hagemann*.

Hilfsarbeiterin im Bureau: Fräulein *Hertha Timme*.

Hilfsarbeiterinnen: Fräulein *Martha Luther*.

Fräulein *Helene Born*. — Fräulein *Hedwig Graeber*. — Fräulein *Karla von Düring*.

Sekretärinnen bei der Deutschen Literaturzeitung: Frau *Elsa Schrader*. — Fräulein *Regina Lohse*.

Kastellan: *Alfred Janisch*.

Akademiegehilfen: *Jakob Hennig*. — *August von Wedelstädt*.

Hilfsdiener: *Ernst Lieseberg*.

Verzeichnis der Kommissionen, Stiftungs-Kuratorien usw.

Kommissionen für wissenschaftliche Unternehmungen der Akademie.

Ägyptologische Kommission.

Erman. Ed. Meyer. Schulze.

Griechisch-römische Altertumskunde.

Wilcken (Vorsitzender). von Wilamowitz-Moellendorff. Ed. Meyer. Schulze. Norden. Wiegand. Jaeger.

Corpus inscriptionum Etruscarum: Schulze.
Corpus inscriptionum Latinarum: Wilcken.
Fronto-Ausgabe: Norden.
Griechische Münzwerke: Wiegand.
Inscriptiones Graecae: von Wilamowitz-Moellendorff.
Prosopographia imperii Romani saec. I—III: Wilcken.
Strabo-Ausgabe: von Wilamowitz-Moellendorff.

Corpus medicorum Graecorum.

Jaeger (Vorsitzender). von Wilamowitz-Moellendorff. Sachau. Schulze. Norden.

Deutsche Kommission.

Roethe (geschäftsführendes Mitglied). Burdach. Schulze. Kehr. Bolte. Petersen. Schröder (Göttingen). Seuffert (Graz).
Außerakad. Mitglied: Wrede (Marburg).

Deutsche Literaturzeitung.

Redaktionsausschuß: Petersen (Vorsitz). von Harnack. Johnsen. Kehr. Lüders. H. Maier. Ed. Meyer. Nernst. Penck. Planck. Stutz. von Wilamowitz-Moellendorff.

Dilthey-Kommission.

Stumpf (geschäftsführendes Mitglied). Burdach. Roethe. H. Maier. Spranger.

Geschichte des Fixsternhimmels.

Guthnick (geschäftsführendes Mitglied). Ludendorff.

Herausgabe der Werke Wilhelm von Humboldts.

Burdach (geschäftsführendes Mitglied). von Wilamowitz-Moellendorff. Meinecke. Spranger.

Herausgabe des Ibn Saad.

Sachau (geschäftsführendes Mitglied). Erman. Schulze. F. W. K. Müller.

Kant-Ausgabe.

H. Maier (Vorsitzender). Stumpf. Lüders. Meinecke. Spranger.
Außerakad. Mitglied: Menzer (Halle).

Ausgabe der griechischen Kirchenväter.

von Harnack (geschäftsführendes Mitglied). von Wilamowitz-Moellendorff. Holl. Norden. Loofs (Halle). Jülicher (Marburg).

Herausgabe der Werke von Kronecker.

Bieberbach (Vorsitzender). Schur. Schmidt.

Leibniz-Ausgabe.

H. Maier (geschäftsführendes Mitglied). Stumpf. Planck. von Harnack. Kehr. Schmidt. Burdach. Spranger.

Oskar-Mann-Nachlaß-Kommission.

Sachau. F. W. K. Müller. Schulze. Lüders. von Harnack.

Nomenclator animalium generum et subgenerum.

Heider (geschäftsführendes Mitglied). Keibel. Correns.

Orientalische Kommission.

Ed. Meyer (geschäftsführendes Mitglied). Sachau. Erman. Schulze. F. W. K. Müller. Lüders.

„Pflanzenreich“.

Engler (geschäftsführendes Mitglied). Correns.

Preußische Kommission.

Marcks (geschäftsführendes Mitglied). Hintze. Kehr. Meinecke. Stutz. Heymann.

„Tierreich“.

Heider (geschäftsführendes Mitglied). Keibel. Correns.

Herausgabe der Werke von Weierstraß.

Planck (geschäftsführendes Mitglied). Schmidt. Schur. Bieberbach.

Wörterbuch der deutschen Rechtssprache.

Heymann (geschäftsführendes Mitglied). Roethe. Stutz.

Außerakad. Mitglieder: Frensdorff (Göttingen). His (Münster). Frhr. von Künßberg (Heidelberg). Frhr. von Schwerin (Freiburg). Frhr. von Schwind (Wien).

Wissenschaftliche Unternehmungen, die mit der Akademie in Verbindung stehen.

Corpus scriptorum de musica.

Vertreter in der General-Kommission: Stumpf.

Luther-Ausgabe.

Vertreter in der Kommission: von Harnack. Burdach.

Monumenta Germaniae historica.

Von der Akademie gewählte Mitglieder der Zentral-Direktion: Schäfer. Hintze.

Reichszentrale für naturwissenschaftliche Berichterstattung.

Planck (Vorsitzender). Schmidt. Haber. Hellmann. Pompeckj. von Laue. Nernst. Guthnick.

Thesaurus der japanischen Sprache.

Sachau. Schulze. F. W. K. Müller.

Sammlung deutscher Volkslieder.

Vertreter in der Kommission: Petersen.

Wörterbuch der ägyptischen Sprache.

Vertreter in der Kommission: Erman.

Kommission für öffentliche Vorträge.

Roethe. von Wilamowitz-Moellendorff. Penck. von Laue.

Bei der Akademie errichtete Stiftungen.

Bopp-Stiftung.

Vorberatende Kommission (1922 Okt.—1926 Okt.).

Schulze (Vorsitzender). Lüders (Stellvertreter des Vorsitzenden). Brandl (Schriftführer). Roethe.

Außerakad. Mitglied: Brückner (Berlin).

Bernhard-Büchsenschütz-Stiftung.

Kuratorium (1923 Jan. 1—1927 Dez. 31).

Lüders. von Wilamowitz-Moellendorff. Wilcken.

Charlotten-Stiftung für Philologie.

Kommission.

Schulze. von Wilamowitz-Moellendorff. Norden. Jaeger.

Emil-Fischer-Stiftung.

Kuratorium (1926 Jan. 1—1926 Dez. 31).

Schlenk (Vorsitzender). Haber. Nernst.

Außerakad. Mitglied: Hermann Fischer.

Eduard-Gerhard-Stiftung.

Kommission.

Wiegand (Vorsitzender). Wilcken. von Wilamowitz-Moellendorff. Ed. Meyer. Schuchhardt.

De-Groot-Stiftung.

Kuratorium (1917 Febr.—1927 Febr.).

Franke (Vorsitzender). Lüders. F. W. K. Müller.

Stiftung zur Förderung der kirchen- und religionsgeschichtlichen Studien im Rahmen der römischen Kaiserzeit (saec. I—VI).

Kuratorium (1923 Nov.—1933 Nov.).

von Harnack (Vorsitzender). Norden.

Außerdem als Vertreter der theologischen Fakultäten der Universitäten Berlin: Holl, Gießen: Krüger, Marburg: Jülicher.

Max-Henoch-Stiftung.

Kuratorium (1925 Dez. 1—1930 Nov. 30).

Planck (Vorsitzender). Schottky. Schmidt. Nernst.

Humboldt-Stiftung.

Kuratorium (1925 Jan. 1—1928 Dez. 31).

Rubner (Vorsitzender). Hellmann.

Außerakad. Mitglieder: Der vorgeordnete Minister. Der Oberbürgermeister von Berlin. P. von Mendelssohn-Bartholdy.

Akademische Jubiläumsstiftung der Stadt Berlin.

Kuratorium (1921 Jan. 1—1928 Dez. 31).

Lüders (Vorsitzender). Planck (Stellvertreter des Vorsitzenden). Holl. . . . . . .

Außerakad. Mitglied: Der Oberbürgermeister von Berlin.

Graf-Loubat-Stiftung.

Kommission (1923 Febr.—1928 Febr.).

Sachau. Schuchhardt.

Theodor-Mommsen-Stiftung.

von Wilamowitz-Moellendorff. Norden.

Paul-Rieß-Stiftung.

Kuratorium (1926 Jan. 1—1931 Dez. 31).

Planck. Guthnick. von Laue. Schlenk.

Julius-Rodenberg-Stiftung.

Kuratorium (1922—1926).

Roethe. Burdach. Petersen.

Albert-Samson-Stiftung.

Kuratorium (1922 April 1—1927 März 31).

Heider (Vorsitzender). Rubner (Stellvertreter des Vorsitzenden). Planck. Penck. Stumpf. Fick. Pompeckj.

Wilhelm-Tschorn-Stiftung.

Kuratorium: Die vier Sekretare.

Hermann-und-Elise-geb.-Heckmann-Wentzel-Stiftung.

Kuratorium (1925 April 1—1930 März 31).

Roethe (Vorsitzender). Planck (Stellvertreter des Vorsitzenden). Heymann. (Schriftführer). Nernst. von Harnack. Pompeckj.

Außerakad. Mitglied: Der vorgeordnete Minister.

ABHANDLUNGEN

DER PREUSSISCHEN

AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN

JAHRGANG 1925

PHILOSOPHISCH-HISTORISCHE KLASSE

Nr. 1

UNTERSUCHUNGEN ÜBER GALENS KOMMENTARE ZU DEN EPIDEMIEN DES HIPPOKRATES

VON

Dr. phil. ERNST WENKEBACH,

STUDIENRAT AN DER AUGUSTE-VIKTORIASCHULE IN CHARLOTTENBURG

BERLIN 1925

VERLAG DER AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN

IN KOMMISSION BEI WALTER DE GRUYTER U. CO.

Vorgelegt in der Sitzung der phil.-hist. Klasse am 11. Juni 1925.
Zum Druck genehmigt am 18. Juni 1925, ausgegeben am 26. Oktober 1925.

I.

Galens Erklärung des ersten Lemma aus dem ersten Epidemienbuche.

Mit der Herausgabe von Galens Kommentaren zu den Epidemien des Hippokrates beauftragt, habe ich zu Hermann Diels' 70. Geburtstag in einem Aufsatze zu Ehren des inzwischen so jäh aus dem Leben geschiedenen Mitbegründers und Hüters des Corpus Medicorum Graecorum das schicksalreiche Proömium dieser Kommentare behandelt[1]; zur Fortsetzung dieser Studien dienen die vorliegenden textkritischen Proben aus Galens Erklärung des Anfangssatzes aus dem ersten Buche der genannten Epidemien.

Dieser Teil der galenischen Hippokratesexegese ist um so wichtiger, als er Schriften betrifft, die zweifellos echt Hippokratisches enthalten. Aber in der seit einem Jahrhundert (1828) leider immer noch maßgeblichen Ausgabe des Leipziger Physiologen und Pathologen Carl Gottlob Kühn sind die Epidemienkommentare streckenweise schlechthin unlesbar. Urteilsfähigkeit und Tatkraft des Kritikers erschöpften sich gegen Ende des weitschichtigen Unternehmens darin, einen fast unbesehenen Nachdruck der Ausgabe seines Vorgängers Renatus Charterius (René Chartier) zu veranstalten. Dieser französische Arzt aus dem Zeitalter Ludwigs XIV. war in seiner Pariser Prachtausgabe der Werke des Hippokrates und des Galen (von 1679) gewiß bestrebt, selbst bis zu seinem wirtschaftlichen Ruin nur das wissenschaftliche Studium seiner Berufsgenossen zu fördern, aber seine unmethodische Kritik war des historischen Sinnes noch so bar, daß er nicht davor zurückschreckte, in den Büchern Galens klaffende Lücken durch ein wenn auch noch so barbarisches Gestammel einer Rückübersetzung aus vollständigen lateinischen Übersetzungen zu füllen[2]. Die Epidemienkommentare Galens in Chartiers Ausgabe beruhen nicht auf einer neuen handschriftlichen Grundlage, sondern sind dem Texte der 1538 erschienenen Editio Basileensis nachgedruckt. Da aber auch ihr Herausgeber, Hieronymus Gemusaeus, allein auf konjekturale Kritik angewiesen war, so ist die 13 Jahre ältere Aldina, die Editio princeps von 1525, die einzige auf Handschriftenmaterial begründete Ausgabe der galenischen Epidemienkommentare, von deren Texte sämtliche Druckausgaben bis herab zur Kühnschen abhängen. Als der Professor der Medizin an der Universität Pavia Jo. Bapt. Opizo (Opizzone), unterstützt von seinen Helfern, im Dienste des Andreas Asulanus, der nach dem Tode seines Schwiegersohnes Aldus Manutius die berühmte Offizin leitete, kurz vor 1525 in Venedig mit Eifer und Tatkraft die Hippokrateskommentare Galens in tom. V des großartigen Werkes druckfertig machte[3], wählte entweder er selber oder einer seiner Mitarbeiter als Druckvorlage für das erste wie für das dritte Epidemienbuch

[1] Unter dem Titel: Das Proömium der Kommentare Galens zu den Epidemien des Hippokrates veröffentlicht in den Abh. d. Preuß. Akad. d. Wiss. 1918, phil.-hist. Kl. Nr. 8.

[2] Über den in Chartiers Ausgabe t. IX p. 1, 1—3, 8 eingeschwärzten Anfang des Proömiums, wiederholt von Kühn Bd. XVII, 1 S. 1—5, 12, und seine Quelle in der zweiten Iuntina von 1550 vgl. meinen Aufsatz Pseudogalenische Kommentare zu den Epidemien des Hippokrates in den Abh. d. Preuß. Akad. d. Wiss. 1917 phil.-hist. Kl. 1, S. 17 ff.

[3] Vgl. H. Diels, Die hdschr. Überlieferung d. Galenschen Komm. z. Prorrheticum d. Hippokr. in den Abh. d. Preuß. Akad. d. Wiss. 1912, S. 11[1].

eine der jüngsten Hss., die Pariser Hs. 2165, sicher erst aus dem Anfange des 16. Jahrhunderts (P, von Littré in seiner Hippokratesausgabe mit R′ bezeichnet), die für alle in ihr aufgenommenen Schriften den Text der Aldina geliefert hat[1]. Wie diese Hs. selbst aus zwei verschiedenen uns erhaltenen Vorlagen zusammengeflossen ist, so kontaminierte der Herausgeber sie nun weiter, indem er mit unermüdlicher Betriebsamkeit nicht nur eine große Menge eigener Konjekturen in sie eintrug, sondern auch andere Hss. zu Rate zog, um unvollständige Sätze des Kommentars zu ergänzen und besonders die Lemmata des Hippokratestextes umzugestalten, und zwar oft so zu verfälschen, daß der abschnittweise den Erklärungen vorangehende Text mit den im Kommentar stillschweigend vorausgesetzten oder ausdrücklich angenommenen Lesarten nicht mehr übereinstimmt (P^2)[2]. Alle von dem Herausgeber benutzten Hss. sind noch heute vorhanden, und da für die Kommentare des ersten Buches wie für die der übrigen keine anderen griechischen Zeugen des ursprünglichen Textes bekannt geworden sind, so sieht sich der moderne Kritiker bei dem heutigen Zeugenverhör derselben Aufgabe gegenüber wie Opizo vor 400 Jahren.

Von der Sammlung der mehr oder minder ausgeführten Tagebuchnotizen des Arztes Hippokrates, des Sohnes des Thessalos, aus Kos in den 7 Büchern der Epidemien hat Galen das erste, zweite, dritte und sechste erklärt. In dem Katalog seiner Hippokrateskommentare, den er im Anfange des 2. Kommentars zu Epidem. III, einer für die Chronologie dieser Schriftstellerei sehr ergiebigen Fundstätte[3], selber aufgestellt hat, schreibt er über eine Unterbrechung seiner Arbeit folgendes: (Bd. XVII, 1 S. 578, 11 K.) καὶ τοίνυν ἐποιησάμην (nämlich ἐξηγήσεις) ἤδη τοῦ τε Κατ᾿ ἰητρεῖον καὶ τοῦ πρώτου καὶ δευτέρου τῶν Ἐπιδημιῶν, ἐφ᾿ οἷς μέλλοντος ἄρξασθαί μου τῶν εἰς τὸ τρίτον ἐξηγητικῶν συνέβη ⟨με⟩ παρακληθῆναι πάνυ λιπαρῶς ὑπό τινων εἰς τὸ Προρρητικὸν ἤδη ποιῆσαι. Obwohl nach diesem Zeugnis die beiden ersten Bücher der Epidemien im Zusammenhange von ihm erläutert worden sind, hat er sie doch nicht als Einheit aufgefaßt, sondern ihre Verschiedenheit immer betont und das erste mit dem dritten Buch als ein echtes hippokratisches Krankenjournal betrachtet, das vom Verfasser ausgearbeitet und von ihm selbst der Öffentlichkeit übergeben worden sei, dagegen in den Büchern II und VI nur gelegentliche Bemerkungen und Gedächtnisstützen des Hippokrates gefunden, die, wiewohl nicht zur Herausgabe bestimmt und mit vielen Zusätzen seines Sohnes Thessalos und anderer vereinigt, doch unter seinem Namen an die Öffentlichkeit gekommen seien[4]. Mit diesem Charakter der vier kommentierten Epidemienbücher stimmt die Textgeschichte ihrer Kommentare überein. Denn die spärliche Überlieferung dieser galenischen Erklärung sonderte sich im

---

[1] Vgl. Joh. Mewaldt, Die Editio princeps von Galenos In Hippocr. de natura hominis, Sitzungsber. d. Preuß. Akad. d. Wiss. 1912, S. 902f.

[2] Beweise für die oben mitgeteilten Ergebnisse diplomatischer Kritik würden den Rahmen dieser Abhandlung sprengen. Aber es verdient besonders hervorgehoben zu werden, daß das ganz veränderte Aussehen des Hippokratestextes in den Lemmata aller unserer Druckausgaben auf eine Verfälschung des Textes in P zurückgeht, dessen Interpolationen (P^2), wie mir scheint, aus der zu gleicher Zeit entstandenen Hippokrates-Aldina und aus einer jüngeren Pariser Hs. 2143 des 14. Jahrhunderts (von Littré J genannt) herstammen. Vgl. Joh. Ilbergs allgemeines Urteil über den Hippokratestext Galens in den Verhandl. d. 40. Vers. deutscher Philol. u. Schulmänner in Görlitz 1889 (Leipzig 1890), S. 399. Daß in P^2 ein junger Engländer namens John Clement (Joannes Clemens), ein Schüler der bekannten Humanisten John Colet und William Grocyn und Schützling des Sir Thomas More und des Galenübersetzers Thomas Linacre, zu erkennen ist, habe ich vor kurzem in einer biographischen Skizze, veröffentlicht unter dem Titel: John Clement, ein englischer Humanist und Arzt des 16. Jahrhunderts, im 14. Heft der von Karl Sudhoff herausgegebenen Studien zur Geschichte der Medizin, Leipzig 1925, S. 14—16 u. S. 54f., nachgewiesen.

[3] Vgl. Ilberg, Über die Schriftstellerei des Klaudios Galenos, Rhein. Mus. 44 (1889), S. 235.

[4] Vgl. v. Wilamowitz über den hippokratischen Ursprung von Epidem. I und III in den Sitzungsber. d. Preuß. Akad. d. Wiss. 1901, S. 22 und Joh. Mewaldt, Galenos über echte und unechte Hippokratika, Hermes Bd. 44 (1909), S. 119f.

Zeitalter der Byzantiner in zwei Klassen von Hss., deren erste, und zwar zahlreichere, wohl unter dem gekennzeichneten Einfluß der literarischen Kritik der Alexandriner und auch Galens das erste und dritte Buch der Epidemien als ein von Hippokrates selbst herausgegebenes Krankentagebuch zu einem Ganzen zusammenfaßt, während die zweite Hss.-Klasse gewiß die ursprüngliche Anlage des Werkes darstellt und nur einzelne Bücher überliefert. Für die erste Klasse, die byzantinische Hauptüberlieferung aus dem Ende des Mittelalters, die für unsere Erörterung hier allein in Betracht kommt, da die nur für das dritte und sechste Buch erhaltene Sonderüberlieferung der Kommentare bei Epidem. I fehlt, galt es aus drei nebeneinander selbständigen Abschriften den verlorengegangenen Archetypus (ω) des 14./15. Jahrhunderts wiederherzustellen, und zwar habe ich dazu die Münchener Hs. 231 (M), die Pariser 2174 (Q), die selbst wieder aus der Modeneser Hs. 211 (E) geflossen ist[1], und die Venediger App. cl. V 5 (V) benutzt, sämtlich aus dem 15. Jahrhundert. Dieser verschwundene Hauptzeuge der ersten Klasse, zugleich der einzige der zusammengelegten Überlieferung, hatte wahrscheinlich durch Wurmfraß oder Nässe entsetzlich gelitten und muß auch sonst stark beschädigt und arg vernachlässigt gewesen sein. Solchem schadhaften Zustande der Urhs. ω, die mit dem Verluste des ersten Blattes auch den Anfang des Proömiums eingebüßt hatte, entspricht es, daß der Text aller uns bekannten Hss. mitten in einem Satze des Proömiums mit den Worten μόνον προγνώσεται τὰς γινομένας νόσους (XVII, 1 S. 5, 13 K.) beginnt und schon die Herausgeber der Aldina und der Basileensis nicht mehr imstande waren, ihn zu ergänzen. So verschieden aber auch die beiden Zweige der Überlieferung wenigstens in den Kommentaren zu Epidem. III sich darstellen, gleichwohl sind sie aus demselben Stamme (Λ) entsprossen, den uns auch ein erst neuerdings erschlossenes Hilfsmittel der Kritik erkennen gelehrt hat: die um ein halbes Jahrtausend ältere arabische Übersetzung des ebenso sach- wie sprachkundigen Arztes Ḥunain ibn Isḥāq (gestorben um 875) in der Hs. 804 des Escorial aus dem 10. Jahrhundert, die mit unverdrossener Mühe für das CMG von Franz Pfaff ins Deutsche übertragen worden ist (H). Hat allein Hunains Übersetzung uns sichere Kunde von den 6 Kommentaren zu Epidem. II aufbewahrt und allein den fehlenden Rest von mehr als zwei Kommentaren zu Epidem. VI gerettet[2], so hat sich die Hilfe des Arabers in ähnlicher Weise auch für die Erklärung und Wiederherstellung des Textes in den Kommentaren zum ersten Buche bei aller Vorsicht in der Annahme seiner Lesarten fast auf jeder Seite als wirksam erwiesen. Dieselbe Überlegenheit, die den arabischen Arzt bei der Übertragung des Proömienanfangs gegenüber dem

[1] Die Pariser Abschrift von E war für das CMG bereits fast vollständig verglichen, als ich ihre Vorlage kennenlernte. Der an sich bedauerliche Ersatz der Vorlage durch die Abschrift fällt hier zum Glück nicht schwer ins Gewicht, da Q eine sehr sorgfältige Wiederholung von E darstellt.

[2] Was Charier in Bd. IX S. 123—185 (= XVII 1, S. 313—462 K.) als Kommentar Galens zu Epidem. II verbreitet hat, habe ich in meinem Aufsatze über pseudogalenische Kommentare zu den Epidemien des Hippokrates (Abh. d. Preuß. Akad. d. Wiss. 1917, phil.-hist. Kl., S. 23ff.) und in einer Mitteilung an das CMG (Sitzungsber. d. Preuß. Akad. d. Wiss. vom 7. Juli 1921) als einen von dem venezianischen Bibliothekar Johannes Sozomenus 1617 herausgegebenen und ins Lateinische übersetzten Cento eines italienischen Schwindlers aus der Spätrenaissance erwiesen, der vor allem die Forschungen des bekannten Metzer Arztes Anutius Foësius (Anuce Foes) aus der Zeit um 1600 auf das unverschämteste ausgeplündert hat. Der namenlose Fälscher gehört der Familie der Rasarius und Crassus an, nur daß er von viel gröberem Kaliber ist. Denn als eine ähnliche, wenn auch nicht so hagebüchene Fälschung hat sich der Schluß der 8 Kommentare Galens zu Epidem. VI in der Ausgabe von Io. Bapt. Rasarius (1562) herausgestellt. Dieser Venezianer hat mit seinem Berufsgenossen Iunius Paulus Crassus aus Padua die fehlenden Stücke (nach einer von Hermann Schoene ausgesprochenen und von W. Bräutigam in seiner Königsberger Doktordissertation De Hippocr. Epidemiarum libri sexti commentatoribus, 1908, S. 57ff. begründeten Vermutung) nicht aus einem vollständigeren Galenexemplare, sondern aus der Erklärung eines späteren griechischen Interpreten, und zwar des Palladius, hinzugefügt. Daher müssen die verschollenen Kommentare Galens zu Epidem. II und VI aus der arabischen Überlieferung ersetzt werden.

Wortes ῥίζα dem Kommentator ist, trotzdem verbleibe ich bei dem Partizip ἡγουμένας als der ursprünglichen Lesart und sehe es nicht als Glosse zu ῥίζα an. Die gewöhnlichste Form des in Frage stehenden Gedankens wäre für den Stil Galens: τῆς τῶν χυμῶν ἐπικρατείας καὶ τῆς τῶν νοσημάτων ἰδέας αἴτιαι τοῦ περιέχοντος αἱ κράσεις εἰσίν, wie er S. 735, 1 wenigstens einen Teil des Satzes tatsächlich ausgedrückt hat. Ebenso häufig gebraucht er mit Umkehrung des Begriffsverhältnisses die Verben ἕπεσθαι und ἀκολουθεῖν: τὰ νοσήματα ταῖς κράσεσιν ἕπεται (ἀκολουθεῖ), wie er z. B. S. 859, 1 schreibt: καὶ καρδιαλγίαι καὶ τὸ φρικῶδες καὶ τὸ μελαγχολικὸν ἐπικρατεῖ κατὰ τὴν φθινοπωρινὴν ὥραν· ἅπαντα γὰρ ἕπεται ταῦτα τοῖς προειρημένοις αἰτίοις, ohne daß wir ihm hier von den z. B. XVII 2 S. 63, 12 K. erwähnten Kunstausdrücken τοῖς προηγουμένοις αἰτίοις aufzuzwingen brauchen, oder mit dem Wechsel beider Verben in denselben Kommentaren zum 6. Epidemienbuche S. 201, 13 ἀνάλογον δὲ ταύτῃ (nämlich τῇ καρδίᾳ) καὶ ὁ θώραξ ὡς τὸ πολὺ μέγας γίνεται καὶ τούτῳ πάλιν ἐξ ἀνάγκης ἕπεται τοῦ πνεύμονος μέγεθος, ᾧ πάλιν ἀκολουθεῖ τὸ τῆς τραχείας ἀρτηρίας. Im gleichen Maße selten scheint mir wenigstens in den Epidemienkommentaren folgende Einkleidung des korrelaten Gedankens: αἱ τοῦ περιέχοντος κράσεις ἡγοῦνται τῶν νοσημάτων. Die Entstehung des bildlichen Ausdruckes ἡγεῖσθαι = *ducem*, d. h. *auctorem esse* können aus den genannten Kommentaren Galens Sätze veranschaulichen, wie S. 251, 6 τοῦ δόγματος τούτου νομίζουσιν ἡγεμόνα τὸν Ἱπποκράτην γεγονέναι oder S. 247, 14 ὁ ἐγκέφαλος αἰσθήσεώς τε καὶ κινήσεως τῆς καθ' ὁρμὴν ἡγεμών ἐστι τοῖς τοῦ ζῴου μορίοις ἅπασιν. Schon der Umstand, daß in seinem Sprachgebrauche die Ausdrucksweise τὰς ἀμφοτέρων τούτων ἡγουμένας κράσεις τοῦ περιέχοντος keineswegs alltäglich ist, verbietet, in ihr den erklärenden Zusatz eines Abschreibers zu τὴν οἷον ῥίζαν zu erblicken, womit die Übersetzung Hunains unbedachte Leser leicht als echt und ursprünglich bestechen könnte.

Auch wer dem Araber gegenüber stets auf der Hut ist, wird zugestehen können, daß nur schwächeren Bedenken die Echtheit seiner Übersetzung des folgenden Satzes ausgesetzt ist, der in MQV an mehrfacher Verderbnis leidet: (S. 18, 13) εἰ γὰρ καὶ ὅτι μάλιστα δίχα τις τέμῃ (V: τέμνει im Texte, τέμῃ von derselben Hand am Rande Q: τέμνῃ M) τὸν μεταξὺ πλειάδων ἐπιτολῆς καὶ ἀρκτούρου χρόνον, ἀλλά τι κοινόν ἐστιν αὐτὸ παντὶ τῷ ξηροτέρῳ (ξηρωτέρῳ Q) τοῦ συμμέτρου εἶναι, καθάπερ γε καὶ τῷ χειμῶνι τῷ ψυχροτέρῳ (MV: ψυχρωτέρῳ Q) τε καὶ ὑγροτέρῳ, κἂν τριχῇ τέμνηται. Der Araber bietet für die Heilung des Nachsatzes den nach der hippokratischen Theorie notwendigen Gedanken in selbstverständlicher Form, wenn die Übersetzung von H lautet: *»so ist doch dieser ganzen Zeit gemeinsam, daß die Luft in ihr trockner und wärmer ist als die mittlere Mischung.«* Daher schreibe ich: εἰ γὰρ καὶ ὅτι μάλιστα δίχα τις τέμνοι τὸν . . . χρόνον, ἀλλά τι κοινόν ἐστιν αὐτῶι παντὶ τὸ ξηροτέρωι ⟨τε καὶ θερμοτέρωι⟩ τοῦ συμμέτρου εἶναι, καθάπερ γε καὶ τῶι χειμῶνι τὸ ψυχροτέρωι τε καὶ ὑγροτέρωι, κἂν τριχῆι τέμνηται. Bis auf den der Gleichförmigkeit wegen beibehaltenen Zusatz τε καὶ θερμοτέρωι habe ich mit Jaeger auf weitere Ergänzungen und Änderungen auf Grund des Arabischen verzichtet und sogar den Hiat in συμμέτρου εἶναι durch Aufnahme der aus H naheliegenden Konjektur τῆς συμμέτρου κράσεως zu beseitigen unterlassen, weil auch τοῦ

---

bisher fehlerhaft gegebene Stelle aus den Kommentaren des 3. Buches als Beispiel derselben Metapher mitgeteilt: (S. 674, 4) διὸ καὶ πολλάκις ἀναγκαζόμεθα μετὰ τοῦ (L: τὸ MQV) περικόψαι τὰ σεσηπότα τὴν οἷον ῥίζαν ἐκκαίειν, wo L τὴν οἷαν ῥίζαν, MQ τὴν οἷον ῥι ohne Korrektur, V τὴν οἷον ὡς schreibt und damit dem Kritiker der Aldina in P Gelegenheit zu einer bis in den Kühnschen Text übernommenen Konjektur (τὴν χώραν * ἐκκαίειν) gegeben hat; während wir in der lateinischen Übersetzung von Rasarius, der im allgemeinen nur die von Gadaldini revidierte Juntina stilistisch glättete, Fol. 109ʳ *quocirca cogimur saepe cum putrida praeciderimus, locum ipsum inurere* lesen, hat der von der Basileensis abhängige Text Chartiers in der Übersetzung wenigstens den richtigen Begriff eingefügt (IX 266): *Unde nobis est valde necesse, ut putrida praecidamus, locum veluti radicem inurere*, eines der zahlreichen Beispiele für die noch unerklärte Unstimmigkeit des Textes und der Übersetzung in der Chartierschen Ausgabe; auch der Araber hat bei seiner Übertragung in H τὴν οἷον ῥίζαν vor Augen gehabt.

συμμέτρου zu den gebräuchlichsten genetivi comparativi im galenischen Sprachgebrauche zählt; nur um nicht ohne Beispiel zu reden, führe ich aus dem Kommentar zu Epidem. VI an: S. 259, 10 φυλάττεσθαι μέν, ὅταν ἡ καρδία καὶ ἡ κεφαλὴ θερμοτέρα (von mir berichtigt: θερμότερος U: θερμότεραι alle Ausgaben seit der Aldina) τοῦ προσήκοντος ὑπάρχῃ (U: ὑπάρχουσι von Aldus alle Ausgaben) κατὰ φυσικὴν δυσκρασίαν ἤ τι πάθος θερμὸν ἐπίκτητον (Aldus: ἐπίκτηνον U), und sogleich Z. 14 ὡσαύτως δὲ ἡ καθ᾽ ὅλον τὸ σῶμα κρᾶσις, εἰ μὲν εἴη θερμοτέρα τοῦ δέοντος, endlich S. 281/2 τὸ μὲν γὰρ (nämlich νόσημα) ἐπ᾽ ὀλίγον ἐκ τῆς κατὰ φύσιν | κράσεως εἰς ψυχροτέραν μεθιστάμενον ὀλίγῳ τοῦ συμμέτρου κατὰ τὴν κρᾶσιν ἀέρος θερμοτέρου, τὸ δ᾽ ἐπὶ πολὺ πολλῆς καὶ τῆς εἰς τοὐναντίον ὑπερβολῆς δεῖται.

Mit Bezug auf die erwähnte Tagundnachtgleiche bemerkt Galen weiterhin, daß Hippokrates in dem Streben, Angehörigen aller Völker zu nützen, sich mit der Angabe der πράγματα κοσμικά begnüge, ohne die μῆνες ἐπιχώριοι zu nennen, und fährt dann fort (S. 20, 10): ὅστις γοῦν ἀστρονομίας ἀπείρως ἔχει, μάλιστα μὲν ἴστω (Hss.: ἔστω Kühn) μὴ πειθόμενος (wie es scheint, M, verbessert von P²: πειθόμενοι QV) Ἱπποκράτει προτρέποντι (von mir hergestellt: Ἱπποκράτους alle Hss. und Ausgaben: προτρέπονται MQV: προτρέποντος P² und alle Ausgaben) πρὸς αὐτὴν ἕνεκα τῆς τῶν εἰρημένων χρήσεως. ἐπεὶ δὲ φιλάνθρωπον εἶναι δοκεῖ καὶ τοὺς τοιούτους ὠφελεῖν, ἐγὼ πειράσομαι τὴν ἐνδεχομένην ὑπογράψαι βοήθειαν, ᾗ προσέχοντες τὸν νοῦν (von mir verbessert: προσέχειν MQV Ald. Bas.: ᾗ εἰ προσέχοιεν τὸν νοῦν Chartier) ἁπάντων ὧν Ἱπποκράτης λέγει ⟨κατὰ ταύτην τὴν ῥῆσιν⟩ καρπώσονται τὴν χρῆσιν. Die Wendung von H »*alles, was Hippokrates in diesem Kapitel sagt*«, möchte ich wegen des offenbaren Sprunges, den der Schreiber von ῥῆσιν zu χρῆσιν gemacht hat, nicht ablehnen, obwohl Hunain gerade hier sich wieder freier bewegt, indem er so paraphrasiert: »*Und wenn dies auch so ist, so sehe ich doch, daß das Studium aus diesen Gegenständen auch in der Kürze Nutzen gewinnt, und es drängt (die Menschenfreundlichkeit?) dazu, dir eine Beschreibung der Jahreszeiten zu geben, damit ich möglichst großen Nutzen erreiche, so daß . . .*« Noch bemerkenswerter scheint mir, daß aus diesem Stücke, worauf mich Prof. Jaeger aufmerksam gemacht hat, διὰ βραχέων vor oder hinter πειράσομαι (S. 20, 14) eingeschoben werden könnte.

Auch die nächsten Sätze dieses Kommentars dürften aus der arabischen Überlieferung deutlicher werden. Die byzantinische Überlieferung lautet: (S. 20, 16) τεμνομένου δὴ τοῦ παντὸς ἔτους ἐκ τεσσάρων μερῶν (Q: καιρῶν für μερῶν V und aus P alle Drucke: ἐν τέσσαρσιν μέρεσι M) κατ᾽ ἰσημερίαν τε καὶ τροπάς, ἅπαξ τις ἐρωτήσας ἀστρονομικὸν ἄνδρα, τὰ τέσσαρα μέρη | (S. 21) ταῦτα ἐν τίσι γίνονται μησίν, εἶτα εἰδὼς αὐτὰ δυνήσεται καὶ περὶ τῶν ἄλλων ἐπισημασιῶν τῶν καθ᾽ ἕκαστον ἄστρων ἀκούων ἕπεσθαι. In Übereinstimmung mit H setze ich εἰς τέσσαρα μέρη und ἰσημερίας in den Text und schwanke, ob nicht in der Vorlage des Arabers die Worte ἅπας τις ἐρωτήσας ἀστρονομικὸν ἄνδρα, τὰ τέσσαρα μέρη ταῦτα ἐν τίσι γίνεται μησὶ ⟨καθ᾽ ἑκάστην οἴκησιν καὶ ὁπόσῃ καθ᾽ ἕκαστον αὐτῶν,⟩ εἶτα εἰδὼς αὐτὰ δυνήσεται . . . ἕπεσθαι gestanden haben, da er in seiner Wiedergabe »*in welchen Monaten deines Landes und am wievielten eines jeden einzelnen von ihnen*« bietet.

Mit größerer Zuversicht folge ich Hunain in der Herstellung des folgenden in ω unverständlichen Beispielsatzes: (S. 21, 3) οἷον εἰ οὕτως ἔτυχεν, ἐὰν προμάθῃ τὸ κατὰ τὴν ἀρχὴν τοῦ Δίου μηνὸς καὶ φθινοπώρου γίνεσθαι ἰσημερίαν, οἴσεται τὴν μὲν χειμερινὴν τροπὴν ὡς μετὰ τρεῖς μῆνας ἐσομένην ἐν ἀρχῇ τοῦ καθ᾽ ἑαυτὸν πέρατος μηνός· τοῦτο (MQ: τούτῳ V) γὰρ σημαίνει κατὰ Μακεδόνας· τὴν δὲ ἐαρινὴν ἰσημερίαν Ἀρτεμισίου, καθάπερ γε καὶ τὴν θερινὴν τοῦ Λῴου. Entsprechend seiner freien, aber sinngemäßen Bearbeitung des galenischen Kommentars in H: »*Wenn du vorher weißt, daß die Herbsttagundnachtgleiche auf den ersten Tag des Monats fällt, den die Makedonen Dios nennen, und dann noch weißt, daß die Wintersonnenwende drei Monate nach ihr fällt, so weißt du, daß sie auf den ersten Tag des Monats fällt, den die Ma-*

kedonen Bāritios nennen, (und dies ist der Šabbāṭ,) denn danach berechnen sie die Monate. Und wenn du weißt, daß die Frühjahrstagundnachtgleiche drei Monate nach dieser fällt, so weißt du, daß sie auf den ersten Tag des Monats fällt, der Artemisios heißt unter den Monaten der Makedonen (und dies ist der Ijjār). Und ebenso, wenn du weißt, daß die Sommersonnenwende drei Monate nach dieser fällt, so weißt du, daß sie auf den ersten Tag des Monats fällt, der Loos heißt unter den Monaten der Makedonen, (und dies ist der Āb)« schreibe ich: ἐὰν προμάθῃ τις κατὰ τὴν ἀρχὴν τοῦ Δίου μηνὸς τοῦ φθινοπώρου (Jaeger in Anlehnung an die Hss. und mit Bezug auf naturwissenschaftliche Schriftsteller, wie z. B. Theophrast in Frg. VI 1, 2 Wimmer: ich selber dachte an τὴν φθινοπωρινὴν) γίνεσθαι ἰσημερίαν, εἴσεται (wie schon Chartier verbessert hat) τὴν μὲν χειμερινὴν τροπὴν ὡς μετὰ τρεῖς μῆνας ἐσομένην ἐν ἀρχῇ τοῦ τὸν ἐνιαυτὸν περαίνοντος ⟨Περιτίου⟩ μηνός (besser mit Jaegers einfacher und gefälliger Änderung als mit meinem eigenen schwerfälligen Versuche τοῦ κατ' ἐνιαυτοῦ, wofür Chartier ἐνιαυτὸν geschrieben hatte, πέρας ὄντος ⟨Περιτίου⟩ μηνός)· τοῦτο γὰρ σημαίνει κατὰ Μακεδόνας· τὴν δὲ ἐαρινὴν ἰσημερίαν ⟨τοῦ⟩ Ἀρτεμισίου, καθάπερ γε καὶ τὴν θερινὴν ⟨τροπὴν⟩ τοῦ Λώου.

Und im selben Gedankenzusammenhange führt Galen weiter aus: (S. 21, 11) ὁ τοίνυν ταῦτα μαθὼν ἐὰν (von mir hergestellt: εἰ MQV und alle Ausgaben) προσεπιμάθῃ τὸν μὲν ἀρκτοῦρον ἐπιτέλλοντα πρὸ ἡμερῶν ὡς δώδεκα τῆς φθινοπωρινῆς ἰσημερίας, πλειάδας δὲ δυομένας (von mir verbessert: *»daß die Plejaden untergehen«* H: πλειάδας δὲ δύο μῆνας [μήνας V] MQV: πλειάδας δὲ δύειν ἡμέρας vermutete Cornarius: πλειάδας δὲ δῦναι Chartier) ὡς μετὰ πεντήκοντα (ἡμέρας zwischen μετὰ und πεντήκοντα eingefügt von Chartier), γνώσεται, πόσῃ τίνος καθ' ἕκαστον τόπον μηνὸς (nach Jaegers und meiner Vermutung, da im Arabischen *»der wird wissen, in welchem Monate welches Landes und am wievielten Tage desselben«* H: πόσῃ τοῦ καθ' ἕκαστον αὐτὸν μηνὸς MQV: αὐτῶν Chartier) ἑκάτερον τῶν ἄστρων ἐπιτέλλει, παραφυλάξει τε βουλόμενος (QV: βουλευόμενος M) ἀκολουθεῖν Ἱπποκράτει τὴν μεταβολὴν τῆς περὶ τὸν ἀέρα κράσεως ὁποία τις ⟨καθ' ἑκάστην ὥραν⟩ γίνεται (von mir ergänzt und berichtigt: *»wie sie in jeder Jahreszeit ist«* H: ἐγένετο MQV).

Auch die folgenden Sätze der Erklärung, in denen Galen im Anschluß an die Erörterung der Jahreszeiten die Länge des Mond- und des Sonnenjahres behandelt, sind im Archetypus ω nicht unversehrt geblieben. Vergleicht man ihre byzantinische Gestalt in MQV (S. 21, 17) χρὴ δὲ δηλονότι τοὺς μῆνας οὐ πρὸς σελήνην ἀριθμεῖσθαι, καθάπερ ἐν ταῖς πλείσταις νῦν τῶν Ἑλληνίδων πόλεων, ἀλλὰ πρὸς ἥλιον καὶ | (S. 22) ὡς (MQ: ὡς fehlt V und mit P allen Ausgaben) ἐν ἁπάσαις τε τῶν ἀρχαίων καὶ ἐν πολλοῖς τῶν ἐθνῶν ἀριθμεῖται καὶ παρὰ Ῥωμαίων ὁ σύμπας ἐνιαυτὸς εἰς δώδεκα διαιρούμενος, wie sie sich noch in der Kühnschen Ausgabe darstellt, mit der arabischen, die nach Hunains Übersetzung bis πόλεων mit ihr übereinstimmt, dann aber in H fortfährt: *»(wie sie) gerechnet werden und in der Vergangenheit in allen ihren Städten gerechnet zu werden pflegten, sondern nach der Sonne, wie sie bei vielen von den Völkern und besonders bei den Römern gerechnet werden, denn bei den Römern wird das Jahr in 12 Monate geteilt«*, so wird klar, daß (abgesehen von kleineren Schäden, nämlich τῶν ἀρχαίων, das aus ταῖς ἀρχαίαις, und καὶ ὡς, worin, da ὡς in einem Teile der Hss. fehlt, καὶ wahrscheinlich aus dem Kompendium von ὡς verschrieben ist, sowie vielleicht dem Ausfall von ἄλλοις vor πολλοῖς, δὴ καὶ zwischen καὶ und παρὰ Ῥωμαίων und μῆνας vor διαιρούμενος) ein Glied der Rede ausgerenkt ist. Man versetze die Worte ἐν ἁπάσαις τε ταῖς ἀρχαίαις hinter πόλεων, und alles scheint mir wieder heil. Denn ich glaube, dem Stile Galens nichts aufzubürden, wenn ich in dem Vergleichungssatze mit καθάπερ zum ersten Teile ἀριθμοῦνται und zum zweiten ἠριθμοῦντο stillschweigend ergänze, so daß ich unter Verzicht auf eine im engen Anschluß an H zu gewinnende Satzform das Ganze so lese: χρὴ δὲ δηλονότι τοὺς μῆνας οὐ πρὸς σελήνην ἀριθμεῖσθαι, καθάπερ ἐν ταῖς πλείσταις νῦν τῶν Ἑλλη-

νίδων πόλεων ἐν ἁπάσαις τε ταῖς ἀρχαίαις, ἀλλὰ πρὸς ἥλιον, ὡς καὶ ἐν ⟨ἄλλοις⟩ πολλοῖς τῶν ἐθνῶν ἀριθμεῖται καὶ ⟨δὴ καὶ⟩ παρὰ Ῥωμαίων ὁ σύμπας ἐνιαυτὸς εἰς δώδεκα ⟨μῆνας⟩ διαιρούμενος.

Noch schwerer beschädigt war der byzantinische Archetypus in den folgenden Worten: (S. 22, 16) ἐν τῷ δ' τὸν τρίτον ἀπὸ τοῦ δ' ποιοῦσι δυοῖν καὶ λ̄ ἡμερῶν, die in der Ausgabe Chartiers so hergerichtet sind: ἐν δὲ τῷ δ' ἔτει τὸν τρίτον ἀπὸ τοῦ δ' ποιοῦσι δυοῖν καὶ λ' ἡμερῶν, aber schon Cornarius[1] hatte die sinnlose Überlieferung richtig auf den Schaltmonat bezogen, indem er an den Rand seines heute der Universitätsbibliothek in Jena gehörenden Aldinenexemplars die Konjektur schrieb τὸν δεύτερον ποιοῦσι δεούσης μιᾶς λ̄ ἡμερῶν. Leider läßt uns Hunain hier im Stiche, da die Übersetzung der Worte καὶ τεσσάρων δὲ οὕτως (S. 22, 16) bis ἡμέραις ὡς πεντήκοντα (S. 24, 10), in H am Rande nachgetragen, nach Pfaffs Urteil völlig unleserlich ist. Cornarius folgend vermute ich, daß Galen καὶ τεσσάρων [δ'] οὕτως ἀριθμηθέντων [τῶν] ἐτῶν ἐν τῷ τετάρτῳ τὸν τρίτον (da die griechische Zählweise nicht notwendigerweise wie S. 22, 4 τὸν δεύτερον fordert) ἀπὸ τῆς ⟨τροπῆς χειμερινῆς μῆνα⟩ ποιοῦσιν ⟨α'⟩ δεουσῶν τριάκοντα ἡμερῶν geschrieben hat. Daß μιᾶς in der üblichen Stellung dieser Zahlbildung nicht hinter δεουσῶν gehört, sondern in der Schreibung Α leichter vor dem Δ des Partizips ausfallen konnte, hat Prof. Jaeger bemerkt und damit wohl einen sehr alten Fehler unserer handschriftlichen Überlieferung bezeichnet. Cornarius hatte auch den Schluß des Satzes, der in MQV (S. 23, 1) leicht zu ἵν' ἕκαστος τῶν ἐνιαυτῶν γένηται τριακοσίων καὶ ἑξήκοντα πέντε ἡμερῶν καὶ προσέτι τετάρτης ἡμέρας ἡμέρας (QV: ἡμέρας nur einmal M) μιᾶς entstellt erscheint und von Chartier und Kühn in der unverständlichen Form τετάρτης ἡμέρας μιᾶς weitergegeben worden ist, dem Gedanken nach richtig in τετάρτου μέρους ἡμέρας μιᾶς geändert. Ich setze καὶ zwischen ἑξήκοντα und πέντε ein und verbessere das erste ἡμέρας in μοίρας[2].

Im Gegensatze zu diesem Sonnenjahr steht das Mondjahr, dessen 12 Monate, 354 Tage umfassend, abwechselnd 29 oder 30 Tage zählen. Zur Begründung dieser Einteilung heißt es (S. 23, 4) ἐπειδὴ γὰρ ὁ ἀπὸ συνόδου τῆς πρὸς ἥλιον σελήνης (von mir verbessert: αὐτῆς MQV und alle Ausgaben, obwohl schon in lateinischen Übersetzungen, z. B. der bei Chartier und Kühn *a lunae cum sole coniunctione* zu lesen) χρόνος ἄχρι πάσης ἄλλης συνόδου πρὸς τὰς ἐννέα καὶ εἴκοσιν ἡμέρας ἔτι καὶ ἄλλο μέρος ἥμισυ προσλαμβάνει, so daß die Überlieferung des nächsten Satzes (S. 23, 9) ἀναγκάζονται τοιγαροῦν οἱ οὕτως ἄγοντες τοὺς μῆνας ἐμβόλιμόν τινα ποιεῖν, ὅταν πρῶτον ἀθροισθῇ τὸ τῶν ἔμπροσθεν ἐνιαυτῶν ἐλλειμα καὶ γένηται χρόνος ἑνὸς μηνός nicht angetastet werden darf und Rasarius' Anmerkung zum letzten Worte: ἡμέρας, *quia ex quatuor quadrantibus non mensis, sed dies constituitur* keine Beachtung verdient.

---

[1] Janus Cornarius, der bekannteste Hippokrates- und Galenforscher aus der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts, eigentlich Johann Hagenbut oder Haynpol aus Zwickau, starb als Professor der Medizin an der eben eröffneten Universität Jena 1558. Unter allen Kritikern der galenischen Epidemienkommentare hätte er die von ihm geplante Ausgabe zweifellos am weitesten gefördert, wenn ihn nicht der Tod an der Ausführung des lange und gründlich vorbereiteten Werkes gehindert hätte. Vgl. das Lebensbild des verdienten Arztes und Gelehrten von O. Clemen im N. Archiv f. sächs. Geschichts- und Altertumsk. Bd. 33 (1912) S. 36ff., und über sein Studium der Epidemienkommentare s. meine Bemerkungen in den Abh. d. Preuß. Akad. d. Wiss. 1917, S. 8ff. und 53.

[2] Über die Länge des Sonnenjahres hat Galen außer VII 508, 7ff. und IX 643, 2ff. auch im 3. Kommentar zum Prognostikon sich geäußert. Noch genauer als an unserer Stelle schreibt er dort XVIII 2, 240 (CMG V 9, 2 p. 333, 18 Heeg) ὁ μὲν γὰρ ἐνιαυτὸς οὐ τριακοσίων ἑξήκοντα πέντε μόνον ἡμερῶν ἐστιν, ἀλλὰ καὶ τετάρτου μέρους ἡμέρας, ἔτι δὲ πρὸς αὐτῷ μορίου τινὸς ἐγγύς πως ἑκατοστοῦ. Im folgenden erwähnt er das verlorene Περὶ τοῦ ἐνιαυσιαίου χρόνου βιβλίον ἕν des Hipparchos, das er nicht nur IX 907, 16, wie Heeg anmerkt, im Sinne zu haben scheint, sondern auch in unserm Epidemienkommentar (S. 23, 13), wenn auch ohne Titel, wegen der Schaltmonate, insbesondere bei der Rechnung nach Mondjahren, anführt. Dagegen taucht ein eigenes Büchlein Galens über denselben Gegenstand nur an der Stelle des Prognostikonkommentars auf, was Heeg veranlaßt hat, das Zitat als Interpolation zu verdächtigen.

Im weiteren Verlaufe der Interpretation löst nun Galen sein anfangs (S. 15, 4) gegebenes Versprechen ein, wenn er auf die Lehre der Empiriker von der Prognose epidemischer Krankheiten mit den Worten eingeht, wie ich sie aus H ergänze: (S. 24, 11) κατὰ μὲν οὖν τὸν Κόϊντον[1] οὔθ' ἡ χώρα ϲυνενδείκνυταί τι πρὸϲ τὴν τῶν ⟨ἐπιδημίων⟩ νοϲημάτων πρόγνωϲιν οὔθ' ὅλωϲ δυνατόν ἐϲτι τὰ γενηϲόμενα προγνῶναι, μόνον δὲ τὸ γεγενῆϲθαί τινα νοϲήματα ⟨διαγνῶναι⟩, διεφθαρμένηϲ τῆϲ κατὰ φύϲιν ἐν ταῖϲ ὥραιϲ κράϲεωϲ. Hierbei macht er Quintus wegen der Beschränkung auf nur vier Wetterperioden, wie sie in den Aphorismen beschrieben werden, einen Vorwurf, da es doch viele gebe: (S. 25, 9) ὅπερ ἐχρῆν ἐνθυμηθέντα τὸν Κόϊντον ἐπιϲκέψαϲθαί τε καὶ ζητῆϲαι πρῶτον μὲν αὐτὸ δὴ τοῦτο ⟨τὸ⟩ τῶν παρὰ φύϲιν ἐκτρεπομένων τῶν ὡρῶν, ⟨εἰ πλείουϲ εἰ[ϲ]ι τεττάρων,⟩ εἶθ' εὑρόντα πλείουϲ κτλ. im Einklange mit der arabischen Übersetzung, die aus H übertragen lautet: »*und er hätte zu allererst nur die vier Arten untersuchen sollen, ob es mehr gibt als diese, ich meine die Arten der Änderungen*«.

Auch hätte Quintus nach Galens Meinung eine Methode erforschen sollen, um die Einflüsse der anderen Witterungszustände zu erkennen. Und zur Begründung dieser Ansicht heißt es dann an einer in ω vielfach verderbten Stelle (S. 25/26): μόνοι (QV: μόνωϲ M) γὰρ ἂν οὕτωϲ ἱκανοὶ (μόνοϲ γὰρ ἂν οὗτοϲ ἱκανὸϲ P^3: ἱκανῶϲ Kühn) προγινώϲκειν γινόμενα καὶ τὰϲ μελλούϲαϲ ἐπιδημήϲειν νόϲουϲ. ἀλλὰ καὶ προφυλάϲϲεϲθαι (QV: προϲφυλάϲϲεϲθαι M) καθ' ὅϲον οἷόν τε πρὸϲ τὸ μηδ' ὅλωϲ αὐταῖϲ περιπεϲεῖν διὰ τῆϲ εἰρημένηϲ ὁδοῦ προελθόνταϲ ἱκανὸν ἔϲται μόνωϲ (MQV: προελθὼν ἱκανὸϲ ἔϲται μόνοϲ P^3), ἢ εἰ τοῦτ' ἀδύνατον εἴη, τότε (MQV: τότε getilgt von P^3) διὰ τὸ μέγεθοϲ τῆϲ αἰτίαϲ, ὡϲ μετριωτάταιϲ τε οὖν (γοῦν P^3) ταύταιϲ ἁλῶναι. Von der Lesart der Aldina zu ω zurückkehrend, schreibe ich μόνον γὰρ ἂν οὕτωϲ ἱκανοὶ προγινώϲκειν γινοί[μεθα] καὶ τὰϲ κτλ., indem ich aus H vergleiche: »*weil es uns nicht möglich ist, daß wir dazu gelangen, vorherzuerkennen, was an epidemischen Krankheiten entstehen wird, ohne diesen Weg zu gehen*«. Im folgenden ist, wie Prof. Jaeger mich belehrte, nichts Wesentliches korrupt, und größere Änderungen sind nicht nötig; das Prädikat zu προφυλάϲϲεϲθαι und ἤ, εἰ ... εἴη ..., ... ὡϲ μετριωτάταιϲ γοῦν ἁλῶναι steckt in den Worten ἱκανὸν ἔϲται μόνωϲ, wo Jaeger ἱκανῶϲ richtig herstellt: ἱκανῶϲ ἔϲται μόνωϲ ἤ, εἰ τοῦτ' ἀδύνατον εἴη ποτὲ διὰ τὸ μέγεθοϲ τῆϲ αἰτίαϲ, ὡϲ μετριωτάταιϲ γοῦν (von P^3 verbessert) ταύταιϲ ἁλῶναι, einer Satzform, der Hunain nur in sehr ungenauer Weise entspricht, wenn er den Gedanken in H so paraphrasiert: »*und auch nur wer diesen Weg geht, gelangt dazu, daß er durch Behandlung die Körper bewahrt und schützt vor der Festsetzung dieser Krankheiten, und er wird auf den Widerstand jener Ursache, welche die Krankheiten bewirkt, sehen und sich bemühen, daß, was davon den Körper trifft, ihn möglichst wenig trifft*«. Diese Gedankenreihe schließt Galen mit der allgemeinen Bemerkung ab: (S. 26, 5) ὅτι δὲ τὴν θεραπείαν τῶν νοϲημάτων ὁ γυμναϲθεὶϲ τὸν λογιϲμὸν οἷϲ εἶπον (Basil.: εἶπεν MQV Ald.) ἅπαϲιν ἄμεινον εὑρίϲκει (P^3: εὑρηκέναι MQV: εὑρήϲει vermutet Jaeger) τῶν μηδὲν προεϲκεμμένων, οὐδὲ τοὺϲ ἐπιτυχόνταϲ ἀγνοεῖν ἡγοῦμαι, μήτοι γε μὴν (MV: μέν τοι γε μὴν Q: μὴν tilgte P^3: ob μή τί γε δή?) τοὺϲ νομίμωϲ πεπαιδευμένουϲ (V: νομίμουϲ (ωϲ übergeschrieben) M: νομίμωϲ πεπαιδευμένωϲ Q).

Wenn bald darauf in dem Beweise Galens, daß Hippokrates mehr als die vier Witterungszustände der Aphorismen gekannt habe, die dritte in den Epidemien geschilderte κατάϲταϲιϲ τοῦ περιέχοντοϲ noch der Kühnsche Text (S. 26/27) als ἐφεξῆϲ δὲ γενομένην ἀπὸ τῆϲ φθινοπωρινῆϲ ἰϲημερίαϲ ἄχρι πλειά[δ]ων δύϲεωϲ ἅπαϲι νότιον ἅμ' ἀμετρίαιϲ ὑγρότηϲιν bezeichnet, so zeigen die letzten Worte, verglichen mit Hippokrates' Wendung ὕϲματα ὀλίγα (II 638 L. = I 190, 24 Kühl.), einen auf falscher Silbentrennung beruhenden Fehler: während P, die

[1] Galen wäre nicht geworden, was er uns ist, hätte er nicht die Schule des Quintus von Rom genossen. Vgl. über diesen hervorragenden Arzt aus der Zeit Hadrians Joh. Mewaldt, Herm. 44 (1909) S. 123f. und M. Wellmann, Herm. 47 (1912) S. 15.

Vorlage der Aldina, aus V ἅμ' ἀμετρίαις übernommen hat, bieten MQ, die beiden anderen Abschriften von ω, übereinstimmend ἅμα μετρίαις. Das verstümmelte ἅπασι hat Cornarius richtig zu ⟨παντ⟩άπασι ergänzt.

Im Anschluß an die Beschreibung einer anderen, der das zweite Epidemienbuch eröffnenden κατάστασις lesen wir in allen auf PV gegründeten Drucken (S. 27, 12) ὥσπερ καὶ αὕτη θερμοτάτη ἐστὶ καὶ μετρίως ὑγρά, ὡς κατὰ μίαν ὥραν γενομένη, τὸ θέρος, ὥσπερ καὶ ἡ κατὰ τὸ τρίτον βιβλίον ἐν ὅλωι τῶι ἔτει. Cornarius hatte wenig glaubhaft den Schaden dadurch zu heben gesucht, daß er im Anfang οὕτω γὰρ für ὥσπερ schrieb; der Araber beweist, daß die Verderbnis tiefer geht. Die Übersetzung aus H *»und wir erkennen daraus, daß auch dieser Witterungszustand heiß war, übermäßig in Hitze und Feuchtigkeit«* hat mir die Vermutung ⟨ἐξ⟩ ὧνπερ ⟨γιγνώσκομεν, ὅτι⟩ καὶ αὕτη θερμοτάτη ἐστὶ καὶ ἀμέτρως ὑγρά, [ὡς] κατὰ κτλ eingegeben.

Um die Beschränkung der in den Aphorismen beschriebenen Witterungsperioden zu erklären, fährt Galen im folgenden (S. 27, 16) fort: ἀλλ' ὡς συνεχέστερόν τε τῶν ἄλλων γινομένας τὰς τέσσαρας ἀρκούσας τε (MQV: ἀκούσας P und seit der Aldina alle Drucke) παραδείγματα (von mir aus dem Arabischen aufgenommen: παράδειγμα Hss.: *»für einen, der nur Beispiele geben will«* [παραδείγματα ποιεῖσθαι βουλομένωι] H) γίγνεσθαι | (S. 28) μετὰ τῆς ἐν τῶι Περὶ ὑδάτων καὶ ἀέρων καὶ τόπων αἰτιολογίας ἠξίωσε⟨ν ἐν⟩ τοῖς Ἀφορισμοῖς γραφῆναι (etwa γράψαι?), ἀλλὰ καί, εἰ[μὴ] (von mir getilgt: εἰ μὴ MQV und mit P alle Drucke: ohne μὴ H) παρελελοίπει (von mir verbessert: παραλέλειπε MQV und Ausgaben außer der Kühnschen, in der παραλέλοιπε steht) τελέως τὴν αἰτιολογίαν, ἡμεῖς ἂν αὐτὴν ηὕρομεν (von mir verbessert: εὕρωμεν MQV und Ausgaben) ἐκ τῶν ἐν τοῖς Ἀφορισμοῖς ὑπ' αὐτοῦ γεγραμμένων, ἱκανῶν ὄντων ἀνδρὶ λογικῶι πρὸς τὴν τῶν ζητημένων (von mir aus dem Arabischen übernommen: *»dessen, was er sucht«*, H: εἰρημένων MQV und Ausgaben) εὕρεσιν. Und wieder schließt er seine Auseinandersetzung mit einem allgemeinen Gedanken, wenn er daran erinnert, (S. 28, 8) ὡς τὰς κατὰ μέρος ἐν ἁπάσαις τέχναις (QP²: τέχνης MV: *»in der Kunst der Medizin und in anderen«* H) συμπλοκὰς τῶν ἁπλῶν φαρμάκων ἀδύνατόν ἐστι (von mir hergestellt: εἶναι MQV) δι' ἐμπειρίας γνωσθῆναι διὰ τὸ πλῆθος, ἀλλ' ἐπὶ πάσαις αὐταῖς ὁδὸς μία τῆς εὑρέσεώς ἐστιν, ἡ διὰ τῶν οἰκείων στοιχείων, ὥσπερ καὶ ἐν (ἐπὶ seit dem Basler Herausgeber) γραμματικῆι, wo Rasarius zu dem verderbten φαρμάκων am Rande seiner lateinischen Übersetzung die Konjektur στοιχείων anmerkt. Da aber Hunain in seiner Übersetzung von *»Verbindungen der Dinge selbst«* spricht, so erscheint mir der Sitz der Verderbnis ausgedehnter, und ich schreibe jetzt lieber αὐτῶν τῶν πραγμάτων (vgl. S. 28, 14) als τῶν ἁπάντων σωμάτων, woran ich früher in Hinsicht auf die einzelnen Verbindungen der gesamten, d. h. ungeteilten und nicht in ihre Elemente aufgelösten Gegenstände einer Kunst oder Wissenschaft gedacht hatte; die leichte Verlesung ἁπλῶν τῶν für αὐτῶν τῶν hat einen spätern Abschreiber zu der Umstellung τῶν ἁπλῶν verführt.

Derselbe Humanist hat am Ende der Beschreibung der Temperaturen der Jahreszeiten einen anderen Fehler zu berichtigen versucht. Wir lesen in MQV (S. 29, 11) τοιαύτη μὲν ἡ κρᾶσίς ἐστι τῶν ὡρῶν τοῦ ἔτους, ὡς ἐπὶ τὸ πολὺ μεταβολῆς γινομένης κατὰ βραχὺ μέν, ὡς μηδ' αἰσθάνεσθαί τινα διὰ παντὸς τοῦ χρόνου (διὰ παντὸς fehlt Q), κατὰ μείζονα δὲ καὶ αἰσθητῶς (καὶ in P ausgelassen fehlt daher in allen Ausgaben), οὐ μὴν ἀθρόως γε (QV: γε fehlt M) οὐδ' ἀμέτρως ἐν ταῖς τῶν ὑγρῶν καὶ κατὰ φύσιν μεταβολαῖς (mit einer kleinen Lücke zwischen ὑγρῶν und καὶ in MQV). Diese in die Aldina übergegangene Lücke wollte Cornarius durch χρόνων ausfüllen, in Chartiers Ausgabe steht ὑγρῶν ὡρῶν (so!), Rasarius hatte bemerkt: *sunt qui* ὑγριόν (sic) *in* ὡρῶν *mutent*, und hieran knüpfte ich an, wenn ich ehemals ἐν ταῖς τῶν ὡρῶν γιγνομέναις κατὰ φύσιν μεταβολαῖς schreiben wollte, zumal auch in Hunains Übersetzung von *»Jahreszeiten«* die Rede ist. Indessen hat Prof. Jaeger γιγνομέναις wegen der dann erfor-

derten Streichung des καί, das doch die Hauptspur der Lücke enthält, als unglaubhaft abgelehnt und selber durch Ergänzung in der Form τῶν ὑγρῶν καὶ ⟨θερμῶν⟩ das Ende des Satzes durchaus befriedigend in Ordnung gebracht. Im Anfange bleibt zu bedenken, ob der Araber recht daran tut, die Worte ὡς ἐπὶ τὸ πολύ zusammenzunehmen und zum Vorhergehenden zu ziehen. Auch hier pflichte ich dem Urteile Jaegers bei, ὡς in der genannten Wortverbindung als ὥστε zu verstehen. Inbetreff des zweiten ὡς wird man verschiedener Meinung sein können: Jaeger rät, es als Wiederholung des vorigen einzuklammern; ich möchte es lieber mit Bezug auf μεταβολῆς in αὐτῆς ändern. In der Übersetzung der vorhergehenden Worte fährt Hunain nach γινομένης in H so fort: »*und der Winter ändert sich, daß er Sommer wird, und der Sommer, daß er Winter wird*«, woraus sich also μεταβολῆς γινομένης ⟨χειμῶνος εἰς θέρος καὶ θέρους εἰς χειμῶνα⟩ ergeben würde; aber auch dies scheint mir ganz ungewiß. Dagegen hilft die arabische Übersetzung im folgenden, wie mir scheint, den Gedanken Galens nicht nur richtiger erkennen: wo mit Bezug auf die Zeit nach der Wintersonnenwende der Archetypus ω die Worte (S. 30, 3) ἐντεῦθέν τε πᾶσιν (MV: πᾶσα Q) ὁμοίως ἐπὶ τὴν ἐαρινὴν ἰσημερίαν ἀφικνεῖται bietet, legt sie in dem unverständlichen und schon von Cornarius vergeblich in παντάπασιν abgeänderten πᾶσιν einen Fehler bloß. Leider erweist sich ihre Fassung in H »*und von da an hört die Luft nicht auf, an Feuchtigkeit und Kälte bis zur Mitte des Winters zuzunehmen, und dies geschieht allmählich, ohne daß man es merkt, und dann nimmt seine Kälte und Feuchtigkeit ab*« wieder infolge willkürlicher Erläuterung als unzuverlässig, aber sie genügt doch, aus ἐντεῦθέν τε πᾶσιν ὁμοίως die notwendige Subjektsbezeichnung ἐντεῦθέν τε ⟨ἡ⟩ κρᾶσις ⟨τοῦ χειμῶνος⟩ ὁμοίως zu gewinnen, wenn man nicht vorzieht, ἐντεῦθέν τε πάλιν (wie Jaeger ohne Rücksicht auf H vorschlägt) ⟨ὁ χειμὼν⟩ ὁμοίως herzustellen.

Ebenso offenbart die arabische Übersetzung in der Ausführung des letzten Gedankens, der Zunahme der Wärme um die Zeit der Frühlingstagundnachtgleiche, eine kleine Lücke in den Worten (S. 30, 4) καὶ ποτὲ μὲν ὁμοία προσθήκη μέχρι πλειάδος ἐπιτολῆς γίνεται. Bevor mir H bekannt wurde, wollte ich θερμοῦ zwischen προσθήκη und μέχρι einfügen; jetzt schwanke ich, ob ich davon abgehen soll, da Pfaff in H »*eine Zunahme der Änderung*« ausgedrückt findet. Auch die nächsten Worte (S. 30, 6) καὶ μέντοι καὶ μετὰ τὴν τῆς πλειάδος ἐπιτολὴν (sowohl καὶ vor μετὰ wie τῆς fehlt bei Chartier und Kühn) αὐξάνεται τὸ θερμὸν καὶ τὸ ξηρὸν ἄχρι κυνὸς ἐπιτολῆς συμμέτρως καὶ κατὰ βραχύ, ἐλθόντος τε τούτου γενήσεται νότιον μὲν ὀλίγον, ἐπ' αὐτοῖς δ' ὑετοὶ ἐπίσης τοῖς ἐτησίοις (QV: ἐπιτησίοις M) πνεύμασιν ἄχρι τῆς κατὰ τὸν ἀρκτοῦρον ἐπιτολῆς machen Schwierigkeit: sie hatten schon in ω Schaden gelitten, der aber von der arabischen Übersetzung her betrachtet größer scheint, als er ist. Hunains Wiedergabe der Worte ἐλθόντος τε τούτου γενήσεται νότιον μὲν ὀλίγον lautet nach Pfaff in H: »*wenn das Jahr ein regelrechtes ist, sind um die Zeit des Aufgangs des Sirius geringe südliche Winde*«. Doch würde man irren, wenn man glauben wollte, dem Araber wären in seinem griechischen Texte Worte wie κατά τε τὸ ἔθος ὄντος τοῦ ἐνιαυτοῦ oder vielleicht εἰωθότως τε ⟨προιόντος⟩ τοῦ ἐνιαυτοῦ (oder τοῦ ἔτους) vor Augen gewesen. Über νότος bei Hundssternaufgang belehrt mich Prof. Jaeger aus Theophrast. frg. V 48 Wimmer, und er erklärt zugleich den Irrtum Hunains, indem er annimmt, daß der Übersetzer συμμέτρως fälschlich zu ἐλθόντος τε τούτου bezogen und diese beiden letzten Worte unrichtig für τοῦ ἔτους gelesen oder verstanden habe. Der Plural νότια .. ὀλίγα ist herzustellen nicht wegen des folgenden αὐτοῖς (das sich vielmehr auf τοῖς ἐτησίαις bezieht), sondern weil der Sprachgebrauch des Hippokrates ihn fordert: wenigstens entspricht er dem Stile des Verfassers der Schrift Περὶ ἀέρων, ὑδάτων, τόπων. Auch das Verständnis des die ἐτησίαι erwähnenden Sätzchens hat mir erst Prof. Jaegers Interpretation erschlossen, indem er auf Theophrast. frg. V 4 W. verwies: διόπερ ὁ βορέας καὶ μᾶλλον οἱ ἐτησίαι τοῖς πρὸς μεσημβρίαν καὶ ἀνατολὴν οἰκοῦσιν ὑέτιοι,

und außerdem αὐτοῖς aus dem Gegensatze der von Norden wehenden und von ὑετοὶ begleiteten ἐτησίαι und der schwachen νότια πνεύματα verdeutlichte. Endlich hat derselbe hilfsbereite Gelehrte mich davon überzeugt, daß ich Galens bekannte Hiatscheu wohl mit Unrecht zum Anlaß nahm, in den überlieferten Worten ὑετοὶ ἐπίσης den Singular ὑετὸς zu schreiben, da dann ἐπίσης, nach Jaeger eine itazistische Verlesung aus ἔπεισι, mitgeändert werden müßte: wer den leichten Hiat ὑετοὶ ἔπεισι für entschuldbar hält, kommt in der Tat ohne eigentliche Änderung in dem Satze aus.

Wenn Galen nun die den Jahreszeiten gemäßen Säfte aufzählt, schreibt er nach MQV (S. 30, 16) ἐπειδὴ καθ' ἑκάστην τῶν ὡρῶν (aus ἡμερῶν am Rande berichtigt Q) ἴδιος μὲν ἐπικρατεῖ χυμός, ὡς αὐτὸς ἐδίδαξε, τοῦ μὲν χειμῶνος τὸ φλέγμα, τοῦ δὲ ἦρος τὸ αἷμα, τοῦ δὲ θέρους χολή, φθινοπώρου δὲ ἡ ὀξεῖα. Früher wollte ich auf Grund von Stellen wie S. 3, 17. 18 oder 43, 16 vor χολὴ lieber ξανθὴ oder ὠχρὰ einschieben und ὀξεῖα durch μέλαινα ersetzen. Aber Hunains Übersetzung stellt die *»bittere«* und die *»scharfe«* Galle einander gegenüber. Der Übersetzer befindet sich im Einklang mit seinem Interpreten, der z. B. im dritten Kommentar zu Περὶ διαίτης ὀξέων XV 637 K. (CMG V 9, 1 S. 224, 1 Helmreich) bemerkt: εἴθισται γὰρ τοῖς ἰατροῖς χολὴν μὲν ἁπλῶς ὀνομάζειν τὴν ὠχράν τε καὶ ξανθήν, τὴν μέλαιναν δὲ χολὴν ὅλον τοῦτο λέγειν, οὐχ ἁπλῶς χολήν· ἀλλ' αὕτη μὲν ὀξεῖα, πικρὰ δὲ ἡ ξανθή. Wenn also ἡ ὀξεῖα in MQV heil ist, bleibt für den, wie mir scheint, unentbehrlichen Ausdruck des Gegenteils mit H nur ἡ πικρὰ übrig.

In der sogleich folgenden Liste der den Jahreszeiten eigentümlichen Krankheiten lesen wir (S. 30/31) διὰ τοῦτο τοῖς κακῶς διαιτωμένοις οὐ | τὰ αὐτὰ πλεονάζουσι νοσήματα κατὰ πάσας τὰς ὥρας, ἀλλὰ . . ., τοῦ δὲ θέρους ἔτους, ὁμοίως καὶ τοῦ φθινοπώρου noch in der Kühnschen Ausgabe. Nach Aphorism. III 21 f. beabsichtigte ich, das fehlerhafte ἔτους in ⟨πυρ⟩ετοὶ zu ändern. Aber die Übersetzung des Arabers in H *»und es entstehen im Sommer andere Krankheiten, die er beschrieben hat, und im Herbst andere, und im Winter andere«* rät jetzt zu der Fassung τοῦ δὲ θέρους ἕτερα πρὸς αὐτοῦ γεγραμμένα καὶ ὁμοίως καὶ τοῦ φθινοπώρου, auch wenn die Änderung sehr unsicher bleibt.

Nachdem Galen dann auf Grund hippokratischer Zeugnisse die verschiedenen Lebensalter und Naturen in Beziehung gesetzt hat zur Entstehung verschiedener Krankheiten, läßt ihn der Archetypus ω diese Schlußfolgerung ausdrücken: (S. 31, 17) γίνεται τοίνυν καὶ ἴσον μὲν ἔχον λόγον τὸ σῶμα τοῦ κάμνοντος αἰτίου ποιητικόν, πρὸς δὲ τὸ περιέχον, woran außer der Tilgung von δὲ durch Cornarius und Gemusäus die Kritiker bis herab zu Kühn nichts geändert haben. Wenn γίνεται echt ist, erwartet man wie nach συμβαίνει und ähnlichen Verben im Sinne von *accidit ut* den Infinitiv[1]. Galen will also sagen, es ergebe sich, daß die Körper sich ebenso verhalten wie die eben genannten Lebensalter und Naturen: γίνεται τοίνυν καὶ ἴσον μὲν ἔχειν λόγον (nämlich ταῖς ἡλικίαις καὶ φύσεσι) τὸ σῶμα τοῦ κάμνοντος oder, was dem galenischen Sprachgebrauche jedenfalls ungleich geläufiger ist und sich fast ebenso leicht durch Änderung nur einer Silbe herstellen läßt, φαίνεται τοίνυν καὶ ἴσον μὲν ἔχον λόγον τὸ σῶμα τοῦ κάμνοντος, und auch zu wem die Körper in Beziehung gesetzt werden, kann nicht zweifelhaft sein. Schon im Proömium war ausführlich dargelegt: (S. 8, 5. 15) τῶν ἐπιδημίων νοσημάτων αἴτιον εἶναι τὸ περιέχον. Daher ändere ich die zwar an sich mögliche Konstruktion αἰτίου ποιητικόν, die aber auf σῶμα bezogen

[1] Zwar erinnere ich mich keines Beispiels von γίνεται mit dem Infinitiv aus den Epidemienkommentaren und verfüge auch über keines aus den übrigen Hippokrateskommentaren Galens, aber daß γίνεται ἔχον von ihm für ἔχει oder σχήσει gesagt sein sollte, halte ich für ausgeschlossen. So beliebt die Umschreibung des Verbs durch das Partizip mit εἶναι ist (vgl. G. Helmreichs Beispielsammlung im gramm. Index seiner Ausgabe der Kommentare zu Περὶ διαίτης ὀξέων CMG V 9, 1 p. 473), so befremdlich erscheint mir die Übertragung dieses Sprachgebrauchs auf γίγνεσθαι. Aber auch der Ersatz λείπεται paßt nicht in den Gedanken, so daß ich bei der Überlieferung verbleibe, falls nicht φαίνεται in γίνεται stecken sollte.

sinnlos ist, in αἴτιον ποιητικὸν (vgl. z. B. XV 156 = CMG V 9, 1 p. 80, 4 ποιητικοῦ δὲ αἰτίου τῆς θερμασίας oder verwandt damit τὸ ποιῆσαν αἴτιον XV 867 = CMG V 9, 1 p. 339, 8 oder 903 = p. 358, 22) und beziehe diese Worte auf das folgende τὸ περιέχον, indem ich mit Umstellung und geringfügiger Änderung πρὸς τὸ αἴτιον ποιητικόν, τὸ περιέχον herstelle. Die arabische Übersetzung in H »*und der Körper des Kranken wird wie der bewirkte (leidende?) Gegenstand und die ihn umgebende Luft wie die bewirkende Ursache*« gibt Pfaff nur mit Vorbehalt. Daß Hunain die letzten Worte wie ich verstanden hat, wird aus H ohne weiteres klar. Welche Gewähr aber den überschüssigen Worten seiner Übersetzung zukommt, wage ich nicht zu entscheiden, da die Stelle in H unleserlich ist und da ich den Ausdruck ὕλη πάσχουσα bei Galen nicht gefunden habe. Der nächste Satz jedoch (S. 32, 1) ist deutlich: ἐξ ἀμφοῖν δὲ συνελθόντων ἡ ἐπίκτητος ἀποτελεῖται (von mir hergestellt: ἐπιτελεῖται VP und Ausgaben: ὑποτελεῖται MQ) κρᾶσις (κράσις Aldina: κράσεως MQV), ἐφ' ἧι τῶν ἐπιδημησάντων νοσημάτων ἡ γένεσις.

Demselben Gedankenkreise gehört das einem Aphorismus (III 5) gewidmete Schlußwort an, das nach der byzantinischen Überlieferung lautet: (S. 33, 17) ταῦτα μὲν οὖν αὐτῷ λέλεκται περὶ τῶν ἰσχυρῶν νοτίων (νοτείων M) καὶ βο | (S. 34) ρείων καταστάσεων τῶν ἐπὶ πλέον ἐν χρόνῳ (MQV und seit der Aldina alle Ausgaben, obwohl ἐπὶ πλέονι χρόνῳ P[s]) γινομένων. ἐνδείκνυται γὰρ διὰ τοῦ δυναστεύειν, ὀνόματα δ' οὐκ ἂν ἐπὶ τοῦ ἦρος οὔτε βραχεῖ (βραχὺ Q) χρόνῳ πνεύσαντος οὔτ' ἐπὶ πλείοσιν ἡμέραις, ἀλλ' ἀσθενοῦς, εἰπὼν τοῦτο τοὔνομα. Zwei Versuche zur Heilung dieser in MQV an den gleichen Fehlern leidenden Stelle sind zu erwähnen: Cornarius wollte für die Worte ὀνόματα δ' οὐκ ἂν in einer Randbemerkung seines Aldinentextes ὀνόματος οὔτ' einsetzen; unsere Drucke haben seit Chartier διὰ τοῦ δυναστεύειν περὶ πνεύματος οὐκ ἄν. Auf Grund der Übersetzung Hunains, die Pfaff aus H mitteilt: »*und er weist auf diese Meinung hin mit der Rede 'bei der Stärke dieser Winde und ihrem Überwiegen', weil es nicht möglich ist, daß er dies sagt und den Wind meint, der* . . .«, scheint es mir, daß Galen geschrieben hat: ἐνδείκνυται γὰρ διὰ τοῦ δυναστεύειν ὀνόματος ⟨τὴν αὐτὴν γνώμην,⟩ ὡς οὐχ οἷόν τε ⟨περὶ ἀνέμου τινὸς⟩ ἐπὶ τοῦ ἦρος οὔτε βραχὺν χρόνον πνεύσαντος οὔτ' ἐπὶ πλείοσιν ἡμέραις, ἀλλ' ἀσθενοῦς εἰπεῖν τοῦτο τοὔνομα[1]. Während im Anfange dieses Satzes in betreff der Überlieferung ὀνόματα δ' der letzte Buchstabe Δ entweder als Dittographie von A bei Annahme eines alten Fehlers der Majuskelschrift oder als Rest des Artikels τὴν (nämlich γνώμην oder δόξαν) bei Erklärung der Verderbnis erst in der Minuskel jüngerer Hss. angesehen werden darf und die Verbesserung ὀνόματος jedenfalls das Richtige trifft, bleibt der Herstellungsversuch aus dem Arabischen im weiteren Verlaufe der Rede zweifelhaft, weil man die Worte οὐκ ἂν . . . εἰπὼν τοῦτο τοὔνομα an sich für gut überliefert halten kann.

Die Reihe der Zitate wird dann abgebrochen mit der Bemerkung (S. 34, 17) ἐν ⟨δὲ⟩ τῶι παρόντι (von mir ergänzt) τοῦτο μόνον ἀρκεῖ διδαχθὲν (von mir hergestellt: διδαχθέντας MQV) τὰς [πρώτας] στοιχειώδεις δυνάμεις τῶν καταστάσεων ὑπ' αὐ | (S. 35) τοῦ τοῦ Ἱπποκράτους εἰρῆσθαι. Hier ist nach meiner Ansicht πρώτας, das in ω als Glossem über στοιχειώδεις geschrieben stand, in den Text der Abschriften gedrungen; ich habe es getilgt, zumal da es auch in der arabischen Übersetzung fehlt. Ebensowenig zweifle ich, daß im nächsten

[1] Die im Anfange des Abschnitts begegnende Wendung ἐπὶ πλέον ἐν χρόνωι ist wohl nicht heil, auch wenn S. 164/165 die Worte ἐπὶ πλεῖον δ' | ἐμφωλεύσας τῶι χρόνωι καὶ διασαπεὶς τοὺς καύσους ἤνεγκεν richtig vom πικρόχολος χυμὸς überliefert sind. Ob man mit P[s] ἐπὶ πλείονι χρόνωι oder ἐπὶ πλείονα χρόνον oder, woran ich dachte, πλείονι χρόνωι schreiben soll, kann zweifelhaft sein, da alle diese Konstruktionen galenisch sind. Die Änderung von ὀνόματος mit Bezug auf das Verb δυναστεύειν in ῥήματος halte ich für ebenso überflüssig, wie mir die Ergänzung von τὴν αὐτὴν γνώμην zu ἐνδείκνυται notwendig scheint. Vgl. Georg Kaibel zu Gal. Protrept. c. 8 p. 9, 23. Man lese also: ἐνδείκνυται γὰρ ⟨τὴν αὐτὴν γνώμην⟩ διὰ . . ὀνόματος, [δ'] οὐκ ἂν ⟨περὶ ἀνέμου τινὸς⟩ . . . εἰπὼν τοῦτο τοὔνομα.

Satze (S. 35, 6) ἐν δὲ τοῖϲ ϲτοιχειώδεϲι τούτων ἐϲτὶ καὶ ἡ χώρα ϲυνενδεικνυμένη καὶ αὐτή τι πρὸϲ τὴν τῶν νοϲημάτων πρόγνωϲιν das letzte Wort in Übereinstimmung mit H in γένεϲιν (vgl. S. 36, 4) zu verbessern ist.

Andere kleine Versehen von ω lassen sich auch in dem folgenden Abschnitte mit Hilfe des Arabers berichtigen. So muß es (S. 35, 17) heißen: τὰ μὲν γὰρ ὑγρὰ καὶ ψυχρὰ ⟨ϲώματα κατὰ⟩ τὰϲ φύϲειϲ (von mir hergestellt: τῆϲ φύϲεωϲ MQV) τε καὶ κατὰ τὰϲ ἔξωθεν περιϲτάϲειϲ (MQV: wahrscheinlich προφάϲειϲ[1]) ῥᾷον ἁλώϲεται τοῖϲ ὑπὸ τῆϲ (verbessert vom Basler Herausgeber: τὰ δ' ὑπὸ τῆϲ MQV Aldina: τοῖϲ für τὰ δ' ὑπὸ Cornarius) ὑγρᾶϲ καὶ ψυχρᾶϲ καταϲτάϲεωϲ (Aldina: καταϲτάϲειϲ Hss.) ἐϲομένοιϲ νοϲήμαϲι, τὰ δὲ ἐναντία δυϲχερέϲτερον (δυϲχερέϲτατα M). Denn in H erscheinen »*die Körper, die feucht und kalt sind nach ihrer Natur und nach den Ursachen von außen*«. Und anschließend (S. 36, 2) ἐὰν οὖν οἴκηϲιϲ ὑγρὰ καὶ ψυχρὰ κατὰ (P[3]: μετὰ MQV) τὸν ἑαυτῆϲ (von mir verbessert: »*nach ihrer speziellen Natur*« H: ἑαυτοῦ MQV) λόγον ⟨ἦι⟩ καὶ τὴν κατάϲταϲιν ἔχηι (von mir verbessert, wie ich auch ἦι hinzugefügt habe: ἔχοι MQV) τοιαύτην, ἑτοιμοτέρα (von mir hergestellt: »*so entstehen schneller und leichter*« H: ἕτοιμον QV und mit P die Ausgaben: ἑτοίμην M) τῶν οἰκείων τῆι καταϲτάϲει νοϲημάτων ἡ γένεϲιϲ ἔϲται, ϲυντελούϲηϲ τι καὶ τῆϲ οἰκήϲεωϲ, ὥϲπερ γε⟨κἂν⟩ πάλιν[2] (d. h. καὶ ἄν, von mir hinzugefügt und verbessert: nur πᾶϲα MQV) ἡ ἀμέτρωϲ θερμή ποτε γένοιτο καὶ ὑγρὰ κατάϲταϲιϲ, οἵαν ἐν τῆι δευτέραι τῶν Ἐπιδημιῶν ἔγραψεν ἐν ἀρχῆι λέγων· »ὗεν ἐν καύμαϲιν (V: καύματι MQ) ὕδατι λάβρωι (λαβρῶ ὕδατι Q) διόλου.« Hier glaube ich eine Stelle zu erkennen, die schon in A verstümmelt war. Da nämlich Galen die Erläuterung mit den Worten weiterführt (S. 36, 8) ϲυντελέϲει (von mir hergestellt: ϲυντελὲϲ MQV) δέ τι πρὸϲ τὴν τῶν εἰρημένων ϲηπεδονωδῶν (von mir verbessert: ϲηπεδόνων MQ und Ausgaben: ϲηπεδωνῶν V) νοϲημάτων γένεϲιν (Chartier: γένεϲιϲ Hss.) ἡ χώρα, so beziehe ich εἰρημένων nicht als Selbstzitat Galens auf S. 27, 10f., wo dieselben Sätze des Hippokrates schon einmal angeführt worden sind, sondern auf unsere Stelle und vermute, daß die Worte ἄνθρακεϲ ἐν Κρανῶνι θερινοί bereits in der Vorlage sowohl der byzantinischen wie der arabischen Überlieferung vor ὗεν ausgefallen waren. Hunain hat deshalb εἰρημένων unberücksichtigt gelassen; im folgenden aber werden Kranon und die Karbunkel in H wie in MQV erwähnt, hier sogar mit den auf das Zitat zurückweisenden Artikeln (Z. 12 ἡ Κρανὼν und Z. 14 τοῖϲ ἄνθραξιν), so daß die Lücke in A um so augenfälliger hervortritt. Die Annahme einer Lücke ist jedoch hinfällig, wenn es erlaubt ist, die Worte πρὸϲ τὴν τῶν εἰρημένων ϲηπεδόνων νοϲημάτων γένεϲιν von ϲηπεδόνεϲ (d. h. faule Geschwüre) genannten Krankheiten zu verstehen. Mit Rücksicht auf das vollständige Zitat fährt Galen also (S. 36, 9) fort: μάλιϲτα μὲν ἐὰν κατ' ἄμφω δύϲκρατοϲ ἦι (wie ich wegen ϲυντελέϲει vorgezogen habe: εἴ . . . εἴη MQV), θερμοτέρα καὶ ὑγροτέρα καθεϲτῶϲα, ϲυντελέϲει δέ, κἂν (d. h. καὶ ἐάν, von mir hergestellt: καὶ MQV) κατὰ τὸ ἕτερον τούτων [εἰ] ἀμέτρωϲ ἦι κεκραμένη (εἰ von mir eingeklammert: κεκραμένη Chartier: κεκραμμένη MQV), καθάπερ ἡ Κρανὼν ἐν κοίλωι καὶ μεϲημβρινῶι (MV: ἡ ἐν κρανῶ κοίλω καὶ ἐν μεϲημβρινῶ Q) χωρίωι κειμένη καὶ διὰ τοῦτο μάλιϲτα ϲηπεδονώδεϲι νοϲήμαϲι, τοῖϲ ἄνθραξιν, ἁλοῦϲα, πρὸϲ τοῖϲ ἄλλοιϲ ἀτόποιϲ ἔτι καὶ διὰ τὸ τὰ βόρεια τῶν πνευμάτων (QV: πραγμάτων M) ἀπεϲτράφθαι

[1] Über die verschiedenen Bedeutungen dieses Wortes schreibt Galen (S. 52, 6) ὀνομάζει δὲ προφάϲειϲ ὁ Ἱπποκράτηϲ ἐνίοτε μέν, ὡϲ ἔθοϲ ἐϲτὶ τοῖϲ πολλοῖϲ, ἐπὶ τῶν ψευδῶϲ λεγομένων αἰτιῶν φέρων τοὔνομα, πολλάκιϲ δὲ τὰϲ φανερὰϲ αἰτίαϲ οὕτωϲ καλεῖ, καὶ ποτε καὶ πάϲαϲ ⟨αὐ⟩τὰϲ ἁπλῶϲ. Ebenso im 3. Kommentar zu Epid. I (S. 265, 10) κυριώτατα γὰρ ἄν τιϲ φαίη προφάϲειϲ τὰ φανερὰ τῶν αἰτίων. Vgl. auch aus dem 1. Kommentar zu Epid. III S. 564, 4 und aus dem 2. Komm. desselben Buches S. 586, 7 sowie CMG V 9, 1 p. 292, 25 Helmreich und V 9, 2 p. 319, 4 Heeg. Dagegen scheint ihm das S. 35, 18 überlieferte περιϲτάϲειϲ fast nur singularisch und in Verbindung mit πραγμάτων geläufig, wie der Index zu K. Kochs Ausgabe der Ὑγιεινά in dem zuletzt erschienenen Bande des CMG V 4, 2 p. 484 zeigt.

[2] Was diesen Irrtum der Abschreiber betrifft, vgl. S. 6 und 14.

καύμαϲι (von mir verbessert: »*durch Windstille und Sonnenhitze*« H: πνεύμαϲι im Texte, πνεύϲεϲι am Rande M: πνεύϲεϲι QV) καὶ ταῖϲ καλουμέναιϲ νηνεμίαιϲ κατεχομένη.

Endlich von Kranon zum Ausgangspunkt der ganzen Erörterung, nach Thasos, dem Orte der hippokratischen Praxis, zurückkehrend, schreibt Galen (S. 37, 2) οὐκ ἦν εὐάλωτον τὸ χωρίον, ὅϲον ἐφ' ἑαυτῶι, τῆι καταϲτάϲει, wo mir ταύτηι zwischen ἑαυτῶι und τῆι ausgelassen scheint.

Diese Auslese der behandelten Textverderbnisse aus Galens Erklärung des ersten Lemma im ersten Epidemienbuche des Hippokrates bietet, wie ich glaube, ein anschauliches Bild von der Schwierigkeit, mit der der Leser fast auf Schritt und Tritt zu kämpfen hat, um sich die mannigfaltige Belehrung des Exegeten anzueignen. Die einzige Hs., in der dieser Teil seiner Hippokrateskommentare sich aus dem byzantinischen Mittelalter in die Neuzeit hinüber gerettet hat, befand sich in einem so vernachlässigten Zustande, daß wir auch im Besitze der arabischen Bearbeitung nicht daran zweifeln können, daß wir den unversehrten Text des galenischen Kommentars an sehr vielen Stellen nicht wiedergewinnen werden. Ihm hier und da wenigstens nähergekommen zu sein, verdanke ich der Hilfe Hunains, ohne die weite Strecken der Epidemienkommentare fast so unlesbar geblieben wären, wie sie sich in der ersten Druckausgabe darstellen. Ich bin mir wohl bewußt, bei der Verwüstung unserer byzantinischen Überlieferung dem arabischen Übersetzer in meiner Freude über die bei ihm winkende Rettung aus textkritischer Not hier und da noch zu viel vertraut zu haben, und hoffe, daß meine vielleicht noch nicht ganz erreichte Zurückhaltung Hunain gegenüber tüchtige Galenkenner unter uns zum Wettstreite in der Herstellung des Textes anspornen wird, der dem Werke zu ähnlichem Nutzen ausschlagen möge wie die sogleich im Beginne seines Wirkens bewährte Förderung durch Prof. Werner Jaeger, den neuen Leiter des Corpus Medicorum Graecorum.

II.

Ein pseudogalenischer Kommentar zum zweiten Epidemienbuche und sein Übersetzer Johannes Sozomenus.

Im Hochsommer des Jahres 1525 erschien bei Aldus Manutius in Venedig die erste griechische Druckausgabe der Schriften Galens. Stand auch ein tüchtiger Stab philologischer Mediziner nach Aldus' frühem Tode dem damaligen Leiter und Mitbesitzer der berühmten Buchdruckerei, Andreas von Asola, bei der Ausführung des großartigen Planes zur Seite, ist ihnen die Heilung der schwersten Schäden, an denen unter Galens Hippokrateskommentaren insbesondere seine Exegese der Epidemien litt, trotz allem Eifer und Geschick doch nicht gelungen. Mit welchen Gefühlen mag ein um seinen Autor so besorgter Herausgeber, gleichviel ob Opizo oder einer seiner Mitarbeiter[1], den Text ohne den Anfang des Proömiums und ohne die Kommentare zum 2. Buche der Öffentlichkeit übergeben haben! Dieselbe große Lücke zwischen dem ersten und dem dritten Buche klafft in der 13 Jahre später erschienenen Basler Ausgabe. Da ihrem Herausgeber Hieronymus Gemusäus kein handschriftliches Material zur Verfügung stand, so enthält auch dieser allein durch Konjektur verbesserte Nachdruck der Aldina nur die Kommentare zu den Büchern I, III und VI, und zwar auch sie mitten

[1] Daß die kritische Bearbeitung der Kommentare zu Epidem. I und III John Clement (Ioannes Clemens), einem jungen philologischen Mediziner aus dem Kreise des bekannten Galenübersetzers Thomas Linacre in London, anvertraut war, habe ich in dem soeben erschienenen Lebensbilde dieses englischen Humanisten und Arztes nachgewiesen, veröffentlicht in den von Karl Sudhoff herausgegebenen Studien zur Geschichte der Medizin, Heft 14, S. 14 ff., Leipzig, 1925.

im Proömium zum ersten Buche beginnend und am Ende um mehr als zwei Kommentare zum 6. Buche verkürzt, die wir auch jetzt noch nur aus der dem Galen untergeschobenen Erläuterung des Palladius in der lateinischen Übersetzung des Jo. Bapt. Rasarius (*Venetiis apud Vincentium Valgrisium 1562*) und aus der arabischen Überlieferung kennen.

Erst ein Pariser Arzt aus der Zeit Ludwigs XIV., René Chartier, unverdrossen bis an seinen Tod und bis zur Erschöpfung aller seiner Mittel an der Prachtausgabe seines Galen tätig und gewiß stets ehrlich bestrebt, dem Galenstudium zu nützen, aber ebenso gewiß bei seiner Arbeit auch oft unmethodisch und kritiklos, hinterließ seinem Schwiegersohne Charles du Gard zur Veröffentlichung (1679) ein Werk, das die Wünsche seiner medizinischen Zeitgenossen nach einem möglichst glatten und vollständigen Text erfüllte. So erscheint denn in Chartiers Ausgabe zum erstenmal das Proömium zu den Epidemienkommentaren ergänzt, aber in einem so schauderhaft barbarischen Gestammel, daß kundigen Lesern auch hier seine üble Gewohnheit nicht verborgen geblieben sein kann, Lücken im Texte durch eigene Rückübersetzung aus älteren lateinischen Ausgaben, die noch auf Grund des unversehrten Originals hergestellt sind, ohne viel Federlesens zu schließen[1]. Aber nicht minder auffallend und folgenreich war es, daß Chartier in Bd. IX S. 123—183 zwischen den Kommentaren des 1. und 3. Buches aus der Verborgenheit hervorgezogene Reste des Kommentars zum 2. Buche mitteilte. Denn sie sind wie alles übrige in der seit etwa 100 Jahren gültigen und verhältnismäßig noch leicht zugänglichen, kritisch jedoch, zumal in den letzten Teilen, wertlosen Ausgabe des Leipziger Physiologen und Pathologen Carl Gottlob Kühn in Bd. XVII, 1. S. 313—462 mit sklavischer Treue nachgedruckt worden. Beide Herausgeber sind einem frechen Schwindler aus dem Ende des 16. oder dem Anfange des 17. Jahrhunderts zum Opfer gefallen. In dem Maße wie mit dem wachsenden Interesse an der naturwissenschaftlichen und medizinischen Literatur der Griechen der Kreis sach- und sprachkundiger Benutzer dieses Fragments im abgelaufenen Jahrhundert der Historie und der Technik sich vergrößert hat, werden auch sowohl aus formalen wie sachlichen Kriterien entstandene Zweifel an der Echtheit jener 150 Seiten der Kühnschen Ausgabe sich gemehrt haben. Aber geäußert hat sie, soviel ich weiß, von der Spätrenaissance bis zur Gegenwart niemand. So ist es den Jahrhunderte alten Schutt wegräumenden Vorarbeiten für den neuen Baugrund des CMG vorbehalten geblieben, den Kommentar zu Epidem. II als plump zusammengeflickten Cento zu erweisen und für immer unschädlich zu machen[2].

Der erste Druck des gefälschten Textes, den ich in den Osterferien des Jahres 1910 in der Biblioteca Nazionale di San Marco in Venedig auffand, erschien unter dem Titel: *Claudii Galeni Pergameni Commentarius in secundum Epidemiorum Hippocratis; nunc primum e Graeco in Latinum sermonem translatus a Ioanne Sozomeno I. V. D. et publico Graecarum literarum professore Venetiis. Cum superiorum licentia & privilegiis. Venetiis, MDCXVII Apud Rubertum Meiettum* mit schrecklichen Druckfehlern, von denen nur ein kleiner Teil der lateinischen

[1] In unserem Falle hat Chartier gewagt, das Fehlende aus der lateinischen Bearbeitung der zweiten Iuntina (von 1550) einzuschwärzen, die außer Zusätzen zur Crüserschen Übersetzung von dem Herausgeber Augustinus Gadaldinus auch den lange vermißten Anfang des Proömiums in der Übersetzung seines Mitarbeiters und Landsmannes, des Modeneser Arztes Nicolaus Macchellus, bietet. Ich habe ihn früher mit dem arabischen Übersetzer Hunain verglichen und gezeigt, daß beide Übersetzer unabhängig voneinander dasselbe galenische Proömium bearbeiten, der Araber aber dem italienischen Humanisten weit überlegen ist, da Macchellus einer Überlieferung folgt, die dieselben Mängel wie der byzantinische Archetypus ω aufweist. Daß dem lateinischen Übersetzer das für die Hss. des 15./16. Jahrhunderts verlorene erste Blatt von ω noch zur Verfügung gewesen wäre, halte ich für ebensowenig wahrscheinlich wie die Annahme, daß er noch eine Hs. zur Hand gehabt hätte, die, aus dem noch vollständigen ω abgeschrieben, später gleichfalls verlorengegangen wäre. Ich vermute, daß Macchellus aus einer mittelalterlichen Übersetzung geschöpft hat, vielleicht des Nicolaus von Rhegium, dessen Übersetzertätigkeit noch nicht bis auf den Grund erforscht ist.

[2] S. meinen Aufsatz Pseudogalenische Kommentare zu den Epidemien des Hippokrates aus den Abh. d. Preuß. Ak. d. Wiss. 1917, phil.-hist. Kl., Nr. 1., S. 23 ff.

korrigiert ist, und mit zahlreichen im Texte gekennzeichneten Lücken, die sich in der zweiten Hälfte des Buches stellenweise häufen, als zweiter und dritter Kommentar Galens zum zweiten Epidemienbuche[1]. Durch ausführliche und oft mühsame Vergleichung habe ich früher erwiesen, daß der Verfasser dieses im ganzen wie im einzelnen verstümmelten und entstellten Kommentars vor allem die Schriften eines der ersten Hippokratesforscher aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, des Metzer Arztes Anutius Foësius (Anuce Foes), in der unverschämtesten Weise ausgeplündert hat, und zwar durchgehends seinen im Winter 1558 geschriebenen Kommentar zum 2. Epidemienbuche (erschienen unter dem Titel: *Hippocratis Coi medicorum omnium facile principis, Liber secundus de Morbis vulgaribus, difficillimus et pulcherrimus: olim a Galeno commentariis illustratus, qui temporis iniuria interciderunt: nunc vero pene in integrum restitutus, Commentariis sex et Latinitate donatus. Anutio Foesio Mediomatrico Medico authore. Ad Carolum Lotharingium, Lotharingiae Ducem illustrissimum. Basileae MDLX*) und an vereinzelten Stellen sein medizinisches Wörterbuch, dessen Entstehung auch bis in die Zeit der Arbeit am Kommentar hinaufreicht, als Ergänzung zu seinem 1595 herausgegebenen *Hippocrates illustratus* bestimmt und noch heute als *Oeconomia Hippocratis (alphabeti serie distincta, in qua dictionum apud Hippocratem omnium, praesertim obscuriorum, usus explicatur, et velut ex amplissimo penu depromitur: ita ut Lexicon Hippocrateum merito dici possit. Anutio Foesio Mediomatrico Medico authore. Francofurdi, apud Andreae Wecheli heredes, Claudium Marnium & Jo Aubrium, anno S. MDLXXXVIII*) wohl bekannt und viel benutzt[2]. Die Steinchen dieses bunt zusammengestückten Mosaiks bestehen also teils aus Hippokrates- und Galenzitaten, die in der Mehrzahl aus Foes' Kommentar und Lexikon gestohlen sind, teils aus übersetzten lateinischen Abschnitten des gelehrten Hippokrateserklärers, bei denen der Plagiator um so weniger eigene Arbeit geleistet haben wird, je enger sein Vorgänger sich in seinen Erläuterungen an Galen angeschlossen hat, da er ihre Fundstätten mittels verschiedener Stichwörter einer lateinischen Galenausgabe nur festzustellen brauchte, um sie auszuplündern, teils aber auch aus Stücken anderer Schriften, die mir verborgen geblieben sind und, wem sie noch wichtig genug scheinen sollten, zur Aufdeckung überlassen seien, und vielleicht, so wenig glaublich es klingt, aus spärlichsten Brocken eigener Wissenschaft.

Was nun den Verfasser eines solchen ebenso raffinierten wie karikierten Kommentars betrifft, so wird sich jedem, der die Entstehung dieses zusammengefingerten Flickwerkes zu untersuchen hat, von vornherein der Verdacht aufdrängen, daß der Herausgeber und Übersetzer auch der Fälscher des Kommentars sei. Um so bestimmt wie möglich zu entscheiden, ob Johannes Sozomenus zu den Schwindlern oder zu den betrogenen Betrügern zu zählen ist, habe ich ehemals einerseits die Überlieferung des Kommentars, anderseits das literarische Porträt des Kommentators geprüft. Hinsichtlich des Verlustes der Handschrift

---

[1] Das Büchlein gehört, wie es scheint, zu den Seltenheiten und fehlt allen preußischen Universitätsbibliotheken. Außer dem Venetianer Exemplar habe ich trotz langem Suchen nur noch drei kennengelernt, das eine durch das Auskunftsbureau der deutschen Bibliotheken in Berlin nachgewiesen 1910 aus der Bibliotheek der Rijks-Universiteit te Leiden, signiert 681 F. 2, das andere aus dem British Museum (Catalogue of printed books, London 1889 s. v. Hippocrates, Sp. 41) unter der Standnummer 540 b 7 und das dritte Eigentum der Universitätsbibliothek München unter der Signatur A. gr. 462, einst im Besitze des Ingolstädter Professors Jacobus Stelzlin. Dieses habe ich dank der Freundlichkeit der Verwaltung der bayrischen Staatsbibliothek für meine Untersuchung benutzen dürfen.

[2] Ob der Fälscher die Erklärung von Foesius in der ersten Ausgabe (von 1560) oder aus dem *Hippocrates illustratus* (von 1595) mißbraucht hat, läßt sich, soviel ich sehe, nicht sicher erweisen; man könnte aber vermuten, daß ein betrügerischer Arzt sich nicht nur durch das Studium des Kommentars, sondern auch der reichen Indices dieser Hippokratesausgabe dazu habe verführen lassen, die Rolle Galens zu spielen. Foes' Epidemienkommentar ist nämlich 1595 unverändert in seine Hippokratesausgabe eingegangen, ja sogar ihre zweite Auflage (von 1620) enthält noch eine wörtliche Wiederholung des Kommentars mit Zitaten aus dem künftigen Lexikon, als ob dieses nicht schon mehr als 30 Jahre früher im Druck erschienen wäre.

ist man wohl geneigt, an die Unansehnlichkeit und Unbrauchbarkeit mancher heutzutage aus der Setzerei zurückkommenden Druckmanuskripte zu erinnern, die als wertlos beiseite geworfen werden, zumal da sie ihren Zweck erfüllt haben. Wer aber die beiden zufällig bekannten Druckvorlagen für die Epidemienkommentare der Aldina gesehen hat und bedenkt, in wie ansehnlichem Zustande trotz allen Spuren der Drucklegung sie sich heute noch befinden und wie geschätzte Besitztümer sie auch nach der Drucklegung noch sein mußten, dem wird es vielleicht verdächtig erscheinen, daß ein Mann der Wissenschaft seiner bibliothekarischen Neigung zum Trotz einen vermeintlich so wertvollen und lange schmerzlich vermißten Rest galenischer Gelehrsamkeit, mochte er nach der Beendigung des Druckes in noch so trostlosem Zustande sein, habe verkommen lassen. Oder hatte Sozomenus Grund, die Hs. als Zeugen seines Betruges so schnell als möglich zu beseitigen? Aber es scheint, daß noch eine zwar nur dunkle Kunde von dem corpus delicti zu uns gedrungen[1]. Der dänische Arzt und Antiquar Johannes Rhode, der in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts in Padua gelebt hat, soll unter seinen Galen-Hss. auch eine Hs. der Kommentare zum 2. Epidemienbuche besessen haben; leider ist sie spurlos verschwunden[2]. Ebensowenig wie dieses Beweismittel hat das andere genügt, den auf Sozomenus geworfenen Verdacht als begründet erscheinen zu lassen, da ich vergeblich versucht habe, sein Buch zu den dürftigen Nachrichten über sein Leben in Beziehung zu setzen. Wir wissen also wohl besonders aus Selbstzeugnissen des Sozomenus[3], daß er, ein Grieche von der Insel Cypern gebürtig, nach der Einnahme und Plünderung seiner Vaterstadt, vermutlich Nicosia im Jahre 1570, auf der Flucht vor den Türken mit seinen ihrer ganzen Habe beraubten Eltern in Venedig freundliche Aufnahme fand und im Collegium Graecorum des Papstes Urban VII. erzogen ward. Nach Wanderjahren, die er teils als Lehrer der griechischen Sprache in Rom, teils als Student der Jurisprudenz in Padua zubrachte, soll er wieder als Sprachlehrer, dann als Advokat in Venedig gewirkt haben. Eine reiche Heirat ermöglichte es ihm hier, daß er, wie es in Jöchers Gelehrten-Lexikon a. a. O. heißt, »nur allein die griechische Sprache und seine anderen Studien abwartete.« Die angeführte kurze Lebensgeschichte schließt mit den Worten: »Endlich setzte ihn der Rat zu Venedig der Bibliothek des Cardinals Bessarionis

---

[1] Vgl. H. Diels, die Hss. der antiken Ärzte. Griech. Abt. Abh. d. Preuß. Ak. d. Wiss., Berlin 1906, S. 104.

[2] Daß die Nachforschungen nach den Rhodeschen Hss. auch in der Capitolare Biblioteca in Padua erfolglos geblieben sind, ist um so bedauernswerter, als Aufenthaltsort und Lebenszeit ihres Besitzers jedem die Vermutung eingeben werden, die Hs. des galenschen Kommentars zum 2. Epidemienbuche aus der Sammlung des Johannes Rhodius, der nach Jöchers Allg. Gelehrten-Lex. III (Leipzig 1751) Sp. 2051 f. von 1614 bis 1659 in Padua gelebt hat, müsse 1617 dem Venetianer Bibliothekar Sozomenus als Druckvorlage gedient haben.

[3] Trotz eifriger Bemühung um die Biographie des Herausgebers Johannes Sozomenus bin ich im Wesentlichen nicht über das hinausgekommen, was in Jöchers Allgem. Gelehrten-Lexikon (Leipzig 1751) IV 705 f. zu lesen ist, ja ich weiß nicht einmal, welche Gewähr manchen der dort mitgeteilten Nachrichten zukommt. Da jedoch ein Teil von ihnen sich aus den Vorreden zu zwei mir bekannten Schriften des Sozomenus belegen läßt, so dürfte damit wohl seine Schriftstellerei überhaupt als Quelle jener biographischen Notizen erwiesen sein. Jedenfalls erwähnt ihn die meines Wissens ausführlichste Darstellung der Geschichte Venedigs von S. Romanin (Storia della Repubblica Veneziana, Venezia 1854—1862) in 10 Bänden nicht ein einziges Mal, und auch bei P. Daru (Histoire de la république de Venise, Paris, Didot 1821) erscheint er tom. VII p. 344 allein als Quellenschriftsteller über die Beziehungen zwischen Venedig und Cypern (noch dazu mit dem im Generalregister allerdings berichtigten Druckfehler Salzomeno) mit einer *Relazione della guerra di Cipro, e particolarmente della presa, et sacco di Nicosia l'anno 1570*, obwohl man ihn tom. VI p. 238 sqq. im Livre XL: Des sciences, de la littérature et des arts, chez les Vénitiens sei es unter den Juristen oder unter den Philologen und Bibliothekaren doch wenigstens genannt finden möchte. Außer der hier zur Untersuchung stehenden Übersetzung des Sozomenus hat mir die Bayerische Staatsbibliothek in München in dankenswerter Weise die Kenntnis einer von ihm besorgten Bearbeitung der Platonischen Bücher über den Staat vermittelt: *D. Platonis de rebus pub. sive de iusto libri decem, a Joanne Sozomeno I. V. D. e Graeco in Latinum, et ex dialogo in perpetuum sermonem redacti, additis notis, et argumentis. Permissu superiorum, & privilegio. Venetiis, MDCXXVI. Ex Typographia Andreae Muschii.* Dagegen habe ich seine griechische Grammatik und seine Erläuterung der pseudolonginschen Schrift περὶ ὕψους, die beide bei Jöcher aufgezählt werden, nirgend gefunden.

für und trug ihm zugleich die Censur der griechischen Bücher auf, welche in Venedig gedruckt werden sollten, in welchen Verrichtungen er um das Jahr 1626 mit Tode abging.« Wie dieser latinisierte Grieche der Spätrenaissance auch als Advokat durch sein Formtalent sich befähigt fühlte, Platons Dialoge über den Staat in zusammenhängende Rede umzugestalten, und diese Schrift, kurz bevor er starb, in einem Widmungsschreiben zum Danke für Schutz und Förderung in Venedig dem Dogen Giovanni Cornaro, der von 1625 bis 1629 regierte[1], und dem Rate der Stadt (*Ser.mo Principi Io. Cornelio Venetiarum Duci necnon augustiss. excellentiss. Patrum Senatui*) zueignete, so hatte er sich ein Jahrzehnt früher einer für ihn als Juristen technisch noch viel schwierigeren Aufgabe unterzogen und seine Sprachkenntnisse in den Dienst der Mediziner gestellt. Wir lesen darüber in dem Begleitbriefe des Buches an seinen Gönner Andrea Morosini (*Illustrissimo ac amplissimo D. D. Andreae Mauroceno, senatori integerrimo, & Academiae Patavinae moderatori vigilantissimo*)[2] folgendes: *Cum nihil utilius in praesenti praestare me posse animaduerterem, quam vt si qua pars eorum quae a Graecis sapientibus edita sunt superesset adhuc non Latinis illustrata commentis eam ego, exempla secutus grauissimorum virorum, qui in hac re diu multumq; desudarunt, latinitate donarem: Contigit vt dum haec mecum statuo deuenerit ad manus meas superioribus mensibus Galeni prestantissimi medici Commentarius in secundam, & tertiam partem Hippocratis, de morbis vulgaribus numquam vel Graece, vel Latine editus; quem Latino a me sermone expressum cum in lucem proferre cogitarem opere pretium existumaui operi nouo Patronum asciscere, qui & Galeni opusculum, & meam quod magis est in versione tenuitatem tueretur,* ohne Genaueres über die Herkunft der Hs. zu erfahren. Schien es mir bei der ersten Untersuchung auch auf der einen Seite nicht durchaus undenkbar, daß ein solcher Mann selbst ohne medizinische Kenntnisse, allein kraft seines Formtalents imstande gewesen sei, aus den Schriften von Foesius ausschließlich übersetzend einen Kommentar zu kompilieren, der im ganzen der Terminologie der griechischen Ärzte entsprach, den Stil Galens aber in Einzelheiten des Wortgebrauches, der Satzbildung und Hiatbehandlung keineswegs beherrschte, so widerstrebten doch auf der andern Seite dem Schlusse, auf den die Prüfung abzielte, beträchtliche Abschnitte der Erklärung, in denen der Verfasser der Hilfe seines gelehrten Gewährsmannes entraten mußte: in dem Machwerke stehen zwischen Foes'schen Stücken viele Hippokrates- und noch mehr Galenzitate von Umfang und Gewicht eingesprengt, wie wenn sie unmittelbar aus dem Wissen eines ärztlichen Schriftstellers entsprungen wären, ganz zu schweigen von den zahlreichen Teilen des Kommentars, die noch nicht als fremdes Gut nachgewiesen sind, einstweilen also als dem Verfasser eigentümlich zu gelten haben[3]. Solche Überlegungen bewogen mich, den Argwohn, daß der Rat von Venedig bei der Übertragung der Zensur der griechischen Bücher auf Sozomenus in ihm den Bock zum Gärtner gesetzt habe, aufzugeben und den Spruch über Sozomenus als Fälscher nach dem Juristenwort *In dubio pro reo* zu tun. Ist dieses Urteil der Billigkeit in unserem Falle zu Unrecht ergangen, oder läßt sich zu seiner Bestätigung und Bekräftigung noch ein Gewicht in die Wagschale werfen? Bei der Erwägung dieser Frage kann, wie ich glaube, die von Sozomenus dem Texte beigefügte lateinische

[1] Vgl. seine Lebensbeschreibung von Cicogna, I dogi di Venezia, Venedig 1867, II.

[2] Der Empfänger des Büchleins war der Patrizier Andrea Morosini, aus dessen auch von Sozomenus gepriesener Geschichte Venedigs noch Romanin geschöpft hat. Dieser rühmt ihn a. a. O. VI 460 mit Bembo als einen der *riformatori dello studio di Padova*. Seine Lebenszeit wird, wie es scheint, ungenau auf 1521—1615 festgesetzt, da das oben zitierte Widmungsschreiben an ihn *Kalendis Maii, 1617* datiert ist.

[3] Ob der Betrüger noch andere das 2. Epidemienbuch erklärende Schriften ausgeplündert hat, wie z. B. den in Valencia gegen Ende des 16. Jahrhunderts gedruckten Kommentar des P. Jacobus Esteve oder die auch für das 2. Buch wichtigen Erläuterungen des 6. von Leonhard Fuchs, 1532 in Hagenau, 1537 in Basel erschienen, habe ich nicht erkunden können, da mir diese Bücher nicht zur Hand waren. Benutzung des Aristoteles, z. B. *Hist. anim.* VII 23 im Lemma 31 des dritten Abschnittes, war schon früher Ilberg aufgefallen.

Übersetzung den Ausschlag geben, die ich meinem früheren Zwecke gemäß bei der Untersuchung als überflüssig nicht berücksichtigt hatte. Joh. Ilberg hat mich aber darauf aufmerksam gemacht, daß, wenn Sozomenus der Fälscher sein sollte, in seiner lateinischen Übersetzung der Fälschung unwillkürliche Anklänge an die benutzten lateinischen Vorlagen vernehmbar sein müßten, auch wenn er, um sich nicht entlarven zu lassen, absichtlich den Wortlaut bei seiner Rückübersetzung habe vermeiden wollen[1].

Deshalb will ich jetzt, um Sozomenus' Anteil an der Fälschung zwecks endgültiger Entscheidung der Verfasserschaft völlig zu klären, lateinischen Abschnitten aus dem Kommentar des Foësius nebst der Wiedergabe des Fälschers die entsprechenden Stücke aus Sozomenus' lateinischer Übersetzung des griechischen Textes zur Vergleichung gegenüberstellen[2]. Der Raumersparnis wegen beschränke ich mich auf wenige charakteristische Stellen von schlagender Beweiskraft.

Aus dem Anfange der zweiten Hälfte des fragmentarischen Kommentars möge die mit der Beschreibung einer Wetterperiode in Perinthos (p. 384 K.) verbundene Liste von Krankheitssymptomen ausgehoben werden, in der folgende Worte stehen:

Foes' Erklärung p. 204 sq.	Text bei Sozomenus p. 104 sq. (= p. 385, 11 K.)	Sozomenus' Übersetzung p. 105 sq.
Toto igitur anno quem describit, impense squalido et sicco, quis non febrium ardentium rabiem merito suspectabit? cum ne ab imbribus quidem ullis, aut ventorum flatibus, tam vehementi squalori quies aut (p. 205) *interspiratio daretur? Unde praeter* **sudorum proluviem et rigoris concussationem** *(quae sunt febrium ardentium effugia) alvus ipsa tenuibus,* **spumantibus** *et aquosis proluebatur. Mulieribus autem praecipue periculum creavit hic anni status, quod temporis siccitate efferata bilis, humidam naturam misere exagitaret aut variis modis vexatam dimitteret: unde sopores, leves etiam membrorum resolutiones ortum habuerunt.*	ὄντος μὲν οὖν ὅλου τοῦ ἐνιαυτοῦ, ὃν καταγράφει, πάνυ αὐχμυροῦ (αὐχμηροῦ Chartier) καὶ πάνυ ἀνύ | (p. 106) δρου, τίς (τίς Kühn) οὐκ ἂν ὑποπτεύσειεν τῶν καύσων φοράν; μάλιστα δὲ ἐν τῆι ἀνομβρίαι μεγάληι καὶ ἀπνοίαι μακρᾶι· πρὸς τούτοις δὲ καὶ **ἀνήμετοι** ἦσαν καὶ αἱ κοιλίαι λεπτοῖς, ὑδατώδεσι καὶ **ἀχόλοις** ἐταράττοντο. ταῖς δὲ γυναιξὶ τουτὶ τὸ ἔτος μάλιστα κινδυνῶδες ἦν, ὅτι ἡ χολὴ τῶι τῆς καταστάσεως αὐχμῶι τεθηριωμένη τὴν ὑγρὰν φύσιν οἰκτρῶς ἔτρυε καὶ πολυειδῶς καταπεπονημένην ἀφίει. | (p. 386) ὅθεν καὶ κώματα καὶ παραφοραὶ καὶ τἆλλα ὅμοια τούτοις ἐγένοντο.	*totoq; anni cursu, quem describit valde siccum, & aridum,* (p. 107) *quisnam nō prȩuidisset magnū ardoris concussum futurū, praecipue vero in tanta pluuiae siccitate, & diuturna respirationis carentia? praeterea vero* **neq; vomitus** *aderant, & ventres perturbabantur ex tenuibus, aquis* **minimeq; biliosis.** *imminebat aūt praecipue hoc anno mulieribus periculum, quia nimirum bilis pp constitutionis siccitatem ferocior mirum in modum humidam naturam laedebat varieque vexabat. Vnde & veternum, & deliramenta, hisque similia contingebant.*

Indem ich im Vorbeigehen die Selbständigkeit des Fälschers im Mittelstück gegenüber Foesius in betreff der Erwähnung des Mangels an Erbrechen (für Schweißausbrüche) und in betreff der Auslassung des Schüttelfrostes sowie des Ersatzes schäumender durch

[1] Vgl. seine Besprechung in der Deutschen Lit.-Ztg 1917, Sp. 1258 und in seinem Vortrage Philologische Probleme der Medizingeschichte des Altertums, aus den Neuen Jahrbüchern, Jahrg. 1921, I. Abt., Bd. XLVII S. 39 f.

[2] Ich zitiere Foesius nach der Erstausgabe seines Kommentars von 1560, und zwar in Ezechiel Spanheims Exemplar, das jetzt Eigentum der Preuß. Staatsbibliothek in Berlin ist, und Sozomenus nach dem Exemplar der Münchener Universitätsbibliothek. Abänderungen des Textes habe ich mich tunlichst enthalten.

gallenlose Durchfälle andeute, lauter Freiheiten, die Sozomenus mit Pseudogalen gegen Foesius teilt, eile ich in der Erläuterung derselben κατάστασις zu den Worten p. 386, 8 K. ἐξ οἵων δὴ καὶ ἐξαιθριαζόμενον weiter, um damit sogleich noch einen Kronzeugen für die Beurteilung des Sozomenus als Verfasser des von ihm herausgegebenen Buches zu vernehmen:

Foes' Erklärung p. 208	Text bei Sozomenus p. 108 sq. (= p. 388, 10 K.)	Sozomenus' Übersetzung p. 109 sq.
Istud magnã tenuium et mordacium humorum acrimoniam indicat	ὃ δὲ λέγει, ἐξ οἵων δὴ καὶ ἐξαιθριαζόμενον, μεγάλην τῶν (p. 110) λεπτῶν τε καὶ δακνωδῶν δριμύτητα σημαίνει· ἥπερ τῶν διαχωρημάτων ἀποθέντων, καὶ ἐπαιθριαζομένων τὴν τῆς ἐγκαύσεως ἀφρίζουσαν ζέσιν οὐκ ἀποτίθεται.	*Quod vero dicit, unde & soli expositum* (p. 111) *magnam denotat subtilium acriumq; humorum mordacitatem, quae expulsis eiectisq; excrementis spumosam ebulitionem non deponit,*
τεθέντα *vero hic eo sensu sumitur, quo* κείμενα οὖρα πολὺν χρόνον *dicit Hippocr. lib. I. Epidem. ut deposita et reseruata recrementa significet.*	τῷ δὲ λέγειν τεθέντα, σημαίνει κείμενα, ὥσπερ ἐν τῷ πρώτῳ τῶν ἐπιδημιῶν ὅπου φησίν, οὖρον κείμενον πολὺν χρόνον, οὐ καθίστατο.	*quod vero dixit deposita significat iacentia et in I. Epidem. quo loci dicit ventus diu iacens minime quiescebat.*

Wer trotz der Erkenntnis, daß Sozomenus' Übertragung sich in Wortwahl und Satzbau sehr viel weiter von dem Kommentar des Foesius entfernt, als man bei der Annahme der Abhängigkeit des Übersetzers vom Erklärer nur irgendwie erwarten könnte, den Glauben an die Verfasserschaft des Sozomenus bisher aufrechterhalten hat, dem wird, wie mir scheint, angesichts dieses locus classicus auch der hartnäckigste Verdacht schwinden müssen. Foes' eindeutige und klare Interpretation im letzten Satze τεθέντα *vero hic eo sensu sumitur, quo* κείμενα οὖρα πολὺν χρόνον *dicit Hippocr. lib. 1. Epidem., ut deposita et reservata recrementa significet,* hat der Kompilator auf Grund der angegebenen Krankengeschichte in den Singular umgesetzt, denn dort heißt es von der Ehefrau des Philinos von Thasos I p. 206, 7 Kühl. = II 692, 10 L. οὔρει δὲ μετὰ σπασμῶν ἀθρόον πολὺ ὀλιγάκις ἀναμιμνησκόντων παχὺ λευκόν, οἷον γίνεται ἐκ τῶν καθισταμένων, ὅταν ἀναταραχθῇ· κείμενον πολὺν χρόνον οὐ καθίστατο. Da aber Sozomenus sich nicht wie sein namenloser medizinischer Gewährsmann die Mühe genommen hat, das von Foes bezeichnete Zitat nachzuschlagen, so ist er, wohl in Erinnerung an den eben übersetzten Abschnitt über die Etesiae (p. 107 = 387/8 K.) zu dem grotesken Mißverständnis verführt worden, τὸ οὖρον und ὁ οὖρος miteinander zu vertauschen. Dieser eine Irrtum genügt meines Erachtens, um zu behaupten, daß der Übersetzer dieser Schrift nicht identisch ist mit dem Fälscher.

An den beiden behandelten Stellen habe ich die Lemmata des Hippokratestextes oder wenigstens ihre lateinische Übersetzung nicht berücksichtigt. Daß aber auch diese für unsere Frage nicht außer acht zu lassen ist, wird jeder einräumen, der die weite Geltung des Foesschen *Hippocrates illustratus* richtig einzuschätzen gelernt hat. Wenn Sozomenus mit Recht von der Anklage der Fälschung freigesprochen wird, darf auch seine Übersetzung der Hippokrateslemmata keine Anklänge an die Übersetzung von Foesius enthalten, sofern sie über das Nächstliegende und Notwendige hinausgehen. Neben der bisherigen Aufgabe gilt es also für die letzten Abschnitte, das Augenmerk auch auf Foesius und Sozomenus als Hippokratesübersetzer zu richten.

Zunächst vergleiche man sowohl mit dem folgenden Lemma (p. 263 sq. Foes = p. 431, 6 K) τὰ περὶ τὰς γλώσσας αἰρόμενα συστρέμματα καὶ ταπεινὰ ἐόντα λιθίδια καὶ τὰ τοῖσι ποδαγρικοῖσι. τὰ

ἀϲθενέα παρ' ἄρθρα ἐκείνων ἐϲτί, καὶ γὰρ ἡ ὀϲτέων φύϲιϲ καὶ τοῦ ϲκληρύνεϲθαι τοῦτο αἴτιον καὶ τοῦ ϲυντείνεϲθαι wie auch miteinander die beiden Übersetzungen

bei Foes p. 266	bei Sozomenus p. 167
Podagricis humorum coitus & tubercula dura in lingua subleuantur, & humiles calculi concrescunt, imbecillitatesq; illis circa articulos fiunt. Ossium enim natura quod indurentur aut contendantur in causa est.	*Quae attolluntur in linguis collectiones, & humiles calculi quae podagricis circa debiles eorum articulos, & ossium natura causa est ut haec & indurentur & distendantur.*

Und das Urteil über die Unabhängigkeit der beiden Übersetzungen dieser hippokratischen Sätze wird sich nicht unterscheiden von dem über die Übersetzung des Kommentars, der diesem Lemma beigegeben ist:

Foes' Erklärung p. 271 sqq.	Text bei Sozomenus p. 168 = p. 431, 10 K.	Sozomenus' Übersetzung p. 169
Συϲτρέμματα καὶ ϲυϲτροφαὶ φύματα καὶ ϲκληρίαϲ *significant. Est enim humorum congeries, quae tubercula dura parit. Podagrici autem cum toto neruoso genere sint imbecilles et fluxionibus obnoxii, his tamen quae ab* | (p. 272) *excrementis pleno cerebro deriuãt, saepe tentantur. Vnde nõ mirũ est tuberculis linguae affligi, quae etiam meridiantibus, et uix dum cibũ sumptum edormientibus, plerumq; negocium facessunt. Statim enim ab exhalantibus cibis cerebro oppleto, magnus fit excrementorum prouentus, qui in loca uicina decumbit, linguamq; et fauces salsugine et acrimonia propemodum uellicat, lancinat, conuellit, et pustulis opplet, quas*	Συϲτρέμματα καὶ ϲυϲτροφαὶ τὰ φύματα καὶ ϲκληρίαϲ ϲημαίνουϲιν. ὁ γὰρ τῶν χυμῶν ϲυναθροιϲμὸϲ τὰ φύματα γεννᾷ. οἱ δὲ ποδαγρικοὶ κατὰ πᾶν τὸ νευρῶδεϲ γένοϲ ἀϲθενεῖϲ εἰϲὶ καὶ τοῖϲ κατάῤῥοιϲ ἔνοχοι, μάλιϲτα δὲ τοῖϲ ἐκ τοῦ πληρουμένου τοῦ ἐγκεφάλου περιττώμαϲι. διὰ τοῦτο καὶ | περὶ τὴν γλῶϲϲαν φύματα γίνονται,	*Collectiones & conuolutiones, tumores & durities significant, etenim humorum adunatio tumores parit, podagra autem laborantes neruorum omnium infirmitates patiuntur, & catarris subiecti sunt, praecipue vero iis haec contingunt, qui excremẽtis repletum cerebrũ habent, propterea etiã in lingua tumores adnascuntur,*
φλυκτίδαϲ *uocat Pollux. Et haec sunt pituitae acidae et salsae semina. Quae pro materiae aeternitate morum trahunt et sua magnitudine sunt conspicua.* ϲυϲτρέμματα *autem, humorum coitum ex Celso uerti, qui ex tuberculorum est genere. Sic enim libro quinto Hippocratis* ϲύϲτρεμμα *uertere uidetur.*	ἃϲ φλυκτίδαϲ καλοῦϲιν. εἰϲὶ δὲ τοῦ ἁλμυροῦ τε καὶ ὀξέοϲ φλέγματοϲ ἔκγονα.	*quos phyctidas* (sic) *vocant, sunt vero hi fętus salsi, & acuti phlegmatis.*
Calculos uero in articulorum inanitatibus fieri a crassis et uiscidis humoribus certum est, qui	τὰ δὲ λιθίδια ὑπὸ τῶν παχέων τε καὶ γλιϲχρῶν χυμῶν γίνεϲθαι οὐδένα λανθάνει.	*capillos* (sic) *aũt a crassis et viscosis humoribus gigni nullũ latet,*

oppleta articulatione partes uicinas distendunt, et motum impediunt, diuturnitate uero temporis et benigni caloris penuria pro loci et humoris natura, duritiem et callum concipiunt.	χρόνωι δὲ καὶ ϲκληρίαϲ καὶ τόφουϲ ποιοῦϲι.	*processu vero temporis & durities & tremores afferunt.*
Ossium uero natura cum dura sit per se et inflexibilis, articulationibus multis ad motũ indiguit, quae propria sunt arthritidis cõceptacula. Ossa enim reapse terrea, humore aliquo, sed uiscido, glutinoso et crasso irrorantur. Quae si accessione humoris praeter naturam obrigeãt, | (p. 273) *tum ad motum* inepta *sunt, atq; ipsa distensione et affrictu humorem illum imis cauitatibus incuneatum indurant, et ueluti suo affixu obfirmant. Quibus casibus ualde sunt obnoxii podagrici, ob numerosam pedum* articulationẽ.	τῶν δ' ὀϲτέων ἡ φύϲιϲ οὖϲα καθ' ἑαυτὴν ϲκληρά τε καὶ ἀκαμπὴϲ δεῖται πολλῶν διαρθρώϲεων πρὸϲ τὴν κίνηϲιν, ἅπερ ἴδια τῆϲ ἀρθρίτιδοϲ ἀγγεῖα νομίζεται. γήινα γὰρ τὰ ὀϲτᾶ χυμόν τινα χρῄζουϲι, ἀλλὰ γλιϲχρόν τε καὶ παχὺν πρὸϲ τὸ οἷον δροϲίζεϲθαι. εἰ δὲ καὶ χυμόϲ τιϲ παρὰ φύϲιν προϲέλθηι, γίνονται πρὸϲ τὴν κίνηϲιν ἐπιτήδοια (sic). οἷϲ ϲυμπτώμαϲιν εὐάλωτοι εἰϲὶν οἱ ποδαγρικοὶ διὰ τὰϲ πολλὰϲ τῶν ποδῶν. *	*Ossium aũt natura cum sit dura & inflexibilis multis indiget ad motum articulationibus, quae propria articularis potentiae vasa censentur, terrea enim cum sint ossa humorẽ quendam requirunt, verum viscosum & crassum ad hoc ut quodam modo refrigerentur. quod si & humor aliquis praeter naturam addatur, fiunt ad motum* idonea, *quibus symptomatibus obnoxii valde sunt qui podagra laborant propter multas pedum.* * *

Hier erhält der Leser, was vor allem hervorgehoben zu werden verdient, zum Überfluß gleich doppelte Gelegenheit zu bemerken, daß sich die Treue des Übersetzers Sozomenus gegen seinen betrügerischen Autor kaum überbieten läßt. Macht er sich doch von ihm so sklavisch abhängig, daß er sich des eigenen Urteils gänzlich begibt. Erstens hätte es wohl für einen selbständig denkenden Kopf keines Einblickes in Foes' Kommentar bedurft, um dem dort gebrauchten *inepta* entsprechend das fehlerhafte ἐπιτήδοια ins Gegenteil zu verwandeln und zur Übersetzung *idonea* die Negation hinzuzufügen. Zum andern verrät der Schluß ähnliche Selbstbescheidung des Übersetzers, indem er auch in dem Satze, wo die Wendung des Interpreten *ob numerosam pedum articulationem,* sei es wegen Unleserlichkeit der Hs. oder wegen eines Papierschadens, um das letzte Wort verstümmelt erscheint, darauf verzichtet hat, den Schaden des griechischen Textes durch den Zusatz des schon im vorigen begegnenden Begriffes der διάρθρωϲιϲ, den er dort mit *articulatio* richtig wiedergibt, zu heilen.

Als Schlußstück füge ich noch an Hippokrates' Berechnung der Schwangerschaftsdauer beim Neunmonatskinde, und zwar im Originaltext und in beiden Übersetzungen (Foes p. 294 = p. 449, 7 K.): Ἃ δεῖ εἰδέναι εἰϲ ἑπτάμηνον, ἢ ἀπὸ γυναικείων ἀριθμητέοι οἱ ἐννέα μῆνεϲ, ἢ ἀπὸ τῆϲ ξυλλήψιοϲ καὶ εἰϲ ἑβδομήκοντα καὶ διακοϲίηϲιν οἱ ἑλληνικοὶ μῆνεϲ γίνονται, und lateinisch wiedergegeben

bei Foes p. 296	bei Sozomenus p. 190
Quae ad septimestrẽ partum necessario consideranda ueniunt. Aut certe a profluuio menstruo aut conceptu, menses nouem supputandi sunt, dum ex ducentis & septuaginta diebus, ex Graecorum ratione menses prodeant, et q. s.	*Quae nosce* (sic) *oportet circa septimenstrem partũ, vel a muliebriũ fluxu numerandi sunt noue menses, vel a conceptione & ad ducẽtos & septuaginta dies Graecorum menses fiunt, et q. s.*

Endlich die dreifache Interpretation dieses Lemma:

Foes' Erklärung p. 296 sq.

Ἃ δεῖ εἰδέναι ἐς τὸν ἑπτάμηνον.] *Rationem ha* | (p. 297) *bendam esse septimestris et nonimestris partus significat eiusq; qui hos menses superat. Vitales enim sunt, et rationem hebdomadum Hippocraticarum subeunt. Nouem autem menses, ducentorum et septuaginta dierum numerum conficiunt, ut indicat Hippocrates libro* περὶ σαρκῶν. ἐννέα δὲ μηνῶν καὶ δέκα ἡμερέων γόνος γίγνεται καὶ ζῇ, καὶ ἔχει τὸν ἀριθμὸν ἀτρεκέα ἐς τὰς ἑβδομάδας. τέσσαρες δεκάδες ἑβδομάδων ἡμέραι εἰσὶν διηκόσιαι ὀγδοήκοντα. ἐς δὲ τὴν δεκάδα τῶν ἑβδομάδων, ἑβδομήκοντα ἡμέραι. *Quam Hippocratis opinionē se-*
Capite 1. *quitur Auicennas fen. 21 tertii. Quod autem hic Graecos menses uocat plenos et integros, quos solares dicimus, intelligit: ut ex Hippocraticae* πραγματείας *numeris satis coniicere licet, quos partioni attribuit.*

Text bei Sozomenus p. 190 = p. 449, 12 K.

Σκέπτεσθαι περὶ τοῦ ἑπταμήνου τε καὶ ἐννεαμήνου τόκου παραινεῖ, ἀλλὰ καὶ περὶ τοῦ τοῦτον τὸν χρόνον ὑπερβάλλοντος. ζῆι γὰρ οὗτος καὶ τὸν τῶν Ἱπποκράτους ἑβδομάδων λόγον φυλάττει. οἱ γὰρ ἐννέα μῆνες τὸν ἀριθμὸν διακοσίων καὶ ἑβδομήκοντα ἡμερῶν περιέχουσι, ὡς μεμαθήκαμεν ἐκ τοῦ περὶ σαρκῶν, ἔνθα γράφει, ἐννέα δὲ μηνῶν καὶ δέκα ἡμερῶν γόνος γίνεται καὶ ζῆι. καὶ ἔχει τὸν ἀριθμὸν ἀτρεκέα ἐς τὰς ἑβδομάδας. τέσσαρες δεκάδες ἑβδομάδων ἡμέραι εἰσὶ διακόσιαι ὀγδοήκοντα. ἐς δὲ τὴν δεκάδα τῶν ἑβδομάδων ἑβδομήκοντα ἡμέραι ** ὃ δὲ (sic) λέγει τοὺς ἑλληνικοὺς μῆνας γίγνεσθαι. *

Sozomenus' Übersetzung p. 191

Hortatur considerationē habendā de eo partu, qui septimo mēse editur, & de eo qui nono. verum praeterea, & de eo qui hoc tempus excedit, uiuit namq; hic, & computum Hipp. hebdomadarū seruat. Nouem. n. menses dant numerum ducentorum septuaginta dierū, et dedicimus (sic) *ex lib. de Carnibus quo loci scribit. nouem vero mensium, & decem dierum partus fit, & uiuit & habet numerū perfectum in hebdomadas. quatuor namq; decades hebdomadarū dāt numerum ducentorum octuaginta dierum, in decade autē hebdomadarum septuaginta sunt dies *** quod vero dicit fieri Graecos menses ***

Zweierlei bleibt noch als Ergebnis aus den letzten Beispielen festzustellen: erstens, daß Sozomenus mit der gleichen Unbekümmertheit an winzigen und, wie mir scheint, zufälligen Lücken seiner vielleicht unleserlichen oder beschädigten griechischen Vorlage vorübergeht, ohne den zerrissenen Zusammenhang der Gedanken auf bequeme Weise wieder zu schließen, wie er umfänglichere und vermutlich beabsichtigte Schäden seiner Hs. ungebessert läßt, da es ihm eben an der Kenntnis des Kommentars von Foesius gebricht, um in unwillkürlichen Reminiszenzen oder ehrgeizig gesuchten Konjekturen sich selbst zu entlarven. Hat er sich p. 168 = p. 432, 12 K., wie schon erwähnt, den Zusatz διαρθρώσεις = *articulationes* entgehen lassen, so muß er p. 190 = p. 450, 5 ff. zugleich auf eine doppelte Textergänzung verzichten. Wer Foesius und Pseudogalen am Ende des bezeichneten Abschnittes miteinander vergleicht, dem wird sich hier wie an manchen anderen Stellen unabweisbar der Schluß aufdrängen, daß der Gedankendieb, obwohl er auf galenische Lesarten aus Foes' textkritischen Erörterungen erpicht ist[1], solche Stücke des gelehrten Hippokrateserklärers doch unberührt liegen läßt, an denen Bezugnahme auf nichtgriechische oder moderne Wissenschaft zutage tritt. Daher hat er in dem ersten Satze (p. 190 = p. 450, 5 K.) die Erwähnung des Arabers Avicennas vorsichtig ausgemerzt.

[1] Die philologischen Allüren des Schwindlers sucht meine kleine Mustersammlung a. a. O. S. 61 zu veranschaulichen, die ihn als galenischen Lesartenjäger enthüllt.

Aber meiner Ansicht nach ist es auch klar, daß er zuweilen wegen der Schwierigkeit im Verständnis und in der Wiedergabe der Gedanken Lücken läßt, wie z. B. im zweiten Satze (p. 190 = p. 450, 7 K.), wo Foesius mit Bezug auf *Graecos menses* die für den Fälscher wohl dunkle Erklärung *plenos et integros, quos solares dicimus* gibt. An allen diesen lückenhaften Stellen, seien sie nun durch Zufall oder Absicht entstanden, folgt Sozomenus seinem Herrn mit sklavischer Treue. Das zweite Ergebnis der die letzten Abschnitte zusammenfassenden Betrachtung betrifft das Verhältnis des Hippokratesübersetzers Sozomenus zum Hippokratesübersetzer Foesius. Auch zwischen diesen ist, wie zu erwarten, keine Gemeinschaft erkennbar. So verbreitet die Hippokratesausgabe des Metzer Arztes auch gewesen ist, der Philologe Sozomenus hat sie nicht gekannt oder nicht gebraucht. Eine lateinische Übersetzung hat er aber doch benutzt. Er äußert sich nämlich über diesen Teil seiner Arbeit in dem Vorwort an die Professoren der medizinischen Fakultät an der Universität Padua folgendermaßen: (p. 11) *praefixum etiam Hippocratis textum transtuli, quod nescirem eum antea latinitate donatum, etsi postea ubi animadverti impressum in multis omnino reliquerim veterem translationem.* Außer der Übersetzung von Foesius sind mir aus Stichproben die von M. Fabius Calvus und die von dem verdientesten Hippokrates- und Galenforscher seiner Zeit, Janus Cornarius, bekannt geworden[1]; ich wage aber nicht zu entscheiden, ob er Calvus oder Cornarius zu Rate gezogen hat. Denn selbst der ihm näherstehende Cornarius weist doch meines Erachtens selbst am Ende des Buches zu beträchtliche Verschiedenheiten auf, als daß es schlechthin von ihm heißen könnte, daß seine Übersetzung in vielem beibehalten worden sei.

Um nun den Schluß aus der Beweisführung zu ziehen: Da Sozomenus' Übersetzung des gefälschten Kommentars zu einem Teile des zweiten Epidemienbuches nicht in solcher Tonart und Tonstärke an die Vorlage der Fälschung, den Kommentar von Foesius, anklingt, daß die Übereinstimmung nur aus der Kenntnis jener Vorlage erklärt werden könnte, sondern sich tatsächlich ohne arglistige Absicht sowohl in Richtigem wie Falschem von ihr fern hält, so hat der Herausgeber des Büchleins unabhängig von Foes' Erklärungen mit dem Abdruck der Hs. eine in Wortwahl und Periodenbau selbständige Übersetzung mitgeteilt, die allein aus dem griechischen Texte des Kompilators gewonnen ist: Fälscher also und Übersetzer sind zwei verschiedene Personen. Ist es mir mit diesem Versuch einer Ehrenrettung gelungen, den Venetianer Bibliothekar des beginnenden 17. Jahrhunderts Johannes Sozomenus von dem Verdacht eines Schwindlers zu reinigen, so steht er nunmehr in dem bemitleidenswerten Zustande des betrogenen Betrügers vor uns, der sich bei dem Bestreben, seinen Kräften gemäß redliche Kärrnerdienste am Bau der Wissenschaften zu leisten, von einem Gauner hat hinter das Licht führen lassen. Leider sind wir nicht zugleich des Schurken habhaft geworden, um ihn an den Pranger zu stellen; er bleibt weiter im Dunkeln, wie ja auch seine Hs. in das Dunkel, aus dem sie auftauchte, wieder zurückgesunken ist. Auch die Gründe für sein unverschämtes Tun sind uns verborgen. Einer immerhin harmlosen Ursache würde man die Fälschung zuschreiben können, wenn es erlaubt wäre anzunehmen, daß ein Scharlatan nur der Eitelkeit gefrönt hätte, unter seinen gelehrten Berufsgenossen als Besitzer eines codex unicus zu gelten. Da er aber nicht ein Werk seiner eigenen schöpferischen Einbildungskraft geschaffen hat, wie Jean Pauls Schulmeisterlein Wuz sich eine Bibliothek neuerschienener Bücher nach dem Leipziger Meßkatalog selber zusammenschrieb, sondern die seinem gelehrten Zeit-

[1] Vgl. das Lebensbild des ausgezeichneten Arztes und Gelehrten Janus Cornarius (Johann Haynpol oder Hagenbut) aus Zwickau (1500—1558) von O. Clemen im N. Archiv f. sächs. Geschichts- u. Altertumsk. Bd. 33 (1912) S. 36 ff. und meine Anmerkungen zu seinen Studien der galenischen Epidemienkommentare a. a. O. S. 8 ff. u. 53.

genossen Foesius und wahrscheinlich noch anderen Medizinern entwendeten Materialien zur Bildung eines künstlichen Bruchstückes frech mißbrauchte, so wird der Beweggrund wohl eher in schnöder Habgier als schrullenhaftem Ehrgeize gelegen haben. Hat also beutelschneiderische Gewinnsucht den Fälscher getrieben? Aber Sozomenus hat ihm seine Hs. nicht für die berühmte Sammlung Bessarions in der Markusbibliothek abgekauft, der er doch wohl schon vorstand, als das Machwerk in seine Hände kam. Oder darf man seiner Phantasie die Zügel schießen lassen und ersinnen, daß der dänische Arzt und Handschriftensammler Rhode in Padua ihn ausgestochen habe? Wenn uns doch die spärlichen Nachrichten über diesen Gelehrten tiefere Blicke in seine Persönlichkeit und sein Schicksal verstatteten, damit wir zu erkennen vermöchten, welche Rolle der Besitzer der einzigen nachweisbaren Hs. des galenischen Kommentars zum 2. Epidemienbuche in der in Frage stehenden Angelegenheit gespielt hat! Nicht ganz so aussichtslos wie um Johannes Rhodius ist, wie mir scheint, die Bemühung um einen andern Mediziner derselben Zeit, Hieronymus Mercurialis, und seine Arbeit am 2. Epidemienbuche des Hippokrates, obwohl ich gerade nach seinen an der Universität Bologna gehaltenen Vorlesungen über dieses Buch, die auch im Druck erschienen sind, umsonst gefahndet habe. Jedenfalls verrät seine dem Augustinus Gadaldinus folgende Tätigkeit in den Juntinen um 1600 einen ernsten Forscher, der zur Bereicherung seiner Ausgaben sogar der arabischen Übersetzungsliteratur Aufmerksamkeit schenkte[1]. Aber auch so hat das Schicksal deutlich genug seine Laune gerade an den Epidemienkommentaren Galens ausgelassen. Zu Rasarius und Crassus, die, wie schon bemerkt, ungefähr um dieselbe Zeit umfangreiche Stücke in diese Schrift eingeschmuggelt haben, gesellt sich nun unser namenloser Falschmünzer, nur daß dessen hagebüchene Frechheit sich als viel gröber erweist als die der anderen Mitglieder dieser Familie. Auch er scheint mir von italienischer Abstammung gewesen zu sein, wenn anders es mehr als ein windiger Einfall ist, aus der verkehrten Behandlung der griechischen Aspiration einen Schluß auf die Herkunft des Verfassers zu wagen[2].

Da die fratzenhafte Hippokrateserklärung Pseudogalens uns nichts Neues bietet, so verdient sein Buch nicht einmal unter die Spuria des Corpus Medicorum Graecorum aufgenommen zu werden. Das verschollene griechische Original wird also in der neuen akademischen Ausgabe der Werke Galens in einer Übersetzung erscheinen müssen, und zwar kommt der Ersatz vom Araber Hunain ibn Isḥāq, nicht von dem italienischen Humanisten Fabius Calvus. Denn die Hoffnung, daß die Übersetzung der Kommentare Galens zum 2. Buche der Epidemien aus der Feder des Calvus im Cod. Vat. lat. 2396, einem in der Zeit vom 1. November 1516 bis zum 10. Dezember 1518 in Rom entstandenen Buche, enthalten sein möchte, hat sich als trügerisch erwiesen[3]. Wenn sich also die

[1] Über die von Mercurialis veröffentlichten Bruchstückchen aus der Übersetzung des bekannten Rasi s. meine Bemerkung a. a. O. S. 59f. Das Buch, auf das ich mich oben beziehe, ist nach dem Catalogue of printed books des Britischen Museums in London betitelt: *D. Hieronymi Mercurialis ... in secundum lib. Epidem. Hippocr. praelectiones Bononienses. Forolivii 1626*, mir aber leider unerreichbar geblieben.

[2] Nicht alle orthographischen Fehler des allerdings sehr nachlässigen Druckes sind, wie ich glaube, dem Setzer auf das Schuldkonto zu schreiben: den Fälscher mache ich verantwortlich für ἔγειν (p. 401, 6 K.), ἥκεν (413, 8), ἐφέχει (324, 8), ἐναύτη (430, 1) anstatt ἐνάφθη, ὑφ' αὐτὴν (375, 11) anstatt ὑπ' αὐτήν, ὑφ' ἑαυτοῦ (358, 5) anstatt ὑπ' αὐτοῦ, οὐχ οἴονται (389, 10) anstatt οὐκ οἴονται und andere Ungeheuer.

[3] Die Vorbemerkung dieser Hs., von derselben Hand geschrieben wie der Text der Übersetzung, beginnt mit den Worten *Hippocratis peregrinationū. seu epidemiorū. galeni enarratio interpretatioq; in tres libros ex septē.* Da die Hs. mit den Worten *partibus interioribus abdominis* schließt, d. h. mit dem Ende des 3. Kommentars zu Epid. III, so müßte sie auch die Kommentare zu Epid. II bieten. Aber eine für das CMG angefertigte Photographie des fol. XXVI^v stellt unter der Überschrift *Principium secundi sermonis peregrinationum sive epidemiorum hippocratis* nicht, wie man erwarten sollte, Galens ersten Kommentar zum zweiten Buche der Epidemien dar, sondern den zweiten Kommentar zum ersten Buche. Meine Vermutung, daß in dieser Hs. auch Gal. comment. in Hippocr. Epid. I 3 unter falscher Flagge segelt und an ihn sich sogleich die Kommen-

Lücke zwischen den Kommentaren zu Epidem. I und III endlich durch die Mitteilung einer aus Cod. Scorial. arab. 804 (10. Jahrh.) ins Deutsche übertragenen Bearbeitung sämtlicher 6 Kommentare zu Epidem. II schließen wird, dürfen wir einem günstigen Geschick um so dankbarer sein, als es uns diesen Teil des galenischen Werkes in einer Übersetzung desselben Hunain aufbewahrt hat, aus dessen sprach- und sachkundiger Fürsorge wir jüngst die Ergänzung des Proömiums zu allen Epidemienkommentaren Galens mit Bewunderung und Dank empfangen haben[1].

III.

Ein vergessenes Kapitel der Medizingeschichte aus Galens Kommentar zum dritten Epidemienbuche in neuer Textgestalt.

Das dritte Buch der Epidemien des Hippokrates enthält am Ende der einzelnen Krankengeschichten in manchen Handschriften seit der hellenistischen Zeit Gruppen auffallender Schriftzeichen, deren Bedeutung schon die alten Erklärer beschäftigt und mehrere alexandrinische Ärzte sogar zu erbitterten Streitigkeiten geführt hat[2]. Selbst Galen ist trotz aller zur Schau getragenen Abneigung gegen das philologisch-historische Interesse an dem Ursprunge gewisser Hippokratestexte im zweiten seiner drei Kommentare zum dritten Epidemienbuche von der rein medizinischen Erklärung abgewichen und hat seinen Hörern oder Lesern zuliebe und zur Abrundung seines Werkes ein ganzes Buch mit dem Bericht über die weitschweifige Schriftstellerei seiner Vorgänger in der Hippokratesexegese gefüllt, ohne sich selbst von dem gerügten Fehler freizuhalten. Neigt er schon an sich in seiner Darstellung zu einer zuweilen unerträglichen Breite, wirkt sie hier dadurch noch unangenehmer, daß man von dem ziellosen Hin und Her seiner Erklärung den Eindruck empfängt, als ob er, halb Grammatiker und halb Mediziner, erst im Verlaufe seines Unternehmens diesen einzelnen Buchstaben gegenüber einen festen Standpunkt eingenommen habe. Denn daß ihm diese Schwierigkeit zu seiner eigenen Überraschung erst mitten in der Arbeit bewußt und überhaupt erst damals bekannt geworden sei, dürfte wohl, selbst bei der Annahme noch so dürftigen Handschriftenmaterials und noch so geringer exegetischer Hilfsmittel, über die er gebot, bei einem so gut unterrichteten Interpreten kaum glaublich erscheinen. Mit solcher Planlosigkeit des Schriftstellers ist aber noch ein anderer Mangel verbunden. Will man sich nämlich in allen Einzelheiten Sinn und Geschichte dieser rätselhaften Buchstaben von Galen erschließen lassen, so versagt sein Kommentar von der Aldina bis zur leider immer noch gültigen Ausgabe von Carl Gottlob Kühn sogleich beim ersten dieser Zeichen. Sooft er auch in seiner Erklärung auf das in Frage stehende ΠΓ zu sprechen kommt, wird man in unseren griechischen Drucken doch umsonst nach der Erfüllung eines Versprechens suchen, worin er in Verbindung mit der achten Krankengeschichte möglichenfalls die Darlegung einer Buchfehde zwischen dem Herophileer Zenon und Vater und Sohn Apollonios um den ersten allen Krankenbeobachtungen gemeinsamen Charakter ankündigt (Bd. XVII, 1 S. 618, 6 K.). Daß

tare des dritten Buches anschließen, ohne eine Spur der 6 Kommentare zu Epid. II hinterlassen zu haben, ist in einer genauen Beschreibung der Hs., die Prof. S. G. Mercati im Sommer 1921 für das CMG freundlichst geliefert hat, bestätigt worden.

[1] Über Hunain als Übersetzer der Galenschen Epidemienkommentare vgl. meinen Aufsatz in den Abh. d. Preuß. Akad. d. Wiss. 1918, phil.-hist. Kl. Nr. 8 S. 45.

[2] Vgl. Joh. Ilberg, De Hippocratis Epidemiorum libri tertii characteribus, Philologus LIV (1895), N. F. VIII, 396 ff.

auch É. LITTRÉ in seiner Hippokratesausgabe III 28[1], wo er Galens durch den ganzen Kommentar zerstreute Erklärungen aller dieser Charaktere gesammelt und insbesondere das erste dieser Zeichen behandelt hat, von einer *promesse conditionnelle qu'il n'a pas tenue* spricht, ist durch die byzantinische Hauptüberlieferung dieses Teiles der Galenschen Hippokrateskommentare verschuldet. Die KÜHNsche Ausgabe oder vielmehr ihre mit fast sklavischer Abhängigkeit wiederholte Vorlage, die Pariser Ausgabe von Renatus Charterius (René Chartier), die über die von Hieronymus Gemusaeus ohne handschriftliches Material besorgte Basileensis auf die Aldina (von 1525) zurückgeht, beruht hier auf derselben unvollständigen Handschriftenklasse wie die Editio princeps. Den lückenlosen Text einer griechischen Sonderüberlieferung der Kommentare zum dritten Epidemienbuche konnte man bisher nur aus lateinischen Übersetzungen kennenlernen, von denen schon die erste Juntina (von 1541) der Modeneser Arzt Agostino Gadaldini ergänzt hat[2]. Auf diese Zusätze bezieht sich auch in unverdrossener Vorbereitung einer neuen griechischen Galenausgabe der ebenso sach- wie sprachkundige Janus Cornarius, der zwischen der achten und neunten Krankengeschichte (S. 625, 12 K.) am Rande seiner heute der Universitätsbibliothek zu Jena gehörenden Aldina den Hinweis: *Hic quaedam adiecta sunt latinis codicibus recens inventis* angebracht hat[3]. Er irrt aber, wenn er glaubt, Gadaldinus habe aus neugefundenen lateinischen Hss. geschöpft. Abgesehen davon, daß keine Spur von solchen mehr nachweisbar ist, hat der Herausgeber der zweiten Juntina selber a. a. O. fol. 127^r im Titel des Buches *In tertium Hippocratis librum de morbis vulgaribus commentarii tres, eodem Cruserio interprete, denuo ab Augustino Gadaldino ad fidem antiquissimorum codicum graecorum diligentissime castigati* nicht nur seine Tätigkeit als Übersetzer in der ersten Juntina bezeugt, er deutet auch ausdrücklich auf griechische Hss. hin. Die Quelle der Gadaldinischen Zusätze ist uns noch heute zugänglich. Bei meinen Arbeiten für das CMG habe ich sie vor Ausbruch des Krieges als Gegenstück zu dem verlorenen Hauptvertreter der ersten Hss.-Klasse (ω) in einem Zeugen der Sonderüberlieferung der Kommentare zum dritten Buche, der ungefähr gleichaltrigen Florentiner Hs. der Bibliotheca Laurentiana plut. 74, 25 aus dem 14. Jahrhundert (L)[4], wiedergefunden, nachdem ich schon im Jahre

---

[1] Œuvres complètes d'Hippocrate III (Paris) 1841 p. 28—33.

[2] Daß der bekannte humanistische Arzt und Gelehrte Augustinus Gadaldinus die Übersetzung der Galenschen Kommentare zum ersten und dritten Epidemienbuche, die von dem niederrheinischen Humanisten Hermannus Cruserius zuerst in der Cratandrina von 1536 veranstaltet worden war, wirklich schon im 5. Bande der *Apud haeredes Lucae antonii Iuntae Florentini Venetiis M.D.XLI* gedruckten Ausgabe berichtigt und erweitert hat, ergibt sich sowohl aus einem kurzen von ihm als Herausgeber der zweiten Iuntina (1550) abgefaßten Vorworte wie aus dem Index zum 2. Bande fol. 127^r. Auf ihr fußt Io. Bapt. Rasarius mit seiner stilistischen Bearbeitung (*Venetiis apud Vincentium Valgrisium 1562*).

[3] Über diesen um das Galenstudium hochverdienten Zwickauer Arzt Janus Cornarius (Johann Haynpol, Hagenbut oder Hanbut), der als Professor der Medizin an der kurz zuvor eröffneten Universität im Frühjahr 1558 in Jena starb, und die Schicksale seiner Galenaldina vgl. meine Bemerkungen in dem Aufsatze über Pseudogalenische Kommentare zu den Epidemien des Hippokrates (Abh. d. Preuß. Akad. d. Wiss. 1917, phil.-hist. Kl. Nr. 1) S. 8ff. und S. 53. Das ausführlichste Lebensbild des ausgezeichneten Mediziners und Textkritikers hat O. CLEMEN veröffentlicht im N. Archiv f. sächs. Geschichts- und Altertumsk. Bd. 33 (1912) S. 36ff.

[4] Um die oben vorgenommene Unterscheidung der byzantinischen Hauptüberlieferung der zusammengelegten Kommentare zu Epid. I und III in ω und der wohl ursprünglichen Sonderüberlieferung der einzelnen Bücher, hier der des dritten Buches in L, zu erklären, sei abermals an folgende Ergebnisse früherer Untersuchungen erinnert. In der Überlieferungsgeschichte der Galenschen Kommentare zu den Epidemien des Hippokrates scheint sich das Urteil der literarischen Kritik der Alexandriner insofern widerzuspiegeln, als die meisten der nur in geringer Zahl erhaltenen Hss. die Bücher I und III als echtes Krankenjournal des Hippokrates selbst zu einem Ganzen vereinigt bieten, obwohl Galen sie nicht in ununterbrochener Folge erklärt hat. Die zeitliche Abfassung der Epidemienkommentare Galens und sein Urteil über die Echtheit der Epidemien behandeln JOH. ILBERG, Über die Schriftstellerei des Klaudios Galenos, Rhein. Mus., Bd. XLIV (1889), 235ff. und JOH. MEWALDT, Galenos über echte und unechte Hippocratica, Herm. XLIV (1909), 119. Die von mir vorbereitete Ausgabe des CMG wird den Text der Kommentare zum ersten Buche auf den oben bezeich-

1908 eine für den Kardinal Bessarion hergestellte Abschrift, die Hs. 285 der Bibliotheca Marciana in Venedig (m), als den direkten Kanal, aus dem den Herausgebern der Juntinen in Venedig selbst ihre neue Kunde zugeflossen ist, erkannt hatte. Dem bald nach der Entdeckung im Verein mit Joh. Mewaldt von mir bearbeiteten Stücke ist dann überraschenderweise im Kriege durch ein hochherziges Geschenk der spanischen Regierung an die Preußische Akademie der Wissenschaften eine untrügliche Bestätigung und die wirksamste Berichtigung des Textes zuteil geworden: eine photographische Aufnahme der ganzen Hs. 804 der Bibliothek des Escorial aus dem 10. Jahrhundert (H), welche die arabische Übersetzung der galenischen Kommentare zum ersten und dritten Buche der Epidemien aus der Feder des um 875 gestorbenen Arztes Ḥunain ibn Isḥāq enthält, hat Franz Pfaff-Berlin die Übertragung dieses textkritisch so wichtigen Hilfsmittels ins Deutsche für das CMG ermöglicht[1]. So habe ich denn, von Hermann Diels auf das freundlichste unterstützt, das *Anecdoton Florentinum* in einem Aufsatze der Sitzungsberichte der Berliner Akademie der Wissenschaften veröffentlicht[2]. Und wenn ich es hier abermals und, wie ich glaube, in verbesserter Gestalt vorlege, so verdanke ich dies der gütigen Förderung so hervorragender Kenner der antiken Medizin und insbesondere des Galen, wie Prof. J. L. Heiberg in Kopenhagen und Prof. Hermann Schöne in Münster, sowie der gründlichen

---

neten Archetypus ω der byzantinischen Hauptüberlieferung, eine durch mehrfachen Blattverlust entstellte und wahrscheinlich durch Wurmfraß oder Nässe stellenweise arg beschädigte Bombyzinhs. des 14./15. Jahrhunderts, gründen. Da sie selbst nicht mehr vorhanden ist, so habe ich zu ihrer Wiederherstellung drei untereinander selbständige Abschriften aus dem 15. und 16. Jahrhundert benutzt, die Münchener Hs. 231 (M), die Pariser 2174 (Q), die selbst wieder eine sorgfältige Abschrift der Modeneser Hs. 211 (E) ist, und die Venediger App. cl. V 5 (V). Für die Kommentare des dritten Buches wird außer dem genannten Archetypus der Hauptüberlieferung (ω) noch die ungefähr aus derselben Zeit stammende Florentiner Hs. 74, 25 (L) als Zeuge einer zwar vollständigeren, aber im ganzen doch ω an Wert nachstehenden Sonderüberlieferung die Grundlage der neuen Textrezension bilden. Opizos oder eines Mitarbeiters Druckvorlage für die Aldina der Kommentare zu Epid. I und III, ein lehrreiches Beispiel für die Arbeitsweise humanistischer Herausgeber überhaupt (vgl. H. Diels, Die hdschr. Überlieferung d. Galenschen Komm. z. Prorrheticum d. Hippokr., Abh. d. Preuß. Akad. d. Wiss. 1912, S. 11[1] und Joh. Mewaldt, Die Editio princeps von Galenos In Hippocr. de nat. hom., Sitzungsber. d. Preuß. Akad. d. Wiss. 1912, S. 902 f.), ist noch erhalten in der Pariser Hs. 2165 aus dem 15./16. Jahrhundert (P, von Littré als R' bezeichnet), für alle Kommentare des ersten Buches und für die des dritten bis S. 718, 18 K. aus V und, wo diese Hs. abbricht, aus der Venediger 285 des 15. Jahrhunderts (m), die wieder aus L geflossen ist, abgeleitet und außerdem nicht nur vermutlich aus der gleichaltrigen Hippokrates-Aldina und einer jungen Pariser Hs. 2143 (von Littré J genannt) in den Hippokrates-Lemmata interpoliert, sondern auch an lückenhaften Stellen des Kommentars aus M oder vielleicht einem Ableger dieser Hs., der Venediger App. cl. V 15 aus dem 16. Jahrhundert (w), vom Herausgeber der Aldina (von 1525) trotz allem Eifer ungenügend ergänzt. Denn hätte der Editor princeps die ihm zu Gebote stehenden Hss. methodisch ausgebeutet, würde es heute unmöglich sein, ein unveröffentlichtes Galenkapitel bekanntzumachen und durch die Darstellung eines alexandrinischen Gelehrtengezänks um einen Buchstaben in einem Krankenjournal des Hippokrates unsere medizingeschichtlichen Kenntnisse zu erweitern. Daß dieses Kapitel aus m nicht in die Aldina eingefügt worden ist, hängt vielleicht, wie ich vermute, mit dem übereilten Abschluß des Werkes zusammen: der textkritische Bearbeiter dieses Teiles, der im März 1525 an der Universität in Siena zum Dr. med. promovierte Linacrianer Joannes Clemens, ward von dem ungeduldigen Druckherrn Andreas Asulanus an der Vollendung seiner Arbeit gehindert. Vgl. darüber meinen Aufsatz: John Clement, ein englischer Humanist und Arzt des 16. Jahrhunderts, im 14. Heft der von K. Sudhoff herausgegebenen Studien zur Geschichte der Medizin, Leipzig 1925, S. 16.

[1] Dieses textkritisch außerordentlich wichtige Hilfsmittel, zu dem uns wider Erwarten noch die Kriegszeit den Zugang eröffnete, beweist sowohl durch die Ausfüllung gemeinsamer Lücken in ω und L wie durch die Verbesserung anderer offenbarer Fehler, daß diese beiden Zweige der Überlieferung des dritten Buches an demselben Aste (κ) gewachsen, und ersetzt uns bis zu einem gewissen Grade die fehlende griechische Sonderüberlieferung des ersten Buches. Übereinstimmende Fehler in κ und H beweisen endlich die Abstammung aus derselben Wurzel λ. Die Bedeutung Hunains für die Textkritik habe ich an dem Proömium der Kommentare Galens zu den Epidemien in den Abh. d. Preuß. Akad. d. Wiss. 1918, phil.-hist. Kl., Nr. 8, in das rechte Licht zu setzen versucht.

[2] Unter dem Titel »Eine alexandrinische Buchfehde um einen Buchstaben in den hippokratischen Krankengeschichten. Ein unveröffentlichtes Galenkapitel« mitgeteilt in den Sitzungsber. d. Preuß. Akad. d. Wiss., phil.-hist. Kl., 1920 VII S. 241 ff.

Besprechung F. E. Kinds[1] nicht minder als der tatkräftigen Fürsorge Prof. Werner Jaegers, des jetzigen Vorsitzenden der Medizinerkommission der Preußischen Akademie der Wissenschaften, der mir außer seinem eigenen Urteile jüngst auch die Hilfe seines Schülers Hans Cwiklinski aus dem Philologischen Proseminar der Berliner Universität zur Verfügung gestellt hat.

Zur Erleichterung des Verständnisses und der Eingliederung in den Zusammenhang seien der erneuten Mitteilung des so lange verborgen gebliebenen Abschnittes mehrere Stellen vorausgeschickt, an denen Galen sich mit den fraglichen Charakteren im allgemeinen und mit dem ersten insbesondere beschäftigt. Der Erklärer geht Bd. XVII, 1 S. 524, 15 K. davon aus, daß er in einem Kapitel Περὶ τῶν προσγεγραμμένων χαρακτήρων ἑκάστωι τῶν ἀρρώστων[2] des Mißgeschickes dieser Schrift gedenkt oder vielmehr (S. 525, 2) sich und alle Leser bedauert, daß sie ihre Zeit auf eine unnütze Sache verwenden müßten: Οὐκ οἶδ' ὅπως ἐδυστύχησε (ω: ἐδυστύχησα L) καὶ τοῦτο τὸ βιβλίον, ὥσπερ καὶ ἄλλα πολλὰ τῶν Ἱπποκράτους, τὰ μὲν ἄλλως διεσκευα | (S. 525) σμένα (ω: διεσκεδασμένα L), τὰ δὲ τοῖς ὑπ' αὐτοῦ γεγραμμένοις παρεγκείμενόν τι (H, verbessert m: παρακείμενον τὶ ω: ohne τι L) ἔχοντα. βέλτιον δ' ἦν ἴσως φάναι μὴ τὸ βιβλίον ἐν δυστυχίαι γεγονέναι, τοὺς δ' ἀναγινώσκοντας (ω: ἀλλὰ τοὺς ἀναγινώσκοντας L) ἡμᾶς αὐτὸ (αὐτῶι unrichtig Kühn) χρόνον ἀπολλύντας (LQ: ἀπολύντας MV) εἰς ἄχρηστον πρᾶγμα. Dann zu den Charakteren selbst übergehend, erwähnt Galen zuerst die am Ende des Berichtes über den ersten Kranken, namens Pythion, hinzugefügten Zeichen Π̅Ι̅ ΠΟΥΜ̅Υ und verbindet die Frage nach der Bedeutung dieser Schriftzeichen mit der nach ihrem Ursprung. Die Beschreibung der Charaktere eröffnet der Satz: (S. 525, 4) προσγέγραπται (verbess. Q: προγέγραπται ω L) γοῦν ἐπὶ τῶι τέλει τῆς διηγήσεως τῶν συμβάντων (W, d. h. von mir geändert: συμβαινόντων ω L) τῶι Πυθίωνι πρῶτον μὲν ὁ (LQV: ὅτι M) τοῦ πεῖ γράμματος (W: τοῦ ἐπιγράμματος L: τοῦ π γράμματος ω) χαρακτὴρ ἔχων ὀρθίαν μέσην γραμμήν, ὥς ἔνιοι γράφουσι τὸν τῶν (L: τὸν fehlt ω) ἐνακοσίων (MV: ἐννακοσίων Q: [illegible] L: ἐννεακοσίων Basil., Chartier, Kühn) χαρακτῆρα. Was ihre Herkunft betrifft, so stimmt Galen, da sie nicht in allen Epidemienbüchern den Krankengeschichten angeschlossen seien, ja bei den Kranken des dritten Buches sich nicht einmal in allen Hss. fänden, denjenigen Erklärern dieses Krankenjournals zu, die sie als fremde Zusätze eines Mediziners verdächtigt hatten. Über den Sinn des seltsamen Zeichens schreibt er: (S. 526, 7) εὐθὺς γοῦν (MV: οὖν Q: γὰρ L) ἐν αὐτῶι τούτωι τῶι προγεγραμμένωι (ω: τούτωι τῶι τρόπωι γεγραμμένωι L) Πυθίωνι τὸ μὲν τὴν διὰ μέσου γραμμὴν ἔχον Π̅Ι̅ (π̅τ̅ im Texte, π am Rande M) δοκεῖ σημαίνειν πιθανόν (HLV: ἀπίθανον MQ). Für die Wahrscheinlichkeit der Deutung dieses wie der anderen Charaktere beruft er sich dann auf die übrigen Beobachtungen: (S. 527, 10) πανταχόθεν (oder ist πανταχόθι

---

[1] Während die zuerst genannten Gelehrten sich um die Textgestalt des neuen Kapitels bemühten, hat F. E. Kind in seiner Anzeige in der Berl. Philol. Wochenschr. 1920, Nr. 51. Sp. 1201—1209 seine Aufmerksamkeit vor allem der medizingeschichtlichen Seite dieses *Ineditum Galenianum* zugewandt und uns zugleich einen Blick in die Werkstatt des Interpreten zu eröffnen versucht.

[2] Da diese wie die meisten Kapitelüberschriften in den Epidemienkommentaren von den Herausgebern, an unserer Stelle von Chartier, beseitigt worden sind, liest man sie in der Kühnschen Ausgabe nicht mehr. Der Titel lautet in allen Hss. übereinstimmend Περὶ τῶν προγεγραμμένων χαρακτήρων ἑκάστωι τῶν ἀρρώστων, aber schon Janus Cornarius hat in seinem Aldinenexemplar προσγεγραμμένων verbessert. Denselben Titel hat Hunain hier gelesen. er beweist aber, wie mir scheint, noch mehr. Anstatt der bei der ersten Erwähnung dieser Buchstabengruppen unklaren Worte, mit denen der Schriftsteller zum neuen Gegenstand überleitet (S. 524, 13). πρότερον δὲ περὶ τῶν χαρακτήρων ἐρῶ τι, bietet die arabische Übersetzung in H den Satz: »*Nachdem ich zuvor die Sache der Buchstaben erwähnt habe, welche wir am Ende der Erzählung der in diesem Buche erwähnten Kranken finden, ...*« Daher vermute ich, daß in Λ die Überleitung zum neuen Kapitel und die Überschrift dieses Kapitels selbst gelautet hat: πρότερον δὲ περὶ τῶν χαρακτήρων ἐρῶ τι ⟨τῶν προσγεγραμμένων ἐπὶ τῶι τέλει τῆς διηγήσεως τῶν ἐν τούτωι τῶι βιβλίωι γεγραμμένων ἀρρώστων.⟩ Περὶ τῶν προσγεγραμμένων χαρακτήρων ἑκάστωι τῶν ἀρρώστων, daß aber durch die doppelte Wiederholung derselben Worte in engem Zwischenraume der Ausfall der eingeklammerten Worte verschuldet ist.

nötig?) μὲν γὰρ πρόκειται τὸ πεῖ (W: τὸ π ἢ L: ohne ἢ ω) τὴν διὰ μέσου[1] (L: διαμένουσαν ω) γραμμὴν ἔχον. ἐπὶ δὲ τῆι τελευτῆι τοῖς μὲν σωθεῖσι ⟨τὸ⟩ Υ προσγέγραπται, τὴν ὑγείαν σημαῖνον (LMV: σημαίνων Q), τοῖς δ' ἀποθανοῦσι τὸ Θ, καὶ τοῦτο δηλονότι τὸν θάνατον ἐνδεικνύμενον. Die folgenden übereinstimmend überlieferten Worte (S. 527, 14) ἐν ἀρχῆι οὖν τῶν μὲν τοιούτων σημαίνειν φαινομένων τὰ λεγόμενα sind, wie mir scheint, nicht heil, lassen sich aber mittels der Übersetzung Hunains: *»Diese beiden Buchstaben finden wir, wie wenn sie mit ihrem Anfange auf das hinwiesen, was wir gesagt haben«*, vielleicht so wiederherstellen: ἐν ἀρχῆι ⟨δ'⟩ οὖν ἀμφοτέρων μὲν τούτων τῶν ⟨γραμμάτων⟩ oder besser ἐν ἀρχῆι ⟨δ'⟩ οὖν τῶν μὲν δύο τούτων σημαίνειν φαινομένων τὰ λελεγμένα. Hierauf bemerkt Galen von den zwischen dem ΠΙ und dem Υ oder Θ eingefügten Buchstaben, daß sie als Anlaute bestimmter Wörter sich dem Sinne der Krankheitsbeschreibungen anpassen lassen müßten, und hält damit die Zeit vergeudende Mühe bis zur völligen Erledigung bei einer anderen Gelegenheit für abgetan, indem er Weiteres sich prophetisch gebärdenden Sophisten zum Staunen ihrer Schüler überläßt.

Trotz aller Abneigung gegen solche περιττολογία, φλυαρία oder ἀδολεσχία kommt der kommentierende Arzt, seinem Vorsatze getreu, sowohl am Ende der Geschichte des zweiten Kranken (S. 558—561) wie der an siebenter Stelle behandelten Kranken (S. 600 ff.) auf diese Zeichen zurück, und zwar aus sachlichen Gründen. Wie er dort für Hermokrates auf eine andere Todesursache schließt, als sie aus den wortkürzenden Zeichen (S. 558, 14 ff.) ΠΙΕΔΚΖΘ hervorzugehen scheint, so bekämpft er hier in betreff des Todestages der κυναγχική die Meinung, die, wie es S. 600, 15 heißt, Ζήνων ὁ Ἡροφίλειος, οὐχ ὁ τυχὼν ἀνήρ, ἐξηγούμενος τοὺς προσγεγραμμένους χαρακτῆρας ἐν τῶι τρίτωι τῶν Ἐπιδημιῶν aufgestellt und gegen Angriffe anderer Ärzte verteidigt hatte[2]. In diesem Zusammenhange nennt Galen dann zum ersten Male den hellenistischen Mediziner, dem er diese Zeichen zuschreibt: (S. 603, 7) ἐὰν ἀναγνῶι (nämlich dem Vorhergehenden gemäß οἰησόμενός τις ὄντως ὑφ' Ἱπποκράτους προσκεῖσθαι τοὺς χαρακτῆρας τοῖς ἀρρώστοις, so daß das von Cornarius zu ἀναγνῶι zugesetzte τις entbehrlich scheint,) τὰ τῶν ἀντειπόντων τῶι Ζήνωνι βιβλία, μήθ' Ἱπποκράτους εἶναι λεγόντων τοὺς χαρακτῆρας εὑρεθῆναί τε βιβλίον τι τῶν τοῦ (L: ohne τοῦ ω) Πτολεμαίου τοῦ Εὐεργέτου κληθέντος ἔχον αὐτοὺς διεσκευασμένους ὑπὸ ⟨Μνήμονος[3] ἀδοκιμωτέρου⟩ τινὸς ἰατροῦ, Παμφυλίου ⟨μὲν⟩ τὸ γένος ἐκ πόλεως Σίδης, Κλεοφαντείου δὲ τὴν αἵρεσιν (W: *von einem unbekannten Manne unter den Ärzten, der Mnemon hieß und aus dem Lande Pamphylia war und den Beinamen »der Schider« hatte*, H: *notę illae suppositae sunt a medico quodam Pamphilio, ex Sida civitate, qui sectam Cleophantiam adamavit*, Rasarius fol. 103^r: παμφύλου L: παμφίλου ω: σιδικῆς L, Heyne, Opusc. I 127,

[1] Zur Beschreibung dieses Charakters vgl. auch (S. 617, 15) πρῶτον μὲν ἁπάντων τὸ Π, τὴν διὰ μέσου γραμμὴν εὐθεῖαν ὀρθὴν ἔχον, ὃ τοῦ πιθανοῦ σημεῖον διὰ παντὸς εἶναι γέγραπται (L: σημεῖον nach εἶναι ω). Ähnlich wie S. 525, 4 ff., nur noch breiter ist die Beschreibung (S. 601, 1) καὶ τούτων τῶν χαρακτήρων ὁ μὲν πρῶτος (καὶ fehlt in ω: καὶ ὁ μὲν πρῶτος L) τὸ πιθανὸν δηλοῖ, διὰ τοῦ πεῖ γράμματος γραφόμενον μέσην ὀρθὴν ἔχοντος γραμμήν, ἑκατέρων (W, aber man kann schwanken, ob nicht ἑκατέρωθι oder ἑκατέρωθεν vor dem Genitiv den Vorzug verdient: ἑκατέραι L, Kühn: ἑκατέρα MV: ἑκατέρωναν [so!] Q) τῶν ἄλλων παραλλήλων (LMV: παραλλήρων Q), οἷον ἔνιοι γράφουσι τὸ σημαῖνον τὸν τῶν ἐνακοσίων (MV: ἐννακοσίων Q: mit Auslassung von τὸ σημαῖνον und mit Anwendung des Zahlzeichens τὸν τῶν ϡ^x L) ἀριθμόν, καὶ διὰ παντός γε κατὰ πάντας τοὺς ἀρρώστους τοῦτο (vielleicht ταὐτὸ?) σημαίνει προγεγραμμένος (ω: προσγεγραμμένων L) ἁπάντων (LQV: ἀπ' ἀλλήλων M) τῶν ἐφεξῆς χαρακτήρων.

[2] Über Zenon vgl. M. Wellmann in Susemihls Gesch. d. griech. Lit. in der Alexandrinerzeit I (Leipzig 1891) S. 823 und über dessen Gegner, den Empiriker Apollonios aus Antiocheia und seinen Sohn, Apollonios Biblas, denselben a. a. O. S. 824; vgl. auch den die Chronologie bestätigenden Nachtrag Franz Susemihls a. a. O. II 682.

[3] Datierung und Charakteristik des Mnemon von Side gibt Wellmann bei Susemihl a. a. O. I 814 f. (vgl. wieder Susemihls Nachtrag dazu a. a. O. II 681 f.) auf Grund der Nachrichten, die Galen aus dem Kommentar des Zeuxis aufbewahrt hat. Wenn Mnemon unter der Regierung des Königs Ptolemaios Euergetes I. nach Alexandreia kam, gehört seine Blütezeit in die zweite Hälfte des 3. Jahrhunderts v. Chr.

Σίδης schon M. Wellmann in Susemihls Gesch. d. griech. Lit. in der Alexandrinerzeit I 815: ἰνδικῆς ω: Κλεοφαντίου ω L), ἀκούσηι δὲ (ἀκούση ω: ἀκούσει L) καὶ τὴν αἰτίαν, δι' ἣν ἐνέγραψε τῶι βιβλίωι (LMV: τῶι βιβλίωι fehlt Q) τοὺς χαρακτῆρας τούτους ὁ Μνήμων, οὐ δόξουσιν αὐτῶι (W: οὓς δόξειν ἑαυτῶι L: οὓς δόξειεν αὐτῷ ω: οὐ verbess. zuerst Cornarius: οὓς δόξειαν αὐτοὶ Chartier) διαφέρεσθαι πρὸς ἑαυτοὺς οἱ ἀντειπόντες (ω: πρὸς αὐτοὺς οἵ τ' ἀντειπόντες L: oder mit geringfügigeren Änderungen οὐκ ⟨ἂν⟩ δόξειαν αὐτῶι . . . οἵ γ' ἀντειπόντες?) τῶι Ζήνωνι, μήθ' Ἱπποκράτους εἶναι μήθ' οὕτως (L: μηδ' ω) γεγράφθαι τοὺς χαρακτῆρας, ὡς ἐκεῖνος ἐξηγήσατο. Aber unentschieden wie er ist im Urteil über die Charaktere, erreicht Galen mit seinem Berichte hier noch nicht das Ziel. Erst nachdem er, um sich wegen der Behandlung des Themas zu rechtfertigen, auf die Bitten junger Freunde verwiesen (S. 604, 1 vgl. mit S. 610/11), die er in ihrer Unerfahrenheit nicht der blendenden und verwirrenden Wirkung iatrosophistischer Kommentare habe aussetzen wollen (S. 497, 4), und nachdem er die Tatsache seiner streng sachlichen Schriftstellerei (S. 604/5) betont hat, überliefert er mit Selbstüberwindung aus Zeuxis' erstem Kommentar zum dritten Epidemienbuche, einer wegen ihres Alters seltenen und nicht mehr gelesenen Schrift, ältere Nachrichten in betreff der Tätigkeit Mnemons von Side (S. 606 ff.). Da das Charakterbild dieses pamphylischen Arztes im Gedächtnis der Nachwelt schwankte, hat jener alexandrinische Hippokratesexeget, der wohl bald nach Mnemons Tode das Interesse der Ärzte an den rätselhaften Zeichen zu befriedigen suchte, ein zwiefaches Urteil über ihren Ursprung aufbewahrt. Demgemäß soll Mnemon, der Besitzer der ersten so redigierten Hs., in Alexandreia unter der Regierung des Königs Ptolemaios Euergetes I. Vorträge über die Krankengeschichten samt den ihnen angehängten Charakteren gehalten haben, und zwar, wie es (S. 608, 1) heißt, εἴτ' αὐτὸς ἐκόμισε (oder besser ἐκομίσατο?) τὸ βιβλίον, εἴτε λαβὼν ἐκ τῆς βιβλιοθήκης (nämlich τῆς ἐν Ἀλεξανδρείαι μεγάλης S. 606, 3 oder τῆς βασιλικῆς S. 608, 8) παρενέγραψε (W: παρέγραψε ω L), φαίνεται πράξας (LMV: γράψας Q) ἕνεκα χρηματισμοῦ (σχηματισμοῦ Chartier) τοῦτο. μόνον γὰρ ἐπίστασθαι λέγων ἑαυτόν, ἃ δηλοῦσιν οἱ χαρακτῆρες, μισθὸν τῆς ἐξηγήσεως αὐτῶν εἰσεπράττετο (ω: ἐπράττετο L).

Im Anschluß an die siebente Krankengeschichte folgt dann (S. 610—613) unter dem Titel Τί δηλοῖ τῶν χαρακτήρων ἕκαστος eine Übersicht über sämtliche derartigen Zeichen nebst einem Schlüssel zu ihrem Verständnis[1]: (S. 611, 17) Ἡγεῖται μὲν οὖν, ὡς ἔφην, ἁπάντων τὸ μὲν διὰ μέσου (W: διὰ μέσον Cornarius: διάμετρον ω L) γραμμὴν ἔχον Π, σημαῖ|(S. 612)νον ἀεὶ τὸ πιθανόν. τελευταῖον δ' ἤτοι τὸ Υ γράμμα φαίνεται γεγραμμένον ἢ τὸ Θ, τὸ μὲν ὑγείαν, τὸ δὲ θάνατον σημαῖνον, ἔμπροσθεν δ' αὐτῶν ὁ τῶν ἡμερῶν ἀριθμός, ἐν αἷς ἐνόσησεν ἢ ἀπέθανεν ὁ κάμνων. οἱ δ' ἐν τῶι μεταξὺ τούτων χαρακτῆρες ἅπαντες μέν εἰσι διὰ τῶν γραμμάτων, ἃ σημαίνει τὰ στοιχεῖα τῆς φωνῆς (wo vermutlich τὰ ⟨πρῶτα⟩ στοιχεῖα zu schreiben ist), πλὴν τοῦ κάτωθεν ἀπεστιγμένου δέλτα. τίνα δὲ διάνοιαν ἕκαστος αὐτῶν ἔχει, δηλώσω. μεμνημένων οὖν ἡμῶν, ὅτι (ω: οὔτι, wie es scheint, L) τὰ πρὸ τοῦ τελευταίου τῶν χαρακτήρων, ὑφ' οὗ θάνατον ἢ ὑγείαν ἔφαμεν δηλοῦσθαι, γεγραμμένα τὸν ἀριθμὸν τῶν ἡμερῶν (ω: εἰρημένων L) σημαίνει, περὶ τῶν ἄλλων, ὅσα μεταξὺ τούτων τε καὶ τῆς ἀρχῆς γέγραπται, ποιήσομαι (ω: ποιήσομεν L) τὸν λόγον. τὸ μὲν Α δοκεῖ δηλοῦν (L: δηλοῖ ω) ἀποφθοράν, ἀπώλειαν (oder etwa ἀποφθορὰν ⟨ἐμβρύου ἢ⟩ ἀπώλειαν?), τὸ δὲ Γ γόνον ἢ γονοειδὲς οὖρον (L: γόνον ἢ fehlt ω), τὸ δ' ἀπεστιγμένον δέλτα (καλοῦσι δ' ἀπεστιγμένον, ὅταν ὀρθὴν γραμμήν, οἷάπέρ ἐστι ⟨τὸ⟩ ἰῶτα, κάτωθεν ἔχηι, τρόπωι τοιῶιδε γεγραμμένον Δ) ἱδρῶτα καὶ διάρροιαν καὶ διαφόρησιν ἢ συνελόντι φάναι κένωσιν ἡντινοῦν σημαίνειν βούλονται, (W: τὸ δ' ἀπεστιγμένον Δ· καλοῦσι δ' ἀπεστιγμένα, ὅταν ὀρθὴν γραμμὴν οἷάπερ Λ (d. h. ἐστὶν) ἡ κάτωθεν ἔχηι· τρόπωι τοιῶιδε γεγραμμένον διὰ ἱδρῶτα καὶ διάρροιαν καὶ διαφόρησιν ἢ συνελόντι φάναι κένωσιν ἡντινοῦν σημαίνειν βούλωνται

[1] Zuletzt bearbeitet von Ilberg und Kühlewein und als *Appendix* dargeboten in H. Kühleweins Ausgabe des Hippokrates I, Lipsiae in aedibus B. G. Teubneri. MDCCCXCIV, p. 246 sq.

L: τὸ δ' ἀπεστιγμὴν· οἷαπέρ ἐστιν ἡ κάτωθεν ἔχη τρόπω τοιῶδε γεγραμμένον Δ̣· ἱδρῶτα καὶ διάρροιαν καὶ διαφόρησιν καὶ συνελόντι (συνελθόντι Q) φάναι κένωσιν ἡντιναοῦν σημαίνειν βούλονται MQV Ald.: ἃ anstatt ἡ vor κάτωθεν ändert und διαχωρούμενα vor δι' ἱδρῶτα fügt hinzu Chartier: διαχώρησιν für διαφόρησιν Littré III 32, doch vgl. z. B. CMG V 9, 1 p. 210, 14 Helmreich: οἷαπερ ἐστὶν ἃ κάτωθεν ἔχηι κτλ. Kühn: οἷαπερ ἐστὶν ὃ κάτωθεν ἔχει τρόπωι τοιῶιδε ⟨τὸ ἰῶτα⟩ γεγραμμένον Δ [διαχωρούμενα δι'] ἱδρῶτα καὶ διάρροιαν κτλ. Ilberg: τὸ δ' ἀπεστιγμένον, οἷαπερ ἐστὶν ἃ κάτωθεν ἔχει, τρόπωι τοιῶιδε γεγραμμένον Δ̣ διαχωρούμενα δι' ἱδρώτων καὶ διάρροιαν καὶ διαφόρησιν καὶ συνελόντι φάναι κένωσιν ἡντιναοῦν σημαίνειν βούλονται Kühlewein, der zugleich den Satz als verstümmelt erkannt hat,) τὸ δὲ Ε ἐποχὴν ἢ (L: ἢ fehlt ω) ἕδραν, τὸ δὲ Ζ ζήτημα, τὸ δὲ Θ θάνατον, ὡς προεί | (S. 613) ρηται, τὸ δὲ Ι ἱδρῶτα, τὸ δὲ Κ κρίσιν ἢ κοιλιακὴν διάθεσιν, τὸ δὲ Μ μανίαν ἢ μήτραν, τὸ δὲ Ν νεότητα καὶ νέκρωσιν, τὸ δὲ Ξ ξανθὴν χολὴν καὶ ξένον τι καὶ σπάνιον καὶ ξυσμὸν καὶ ξηρότητα, τὸ δὲ Ο ὀδύνας (ω: ὀδύνην L) ἢ οὖρον, (ἔνιοι δέ φασιν, ὅταν ἐπικείμενον ἄνωθεν ἔχηι (LQV: ἔχει M) τὸ Υ, τότε σημαίνειν (L: σημαίνει ω) τὸ οὖρον αὐτό, γραφόμενον ὡς εἰώθασι τὸ οὕτως γράφειν,) τὸ δὲ Π πλῆθος ἢ πτύελον (ω: πτύαλον L) ἢ πῦρ (m und Cornarius: ob πῦρ oder πυρὸν, undeutlich L: πυρὸν V und mit P Ald.: ἢ πυρὸν fehlt MQ: πυρρὸν statt πυρὸν Littré III 32) ἢ πυρετὸν ἢ πνεύμονος πάθος, τὸ δὲ πεῖ ἐν ἑαυτῶι (W: τὸ δὲ πι ἐν ἑαυτῶι L: τὸ δ' ἐν αὐτῶ ω Ald., Bas.: τὸ πι δ' ἐν αὐτῶι Chartier, Kühn: πι tilgen Ilberg und Kühlewein) μέσον ἔχον τὸ Ι, καθότι προείρηται (ω: ohne καθότι προείρηται L), τὸ πιθανὸν δηλοῖ, τὸ δὲ ῥῶ ῥύσιν (W: τὸ δὲ ρ ῥύσιν ω: τὸ δὲ ῥῶ ῥῆσιν L) ἢ ῥῖγος, τὸ δὲ σῖγμα (W: σῆγμα L: σ ω) σπασμὸν ἢ στομάχου πάθος ἢ στόματος κάκωσιν (L: στομάχου κάκωσιν ἢ στόματος ω), τὸ δὲ Τ τόκον (ω: τὸν L), τὸ δὲ Υ ὑγείαν ἢ ὑποχόνδριον, τὸ δὲ Φ φρενῖτιν ἢ φθίσιν (L: hinter ῥῖγος versetzt ω, Ald.), τὸ δὲ Χ χολὴν ἢ χολώδες, τὸ δὲ Ψ ψῦξιν, τὸ δὲ Ω ὠμότητα.

Bei Gelegenheit der achten Observation wird nun, wie eingangs erwähnt, auf einen Bericht über eine Buchfehde zwischen Zenon und seinen Gegnern um das ΠΙ hingewiesen: (S. 618, 6) τὰ μὲν οὖν ἀντειρημένα τῶι Ζήνωνι περὶ τοῦ πρώτου σημείου τοῦ τὸ πιθανὸν δηλοῦντος, ἐπειδὴ κοινὰ πάντων ἐστὶ τῶν ἀρρώστων, ὀλίγον ὕστερον, ἐὰν δόξηι, διήξω (Schöne mit Bezug auf Gal. ser. min. I p. 2, 19 Mqdt.: *und ich werde es kurz nachher erwähnen, wenn ich dessen Erwähnung für angebracht halte,* H: ἐὰν δείξω mit Auslassung von δόξηι L: ἐὰν δόξω mit Auslassung von δείξω ω). Bevor Galen aber diesen Bericht erstattet, erzählt er (von S. 618, 11 an) den Verlauf des Streites: Zuerst habe Zenon ein umfangreiches Buch über die Charaktere geschrieben, dann habe der Empiriker Apollonios eine noch umfangreichere Gegenschrift erscheinen lassen, darauf habe Zenon ihm erwidert und nach Zenons Tode Apollonios Byblas eine Abhandlung über die Charaktere verfaßt, und zwar nach Galens Worten (S. 618/19) οὐ μόνον ὡς διεσκευασμένους ἐλέγχων (nämlich τοὺς χαρακτῆρας, die er »als interpoliert erweist«; ὡς von Kühn getilgt), ἀλλὰ καὶ τὸν καλούμενον παρεξέλεγχον ἐπ' αὐτοῖς (ω L: αὐτὸν vermutet Kind) ⟨πρὸς⟩ τὸν Ζήνωνα ποιησάμενος. ὡς | (S. 619) γὰρ μηδ' ἑρμηνεῦσαι δυνηθέντος αὐτοῦ καλῶς τὰ διεσκευασμένα (LMQ: διασκευασμένα V) πρὸς τοῦ Μνήμονος, ἀλλ' ἐν οἷς ἠπόρει πιθανολογίας ὑπαλλάττοντος τοὺς χαρακτῆρας εἰς εὐπορίαν ἐξηγήσεως, οὕτω πεποίηται τὴν ἀντιλογίαν, ⟨οὐδὲν βιβλίον⟩ . . . ἔχειν φάσκων οὕτω τοὺς χαρακτῆρας, ὡς ὁ Ζήνων ἔγραψεν (die Worte ἔχειν . . . ἔγραψεν fehlen L) ἐπὶ τοῦ προκειμένου κατὰ τὸν λόγον μειρακίου. Nachdem der Verfasser im folgenden noch seine Verwunderung darüber ausgedrückt hat, daß ein sonst so sachlicher Erklärer wie Herakleides von Tarent sich mit rechthaberischen Einwürfen gegen Zenon in dieses Geschwätz habe hineinziehen lassen, sucht er die verkehrten Auslegungen, die von den genannten Kommentatoren hinsichtlich der verschiedenen Zeichen der achten Krankengeschichte vorgetragen worden waren, zu entkräften. Jetzt erst, vor der Erklärung der nächsten Krankengeschichte, löst Galen sein Versprechen inbetreff des ersten Zeichens ein.

An Hunains Übersetzung (H) geprüft und mit der von Gadaldinus (G) und Rasarius (R) verglichen, hat das in ω fehlende Kapitel[1] nach dem Zeugnis des Cod. Laurentianus 74, 25 (L) folgenden, wo nötig, berichtigten Wortlaut:

Περὶ τοῦ προγεγραμμένου τῶν σημείων χαρακτῆρος, ὃν τὸ πιθανὸν σημαίνειν φασίν.

Ἐπειδὴ τὰ πλεῖστα τῶν κατὰ τὸ βιβλίον τοῦτο ταῖς ἀδολεσχίαις ἐχαρισάμεθα τῶν ἐξηγητῶν, οὐ χεῖρον ἂν εἴη καὶ περὶ τοῦ ⟨τὸ⟩ πιθανὸν ἐνδεικνυμένου χαρακτῆρος εἰπεῖν τι παραδείγματος ἕνεκεν. ἴσως γάρ τις θαυμάσει περὶ τοῦ μεγέθους τῶν βιβλίων, ὧν ἔγραψαν οἱ περὶ τὸν Ζήνωνά τε καὶ τῶ Ἀπολλωνίω. ἐὰν οὖν ἐφ' ἑνὸς χαρακτῆρος ἀκούσηις πῶς κατὰ βραχὺ προῆλθεν αὐτοῖς εἰς μῆκος ἡ ἀντιλογία, γνώσηι τε τὴν αἰτίαν τῆς μακρολογίας φυλάξηι τε περιπίπτειν ταῖς τοιαύταις, ἐὰν νοῦν ἔχηις.

φασὶν οὖν εὐθέως ἐπὶ τοῦ πρώτου χαρακτῆρος, ὃν τὸ πιθανὸν ἔφασαν δηλοῦν, οὐδαμόθι ⟨τῶι⟩ Ἱπποκράτει κατ' οὐδὲν τῶν βιβλίων εἰρῆσθαι τὴν φωνὴν ταύτην, ⟨»εἰκὸς« γὰρ⟩ εἰωθέναι λέγειν αὐτόν, οὐ »πιθανόν«. ὥστ' εὔλογον οὔ φασιν ἐν ἑνὶ βιβλίωι πολλάκις κεχρῆσθαι τῶι τῆς φωνῆς ταύτης σημείωι τὸν ἐν ἅπασι τοῖς ἄλλοις μηδέποτ' αὐτῆι χρησάμενον. ἀνατρέποντες δὲ τὸν λόγον τοῦτον οἱ τὰ τοῦ Ζήνωνος φρονοῦντες ἐν τῶι γνησιωτάτωι βιβλίωι τῶι Περὶ ἀγμῶν φασιν εἰρῆσθαι »πιθανώτερον«, ἔνθα περὶ σωλῆνος διαλέγεται· προειπὼν γάρ, ὡς οὐκ εἴη χρεία σωλῆνος, ἐπήνεγκε »πιθανώτερον τοῖσι δημότηισίν ἐστι καὶ τὸ τοῦ ἰητροῦ ἀναμαρτητότερον εἶναι, ἢν σωλὴν ὑποκέηται«. κομψῶς οὖν δοξάντων εὐπορηκέναι πιθανῆς ἀντιλογίας τῶν περὶ Ζήνωνα, τριτταὶ τοῖς πρὸς αὐτὸν πολεμοῦσιν ἀπαντήσεις ἐγένοντο, δύο μὲν ἐριστικώτεραι μᾶλλον ἢ ἀληθέστεραι, τρίτη δ' ἀξιόλογος πάνυ καὶ κηλοῦσα τοὺς ἀκούοντας, ὅσοι γε περὶ λέξιν Ἑλληνικὴν ἔχουσιν.

ἡ μὲν οὖν πρώτη τῶν ἐριστικῶν ἀντιλογιῶν ἐστιν ἥδε· »πιθανώτερον« εἶπεν ὁ Ἱπποκράτης, οὐ »πιθανόν«, ἐνταυθοῖ δὲ ἀξιοῦσι τὸ πιθανὸν ἐκ τοῦ χαρακτῆρος σημαίνεσθαι. πρὸς ὃ πάλιν οἱ βοηθοῦντες τῶι Ζήνωνί φασιν· »ἐὰν μὲν αὐτὸ τὸ πρωτότυπον ὄνομα παρὰ παλαιῶν ⟨τινί⟩ τις εὕρηι γεγραμμένον, οὐκ ἤδη συγχωροῦμεν αὐτῶι τὰ παραγωγὰ λέγειν, ἐὰν μὴ δείξηι κἀκείνοις τινὰ κεχρημένον, ὁ δὲ τὸ παραγωγὸν εὑρὼν θαρρῶν χρήσεται τῶι πρωτοτύπωι· τὸ μὲν γὰρ ἀπό τινος γεγονὸς ἐνδείκνυται τὴν τοῦ γεννήσαντος ὕπαρξιν, τὸ δ' ὑπ' οὐδενὸς γεγενημένον ἄδηλόν ἐστιν εἴθ' ἕτερον ἔτεκεν εἴτε μή«. τὸ μὲν δὴ πρῶτον μέρος τοῦ δράματος ἐνταυθοῖ τελευτάτω, φανεροῦ ⟨γ'⟩ ἐξ ὧν εἶπον γεγονότος, ὅπως αὐξῆσαι δυνατόν ἐστιν εἰς ἀδολεσχίαν αὐτὸ μακροτάτην.

ἐπὶ δὲ τὸ δεύτερον ἴωμεν, καθέντες ἑαυτοὺς ἅπαξ εἰς τὸ δρᾶμα. φασὶν οὖν οἱ ἀντιλέγοντες τοῖς περὶ τὸν Ζήνωνα τὸ μὲν ἅπαξ εἰρημένον ὄνομα δύνασθαί ποτε καὶ λαθεῖν τὸν γράφοντα, τοῦ μὲν τῶν ἑλληνιζόντων ἀκριβῶς ἐπιλαθόμενον ἔθους, ἀπαχθέντα δ' ὑπὸ τῆς τῶν πολλῶν συνηθείας, ⟨ἐν⟩ ἑνὶ δὲ βιβλίωι ⟨καὶ⟩ ἐφεξῆς χρήσασθαι πολλάκις τινὶ φωνῆι μόνοις τοῖς συνήθεσιν αὐτῆι δυνατὸν εἶναι. τὴν δὲ πρὸς ταῦτ' ἀντιλογίαν αὖ τῶν ἐκ τοῦ Ζηνωνείου στρατοπέδου περιττὸν λέγειν, ὑπόψυχρόν τε καὶ μακρὰν οὖσαν· ἀρκεῖ γάρ μοι τὰς ἀρχὰς τῶν ἀντιλογικῶν ὁδῶν εἰπόντα μόνας ἐπὶ τὸ τρίτον μέρος ἀφικέσθαι τοῦ δράματος ἀρέσαι δυνάμενον οὐ μόνον τοῖς πολλοῖς, ἀλλὰ καὶ ⟨τοῖς παλαιᾶς λέξεως ἐπιστήμηι προσέχουσι τὸν νοῦν. καὶ δὴ φάσκουσι σύνηθες εἶναι⟩ τοῖς παλαιοῖς »εἰ⟨κὸς⟩« καὶ »δυνατὸν« καὶ »ἐνδεχόμενον« καὶ »εὔλογον«, καὶ ⟨μὴ⟩ »πιθανὸν« λέγειν, οὔσης καὶ αὐτῆς ἴσως ἐν τῆι τότε χρήσει τῆς φωνῆς, ἀλλὰ σπανίου γε καὶ παρὰ τοῖς ἰδιώταις, ἔμπαλιν δὲ τὴν κατὰ τὸ παραβλητικὸν εἶδος, ὃ συγκριτικὸν ὀνομάζουσιν οἱ γραμματικοί, γεγενημένην φωνὴν ἀπὸ τοῦ εἰκὸς

[1] Die Frage, ob der Verlust dieses Kapitels im Archetypus ω dadurch veranlaßt ist, daß der Schreiber der Hs., sei es absichtlich oder, was allerdings kaum glaublich klingt, versehentlich, es übersprang, oder ob es zufällig gerade ein Blatt in ω gefüllt hat und deshalb mit dem Verluste dieses Blattes glatt ausfallen konnte, läßt sich nicht mit Sicherheit entscheiden. Da aber der in der byzantinischen Überlieferung (ω) verlorene Anfang des galenischen Epidemienkommentars 4²/₃ Seiten oder den bedruckten Raum von ungefähr 84 Zeilen der Kühnschen Ausgabe füllt, und da das neue Kapitel in meinem Manuskript 72 Zeilen umfaßt, die zum Kühnschen Druck im Verhältnis von 6 : 7 stehen, so leuchtet ein, daß der Umfang der beiden verglichenen Stücke ungefähr gleich ist. Deshalb dürfte der Ausfall des Kapitels erst in der überaus nachlässig behandelten Hs. ω erfolgt sein und ebenso wie der Mangel im Proömium auf dem Verlust eines Blattes beruhen.

οὐκ εἶναι συνήθη τοῖς παλαιοῖς· ἀσύνηθες γὰρ ἦν »εἰκότερον« λέγειν, καὶ σπανίως γ' ἂν εὕροις τοῦτο, καθάπερ καὶ τὸ πιθανόν.

εὔδηλον ⟨οὖν ὅτι⟩ τῶι μέλλοντι ⟨τὴν⟩ ἀμφισβήτησιν αὐτῶν διακρινεῖν ἀναγνωστέον ἐστὶ πάνυ πολλὰ τῶν παλαιῶν ‛Ελλήνων βιβλία· γνῶναι γὰρ ἀμήχανον ἑτέρως, εἰ μή γε τὸ πιθανὸν αὐτοῖς ἦν σύνηθες, ἀλλὰ τὸ πιθανώτερον, ⟨ὥσπερ⟩ οὐκ ἦν γε τὸ εἰκότερον ἐν ἔθει, καθάπερ τὸ εἰκός. ἐὰν ⟨μέντοι⟩ τις τῶν τὴν ἰατρικὴν τέχνην προηιρημένων μανθάνειν ἐπὶ τὴν ἀνάγνωσιν ἐκτρέπηται τῶν παλαιῶν βιβλίων, ὅσα τοῖς ῥήτορσιν ἢ ἱστορικοῖς ἢ γραμματικοῖς ἢ ⟨τραγωιδοποιοῖς ἢ κωμωιδοποιοῖς ἢ⟩ φιλοσόφοις γέγραπται, κατατρίψει μὲν ἐν τούτωι τὸν χρόνον, ἀποστήσεται δὲ ⟨τῆς ὠφελείας, μηδὲν ἄλλο κατὰ πᾶσαν τὴν ἀσχολίαν ταύτην περιποιούμενος ἀλλ' ἢ γενεαλογίαν ὀνόματος,⟩ μήτε εἰς διάγνωσιν νοσημάτων ⟨μήτ' εἰς θεραπείαν⟩ μήτ' εἰς πρόγνωσιν ὄντος χρησίμου.

κάλλιον οὖν ἴσως καταπαῦσαι ἤδη τὸ δρᾶμα τριμερὲς γεγονός, ἵνα μὴ πλείονα τρίβωμεν χρόνον ἐν τῆι τῶν ἐφεξῆς δυοῖν μερῶν προσθέσει, καὶ ταῦτ' ἤτοι τραγωιδίαν ἢ κωμωιδίαν ὑποκρινόμενοι. ἐπὶ τοὺς ὑπολοίπους οὖν ἀρρώστους ἐλθόντες (εἰσὶ δὲ τέτταρες ἔτι πρὸ τῆς λοιμώδους καταστάσεως γεγραμμένοι), τουτὶ τὸ δεύτερον ὑπόμνημα καταπαύσομεν ἐπ' αὐτοῖς, τοῦ τρίτου δ' *** ἄρξασθαι χρησιμώτερον.

1 Tit. Περὶ τοῦ πρώ⟨του⟩ γεγραμμένου Schöne ὃν W, d. h. von mir geändert: ὧν L: *De nota illa ante caeteras posita, qua* πιθανόν, *hoc est probabile, significari aiunt* übersetzt G: *Über den ersten Teil der den Erzählungen dieser Kranken beigefügten Buchstaben* H 2 ἐχαρισάμεθα verbessert Schöne in Übereinstimmung mit Hunain: *da ich das meiste in diesem Buche Schwätzereien der Erklärer eingeräumt habe* H: ἐχρησάμεθα L 3 τὸ vor πιθανὸν zugefügt von W 5 τῶ Ἀπολλωνίω W, vgl. S. 618, 13ff.: im Arabischen *Apollonios der erste und der zweite* H: τὸν Ἀπολλώνιον L: *Zenonis Apolloniique sectatores* G: *Zeno Apolloniusque* R: τοῖν Ἀπολλωνίοιν ⟨ἑκάτερον⟩ vermutet Schöne ἀκούσῃς, πῶς L: ohne Interpunktion Schöne 6 ist vielleicht μὴ vor περιπίπτειν ausgefallen? ταῖς τοιαύταις ⟨φλυαρίαις⟩ Schöne 8 πιθανὸν ἔφασαν ⟨οἱ περὶ τὸν Ζήνωνα⟩ δηλοῦν ergänzt Schöne: *dicebant* G: πιθανὸν φασι Diels: πιθανὸν ἔφαμεν W οὐδαμόθι ⟨τῶι⟩ verbessert Mewaldt: οὐδαμόθεν L: οὐδαμοῦ τῶι W 9 Ἱπποκράτει W: ἱπποκράτηι L εἰκὸς γὰρ vor εἰωθέναι aus der arabischen Übersetzung bestätigt ergänzen W, Cwiklinski: *es ist nämlich seine Gewohnheit, »das Angebrachte« zu sagen, nicht »das Wahrscheinliche (pitanun)«* H: *in nullo alio libro solere unquam hac voce* πιθανὸν *uti Hippocratem* G 10 ὥστ' εὔλογον οὔ φασιν berichtigt leicht und schön Cwiklinski: ὥστ' εὔλογον οὖν φασὶν L: ὥστ' ⟨οὐκ⟩ εὔλογόν [οὖν] φασιν Schöne: [ὥστ'] ⟨οὐκ⟩ εὔλογον οὖν φασιν Jaeger: ὥστ' ἄλογον εἶναί φασιν W: *es ist nicht nötig, daß* H: *ob idque non decere* G: *nec nunc par esse* R 11 μηδέποτε verbessert Diels: μηδέπω L: αὐτῆι Cwiklinski: *in nichts von dem Buche* H: *numquam alibi* G und R: μηδαμοῦ W: μηδέποτ' ⟨αὐτῆι⟩ ταύτηι Schöne 12 περὶ ἀκμῶν L: verbessert W: *über die Brüche* H: *de fracturis* G und R: vgl. Hipp. III 476, 9 L. πιθανώτερον δὲ τοῖσι δημότῃσίν ἐστι, καὶ τὸν ἰητρὸν ἀναμαρτητότερον εἶναι, ἢν σωλῆν ὑποκέηται 13 προειπὼν W: *nachdem er vorher gesagt hat* H: *cum enim prius Hippocrates dixisset* R: προσειπὼν L 14 ἰατροῦ L: verbessert W 15 εὐπορηκέναι verbessert W: zwischen πιθανῆς und ἀντιλογίας las der Araber vielleicht πρὸς τοὺς ἀντειπόντας, denn *da die Leute des Zenon in dieser Rede einen glänzenden Beweis finden, mit dem sie gegen diejenigen, welche ihnen widersprechen, beweisen* H: *scite ergo cum probabilem responsionem sibi visi fuerint invenisse Zenonis fautores* G: ἠπορηκέναι πιθανῆς ἀντιλογίας L τῶν oder τῆς undeutlich L 17 jeder Zusatz zu ἔχουσιν, sei es σπουδῆν oder ἐπιμελῶς, von W vorgeschlagen, sei es ἐμπείρως oder εὐζηλίαν, woran Schöne dachte, ist überflüssig 18 πιθανώτερον verbessert W: πιθανώτερα L 19 ἐνταυθοῖ W: ἐνταῦθα οἱ L: ἐνταῦθα οἱ δὲ Schöne 20 παρὰ παλαιῶν ⟨τινί⟩ τις verbessern W und Cwiklinski: παρὰ παλαιῶι τῶι τις vermutete Diels: im Arabischen richtig *das Stammwort, das einer von den Alten erwähnt hat* H: παρ' Ἀπολλωνίωι τις L: *apud Apollonium* G und R 22 χρήσεται verbessern W, Cwiklinski: *uti poterit* G: χρῆσται L 23 εἴθ' ἕτερον ἔτεκεν berichtigt Schöne: εἴθ' ἕτερον [ἕτερον] ⟨ἐγέννησεν⟩ wollte W: *und was das Wort betrifft, welches aus keinem andern gebildet ist, so ist es nicht klar, ob von ihm ein anderes Wort gebildet ist oder ob es von ihm nicht gebildet ist* H: εἰ δ' ἕτερον ἕτερον L: *quod vero a nullo (genitum est), aliud genuret necne dubium est* richtig G 24 φανεροῦ ⟨γ'⟩ ἐξ ὧν ergänzt W 25 ob αὐτὸ ⟨τὴν⟩ μακροτάτην zu schreiben? 28 ὑπαχθέντα Schöne: *sola multorum consuetudine adductus* G: *quippe qui . . . ad vulgi consuetudinem orationem instituerit* R 29 ἐν vor ἑνὶ fügte hinzu Diels: βιβλίωι ⟨καὶ⟩ ἐφεξῆς Schöne: ⟨καθ'⟩ ἓν δὲ βιβλίον ἐφεξῆς W 30 εἶναι verbessert W: ἐστι L αὖ oder αὐτὴν vermutete Diels: αὐτῶν L 31 τῶν ἀντιλογικῶν ὁδῶν von Jaeger bestärkt W: für ὁδῶν entweder ὄχλων oder ὅλων Schöne: ὅλων auch Cwiklinski: τῶν ἀντιλογιῶν ὁδῶν L εἰπόντα verbessern Heiberg, Cwiklinski: εἰπόντι Schöne: εἰπόντας μόνας ἐπὶ τὸ τρίτον μέρος ἀφικέσθαι τοῦ δράματος L: *mihi enim satis fuerit ad tertiam fabulae partem accedenti responsionum dumtaxat principia tangere* G und ähnlich R: *es genügt, die Wege des Widerspruches zu erwähnen, und aus Ekel wende ich mich jetzt dazu, von dem loszukommen, wohin ich geraten bin. Auch wenn die Sache an sich nicht so frostig und langweilig wäre, wäre es besser, zu dem dritten Akte des Dramas zu kommen* H: auf Grund dieser arabischen Übersetzung mit freiem Spiele der Phantasie in der ersten Veröffentlichung a. a. O. S. 246f. ἀρκεῖ γάρ μοι τὰς ἀρχὰς τῶν ἀντιλογικῶν ὁδῶν εἰπεῖν ταύτας μόνας ⟨ἐπείγομαι μὲν οὖν διὰ δυσχέρειαν ἀπαλλαγῆναι τούτων, οἷς περιέπεσον· εἰ γὰρ καὶ μὴ ψυχρὸν οὕτως καὶ μακρὸν

ἐδόκει καθ' ἑαυτὸ τὸ πρᾶγμα, βέλτιον ἦν) ἐπὶ τὸ τρίτον μέρος ἀφικέσθαι τοῦ δράματος W 32/33 ἀλλὰ καὶ ⟨τοῖς παλαιᾶς λέξεως ἐπιστήμῃ προσέχουσι τὸν νοῦν. καὶ δὴ φάσκουσι σύνηθες εἶναι⟩ τοῖς παλαιοῖς ergänzt jetzt aus Hunains Übersetzung W: *(des Dramas,) das nicht nur der großen Menge gefallen kann, sondern auch andern, die ihren Geist auf das Verständnis alter Wörter richten, und sie sagen, daß es die Gewohnheit der Alten sei* H: nach demselben Gewährsmann früher ἀλλὰ καὶ ⟨τοῖς παλαιαῖς λέξεσι τὸν νοῦν προσέχουσι καὶ φάσκουσι σύνηθες εἶναι⟩ τοῖς παλαιοῖς W: dagegen ἀλλὰ καὶ ⟨ἄλλοις τοῖς λέξεως παλαιᾶς ἀκοῇ τὸν νοῦν προσέχουσιν. καὶ δὴ φάσκουσιν εἰθίσθαι⟩ τοῖς παλαιοῖς Schöne: zuletzt ἀλλὰ καὶ ⟨τοῖς παλαιοῖς ὀνόμασι τὸν νοῦν προσέχουσι. φασὶν οὖν σύνηθες εἶναι⟩ τοῖς παλαιοῖς Cwiklinski 33f. εἰ⟨κὸς⟩ καὶ δυνατὸν καὶ ἐνδεχόμενον καὶ εὔλογον, καὶ ⟨μὴ⟩ πιθανὸν λέγειν aus dem Arabischen verbessert W: *(daß es die Gewohnheit der Alten sei,) zu sagen »angebracht« und »möglich« und »erlaubt« und »notwendig«, und daß es nicht ihre Gewohnheit ist zu sagen »wahrscheinlich«* H: εἰ καὶ δυνατὸν καὶ ἐνδεχόμενον καὶ εὔλογον καὶ πιθανὸν λέγειν L: damit (bis auf das an unrichtiger Stelle eingeschobene εἰκὸς) übereinstimmend *tertia autem haec est (fabulae pars). Placere quidem posse ꝫ vulgo ꝫ antiquioribus, si ꝫ* δυνατὸν *ꝫ* ἐνδεχόμενον *ꝫ* εὔλογον *ꝫ* εἰκὸς *dicas (id est possibile, contingens, rationi consentaneum, decens) ꝫ ipsum etiam* πιθανόν G und nur mit anderer Wortwahl R 35 undeutlich, ob τε oder γε L 36 die Worte ὃ συγκριτικὸν ὀνομάζουσιν οἱ γραμματικοὶ fehlen in H 37 τοῖς παλαιοῖς, ⟨ἀλλ' ἀπὸ τοῦ πιθανόν·⟩ ἀηθες ergänzt und verbessert Cwiklinski: *und was den Komparativ betrifft, so ist es damit umgekehrt, denn es ist nicht Gewohnheit der Alten, das von* εἰκὸς *abgeleitete Wort zu gebrauchen, so daß sie* εἰκότερον *sagen*, in arabischer Übersetzung H: ἀληθὲς γὰρ ἦν L: fehlt H: ἀηθες oder ἀσύνηθες vermutet Schöne: εἰκότερον verbessert W: εἰκοτέραν L σπανίως γ' ἂν εὕροις W: σπανίως δ' ἂν εὕρῃς L 39 εὔδηλον ⟨οὖν ὅτι⟩ τῷ μέλλοντι ergänzt W durch Einschub von τὴν beseitigt den Hiat Mewaldt διευκρινεῖν und ἔσται fordert Schöne 40/41 ἦν vor σύνηθες W: ᾗ L ὥσπερ nach πιθανώτερον fügt hinzu W: πῶς hinter ἑτέρως (Z. 40) ergänzt Cwiklinski 41/42 ἐὰν ⟨μέντοι⟩ τις Schöne: δὲ wollte Mewaldt: οὖν W 43 γραμματικοῖς zieht aus der arabischen Übersetzung W: *Genossen der Grammatik* (wörtlich übersetzt) H: ἰατροῖς L: *medici* G und R 43/44 ἢ ⟨τραγῳδοποιοῖς ἢ κωμῳδοποιοῖς ἢ⟩ φιλοσόφοις ergänzt aus H wenn auch mit Bedenken gegen die Anordnung der Worte W 44f. ἀποστήσεται δὲ ⟨τῆς ὠφελείας, μηδὲν ἄλλο κατὰ πᾶσαν τὴν ἀσχολίαν ταύτην περιποιούμενος ἀλλ' ἢ γενεαλογίαν ὀνόματος⟩ μήτε εἰς διάγνωσιν νοσημάτων ⟨μήτ' εἰς θεραπείαν⟩ μήτ' εἰς πρόγνωσιν ὄντος χρησίμου ergänzt aus der arabischen Übersetzung mit Jaegers und Schönes Hilfe W: *er entfernt sich vom Nützlichen, und was er bei der ganzen Anstrengung herausbekommt, ist nur ein Hinweis auf den Ursprung eines Ausdruckes, ohne daß er dadurch Nutzen hat für die Erkenntnis der Krankheiten, noch für die Heilung, noch für das Vorhererkennen* H: ἀποστήσεται δὲ μήτε εἰς διάγνωσιν νοσημάτων μήτ' εἰς πρόγνωσιν ὄντος χρησίμου L: ἀποστήσεται δὲ ⟨ταχέως τοῦ περὶ ὀνομάτων ζητεῖν τοῦ⟩ μήτε Cwiklinski: *seque artem assequi posse diffidet, cum hoc ad morborum nec dignotionem nec praenotionem conferat* fälschlich G 47 πλείονα W: πλέονα L 48 ἐν τῇ τῶν ἐφεξῆς δυοῖν ἡμερῶν προθέσει sicherlich nicht heil L: damit in der Hauptsache übereinstimmend *in duorum deinceps dierum appositione* G: *damit wir nicht noch mehr Zeit vertrödeln mit dem, was wir zeigen bei der Widerlegung der beiden übrigbleibenden Teile (des Dramas)* H: mit Bezug auf das fünfaktige Drama der römischen Kaiserzeit ἐν τῇ τῶν ἐφεξῆς δυοῖν μερῶν προσθέσει W: σημείων für ἡμερῶν verlangt Cwiklinski ὑποκρινάμενοι vermutet Mewaldt 51 als letztes Wort des Kapitels χρησιμώτατον L: entweder καταπαύσομεν, ἐπ' αὐτοῖς τοῦ τρίτου δ' ἄρξασθαι χρησιμώτερον oder καταπαύσομεν ἐπ' αὐτοῖς, τοῦ τρίτου δ' ἄρξασθαι χρησιμώτερον ⟨ἀπὸ τῶν ...⟩ forderte Schöne und demselben folgend empfiehlt τοῦ τρίτου δ' ⟨ἀπ' αὐτοῦ τοῦ λοιμοῦ τῆς ἐξηγήσεως⟩ ἄρξασθαι χρησιμώτερον W: χρησιμώτατον ⟨ἀπ' αὐτῆς⟩ Cwiklinski nach χρησιμώτατον im Arabischen *so Gott will* H

Liest man den verbesserten Text dieses neuen Galenkapitels in dem erläuterten Zusammenhange der Erörterung, wird man auf den ersten Blick sowohl im Einzelausdruck der Gedanken wie im Satzbau den Stil des Pergameners erkennen: was Inhalt und Form betrifft, ist auch nicht der leiseste Verdacht gegen seine Echtheit gestattet.

Der Aufbau der Gedanken vollzieht sich, von der Einleitung und dem Schluß abgesehen, in vier Teilen. Aus dem kurzen Vorwort des Interpreten spricht, wie öfter im Epidemienkommentar, die Rücksicht auf die praktische Verwendbarkeit dieses hippokratischen Krankentagebuches, ein rein medizinisches Interesse. Galen will seinen jungen Medizin studierenden Freunden mit seinem Bericht über das umstrittene Π̅, das erste Zeichen in allen Krankengeschichten, ein abschreckendes Beispiel aus der schwatzhaften Schriftstellerei älterer Hippokrateserklärer zur Warnung vor ähnlicher Geschwätzigkeit hinstellen.

Im ersten Abschnitt seiner Ausführung selbst teilt er dann mit, die Apollonier hätten bestritten, daß Hippokrates πιθανόν gesagt und das fragliche Zeichen für dieses Wort gebraucht habe. Gegen diese Behauptung habe Zenon und seine Schule auf eine Stelle aus dem Buche Περὶ ἀγμῶν verwiesen, wo der Komparativ πιθανώτερον sicher von Hippo-

krates selbst angewendet worden sei. Zur Widerlegung Zenons hätten dann die Apollonier einen dreifachen Beweisgang angetreten: in den beiden ersten sieht Galen Ausflüsse einer streitsüchtigen und spitzfindigen Disputierkunst, den dritten aber hält er vor Hörern, die an den Schicksalen der Sprache teilnähmen, für erwähnenswert. Nach der Art der großen Streitreden aus dem attischen Drama werden nun die Äußerungen der beiden Parteien dargestellt.

Die erste eristische Erwiderung der Apollonier auf Zenons Hippokrateszitat versteift sich darauf, daß es sich nicht um den Komparativ handelt, sondern hier auf den Positiv ankommt. Darauf entgegnet Zenon: Von einem nachgewiesenen Stammworte brauchen nicht alle möglichen Ableitungen beliebt und gebildet zu sein; aber umgekehrt beweist eine Ableitung, die vorhanden ist, den Bestand des Stammwortes.

Die zweite eristische Erwiderung der Apollonier bezieht sich auf nur einmal gebrauchte Wörter, die wohl an vereinzelten Stellen dem Schreibenden aus der volkstümlichen Redeweise durchschlüpfen könnten; aber in diesem Falle müsse das oft wiederholte Zeichen ein der Schriftsprache und dem Schriftsteller gewöhnliches Wort abkürzen. Was Zenon und seine Anhänger hierauf geantwortet haben, scheint Galen so frostig und langatmig, daß er es lieber mit Stillschweigen übergeht.

Länger verweilt er dann bei dem beherzigenswerten Widerspruche der Apollonier, der sich auf Beobachtung des Sprachgebrauches gründet. Sie sind, wie es scheint, davon überzeugt, daß solche philologische Beschäftigung die Richtigkeit ihres Satzes ergeben werde: Hippokrates sage mit den alten Schriftstellern εἰκός, πιθανώτερον, nur selten und bei Laien begegne πιθανόν, εἰκότερον. Anstatt Zenons Antwort mitzuteilen, bemerkt Galen in eigener Person, daß man zur Entscheidung dieser für den praktischen Arzt bedeutungslosen Streitfrage viele Werke der alten Literatur lesen müsse, natürlich auf Kosten des nützlicheren Medizinstudiums.

Daher meint der Berichterstatter in einem kurzen Schlußworte, daß es besser sei, das nunmehr dreiaktige Drama zu schließen und die noch fehlenden vier Krankengeschichten vor der Erklärung der λοιμώδης κατάστασις, die er aus einem buchtechnischen Grunde ganz für den dritten Kommentar dieser Schrift aufgespart hat, hinzuzufügen[1].

Was die Form dieser Gedanken betrifft, will ich im folgenden mehrere Lesarten, besonders von der ersten Veröffentlichung abweichende, kurz erklären und begründen. Sogleich im Titel wollte Schöne Περὶ τοῦ πρώ⟨του⟩ γεγραμμένου τῶν σημείων χαρακτῆρος anstatt des in L überlieferten περὶ τοῦ προγεγραμμένου schreiben; ich bleibe bei der Überlieferung, da derselbe Charakter in allen Hss. der ersten Klasse S. 601, 6 als προγεγραμμένος ἁπάντων τῶν ἐφεξῆς χαρακτήρων bezeichnet wird. — Dagegen hegte ich selber bei den einleitenden Worten des Kapitels Ἐπειδὴ τὰ πλεῖστα τῶν κατὰ τὸ βιβλίον τοῦτο ταῖς ἀδολεσχίαις ἐχρησάμεθα

[1] Der im ganzen betrachtet oft auffallend gleichmäßige Umfang Galenscher Bücher ist wahrscheinlich durch die Rücksicht des Schreibenden auf seinen Papiervorrat veranlaßt. Um sich also mit seiner Erklärung innerhalb der gewohnten Grenzen zu halten, hat der Verfasser den Bericht über die λοιμώδης κατάστασις ungeteilt gelassen (S. 611, 10ff. und 617, 10f.) und den so für den zweiten Kommentar gewonnenen Raum mit einer ausführlicheren Darlegung τῆς περὶ τοὺς χαρακτῆρας ἀδολεσχίας (S. 610, 14/15 vgl. mit S. 611, 14) füllen zu sollen geglaubt, was wiederum seiner in diesem Buche aufgegebenen Gewohnheit entspricht, wie er selber sagt: (S. 611, 1) τοὺς μηδὲν συντελοῦντας εἰς τὴν τέχνην λόγους ἰδίᾳ γράφειν (vgl. noch z. B. S. 766, 7). Wenn nun O. Hartlich in seiner Abhandlung De Galeni ὑγιεινῶν libro quinto, Marburger Doktordissert. 1913, Grimae 1913, Progr.-Nr. 772, S. 20[1] mit Recht darauf aufmerksam gemacht hat, daß Galen oft auf der 7. oder noch öfter auf der 8. Seite vor dem Ende eines Buches im Kühnschen Drucke, d. h. auf dem vorletzten Blatte seines Buches, überlegt, wie er den Rest des ihm noch zur Verfügung stehenden Papiers nützlich verwenden könne, und daraus den Schluß zieht: *Galenum usum esse saepissime voluminibus vicenas paginas continentibus*, könnte man vielleicht die Übergangswendung an unserer Stelle aus derselben Eigentümlichkeit des Schriftstellers herleiten und, weil der fehlende Rest des Kommentars nur noch ungefähr 16 voll bedruckte Seiten der Kühnschen Ausgabe umfaßt, sie kurz vor dem vorletzten Doppelblatt, der viertletzten Seite, ansetzen.

τῶν ἐξηγητῶν nur geringes Vertrauen zu ihrer Unversehrtheit in L, indem ich den Akkusativ τὰ πλεῖστα als Kasus des innern Objekts nahm und den folgenden Genetiv τῶν als Partitiv davon abhängen lassen wollte, als ob Galen κατὰ τὰ πλεῖστα τῶν κατὰ τοῦτο τὸ βιβλίον verstanden, aber wegen der Wiederholung der Präposition vermieden hätte. Dem mangelhaften Sinne der auch von Heiberg verdächtigten Konstruktion wird auf die einfachste Weise aufgeholfen, wenn man Schönes glänzende Konjektur ἐχαρισάμεθα für ἐχρησάμεθα in den Text einsetzt, eine Vermutung, die mir Pfaff nachträglich aus der arabischen Übersetzung bestätigt, wo ein Verb des Schenkens oder Überlassens gebraucht ist. — Die beiden streitenden Parteien sind nach der griechischen Überlieferung Zenon und Apollonios samt ihren Anhängern. Wenn aber die S. 618, 13/14 und Z. 15/16 in der Fehde auftretenden Ärzte desselben Namens durch die Zusätze ὁ Ἐμπειρικός und ὁ Βυβλᾶς mit Fug voneinander unterschieden werden, so verdient Hunains Übersetzung Z. 5 *Apollonios der erste und der zweite* vor der Lesart in L τὸν Ἀπολλώνιον den Vorzug, weil das Griechische es unklar läßt, ob der Vater oder der Sohn gemeint ist, und ich glaube, dem Stile Galens nichts Fremdes aufzubürden, wenn ich wegen der Leichtigkeit der Änderung den seit der Zeit des Attizismus wieder belebten Dual allen anderen möglichen Wiederherstellungsversuchen vorziehe. Man vergleiche z. B. in unserem Kommentar S. 632, 4 ἐκ δυοῖν τούτοιν oder S. 212, 9 κατὰ δυοῖν σημαινομένοιν nach einstimmigem Zeugnis in ω, da aber P den in seiner Vorlage V richtig überlieferten Dual in σημαινομένους verschrieben oder abgeändert hat, so liest man noch heute in allen Ausgaben die Konjektur von P^2 σημαινομένων, oder S. 229, 8 δυοῖν παροξυσμοῖν οἷοιν εἴρηκα γιγνομένοιν (M und seit der Aldina alle Drucke: γιγνομένων QV) ἐν ἡμέραις δυο[1]. Von den Formen auf -ω gebraucht Galen in den Hippokrateskommentaren, in dem zu den Epidemien z. B. S. 144, 17, zuweilen ἄμφω neben dem häufigeren Plural ἀμφότεροι, wie der Index zu G. Helmreichs Ausgabe der Kommentare zu Περὶ διαίτης ὀξέων im CMG V 9, 1 S. 438 zeigt; vgl. auch S. 473 u. Dualis. Der Dual eines Eigennamens (sei es τοῖν Ἀπολλωνίοιν ἑκάτερον oder τὼ Ἀπολλωνίω) ist freilich um so kühner, als er selbst von Appellativen sich bei Galen nur sehr selten findet. Leider ist die Kritik in die Enge getrieben, weil der Verfasser, sooft er auch Zenon und seine Anhänger nennt, nirgends wieder die Gegenpartei namentlich anführt.

Anderseits zweifle ich im nächsten Abschnitt, dem ersten der eigentlichen Erzählung, ob an der Stelle (Z. 8), wo die Parteien zum ersten Male einander gegenübergestellt werden, die Überlieferung durch den Zusatz οἱ περὶ τὸν Ζήνωνα hinter ἔφασαν erweitert zu werden braucht. Da die Subjekte zu φασὶν und ἔφασαν aus dem Zusammenhange deutlich sind, so halte ich den Text für heil: die genaue Unterscheidung der Tempora ersetzt die fehlende Bezeichnung der beiden Parteien. Dagegen zeigt sich im folgenden zum ersten Male eine sichere Spur des Übels, das an verschiedenen Stellen verschieden schwer die byzantinische Sonderüberlieferung dieses Buches heimgesucht hat, die Auslassung ganzer Sätze oder wenigstens einzelner Satzteile. Zur Ausfüllung solcher mehr oder minder umfangreichen Lücken haben Gadaldinus und Rasarius nur sehr wenig beigetragen, und ich

[1] Daß die Kritiker in der Herstellung der Dualformen bei Galen hier und da zu weit gegangen sind, sieht man an der oben zitierten Stelle, an der im angenehmen Wechsel mit Dualformen das undeklinierte Zahlwort ebenso überliefert ist wie z. B. S. 193, 14 παραδείγματος δὲ χάριν μέμνηται πρῶτον ἀδελφῶν δύο ἐν τῇδε τῇ ῥήσει, wo selbst im Hiat kein hinreichender Grund liegt, mit Chartier δυοῖν zu schreiben; vgl. z. B. S. 197, 1 ἐπὶ τῶν δύο ἀδελφῶν oder S. 632, 6 ἑνὶ ἢ δυσὶ (L: δύο ω) τῶν ἀρρώστων. Freilich darf niemand von Galen, der ebensowenig wie Plutarch zu den Attizisten strengerer Observanz gerechnet sein wollte (vgl. W. Schmid, Der Atticismus in seinen Hauptvertretern I. Stuttgart 1887, S. 3), häufigeren Gebrauch von Formen erwarten, auf die Älian, Philostratos oder andere Affen des Attizismus geradezu Jagd machen, wie z. B. in der Stellensammlung Schmids a. a. O. III 46 ἀδελφὼ ἤστην οὗτοι Ῥοδίω oder IV 44 f. ἄμφω τὼ Ἡρακλέε u. a., aber trotzdem scheint mir selbst beim Eigennamen die Herstellung der Dualform eine mindestens ebenso bequeme Lösung der Schwierigkeit zu bieten wie die Ergänzung, die der Araber voraussetzt.

selber war öfter um eine einigermaßen sichere Ergänzung des unvollständigen Textes in Verlegenheit, bis die Übersetzung des Arabers überall den unterbrochenen Gedankenzusammenhang wieder schloß. So hat an der ersten lückenhaften Stelle in L (Z. 8) οὐδαμόθεν[1] Ἱπποκράτηι κατ᾽ οὐδὲν τῶν βιβλίων εἰρῆσθαι τὴν φωνὴν ταύτην (nämlich τὸ πιθανόν), εἰωθέναι λέγειν αὐτὸν οὐ πιθανόν, die ich vor der Entdeckung der arabischen Übersetzung durch Einschub von δὲ zwischen εἰωθέναι und λέγειν und durch Änderung von οὐ πιθανόν in ἀπίθανον in Ordnung zu bringen wähnte, erst H im vollsten Einklange mit dem übrigen Inhalte des Kapitels die richtige Lesart ⟨εἰκὸς γὰρ⟩ εἰωθέναι λέγειν αὐτόν, οὐ πιθανόν herzustellen ermöglicht. Diese Behauptung in betreff des hippokratischen Sprachgebrauches dürfte sich wohl auch bei genauerer Prüfung bestätigen. Wenigstens habe ich, ohne den Anspruch auf Vollständigkeit erheben zu wollen, allein in der Schrift Περὶ ἀέρων, ὑδάτων, τόπων nicht weniger als 17 Beispiele für εἰκός, aber kein einziges für πιθανόν gezählt. — Auch das Ende dieses selben Abschnittes, wo Galen mit Bezug auf die dritte Erwiderung der Apollonier die Worte (Z. 17) κηλοῦσα τοὺς ἀκούοντας, ὅσοι γε περὶ λέξιν Ἑλληνικὴν ἔχουσιν gebraucht, schien mir an einer Lücke zu leiden. Meinem Zusatze σπουδὴν, den ich lieber in den Text aufgenommen hatte als ein Adverb wie ἐπιμελῶς, stellte Schöne mehrere andere Ergänzungen, z. B. ἐμπείρως oder εὐζηλίαν, aus dem galenischen Wortschatze zur Seite, während Heiberg unter Hinweis auf Aelian. V. H. III 42, H. A. X 28 und Plotin V 1 1 oder X 9 (Kirchhoff) jedes Füllsel für überflüssig hielt. Daß seine Erklärung von ἔχειν περί τι »sich mit etwas beschäftigen« das Richtige trifft, hat mir inzwischen auch zufällige Xenophonlektüre bestätigt. Schon K. W. Krüger hatte zur Anab. III 5, 14 ἐνταῦθα οἱ μὲν ἄλλοι στρατιῶται ἀμφὶ τὰ ἐπιτήδεια ἦσαν und zu V 2, 26 ἐνῆπτον δὲ καὶ τὰς παρ᾽ αὐτὸ τὸ χαράκωμα οἰκίας, ὅπως οἱ πολέμιοι ἀμφὶ ταῦτα ἔχοιεν darauf aufmerksam gemacht, daß Xenophon sowohl ἀμφί τι εἶναι wie ἔχειν für unser »um, bei etwas beschäftigt sein« sagt. Im gleichen Sinne liest man III 5, 7 οἱ μὲν ἄλλοι περὶ τὰ ἐπιτήδεια ἦσαν, indem er die in der attischen Umgangssprache ungeläufige ionische Präposition ἀμφί[2] durch περί ersetzt und damit eine Wendung gebraucht, die auch bei Isokrates, Aristoteles (vgl. H. Bonitz, Index Aristot. p. 579 s. περί 3) und anderen Attikern belegt ist. Für die Phrase ἔχειν περί τι steht mir kein Beispiel aus der älteren Atthis zur Verfügung. Für Galen ist sie jedenfalls ohne Bedenken anzuerkennen; er schreibt nämlich z. B. auch In Hipp. de vict. acut. I 15, CMG V 9, 1 p. 129, 7 Helmr. ἱερέα μὲν λέγων τὸν ἱεροσκόπον, ὀνειροπόλον δὲ τὸν περὶ τοὺς ὀνείρους ἔχοντα.

Ebensowenig wie an der zuletzt besprochenen Stelle wird im folgenden Absatze durch Annahme verstümmelter Überlieferung eine offenbare Verderbnis des Textes in (Z. 23) εἰ δ᾽ ἕτερον ἑτέρον geheilt. Galen läßt hier Zenon den Grundsatz verfechten, daß jeder, der eine Ableitung von einem Stammworte bei alten Schriftstellern gefunden habe, getrost

[1] Im Vorbeigehen sei angemerkt, daß ich im Anfange des oben angeführten Satzes (Z. 8) in der Zurückführung der überlieferten Lesart ἔφασαν jetzt Heiberg und Schöne gefolgt bin, ohne freilich mit diesem das Subjekt οἱ περὶ τὸν Ζήνωνα in den Text einzusetzen, um die streitenden Parteien deutlicher zu unterscheiden, und daß mir ferner Mewaldts Vorschlag, οὐδαμόθι ⟨τῷ⟩ Ἱπποκράτει anstatt der in L stehenden Worte οὐδαμόθεν Ἱπποκράτηι zu schreiben, richtig scheint, weil die lokaladverbiale Genetivflexion in οὐδαμοῦ dem Verfasser der bisher veröffentlichten Hippokrateskommentare fremd ist. Ebenso rät mir die Beobachtung des galenischen Sprachgebrauches, im folgenden (Z. 20) den Vorschlag von Diels παρὰ παλαιῶι τῶι anstatt des korrupten παρ᾽ Ἀπολλωνίωι durch meine ursprüngliche aus H gewonnene Verbesserung ἐὰν ... παρὰ παλαιῶν ⟨τινί⟩ τις εὕρηι zu ersetzen, da ich außer XVII 2 S. 263, 14 εἰ δέ τῶι δόξει wenigstens in den Epidemienkommentaren kein Beispiel für dieses indefinite Pronomen kenne. Auch Cwiklinski hat sich für παρὰ παλαιῶν τινι entschieden.

[2] Vgl. Kühner-Gerth, Ausführl. Gramm. d. gr. Spr. II 1 (Hannover und Leipzig) 1898, S. 489[1] und W. Schmid, Der Atticismus in seinen Hauptvertretern IV (Stuttgart, 1896) S. 443. Es ist bekannt, daß in Xenophons frühen Werken, der Anabasis, den beiden letzten Teilen der Hellenika und dem Agesilaos, die Vorliebe für ἀμφί aus dem weitaus überwiegenden Gebrauche mancher nichtattischen Wörter zu erklären ist. Dagegen findet sich im ersten Teile der Hellenika περί bereits zehnmal, aber das ionische ἀμφί nur noch einmal.

auch dieses Stammwort gebrauchen dürfe, während man ihm umgekehrt nicht schon wegen des Vorhandenseins eines Stammwortes den Gebrauch der Ableitung zu gestatten brauche. Daß der Gedanke die vollkommene Umkehrung, die Antimetabole, wie diese Form der Antithese in der Rhetorik heißt, an unserer Stelle verlangt, hatte schon Gadaldinus erkannt, indem er übersetzte: *Nam quod ab aliquo genitum est, id eius quod generavit substantiam indicat. Quod vero a nullo, aliud generet necne dubium est.* Denselben Gedanken finden wir in H ausgedrückt, dessen zweite Satzhälfte so lautet: »*und was das Wort betrifft, welches aus keinem andern gebildet ist, so ist es nicht klar, ob von ihm ein anderes Wort gebildet ist oder ob es von ihm nicht gebildet ist*«. Da ich von einem doppelten Irrtum des Schreibers, Doppelschreibung und Auslassung eines Wortes, ausging, wollte ich die Lesart von L in εἴθ' ἕτερον [ἕτερον] ⟨ἐγέννησεν⟩ εἴτε μή ändern. Jetzt sehe ich in dem zweiten ἕτερον mit Schöne eine leichte Verschreibung aus ἔτεκεν und stütze seine Vermutung mit dem Hinweis nicht nur auf einen vom Verfasser beabsichtigten Wechsel im Ausdruck, sondern auch auf denselben Sprachgebrauch bei Platon Symp. 210 C τίκτειν λόγους τοιούτους [καὶ] ζητεῖν, οἵτινες ποιήσουσι βελτίους τοὺς νέους und vor allem Polit. 291 D δύο ἐξ ἑαυτῶν ἄλλα πρὸς αὑταῖς ὀνόματα τίκτουσαι.

Dagegen ist an der Stelle des Berichts, wo Galen vom zweiten zum dritten Gange der Polemik übergeht, der Gedankenzusammenhang in L vom Schreiber zweifellos durch Überspringen mehrerer Wörter infolge von Homoioteleuton gestört worden, obgleich ich nicht mehr geneigt bin, die arabische Übersetzung dieser Stelle für ein in jedem Betracht untrügliches Abbild des griechischen Originals anzusehen und eine so weit reichende Entstellung unseres Textes anzunehmen wie früher. Der Berichterstatter würdigt hier Zenons Erwiderung auf die Erklärung der Apollonier, das Wort τὸ πιθανόν auch nicht als ἅπαξ εἰρημένον im Sprachgebrauche des Hippokrates dulden zu können, als ἀντιλογίαν ψυχρόν τε καὶ μακρὰν keines Wortes. Es genüge ihm, nur die Anfänge der Entgegnungen zu erwähnen und endlich zum dritten Akte des Dramas zu gelangen, in dem die auch nach Galens Ansicht bemerkenswerte Tatsache in betreff der einander ergänzenden hippokratischen Komparationsformen εἰκός, πιθανώτερον gegenüber den jüngeren und laienhaften πιθανόν, εἰκότερον von den Apolloniern ins Feld geführt wird. Während die italienischen Humanisten auch hier wieder deutlich den Spuren von L oder wahrscheinlich denen seiner am Druckort ihnen bekanntgewordenen Abschrift m nachgehen und von sich aus nur das auf der Hand liegende εἰκός, und zwar an unrichtigem Orte, zufügen und das überlieferte εἰπόντας, um es mit ἀφικέσθαι von ἀρκεῖ abhängig zu machen, in εἰπόντι abändern (*Mihi enim sat fuerit*, so lautet die Übersetzung der zweiten Juntina, *ad tertiam fabulae partem accedenti responsionum dumtaxat principia tangere. Tertia autem haec est. Placere quidem posse et vulgo et antiquioribus, si et* δυνατὸν *et* ἐνδεχόμενον, *et* εὔλογον *et* εἰκὸς *dicas et ipsum etiam* πιθανόν, *cum forte tunc in usu esset haec dictio, sed rariori sane et apud idiotas potius*), zeigt H den Gedanken erweitert, indem Hunain Galen den Übergang zum letzten Teile des Kapitels, zur Bemerkung über die Beobachtung des alten und neuen Sprachgebrauches, in dem einem praktischen Mediziner wohlanstehenden Wunsche gewinnen läßt, endlich von solchem verdrießlichen Geschäfte loszukommen und zum dritten Akte des Dramas zu gelangen. Der Gedankenzug, wie er sich aus H ergibt, schien mir einst in sich so eng geschlossen, daß ich ihn, selbstverständlich ohne Gewähr für die galenische Sprachform im einzelnen, *hariolandi causa* in folgender Form in den Text einzufügen wagte: (Z. 31) ἀρκεῖ γάρ μοι τὰς ἀρχὰς τῶν ἀντιλογικῶν ὅλων εἰπεῖν ταύτας (statt εἰπόντας in L) μόνας. ⟨ἐπείγομαι μὲν οὖν διὰ δυσχέρειαν ἀπαλλαγῆναι τούτων, οἷς περιέπεσον· εἰ γὰρ καὶ μὴ ψυχρὸν οὕτως καὶ μακρὸν ἐδόκει καθ' ἑαυτὸ τὸ πρᾶγμα, βέλτιον ἦν⟩ ἐπὶ τὸ τρίτον μέρος ἀφικέσθαι τοῦ δράματος κτἑ. Damals suchte ich von Diels erregte Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Arabers mit dem Urteile meines arabistischen Mitarbeiters zu beschwichtigen, daß es ausgeschlossen sei, an einen frei

paraphrasierenden Zusatz Hunains zu denken, da er niemals neue Gedanken selbständig hinzufüge, sondern immer nur grammatische Ellipsen ausfülle. Nachdem nun aber Heiberg und Schöne aus ihrer Erfahrung im Gebrauch arabischer Übersetzungen Diels beigepflichtet und Pfaff selber seinen Standpunkt verlassen hat, kehre ich auf den Weg zurück, den ich, ehe Hunain mir bekannt wurde, eingeschlagen hatte, und schreibe: ἀρκεῖ γάρ μοι τὰς ἀρχὰς τῶν ἀντιλογικῶν ὁδῶν[1] εἰπόντα μόνας ἐπὶ τὸ τρίτον μέρος ἀφικέσθαι τοῦ δράματος. Doch mit der Ablehnung des L erweiternden Zusatzes in H möchte ich dem Araber an unserer Stelle keineswegs allen Glauben versagen, vielmehr halte ich die in H folgenden Worte, die dazu halfen, mich auf einen Abweg der Kritik zu locken, indem ich voreilig von der Vortrefflichkeit eines Teiles auf die des Ganzen schloß, auch jetzt noch für ein geeignetes Mittel, eine augenfällige Beschädigung der griechischen Hs. zu beseitigen. Nach dem Zeugnis von H wird der dritte Akt des eristischen Dramas mit den Worten charakterisiert, daß er nicht nur der großen Menge, sondern auch sprachlich kritischen Lesern gefallen könne, die das Vorkommen der Adjektiva εἰκός, πιθανώτερον und πιθανόν, εἰκότερον beobachteten. So erst kommt der von Gadaldinus und Rasarius aus L oder m sinnlos wiedergegebene Gegensatz richtig heraus: (Z. 32) ἀρέσαι δυνάμενον (nämlich μέρος δράματος) οὐ μόνον τοῖς πολλοῖς, ἀλλὰ καὶ ⟨τοῖς παλαιαῖς λέξεσι τὸν νοῦν προσέχουσι καὶ φάσκουσι σύνηθες εἶναι⟩ τοῖς παλαιοῖς »εἰκὸς« καὶ »δυνατὸν« καὶ »ἐνδεχόμενον« καὶ »εὔλογον«, μὴ »πιθανὸν« λέγειν. Die nahe Wiederholung der ähnlichen Wortformen machte mir die Entstehung der Lücke in L sozusagen handgreiflich, und ich bringe diese Ergänzung jetzt Schönes Mahnung, der Hunainschen Übersetzung näher zu bleiben, zum Opfer, wenn ich den Ursprung der Lücke durch folgende Ausfüllung erkläre, in der ich, von Jaeger unterwiesen, auf das zur Bezeichnung des Gegensatzes matte ἄλλοις verzichte, das von Schöne vorgeschlagene ἀκοῇ durch ἐπιστήμῃ ersetze und anstatt seines passiven Infinitivs εἰθίσθαι an meinem früheren σύνηθες εἶναι festhalte (oder soll man des Wechsels wegen ἔθος εἶναι vorziehen?): ἀλλὰ καὶ ⟨τοῖς παλαιᾶς λέξεως ἐπιστήμῃ προσέχουσι τὸν νοῦν, καὶ δὴ φάσκουσι σύνηθες εἶναι⟩ τοῖς παλαιοῖς. Auch so bleibt die Wiederherstellung im einzelnen natürlich unsicher; daß aber der Araber den in der Lücke der byzantinischen Überlieferung gelesenen Gedanken in der Hauptsache richtig wiedergegeben und insbesondere den Anfang eines neuen Satzes hier gefunden hat, gesteht auch bei aller Zweifelsucht ihm gegenüber selbst Cwiklinski mit seinem jüngsten Ergänzungsversuche zu: Hunain hat Galen offenbar nicht nur richtig verstanden, er hat auch noch seinen ursprünglichen Text vor Augen gehabt. — Am Ende dieses Abschnittes ist das Gegenteil der eben erörterten Eigentümlichkeit der byzantinischen Überlieferung zu beobachten, nämlich ein kleines Plus in L, das aber nicht jedem Bedenken entrückt scheint: (Z. 35) ἔμπαλιν δὲ τὴν κατὰ τὸ παραβλητικὸν εἶδος, ὃ συγκριτικὸν ὀνομάζουσιν οἱ γραμματικοί, γεγενημένην φωνὴν ἀπὸ τοῦ εἰκὸς οὐκ εἶναι συνήθη τοῖς παλαιοῖς· ἀληθὲς γὰρ ἦν »εἰκοτέραν«

[1] Was ὁδῶν anlangt, sehe ich keinen Grund, von dieser auch durch die Wendung von den *»Wegen des Widerspruches«* in H klar bezeugten Lesart des Laurentianus durch Herstellung des mir müßig scheinenden Zusatzes διὰ τῶν zu ἀντιλογιῶν, woran Schöne und Cwiklinski dachten, abzuweichen. Seit den antilogistischen Anfängen bei den Eleaten ist ὁδός das Übliche. Wie unter den Späteren z. B. Aristoteles nach dem Typus ἡ ὁδὸς τῶν λόγων die Metaphern ἡ διὰ τῶν διαιρέσεων ὁδός oder ἡ ἐπὶ τὰς ἀρχὰς (oder ἀπὸ τῶν ἀρχῶν) ὁδός bildet (vgl. Bonitz, Ind. Aristot. p. 496 u. ὁδός) und die allmähliche Entstehung des abstrakten μέθοδος (für *via ac ratio*) erkennen lehrt, so hätte ich an unserer Stelle zwar gern gesehen, daß der frische Glanz des bildkräftigen Ausdruckes vor dem Verblassen durch einen Zusatz bewahrt wäre (τὰς ἀρχὰς τῶν ⟨διὰ τῶν⟩ ἀντιλογιῶν ὁδῶν), gestehe aber, daß der bildliche Ausdruck auch mit der geringfügigeren Änderung τῶν ἀντιλογικῶν ὁδῶν von den ἀπαντήσεις der Streitenden mich immer noch anschaulich dünkt, ähnlich unseren »Gängen«, auf die einzelnen Abteilungen eines Zweikampfes bezogen. — Ob das auf ὁδῶν in L folgende εἰπόντας, das seine falsche Endung aus μόνας bezogen, mit Bezug auf μοι in εἰπόντι oder eher in εἰπόντα zu ändern ist, kann zweifelhaft erscheinen. Ich habe mit Heiberg den Akkusativ geschrieben, den Cwiklinski aus CMG V 9, 2 p. 369, 24 ἀλλ' ἀρκεῖ τὸ κεφάλαιον τῆς τῶν τοιούτων εὑρέσεως εἰπόντα καταπαῦσαι τὸν λόγον belegt, obwohl hier der Dativ μοι fehlt.

(l. εἰκότερον) λέγειν. Ich verstand: »bei den Alten war der Komparativ von εἰκός nicht gewöhnlich; wäre es doch richtig gewesen, εἰκότερον zu sagen, das ja auch wirklich, wenn auch nur selten, vorkommt«, und hätte also, um den in H fehlenden Relativsatz mit dem grammatischen t. t. hinzunehmen, wenigstens καίτοι γ' ἀληθὲς ἦν εἰκότερον λέγειν schreiben sollen. Gegen Schönes von mir gebilligte Vermutung ἀσύνηθες spricht, wie mich dünkt, nicht die wortreiche Art des Gedankenausdrucks, die einen Kenner Galens nicht befremden wird, aber vielleicht der Umstand, daß Hunains Übersetzung: *»denn es ist nicht Gewohnheit der Alten, das von* εἰκὸς *abgeleitete Wort zu gebrauchen, so daß sie* εἰκότερον *sagen«* nichts bietet, was den Worten ἀληθὲς γὰρ ἦν entspräche. Deshalb hielt ich es früher für methodisch richtiger, diese Worte als eine in den Text verschlagene Randbemerkung eines grammatisch interessierten Schreibers[1] auszumerzen und außer εἰκότερον noch σύνηθες (für συνήθη) herzustellen. Da ich aber inzwischen die Freiheit, die sich der arabische Übersetzer seinem Texte gegenüber öfter herausnimmt, richtiger einzuschätzen gelernt habe, kehre ich jetzt zu L zurück und will lieber ändern als streichen. Die Scheidung der Komparationsformen εἰκός, πιθανώτερον und πιθανόν, εἰκότερον nach Alter und Güte dürfte überraschen, scheint aber, soviel ich sehe, wenigstens für Hippokrates zu gelten[2].

Im vierten Absatze des Kapitels erscheinen in der Reihe der Schriftstellergattungen, die dem Medizinstudierenden auf Kosten seines Fachstudiums um einer philologischen Streitfrage willen zu lesen auferlegt werden, in L Z. 43 auch die Ärzte. Ihre Erwähnung in diesem Zusammenhange will ich nicht gerade widersinnig nennen, aber sie befremdet mich, da eine auch nur philologisch betriebene Lektüre alter Mediziner kaum als Abwendung vom Studium schlechthin (ἐκτρέπεσθαι Z. 42) bezeichnet werden dürfte. Nun hat aber Hunain hier unzweifelhaft nichts von Ärzten gelesen. Pfaffs erste Lesung bot mir aus H *»Genossen der Kenntnisse«*, σοφισταῖς. Es lag nahe, aus der arabischen Lesart ein entstelltes ἑταίροις durchschimmern zu sehen und darin das überlieferte ἰατροῖς wiederzufinden. Allein der Schein trügt; denn der Ausdruck »Genossen« gehört zu den Eigentümlichkeiten des Hunainschen Übersetzungsstiles, wie er z. B. οἱ φθινώδεις stets mit »Genossen der Schwindsucht« wiedergegeben hat. Erneute Prüfung der Photographie zwingt jetzt Pfaff, *die Genossen der Kenntnisse* mit solchen *»der Grammatik«* zu vertauschen, und ich muß die schon nicht leichte Änderung von ἰατροῖς in σοφισταῖς durch die noch unbequemere in γραμματικοῖς ersetzen. Aber die Stelle erregt noch andern Anstoß. Auf Rhetoren, Historiker und Grammatiker folgen in H Tragödien- oder Komödiendichter oder Philosophen. Sollte man in einer wortgeschichtlichen Frage, die den Mediziner zum Philologen machen könnte, nicht lieber nur Prosaiker aufgezählt erwarten? Oder sollte man nicht wenigstens Grammatiker und Philosophen ungetrennt voneinander wünschen? Aber mag auch die Anordnung der sechs Gattungsnamen bedenklich erscheinen, trotzdem möchte ich an ihrer Zahl nichts geändert wissen. Die Erwähnung der Tragiker und Komiker verteidigt Diels, wie mir scheint, mit Recht, indem er auf das Proömium von Galens Τῶν Ἱπποκράτους γλωσσῶν ἐξήγησις aufmerksam macht: XIX 65, 14 ὅτι γὰρ ἐποίουν οἱ παλαιοὶ πολλὰ τῶν ὀνομάτων αὐτοῖς, δέδεικται μὲν ἱκανῶς καὶ πρὸς Ἐρατοσθένους ἐν τοῖς Περὶ ἀρχαίας κωμῳδίας, eine Stelle, die vielleicht auch die auf den ersten Blick befremdende Zusammenstellung

[1] Vgl. meinen Aufsatz »Das Proömium der Kommentare Galens zu den Epidemien des Hippokrates« aus den Abh. d. Preuß. Akad. d. Wiss. 1918, phil.-hist. Kl., Nr. 8, S. 17. 20ff. 34f. Auch die Worte ὃ συγκριτικὸν ὀνομάζουσιν οἱ γραμματικοὶ scheinen nicht über allen Verdacht erhaben, wenn man sie mit ähnlichen in H fehlenden Sätzen vergleicht.

[2] Das oben abgegebene Urteil, daß die Formen πιθανόν, εἰκότερον mehr jüngeren Ursprungs und laienhaften Gebrauches seien, wird vermutlich zu Recht bestehen bleiben, auch wenn sie sich bei älteren Schriftstellern, z. B. Antiphon, auf den mich Schöne aufmerksam macht, vereinzelt finden sollten. Vgl. van Cleef, Index Antiphonteus S. 52 u. εἰκότερον.

der Grammatiker und der Tragödien- und Komödiendichter begreiflich machen kann. — In den hiermit verbundenen Worten stellt sich uns geradezu ein Prüfstein für die Güte der arabischen Übersetzung in H dar. Hunain fährt nämlich mit Bezug auf jeden Medizinstudierenden, der Philologie treibt, fort: »*er vertrödelt damit seine Zeit und entfernt sich vom Nützlichen, und was er bei der ganzen Anstrengung herausbekommt, ist nur ein Hinweis auf den Ursprung eines Ausdruckes, ohne daß er dadurch Nutzen hat für die Erkenntnis von Krankheiten, noch für die Heilung, noch für das Vorhererkennen*«, während in L mit doppelter Verstümmelung geschrieben ist: (Z. 44) κατατρίψει μὲν ἐν τούτῳ τὸν χρόνον, ἀποστήσεται δὲ μήτε εἰς διάγνωσιν νοσημάτων μήτ' εἰς πρόγνωσιν ὄντος χρησίμου. Auch diese letzte arge Entstellung des Textes, die durch Überspringen ganzer Satzteile verursacht ist, zeigt die lateinischen Übersetzer durchaus abhängig von unserer griechischen Überlieferung. Ihr nacktes ἀποστήσεται haben sie willkürlich in dem unmöglichen Sinne von ἀπιστήσει τῇ πράξει oder ἀπογνώσεται τῆς ἰατρικῆς aufgefaßt, wozu dann der sog. absolute Genetiv ὄντος χρησίμου mit ergänztem τούτου, d. h. τοῦ ἐπὶ τὴν ἀνάγνωσιν ἐκτρέπεσθαι τῶν παλαιῶν βιβλίων, als kausale Bestimmung verstanden werden soll (*seque artem assequi posse diffidet, cum ad morborum nec dignotionem nec praenotionem conferat* in der ersten Juntina). Ohne die Hilfe des Arabers abzuwarten, versuchten Mewaldt und ich dem Texte so beizukommen: ἁμαρτήσεται δὲ μήτ' εἰς διάγνωσιν νοσημάτων ⟨τυχὼν⟩ μήτ' εἰς πρόγνωσιν ὄντος χρησίμου. Als dann Hunain hervortrat, zeigte er sogleich den richtigen Weg zur Wiedergewinnung des echten Textes, aber ich verfolgte ihn nicht, wenn ich die ursprüngliche Gestalt in folgenden Worten wiederherzustellen glaubte: ἀποστήσεται δὲ ἀπὸ τοῦ ὄντος χρησίμου, ⟨μηδὲν μὲν ἄλλο κατὰ πᾶσαν τὴν ἀσχολίαν ταύτην ἐξευρίσκων ἢ τὸ φωνῆς τινος γένεσιν ἐνδείξασθαι, μηδὲν δ' ὠφελούμενος⟩ μήτε εἰς διάγνωσιν ⟨μήτ' εἰς θεραπείαν⟩ νοσημάτων μήτ' εἰς πρόγνωσιν. Die Verunstaltung von L durch unvollständige Wiedergabe hatte ich wohl erkannt, aber verkehrterweise die Worte ὄντος χρησίμου vom Ende an den Anfang des Satzes versetzt, als ob der Sitz der Verderbnis nicht deutlich wäre und die an ihrer Stelle richtig überlieferten Schlußworte sich nicht auf ein von der Lücke verschlungenes Substantiv wie ὀνόματος, σημείου oder χαρακτῆρος bezögen. Auch hier von Schöne und Jaeger belehrt, lese ich jetzt lieber in Übereinstimmung mit Hunain ἀποστήσεται δὲ ⟨τῆς ὠφελείας, μηδὲν ἄλλο κατὰ πᾶσαν τὴν ἀσχολίαν ταύτην περιποιούμενος ἀλλ' ἢ γενεαλογίαν ὀνόματος⟩ μήτε εἰς διάγνωσιν νοσημάτων ⟨μήτ' εἰς θεραπείαν⟩ μήτ' εἰς πρόγνωσιν ὄντος χρησίμου. Der mechanische Ausfall einer größeren Wortgruppe in L ist klar, und die vom Araber gebotene Ergänzung erweist sich m. E. für den ganzen Gedankenzusammenhang so passend, daß ich Cwiklinskis Ablehnung um so weniger begreife, als sein eigener Einfall ἀποστήσεται δὲ ⟨ταχέως τοῦ περὶ ὀνομάτων ζητεῖν τοῦ⟩ μήτε εἰς διάγνωσιν . . . ὄντος χρησίμου der im Nachsatz erwarteten Schlußfolgerung ausweicht und ohne rechte Beziehung auf Galens Urteil über das im Kondizionalsatze bezeichnete philologische Studium des jungen Mediziners bleibt, um von dem Widerspruche zwischen seinem ταχέως und den Worten in L (Z. 39) πάνυ πολλὰ τῶν παλαιῶν Ἑλλήνων βιβλία zu schweigen. Die arabische Übersetzung hier mit der Begründung *cum non origo verbi quaeratur, sed indicandum sit, utrum verbum apud veteres in consuetudine fuerit necne* zu verwerfen, wo die einzelne Art wortgeschichtlicher Untersuchung doch ganz belanglos ist, wenn nur im allgemeinen philologisches Studium ausgedrückt ist, heißt die Skepsis gegen Hunain in unerlaubter Weise übertreiben. Auch an dieser Stelle hat er nach meiner Auffassung den unversehrten Text Galens gelesen und richtig verstanden. Ob ich ihn im einzelnen richtig ergänzt habe, wage ich selbstverständlich auch von diesem zweiten Versuche nicht zu behaupten, aber der Gedanke Galens kann kein anderer gewesen sein, als Hunain ihn bietet.

An der letzten Stelle dieser textkritischen Rechtfertigung gilt es noch eine Schwierigkeit in dem Schlußworte des Kapitels aus dem Wege zu räumen. Galen erklärt hier nach

dem Zeugnis von L, daß das dreiaktige Drama nun zu Ende sein soll, (Z. 47) ἵνα μὴ πλέονα τρίβωμεν χρόνον ἐπὶ τῇ τῶν ἐφεξῆς δυοῖν ἡμερῶν προθέσει. Der Sinn der Worte τῶν ἐφεξῆς δυοῖν ἡμερῶν ist mir bei der ersten Veröffentlichung dunkel geblieben, Hunain aber hatte ihn mir aufgehellt, wenn er Galen davon sprechen läßt, daß er nicht noch mehr Zeit mit der Widerlegung der beiden noch fehlenden Teile des Dramas vergeuden wolle. Das Arabische in H setzt wenigstens μερῶν anstatt ἡμερῶν voraus. Die Lesart in L müßte von dem Interpretationspensum der beiden nächsten Tage verstanden werden. Allein die Epidemienkommentare bieten mir keine Handhabe, die Einrichtung dieses Unterrichts Galens im einzelnen zu bestimmen, geschweige den Umfang seiner täglichen Erklärungen abzumessen, und der fehlende Rest von nicht einmal 20 Kühnschen Druckseiten scheint mir für zwei Vorlesungen gar zu winzig. Aber selbst zugegeben, daß die Worte in L richtig überliefert sind, wollen sie mir doch im finalen Zusammenhange mit dem Vorhergehenden nicht ohne weiteres einleuchten. Erst ein Zusatz würde sie mir unanstößig machen, wenn Galen, nicht willens die Interpretation dieses Gegenstandes auf den nächsten Tag auszudehnen, gesagt hätte: »Zugleich mit der heutigen Erklärung soll nun das dreiaktige Drama zu Ende sein, damit wir nicht noch mehr Zeit vergeuden bei der Darbietung der beiden nächsten Tage.« Um der Deutlichkeit willen erwarte ich im Hauptsatze wenigstens τήμερον, aber die Indices aller bisher im CMG veröffentlichten Hippokrateskommentare enthalten, wie es scheint, kein genau entsprechendes Beispiel solcher Bezugnahme auf den Lehrvortrag des Verfassers. Einen ganz andern Weg zur Lösung der Schwierigkeit hat Cwiklinski eingeschlagen. Überzeugt, daß auch Hunain mit seiner noch zu erklärenden Lesart nichts zum Verständnis des Satzes beitrage, geht er von S. 614, 12 und S. 618, 1 ff. K. aus, zwei Stellen, an denen Galen die Zeichen der 8. Krankengeschichte erwähnt. Indem Cwiklinski nun die Worte unseres Kapitels (Z. 8) φασὶν οὖν εὐθέως ἐπὶ τοῦ πρώτου χαρακτῆρος, ὃν τὸ πιθανὸν ἔφασαν δηλοῦν, anschließt und ein an sich schönes und vielgebrauchtes Darstellungsmittel, den Schluß an die Einleitung anzuknüpfen, auch hier angewendet findet, schreibt er σημείων anstatt ἡμερῶν. Die Änderung ist leicht zu bewerkstelligen und scharfsinnig erdacht. Aber Hunain gegenüber möchte ich doch von ihr sagen: Allzu scharf macht schartig. Es wären nämlich nach S. 617/18 noch drei Zeichen (ξ ζ θ) zu erklären, und wenn Cwiklinski sich mit seiner Konjektur nur auf die beiden letzten als allen Krankengeschichten gemeinsame Zeichen bezieht, so vermisse ich in der Einleitung zu unserem Kapitel eine ausdrückliche und unzweideutige Bemerkung Galens über seine Absicht, die Meinungsverschiedenheiten der alten Erklärer inbetreff der bei allen Kranken wiederkehrenden Charaktere zu behandeln. Im Gegenteil, daß Galen gar nicht alle gemeinsamen Zeichen behandeln, sondern sich auf das π̄ beschränken will, zeigt er sogleich in der Überschrift dieses Kapitels klar an. Soll also die bestechende Vermutung Cwiklinskis richtig sein, so müßte der Verfasser m. E. wenigstens im Finalsatz unserer Stelle in einem Zusatze zu τῶν ἐφεξῆς δυοῖν σημείων ungefähr des Inhaltes ἃ καὶ αὐτά μοι νῦν ἐξηγεῖσθαι καταλείπεται ὡς πάντων ὄντα τῶν ἀρρώστων κοινά nachträglich, wenn auch wenig geschickt, auf seine Absicht hingewiesen haben, und er hätte es bei seinem breiten Kommentatorenstil gewiß nicht erst hier getan. Eine über ἡμερῶν aber hinausreichende Verderbnis der Überlieferung an unserer Stelle anzunehmen, widerrät mir das ganze Gefüge der Rede auf das bestimmteste. Vielleicht hätte Cwiklinski sich seiner Konjektur enthalten, wenn er den Sinn der arabischen Übersetzung richtig erfaßt hätte. Aber die Worte, mit denen er ihre Ablehnung zu begründen sucht: *Quaerendum enim est, quaenam illae duae partes sequentes sint, quae perinde ac antecedentia sub dramatis forma tractentur. Constat enim tres dramatis partes, quae indicantur a scriptore verbis:* τριτταὶ . . . ἀπαντήσεις ἐγένοντο *perfectas esse, quod a scriptore ipso dicitur verbis:* καταπαῦσαι ἤδη τὸ δρᾶμα τρι-

μερὲς γεγονός, beweisen mir das Gegenteil. Auch läßt sich nach meiner Meinung gegen Hunains Lesart μερῶν nicht einwenden, was Schöne gegen sie geltend machen wollte, daß Galen andeutungsweise ja alle drei Akte, und nicht nur den ersten, behandelt hat. Denn ich beziehe die Worte τῶν ἐφεξῆς δυοῖν μερῶν mit dem Araber auf die beiden noch fehlenden Akte des in römischer Zeit regelrecht fünfaktigen Dramas[1], das Galen jedoch τριμερὲς γεγονὸς lieber abbricht, um nicht noch mehr Zeit mit der Darbietung dieser beiden Akte zu verschwenden. Daß der Araber μερῶν las, ist doch ganz offenbar, auch wenn er den Satz als Ganzes mißversteht, wie sein Ausdruck »*Widerlegung*« beweist. Ändert man, was schon Gadaldinus mit seiner Übersetzung *appositione* getan, das in L überlieferte προθέσει in προσθέσει, so scheint mir der Gedanke des ganzen Satzes einheitlich und dem Zusammenhange durchaus angemessen. Denn von einer neuen und überraschenden Voraussetzung, daß Galen auch über die τριτταὶ ἀπαντήσεις (Z. 15 f.) der kämpfenden Parteien hinaus noch ausreichenden Stoff in diesem Gelehrtengezänk gefunden haben würde, ein Drama von fünf Akten aus ihm zu schaffen, ist nichts in dem Finalsatze zu finden. Es sind ja außer den dargestellten τριτταὶ ἀντιλογίαι gar keine weiteren μέρη mehr vorhanden. Galen will nur seine Freude ausdrücken, mit drei Akten davonzukommen und nicht noch die zwei hinzufügen zu müssen, die zu einem vollständigen Drama noch fehlen. Daß der Stoff dazu gar nicht gereicht haben würde, liegt nicht in den behandelten Worten. Mit dieser Interpretation hat mich Jaeger in meiner Überzeugung bestärkt, und ich halte an der Lesart μερῶν fest.

Wenn also Inhalt und Form dieses neuen Stückes im allgemeinen als unverdächtig galenisch anzuerkennen sind, mögen endlich noch einige medizingeschichtliche Bemerkungen über die Herkunft des Kapitels sowie über die Geschichte des ersten Zeichens und der ganzen Buchstabengruppen in den Krankenbeschreibungen des Hippokrates angeschlossen sein.

Galen hat keinen Zweifel daran gelassen, daß er weder das ΠΙ, eine Ligatur aus Π und Ι nach Art der attischen Zahlzeichen, noch sonst einen jener Charaktere für hippokratisch hält. Er folgt hierin seinen Vorläufern, von denen er bei der Erklärung der hinter der zehnten Krankenbeobachtung stehenden Worte α̅ καῦσος bekundet: (S. 632, 16) πᾶσιν οὖν τοῖς τοῦτ' ἐξηγησαμένοις (τοῦτο τοῖς ordnen ω L) τὸ βιβλίον ἔδοξεν ὑφ' ἑτέρου τινὸς τοῦ τοὺς (MV: ohne τοῦ τοὺς L: ohne τοῦ Q) διεσκευασμένους (ω: διεσκευασμένον L) ⟨διὰ⟩ τὸν νοῦν (ω L: διὰ von mir hinzugefügt: τὸ νῦν Gemusäus in der Basil.) ἐκείνου (L: ἐκείνους ω) χαρακτῆρας προσγράψαντος καὶ ταῦτ' εἰκὸς προσγεγράφθαι, eine Bemerkung, die Hunain nur ungenau wiedergibt, wenn er schreibt: »*und alle diejenigen, welche es* (nämlich α̅ καῦσος) *erklären, sagen, daß der Hinzufüger ein anderer war als Hippokrates, und mir ist es wahrscheinlich, daß derjenige, der jene Buchstaben hinzugefügt hat, derselbe ist, der diese Hinzufügung* (α̅ καῦσος) *gemacht hat*«. Aus diesen Worten geht hervor, daß der Herophileer Zenon nicht zu den Erklärern der Epidemien gerechnet werden darf (hatte doch gerade er die Echtheit jener Zeichen verfochten), sondern in seiner Schriftstellerei sich auf die Deutung der Charaktere beschränkt hatte, was auch mit Galens Nachrichten S. 600 und 617 durchaus übereinstimmt. Unter den Gegenbeweisen gegen Zenon und dessen Anhänger führt Galen auch die Art der Überlieferung dieser Zeichen an. Nach der Erklärung des ersten Krankenberichts (S. 527, 1) unterscheidet er zwei Klassen von Hss. des dritten Epidemienbuches: solche, die diese Buchstabengruppen am Ende der Krankengeschichten enthielten, und solche, in denen sie nach der ersten fehlten. Während sein Handexemplar der Epidemienausgabe des Dioskurides mit ihnen versehen war (S. 559, 5 ff.), muß er selbst eine von den Hss. gekannt haben, die

[1] Vgl. über die anstatt der alten Gliederung des Dramas in Prolog, Parodos, Epeisodia, Stasima und Exodos üblich gewordene Akteinteilung Rud. Westphal, Proleg. zu Aischylos (Leipzig 1869) S. 188 ff.

diese Charaktere wegließen (S. 526, 2 vgl. mit S. 527, 1). Da er nun außer der Hippokratesausgabe des Dioskurides nur noch die öfter von ihm angeführte des Artemidoros Kapiton (vgl. S. 594, 10) besaß[1], so ist es wahrscheinlich, daß die Zeichen im Texte des Kapito hier nicht standen. Am Ende der zweiten Krankengeschichte (S. 558, 14) bringt er gemäß seiner unbestimmten Haltung den Charakteren gegenüber noch einige karge Nachrichten: die älteren Hss. böten die Charaktere erst bei der an der siebenten Stelle behandelten Kranken, ebenso gingen erst hier alle Erklärer auf sie ein; einige Hss. aber, die er erst jetzt kennengelernt habe, hätten sie auch bei den sechs vorhergehenden, ebenso wie die Ausgabe des Dioskurides. Soll man nun aus dem auf den ersten Kranken beschränkten Vermerke des Schriftstellers mit Littré, Ilberg und anderen Interpreten den Schluß ziehen, daß er drei Klassen von Hss. des dritten Epidemienbuches gekannt habe, nämlich außer den jüngeren Hss. mit durchgehends allen Observationen angehängten Zeichen solche, denen sie bei den sechs ersten Kranken fehlten, und solche, denen sie nur bei dem ersten fehlten? Oder darf man dem gesunden Menschenverstande in der Auffassung der ungeschickten Ausdrucksweise Galens (S. 527, 3) trauen und nur zwei Gruppen »charakterisierter« Hss. annehmen: die eine mit Charakteren am Ende aller Krankengeschichten, die andere mit Charakteren erst von der siebenten Krankengeschichte an? Ich gestehe, daß ich mit Kind a. a. O. Sp. 1207ff. der zweiten Ansicht zuneige. Abgesehen von den Hss., in denen diese Buchstabengruppen überhaupt nicht vorhanden waren, gab es nur die älteren Hss., die Galen allein aus dem Kommentar des Sabinos (S. 558, 14f.) kennt, und die jüngeren aus der Zeit Hadrians, zu denen seine Ausgabe des Dioskurides gehörte.

Dem eben genannten Sabinos verdankt Galen wahrscheinlich auch die Nachrichten über die Entstehung und Bedeutung der Zeichen. Dieser in der Zeit Hadrians tätige Arzt[2], der sich in den von Galen benutzten Teilen seiner Kommentare vor allem an den gründlich gelehrten Hippokratesexegeten Rufos von Ephesos anschloß, hat ihm wohl bei der Erklärung der siebenten Krankheitsgeschichte auch die Kenntnis der Forschungen des Zeuxis vermittelt, jenes alexandrinischen Arztes, der mit Philinos, Herakleides von Tarent u. a. die ältesten Hippokrateskommentare geschrieben hat[3]. Jedenfalls führt Galen auf den Kommentar des Zeuxis zurück, was er über die erste mit Charakteren versehene Hs. der Königlichen Bibliothek in Alexandreia und ihren Besitzer oder Fälscher mitteilt. Wenn ich Galens Worte nicht mißverstehe, so hatte jener alexandrinische Interpret bezeugt (S. 606ff.), entweder habe Mnemon von Side einen so redigierten Text aus Pamphylien mitgebracht und auf Befehl des damaligen Königs Ptolemaios Euergetes I. sein Buch zum Abschreiben abgeben müssen, das dann wahrscheinlich mit dem bibliothekarischen Titel Τῶν ἐκ πλοίων κατὰ διορθωτὴν Μνήμονα Σιδήτην oder nur mit dem hafenbehördlichen Vermerke Mnemons als Eigentümers in die Abteilung Τὰ ἐκ πλοίων der großen Bibliothek eingereiht worden sei, während er die Abschrift erhalten habe, ähnlich wie nach Galens

[1] Vgl. Ilbergs Stellensammlung in den Prolegom. zu Kühleweins Hippokratesausgabe I p. L[3].

[2] Vgl. Ilberg, Proleg. zu Kühleweins Hippokratesausgabe I p. XLIX und Mewaldt, Hermes Bd. XLIV (1909) S. 127[1].

[3] Es ist wohl allgemein anerkannt, daß M. Wellmann (Hermes Bd. XLVII, 1912, S. 14) Galens Verhältnis zu seinen Vorläufern in der Hippokrateserklärung richtig dargestellt hat, wonach der Pergamener ebensowenig Zeuxis' Schriften wie die des Herakleides von Tarent besessen hat. Aus einer Vergleichung mehrerer Stellen der Epidemienkommentare, an denen Meinungen des Zeuxis oder Lesarten von ihm unter Erwähnung des Rufos oder Sabinos angeführt werden, ergibt sich der Weg, auf dem Galen die Kunde zugekommen ist, aufs deutlichste, aber nicht minder klar scheint mir die Abhängigkeit dort, wo neben Zeuxis kein Vermittler genannt ist. Vgl. Kind a. a. O. Sp. 1206. Ähnlich bezweifelt auch Ilberg, Philol. Probleme d. Medizingesch. d. Altert. (N. Jahrb. 1921, I. Abt., Bd. 47) S. 40f., daß Galen selber umfängliche Handschriftenvergleichungen angestellt hat. Über seine Vorgänger in der Erklärung des Hippokrates überhaupt vgl. auch Mewaldt, Herm. Bd. XLIV (1909) S. 128f.

bekannter Erzählung die Athener in Sachen des Staatsexemplars der Dramen ihrer drei tragischen Meister von demselben Ptolemäer behandelt sein sollen, oder Mnemon habe aus der alexandrinischen Bibliothek eine Hs. des dritten Epidemienbuches zum Studium entliehen und interpoliert, d. h. mit diesen in derselben schwarzen Tinte geschriebenen und der Schrift des Buches ähnlichen Zeichen versehen, zurückgegeben, und zwar des Gelderwerbs wegen, da er sich die Erklärung der eingeschwärzten Charaktere habe bezahlen lassen, und in der Annahme, daß man seinen Vorträgen mehr Vertrauen schenken werde, wenn eine Hs. der Königlichen Bibliothek in Alexandreia diese Zeichen hätte, als wenn er sie nur auf Grund eines aus seiner pamphylischen Heimat mitgebrachten Privatexemplars erklärte. Von dieser Stelle her fällt nun ein aufklärendes Licht zurück auf die Worte des ersten Kommentars, mit denen Galen, bevor er sich zu einem bestimmten Entschluß über die Behandlung dieses ἄχρηστον πρᾶγμα durchgerungen hat, die Gründe andeutet, die einen Mediziner bewogen haben könnten, den Krankengeschichten solche Buchstaben beizugeben. Mit Bezug auf den von Sabinos oder vielmehr Rufos ihm vermittelten Bericht des Zeuxis schreibt Galen: (S. 526, 1) ὑποψία τις εὔλογος εἰσῆλθεν οὐχ ἡμᾶς μόνον, ἀλλὰ καὶ τοὺς πρὸ ἡμῶν ὑπό τινος αὐτοὺς (τοὺς χαρακτῆρας) προσγεγράφθαι τάχα μὲν ἐπιτρίβοντος τοῖς μαθηταῖς, ἵν' ἔχηι (LQV: ἔχειν M) σαφηνίζειν ὥς τι μέγα τὸ (LMV: τὸν Q) καθ' ἕκαστον αὐτῶν δηλούμενον, ἴσως δέ τινος αὐτῶι μόνωι (W: αὐτῶ μόνω ω: αὐτῶι μόνου L) πεποιημένου τῆς καθ' ἕκαστον ἄρρωστον ὠφελείας ἐπιτομήν. Wenn man inbetreff des ersten Grundes in H liest: »*Vielleicht wollte derjenige, der diese Buchstaben hinzufügte, mit dieser Hinzufügung seinen Schülern nur die Augen verschließen, damit er einen Weg zum Erklären finde*«, so braucht der Araber, wie mir jetzt scheint, keinen andern Text vor Augen gehabt zu haben, da er das metaphorische ἐπιτρίβειν vielleicht vom Aufstreichen einer Augensalbe als Blendung versteht. Aber der folgende Finalsatz bleibt dann nicht anschaulich im Bilde, sondern bringt statt der erwarteten Erleuchtung der in ihrem Gesicht abgestumpften Schüler plötzlich die Erklärung des Gegenstandes. Dagegen hielt ich das Verb ἐπιτρίβειν immer für vortrefflich geeignet, Natur und Beruf eines Jatrosophisten ins rechte Licht zu setzen[1], wie Galen selber gegen Ende des zweiten Kommentars zu Περὶ φύσεως ἀνθρώπου XV 172, 12 (CMG V 9, 1 S. 88, 1 Mew.) mit den Worten οὐ γὰρ δὴ τῶν ἐπὶ τῆς Ἀλεξανδρείας προφητευσάντων εἷς τις ἦν ὁ Πόλυβος, οἳ μηδένα πώποτε θεασάμενοι νοσοῦντα στοχαστικοῖς ἐπέτριβον οὐδὲν ὑγιὲς λέγοντες Sophisten zeichnet, die, ohne jemals an einem Krankenbette gestanden zu haben, durch nichtige Mutmaßungen die Sache verhunzen. Aber ohne die hier sich bietende Erkenntnis in betreff der Bedeutung des Verbs ἐπιτρίβειν für die andere Stelle zu nutzen, änderte ich τοῖς μαθηταῖς in den Akkusativ zur Bezeichnung des Objekts der aufreibenden oder erschöpfenden Tätigkeit und plagte mich mit dem Gedanken, wie die Marter der Schüler und die Gelegenheit des Lehrers zur Erläuterung in den überlieferten Worten final verknüpfbar seien. Schon aus der Schilderung des Demosthenes in der Kranzrede, wohl der Quelle für den hier vorliegenden Sprachgebrauch, ist zu entnehmen, daß das Objekt zu ἐπιτρίβοντος weder μαθητάς noch χαρακτῆρας sein kann. Wenn der Redner dort (XVIII 180) Aischines mit den Worten σὲ δὲ μηδ' ἥρω τὸν τυχόντα, ἀλλὰ τούτων τινὰ τῶν ἀπὸ τῆς σκηνῆς, Κρεσφόντην ἢ Κρέοντα ἢ ὃν ἐν Κολλυτῶι ποτε Οἰνόμαον κακῶς ἐπέτριψας verhöhnt, so bezieht er sich darauf, daß nach

[1] Eine überraschende Lösung des Rätsels wollte Schöne gefunden haben, indem er ἐπιτρίβοντος von einem Jatrosophisten verstand, »der die Charaktere seinen Schülern anzuschmieren suchte«, eine meiner Ansicht nach mehr blendende als stichhaltige Deutung; denn so vortrefflich mir der deutsche Ausdruck auf die Handlung des Sophisten zu passen scheint, so wenig vermag ich einen Beleg für diese plebejische Redensart aus dem Griechischen beizubringen. Sollte Galen mit dem ἅπαξ εἰρημένον ein Wort aus der Umgangssprache in seinen gemessenen Lehrvortrag aufzunehmen wagen? Auch das lateinische *os alicui oblinere* (*sublinere*) ist wohl nur ein von ferne verwandter volkstümlicher Ausdruck für *decipere*, z. B. Plaut. trinumm. 558. Vgl. Non. p. 45 *sublevit significat inlusit et pro ridiculo habuit, tractum a genere ludi, quo dormientibus ora pinguntur.*

der Erzählung des Demochares beim Biographen des Aischines dieser, als er noch Schauspieler war, bei einer Vorstellung an den ländlichen Dionysien auf einer Vorstadtbühne als Oinomaos bei der Verfolgung des Pelops hingefallen sei und so den Heros, der er doch selbst sein soll, erbärmlich zerschunden haben soll. Von einer Dublette in Plutarch. vit. pud. 6 ausgehend, deren Verfasser einen Schauspieler den Menander mißhandeln läßt, hat Kind a. a. O. Sp. 1204 darauf hingewiesen, daß das Verb von einer Person auch auf eine Sache, die mißhandelt wird, übertragen werden kann. Solche Stellen zwingen mich, die bei der ersten Veröffentlichung unseres Kapitels a. a. O. S. 251 geäußerte Vermutung zurückzuziehen, Galen habe für ἐπιτρίβοντοϲ den Ausdruck ἐπιτρέψαντοϲ zur Bezeichnung eines zum Erklären aufgegebenen Schriftstückes aus der Schulsprache gewählt. Ich halte jetzt die Stelle für ganz unversehrt: denn darin vermag ich Kind nicht zu folgen, den bei dem Vorhergehenden ihn hart anmutenden Dativ τοῖϲ μαθηταῖϲ durch Interpunktionsänderung in den Finalsatz zu verschieben (ὑπό τινοϲ αὐτοὺϲ προϲγεγράφθαι τάχα μὲν ἐπιτρίβοντοϲ, τοῖϲ μαθηταῖϲ ἵν᾽ ἔχηι ϲαφηνίζειν ὥϲ τι μέγα τὸ καθ᾽ ἕκαϲτον αὐτῶν δηλούμενον). Abgesehen von der ungewöhnlichen Wortstellung, für die man in galenischen Absichtssätzen lange nach Beispielen suchen müßte, wird der erstrebten Hervorhebung des Gegensatzes von τοῖϲ μαθηταῖϲ und αὐτῶι μόνωι durch diese Erweiterung des Finalsatzes, wie ich glaube, nur Abbruch getan. Viel wirksamer kommt der Gedanke heraus, wenn Galen gemäß der Überlieferung einen, der die Buchstaben für seine Schüler hinzugeschrieben habe zum Zwecke der Erklärung, einem gegenüberstellt, der sie für sich allein als Auszug aus den Krankenberichten angefertigt habe. So scheint mir der Gegensatz zwischen dem verhunzenden Jatrosophisten und dem ehrlich studierenden Arzte klar, und es bedarf keines Zusatzes zu ἐπιτρίβοντοϲ, dessen Objekt nur in dem jeweilen behandelten Gegenstande, hier also in dem hippokratischen Krankentagebuche, gedacht werden darf. Der Deutung der Schriftzeichen für andere im bezahlten Unterrichte des Sophisten steht entgegen, was Galen an der zweiten Stelle als Beweggrund für ihre Hinzufügung angibt. Wer solche Buchstabenreihen in seine Hs. eintrug, tat es vielleicht in der Absicht, sich Merkzeichen zum eigenen Bedarf zu machen. Wollte nun der kommentierende Arzt mit ihnen den Nutzen jedes Krankenberichtes für seine eigene Praxis zusammenfassen und festhalten? Dem widerspricht jedoch Hunain. Da nämlich H »*einen Auszug des Nutzens oder Unterganges*« bezeugt, beziehe ich ὠφελείαϲ nicht auf den Epitomator, der sich einen bequemen Auszug des aus jeder Observation gewonnenen Nutzens herstellen wollte, sondern auf den Kranken und die dem Verlaufe seiner Krankheit förderlichen oder nachteiligen Symptome, indem ich schreibe: ἴϲωϲ δέ τινοϲ αὐτῶι μόνωι πεποιημένου τῆϲ καθ᾽ ἕκαϲτον ἄρρωϲτον ὠφελείαϲ ⟨ἢ τῆϲ ἀπωλείαϲ⟩ ἐπιτομήν. Hierbei gefällt mir der von Kind a. a. O. Sp. 1203 aus Galens Sprachgebrauch empfohlene und dem Arabischen genau entsprechende Einschub besser als mein früherer ebenso galenischer Zusatz βλάβηϲ, weil das Homoioteleuton seinen Ausfall leichter erklärt. In der Art also, wie Galen an dieser Stelle des ersten Kommentars einen doppelten Zweck für die Hinzufügung der Buchstaben unterscheidet, stimmt er durchaus mit Zeuxis' verschiedenen Nachrichten überein, die er über die Tätigkeit des Mnemon beim ersten Erscheinen der Charaktere in den älteren Hss. in der Erklärung der κυναγχικὴ von Sabinos aus dem Kommentar des Rufos zusammengestellt fand. Hielt man den verschieden beurteilten Pamphylier für einen Charlatan, der ein sensationelles Anziehungsmittel für seine Vorträge brauchte, wird man ihm auch die Interpolation zugeschrieben haben; dagegen gab es andere (und nach dem Juristenspruche *In dubio pro reo* sehe ich in ihnen unbefangene Beurteiler), die ihm die Achtung eines Ehrenmannes nicht versagten, wenn er unter seinen Hss. auch einen in ehrlichem Studium angemerkten Text des dritten Epidemienbuches auf seine Vortragsreise nach Ägypten mitnahm.

Wie man aber auch immer über Mnemons Wesen und Wirken denken möge, soviel darf meines Erachtens als beglaubigte Tatsache gelten: die Schriftzeichen am Ende der hippokratischen Krankengeschichten stammen von Mnemon her, und die erste so redigierte Hs. des dritten Epidemienbuches ist einmal Eigentum der Bibliothek in Alexandreia gewesen. Streiten läßt sich, wie ich meine, nur darum, ob diese Zeichen in die Hs. der alexandrinischen Bibliothek als Noten, d. h. in ehrlichem Studium zweckmäßig aufgerichtete Gedächtnisstützen, oder als Interpolationen, d. h. aus der betrügerischen Absicht eines Marktschreiers entstandene Fälschungen, eingetragen waren. Allerdings hat Littré die Charaktere dem Mnemon überhaupt absprechen und ihnen ein höheres Alter beilegen wollen. Er schreibt III 32: *il faudrait admettre, pour attribuer les caractères à Mnémon, qu'il avait interpolé à la fois et l'exemplaire trouvé dans la Bibliothèque Royale et l'exemplaire des navires* und stützt sich bei dem Beweise, daß die Eintragung der Zeichen älter sei als Mnemon, auf eine dem Apollonios Biblas zugeschriebene Behauptung. Dieser Gegner Zenons wollte den Glauben an den hippokratischen Ursprung der Zeichen damit erschüttern, daß er in seiner Widerlegung der dem achten Krankenbericht angehängten Charaktere (S. 618, 1) ΠΞΖΘ bemerkt haben soll: (S. 619, 4) οὔτε τὸ κατὰ τὴν βασιλικὴν βιβλιοθήκην εὑρεθὲν οὔτε τὸ ἐκ τῶν πλοίων οὔτε τὸ κατὰ τὴν ὑπὸ Βακχείου γενομένην ἔκδοσιν ἔχειν οὕτω τοὺς χαρακτῆρας, ὡς ὁ Ζήνων ἔγραψεν ἐπὶ τοῦ προκειμένου κατὰ τὸν λόγον μειρακίου, wo in Übereinstimmung mit der arabischen Übersetzung eingangs der Begriff Buch (ἀντίγραφον oder βιβλίον) zu ergänzen ist. Aber schon diese schmale Grundlage für den Schluß Littrés scheint mir zu schwanken. An sich könnte Apollonios selbstverständlich jede Hs., somit auch eine von Mnemon gefälschte, als ἀντίγραφον εὑρεθὲν ἐν τῇ βιβλιοθήκῃ bezeichnet haben, wenn sie eben wirklich unter den alexandrinischen Bücherschätzen aufgefunden worden war; einer natürlichen und unzweideutigen Redeweise würden jedoch, wie ich glaube, die Worte τὸ κατὰ τὴν βασιλικὴν βιβλιοθήκην φυλαχθὲν ἀντίγραφον, ὑπὸ τοῦ Μνήμονος διεσκευασμένον oder παρεγγεγραμμένον näher gelegen haben. Wichtiger aber ist, daß Galen auch sonst den Ausdruck εὑρεθὲν gerade auf das als τὸ ἐκ τῶν πλοίων bezeichnete Exemplar angewandt hat, also auf das von Mnemon meiner Meinung nach bona fide zu Hause vielleicht von der siebenten Krankengeschichte an mit Randbemerkungen versehene (vgl. S. 606, 13 ff. mit S. 603, 8 ff.). Deshalb bin ich überzeugt, daß auch Apollonios nicht drei, sondern nur zwei Hss. meint, und halte das mittlere οὔτε für unrichtig, obwohl es schon in A, der gemeinsamen Quelle der byzantinischen und arabischen Überlieferung, gestanden hat. Ob man es tilgen oder als Rest von τουτέστι oder, was weniger wahrscheinlich ist, von ἀντίγραφον oder βιβλίον ansehen soll, lasse ich dahingestellt; jedenfalls müssen die Worte τὸ ἐκ τῶν πλοίων als Erläuterung der vorhergehenden dienen: die Zeichen, die Zenon erklärt (wirft sein Kritiker ihm vor), stehen weder in der ältesten sei es mit Noten oder Interpolationen versehenen Hs. der alexandrinischen Bibliothek, dem Exemplar aus der Sammlung τῶν ἐκ πλοίων, noch in der ihr verwandten Ausgabe des Bakcheios. Daher ist Littré im Irrtum, wenn er in den zitierten Worten von einer doppelten Interpolation des Mnemon spricht und deswegen der Nachricht, die Charaktere gingen auf ihn zurück, den Glauben versagt. Eine doppelte Interpolation stelle ich mir nur für den Fall als notwendig vor, daß Mnemon ein Schwindler war, der die Buchstaben in den Text eingeschmuggelt hat: dann mußte er, um bei seinem raffinierten Betruge nicht durch Widersprüche verdächtig zu werden, für genaue Übereinstimmung seines Privatexemplars mit der Hs. der Königlichen Bibliothek sorgen. Eine Ehrenrettung ist für Mnemon unmöglich, wenn man mit Littré zwei Urteile über ihn verschieden denkender Erklärer, die Galen oder vielmehr sein Gewährsmann getrennt wissen will, in eins zusammenzieht.

Ein Zugeständnis muß man freilich dem französischen Hippokratesforscher machen, daß wir über die Zeit des selten genannten Epidemienherausgebers Bakcheios von Ta-

nagra und sein Verhältnis zu Mnemon nicht genau genug unterrichtet sind. Da aber sein Text am Ende der achten Krankengeschichte wenn auch nicht gerade die Charaktere der ältesten redigierten Hs. der alexandrinischen Bibliothek, so doch jedenfalls irgendwelche Zeichen enthalten hat, so ist die Vermutung nicht abzuweisen, daß dieser Herausgeber der Epidemien in Beziehungen zu Mnemon gestanden hat und seine Tätigkeit zeitlich etwas später fällt, als sie von Wellmann[1] angesetzt worden ist (Mitte des 3. Jahrhunderts v. Chr.). Wahrscheinlich schloß sich Bakcheios an die Zeichen Mnemons an, mochte er sie nun für echt halten oder in ihnen nur eine praktische Hilfe für das Studium der Krankengeschichten finden. Dann folgte die geschilderte Buchfehde, die um die Echtheit der Zeichen zwischen dem Herophileer Zenon und Vater und Sohn Apollonios immer heftiger entbrannte. In diesen Streit mischte sich auch der Empiriker Herakleides von Tarent, der ebenso wie der Herophileer Herakleides von Erythrai, von der Unechtheit der Charaktere überzeugt, den Kampf auch gegen Zenon führte (vgl. S. 619 ff. und S. 608, 10 ff.). Darauf faßte der Empiriker Zeuxis den Inhalt der einzelnen Streitschriften zusammen und bemühte sich selber um eine Widerlegung der falschen Erklärungen bei jedem einzelnen Krankenberichte (S. 751/52): ὅ γε μὴν ⟨Ζεῦξις⟩ (H. vgl. S. 605, 17 und 766, 1) ἐφ' ἑκάστου τῶν ἀρρώστων προχειριζόμενος ἐξελέγχειν πειρᾶται τὴν μοχθηρίαν τῶν ἐξηγησαμένων αὐτούς. Nachdem der Zwist ungefähr ein Jahrhundert gedauert hatte, ward er begraben: die Gegner Zenons hatten das Feld behauptet. Aber das historische Interesse an dieser Meinungsverschiedenheit der Gelehrten war noch lebendig genug, den Ephesier Rufos bei der siebenten Krankengeschichte, wo die Buchstabengruppen in den älteren Hss. anfingen, zu einem Überblick über die Bedeutung und Geschichte der Charaktere sowie zu einer Mitteilung einiger Proben aus der Polemik alexandrinischer Mediziner zu veranlassen. Aus einem Auszuge, den Sabinos aus den Kommentaren des Rufos hergestellt hatte, schöpfte schließlich Galen seine erst jetzt um ein Kapitel in der ursprünglichen Fassung erweiterten Nachrichten. Vielleicht wäre nicht nur das planlose Ungeschick des Schriftstellers, wodurch er ihre Lektüre erschwert, vermieden, sondern, was noch wünschenswerter wäre, unsere medizingeschichtliche Kenntnis klarer und vollständiger geworden, wenn er seinem Vorsatze getreu (vgl. S. 766, 3 ff.) den Charakteren eine Monographie gewidmet hätte.

---

[1] Bakcheios von Tanagra wird von Wellmann a. a. O. I 820 als Zeitgenosse des Herophileers Philinos um 250 v. Chr. angesetzt und mit den Empirikern Herakleides und Zeuxis zu den ältesten Kommentatoren hippokratischer Schriften gezählt.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

(21) E

ABHANDLUNGEN

DER PREUSSISCHEN

AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN

JAHRGANG 1925

PHILOSOPHISCH-HISTORISCHE KLASSE

Nr. 2

DIE ÄGYPTISCHEN SCHÜLERHANDSCHRIFTEN

VON

ADOLF ERMAN

BERLIN 1925

VERLAG DER AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN

IN KOMMISSION BEI WALTER DE GRUYTER U. CO.

Inhalt.

Vorgetragen in der Gesamtsitzung am 9. Juli 1925.
Zum Druck genehmigt am 13. August 1925, ausgegeben am 23. November 1925.

Während Papyrus literarischen Inhalts ja leider nicht eben häufig sind, besitzen wir aus der Zeit Ramses' II. und seiner Nachfolger eine größere Anzahl derselben, die bekannten Papyrus Anastasi und Sallier des British Museum, den Papyrus 1094 von Bologna, den Papyrus Koller in Berlin u. a. m. Sieht man näher zu, so bemerkt man, daß alle diese Papyrus etwas Gemeinsames haben, sie rühren aus dem Unterricht her, daher der pädagogische Inhalt so mancher und daher die Korrekturen schlecht geschriebener Zeichen, mit denen die Ränder so oft bedeckt sind. Das haben schon die Entzifferer dieser Papyrus gesehen, die nur darin irrten, daß sie die darin vorkommenden Namen, die in Wirklichkeit den Lehrern und Schülern angehören, für Namen von Schriftstellern hielten. Das geschieht nun heute nicht mehr, und man denkt sich diese Dinge so, wie ich es 1880 vorgeschlagen[1] und seither wiederholt kurz dargelegt habe[2], zuletzt in meiner Literatur der Ägypter (S. 238 ff.). Aber auch diese letzte Darstellung war doch nur eine Skizze ohne nähere Begründung, und so scheint es mir an der Zeit, diese ganzen Fragen einmal eingehender zu untersuchen. Auch hat sich unser Material in jüngster Zeit um ein sehr wesentliches Stück, den Papyrus Lansing, vermehrt.

Daß meine Arbeit auch so nicht abgeschlossen ist, weiß ich wohl. Einerseits fehlt ihr jene Untersuchung des Äußeren der Papyrus, die ich unten (S. 6) gefordert habe. Und andererseits müssen die Ostraka gründlicher herangezogen werden, als ich es hier tun konnte; die Veröffentlichung und Bearbeitung der hieratischen Ostraka ist ein dringendes Bedürfnis, gerade auch für die Fragen, die uns hier beschäftigen, denn ein großer Teil derselben stammt ja sicher aus dem Betrieb der Schulen.

Die Handschriften.

Die Papyrus des British Museum, mit denen wir hier vor allem zu tun haben, liegen in der alten trefflichen Veröffentlichung der »Select Papyri in the Hieratic Charakter« (London 1841 ff.) vor; eine neue Ausgabe in den Egyptian Hieratic Papyri in the British Museum II (London 1923) umfaßt bisher nur die Papyrus Sallier und macht auch für diese die alte Ausgabe nicht entbehrlich, da sie weder die Rubren noch die Interpunktion der Papyrus angibt.

Über das Äußere der Papyrus, ihre Klebungen, die Richtung der Fasern, die abgewaschenen Stellen u. ä. ist aus beiden Veröffentlichungen kaum etwas zu ersehen, ein Mangel, der, wie wir sehen werden, gerade bei diesen Handschriften sehr störend ist.

Teilung der Anastasi-Papyrus.

Auch die Benennung und Zählung der einzelnen Papyrus führt mehrfach irre; sie bezeichnet zuweilen als einen Papyrus, was eigentlich deren mehrere sind. Das liegt klar bei Anast. III. Hier ist auch im Text der Select Papyri bemerkt, daß Seite 8 als loses Blatt in der Rolle gelegen habe, und diese Angabe ist sicher richtig, denn Seite 7

[1] Neuägyptische Grammatik § 6 Anm. und S. VIII Anm.

[2] Ägypt. u. ägypt. Leben[1] S. 246 ff.; aus den Papyrus d. Königl. Museen S. 93 f.

bildet, wie das ihre Unterschrift zeigt, den Schluß der Handschrift. Seite 8 ist ein Stück für sich, es hat größere Zeilenbreite, fängt im Satze an und hört im Satze auf. Wir müßten also, strenggenommen, von einem Papyrus Anast. III A und einem anderen III B sprechen.

Ist man hierauf aufmerksam geworden, so bemerkt man das gleiche dann auch bei zwei andern berühmten Papyrus, bei denen der Text der Select Papyri keine derartige Angabe macht. Anast. IV hat zunächst ein zusammenhängendes Stück von fünfzehn Seiten (S. 1—14 der Publikation, die die beiden ersten Seiten nur als eine rechnet); die letzte dieser Seiten bricht mitten im Texte ab. Mit diesem Anast. IV A hängen die drei Seiten 15—17 der Publikation nicht zusammen; das sieht man schon an deren Schrift: man sieht es am Rande von Seite 15, der nicht zu dem von Seite 14 stimmt, und man sieht es daran, daß mit Seite 15 ein neues Stück beginnt, ohne daß das von Seite 14 sein Ende genommen hätte. Also werden diese Seiten 15—17 wieder ein loses Blatt sein, das ebenso wie das bei Anast. III in der Rolle gelegen hat, ein Anast. IV B. Daß dieses lose Blatt B aber doch irgendwie mit A zusammengehört, sieht man aus seiner Rückseite, auf der ein Geschäftsbrief des Kagabu steht, also des Lehrers für den auch A geschrieben ist. A und B könnten also etwa von zwei verschiedenen Schülern des Kagabu herstammen. Merkwürdig ist dann weiter, daß dieses Einzelblatt des Anast. IV und dasjenige des Anast. III^b den gleichen Text enthalten, der doch sonst nirgends vorkommt. Wie das zu erklären ist, ahne ich nicht, da ja beide Handschriften von verschiedenen Lehrern herrühren.

Ähnlich verhält es sich dann auch mit Anastasi V. Daß dessen erste Seiten — sie bestehen eigentlich nur noch aus den oberen Rändern — einst ein besonderes Stück gewesen sind, hat mir Roeder schon vor langen Jahren einmal gesagt, und ich kann mich seiner Ansicht nur anschließen. Was heute als Seite 1—5 beziffert ist, ist ein Stück, das mit dem wirklichen Anast. V (S. 7—28) nichts zu tun hat. Das sieht man schon an seinem Inhalt, denn alle Briefe, die er enthält, kommen auch im Anast. IV vor, während der eigentliche Anast. V gar nichts mit Anast. IV gemeinsam hat.

Zwischen jenen ersten Seiten 1—5 und dem Hauptteile (7—28) steht dann noch ein Blatt (S. 6 der Publikation), das sich von beiden unterscheidet; es ist interpungiert aber nicht korrigiert, während die beiden anderen Teile korrigiert sind aber nicht interpungiert. Und ferner hat ihm der Lehrer das Datum des 23. (oder 25.?) Tages des dritten Überschwemmungsmonats beigeschrieben; dieses selbe Datum kehrt aber auch im Hauptteil des Papyrus wieder, der auf Seite 13, 16 und 19 die Daten des 23., 24. und 25. dieses Monats trägt. Es liegt auf der Hand, daß ein Blatt, das auch an einem dieser Tage geschrieben ist, nicht wohl zu derselben Handschrift gehören kann. Wohl aber wird es das Erzeugnis derselben Schule sein, wo ja mehr als ein Schüler an diesem Tage gearbeitet haben wird.

Wir haben also bei Anast. V drei verschiedene Teile zu unterscheiden, den Hauptteil C, das Blatt B — beide derselben Herkunft — und das Stück A, das vielleicht gar nichts mit ihnen zu tun hat[1].

Die Rückseiten.

Bekanntlich haben manche der Papyrus, die uns hier beschäftigen, seltsame Rückseiten; sie sind beschrieben aber nicht etwa mit einer Fortsetzung des Textes, der auf der Vorderseite steht oder mit einem anderen zusammenhängenden Schriftstück, sondern

[1] Ein Kundiger wird vielleicht an den Löchern der drei Stücke noch erkennen können, ob sie alle drei zusammengewickelt gewesen sind.

mit einem Gewirr längerer und kürzerer Schreibereien, die nichts miteinander zu tun haben. Man sieht in diesen gemeinhin Notizen, Konzepte, Federproben usw., die ein Besitzer des Papyrus später auf sie geschrieben hätte. Diese Erklärung ist natürlich auch oft die richtige, aber sie genügt nicht für alle Fälle und gar nicht für die größeren Stücke, die, in Seiten eingeteilt, sorgfältig geschrieben und von einem Lehrer durchkorrigiert sind.

So stehen auf der Rückseite des Sallier IV außer Notizen über Kornrechnungen und ähnlichem:

auf S. 1—4 vier Seiten einer Schülerhandschrift,
auf S. 6 ein Brief ohne Anfang und Ende, zum Teil abgewaschen,
auf S. 11—12 ein Brief, zu dem die Korrekturen auf S. 10 gehören,
auf S. 21—25 fünf Königstitulaturen in Prachtschrift, wie ich sie unten S. 13 besprochen habe.

Ganz ähnlich sieht es bei Leiden 348 aus; auch da enthält die Kehrseite dieses Zauberbuches:

auf S. 1 abgewaschene Zeilen, die wohl einer Schülerhandschrift angehörten,
auf S. 2—3 Zaubertexte,
auf S. 4—5 zwei Königstitulaturen der eben erwähnten Art,
auf S. 6—10 fünf Seiten einer Schülerhandschrift, ohne Ende,
auf S. 11—12 einen Zaubertext, der im Vergleich zu den anderen Schriftstücken auf dem Kopfe steht.

Wir haben also in beiden Handschriften das gleiche Durcheinander unvollständiger Schriftstücke, die nichts miteinander zu tun haben und die zumeist aus der Schule stammen. Die einfachste Erklärung scheint sich mir durch eine Beobachtung zu ergeben, die wir an anderen Papyrus machen können. Wer die beiden großen Petersburger Papyrus 1116 A und 1116 B näher betrachtet, der erkennt leicht, warum auf ihren Rückseiten lange Abrechnungen über Korn und wertvolle Hölzer stehen, Rechnungen, bei denen die oberen Hälften durchweg in roher Weise abgeschnitten sind. Der Schreiber Cha-em-wese, der ihre Hauptseite beschrieben hat, war ja, wie das seine Unterschrift bezeugt, ein »Rechnungsschreiber«, und da hat er, als er die schönen Bücher der alten Weisen für sich kopieren wollte, sich das viele dazu nötige Papier auf die billigste Weise verschafft; er hat einfach alte Akten seiner Verwaltung genommen, hat sie, da sie ein zu hohes Format hatten, oben beschnitten und sich dann aus diesen Stücken zwei Rollen zurechtgeklebt[1].

In diesem Falle ist die Sache evident, da man das Zurechtschneiden der alten Blätter noch deutlich erkennt; in einem ähnlichen Falle wird es wohl ebenso liegen, wenn man da auch ohne Prüfung des Papyrus nicht sicher urteilen kann. In der Rückseite des Lansing steckt nämlich ein geschäftlicher Brief, der nicht von dem Schüler, sondern von einem anderen Untergebenen des Lehrers an diesen gerichtet ist, und den man nach Format und Schrift für einen Originalbrief halten möchte. Das Ende fehlt, und man möchte glauben, daß auch hier wieder der Schreiber zu wertlosen Akten seines Meisters gegriffen hat, als er sich eine Papyrusrolle für sein Schreibebuch anfertigen mußte.

Wenn die Schüler so leere Seiten alter Akten verwendet haben, so haben sie gewiß auch das gleiche mit ihren eigenen alten Schriftstücken getan, und haben sie zerschnitten, abgewaschen und zusammengeklebt, wenn sie einer größeren Rolle bedurften.

[1] Daraus folgt übrigens auch, und das ist nicht unwichtig, daß die bisherige Ansetzung der Petersburger Papyrus in die zweite Hälfte der Dyn. 18 bedenklich ist. Die Seite mit den Akten stammt aus dieser Zeit, denn der Name Amenophis' II. kommt in ihnen vor, aber diese Schriftstücke mochten ja schon alt genug sein, als Cha-em-wese sie sich aneignete.

So möchte ich mir denn auch die Entstehung der oben besprochenen beiden Papyrus denken. Der Schreiber, der das große Buch der Tagewählerei für sich und seinen Lehrer[1] abschrieb, brauchte dazu eine Rolle von ungewöhnlicher Länge — etwa von 11 m — und klebte sie sich aus allerlei altem Papier, das es in der Schule gab, zusammen, und ebenso verfuhr der Schreiber des Zauberbuches Leiden 348. Das scheint mir die einfachste und natürlichste Erklärung des wunderlichen Befundes; aber ich betone ausdrücklich, daß sie erst als sicher gelten kann, wenn eine Untersuchung der fraglichen Papyrus sie bestätigt haben wird. Wir müssen erst wissen, wo die Klebungen sitzen, wie die Fasern der einzelnen Stücke laufen und wo ältere Schrift abgewaschen ist, Dinge, die sich freilich nicht immer leicht erkennen lassen. Möchte doch A. H. Gardiner oder ein anderer Kenner der Papyrus einmal alle größeren ägyptischen Handschriften einer solchen Prüfung unterziehen; die Publikationen geben ja fast nie etwas über diese Dinge an und doch hängt die richtige Auffassung oft genug von ihnen ab. Ich erinnere nur an den großen Papyrus Harris, bei dem noch immer festzustellen bleibt, ob er, wie ich vermute, aus fertigen Abschnitten zusammengeklebt ist (vgl. Sitzungsber. d. Berl. Akad. d. Wiss. 1903, 462) oder nicht. — Wir wissen so wenig von alledem, daß wir nicht einmal sagen können, ob Wilckens Beobachtung, daß man einen Papyrus zunächst parallel zu dessen Fasern beschreibt, auch für die ältere Zeit Geltung hat.

Für die Fragen, die uns weiterhin in dieser Arbeit beschäftigen werden, ist es übrigens ziemlich gleichgültig, ob diese Untersuchung meine Vermutung über die Rückseiten bestätigen wird oder nicht. Bestätigt sie sie nicht, so bedeutet das nur, daß die Lehrer so barbarisch gewesen sind, daß sie ihre Schüler auch mitten auf den Rückseiten eines großen Buches ihre Arbeiten haben schreiben lassen.

Korrekturen und Daten der Revision.

Die Korrekturen, die so oft die Ränder dieser Papyrus bedecken, rühren natürlich von einem Lehrer her, der das Schriftstück durchgesehen hat; er kümmert sich dabei nicht um den Unsinn, den der Schüler geschrieben hat, wie unglaublich er auch sein mag[2], sondern verbessert lediglich dessen Schrift. Die Zeichen, die ihm mißfallen, schreibt er in besserer Form an den Rand. Wer die nebenstehenden Proben solcher Korrekturen betrachtet, sieht, daß die Verbesserung meist nur in Dingen besteht, die uns gleichgültig erscheinen; das Zeichen ist keineswegs falsch, aber die Krümmung eines Striches oder dessen Länge behagt dem feinen Stilgefühl des Lehrers nicht. Zuweilen sind wir Modernen sogar geneigt, die Formen des Lehrers für nicht besser zu halten oder sie sogar häßlicher zu finden als die des Schülers. Aber wir wollen mit diesem Urteil doch vorsichtig sein; die Schriftform des Schülers kann glatter und gefälliger aussehen und kann doch kleine Schönheitsfehler enthalten, die einem gebildeten Schreiber anstößig waren[3]. Natürlich betreffen diese Korrekturen nicht die gewöhnlichen Zeichen, die jedem Anfänger schon geläufig waren, sondern meist seltenere Wortzeichen, Determinative und Gruppen. Es ist interessant, daß die verschiedenen Lehrer immer wieder die gleichen Zeichen be-

[1] Daß er es auch für diesen tat, zeigen dessen Korrekturen.

[2] Die einzige Ausnahme, die ich kenne, ist Anast. V. 13, 5, wo die Schreibung *ḥj* in *ḥw* verbessert ist, was allerdings auch nur eine orthographische Variante ist.

[3] Ich bemerke dies ausdrücklich, da Möller wegen der angeblichen Häßlichkeit mancher Korrekturen unsere Berliner Hymnen und Rituale nicht für Schülerhandschriften halten wollte. Das scheint mir unbegründet; die Schrift dieser Papyrus ist groß und sauber, die der Korrekturen ist kleiner und unscheinbarer, hat aber doch bessere Formen.

	Schüler	Lehrer		Schüler	Lehrer
Anast. IV 6.4			Anast. V 16.3		
3.4			Sallier II 1.8		
4.7			Sallier IV 11.4		
5.8			Berlin P. 3055 5.9		
Anast. V 7.5			8.10		
8.1			9.6		
14.1			11.13		
9.2			11.13		

richtigen müssen, das waren offenbar die cruces der Schrift. Solche immer wiederkehrenden Berichtigungen sind:

Anast. IV, 11; Anast. V, 8; ib. 17.

Anast. IV, 1; ib. 5. Sallier IV, 11.

Anast. V, 12; Sallier IV, 7; ib. 16.

Anast. V, 11; Sallier IV, 6.

Anast. IV, 4; ib. 5; Anast. V, 12; Sallier IV, 10.

Anast. IV, 9; Anast. V, 16.

Anast. IV, 10; Anast. V, 8 u. a. m.

Übrigens sieht man noch, daß es bei diesem Korrigieren nicht immer sehr gründlich zuging. Wer z. B. unsere Berliner Rituale und Hymnen durchsieht, der bemerkt bald, daß die korrigierten Zeichen in der Regel zur letzten, vorletzten oder ersten Zeile der Seite gehören. Ich zähle auf 30 korrigierten Seiten 12 Korrekturen aus der letzten, 7 aus der vorletzten und 6 aus der ersten Zeile, und diesen 25 Korrekturen aus jenen drei Zeilen stehen nur 14 aus den sieben anderen Zeilen gegenüber. Der Lehrer hat also in der Regel nur die unterste Zeile beachtet, dann die vorletzte und die erste; dem Hauptteil der Seite hat er nur ausnahmsweise bei 7 Seiten Beachtung geschenkt.

Übrigens sind durchaus nicht alle Handschriften, die nach ihren Unterschriften oder aus anderen Gründen sicher als Schriftstücke von Schülern zu gelten haben, so korrigiert worden; weder der d'Orbiney noch Sallier I, Anast. II, Anast. III, noch die Briefsammlungen von Leiden und Turin, noch der Lansing tragen Korrekturen[1].

Und auch die anderen größeren Handschriften sind keineswegs vom Anfang bis zum Ende so durchgesehen worden. Manchmal stehen Korrekturen nur auf einzelnen Seiten, so in Anast. I auf den Seiten 3, 4 und 24, im Sallier II auf den beiden ersten Seiten und in Sallier III sogar nur auf der ersten. Andere sind zwar hintereinander durchkorrigiert worden, aber diese Arbeit ist doch nicht bis zum Schlusse des Papyrus geführt. In Bologna 1094 sind S. 1—11 korrigiert, die letzte, die auf der Rückseite steht, ist es nicht. In Anast. IV A sind es die ersten zwölf Seiten, die drei letzten sind es nicht, und in Anast. V C sind die zwölf ersten korrigiert, während die neun letzten nicht mehr durchgesehen sind.

Ich habe nun schon früher[2] einmal darauf aufmerksam gemacht, daß im Anast. V C hinter den Seiten 12, 15 und 18 in kursiver Schrift Tagesdaten eingetragen sind, die offenbar das tägliche Pensum des Schülers angeben. Mit diesem hängen nun augenscheinlich auch die Korrekturen zusammen und man sieht daraus, wie diese schöne Handschrift entstanden ist. Der Schüler schrieb im dritten Überschwemmungsmonat:

(am 22.) S. 7—9 der Publikation,
am 23. S. 10—12,
am 24. S. 13—15,
am 25. S. 16—18,

und diese vier Tagespensa korrigierte der Lehrer regelmäßig und schrieb das Datum seiner Durchsicht hinter ein jedes. Um die folgenden drei Pensen (S. 19—27) hat er sich dann nicht mehr gekümmert und so tragen sie weder Korrekturen noch Daten.

Auf das gleiche Pensum von drei Seiten täglich führt uns dann auch, was wir an anderen dieser Papyrus sehen. In Anast. IV A sind die ersten zwölf Seiten, d. h. die Arbeit von vier Tagen, korrigiert, während die letzten drei Seiten, d. h. die Arbeit des

[1] Auf den Ostraka, die ja doch auch so vielfache Schulübungen enthalten, sind Korrekturen nicht häufig. ich kenne solche auf einem Ostrakon aus Biban el moluk (Ägypt. Zeitschr. 38, 38) und auf einem aus dem Ramesseum (Nr. 65). Das zeigt, daß man diese kleinen Schreibeübungen nicht so ernst nahm wie die großen auf den Papyrus.

[2] Ägypten und ägyptisches Leben S. 447.

fünften Tages, nicht mehr durchgesehen sind. Und in Sallier III steht auf der ursprünglich dritten Seite[1] (S. 1 der Publikation) ein Datum.

Natürlich ist aber das Schreiben von täglich drei Seiten kein Gesetz gewesen. In Bologna 1094 stehen die Revisionsdaten des 5., 6. und 7. Tages des dritten Sommermonats auf den Seiten 3, 8 und 12 der Publikation[2], was kein festes Pensum ergibt[3]. Aus der Unterschrift auf S. 3 und aus dem Datum auf S. 10 ersieht man, daß der Schreiber des Sallier II in 10 Tagen nur um sieben Seiten vorwärtsgekommen war. Vollends bei dem Lansing hat man den Eindruck, daß er gar nicht hintereinander weg geschrieben ist, um so mehr, als von S. 10 der Vorderseite an auch eine kleine Änderung in seiner Orthographie eintritt[4].

Andere Revisionsdaten der Lehrer treffen wir nach Anast. V, 6 (vgl. oben S. 4); Sallier IV Rs. 1 und 4 (in den Select Papyri sichtbar); Sallier IV Rs. 11—12. Auch auf den Ostraka, die Stücke aus den in den Schulen beliebten alten Büchern enthalten, finden sich öfter Daten eingetragen[5], die natürlich auch die Durchsicht des Lehrers bezeugen. Dabei ist es interessant, daß die Tagespensen nur ganz kleine sind: die Ostraka Catal. Gén. 25217 und Ramesseum 102 sind in zwei Tagen geschrieben worden, und ein etwas größeres Stück aus der Lehre des Duauf (Brit. Mus. 5638a) hat den Schüler mindestens 5 Tage lang beschäftigt. Drei oder vier Zeilen sind das Pensum dieser Schreiber, und auch das bestätigt wieder, was ja ohnehin wahrscheinlich ist, daß die Ostraka literarischen Inhalts zumeist dem Anfängerunterricht entstammen.

Interpunktion und Verbesserungen.

Die roten Punkte, von denen man früher annahm, daß sie Verse trennten, sind, wie ich schon in meiner Literatur S. 9 Anm. bemerkt habe, nichts weiter als eine Interpunktion, die auch in rein prosaischen Texten benutzt wird, um das Lesen und Verstehen zu erleichtern. Es ist nicht ohne Interesse, ihren Gebrauch in den Schülerhandschriften zu beobachten.

Sie stehen zunächst durchaus nicht in allen, und große vom Lehrer durchgesehene Handschriften wie Anast. V C, Sallier IV und Bologna 1094 haben sie gar nicht; ebenso fehlen sie in den beiden Schriftstücken des Pen-ta-ure dem Sallier I und Sallier III. Von denen des Ennana ist Sallier II ganz interpungiert, Anast. IV A und Anast. VI sind es teilweise, Anast. VII und d'Orbiney sind es überhaupt nicht.

Man sieht weiter, daß die Interpunktion nicht wie die Korrektur nach einer bestimmten Anzahl von Seiten erfolgt; vielmehr sind es einzelne Sinnesabschnitte des Buches, die so hergerichtet werden. Man vergleiche das Folgende:

Anast. II: interpungiert die ersten 7 Schriftstücke (bis 8, 5); die beiden letzten nicht

Anast. IV A: interpungiert die 3 ersten Stücke und das letzte; die 15 dazwischen nicht

Anast. VI: der große erste Brief und der zweite haben Punkte, der letzte nicht

---

[1] Daß vor der jetzigen Seite 1 gerade zwei Seiten fehlen, lehrt der Vergleich der hieroglyphischen Exemplare.

[2] Das Datum S. 8 ist auf der Tafel ausgelassen; ich kenne es aus Gardiners Abschrift.

[3] Wieviel vor S. 1 der Publikation fehlt, ist nicht zu erraten.

[4] Erman u. Lange, Pap. Lansing (Kgl. Danske Videnskabernes Selskab, 1925) S. 16.

[5] So bei der Lehre des Duauf (Brit. Mus. 5638a; Ramesseum 76. 79), bei der des Amenemhet (25217 des Catalogue général und Ramesseum 60), beim Nilhymnus (Ramesseum 102).

Lansing: ganz interpungiert, doch 10. 2 inmitten der langen Soldatengeschichte geht dem Schreiber die Geduld aus, und er beginnt erst wieder bei dem nächsten Stücke (10, 10) seine Punkte zu setzen

Anast. I nicht interpungiert, mit Ausnahme des Abschnittes 8, 6 — 10, 9[1].

Man sieht, die Interpunktion hat mit dem Schreiben der Handschrift nichts zu tun; man hat die Punkte erst nachträglich in sie eingesetzt, gewiß dann, wenn man ein Stück daraus lesen wollte. Die Punkte werden Zeichen sein, die das Vortragen erleichtern sollen, die richtige Einteilung für den, der »mit seinem Munde las«[2].

In Texten, die sich der Schreiber so herrichtet, aber auch nur in solchen, korrigiert er dann zuweilen auch Textfehler, die ihm beim Lesen aufstoßen, mit der roten Tinte, die er zum Interpungieren benutzt. Ich habe folgende Stellen bemerkt:

Anast. I 9, 8; 10, 8
Anast. II 5, 5
Anast. III 3, 11; 6, 12
Anast. VI 3, 6; 5, 1
Sallier II 7, 3; 9, 9
Lansing 5, 7; 5, 8; 7, 6.

Die letzte dieser Verbesserungen ist merkwürdig, denn in ihr ist einer gar zu kühnen Ligatur die Auflösung beigeschrieben.

Die gelegentlichen Verbesserungen mit schwarzer Tinte (z. B. Sallier II 1, 2; Lansing 4. 5) werden dagegen während des Schreibens erfolgt sein.

Überschriften und Unterschriften.

Die gewöhnliche Überschrift der belehrenden Texte *šbij.t* »Lehre, Unterweisung« ist in den Briefsammlungen in *šbij.t n šˁ.t* »briefliche Lehre« erweitert, so Sallier I 3, 4 und Ostrakon 4 des Ramesseum. Das *ír.n* oder *írt.n* »gemacht von ...«, das darauf folgt, bezeichnet ja einerseits den Verfasser des Buches — so in den Überschriften der alten Bücher im Sallier II (1, 1; 3, 9) — aber ebenso bezeichnet es auch dessen Schreiber. So wenn die Briefsammlung des Sallier I (3, 4) überschrieben ist: »Anfang der brieflichen Lehre gemacht von dem Schreiber Pen-ta-ure im Jahre 10« an dem und dem Tage; da kann sich doch unmöglich der Schüler Pen-ta-ure als den Verfasser der neun Briefe bezeichnen, die sein Lehrer an ihn gerichtet hat.

Sowohl Lehrer als Schüler scheinen in den zerstörten Überschriften des Lansing und des Anast. IV A genannt gewesen zu sein. Erhalten ist beidemal nur der Schluß: [hieroglyphs] und der Name des Schülers. Es wird zu ergänzen sein: »[Anfang der brieflichen Lehre, gemacht von dem Schreiber A] für seinen Gehilfen den Schreiber B.« Das ist interessant, da wir hier erfahren, wie das Verhältnis dieser Schüler zu ihren Lehrern bezeichnet wurde, sie waren ihre *ḥrj-ˁ* ihre Untergebenen, ihre Gehilfen? — Auch hier ist übrigens im Anast. IV A ein Datum beigefügt: »im Jahre 1, am 15ten des vierten Sommermonats«; diese Daten in den Überschriften werden den Tag angeben, wo der Schüler seine Arbeit begonnen hat.

Hinter die alte Unterschrift der Papyrus: »es ist gekommen, gut und glücklich« setzen diese Schreiber noch gern eine Formel, die den Lehrer nennt, und zwar mit *ín*

[1] Es ist der witzige Abschnitt, in dem Hori betont, daß er ein rechter Schreiber sei.

[2] Anast. V, 23, 4. — Auch größere Ostraka sind interpungiert, so die aus Biban el Moluk (Ägypt. Zeitschr. 38, 18 ff.) und das oben angeführte 5638a des British Museum.

kꜣ n »seitens des«[1]; man wird zu ergänzen haben: »[aufgegeben] seitens des N. N.«. So Sallier II 14, 11 unter dem alten Nilhymnus: »seitens des Schreibers des Schatzhauses Ka-gabu« und noch höflicher ib. 11, 5 »seitens des trefflichen Gelobten, des wunderbar guten, des Schatzschreibers vom Schatzhause des Königs, Ka-gabu.« Dahinter nennt sich dann der Schreiber der Handschrift, und zwar so wie in ihrer Überschrift mit *ỉr·n* »gemacht von«. So im d'Orbiney »gemacht von Schreiber Ennana dem Herrn dieses Buches«, in Anast. VII, 7, 6 »gemacht vom Schreiber Ennana dem Herrn dieses Lehrbuches im Jahre 6, am 25ten des zweiten Sommermonats«. Ebenso Sallier III 11, 8 und Sallier II 3, 7, wo der Schreiber aber vor seinem Namen das *ỉr·n* ausgelassen hat. Eine andere Abweichung von der Formel findet sich Anast. III A 7, 11, wo der Schüler Paibasa sich nicht noch einmal nennt, sondern nur sagt: *ỉrnf* »er hat (es) gemacht im Jahre 3 usw.«.

Dem Namen des Lehrers werden in den Unterschriften zuweilen auch noch Namen anderer Personen angeschlossen, so Sallier III 11, 10, wo nach dem Lehrer, dem Oberarchivar Amen-em-one, noch zwei andere Beamte vom Schatzhause genannt werden. Bei dem Lehrer Ka-gabu und seinem Schüler Ennana stellt sich die Sache in deren verschiedenen Handschriften so dar:

Anast. VII: seitens des Ka-gabu,
des Schreibers Pehri-pite
des Schreibers Iuti
des Schreibers Meri-re.
Sallier II (3, 7): seitens des Ka-gabu,
des Schatzschreibers Hori.
(In der Unterschrift des ganzen 11, 5 ist Hori nicht genannt).
d'Orbiney: seitens des Ka-gabu
des Schreibers Hori
des Schreibers Mer-em-ope.

Zur Lösung des Rätsels trägt in diesem Falle eine Liste bei, die Ennana auf die Rückseite von Anast. IV A geschrieben hat; er hat hier 9 Personen notiert, die alle als »Schatzschreiber« bezeichnet sind. Es sind: Kagabu, Hori, Ennana, Mer-ope, Bek-en-ptah, ein anderer Hori und drei andere Personen, d. h. die Liste verzeichnet den Meister Kagabu mit acht ihm untergeordneten Schreibern. Und da treffen wir nun auf die in jenen Unterschriften genannten Personen, auf den Hori und auf den Mer-em-ope und sehen, daß es Genossen des Ennana sind, die er neben seinem Meister nennt — vielleicht war das ein Akt der Höflichkeit.

Wenn in der Unterschrift des Anast. VII drei Personen genannt sind, die nicht in jener Liste vorkommen, so wird sich das einfach daraus erklären, daß dieser Papyrus aus einem anderen Jahre stammt als jene[2]; die Zusammensetzung dieser kleinen Beamtenschaft mochte damals eine andere gewesen sein.

Merkwürdig ist, daß in der Unterschrift des Sallier III (11, 8ff.) dem *ỉn kꜣ n* mit der Angabe des Lehrers und dem *ỉr n* mit der Nennung des Schülers noch folgende Bemerkung vorangeht: (Namen Ramses' II.) usw. wie sein Vater Re [Harachte] . . . . . (am Schluß der Lücke stand noch ein rot geschriebenes

[1] Das *kꜣ* ist in allen solchen Formeln längst ein bedeutungsloses Wort, das den Ausdruck nur etwas höflicher macht.

[2] Anast. VII ist in einem Jahre 6 geschrieben, Sallier II im Jahre 1 Sethos' II.; wieviel Jahre dazwischen liegen wissen wir nicht.

Wort). Man möchte glauben, daß der Schreiber hier, so wie wir das wiederholt in den Überschriften und Unterschriften gesehen haben, das Datum seiner Arbeit angegeben habe: »[Gemacht] ist dieses Buch im Jahre 9 am ...ten Tage des zweiten Sommermonats« und da er seine andere Handschrift, den Sallier I, im Jahre 10 im 4ten Überschwemmungsmonat geschrieben hat (das wäre also ein halbes Jahr später), so zweifle ich nicht daran, daß diese Deutung richtig ist. Aber was soll dann die Nennung Ramses' II., da der Schreiber ja sicher (Sallier I 8, 7ff.) unter Merenptah gelebt hat? Ich kann mir das nicht erklären, möchte aber darauf hinweisen, daß es, wenn der Text richtig ist, überhaupt nicht angeht, das Datum mit dem Namen Ramses' II. zu verbinden, denn die Lücke zwischen beiden ist so klein, daß kaum das fehlende Zahlzeichen darin Platz hat; das erforderliche *ḫr ḥm n* »unter der Majestät des . . .« läßt sich nicht darin unterbringen[1].

Eine Schwierigkeit anderer Art bietet der Anfang des Anastasi III A, des Schriftstückes, das Pai-basa für seinen Lehrer Amen-em-ope gemacht hat, den er in der Unterschrift (7, 10—11) »einen Großen in seinem Amte, einen gewaltig gelobten in seiner Stadt, einen königlichen Gesandten an alle Fremdländer, das Oberhaupt der Länder und Fremdländer« nennt. Nun lesen wir auf der ersten Seite, die leider sehr zerstört ist, die Reste zweier Titulaturen hoher Beamter; zuerst ist die Rede von »einem Begleiter des Herrn beider Länder«, der »neben seiner Majestät [steht]« und »seines gleichen nicht hat«, dann folgt, eingeleitet durch *ṯn kꜣ n* »seitens«, die Nennung eines »Königlichen Gesandten«, des »[Oberhauptes?] der Länder von Charu, von Zaru an bis Joppe«, also gewiß des Amen-em-ope, dessen Name auch genau die Lücke am Schlusse füllen würde. Danach wäre also hier vor dem Lehrer noch eine andere nicht minder hochstehende Person genannt.

Daß die Schüler sich am Ende ihrer Arbeit mit Behagen als »den Herrn dieses Buches« oder »den Herrn des Lehrbuches« bezeichnen, haben wir schon gesehen (S. 11), aber sie haben auch noch eine andere Sitte, die sich bei den Schreibern anderer Zeiten und anderer Länder ebenso findet: sie geben ihrer Arbeit auch noch einen Fluch gegen mißgünstige Beurteiler bei. Er lautet im d'Orbiney »wer da reden wird über dieses Buch, dem sei Thoth ein streitsüchtiger (?) Genosse«, und das gleiche steht auf der Rückseite von Sallier IV, wo eine ganze Unterschrift notiert ist[2]: »Gemacht von dem Schreiber Amen-chau, dem [Herrn des] Lehrbuches. Wer da reden wird über dieses Lehrbuch des Schreibers Amen-chau, dem sei Thoth ein streitsüchtiger (?) Genosse im Tode.« Also des mißgünstigen Kollegen soll sich der Gott der Schreiber nicht annehmen.

Eine ähnliche Notiz auf der Rückseite von S. 8 lautet [Hieroglyphen] (hier ein rotes Zeichen, dann vielleicht größere Lücke) [Hieroglyphen] verstehe ich nicht.

Schriftproben der Schüler.

Aus dem, was wir oben (S. 6ff.) über die Korrekturen festgestellt haben, geht hervor, daß die Schulhandschriften von den Lehrern selbst lediglich als Proben der Schreibekunst bewertet wurden. Nicht als hätten ihre Schüler daran beweisen sollen, daß sie

[1] Die gewöhnliche Deutung, der ich auch noch in meiner »Litteratur« S. 326 gefolgt bin, daß das Datum angebe, das Gedicht sei im 9. Jahre Ramses' II. verfaßt worden, ist erst recht unhaltbar. Denn dann hätte der Dichter 4 Jahre gewartet, um seines Königs großen Sieg zu feiern und vollends: wer wird von einem so langen Gedicht sagen, es sei an dem und dem Tage verfaßt? und endlich, was könnte ein Schreiber, der mehr als 60 Jahre später lebte, für ein Interesse an diesem Datum haben?

[2] Sie steht auf dem Blatt, das in Prachtschrift die Namen Ramses' II. enthält (vgl. S. 5) und man möchte sie auf diese Schriftprobe beziehen. Aber eine solche kann man doch nicht als eine *śbꜣj·t* »ein Lehrbuch« bezeichnen.

überhaupt schreiben konnten, das verstand sich ja bei ihnen von selbst, denn sie waren, wie wir unten sehen werden (S. 20ff.) längst amtlich tätig. Vielmehr sollten sie gewiß zeigen, wie schön sie zu schreiben vermochten und zwar in den verschiedenen Arten der damaligen Schrift, von der Kursive an bis zur steifen Buchschrift. Daß dem so war, zeigt uns sehr hübsch die zweite Turiner Briefhandschrift, die sich aus den Tafeln 74, 75 und 19 der Publikation zusammensetzt. Da hat der Schüler zunächst reine Kursive geschrieben, dann wechselt er mit der fünften Zeile der dritten Seite mitten im Satze seine Schrift und schreibt steif und buchmäßig; er mußte eben zeigen, daß er auch dieser Art der Schrift gewachsen war.

Natürlich wird man dabei auf die kursive Geschäftsschrift am wenigsten Gewicht gelegt haben, die war etwas zu gewöhnliches, und den eigentlichen Prüfstein für das Können der jungen Schreiber bildete die korrekte Schrift, wie man sie in Büchern verwendete. Der gehören denn auch die meisten Schulhandschriften an. Natürlich gelingt sie nicht allen in gleicher Weise und es ist erheiternd zu sehen, wie der Schreiber des Lansing immer wieder in die ihm gewohnte Kursive verfällt, bis er dann schließlich den Versuch, anders zu schreiben, aufgibt[1].

Daneben gibt es nun noch besondere Schriftstücke der Schüler, bei denen die Kalligraphie erst recht die Hauptsache ist. Es handelt sich um Blätter in großer prächtiger Schrift, wie man sie u. a. für die Anfänge amtlicher Schreiben benutzte[2], also für die Zeilen, die das Regierungsjahr des Königs angaben und dazu seine Titel und Namen nannten. Solche Königsnamen in solcher Schrift mußten die Schüler ihren Lehrern vorlegen, und es sind noch etwa zehn von ihnen erhalten. Ihr Kennzeichen ist, daß sie meistens das eigentliche Datum fortlassen[3] und sinnlos mit *ḥr ḥm n* »unter der Majestät des...« beginnen[4]; andere lassen auch diese Worte fort[5] und geben nur die Königsnamen, auf die es ja allein ankam.

Es ist bemerkenswert, wie uns diese Blätter erhalten sind. Das eine hat Ennana seiner Briefsammlung, dem Anast. VI, vorgeklebt[6], gewiß als Beleg seiner kalligraphischen Kunst. Zwei stehen jetzt auf der Rückseite des Zauberbuches Leiden 348, die ja, wie wir oben (S. 5) gesehen haben, auch 5 Seiten einer Schulhandschrift enthält. Und fünf findet man auf der Rückseite des Sallier IV (vgl. S. 5), ebenfalls neben einer Schulhandschrift. Bestätigt sich die Vermutung, die ich oben S. 6 über die Rückseiten jener Papyrus geäußert habe, so hat man eben diese Blätter, die ja nach ihrer Prüfung für niemand mehr Interesse hatten, mit Vorliebe als altes Papier verwendet.

Die Briefsammlungen.

Wenn so diese Handschriften lediglich das kalligraphische Können ihrer Schreiber belegen sollten, so war es eigentlich gleichgültig, was in ihnen stand. Aber die meisten haben doch eine bestimmte Form, und zwar ist es die einer Briefsammlung; an der hält man fest, auch wenn, wie im Lansing, kein einziger wirklicher Brief in ihnen steht. Woher diese Form stammte, ist übrigens leicht zu erraten, man wird den Schülern von jeher Muster zu guten Briefen mitgegeben haben. Ich will nun hier die verschiedenen

[1] Vgl. Erman und Lange, Pap. Lansing, S. 11 ff.

[2] Vgl. den Erlaß des Königs Pap. Turin 66.

[3] Eine Ausnahme mit Datum Sall. IV Rs. 22.

[4] Anast. VI, 1, 1 ff.; Sall. IV Rs. 21 und ebenda 24.

[5] Leiden 348, 4 und 5. — Vgl. auch Turin pl. 16.

[6] Daß diese 6 ersten Zeilen des Anast. VI nur ein angeklebtes Blatt sind, weiß ich aus einer Notiz Gardiners.

Arten der Schriftstücke erörtern, die in diesen Briefsammlungen vorkommen; wie sie sich über die verschiedenen Handschriften verteilen, wird der Anhang zeigen. Aus diesem Anhange mag man auch ersehen, welche Namen die einzelnen Briefe in den verschiedenen Sammlungen tragen, denn manche dieser Schreiber erlauben es sich, den fingierten Briefen, die sie abschreiben, ihren eigenen Namen und den ihres Lehrers vorzusetzen. So verfahren der Schreiber von Anast. III A, der des Sallier I, der des Lansing und die des Koller (5, 6) und Bologna (3, 5). Dagegen läßt der Schreiber von Anast. V C, der von Anast. II und Ennana im Anast. IV A den Briefen ihre Anonymität.

Musterbriefe.

Wie großes Gewicht man in dieser Epoche auf die schöne Form der Briefe legte, ersieht man aus der Streitschrift des Hori, der seinen Gegner immer wieder mit der Mangelhaftigkeit seiner Schreiben verhöhnt; die »dieses und jenes vermischen«, die verkehrte Worte haben, »Schlechtes mit Auserlesenem vermischen« und nicht einmal in ihrem Eingange die nötige Höflichkeit zeigen[1]. Das läßt uns schon annehmen, daß damals der Brief eine gepflegte Kunstform gewesen ist, und der werden jene schön stilisierten Schriftstücke angehören, die wir in den Briefsammlungen unserer Schüler als deren Glanzstücke antreffen. Daß es keine privaten Erzeugnisse sind, sondern daß sie der Literatur angehören, ersieht man schon daraus, daß wir dieselben Briefe in den verschiedenen Handschriften und bei den verschiedenen Lehrern antreffen — einen davon noch in einem Papyrus, der zum mindesten um hundertfunfzig Jahre später ist. Solche Briefe sind:

1. Schreiben eines Statthalters Pa-ser an einen nubischen Häuptling: er soll reiche Gaben an den König schicken und des schrecklichen Tages gedenken, wo er vor diesem stehen werde (Lit. 265).
   Koller 3, 3 und Ostrakon 39 des Ramesseums.
2. Verwarnung an einen Schatzvorsteher, der die »Tekten der Oase« fortgeschickt und auch für die Reise des Königs nicht gesorgt hat (Lit. 257).
   Anast. IV, 10, 8 und Anast. V, 1.
3. Glückwunsch an den König zur Thronbesteigung (Lit. 348).
   Anast. II, 5, 6 und Anast. IV, 6, 1.
4. Ich bin in der Stadt Ramses angekommen und habe sie wunderschön gefunden (folgt die Schilderung) (Lit. 261).
   Anast. III, 1, 11 und Papyrus der Dyn. 21 in der Sammlung Rainer; auch auf einem Ostrakon (Journ. Eg. Archaeol. V, 185).
5. Schilderung des langweiligen Lebens in Kenkentaui (Lit. 258).
   Anast. IV, 12, 5 und Anast. V, 3.
6. Anweisung, für eine Reise des Königs zu sorgen, mit einer endlosen Liste aller dazu nötigen Dinge (Lit. 265).
   Anast. IV, 15, 1 und Anast. III, 8.
7. Ähnlicher Brief mit einer Liste alles möglichen Backwerks u. ä. (Lit. 264).
   Anast. IV, 13, 8 und Koller 5, 5.
8. Segenswunsch an einen hohen Beamten, dessen Titel angegeben sind, dessen Name aber nicht genannt ist.
   Anast. IV, 4, 1 und Anast. V, 2, wo ebenfalls der Name fehlt.

---

[1] Vgl. meine »Literatur der Ägypter«, S. 274, 276, 286, 293. Ich führe dieses Buch im folgenden als »Lit.« an.

9. Danksagung an den Lehrer, dem der Schüler ein Schloß bauen möchte (Lit. 267).
   Anast. IV, 8, 7 und Lansing 10, 10.
10. Ähnlicher Segenswunsch, auch hier wird Reichtum und ein Schloß gewünscht (Lit. 268).
    Anast. IV, 3, 2 und mehrere Ostraka; der Schluß auch Anast. V 14, 6.

Wie man sieht, sind diese Briefe nicht gleichartig. Die einen (1—5, 8) haben wohl nur ihren literarischen Zweck, 9 und 10 gehören dagegen von Haus aus in die Schule, und dasselbe möchte ich auch von 6 und 7 annehmen, deren lange Aufzählungen wirklich kaum einen anderen Zweck haben können, als den, daß ein Schüler an ihnen die Rechtschreibung aller möglichen Worte üben kann; vgl. das unten S. 20 über den Papyrus Hood Bemerkte.

Daß uns diese zehn Schriftstücke in mehreren Handschriften vorliegen, so daß wir sie mit Sicherheit als Kunstbriefe erkennen können, ist natürlich nur ein Zufall. Gewiß gehören auch andere Briefe ähnlicher Art hierher, die uns nur einmal erhalten sind. So die Briefe:

Sallier I, 8, 7: über eine Thronbesteigung (Lit. 346), ähnlich Nr. 3 der obigen Liste.

Anast. III, 4, 4, sowie Anast. V 14, 6: Segenswünsche (beide Lit. 269), ähnlich Nr. 10.

Lansing 12, 1: Schloßbau für den Lehrer, vgl. Nr. 9.

Sallier IV, Rs. 1—4: Brief einer Dame in Memphis an eine andere in Theben: ich bin in Memphis angekommen und habe es herrlich gefunden (folgt die Schilderung). — Vgl. Nr. 4.

Leiden 9, 5; läuft in eine Aufzählung aller möglichen Ämter und Berufe aus, die sich ebenso wie bei Nr. 6 und 7 erklären wird.

Auch einzelne Briefe, zu denen es unter den sicheren Kunstbriefen kein Gegenstück gibt, möchte man nach ihrem Tone dazu rechnen. So Anast. IV, 4, 11, die schöne »Sehnsucht nach Memphis« (Lit. 260) oder der Brief Anast. V, 11, 2, wo die erbetenen Gänse als »dieser weiße Vogel« auf diesem kühlen Gewässer bezeichnet sind. Sodann Sallier I, 3, 11; Anast. III, 6, 11; Sallier IV, Rs. 6; Bologna 10, 9; Koller 1, 1.

Wirkliche Briefe.

Neben solchen freien Erzeugnissen der Briefkunst nehmen die Schüler dann auch wirkliche Briefe in ihre Handschriften auf. Einmal solche, die von höheren Beamten ihrer Verwaltung herstammen und die gewiß einfach deren Akten entnommen waren. Das ist besonders klar bei Anast. V C, der ja, wie wir unten (S. 21) ausführen werden, aus dem Kreise der Grenztruppen herrührt; der enthält fünf Briefe hoher Offiziere (11, 7; 19, 2; 21, 8; 23, 7; 25, 2), von denen der eine (23, 7) noch aus dem 13. Jahre Ramses' II. herstammt: er war also mindestens 70 Jahre alt, als ihn dieser Schüler abschrieb.

Ebenso enthält Bologna 1094, der aus einer »Werkstatt« des Königs stammt, zwei Briefe (1, 2 und 9, 1), aus der Korrespondenz des Gutsvorstehers Ptah-em-heb; der aber war nach 1, 2 der Vorgesetzte des Vorstehers der Werkstatt[1]. Dieselbe Handschrift enthält dann auch noch Briefe von anderen Personen, von denen wir nicht wissen, ob sie und wie sie mit der »Werkstatt des Pharao« und ihrem Leiter zusammenhängen. Da

[1] Auch die Briefe der beiden Turiner Sammlungen und der von Sallier IV, Rs. 11—12 werden hierher gehören.

auch zwei Briefe von Damen dabei sind (die eine hat Sehnsucht nach dem Adressaten und wird ihn besuchen), so mögen es einfach Familienbriefe sein. Steht doch auch Anast. V, 20, 6 ein Brief an den Vater, der nichts zum Inhalt hat als die Frage nach dem Befinden, die Klage über seltenes Schreiben und die Mitteilung, daß der Bote nur 50 Brote statt 80 mitgenommen hat.

Man frage nicht, was denn der Schüler durch Abschreiben solcher Briefe lernen konnte; er sollte gar nichts daraus lernen, denn wie wir ja oben (S. 6ff., 12f.) gesehen haben, sollte er in diesen Handschriften nur noch seine Kunst im Schönschreiben zeigen; die »brieflichen Lehren« waren eben keine Lehren mehr, sondern nur noch Schreibeübungen. Und wenn man das festhält, so begreift man dann auch, wie die Schüler sogar beliebige Geschäftsbriefe mit abschreiben, die sie selbst mit ihren Lehrern gewechselt haben. So berichtet Ennana seinem Lehrer, daß er den Ertrag von Gärten zu Schiffe abgeholt habe (Anast. IV, 6, 10) und der weist ihn an, ein Schiff reparieren zu lassen (ib. 7, 9). Kauiser berichtet dem Bek-en-ptah, daß alles bei ihm in Ordnung sei (Leiden 348, 6, 1), daß er Korn abgeholt habe und dem Vieh Futter gebe (ib. 8, 1). Pa-uhem berichtet dem Lehrer, daß er gut für seine Pferde sorge und daß ein Bauer entlaufen sei (Bologna 2, 7); er selbst erhält den Auftrag, Glasperlen abzuschicken (1, 9) usw. Das sind alles meist gänzlich gleichgültige Zettel und man kann sich ihre Aufnahme in diese Briefsammlungen nur dadurch erklären, daß die betreffenden Schreiber nichts anderes hatten, was sie abschreiben konnten. Es ist vielleicht nicht zufällig, daß dieser Mangel gerade in der Handschrift zutage tritt, die aus der untersten Sphäre, einer »Werkstatt« des Königs herstammt, im Bologna 1094; die enthält überhaupt nur drei Schriftstücke höheren Stils und den Rest des Papyrus hat der Schreiber Pa-uhem mit 13 beliebigen anderen Briefen gefüllt.

Nur ein Papyrus ist, bei dem man versucht ist, seinen Inhalt an geschäftlichen Briefen anders zu beurteilen. Das ist die zweite Briefsammlung des Ennana, der Anast. VI. Während das Prachtstück dieses Schreibers, der Anast. IV, in der Hauptsache literarische Stücke enthält, besteht der Anast. VI nur aus drei geschäftlichen Briefen, die er an seinen Lehrer gerichtet hat. Und es sind nicht inhaltlose Zettel, sondern zwei von ihnen tragen dem Lehrer unangenehme Erlebnisse vor, die Ennana im Amte gehabt hat und bitten ihn um seinen Beistand. Man ist daher versucht, diesen Papyrus etwa für ein Konzeptbuch des Ennana zu halten. Indessen spricht schon seine sorgfältige Buchschrift dagegen, und weiter hat Ennana vor diese drei Briefe eines der oben (S. 13) besprochenen Blätter mit einer kalligraphischen Regierungsangabe ohne Datum geklebt, was doch nur einen Sinn hat, wenn der ganze Papyrus dem Lehrer als Schriftprobe vorgelegt wurde. Übrigens ist auch noch anderes an dieser Handschrift auffällig; sie ist im Längsformat geschrieben, als wäre sie ein wirklicher Geschäftsbrief, obgleich sie doch nicht weniger als 88 Zeilen hat. Und der erste große Brief ist interpungiert, als hätte er vorgelesen werden sollen und 3, 6 ist dabei eine ausgelassene Stelle rot nachgetragen worden.

Ermahnungen und Warnungen.

Die Briefe, die man sich gewöhnlich als den eigentlichen Inhalt und Zweck der Schulhandschriften denkt, die belehrenden und erziehenden, sind in manchen nur spärlich vertreten. So enthält Anast. IV A unter 17 Schriftstücken nur zwei derselben, Bologna unter 15 nur einen, Anast. III A unter 8 nur drei. Häufig sind sie nur im Sallier I (6 unter 11), im Anast. V C (7 unter 19) und in dem jungen Lansing, der fast ganz aus ihnen besteht. Nach ihrem Inhalt gliedern sie sich so:

Ermahnungen zum Fleiß:

Sei fleißig in der Schule: Anast. V, 22, 6 (Lit. 242).

Sei nicht wie ein Knabe, da du schon 30 Jahr alt bist: Turin 74, 5.

Ich bin auch einmal ein schlechter Schüler gewesen: Anast. V, 17, 3 (Lit. 245).

Sei fleißig, Schreiber sein ist ein Glück: Lansing 1, 2.

Alle Tiere bändigt man, also wird es auch bei dir geschehen: Anast. III, 3, 9 = Anast. V, 8, 1 (Lit. 243). — Ähnlich Bologna 3, 5, sowie Sallier I, 7, 9 (Lit. 244).

Du solltest ein guter Schüler (?)[1] bei mir werden, du wirst aber wie ein Tier, das keinem nutzt: Lansing 3, 3.

Du gleichst einem unbeweglichen Block und einem unerzogenen Tier: Lansing 2, 3.

Du gleichst einem Esel, einem Tauben und einem schlechten Schiffer u. ä.: Anast. IV, 2, 4 = Koller 2, 2 = Anast. V, 5 (Lit. 245).

Laß die Vergnügungen, das Bier und die Mädchen: Anast. IV, 11, 8 = Sallier I, 9, 9 = Anast. V, 2 (Lit. 244). — Ebenso Lansing 7, 6.

Die Wahl des Berufes:

Nur dem Schreiber geht es gut: Sallier I, 5, 4 (Lit. 251) — Alle Handwerker sind übel dran: Lansing 4, 2.

Der Bauer ist sehr unglücklich: Lansing 5, 7 (der Anfang ähnlich Turin 75, 2, die Mitte auch Sallier I, 5, 11). — Ähnlich Anast. V, 15, 6 = Sallier I, 5, 11 (Lit. 246).

Unglück des Offiziers: Anast. IV 9, 4 = Anast. III, 5, 5 (Lit. 248). — Lansing 8, 7 (z. T. auch Ostrakon 2619 Florenz; Lit. 247). — Anast. V, 10, 3 = Sallier I, 3, 5 (Lit. 249). — Werde weder Offizier, noch Priester, noch Bäcker: Anast. II, 6, 7 = Sallier I, 6, 9 (Lit. 250).

Werde nicht Wagenkämpfer: Anast. III, 6, 2 (Lit. 249).

Ebenfalls auf die Wahl des Berufes werden sich beziehen die Bruchstücke: Anast. V, 6; Anast. V, 7, 1; Anast. V, 7, 5 und vielleicht Anast. IV, 1a, 2[2].

Wer diese Briefe liest, dem wird es nicht entgehen, daß alle oder doch die meisten von ihnen von Haus aus gar keine Briefe sind; es sind ermahnende und warnende Reden, denen man bei ihrer Verwendung in der »brieflichen Lehre« nur einen Briefeingang[3] vorgesetzt hat. In der Tat treffen wir auch ein und dasselbe Stück noch ohne Zustutzung, als einfachen Spruch (Anast. II, 6, 7) und als vollen Brief (Sallier I, 6, 7); auch die Sprüche Lansing 2, 3 und 4, 2 stehen ohne jede Einleitung. Das führt zu der Annahme, daß sie Büchern entnommen sind, in denen der Jugend der Nutzen des Studiums, das Glück des Schreibers und das Unglück aller andern Stände gepredigt wurde — Büchern in der Art der alten Lehre des Duauf (Lit. 100), die aber den Verhältnissen einer jüngeren, kriegserfüllten Zeit Rechnung trugen, wo naive Gemüter sich das Los des Offiziers und des Wagenkämpfers als etwas Herrliches dachten. Daß es nicht ein derartiges Buch gab, sondern deren mehrere, sieht man daran, daß die gleichen Gegenstände und Gedanken in verschiedener Fassung wiederkehren, so das Elend der Offiziere und das der

---

[1] *sdmw*, eigentlich »ein (gut) Hörender«; wir kennen den Ausdruck aus der alten Weisheitsliteratur - -

[2] Über den wunderlichen kurzen Spruch Bologna 11, 5 vgl. unten S. 22 Anm. 4.

[3] Als solcher genügt schon ein *r-ntj* oder *hnʿ dd*, wozu dann eventuell noch ein nachgesetztes *ḫ rḫ.k sw* tritt.

Bauern, die Störrigkeit der Tiere, die doch gebrochen wird u. a. m. Das einzelne läßt sich natürlich nicht feststellen; man kann nur noch das sehen, daß diese verschiedenen Texte im Laufe der Zeit einander beeinflußt haben; das ist besonders deutlich bei dem Unglück des Bauern.

Lieder und Gebete.

Neben den Briefen und den in Briefform gebrachten Ermahnungen haben die Schüler in ihre Briefsammlungen nun auch Stücke anderer Art aufgenommen, die sich gar nicht in eine solche Gestalt bringen ließen[1]: Lieder auf den König und Gebete an die Götter. Die ersteren finden sich besonders im Anast. II, dessen erste Hälfte (1, 1—6, 4) überhaupt nur aus solchen besteht. Sie haben sogar noch einen gemeinsamen Titel »Erzählung des Sieges des Herrn von Ägypten«[2]. Solche Lieder auf den König sind:

1. Auf die Stadt Ramses: Anast. II, 1, 1 = Anast. IV, 6, 1 (Lit. 337).
2. Auf Ramses II (auf den wohl eigentlich alle diese Lieder gehen), aber am Schluß ist der Name des Merenptah eingefügt: Anast. II, 2, 5 (Lit. 338).
3. Auf Merenptah, der in Theben einzieht: Anast. II, 4, 4 (Lit. 339).
4. Merenptah (eigentlich gewiß Ramses II.) baut die Stadt Ramses: Anast. III, 7, 2 (Lit. 340).
5. Auf die Thronbesteigung Ramses' IV: Ostrakon in Turin[3] (Lit. 347).

Müssen wir den Lehrern und Schülern schon Dank wissen, die uns diese schönen Lieder erhalten haben, so müssen wir dies noch mehr dafür, daß sie in ihre Handschriften auch etwas von den Gebeten aufgenommen haben, mit denen sich die Ägypter dieser Zeit über die Nöte ihres Lebens hinweghalfen[4]. Es sind:

Gebete an Thoth, den Patron der Schreiber. Um Beistand im Schreiberberuf: Anast. V, 9, 2 (Lit. 377). Er hilft dem Demütigen: Sallier I, 8, 2 (Lit. 377). Begrüßung seiner Statue: Anast. III, 4, 12 (Lit. 378).

An Amon als Beistand im Gericht: Anast. II, 6, 5 = Bologna 2, 3 (Lit. 380); Anast. II, 8, 5 (Lit. 380). Im Hungerjahr: Anast. IV, 10, 1 (Lit. 381). Um Beförderung des Lehrers: Anast. IV, 10, 5 (Lit. 379). Um Schutz vor Verleumdung: Ostrakon 5656 des Brit. Mus.[5] (Lit. 381).

An Re Harachte um Beistand: Anast. II, 10, 1 (Lit. 379). Bußgebet: Anast. II, 10, 5 (Lit. 379).

Vgl. auch die merkwürdigen Gebete des ungerecht Verfolgten auf den Ostraka aus Biban el Moluk (Äg. Ztschr. 38, 18ff.).

Daß auch diese Gebete nicht von den Lehrern oder den Schülern verfaßt sind, bedarf nach allem, was wir bisher festgestellt haben, wohl keines Beweises; es ist gewiß nur Zufall, wenn nur eines von ihnen in mehr als einer Handschrift vorkommt und vollends besagt es nichts, daß Ennana Anast. IV, 10, 5 den Namen seines Lehrers Kagabu in eines der Gebete eingefügt hat.

---

[1] Wenn Sallier I, 8, 2 vor dem Gebet an Thoth ein ausführlicher Briefanfang steht, so kann dieser Widersinn nur auf einem Versehen beruhen.

[2] Anast. IV, 6, 1, wo das erste dieser Lieder ebenfalls steht, hat der Schreiber diesen Titel auch davorgesetzt, obgleich er die anderen Lieder nicht mit abgeschrieben hat.

[3] Rec. de Travaux II, 116.

[4] Vgl. meinen Aufsatz: Denksteine aus der thebanischen Gräberwelt (Sitzungsber. d. Berl. Akad. d. Wiss. 1911, S. 1086, 1108) und meine »Ägyptische Religion²« S. 98ff.

[5] Inscr. in the Hier. Char. pl. 26.

Handschriften verschiedenen Inhalts.

Neben ihren brieflichen Lehren haben die Schüler dann auch längere Schriften abgeschrieben und ihren Lehrern vorgelegt. Daß auch diese Papyrus mannigfachen Inhalts von Schülern herstammen, sehen wir aus den Korrekturen und den Unterschriften; wie aber diese Kennzeichen bei den Briefsammlungen oft genug fehlen, so werden sie auch hier nicht immer vorhanden sein, und so mag denn noch mancher Papyrus aus Schülerhänden stammen, von dem wir das nicht ahnen. Ich lasse diese unsicheren Stücke in der folgenden Übersicht beiseite. Und ebenso ziehe ich auch die Ostraka, die ja vielfach Teile der gleichen Texte enthalten, nur so weit heran, als die Papyrus Anlaß dazu geben.

Ältere literarische Texte.

Geschichte des Sinuhe (Lit. 39): 9 Ostraka, die in Gardiners Ausgabe des Sinuhe S. 118 aufgeführt sind, aber in keinem der Papyrus.

Lehre des Amenemhet (Lit. 106): Sallier II, 1, 1 und 23 Ostraka[1], davon 7 allein aus dem Ramesseum.

Lehre des Duauf (Lit. 100): Anast. VII, 1, 1, Sallier II, 3, 9 und mindestens 28 Ostraka, davon 26 allein aus dem Ramesseum.

Lied an den Nil (Lit. 193): Anast. VII, Sallier II, 11, 6 und 3 Ostraka aus dem Ramesseum.

Jüngere literarische Texte.

Streitschrift des Hori (Lit. 270): Anast. I und Turin (Taf. 62 der Pleyteschen Publikation) sowie 8 Ostraka, die Gardiner in seiner Ausgabe aufführt.

Gedicht auf die Schlacht von Kadesch (Lit. 325): Sallier III.

Märchen von König Apophis (Lit. 214): Sallier I, 1, 1.

Märchen von den zwei Brüdern (Lit. 197): d'Orbiney.

Rede eines Königs an Amon: Pap. Turin (17 + 18 + 73); mit Korrekturen.

Weisheit des Anii (Lit. 294); nur aus späterer Zeit überliefert als die bisher aufgeführten Stücke, Papyrus in Kairo und Schreibtafel in Berlin, auf der ein später Schüler den Titel des Buches in die ihm geläufigere Sprache satzweise übertragen hat.

Der sogenannte Papyrus Hood, d. h. eine Aufzählung aller in der Welt existierenden Wesen und Dinge (Lit. 240), eine »Lehre«, die ein Amen-em-ope, »Schreiber des Gottesbuches im Lebenshause« »ausgedacht« hat. Erhalten im Pap. Hood und vollständiger in einem Papyrus der früheren Sammlung Golenischeff, in Papyrusfragmenten aus dem Ramesseum und auf einem Ostrakon, dessen Kenntnis ich Gardiner verdanke. Auch auf der Rückseite der sehr späten Handschrift der »Weisheit des Anii« steht der Titel des Hood.

Religiöses und Magisches.

Das große Buch der Tagewählerei: Sallier IV.

Hymnus auf einen Gott: Turin Taf. 144 (mit Korrekturen).

Rituale für den Dienst der thebanischen Götter und Hymnen an verschiedene Gottheiten: die großen Berliner Papyrus der Dyn. 22[2].

---

[1] Aufgeführt in Masperos Ausgabe.

[2] Vgl. über sie und ihre Korrekturen oben S. 6 Anm. 3. 8.

Es ist mancherlei, was sich aus der vorstehenden Liste ergibt. Zunächst sieht man, daß sowohl in den thebanischen Ostraka wie in den unterägyptischen Papyrus dieselben Stücke der alten Literatur herrschen: die Lehre des Amenemhet, die des Duauf und der Nilhymnus; die waren also in den Schulen des ganzen Landes gleich beliebt. Bei der Lehre des Duauf kann dies nicht wundernehmen, denn sie ist zweifellos von Anfang an für die Schulen bestimmt gewesen. Die andern Stücke aus der alten Literatur haben gewiß als Muster guten Stiles und klassischer Sprache gegolten.

Von den jüngeren Texten wird die Streitschrift des Hori sich durch ihren feinen und witzigen Ausdruck empfohlen haben — den glauben wir noch heute zu fühlen —, und überdies zeigte sie den Stolz des gebildeten Schreibers gegenüber dem beschränkten Hochmut. Anders steht es mit dem Märchen von den zwei Brüdern; an dessen kindlichem Stil war wirklich gar nichts zu lernen, und man kann sich nur denken, daß sein Schreiber Ennana persönlich Vergnügen an dieser Erzählung empfand. Er hat sie sich abgeschrieben, um sie zu besitzen, und hat sie dann seinem Lehrer auch als Probe seiner Schreibkunst vorgelegt. Ebendasselbe wird man auch bei den religiösen und magischen Bücher anzunehmen haben, die als Schülerhandschriften vorkommen; auch die werden die Schreiber für sich selbst abgeschrieben haben.

Einfach erklärt sich endlich die Häufigkeit des »Papyrus Hood«; die endlosen Listen von Substantiven und Namen, die er enthält, mußten die Schüler abschreiben, um daran die richtige Schreibung der einzelnen Worte zu lernen. Wie nötig dieser Unterricht war und wie wenig er leider gefruchtet hat, weiß ja jeder, der neuägyptische Texte kennt. Den gleichen Zweck verfolgen gewiß auch die oben (S. 14f.) besprochenen Briefe mit den Listen des für die Reise des Königs Nötigen und der Brief Leiden 9, 6, der mit einer Liste der Ämter und Berufe endet.

Lehrer und Schüler.

Wir sprechen bei diesen Briefen von Lehrern und Schülern, und diese Bezeichnung ist ja auch bei einem Teil dieser Schriftstücke eine passende. Denn wenn A den B ermahnt, fleißig zu lernen, und B dem A für die Schläge dankt, mit denen er ihn erzogen hat, so kann ja kein Zweifel sein, daß sie in diesem Verhältnis zueinander stehen. Aber es sind doch eben nur die »Ermahnungen und Warnungen«, zu denen diese Auffassung paßt, und die sind, wie wir oben (S. 16) gesehen haben, keineswegs der Hauptteil unserer Handschriften. Ihren wirklichen Hauptteil bilden die Briefe, und wer in diesen die amtlichen und geschäftlichen Schreiben liest, der bekommt ein ganz anderes Bild, und der Schüler wird ihm zu einem jungen Beamten, der einem älteren beigegeben ist; Lehrling und Meister wären eigentlich die passenden Bezeichnungen. Daß es sich dabei um eine feste Einrichtung gehandelt hat, die in den Zeiten der 19. und 20. Dynastie in der gleichen Weise bei verschiedenen Verwaltungen und an verschiedenen Orten bestanden hat, wird das Folgende ergeben.

Der Lehrer und der Schüler, die uns das meiste hinterlassen haben[1], sind der »Schreiber des Schatzhauses des Pharao« Kagabu und sein Schüler Ennana. Ihre Zeit fällt in die des Merenptah Siptah und in die Sethos' II.[2]. Sie leben in Unterägypten, denn Ennana

[1] Von Ennanas Hand rühren her die Briefsammlungen Anast. IV A und Anast. VI, die Abschriften klassischer Literatur Anast. VII und Sallier II und das Märchen des d'Orbiney. Auch Anast. IV B muß einem Schüler des Kagabu gehören, vgl. oben S. 4.

[2] Auf der Rückseite des d'Orbiney heißt Sethos II. noch Kronprinz; in Anast. IV A und Sallier II wird sein erstes Jahr genannt. Das Jahr 6, in dem Anast. VII geschrieben ist und das Jahr 8, das im Anast. VI vorkommt, werden seinem Vorgänger Merenptah Siptah angehören.

schreibt einmal aus *Tkw*, der Stadt an der Ostgrenze und besorgt eine Lieferung nach der Stadt Ramses[1]. Aber er wird auch nach Oberägypten verschickt und schreibt aus Elephantine und Theben[2]. Seine Tätigkeit ist bunt genug — Kontrolle von Beduinen[3], Reparatur eines Schiffes[4], Abholen von Wein[5] u. a. m. — aber in der Hauptsache hat er Weber und Weberinnen zu beaufsichtigen[6] und dabei hat er großen Ärger. Das einemal hat er deren Arbeiten richtig seinem höchsten Vorgesetzten, dem Schatzvorsteher[7], abgeliefert, aber ein [hieroglyphs] nimmt ihm die Weber fort und verlangt auch deren Arbeiten, die er nicht an den Schatzvorsteher habe liefern dürfen. Dabei höhnt er ihn noch: er sei nur »ein kleiner Schatzschreiber« und Ennana bittet nun Kagabu flehentlich, sich seiner anzunehmen, denn er komme sich vor wie »eine Witwe« und wie »einer, der keinen Vorgesetzten habe«[8]. Und aus Elephantine berichtet er ähnlich, daß ihm höhere Beamte elf Weber fortgenommen haben und bittet den Ka-gabu brieflich, für ihn einzutreten[9].

Ebenfalls in den Osten des Delta gehören Amen-em-ope und sein Schüler Pai-basa, die unter Merenptah wirkten und denen wir den Anast. III und wohl auch den Koller verdanken[10]. Aus Überschrift und Unterschrift des Anast. III ersehen wir, daß Amen-em-ope ein »erster Wagenlenker« des Königs war und zu den »Wedelträgern zur Rechten des Königs« gehörte. Sein wirkliches Amt war aber ein anderes, er war das »Oberhaupt« für die Grenzländer von der Grenzfestung Zaru an bis nach Joppe. Daß er das wirklich war und daß sein Schüler auch in dieser Verwaltung tätig war, sehen wir daraus, daß auf der Rückseite des Anast. III das bekannte Tagebuch eines Grenzbeamten steht, jene Liste, in der flüchtig notiert ist, wer alles vom 15. bis zum 25. des ersten Sommmermonats des Jahres 3 des Merenptah die Grenze passiert hat[11].

Und wieder an die Ostgrenze führt uns der Anast. V, der unter Sethos II. geschrieben ist. Die alten Briefe, die ihn zum guten Teil anfüllen (vgl. S. 15), nennen dreimal die Grenzorte *Tkw* und Zaru[12], erwähnen viermal Hilfstruppenobersten[13] und dreimal treten andere hohe Offiziere als Schreiber oder Adressaten auf[14]. Man wird also nicht fehlgreifen, wenn man sich den Lehrer und den Schüler unter den Grenztruppen denkt.

Die Papyrus Sallier I und Sallier III ergeben, daß der Lehrer der »Oberarchivar des Schatzes des Pharao« Amen-em-one war und daß sein Schüler Pen-ta-ure in den Jahren 9 und 10 des Merenptah schrieb. Über den Ort, wo sie leben ist nichts zu ersehen[15]; in dem Briefe Sallier I, 9, 1 weist Amen-em-ope den Schüler an, Äcker, die einem Stalloberst

---

[1] Anast. VI, 4, 11 ff.; Anast. IV, 6, 10 ff.
[2] Anast. IV, 4, 7 ff.; Anast. VI, 5, 6 ff.
[3] Anast. VI, 4, 11 ff.
[4] Anast. IV, 7, 9 ff.
[5] Anast. IV, 6, 10 ff.
[6] Wenigstens in der Zeit des Anast. VI.
[7] An den berichtet auch Ka-gabu Anast. IV B Rs.
[8] Anast. VI, 1, 7 ff.
[9] Anast. VI, 5, 6 ff.
[10] Wenigstens tragen Lehrer und Schüler des Koller die gleichen Namen (5, 5).
[11] Ein anderes Konzept auf der Rückseite des Anast. III erwähnt als Dinge, die in den Amtsbereich ([hieroglyphs]) des Adressaten fallen, den Wagen und allerlei Bauten.
[12] Anast. V, 18, 6 ff.; 25, 2 ff.; 23, 7 ff.
[13] ib. 11, 7 ff.; 19, 2 ff.; 20, 6 ff.; 25, 2 ff.
[14] ib. 21, 8 ff.; 23, 7 ff.; 25, 2 ff.
[15] Wenn der Sallier III einmal (3, 6) anstatt des Amon einen Amon-Atum aufweist, so könnte man denken, daß er einen Text aus Heliopolis als Vorlage gehabt habe.

zu Unrecht genommen seien, diesem wieder zu übergeben. Das Führen der Ackerlisten wird also zu ihren Geschäften gehört haben[1].

Sicher in Memphis, und zwar noch unter Ramses' II. lebten der Lehrer Bek-en-ptah und sein Schüler Kaui-ser, die uns den Leidener Papyrus 348 hinterlassen haben. Sie werden zur Acker- und Scheunenverwaltung des Ptahtempels gehört haben, denn Kaui-ser holt dessen Ernte ab und zahlt auch den Soldaten, die Steine zu den Bauten schleppen, ihr monatliches Deputat an Korn aus.

Dem gleichen Beruf wird auch der Schüler angehört haben, der uns durch seine unglaubliche Liederlichkeit das Buch der Tagewählerei — den Sallier IV — zum großen Teile unverständlich gemacht hat. Den Lehrer kennen wir nicht, der Schüler könnte der *ʿḥ-p·t* sein, der in den Notizen der Rückseite öfters vorkommt[2]. Auch in dem Schreiber Amen-chau, den eine Unterschriftsformel auf S. 21 der Rückseite nennt, könnte man den Schüler sehen. Jedenfalls betreffen die mancherlei Schreibereien auf der Rückseite Arbeiten auf der Tenne, Zählen von Kornsäcken usw., und auch der Brief, der auf S. 10. 11 der Rückseite steht, ist ein Erlaß in Sachen der Scheunenvorsteher aus der Zeit des Merenptah.

Ebenfalls aus Memphis und aus der Zeit des Merenptah stammt der Papyrus Bologna 1094. Der Lehrer ist ein »Schreiber von der Werkstatt des Pharao« namens Mehu[3], der Schüler heißt Pa-uhem; daneben tritt noch ein Kollege des Mehu, Anhorrech, wie ein Lehrer auf[4]. Über den Inhalt dieser Handschrift habe ich schon oben (S. 15. 16) gesprochen; ihre Briefe gewähren uns Einblicke in das Leben und Treiben, die uns lehrreicher sind als die ewigen Ermahnungen anderer Lehrer. Bemerkenswert ist auch hier (wie oben bei Ennana S. 21) das persönliche Verhältnis zwischen Lehrer und Schüler: »komm nach Memphis, schreibt dieser, denn ich bin bekümmert, und kann dir nicht schreiben (d. h. wohl: weshalb ich bekümmert bin) und schreibe mir regelmäßig, wie es dir geht«.

Während alle Schülerhandschriften, die wir bisher betrachtet haben, aus dem Ende der 19. Dynastie stammten, gehört der Lansing erst in das Ende der 20. Dynastie; er ist also um mehr als ein Jahrhundert jünger. Er stammt aus Theben. Der Lehrer ist ein hoher Beamter des Amonstempels, der »große Verwalter seiner Rinder«, namens Neb-maatre-necht; der Schüler ist der Schreiber Wentaiamon. Da die Briefe lediglich Ermahnungen und Segenswünsche enthalten, so ist aus ihnen für das Verhältnis der beiden nichts zu lernen und auch das lange Lobgedicht, das den Schluß bildet, ergibt nichts, als daß der Lehrer ein angesehener Mann aus wohlhabender Familie ist. Der Schüler ist sein *ḥrj-ʿ* (vgl. S. 10) und dürfte schon lange im Amte gewesen sein, da er sich nur schwer in die ihm ungewohnte Buchschrift wieder hineinfinden kann (vgl. S. 13).

Von den acht Paaren von Lehrern und Schülern, über die wir Näheres wissen, gehören also fünf sicher nach Memphis und an die Ostgrenze des Delta und nur eines, das jüngste, nach Theben. Das rührt gewiß nur von dem Zufall der Funde her, der die Grabräuber, die im Anfang des 19. Jahrhunderts die memphitische Nekropole ausplünderten,

[1] Unsere übliche Übersetzung des Titels *ḥrj-sšr-sš* mit Oberarchivar führt insofern irre, als wir dabei an das Aufbewahren erledigter Akten denken. Es werden vielmehr die Leute sein, die die Listen des staatlichen Eigentumes führen.

[2] Rs. 13. 15. 19. in Konzepten zu Briefanfängen.

[3] Daß Mehu der Lehrer ist, sieht man daraus, daß dem einzigen ermahnenden Briefe sein Name vorgesetzt ist.

[4] Dabei ist auch das wunderliche Schriftstück 11, 5. Nach den Eingangsworten würde man es für einen Geschäftsbrief des Pa-uhem an Anhor-rech halten. Es lautet aber etwa: »fluche nicht! hüte dich vor Reden, verhalte dich schweigend zu den Fahrtgenossen in der Fähre; gib ihr Fährgeld, und ein Geschenk (?) dem Handwerker, wenn (er) für dich arbeitet (?). Seitens des Schreibers Anhor-rech«. — Was soll das heißen?

begünstigt hat[1]. Um wie viele Funde es sich dabei gehandelt hat, ist nicht zu ermitteln; bis die Papyrus in die Museen gelangten, waren sie schon von Hand zu Hand gewandert, so daß die Namen, die sie jetzt tragen, uns nicht leiten können[2].

Ich habe bei diesem Versuch, die Heimat unserer Papyrus festzustellen, davon abgesehen, nach Möllers Vorgang unterägyptische und oberägyptische Schrift in ihnen zu unterscheiden[3]. Um sicher über diesen Gedanken Möllers zu urteilen, müßte man das ganze paläographische Material daraufhin durcharbeiten. Auch jetzt aber macht es mich bedenklich, daß der Lansing, den Möller ja noch nicht kannte, nicht recht zu seiner Annahme stimmen will. Er ist in Theben geschrieben und in Theben gefunden, und er braucht auch für [Hieroglyphe] 8, 6 die richtige »thebanische« Form und ebenso auch 4, 4 für [Hieroglyphe]. Aber das letztere Zeichen hat 10, 1 dann auch die »memphitische« Form, und [Hieroglyphe] (3, 2; 2, 1) und [Hieroglyphe] (4, 8) haben nur diese.

Der Zweck der Schülerhandschriften.

Was wir bisher ermittelt haben, ist in der Hauptsache folgendes: Die Schülerhandschriften sind nicht, wie man das gewöhnlich annimmt, von Anfängern geschrieben; deren Schreibeübungen bewahren uns die Ostraka (vgl. S. 9). Die Personen, von denen die Papyrus herstammen, sind vielmehr, wie man aus ihren Briefen (S. 20ff.) ersieht, junge Beamte, die ihrem Meister als *ḫrj-ʿ* »Gehilfen« dienen (S. 10); sie sind, wie es Turin 74, 5 heißt, dreißigjährig[4], und sind, wie das ihre ausgeschriebene Geschäftshand im Lansing oder in der zweiten Turiner Briefsammlung zur Genüge zeigt, im gewöhnlichen Schreiben gründlich geübt.

Diese Leute nun läßt ihr Vorgesetzter und Meister Schreibeübungen machen, die er mit Rücksicht auf die Schönheit der Zeichen korrigiert, und er legt offenbar Gewicht darauf, daß der junge Schreiber nicht nur die abgekürzte Geschäftsschrift schreibt, sondern die vollen, schönen Formen der Buchschrift beherrscht (S. 6, 12f.).

Wenn diese Übungen sich »briefliche Lehre« nennen (S. 10), so mag das altes Herkommen sein, denn in denen, die uns vorliegen, ist von Belehrung nicht viel mehr zu spüren, als daß zwischen Briefen aller Art auch einzelne ermahnende Stücke stehen (S. 16). Ernst sind auch sie nicht gemeint, denn diese Ermahnungen passen zumeist nur für Knaben[5], und dasselbe gilt von den Warnungen vor anderen Berufen. Soll wirklich ein »erster Wagenlenker des Königs« seinen Schüler davor warnen, Wagenkämpfer und Offizier zu werden? (S. 17). Und soll der halb oder ganz militärische Lehrer des Anast. V C im Ernste die gleiche Warnung aussprechen? Offenbar schreibt der Schüler auch solche Stücke nach herkömmlichem Brauche ab, und niemand fällt es ein, sie ernst zu nehmen; es kommt ja nur darauf an, daß so und so viel Seiten schöner Schrift vorliegen.

Wenn dann weiter der Lehrer in diesen Briefsammlungen in auffallender Weise gepriesen wird, wenn ihm gedankt wird für seine Erziehung, und wenn alles Glück auf

---

[1] Auch die Papyrus, die, wie wir gesehen haben, an der Ostgrenze geschrieben sind, werden wohl in Memphis gefunden sein, denn daß Nekropolen der dortigen Städte schon vor einem Jahrhundert ausgebeutet sein sollten, ist doch wenig wahrscheinlich.

[2] Sicher zusammen gefunden sind die fünf Papyrus des Ennana: Anast. IV, Anast. VI, Anast. VII, Sallier II und d'Orbiney; ferner Sallier I und Sallier III und vermutlich Anast. III und Koller.

[3] Möller, Hieratische Paläographie II, 2.

[4] »Habe kein Knabenherz, wenn du ein Mann von dreißig bist« heißt es nach Gardiners Kopie.

[5] Man würde denken, sie seien einfach alle aus dem Unterricht der Anfänger herübergenommen, aber bei einem Stück wie dem eben genannten Turin 74, 5 paßt eine solche Ansetzung doch nicht.

ihn herabgefleht wird (vgl. die Briefe oben S. 15. 18), so wird man ja auch darauf zunächst keinen Wert legen wollen[1]. Aber in einem Falle sieht man doch, daß mehr gemeint ist. Der Schreiber des Lansing beendet seine Handschrift nicht nur mit zwei Verheißungen von Glück und Reichtum in üblicher Art, sondern hängt ihr auch noch ein langes Lobgedicht an, in dem er seinen Meister unermüdlich preist. Wer diesen Schluß des Lansing, die beiden Dankbriefe und das Lied auf den Lehrer, liest, der kann sich des Eindrucks nicht erwehren, daß hier ein besonderer Anlaß vorliegen muß, der diesen Erguß von Dankbarkeit hervorruft, und ich möchte glauben, daß dieser Anlaß nichts anderes ist als der Abschluß der Lehrzeit, der Augenblick, wo der Schüler hofft, von seinem Lehrer freigesprochen zu werden.

Und damit sind wir, glaube ich, zu der richtigen Auffassung dieser ganzen Fragen gekommen: die Schulhandschriften sind am Ende der gesamten Lehrzeit geschrieben, wenn der Schüler dartun soll, daß er ein rechter Schreiber geworden ist, wenn sein Meister oder dessen Kollegium erklären soll, daß er ein Recht hat, sich einen Schreiber zu nennen.

Denn nicht jeder, der sich so nannte, war dazu berechtigt. Das sehen wir klar aus der Streitschrift des Hori, dem sein Gegner vorwirft: »du bist kein Schreiber«[2] und »du trägst das Schreibzeug in schuldiger Weise[3]«. Und wenn Hori sich beschwert , so wird auch das, nach dem was wir oben (S. 10) über den Gebrauch von *hrj-ꜥ* gesehen haben, bedeuten: »du machst mich zum Gehilfen als Schreiber, du tust, als sei ich noch ein Schüler[4]«. Und in der Tat geht es weiter: »du sagst: er weiß nichts«. Und dann folgt: »soll ich denn immer neben dir stehen und dir schmeicheln und dich um deinen Beistand bitten, wenn mich ein anderer bedrängt?« Aber »ich bin selbst ein Helfer meiner Sippe[5]«. Das heißt gewiß auch nichts anderes als: du möchtest gern, daß ich mich als demütigen Schüler gebärden solle (man denke an die Briefe des Ennana in seinen amtlichen Nöten, oben S. 21), aber ich bin selbst ein rechter Schreiber und habe meine eigenen Schüler.

Die gleiche Anschauung, daß nicht jeder Schreiber ist, der sich so nennt, begegnet uns auch im Lansing, wo 8, 8 als Erfolg des Unterrichtes angegeben wird »daß du das Schreibzeug frei tragest[6].«

Die Betonung des Schreibzeuges in dieser Stelle führt uns dann noch weiter, denn wir hören auch sonst von dem Schreibzeuge als dem wahren Abzeichen der Schreiber, das sie »empfangen« (*šsp*). Seit dem neuen Reiche redet man in den Gräbern von »allen Schreibern, die das Schreibzeug empfangen haben[7]«, d. h. gewiß allen wirklichen legitimen Schreibern. Und weiter hören wir, daß Schreibzeuge »gegeben werden«; im einen Falle vom Könige selbst[8], im anderen ist der Geber nicht mehr zu ersehen[9]. Dieses Geben und

---

[1] Der Segenswunsch Anast. IV, 3, 2 kommt auch auf Ostraka vor.

[2] Anast. I, 11, 8; 13, 1.

[3] Anast. I, 13, 1.

[4] Anast. I, 8, 8.

[5] *mhw-t* wird also der Ausdruck für die Schülerschaft sein.

[6] Es ist entweder *m wstn* oder *wstn-tj* zu lesen — beides gleichbedeutend.

[7] Grab des Neb-amon (Theben, Dyn. 18); Grab des Paheri 9 (Dyn. 18); Grab des »Aba« (Mission V; saitisch); Louvre A 117 (saitisch).

[8] Berlin, Äg. Inschr. I, 264 (Hyksoszeit; es ist das vom Könige verliehene Exemplar).

[9] Urk. IV, 503.

Empfangen des Schreibzeuges mag die Zeremonie gewesen sein, mit der der junge Beamte unter die wirklichen Schreiber aufgenommen wurde.

Ist unser Ergebnis richtig und ist die Schülerhandschrift der Abschluß der Lehrjahre des Schreibers gewesen, so erklärt sich nun auch einfach, weshalb so viel mehr von diesen Papyrus auf uns gekommen ist als von den anderen. Man hat sie dem Toten beigegeben als Beleg für seine Schreiberwürde, denn die war gerade im Tode nichts Gleichgültiges. Erwartete ihn doch in der Unterwelt als Totenrichter Thoth selbst, der göttliche Kollege und Patron der irdischen Schreiber.

Anhang.

Der Inhalt der Briefsammlungen.

Anastasi II. Unter Merenptah.

1, 1 Überschrift zu den Liedern auf den König.

Musterbrief:

5, 6 an den König zur Thronbesteigung, am Schluß Merenptah genannt (Lit. 348).

Auch Anast. IV, 5, 6 mit dem Namen Sethos II.

Ermahnung:

6, 7 werde Schreiber und nicht Offizier oder anderes (Lit. 350).

Auch Sallier I, 6, 9.

Lieder auf den König:

1, 1 auf die Stadt Ramses (Lit. 337).

Auch Anast. IV, 6, 1.

2, 5 auf Ramses II., am Schluß ist aber der Name des Merenptah angebracht (Lit. 338).

4, 4 auf Merenptah, der in Theben einzieht (Lit. 339).

5, 5 aus einem Lied auf das Sedfest? (Lit. 340).

Gebete:

6, 5 an Amon Re (Lit. 380).

Auch Bologna 2, 3.

8, 5 an Amon Re (Lit. 380).

10, 1 an Re Harachti (Lit. 379); nicht zu Ende geschrieben.

Anastasi II Rückseite: auf S. 8 Stück eines Musterbriefes (Vorführung von Gaben vor den König?).

Anastasi III A. Lehrer Amen-em-ope und Schüler Pai-basa, unter Merenptah.

1, 1 Überschrift der Handschrift.

7, 10 Unterschrift der Handschrift.

Musterbriefe:

1, 11 P. an A.: Schönheit der Stadt Ramses (Lit. 261).

Auch ein Ostrakon und Pap. Rainer.

Wirklicher Brief?

6, 11 A. an P.: nimm »50 oder 100« Pfund Kupfer und gib sie dem Maler.

Ermahnungen:

3, 9 A. an P.: sei nicht faul (Lit. 243).
Auch Anast. V, 8, 1.

5, 3 A. an P.: werde nicht Offizier (Lit. 248).
Auch Anast. IV, 9, 4.

6, 2 A. an P.: werde nicht Wagenkämpfer (Lit. 249).

Segenswunsch:

4, 4 mit dem Schluß: [für][1] den ... Amen-em-ope (Lit. 269).

Lied auf den König:

7, 2 an Merenptah als Erbauer der Stadt Ramses (Lit. 340).

Gebete:

4, 12 an Thoth (Lit. 378).

Anastasi III B.

Musterbrief:

8, 1 Vorbereitung für die Reise des Königs (Lit. 265).
Auch Anast. IV, 15, 1.

Anastasi IV A. Lehrer Kagabu und Schüler Ennana, unter Sethos II. und seinem Vorgänger.

1a 1 Überschrift der Handschrift (vgl. S. 10).

Musterbriefe:

1a 2 zerstört, bezog sich auf Fischerei und Vogelfang.

4, 11 ich sehne mich nach Memphis (Lit. 260).

5, 6 Brief an Sethos II. zur Thronbesteigung (Lit. 348).
Auch Anast. II, 5, 6.

10, 8 Verwarnung an einen Schatzvorsteher wegen amtlicher Vergehen (Lit. 257).
Auch Anast. V, 1a.

12, 5 die Langeweile in Kenken-taui (Lit. 258).
Auch Anast. V, 3.

13, 8 Vorbereitung für die Reise des Königs.
Auch Koller 5, 5.

Wirkliche Briefe:

4, 7 ich habe in Elephantine gemäß dem Auftrage Truppen und Leute gemustert.

6, 10 ich habe die Gärten besucht und ihren Ertrag nach der Stadt Ramses geschafft.

7, 9 K. an E. und einen Handwerker: repariert die alte Barke.

Ermahnungen:

2, 4 du bist faul (Lit. 245).
Auch Koller 2, 2 und Anast. V, 5.

9, 4 werde nicht Offizier (Lit. 248); am Schluß wird Ennana mit Namen angeredet.
Auch Anast. III, 5, 5, in Briefform und ohne die Schlußrede.

11, 8 Warnung vor Bier und Mädchen (Lit. 244).
Auch Sall. I, 9, 9 und Anast. V, 2a.

[1] Daß *hr* in *n* zu verbessern ist, ergibt sich aus einem Ostrakon der Sammlung Gardiner.

Segenswünsche:

3, 2 du mögest glücklich und reich in einem Schlosse leben (Lit. 268).
Auch auf zwei Ostraka; der Schluß auch Anast. V, 14, 6.

4, 1 an einen ungenannten Vornehmen.
Auch Anast. V, 2.

8, 7 Dank an den Lehrer, dem der Schüler ein Schloß bauen möchte (Lit. 267).
Auch Lansing 10, 10.

Lied auf den König:

6, 1 auf die Stadt Ramses (Lit. 337).
Auch Anast. II, 1, 1.

Gebete:

10, 1 an Amon (Lit. 381).

10, 5 an Amon, er möchte Kagabu befördern (Lit. 379).

Anastasi IV B. Lehrer Kagabu (vgl. S. 4).

Musterbrief:

15, 1 Vorbereitung für die Reise des Königs (Lit. 265).
Auch Anast. III, 8, 1.

Anastasi V A. Geringe Reste einer Handschrift, die gewiß noch anderes zwischen diesen Stücken enthielt (vgl. S. 4).

Musterbriefe:

1 a Verwarnung an einen Schatzvorsteher (Lit. 257).
Auch Anast. IV, 10, 8.

3 und 4 die Langeweile in Kenken-taui (Lit. 258).
Auch Anast. IV, 12, 5.

Ermahnungen:

1 b Warnung vor dem Bier (Lit. 244).
Auch Anast. IV, 11, 8 und Sall. I, 9, 9.

5 du bist faul (Lit. 245).
Auch Anast. IV, 2, 4 und Koller 2, 2.

Segenswunsch:

2 an einen nicht genannten Vornehmen.
Auch Anast. IV, 4, 1.

Anastasi V B. Gehört nach dem erhaltenen Datum zu dem Lehrer von Anast. V C (vgl. S. 4).

Ermahnung:

6, 1 Warnung vor dem Leben des Offiziers oder eines andern Berufes.

Anastasi V C. Unter Sethos II.

Musterbrief?

11, 2 Mahnung wegen nicht geschickter Gänse.

Wirkliche Briefe:

11, 7 der Hilfstruppenoberst Pen-amon an seinen Kollegen Pehri-pite: Glückwunsch zur Beförderung.

13, 2 1. wegen eines Ochsens; 2. an eine Frau, die eine Forderung an eine andere hat.

18, 6 nach Empfang meines Briefes holt die Matoi und bringt sie nach *Ṯkw*.

19, 2 der Hilfstruppenoberst Ka-en-kem-ur an seine Kollegen Anii und Bek-en-ptah: teilt mir mit, was ihr über die entlaufenen Sklaven wißt, die ich verfolgen soll (Lit. 252).

20, 6 der Schreiber Amen-mose an »seinen Vater«, den im vorigen Briefe genannten Hilfstruppenobersten Bek-en-ptah: 1. schreibe doch regelmäßig; 2. ich schicke Brote (Lit. 256).

21, 8 der General Ra-mose an einen Steinbrucharbeiter: Einschärfung eines Auftrags (Lit. 253).

23, 7 die Stellvertreter des Heeres Ani und Bek-en-amon schreiben an einen Kollegen, daß sie Stelen transportieren und Zaru damit passiert haben. — Vom »Jahre 13«; in der Eingangsformel wird dem Adressaten die Gunst Ramses' II. gewünscht.

25, 2 der Stellvertreter von *Ṯkw* Mai schreibt an einen Großen der Matoi und einen Hilfstruppenobersten und teilt ihnen eine Beschwerde der Hilfstruppenobersten Anii (vgl. 19, 2) und Pehri-pite (vgl. 11, 7) mit.

27, 3 ein Diener von mir hat mir angezeigt, wie ihr bei der Teilung des Korns auf meinem Acker verfahrt.

Ermahnungen:

7, 1 aus der Warnung vor einem unglücklichen Beruf.

7, 5 Warnung vor einem Berufe.

8, 1 sei nicht faul (Lit. 243).
Auch Anast. III, 3, 9.

10, 3 werde nicht Offizier (Lit. 249).
Auch Sall. I, 3, 5.

15, 6 werde nicht Bauer (Lit. 246).
Auch Sall. I, 5, 11 und ein Teil in Lansing 5, 7.

17, 3 ich bin auch ein schlechter Schüler gewesen, aber man hat mich zur Vernunft gebracht (Lit. 245).

22, 6 ich setze dich in die Schule, nun sei auch fleißig (Lit. 242).

Segenswunsch:

14, 6 für »den Hirten, den der Gott gegeben hat«.
Der Schluß auch in dem Texte Anast. IV, 3, 2.

Gebet:

9, 2 an Thoth um Geschicklichkeit im Amte (Lit. 377).

Anastasi VI. Der Lehrer ist Kagabu, der Schüler Ennana; die Handschrift hat das Äußere eines großen Geschäftsbriefes[1].

1, 1 Probestück einer Datierung in großer Schrift, ohne das eigentliche Datum (vgl. oben S. 13).

[1] Eigentlich müßte man also die 88 Zeilen durchzählen; ich zitiere aber nach der Veröffentlichung, die den Papyrus in Seiten teilt.

Wirkliche Briefe:

1, 7 E. an K. Klage über das Unrecht, das ihm von einem Gutsvorsteher Dua angetan wird, der ihm seine Weber fortnimmt und deren Arbeit fordert. Bitte, K. wolle sich seiner annehmen[1].

4, 11 E. an K.: Beduinen, die die Grenze bei *Tkw* passiert haben, sind notiert worden.

5, 6 E. an K. aus Oberägypten: 1. über »Messen« (von Korn?) in Stationen der Wüste von Koptos; 2. Klage über höhere Beamte, die ihm seine Weber weggenommen haben; 3. wegen eines Ernteanteils hat er einen Rechtsstreit, bei dem ihn der Fürst von Theben, Hau-nofer, verhöhnt.

Sallier I. Lehrer Amen-em-one und Schüler Pen-ta-ure. Unter Merenptah.

1, 1 Anfang des Apophismärchens.

3, 4 Überschrift der Briefsammlung.

Musterbrief?

3, 11 A. an P.: Ermahnung, dem Pharao eine Gabe an Kleinvieh und Vögeln zu schicken.

Wirkliche Briefe:

4, 5 P. an A.: Bericht, daß alles auf dem eigenen Grundstück des A. und dem königlichen, das ihm unterstellt ist, in Ordnung ist.

9, 1 A. an P.: Anweisung, dem Stallobersten Amen-em-uia die ihm zustehenden Äcker zu verabfolgen.

Ermahnungen:

3, 5 A. an P.: werde nicht Offizier (Lit. 249).
Auch Anast. V, 10, 3.

5, 4 A. an P.: laß die Vergnügungen, die helfen zu nichts (Lit. 251).

5, 11 A. an P.: werde nicht Bauer (Lit. 246).
Auch Anast. V, 15, 6 und z. T. Lansing 5, 7.

6, 9 A. an P.: werde Schreiber und nicht Offizier oder anderes (Lit. 250).
Auch Anast. II, 6, 7.

7, 9 A. an P.: mich ekelt es, dich immer zu ermahnen (Lit. 244).

9, 9 A. an P.: Warnung vor Bier und Mädchen (Lit. 244).
Auch Anast. IV, 11, 8 und Anast. V, 2.

Lied auf den König:

8, 7 auf die Thronbesteigung des Merenptah. Davor und dahinter die Briefformeln (A. an P.).

Gebet:

8, 2 an Thoth (Lit. 377): davor die Briefformeln (A. an P.).

Sallier IV, Rs. 1—4.

Musterbrief.

Frau Setit, die nach Memphis gekommen ist, schildert einer thebanischen Dame dessen Schönheit. Der Text bricht im Satze ab[2].

---

[1] Für diese Briefe habe ich Gardiners Bearbeitung für das Wörterbuch benutzt.

[2] Für die Rückseite des Sallier IV habe ich Gardiners Bearbeitung für das Wörterbuch benutzt.

Sallier IV, Rs. 6.

Musterbrief?

Ein Beamter rühmt dem andern den Beistand, den Thoth den Seinen gewährt (?).

Sallier IV, Rs. 11–12[1].

Wirklicher Brief?

Der Gütervorsteher Hor-necht teilt seinem Untergebenen eine Beschwerde der Scheunenvorsteher mit, die sich mit Recht über die gelieferte Gerste beklagt haben. (Bricht am Ende der Seite im Satze ab.)

Lansing. Ende Dyn. 20.

Lehrer Neb-maat-re-necht, Schüler Wentai-amon.

1, 1 Überschrift der Handschrift.

Ermahnungen:

1, 2 N. an W.: sei fleißig, Schreiber zu sein macht glücklich.

2, 3 du bist unbeweglich und doch wird man dich vorwärts bringen.

3, 3 N. an W.: du bist wie ein schädliches Tier, das niemand nutzt.

4, 2 alle Berufe sind schlecht, nur der Schreiber hat es gut.

5, 7 das Unglück des Bauern.

Ein Teil daraus auch in Anast. V, 15, 6 und Sall. I, 5, 11 (Lit. 246). Der Anfang ähnlich wie Turin. 75, 2.

7, 6 N. an W.: du bist matt und schlaff und führst einen liederlichen Lebenswandel.

8, 7 du sollst ein hoher Beamter werden und nicht ein Offizier, dem es sehr schlecht geht.

Ein Teil auch auf dem Ostrakon 2619 in Florenz.

Segenswünsche:

10, 10 W. an N.: Dank an den Lehrer, dem der Schüler ein Schloß bauen möchte (Lit. 267).

Auch Anast. IV, 8, 7.

12, 1 ähnliche Beschreibung des Schlosses des Lehrers.

13a 8 Lobgedicht auf den Lehrer.

Koller Lehrer Amen-ope und Schüler Pai-basa, vielleicht die aus Anast. III A bekannten.

Musterbriefe:

1, 1 rüste die Pferde und den Wagen, die nach Syrien sollen (Lit. 267).

3, 3 der Statthalter Paser schreibt einem nubischen Häuptling, er solle an den Tribut denken (Lit. 263).

Auch auf einem Ostrakon aus dem Ramesseum[2].

5, 6 A. an P.: Aufforderung, für die Reise des Königs zu sorgen (Lit. 264).

Auch Anast. IV, 13, 8.

Ermahnung:

2, 2 du bist faul (Lit. 245).

Auch Anast. IV, 2, 4 und Anast. V, 5.

---

[1] Daß dies kein Konzept ist, wird durch die Korrekturen (die auch auf S. 10 stehen) wahrscheinlich.

[2] Spiegelberg, Hieratic Ostraca 39 a.

Bologna 1094. Unter Merenptah

Der Lehrer ist Mehu, der Schüler Pa-uhem; auch Anhor-rech scheint Lehrer zu sein.

Wirkliche Briefe von Lehrer und Schüler:

1, 9 M. an P.: schicke Glasperlen.

2, 7 P. an Anhor-rech: ich sorge für die Pferde; ein Bauer des dir unterstellten Gutes ist entlaufen.

4, 1 M. an P.: sorge für die Wagen zum Sedfest und schicke sie nach Ramses.

4, 10 P. an M.: 1. drei Jungen, die Priester werden sollten, hat man zu Soldaten gemacht; 2. ist der Kaufmann aus Syrien zurück? 3. komm nach Memphis, ich bin bekümmert.

7, 10 M. an einen Priester Cha-em-ter und an eine Dame Kaja; beidemal Versicherungen, daß alles bei ihm gut stehe.

10, 9 P. an Anhor-rech; er betet für ihn zu allen Gottheiten von Theben. Er schreibt also wohl aus dieser Stadt.

Wirkliche Briefe von Dritten:

1, 1 Schluß eines Briefes.

1, 2 der Gutsvorsteher Ptah-em-heb (vgl. 9, 1) weist den Vorsteher der Werkstatt Hui an, allerlei für das Sedfest zu besorgen (vgl. 4, 1) und nach Heliopolis zu schicken.

5, 8 der Priester Pe-ra-em-heb ersucht einen Gutsvorsteher, sich bei dem Vezier für ihn zu verwenden, da er mit Abgaben und Geschäften überlastet sei.

7, 1 Frau Scheri-re erkundigt sich nach dem Befinden eines Pi-iai; sie sehnt sich nach ihm und will ihn in Ramses besuchen.

9, 1 der Priester Charu an den Gutsvorsteher Ptah-em-heb (vgl. 1, 2). Er möchte sich eines jungen Mannes annehmen, den man zum Stallknecht gemacht habe.

9, 7 Frau Saket schreibt: 1. an den Leibwächter Amen-cha (in einer Prozeßsache?) 2. an eine Dame, die gemacht habe, daß der Vater sie tadele.

11, 9 Hui, Oberarchivar des Heeres, beschwert sich bei einem Wagenlenker Panehsi, daß man einen alten Soldaten zum Ackerbau fortgenommen habe.

Ermahnungen:

3, 5 M. an P.: sei nicht töricht, auch dich wird man erziehen (Lit. 243).

11, 5 P. an Anhor-rech; auf die Briefformel folgt ein Spruch: »fluche nicht usw.«; »seitens des Schreibers Anhor-rech« (vgl. oben S. 22 Anm. 4).

Gebet:

2, 3 an Amon (Lit. 380).
Auch Anast. II, 6, 5.

Leiden 348. Unter Ramses II.

Der Lehrer ist Bek-en-ptah, der Schüler Kaui-ser.

Musterbrief?

9, 6 B. an K.: Anweisung, einen Damm aufführen zu lassen; die Ermahnung, gut zu arbeiten, bringt den Lehrer irgendwie darauf, eine lange Liste von Ämtern und Berufen zu geben.

Wirkliche Briefe:

6, 1 K. an B.: all dein Besitztum ist in Ordnung; den Leuten, die Steine schleppen, gebe ich ihr Korn.

7, 1 K. an B.: 1. das Gut des Gottes ist in Ordnung; 2. eine Statue des Königs ist zum Tempel des Ptah gebracht.

8, 1 K. an B.: 1. Bericht über eine Fahrt, bei der er auch die Ernte des Tempelgutes abgeholt hat; 2. dem Vieh gebe ich Futter.

Turin, Erste Briefsammlung[1].

1, 1 Schlußworte eines Gebetes (?)

Wirkliche Briefe:

1, 1 der königliche Schreiber Amen-em-one an den Briefschreiber des Königs: anscheinend sind Schiffe aus Syrien gekommen, deren Fracht im einzelnen aufgeführt ist.

4, 3 Hau-nofer, Fürst von Theben (vgl. Anast. VI, 5, 6), weist den von Theben an, Arbeiten in den Tempeln u. ä. vornehmen zu lassen.

Turin, Zweite Briefsammlung[2].

Wirkliche Briefe:

74, 1 Anweisung, Korn zu verabfolgen.

75, 9 der Oberarchivar der Scheunenverwaltung von Memphis, Dehuti-. . . ., an den Schreiber des dortigen Hohenpriesters; er beschwert sich, daß Leute, die dem Tempel des Thoth zu Ackerarbeiten zugeteilt waren, zum Schleppen von Steinen genommen sind.

Ermahnungen:

74, 5 ergib dich nicht dem Vergnügen, du bist doch kein Knabe mehr.

75, 2 es wäre schlimm, wenn du Bauer werden müßtest; dem geht es traurig. Ähnlich wie Lansing 5, 7.

[1] Tafel 3ff. der Publikation von Pleyte und Rossi.

[2] Tafel 74, 75 und 19 bei Pleyte und Rossi. — Ich habe eine Abschrift Gardiners benutzt.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei

ABHANDLUNGEN

DER PREUSSISCHEN

AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN

JAHRGANG 1925

PHILOSOPHISCH-HISTORISCHE KLASSE

Nr. 3/4

DIE PÄPSTLICHE DIPLOMATIE UNTER LEO XIII.

NACH DEN DENKWÜRDIGKEITEN DES KARDINALS DOMENICO FERRATA

VON

ULRICH STUTZ

BERLIN 1926

VERLAG DER AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN

IN COMMISSION BEI WALTER DE GRUYTER U. CO.

Vorgetragen in der Gesamtsitzung am 19. Juni 1924 und den Sitzungen der phil.-hist. Klasse vom 26. Februar 1925 und 29. Oktober 1925.

Zum Druck eingereicht am 29. Oktober 1925, ausgegeben am 30. Januar 1926.

Einleitung.

Nichts Unpersönlicheres an sich als der Vatikan.

Zwar setzt sich die römische Kurie aus scharfumrissenen Persönlichkeiten zusammen und weist Charakterköpfe auf, wie sie in solcher Vereinigung kaum wieder begegnen. Aber alles ordnet sich einem großen Ganzen unter und fügt sich einer höheren Einheit ein, der gegenüber wenigstens nach außen der Einzelne zurücktritt.

Ist es schon selten, daß die oberste Kirchenleitung als solche ihre Zurückhaltung aufgibt und, wie es 1905 unmittelbar nach Erlaß des französischen Trennungsgesetzes vom 9. Dezember dieses Jahres durch die Ausgabe eines Weißbuches[1] geschah, nach dem Beispiele staatlicher Regierungen mittelst einer dokumentierten Darstellung ihr Verhalten vor der Öffentlichkeit zu rechtfertigen sucht, so kommt es vollends nur ganz ausnahmsweise vor, daß der einzelne kirchliche Würdenträger die Schranken seines amtlichen Daseins überschreitet und vor aller Welt in höchst persönlicher Weise mit Aufzeichnungen aus seinem Leben auftritt.

Am ehesten wird dieses ungeschriebene Gebot des Schweigens außer Acht gelassen, wenn es sich um eine Tätigkeit auf einem Außenposten handelt. In zwölf Foliobänden hat der 1889 verstorbene Kardinal Guglielmo Massaja aus dem Kapuzinerorden seine fünfunddreißigjährige Amtsführung als Apostolischer Vikar der Galla in Afrika beschrieben[2].

Je näher der kirchlichen Zentralregierung, um so größer dagegen die Zurückhaltung. Nicht nur das Amtsgeheimnis und das Mißfallen der Anderen, vielleicht sogar der Oberen, in letzter Linie des mit göttlicher Autorität ausgestatteten Statthalters Christi auf Erden, des Papstes, steht hindernd im Wege, sondern vor allem wohl die Scheu vor der angesichts der Weitverzweigtheit und Langsichtigkeit der kurialen Politik besonders großen Verantwortung für die Enthüllung einzelner Vorgänge und Aktionen, die man zwar von Mund zu Mund gelegentlich preisgibt, aber dem Papiere nur ungern anvertraut. Auch weiß ja die Kirche hervorragende Verdienste wirkungsvoll genug zu belohnen und bedarf man infolgedessen in diesen Kreisen des literarischen Ruhmes zur Befriedigung des Ehrgeizes weniger als anderswo.

So stehen Denkwürdigkeiten wie die in mehreren Einzelschriften niedergelegten des gerade auch durch seine Tätigkeit in Deutschland bekannten Kardinals Bartolommeo Pacca[3] und seines noch berühmteren Zeitgenossen, des Staatssekretärs Pius VII. Kardinal

[1] La séparation de l'Église et de l'État en France. Exposé et documents, Rome 1905. Supplementum ad Acta Sanctae Sedis vol. XXXVIII, Romae 1905/6, auch separat. Ein ähnliches Weißbuch über den Zusammenstoß mit Belgien von 1880 erwähnt Ferrata I 269.

[2] I miei trentacinque anni di missione nell'Alta Etiopia, Milano 1885 segu. In gewissem Sinne kann man hier auch anreihen den vielbesprochenen und vielumstrittenen Bericht, den jüngst Kardinal van Rossum über seine Reise nach Dänemark, Island, Norwegen, Schweden und Finnland, zunächst in holländischer Sprache, veröffentlichte, obschon van Rossum Kurienkardinal ist und die Missionen des Nordens in seiner Eigenschaft als Präfekt der Propaganda besuchte. Vgl. Wilhelm Kardinal van Rossum, Die religiöse Lage der Katholiken in den nordischen Ländern, Heft 4 der von Erhard Schlund herausgegebenen Schriftenreihe: Zur religiösen Lage der Gegenwart, München 1924.

[3] Memorie storiche sul di lui soggiorno in Germania dall'anno 1786 al 1794 in qualità di Nunzio Apostolico al tratto del Reno dimorante in Colonia, Roma 1832. Notizie sul Portogallo con una breve Relazione della nunziatura di Lisbona dall'anno 1795 fino all'anno 1802, Roma 1835. Memorie storiche del ministero de'

Ercole Consalvi[1] recht vereinzelt da. Nicht umsonst beziehen sie sich auf eine Zeit wie das Ende des achtzehnten und den Anfang des neunzehnten Jahrhunderts, da es auch in der Kirche ziemlich drunter und drüber ging und außerordentliche Verhältnisse ein außerordentliches Verhalten rechtfertigen mochten. Später, als die Zügel der kirchlichen Ordnung wieder schärfer angezogen wurden und die Kirche von neuem zu ungeahntem äußeren Ansehen aufstieg, wurden solche Stimmen nicht mehr laut, so daß der Historiker auf Selbstzeugnisse führender römischer Kirchenfürsten wohl oder übel verzichten mußte.

Die Memoiren des Kardinals Ferrata.

Ein um so größeres Ereignis bildete das Erscheinen von drei Bänden mit zusammen dreizehneinhalbhundert Seiten Denkwürdigkeiten des Kardinals Domenico Ferrata im Jahre 1920 oder vielmehr 1921[2]. Der Verfasser hatte sie selbst für den Druck bestimmt und herausgeben wollen[3]. Jedoch die zunehmende Arbeitslast, die seine zahlreichen kurialen Amtsaufgaben ihm auferlegten, hatten ihn nicht mehr dazu kommen lassen, bevor ihn am 10. Oktober 1914 eine Krankheit plötzlich dahinraffte[4]. Als in Italien nach dem Kriege allmählich wieder ruhigere Zeiten anbrachen, gab dann der römische Advokat Nazzareno Ferrata, ein Bruder des Verstorbenen, dessen letztem Willen gemäß[5] das Werk in anerkennenswert korrekter, nur durch verhältnismäßig wenige Druckfehler und Versehen beeinträchtigter Gestalt[6] heraus, aber leider ohne Register[7]. Dies, die Ungunst

due viaggi in Francia e della prigionia nel forte di S. Carlo in Fenestrelle, Pesaro 1828. Relazione del viaggio di papa Pio VII a Genova, Orvieto 1833 u. a., alle auch deutsch, teils Regensburg, teils Augsburg 1831ff., in Auszügen auch von Albert Sleumer in den Frankfurter zeitgemäßen Broschüren N. F. XXVII 7, Hamm i. W. 1908.

[1] Mémoires du Cardinal Consalvi par J. Crétineau-Joly, 2 tom., Paris 1864 u. ö., deutsch, Paderborn 1870, in gekürzter Bearbeitung auch von Albert Sleumer, Osnabrück 1901.

Vgl. auch den Briefwechsel der beiden Kardinäle aus der Zeit des Wiener Kongresses bei Ilario Rinieri, La diplomazia pontificia nel secolo XIX vol. V. Corrispondenza inedita dei Cardinali Consalvi e Pacca nel tempo del Congresso di Vienna, Torino 1903.

[2] Card. Dominique Ferrata, Mémoires, 3 tom., Roma 1920. Da jedoch in dem vorgedruckten Handschreiben von Papst Benedikt XV. vom 6. Januar 1921 davon die Rede ist, daß die Denkwürdigkeiten werden »incessament paraître«, kann die Ausgabe erst 1921 erfolgt sein.

[3] Das ergibt sich aus des Kardinals Vorwort: Au lecteur I p. VII und wird noch ausdrücklich hervorgehoben vom Herausgeber I p. V.

[4] I p. V, III 420. [5] I p. V Vorwort des Herausgebers.

[6] Sie betreffen meistens Personen- und Ortsnamen, insbesondere deutsche und belgische, die das Manuskript wohl richtig wiedergab, die aber vom Setzer und Herausgeber nicht richtig gelesen wurden.

Es muß heißen I 51 Z. 8 v. o.: déraciner statt: déracimer, 72, 228: landammann statt: landmann, 100 Z. 11 v. u.: bien statt: bieu, 104: Schwyz statt: Schutz, 110: Berne statt: Bâle, 113 u. ö.: Aepli statt: Oepli, 139: Schenk statt: Schenz, 200: Vorarlberg statt: Forenberg, 210: Monsieur Numa Droz statt: Numa Droz, 228: Wirz statt: Witz, 263: Dechamps statt: Deschamps, Reusens statt: Rensens, 272: de Pitteurs Hiegaerts statt: Piteurs Hiegaerts, 276 u. ö.: Rogier statt: Rozier, 287: de Liedekerke statt: de Liedekerk, 290: Van der Straten Ponthoz statt: Van den Staten Pouthoz, 298: Bracq statt: Bracy, 298 und 306/7: Lambrecht statt: Lambert und Lambrechet, 298: E. Sterk statt: D. Sterk, 305: de Battice statt: Battice, 308 letzte Z.: qu'ils avaient statt: qu'il avaient, 317 Z. 9 v. u.: mon départ statt: son départ, 330 letzte Z.: sépulture statt: sépolture, 362: Pirmez statt: Pirnez, Guiller statt: Guilleri, 368 Z. 12 v. u.: pas statt: par, 373 Z. 14 v. u.: antimilitaristes statt: antimilitaristes, 381: Waremme statt: Varenne, 384: Giroul statt Géroul, 385 Z. 7 v. u.: 18 statt: 19, 386: Powis de Feubossche statt: Porvis de Feubossche, 391: Cols statt: Cole, 398: Janson statt: Jeanson, 399: Kurth statt: Kurt, de Haulleville statt: d'Hauteville, 406: comte de Borchgrave statt: comte Borgrave, de Bruyn statt: Bruyn, II 50 Z. 7 v. u.: dangereux statt: dangerenx, II 67 Z. 10 v. u.: abstenus statt: abstenns, II 485: Glatz statt: Glotz, III 22 l. Z.: 18 statt: 28, 43 Z. 5 v. o.: au nom statt: au mon, 10 Z. 13 v. u. und 101 letzte Z.: Waldeck-Rousseau statt: Valdeck-Rousseau, 192 u. ö.: Couillé (richtig II 185) statt: Coullié, 200 Z. 14 v. u.: prêt statt: près, 211 Z. 7 v. u.: m'avait statt: n'avait, 256 ss.: du Plessis-Bellière statt: de Plessis-Bellière u. a.

[7] Daß ich im folgenden für die Hauptfundstellen Band und Seitenzahl angebe und ein allerdings ganz knapp gehaltenes Register über meine Abhandlung hinzufüge, mag an seinem Teil als Ersatz gelten und die Benutzung auch der Memoiren erleichtern. Doch ist Vollständigkeit weder erreicht noch auch nur erstrebt.

der Zeit und der wirtschaftlichen Verhältnisse, die der Verbreitung von Büchern selbst von internationaler Bedeutung außerhalb des Erscheinungslandes stark Eintrag tat und zum Teil heute noch tut, aber jedenfalls auch der Umstand, daß die am Inhalt des Buches gerade am meisten Beteiligten zwar wohl im stillen von diesen Aufzeichnungen mit brennendem Interesse Kenntnis zu nehmen, jedoch wegen der politischen und kirchenpolitischen Lage der betreffenden Länder weder im einen noch im anderen Sinne sie literarisch auszubeuten sich veranlaßt sehen mochten, haben es verschuldet, daß diese Memoiren bisher nicht nach Gebühr beachtet und verwertet worden sind[1]. Und doch handelt es sich dabei nicht bloß um ein Geschichts-, sondern ebenso sehr um ein Quellenwerk ersten Ranges, auf das man auch bei uns in Deutschland, wo ihm, soviel ich sehe, bis jetzt noch weniger Beachtung als anderwärts geschenkt worden ist[2], sein Augenmerk zu richten allen Anlaß hat.

Zwar betrifft es uns nirgends unmittelbar und geschieht in ihm deutscher Verhältnisse höchst selten und nur ganz beiläufig Erwähnung[3]. Doch will mir scheinen, es sei für den, der Augen hat, zu sehen, im Hinblick auf gewisse gegenwärtige und vielleicht noch mehr auf kommende Dinge zum Vergleiche lehrreich genug. Vor allem aber dürfte man in Deutschland, gerade weil man hier, als nicht beteiligt, dem Buche unbefangener als anderswo gegenüberzutreten vermag, vornehmlich dazu berufen sein,

---

[1] In Frankreich hat u. A. darauf hingewiesen Georges Goyau unter dem Pseudonym Léon Grégoire, Les mémoires d'un nonce. Le Cardinal Ferrata, Revue des Deux Mondes, 91e année, 15 mars 1921 p. 392—407, der mit gewohntem schriftstellerischen Geschick außer einer kurzen Übersicht einige Proben der für den französischen Leser wichtigsten Stellen und Aussprüche aus dem Buche gibt, und der das Werk auch in seiner Histoire religieuse, tome VI der von Gabriel Hanotaux herausgegebenen Histoire de la nation française, Paris 1922 z. B. p. 601 s. angeführt hat. Dagegen hat die Revue historique bisher von dem Buche keine Notiz genommen.

Immerhin wurde von der Action populaire, jetzt Éditions Spes 1922 in Paris eine billige, handliche Volksausgabe von 631 Seiten der Frankreich betreffenden Teile unter dem Titel veranstaltet: Cardinal Dominique Ferrata »Mémoires«, Ma Nonciature en France; vgl. dazu Louis Marcel in der Revue d'histoire de l'Église de France IX 1923 p. 92 s. Aber sie ist auch in dieser Beschränkung keineswegs vollständig. Wir werden mehrere Frankreich betreffende Kapitel, darunter gerade das für das folgende interessanteste und wichtigste darin weggelassen finden. Ein Register fehlt auch hier.

Übrigens war noch im September 1925 weder diese noch die Originalausgabe in Paris auf der Bibliothèque Nationale vorhanden, wovon ich mich an Ort und Stelle selbst überzeugt habe, und was mir, als ich, um sicher zu gehen, das Buch desiderierte, die Verwaltung bestätigte.

Aus Belgien verzeichne ich die nur fünf Seiten umfassende, auf Einzelheiten nicht eingehende, aber eine zutreffende Würdigung des Ganzen darstellende Besprechung von Chr. Terlinden in der Revue d'histoire ecclésiastique XIX 1923 p. 274 ss. Die von dieser Revue verzeichnete Besprechung durch C. Poulet in Historisch Tijdschrift 1922 I p. 213—314 konnte ich bisher nicht auffinden.

[2] Vgl. aber statt Anderer Hermann Platz, Geistige Kämpfe im modernen Frankreich, München und Kempten 1922 S. 11, 12, 36, 592, 595, 599, dem freilich erst die wenigen Seiten, die Goyau darüber schrieb, zugänglich gewesen zu sein scheinen, nicht das Memoirenwerk selbst. Die Historische Zeitschrift hat bisher darüber nichts gebracht.

Die Bayerische Staatsbibliothek in München hat das Buch seinerzeit sofort angeschafft. Ebenso findet es sich in der Schweizerischen Landesbibliothek in Bern und auf der Zentralbibliothek in Zürich. Eine Korrespondenz (aus Rom?) hatte in den Basler Nachrichten 1. Beilage zu Nr. 181 vom 30. April und Beilage zu Nr. 182 vom 1. Mai 1921 alsbald einen Auszug aus dem der Schweiz gewidmeten Abschnitte gebracht.

[3] Ich verzeichne etwa folgende Stellen, von denen jedoch einige nur mittelbar in Betracht fallen: I (41), 69, (74), 247, 255, 282, 348—354, 360, II 13, (14), 22, 27, 131, 261, 272, 333, 340, 485, 506, III 45, 271, 273, (306), 307, (334), 378, (386), 393. Soweit diese Erwähnungen nicht ganz ohne Belang sind, werden sie im folgenden gegebenen Orts zur Sprache kommen. In den meisten Fällen wird Deutschland lediglich vergleichsweise und zum Ansporn für Frankreich erwähnt, da es mit der Kirche Frieden geschlossen und eine machtvolle, die Interessen von Religion und Kirche wahrende politische Organisation (Zentrumspartei) habe. Oder es wird des Wettlaufs von Deutschland und den Mittelmächten mit Frankreich um den Einfluß im Vatikan gedacht.

es wissenschaftlich zu würdigen und daraus den für die Wissenschaft sich ergebenden Gewinn zu ziehen. Der aber ist wahrlich nicht gering.

Doch zunächst ein paar Worte zur Orientierung über die Person des Verfassers[1] und über sein Werk im allgemeinen.

Der Verfasser.

Geboren wurde Domenico Ferrata[2] am 4. März 1847 zu Gradoli[3], einem zur Diözese Montefiascone gehörigen stattlichen Dorfe, das westlich über dem See von Bolsena liegt[4]. Nachdem er zuvor die von einem der dortigen Stiftsherren[5] geleitete Dorfschule besucht hatte, kam er 1857 zu den Jesuiten nach Orvieto und hierauf, als deren Schule geschlossen worden war, auf das wegen seines vorzüglichen Lateinunterrichtes bekannte Seminar von Montefiascone[6]. Zum Mitschüler hatte er daselbst u. A. Alessandro Volpini, später in Rom Vorsteher der Sekretarie der lateinischen Briefe und hernach derjenigen der Breven an die Fürsten; ihm verdankten, so bemerkt Ferrata, die Erlasse Leos XIII., der bekanntlich selbst ein Meister des Lateins war, zu einem guten Teile ihre sprachliche Vollendung und ihre Eleganz[7]. Im November 1867, also noch unter päpstlicher Herrschaft, bezog Ferrata als Student der Theologie die Universität in Rom, die Sapienza[8].

Dort entschloß er sich bald endgültig für die geistliche Laufbahn[9] und erwarb, vor und nach Empfang der Priesterweihe im Jahre 1869[10], nacheinander teils ehrenhalber,

[1] Ein Bild desselben ist den Denkwürdigkeiten nicht beigegeben. Siehe ein solches in dem Werke: Die katholische Kirche unserer Zeit und ihre Diener in Wort und Bild, herausgegeben von der Leo-Gesellschaft in Wien I, Rom, das Oberhaupt, die Einrichtung und die Verwaltung der Gesamtkirche, bearbeitet von Paul Maria Baumgarten, Charles Daniel und Anton de Waal, Berlin 1899 zu S. 324, und ein kleineres in der Neubearbeitung: Der Papst, die Regierung und die Verwaltung der heiligen Kirche in Rom, herausgegeben von der Leo-Gesellschaft in Wien, mit einer Lebensbeschreibung Papst Pius X. von Paul Maria Baumgarten, München 1905 zu S. 104, endlich aus der letzten Zeit bei Anton de Waal, Der neue Papst, unser Hl. Vater Benedikt XV., Hamm in Westfalen 1915 zu S. 160.

[2] Der bei G. Pietro Sinopoli di Giunta, Il Cardinale Mariano Rampolla del Tindaro, Roma 1923 p. 112 n. 1 angeführte Vortrag von Monsignore Carlo Salotti, L'opera diplomatica e sacerdotale del Cardinale Domenico Ferrata, Conferenza in Arcadia, Roma 1915, ist mir trotz aller Bemühungen nicht zugänglich geworden. Er dürfte übrigens durch das Erscheinen der Memoiren in der Hauptsache überholt sein.

[3] I 3ff. Die Verhältnisse scheinen sehr bescheiden gewesen zu sein. Vom Vater, Giovanni Battista mit Vornamen, berichtet der Sohn später, er habe bei seiner, des Sohnes Bischofsweihe und einem im Anschlusse daran von Kardinalstaatssekretär Jacobini gegebenem Festessen trotz seiner Herkunft vom Lande und seiner 67 Jahre wegen seines frischen Aussehens und seiner einfachen und schlichten Art recht gute Figur gemacht. Die Mutter, Antonia geborene Antonuzzi, schildert der Sohn als eine ausnehmend tüchtige und gottesfürchtige Frau, an der er mit ganzem Herzen hing. Sie starb aber schon mit 42 Jahren, I 8 ff. Von den acht Kindern starben zwei im frühesten Kindheitsalter. Unter den sechs übrigen war Domenico das dritte. Die Kinder erhielten sämtlich eine gute Erziehung und machten in Ehren ihren Lebensweg. Der Kardinal kündigt I 4 an, er werde sich in seinen Denkwürdigkeiten mit seinen Geschwistern nicht weiter befassen. Doch kommt er gelegentlich auf sie zu sprechen. So auf den älteren Bruder Francesco I 5, auf einen anderen Bruder Paolo II 504, auf einen dritten, der, wie der mütterliche Oheim P. Filippo Antonuzzi und zwei Söhne einer Schwester, die PP. Aligio und Alfonso Donati, als P. Angelo dem Orden der Augustinereremiten angehörte, I 251 f., III 413. Über den als Herausgeber der Memoiren bereits erwähnten Bruder Nazzareno vgl. u. a. I 156, 223, 252, II 504, 508 und gelegentlich weiter unten.

[4] I 3, 65, 183, II 505.

[5] Außer dem Palazzo der Farnese, denen der Ort einst gehörte, ist die Stiftskirche Sa. Maria Maddalena die Hauptzierde und -sehenswürdigkeit des Ortes I 3. Schon mit sechzehn Jahren, noch ehe er geistlich zu werden sich entschlossen hatte, wurde Ferrata an ihr zum überzähligen Canonicus ernannt, was außer der Ehrenstellung ungefähr 40 Taler im Jahre ihm eintrug, also ein Stipendium in diesem Betrage bedeutete, I 6.

[6] I 4, 5 ff. [7] I 8. [8] I 13. [9] I 14 f.

[10] Er konnte sie, weil er das vierundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet hatte, nur mit Altersdispens erhalten, I 15.

Von den Schönheiten und dem intimen Reiz des päpstlichen Rom, das er systematisch auf seine Sehenswürdigkeiten hin abgesucht hatte, und für das er gleich Jacob Burckhardt u. A. fast wie für ein verlorenes

teils rite den Doktor in der Theologie, in der Philosophie, in der er übrigens den Bruder des nachmaligen Papstes Leos XIII., den späteren Kardinal Giuseppe Pecci, zum Lehrer hatte[1], sowie, am Kollegium Sant'Apollinare, in beiden Rechten[2].

Ich übergehe die folgenden Jahre freier Vorbereitungstätigkeit[3] bei kurialen Behörden, u. a. am Studio der Konzilskongregation[4] und bei einzelnen geistlichen Würdenträgern, aber auch als Advokat und Prokurator bei der Ritenkongregation[5], als Akademischer, d. h. Aushülfs- oder Ersatzprofessor[6] des kanonischen Rechtes am römischen Seminar und für verschiedene theologische Disziplinen am Kolleg der Propaganda[7].

Entscheidend für sein weiteres Fortkommen wurde es, daß, nachdem der damalige Präfekt der Konzilskongregation, Kardinal Prospero Caterini[8], der[9] aus der Nachbarschaft Gradolis, nämlich aus Onano gebürtig und schon deshalb neben Ferratas ehemaligem Lehrer, dem nunmehrigen Präfekten der Studienkongregation, Kardinal Tommaso Martinelli[10], für den inzwischen zum Dreißiger Gewordenen besonders interessiert war, ihn vergeblich als Sottosegretario seiner Behörde erbeten hatte[11], Monsignore Wladimir Czacki, damals Sekretär der Kongregation für die außerordentlichen Angelegenheiten der Kirche[12], ihn am 27. April 1877 von Pius IX. und dessen letztem Staatssekretär Kardinal Giovanni Simeoni[13] als Minutanten oder Attaché für diese Behörde, also gewissermaßen für den Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten oder das auswärtige Amt der Kirche[14] zugeteilt erhielt[15].

Paradies noch später sich begeisterte, berichtet er I 13, dagegen kein Wort vom Konzil, auch nichts von den damit verbundenen kirchlichen Veranstaltungen und dem dadurch verursachten Zusammenströmen des Episkopats und anderer prominenter geistlicher Persönlichkeiten in Rom, nichts auch, was allerdings weniger zu verwundern, von den Ereignissen des 20. September und deren Folgen.

[1] I 14. [2] I 15. III 368. [3] 1872—1877. I 17 ff.

[4] Sottosegretario war damals Monsignore Angelo Lucidi, ein bekannter Kanonist aus Grotte di Castro in der Nähe von Gradoli. Er wollte Ferrata besonders wohl und gedachte ihn für die Neubearbeitung seines 1866 erschienenen Buches De visitatione sacrorum liminum zu gewinnen. Doch starb er bald darauf. Das Buch wurde aber nach seinem Tode noch wiederholt aufgelegt, zuletzt von Josef Schneider, Rom 1883. Vgl. I 15 n. 2.

[5] Auch bei den Vorbereitungen für die Einleitung des Beatifikationsprozesses für die nunmehr am 24. Mai 1925 heilig gesprochene Madelaine Sophie Barat, die Gründerin der Gesellschaft der Damen vom Hl. Herzen Jesu (Sacré Cœur), hat Ferrata damals mitgewirkt. [6] I 20. [7] I 15 ff., 19 ff.

[8] Über ihn I 16, 21 f. Er legte dem jungen Adepten allmonatlich die der Kongregation unterbreiteten Fragen vor und besprach sie mit ihm, eine ausgezeichnete Vorbereitung und Schulung für jenen.

[9] Gleich der Familie Pacelli, zu deren Angehörigen Ferrata schon frühe Beziehungen hatte. I 15 n. 1.

[10] I 14 n. 1, 16 f. Ferrata war vier Jahre hindurch sein Sekretär und Uditore. Der Kardinal starb schon 1888.

[11] I 21 f., 23 f.

[12] I 26 ff., 31 f., 34. Über einen anderen Polen, den Jesuitenpater Aredini, dem Ferrata schon früher nähergetreten war, siehe I 5.

[13] I 30. Von dem bekannten früheren Staatssekretär Pius IX. Kardinal Antonelli berichtet Ferrata I 14 nur, daß er sich einmal bei einer Preisverteilung in der Sapienza nach ihm, dem damaligen Preisträger, erkundigt habe. Da er aber bereits zu Hause in den Ferien gewesen sei, habe er auf diese Weise die schöne Gelegenheit, das Interesse Antonellis für sein weiteres Fortkommen zu gewinnen, leider verpaßt.

[14] Vgl. die einleitenden Bemerkungen Ferratas darüber I 25 f. und dazu 404 f., wo der Papst als unmittelbarer Chef der Kongregation bezeichnet wird, was er freilich damals schon nicht in dem formellen Sinne war, daß er sich den Vorsitz vorbehalten und infolgedessen einen Kardinal als Segretario der Kongregation verwendet hätte, etwa wie beim Sanctum Officium und bei der Konsistorialkongregation, neuerdings auch bei der Kongregation für die orientalische Kirche. Vielmehr besorgt ein Kurialprälat das Sekretariat und der Kardinalstaatssekretär die Präfekturgeschäfte, aber ohne den Titel eines Präfekten, wie denn auch in besonderen Fällen die Sitzung vor dem Papste gehalten wird und nicht wie gewöhnlich beim Staatssekretär. Vgl. Johann Heinrich Bangen, Die Römische Curie, Münster 1854 S. 272 f., Nikolaus Hilling, Die römische Kurie, Paderborn 1906 S. 95, Alfons Victor Müller, Papst und Kurie, Gotha 1921 S. 211 f., Arthur Wynen, Die päpstliche Diplomatie, geschichtlich und rechtlich dargestellt, Freiburg i. Br. 1922 S. 73 f. Die Constitutio: Sapienti consilio Pius X. vom 29. Juni 1908 samt Geschäftsordnung dazu und der Codex iuris canonici haben daran nichts geändert. Leo XIII. nahm nach Ferrata I 405 besondern Anteil, suchte sich auch die Mitarbeiter selbst aus, von denen der Segretario der Kongregation (seit 1908 als Vorsteher der ersten Abteilung des Staatssekretariats) die erste Stelle nach dem Staatssekretär einnimmt. Vgl. auch I 108, 112, 133, (136), (172), 424 f.

[15] I 23.

In ihr hatte er das Referat für Rußland und Polen[1], bekam aber gelegentlich auch mit anderen wichtigen Dingen zu tun, so[2] in bescheidenem Maße mit der Vorbereitung der Konklavebullen[3].

Bald darauf starb Pius IX.[4] und bestieg Leo XIII.[5] den päpstlichen Stuhl[6]. 1879 entsandte er[7] Czacki als Nuntius nach Paris[8]. Da dieser körperlich sehr behindert war[9], ließ er sich den auf ihn eingearbeiteten und ihm besonders vertrauten Ferrata als Uditore mitgeben[10]. Dreieinviertel Jahre dauerte dieser erste Pariser Aufenthalt. Er gab

[1] I 28f. Jeder Minutant bekam das Referat über eine Nation. Zweimal wöchentlich fanden Sitzungen statt, in denen jeder über seinen Bereich Bericht erstattete, so daß immer Alle über alles orientiert waren und voneinander, insbesondere aber von dem gemeinsamen Vorgesetzten ihre Weisungen erhielten. Über die damaligen, durch die Katholikenverfolgungen und das Vorgehen gegen die Polen gespannten Beziehungen des Vatikans zu Rußland vgl. I 29ff.

[2] Zusammen mit dem Sottosegretario der Kongregation für die außerordentlichen Angelegenheiten Angelo Trinchieri, I 32 mit 23. Die Beiden wurden dafür noch besonders vereidigt und zu strengster Geheimhaltung verpflichtet.

[3] Gemeint ist jedenfalls die Constitutio Pius IX.: Consulturi vom 10. Oktober 1877, Archiv für katholisches Kirchenrecht LXV 1891 S. 312ff. und das Regolamento dazu vom 10. Januar 1878, ebenda S. 319ff. samt den Berichtigungen zu diesen vielfach fehlerhaften Drucken, ebenda LXVII 1892 S. 493. Die älteren Konstitutionen desselben Papstes: In hac sublimi vom 23. August 1871 und: Licet per Apostolicas litteras vom 8. September 1874 (a. a. O. LXV S. 303ff.) wurden durch den neuen Erlaß in einigen Punkten abgeändert und sollten mit diesen Modifikationen in Kraft bleiben. Man ging nicht gerne daran, den Papst, dessen Kräfte sichtlich verfielen, darauf aufmerksam zu machen, daß es geboten erscheine, für das künftige Konklave neue Bestimmungen zu treffen. Nach Ferrata übernahm schließlich Czacki diese heikle Mission und führte sie zur Zufriedenheit nicht nur der Anderen, sondern auch des Papstes durch. Es wurde eine Kardinalskommission eingesetzt, deren Sekretär Czacki war, und der auch Kardinal Gioacchino Pecci angehörte, der dann Pius IX. Nachfolger wurde, I 31f. Vgl. übrigens dessen Konstitution: Praedecessores nostri mit zugehöriger Instructio (Regolamento) vom 24. Mai 1882, die noch heute in Geltung und deshalb dem Codex iuris canonici als Documentum III angefügt ist.

[4] Über den Empfang bei diesem am 28. April 1877 am Tage nach der Berufung in den Dienst der Kongregation für die außerordentlichen Angelegenheiten I 23. Er meinte scherzend, die Muttergottes von Ferratella bei Rom würde ihm den Namen Ferratas behalten helfen. Über Pius IX. und das Ergebnis seines Pontifikats I 22, 30, 32ff., darüber, daß der greise Papst selbst sich dahin äußerte, sein Nachfolger werde andere Wege zu gehen haben, I 32f.

[5] Bei der ersten Audienz bemerkte er Ferrata, er kenne ihn dem Namen und seinen Leistungen nach schon länger, habe ihm doch Kardinal Martinelli am Tage seines, Ferratas Eintritt in den Dienst der Kongregation der außerordentlichen Angelegenheiten bitterlich über den Verlust seines ehemaligen Schülers und trefflichen Sekretärs geklagt, worauf er ihn getröstet habe mit dem Bemerken, er solle sich doch freuen, dem Hl. Stuhl eine so treffliche Kraft zugeführt zu haben, I 23f.

[6] Am 20. Februar 1878, I 34f.

[7] Über seinen ersten Staatssekretär, den auch in Deutschland von früher her wohlbekannten Kardinal Franchi, vgl. I 34f., 263 mit der Charakteristik desselben aus der Zeit vorher, da er noch Präfekt der Propaganda war, I 32. Wie Czacki war er für einen neuen Kurs, nämlich für Wiederanknüpfung guter Beziehungen zu den Staatsregierungen. Er behielt Czacki als Sekretär der Kongregation für die außerordentlichen Angelegenheiten, starb aber schon nach fünf Monaten. Ihm folgte im Staatssekretariat der gleichgerichtete Kardinal Lorenzo Nina, der freilich auch nach Ferratas Urteil I 35 jenem an Begabung nicht gleichkam; vgl. auch I 161, 263, wonach Nina, nachdem der Papst ihn im Staatssekretariat durch den noch öfter zu erwähnenden Kardinal Jacobini ersetzt hatte, als Präfekt der Konzilskongregation vorstand. Als Vertrauter Czackis wurde Ferrata trotz seiner bescheidenen Stellung wiederholt zu wichtigen Verhandungen des im Palazzo Odescalchi wohnenden Monsignore Czacki mit dem Chef zugezogen, sowohl unter Kardinal Franchi als unter seinem Nachfolger. Darauf scheinen auch die ersten Anregungen zu seiner späteren kirchenpolitischen Stellungnahme zurückzugehen, betont er doch ausdrücklich, daß Franchi die Sache der Kirche von der der Dynastien und der politischen Parteien der Staaten säuberlich getrennt wissen wollte.

[8] I 35f. Dort auch die Widerlegung des Geredes, die Entsendung sei nur geschehen, um Czacki von Rom zu entfernen.

[9] Er war nicht nur kränklich, sondern litt auch an einer Schwäche der Beine, die ihm das Gehen erschwerte, I 26, 27, 36, 37.

[10] I 397. Die Ernennung erfolgte am 19. September 1879, nachdem die zum Cameriere segreto sopranomerario am 16. Juni vorangegangen war, I 36, III 368. In diesen Jahren, ob von Paris oder von Rom aus läßt sich nicht feststellen, muß Ferrata, wie eine beiläufige Bemerkung I 92 ergibt, auch einmal nach London gereist sein.

vermöge der zunehmenden Kränklichkeit des Chefs[1], aber auch weil dessen Stellung in Frankreich[2] und in Rom[3] stark umstritten und die Lage überhaupt sehr schwierig war[4], dem jungen Diplomaten Gelegenheit, sich ganz besonders zu bewähren[5]. Nach der Purpurierung[6] und Abberufung[7] Czackis fungierte Ferrata noch einige Zeit als Geschäftsträger, drang dann aber nach der Wiederbesetzung der Nuntiatur um so mehr auf seine Versetzung[8], als weder die Persönlichkeit noch die Politik des neuen Nuntius, des noch jugendlichen[9] und diplomatisch unerfahrenen, aber aus feudalen Kreisen stammenden und den Orléans nahestehenden Marchese di Rende[10] ihm[11] sonderlich behagt zu haben scheint[12].

Vom April 1883 an treffen wir Ferrata wieder in Rom, zunächst als Sottosegretario wiederum der Kongregation für die außerordentlichen Angelegenheiten der Kirche[13] unter dem Prälaten und späteren Kardinal Luigi Pallotti als unmittelbarem Vorgesetzten und dem Kardinalstaatssekretär Lodovico Jacobini als Chef[14]. Daneben erhielt er vom Papste gewisse Sonderaufträge betreffend Frankreich[15], als dessen spezieller Kenner er seither galt,

---

[1] I 44. 54f. 58f.

[2] Den konservativen Monarchisten, die die kirchenfeindliche Republik aufs heftigste befehdeten und »Katastrophenpolitik« (I 46) trieben, war der in Übereinstimmung mit Leo XIII. maßvolle, auf Fühlung auch mit der radikalen Regierung bedachte und für den Fall eines Bruchs sie ins Unrecht zu setzen suchende Nuntius ein Dorn im Auge und ein Verräter auch an der Sache der Kirche, I 47f., 51f., 59.

[3] I 53. 59.

[4] I 38ff. und dazu vom entgegengesetzten Standpunkte aus A. Debidour, L'Église catholique et l'État sous la Troisième République (1870–1906), 2 tom., Paris 1906, 1909 I p. 152ss., 172ss., 201ss. und speziell über Czacki p. 231s., 240, II p. 24. Nachdem das Régime des sog. Ordre moral auch in der neuen Gestalt der Regierung des 16. Mai 1877 zu Fall gekommen war und die Kammerwahlen vom Oktober dieses Jahres sowie die Senatswahlen vom Januar 1879 eine große republikanische Mehrheit ergeben hatten, auch Mac Mahon die Präsidentschaft der Republik niedergelegt hatte und durch Jules Grévy ersetzt worden war, war Gambetta, wiewohl nicht ihm, sondern Gemäßigteren die Bildung der nächsten Ministerien übertragen wurde, so gerade am 28. Dezember 1879 dem protestantischen, aber vielgewandten und wandlungsfähigen de Freycinet, doch mehr oder weniger Herr der Lage.

In Rom hatte man denn auch Czacki bei seiner Ausreise nach Frankreich das Schlimmste prophezeit. Kardinal Meglia, sein unmittelbarer Vorgänger auf der Pariser Nuntiatur, meinte, es würden keine vierzehn Monate vergehen, bis der neue Nuntius nach Rom zurückkehren werde. Auch sagte man ihm voraus, er werde der letzte Vertreter des Papstes bei der französischen Republik sein, und man werde das Konkordat liquidieren müssen, I 39.

[5] I 52f., 54f., 62. Der Nuntius wußte das zu schätzen und lohnte es ihm durch sein besonderes Wohlwollen. Aber auch der Czacki sehr gewogene damalige französische Minister des Auswärtigen, Duclerc, übertrug das dem Chef erzeigte Vertrauen auf den Uditore, I 63 mit 59. 61.

[6] Selbst diese suchten französische und römische Gegner Czackis zu hintertreiben. Doch fand nicht bloß die Kurie keine Veranlassung dazu, von der Praxis, die Nuntien erster Klasse (Paris, Wien, Madrid, Lissabon) zum Kardinalat zu erheben, in diesem Falle abzugehen, sondern auch die französische Regierung (Minister des Auswärtigen Duclerc) bestand energisch auf der Übung, daß das rote Birett noch in Paris dem scheidenden Nuntius vom Präsidenten der Republik aufgesetzt werde, I 59f. Die Kreation war im Konsistorium vom 25. September 1882 erfolgt.

[7] Der neue Kardinal verließ Paris einige Tage nach der feierlichen Zeremonie der Birettüberreichung, die am 5. Oktober im Elysée durch Grévy stattfand, und bei welcher der Uditore herkömmlicher Weise als päpstlicher Ablegat fungierte, I 60f. Über Ferratas spätere Beziehungen zu ihm und über sein Ende sowie seine Beisetzung in Sa. Pudentiana I 183f., 223f.

[8] Ein erstes, mit Gesundheitsrücksichten begründetes Gesuch wurde im Auftrage des Papstes von dessen nunmehrigem Staatssekretär Kardinal Jacobini abschlägig beschieden. Ein zweites, Anfang 1883 eingereichtes, hatte dagegen Erfolg und trug Ferrata zugleich die Bewilligung eines Erholungsurlaubes ein, den er in Gradoli verbrachte, I 63f.

[9] Er zählte damals erst sechsunddreißig Jahre, war also nur etwa ein Jahr älter als der Uditore Ferrata.

[10] Erzbischof von Benevent I 63.

[11] Der schon damals politisch zur Demokratie hinneigte.

[12] I 63, 64. [13] I 64.

[14] I 65. Über Jacobini vgl. etwa I 64, 95, 105, 151, 166, 174, 249 ff., 252.

[15] Insbesondere bekam er, gewissermaßen als Probestück, den Auftrag, für den Papst ein Schreiben an den Präsidenten der französischen Republik über die durch die französischen Laicisierungsgesetze geschaffene

und für die Schweiz. In diese wurde er sogar viermal[1] in drei besonderen Missionen entsandt[2]. Nach glücklicher Erledigung der beiden ersten ernannte ihn[3] Leo XIII. auf seinen Wunsch[4] zum Präsidenten der Accademia dei Nobili ecclesiastici[5] und verlieh ihm außerdem ein Kanonikat an Sa. Maria Maggiore[6].

Die dritte Mission in die Schweiz[7] dagegen wurde ihm übertragen, als er bereits Titularerzbischof von Thessalonich[8] und Nuntius in Brüssel war, wohin ihn der Papst schon im Mai 1885 beordert hatte[9]. Vier Jahre hindurch bekleidete er mit wachsendem

---

kirchenpolitische Lage zu entwerfen, I 65 f. Der Entwurf fiel nach Wunsch aus, und das Apostolische Schreiben erging vertraulich unterm 12. Mai 1883. Darüber, über die Antwort Grévys, die erst später, 1892, veröffentlicht wurde, und über die Wirkung dieses Briefwechsels vgl. Debidour l. c. I p. 327 ss.

[1] I 66. [2] I 67 ff. Siehe darüber mehr unten S. 29 ff.

[3] Trotz seiner Herkunft aus sehr einfachen Verhältnissen und seines für dies Amt nach damaligen Anschauungen jugendlichen Alters.

[4] Den er in einer Audienz bei Leo XIII. auf dessen Aufforderung hin offen äußerte, als der Papst ihn als Apostolischen Delegaten und Nachfolger Rotellis, der inzwischen auf der Pariser Nuntiatur Ferratas Vorgänger wurde, hatte nach Konstantinopel schicken wollen, er aber gebeten hatte, davon Abstand zu nehmen, I 160 f. mit 158 f.

[5] Sein Vorgänger auf diesem Posten war Monsignore Schiaffino, General der Olivetaner, einer der ersten Kanzelredner Italiens, nach Enthebung von diesem Amte Sekretär der Kongregation der Bischöfe und Regularen, seit dem 27. Juli 1885 Kardinal, der dann aber schon am 23. September 1889 in Subiaco starb, I 245 mit 161, 410. Die Ernennung Ferratas datierte vom 18. Dezember 1884. Gleichzeitig wurde Kardinal Monaco la Valetta Protektor der Akademie. Er und der Papst wünschten, daß der neue Präsident den Unterricht auf die kirchliche Diplomatie ausdehne, was dann auch geschah, z. T. in zwangloser Form. Auch die stark zurückgegangene Schülerzahl wieder zu heben und die vernachlässigte Bibliothek zu ergänzen, war der neue Präsident angelegentlich bemüht, I 161, 245 ff. Übrigens bekleidete Ferrata diesen Posten nur ein Vierteljahr.

[6] I 161, 247, III 369. Erzpriester dieser Kirche, der Basilica Liberiana, war damals der Kardinal Hohenlohe I 247. Mehr oder weniger isoliert, beobachtete er große Zurückhaltung, und der ganz anders gerichtete Canonicus trat ihm nicht näher. [7] I 163 ff., III 368.

[8] Dieser besonders geschätzte Titel war für Ferrata einige Zeit vorbehalten worden. Vor ihm hatten ihn der nachmalige Kardinal und Staatssekretär Franchi und hierauf der spätere Staatssekretär Kardinal Jacobini innegehabt. Der Letztere übernahm auch das Amt des Konsekrators, da Leo XIII. meinte, wie er s. Z., als er zum Nuntius in Brüssel ausersehen gewesen, vom Kardinalstaatssekretär Lambruschini sei geweiht worden, so wolle man es auch jetzt wieder halten. Die Weihe fand am 19. April 1885 in Rom in Sant' Agostino statt. Assistenten des Konsekrators waren der Bischof von Tournai, du Rousseaux, und der von Namur, Belin, I 251 f. mit 157. Nach der Weihe begab sich Ferrata nach Gradoli, wo ihm ein festlicher Empfang bereitet wurde, den er sich jetzt als Bischof und Nuntius gefallen ließ, während er ihn früher nach dem Erfolg seiner zweiten Schweizer Mission verschmäht hatte, I 252 f. mit 162.

[9] Er erzählt I 248 ff., am 15. März 1885 habe ihn Leo XIII. in den Vatikan rufen lassen und am späten Abend in seinem Arbeitszimmer beim Scheine von zwei Kerzen empfangen. »Treten Sie ein, Monsignore«, rief er ihm von seinem Schreibtisch aus, auf dem er einige Aktenstücke durchging, zu, »Ich habe Sie wegen einer wichtigen Sache kommen lassen und Sie werden wohl einigermaßen erstaunt sein, zu vernehmen, um was es sich handelt«. Dann hielt er einen Augenblick inne mit einem gütigen Lächeln auf den Lippen, um hierauf fortzufahren: »Sind Sie bereit, als Apostolischer Nuntius nach Belgien zu gehen?« Ferrata erbat sich Bedenkzeit. Zunächst hatte er eher Lust, zu bitten, daß der Papst ihn in seiner bisherigen Stellung belasse. Leo XIII., etwas überrascht über diese Stellungnahme, die nicht bloß durch die übliche Bescheidenheit, sondern auch durch den Wunsch, in Rom zu bleiben, und durch die besonderen Schwierigkeiten der belgischen Mission gerade in jenem Augenblicke bestimmt war, gewährte einige Tage Frist, die Ferrata zu dem Versuche benutzte, Jacobini und andere einflußreiche Kardinäle umzustimmen. Abermals zum Hl. Vater gerufen, gab Ferrata zu bedenken, daß König Leopold II. von Belgien, soviel er gehört, einen Anderen gewünscht habe und man darum besser nach dem Worte handle: si vis mittere, mitte gratum. Der Papst erwiderte, Ferratas Information sei ungenau, der König habe zwei Persönlichkeiten als besonders geeignet bezeichnet, und von diesen sei, wie Leo XIII. durch Vorweisen des königlichen Handschreibens dartat, die eine eben Ferrata. Auch sagte er zu dem eben eintretenden Kardinalstaatssekretär Jacobini: »Helfen Sie mir, Monsignore Ferrata umstimmen, Ich habe ihn bisher nicht dazu bringen können, die Brüsseler Nuntiatur zu übernehmen.« Der Kardinal tat sein möglichstes, und Ferrata konnte nicht wohl anders denn als treuer Diener seines Herrn in dessen Willen den Gottes zu erkennen und anzunehmen in dem beruhigenden Gefühle, daß er einfach gehorche und ihn infolgedessen keine Verantwortung für das Wagnis treffe. Man möchte übrigens gerne wissen, durch wen, ob von Paris oder von Rom aus, der König von Belgien auf Ferratas Persönlichkeit aufmerksam geworden war. Wie das Spätere zeigen wird, war er gut beraten gewesen und hatte er sich in der Wahl nicht getäuscht.

Erfolge diesen Posten[1]. Dann wurde er nach Rom zurückberufen[2], wo er, nunmehr als Sekretär[3], wiederum in der Kongregation für die außerordentlichen Angelegenheiten der Kirche Verwendung fand[4] und vermöge seiner in Frankreich gemachten Erfahrungen sowie dank seiner Vertrautheit mit der dortigen kirchenpolitischen Lage und den in Kirche und Staat daselbst maßgebenden Persönlichkeiten als rechte Hand des Kardinalstaatssekretärs Mariano Rampolla del Tindaro, des Nachfolgers des am 28. Februar 1887 verstorbenen Kardinals Jacobini, den Umschwung in der Politik des Vatikans gegenüber der Dritten Republik anbahnen half[5].

Kein Wunder, daß er im Juli 1891 dazu ausersehen wurde, den neuen Kurs in Paris als Nuntius persönlich zu vertreten[6]. Fünfeinhalb Jahre mußte er auf diesem Posten ausharren, der für ihn je länger desto mehr nicht nur ehren-, sondern vor allem auch dornenvoll sich gestaltete und ihm für seine heißen Bemühungen eigentlich weniger dauernden sachlichen als bloß augenblicklichen persönlichen Erfolg eintrug[7]. Doch scheint er zeitlebens diese seine Pariser Nuntiatur nicht nur als Gipfelpunkt seiner auswärtigen diplomatischen Laufbahn, sondern fast als das Bedeutsamste an seiner ganzen Amtstätigkeit angesehen zu haben. Um ihretwillen hat er auch seine Aufzeichnungen gemacht.

---

[1] I 243 ff., III 369. Näheres unten S. 46 ff.

[2] I 401 ff. Frühjahr 1889.

[3] Die vorläufige Mitteilung des Kardinalstaatssekretärs Rampolla vom 6. April, der private über dahingehende Äußerungen des Papstes und bevorstehende entsprechende Maßnahmen vorangegangen waren, ist abgedruckt I 402 f. Wiederum machte Ferrata, diesmal schriftlich, wie üblich, Bedenken geltend, jedoch mit der Versicherung, er werde sich dem Willen des Papstes unterwerfen. Die Antwort vom 16. desselben Monats (I 405 f.) bestätigte ihm das volle Vertrauen des Papstes und des Staatssekretärs, und die Ernennung vom selben Tage war begleitet von einem weiteren offiziellen und sehr anerkennenden Schreiben des letzteren (I 405 f.). Über den Empfang im Vatikan I 423 f. Der Staatssekretär sprach seine Genugtuung darüber aus, ihn fortan als Mitarbeiter in der Leitung der Politik des Hl. Stuhls zur Seite zu haben. Leo XIII. sagte ihm, die Lage sei jetzt in Belgien dank seinen Bemühungen so normal geworden, daß man seiner daselbst nicht länger bedurft habe. Er machte den neuen Sekretär mit seinen nächsten Plänen und mit wichtigen Einzelfragen bekannt und meinte huldvoll: »Was Ihre Laufbahn anbelangt, Monsignore, so verlassen Sie sich auf Mich; dieser Wechsel wird Ihnen, weit entfernt schädlich zu sein, nur nützen.« (I 424, 425 ff.) Man hatte Ferrata offenbar als besonders fähig erkannt, wollte ihn allseitig sich ausbilden und dann zu Höherem aufsteigen lassen.

[4] Über die Angelegenheiten, die damals die Kongregation vornehmlich beschäftigten, sagt er I 424 nur: »Damals wurden die Verhandlungen mit Rußland zum Abschluß gebracht, die diesem Lande verschiedene Bischofssitze verschafften (vgl. über die Abmachungen vom Mai 1890 statt Anderer Sinopoli di Giunta l. c. p. 154); man entschied mit Portugal die Fragen, die durch die neuere Praxis eines Konkordates für Ostindien aufgeworfen worden waren (vgl. [Angelo Mercati], Raccolta di concordati su materie ecclesiastiche tra la Santa Sede e le Autorità civili, Roma 1919 p. 1029 ss. Nr. CXXI vom 23. Juni 1886, besonders p. 1042 ss. die Noten vom 27. Februar, 3. März 1890, 14. und 21. Oktober 1891); man brachte den langjährigen Streit über die Zehnten in Ecuador zu Ende ([Mercati] Raccolta p. 1079 ss. vom 8. November 1890); man verständigte sich mit der englischen Regierung über mehrere Fragen betreffend die Insel Malta ([Mercati] Raccolta p. 1069 ss. Nr. CCXV vom 12., 17., 18., 22. Januar, 20., 26. März 1890) u. a.«

[5] Mehr darüber unten S. 54 ff.

[6] I 431, II 55 f. Der Papst sagte ihm in einer der Audienzen, in denen er den Sekretär zu empfangen pflegte: »Sie müssen sich darauf vorbereiten, nach Frankreich zu gehen. Denn Sie kennen nicht nur genau meine Absichten, sondern auch den Stand der Dinge in diesem Lande. Die zwei Jahre, die Sie jetzt in Rom verbracht haben, werden für Sie nicht ohne Nutzen gewesen sein, und Sie müssen jetzt wieder den Weg ins Ausland antreten.« Abermals äußerte Ferrata Bedenken. Er würde lieber auf die ebenfalls erledigte Nuntiatur nach Lissabon gehen, da sie ruhiger und er nicht der gesündeste sei. Doch der Papst, dessen Entschluß feststand, erwiderte lächelnd: »Ich weiß es wohl. Aber Sie können sich nicht mit Grund um die Lissabonner Nuntiatur beworben. Da habe Ich keine Schwierigkeiten, jemanden hinzuschicken. Anders für Paris. Da sind Sie schon gewesen. Sie kennen und lieben Frankreich. Ich kann keine andere Wahl treffen.« Weitere Einwendungen blieben ebenso erfolglos. Der Papst schloß: »Mut! Zählen Sie in allem auf den Beistand Gottes, auf Mein dauerndes Wohlwollen und auf Mein Vertrauen. Bei jeder Gelegenheit, bei jeder Schwierigkeit sprechen Sie sich klar und offen aus. Ich werde Ihnen zur Unterstützung Meine Weisungen geben«. Sollten die Bezüge des Nuntius, die dieselben wie die der Nuntien in Wien und Lissabon waren, nicht ausreichen, so wolle er auf eine entsprechende Eingabe hin gerne Abhilfe schaffen, eine Zusicherung, die Ferrata mit Dank annahm, von der er aber in der Folge keinen Gebrauch machte.

[7] Darüber ausführlicher unten S. 73 ff.

Gerade diesem Abschnitte seiner diplomatischen Verwendung sind zwei von den drei Bänden mit nahezu tausend Seiten gewidmet[1]. Sorgenkinder pflegen ja überhaupt die liebsten zu sein. Schließlich nahm aber auch diese Tätigkeit ein Ende. Freilich nicht schon im Herbst 1894, wie es erst den Anschein hatte[2], sondern, wahrscheinlich weil man immer noch hoffte, durch ihn einen durchschlagenden Erfolg zu erzielen, erst im Mai 1896[3] entschloß man sich in Rom, ihm den Purpur zu verleihen und ihm zum Spätjahr[4] in Paris einen Nachfolger zu geben[5].

Achtzehn Jahre noch hat er in den höchsten Stellen der Kurie gewirkt. Da er bald nach seiner Rückkehr als kardinalizisches Mitglied in die Kongregation für die außerordentlichen Angelegenheiten der Kirche berufen wurde, hätte er an sich wohl Gelegenheit gehabt, auch weiter auf die äußere Politik der Kirche Einfluß zu üben. In den ersten Jahren, solange noch Leo XIII. und Rampolla die Geschicke der Kirche lenkten, wird es wohl auch daran nicht gefehlt haben[6]. Jedoch unter Pius X.[7] und Kardinalstaats-

---

[1] Den zweiten Band und mit ihm den Bericht über seine Pariser Nuntiatur leitet er mit den Worten ein: »Ich komme jetzt zu der Frage, die den Hauptgegenstand dieser Denkwürdigkeiten bilden wird, zu der Hauptleistung des Pontifikats Leos XIII., woran ich an meinem bescheidenen Teil mitzuwirken die Ehre hatte. Ich will von den neuen politischen Direktiven sprechen, die der edeln und großmütigen Nation gegeben wurden, welche man mit Recht die älteste Tochter der Kirche nennt, und die so großen Einfluß auf den Katholizismus in der Welt hat«, II 7.

[2] II 507f. Anläßlich seines damaligen Urlaubs, den er z. T. in Rom verbrachte, empfing ihn Leo XIII. am 2. Oktober in anderthalbstündiger Audienz und fragte ihn zum Schlusse, wen er ihm als seinen Nachfolger in der Pariser Nuntiatur vorschlagen würde. Ferrata erwiderte, darauf zu antworten sei er eigentlich nicht im Stande, da er das diplomatische Personal der Kurie nicht genügend kenne. Immerhin nannte er aus den für die diplomatische Laufbahn bestimmten Prälaten einen Nuntius (Nava in Brüssel) als seiner Ansicht nach besonders geeignet. Der Papst antwortete, dieser Vorschlag treffe sich mit seinen eigenen Gedanken, und ließ später Ferrata durch den Staatssekretär nochmals aufs Gewissen anfragen, ob wirklich dieser Prälat ein geeigneter Ersatz für ihn wäre. Gewisse Ereignisse der Zwischenzeit hatten den Papst wankend gemacht, aber auch Ferrata umgestimmt. Er antwortete deshalb, daß und warum nach seiner Ansicht der Betreffende jetzt besser für eine andere Nuntiatur verwendet würde. Das Nähere III 359, 361f. und weiter unten. Und so geschah's. Ferrata aber wurde noch zwei Jahre, wie er selbst sagt, die schwierigsten und übelsten seiner Amtszeit, in Paris gelassen.

[3] Die vertrauliche Voranzeige des Kardinalstaatssekretärs, das Biglietto, ging Ferrata am 23. Mai zu, dem Sonnabend vor Pfingsten, einem Marientage, wie er unter Anrufung der Muttergottes und des Hl. Geistes zu bemerken nicht versäumt, III 250, 357. Den Wortlaut des Biglietto vom 21. Mai und das Dankschreiben Ferratas vom 24. siehe ebenda 357ff., das an den Papst selbst aber vom 25. Juni III 366.

[4] Darüber, weshalb er noch ein volles halbes Jahr als Pronuntius in Paris bleiben mußte, wird unten S. 141 mit Anm. 1 das Erforderliche gesagt werden.

[5] Im geheimen Konsistorium vom 21. Juni 1896 wurde Ferrata zum Kardinal kreiert, zusammen mit dem Lissabonner Nuntius Domenico Jacobini, dem Wiener Nuntius Antonio Agliardi (vgl. I 229) und dem Madrider Nuntius Serafino Cretoni. Der Marchese Antici Mattei, Nobelgardist seiner Heiligkeit, wurde mit der offiziellen Überbringung der Nachricht und des Kardinalskäppchens beauftragt, III 363. Die Überreichung des Kardinalshutes erfolgte im Konsistorium vom 3. Dezember. Der neue Kardinalpriester erhielt als Titelkirche Sa. Prisca in Monte Aventino, die er sich ausgesucht hatte, weil sie den Augustinereremiten gehörte, bei denen er einen Bruder und einen Onkel hatte (oben S. 6 Anm. 3), und denen er auch um seines Lehrers und Gönners Kardinal Martinelli willen nahestand. Die Besitznahme geschah am 17. Januar 1897 im Beisein des französischen Botschafters beim Vatikan und anderer hervorragender geistlicher und weltlicher Würdenträger, III 413.

Ferratas Nachfolger in Paris wurde nicht wie s. Z. in Brüssel der ursprünglich (oben Anm. 2) von ihm und vom Papste in Aussicht genommene Nava, der auch selbst nicht nach Frankreich zu gehen wünschte, vielmehr nach Madrid entsandt wurde, sondern der Bischof Clari von Viterbo, den der Papst von Perugia her persönlich kannte, III 361—363.

[6] Rampolla hatte ihm in dem erwähnten Biglietto seine Freude, ihn nun als Kurienkardinal zum ständigen Mitarbeiter zu haben, ganz besonders warm zum Ausdruck gebracht und hinzugefügt: »Ich weiß, was Sie bei der peinlichen Verwaltung dieser Nuntiatur gelitten haben, und einer meiner lebhaftesten Wünsche geht dahin, Sie möchten sie nun in Ehren ein Ende nehmen sehen.« Daß Ferrata auch in Rom Rampolla treu zur Seite stand, versichert der Bruder Nazzareno in seinem Nachwort zu den Denkwürdigkeiten ausdrücklich, III p. 416.

[7] In dessen Konklave war Ferrata Hauptstimmenführer für den zuerst sehr aussichtsvollen und dann infolge der österreichischen Exklusive unterlegenen Kardinal Rampolla gewesen. Baumgarten in dem zweiten, oben S. 6 Anm. 1 angeführten Werke S. 175.

sekretär Merry del Val wehte ein anderer, den kirchlichen Diplomaten vom alten Schlage überhaupt nicht gerade günstiger Wind. Dazu kam die Trennung von Staat und Kirche in Frankreich und damit, jedenfalls vorläufig, der Zusammenbruch der gerade von Ferrata diesem Lande gegenüber vertretenen Politik. Kardinal Ferrata wurde jetzt mehr und mehr im inneren Dienste der Kirche verwendet[1]. Als Präfekt hat er nacheinander die Ablaß- und Reliquienkongregation, die der Riten und die Kongregation für die Bischöfe und Regularen geleitet. Nach der Reorganisation der römischen Kurie durch die Konstitution: Sapienti consilio vom 29. Juni 1908 übertrug ihm der Papst die Einrichtung und die Leitung der neuen Sakramentenkongregation und dazu gar noch nach dem Tode Rampollas das Sekretariat und damit die Direktion der unter dem Vorsitze des Papstes selbst stehenden ersten und wichtigsten römischen Kongregation, der zur Wahrung des rechten Glaubens, des Sant' Uffizio[2]. Aber auch in der weiteren, ja sogar in der aus nur fünf Kardinälen bestehenden engeren Kardinalskommission für die Neukodifikation des kanonischen Rechtes saß Kardinal Ferrata[3]; der, der zuerst als Sekretär dieser Kommissionen und nach seiner Erhebung zum Kardinalat als Leiter der engern, die Seele des ganzen Gesetzgebungswerkes war und der eigentliche Schöpfer des neuen Codex wurde, Pietro Gasparri, stand von der Zeit her, da er in Paris die Professur des kanonischen Rechtes am Institut catholique bekleidet und Ferrata während dessen Nuntiatur wiederholt kirchenrechtlich beraten hatte, diesem persönlich nahe[4], was bei der langwierigen und verantwortungsvollen Kodifikationsarbeit[5] gewiß Beiden und der Sache zugut gekommen ist.

Da berief der Pontifikatswechsel kurz nach Ausbruch des Weltkrieges Kardinal Ferrata zu noch Höherem. Als der Marchese Giacomo della Chiesa, auch einer von der alten Diplomatie und während langer Jahre ein Vertrauter Rampollas, dem er auch über seinen Sturz hinaus bis zu seinem Ende die Treue hielt[6], nach dem Tode Pius X. am 3. September 1914 den Erzstuhl von Bologna, auf dem man ihn von den Geschäften der Zentralregierung der Kirche ferngehalten und gerade erst ein Vierteljahr zuvor zur Würde des Purpurs erhoben hatte[7], mit dem päpstlichen Stuhle vertauschte, berief er, nunmehr Benedikt XV., alsbald Ferrata zu seinem Staatssekretär und siedelte dieser von Aracoeli in den Vatikan über, wo der erste Berater des Papstes und der von Amts wegen einflußreichste Würdenträger in der

[1] Das Tatsächliche der folgenden Angaben ist gleichfalls dem Epilog des Herausgebers der Memoiren entnommen, III 416ff. Siehe auch das lateinische Elogium funebre von Monsignore Tarozzi, ebenda 421f.

[2] Seit 1913 war er außerdem Erzpriester der Mutterkirche Roms und der Welt, der Basilica San Giovanni in Laterano, der er auch den Prachtkelch schenkte, den er 1913 vom Domkapitel Malta erhielt, als er daselbst als Legatus a latere Papst Pius X. dem Eucharistischen Kongresse vorsaß. Von seinen Reden über religiöse und soziale Fragen vereinigte er einige zwanzig in einem Bande und ließ sie im Druck erscheinen.

[3] Vgl. Acta Sanctae Sedis XXXVI 1903/4 p. 551, Acta Apostolicae Sedis VIII 1916 p. 466, die Publikationsbulle: Providentissima Mater Ecclesia, die der amtlichen Ausgabe des Codex und den übrigen beigegeben ist, sowie die den Ausgaben des Kardinals Gasparri vorgedruckte Einleitung desselben und zu allen diesen Erwähnungen Ulrich Stutz, Der Geist des Codex iuris canonici (auch in dessen Kirchenrechtlichen Abhandlungen Heft 92 und 93), Stuttgart 1918 S. 8f., 25ff., 29.

[4] III 418 mit II 460f., 462, III 195, 363, an welch letzterer Stelle er noch am 24. Juni 1896 unter den in der Nuntiatur in Paris bei der Übergabe des Kardinalskäppchens Anwesenden erscheint.

[5] Der Bruder weiß III 419 zu berichten, daß Kardinal Gasparri Kardinal Ferrata nicht bloß über besonders wichtige Einzelheiten speziell um seinen Rat fragte, sondern auch mehr als einmal eine Sitzung der Kardinalskommission für die Kodifikation verschob, wenn Kardinal Ferrata an dem dafür angesetzten Tage zu erscheinen verhindert war.

[6] Sinopoli di Giunta l. c. p. 60, 309, 311, 331, de Waal a. a. O. S. 61f., 63, 72f., 110, 121. Della Chiesa war Ende 1882 von Rampolla als Nuntiatursekretär nach Madrid mitgenommen worden. Kurz nach dessen Abberufung nach Rom war auch Della Chiesa dahin zurückgekehrt, in das Staatssekretariat eingetreten und dort am 23. April 1901 zum Sostituto, zum Unterstaatssekretär aufgerückt.

[7] de Waal a. a. O. S. 68f., 72, 110ff.

Kirche dem kirchlichen Oberhaupte im Interesse des Dienstes persönlich nahe zu sein hat[1]. Noch ganz anders als bisher schienen nunmehr die Geschicke der Kirche mit in seine Hand gegeben, schien er zum Größten bestimmt zu sein. Da rief ihn nach kaum einem Monat ein noch Höherer ab[2] und mußte er durch Kardinal Gasparri ersetzt werden, der, glücklicher als sein Vorgänger und früherer Gönner, seither schon unter dem zweiten Papste das Amt des leitenden Ministers der katholischen Weltkirche bekleidet.

Das Werk.

Ferratas Memoirenwerk beschränkt sich auf die Zeit seiner Verwendung im auswärtigen diplomatischen Dienst[3]. Es bricht also mit der Rückkunft von der Pariser Nuntiatur Ende 1896 ab. Über seine späteren Erlebnisse hat der Verfasser, wie sein Bruder im Nachwort mitteilt[4], keine Zeile mehr geschrieben. Nach dem eingangs[5] Ausgeführten wird das niemanden verwundern. Allerdings sind im ersten Buche[6] auch die Anfänge, Ferratas Erlebnisse vor seinem Eintritte in die diplomatische Laufbahn, behandelt, und in den drei anderen jeweilen das Zwischenspiel der Beschäftigung im kirchlichen Auswärtigen Amt, in der wiederholt genannten Kongregation für die außerordentlichen Angelegenheiten in Rom[7]. Aber all dies mehr nur nebenbei, zum Verständnis des übrigen, im Dienste der Hauptaufgabe. Ferrata betont ausdrücklich, daß er, obwohl in die Intentionen Leos XIII. und Rampollas und in alle Geschäfte des damaligen Dienstes eingeweiht, über das, was die genannte Kongregation zur Zeit seiner Tätigkeit in ihr, insbesondere unter seinem Sekretariat, beschäftigt habe, schon wegen des Amtsgeheimnisses berichten weder könne noch wolle[8]. Soweit es sich jedoch um die von ihm vertretene Kirchenpolitik namentlich gegenüber Frankreich handelt[9], für die er verantwortlich gemacht wurde, und für die, wenn richtig verstanden und wiedergegeben, er die Verantwortung innerhalb der gegebenen Zuständigkeiten auch gar nicht abstreitet[10], gibt er vielleicht nicht überall die letzte[11], sicher

[1] Darum hat er auch jederzeit, bei Tag und bei Nacht, Zutritt zum Papste und kann jederzeit zu diesem gerufen werden. In Ferratas Memoiren III 350 wird z. B. erzählt, wie Leo XIII., durch gewisse Nachrichten aus Frankreich beunruhigt, noch abends acht Uhr Rampolla zu sich bat, um ihm nachträgliche Bedenken wegen der Erteilung des Agréments für einen von der französischen Regierung in Aussicht genommenen Botschafter beim Vatikan (Poubelle) zum Ausdruck zu bringen und ihm aufzutragen, alle Verhandlungen mit der Regierung darüber einzustellen.

[2] I p. V., III 420. Auf seinen Wunsch wurde er in Gradoli in einer von seinem Bruder gestifteten Grabkapelle beigesetzt. Auf zwei Marmorplatten zu beiden Seiten des Sarges ist die lateinische Grabinschrift Monsignore Tarozzis angebracht.

[3] I p. VII, III 415. [4] III 415. [5] Oben S. 3f.

[6] Unter der Überschrift: »Von meiner diplomatischen Laufbahn«. Siehe oben S. 6ff.

[7] I 25ff., 423ff., II 8ff. Vgl. darüber oben S. 7 Anm. 14, 8 Anm. 1, 9 f., 11 Anm. 4.

[8] I 424. »Es würde schwer halten, eine kurze Zusammenfassung der wichtigen Fragen und Fälle zu geben, die während meiner Amstführung (als Sekretär der Kongregation für die außerordentlichen Angelegenheiten) behandelt wurden. Das Amtsgeheimnis gestattet mir nicht, davon zu sprechen, und ich würde, um davon befriedigend zu handeln, außerdem viel mehr Raum brauchen.« Es folgen die oben S. 11 Anm. 4 abgedruckten allgemeinen Angaben. Ähnlich übrigens auch schon I 328 bezüglich der Nuntiaturgeschäfte in Belgien.

[9] Von deren Vorgeschichte sagt er II 12, er hätte, wohl der Kürze halber und um nicht in den Verdacht der Wichtigtuerei zu kommen, sie lieber übergangen »Doch ich meine, ein kurzer Abriß der Entwickelung, deren Zeuge ich war, oder an der ich mitgearbeitet habe, wird im Interesse der Geschichte nicht unangebracht sein. In meiner Eigenschaft als Sekretär der außerordentlichen Angelegenheiten der Kirche war ich in der Lage, die Gedanken des Papstes von ihrem ersten Hervortreten an zu kennen und dann ihre Entwicklung Schritt für Schritt zu verfolgen«.

[10] II 8f. Die Stelle weiter unten S. 62.

[11] II 23. In einer noch (unten S. 63 f.) zu erwähnenden Denkschrift für den Papst von 1890 hatte er auch Mittel angegeben, um mehr Einheitlichkeit in die Anschauungs- und in die Handlungsweise des franzö-

aber für kuriale Verhältnisse ungewöhnlich eingehend Auskunft. Man erfährt durch ihn auf diese Weise doch auch manches über die internen Vorgänge und über den inneren Dienst[1].

Auch diese Denkwürdigkeiten sind eben in erster Linie zum Zwecke der Rechtfertigung geschrieben. Gewiß sollen sie zugleich bei den Angehörigen und Freunden des Verfassers die Erinnerung an dessen Person und diplomatische Laufbahn wachhalten[2]. Doch verfaßt und veröffentlicht wurden sie eingestandenermaßen in erster Linie zur Verteidigung der Kurie, aber auch des Verfassers. Ihr Hauptzweck ist, »den unvoreingenommenen Leser von der traditionellen Klugheit des Hl. Stuhls zu überzeugen«[3] und außerdem die Vorwürfe abzuwehren, die gegen dessen Vertreter wegen des Mißerfolges erhoben wurden, den der unter seiner wesentlichen Mitwirkung eingeschlagene kirchenpolitische Kurs, wenigstens bei seinen Lebzeiten, zweifellos erlitt[4]. Schon diese Unterordnung unter ein auch weiterhin aufrechtstehendes mächtiges Ganzes bringt es mit sich, daß die Rechtfertigungstendenz sich in diesen Aufzeichnungen nicht so aufdringlich und so unangenehm, insbesondere aber nicht so zügellos bemerkbar macht, wie wir es im Zeitalter des allgemeinen Zusammenbruchs bei autobiographischen Arbeiten, vor allem, jedoch keineswegs allein in Deutschland und in den Nachfolgestaaten der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie leider gewohnt sind[5]. Das Positive und Sachliche überwiegt durchaus. Namentlich in

---

sischen Episkopats zu bringen, der seiner Ansicht nach wenig geschlossen und glücklich auftrat. »Aber da dieser Gegenstand zu heikel ist und ausschließlich zur Zuständigkeit des Hl. Vaters gehört, wird es mir der Leser erlassen, davon zu sprechen. Ich beschränke mich darauf, zu sagen, daß ich mich in diesem Punkte jeder Kritik an diesem bedeutenden französischen Episkopat enthielt, für den ich die größte Achtung und die tiefste Verehrung hegte. Ich habe sogar ausdrücklich hervorgehoben, daß — und nun zitiert er wörtlich seine Denkschrift — die französischen Bischöfe, Gott sei Dank, alle einig sind in der Lehre, in der Liebe zur Kirche sowie in der Unterwerfung und in dem Gehorsam gegenüber dem Hl. Stuhl. Die Abweichungen untereinander, die dem Charakter, dem Temperament, der Verschiedenartigkeit der bischöflichen Sprengel und den von der Regierung der Abhaltung von Bischofsversammlungen bereiteten Hindernissen entspringen, betreffen einzig und allein die Taktik, die Frage, ob gehandelt, ob gekämpft werden soll, ob der richtige Augenblick da sei, wie man durch Einheitlichkeit und Gleichzeitigkeit des Vorgehens geschickt auf die öffentliche Meinung wirke. Das Auseinandergehen in solchen Dingen brachte die Bischöfe nicht selten in die Lage tapferer, aber vereinzelter und spärlicher soldatischer Posten, die gut, aber fast ohne Erfolg auf den Feind schießen.«

Der hier ausgesprochene Vorbehalt ist selbstverständlich unausgesprochen auch an manchen anderen Stellen im Interesse der von Ferrata vertretenen Sache, der Kurie und seiner selbst gemacht.

[1] Das dürfte sich schon aus dem bisher Mitgeteilten ergeben und wird sich durch das Folgende noch mehr bewahrheiten. Vgl. etwa II 20ff., 27f., 42f., 55f., 264. 265, 505f., III 350.

[2] I p. VII (Vorwort des Verfassers). Dazu I p. IV Benedikt XV.: »Wenn die Vorsehung bestimmt hatte, daß Wir Uns nicht lange der Mitarbeit des verehrten Kardinals (als Staatssekretär) mehr erfreuen sollten, so ist es Uns doch lieb und tröstlich, zu denken, daß die Veröffentlichung dieser sehr lehrreichen Denkwürdigkeiten dazu beitragen wird, seine Vorzüge und Verdienste, seinen Takt, seine seltene Geschäftsgewandtheit, die Dienste, die er der Kirche und dem Hl. Stuhl leistete, besser erkennen zu lassen, und daß sie dazu dienen wird, die Erinnerung an dies viel betrauerte Mitglied des Hl. Kollegiums zu verewigen.«

[3] I p. VIII (Vorwort des Verfassers): »Sie hat mich in der Tat stetsfort als Führer und Richtschnur in meinem Verhalten gegenüber den Staatsregierungen, dem Klerus und den Gläubigen bestimmt.«

[4] I p. VI, Vorwort des Herausgebers: »Der Leser wird, davon bin ich überzeugt, mit mir feststellen, daß die seitherige Entwickelung das Werk der langjährigen diplomatischen Arbeit des Kardinals Domenico Ferrata durchaus gutheißt.«

[5] Papierkörbe und Mülleimer hat es schon früher gegeben. Aber sie haben sich nie so geöffnet und sind nie so durchwühlt worden wie heute. Auch hat man ihren Inhalt nicht als Geschichtsmaterial gewertet, wie es z. Z. einer gewissen, teils voreingenommenen, teils sensationslüsternen, teils auch bloß wichtigtuerischen und überheblichen, ebenso spießigen wie ohnmächtigen, alles Geistes und höherer sittlicher Maßstäbe baren, den Augenblickserfolg anbetenden Geschichtsklitterung beliebt. Den Abfall von dem zu sondern, was der ernsthafte Historiker für seine Arbeit wirklich brauchen kann, wird eine Hauptaufgabe wahrer, eben nur von einem größeren Abstande aus möglicher, ernsthafter Geschichtsforschung und Geschichtsdarstellung sein, die es aber erst dann wieder zu großer Perspektive bringen wird, wenn sie wieder mehr Jünger findet, deren Interesse sich nicht auf ein halbes oder ganzes Jahrhundert beschränkt, die vielmehr größere Zeiträume beherrschen. Dann wird auch das Bild der geschichtlichen Entwickelung des letzten Menschenalters vor dem Weltkriege ein wesent-

den ersten Büchern, in denen eben von Aktionen berichtet wird, welchen, soweit Ferrata dafür die Verantwortung trug, ein bis heute nachwirkender Erfolg beschieden war. Aber auch in dem mehr als zwei Drittel des Ganzen umfassenden, den zweiten und dritten Band füllenden vierten Buche über die Nuntiatur in Frankreich.

Weil er, wie bereits bemerkt[1], diese und die dabei zutage getretene, gegenüber früher völlig veränderte Politik Leos XIII., in der unser Verfasser die Großtat von dessen Politik erblickt, vornehmlich schildern will, hat er dafür auch nicht seine Muttersprache verwendet, sondern das Idiom derer, die er sich in erster Linie als Leser denkt und wünscht, nämlich der Franzosen und der teils französisch sprechenden, teils wenigstens französisch verstehenden Belgier. Es ist kein literarisches Französisch, das er schreibt. Auch geht er nicht auf Glanz und Geist der Darstellung aus[2]. Es ist vielmehr ein schmuckloses, jedoch flüssiges, klares und präzises Diplomaten-, oder wenn man will, Gelehrtenfranzösisch, ohne viel Abwechslung im Ausdruck, aber lesbar und unmißverständlich.

Die Denkwürdigkeiten sind von ihrem Verfasser sorgfältig redigiert[3]. Sogar ein Vorwort hat er für den künftigen Druck vorsorglich noch beigegeben. Jedoch entstanden sind sie aus Aufzeichnungen, die Ferrata während seines auswärtigen Dienstes fortlaufend machte[4]. Selbst wenn er das in seinem Geleitworte nicht ausdrücklich versicherte[5], würde es aus dem Inhalt und aus gelegentlichen Äußerungen hervorgehen. Gegen Ende seiner diplomatischen Tätigkeit in Paris, am 20. Dezember 1895, hatte der Nuntius eine wichtige anderthalbstündige Unterredung mit dem vor kurzem als Chef eines radikalen Kabinetts zur Macht gelangten Ministerpräsidenten Léon Bourgeois. Dem ausführlichen Bericht darüber schickt er die Bemerkung voraus: »Ich werde mich bescheiden, dem Leser davon einen kurzen Abriß zu geben, der natürlich blaß und unvollständig ausfallen mußte; denn es ist unmöglich, das, was im Eifer der Unterredung gesagt worden ist, wiederzugeben. Aber mein Bericht wird wenigstens genau sein; denn er stimmt mit den Notizen völlig überein, die ich mir alsbald nach meiner Rückkehr in das Nuntiaturgebäude[6] in meinem Tagebuch gemacht habe[7].«

lich anderes Gesicht erhalten, wird das Große wieder groß, das Kleine wieder klein erscheinen, werden Schmutz und Unrat wieder dahin verbannt werden, wohin sie gehören, wird über den Schatten das Licht nicht mehr übersehen werden, sondern erst voll zur Geltung kommen. Gerade weil sie weder auf Sensation ausgehen noch kleinlicher Besserwisserei dienen, sondern mit einer das Wesentliche betonenden Sachlichkeit die Gegensätze nicht vertuschen, sondern herausarbeiten und den Leser zwar in die Einzelheiten, aber nicht in die Niederungen führen, ihn auch mit der Verunglimpfung des gegnerischen Standpunktes, geschweige denn der eigenen Sache verschonen, heben sich Ferratas Memoiren wohltuend von vielen zeitgenössischen Erzeugnissen ab, erweisen sie sich als wirkliche Geschichtsquelle und lohnen sie die Beschäftigung mit ihnen auch für den, der die Dinge ganz anders ansieht als ihr Verfasser.

[1] Oben S. 12 mit Anm. 1, 14 Anm. 9.

[2] Er ist sich dessen voll bewußt und sagt selbst im Vorwort I p. VII: »Ich rechne auf die Nachsicht der Leser. Wenn sie in dieser Veröffentlichung keine literarischen Schönheiten finden, so werden sie darin doch den Ausdruck der Wahrheit entdecken: ihr allein wollte ich dienen«.

[3] Nur nicht eben seltene Wiederholungen und eine auch sonst zutage tretende gewisse Breite wären vielleicht daran auszusetzen.

[4] Die er aber, anders als Andere, unüberarbeitet an die Öffentlichkeit zu bringen sich wohlweislich hütete.

[5] »Ich habe mich entschlossen, in einem Buche die verschiedenen Aufzeichnungen zu vereinigen, die ich Tag für Tag über die wichtigsten Ereignisse machte, an denen ich in Ausübung meiner diplomatischen Missionen im Auslande beteiligt war.« »Hätte ich dazu die Zeit gehabt, so hätte ich mehr Ordnung und Stil in diese Blätter bringen können. Jedoch während meiner Nuntiaturtätigkeit habe ich kaum fortlaufend die wichtigsten Vorgänge zu Papier bringen können, und heute nehmen andere Arbeiten meine Zeit in Anspruch«, I p. VII.

[6] Rue de Varenne 58, II 59. 445, unter Czacki Avenue Bosquet, I 45.

[7] III 303. Vgl. statt anderer auch folgende Episode. III 294 f.: Der Minister des Auswärtigen in dem im Spätjahr 1895 zur Regierung gelangten Kabinett Bourgeois macht den üblichen Antrittsbesuch beim Nuntius. »Er dauerte zwanzig Minuten. Berthelot sprach wenig und sah fast die ganze Zeit nicht auf. Er sagte nur, er kenne die neuen Kardinäle Perraud und Boyer nicht. Aber er hätte von Anderen gehört, sie seien

Zahlreiche derartige Unterredungen[1] oder bloße Unterhaltungen[2] mit Staatsmännern[3] und mit kirchlichen Würdenträgern[4], mit Amtspersonen und mit Privaten[5] sind in diesen Denkwürdigkeiten sichtlich wortgetreu[6] autoprotokollarisch festgehalten.

---

nicht regierungsfreundlich. Er meinte, der Klerus sollte sich nicht mit Politik beschäftigen. Ich antwortete, das sei auch meine Meinung. Aber es komme darauf an, was man unter Politik verstehe. Denn nach der Ansicht Mancher macht der Klerus, wenn er sich gegen Gesetze und Maßnahmen wendet, die den Rechten der Kirche zuwider sind, Politik, obschon er nur seine Pflicht tut. Diese Antwort hatte nicht den Beifall von Herrn Berthelot, der glaubte, Vorbehalte machen zu müssen. Indem er dann auf die Religionsfrage im allgemeinen überging, gestand er mir frei, aber durchaus höflich, daß er auf einem grundsätzlich anderen Boden stände als ich. Ich antwortete, daß ich das nur zu gut wüßte, und daß ich, um unnötige Erörterungen zu vermeiden, mich darauf beschränken würde, mit ihm von den Geschäften zu reden. Doch fügte ich hinzu, ich sei überzeugt, daß er als Politiker sich von der Nützlichkeit des religiösen Friedens unter nationalem und sozialem Gesichtspunkt Rechenschaft gebe, und daß er begreife, wie notwendig es für Frankreich sei, sich mit Rücksicht zum mindesten auf die große katholische Gefolgschaft, von der s. Z. Gambetta gesprochen habe, im Auslande auf den Einfluß der Kirche zu stützen. Außerdem bedeutete ich ihm, daß der Hl. Stuhl von der Republik nur die loyale Anwendung des Konkordats und für die Katholiken die Freiheit, ihren Glauben zu bekennen, heische. Der Minister focht diesen Gedankengang nicht an; er bemerkte sogar, er billige diese Freiheit Allen zu und erkenne gerne die versöhnliche Gesinnung des jetzigen Papstes an; auch würde ich im geschäftlichen Verkehr bei ihm denselben Geist der Versöhnlichkeit antreffen. Er schien mir bei dieser Unterredung mit dem Nuntius einigermaßen beklommen zu sein. Offenbar fürchtete er, zu weit zu gehen. Seine Sprechweise war auch kalt und trocken. Beim Abschied bat ich ihn, seinem Kollegen vom Kultus (Combes) ins Gedächtnis zu rufen, daß es angesichts des unmittelbar bevorstehenden Konsistoriums dringlich sei, sich über die Nominationen für die erledigten bischöflichen Stühle zu verständigen. Er antwortete mir mit einer gewissen Feierlichkeit, ich solle deswegen eine amtliche Eingabe machen, er könne nicht aus eigener Initiative in eine Angelegenheit eingreifen, die den Minister der Kulte angehe! Da machte ich ihm klar, daß ich keineswegs die Absicht hätte, ihn mit irgendeinem Auftrage zu betrauen. Ich bäte ihn einfach, die Aufmerksamkeit von Herrn Combes auf die Nähe des Konsistoriums zu lenken, was ich bei nächster Gelegenheit selbst getan haben würde. Er begriff und versprach mir, meine Bestellung auszurichten.

[1] Einige Proben schon im bisherigen, andere im folgenden. Ich habe mir Dutzende notiert, die alle wegen ihrer Ursprünglichkeit und z. T. auch inhaltlich das größte Interesse beanspruchen. Vgl. auch die in den folgenden Anmerkungen verzeichneten Belege.

[2] Von Unterredungen mit französischen Staatsmännern verzeichne ich etwa folgende: mit Berthelot III 294 f., 341—343, L. Bourgeois III 302—311, 326—330, 350—352, 352—354, Brisson II 260 f., Burdeau II 396 f., III 68—72, Carnot III 72 f., 262, Combes III 237 f., 244—246, 325 f., 350, Constans II 66 f., 278, Develle II 304 f., Ch. Dupuy II 288—291, 313—315, 478 f., 523—525, III 77, Fallières II 103—105, F. Faure III 85, 87 ff., 319—324, 330, 401—403, de Freycinet II 130—132, Hanotaux II 479—481, 512—517, III 23 f., 42—44, 45, 46 f., 91 f., 100, 101, 122—124, 374, 397—401, Loubet II 230—232, Casimir Périer II 340—342, 401—403, 406—409, 411—414, 442—444, 447 f., 453—457, 458—461, 497—499, 508—510, Raynal II 421 f., Ribot II 59 f., 87 f., 93 f., 102, 110 f., 111 f., 147—150, 160—163, 172 f., 190 f., 193, III 170, Ricard II 228—230, III 167 f., 169 f., Spuller II 342—345, 400 f., 415, 420, 447, III 219 f., 221.

[3] Siehe u. a. I 116 f. (mit dem schweizerischen Bundespräsidenten Welti).

[4] Vgl. z. B. I 97 ff. (mit Bischof Lachat von Basel), II 37 (mit Kardinal Lavigerie).

[5] III 295. »Am Tage zuvor (vor der S. 16 Anm. 7 wiedergegebenen Unterredung) sagte mir bezüglich des Herrn Berthelot jemand geistreich: Eure Excellenz werden in ihm einen Atheisten von Beruf kennenlernen, der aller religiösen Denkweise völlig bar ist, und der im Grunde seines Herzens den Nuntius als den amtlichen Vertreter des Betrugs betrachtet. Es ist ebenso aussichtslos, ihn umzustimmen wie einen Neger weißwaschen zu wollen.« Ferrata fügt hinzu: »Darüber war ich durchaus nicht im Zweifel. Aber ich ging vor allem darauf aus, ihn dazu zu bringen, daß er die mir anvertrauten Aufgaben mit Aufmerksamkeit behandelte. Und so weit habe ich ihn gebracht. Denn er bewahrte mir gegenüber immer eine korrekte, um nicht zu sagen freundliche Haltung.«

[6] I 60. Als Ferrata am 5. Oktober 1882 als päpstlicher Ablegat im Elysée bei der Überreichung des roten Biretts an den neu kreierten Kardinal Czacki (oben S. 9 Anm. 7) in lateinischer Sprache das Elogium hielt, sagte ihm der Präsident Grévy: »Herr Ablegat, ich habe den Genuß nicht vergessen, den ich das erstemal empfand, als ich (fünf Monate zuvor bei der Aufsetzung des roten Biretts für Kardinal Lavigerie) Ihre eleganten Worte unter den von Ihnen eben erwähnten Umständen hörte. Auch habe ich die Wünsche nicht vergessen, die Sie damals aussprachen, und die Sie heute erneuern für das französische Volk und für den Präsidenten der Republik. Ich danke Ihnen bestens dafür.« Und zu dem Kardinal bemerkte er, wohl wissend, wie empfänglich Ferrata für Lobsprüche wegen seines guten Lateins war: »Der Papst hat in Ihnen namentlich das ehren wollen, was der Herr Ablegat in der schönen Sprache, die er so lebensvoll zu handhaben versteht, mit vollem Recht genannt hat egregias animi dotes et praeclara merita.«

Aber auch Audienzen beim Papste[1], Empfänge durch den König der Belgier[2] und den russischen Zaren[3]. Desgleichen Staatsaktionen wie die Überreichung des Akkreditivs an das und die Verabschiedung von dem Staatsoberhaupt[4], Neujahrsempfänge im Elysée[5], Begrüßungen neuer Präsidenten der französischen Republik durch das diplomatische Korps mit dem Nuntius als dessen Doyen an der Spitze[6], Überreichung des roten Biretts an Kron- und andere Kardinäle[7], öffentliche Feiern[8] und Aufzüge. So unter anderm die Beisetzung des am 24. Juni 1894 dem Mordstahle Caserios zum Opfer gefallenen Präsidenten Sadi Carnot[9], bei der nach dem Vorbilde des neuen Präsidenten Casimir Périer[10] auf Ferratas Anregung hin die Diplomaten den Leichenkondukt zu Fuß mitmachten[11], er aber nach den feierlichen Exequien in Notre-Dame, um sich und seiner Sache nichts zu ver-

---

[1] Zu den bisherigen Proben davon werden im folgenden noch andere kommen.

[2] I 276f., 416—418. [3] Darüber unten S. 141ff.

[4] I 276f., 415ff. (in Brüssel), II 60ff., 401ff. (in Paris).

[5] II 266f. (1893) mit bezeichnendem Kommentar dazu und zu der diplomatischen Beredsamkeit aus solchem Anlasse überhaupt, 348ff. (1894) mit nicht minder bezeichnender Befriedigung über den Eindruck der dabei gesprochenen Worte, 520ff. (1895) mit der Feststellung, daß Casimir Périer ebensowenig als in seiner Antrittsbotschaft (II 492) Gott oder die Vorsehung erwähnt habe, obwohl der Nuntius ihm dazu Anlaß zu geben versucht hatte, III 318 (1896) mit n. 1, wo er sich zu der Phrase aufschwingt: »Frankreich zieht durch das Ausstrahlen seiner zivilisatorischen Tätigkeit in der Welt die Achtung und die Zuneigung derer auf sich, die in der Ferne sind, und durch den verführerischen Reiz seines Genies gewinnt es die Bewunderung derer, die ihm nahekommen«, wofür die Presse natürlich dankend quittierte, was Ferrata wiederum seinen Aufzeichnungen einverleibte.

[6] II 492ff. (3. Juli 1894 im Ministerium des Auswärtigen: Casimir Périer) mit einem Autotestat über die Wirkung der dabei gesprochenen Worte, III 14ff. (29. Januar 1895 im Elysée: Félix Faure).

[7] Zuerst bei Kardinal Lavigerie, der 1882 auf Begehren der französischen Regierung den Purpur erhielt. Die Kreation erfolgte im Konsistorium vom 27. März. Am 22. erhielt Ferrata den Auftrag, als Ablegat zu fungieren. Der Papst hatte dafür eigentlich an einen andern Prälaten, Monsignore Spezza, gedacht. Aber Lavigerie hatte auf die vorläufige Benachrichtigung hin sofort direkt vom Papste den ihm seit 1879 wohlbekannten Ferrata angelegentlichst erbeten. Die Feierlichkeit der Aufsetzung des roten Biretts ging am 27. März im Elysée in gewohnter Form vor sich, nur daß die in letzter Zeit bei solchem Anlaß nicht mehr übliche Feier der Messe auf Betreiben des neuen Kardinals und des Nuntius Czacki wieder stattfand. Ferrata, der bei dieser Gelegenheit Offizier der Ehrenlegion wurde, hielt eine kurze lateinische Ansprache, der Präsident Grevy antwortete, I 57f., Darüber, daß Ferrata als Uditore der Pariser Nuntiatur noch eine zweite derartige Zeremonie, u. z. wiederum als päpstlicher Ablegat mitmachte, nämlich bei der Promotion des Nuntius Czacki zum Kardinalat, siehe oben S. 9 Anm. 7, S. 17 Anm. 6.

Die Überreichung des roten Biretts an Ferrata selbst wird von ihm natürlich erst recht eingehend geschildert, III 366ff. Sie fand am 4. Juli 1896 statt. Päpstlicher Ablegat war der Uditore der Nuntiatur, Monsignore Celli (vgl. III 243, 250). Mit ihm, dem päpstlichen Nobelgardisten (oben S. 12 Anm. 5) und den übrigen Begleitern wurde die neue Eminenz vormittags zehn Uhr in zwei Galawagen des Präsidenten, begleitet von einer Schwadron Kürassiere, ins Elysée gebracht. Daselbst präsentierte, wie Ferrata zu verzeichnen nicht unterläßt, eine Ehrenkompagnie, nahmen ihn die Adjutanten und der Chef des Zivilkabinetts in Empfang, entledigte sich der Ablegat seines Auftrags an den Präsidenten und wurde in der Kapelle eine Messe zelebriert, welcher Präsident Faure, der Ministerpräsident Méline, der Minister des Auswärtigen Hanotaux, der Kultusminister Rambaud u. A. beiwohnten. Nach der kirchlichen Feierlichkeit und der dahin ausklingenden lateinischen Ansprache des Ablegaten, die Ferrata auf Französisch wiedergibt, und die französisch vom Präsidenten erwidert wurde, erfolgte die Aufsetzung des Biretts und ein Austausch von vorher natürlich gegenseitig zur Kenntnis gebrachten Reden zwischen dem Kardinal und dem Präsidenten der Republik. Dann Empfang durch die Damen des Letzteren und ein elegantes Frühstück. Über die am 24. Juni vorangegangene Feier in der Nuntiatur anläßlich der Ankunft der Nobelgardisten und die dabei von Ferrata gesprochenen Worte vgl. III 363ff. und oben S. 12 Anm. 5, S. 13 Anm. 4.

[8] I 280ff. (1885, Feier des 21. Juli in Brüssel), 283ff. (1885 Belgisches Eisenbahnjubiläum mit Rede), 389ff. (1887, Besuch der Universität Löwen und dabei gehaltene Reden).

[9] II 483ff., besonders 489ff. (1. Juli).

[10] Ferrata sagt selbst: »Herr Casimir Périer begann seine Präsidentschaft mit einer Tat, die von Mut und Schicklichkeitsgefühl zeugte und ihm Ehre machte. Er brach mit den Regeln der Amtsetikette, er wollte dem Leichenkondukt seines Vorgängers zu Fuß folgen. Mir schien, daß dies Beispiel vom diplomatischen Korps befolgt werden sollte.«

[11] Das diplomatische Korps war vom Minister des Auswärtigen Hanotaux direkt nach Notre-Dame eingeladen worden, da die Botschafter des Deutschen Reichs, Rußlands und Spaniens wegen ihres Alters nicht mehr leisten zu können erklärten. »Jedoch ich dachte, es würde der Regierung und der Pariser Bevölkerung angenehm sein, wenn sich die Diplomaten in großer Uniform den Staatsbehörden anschlössen und zu Fuß den

geben, nicht in das ohne kirchliche Mitwirkung exsekrierte Pantheon[1] mitging, in dem die sterblichen Überreste des Präsidenten Aufnahme fanden[2]. Auf all dies glaubte der Verfasser, der offenbar zu repräsentieren verstand, im Interesse der von ihm vertretenen, wie er selbst betont[3] allerdings nur moralischen, aber darum in seinen wie aller Einsichtigen Augen nicht geringeren Großmacht[4], auch in seinen Aufzeichnungen Gewicht legen zu müssen[5].

Kondukt vom Elysée bis zur Kirche begleiteten; die Anderen könnten sich ja dann zu Wagen nach Notre-Dame begeben. Es wäre das von Seiten der Vertreter der auswärtigen Mächte eine öffentliche und deutliche Sympathiekundgebung für den Verblichenen und für Frankreich.« — »Der Nuntius geht sonst in Paris durchaus nicht mit bei den Leichenzügen, sondern er begibt sich direkt zur Kirche und nimmt dort als Doyen den ersten Platz unter den Mitgliedern des diplomatischen Korps ein. Aber diesmal hielt ich es für angebracht, eine Ausnahme zu machen und an der Spitze des diplomatischen Korps mitzugehen«. — »Meine Anwesenheit wurde die Straßen von Paris entlang sehr bemerkt und rief einen ausgezeichneten Eindruck hervor. Es war vielleicht das erste Mal, daß diese Bevölkerung einen Nuntius in seinem geistlichen Ornat inmitten der Vertreter der Großmächte öffentlich auftreten sah. Und es war vielleicht auch die einzige Gelegenheit, wo er sich, ohne Unannehmlichkeiten zu gewärtigen, sehen lassen konnte«. Man sieht, Ferrata verstand es, ganz im Sinne der von ihm vertretenen Sache, auch diese Gelegenheit zur Repräsentation zu kirchlichen und kirchenpolitischen Zwecken auszunützen. Mit Genugtuung vermerkt er den Erfolg: »Herr Hanotaux dankte mir für das Leichenbegleit im Namen der Regierung und erklärte, er wisse diesen Ausdruck außergewöhnlichen Feingefühls und Entgegenkommens wohl zu schätzen. Der Kardinal (Richard) von Paris und zahlreiche Katholiken sprachen mir gleichfalls ihre Genugtuung aus. Die Pariser Presse brachte das allgemeine Empfinden zum Ausdruck und sprach von meiner Maßnahme sehr freundlich, gab auch eine Beschreibung meiner Amtstracht und meiner Abzeichen und Orden. Ein Zeitungsschreiber behauptete sogar, er habe in der Quaste meines Hutes Perlen und Edelsteine bemerkt!«

[1] Am 26. Mai 1885 war aus Anlaß der Beisetzung Viktor Hugos die Kirche Sainte-Geneviève endgültig verweltlicht und unter dem Namen Pantheon ausschließlich als Begräbnisstätte und Ruhmeshalle für berühmte Franzosen bestimmt worden. Debidour l. c. I p. 350 n 2. Vgl. übrigens III 391 f. und dazu unten S. 141 Anm. 6.

[2] Anläßlich der Erwähnung der Beileidsbezeugungen bemerkt Ferrata II 485: »Die feinsinnigste und in der Form ausgesuchteste Beileidsbezeugung war die des Deutschen Kaisers (Wilhelms II.), der, abgesehen davon, daß er an Frau Carnot ein zu Herzen gehendes Telegramm richtete, den Tag der Beisetzung zum Anlaß nahm, um die wegen militärischer Spionage vom Reichsgericht verurteilten und auf der Festung Glatz gefangen gehaltenen französischen Offiziere zu begnadigen. Diese hochherzige Entschließung des Deutschen Kaisers wurde den französischen Ministern gerade mitgeteilt, als sie mit dem diplomatischen Korps im Elysée zur Begleitung der Leiche sich versammelt hatten. Auf alle Franzosen machte dies großen Eindruck: einer sagte mir mit befriedigtem Lächeln: »Noch einige solche Handlungen und die Versöhnung zwischen uns und den Deutschen ist da.« Man sieht, wenigstens der augenblickliche Erfolg war anders als gewisse Beurteiler in Deutschland ihn einschätzten; der Kaiser kannte die französische Psyche besser als sie.

[3] I 267: »Der Hl. Stuhl ist eine moralische Macht. Das einzige Mittel, das er in solchen Lagen anwenden kann, ist das, zu überzeugen. Aber das geht nur langsam vor sich, wenn es sich um Millionen von Menschen handelt, die in der Hitze eines berechtigten Widerstandes zum Kampfe bis zum äußersten entschlossen sind. Man hätte auch bedenken sollen, daß die Bischöfe noch mehr als die hohen Beamten einer Staatsregierung mit einer gewissen Rücksicht behandelt werden müssen, die man ihrer Würde und der hohen Aufgabe schuldet, welche sie in der katholischen Kirche zu erfüllen berufen sind.« So bezüglich des Kampfes der belgischen Bischöfe gegen das belgische Schulgesetz von 1879 und des Verlangens, daß der Papst ihnen in den Arm falle.

[4] In der oben S. 16 erwähnten langen wichtigen Unterredung mit Léon Bourgeois, dem Präsidenten des eben gebildeten radikalen Ministeriums, kam Ferrata am 20. Dezember 1895 wieder einmal darauf, mit der Entziehung des französischen Protektorats im Osten (vgl. dazu II 59 f., 497 f., 513 ff.) zu drohen, III 308: »Im Falle eines offenen und heftigen Zusammenstoßes zwischen der Kirche und der französischen Regierung wäre der Hl. Stuhl gezwungen, sich für die Verteidigung und den Schutz der katholischen Interessen im Orient und in der Levante an andere Mächte zu wenden, und Frankreich könnte dann mit einem Federzug sein altes Protektorat einbüßen, das Gambetta mit seinem politischen Verständnis als eine wertvolle Mitgift ansehe, die man eifersüchtig wahren müsse (oben S. 15 Anm. 7 und unten S. 65).« Bourgeois schien sehr betroffen, erkannte das Wohlwollen und die Nützlichkeit der in der letzten Zeit von dem Hl. Stuhl der Republik gegenüber eingenommenen Haltung an und meinte nur, der Hl. Stuhl habe auch von seinem radikalen Kabinett noch keine Unannehmlichkeiten erfahren. »Nein« fügte er hinzu, »die moralische Macht des Hl. Stuhls ist nicht gering einzuschätzen. Wissen Sie, Monsignore, sagte er lachend, von wem ich das habe wiederholen hören? Als ich vor zwei Jahren in Rom war, machte ich Crispi einen Höflichkeitsbesuch, und der nahm in zehnminutenlanger Unterredung die Gelegenheit wahr, mir zu sagen, man müsse auf die Beziehungen zum Hl. Stuhl achten, der sei nicht zu unterschätzen«. Ich antwortete, diese Erkenntnis gereiche der politischen Einsicht der beiden Staatsmänner zur Ehre, ich wäre aber, fügte ich scherzend hinzu, glücklicher, wenn beide Minister die Politik ihrer Regierungen in Einklang bringen wollten mit der Vorstellung, die sie darnach vom Papsttum hätten.«

[5] Anläßlich seines ersten offiziellen Empfangs als Nuntius in Paris am 28. Juli 1891, zu dem natürlich alle in Paris anwesenden Minister und die Spitzen der staatlichen Behörden erschienen, notiert er als bemerkens-

Noch bedeutsamer ist, daß er neben ausgewählten Presseäußerungen, die er in ziemlichem Umfange heranzieht[1], eine Menge von bisher natürlich erst recht unbekannten Schriftstücken zum Abdruck bringt, nicht bloß Privatbriefe[2], sondern, namentlich seit er als Nuntius[3] der selbstverantwortliche Verfasser oder Empfänger ist, auch amtliche Aktenstücke, meist sogar mit der Journalnummer[4] und in vollem Wortlaute, selbst ganze Denkschriften und Vorlagen, teils wörtlich[5], teils dem Inhalte nach. Seine Darstellung ist also streng aktenmäßig, dank dem Geschicke des Verfassers übrigens ohne daß die Lesbarkeit darunter leidet.

Die Folge ist eine weitgehende Genauigkeit[6], Anschaulichkeit und Sachlichkeit. Aber auch die Wahrhaftigkeit, die der Verfasser für sein Werk im Vorwort in Anspruch nimmt[7], ist, soviel ich zu urteilen vermag, in besonderem Maße gegeben.

Natürlich sieht er alles nicht nur durch seine Brille, sondern namentlich mit den Augen seiner Kirche. Im Spiegel kurialer Weltanschauung und nur so weit, als deren Rahmen sie aufzunehmen vermag, tritt dem Leser in seinen Memoiren die ihn umgebende Welt entgegen.

Jedoch das Glas dieses Spiegels ist fein geschliffen. Der römische Prälat erweist sich trotz einer gewissen Naivität[8] als sehr klug[9] und als überaus gewandt in der Behandlung

werten Umstand II 63: »In der Einladung an das diplomatische Korps war anheimgestellt, in Frack und weißer Binde zu erscheinen. Trotzdem erschienen die Botschafter, Gesandten und Geschäftsträger mit ihrem Personal aus Rücksicht und Ehrerbietung für den Vertreter des Hl. Stuhls in großer Uniform. Das verfehlte nicht, einen gewissen Eindruck auf die republikanischen Regierungsmänner zu machen«. Es kann dahingestellt bleiben, ob sich Ferrata darin nicht etwa täuschte, und ob nicht auch das Auftreten des diplomatischen Korps einfach den Gepflogenheiten entsprach. Uns interessiert hier nur, wie Ferrata über solche Dinge dachte.

[1] Vgl. etwa I 226f, 230ff., 345f., 395ff., 409ff., 420ff., II 448ff., 465f., 467f., III 230ff., 336ff., 403ff. Aber auch dazwischen wird immer wieder auf Äußerungen der Presse aus allen Lagern Bezug genommen. Der Nuntius muß sie, soweit sein Interessengebiet reichte, sehr genau verfolgt haben.

[2] Von beiden nicht lediglich solche, die, wie einige schon bisher gelegentlich erwähnte und noch zu erwähnende, ihn persönlich angehen, sondern namentlich auch solche mit sachlichen Aufschlüssen. Vgl. z. B. I 168, 172, 343f.

[3] Bereits als Uditore war er vom Nuntius Czacki über das hinaus, was er in seiner Amtsstellung zu sehen bekam, ins Vertrauen gezogen worden. Dieser hatte ihm sogar die Entwürfe seiner Berichte an das Staatssekretariat zur Begutachtung und eventuellen Abänderung mitgeteilt. Vollends während der Verhinderung des Chefs durch Krankheit und nachher als Geschäftsträger hatte er alles in die Hand bekommen, sogar den Schriftwechsel mit dem Hl. Stuhl. I 54. Doch macht er in seinen Denkwürdigkeiten Aktenmitteilungen im allgemeinen erst, seit er selbst Nuntius ist, und nur aus seiner Amtszeit. Immerhin gibt er z. B. II 168f. eine vom Kardinalstaatssekretär Rampolla am 24. April 1891 an seinen Vorgänger in der Pariser Nuntiatur Monsignore Rotelli gerichtete Depesche Nr. 1528 (des Journals) wieder. Vgl. auch I 166f., 171.

[4] Der Nuntiatur bzw. des Staatssekretariats. Vgl. statt zahlloser anderer Fälle etwa II 80. Die aus Rom kommenden Schreiben und seine Antworten und Berichte sind jedenfalls erst aus dem Italienischen von ihm ins Französische übersetzt. Italienisch niedergeschrieben dürfte auch das meiste von seinen Aufzeichnungen im Tagebuch gewesen sein, vielleicht mit Ausnahme der von ihm ja selbst französisch gepflogenen Unterredungen in der Schweiz, in Belgien und in Frankreich. Wenn darüber hinaus Marcel in der S. 5 Anm. 1 erwähnten Anzeige behauptet, das Original der Memoiren sei italienisch, was uns vorliegt also nur eine französische Übersetzung, so weiß ich nicht, woher er das hat. Aus dem Werke selbst geht das nicht hervor, eher das Gegenteil. Wahrscheinlich beruht die Angabe auf einem Irrtum. Möglicherweise hat, worauf auch anderes hindeutet, Marcel weder das Original noch auch nur die Originalausgabe gesehen.

[5] Vgl. statt vieler anderer die II 385ff. wörtlich mitgeteilte Zusammenfassung seines Berichts vom 29. April 1893 Nr. 280 über den Streit betreffend die französischen Kirchenfabriken und 440ff. den Bericht vom 27. März 1894 in derselben Angelegenheit, ferner III 122ff. vom 16. April 1895 betreffend die Kongregationsjahressteuer.

Siehe auch den dem Inhalte nach II 21ff. mitgeteilten Bericht vom Herbste 1890, den er Leo XIII. über die kirchenpolitische Lage in Frankreich und die zu ihrer Besserung zu treffenden Maßnahmen erstattete.

[6] Wie gewissenhaft er berichtet, geht daraus hervor, daß er, wenn er sich gelegentlich einmal nicht mehr genau zu erinnern glaubt, dies ausdrücklich angibt, z. B. II 306.

[7] I p. VII.

[8] Sie tritt, wie wir schon bemerken konnten und noch beobachten werden, namentlich darin zutage, daß er sich von seinem Verhalten und Auftreten, aber auch von den Maßnahmen seiner Vorgesetzten und der Haltung der Kirche gelegentlich Erfolge verspricht, die sie in der ganz anders denkenden und empfindenden Welt, auf die er einwirken wollte, nicht hatten und nicht haben konnten.

[9] Dem Erzbischof von Lyon und späteren Kardinal Couillé waren die Temporalien gesperrt worden, und ein Rundschreiben von ihm an die Fabrikräte seiner Diözese war 1894 vermittelst Recours comme d'abus

von Menschen und Dingen. In bemerkenswerter Weise erhebt er sich über die politische und sonstige Voreingenommenheit und Engherzigkeit von weniger weltgängigen Glaubensgenossen[1] und von doktrinär verblendeten Gegnern.

Seine Frömmigkeit ist selbstverständlich die typisch katholische. Nicht in so fern, als er vor wichtigen Entscheidungen im Gebet den Beistand Gottes anruft[2] und überzeugt ist von dessen unmittelbarer Einwirkung auf sein, seiner Kirche und der irdischen Dinge Geschick, ein Standpunkt, den er mit jedem gläubigen Christen und wahrhaft kirchlich Gesinnten teilt, und bei dem höchstens die Form als spezifisch katholisch in Betracht kommt. Wohl aber in anderem, z. B. daß und wie er auch für politische Dinge die Gottheit in Anspruch nimmt[3], oder wenn er während der ganzen zehn Jahre, die er in Frankreich verbrachte,

---

vor den Staatsrat gebracht worden. Er richtete, ermuntert durch den französischen Botschafter beim Vatikan, den er gesprochen hatte, in der Angelegenheit verschiedene Zuschriften an den Kultusminister, in der Hoffnung, die Regierung würde das ominöse Reglement ändern. Ferrata bemerkt II 417 f. dazu: »Diese Hoffnung war sicherlich übertrieben, paßte aber zum Charakter dieses hervorragenden Prälaten. Ich machte selbst meine Erfahrungen mit seiner Vertrauensseligkeit in dieser Angelegenheit. Er hatte mir eines der Schreiben an den Kultusminister zugeschickt mit der Bitte, es an den Adressaten weiterzugeben. Ich antwortete ihm alsbald, ich würde das besorgen und hätte mit ihm den Wunsch, daß die Regierung sich entschließe, das Gesetz im Einvernehmen mit der kirchlichen Autorität zu ändern. Später sagte er mir, er habe in diesen Worten eine Bestätigung ‚seiner Hoffnungen, ja seiner bestimmten Erwartung' erblickt. Sein gutes Herz hatte ihn den Sinn meiner Worte pressen lassen.«

[1] Als einige französische Bischöfe, unter ihnen sogar der Kardinal Place, Erzbischof von Rennes, den später zu erörternden Katechismusstreit heraufbeschworen, indem sie in die Katechismen ihrer Diözesen Leitsätze über das Verhalten der Katholiken bei den politischen Wahlen aufnahmen, trat er zwar pflichtgemäß für sie ein. Aber er urteilt doch darüber II 166 f.: »Der Katechismus darf nur Grundwahrheiten unserer heiligen Religion, ewige, unveränderliche Wahrheiten enthalten, die sich auf Alle beziehen und nicht nach Ort, Zeit, Personen und Umständen verschiedener Auslegung fähig sind. So erscheint ein Kapitel über die Wahlpflichten seiner Natur nach für den Katechismus selbst als weniger passend. Man kann vom Wahlrecht gegebenenfalls verschiedenen Gebrauch machen; haben die Katholiken zwei Kandidaten vor sich, die beide zu wünschen übriglassen, so können sie es nicht zu Unrecht für nützlich erachten, dem weniger schlimmen die Stimme zu geben. Außerdem kann eine selbst korrekte Lehre über die Wahlfragen, wenn sie in den Schulen und Kirchen im Zusammenhang mit dem Katechismus gelehrt wird, beim Aufbrausen des Wahlkampfs tausend Kommentare, Beschwerden und Polemiken hervorrufen.« Siehe auch II 227 f. und die I 413 abgedruckte Äußerung aus der in Brüssel erscheinenden Chronique vom 18. April 1889.

[2] Bevor der damals noch in den Anfängen seiner Laufbahn befindliche Prälat in Luzern bei Bischof Lachat eintritt, um mit diesem im Auftrage Roms eine wichtige und verantwortungsvolle Verhandlung zu beginnen, begibt er sich in die dortige Hofkirche, I 97. »Ich empfahl mich inständigst Gott und der heiligen Jungfrau und bat sie, mir in einer so heiklen und das Heil der Kirche sowie der Seelen so nahe angehenden Angelegenheit beizustehen.« Vgl. auch III 357 (oben S. 12 Anm. 3).

[3] III 162 f. rühmt er sich, mit Gottes Hilfe von den französischen Bischofsstühlen nicht nur unwürdige Elemente ferngehalten, sondern auf sie in jeder Hinsicht würdige Priester gebracht zu haben. Das hätten sogar die unerbittlichsten Katholiken, ja die Monarchisten anerkannt und sei ihm bei seinem Abgang von Paris von Kardinal Richard in einem liebenswürdigen Dankschreiben bezeugt worden. »Ich sage das ohne jegliche Überhebung, denn ich schreibe das Verdienst daran nicht mir, sondern der Gnade Gottes zu. Ehe ich irgendeine Verhandlung mit der Regierung (über die Besetzung von Bistümern) begann, begab ich mich grundsätzlich jedes Mal zu den Karmelitinnen in der Sachsen- und zu denen in der Messinastraße sowie zu den Klarissen im Sachsengäßchen. Ich ersuchte diese drei Klöster um ihre besonderen Fürbitten. Und ich kann, ohne übertriebener Frömmigkeit zu verfallen, nur gestehen, daß ich die günstige Wirkung der Gebete dieser auserlesenen Seelen so zu sagen mit den Händen greifen konnte (vgl. auch III 252). Womit ich nicht sagen will, daß ich darob die rein menschlichen Mittel verschmäht hätte. Vielmehr habe ich gerade dieser heikeln und wichtigen Aufgabe meine ganze Sorge, all meine Kraft und Mühe zugewendet.« Wie sehr letzteres zutrifft, und wie recht menschlich es sogar nach Ferratas eigener, wenigstens zu seinen Gunsten schonender Darstellung zuging, wird das Weitere lehren. Übrigens ist es nach katholischer Auffassung der Hl. Geist, der die Bischöfe setzt, und in so fern die Anrufung des göttlichen Beistandes auch für die Vorverhandlungen von Seiten des Vertreters der Kirche durchaus verständlich. Aber solche Gebetsaufträge ergehen auch, wenn es sich lediglich um die Abwendung neuer Steuern und Abgaben von den Kongregationen handelt, III 81, 82, 93, oder wenn in einem Verfahren gegen einen temperamentvollen Bischof eine Kompromittierung der päpstlichen Politik droht, II 114, ja sogar wenn in einem für den Papst geführten Erbschaftsprozeß die Lage kritisch wird, III 270. Vgl. auch unten S. 46 mit Anm. 2.

von diesem Lande, einen kurzen Besuch bei den Franziskanern in Amiens abgerechnet[1], außer Paris nichts gesehen hat als Lourdes[2]. Doch ist er von persönlichem Übereifer frei und versteht es, auch die geistlichen Pflichten seines Amtes mit Takt und mit geschmackvoller Zurückhaltung zu versehen[3].

Für seine Gesundheit ist er schon im besten Mannesalter fast überängstlich besorgt. Daß er deren unbefriedigenden Zustand stets vorschützt[4], wenn er eine neue Aufgabe übernehmen soll, will ich dabei freilich deshalb nicht eigentlich in die Wagschale werfen, weil motiviertes, bescheidenes Sichsträuben in solchen Fällen gewissermaßen zum geistlichen Stil gehört, und weil es ihm in seiner großen Gewissenhaftigkeit zur Beruhigung dienen mochte, daß er sich sagen konnte: Nolui, sed coactus volui. Doch äußert sich auch bei anderer Gelegenheit die Sorge um sein Befinden immer wieder, ohne daß man mehr als Überarbeitung und ständige Aufregung als Grund dafür zu erkennen vermag[5]. Krank scheint er bis zu der Zeit, da die Memoiren abbrechen, also bis unmittelbar an die Vollendung des fünfzigsten Lebensjahres heran nie gewesen zu sein.

Mit einer gewissen Selbstgefälligkeit[6] bucht er nicht nur jeden, auch den kleinsten Erfolg, die Lobsprüche und die Anerkennungen, die er dafür von den Vorgesetzten erhält[7], aber auch von der anderen Seite[8], von den Regierungen und Staatsmännern, mit denen

---

[1] I 375f. Dabei ließ er sich in den Dritten Orden des hl. Franziskus aufnehmen, dem bekanntlich auch sein Herr, Papst Leo XIII. angehört hat, und später Pius X.; vgl. Ulrich Stutz, Kirchenrecht 2. Aufl. in Franz von Holtzendorff, Enzyklopädie der Rechtswissenschaft, 7. Aufl. besorgt von Josef Kohler, Berlin und München 1914 V S. 330 Anm. 1.

Als Gründe, weshalb er nicht mehr reiste, gibt Ferrata die fast ununterbrochen sehr unruhige und schwierige kirchenpolitische Lage an, die seine ständige Anwesenheit am Sitze der Regierung notwendig gemacht habe, ferner daß sein Erscheinen in der einen oder anderen Stadt zu unerwünschten Kommentaren hätte Anlaß geben können. Wenn auch wohl persönliche Reiseunlust, vielleicht aber auch die Dienststrenge Leos XIII. das Haupthindernis war, so bleibt es doch für den Stand der Dinge während seiner Amtsdauer recht bezeichnend, daß er überhaupt obige Gründe vorbringt.

[2] III 377ff. Daselbst traf er übrigens einen deutschen Pilgerzug, der aus Aachen kam. Über einen Besuch in Loretto auf der Rückkehr vom Italienurlaub des Herbstes 1894 II 508.

[3] I 418f., II 496f., III 301.

[4] Vgl. oben S. 9 Anm. 8 mit 9 Anm. 14, S. 11 Anm. 6, ferner I 402, 403f. (anläßlich der Abberufung von der Nuntiatur in Brüssel und der beabsichtigten Ernennung zum Sekretär der Kongregation für die außerordentlichen Angelegenheiten der Kirche).

[5] I 14, 65, 160, 167, 178, 185, II 264, 504, III 360 (unten S. 78 Anm. 6).

[6] I 53: »Ich weiß nicht, ob meine Bemühungen (zu Gunsten seines damaligen Vorgesetzten, des Nuntius Czacki) irgendwelchen Erfolg zeitigten. Aber das kann ich wenigstens sagen, daß meine treue Ergebenheit für Monsignore Czacki in Rom wie in Paris sehr anerkannt wurde. Alle erblickten darin einen Beweis meiner Aufrichtigkeit und ein Muster guter hierarchischer Disziplin.« Derartige Selbstanerkennungen finden sich durch das ganze Werk hin, aus dem hervorgeht, daß der Verfasser mit sich recht zufrieden war.

[7] Belege dafür bieten die Memoiren zu Dutzenden, meistens bei Abschluß einer Teil- oder nach Erledigung einer Gesamtaktion; einige wurden gelegentlich schon erwähnt, andere werden noch beigebracht werden. Vgl. z. B. schon das Schreiben des Kardinalstaatssekretärs Jacobini, durch das Ende 1882 Ferratas erstes Gesuch um Abberufung von dem Posten eines Uditore der Pariser Nuntiatur abschlägig beschieden wurde, I 64 mit 53, ferner I 240f. nach Abschluß der Berner Verhandlungen von 1888 das Anerkennungsschreiben des Kardinalstaatssekretärs Rampolla vom 26. März d. J., I 400, 402ff. am Ende der Brüsseler Nuntiatur, II 69 (1891) Anerkennung von Papst und Kardinalstaatssekretär für seine ersten Schritte in Paris im Sinne des neuen Kurses, II 156f. von denselben für glückliche Bewahrung der französischen Kardinäle vor Maßregelung, II 466 (1894) wegen geschickter Vermeidung einer den Standpunkt des Hl. Stuhles kompromittierenden Erklärung anläßlich eines wider die französischen Organischen Artikel verstoßenden Nuntiaturschreibens.

[8] So I 128 das Zeugnis, das ihm der österreichische Gesandte in Bern Freiherr von Ottenfels in einem Schreiben an den Kardinalstaatssekretär Jacobini von Ende August 1884 über das Geschick erteilte, mit dem er die Interessen der Kirche bei den vorangegangenen Berner Verhandlungen wahrgenommen hatte; so I 241f. Dankschreiben der Regierung und des Apostolischen Administrators im Tessin vom 9. April und 2. August 1888, I 394 Lobrede des Löwener Rektors Abbeloos am 12. Oktober 1887, I 399 Urteil des Barons de Haulleville im Belgischen Goldenen Buch zur Papstfeier von 1885 herausgegeben von Msgr. Van Weddingen und Professor Kurth; so II 138 die Anerkennung des gemäßigt republikanischen französischen Senators de Marcère von 1891;

er es zu tun hat[1], vielleicht mit der größten Genugtuung die von ausgesprochenen Gegnern[2] und von der Presse oder sonst von der öffentlichen Meinung[3]. Dies ist allerdings überhaupt leicht die Art der Diplomaten, die eben darauf angewiesen sind, äußere Erfolge, am liebsten sofortige und sichtbare, zu erzielen und solche deshalb auch gerne registrieren. Auch sind ja die Memoiren geschrieben, um darzutun, daß Ferratas Tätigkeit schon zu ihrer Zeit nicht erfolglos war. Etwas weiter geht es aber, wenn er sogar die erbauliche Wirkung seines Verhaltens[4], schmeichelhafte Erwähnungen seiner äußeren Erscheinung[5], seiner persönlichen Vorzüge[6], ja selbst bloße Komplimente weltmännischer Konversation[7] dem Papier anvertraut.

Aber diese kleinen, vielleicht von seiner bescheidenen Herkunft her ihm anhaftenden Schwächen, deren Unverhülltheit übrigens den Eindruck der Unmittelbarkeit und Naturtreue nur erhöht, treten völlig zurück hinter den hervorragenden Eigenschaften, die ihn als Mithandelnden und Berichterstatter auszeichnen.

»Haben wir nicht in Paris einen Apostolischen Nuntius, einen sehr erleuchteten Mann, der vermöge seines Charakters und seiner hohen Geistesgaben wie geschaffen ist, die durch alle Kundgebungen des Papstes vorgezeichnete Friedens- und Annäherungsmission zu erfüllen?« Die 1896 bei Ferratas Abgang in der Quinzaine vom 15. November, aber separat in La Chapelle-Montligeon erschienene Schrift: La France et le Saint-Siège, son Éminence le cardinal Ferrata par un diplomate scheint sogar aus der Feder eines der Prälaten der Nuntiatur zu stammen.

[1] II 350. Von der Neujahrsansprache, die Ferrata 1894 als Doyen des diplomatischen Korps hielt, bemerkte er, sie habe der Staatsregierung gut gefallen, wie der warme Dank bezeugt habe, den in ihrem Namen der Ministerpräsident Casimir Périer ihm dafür ausgesprochen habe, aber auch dem diplomatischen Korps. Und nun werden einige Stellen hervorgehoben, deretwegen man seiner Rede besonders zustimmte, die übrigens, wie er selbst zugibt, sehr elementare Gedanken aussprach, indem sie auseinandersetzte, daß noch wichtiger als das wirtschaftliche Gedeihen für ein Volk gewisse moralische Grundlagen seien. Denselben Gedanken brachte er dann ein halbes Jahr später bei der Begrüßung Casimir Périers als neugewählten Präsidenten der Republik vor, und wiederum verzeichnet er getreulich die Lobsprüche, die ihm dafür zuteil wurden, II 495f.

[2] I 406, 412f.

[3] Das beginnt schon mit Ferratas erstem Pariser Aufenthalt I 55, 61 und setzt sich dann durch das ganze Werk hindurch fort. Vgl. z. B. I 233, 236, 237, 238, 240, 278, 288, 391, 396, 406ff., 409ff., 420ff.

[4] III 377 berichtet er, in Amiens sei man »erstaunt und erbaut« gewesen, daß er, wie erst nach seiner Abreise bekannt wurde, bei den Franziskanern abgestiegen war, in einer ärmlichen Zelle geschlafen und an den gemeinsamen Mahlzeiten teilgenommen habe. Das sei allerdings nicht allzu verwunderlich. Denn im allgemeinen stelle man sich einen Nuntius als einen weltmännischen und an allen Komfort gewöhnten Prälaten vor.

[5] I 226f. druckt er aus der in Freiburg in der Schweiz erscheinenden katholischen Zeitung La Liberté vom 14. März 1888 anläßlich seiner Teilnahme an der Eröffnungssitzung der Schweizerischen Bundesversammlung u. a. folgende Sätze über sich ab: »Schöner römischer Kopf, hohe Stirn, lebhaftes und durchdringendes Auge, milder und freundlicher Ausdruck, feine, aszetische Züge, etwas mehr als mittelhohe Gestalt, so erschien vor uns der erlauchte Abgesandte des Papstes«, I 240 aus dem Journal de Bruxelles vom 28. März desselben Jahres voller Lobsprüche für den »intelligenten und charmanten Nuntius in Belgien«. Ähnlich schon I 288 aus der Etoile Belge vom 10. November 1886: »Man bemerkte auf der Tribüne namentlich Msgr. Ferrata, den päpstlichen Nuntius, dessen feine Erscheinung und durchdringende Augen die Blicke Mancher auf sich zogen.« Dazu macht er dann noch selbst die Anmerkung: »Da die liberale belgische Presse im Allgemeinen voll Leidenschaft und dem Klerus feindlich ist, hatten selbst diese paar Zeilen über meine äußere Erscheinung ihre Bedeutung.«

[6] Besonders empfänglich ist er für Anerkennung seines guten Lateins. Vom Bischof Boyer von Clermont, später Erzbischof von Bourges und Kardinal, druckt er folgenden brieflichen Lobspruch wegen des Lateins seines Elogiums als Ablegat auf den neuen Kardinal Czacki (oben S. 9 Anm. 7) ab, I 61: »Ich werde die Begeisterung gar nicht los, in die mich diese Rede versetzt hat. Ja, Rom ist der Parnaß der großen und hohen Studien. Welch glänzende Latinität in dieser Rede! Die zierliche heidnische und die männliche kirchliche Latinität reichen sich darin die Hand.« Vgl. I 391, 397f., 410, 412f.

[7] I 129 berichtet er, der Schweizerische Bundespräsident habe ihm das Kompliment gemacht: »Da der Hl. Stuhl über so ausgezeichnete Unterhändler verfügt, wundere ich mich nicht über die Erfolge, die er in den Verhandlungen mit den verschiedenen europäischen Staatsregierungen davonträgt.« III 374 verzeichnet er, daß der Präsident der französischen Republik, Faure, nachdem die Feierlichkeit der Birettaufsetzung mit

Gewiß er ist kein überragender Geist. Allein schon die Hingabe und der Eifer[1], womit er sich ganz und gar in den Dienst der ihm übertragenen Aufgaben stellt[2], aber auch die der Kritik[3] keineswegs entbehrende Art, in der er sich im Interesse der von

ihren Reden, darunter die Antwort Faures auf die Ansprache Ferratas an ihn (oben S. 18 Anm. 7) vorüber war, ihm sagte, er hätte Ferratas Lob noch ganz anders gesungen, wenn er sich nicht an das amtliche Herkommen hätte halten müssen.

[1] Die einzige Vergünstigung, die sich Ferrata bei der Übernahme der Pariser Nuntiatur ausgebeten hatte, war die eines alljährlich in den Parlamentsferien zu gewährenden Urlaubs, nicht sowohl zur Erholung, als um dem Papste mündlich Bericht zu erstatten und um seine Weisungen einzuholen. Leo XIII. erwiderte, der bisherigen Gepflogenheit der Nuntien entspreche das allerdings nicht; doch stehe der Bewilligung nichts im Wege, die Gesandten der Staatsregierungen hätten ja auch die Gewohnheit, öfter Informationsurlaub zu nehmen. Freilich war der Papst dafür bekannt, daß er mit der Bewilligung von Urlaub für Kardinäle, Nuntien und andere Prälaten sehr sparsam war. Das bewahrheitete sich auch gegenüber Ferrata. In den fünfeinhalb Jahren seiner Pariser Nuntiatur erbat er sich nur zweimal Urlaub, und jedesmal machte der Papst, der seine Zusage vergessen haben mochte, Schwierigkeiten, obwohl der Nuntius dem Kardinalstaatssekretär die Erwünschtheit einer Aussprache mit dem Oberhaupt der Kirche und mit ihm dargelegt hatte, II 56 f., III 171 mit II 263 f., wo Ferrata weiter berichtet, daß, als er anfangs September 1892 in Rom Bericht erstattet und von Leo XIII. einen Erholungsurlaub von einem Monat nach Gradoli bewilligt erhalten hatte, der Papst schon nach wenigen Tagen sich erkundigte, weshalb er nicht wieder in Rom sei, und nicht sehr erbaut war, als er den Urlaub bis zu Ende in Anspruch nahm, ferner 504 ff., wo er nicht nur von wichtigen Audienzen beim Papste von Ende September 1894 berichtet, sondern auch von Besuchen, die er mit Gutheißen Leos XIII. bei einzelnen Kurienkardinälen machte, um sie über die wirkliche Lage in Frankreich aufzuklären. Vgl. auch oben S. 22 Anm. 1 und II 81.

[2] Seine Memoiren würden überall Zeugnis davon ablegen, selbst wenn er nicht immer wieder ausdrücklich betonte, er habe sich strengste Pflichterfüllung auferlegt und keine Mühe gescheut, auch alles darangesetzt, selbst mit Gegnern in persönliche Beziehungen zu kommen, um sie, wenn nicht umzustimmen, so doch aufzuklären. Überhaupt ließ er kein Mittel unversucht, mit dem er seiner Sache nützen zu können glaubte. So schon als Nuntius in Brüssel, so erst recht als Nuntius in Paris. Er versichert, u. z. doch wohl nicht bloß um das Dekorum zu wahren, die Teilnahme an den offiziellen Diners sei ihm immer eine wahre Qual gewesen, teils vermöge seiner einfachen Lebensweise, teils weil er unter der Hitze und der schlechten Luft litt, die durch die damalige Beleuchtung und durch die Überfüllung der Räume gewöhnlich hervorgerufen wurden. Und doch machte er sie stets gewissenhaft mit, weil sie ihm Gelegenheit gaben, an Politiker oder sonstige Persönlichkeiten von Einfluß heranzukommen, I 287, III 76, 87, 325. Ähnlich schon Czacki I 45 f.

[3] Man vgl. z. B. folgende Auslassung anläßlich einiger im Dezember 1891 in Kammer und Senat in Paris drohender Interpellationen II 129: »Die Aufregung in beiden Lagern war groß. Und wenn man bedenkt, daß in den beiden Kammern des französischen Parlaments nichts so sehr die Leidenschaften in Wallung versetzt wie die Religionsfragen, so wird man begreifen, daß man über das Ergebnis dieser Interpellationen völlig im Ungewissen war. Man muß einigen Kammersitzungen beigewohnt haben, um ein Urteil darüber zu bekommen, bis zu welchem Grade der Erregung, freilich bisweilen einer etwas künstlichen, die Abgeordneten es bringen, wenn man Fragen erörtert, die den Klerus betreffen. Sie scheinen dabei das rote Tuch zu sehen wie die Stiere in der Arena, und sie gehen gegen dieses Gespenst mit blinder Wut an, gewohnt, wie sie seit Jahren sind, den Klerikalismus als ihren hauptsächlichsten, furchtbaren Feind anzusehen. Er ist das Alpha und Omega der radikalen und kirchenfeindlichen Politik, und ein Redner, der diese Saite anklingen zu lassen versteht, erlebt wahre Triumphe. Am Tage darauf machen dann die Abgeordneten allerdings die Feststellung, das sie im Grunde genommen gegen einen Schatten gekämpft haben. Aber was tut's! Sie verlassen befriedigt das Palais Bourbon, wenn sie eine ganze Sitzung hindurch losgezogen sind gegen die ›Anmaßungen‹ und die ›Aufsässigkeit‹ des Klerus und vor einer eingebildeten Gefahr die vermeintlichen Rechte des Staates gerettet haben. Freilich seit die (Ralliements-) Politik des Hl. Stuhls in Frankreich einige Fortschritte gemacht hat, findet eine gewisse Anzahl republikanischer Abgeordneter, daß dieser Antiklerikalismus nachgerade eine ausgespielte Guitarre mit allzugroßer Eintönigkeit geworden sei. Aber in der Zeit, um die es sich hier handelt, fanden nicht nur die Radikalen, sondern auch zahlreiche Opportunisten diese Musik entzückend.«

Doch auch für Angehörige des eigenen Lagers besitzt er Kritik. So für den französischen Episkopat, vgl. oben S. 14 Anm. 11 und außerdem etwa oben S. 20 Anm. 9, 21 Anm. 1 sowie über dieselbe Katechismusfrage II 191: »Wahlfragen sind, zumal in Frankreich, sehr heikel. Die Bischöfe müssen große Klugheit und Umsicht aufwenden, wenn sie nicht zu einem ganz anderen als zu dem von ihnen erstrebten Ergebnis kommen wollen. In der Tat ist in den meisten Departements die direkte und öffentliche Einmischung der Bischöfe in die Wahlen der konservativen Sache nicht nur nicht nützlich, sondern sogar abträglich. Alle vernünftigen Katholiken sind dieser Ansicht und die Erfahrung bestätigt ihre Richtigkeit«, III 198. Auch die einzelnen Bischöfe verschont er nicht. Wir werden von dem Erzbischof von Aix-en-Provence Gouthe-Soulard und seinem unüberlegten Ausfall gegen den Kultusminister Fallières noch hören. Der Nuntius hat sich seiner eifrig an-

ihm vertretenen Sache unterzuordnen und doch auch wieder geschickt und nicht ohne eine gewisse Freiheit seine reichen Gaben zum Besten der Kirche und ihrer Leitung zur Geltung zu bringen versteht, nehmen für ihn ein.

Vielleicht mehr noch, daß er innerhalb der ihm gesetzten festen Bahn Anderen gerecht zu werden nicht nur sichtlich bemüht, sondern auch bis zu einem gewissen Grade im Stande ist[1], daß er bei aller festen Unwandelbarkeit seines Standpunkts und seiner Grundsätze doch von Anderen immerfort lernt, und daß er sich in Verhältnissen zurechtfindet, die ihm an sich ganz fremd sind. Wenn man weiß, wie schwer es selbst seit langem in der Schweiz angesiedelten Ausländern fällt, sich mit den dortigen Zuständen und Einrichtungen auch nur einigermaßen vertraut zu machen, so kann man nicht umhin, die Gründlichkeit und das Geschick anzuerkennen, womit der zum ersten Male über die Grenzen Italiens hinauskommende junge römische Prälat, soweit es für seine Zwecke nötig war, bei einigen flüchtigen Besuchen aus den Akten, durch Augenschein und ausgiebige persönliche Befragung sich zu unterrichten verstanden hat[2]. Und was von der Schweiz, gilt erst recht von Belgien und Frankreich.

---

genommen und ihn gegenüber der Regierung nach Möglichkeit gedeckt. Als jedoch das Ministerium von dem Erzbischof eine gewisse Rückzugserklärung verlangt und dieser erklärt, ein solcher Schritt würde seiner Würde und Selbstachtung widerstreiten, kann Ferrata doch nicht die Bemerkung unterdrücken: »Auch eine Art, bischöfliche Würde und Selbstachtung aufzufassen!« Und als ein zweites Schreiben dieses kampflustigen Herrn an Bischof Turinaz von Nancy veröffentlicht wurde, worin Gouthe-Soulard wenig höflich und voll Ironie sagte, er kenne den Minister weder von Eva noch von Adam her und habe gar nicht an ihn gedacht, da er anderes zu tun gehabt habe, bemerkt der Nuntius dazu: »Der gute Erzbischof hatte, unter dem schmeichelhaften Eindrucke einer Flut von Zustimmungsschreiben, etwas das Gleichgewicht verloren und vergessen, daß Herr Fallières als Kultusminister unter der Herrschaft des Konkordats von ihm weder nicht beachtet noch so behandelt werden durfte«, II 113f., 119f., 134.

Selbst die Eminenzen schont seine Kritik nicht, z. B. anläßlich der Erklärung der fünf französischen Kardinäle vom 16. Januar 1892, II 145 und 141; so hinsichtlich einer Erklärung der beiden Kardinäle von Paris und Reims von 1895, die zum passiven Widerstand gegen die Staatsgesetze über die Kongregationssteuer aufforderte, III 111.

Teils ausdrücklich, teils indirekt wird sogar, wenn auch leise, an dem unmittelbaren Vorgesetzten, Kardinalstaatssekretär Rampolla, Kritik geübt; so, wenn er gelegentlich zurückhält und den Nuntius die Kastanien allein aus dem Feuer holen läßt, II 116, 191, so namentlich in dem schwierigen Konflikt mit dem Ministerium Casimir Périer von 1894 von dem später des Näheren die Rede sein wird, bei welchem Anlaß er klagt, II 457: »Der sonst in seinen Informationen so eifrige und sorgfältige Kardinal Rampolla vergaß in dieser Lage, offenbar im Drange der Geschäfte, mir eine Mitteilung zu machen, die von kapitaler Wichtigkeit war und mir gegen Herrn Casimir Périer eine gewaltige Stoßkraft verliehen haben würde.« Ja selbst vor Leo XIII. macht trotz aller Ehrerbietung und vollkommenster Hingabe die Kritik Ferratas nicht ganz Halt, vgl. II 190 und oben S. 24 Anm. 1, vor allem aber I 425f., wo er, allerdings in eigener Sache, sogar den Mut findet, dem Papste entgegenzutreten. Dieser sagt ihm am Ende einer längeren Audienz, in dem er ihm einen weitausschauenden Plan entwickelt, er rechne dabei auf seine, Ferratas, Mitwirkung. Dabei war dieser bereits zwei Jahre auf seinem damaligen Posten als Sekretär der Kongregation für die außerordentlichen kirchlichen Angelegenheiten festgehalten worden, während ihm der Papst bei Übernahme des Amtes die Versicherung gegeben hatte, man werde ihn nach anderthalb Jahren wieder im auswärtigen Dienste, d. h. nunmehr auf einer Nuntiatur erster Klasse verwenden. Besorgt, der Papst könnte das vergessen haben, wagte er, ihn daran zu erinnern. Da kam er jedoch bei dem alten Herrn schlecht an. Dieser schlug mit der Faust auf den Tisch und sagte: »Ihr wollt mich also alle verlassen und mir die ganze Last der Arbeit allein aufbürden«. Es gelang aber Ferrata, durch geschickte Erläuterung und Milderung seiner Äußerung, nicht nur ihn zu beschwichtigen, sondern auch seine Erinnerung noch zu unterstreichen. Sie hatte denn auch binnen kurzem den gewünschten Erfolg.

[1] Vgl. etwa II 117, 119, 131, 247, 272, 285, 340, 361, 383, 464, III 175, 296, 301, 302, 327, 330, 351, 354, 356. Ausdrücklich betont er III 159, daß, unparteiisch unicuique suum zuteil werden zu lassen, sein Grundsatz sei.

[2] Bei der endgültigen Fassung der Denkwürdigkeiten lag Ferrata allerdings die Abhandlung von Alfredo Peri-Morosini, La questione diocesana Ticinese ovvero origine della diocesi di Lugano, Einsiedeln 1892, vor, wie deren Erwähnung I 129 beweist. Ihr aus dem Tessin stammender Verfasser, heute Konsultor der Kongregation der außerordentlichen kirchlichen Angelegenheiten in Rom, war seit 1904 als Titularbischof von Arca in Armenien, seit 1906 mit der Würde eines päpstlichen Thronassistenten bis 1916 der zweite, allerdings nicht eben bewährte Bischof in Lugano bzw. der dritte Apostolische Administrator des Tessins, zuvor aber, während Ferratas Pariser Nuntiatur deren Sekretär, III 194, 195, 363. Er muß übrigens dem nachmaligen Chef schon früher, wohl während dieser Segretario der genannten Kongregation war, nähergetreten sein. Ja ich möchte

Man merkt es dem Buche an, daß sein Verfasser gewohnt war, regelmäßig und eingehend amtlich zu berichten[1]. Und zwar nicht bloß über die Lage. Sondern auch über Personen[2]. Denn das Persönliche liegt ihm nicht minder. Seine Memoiren enthalten eine ganze Porträtgalerie, angefangen von dem liebevoll gezeichneten Bild der Mutter[3] und den mit Feinheit und Wärme entworfenen seiner Lehrer und Gönner Martinelli und Czacki[4], des Bischofs von Basel Eugène Lachat[5] und der belgischen Bischöfe aus der Zeit seiner Nuntiatur[6]. Er porträtiert sicher und lebendig, wohlwollend[7] und ver-

glauben, daß seine Schrift, die mit ihrer ausgiebigen Verwendung des einschlägigen kurialen Aktenmaterials aus allerneuester Zeit fast einzig dastand und heute noch dasteht, lediglich durch Ferrata ermöglicht, vielleicht sogar von ihm angeregt ist. Ausgeschlossen ist es ja nicht, daß dieser für die Vorgeschichte dem, was Peri-Morosini aus schweizerischen Akten und Quellen beibrachte, die eine oder andere Angabe nachträglich entnahm. In der Hauptsache aber, insbesondere für die Missionen Ferratas in der Schweiz, sind dessen Memoiren unmittelbar oder durch das Mittel der auf seine Aufzeichnungen gestützten Berichte an den Kardinalstaatssekretär so sehr die Quelle von Peri-Morosini, daß der einschlägige Teil in dessen Arbeit, z. B. die Erläuterungen, die er zu den verschiedenen Berner Abmachungen bietet, einfach als eine wörtliche Übersetzung von Ferratas Ausführungen ins Italienische erscheint. Sogar Scherze und andere Bemerkungen, die dieser kaum den amtlichen Berichten einverleibt hat, kehren bei Peri-Morosini wieder. Bei der oben angeführten Stelle (vgl. den Wortlaut S. 23 Anm. 7) besteht ja die Komik gerade darin, daß Ferrata erklärt, er würde den Lobspruch Weltis in seinen Denkwürdigkeiten nicht abdrucken, wenn er nicht schon bei Peri-Morosini gedruckt wäre, Letzterer aber ihn nur von Ferrata selbst mündlich oder durch Zugänglichmachung seiner Aufzeichnungen mitgeteilt bekommen haben kann. Ähnlich an anderen Stellen.

Jedoch auch durch einige sonst angeführte Druckwerke wird der Originalwert von Ferratas Memoirenwerk nicht in Frage gestellt, da auch sie mehr nur als dem Verfasser bekannt, nicht aber als von ihm zur Abfassung seines Buches benutzt sich erweisen. So erwähnt er z. B. II 13, 32, 38, 40, 216 das Werk von Louis Baunard, Le cardinal Lavigerie, 2 vol., Paris 1896, II 40, 124, 135 die Schrift von Georges Goyau, Du Toast à l'Encyclique, Paris 1892, und die noch zu erwähnenden, von demselben herausgegebenen Aufzeichnungen des Botschafters beim Vatikan Lefebvre de Béhaine, II 36 Félix Klein, Le cardinal Lavigerie et ses œuvres d'Afrique, Tours 1897, II 17, 36 Charles de T'Serclaes, Le pape Léon XIII, 2 vol., Paris 1894, aber meist nur, um sie zu berichtigen oder sich auf ihre Zustimmung zu berufen. Was er gibt, ist durchaus Originalproduktion.

[1] II 295 betont er, während dieser ganzen Zeit (des Ministeriums Dupuy und der Kammerwahlen vom Hochsommer 1893) »war es eine meiner Hauptsorgen, den Hl. Stuhl auf dem Laufenden der Tatsachen und der Umstände zu halten, mit aller mir möglichen Genauigkeit und Sorgfalt.«

[2] II 237: Am Schlusse eines Berichts, den der Hl. Stuhl 1892 von ihm über das Verhalten der französischen Bischöfe gegenüber den Weisungen Roms eingefordert hatte, um die kennen zu lernen, die zu ihnen standen, aber auch die, die sie mit kühler Zurückhaltung aufnahmen oder gar ihnen Widerstand leisteten, fügte er in den Memoiren die Bemerkung hinzu: »Ich hätte über den einen oder den andern Prälaten genaue Auskunft geben können. Ich konnte namentlich die Haltung gewisser Priester und speziell die eines Mitglieds einer religiösen Kongregation namhaft machen, der nicht nur nicht mittat, sondern im Geheimen und bisweilen offen den päpstlichen Weisungen entgegenarbeitete. Doch ich meinte, es sei zu heikel und ohne Nutzen für den Hl. Stuhl, wenn ich hinsichtlich der Personen in Einzelheiten eintrete. Ich machte es mir stets zur Pflicht, nur nach strenger und genauer Prüfung Auskünfte zu übernehmen, die man mir über das Verhalten der oder jener Persönlichkeit lieferte, wohl wissend, daß in diesen aufgeregten Zeiten die Berichte selten unparteiisch sind.« Natürlich hat er aber doch oft genug, u. z. nicht nur, wenn es sich um die Besetzung bischöflicher Stühle handelte, über Personen zu berichten gehabt.

[3] I 8ff.

[4] I 17; I 26ff., 31ff., 36, 62, 223f. Czacki war durch seine Tante, die Fürstin Odescalchi, mit Pius IX. bekannt und von diesem dann in den Dienst der Kurie übernommen worden, nachdem er ihn zunächst als Privatsekretär verwandt hatte, wozu Czacki schon durch seine ungewöhnliche Beherrschung der meisten neueren Sprachen besonders befähigt war. Auch verband er mit den Eigenschaften des Priesters die eines vornehmen Aristokraten und Weltmannes.

[5] I 71ff., 91f., 97ff., 103f., 157, 163, 165.

[6] I 298ff. Vgl. auch I 56f., 58, 417f., II 32f., 36, 41, 45, 216, 320ff. über Kardinal Lavigerie.

[7] Nur selten merkt man, daß er auf die eine oder andere Persönlichkeit, z. B. den Nachfolger Czackis in der Pariser Nuntiatur Di Rende und seinen unmittelbaren Vorgänger in ihr, Rotelli, nicht allzu gut zu sprechen ist, namentlich indem er gern weniger erfreuliche Dinge aus ihrer Amtszeit berichtet und Mühe hat, ihnen gegenüber nicht deutlicher zu werden; vgl. oben S. 9 mit Anm. 12, II 36, 46, 169, III 209, siehe aber auch II 57f. (1891): »Ich hatte in Rom eine Unterredung mit Kardinal Rotelli, der eben aus Paris (von der Nuntiatur) zurückgekommen war. Er hielt sich jedoch hinsichtlich der politischen Fragen klug zurück, vielleicht wegen des neuen Kurses, dem er gänzlich fremd geblieben war. Doch war es nicht schwer, von seinem Gesicht eine gewisse Melancholie und Enttäuschung abzulesen, so daß ich ihn mit solchen Fragen möglichst

ständig[1], nach Diplomatenart manches zwischen den Zeilen lassend oder mit den Worten Anderer, vielleicht auch durch Presseäußerungen zum Ausdrucke bringend, die Kritik nur andeutend oder gewandt in möglichst milde Form kleidend und dabei doch offen und frei. Was er z. B. über die Schweizer Bundesräte Emil Welti[2], Louis Ruchonnet[3], Numa Droz[4] und eine ganze Anzahl schweizerischer Politiker auch der katholisch-konservativen Partei sagt[5], hat ebenso Hand und Fuß wie seine Schilderung des Hofs[6], der Aristokratie[7] und der unter Leopold II. im öffentlichen Leben tätig gewesenen prominenten Männer Belgiens[8] oder gar die besonders zahlreichen Stellen, an denen er die Lenker der staatlichen und kirchlichen Geschicke Frankreichs zu Ende des letzten Jahrhunderts sowie eine lange Reihe französischer Parteigrößen verschiedenster Richtung in seinen Denkwürdigkeiten behandelt, darunter nicht wenige, die nicht bloß zur Zeit der endgültigen Niederschrift noch lebten und im Vordergrunde standen, sondern wie Léon Bourgeois[9] sogar noch, als die Memoiren erschienen, ja heute, wie etwa außer bereits genannten oder noch zu nennenden Georges Clemenceau[10], Raymond Poincaré[11], Alexandre Millerand[12], Gabriel Hanotaux[13]. Wie diese politischen und kirchlichen Kreise in ihrer Be-

---

wenig behelligte. Er war übrigens gegen mich sehr gnädig und sehr liebenswürdig; verschiedene vertrauliche Mitteilungen, die er mir machte, lehrten mich, daß er moralisch viel gelitten hatte und noch litt. Ein Vierteljahr später hörte ich in Frankreich von seiner jähen Erkrankung und seinem Tode und nahm daran lebhaft Anteil. Er war mehrere Jahre lang Bischof meiner Heimatdiözese Montefiascone gewesen und vier Jahre hindurch mein unmittelbarer Vorgänger in Paris. Während seiner Mission hatte er Kummer und Sorgen um so schwerer empfunden, als er von Natur äußerst feinfühlig war. Das waren Gründe, die mich seinen plötzlichen und vorzeitigen Verlust noch mehr bedauern ließen. Friede seiner frommen Seele!»

[1] Gelegentlich macht er sich über den Mangel an Menschenkenntnis und politischer Schulung gerade bei seinen bischöflichen Amtsbrüdern etwas lustig. So 1893 anläßlich der Kampagne für die Wahlen zur Deputiertenkammer II 280: »Einige hervorragende Prälaten, darunter Monseigneur Thomas, Erzbischof von Rouen, und Kardinal Bourret, Bischof von Rhodez, vertrauten sehr auf Herrn Constans (den früheren Minister des Innern), den sie als den einzigen Mann von Charakter und Tatkraft ansahen, der imstande wäre, der Tyrannei der Radikalen ein Ende zu machen. Mehrmals glaubten sie und kündigten sie mir bestimmt als Tatsache an, der ehemalige Minister sei drauf und dran, wieder zur Macht zu kommen. Aber da der Erfolg ihren Voraussagen und ihren Hoffnungen nicht entsprach, machte ich mir den Spaß, sie aufzuziehen, indem ich sagte, ich würde bei aller Wertschätzung ihrer hervorragenden Eigenschaften hinfort doch sehr an ihrem politischen Scharfsinn zweifeln.«

[2] I 79f., 90, 93ff., 104, 110, 111f., 117, 119, 134, 135ff., 138., 156f., 168, 186, 187f., 222.

[3] I 90, 94, 108f., 138, 186, 190, 194, 199, 203f., 228.

[4] I 172f., 186, 190, 194, 199, 204, 206, 226ff.

[5] I 90f., 104, 119, 141f., 151., 154ff., 189., 208, 218 über Pedrazzini, I 143 über Respini, I 91, 189, 207ff., 218 über Regazzi. Vgl. auch unten S. 38f.

[6] I 309ff., 418.f., über den jetzigen König Albert als jungen Prinzen I 318.

[7] I 257, 287.

[8] I 318ff. betreffend den katholisch-konservativen Ministerpräsidenten Beernaert und die Mitglieder seines Kabinetts, den ehemaligen Justizminister und damaligen Kammerpräsidenten de Lantsheere, die früheren Minister und katholischen Abgeordneten Woeste, nach einem liberalen Bonmot kein Adler, aber der Schnabel eines solchen, und Jacobs, die liberalen Parteiführer Frère-Orban und Bara.

[9] Über dessen Ministerium III 289—332 und sonst etwa III 50, 225, 241, 248, 336, 349, 350, 351 (wo sein unbestreitbarer Scharfsinn anerkannt wird), 352, 353, 354.

[10] Vgl. etwa II 51, 210, 281, 287, 301, 452.

[11] Siehe namentlich II 391, 395, 406, 441, 467, 475, 511, III 12, 13, 14, 18, 19, 21, 76, 77, 84, 153, 188, 199, 200, 222, 241, 245.

[12] II 464, 527. Barthou wird erwähnt II 318, 366.

[13] Vgl. etwa II 475f.: zunächst radikal, war er doch von vornherein nicht so wie die Anderen. »Ich muß gestehen, daß ich gleich bei unseren ersten Unterredungen bemerkte, daß man mir seinen Radikalismus übertrieben hatte, oder wenigstens, daß dieser nichts von der Verfolgungssucht an sich hatte, die an einer Besserung verzweifeln läßt. Im Gegenteil fand ich in diesem jungen Minister eine reiche und sehr feine Veranlagung, einen für alle großen und erhabenen Ideen offenen Sinn, eine seltene Kenntnis der Geschichte und Einsicht in die Weltlage. Er erschien mir außerdem sympathisch, verbindlich und einnehmend..... Zu ihm unterhielt ich die besten Beziehungen, bessere als mit irgendeinem der Staatsmänner, die ich in Frankreich kennengelernt habe. Ich habe daran immer das beste Andenken bewahrt. Ein gewisses Ver-

wegung, um nicht zu sagen Unruhe, auf den zielbewußten Vertreter einer erst recht zielbewußten Macht wirkten, das an Hand dieser Denkwürdigkeiten zu verfolgen, macht fürwahr nicht zuletzt den Reiz ihrer Lektüre aus.

Doch ich will dem Historiker nicht vorgreifen. Gewiß verdienen diese Aufzeichnungen mit der reichen Fülle ihres Inhaltes als wertvoller Beitrag zur politischen und Kirchengeschichte des ausgehenden neunzehnten Jahrhunderts überhaupt und zur Geschichte der Schweiz, Belgiens und vor allem Frankreichs in dieser Periode im besonderen seine volle Beachtung[1]. Hier aber gehen sie uns unter anderen Gesichtspunkten an. Papst Benedikt XV. hat in dem Handschreiben, durch das er die Widmung des Werkes annahm, und das diesem vorgedruckt ist, den Wunsch ausgesprochen, »das Buch, das die Wohltaten der Kirche in ihren Beziehungen zu den Staatsregierungen ebenso wie die Gradheit und Aufrichtigkeit ihrer Vertreter zum Ausdruck bringe, möge allen denen von Nutzen sein, die das schwierige Problem des Verhältnisses von Kirche und Staat studieren, und den zur diplomatischen Laufbahn berufenen Geistlichen als Führer und Vorbild dienen«[2]. In der Tat geht das Werk in erster Linie den Kirchenpolitiker und den kirchlichen Rechtshistoriker an. Namentlich als Beitrag zur Geschichte der päpstlichen Diplomatie unter Leo XIII. verdient es, gewürdigt zu werden[3].

Hierüber haben wir freilich schon eine ganze Reihe schätzenswerter Aufschlüsse erhalten. Von Graf Édouard Lefebvre de Béhaine, dem wir noch als französischen Botschafter beim Vatikan begegnen werden, da er diesen Posten von 1882 an vierzehn Jahre hindurch bekleidete, erschienen bald nach seiner Abberufung, die fast gleichzeitig mit der Ferratas von der Pariser Nuntiatur erfolgte, und nach seinem kurz darauf eingetretenem Ableben im Frühjahr 1897 in der Revue des Deux Mondes Aufzeichnungen.

---

trauen und gegenseitige Achtung näherten uns von Anfang an einander an. Das half uns, und zwar mehr als einmal, zu beidseitiger Befriedigung heikle Streitfragen lösen. Unsere ordentlichen und außerordentlichen Besprechungen waren stets herzlich, manchmal sehr ausführlich. Und wenn ich mich nicht täusche, so trugen sie dazu bei, ihm einen richtigeren Begriff vom Hl. Stuhl, von Kirche und Religion zu geben, wie auch von dem Vorteil und der Unumgänglichkeit für Völker und Regierungen, aus dem wohltätigen Einflusse und der politischen und sozialen Kraft, die jenen entspringt, Nutzen zu ziehen. Er aber beehrte mich auch seinerseits mit seiner Achtung und Freundschaft und gab mir noch nach meinem Weggange von Paris davon fortwährend Beweise,« 481, 512—518, III 12, 15, 16, 23, 39, 42, 43—47, 76, 80, 84, 89, 91, 100, 101, 121, 122, 123, 222, 223, 280, 281, 284—287, 342, 360, 374, 397—401.

[1] Daß ich von meinen schweizerischen Anfängen her für das, was Ferrata über seine Missionen in die Schweiz erzählt, besonders interessiert bin und die damaligen Vorgänge, soweit sie an die Öffentlichkeit gelangten, als zwar noch jugendlicher, aber auf solche Dinge bereits aufmerksamer Zeitgenosse miterlebt habe, daß ich weiter bei einem längeren Aufenthalte in Paris im Winter 1894/95 einiges, wovon er berichtet, sowie eine Anzahl der maßgebenden Persönlichkeiten aus der Nähe habe beobachten können, und daß mir das damals gewordene Verständnis in der Folge nicht verloren ging, schon weil 1896 ff. in Freiburg i. Br. Franz Xaver Kraus, der zu jener Zeit (1895—1899) unter dem Schutze streng bewahrter Anonymität für die Münchener Allgemeine Zeitung seine vielbesprochenen, insbesondere auch mit der neuesten französischen Kirchenpolitik sich beschäftigenden Spectatorbriefe schrieb, sich meiner, seines jungen Kollegen und nächsten Nachbars aufs freundlichste annahm und dem mit den katholischen Fragen und dem katholischen Kirchenrechte als Fachmann sich befassenden Protestanten aus dem reichen Schatze seines Wissens und seiner Erfahrung mancherlei Aufschlüsse gab, — das alles hat mich veranlaßt und ermutigt, mich mit der einzig dastehenden Veröffentlichung dieser Memoiren näher zu befassen. Jedoch lege ich Wert darauf, zu betonen, daß es mir ganz fern liegt, sie als Historiker oder Kirchenhistoriker für die politische und für die Kirchengeschichte überhaupt oder auch nur für die der betreffenden Länder auszuschöpfen. Das muß und will ich den Vertretern dieser Fächer überlassen. Nur nebenbei mag meine Arbeit sie, die sonst diese Memoiren wegen ihres speziellen Charakters und um ihres stark juristischen Inhaltes willen vielleicht nicht so leicht heranzuziehen geneigt sein möchten, aufmerksam machen auf diese Fundgrube für die Geschichte der jüngsten Vergangenheit mehrerer europäischer Staaten.

[2] I p. IV.

[3] Unter diesem und nur unter diesem Gesichtspunkt beschäftigen wir uns mit ihm. Das bitten wir auch bei den Literaturangaben zu berücksichtigen, die nicht gemacht werden, um über die Bearbeitung der betreffenden Punkte und Fragen in der bisherigen Forschung erschöpfend Auskunft zu geben, sondern lediglich, um so weit zu orientieren, als es für unseren besonderen Zweck erforderlich erscheint.

Sie betrafen aber wohlweislich nicht die Beziehungen Frankreichs zum Vatikan, sondern die Deutschlands, die Graf de Béhaine von Rom aus als Gegenspieler aufs genaueste verfolgt hatte. Mit einem nachträglich aus dem Nachlasse noch hinzugefügten Abschnitt über des Grafen kirchenpolitische Erlebnisse während seiner Münchener Jahre 1872 – 1879 sind diese Aufzeichnungen dann 1898 in Paris unter dem Titel Léon XIII et le prince de Bismarck, fragments d'histoire diplomatique 1882—1887, von Georges Goyau mit einer Einleitung und einem Quellenanhang herausgegeben worden. Manches ist auch aus dem mit wertvollen Schriftstücken versehenen, 1912 in Rom erschienenen Buche La politica di Leone XIII da Luigi Galimberti a Mariano Rampolla von Crispolto Crispolti e Guido Aureli zu holen. Und neuestens, 1924, sind durch die »Letzten römischen Briefe« unseres preußischen Gesandten beim Vatikan Kurd v. Schlözer einige, wenn auch wenig belangreiche Nachträge[1] dazugekommen. Aber all dies betrifft nur eine Sparte der vatikanischen Politik und Diplomatie unter Leo XIII., die deutsche, und zwar vornehmlich der Achtziger Jahre, also während und bei Abbau des Kulturkampfes. Und es ist die Gegenseite, die staatliche, die dabei im Vordergrunde steht. Mit Ferratas Memoiren erhält dagegen die kirchliche Seite das Wort. Und das für den anderen Hauptausschnitt der europäischen Politik des Vatikans, den betreffend Belgien und vor allem das Frankreich der ersten Hälfte der Neunziger Jahre. Doch so, daß, weil beide einander bedingen, diese Aufschlüsse mittelbar auch für den ersten bedeutsam werden, und daß durch die die Schweiz betreffenden Abschnitte gewissermaßen nach hier wie nach dort ein Auftakt gegeben wird.

Sieht man nämlich von dem ersten Pariser Aufenthalte Ferratas ab, bei dem es sich für ihn persönlich um seine diplomatische Lehrzeit und in der kurialen Politik gegenüber Frankreich um eine Art Vorspiel zu seiner Nuntiatur handelte, so kommen wesentlich drei Hauptaufgaben in Betracht, die Ferrata gestellt wurden: die Missionen in die Schweiz, die Brüsseler Nuntiatur und die Pariser. Sie sollen nunmehr im einzelnen behandelt werden.

Die Missionen in die Schweiz.

Bei den Missionen in die Schweiz handelte es sich um das Bistum Basel und um das Tessin.

In jenem[2] hatten sich unter den zu ihm gehörigen Kantonen bereits in der zweiten Hälfte der Sechziger Jahre Schwierigkeiten ergeben. Vollends seit dem Vatikanum, dem Auftreten des Altkatholizismus und den daran sich anknüpfenden Kämpfen[3] befand sich

[1] Vgl. nunmehr auch die Besprechung von Johannes Haller in der Deutschen Literaturzeitung N. F. I Nr. 32 vom 15. November 1924 Sp. 2210ff., die im Ergebnis mit meinem ein halbes Jahr vorher vorgetragenen Urteil im Text durchaus übereinstimmt. Sie zeigt, daß mit dieser wenig geschickten Veröffentlichung dem Andenken Schlözers ein schlechter Dienst erwiesen worden ist, beschränkt sich aber nicht darauf, sondern bringt darüber hinaus auch mancherlei Positives, was zum Verständnis des folgenden zu beachten nützlich sein dürfte und durchaus zu dem stimmt, was ich auszuführen haben werde. Die Memoiren Ferratas sind von dem Rezensenten nicht herangezogen.

[2] Eine kurze und übersichtliche, zwar vom kirchlichen Standpunkt aus verfaßte, aber in der Hauptsache zutreffende Darstellung der Vorgeschichte sowie der kirchenpolitischen Lage bei Beginn der Verhandlungen siehe bei Ferrata I 69 ff. Vgl. dazu Peri-Morosini l. c. p. 43 ss. und etwa noch Fritz Fleiner, Staat und Bischofswahl im Bistum Basel. Leipzig 1897 S. 115-137. Derselbe, Kirchenpolitik im Bistum Basel, Zeitschrift für Schweizerisches Recht XL 1899 S. 32-71, Albert Büchi, Die Katholische Kirche in der Schweiz, München 1902 S. 15 f., 28 f., Herbert Dubler, Der Kanton Aargau und das Bistum Basel, Zürcher juristische Dissertation 1921 S. 62 ff., wo auch der weitere Verlauf bis über den von Ferrata in seinen verschiedenen Missionen mit herbeigeführten Stand hinaus verfolgt ist.

[3] Siehe dazu die Schrift des bei Ferrata I 78 erwähnten, erst vor kurzem verstorbenen ersten altkatholischen Bischofs der Schweiz Eduard Herzog, Beiträge zur Vorgeschichte der christkatholischen Kirche der Schweiz,

der Bistumsverband in voller Auflösung, indem die nichtkatholischen Kantone sich der Jurisdiktion des Bischofs Lachat[1] entzogen. Dieser hatte aus Solothurn, dem Sitze des Bischofs, weichen müssen und in Luzern[2] eine bescheidene Unterkunft gefunden, dessen Regierung gleich der von Zug den Kampf nicht mitmachte. Von hier aus verwaltete er, so gut es ging, mit Hilfe des in der Mehrzahl ihm treu gebliebenen Klerus und geheimer Emissäre auch die übrigen Gebiete seines Sprengels.

Das Tessin[3] aber war 1859 auf Begehren der damals liberalen Mehrheit des Tessiner Großen Rates durch Beschluß der Bundesversammlung vom 22. Juli staatlicherseits eigenmächtig von den gerade eben aus der Botmäßigkeit Österreichs in die von Piemont-Italien übergegangenen Bistümer Como und Mailand, zu denen es von alters her kirchlich gehört hatte, losgelöst worden[4] und hing nun kirchenrechtlich gewissermaßen in der Luft[5]. Die Bundesregierung wollte es aus politischen und kirchenpolitischen Gründen[6], dem Wunsche liberaler Kreise im Tessin entsprechend, mit einer deutsch-schweizerischen Diözese[7] vereinigen. Die inzwischen in Bellinzona wieder zur Herrschaft gelangten Katholisch-Konservativen strebten dagegen, wie seit langem auch der Klerus[8], die Errichtung eines eigenen Bistums an.

Beide Fragen, die ältere des Tessin und die jüngere, aber brennendere des Bistums Basel verlangten dringend nach einer Lösung; letztere, weil die fünf an ihr beteiligten nichtkatholischen Kantone seit 1879 einzulenken begannen und nur um keinen Preis Lachat mehr als regierenden Bischof sich wollten gefallen lassen[9]; erstere, weil seit 1878 Regierung und Großer Rat des Kantons Tessin, um auf dem Wege zur kirchlichen Neuordnung und Verselbständigung vorwärts zu kommen, bis auf weiteres auch mit einer vorläufigen Organisation in Gestalt eines Apostolischen Vikariats oder einer ebensolchen Administra-

---

Bern 1896 S. 40 ff., 85 ff. Darüber, daß der in Preußen und im benachbarten Baden damals entbrannte Kulturkampf zur Verschärfung des an sich damit nicht zusammenhängenden schweizerischen Kirchenkonflikts beitrug, vgl. I 74.

[1] Das Handschreiben Pius IX. vom 16. Februar und die Sympathiekundgebung des damaligen Bischofs von Perugia, Kardinal Gioacchino Pecci, vom 30. März 1873 für Bischof Lachat, die Ferrata I 77 f. abdruckt, finden sich in vollem Wortlaute schon bei Peri-Morosini l. c. p. 45, 46 s.

[2] Walter Hofer, Das Verhältnis zwischen Kirche und Staat im Kanton Luzern, Berner juristische Dissertation 1924 geht auf diese Dinge nicht ein.

[3] Über den Verlauf der Tessiner Frage und ihren Stand bei Beginn der von Ferrata geführten Verhandlungen vgl. I 81 ff. mit 175 f. und dazu unter ausgiebiger Heranziehung der Tessiner Akten die wohl erschöpfende Darstellung bei Peri-Morosini l. c. p. 13 ss., 20 ss., aber auch die S. 29 Anm. 2 angeführte Literatur.

[4] I 85, Peri-Morosini l. c. p. 29 mit 27. Durch die Konvention von Turin vom 30. November 1862 hatte Piemont gegen eine Entschädigung für den betroffenen Bischof dem Kanton Tessin alle in ihm gelegenen Tafelgüter des Bistums Como abgetreten, I 86, Peri-Morosini l. c. p. 30.

[5] Denn diese staatlichen Maßnahmen vermochten selbstverständlich an der kirchlichen Zugehörigkeit zu Como und Mailand nichts zu ändern, wie denn auch unter der Hand und im geheimen die bisherigen kirchlichen Oberen die kirchliche Leitung des Tessin, so gut es eben ging, weiter besorgten. Nur im Benehmen mit der Kirche und durch päpstliche Anordnung konnte der von staatlicher Seite angestrebte Erfolg auch mit Wirkung für die Kirche herbeigeführt werden.

[6] Man wollte den besonders von Italien her immer wieder sich bemerkbar machenden Bestrebungen, das Tessin von der Schweiz loszureißen und in die Einigung Italiens hineinzuziehen, auch kirchlich einen Riegel vorschieben und erhoffte von der kirchlichen Verbindung mit der deutschen Schweiz eine gewisse Temperierung des etwas heißblütigen tessinischen Katholizismus, I 167.

[7] Schon in den Fünfziger Jahren dachte man außer an Chur, in dessen Bistum aufzugehen den auf möglichste Wahrung ihrer Unabhängkeit bedachten kirchlichen Kreisen des Tessin begreiflicherweise besonders unerwünscht sein mußte, auch an Basel, I 83 f., Peri-Morosini l. c. p. 22 ss.

[8] Und frühere Regierungen. Über die seit 1803 im Gang befindlichen Verselbständigungsbestrebungen und besonders über die Verhandlungen unter Pius VII. 1813 ff. und unter Gregor XVI. 1833 ff. vgl. I 81 ff. sowie Peri-Morosini l. c. p. 13 ss., wo auch p. 14 n. 1 und p. 17 s. die Bescheide der Staatssekretäre Kardinal Consalvi vom 1. Dezember 1819 und Kardinal Bernetti vom 21. September 1833 abgedruckt sind.

[9] I 80, 90, Peri-Morosini l. c. p. 49.

tion vorlieb zu nehmen sich bereit zeigten und in diesem Sinne durch Abgesandte in Rom mit dem Hl. Stuhle verhandeln ließen[1]. Die beiden Fragen im Zusammenhange miteinander zu behandeln und zu lösen, war ein Gedanke, der sich den zuständigen Stellen recht eigentlich aufdrängen mußte[2], zuerst aber, wie es scheint, Leben gewann in Bundesrat Emil Welti[3]. Dieser, der als mehr konservativ gerichteter Aargauer an der Beilegung des Kirchenkonflikts im Bistum Basel persönlich interessiert war und schon 1880 als damaliger Bundespräsident mit der kirchlichen Neuordnung des Tessins sich zu befassen Gelegenheit gehabt hatte[4], war nach Ferratas wohl zutreffender Darstellung der in dieser Angelegenheit wirklich führende Kopf[5], wenn er auch, als die Dinge im Sommer 1883 in Fluß kamen, sehr geschickt dem damaligen Bundespräsidenten und geistigen Haupte der freisinnig-demokratischen Mehrheit Louis Ruchonnet den Vortritt ließ[6]. Nach einem am 4. Juli dieses Jahres in Bern zwischen dem Bundespräsidenten und dem Tessiner Staatsrat Pedrazzini gepflogenen Meinungsaustausch trat noch im selben Monat in der Bundeshauptstadt eine Konferenz zusammen, auf der der Bundesrat und Abgeordnete der Tessiner Regierung über die Tessiner Fragen berieten. Das Ergebnis war ein Notenaustausch zwischen Bellinzona und Bern, aus dem sich eine Übereinstimmung wenigstens darin ergab, daß Kanton und Bund in der Berufung des bisherigen Bischofs von Basel Lachat zur geistlichen Leitung des Tessin einen erwünschten Ausweg zu erblicken erklärten[7]. Nunmehr war für die Regierung des Kantons Tessin der Weg für Verhandlungen mit dem päpstlichen Stuhle in diesem Sinne frei; zu solchen entsandte sie alsbald ihren Präsidenten Regazzi und ihr Mitglied Pedrazzini nach Rom[8]. Dort war man nicht abgeneigt, wollte aber, wie man schon vorher wegen der Lostrennung von dem bisherigen Bistumsverbande die Ordinarien von Como und Mailand gehört hatte, nunmehr, ehe man zu der Versetzung eines auf seinem Posten vom kirchlichen Standpunkt aus hochverdienten Prälaten schritt, auch Bischof Lachat Gelegenheit geben, sich zu äußern. Auf eine am 4. August an diesen ergangene Aufforderung, seiner Meinung offen und rückhaltlos Ausdruck zu geben, antwortete er unter dem 13. desselben Monats in zwei Schriftstücken, in einem amtlichen, das die Bedenken gegen den Plan in den Vordergrund stellte und so eher auf eine Ablehnung hinauszukommen schien, und in einem eigenhändigen, vertraulichen Privatbriefe, in dem er den Papst dringend bat, für die Wiederherstellung geordneter Zustände im Bistum Basel baldmöglichst Sorge zu tragen

---

[1] I 86ff., Peri-Morosini l. c. p. 32 ss., 49 s.

[2] I 80, 89.

[3] Hans Weber, Emil Welti ein Lebensbild, Aarau 1903 weiß über den Anteil seines Helden an den im folgenden geschilderten Verhandlungen der Achtziger Jahre S. 124 ff. nichts Näheres zu berichten, obschon damals die Darstellung von Peri-Morosini längst vorlag.

[4] Peri-Morosini l. c. p. 37.

[5] I 79f., 90, übereinstimmend, wenn auch nicht so ausdrücklich und bestimmt, Peri-Morosini l. c. p. 34, 49. Jedenfalls ist die Auffassung Fleiners, der Bundesrat sei gewissermaßen in eine römische Falle gegangen, nach den Aufzeichnungen Ferratas völlig unhaltbar geworden.

[6] I 94. Der gewandte Prälat unterläßt übrigens nicht, zu bemerken, er habe die Taktik Weltis verstanden und sich selbst Ruchonnet gegenüber zunutze gemacht. Vgl. dazu die bei Peri-Morosini l. c. p. 50 nach den Akten wiedergegebene Eröffnung Ruchonnets anläßlich der im Text alsbald zu erwähnenden Unterredung mit Pedrazzini, in der jener namens des Bundesrats erklärte, zur Zeit könne zwar an die Errichtung eines eigenen Tessiner Bistums nicht gedacht werden, wohl aber an das Provisorium eines Apostolischen Vikariats, falls damit zugleich ein Ausweg aus anderen katholisch-kirchlichen Wirren in der Schweiz geschaffen würde. Denn damit legte der Bundespräsident von sich aus dem Abgesandten der Tessiner Regierung die Übernahme Lachats auf die Zunge, wie er denn auch tags darauf von dieser Lösung bereits als von seinem Plane sprach.

[7] I 90f; den Wortlaut der Noten siehe bei Peri-Morosini l. c. p. 51 s.

[8] Das eingehende Gesuch, das die Regierung des Kantons Tessin auf Grund der gepflogenen Verhandlungen im Spätsommer 1883 an den Papst richtete, ist abgedruckt von Peri-Morosini l. c. p. 53ff. n. 1.

und sich zu diesem Zwecke dem Hl. Stuhl vollkommen zur Verfügung stellte[1]. In Rom wußte man angesichts dieses Widerspruchs erst recht nicht, woran man war. Leo XIII. befand sich in sichtlicher Verlegenheit[2]. Um sich über den Stand der Dinge eine bessere Vorstellung zu verschaffen und vor allem, um über die wahre Meinung Lachats ins klare zu kommen, ordnete er an, daß der Sottosegretario der Kongregation für die außerordentlichen Angelegenheiten der Kirche sofort in aller Stille in die Schweiz reisen solle, um ihm dann über die dortige Lage auf Grund eigener Wahrnehmung ausführlich zu berichten[3].

So kam er zur ersten Mission Ferratas in die Schweiz[4]. Diese war also geheim[5] und zunächst lediglich informatorisch[6].

Am 21. August 1883 traf der päpstliche Abgesandte in Bern ein. Er begab sich sofort zu dem österreichischen Gesandten Freiherrn von Ottenfels. Dieser hatte in Ermanglung direkter diplomatischer Beziehungen zwischen dem Vatikan und der Schweizerischen Eidgenossenschaft als Vertrauensmann beider Teile die Fühlung zwischen ihnen hergestellt. In häufigen, nach Ferrata durch Zuverlässigkeit und Objektivität ausgezeichneten Berichten hatte er den Kardinalstaatssekretär auf dem Laufenden gehalten. Auf der anderen Seite stand er Bundesrat Welti nahe[7]. So kam Ferrata auch zur Aussprache mit diesem, den er trotz all seiner protestantischen Überzeugungstreue wegen seiner über-

[1] I 91. Peri-Morosini l. c. p. 57 n. 1 druckt zwar vom 7. September 1883 Einwendungen ab, die gegen das amtliche Antwortschreiben Lachats ein in Bern akkreditierter Diplomat machte, nämlich der damalige außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister Österreichs Freiherr von Ottenfels, von dem Ferrata I 93 (vgl. 80) gesteht, daß er ihm Lachats Schreiben vorgelegt und ihn gebeten habe, seine Bedenken zu Papier zu bringen. Von dem zweiten Schreiben und dem Widerspruch zu dem ersten weiß dagegen dieser Autor, obwohl er schon bei der Abfassung seiner Schrift mit Ferrata Fühlung gehabt haben wird, nichts. Überhaupt fällt seine, für die Vorgeschichte sehr ergiebige und dankenswerte Darstellung für die Zeit der Verhandlungen gegenüber Ferratas Denkwürdigkeiten stark ab. Die eigene Anschauung, die dieser von den maßgebenden Persönlichkeiten und den Verhältnissen hat, und seine Eigenschaft als an erster Stelle Mithandelnder gestatten ihm nicht nur, weit mehr zu sagen, sondern geben seinen Ausführungen auch weit mehr Farbe und Gewicht. Der hohe Wert von Ferratas Memoiren tritt also schon gleich beim Beginn seiner auswärtigen diplomatischen Tätigkeit in das hellste Licht durch Gegenüberstellung mit der Darstellung Peri-Morosinis, obschon dieser auf Grund einer Aktenkenntnis und einer persönlichen Orientierung schreiben konnte, wie sie für Verhandlungen einer nur wenige Jahre zurückliegenden Vergangenheit zumal im Verhältnis von katholischer Kirche und Staat außerordentlich selten sich an den Tag wagen können.

[2] I 92. »Die Bemerkungen von Msgr. Lachat gegen das Projekt, das Heikele und die Wichtigkeit des Gegenstandes, insbesondere aber der Widerspruch, der zwischen den beiden Schreiben des Prälaten zu bestehen schien, versetzten den Papst in eine große Ungewißheit. Einerseits schien es klar, daß man nach der Meinung des Bischofs von Basel die von den Tessinern vorgeschlagene Lösung nicht annehmen dürfe, weil sie den Interessen der Kirche abträglich sei. Anderseits gab Msgr. Lachat selbst zu, daß es notwendig und dringlich sei, Abhilfe zu schaffen. Aber einen eigenen Vorschlag machte der Bischof nicht. Doch erklärte er sich in jedem Falle bereit, dem Hl. Vater zu Willen zu sein.«

[3] I 92. [4] I 90—105. Peri-Morosini l. c p. 52—61.

[5] Seit Monsignore Agnozzi (I 231, 233), dem letzten päpstlichen Geschäftsträger in Luzern, im Dezember 1873 die Pässe zugestellt worden waren, und nach dem, was inzwischen vorgefallen war, erschien Vorsicht allerdings geboten. Noch 1882 unter dem Präsidium des katholischen Bavier hatte man in Bern lieber nur mit einem Laien oder wenigstens mit einem in weltlichem Anzug auftretenden päpstlichen Unterhändler verhandeln zu wollen erklärt, Peri-Morosini l. c. p. 63. Daher das strenge Inkognito Ferratas, der 1883 äußerlich sich noch wie ein englischer clergyman gab, I 92. Selbst Bundesrat Welti war, als sich Ferrata bei ihm meldete, nicht ohne Bedenken darüber, daß ein päpstlicher Gesandter in Bern sich einzufinden wage, I 95. Vgl. auch I 114 f., wo freilich die damalige Schweiz zu sehr als in diesen Dingen »wildes Land« hingestellt wird.

Bekanntlich ist am 8. November 1920 wieder ein Nuntius bei der Schweiz akkreditiert worden, nunmehr aber mit Sitz in Bern, wo er auch als Doyen an der Spitze des diplomatischen Korps steht. Vgl. statt Anderer Fritz Fleiner, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, Tübingen 1923 S. 731 Anm. 7 und neuestens Eduard His, Die Nuntiatur in der Schweiz sowie Hans Abt, Die Schweiz und die Nuntiatur, Schweizer Zeitfragen Heft 62, 65, Zürich 1925.

[6] Im persönlichen Dienste des Papstes und deshalb I 66 von Ferrata als privat bezeichnet.

[7] I 80, 93. Über Ottenfels, der eine d'Affry aus Freiburg i. Ü. zur Frau hatte, vgl. auch I 104, 114, 128 (oben S. 22 Anm. 8), 156, 167 f., 172 f. Sein Nachfolger war Freiherr v. Trautten(nicht Franken)berg, I 187.

ragenden Persönlichkeit, seines kirchenpolitischen Weitblicks, seines Billigkeitssinnes und seines nicht geringen Verständnisses auch für katholische Fragen und Bedürfnisse bald besonders schätzen lernte und mit Recht dem Leser immer wieder als eines der bedeutendsten Mitglieder der damals an Kapazitäten keineswegs armen obersten Bundesbehörde vorstellt[1].

Nach einem Abstecher nach St. Gallen, wo er sich von dem dortigen Bischof Augustinus Egger und anderen hervorragenden katholischen Persönlichkeiten sagen ließ, die vom Bundesrate angestrebte Lösung sei zwar nicht das Ideal, aber unter den gegebenen Verhältnissen die beste[2], begab sich Ferrata nach Luzern zu Bischof Lachat, bei dem er sich, um allen Beeinflussungsversuchen im gegenteiligen Sinn durch dessen Umgebung zuvorzukommen, ohne vorherige Anmeldung einfach als Durchreisender einführte[3]. Inzwischen hatte er freilich von Rom durch den Kardinalstaatssekretär Jacobini telegraphisch die Weisung erhalten, Lachat zum Verzicht auf das Bistum Basel zu bewegen und zur Einwilligung in eine etwaige Versetzung ins Tessin, jedoch, weil der Papst auf den Bischof keinen Druck ausüben und das Odium, ihm zum Lohn für seine Verdienste diese capitis deminutio anzusinnen, nicht auf sich nehmen wollte, nicht unter Berufung auf die päpstliche Willensmeinung, sondern von sich aus, ein Auftrag, der allerdings über den bloß informatorischen Charakter der Mission Ferratas hinausging, diesen zum Handeln in eigenem Namen veranlaßte und mit einer großen Verantwortung belastete[4]. Doch erwies sich Lachat zugänglicher, als Ferrata erwartet hatte, so daß dieser, ohne befürchten zu müssen, Rom bloßzustellen, nicht allzu sehr den Vatikan zurücktreten zu lassen und die eigene Initiative hervorzukehren brauchte. Schon daß der Papst, um seine Meinung zu hören, extra einen Prälaten von Rom schickte, tat es dem Bischof sichtlich an[5]. Er sprach sich denn auch in aller Offenheit und vollem Vertrauen über die für eine geordnete Seelsorge und Verwaltung unhaltbar gewordene Lage großer Teile seines Bistums aus[6]. Der scheinbare Widerspruch in seinen beiden Schreiben vom 13. August klärte sich auf[7]. Lachend wies Lachat darauf hin, daß das amtliche eben nicht nur für Rom, sondern auch für seine Diözese bestimmt gewesen sei, in deren Archiv es im Entwurfe niedergelegt bleibe. Die treue Anhänglichkeit seines Klerus und der Gläubigen, die ihn behalten und nicht nach dem Tessin gehen lassen wollten, habe er doch unmöglich anders als durch Gegenliebe erwidern können, so sehr er bereit sei, dem Oberhaupt der Kirche als dessen Sohn freudig zu gehorchen, wie er das in dem vertraulichen Privatbriefe zum Ausdruck gebracht habe. So machte das übrige keine Schwierigkeiten mehr. Lachat bot ohne weiteres seinen Verzicht an und war sogar bereit, den Rest seiner Tage in Luzern in stiller Zurückgezogenheit zuzubringen. Auch die kirchliche Leitung des Kantons Tessin, dessen kirchliche Verhältnisse er von lange her kannte[8], wollte er, wenn es gewünscht werde, übernehmen, im Willen des Papstes den Gottes erkennend[9]. Das, obschon Ferrata ihm erst am Tage darauf eröffnete, die Versetzung werde unter Erhebung zur Würde eines Titularerzbischofs geschehen, und der Hl. Vater werde ihm auch später noch bei Gelegenheit seine besondere Anerkennung zum Ausdruck bringen[10]. Kurz, das Ergebnis der zwei-

[1] Oben S. 27 Anm. 2.

[2] I 96 (mit 106), Peri-Morosini l. c. p. 58 s.

[3] I 97. [4] I 95 f. [5] I 97, 101. [6] I 98. [7] I 99.

[8] Schon am 29. Januar 1880 hatte er anläßlich seiner Anwesenheit in Rom Jacobini, der damals Sekretär der Kongregation für die auswärtigen Angelegenheiten war, auf dessen Wunsch ein eingehendes Gutachten über die kirchliche Lage im Tessin erstattet und sich im Auftrage der Kongregation der Tessiner Angelegenheit auch weiter angenommen. Peri-Morosini l. c. p. 35 ss.

[9] I 99 f.

[10] I 101. Die letztere Andeutung bezog sich wohl auf eine künftige Erhebung zur Kardinalswürde, wie denn auch Peri-Morosini l. c. p. 81 n. 1 berichtet, eine Persönlichkeit, die es wissen mußte — zweifellos

tägigen Verhandlungen war, daß Lachat dem päpstlichen Abgesandten am 29. August ein Schreiben an den Kardinalstaatssekretär mitgab, in dem er sich mit den Worten Samuels[1]: Loquere, Domine, quia audit servus tuus, dem Papste zur Verfügung stellte[2].

Von Luzern fuhr Ferrata über Bern, wo er Ottenfels und durch ihn Welti von dem, was er erreicht hatte, in Kenntnis setzte, nach Bellinzona[3]. Daselbst konferierte er mit dem nunmehrigen Regierungspräsidenten Pedrazzini, dem Erzpriester Vincenzo Molo, der später Lachats Nachfolger wurde[4], und anderen hervorragenden Persönlichkeiten und kehrte hierauf beglückt von dem Erfolge und der Anerkennung der Vorgesetzten nach Rom zurück, um seine schriftlichen Berichte[5] durch mündliche Auskunft zu ergänzen.

Nachdem inzwischen auch der schweizerische Episkopat für das Projekt sich ausgesprochen hatte, befaßte sich die Kongregation für die außerordentlichen Angelegenheiten der Kirche von neuem mit der von Bern und Bellinzona aus vorgeschlagenen Lösung und stimmte ihr mit gewissen Vorbehalten grundsätzlich zu. Mehr Schwierigkeiten machte es, die Basler Diözesankonferenz dafür zu gewinnen. Nach einem ersten Mißerfolg trat sie schließlich am 12. März 1884 doch zusammen und stimmte nach Anhörung eines Referates von Welti, der dieses Jahr wieder Bundespräsident war und als Vertreter des Bundesrats an der Konferenz teilnahm, dem Vorschlage zu; nur die Regierung von Bern ließ erklären, sie ziehe die Abtrennung des Kantons von der Diözese Basel in Erwägung, wolle aber dessenungeachtet im Jura einem neuen Bischof die Ausübung seines Amtes gestatten und, falls nur das Gesetz von 1874[6] beobachtet würde, sogar einen Gehaltsbeitrag bewilligen[7]. Damit gaben sich schließlich auch die Kongregation für die außerordentlichen Angelegenheiten und der Hl. Stuhl zufrieden. Und so konnte dann zum August 1884 nach Bern eine Konferenz einberufen werden, zu der der Bundesrat einen protestantischen und einen katholischen Unterhändler abordnete, nämlich den damaligen schweizerischen Gesandten in Wien Aepli[8] und den Ständerat Peterelli aus Savognino in Graubünden[9], die römische Kurie aber allein Monsignore Ferrata[10], der sich damit zum

Ferrata — habe ihm versichert, es sei Leos XIII. Absicht gewesen, Lachat den Purpur zu verleihen. Durch seinen Tod wurde die Ausführung verhindert. Statt dessen wurde 1890 der bisherige Bischof von Lausanne-Genf Gaspard Mermillod purpuriert und als Kurienkardinal nach Rom gezogen, der gleichzeitig mit Lachat in der Westschweiz ähnliche Konflikte zu bestehen gehabt hatte. I 107 f. (mit 78, 71) Peri-Morosini l. c. p. 61 ss., 103, 104 n. 1.

[1] I Reg. 3, 10.

[2] I 101 f., Peri-Morosini l. c. p. 59 mit n. 1. Auf die Frage, was zu geschehen habe, um der ganzen Schweiz wieder kirchenpolitisch zum Frieden zu verhelfen und die Wiederaufnahme der diplomatischen Beziehungen herbeizuführen, erwiderte Lachat I 103: Zunächst nichts. »Man muß den Gang der Dinge in Europa — er dachte wohl besonders an den Verlauf des Kulturkampfs in Deutschland — abwarten und hoffen, daß die Maßnahmen derer, die die Macht in den Händen haben, besser werden.« »Zweifellos nimmt hierzulande das Ansehen des Hl. Vaters zu, auch bei den Protestanten. Sie erkennen in ihm einen Papst voll Weisheit, der sich von großen Gedanken leiten läßt und eine Politik des Friedens und der Mäßigung verfolgt. Die Maßnahmen des Papstes, die bemerkenswert sind durch die Höhe, zu der sich ihr Inhalt erhebt, und durch die würdige Sprache, in die sie sich kleiden, erwecken einen heilsamen Eindruck. Aber noch sind viele tiefeingewurzelte Vorurteile gegen den Hl. Stuhl vorhanden, und für den Augenblick erscheint mir die Wiederaufnahme ständiger amtlicher Beziehungen nicht angängig.« Vgl. Peri-Morosini l. c. p. 60.

[3] I 104 f.

[4] Vgl. über diesen noch I 173 f., 177, 179 f. 199, 203, 221, 242 (oben S. 22 Anm. 8).

[5] Peri-Morosini l. c. p. 60 mit n. 1 nimmt Bezug auf einen solchen an den Kardinalstaatssekretär, datiert Luzern, den 3. September 1883. Was er über dessen Inhalt und sonst aus den Akten der Kurie über Ferratas Mission angibt, läßt besonders deutlich erkennen, daß dessen in den Denkwürdigkeiten veröffentlichte Aufzeichnungen der Berichterstattung zugrunde lagen.

[6] Genauer vom 18. Januar bzw. 2. Dezember dieses Jahres über die kirchliche Organisation. I 120. Näheres u. a. bei Peri-Morosini l. c. p. 70 ss.

[7] I 109 f. [8] I 113, 118 f. [9] Ebenda.

[10] Bei der Abschiedsaudienz sagte ihm der Papst: »Ich übertrage Ihnen diese bedeutsame Mission, weil Ich volles Vertrauen zu Ihrer Geschäftskunde und Tüchtigkeit habe. Sie wissen, wichtige Interessen der Religion (d. h. Kirche)

ersten Male mit einer selbständigen Mission bei eigener Verantwortung betraut sah[1], übrigens unter dem Beifall des andern Teils, insbesondere von Bundespräsident Welti[2].

Mit der Eröffnung der Konferenz am 12. August im Bundespalast[3] zu Bern begann die zweite Schweizer Mission Ferratas[4]. Ihr Ergebnis ist bekannt. Es bestand in zwei Übereinkommen mit dem Bundesrat und einem ebensolchen mit der Regierung des Kantons Tessin nebst zugehörigen Protokollen. Das erste Übereinkommen mit dem Bunde betraf das Bistum Basel[5]. Sobald Bischof Lachat eine andere Verwendung gefunden habe, werde man zur Wiederbesetzung des Basler Bistums schreiten. Dabei solle in Abweichung von dem Bistumsvertrage vom 26. März 1828[6], der im übrigen in Kraft bleibe, das Besetzungsrecht diesmal an den Hl. Stuhl devolvieren[7], der zu dieser Würde einen mit den kanonischen Eigenschaften versehenen und dem Bundesrate genehmen Priester aus dem Klerus der Basler Diözese erheben werde, worauf die Wiederherstellung des Domkapitels und die Regelung der finanziellen Fragen in Angriff zu nehmen seien. Das Protokoll aber stellte die erforderliche Genehmheit fest für Friedrich Fiala, Propst des Kathedralkapitels von St. Ursus in Solothurn[8], und außerdem, daß der Kanton Bern, ohne aus dem Bistumsverbande ausgeschieden zu sein, an den Abmachungen, die zu der Konvention führten, keinen Teil habe. Das zweite Übereinkommen betraf die kirchlichen Verhältnisse des Tessins[9]. Die Pfarreien des Kantons sollten kanonisch von den Bistümern Mailand und Como abgetrennt und unter die geistliche Leitung eines Prälaten mit dem Titel Apostolischer Administrator des Kantons Tessin gestellt werden. Die Ernennung desselben sollte durch den Hl. Stuhl erfolgen. Für den Fall, daß er vor der endgültigen Regelung der kirchlichen Verhältnisse des Tessins stürbe, würden sich der Bundesrat und der Hl. Stuhl über die Verlängerung dieses Provisoriums verständigen. Der Kanton Tessin verpflichtet sich, die erforderlichen Maßnahmen für die Durchführung dieser Übereinkunft hinsichtlich der Bezüge sowie der Residenz des Administrators u. a. zu treffen. In dem Zusatzprotokoll wird festgestellt, daß der Bundesrat auf die Mitteilung des Kardinalstaatssekretärs Jacobini vom 20. Oktober 1883 an den Tessiner Regierungspräsidenten Regazzi Bezug nehme, wo-

stehen auf dem Spiel, vom Ausgange dieser Verhandlungen wird der kirchliche Friede oder die Fortsetzung des Konflikts in der Schweiz abhängen. Die Bundesregierung hat zwei Unterhändler für sich bestellt. Ich entsende Sie allein, weil Ich annehme, Sie werden der Aufgabe gewachsen sein. Gehen Sie mit dem Segen des Herrn. Meine Gebete werden Sie mit väterlichem Wohlwollen begleiten«, I 144.

[1] Als Privatsekretär nahm er Alberto Zama aus Rom mit, einen Laien, um ihn nötigenfalls ohne Aufsehen mit Aufträgen in der Schweiz betrauen zu können, I 114f., 138. Die Reise ging über Luzern, wo Ferrata sich durch Bischof Lachat und den päpstlichen Grafen und bekannten Katholikenführer Scherer-Boccard über die neuesten Vorgänge unterrichten ließ.

[2] Über all dies I 106—114 und Peri-Morosini C. c. p. 73—75. Anders als bei früheren Verhandlungen über die Tessiner und Basler Frage, zu denen die Kongregation für die außerordentlichen Angelegenheiten Stellung zu nehmen hatte, gibt Letzterer hier nicht den Wortlaut ihrer Beschlüsse aus den Akten wieder, faßt sich vielmehr weit kürzer als Ferrata.

[3] Daß sämtliche Bundesräte ihre Amtsräume damals in einem Bundesgebäude (heute in zweien) hatten, leicht zugänglich waren und einen verhältnismäßig kleinen Beamtenapparat hatten, fiel natürlich dem an größere Verhältnisse Gewöhnten auf. Im übrigen ist das, was er außerdem über Bern und das Leben daselbst, die Zurückhaltung der Altberner u. a. sagt, nicht übel beobachtet. Nur daß die Berner von damals nicht bloß ernst, sondern sogar etwas trist in die Welt geblickt hätten, dürfte eine Täuschung des allerdings aus dem lachenden Süden stammenden Beobachters gewesen sein, I 117, 116.

[4] I 117—158, Peri-Morosini l. c. p. 75—84.

[5] I 124f., Peri-Morosini l. c. p. 76s., (Mercati) Raccolta p. 1027ss. Nr. CXX (ohne das Protokoll).

[6] Dem sog. Langenthaler Vertrage.

[7] Vgl. dazu Ulrich Stutz, Der neuste Stand des deutschen Bischofswahlrechtes, Heft 58 der von demselben herausgegebenen Kirchenrechtlichen Abhandlungen, Stuttgart 1909, S. 117—120.

[8] Fiala, auch als Historiker verdient und als maßvolle, allgemein beliebte Persönlichkeit auf staatlicher und kirchlicher Seite gleich angesehen und willkommen, galt von vornherein als der gegebene, ja als der einzig mögliche Kandidat für diesen schwierigen Posten, I 103, Peri-Morosini l. c. p. 56 n.

[9] I 130f., Peri-Morosini l. c. p. 78s., (Mercati) Raccolta p. 1021s. Nr. CXIX 1.

nach Lachat vom Hl. Stuhl für den Posten des Apostolischen Administrators in Aussicht genommen sei. Endlich die von Ferrata mit Pietro Regazzi als Vertreter der Regierung und mit Massimiliano Magatti als Vertreter des Großen Rats des Kantons Tessin zu Bellinzona am 23. September 1884 vereinbarte Übereinkunft zur Ausführung der Berner Abmachungen[1]. Sie sicherte dem Apostolischen Administrator die freie Ausübung seiner geistlichen Jurisdiktion zu und Freiheit in der Wahl seines Generalvikars sowie seines Kanzleipersonals, aber auch bei dem Erlaß von Hirtenbriefen und sonst. Bis zur weiteren Vereinbarung über einen städtischen Verwaltungssitz solle Balerna Residenz sein. Aus den zur Verfügung stehenden Gütern solle dort eine angemessene Wohnung und ein Jahreseinkommen von mindestens 17000 Franken gewährt werden, 12000 als Gehalt für den Administrator, 5000 für zwei Lehrstühle der Philosophie und der Theologie zum Unterricht für die Kleriker der beiden Riten, des römischen und des ambrosianischen, an deren Bestand nichts geändert werden dürfe. Weiter 6000 Franken jährlich für das Seminar von Pollegio, das wie andere Seminare unter völlig freier Verwaltung des Administrators zu stehen habe. Alles unbeschadet den Rechten und Interessen kirchlicher Anstalten, milder Stiftungen und frommer Werke, die nach Gesetz oder Herkommen dem Staate, juristischen Personen oder einzelnen Bürgern im Tessin wegen der Zugehörigkeit zu den Bistümern Mailand und Como zustanden.

Jedoch nicht so sehr der Inhalt dieser Konventionen interessiert uns hier als vielmehr, daß und wie Ferrata als Vertreter des Hl. Stuhls bei ihrem Zustandekommen beteiligt war. Daß er mit Rücksicht auf Art. 10 der Schweizerischen Bundesverfassung von 1874 über die wesentlichen Punkte mit dem Bunde und dessen Vertretern zu verhandeln hatte, während der Sache nach seine Vertragsgegner die in diesen kirchlichen Angelegenheiten allein zuständigen Kantone waren, bedeutete für ihn eine Schwierigkeit, deren er sich wohl bewußt war[2]. Schon daran scheiterte das Verlangen der Kongregation für die außerordentlichen Angelegenheiten der Kirche, gewisse dieser unbequeme Staatsgesetze zurückgenommen oder abgeändert zu sehen. Die Vertreter des Bundesrates erklärten nicht nur dies Begehren für völlig aussichtslos, sondern auch, daß sie, weil es sich um kantonale Gesetze handele, darauf einzutreten weder zuständig noch ermächtigt seien. Durch sie erst wieder an die Kantone zu gehen und mit jedem einzeln über seine Gesetze zu verhandeln, wäre sehr zeitraubend gewesen, ja es hätte geradezu den Erfolg der Hauptverhandlung in Frage gestellt, an deren Gelingen doch die Kurie kein geringeres Interesse als der Bund und die Kantone hatte, da sie davon nicht bloß die Wiederherstellung der kirchlichen Ordnung und die kirchenpolitische Befriedung der Schweiz erhoffte, sondern darüber hinaus einen heilsamen Einfluß auf die anderen europäischen Staaten, in denen ähnliche Kämpfe tobten[3]. Ferrata mußte sich also in diesem Punkte rein defensiv verhalten und sich darauf beschränken, alles zu vermeiden, was als eine Anerkennung dieser Gesetze von Seiten der Kirche gedeutet und einem späteren Aufhebungs- oder Abänderungsbegehren entgegengehalten werden konnte[4]. Die Defensive wahrte er mit Erfolg auch gegenüber dem Versuche der staatlichen Seite, in dem Abkommen Lachat mit Stillschweigen zu übergehen[5], dem Papste eine mit seiner Stellung und Würde nicht verträgliche Frist für die Versetzung des Genannten vorzuschreiben[6], die Ernennung des Apostolischen Administrators dem Recht und der Praxis der Kurie zuwider an staatliche

[1] I 144 ff., Peri-Morosini: l. c. p. 82 ss., (Mercati) Raccolta p. 1023 s. Nr. CXIX 2.

[2] I 121 f. Auch sonst verrät er eine gute Vertrautheit mit den Eigentümlichkeiten der schweizerischen Verfassungsverhältnisse, I 164, 169, 181, 194, 201 u. a.

[3] I 107, 108, 113, 127, 153. Peri-Morosini l. c. p. 77 s. Vgl. auch I 224, 232 ff., 399 f. bezüglich der günstigen innerschweizerischen und allgemeinen Wirkungen des späteren, noch zu behandelnden Abkommens.

[4] I 109, 111, 112, 119 f., 121.

[5] I 126 f., Peri-Morosini l. c. p. 78. [6] I 127.

Mitwirkung zu binden[1] und der Kirche die Anerkennung gewisser staatlicher Gepflogenheiten zuzumuten, die sich bei Besetzung des Basler Bistums herausgebildet hatten, aber nach kirchlicher Auffassung weder in der Zirkumskriptionsbulle noch in dem Bistumsvertrage begründet waren[2]. Mit Erfolg bestand er darauf, daß dieser, das Bistum Basel und das Domkapitel nach wie vor zu Recht beständen, und daß es sich nur darum handeln könne, Mißstände rein tatsächlicher Natur zu beseitigen, die sich hinsichtlich des Inhabers des Bistums und dessen Regierung sowie des Auseinandergehens des Kapitels herausgestellt hatten[3]. Mit Erfolg vertrat er ferner den Standpunkt, daß eine staatliche Bestimmung, wonach kein Teil der Schweiz einem auswärtigen Bistumsverbande angehören dürfe, für sich allein kirchliche Zusammenhänge noch nicht zu lösen vermöge, und setzte er die Anerkennung der alleinigen Zuständigkeit des Papstes, über die kirchliche Zirkumskription zu verfügen, dadurch durch, daß in dem Abkommen über das Tessin den staatlichen Wünschen entsprechende kirchliche Maßnahmen auch staatlicherseits nachgesucht und ausbedungen wurden[4]. Mit Geschick redete er, der eben im Interesse der Kirche jetzt nur ein Provisorium schaffen wollte und die spätere Errichtung eines Bistums nach den Wünschen der katholischen Tessiner immer im Auge behielt, den staatlichen Unterhändlern das Verlangen nach einem Apostolischen Vikariat aus: Es sei das mehr eine Missionseinrichtung, die für ein so ausgesprochen katholisches Land wie das Tessin nicht passe; und außerdem gebe es Apostolische Vikare in Menge, Apostolische Administratoren dagegen nur wenige, so daß diese Bezeichnung und Organisationsform, die übrigens in der Sache ziemlich auf dasselbe hinauskomme wie die andere, für Lachat und den Kanton Tessin würdiger sei[5].

Gewiß waren das alles Dinge von untergeordneter Bedeutung im Vergleiche mit dem Hauptergebnis, der Versetzung Lachats und der kirchlichen Verselbständigung des Tessins[6]. Aber diese Nebenerfolge kamen zu dem Haupterfolg hinzu. Und sie trugen an ihrem Teile mit dazu bei, die zu Ungunsten der katholischen Kirche und ihres Rechts verschobene kirchenpolitische Lage in der Schweiz für sie wieder zu verbessern. Sie wollten auch errungen sein[7]. Freilich allzu schwer war das Ringen nicht. Einmal weil man über das Hauptergebnis von vornherein einig, und sodann, weil man beiderseits vom besten Willen beseelt war[8]. Auch war der protestantische Bevollmächtigte des Bundesrats, Minister Aepli, von seiner Heimat St. Gallen und von Wien her mit katholischen

---

[1] I 133 f., Peri-Morosini l. c. p. 81. [2] I 122. [3] I 120.
[4] I 131 f., Peri-Morosini l. c. p. 79 s. [5] I 132 f., Peri-Morosini l. c. p. 80 s.
[6] Was Ferrata beides als Zugeständnis der kirchlichen an die staatliche Seite und als Entgegenkommen gegen die Wünsche des Bundesrats hinstellte, I 188. In Tat und Wahrheit hatte Rom dasselbe Interesse an dieser Lösung. Darum kam sie auch so glatt zustande.
[7] Sogar auf das sog. Alternat (Alternative) im Protokoll der Konventionen, wonach in den für den Hl. Stuhl bestimmten Ausfertigungen der Konventionen dieser und sein Unterhändler, in den dem Schweizerischen Bundesrat auszuhändigenden Letzterer und seine Vertreter vorangestellt wurden, ließ sich Ferrata erst ein, nachdem die Vergleichung zahlreicher Konkordate und Konventionen ergeben hatte, daß bei der Kurie keine feste Praxis im Sinne eines unbedingten Vorgehens mehr bestand, vielmehr das Alternat z. B. beim französischen Konkordate von 1801, aber auch bei der zwischen Napoleon III. und Pius IX. am 11. Juli 1863 getroffenen Übereinkunft Anwendung gefunden hatte. Die schweizerischen Delegierten wären übrigens bereit gewesen, in diesem Punkte entgegenzukommen, wenn es sich ergeben hätte, daß auch andere Staaten in ihren Verträgen mit dem Papste diesem den Vorrang zugestanden hatten, I 126, Peri-Morosini l. c. p. 77. Dabei fällt es allerdings auf, daß (Mercati) Raccolta p. 1021 ss. Nr. CXIX 1, 3. Nr. CXX die Konventionen mit der Eidgenossenschaft nach Exemplaren wiedergibt, auf denen der Bundesrat voransteht.
[8] I 119, 138. Die Verhandlungen wurden gelegentlich lebhaft. Ferrata bekam von Minister Aepli mehrmals zu hören: »Das nennt man deutlich werden; es geht zwar gegen unseren Standpunkt, ist mir aber nicht unlieb, zu erfahren«, I 129. Strengste Vertraulichkeit war vereinbart und gegenüber der Neugier der öffentlichen Meinung und der Zeitungsberichterstatter geboten. »Sie sind ein hermetisch verschlossener Prälat, aus dem man nichts herausholen kann«, äußerte ein solcher zu Ferrata, I 118.

Dingen einigermaßen vertraut, und stand hinter allem Bundespräsident Welti, der sogar während einer schweren Erkrankung die Verhandlungen mit gespanntester Anteilnahme verfolgte[1]. Eher machte der katholische Ständerat Peterelli Ferrata zu schaffen. Dieser bemerkt über ihn bezeichnender Weise: »Er war nie über die Schweiz hinausgekommen und fürchtete offenbar, in den Verdacht allzu großer Parteinahme für seine Glaubensgenossen zu geraten. So war er bei den Beratungen sehr zurückhaltend und etwas engherzig. Ich sagte gelegentlich im Scherz zu ihm: Die Rollen sind vertauscht; der Protestant gibt sich beinahe wie ein Katholik und dieser wie ein Protestant. Doch hatte ich mich alles in allem über Herrn Peterelli nicht zu beklagen, der, abgesehen von seinem ziemlich zähen Widerstand in einzelnen Punkten, von den besten Absichten beseelt war[2].« Die alte Erfahrung, daß man katholischerseits mit protestantischen Regierungen und überhaupt mit gewissenhaften Nichtkatholiken leichter verhandeln hat als mit überzeugten, aber zugleich ihrer Pflichten gegenüber dem Staat, seinem Recht und seinen Interessen bewußten Angehörigen der eigenen Kirche, die, sofern sie nicht parteipolitisch unter Druck gehalten sind, von den ihnen von Kindesbeinen an geläufigen Dingen nicht so leicht sich imponieren lassen und auch eher hinter die Kulissen zu sehen in die Lage kommen[3]! Schließlich löste sich in Bern alles in Wohlgefallen auf. Der Bundesrat strafte die von Ferrata behauptete Scheu der Schweizer von damals vor allem, was mit der römischen Kurie zusammenhängt[4], Lügen und veranstaltete, selbstverständlich auch gegenüber dem Vertreter des Paptes das Herkommen wahrend, nach erfolgtem Abschluß ein Bankett, an das sich eine angeregte Unterhaltung schloß. Bei dieser ließen sich die Bundesräte und sonstigen Teilnehmer, ob aus Höflichkeit oder, wie Ferrata annimmt, aus besonderem Interesse, bleibe dahingestellt, von dem römischen Prälaten ausgiebig Aufschluß geben über Leo XIII., die oberste Leitung der Kirche, ihre Zentralbehörden, den Geschäftsgang und anderes mehr. »Daniel in der Löwengrube«, meinte mit etwas boshaftem Witz Minister Freiherr von Ottenfels[5].

Auch im Staatssekretariat, dem Ferrata die Entwürfe alsbald vorgelegt hatte[6], ging alles glatt[7]. Nicht so im Tessin. Dort war man namentlich von der Bestimmung wenig

[1] Groß war die Befürchtung Ferratas, im Falle von Weltis Ableben könnte die Übereinkunft scheitern oder wenigstens längere Zeit hintangehalten werden. Und groß war die Genugtuung des Bundespräsidenten, als ihm der Prälat bei einem der Besuche, die er dem Kranken machte, die Zustimmung des Vatikans melden konnte: »Es ist einer der schönsten Tage meines Lebens. Ich habe viel für die Wiederherstellung des kirchlichen Friedens getan. Daß der Erfolg meine Bemühungen krönt, macht mir die größte Freude. Alle Schweizer, ob Katholiken oder Protestanten, haben dasselbe Vaterland, und mein Traum war es immer, sie einig zu sehen. Die kirchenpolitischen Streitigkeiten, die die Eintracht unter den Kantonen, Städten, Familien stören, konnten dem Gedeihen des Landes nur abträglich sein. Je kleiner es ist, um so mehr bedarf es der Zusammenfassung der Kraft Aller. Ich habe mich in der Annahme nicht getäuscht, Leo XIII. werde in seinem erleuchteten Sinn die moralische und soziale Nützlichkeit dieses Friedenswerkes begreifen«. Charakteristisch für Ferrata und sein Verhältnis zu dem Bundespräsidenten ist es übrigens, daß jener diesem, weil er bei ihm Interesse für die Enzykliken des Papstes ihres Inhalts und ihrer Form wegen zu finden glaubte, eines Tages außer einer silbernen päpstlichen Jahresdenkmünze eine Auswahl päpstlicher Erlasse im lateinischen Urtexte überreichte, I 135—138; beides befindet sich, wie mir der Sohn, Herr Dr. Friedrich Emil Welti mitteilt, noch heute im Besitze der Familie. Vgl. dazu III 403, wo Ferrata beim Abschied von der Nuntiatur in Paris der Frau und der Tochter des Präsidenten Faure gleichfalls solche jeweilen zu Peter und Paul ausgegebene päpstliche Jahresmedaillen verehrt.

[2] I 118f.

[3] Vgl. die Erfahrungen, die Ferrata schon vorher in Frankreich mit dem Protestanten de Freycinet als Minister des Auswärtigen gemacht hatte, I 49 einerseits und die, die er später mit dem kirchlichsten katholischen Staatsmann, mit dem er je in Frankreich zu tun hatte, mit Casimir Périer machen mußte, anderseits, worüber man vergleichen möge, unten S. 89, 96 ff., 136 ff.

[4] Oben S. 32 Anm. 5. [5] I 138ff.

[6] I 124, 136, 151, Peri-Morosini l. c. p. 76, 78.

[7] Die Unterzeichnung konnte deshalb am 1. September 1884 anstandslos erfolgen, I 138, 163, Peri-Morosini l. c. p. 82.

erbaut, daß, wenn Lachat vor Schaffung des Definitivums stürbe, es einer neuen Verständigung zur Verlängerung des Provisoriums bedürfe. Der Regierungspräsident Pedrazzini erschien alsbald in Bern, um namens des Kantons Einspruch zu erheben. Beim Bundesrat erreichte er aber nichts, und Ferrata suchte ihm klarzumachen, daß die angefochtene Bestimmung für das Tessin, hinter dem ja mit gleichen Zielen auch der Hl. Stuhl stehe, keineswegs unvorteilhaft sei, daß das Provisorium den Kanton in den Besitz einer eigenen kirchlichen Organisation setze, und daß, wenn die Tessiner Instanzen im Widerspruche mit ihren früher geäußerten Vorschlägen jetzt diese Vereinbarung verwürfen, die ganze Verantwortung für das Scheitern des kirchenpolitischen Friedens sie träfe. Doch die ablehnende Haltung hielt an, und Ferrata konnte erst nach längeren persönlichen Verhandlungen in Bellinzona die dortigen maßgebenden Persönlichkeiten, insbesondere das starre und schwer belehrbare katholisch-konservative Parteihaupt Respini umstimmen[1]. Schließlich wagte man doch nicht, die Berner Abmachung umzustürzen, und ergänzte sie durch die obenerwähnte Ausführungsübereinkunft von Bellinzona, bei der der Vertreter des Papstes durch zielbewußtes und geschicktes Auftreten die Preisgabe des Staatskirchentums der Fünfziger Jahre[2], ein festes Gehalt für den Apostolischen Administrator[3], ein Ehrengeschenk für den bei dem Auskauf seinerzeit zu kurz gekommenen Bischof von Como[4] u. a. herausschlug. Da auch diese Abmachung die volle Zustimmung des Papstes fand, konnte der Unterhändler, nachdem er noch Bischof Lachat höherem Befehle gemäß mündlich Bericht erstattet hatte[5], befriedigt Ende September nach Rom zurückkehren[6].

Die Gutheißung durch die am Basler Bistumsvertrag beteiligten Kantonsregierungen mit Ausnahme derjenigen von Bern, welche die schon vorher angekündigte, nicht schlechthin ablehnende Haltung einnahm, vollzog sich, wie vorauszusehen, ohne Schwierigkeit[7]. Auch die Regierung des Tessins empfahl dem Großen Rate das Berner und Bellinzoneser Abkommen zur Annahme. Doch regte sich dort noch immer starker Widerspruch, so daß Bundespräsident Welti voll Besorgnis durch Ottenfels in Rom die abermalige Entsendung Ferratas in die Schweiz erbat[8]. Als die Beiden in Bern gerade eine erste vorbereitende Unterredung in dieser Angelegenheit hatten, traf aus Bellinzona die Drahtnachricht von der Annahme der Konvention ein, der die des Ausführungsabkommens binnen wenigen Tagen nachfolgte[9]. So konnte man innerhalb der vorgesehenen Dreimonatsfrist, nämlich am 29. November 1884, zur Ratifikation schreiten. Ihr folgte der Vollzug auf dem Fuße. Bischof Lachat wurde durch päpstliches Breve vom 18. Dezember 1884[10] unter huldvoller Anerkennung seiner Verdienste und des großen Opfers, das er brachte[11], als Apostolischer Administrator in das Tessin versetzt und zur Würde eines Titularerzbischofs von Damiette erhoben, Fiala zum Bischof von Basel ernannt und im Mai 1885 in Rom von Kardinal Bianchi unter Assistenz des inzwischen zum Titularerzbischof von Thessalonich aufgerückten Monsignore Ferrata konsekriert, das Solothurner Kapitel wiederhergestellt[12].

---

[1] I 140—144, 156 mit 134, 176 und Peri-Morosini l. c. p. 81 s., der aber anders als Ferrata über diese Schwierigkeiten, die seine Tessiner Landsleute machten, hinweggeht. Daß persönliche Empfindlichkeiten, Quertreibereien und parteipolitische Machenschaften im Tessin auf beiden Seiten stark mit im Spiele waren, bemerkt unser Verfasser sehr richtig.

[2] I 147 f., 164 f. [3] I 149 f. [4] I 150 f. [5] I 152. [6] I 165. 167. [7] I 153 f.

[8] I 154—156. [9] I 157.

[10] Abgedruckt von Peri-Morosini l. c. p. 85 n. 1.

[11] Das Bistum Basel ist das größte und bedeutendste der Schweiz und hatte damals etwa 420000 Diözesanen, indes der Kanton Tessin überhaupt nur 150000 Einwohner zählte, I 71, 96.

[12] I 157 f., Peri-Morosini l. c. p. 85 ss.

Schon am 1. November 1886 starb Lachat[1]. Die Radikalen benutzten die Gelegenheit, um gegen das Abkommen von 1884 Sturm zu laufen, und der Bundesrat kam auf seine frühere Absicht zurück, eine endgültige Regelung im Sinne der Vereinigung des Tessins mit einem deutschschweizerischen Bistum herbeizuführen[2]. Zunächst übernahm der Generalvikar des Verstorbenen, Giuseppe Castelli, mit päpstlicher Vollmacht und unter Zustimmung des Bundesrats als Apostolischer Delegat am 2. November 1886 die Zwischenregierung und verlegte den Sitz der Verwaltung von Balerna nach Lugano[3]. Der Vatikan traf sofort Anstalten, den inzwischen als Nuntius nach Brüssel versetzten Monsignore Ferrata von neuem nach der Schweiz zu entsenden, verzichtete aber zunächst darauf, als diesem durch Vermittlung von Baron Ottenfels von Bundesrat Welti bedeutet wurde, sein Erscheinen wäre zur Zeit mindestens verfrüht und der Sache abträglich[4]. Mit dem 1. April 1887 begann ein Meinungsaustausch zwischen Bern, Bellinzona und Rom. Es wurde ein Provisorium im Provisorium geschaffen, zwar nicht, wie der Bundesrat zuerst vorschlug, auf fünf Jahre, wohl aber bis zu einer Verständigung über eine endgültige Regelung. In gegenseitigem Einverständnis wurde am 20. September der, wie wir wissen[5], von früherher Ferrata persönlich bekannte Erzpriester von Bellinzona, Monsignore Vincenzo Molo als Nachfolger Lachats zum Apostolischen Administrator des Tessins ernannt und am 2. Oktober in seiner Vaterstadt zum Titularbischof von Gallipoli geweiht[6]. Ferrata war freilich nicht ohne Besorgnis. Was sollte aus diesem neuen Administrator werden, wenn die in Aussicht genommenen Verhandlungen zu keinem Ergebnis führten?[7] Um den eben zum Staatssekretär ernannten Kardinal Rampolla über die Tessiner Frage gründlich zu unterrichten, erstattete Ferrata diesem unterm 11. August 1887 einen ausführlichen Bericht[8] und regte darin an, in Erwägung zu ziehen, ob nicht ein Ausweg aus dem Dilemma dadurch gefunden werden könnte, daß für den Kanton Tessin eine eigene Diözese errichtet, diese aber alsbald auf dem Fuße der Gleichberechtigung mit einem anderen Bistum der Schweiz uniert würde, doch so, daß dessen Bischof im Tessin nichts zu sagen hätte, dieses vielmehr von einem Hilfsregenten mit bischöflicher Würde selbständig verwaltet würde[9].

In dieser Richtung, die dem Bundesrat in der Form entgegenkam und in der Sache herbeiführte, was man im Tessin und Rom[10] anstrebte, wurde denn auch die Lösung gefunden. Und zwar auf einer neuen Konferenz in Bern, die am 27. Februar 1888 begann[11], nachdem der ursprünglich früher angesetzte Termin hinausgeschoben worden war,

---

[1] I 163f., Peri-Morosini l. c. p. 103 ss. [2] I 165, 172, 175, 178f.

[3] I 169, 171, Peri-Morosini l. c. p. 105.

[4] I 166ff. Ferrata vermutet selbst, daß man in Bern die Aufregung im Tessin sich erst legen lassen und auch mit Rücksicht auf die Stimmung in den eidgenössischen Räten Zeit gewinnen wollte. Doch geht aus einer später von ihm mit Welti gepflogenen Unterredung (I 187) hervor, daß dieser grundsätzlich gegen eine neue Vereinbarung war und am liebsten das Provisorium nach und nach von selbst in ein Definitivum hätte übergehen lassen.

[5] Oben S. 34.

[6] I 169—174, 177, Peri-Morosini l. c. p. 105. Daß Rom sich des Einverständnisses des Bundesrats und der Tessiner Regierung zu der Ernennung Molos vergewisserte, geschah natürlich in Beobachtung von Art. 3 des Übereinkommens vom 1. September 1884, weil darin eine Verlängerung des Provisoriums lag, und bedeutete nicht ein Zugestehen staatlicher Mitwirkung bei der Administratorbestellung als solcher.

[7] I 171, 174, 178. Der Kardinalstaatssekretär teilte übrigens diese Besorgnis nicht, hatte er doch Bern nicht darüber im Zweifel gelassen, daß der Administrator auch im Falle des Scheiterns der Verhandlungen auf seinem Posten bleiben würde, und dabei von seiten des Bundesrats keinen Widerspruch erfahren, I 179f.

[8] I 175ff. mit 81ff. [9] I 177.

[10] I 229. Der Bischof Mermillod von Lausanne-Genf und nachmalige Kardinal äußerte nach erfolgtem Abschlusse darüber: »Die Tessiner Katholiken können sich über das Abkommen freuen. Es macht aus dem Tessin ein wirkliches Bistum nur ohne den Namen eines solchen. Eine Flasche ausgezeichneter Champagner, aber ohne Etikette!« [11] I 185.

was dem von Brüssel beurlaubten Nuntius erwünschte Gelegenheit gab, in Rom an dem mit großem Pomp gefeierten goldenen Priesterjubiläum Leos XIII. teilzunehmen, mit diesem und Kardinalstaatssekretär Rampolla über die belgischen Verhältnisse, vor allem aber über die neue Wendung in der Tessiner Frage zu konferieren[1] und sein geliebtes Gradoli aufzusuchen[2]. Am 25. Februar langte er dann in Bern an, begleitet von einem Minutanten der Sekretarie der außerordentlichen kirchlichen Angelegenheiten, einem jungen Geistlichen aus Österreichisch-Polen, Namens Starowiejski[3].

Damit begann die dritte Schweizer Mission Ferratas[4]. Auch bei ihr interessiert uns wiederum nicht so sehr das ja längst bekannte Ergebnis als die Art und Weise, wie es nach Angabe von Ferratas Denkwürdigkeiten unter seiner Mitwirkung herbeigeführt wurde[5]. Die Verhandlungen wurden diesmal angesichts ihrer Wichtigkeit und im Hinblick auf die spätere Vertretung in der Bundesversammlung für die staatliche Seite von zwei Mitgliedern des Bundesrates selbst geführt. Allerdings nicht von Bundesrat Welti, der freilich für diese Fragen weiter lebhaft interessiert blieb, wünschte, daß sie, nachdem sie von neuem in Fluß gekommen seien, rasch und endgültig entschieden würden, weil ein Mißerfolg neue kirchenpolitische Stürme hervorrufen und den mühsam errungenen Frieden gefährden könnte[6], und im Bundesrate, der sich im ganzen und einzelnen die entscheidende Stellungnahme vorbehalten hatte, in diesem Sinne tätig war. Vielmehr war die Bundesbehörde vertreten durch den zeitigen Bundespräsidenten und Chef des Justiz- und Polizeidepartements, den uns schon bekannten Louis Ruchonnet sowie durch das jüngste Mitglied, den vorjährigen Bundespräsidenten und zeitigen Chef des politischen Departements (für die auswärtigen Angelegenheiten) Numa Droz, beides Welschschweizer und Führer der freisinnig-demokratischen oder radikalen Partei[7]. Auch die Tessiner Regierung wollte Unterhändler abordnen, da sie nach Art. 3 der Übereinkunft von 1884 für die Verlängerung des Provisoriums mit zuständig sei. Der Bundesrat ließ sie aber unter Berufung auf Art. 10 der Bundesverfassung von 1874 zu den Sitzungen nicht zu. Nur außerhalb derselben und nur offiziös wurden die auf Einladung der Bundesbehörde in Bern erschienenen Herren Regazzi und Pedrazzini gehört. Namentlich wegen ihrer Erregtheit und ihres Argwohns gegenüber dem Bundesrate aber auch gegenüber dem Hl. Stuhl hatte der Vertreter des Papstes keinen leichten Stand; er befand sich gewissermaßen zwischen zwei Feuern, verstand es jedoch trefflich, das von hinten, nämlich von

---

[1] In Ergänzung voraufgegangenen schriftlichen Meinungsaustausches, I 180f.

[2] I 178, 180, 181 f.; vgl. 398 f.

[3] I 185 (mit 227) und über den Empfang in Bern bei Bundespräsident Hertenstein, Chef des Militärdepartements, und den übrigen Mitgliedern des Bundesrats I 186, Peri-Morosini l. c. p. 106. Ferrata berichtet, er sei auch von den Bundesbeamten nicht mehr so verdutzt und mißtrauisch angesehen worden wie die früheren Male, und bildet sich ein, das komme von den Sympathien her, die inzwischen — dank seiner Tätigkeit — der Hl. Stuhl in der Schweiz gewonnen habe. Er übersieht, daß er den gegenüber Fremden zunächst nicht eben aufgeschlossenen und gewandten Schweizern nunmehr ein alter Bekannter und außerdem jetzt in ganz anderer Stellung als ehedem war. Sowohl die finsteren Mienen von damals als die freundlichen von 1887 dürften mit Kirchenpolitik schlechterdings nichts zu tun gehabt haben.

[4] I 185—229.

[5] Gerade hierfür versagt Peri-Morosini l. c. p. 105 ss. beinahe völlig. Das wenige, was er bringt, ist fast wörtlich den Aufzeichnungen oder Berichten Ferratas entnommen. Aber er erklärt p. 109 selbst, den Schleier der Verhandlungen nicht lüften zu wollen, sei es, daß man ihm hier das Material vorenthielt, sei es, daß man die Bekanntgabe nicht für angebracht erachtete, sei es, daß er Rücksicht auf seine Landsleute und die eben erst zur Ruhe gekommenen kirchlichen Verhältnisse seiner Heimat zu nehmen für gut fand.

[6] I 187 f., 222. Die Katholiken, meinte er, würden dem Bundesrat, die Protestanten dem Papst die Schuld daran aufbürden. Man würde wieder davon abkommen, sich mit dem Hl. Stuhl zu verständigen und zu einseitig staatlicher Regelung zurückkehren.

[7] I 190, Peri-Morosini l. c. p. 107.

den Tessinern kommende, teils zu dämpfen, teils weiterzuleiten und zur Stärkung seiner Position auszunützen[1].

Die ersten Sitzungen wurden ausgefüllt durch die Generaldebatte. Bundesrat Ruchonnet begann mit einem einleitenden Referat und gab dann die Erklärung ab, daß der Bundesrat in Übereinstimmung mit der Bundesversammlung und der Minderheit der Tessiner die Verbindung des Tessins mit einem der schweizerischen Bistümer unbedingt fordern müsse[2]. Nuntius Ferrata verfehlte nicht, dagegen alsbald geltend zu machen, daß auch der Hl. Stuhl in jahrzehntelanger Beschäftigung mit dieser Frage zu grundsätzlicher Stellungnahme gelangt sei, von der er als von einer katholisch-kirchlichen Angelegenheit durch die Beschlüsse der in diesen Dingen nicht zuständigen eidgenössischen Räte unmöglich sich abbringen lassen könne, so gerne er auch staatliche Wünsche nach Möglichkeit zu berücksichtigen bereit sei. Alles spreche zugunsten der Errichtung einer eigenen Tessiner Diözese: die Sprache, die Lage fern ab von den bestehenden Bistümern der Schweiz, die Abweichungen im kirchlichen Brauch und in der Liturgie, die von den Tessinern gebrachten finanziellen Opfer u. a. m. Die politische Seite gehöre nicht zu seiner, Ferratas Zuständigkeit. Immerhin möge man ihm gestatten, zu bemerken, daß so oder so, also auch als selbständiges Bistum, das Tessin unter einen schweizerischen Prälaten zu stehen komme, daß die Tessiner mit ihrer Vaterlandsliebe es nicht verdient hätten, mit Mißtrauen behandelt zu werden, daß die Erfüllung ihrer Wünsche sie noch besser gewinnen, deren Versagung aber das Gegenteil bewirken und eine nie versiegende Quelle der Unzufriedenheit werden könnte, auch nicht einzusehen sei, weshalb kirchliche Selbständigkeit und Selbstbestimmung weniger gut anschlagen sollten als die gerade in der Schweiz trefflich bewährte politische. Die Berufung auf die öffentliche Meinung habe immer etwas Mißliches, da diese schwer faßbar sei; jedenfalls komme es doch nicht auf die drei Fünftel Protestanten und Radikale in der Schweiz an, sondern auf die zwei Fünftel Katholiken; die aber seien den Wünschen der Tessiner geneigt. Die Herren möchten im Bundesrat und in der Bundesversammlung in diesem Sinne sich bemühen, ein Appell, den Ruchonnet lachend mit der Bemerkung erwiderte, sein und seines Kollegen Einfluß sei in dieser Hinsicht beschränkt, in gewissen Fragen sogar gleich Null[3]. So standen sich zunächst die beiden Standpunkte unvermittelt gegenüber, wobei sich Ferrata freilich bewußt war, daß ein selbständiges Bistum Tessin doch nicht zu erreichen sei, und zwar auch deshalb, weil die Tessiner Regierung in ihrem Schriftwechsel mit dem Bundesrat sich so ungeschickt ausgedrückt hatte, daß die Gegenseite daraus einen Verzicht herauslesen konnte, ja mußte[4]. In den beiden folgenden Sitzungen vom 28. und 29. Februar ging man darauf aus, einen Ausweg zu finden. Ferrata schickte die Erklärung voraus, die Lösung müsse unbedingt den besonderen kirchlichen Verhältnissen und Bedürfnissen des Tessins entsprechen und dürfe nicht dem Recht und der Überlieferung der katholischen Kirche zuwider sein. Er schlug zwei Wege vor. Entweder möge man die zur Zeit immediaten Bistümer der Schweiz unter einem Metropoliten vereinigen, in welchem Falle dann eben auch ein Bistum Tessin als Suffraganbistum mit der übrigen katholischen Schweiz zusammengeschweißt wäre. Die Delegierten des Bundesrates nahmen diesen Vorschlag ad referendum, erklärten aber, wie zu erwarten war, er würde wohl auf neue, unübersteigliche Schwierigkeiten stoßen. Oder,

[1] I 188—190, 207—209. PERI-MOROSINI l. c. p. 106 s. Da Ferrata den bundesrätlichen Deputierten wiederholt erklärte, die Zustimmung der Tessiner Regierung sei für ihn nach seinen Instruktionen Conditio sine qua non für einen Abschluß, beruhigte man sich allmählich auch auf tessinischer Seite.

[2] I 190f.. PERI-MOROSINI l. c. p. 107.

[3] I 191—195. PERI-MOROSINI l. c. p. 107 s. [4] I 195f.

fuhr Ferrata fort, man erhebe die bestehende Apostolische Administration im Tessin zum Definitivum. Dagegen wandten die Vertreter des Bundesrates sofort ein, das komme ja dann doch auf eine Art selbständiges Tessiner Bistum hinaus. Ferrata meinte, nach kanonischem Rechte nicht, zumal wenn man von kirchlicher Seite in der Konvention das Zugeständnis machen würde, daß der vom Papste zu ernennende Apostolische Administrator im Benehmen mit dem jeweiligen Altershaupte oder Doyen des schweizerischen Episkopats zu bestimmen sei, wodurch die Tessiner Geistlichkeit auf gute Beziehungen mit den schweizerischen Bischöfen angewiesen würde[1]. Da jedoch der Bundesrat diese beiden Vorschläge ablehnte, drohten die Verhandlungen auf einen toten Punkt zu geraten. Der päpstliche Unterhändler unterließ nicht, das zum Ausdruck zu bringen. Der Versuch eines einseitigen Diktats sei keine Unterhandlung mehr. Im Falle des Scheiterns würde der Bundesrat dafür und für die Folgen verantwortlich sein. Der Apostolische Administrator im Tessin würde nicht weichen und, wenn man ihn mit Gewalt ausweisen würde, vom nächsten italienischen Orte jenseits der Grenze aus die Regierung weiterführen. Ruchonnet und Droz erwiderten sofort aufs Liebenswürdigste, so sei es nicht gemeint, der Bundesrat wolle dem Hl. Stuhl nach Möglichkeit gerne entgegenkommen. Das Ideal des Bundesrates wäre die völlige Verschmelzung des Tessins mit einer deutschschweizerischen Diözese so zwar, daß die Heranbildung des Klerus in ein und demselben Seminar erfolgen, die beidseitigen Tafelgüter eine Masse bilden, jeder tessinische Geistliche auch im deutschen Bistumsteil für Pfründen bewerbungsfähig sein würde und umgekehrt, kurz alles gemein wäre. Man sehe aber ein, daß dies den Wünschen des Hl. Stuhls und der Tessiner zuwiderlaufe und verzichte deshalb auf diesen weitestgehenden Plan. Vielmehr wolle man zugestehen, daß der Kanton Tessin nach erfolgter Verbindung mit einer deutschschweizerischen Diözese durch einen Vikar oder Koadjutor des Diözesanbischofs sogar mit Bischofsweihe verwaltet werde, der auch in den Genuß der tessinischen Tafelgüter gesetzt werden solle. So etwas gebe es ja auch im Vorarlberg, wo der Bischof von Brixen in Feldkirch einen Vertreter habe, der Weihbischof und Generalvikar zugleich sei[2]. Der päpstliche Delegierte, aufatmend und in dem Vorschlag einen guten Schritt vorwärts erkennend, verfehlte nicht, den beiden Bundesräten ein Kompliment ob ihrer kanonistischen Kenntnisse zu machen, was Ruchonnet lachend mit der Bemerkung quittierte, auf den schweizerischen Universitäten gehöre das Kirchenrecht mit zum Rechtsstudium, sie hätten deshalb schon als Studenten sich damit beschäftigt[3]. Immerhin, was der Hl. Stuhl und die Tessiner anstrebten, war dieser Vorschlag noch nicht. Er setzte eben doch die Einverleibung des Tessins in ein anderes Bistum voraus. Und wer konnte wissen, was im Konfliktsfalle aus der gesonderten Verwaltung geworden wäre! Auch gab Ferrata zu erwägen, daß der Apostolische Administrator Molo nun einmal da sei und man ihn doch nicht zu einem bischöflichen Koadjutor, Weihbischof und Generalvikar nach Art der gänzlich anomalen Feldkircher Einrichtung degradieren könne[4]. »Nun, wir sehen ein«, entgegnete Ruchonnet, »daß der Hl. Stuhl und die Tessiner ihre Apostolische Administration behalten wollen. Aber ließe sich diese denn nicht vereinbaren mit der Verbindung der Tessiner Pfarreien mit einer anderen Diözese?« Nunmehr

[1] I 196—198.

[2] I 198—200. Über das Generalvikariat in Feldkirch und seine Besetzung in damaliger Zeit vgl. außer Stutz, Kirchenrecht, 2. Aufl. a. a. O. V S. 427 Anm. 3 das früher erwähnte Werk der Leo-Gesellschaft über die Katholische Kirche II, Deutschland, die Schweiz, Luxemburg, Österreich-Ungarn von Paul Maria Baumgarten und Joseph Schlecht, München 1900 S. 442. 446 f. und über den Ursprung dieser Einrichtung namentlich Hubert Bastgen, Die Neuerrichtung der Bistümer in Österreich, Quellen und Forschungen der Leo-Gesellschaft, herausgegeben von J. Hirn und J. E. Wackernell XII, Wien 1914 S. 301 ff., besonders 305 ff., 325 ff.

[3] I 201. [4] I 201—203.

war für Ferrata der Zeitpunkt gekommen, das vorzuschlagen, was er von vornherein im Auge gehabt hatte, eine Unio aeque principalis einer Diözese Tessin mit einem deutschschweizerischen Bistum. Die Delegierten nahmen diesen Vorschlag zur Kenntnis, ohne dem Nuntius viel Hoffnung zu machen[1]. In der vierten Sitzung vom 2. März erklärten die beiden Bundesräte, ihre Behörde behalte sich die Entscheidung noch vor, habe ihnen aber gestattet, auf die nähere Erörterung des Projekts einzutreten. Ferrata setzte also auseinander, daß die bisher nicht verbundenen Tessiner Pfarreien zu einem kirchlichen Verbande zusammengefügt und einer Hauptkirche als Kathedrale unterstellt werden müßten. So entstehe zwar eine Diözese, aber nur, um sofort für immer mit einer anderen unlöslich verbunden zu werden, jedoch so, daß der Diözesanbischof auf die Jurisdiktion über sein Bistum beschränkt, das neue und jenem unierte dagegen von einem durch den Papst ernannten Apostolischen Administrator verwaltet würde. Darauf wollten freilich die beiden Bundesräte begreiflicherweise nicht eingehen. Das wäre ja der Apostolische Administrator für immer und dazu noch das Bistum Tessin! Ferrata sah sich also veranlaßt, einen Schritt entgegenzukommen und zuzugestehen, daß der vom Papste zu ernennende Administrator dem betreffenden Diözesanbischof genehm sein und dessen volles Vertrauen haben müsse. Der päpstliche Unterhändler legte nochmals die Vorzüge dieser Lösung dar, bezeichnete sie aber auch als das äußerste Zugeständnis, das er zu machen in der Lage sei[2]. Dies um so mehr, als die Tessiner Abgesandten, namentlich Regazzi, sehr bedenklich und nur schwer dazu zu bewegen waren, diese Wendung mitzumachen[3].

In der fünften Sitzung schlugen die Vertreter des Bundesrats, ohne grundsätzlich Stellung zu nehmen, vor, auf die Einzelheiten einzutreten. Man machte sich also an die Redaktion eines Vertragsentwurfs, die aber zunächst für beide Teile unverbindlich erfolgen sollte[4]. Die Präambel hob hervor, daß man im folgenden der Konvention vom 1. September 1884 gemäß zur Schaffung eines Definitivums schreite, und daß der Bundesrat nicht nur für sich, sondern auch für den Kanton Tessin daran teilnehme. Im ersten Artikel wurde in der von Ferrata vorgeschlagenen Fassung, die schließlich Annahme fand, bestimmt, beim Inkrafttreten der Übereinkunft solle in Lugano, das die Tessiner als Bischofssitz sich wünschten, die Pfarr- und Stiftskirche San Lorenzo zur Kathedrale des Tessins erhoben und diese Kirche auf dem Fuße der Gleichberechtigung mit der von Basel so verbunden werden, daß deren Bischof sich fortan Bischof von Basel und Lugano zu nennen habe. Ein Bistum Lugano wurde also vereinbart und sollte auch errichtet werden, wurde aber in dem Artikel nicht als Bistum Tessin bezeichnet und dazu alsbald mit dem zentralschweizerischen von Basel verbunden, nicht mit Lausanne-Genf, das die Tessiner Delegierten vorgezogen hätten, weil es noch weiter ablag. Die technische Bezeichnung Unio aeque principalis wurde vermieden, weil der Bundesrat um ihrer Gemeinverständlichkeit willen in der Konvention kein Latein haben wollte, sollte aber in der Erektionsbulle als sachlich zutreffend verwendet werden dürfen[5]. Der zweite Artikel, der bestimmt, daß der Hl. Stuhl für die Verwaltung der unierten Kathedralkirche aus den aus dem Tessin gebürtigen Priestern einen mit bischöflichem Charakter versehenen, im Kanton residierenden Apostolischen Administrator desselben im Einvernehmen mit dem Bischof von Basel zu ernennen habe, entsprach gleichfalls dem Vorschlage Ferratas und machte trotz seiner Eigenartigkeit, dem Ausschlusse staatlicher Mitwirkung einerseits, der Bindung des Papstes an das

[1] I 203. [2] I 203—207. [3] I 207—209.

[4] I 209. Die Konvention, die nur an einer noch zu erwähnenden Stelle dem Entwurfe gegenüber eine redaktionelle Abweichung aufweist, ist gedruckt I 210ff., italienisch aus dem Tessiner Bolletino officiale delle Leggi 1888 vol. 14, annesso al Foglio officiale no 35 bei Peri-Morosini l. c. p. 110 s., im französischen Urtext auch bei (Mercati) Raccolta p. 102 ss. Nr. CXIX 3.

[5] I 212—215, Peri-Morosini l. c. p. 111 s.

Einverständnis des Diözesanbischofs anderseits keine Schwierigkeiten[1]. Heikler war die Aufgabe, eine Fassung für den dritten Artikel zu finden, der nach einem anfänglich von der Regierung des Tessins geäußerten, vom Bundesrate aufgenommenen und zur Conditio sine qua non erhobenen Wunsche die Möglichkeit einer Beteiligung des Kantons Tessin und seiner Kirche an der Basler Bischofswahl vorsehen sollte. Ferrata fand die Lösung der ihm schon als vertragsmäßige Ausdehnung eines nach kirchlicher Auffassung als päpstliches Privileg zu wertenden Rechtes nicht eben erfreulichen Aufgabe darin, daß ganz geschäftsmäßig und nur für den Kenner des Basler Bistumsrechtes verständlich erklärt wurde, die Bestimmungen des Bistumsvertrages von 1828, betreffend die Wahl des Bischofs von Basel, würden auf die unierte Kathedralkirche (von Lugano) ausgedehnt, wenn die anderen interessierten Teile zustimmten. Daß dies nicht geschehen werde, daß, wenn nicht das Solothurner Domkapitel, so jedenfalls die Basler Bistumskantone die Mitwirkung des tatsächlich ja ganz selbständigen und keinerlei Gegenleistung bietenden Tessins ablehnen würden, war wohl nicht bloß von Ferrata vorauszusehen, der dabei, wie er offen gesteht, auf den »Kantönligeist« spekulierte, sondern jedenfalls erst recht vom Bundesrate. Aber man hatte wenigstens das Gesicht gewahrt. Für den Fall jedoch, daß wider Erwarten die Basler Diözesanstände dennoch zustimmen würden, sicherte das Schlußprotokoll beide Teile vor jeder weiteren Einmischung und Abhängigkeit durch die Feststellung, daß die Tessiner Kirche keinerlei anderen Anteil an der Verwaltung des Basler Bistums haben sollte als den in Art. 3 vorgesehenen bei der Bischofswahl, und daß anderseits die Inkraftsetzung und der Vollzug der Übereinkunft von der in Art. 3 vorgesehenen allfälligen Ausdehnung des Basler Bistumsvertrags und davon völlig unabhängig sein sollten, ob die Tessiner Kirche an der Bischofswahl im Bistum Basel teilnehme oder nicht. Wie zu erwarten, lehnten übrigens nachher auf die Anfrage des Bundesrats hin die Bistumskantone mit Mehrheit die Zulassung des Tessins zur Basler Bischofswahl prompt ab[2]. Im vierten Artikel wurde die durch die frühere Konvention festgesetzte und durch das Abkommen von Bellinzona zur Erfüllung gebrachte Verpflichtung des Kantons Tessin, den Unterhalt des Apostolischen Administrators und die Kosten der kirchlichen Verwaltung zu bestreiten, bestätigt, dafür aber auch erklärt, das Tessin habe zur Basler bischöflichen Tafel und zum Aufwande der Basler Diözesanverwaltung nichts beizutragen. Art. 5 brachte die Bestätigung Molos in der Administration auf Grund seiner früheren Bestallung auch nach dem neuen Rechte. Und der letzte Artikel sieht das Inkrafttreten der Vereinbarung ein halbes Jahr nach der beidseitigen Ratifikation vor, die binnen vier Monaten zu erfolgen hat, aber nicht in Bern, wie das letztemal und wie die Verordneten des Bundesrats erst wollten, sondern zur Abwechslung diesmal in Rom, wohin es von Bern, wie Ferrata scherzend mit Erfolg geltend machte, ebenso weit sei wie nach Bern von Rom[3].

Vom Bundesrate, von der Tessiner Regierung und in Rom vom Staatssekretariat wurde der Entwurf gutgeheißen, von letzterem, da man im Hinblick auf den alsbaldigen Zusammentritt der Bundesversammlung sofort zu unterzeichnen wünschte, sogar telegraphisch, jedoch mit der für die Sorgfalt, mit der dort gearbeitet wurde, charakteristischen, übrigens von dem andern Teile sofort gebilligten Fassungsänderung, daß in Konvention und Schlußprotokoll das Tessin kirchlich als »diese unierte Kathedralkirche« bezeichnet wurde statt als »dieser Teil der Diözese«, wie es im Widerspruch mit dem Gedanken und Recht der Unio aeque principalis im Entwurfe geheißen hatte[4].

In die Zwischenzeit bis zur Unterzeichnung, die dann am 16. März erfolgte, fiel das Festessen, das der Bundesrat auch jetzt wieder dem päpstlichen Unterhändler gab, und

[1] I 215f., Peri-Morosini l. c. p. 112 s.
[2] I 220f., Peri-Morosini l. c. p. 114 s.
[3] I 216—220, Peri-Morosini l. c. p. 113 s.
[4] I 221—223, 224f.

dessen Teilnahme an der Eröffnung der Bundesversammlung[1]. Beides gab Ferrata Gelegenheit zu einer kleinen Demonstration im Interesse der von ihm vertretenen Sache. Das Diner war ungeschickterweise auf einen Fastensamstag gelegt. Man entschuldigte sich alsbald angelegentlich. Der Nuntius aber dispensierte sich nicht etwa, sondern zog es vor, mit Wein, Brot, Fisch und guter Unterhaltung vorlieb zu nehmen, und empfand keine geringe Genugtuung darüber, daß seine Korrektheit von der Umgebung und von der Presse bemerkt und an die Öffentlichkeit gebracht wurde[2]. Auf der Tribüne der Bundesversammlung[3] aber ließ er sich nicht nur von Bundesrat Droz und dem französischen Gesandten Arago begrüßen sowie von einer Anzahl katholischer Abgeordneter, sondern auch von allen Seiten, wiederum nicht zuletzt von der Presse, als sichtbare Verkörperung des kirchenpolitischen Umschwungs und des Ansehens der Kurie gerne allseitig betrachten[4].

In den beiden eidgenössischen Räten wurde die Übereinkunft trotz heftiger Anfechtung, insbesondere durch den Genfer Kulturkämpfer Alexandre Carteret, am 28. und 29. Juni angenommen. Die Ratifikation durch die Bundesregierung erfolgte am 4., die durch den Papst am 13. Juli, der Austausch der Ratifikationsurkunden am 15. Juli in Rom im Vatikan, für die Schweiz durch den Ständerat und Landammann von Obwalden Theodor Wirz, für den Hl. Stuhl durch den Staatssekretär Kardinal Rampolla[5]. Die Erektionsbulle für das Bistum Lugano: Ad universam, welche die Bestimmungen der Übereinkunft in sich aufnahm, erging am 7. September[6].

Ferrata, der bereits Ende März nach Brüssel zurückgekehrt war, konnte mit Befriedigung auf seine Tätigkeit zurückblicken; er hatte ganze und dauerhafte Arbeit geleistet[7].

Ferrata als Nuntius in Brüssel.

In gewissem Sinne ähnlich wie bei seiner Tätigkeit in der Schweiz war die Aufgabe, die Ferrata mit der belgischen Nuntiatur antrat[8]: Auch hier galt es, einen sich anbahnenden Frieden vollends zu schließen und zu festigen.

[1] I 225—227.

[2] I 226. »Ich erwiderte, ich sei sehr glücklich über diese Gelegenheit, den Vorschriften der katholischen Kirche vor den Protestanten und Radikalen, ja sogar vor den Katholiken der Schweiz Ehre antun zu können. Die öffentliche Erwähnung des vom Bundesrate begangenen Versehens und meiner Haltung in der Presse machte einen ausgezeichneten Eindruck. Denn es ist im Verkehr mit Staatsmännern und Diplomaten immer meine Hauptsorge gewesen, meine Grundsätze ohne Aufdringlichkeit aber mit allem Freimut zu vertreten. Die Protestanten, die in nichts einig sind (!), erhielten so Gelegenheit, zu lernen, daß die Katholiken nicht allein durch die wirkliche Einigkeit im Glauben, sondern auch durch treue Beobachtung christlicher Übung und Überlieferung sich auszeichnen.« In der Unterhaltung nach dem Bankett war wesentlich vom Papstjubiläum die Rede. »Im Interesse der Wahrheit muß ich gestehen, daß diese protestantischen und radikalen Herren sich mit Achtung und Bewunderung über den Hl. Vater aussprachen, indem sie seine Mäßigung und die Größe seiner Gesichtspunkte durchaus anerkannten.«

[3] Auf die er sich, vom Bundesrat eingeladen, mit Vergnügen begab, namentlich um das schweizerische Publikum an die Gegenwart eines päpstlichen Abgesandten zu gewöhnen.

[4] I 226f. und oben S. 23 Anm. 5. [5] I 227ff.

[6] Acta Sanctae Sedis XXII 1889/90 p. 449ss., in italienischer Übersetzung Peri-Morosini l. c. p. 116ss.

[7] Äußerungen der schweizerischen, französischen, belgischen und römischen Presse sowie Anerkennungsschreiben des Kardinalstaatssekretärs Rampolla, der Regierung des Kantons Tessin und des Apostolischen Administrators Molo I 230—242. Das Abkommen, dessen Abschluß und Garantie durch den Bund die neue kirchliche Ordnung, wie Ferrata I 222 gleich bemerkte, dem Streite der Tessiner Parteien entrücken und auch nach etwaiger Wiedergewinnung der Herrschaft durch die Liberalen sichern mußte, hat sich bisher selbst gegenüber Schwierigkeiten mehr persönlicher Art in der Hauptsache durchaus bewährt und dem Tessin in nur formeller Unselbständigkeit zu geregelten, vom Ausland unabhängigen kirchlichen Verhältnissen verholfen.

[8] Da ich selbst Belgien nur von einem Aufenthalt von einigen Wochen im Sommer 1910 her kenne und mit seinen kirchlichen und kirchenpolitischen Verhältnissen nicht aus eigener Anschauung vertraut bin, habe ich Herrn Kollegen Ver Hees, der darüber um so besser Bescheid weiß und die von den Denkwürdig-

Zwei annähernd gleich starke Parteien standen sich seit 1830 in erbittertem Kampfe gegenüber und wechselten in der Herrschaft ab[1]: Die Liberalen, denen namentlich die großen Städte Brüssel, Antwerpen, Lüttich und Gent, das Beamtentum und die beiden Staatsuniversitäten in Lüttich und Gent[2] anhingen, und die Katholisch-Konservativen, zu denen vornehmlich die freilich politisch ziemlich passiv sich verhaltende Aristokratie und der zum Teil etwas beschränkte und nicht immer geschickt auftretende Klerus gehörten. Der Kampf war besonders heftig seit den Siebziger Jahren entbrannt. Einmal um die Schule: Ein in gegenseitigem Einverständnis 1842 zustandegekommenes Schulgesetz, das die Rechte der Eltern und der katholischen Kirche wahrte, war 1879 von den zur Mehrheit gelangten Liberalen durch ein Primarschulgesetz ersetzt worden, das die Religion aus den Elementarschulen verbannte[3] und von den Katholiken mit der Gründung zahlreicher freier Schulen beantwortet wurde. Sodann war die seit der Mitte der Dreißiger Jahre angefochtene belgische Gesandtschaft beim Vatikan seit dem Verschwinden des Kirchenstaates und seit der Übertragung der Gesandtschaft in Florenz nach Rom an den Quirinal mehr umstritten als je: Immer wieder machten die Liberalen geltend, man habe doch die Trennung von Kirche und Staat, und verlangten die Abberufung des Gesandten beim Vatikan, da der Papst ja nicht mehr weltlicher Herrscher sei, während ihre Gegner den Gesandten beim Quirinal abberufen haben wollten. Aber auch um die Verfassungsgrundsätze der Kultus-, Gewissens- und Pressefreiheit stritt man sich, ob die Katholiken davon Gebrauch machen könnten und sich darauf verpflichten dürften oder nicht. Und zwar auch unter den Katholiken selbst. Gerade die Uneinigkeit, die unter diesen darob entstanden war, hatte mit zu dem Siege der Liberalen unter Frère-Orban geführt. Letzterer brach nun zwar die diplomatischen Beziehungen mit dem Hl. Stuhle nicht sofort ab; er dachte wohl zunächst, den Papst, der die Katholiken zum Gehorsam gegen die Verfassung ermahnte und, beraten von dem damaligen Nuntius Serafino Vannutelli[4], in Übereinstimmung mit diesem, mit der Konzilskongregation und einer Anzahl gemäßigter belgischer Katholiken dem belgischen Episkopat und Klerus von allzu scharfem Vorgehen gegen das Schulgesetz und die sich ihm unterwerfende Lehrerschaft abriet, gegen seine Gegner noch ausspielen können. Doch war nach seiner Mitteilung an den belgischen Gesandten beim Vatikan Baron d'Anethan vom 21. Juni 1878 die Aufhebung der Gesandtschaft nur eine Frage der Zeit. Der Bruch erfolgte denn auch 1880. Unter dem Vorgeben, daß Rom seine Schuldigkeit nicht getan, wohl aber bei den Verhandlungen sich zweideutig erwiesen habe, berief der Ministerpräsident den belgischen Gesandten beim Vatikan ab und stellte dem Nuntius, der dann am 7. Juli 1880 abreiste, die Pässe zu[5]. Nicht als Geschäftsträger, vielmehr lediglich als privater Agent der Kurie blieb der bisherige Uditore der Nuntiatur, Monsignore Rinaldini, die nächsten fünf Jahre in Brüssel[6]. Man befehdete sich gegenseitig mit Bekanntgabe des vorangegangenen Notenwechsels[7], und im Konsistorium vom 20. August 1880 protestierte Leo XIII. energisch

---

keiten behandelte Zeit inmitten der darin auftretenden Persönlichkeiten und geschilderten Ereignisse miterlebt hat, gebeten, den einschlägigen Abschnitt zu prüfen. Er hat das, wofür ich ihm hiermit bestens danke, getan und bestätigt mir auch für diesen Teil die ungewöhnlich weit gehende Zuverlässigkeit und Treffsicherheit der Angaben, Beobachtungen und Urteile Ferratas. Dazu stimmt, was der belgische Rezensent Terlinden, ohne auf die Ausführungen über Belgien näher einzugehen, in der oben S. 5 Anm. 1 angeführten Besprechung zum Lobe des Werkes sagt.

[1] Zum folgenden I 255—273, eine natürlich vom kirchlichen Standpunkt aus gegebene, aber als solche wiederum treffliche Einführung.

[2] I 256, 388.

[3] I 258, 264 ff., 313.

[4] I 266. Serafino Vannutelli wurde 1887 Kardinal.

[5] I 253, 268. [6] I 249, 272. Ebenso bekanntlich später, 1906, Uditore Montagnini in Paris.

[7] Vgl. oben S. 3 Anm. 1.

mit der Allokution: Summi Pontificatus gegen die dem Hl. Stuhl angetane Schmach[1]. Vier Jahre darauf brachte die Verbindung gemäßigt Liberaler mit den bewußt Katholischen die liberale Herrschaft bei den Wahlen zur Kammer und zum Senat zu Fall. Freilich kriselte es weiter. Über einem Elementarschulgesetz, das das Kampfgesetz von 1879 beseitigen sollte, stürzten auf Eingreifen des Königs Leopolds II.[2], der nach dem für die katholische Partei etwas weniger günstigen Ausfall der Gemeindewahlen vom Herbst 1884 der entschieden katholisch-konservativen Einstellung der Wählerschaft noch nicht so ganz sicher sein mochte, die katholischen Minister Woeste und Jacobs[3] und trat das erste klerikale Ministerium Malou zurück[4]. Und wenn auch alsbald ein zweites, gemäßigteres unter Beernaert[5] gebildet, der Budgetposten für die Gesandtschaft beim Vatikan neu bewilligt und infolgedessen Baron de Pitteurs-Hiegaerts beim Hl. Stuhl, Msgr. Rinaldini aber nunmehr als Geschäftsträger bei dem belgischen Hofe akkreditiert wurde[6], so blieb die Lage doch kritisch genug. Die neuen Staatsleiter saßen nichts weniger als fest im Sattel, und die Liberalen drohten dem Nuntius, dessen Wiedererscheinen sie als Herausforderung empfinden würden, falls ein solcher käme, einen üblen Empfang zu bereiten[7]. Trotzdem erhielt Ferrata, schon seit Wochen dafür bestimmt und gerüstet, von Leo XIII., der ja 1843—1845 selbst in Brüssel Nuntius gewesen war und von da her für die belgischen Verhältnisse sich besonders interessierte[8], Ende Mai 1885 den Befehl, sich sofort auf seinen neuen Posten zu begeben[9]. Seine Hauptaufgabe mußte, so sagte er sich alsbald selbst[10], sein, die diplomatischen Beziehungen wieder in ein sicheres Gleis zu bringen und dem Streite der Parteien zu entrücken. Das aber konnte nur geschehen, wenn er den Gegnern keine Angriffspunkte bot, in den öffentlichen Dingen eine gleichmäßige, unparteiische Haltung einnahm, vor allem auf den Schutz der moralischen und kirchlichen Interessen sich beschränkte, ohne sich um die rein politischen Angelegenheiten, insbesondere um innerbelgische Verfassungs- und Verwaltungsfragen zu kümmern. In diesem Sinne ging der vorsichtige, kluge und gewandte Prälat alsbald ans Werk.

Um alles Aufsehen zu vermeiden und die gegnerische Presse, die ihn mit Wutausbrüchen empfing, nicht noch mehr zu reizen, trat Ferrata seinen Posten am 30. Mai unversehens und in aller Heimlichkeit an[11], richtete sich in der Nuntiatur an der Chaussée de Wavre ein und wurde von dem aus Schloß Ciergnon in den Ardennen zum Begräbnis Rogiers, eines Veteranen der liberalen Partei, nach Brüssel gekommenen König in den üblichen Formen, aber möglichst ohne Aufsehen zur Überreichung seines Akkreditivs empfangen[12]. Die katholischen Kreise, auch die Aristokratie mit ihren Besuchen, und ihre Presse wurden geschickt bedeutet, ja kein Aufhebens zu machen und sich vor unzeitgemäßen Ungeschicktheiten und Ausfällen zu hüten[13]. Der 21. Juli, der Jahrestag der Thronbesteigung Leopolds I. und der Begründung des belgischen Königtums, der, wie üblich

[1] I 269, die Allokution in Acta Sanctae Sedis XIII 1880 p. 49ss., jetzt auch in Codicis iuris canonici fontes ed. Petrus Cardinalis Gasparri III, Romae 1925 p. 167—171.

[2] Eine sehr beachtenswerte Charakteristik desselben I 308ff.

[3] Über diese I 322—324.

[4] I 249, 269ff., 313. [5] Über ihn I 318ff.

[6] I 249, 269ff. Den ersten Schritt hatte auch hier Leo XIII. getan, indem er am 26. Juni 1884 durch ein Schreiben des Substitutes des Staatssekretariats Mario Mocenni (über diesen auch I 170, 272, 294, II 264, Kardinal seit 1893, III 268) das Ministerium Malou hatte wissen lassen, daß er die Wiederaufnahme der diplomatischen Beziehungen erwarte. Rinaldini wurde, nachdem die Nuntiatur mit Ferrata besetzt worden war, Internuntius im Haag I 394. Bei Ferrata III 350 begegnet er noch als Substitut des Staatssekretariats, schließlich wurde er 1907 Kardinal.

[7] I 249, 253, 272f. [8] I 261, vgl. 390.

[9] I 273, 275 u. z. trotz wenig günstiger Nachrichten, die noch im letzten Augenblicke eintrafen und den ohnehin nicht sehr zuversichtlichen Ferrata noch bedenklicher stimmten.

[10] I 253, 328. [11] I 274—276. [12] I 276—278. [13] I 279f.

mit einem feierlichen Tedeum in St. Gudula begangen wurde, woran der Nuntius, zum ersten Male wieder seit 1880, als Doyen des diplomatischen Korps[1] teilnahm, verlief trotz geplanter Demonstrationen von der anderen Seite ohne Zwischenfall[2]. Ebenso die Einweihung des neuen Quais in Antwerpen, an der der Nuntius, vom Hofe dazu eingeladen, am 26. mit dem diplomatischen Korps und den Ministern teilnahm[3]. Am 15. August erwiderte Ferrata zu Brüssel im Palais des Beaux Arts bei einem anläßlich des fünfzigjährigen Bestehens der belgischen Eisenbahnen veranstalteten Festessen vor sechshundert geladenen Gästen aus dem ganzen Lande das von dem Eisenbahn- und Postminister Van den Peereboom auf die fremden Staatsoberhäupter ausgebrachte Hoch abermals als Doyen des diplomatischen Korps mit einem kurzen, die Führung Belgiens auf dem Gebiete des Eisenbahnwesens hervorhebenden Toast auf das belgische Königspaar, der ihm den Beifall auch der in stattlicher Zahl anwesenden liberalen Vertreter der Großindustrie, des Bergbaues und des Beamtentums eintrug[4]. In gleicher Eigenschaft wohnte er dem feierlichen Schlusse der großen internationalen Ausstellung in Antwerpen bei, der ihn von neuem in Fühlung mit prominenten Liberalen brachte, insbesondere mit dem Präsidenten der Ausstellung und Führer der Antwerpener Liberalen Viktor Lynen, übrigens einem besonderen Verehrer des Ferrata von Rom her wohlbekannten Komponisten Franz von Liszt, der dann kurz vor seinem Tode zusammen mit Lynen den Nuntius in Brüssel noch einmal besuchte[5]. So sehr gelang es dessen Umsicht und Geschick, die Stimmung zu beruhigen und die Öffentlichkeit an sein Dasein und Auftreten zu gewöhnen[6], daß selbst der ehemalige liberale Justizminister Bara[7], der bei dem alljährlichen Diner des Leiters der Nationalbank Ferrata im November 1885 noch geschnitten und kurz zuvor am 19. Januar 1886 in der Kammer gegen den Nuntius als den am meisten umworbenen, auch die inneren Angelegenheiten des Landes dirigierenden Diplomaten in Brüssel eine Attacke geritten hatte[8], bestimmt durch das liberale Parteihaupt Frère-Orban[9], sich mit diesem, durch Vermittlung des Oberhofmarschalls Graf Van der Straten Ponthoz bemühte, mit Ferrata wenigstens persönliche Beziehungen zu bekommen; das wurde denn auch von diesem in der Meinung, es könne für den Hl. Stuhl und die katholische Sache nur von Nutzen sein, nicht abgelehnt und führte bereits am 10. Februar 1886, anläßlich eines Hofballs, zu einer kurzen Unterredung der Drei im Königlichen Schlosse[10]. Sie erregte einiges Aufsehen, hatte aber nicht nur zur Folge, daß die liberale Presse den Nuntius nun in Ruhe ließ[11], sondern sogar, daß die liberale Opposition gegen den Haushaltsplan des Ministeriums des Auswärtigen mit dem Ausgabeposten für die Gesandtschaft beim Vatikan hinfort aufhörte. Schon am 16. und 17. Februar 1886 wurde er von den Liberalen mitbewilligt, und Bara begnügte sich damit, zu betonen, daß er grundsätzlich nicht anders dazu sich stelle als bisher, aber es jetzt nicht für angebracht halte, wegen dieses Postens den ganzen Etat des genannten Ministeriums abzulehnen. 1887 und 1888 ging die Sache womöglich noch glatter; im letzteren Jahre machte nur noch ein Außenseiter, der liberale Abgeordnete von Verviers d'Andrimont, mehr beiläufig einen Ausfall gegen die belgische Gesandtschaft beim Vatikan; sie wurde aber wiederum von beiden Parteien einstimmig bewilligt[12]. Damit war bezüglich der diplomatischen Beziehungen die erstrebte Stabilität erreicht und der Normalzustand wiederhergestellt. Denn auch mit der Aristokratie und den führenden

[1] Unter dessen Mitgliedern traten ihm namentlich der spanische Gesandte, Merry del Val, der Vater des heutigen Kardinals und einstigen Staatssekretärs Pius X., näher und der französische, Graf von Montebello, I 282. [2] I 280—282. [3] I 282 f. [4] I 283—285. [5] I 285 f. [6] I 394 f.

[7] I 326 f. Ihm warf man namentlich die Parlamentarisierung der Beamtenschaft vor.

[8] I 292—294. [9] I 324—326.

[10] I 288—292 mit Betrachtungen über die Gründe, die die Beiden wohl zu ihrem Vorgehen bewogen.

[11] I 287, 289. [12] I 295—297.

katholischen Politikern wußte der Vertreter des Papstes sich gut zu stellen[1]. Vor allem aber mit dem aus den fünf Suffraganbischöfen von Lüttich, Gent, Tournai, Brügge und Namur und dem Erzbischof von Mecheln bestehenden Episkopat[2]. Sogar der nicht ganz leichten Aufgabe, dem dreiundachtzigjährigen, aber immer noch gestrengen und regierungsfreudigen Bischof Bracq von Gent nach dem durch Krankheit veranlaßten Rücktritte des bisherigen einen neuen Coadiutor cum iure succedendi zu stellen, wurde der Nuntius zu allseitiger Zufriedenheit gerecht. Allerdings starb Lambrecht, der von ihm Erkorene, nachdem er zwei Jahre hindurch ein überaus tätiger Koadjutor und ein Jahr lang ein so eifriger Bischof gewesen war, daß man ihn den Apostel des Bistums Gent nannte, schon 1889 im besten Mannesalter[3]. Er hatte zuvor eine theologische Professur an der katholischen Universität Löwen innegehabt. Dieser, gegen die die Liberalen die freie Universität in Brüssel gegründet hatten[4], brachte Ferrata als der Hauptpflanzstätte katholischer Gelehrsamkeit und Gesinnung in Belgien natürlich das größte Wohlwollen entgegen[5]. Gleich seinen Amtsvorgängern stattete er ihr einen feierlichen Besuch ab, anläßlich dessen am 18. März 1887 von dem Rektor Msgr. Abbeloos, einem Vertreter der Studentenschaft und dem Nuntius in Gegenwart des gesamten Lehrkörpers und der Studierenden Reden gewechselt wurden[6].

Doch wiederum kommt es uns in erster Linie auf die Angelegenheiten an, die Ferrata während seiner Nuntiatur in Belgien zu bearbeiten hatte, und auf die Art, wie er sich ihrer annahm. Abgesehen von Dingen, die heikler Natur waren oder dem Amtsgeheimnis unterlagen[7], beschäftigten ihn nach seinen Denkwürdigkeiten in der Hauptsache drei Fragenkomplexe.

Der eine bezog sich auf die Begräbnisplätze[8]. Art. 15 des Dekrets vom 23. Prairial an XII (12. Juni 1804)[9], der wegen des linken Rheinufers auch uns in Deutschland viel zu schaffen gemacht hat[10], bestimmte, in Gemeinden mit mehreren Bekenntnisgemeinschaften solle jede von ihnen ihren eigenen Friedhof oder bei Vorhandensein von nur einem einzigen auf diesem ihren nach der Größe der Seelenzahl bemessenen und mit Mauer, Zaun oder Graben fest abgegrenzten besonderen Teil mit eigenem Eingang haben. Seit dem Ende der Fünfziger Jahre fing man auch in Belgien an, das als nicht mehr zeitgemäß zu empfinden. Im Juli 1862 erklärte der Minister des Innern, Alphonse van den Peereboom, vor der Kammer, er betrachte diesen Artikel als unvereinbar mit der belgischen Verfassung, und am 16. Juni 1879 erging eine Entscheidung des Kassationshofes, die in diesem Sinne gedeutet werden konnte und von der Rechtsprechung der Unter- und Berufungsgerichte auch wirklich gedeutet wurde. Die Folge war, daß einerseits manche Städte, namentlich die großen, die Teilung der Friedhöfe aufhoben und anderseits Bürgermeister bestraft wurden, die im Zweikampf Gefallene, Selbstmörder, Freidenker, Religionsverächter noch auf dem Todbette u. A. von dem geweihten, d. h. katholisch-konfessionellen Teile des Kirchhofs ausschlossen[11]. Wie alles in Belgien wurde

[1] I 257, 287, 289.

[2] I 298—305 gibt Ferrata eine sehr anschauliche Charakteristik des Erzbischofs Goossens und der Bischöfe du Rousseaux, Belin, Doutreloux, Faict (diese beiden noch von der alten Garde aus der Zeit des schlimmsten Kampfes von 1879 ff.) und Bracq.

[3] I 305—308. [4] I 387 f. [5] Ebenda. [6] I 389—394; dazu oben S. 22 Anm. 8. [7] I 328. [8] I 328—335.

[9] Gedruckt z. B. bei F. P. HERMENS, Handbuch der gesammten Staatsgesetzgebung über den christlichen Kultus II, Aachen 1833 S. 281.

[10] Vgl. statt Anderer G. LÜTTGERT, Evangelisches Kirchenrecht in Rheinland und Westfalen, Gütersloh 1905 S. 518 f., 523 f. Auch im ehemaligen Großherzogtum Berg galt Entsprechendes, ebenda 519 f. Siehe auch EMIL SEHLING in KARL v. STENGEL, Wörterbuch des deutschen Staats- und Verwaltungsrechts, 2. Aufl. herausgegeben von MAX FLEISCHMANN I, Tübingen 1911 S. 438.

[11] Wie von liberaler Seite behauptet wurde, um von dieser abzuschrecken und das Volk im Sinne der bewußt katholischen Partei zu terrorisieren.

auch diese Frage Parteisache. Insbesondere Frère-Orban und die Liberalen brachten System in den Kampf gegen den katholischen konfessionellen Friedhof. Dazu kam, was Ferrata allerdings anzuführen unterläßt, das Vorbild Frankreichs, das durch Gesetz vom 15. November 1881 den Art. 15 abgeschafft hatte[1]. Der Nuntius sah in den Friedhöfen Kirchen der Toten, welche den Kirchen der Lebendigen ergänzend zur Seite treten[2], und verfocht selbstverständlich im Einklang mit den Vorschriften des katholischen Kirchenrechts durchaus den konfessionellen Friedhof. Da aber das Ministerium Beernaert und die hinter ihm stehende Partei doch nicht recht an eine gesetzliche Lösung in diesem Sinne herangehen wollten, hielten er und der Hl. Stuhl es für geraten, zuzuwarten. In diesem Sinne wirkte er während seiner Amtsdauer[3]. Doch kam man damit nicht lange aus. Schon ein Jahr nach seinem Abgange, während er Sekretär der Kongregation der außerordentlichen kirchlichen Angelegenheiten war, wandten sich der König und der inzwischen zur Kardinalswürde aufgestiegene Erzbischof von Mecheln Goßens an ihn mit der Bitte, beim Papste Verhaltungsmaßregeln zu erbitten. Der Papst schärfte daraufhin dem belgischen Episkopat und Klerus als Grundsatz von neuem das strenge kirchliche Recht ein, ließ aber, wo es nicht anders ging, d. h. wo der nichtkirchliche Friedhof Tatsache war, die kirchliche Einsegnung der einzelnen Grabstelle zu[4].

Vorgänge in Frankreich gaben den Anstoß auch zu der zweiten Frage[5]. Dort war nämlich die bürgerliche Ehescheidung wieder eingeführt worden durch ein Gesetz vom 27. Juli 1884[6]. Ein am 25. Juni 1885 an die französischen Bischöfe ergangenes Schreiben des Sanctum Officium und ein Dekret derselben Inquisitionskongregation dazu vom 27. Mai 1886[7] setzte auch in Belgien, wo man die Scheidung seit dem Erlasse des dortigen Code civil im Jahre 1809 ohne Unterbrechung als bürgerliches Recht kannte, den Episkopat und die Gläubigen in Aufregung. Denn danach durften in Ehesachen, in denen das staatliche Recht in Gegensatz trat zu dem göttlichen oder auch nur menschlichen der Kirche, Katholiken bei einer Ehescheidung und bei der Wiederverheiratung Geschiedener auch dienstlich nicht mitwirken. Advokaten und Staatsanwälte mochten sich solche vom Halse halten und weniger Gewissenhaften oder Nichtkatholiken überlassen. Den katholischen Richtern und Gemeindevorstehern, welch Letztere dabei in ihrer Eigenschaft als Standesbeamte in Betracht kamen, blieb, so war der erste Eindruck, nichts anderes übrig, als abzudanken. Damit wären zwei Drittel der Bürgermeister und zahlreiche Richter Belgiens ihrer Stellen, die katholisch-konservative Partei aber eines großen Teils ihres Einflusses verlustig gegangen. Natürlich griffen die Liberalen diese Frage mit Wonne auf, verschärften den Gegensatz der staatsbürgerlichen und Amtsverpflichtung sowie der kirchlichen noch nach Kräften, wiesen allen und jeden Vorbehalt als von vornherein unmöglich ab und erklärten, es bleibe diesen Bürgermeistern und Richtern nichts anderes übrig, als sofort ihr Amt niederzulegen, womit sich für ihre Leute wahrhaft goldene Aussichten eröffneten. Auf der anderen Seite war die Verlegenheit groß. Doch der Nuntius und der von ihm beratene Episkopat fragten sich, ob denn wirklich die für Frankreich ergangene Entscheidung auch für Belgien gelten müsse, wo man anders als dort die Ehescheidung nicht erst im Kampf

---

[1] Das französische Gesetz ist abgedruckt im Archiv für katholisches Kirchenrecht IL 1883 S. 299f.

[2] I 330. [3] I 334f. [4] I 335. [5] 336—346.

[6] Emil Friedberg in der Zeitschrift für Kirchenrecht XIX 1884 S. 451ff., A. M. Nourisson im Archiv für katholisches Kirchenrecht LIII 1885 S. 126ff., bes. 133ff., Debidour l. c. I p. 218ss., 272s., 308, 344.

[7] Die beiden im lateinischen Urtexte I 336ff., das zweite Schriftstück auch im Archiv für katholisches Kirchenrecht LVI 1886 S. 476f., vgl. ebenda LIV 1885 S. 163f.

gegen die Kirche neu eingeführt, sondern als Erbstück aus napoleonischer bzw. niederländisch-gesamtstaatlicher Zeit her mit der Wirkung überkommen hatte, daß überzeugte Katholiken davon keinen Gebrauch machten, also Übelstände im Sinne der Kirche nicht hervortraten, und wo außerdem bei einem vorherigen Sühneversuch vom Richter alles getan wurde, um die Heiligkeit und Unverbrüchlichkeit der Ehe zu wahren. In diesem Sinne wandte sich das ins Gedränge geratene Ministerium Beernaert durch den Nuntius an den Hl. Stuhl und entsandte es zum Zwecke mündlicher Vorstellungen den ehemaligen Minister und Abgeordneten von Antwerpen Jacobs[1] nach Rom. Noch vor dessen Ankunft daselbst hatte das Sant' Uffizio gegen die Anwendung seines Dekrets in Belgien und für die Belassung des dortigen Zustandes entschieden[2], was der Nuntius durch Schreiben vom 14. September 1886[3] dem Minister des Auswärtigen, Prinzen Chimay[4], zu beidseitiger Befriedigung mitteilen konnte. Die Folge war, daß die liberale Kammerinterpellation über diesen Punkt prompt erledigt wurde und, wie wir schon sahen[5], auch die Liberalen in der Kammer die Gesandtschaft beim Vatikan nicht mehr anfochten[6]. Man fand es zwar einigermaßen auffällig, daß dieselbe katholische Kirche in Belgien zuließ, was sie in Frankreich untersagte, und auch Ferrata kommt um diesen Punkt nicht recht herum. Doch meint er, die Liberalen hätten keinen Anlaß, daraus Kapital zu schlagen, da merkwürdigerweise eines ihrer eigenen Organe, L'Étoile Belge, selbst von vornherein auf die Verschiedenheit der Lage in den beiden Ländern und darauf hingewiesen habe, daß Leo XIII. jetzt als Papst Belgien nicht wohl verbieten könne, was er in ihm vierzig Jahre früher als Nuntius ruhig mit angesehen habe. Übrigens hätten sich auch französische Bischöfe in obigem Sinne an die Kurie gewandt, und diese hätte sie und durch sie gegebenenfalls die Richter und Maires informiert, so daß auch in Frankreich diese ihre Ämter nicht niederzulegen brauchten[7].

Endlich die vom König[8] im Einvernehmen mit den Militärs, dem Ministerium, den Liberalen und einsichtigen, um das Schicksal des Landes besorgten Katholisch-Konservativen befürwortete, vom Episkopat, dem Klerus und der großen Mehrheit der Rechten aber beharrlich bekämpfte Einführung der allgemeinen Wehrpflicht und die Abschaffung des Rechtes des Ausgehobenen, einen durch Vermittelung der Militärbehörde gewonnenen Ersatzmann[9] gegen Zahlung von 1600 Francs an diesen zu stellen. Darum weil damit die Neuregelung oder gar Aufhebung der Dienstfreiheit des Klerus und seines Nachwuchses und möglicherweise auch die künftige Befreiung der Mitglieder religiöser Kongregationen zusammenhing, die als solche in Belgien bisher von der Militärpflicht nicht befreit waren, ging die Frage direkt auch die Kirche an. Ferrata war sich dessen, was dafür und dagegen sprach, wohl bewußt. Er gab nicht viel auf die Zuversicht derer, die da meinten, wenn die katholisch-konservative Partei sich für die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht ausspreche und die gegenwärtige Regierung mit ihrer Parlamentsmehrheit das Gesetz mache, dann habe sie es auch in der Hand, die Freiheit des Klerus und der Ordensleute so zu umschreiben, wie es ihr und der Kirche passe. Gewiß verkannte er nicht, daß ein unter liberaler Herrschaft gemachtes Wehrgesetz dieser Freiheit verhängnisvoll werden konnte, aber ebenso wenig, daß ein jetzt gemachtes später von einer liberalen Mehrheit ohne Hinderung durch den streng konstitutionellen König noch

[1] Oben S. 48 mit Anm. 3.

[2] Man vergleiche damit etwa die für Deutschland gegenüber dem preußischen Gesandten v. Mühlberg von Kardinalstaatssekretär Merry del Val im Dezember 1911 bezüglich des Motuproprio Pius X. Quantavis diligentia vom 9. Oktober dieses Jahres abgegebene Erklärung im Vergleich mit dem in den übrigen Gebieten der Kirche seither geltenden Rechte, STUTZ, Kirchenrecht 2. Aufl. a. a. O. V S. 413 Anm. 1 mit S. 363 Anm. 1.

[3] I 343f. [4] I 343 mit 276, 406f. [5] Oben S. 49 mit Anm. 12. [6] I 296, 344.

[7] I 345f. [8] I 315, 356f., 358f., 369f., 416. [9] I 355—375, 383.

leichter zum Schaden der Geistlichen und Ordensleute könnte abgeändert werden. Auf der anderen Seite legte ihm und der Kurie[1] der Druck von seiten des Königs und maßgebender streng kirchlich gesinnter Kreise größte Zurückhaltung auf. So erblickte er das Ziel, wenigstens für den Augenblick, auch hierfür in strengster Neutralität, ja Passivität, die[2] übrigens vom Papste gebilligt wurde. Es ist zwar etwas viel gesagt, wenn er meint, auf diese Weise hätten sich die Nuntiatur und der Hl. Stuhl mit Ehren aus der Sache gezogen[3]. Richtig aber ist, daß für den Augenblick und für Ferratas Person damit ein Ausweg gefunden war. In so fern war sein Schweigen und seine Undurchdringlichkeit gegenüber jedem, der sich ihm in dieser Sache nahte, in der Tat Gold.

Was sonst noch einen päpstlichen Nuntius in Belgien beschäftigen konnte, lehrt uns eine lange Unterredung mit dem ihm nach und nach sehr gewogenen, aber auch vertraut gewordenen Könige, die am 5. Mai des Jahres 1889 stattfand[4]. Leopold II. sprach nicht nur vom Kongo und von den katholischen Missionen in ihm, von dem durch die Staatsregierungen einer- und dem vom Kardinal Lavigerie anderseits geplanten Antisklavereikongreß, von des Letzteren Plan, gegen den Sklavenhandel in Afrika mit einer Expedition vorzugehen[5], weiter von der Notwendigkeit, daß die Bischöfe und die dem Jugendunterricht sich widmenden Kongregationen den Nachwuchs mehr zur Männlichkeit und zu tätiger Mitarbeit in sozialer Hinsicht, insbesondere die Söhne der Vornehmen mehr zur Führung der Massen erziehen sollten, die sonst leicht in weniger geeignete Hände kommen könnte. Vielmehr wünschte er auch die bischöflichen Stühle vom Papste mit weisen und klugen Männern besetzt zu sehen, die nach dem Vorbilde des erfreulicherweise nunmehr purpurierten Mechlener Erzbischofs Gooßens es verständen, die Stellung des Ministeriums weiter zu verstärken[6], auch im Sinne der endlichen Annahme der allgemeinen Wehrpflicht, über die wenigstens reiflich nachzudenken Rom den Episkopat anhalten möge. Ja er berührte sogar die Frage der Zweckmäßigkeit eines Konkordates, das die katholische Seite nicht wesentlich behindern, wohl aber einen Schutzwall bilden könnte gegen liberale Versuche, in die Versetzung der Pfarrvikare, in die Verwaltung der Kirchenfabriken und in

---

[1] I 369ff. Der König hatte sich am 25. Februar 1887 direkt an den Papst gewandt und nach dem Vorbilde Bismarcks diesen zu einer Intervention bei dem Episkopate und der klerikalen Mehrheit zu Gunsten der allgemeinen Wehrpflicht zu bewegen gesucht. Leo XIII. forderte den Nuntius und den Episkopat zum Bericht auf. Dieser fiel ablehnend aus und demgemäß auch die Antwort des Papstes vom 18. Mai 1887, wenn Letzterer auch gewisse Bedingungen anführte, unter denen man kirchlicherseits der Frage nähertreten könnte, Bedingungen, für die eine Depesche des Staatssekretariats an den Erzbischof von Mecheln vom 14. Juni die Unterlagen einforderte. Anders als bei der deutschen Septennatsfrage unterblieb bei der belgischen Wehrpflichtsfrage die päpstliche Intervention, und so wurde die Vorlage am 14. Juli gegen die Stimmen der Linken, von elf unabhängigen Brüsseler Abgeordneten und einer kleinen Minderheit der Rechten von deren Mehrheit abgelehnt. I 362.

[2] Trotz einer in Rom gegen ihn vorgebrachten Beschwerde. I 373.

[3] I 375.

[4] I 416—418, dazu 406, 421.

[5] Baunard l. c. II p. 486, 494s., 496ss., 501, 506ss.

[6] In Belgien ist die bischöflichen Stühle zu besetzen ausschließlich Sache des Papstes, wie nach einem Berichte des belgischen Geschäftsträgers beim Vatikan Grafen Georg Reusens vom 4. Juli 1878 Leo XIII. in einer Unterredung bezüglich der Stellung der Katholiken zur belgischen Verfassung stark betont hatte. »Die Katholiken müssen die Gesetze ihres Landes hochhalten, und sie haben dazu besonders Anlaß dann, wenn diese Gesetze ebenso wie die (Landes-)Verfassung der Kirche günstig sind. Ihre Verfassung ist ein Vertrag, eine Abmachung, die von Allen loyal eingegangen wurde. Alle sind also verpflichtet, sie zu halten und zu schützen. Im übrigen haben der Papst und die Kirche in Belgien bedeutende Rechte und Freiheiten. Ich ernenne unmittelbar Ihre Bischöfe, und Ich regiere die Kirche in Belgien ohne Hemmnisse. Das sind erhebliche Vorteile, die Ich weder in Ländern mit Konkordat noch in vielen anderen habe. Sie dürfen, was Ich Ihnen sage, weitergeben. Ich kenne Ihr Land seit vierzig Jahren, und meine Stellung zu ihm ist immer dieselbe geblieben. Ich habe mich in diesem Sinne ja auch Kardinal Dechamps und einigen von Ihren Landsleuten gegenüber ausgedrückt, die ich seit dem Antritte meines Pontifikats gesprochen habe. Ich hoffe, daß meine Wünsche in Erfüllung gehen«. I 262f.

andere Rechte der Kirche einzugreifen, eine Äußerung, welcher Ferrata[1] allerdings alsbald entgegenhielt, daß ein Konkordat ihm mit dem Geiste der belgischen Verfassung schwer zu vereinbaren scheine[2].

Der Audienz, in der der König sich so aussprach, war die Verleihung des großen Ordensbandes des Leopoldordens vorangegangen; sie war Ferrata zum Abschiede gewährt worden[3]. Nachdem nämlich auch noch die beiden halbteiligen Erneuerungen der Kammer in den Jahren 1886 und 1888, die der Nuntius mit lebhaftester Aufmerksamkeit verfolgt hatte, und über die er eingehend berichtet[4], wiederum zu Gunsten der Katholisch-Konservativen ausgefallen waren und diese mit 58 Stimmen in der Kammer und mit 34 im Senate die größte Mehrheit erzielt hatten, die bis dahin in Belgien jemals von einer Partei erreicht worden war, so daß auch das Ministerium Beernaert weiter am Ruder blieb[5], konnte die Festigung der Verhältnisse im Sinne der Kurie und der Nuntiatur als so weit fortgeschritten gelten, daß man in Brüssel Ferratas Kraft nicht mehr bedurfte[6], der Papst ihn vielmehr, wie er schon geraume Zeit plante, nach Rom ziehen konnte[7], damit er dort als Segretario der Kongregation für die außerordentlichen kirchlichen Angelegenheiten und rechte Hand Rampollas die schwierig gewordene Lage der gesamtkirchlichen Politik meistern helfe[8].

Ferrata als Nuntius in Paris.

Gewiß hatte die Tätigkeit als Nuntius in Brüssel an Ferrata hohe Anforderungen gestellt. Nur dank seinem Takte, seiner Geschicklichkeit und seiner Gewandtheit war es ihm gelungen, die ihm gesetzte Aufgabe zu erfüllen und die Ernte einzubringen; hätte

[1] Weil, wie die vorige Anmerkung ohne weiteres ergibt, die Kurie nicht das geringste Interesse hat, sich in Belgien durch ein Konkordat ihre weitergehenden Rechte beschneiden zu lassen und sich Bindungen aufzulegen. Daß bei einem entscheidenden Umschwung von Dauer ein Konkordat auf der andern Seite der Kirche unter Umständen keinen Schutz bietet, wußte der Nuntius und wußten die kirchlichen Kreise nach früheren Erfahrungen z. B. mit dem österreichischen Konkordate schon damals, noch ehe sie die schmerzliche Erfahrung des Konkordatsbruchs in Frankreich machten.

[2] Die belgische Verfassung kennt zwar nicht die Trennung von Staat und Kirche im strengen, eigentlichen Sinne des Wortes, welche die Kirche für die staatlich-rechtliche Wirksamkeit ihrer Organisation auf die Inanspruchnahme privatrechtlicher Einrichtungen und Bestimmungen beschränkt. Vgl. Karl Rothenbücher, Die Trennung von Staat und Kirche, München 1908 S. 457 mit 408. Aber man wird bei ihr von einer unvollkommenen oder, wie ich es ausgedrückt habe (Das Studium des Kirchenrechts an den deutschen Universitäten in der Deutschen Akademischen Rundschau VI 1924, 12. Semester-Folge Nr. 5 vom 15. Dezember S. 1 ff., genauer S. 2 Sp. 2 unten), und wie es wohl je länger desto zutreffender werden wird, »hinkenden« Trennung zu sprechen haben, weil sie, wie nunmehr auch die Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919 sich den Religionsgesellschaften gegenüber im wesentlichen mit den durch das für Alle geltende, also gemeine Recht gegebenen Hoheitsbefugnissen bescheidet und doch ihnen ihre Stellung im öffentlichen Rechte beläßt. Daß mit dieser »Freiheit« der Kirche, mit der ihr durch die Verfassung schon so ziemlich alles, ja in gewisser Hinsicht mehr gegeben ist, als sie durch Konkordat erlangen könnte, ein solches nicht vereinbar sei, das war wohl bis vor kurzem für Belgien, aber auch für die in ähnlicher Lage befindlichen Länder die gemeine Meinung. Der allerneuesten Entwickelung (Bayern) blieb es vorbehalten, den Versuch zu machen, mit der hinkenden Trennung das Konkordat zu verbinden. Man kann auf den Erfolg dieses und etwaiger weiterer Versuche gespannt sein. Erst eine fernere Zukunft wird darüber entscheiden. Die Theorie allein tut es nicht. Das Leben ist stärker als sie. Aber bei einem »Doppelt genäht hält besser« wird es für die Kirche dabei sicherlich nicht bleiben. Ein neuer Inhalt wird durch die Praxis herauskommen und wäre es auch nur ein Bastard oder eine Abbauerscheinung des über den Kulminationspunkt hinausgeratenen Trennungsgedankens.

[3] Dabei stellte sich Ferrata für etwaige gute Dienste zu Gunsten Belgiens zur Verfügung. Der König nahm das dankend an und machte schon bald Gebrauch davon, I 418 mit 335 und oben S. 51 Anm. 4. Er blieb überhaupt mit Ferrata dauernd in Verbindung und schrieb ihm immer wieder zu Weihnachten oder Neujahr, wobei er ihm dann auch seine Anliegen mitteilte, I 316, III 419 (Nachwort des Herausgebers). Aber auch mit den führenden Politikern Belgiens behielt Ferrata gute Fühlung, I 413 f.

[4] I 376—386. [5] I 320. [6] Oben S. 11 Anm. 3.

[7] Vgl. oben S. 22 Anm. 7 und I 320: Anerkennungsschreiben des Ministers des Auswärtigen Prinzen Chimay, seines Vorgängers, des Chevalier de Moreau, Abgeordneten von Namur, des Erzbischofs Gooßens von Mecheln, I 407 ff.

[8] I 401 f.

er diese Eigenschaften nicht besessen und weniger glücklich operiert, so hätte alles wieder zunichte werden können. Aber immerhin, die Frucht war damals schon da und mehr oder weniger reif. Mit anderen Worten: Die Aufgabe, vor die Ferrata auf dem Brüsseler Posten sich gestellt gesehen hatte, war zwar vielleicht schwieriger gewesen, aber doch nicht wesentlich anders als die jedes päpstlichen Nuntius. Nicht so bei seiner Pariser Nuntiatur, wie sie von der Kurie und von ihm gedacht war. Hier sollte er nicht ernten und den Frieden nur vollziehen. Hier sollte er erst säen und den Frieden anbahnen. Und dies mitten in einem Kampfe, der bisher mehr und mehr zu Ungunsten der Kirche verlaufen war, den er also, um einen ehrenvollen und dauernden Frieden vorzubereiten, zuvor zu ihren Gunsten zum Stehen zu bringen hatte. Ehe wir seine Bemühungen in diesem Sinne im ganzen und im einzelnen verfolgen, müssen wir uns über die Voraussetzungen klar werden, unter denen er zu arbeiten hatte. Dazu gehören auch die für die Amtsführung eines Apostolischen Nuntius maßgebenden Grundsätze, das Recht der Nuntiatur überhaupt, insbesondere aber in der Auffassung jener Zeit und Ferratas selbst[1]. Davon zunächst ein Wort.

Der Apostolische Nuntius, seine Stellung und seine Aufgaben im allgemeinen und nach Ferrata im besonderen.

Wir gehen aus von dem Erlasse: Nel periodico Il (El) Siglo Futuro, den der Staatssekretär Kardinal Jacobini im Auftrage Leos XIII. am 15. April 1885 an den damaligen Nuntius in Madrid, Mariano Rampolla, seinen späteren Amtsnachfolger, gerichtet hat[2]. Dies nicht bloß deshalb, weil er seit dem Vatikanum die erste und die der Tätigkeit Ferratas am nächsten liegende, noch heute nicht überholte Kundgebung der römischen Kurie in diesem Betreff darstellt. Sondern auch darum, weil, wie wir uns erinnern[3], Ferrata gerade die diesem Erlasse unmittelbar vorangegangenen Jahre hindurch als Sottosegretario in der Kongregation

---

[1] Was die Lehr- und Handbücher, gleichviel ob von katholischen oder nichtkatholischen Verfassern, über das Nuntiaturrecht des 19. Jahrhunderts und der Gegenwart bringen, ist äußerst dürftig. Vgl. etwa Georg Phillips, Kirchenrecht VI, Regensburg 1864 S. 739ff., Rudolf v. Scherer, Handbuch des Kirchenrechtes I, Graz 1886 S. 526ff., Johannes Baptist Sägmüller, Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts I, 3. Aufl. Freiburg in Br. 1914 S. 430f., aber auch Paul Hinschius, Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten I, Berlin 1869 S. 523ff., 532ff., Emil Friedberg, Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts, 6. Aufl., Leipzig 1909 S. 196f. Dies nicht bloß deshalb, weil das Recht der Nuntiatur verhältnismäßig einfach ist. Sondern vor allem, weil sie es unterlassen, mit Hilfe der Urkunden und Akten die Praxis zur Belebung der Darstellung heranzuziehen. Das gilt auch von Schriftstellern, die der römischen Kurie nahestanden, und von denen man in dieser Hinsicht hätte erwarten können, daß sie aus dem Vollen schöpften, so von Franciscus Xaverius Wernz, Jus decretalium II, ed. altera, Romae 1906 p. 442ss., desgleichen von dem an der Accademia dei nobili ecclesiastici in Rom und am Römischen Seminar als Professor des öffentlichen Kirchenrechts tätig gewesenen Adolfo Giobbio, Lezioni di diplomazia ecclesiastica I, Roma 1899 p. 281ss, von Arbeiten wie Wynen, Die päpstliche Diplomatie S. 77ff., 109ff. ganz abgesehen. Nicht einmal die treffliche, von viel Erfahrung und gesundem Sinne zeugende Schrift von Pacca, Il nunzio, welche gleich der italienischen die deutsche Ausgabe seiner Historischen Denkwürdigkeiten im vierten Bande, Augsburg 1832 S. 145—174 als Anhang zu dem »Aufenthalt in Deutschland« (oben S. 3 Anm. 3) bringt, hat bei diesen Theoretikern die gebührende Beachtung gefunden. Nur für die Zeit bis 1815 und des Wiener Kongresses findet sich einiges Material bei Ilario Rinieri, La diplomazia pontificia nel secolo XIX, 5 vol., Roma 1901—1904, besonders in dem oben S. 4 Anm. 1 angeführten fünften Bande und bei Erwin Ruck, Die römische Kurie und die deutsche Kirchenfrage, Rektoratsprogramm, Basel 1917. Gerade deshalb ist das Memoirenwerk Ferratas so überaus wertvoll, hat Papst Benedikt XV. mit Recht sein Erscheinen im Interesse auch des Unterrichts und der Forschung auf diesem Gebiete begrüßt und wird hier versucht, den Gewinn daraus zu ziehen, der im Interesse der Veranschaulichung und Aktualisierung des Rechtes der Nuntiatur aus ihm zu holen ist.

[2] Italienisch und lateinisch in den Acta Sanctae Sedis XVII 1884/5 p. 561ss., deutsch im Archiv für katholisches Kirchenrecht LIV 1885 S. 339ff. Vgl. über den übrigens bekannten Fall statt Anderer Sinopoli di Giunta p. 66s., 68ss., wo der Erlaß im italienischen Texte gleichfalls wiedergegeben ist, und Wynen S. 115ff.

[3] Siehe oben S. 9f.

für die außerordentlichen Angelegenheiten der Kirche unter Jacobini als oberstem tatsächlichem Chef tätig gewesen und in den Tagen, da das bedeutungsvolle Schriftstück abging, als Nuntius zwar noch nicht nach Paris, wohl aber nach Brüssel entsandt worden war.

Gegenüber einem aufsehenerregenden Artikel des genannten spanischen Blattes[1], in dem dieses, obwohl katholisch, dagegen protestiert hatte, daß eine von dem übereifrigen Bischofe von Puertorico wegen der Unfreiheit des Papstes im spanischen Senat angekündigte, jedoch von der spanischen Regierung und dem Hl. Stuhl als unzeitgemäß und für die Beziehungen Spaniens zu Italien als gefahrdrohend erachtete Interpellation durch den Nuntius war unterdrückt worden, hatte der römische Erlaß von neuem mit starken Worten die überragende Stellung der Nuntien gegenüber dem Episkopate betont. Sie hätten nicht lediglich für die auswärtigen Beziehungen und das Verhältnis von Kirche und Staat im allgemeinen die diplomatische Vertretung des Papstes bei den Staatsregierungen, bei denen sie akkreditiert seien, während die Bischöfe allein auf ihr Gewissen gestellt und gleichsam autonom daständen, um ohne Rücksicht auf den Nuntius und die Bindungen der hohen Politik zu den Regierungen ihrer Länder Stellung zu nehmen[2]. Der Hl. Vater ordne eben seine Nuntien in anderer Weise ab als eine weltliche Regierung ihre Minister und sonstigen Vertreter[3]. Namentlich aus der Konstitution: Pastor aeternus des Vatikanischen Konzils ergebe sich, daß der Papst vermöge seines Primates und Universalepiskopates immer und in jedem Falle in alle, die einzelnen Bistümer, kirchlichen Institute, Bischöfe und Gläubigen betreffenden Angelegenheiten autoritativ eingreifen könne, und daß demgemäß diese, insbesondere auch die Bischöfe, ihm und seinem Nuntius, dessen Machtvollkommenheit er allein bestimme, die Berufung an den Hl. Stuhl vorbehalten, Gehorsam schuldig seien[4].

Ferrata bezieht sich nirgends ausdrücklich auf den Erlaß Jacobinis. Aber dieser klingt wiederholt in seinen Aufzeichnungen und Äußerungen an. So, wenn er noch im Hinblick auf seine Brüsseler Tätigkeit das Lob des Erzbischofs Gooßens von Mecheln mit folgenden Worten singt: »Es kommt gelegentlich vor, daß Bischöfe die Vertreter des Hl. Stuhls mit einem gewissen Mißtrauen betrachten aus Furcht vielleicht, daß deren Autorität ihren eigenen Rechten Eintrag tun könnte. Der Erzbischof von Mecheln hatte nie eine so enge und so üble Auffassung. Er begreift zu gut, daß die Nuntien das

[1] Dessen Herausgeber Ramon Nocedal sowie Francisco de las Rivas, der sich hinterher als Verfasser des Artikels La misma cuestion bekannte, haben auf den Erlaß hin beide widerrufen und sich der obersten kirchlichen Autorität rückhaltlos unterworfen, Archiv a. a. O. S. 344, Sinopoli di Giunta p. 73ss.

[2] Woher, wie der verworfene Artikel gesagt hatte, es komme, daß, während z. B. der päpstliche Vertreter in einem amtlichen Dokumente behauptet habe, es beständen wohlwollende und herzliche Beziehungen zwischen dem Hl. Stuhl und der spanischen Regierung, die Katholiken und mit ihnen alle Bischöfe hinwider behaupteten, daß die zwischen der Kirche und der spanischen Regierung bestehenden Beziehungen abscheuliche seien. Es könne nämlich ganz wohl etwas in diplomatischer Hinsicht wahr sein, während es dies in Wirklichkeit nicht sei.

[3] »Ist es denn wahr, daß der Papst seinen Gesandten nur eine rein diplomatische Mission ohne jedwede Autorität über die Hirten und Gläubigen jener Staaten, bei denen sie beglaubigt sind, überträgt? Kann zugegeben werden, daß der Hl. Vater seine Nuntien in der Weise abordne, wie die Staatsregierungen ihre Minister und Vertreter abordnen? Aus den einschlägigen Breven und Dienstweisungen erhellt vielmehr, daß die Apostolischen Nuntien nicht bloß eine diplomatische, sondern auch eine im Hinblick auf die Gläubigen und auf die kirchlichen Angelegenheiten autoritative Mission haben.«

[4] Hier beruft sich also die Kurie selbst auf das Vatikanum und den von ihm dogmatisierten Primat und Universalepiskopat und scheint denen unter uns, die, wie s. Z. auch der bayerische Ministerpräsident Fürst Chlodwig Hohenlohe, ja Bismarck selbst darin eine gefährliche Neuerung zu Ungunsten auch des Staates erblickten, Recht zu geben. Aber gerade auf diesem Gebiete hat sich praktisch vor und nach 1870 nichts geändert. Das in der vorigen Anmerkung mit den Worten des Erlasses Ausgeführte galt schon vorher und war allgemein anerkannt. Durch das Vatikanum erhielt es höchstens eine neue formelle Grundlage.

natürliche Bindeglied mit dem Hl. Stuhl sind, die berufensten Schmiede der Eintracht und der Einheit des Handelns, die unter den Prälaten herrschen muß, der feste und nützliche Wall, ohne den der Episkopat schwächer und den Angriffen der Feinde der Kirche mehr ausgesetzt wäre. Er begreift vollkommen, daß, wenn es sich darum handelt, mit einer Regierung, bestehe sie aus Freunden oder Gegnern der Kirche, sich auseinanderzusetzen, das geeignetste und beste Organ dafür der Nuntius ist, der sich von Berufs wegen und infolge der Übung, die er darin besitzt, ganz besonders darauf versteht, wie man mit den (staatlichen) Machthabern verhandelt. In der Tat ist er dank seinem diplomatischen Charakter und den ständigen, nahen Beziehungen, die er zu ihnen unterhält, eher imstande, wenn es gilt, eine deutliche und energische Sprache zu führen, ohne sie vor den Kopf zu stoßen und ihre Empfindlichkeit zu verletzen[1].« Es liegt auf der Hand, daß Ferrata bei den mißtrauischen Bischöfen, denen er den ihn stets vertrauensvoll um seinen Rat fragenden und seine Vermittlung in Anspruch nehmenden Erzbischof von Mecheln gegenüberstellt, nicht an Gallikaner und Febronianer, nicht an die Kölner und die Münchener oder andere Nuntiaturstreitigkeiten längst vergangener Zeiten[2] gedacht hat, sondern an den spanischen Zwischenfall, den er eben miterlebt hatte[3]. Noch deutlicher ist die Bezugnahme auf das Schreiben Jacobinis, wenn Ferrata als Nuntius in Paris am 16. Mai 1894 dem damaligen französischen Ministerpräsidenten Casimir Périer anläßlich eines noch zu erwähnenden Zwischenfalles in einer Unterredung auseinandersetzt[4]: »Der Nuntius ist der Vertreter des Papstes, welcher sich als der wirkliche geistliche Souverän der Katholiken eines Staates darstellt und als solcher die Pflicht und das Recht hat, diese durch die Geistlichkeit des Landes und durch seinen Legaten oder Nuntius zu unterweisen und zu leiten[5], während die übrigen Gesandten als Vertreter von Souveränen, die kein Recht und keine obrigkeitliche Gewalten gegenüber den Angehörigen eines andern Staates besitzen, diesen fremden Untertanen gegenüber keine Regierungshandlungen vornehmen können und sich darauf beschränken müssen, die äußeren Angelegenheiten zu behandeln, die zwischen den beiden Regierungen in Betracht kommen[6]. Wenn der

[1] I 299f.

[2] Hinschius I S. 527f. und die bei Stutz, Kirchenrecht, 2. Aufl. a. a. O. V S. 356 sowie bei Sägmüller I, 4. Aufl., Freiburg i. Br. 1925 S. 99f. in den Anmerkungen angegebene neueste Literatur.

[3] Dahin gehört auch, wenn er sich in Belgien, unter rückhaltloser Zustimmung seinerseits, sagen läßt, er solle nicht durch Brüskierung der liberalen Partei sein Werk zu Fall bringen, ehe er es aufgebaut und gefestigt habe, sondern im Gegenteil die Legende zerstören, daß die Nuntiatur eine mehr politische als religiös-kirchliche Einrichtung sei. I 279. [4] II 455.

[5] Schon für die Anfänge der Nuntiatur Czackis, also zu 1879, führt Ferrata I 39f. aus: »Der Nuntius hat von Amts wegen bis zu einem gewissen Grade der Führer oder wenigstens der Erzieher der katholischen öffentlichen Meinung zu sein; außerdem soll er den Papst bei der Regierung vertreten.« Vgl. I 43: »Eine Mischung von festem Auftreten und Mäßigung, das war es, was der Hl. Stuhl Msgr. Czacki empfahl. In das Getriebe der politischen Parteien sollte er möglichst wenig eingreifen. Das Seelenheil steht über den Parteiinteressen. Abgesandt von seinem Souverän, dem Papste, zu den Männern der französischen Regierung, sollte er offen und ehrlich mit ihnen verhandeln und sich bemühen, ihnen begreiflich zu machen, was das Wohl des Landes erheische, und dabei alles daran setzen, einen Bruch zu vermeiden.« Siehe auch I 46.

[6] Hier wendet also Ferrata den Erlaß, an den er sich fast wörtlich anschließt, und dessen einschlägige Sätze er nur weiter ausführt, auch auf Frankreich an. In der Tat ist in ihm auch nicht mit einem Wort angedeutet, daß sein Inhalt nur auf die Madrider Nuntiatur sich beziehe. Im Gegenteil. Er hebt ausdrücklich hervor, die von ihm entwickelten Sätze gälten schon auf Grund des Rechtes des Primats und der Delegation. Diese aber haben allgemeine Geltung, und zwar wie damals so auch jetzt nach dem Rechte des Codex iuris canonici. Darin lesen wir in can. 267 § 1 von den Nuntien und Internuntien: 1°. Fovent, secundum normas a Sancta Sede receptas, relationes inter Sedem Apostolicam et civilia Gubernia apud quae legatione stabili funguntur. 2°. In territorio sibi assignato advigilare debent in Ecclesiarum statum et Romanum Pontificem de eodem certiorem reddere. 3°. Praeter has duas ordinarias potestates, alias plerumque facultates (siehe diese in neuester Fassung von 1919/20 im Archiv für katholisches Kirchenrecht CII 1922 S. 57—67) obtinent quae tamen sunt omnes delegatae. Allerdings führt Kardinal Gasparri unter den Materialien dafür weder den Erlaß von 1885 an noch die in diesem angerufene Responsio super nuntiaturis Pius VI. von 1789

Nuntius nicht das Recht hätte, des ganzen katholischen Lebens eines Landes und der inneren Fragen sich anzunehmen, die zwischen den Katholiken und den Regierungen auftreten, so würde er, zumal nach dem Wegfall der weltlichen Herrschaft des Papstes, fast nichts zu tun haben[1].« Ich füge hinzu, daß über das Angeführte hinaus, die Stellung des Nuntius naturgemäß da besonders bedeutsam und einflußreich wird, wo, wie in Frankreich zu den Zeiten von Ferratas Mission, zwischen dem Staat und der katholischen Kirche ein Konkordat besteht. Denn durch die staatliche Gesandtschaft beim Vatikan, vor allem aber durch den päpstlichen Nuntius in dem betreffenden Lande werden die aus dem Konkordate sich ergebenden Beziehungen gepflegt, die aus ihm hergeleiteten Rechte und Ansprüche geltend gemacht. Der ohnehin schon gegebene Tätigkeitsbereich wird dadurch erweitert, die Einmischungsmöglichkeiten werden dadurch vermehrt, freilich auch die Schwierigkeiten, da, wie ich es durch Umprägung eines alten zivilistischen Rechtssprichwortes am besten glaube ausdrücken zu können[2], erfahrungsgemäß Concordatum mater est rixarum. Schon allein darum war die Führung der Pariser Nuntiaturgeschäfte damals etwas ganz anderes als die der Brüsseler, schon allein deshalb wird das Bild, das wir im folgenden von Ferratas Tätigkeit in Frankreich gewinnen werden, von dem, das uns seine Wirksamkeit in Belgien darbot, sehr verschieden sein, weil er an der Seine anders als zuvor an der Senne den Papst zugleich als den einen der beiden an einem Konkordate Beteiligten zu vertreten hatte.

Die Wendung in Rom.

In dem geheimen Konsistorium vom 14. März 1887 hatte Leo XIII. den bisherigen Nuntius in Madrid Rampolla zum Kardinal kreiert und ihm nach seiner Rückkehr nach Rom am 27. Mai in einem öffentlichen Konsistorium als Kardinalpriester den Titel der Hl. Caecilia im Trastevere verliehen[3]. Schon am 3. Juni ernannte er ihn und nicht, wie man fast allgemein erwartet hatte, den auf der Höhe seiner Erfolge angelangten, mehr deutschfreundlichen, aber auch um seiner Persönlichkeit willen umstrittenen einstigen Sekretär der Kongregation für die außerordentlichen kirchlichen Angelegenheiten sowie zeitweiligen Verweser des Staatssekretariats Luigi Galimberti, den er vielmehr als Nuntius

---

(OTTO MEJER, Zur Geschichte der römisch-deutschen Frage I, Rostock 1871, S. 126 ff.), sondern nur die oben S. 48 Anm. 1 erwähnte Allokution Leos XIII. von 1880, die anläßlich des Abbruchs der diplomatischen Beziehungen mit Belgien kurz auch des Rechtes der Nuntien gedenkt. Sehr vorsichtig und verständig. Denn nach dem oben Ausgeführten bedurfte und bedarf es einer solchen Bezugnahme gar nicht, da das, was jene Erlasse sagen, sich ohne weiteres aus allgemeinen Grundsätzen ergibt. Auch can. 269 § 1: Legati Ordinariis locorum liberum suae iurisdictionis exercitium relinquant. § 2 Licet fore charactere episcopali careant, praecedunt tamen omnibus Ordinariis qui non sint cardinalitia dignitate insigniti spricht nicht gegen jenen Erlaß und das, was Ferrata unter Jurisdiktion der Nuntien versteht. § 1 ist eben einfach dem conc. Tridentinum Sessio XXIV de ref. c. 20 (bei AEMILIUS LUDOVICUS RICHTER et FRIDERICUS SCHULTE, Canones et decreta concilii Tridentini, Lipsiae 1853 p. 388) entnommen, von dem bestimmt wurde, daß den Bischöfen die Jurisdiktion = Gerichtsbarkeit erster Instanz bleiben und daß der päpstliche Gesandte nur nach vorgängiger Requisition des Bischofs im Falle der Nachlässigkeit desselben einzuschreiten das Recht haben sollte. Das wird aber auch durch den Erlaß von 1885 nicht berührt, der vielmehr mit dem Trienter Beschluß vollkommen in Einklang steht. Vgl. auch GIOBBIO I p. 358 ss., besonders p. 360 s. in der Anmerkung, wo dargetan ist, daß die französische Regierung auch im 19. Jahrhundert z. B. durch die Bekanntmachung vom 21. Juni 1870 im Journal Officiel, diese Doppelstellung nicht gelten ließ, sondern den Nuntius nur als Vertreter des Papstes bei der Regierung anerkannte.

[1] Woraus allerdings auch geschlossen werden könnte, die Nuntiaturen seien als überflüssig abzuschaffen, so daß Ferratas Schluß nicht gerade zwingend erscheint, so wenig die Doppelstellung der Nuntien, ihre diplomatische und ihre kirchliche Aufgabe, damit in Frage gestellt werden soll.

[2] Vgl. dazu mein Kirchenrecht, 2. Aufl. a. a. O. V S. 398.

[3] Zu alledem Acta Sanctae Sedis XIX 1886/7 p. 418, SINOPOLI DI GIUNTA p. 80 ss., wo auch die am 25. März in Madrid durch den König erfolgte Aufsetzung des Biretts geschildert ist. Über den Tod Jacobinis vgl. I 174 und oben S. 11.

nach Wien schickte[1], zu seinem Staatssekretär[2], dem vierten seit seinem Regierungsantritt, und dem, den er dann bis zum Ende seines ungewöhnlich langen Pontifikates beibehalten hat. Unter dem 15. desselben Monats gab er ihm in einem längeren Apostolischen Schreiben[3] gewisse Richtlinien für seine Amtsführung. Bestimmend war dabei für den Papst besonders das Verhältnis zu Italien und die Sorge, die ihm dessen Rückenstärkung durch seinen Eintritt in den Dreibund namentlich angesichts der Erneuerung desselben bereitete[4]. Dazu die Erkenntnis, daß von Deutschland und überhaupt von den Mittelmächten, mit denen er sich bisher vornehmlich zu verständigen gesucht hatte, eine Wiederherstellung seiner weltlichen Herrschaft doch nicht zu erreichen war[5]. Weiter das

---

[1] Über ein flüchtiges Zusammentreffen mit dem nachher zum Purpur Erhobenen im Jahre 1894 zu Montecatini, als Ferrata im Urlaub weilte, siehe II 505.

[2] Crispolti l. c. p. 154 s., v. Schlözer, Letzte römische Briefe S. 64, 102, Haller a. a. O. Sp. 2212 f.

[3] Siehe dasselbe im italienischen Urtexte bei Sinopoli di Giunta p. 84 ss. und in Acta Sanctae Sedis XX 1887 p. 4 ss., wo eine lateinische Übersetzung beigefügt ist.

[4] II 14 f.: »Die politische Lage Europas nach dem Zustandekommen des Dreibundes konnte der Aufmerksamkeit des Hl. Stuhles nicht entgehen. Diese Gruppierung brachte Frankreich dem Hl. Stuhl noch näher und schien, wie ein Schriftsteller bemerkte, gleichsam ein Werk der Vorsehung zu sein. Denn das auf diese Weise mit dem Hl. Stuhl zusammengebrachte Frankreich sah sich fast widerwillig an seine alte, glorreiche Überlieferung erinnert.« Darum wird auch von Ferrata, der rückhaltlos auf diesen Standpunkt sich stellt, umgekehrt den Franzosen gegenüber der Dreibund ausgespielt, um sie gefügig zu machen. So erklärt er am 20. Dezember 1895 (siehe dazu oben S. 16 Anm. 7. S. 19 Anm. 4), dem Ministerpräsidenten Léon Bourgeois, als der Entwurf Goblets (über ihn II 135, 315, 364 f., III 17, 305 f. und als zeitgenössische deutsche Stimme Spectator d. i. Kraus in der Beilage zur [Münchener] Allg. Zeitung Nr. 51 vom 2. März 1896, Kirchenpolitische Briefe IX S. 6 f.; dazu Debidour l. c. II p. 67 s., 138, 142, 149) das Vereinsgesetz in drohende Nähe rückt, III 306, »der Hl. Stuhl sei nach einer Politik voll Langmut und Toleranz, nachdem er mehrere Jahre hindurch mannigfache Angriffe geduldig ertragen und aus Liebe zum Frieden den Eifer und den Groll des Klerus sowie der Gläubigen zurück-, auch den Druck und die Unzufriedenheit des Dreibundes ausgehalten habe, an der äußersten Grenze seiner Geduld angelangt und würde, wenn die Regierung der Republik fortführe, kirchenfeindliche Gesetze zu machen, sehr wider Willen genötigt sein, seine Zurückhaltung aufzugeben, seine Politik in Europa anders zu orientieren und alle Verantwortung für den Zusammenstoß abzulehnen, der daraus hervorgehen könnte. Die Katholiken, die nach einer so langen Periode der Leiden, der Enttäuschungen und der unterdrückten Ungeduld jede Hoffnung auf den Frieden verloren hätten, besonders aber die 50000 Priester, die 90 Bischöfe und 200000 Mitglieder der Kongregationen würden sich mit dem ganzen den Franzosen eigenen Feuereifer in den Kampf stürzen (vgl. aber Ferrata selbst unten S. 67, 68 Anm. 4), und die Folgen könnten sehr schwer sein. Die Kirche hat, obwohl sie unter solchen Umständen Schäden leidet und Schläge über sich ergehen lassen muß, die sie lieber vermeiden würde, für den Ausgang des Kampfes nichts zu fürchten, wie man neulich in Deutschland gesehen hat. Denn sie ist eine geistige Größe und hat ihre ganze Macht in den Gewissen, auch ist sie von den Zeiten der Verfolgung her daran gewöhnt. Wie der Sturm das Meer aufpeitscht und reinigt, so würde der Kampf den Charakter der Katholiken stählen und die Einigkeit unter ihnen stärken. Der jetzige Papst, den Einige für zu geduldig erachten, und den sie sogar der Schwäche bezichtigen, würde sein Ansehen und sein Prestige namentlich bei den katholischen Anhängern der Monarchie, die ihm seine wohlwollende Politik gegenüber der Regierung noch nicht verziehen haben, wachsen sehen. Der Nuntius, der jetzt als ein Hauptbegünstiger dieser Politik das Objekt derselben Anfeindungen ist, würde beim Volke beliebt und begrüßt werden als der wahre Vorkämpfer und tatkräftige Verteidiger der Kirche. Die Folgen könnten sehr viel schwerer werden für Frankreich, das sich durch Spaltungen und innere Kämpfe in dem Augenblicke geschwächt sähe, wo es, umgeben von mächtigen Feinden, mehr als je der geschlossenen Einigkeit aller seiner Söhne bedarf. Alle Regierungen, besonders die deutsche, haben die politischen Vorteile des Friedens mit der Kirche angesichts der Möglichkeit europäischer Konflikte, die jeden Augenblick ausbrechen können, vollkommen begriffen. Sie würden sich sicherlich freuen, die Französische Republik der moralischen Unterstützung durch den Hl. Stuhl verlustig gehen zu sehen, jener Unterstützung, die so viel dazu beigetragen hat, die Republik im Innern zu festigen und sie nach außen annehmbarer zu machen.« III 306 f. Vgl. auch III 373: Alle früheren Versuche Frankreichs, mit Rußland zu einem Bündnis zu kommen, waren vergeblich. Jetzt, 1896, näherte man sich. »Die Veränderung der europäischen Lage, besonders die Bildung einer anderen Mächtegruppe, des Dreibundes, übten zweifellos ihren Einfluß in beiden Nationen aus. Aber die neue Politik des Hl. Stuhls gegenüber der Französischen Republik wirkte dabei sicher auch erheblich mit.«

[5] Ferrata kommt auf die Frage der Wiederherstellung des Kirchenstaates bzw. der territorialen Unabhängigkeit des Papstes angesichts der Aussichtslosigkeit derartiger Bemühungen bei der französischen Regierung in seiner diplomatischen Tätigkeit und demgemäß in seinen Denkwürdigkeiten kaum zu sprechen. Vgl. aber etwa II 131 f. Dabei leistet er sich die wenn auch auf Andersdenkende berechnete und für sie vielleicht zu-

Bestreben, nun auch mit dem für die Gesamtlage des Katholizismus wichtigen Frankreich als dem größten fast ausschließlich katholischen Staate in Westeuropa bessere Beziehungen zu bekommen[1], um zwei Eisen im Feuer zu haben und im Interesse der universalen Stellung der Kirche ein gewisses Gegengewicht zu schaffen, aber auch um sein, dem Widerstande einer Anzahl von Kardinälen namentlich solcher seines Vorgängers[2] zum Trotz, von Anfang an darauf gerichtetes[3] Bemühen, möglichst im Einvernehmen mit den weltlichen Mächten zu regieren, auch der »ältesten Tochter der Kirche« gegenüber zu betätigen[4]. Noch war ja der Friede mit Preußen eben erst geschlossen und fing an, im Abbau der Kulturkampfgesetze sich auszuwirken[5]. Durch den diplomatischen Meisterstreich Bismarcks, die Anrufung des Papstes als Schiedsrichter bzw. Vermittler in der Karolinenfrage, samt seiner Anrede desselben mit dem nur Souveränen zukommenden »Sire« in dem Dankschreiben für die Verleihung des Christusordens[6] war der deutsche Einfluß im Vatikan auf ungeahnte Höhe gebracht worden. Der Eindruck, den dies Ereignis auf die hohen kirchlichen Kreise machte, zeigt sich übrigens auch darin, daß Ferrata seinem mehr als bescheidenen Anteil daran — er sandte, gleich anderen Nuntien aufgefordert, Karten- und sonstiges Material einzuschicken, einige Bücher, eine handschriftliche völkerrechtliche Arbeit eines belgischen Professors zusammen mit einigen eigenen Bemerkungen

---

treffende, aber angesichts seiner eigenen, oben S. 21 Anm. 2, 3 belegten Auffassung etwas merkwürdig anmutende Äußerung, die von Erzbischof Lecot von Bordeaux für die Freiheit und Unabhängigkeit des Papstes angeordneten Gebete würden wohl weder die französische noch die italienische Regierung in Aufregung versetzen.

[1] Wie hätte man, so meint im Sinne der Kurie Ferrata I 41 schon 1879 zu Beginn der Nuntiatur Czackis, auf den Gedanken kommen können, »ein katholisches Volk zu schwächen und zu diskreditieren, das trotz seiner Verirrungen sich immer um die Kirche wohl verdient gemacht hatte? Und das zu einer Zeit, wo allein protestantische Völker, also Feinde Roms, von dieser Schwächung Gewinn haben und diese Diskreditierung ausnutzen konnten.«

[2] Davon berichtet auch Ferrata I 428f. Diese älteren Eminenzen, insbesondere auch der gelehrte Kardinal Pitra (über ihn Albert Battandier, Le cardinal J. B. Pitra, Paris 1893) mit seinem Schreiben an Direktor Brouwers vom Amstelboden vom 4. Mai 1885, das er dann allerdings am 20. Juni widerrufen mußte (Acta Sanctae Sedis XVIII 1885 p. 11 ss.), erblickten in der Verständigungspolitik Leos XIII. den hellen Niedergang und trugen Bedenken, dadurch die Katholiken zu entmutigen, die man vorher in den Kampf gegen die Regierungen getrieben hatte. Bezeichnend auch I 430: Der Papst beklagt sich gegenüber Ferrata bitter über einen nicht genannten Kardinal, den er am Tage zuvor empfangen, der aber in der mehr als halbstündigen Audienz nicht ein Wort über die eben erschienene Enzyklika: Rerum novarum geäußert, vielmehr durch eisiges Schweigen es abgelehnt habe, mit dem Papst auf diese allzu neue, moderne, kitzlige Frage einzutreten. Kopfschüttelnd meinte Leo, der sich überhaupt durch diesen Widerstand, so sehr er ihm innerlich zu schaffen machte und zeitweilig ihn niederdrückte, nicht beirren ließ, »Geduld«. Wenn übrigens Ferrata selbst I 334 von den belgischen Katholiken, die zu einem Verzicht auf das alte konfessionelle Friedhofsrecht wenig bereit waren, sagt: »Klugheit, Weisheit und politische Einsicht sind Eigenschaften, die man nicht leicht bei einem Volke voraussetzen kann, das, nachdem es unter großen Opfern für den Triumph seiner Grundsätze gestritten hat, ein Recht auf die Früchte seines Sieges zu haben glaubt«, so war gerade das ein Gesichtspunkt, den die Fronde der alten Kardinäle auch vertrat.

[3] Übrigens nach Ferrata I 33, 35 schon vor dem Pontifikatswechsel auch von Kardinal Franchi, von Czacki u. A. vertretenes, ja sogar von Pius IX. für seinen Nachfolger gebilligtes.

[4] II 7 (oben S. 12 Anm. 1) und II 13 stimmt Ferrata mit einem gewissen Eifer Darlegungen des elsässischen Prälaten Berglin in der Quinzaine vom 1. August 1893 zu, wonach die Ralliementspolitik auf derselben Linie wie die Verständigung mit Bismarck, Preußen und den anderen Mächten lag. Es folgt dann das unten S. 63 Anm. 1 Wiedergegebene.

[5] Crispolti p. 148 ss. Georges Goyau, Bismarck et l'Église, Le Culturkampf 1870—1878, 4 vol., Paris 1911—1913 IV p. 167 ss., Heinrich Brück — J. B. Kissling, Geschichte der katholischen Kirche in Deutschland im 19. Jahrhundert, 4 Bände, 2. Aufl., Münster i. W. 1902 ff. IV 2 S. 1 ff., Joh. Bapt. Kissling, Geschichte des Kulturkampfes im Deutschen Reiche, 3 Bände, Freiburg i. B. 1911 ff. III S. 314 ff.

Später liebt es Ferrata, namentlich der französischen Regierung gegenüber, den in Preußen und sonst in Deutschland errungenen kirchenpolitischen Frieden als vorbildlich und das deutsche Vorgehen als nachahmenswert hinzustellen. Vgl. etwa II 27, 131, 272, 333, 340, 506, III 307.

[6] Vgl. Carl Mirbt, Quellen zur Geschichte des Papsttums, 4. Aufl., Tübingen 1924 S. 481 ff. und für die dort nicht abgedruckten Schriftstücke die daselbst angegebenen Fundorte.

und Beobachtungen dem Staatssekretär ein — ein ganzes Kapitel widmet[1]. Aber auch das Eingreifen Leos XIII. in der Septennatsfrage, das der Aufrechterhaltung des europäischen Friedens dienen sollte und diente[2], war ein im Zusammenhang damit stehender Erfolg Deutschlands. Immerhin scheint man doch im Vatikan einigermaßen darüber betroffen gewesen zu sein, wie weit man es in der Intimität mit der Vormacht des Protestantismus in Europa gebracht hatte. Und nach und nach lenkte man ein, machten sich Personen- und Kurswechsel bemerkbar.

Da kam Mitte Mai 1889, von Brüssel zurückberufen, der natürlich in erster Linie durchaus kirchlich eingestellte, aber schon damals auch weiteren Kreisen nicht nur wegen seines Interesses, sondern auch wegen seiner Vorliebe für Frankreich bekannte[3] Ferrata nach Rom zurück und übernahm das Sekretariat der für die auswärtigen Angelegenheiten zuständigen Kongregation.

Es begann ein vertrautes Zusammenarbeiten mit Rampolla, namentlich aber mit dem Papste. Dieser ließ es bei den regelmäßigen Vorträgen nicht bewendet sein. Darüber hinaus behielt er und daneben befahl er Ferrata stundenlang zur Audienz. Dabei ließ er sich so gehen, daß Ferrata meint, er könnte äußerst wichtige und vertrauliche Dinge berichten, wenn er es nicht vorzöge sich an das Wort der Schrift zu halten: Secretum regis abscondere bonum est[4], übrigens das einzige Mal, daß er von sich aus die Bibel zitiert[5]. Denn Leo XIII. sprach sich rückhaltlos über einzelne Persönlichkeiten, selbst in höchster Stellung aus, ihre Vorzüge und ihre Mängel richtig einschätzend, aber auch über die Politik des Hl. Stuhls und über die Bedürfnisse und Anforderungen der Zeit, der er trotz seines Alters zu folgen wußte[6]. Auch seine Pläne liebte er zu entwickeln, nicht bloß dem Staatssekretär, sondern wie anderen Vertrauten auch Ferrata. Man konnte seine Meinung frei äußern, selbst wenn sie von der des Papstes abwich. Denn er vertrug Widerspruch, wollte vor allem die Ansichten der Anderen kennenlernen und war gerne bereit, von dem gelegentlich etwas kühnen Fluge seiner Gedanken sich wieder auf den festen Boden der Wirklichkeit zurückbringen zu lassen[7].

So zog er Ferrata auch außerhalb des diesem zugewiesenen Amtsbereichs zur Mitarbeit heran. Gleich zu Anfang gab er ihm einige Briefe an Fürstlichkeiten zu entwerfen

---

[1] I 347—354.

[2] Am 2. Juli 1892 kamen bei einem Diner im Unterrichtsministerium in Paris Ferrata und der ihm schon aus der Zeit Czackis her bekannte Radikale Henri Brisson, später Kammer- und Ministerpräsident, auf die jüngsten Kundgebungen Leos XIII. zu Gunsten des Anschlusses an die Republik zu sprechen. II 260 f. Ferrata versicherte, der Papst wolle nur den Frieden und das Beste der Republik. Brisson erwiderte ironisch, für dies besondere Wohlwollen hätte aber nicht jedermann in Frankreich Verständnis, und Einige zweifelten daran, seit Se. Heiligkeit den Katholiken Deutschlands empfohlen habe, das berüchtigte, von Bismarck geforderte, in Wahrheit gegen Frankreich gerichtete Septennat anzunehmen. »Ich erklärte ihm natürlich, daß Bismarck den Papst vor ein Entweder-Oder gestellt habe: Entweder Annahme des Septennats oder sofort Krieg gegen Frankreich, damit dieses nicht die Zeit hätte, seine Macht zu verstärken. Der Papst habe also, indem er die Annahme der Septennatsvorlage empfahl, den Krieg zu verhindern bezweckt.« Ferrata fügt hinzu, Brisson sei von seiner Antwort nicht gerade überzeugt gewesen. Wir denken, seine und unsere Leser, soweit sie Bescheid wissen, auch nicht, aber aus einem anderen Grunde.

[3] Siehe z. B. die von Ferrata selbst I 410 mitgeteilte Notiz aus dem Observateur Français vom 15. April 1889 und seine eigene Versicherung gegenüber Léon Bourgeois vom 20. Dezember 1895, III 303, aber auch I 65, III 371 und oben S. 11 Anm. 6.

[4] Tob. 12,7. Das Zitat ist übrigens ungenau; richtig: Sacramentum regis.

[5] Das oben S. 34 angeführte Bibelwort war ja ein Zitat Lachats, nicht Ferratas. Und das III 155 verwendete Sprichwort: Male parta, male dilabuntur, Unrecht Gut gedeihet nicht, stammt von Naevius apud Cic. Phil. 2,65.

[6] I 424 f.

[7] I 427 f. Dies Zeugnis eines nahen Vertrauten dürfte entscheidend ins Gewicht fallen gegen Debidour u. A., die den Papst als rechthaberischen, unbelehrbaren Greis hinzustellen geneigt sind, der ganz in vergangenen Zeiten und längst überwundenen Anschauungen gelebt habe.

auf[1]. Als ein großer, von dem Erzbischofe von Reims, Kardinal Langénieux, geführter französischer Pilgerzug in Rom erwartet wurde, ließ sich der Papst von Ferrata die Ansprache ausarbeiten, die er an ihn zu halten gedachte, und fügte nur ein Wort über die Römische Frage aus eigenem hinzu[2].

Aber auch in die hohe Politik weihte er Ferrata ein, um ihn dann auch auf diesem Gebiete um seinen Rat zu fragen. Insbesondere hinsichtlich Frankreichs und des ihm gegenüber einzuschlagenden neuen Kurses. »Ich könnte jegliche Verantwortung ablehnen und mich ganz einfach durch die Bemerkung decken, daß ich als Nuntius in Paris nur der Vollstrecker des päpstlichen Willens war. Aber das wäre weder ehrlich noch der Wahrheit gemäß. Denn ehe ich nach Frankreich abreiste, habe ich mir erlaubt, selbst zu dieser Politik zu raten. Und nach meiner Ankunft daselbst war ich immer der Meinung, der Hl. Stuhl dürfe und könne nicht davon abgehen, trotz dem von den Anhängern der Monarchie darob entfesselten Sturm. Ich nehme daher den Teil der Verantwortung, der mich trifft, auf mich, natürlich unter der Voraussetzung, daß das Unternehmen weder durch Übertreibung noch durch Verkleinerung verzerrt, sondern in seiner wahren Wirklichkeit betrachtet wird, wollten wir doch weder die Monarchisten verletzen, unter denen sich hervorragende Persönlichkeiten und ausgezeichnete Katholiken fanden, noch gar den Republikanern schmeicheln, unter denen neben rechtschaffenen und ehrenwerten Menschen zahlreiche Feinde der Kirche anzutreffen waren[3].«

Ferrata stellt sich damit als einen der Urheber der Politik des Ralliements hin, die uns im folgenden noch näher beschäftigen wird. Durchaus mit Recht, wie sich aus zahlreichen positiven Angaben, die er macht, deutlich ergibt. Freilich nicht als einzigen. Über den Anteil Rampollas schweigt er sich allerdings aus. Der dürfte überhaupt gemeinhin überschätzt werden, schon weil der Staatssekretär nicht so wie Ferrata Frankreich von früher her kannte. Dagegen läßt er dem Papste unbedingt den Vortritt. Und zwar offensichtlich nicht nur aus persönlicher und dienstlicher Ergebenheit sowie aus höfischen Rücksichten[4]. Wir haben es schon angedeutet[5] und werden es noch weiter sehen, diese Politik lag eben mehr oder weniger von vornherein im Programm Leos XIII. Aber auch nicht in dem Sinne, daß er, Ferrata, der eigentliche geistige Urheber gewesen wäre. Fast scheint es so, als habe er sich das eingebildet. Aber nicht nur war er keineswegs der Mann eigener, großer Gedanken, auch nicht kirchenpolitischer. Vielmehr geht aus seinen Ausführungen für den, der auf, aber auch zwischen den Zeilen zu lesen versteht, klar hervor, daß seinem Lehrer und Gönner Czacki letzten Endes die geistige Urheberschaft zukommt. Die Mitteilungen, die er über diesen und dessen Tätigkeit als Nuntius in Paris macht[6], weisen bestimmt darauf hin. Sie lassen sich kurz auf die Formel bringen: Er wollte wohl, aber er konnte nicht. Deshalb nicht, weil die Zeit dafür noch nicht gekommen war, weil der behutsame Papst — Ferrata vergleicht ihn selbst mit Fabius Cunctator[7] — es noch nicht wagte, weil der feine, aber gebrechliche und kränkliche Czacki nicht

[1] I 424. [2] I 426f. [3] II 8f., vgl. auch II 81.

[4] Daß es nicht bloß seine, sondern namentlich auch des Papstes Politik war, die mehr und mehr als aussichtslos sich erwies und schließlich scheiterte, kam Ferrata eben auch zugut und bewahrte ihn, wenigstens solange Leo XIII. lebte und Kardinal Rampolla Staatssekretär war, vor der Ungnade der höchsten Stelle.

[5] Oben S. 60. [6] I 38ff. Siehe auch S. 60 Anm. 3.

[7] II 17f. Der Papst konnte warten. »Es war klug, die Zeit arbeiten und wenigstens einen Teil der Hindernisse beseitigen zu lassen (die sich dem 1885 vom Comte de Mun in die Welt gesetzten Plane, in Frankreich durch Gründung einer katholischen Partei nach Art des deutschen Zentrums Wandel zu schaffen, entgegenstellten und ein Eingreifen des Papstes, der denn auch dem Grafen abwinkte, nicht ratsam erscheinen ließen). Gleich Fabius Cunctator achtete Leo XIII. andauernd mit Aufmerksamkeit auf den Lauf, den die kirchlichen Dinge, für die er die Last der Verantwortung trug, in Frankreich nahmen, wie auch auf die Entwickelung der verschiedenen politischen Parteien daselbst.« Über Graf Albert de Mun und sein öffentliches Wirken vgl. etwa II 73, 90, 121, 243 und jetzt Jacques Piou, Le comte Albert de Mun, Paris s. a. (1925).

die Kraft dazu besaß[1]. Der robustere, ehrgeizige und tatenfrohe Ferrata war im wesentlichen nur sein Adept und sein allerdings kaum glücklicherer Erbe. Er half, Leo XIII. im Sinne der von ihm und Czacki bereits als unvermeidlich erkannten Schwenkung stark machen. Er war dabei vielleicht der Haupttreiber und der Hauptträger.

Denn daß man ihn nicht als bloßen Handlanger und Vollstrecker werten darf, das ergibt sich aus allem. Auch daraus, daß er bis zum Ende seiner Pariser Nuntiatur gewissermaßen die Seele dieser Ralliementspolitik war und bei entscheidenden Anordnungen und Kundgebungen für den Papst und für den Staatssekretär geradezu die Feder geführt hat! Die wichtige Enzyklika: Au milieu des sollicitudes vom 16. Februar 1892[2] z. B., die gleich dem Apostolischen Schreiben: Notre consolation a été grande an die damals sechs französischen Kardinäle vom 3. Mai desselben Jahres[3], den Gepflogenheiten der Kurie zuwider, aber den Franzosen zuliebe, nicht in lateinischem oder italienischem, sondern in französischem Urtexte abgefaßt war[4], war von Ferrata nicht nur angeregt, sondern geradezu skizziert worden[5]. Und noch das lange Schreiben, das Leo XIII. am 10. Mai 1896 im Geheimen an den Präsidenten der französischen Republik, Félix Faure, wegen des angekündigten Vereinsgesetzes richtete und durch den Nuntius am 15. persönlich überreichen ließ, war Wort für Wort einem von diesem auf päpstlichen Befehl hergestellten Entwurfe entnommen[6].

Jedoch schon als der Papst 1890 für den neuen Kurs sich endgültig entschloß, weil, wie Ferrata sich ausdrückt[7], die Stunde gekommen war, wo er als gewissenhafter Arzt, wenn auch schweren Herzens, um den Kranken zu retten und den völligen, nicht wieder gutzumachenden Ruin zu vermeiden, zu einem schweren Eingriffe schreiten mußte[8], bediente er sich zu dessen Vorbereitung vornehmlich Ferratas[9]. Ihm trug er damals die Abfassung

---

[1] II 13f. »Was Frankreich anlangt, so kann ich aus eigenem Wissen versichern, daß Leo XIII. von Beginn der Nuntiatur des Msgr. Czacki an es für unangebracht und gefährlich erachtete, daß die französischen Katholiken die republikanische Regierungsform angriffen. Im ersten Teile dieser Denkwürdigkeiten habe ich eine kurze Inhaltsangabe von den an Msgr. Czacki ergangenen Weisungen gegeben. Der Leser wird darin die ersten Keime der später erteilten Direktiven entdecken können. Ich sage: die ersten Keime. Denn es wäre damals verfrüht gewesen, den Katholiken ausdrücklich den freien, loyalen Anschluß an die Republik zu empfehlen, so wie es der Hl. Vater später nach Ablauf von zehn Jahren tat. Zu den Zeiten von Msgr. Czacki waren die katholischen Geister durch den kirchenpolitischen Kampf zu sehr erbittert und erregt, und die Monarchisten glaubten an den sicheren oder wenigstens wahrscheinlichen baldigen Zusammenbruch der Republik. Daher erntete Msgr. Czacki nur Bitternis und Schmähungen in größter Zahl und wurde bloß von einigen weitsichtigen und unbefangenen Menschen begriffen. Der Hl. Stuhl, der einsah, daß die Zeit noch nicht reif war, entschloß sich zunächst für eine Politik der Beobachtung und des Zuwartens. Obschon er mit großer Gewissenhaftigkeit sich der Rechte und der Interessen der Kirche und der Religion annahm, unterhielt er doch normale Beziehungen zu der Regierung der Republik, indem er den unzeitgemäßen Eifer gewisser Katholiken zügelte und sich überdies bemühte, nach Möglichkeit einen Bruch zu vermeiden, der üble Folgen für die Kirche und für Frankreich gehabt hätte.« Dazu II 62: »Möglich, daß Msgr. Czacki damals, als bei seiner Ankunft in Frankreich die Wiederherstellung der Monarchie noch bestimmter erhofft wurde und weniger unwahrscheinlich war, sich eine etwas falsche Vorstellung gemacht hat von der Zeitgemäßheit und Wirksamkeit seiner Politik. Sicher ist, daß er von den reinsten Absichten für das Wohl der Kirche beseelt war, und daß man ihm mit Unrecht allerlei Worte und Taten zur Last legt.« Siehe auch schon I 45.

[2] Französisch und in lateinischer Übersetzung Acta Sanctae Sedis XXIV 1891/2 p. 519ss.

[3] Ebenso ebenda p. 641ss. Dazu Ferrata I 238—262.

[4] II 204, 208, 211ff., 221f., 239. [5] Zu ihm I 203—237.

[6] III 311, 313—325, 330—332. Es sollte geheim bleiben. Doch gelangte, wahrscheinlich durch die Indiskretion eines Mitglieds der französischen Gesandtschaft beim Vatikan, eine Nachricht darüber in die Presse, was Faure, der Regierung und dem Hl. Stuhl Verlegenheiten zwar schließlich nicht bereitete, aber zu bereiten drohte und den Präsidenten deshalb ungehalten machte.

[7] I 18.

[8] Die Aufschlüsse, die seine Denkwürdigkeiten über die Anbahnung und Inszenierung des neuen Kurses bieten, verdienen um so mehr Beachtung, als sie z. T. ganz neu sind.

[9] Da Ferrata II 21 angibt, er habe damals bereits anderthalb Jahre dem Sekretariat der außerordentlichen kirchlichen Angelegenheiten vorgestanden, muß es im Herbst des genannten Jahres gewesen sein.

auf[1]. Als ein großer, von dem Erzbischofe von Reims, Kardinal Langénieux, geführter französischer Pilgerzug in Rom erwartet wurde, ließ sich der Papst von Ferrata die Ansprache ausarbeiten, die er an ihn zu halten gedachte, und fügte nur ein Wort über die Römische Frage aus eigenem hinzu[2].

Aber auch in die hohe Politik weihte er Ferrata ein, um ihn dann auch auf diesem Gebiete um seinen Rat zu fragen. Insbesondere hinsichtlich Frankreichs und des ihm gegenüber einzuschlagenden neuen Kurses. »Ich könnte jegliche Verantwortung ablehnen und mich ganz einfach durch die Bemerkung decken, daß ich als Nuntius in Paris nur der Vollstrecker des päpstlichen Willens war. Aber das wäre weder ehrlich noch der Wahrheit gemäß. Denn ehe ich nach Frankreich abreiste, habe ich mir erlaubt, selbst zu dieser Politik zu raten. Und nach meiner Ankunft daselbst war ich immer der Meinung, der Hl. Stuhl dürfe und könne nicht davon abgehen, trotz dem von den Anhängern der Monarchie darob entfesselten Sturm. Ich nehme daher den Teil der Verantwortung, der mich trifft, auf mich, natürlich unter der Voraussetzung, daß das Unternehmen weder durch Übertreibung noch durch Verkleinerung verzerrt, sondern in seiner wahren Wirklichkeit betrachtet wird, wollten wir doch weder die Monarchisten verletzen, unter denen sich hervorragende Persönlichkeiten und ausgezeichnete Katholiken fanden, noch gar den Republikanern schmeicheln, unter denen neben rechtschaffenen und ehrenwerten Menschen zahlreiche Feinde der Kirche anzutreffen waren[3].«

Ferrata stellt sich damit als einen der Urheber der Politik des Ralliements hin, die uns im folgenden noch näher beschäftigen wird. Durchaus mit Recht, wie sich aus zahlreichen positiven Angaben, die er macht, deutlich ergibt. Freilich nicht als einzigen. Über den Anteil Rampollas schweigt er sich allerdings aus. Der dürfte überhaupt gemeinhin überschätzt werden, schon weil der Staatssekretär nicht so wie Ferrata Frankreich von früher her kannte. Dagegen läßt er dem Papste unbedingt den Vortritt. Und zwar offensichtlich nicht nur aus persönlicher und dienstlicher Ergebenheit sowie aus höfischen Rücksichten[4]. Wir haben es schon angedeutet[5] und werden es noch weiter sehen, diese Politik lag eben mehr oder weniger von vornherein im Programm Leos XIII. Aber auch nicht in dem Sinne, daß er, Ferrata, der eigentliche geistige Urheber gewesen wäre. Fast scheint es so, als habe er sich das eingebildet. Aber nicht nur war er keineswegs der Mann eigener, großer Gedanken, auch nicht kirchenpolitischer. Vielmehr geht aus seinen Ausführungen für den, der auf, aber auch zwischen den Zeilen zu lesen versteht, klar hervor, daß seinem Lehrer und Gönner Czacki letzten Endes die geistige Urheberschaft zukommt. Die Mitteilungen, die er über diesen und dessen Tätigkeit als Nuntius in Paris macht[6], weisen bestimmt darauf hin. Sie lassen sich kurz auf die Formel bringen: Er wollte wohl, aber er konnte nicht. Deshalb nicht, weil die Zeit dafür noch nicht gekommen war, weil der behutsame Papst — Ferrata vergleicht ihn selbst mit Fabius Cunctator[7] — es noch nicht wagte, weil der feine, aber gebrechliche und kränkliche Czacki nicht

[1] I 424. [2] I 426f. [3] II 8f., vgl. auch II 81.

[4] Daß es nicht bloß seine, sondern namentlich auch des Papstes Politik war, die mehr und mehr als aussichtslos sich erwies und schließlich scheiterte, kam Ferrata eben auch zugut und bewahrte ihn, wenigstens solange Leo XIII. lebte und Kardinal Rampolla Staatssekretär war, vor der Ungnade der höchsten Stelle.

[5] Oben S. 60. [6] I 38ff. Siehe auch S. 60 Anm. 3.

[7] II 17f. Der Papst konnte warten. »Es war klug, die Zeit arbeiten und wenigstens einen Teil der Hindernisse beseitigen zu lassen (die sich dem 1885 vom Comte de Mun in die Welt gesetzten Plane, in Frankreich durch Gründung einer katholischen Partei nach Art des deutschen Zentrums Wandel zu schaffen, entgegenstellten und ein Eingreifen des Papstes, der denn auch dem Grafen abwinkte, nicht ratsam erscheinen ließen). Gleich Fabius Cunctator achtete Leo XIII. andauernd mit Aufmerksamkeit auf den Lauf, den die kirchlichen Dinge, für die er die Last der Verantwortung trug, in Frankreich nahmen, wie auch auf die Entwickelung der verschiedenen politischen Parteien daselbst.« Über Graf Albert de Mun und sein öffentliches Wirken vgl. etwa II 73, 90, 121, 243 und jetzt Jacques Piou, Le comte Albert de Mun, Paris s. a. (1925).

die Kraft dazu besaß[1]. Der robustere, ehrgeizige und tatenfrohe Ferrata war im wesentlichen nur sein Adept und sein allerdings kaum glücklicherer Erbe. Er half, Leo XIII. im Sinne der von ihm und Czacki bereits als unvermeidlich erkannten Schwenkung stark machen. Er war dabei vielleicht der Haupttreiber und der Hauptträger.

Denn daß man ihn nicht als bloßen Handlanger und Vollstrecker werten darf, das ergibt sich aus allem. Auch daraus, daß er bis zum Ende seiner Pariser Nuntiatur gewissermaßen die Seele dieser Ralliementspolitik war und bei entscheidenden Anordnungen und Kundgebungen für den Papst und für den Staatssekretär geradezu die Feder geführt hat! Die wichtige Enzyklika: Au milieu des sollicitudes vom 16. Februar 1892[2] z. B., die gleich dem Apostolischen Schreiben: Notre consolation a été grande an die damals sechs französischen Kardinäle vom 3. Mai desselben Jahres[3], den Gepflogenheiten der Kurie zuwider, aber den Franzosen zuliebe, nicht in lateinischem oder italienischem, sondern in französischem Urtexte abgefaßt war[4], war von Ferrata nicht nur angeregt, sondern geradezu skizziert worden[5]. Und noch das lange Schreiben, das Leo XIII. am 10. Mai 1896 im Geheimen an den Präsidenten der französischen Republik, Félix Faure, wegen des angekündigten Vereinsgesetzes richtete und durch den Nuntius am 15. persönlich überreichen ließ, war Wort für Wort einem von diesem auf päpstlichen Befehl hergestellten Entwurfe entnommen[6].

Jedoch schon als der Papst 1890 für den neuen Kurs sich endgültig entschloß, weil, wie Ferrata sich ausdrückt[7], die Stunde gekommen war, wo er als gewissenhafter Arzt, wenn auch schweren Herzens, um den Kranken zu retten und den völligen, nicht wieder gutzumachenden Ruin zu vermeiden, zu einem schweren Eingriffe schreiten mußte[8], bediente er sich zu dessen Vorbereitung vornehmlich Ferratas[9]. Ihm trug er damals die Abfassung

[1] II 13f. »Was Frankreich anlangt, so kann ich aus eigenem Wissen versichern, daß Leo XIII. von Beginn der Nuntiatur des Msgr. Czacki an es für unangebracht und gefährlich erachtete, daß die französischen Katholiken die republikanische Regierungsform angriffen. Im ersten Teile dieser Denkwürdigkeiten habe ich eine kurze Inhaltsangabe von den an Msgr. Czacki ergangenen Weisungen gegeben. Der Leser wird darin die ersten Keime der später erteilten Direktiven entdecken können. Ich sage: die ersten Keime. Denn es wäre damals verfrüht gewesen, den Katholiken ausdrücklich den freien, loyalen Anschluß an die Republik zu empfehlen, so wie es der Hl. Vater später nach Ablauf von zehn Jahren tat. Zu den Zeiten von Msgr. Czacki waren die katholischen Geister durch den kirchenpolitischen Kampf zu sehr erbittert und erregt, und die Monarchisten glaubten an den sicheren oder wenigstens wahrscheinlichen baldigen Zusammenbruch der Republik. Daher erntete Msgr. Czacki nur Bitternis und Schmähungen in größter Zahl und wurde bloß von einigen weitsichtigen und unbefangenen Menschen begriffen. Der Hl. Stuhl, der einsah, daß die Zeit noch nicht reif war, entschloß sich zunächst für eine Politik der Beobachtung und des Zuwartens. Obschon er mit großer Gewissenhaftigkeit sich der Rechte und der Interessen der Kirche und der Religion annahm, unterhielt er doch normale Beziehungen zu der Regierung der Republik, indem er den unzeitgemäßen Eifer gewisser Katholiken zügelte und sich überdies bemühte, nach Möglichkeit einen Bruch zu vermeiden, der üble Folgen für die Kirche und für Frankreich gehabt hätte.« Dazu II 62: »Möglich, daß Msgr. Czacki damals, als bei seiner Ankunft in Frankreich die Wiederherstellung der Monarchie noch bestimmter erhofft wurde und weniger unwahrscheinlich war, sich eine etwas falsche Vorstellung gemacht hat von der Zeitgemäßheit und Wirksamkeit seiner Politik. Sicher ist, daß er von den reinsten Absichten für das Wohl der Kirche beseelt war, und daß man ihm mit Unrecht allerlei Worte und Taten zur Last legt.« Siehe auch schon I 45.

[2] Französisch und in lateinischer Übersetzung Acta Sanctae Sedis XXIV 1891/2 p. 519ss.

[3] Ebenso ebenda p. 641ss. Dazu Ferrata I 238—262.

[4] II 204, 208, 211 ff., 221 f., 239. [5] Zu ihm I 203—237.

[6] III 311, 313—325, 330—332. Es sollte geheim bleiben. Doch gelangte, wahrscheinlich durch die Indiskretion eines Mitglieds der französischen Gesandtschaft beim Vatikan, eine Nachricht darüber in die Presse, was Faure, der Regierung und dem Hl. Stuhl Verlegenheiten zwar schließlich nicht bereitete, aber zu bereiten drohte und den Präsidenten deshalb ungehalten machte.

[7] I 18.

[8] Die Aufschlüsse, die seine Denkwürdigkeiten über die Anbahnung und Inszenierung des neuen Kurses bieten, verdienen um so mehr Beachtung, als sie z. T. ganz neu sind.

[9] Da Ferrata II 21 angibt, er habe damals bereits anderthalb Jahre dem Sekretariat der außerordentlichen kirchlichen Angelegenheiten vorgestanden, muß es im Herbst des genannten Jahres gewesen sein.

einer Denkschrift über die kirchenpolitische Lage in Frankreich und die geschickteste Art, sie zu bessern, auf. »Sie sollen die praktischen Mittel angeben, um die sehr zahlreichen katholischen Hilfstruppen zu organisieren, um mehr Einheit in das Denken und Vorgehen von Episkopat und Klerus zu bringen und auf diese Weise, soweit möglich, aus dem gegenwärtigen Stande der Dinge herauszukommen, der von Tag zu Tag schwieriger wird und mich ernstlich beschäftigt. Wenn Sie damit fertig sind, werden wir die Frage gründlich miteinander besprechen. Es scheint mir, daß es Zeit ist, wirksame Maßregeln zu treffen[1].« Das war gerade, was Ferrata wünschte. Er sagt zwar, die Verantwortung sei ihm schwer aufs Herz gefallen, unterließ es aber diesmal, sich gegen den Auftrag auch nur versuchsweise zu sträuben. Vierzehn Tage überlegte er. Dann setzte er in drei Teilen die Denkschrift auf, deren Inhalt er in seinen Grundzügen mitteilt[2]. Vor allem empfahl er darin, die französischen Katholiken sich auf den Boden der Verfassung stellen zu lassen, damit sie dann nach dem Muster der belgischen und deutschen maßgebenden oder gar entscheidenden Einfluß gewinnen, der Kirche die Freiheit zurückerobern, etwaige Angriffe aber mit Erfolg abschlagen oder noch besser im Keime ersticken könnten. Der Papst, schon bei der ersten Lesung anläßlich eines Erholungsaufenthaltes in dem Landhause Pius IV. in den Gärten des Vatikans davon angetan, machte sie denn auch wirklich zur Grundlage seines Vorgehens, nachdem er in der nächsten Audienz sie von ihrem Verfasser sich noch hatte mündlich erläutern und ergänzen lassen[3], und nachdem er die beiden Kardinäle Richard, Erzbischof von Paris, und Foulon, Erzbischof von Lyon, sowie andere nach Rom kommende französische Geistliche und Notabilitäten angehört hatte[4]. Gerade damals, im Oktober 1890, erschien in Rom zur Berichterstattung über seinen Kreuzzug gegen die Sklaverei auch der Erzbischof von Karthago und Algier, Kardinal Charles Lavigerie[5]. Ihm schreibt man wohl die Vaterschaft des Ralliementsgedankens zu[6]. Möglich, daß seine Ideen sich in ähnlicher Richtung bewegten, daß er nunmehr bei den Besprechungen mit Leo XIII. über die Lage in Frankreich, bei denen der jüngere Segretario der außerordentlichen kirchlichen Angelegenheiten natürlicherweise vor dem älteren auswärtigen Kardinal etwas zurücktrat[7], nicht bloß zustimmte, sondern sich auch von sich aus ähnlich äußerte[8]. Möglich, wenn auch nicht wahrscheinlich sogar, daß Lavigerie, dem Ferrata von lange her vertraut war[9], mit Czacki diesen früher in solchem Sinne inspiriert hat. Aber das ergibt sich aus den Denkwürdigkeiten mit Sicherheit, daß in Rom, als Lavigerie dort ankam und ins Vertrauen gezogen wurde, alles schon so weit war. Ferrata wendet sich übrigens ausdrücklich und scharf gegen die gegenteilige Annahme[10]. Jedenfalls hat er dann das Antwortschreiben auf die Anfrage des Bischofs von Saint-Flour, ob Lavigerie auf eigene Verantwortung oder im Sinne und Auftrage des Papstes nach seiner Rückkehr, wie alsbald zu erwähnen sein

---

[1] II 20. [2] II 20—27. [3] II 27 f.

[4] II 28. Auch den Kardinal Place, Erzbischof von Rennes, läßt Ferrata I 29 f. gefragt werden, gibt aber selbst an, dieser sei schon im April 1890 in Rom gewesen. Entweder hat er mit seinem Bericht über den Stand der Dinge in Frankreich damals die weiteren Schritte, zunächst Ferratas Denkschrift, schon vorbereiten helfen, oder er erschien nachher nochmals. Der Papst hatte zunächst die Absicht, durch ihn den ersten Vorstoß im Sinne des neuen Kurses zu machen, und trug ihm den Erlaß eines damit sich befassenden Hirtenbriefs auf. Der Kardinal entwarf einen solchen alsbald in Rom, zeigte ihn Ferrata und nahm von ihm einige Verbesserungen an. Der Papst fand dann aber diese Bekanntmachungsart doch nicht geeignet und wünschte nicht, daß von der Bretagne her das Losungswort gegeben werde. So unterblieb dieser Hirtenbrief.

[5] II 31. [6] Baunard läßt es dahingestellt.

[7] Denn nach II 33 weiß er zwar im allgemeinen, aber nicht im einzelnen und als Ohrenzeuge über die von Baunard II p. 556 ss. berichteten Verhandlungen Bescheid. Gesprochen hat er aber den Kardinal wiederholt und mit ihm über die Angelegenheit konferiert.

[8] II 32.

[9] I 56 f., 58. Vgl. oben S. 18 Anm. 7.

[10] II 13. Vgl. oben S. 60 Anm. 4 und S. 62 mit Anm. 3.

wird, geredet habe, so entworfen, daß Leo es am liebsten selbst gezeichnet hätte und nur mit einiger Mühe dahin zu bringen war, es durch den Staatssekretär ausgehen zu lassen[1]. Kurz, Ferrata ging nach Paris, um für das zu wirken, was er einzuleiten selbst mitgeholfen hatte.

Die Lage in Frankreich.

Nicht daß Leo XIII. auch mit Frankreich sich zu verständigen trachtete, mußte auffallen. Wohl aber, daß er sich um die Verständigung mit ihm gerade damals bemühte, wo das Land, Parlament und Regierung voran, sich in zunehmendem Maße von der Kirche abwandten und in Gegensatz zu ihr stellten[2].

Längst vorbei waren die ersten Zeiten der Republik, in denen die konservativen, politisch auf die Rückkehr der Monarchie hinarbeitenden und zugleich kirchlichen Kreise unter der Präsidentschaft Mac Mahons das Régime des sogenannten Ordre moral vertreten hatten[3]. An die Stelle der République sans républicains war die République républicaine getreten[4]. Und sie hatte sich zusehends gefestigt[5]. Zumal, nachdem die Monarchisten, die überdies in legitimistische und orleanistische Royalisten und in Bonapartisten gespalten waren, aber alle in grimmiger Feindschaft zur Republik standen[6], mit dem Boulangismus eine neue, schwere Niederlage erlitten hatten[7]. Der republikanische Gedanke machte unaufhaltsam Fortschritte. Von seinen Anhängern bildeten mehr noch als die Anarchisten und die Sozialisten, die ausgesprochene Freidenker waren, die Radikalen für die Kirche eine Gefahr und besonders die Opportunisten, die Anhänger von Léon Gambetta und Jules Ferry, die als die weitaus stärkste Partei seit Jahren fast ununterbrochen an der Macht waren[8]. Gambettas Parole: »Der Klerikalismus ist der Feind« wirkte stark nach[9], wenn auch ihr Urheber mit dem Alter von dem Postulate der Trennung von Staat und Kirche eher zurückgekommen und der Beibehaltung des Konkordates günstiger geworden war[10] und 1881, ehe er von dem Präsidenten Jules Grévy endlich mit der Bildung der Regierung beauftragt wurde, sich im Interesse der kolonialen Ausbreitung Frankreichs und seines Einflusses im Orient Lavigerie gegenüber sogar zu dem Zugeständnisse herbeigelassen hatte: »Der Antiklerikalismus ist kein Ausfuhrartikel[11].« Jedoch schon Czacki hatte es mit ansehen müssen, wie die Schulgesetze weithin die Kirche und deren Kongregationen aus dem Volksunterrichte verdrängten und von üblen Verfolgungen der letzteren begleitet

[1] II 42 f. So berichtet wenigstens Ferrata, der es ihm selbst ausgeredet haben will, aber in seiner Art vielleicht hier wie sonst eine freundliche Redensart für bare Münze genommen hat.

[2] II 15, 18. [3] I 41. [4] Debidour l. c. I p. 201.

[5] »Die Republik, in Frankreich unter Mitwirkung der Katholiken aufgerichtet, zwanzig Jahre hindurch gekräftigt und trotz wiederholter, erfolgloser Umsturzversuche mehrmals von dem Volke ausdrücklich gutgeheißen, anerkannt endlich von allen Mächten, konnte und mußte als eine nicht mehr bloß vorübergehende, sondern dauernde und fest errichtete Ordnung angesehen werden, wie es sich auch mit ihrer Rechtmäßigkeit zu Anfang verhalten mochte«, II 9 f.

[6] I 38 ist vom Ende der Siebziger Jahre gesagt: »Ein Katholik, der sich damals zur Republik zu bekennen wagte, war eine Ausnahme und eine Art Sehenswürdigkeit, die bisweilen Verdacht erregte.« Vgl. I 47. II 18 führt Ferrata zur Lage im Jahre 1890 aus: »Ein gemeinschaftliches Vorgehen des Hl. Stuhls und der konservativen Parteien war von dem Augenblick an schwierig, wenn nicht unmöglich, da diese für die Sache der Kirche und zugleich gegen die Regierung kämpften, die jene als tatsächliche Macht anerkannte und mit der sie auszukommen hatte. Außerdem stellten sie eine sehr flüssige Koalition von Anhängern zweier ihrem Ursprung nach verschiedener und miteinander unverträglicher Monarchien dar. Hätte ihr Bund eines Tages triumphiert, so wäre es alsbald zu den heftigsten Zwistigkeiten unter ihnen selbst gekommen.« Vgl. Debidour l. c. I p. 103.

[7] II 14, 29, 218, 302.

[8] Debidour l. c. I p. 100 s., 154 s., 200 ss. u. ö.

[9] I 38 f., II 19, 465. [10] I 45, II 279. [11] I 45, II 331, III 69, 295.

gewesen waren[1]. Sie bestanden fort gleich dem Militärgesetze von 1889, das die angehenden Kleriker verpflichtete, in Friedenszeiten ein Jahr bei der Waffe zu dienen[2]. Dumpf grollte es am kirchenpolitischen Horizont. Der immer neue Ansturm der Rechten hatte natürlich immer wieder neue Gegenangriffe der republikanischen Parteien zur Folge, löste immer wieder den Ruf aus nach einem Vereinsgesetz[3], nach Kündigung des Konkordats von 1801[4], nach Streichung des Kultusbudgets[5], nach Aufhebung der Botschaft beim Vatikan[6], überhaupt nach Trennung von Staat und Kirche[7].

Was war dagegen zu machen? Schon 1879 bei der Entsendung Czackis sahen dieser und der Papst ein, daß von den zwei Möglichkeiten, Allianz von Kirche und Monarchismus mit vereinigtem kirchlich-politischem Widerstande gegen die Republik und ihre radikal-antiklerikalen Anhänger[8] einerseits oder bestimmte, aber maßvolle Behauptung des kirchlichen Standpunkts unter Einflußnahme auf Gambetta und seine Leute in Erwartung eines künftigen in Frankreich ja keineswegs unwahrscheinlichen plötzlichen Stimmungsumschwunges[9] anderseits, allein der letztere Weg gangbar war. Bot er doch den Vorteil, daß, wenn die Republik Vernunft annahm, der Staat allmählich wieder einlenkte, wenn

---

[1] I 48ff. [2] II 67, III 400.

[3] II 135, 137, 170f., 174, 177, 187, 341. III 21, 239, 290, 296, 299f., 304f., 306, 309ff., 313, 320, 323, 328, 335, 361. Das geplante Vereinsgesetz war von vornherein als Schrittmacher für die Trennung gedacht. So wirkte es denn auch, nachdem es 1901 schließlich zu Stande gekommen war, obschon Waldeck-Rousseau, der es durchsetzte, wie bekannt, auch hinterher von der Preisgabe des Konkordates nichts wissen wollte und die Trennung von Staat und Kirche ablehnte.

[4] I 39, 41, II 304, 307, 309f., III 19, 22, 232, 297, 300, 312, 407. Aus diesen Stellen wie aus den in den folgenden Anmerkungen angeführten, mag der Leser übrigens zugleich die leichte Besserung der Lage ablesen, die in diesen Punkten während der Amtszeit Ferratas und z. T. dank seinen Bemühungen vorübergehend eintrat.

[5] I 41, II 109, 270f., 287, 304, 307, 309f., III 17, 19, 22, 88, 407.

[6] II 107, 109, 270f., 287, 304, 307, 309f., III 16f., 22, 88, 297, 407.

[7] II 18, III 20, 232. Dabei wären, da die Kirchen und kirchlichen Gebäude seit der Revolution vom Staate und den Gemeinden als Eigentum in Anspruch genommen wurden, der Gottesdienst selbst, aber auch die Seminare und übrigen kirchlichen Erziehungsanstalten schon damals schwer gefährdet worden, wie das ja dann bei der Trennung wirklich drohte, I 41. Selbst für die kirchliche Denkmalspflege wurde die Erhöhung der dafür eingesetzten allzu geringen Mittel, wenn sie von der Opposition angeregt wurde, abgeschlagen, und im Januar 1893 nur deswegen eine halbe Million mehr bewilligt, weil schließlich der republikanische Abgeordnete Francis Charmes einen dahingehenden Antrag stellte, II 271. Besonders bedroht waren schon ohne die Trennung die ungefähr 25 erst nach dem Konkordat gegründeten Bistümer sowie die in ihm auch nicht vorgesehenen Generalvikarsgehälter, an denen die Linke, ohne es gleich zum Bruch zu treiben, ihr Mütchen kühlen zu können glaubte, II 270f., III 22, 186f.

Ein wahres Sündenregister der französischen Republik auf kirchlichem Gebiete glaubten damals fünf von den französischen Kardinälen unterm 16. Januar 1892 aufstellen und alsbald bekanntgeben zu sollen: »Abschaffung der öffentlichen Gebete und der Sonntagsruhe, Wegnahme der Kruzifixe aus den Schulen, Verbot der Teilnahme am Gottesdienst für die Truppen, Behinderung des Verkehrs der Bischöfe mit Rom und der kirchlichen Stellenbesetzung, Zulassung der Priesterehe, Einziehung der Gehälter der Kanoniker und der meisten Vikare, Abbau des Kultusbudgets, willkürliche Belegung des Klerus mit Geldstrafen, üble Zivilverwaltung der bischöflichen Tafelgüter während der Vakanzen, Vertreibung von Religiosen, Steuergesetze, die auf den Ruin der Kongregationen und Ordensgemeinschaften abzielen, außer der gemeinrechtlichen Abgabe der Toten Hand zwei Ausnahmesteuern, eine Steuer von dem in Wahrheit nicht bestehenden Einkommen und eine Erbzuwachsabgabe, Streichung von Religion und Kirche aus dem Programm der Universitäten, Laicisierung der Primarschulen, wo Priester und Katechismusunterricht nicht mehr zugelassen werden, Maßnahmen jeder Art gegen die Freiheit des Privatunterrichts auf der Mittel- und Oberstufe, Unterdrückung der kirchlichen Studentenbursen, Aushebung der Seminaristen, Abschaffung des Gesetzes über die Militärseelsorge, Wiedereinführung der Scheidung, Laicisierung der Spitäler, Unterstellung der Fabrikräte unter die Gemeinderäte, Aberkennung der juristischen Persönlichkeit der Bistümer, zunehmende Erschwerung unentgeltlicher Zuwendungen an fromme Stiftungen, II 142f. Der Hl. Stuhl und der Nuntius, die an dieser von Lavigerie als Kardinal im französischen Kolonialgebiet alsbald gebilligten Kundgebung nicht beteiligt waren und sie erst durch ihre Veröffentlichung kennen lernten, waren von der zwar durchaus wahrheitsgetreuen Aufzählung, die aber mehr zu einer Kriegs- als zu einer Friedenserklärung paßte, nicht gerade erbaut, II 143ff.

[8] I 40f. [9] I 41f., II 291, 369, 523.

aber nicht, die Schuld auf ihn fiel und mit den entschiedenen Katholiken zusammen alle ruhig und billig Denkenden die antiklerikale Demagogie zu Fall zu bringen die beste Aussicht hatten[1]. Demgemäß operierte Czacki, der damit die Kirche von der Politik[2], d. h. der monarchistischen Parteisache zu trennen[3] und die radikale Regierung, wenn nicht zu gewinnen, so doch günstig zu beeinflussen hoffte. Es war noch nicht das eigentliche Ralliement als System, es war ein schüchterner erster Versuch, ein Vorspiel, wie Ferrata selbst immer wieder betont, zu dem, was er zehn Jahre später offen und im großen Stile zu vertreten hatte[4]. Jedoch schon dieser Versuch scheiterte[5]. Die radikalen Herren der Republik trauten den Lockungen Czackis nicht und sahen auch nicht ihren Vorteil darin, darauf einzugehen. Der damalige Kammerpräsident Gambetta unterhielt zwar persönlich korrekte Beziehungen zu Czacki, erschien auch eines Tages auf der Nuntiatur und gestand dem Nuntius am Schlusse einer längeren Unterredung: »Monseigneur, wenn ich das, was ich eben von Ihnen vernommen habe, früher gewußt hätte, hätte die Regierung der Republik manche Fehler auf dem Gebiete der Kirchenpolitik vermeiden können[6].« Aber weiter als bis zu der oben[7] erwähnten Zurückhaltung in betreff des Konkordates und im Interesse des französischen Protektorates kam es nicht. Vielmehr ging die Laicisierung auf der ganzen Linie weiter und mit ihr die Zurückdrängung der Kirche. Die Monarchisten dagegen erblickten in jedem Schritt zum kirchenpolitischen Frieden vor allem eine Stärkung der republikanischen Regierungsform[8] und trieben erst recht auf eine Katastrophe hin, von der sie wähnten, sie müsse schon mit der Verfolgung der nichtautorisierten Kongregationen kommen, während diese zwar zu Beginn große Erregung und Opferwilligkeit erzeugte, bald aber selbst die katholischen Kreise ihre Hilfsaktion als Last empfinden und die anderen völlig kalt ließ[9]. Schon Czacki hatte so, wenn auch noch in kleinem Maßstabe, gegen zwei Fronten kämpfen müssen[10], statt alle, die überzeugt katholisch waren, in der Abwehr der Gegner auf seiner Seite zu haben, und er hatte sich schließlich zwischen zwei Stühle gesetzt.

Jedoch, wie Ferrata meinte, nur weil man die Annäherung bloß nebenbei und auf Umwegen versucht hatte, und nicht grundsätzlich und offen[11]. Man hatte ja auch nachher in gewissem Sinne wieder eingelenkt, als Nachfolger Czackis den schon durch seine Ab-

[1] I 42 f., vgl. II 140, wo sogar die Erwartung ausgesprochen wird, die öffentliche Meinung nicht nur Frankreichs, sondern auch Europas würde die Radikalen zum Rückzuge zwingen. Das hat sie aber später, 1905, als es zum Klappen kam, nicht getan. Die allgemeine Entkirchlichung war schon zu weit vorgeschritten.

[2] Die in Wahrheit eine schlechte oder vielmehr, wie Ferrata I 44 bemerkt, gar keine war. Vgl. II 119.

[3] I 47. [4] I 42 n. 1, 2. 48. 62.

[5] Ferrata will es zwar nicht recht wahr haben, gibt es aber schließlich doch selbst zu.

[6] I 45. [7] S. 65 mit Anm. 11.

[8] »Bei einem erheblichen Teil der Bevölkerung schadeten der Republik ihre Kriegserklärungen an Religion und Kirche. Msgr. Czacki brauchte mit seinem Friedenswerk nur Glück zu haben, und einer der Hauptvorwürfe gegen die Republik fiel in sich zusammen. Den Weg zur Wiederherstellung des kirchenpolitischen Friedens fortsetzen bedeutete die Regierungsform festigen. Nun mußte aber Msgr. Czacki vermöge seiner Amtspflicht und im höheren kirchlichen Interesse auf diese Wiederherstellung bedacht sein. Mit Notwendigkeit wurde er, ohne nach einer politischen Rolle zu streben, von selbst zum Anwalt dieses Festigungsprozesses. Das aber versetzte die Monarchisten in Wut. Ihr Interesse und ihr Wunsch war es, daß die Republik ihre schändlichen Angriffe fortsetzte, insbesondere gegen die Religion. Msgr. Czacki hatte vor allem die Religion gegen die Republik zu schützen, indem er darauf ausging, solchen Angriffen zuvorzukommen. Die, die ihm das vorwarfen und ihn mitzureißen bestrebt waren, hatten Verständnis nicht nur nicht für die Amtsobliegenheiten eines Nuntius, sondern nicht einmal für die Pflichten eines Christen. Wie einst das Papsttum zur Zeit der absoluten Monarchie verhinderte, daß die Kirche zur Sache des Staates wurde, so muß sie jetzt unter der Herrschaft der Demokratie verhindern, daß sie und ihre Angelegenheiten Parteisache werden«. I 47 f.

Nach Ferrata I 43 hätte übrigens selbst Graf Chambord, der legitimistische Kronprätendent, gelegentlich anerkannt, daß Czackis und Leos XIII. Politik zurzeit allein möglich seien.

[9] I 50 f. [10] I 63. [11] II 42. 48. 62.

kunft royalistisch abgestempelten Marchese di Rende nach Paris geschickt und ihm sowie seinem Nachfolger Rotelli Zurückhaltung und Zuwarten geboten[1].

Jetzt 1890 aber ging das nicht länger, die Lage hatte sich weiter verschärft. Die Kündigung des Konkordates, die man zum mindesten möglichst lange wollte hinausgeschoben sehen, und zu der man der Republik um keinen Preis Anlaß zu geben wünschte[2], schien, wenn man in Rom noch länger müßig zusah, mit dem völligen Zusammenbruche des Monarchismus fast unmittelbar bevorzustehen[3]. Mit dem bloßen Protestieren gegen die fortschreitende Laicisierung war es nicht getan. Wollte man es nicht auf ein Martyrium ankommen lassen, wozu man um so weniger Neigung verspürte, als sein Ausgang und seine Wirkung zweifelhaft schienen[4], so gab es nur einen Weg: Die Sache des Katholizismus mußte in Frankreich von der der Dynastien, also von der Monarchie jedweder Art getrennt und die überzeugten Katholiken mußten in möglichst großer Zahl auf den Boden der bestehenden Verfassung hinübergeführt oder doch zu einer freundlicheren Haltung der Regierung gegenüber bewogen werden[5]. Nur so konnte man hoffen, nach und nach auf die Gestaltung der öffentlichen Dinge in Frankreich bestimmenden Einfluß zu gewinnen, zu retten, was noch zu retten war, die Republik zu stützen und sich zu verpflichten, ja vielleicht, mit Hilfe einer starken Anhängerschaft im Parlamente,

---

[1] II 14. 55 und dazu oben S. 9 mit Anm. 9ff., 26 Anm. 7 sowie II 456, III 209.

[2] Es gab allerdings schon damals in Frankreich auch auf katholischer Seite solche, welche die Kündigung des Konkordates angesichts der Bindungen und Plakereien, die es mit sich brachte, für vorteilhafter hielten als den bisherigen Zustand und auch ihrerseits die Trennung herbeiwünschten. Ihnen macht Ferrata II 125ff. in einem Bericht an Rampolla den Standpunkt, den die Kirche einzunehmen habe, wie folgt klar: »Das sind törichte Meinungen. Denn das Konkordat, das man nicht mit den Organischen Artikeln verwechseln darf, war und bleibt an sich eine Wohltat, indem es Religion und Kirche so hoch stellt, wie es ihnen gebührt, und indem es ihnen die nötigen Subsistenzmittel verschafft. Seine Abschaffung würde der Kirche nicht die Freiheit bringen, wäre vielmehr eine glatte Einbuße ohne Ersatz. Man veröffentlicht jetzt Broschüren und Artikel, worin man die Preisgabe des Konkordats und die Trennung von Kirche und Staat als höchst vorteilhaft, beinahe als Alleinheilmittel gegen die Nöte der Gegenwart hinstellt. Das ist ein Übergriff gegenüber dem Hl. Stuhl, der darüber allein zu befinden hat, und erleichtert den Radikalen ihre Arbeit, die dasselbe anstreben und sich einbilden, es ohne Risiko erreichen zu können, sobald die Katholiken auch darnach verlangen«. Der Hl. Stuhl solle diesen gefährlichen Erörterungen in geeigneter Weise entgegentreten. Das geschah denn auch im Monitore und im Osservatore Romano namentlich gegenüber Paul de Cassagnac und seiner Autorité. Siehe auch II 150 f., 212 f. III 232 ff. (unten S. 124 Anm. 1).

Auf der anderen Seite hielt gerade damals der Kultusminister Fallières den Radikalen, die die Trennung nach wie vor stürmisch begehrten, am 11. Dezember 1891 in der Kammer (II 136 s.) folgendes entgegen: »Wenn Sie der Kirche die Freiheit geben, so haben wir Anlaß uns zu fragen: Was wird dann zwar nicht aus dem Volk, wohl aber aus der Republik? Wenn Sie ihr die Freiheit nicht geben wollen — und ich für mich würde sie ihr nie geben — was werden Sie dann tun? Sie werden ein Kultuspolizeigesetz machen. ... Aber ein so weit gehender Übergriff verträgt sich mit unserer Kultur und unseren Anschauungen nicht mehr.«

Man sieht, die Einsichtigen auf beiden Seiten erkannten, wohin die Fahrt ging. Jedoch das Unheil war im Zug und ließ sich nicht mehr aufhalten.

[3] II 18f. Denn, wie Ferrata bemerkt, erschienen Religion und Kirche den Massen bereits als ein Monopol der Aristokratie, die hinwiederum angesichts der Abnahme des Interesses für die Monarchie mehr und mehr negativ wurde und die Opposition gegen Regierung und Republik herauskehren mußte.

[4] I 51: »In Frankreich sind die Massen, von einigen Departements abgesehen, indifferent. Auf eine Massenerhebung lediglich aus religiös-kirchlichen Beweggründen zu hoffen, war eine Selbsttäuschung und wird es immer bleiben. Wenn man so etwas einmal erreichen will, dann muß man erst der Seele Frankreichs beikommen, sich um die Massen kümmern, ihnen nähertreten, ihnen die antireligiösen Vorurteile benehmen, tief ins Volk den segensreichen Einfluß der Religion einsenken. Davon ist man aber in Frankreich noch weit entfernt. Seine Priester sind wohlunterrichtet, tugendhaft, eifrig, aber nur zu gern ziehen sie sich in ihre Pfarrhäuser zurück, wohin die Revolution sie verbannt hat. Die Laien aber haben nicht den Einfluß, den sie verdienten, in Ermangelung von Einigkeit, von geschickten Führern und vor allem von Organisation. Für den Wert, die Durchschlagskraft und den Nutzen der Organisation hat man in Frankreich wenig Verständnis.« Als ein Land, dessen Regierung vollständig mit Kirche und Religion gebrochen habe, bezeichnet Ferrata III 374 am Ende seines Pariser Aufenthaltes in klarer Erkenntnis der Lage sein geliebtes Frankreich. Vgl. auch S. 67.

[5] II 9f., 52.

den Abbau der bisherigen Kampfgesetze zu erreichen und den Erlaß neuer zu verhindern[1]. Wenn der Berg nicht zu dem Propheten kam, mußte eben der Prophet zum Berge gehen. Daß man auf sehr große Schwierigkeiten stoßen würde, dessen war man sich klar; man gab sich über den religiös-kirchlichen und den kirchenpolitischen Zustand Frankreichs keinen Illusionen hin[2]. Ob aber der Papst, ob vor allem Ferrata, dem begreiflicher Weise vermöge seiner heimatlichen Verhältnisse solche Empfindungen und Gefühle auf politischem Gebiete völlig fremd waren, sich dessen bewußt wurden, daß man dabei Gefühlswerte in Frage stellte, auf die gewiß nicht das Christentum als solches, wohl aber das organisierte katholische Christentum auch angewiesen ist[3]? Man muß das angesichts seiner Denkwürdigkeiten bezweifeln[4], aber im Auge behalten, um der bitteren Kritik, von der das Buch erfüllt ist, selbst wieder mit Kritik gegenüberzutreten und seinen Gegnern — und das waren die Monarchisten fast noch mehr als die Radikalen[5] — gerecht zu werden. Und ob es nicht schon zu spät war? Alsbald nach Bekanntwerden der angebahnten Schwenkung äußerte Georges Clemenceau zu dem Abgeordneten von Saint-Gaudens und bekannten führenden Katholiken Jacques Piou: »Ihr hättet zu dieser

[1] Vgl. die vielleicht von Ferrata entworfenen rückschauenden Erklärungen Leos XIII. in der Antwort auf die Glückwünsche des Hl. Kollegiums bei der Wiederkehr des Krönungstages am 1. März 1897 und in dessen Schreiben vom 26. desselben Monats und Jahres an den damaligen Erzbischof von Toulouse und späteren Kardinal François-Désiré Mathieu II 10ff.

[2] Vgl. oben S. 68 Anm. 4 und über die Gefahren, welche die Leidenschaftlichkeit und die Unbeständigkeit der Franzosen in solchen kirchlichen Fragen heraufbeschwört, z. B. II 104, 122, 129, 281, 291, III 54, 64. Vgl. auch II 22f., 281, 286, 291, 369, 523, III 302.

[3] Der depossedierte geistliche Herrscher rückte mit der neuen Politik in Frankreich von den dort depossedierten weltlichen Fürsten ab, um mit Hilfe der Republik, wenn nicht seine weltliche Herrschaft wiederzugewinnen, so doch seine geistliche ungehemmter ausüben zu können. Doch an sich ist zweifellos die Allianz von Thron und Altar das Natürlichere, da sich beide weithin auf dieselbe Geistes- und Gemütseinstellung stützen. Das Zusammengehen von Papsttum und Regierungen im Zeichen dynastischer Legitimität hatte einen guten, tieferen Sinn. Aber freilich, wenn der Thron ins Wanken kommt oder gar einstürzt, dann besinnt sich die Kirche auf ihr eigenes, selbständiges Interesse. Und damit weiß sie, wie schon nach dem Falle des römischen Kaisertums im Abendlande, aus der Not eine Tugend zu machen, ja sogar Gewinn daraus zu ziehen. Vorausgesetzt, daß nicht die Indifferenz, der schlimmste Feind wie des Christentums überhaupt, so namentlich des organisierten katholischen, die Herrschaft hat, versteht die katholische Kirche es meisterhaft, mit der Republik, namentlich mit einer demokratisch-parlamentarischen, möge sie ihr freundlich oder feindlich sein, auszukommen. Vielleicht sogar besser als mit der Monarchie, in der sie sich eher einem einheitlichen, schon durch den Selbstbehauptungstrieb der Dynastie gebotenen Herrschaftswillen gegenübersieht. Dort dagegen läßt sich mit dem: Divide et impera viel machen. Freilich meist nicht auf die Dauer. Staatlicher Zerfall und Niedergang ziehen erfahrungsgemäß über kurz oder lang auch kirchlichen nach sich. Und wenn eine Demokratie der Kirche absagt, pflegt sie es nicht nur gründlicher, sondern auch rücksichtsloser zu tun als eine Monarchie. Doch bewahrheitet es sich meist auch da, daß geistige Kräfte nicht mit Kolbenschlägen können überwunden werden.

[4] Vgl. aber II 246f., wo bezüglich des Senators Chesnelong, der erklärt, er könne sich nicht zur Republik bekennen, ohne seine ganze politische Vergangenheit zu verleugnen, zugestanden wird, es sei etwas Wahres und Berechtigtes an seinem Standpunkt.

[5] II 8 appelliert Ferrata hinsichtlich der Ralliementspolitik an das Urteil der Geschichte, da z. Z. die Leidenschaften für eine gerechte und unbefangene Beurteilung noch zu erregt seien. Jedermann werde wenigstens die Reinheit der Beweggründe anerkennen müssen. »Was Leo XIII. anlangt, so wäre es eine billige und unverdiente Kränkung, wollte man daran zweifeln. Was mich persönlich betrifft, so kann ich sagen, daß selbst die Anhänger der Monarchie, die meine Haltung mißtrauisch belauerten, darin einig gingen, der Geradheit meiner Absichten gerecht zu werden.« Im Grunde genommen war der Gegensatz zwischen dem Hl. Stuhl und den Monarchisten der denkbar größte. Der Hl. Stuhl war davon durchdrungen, daß diese Politik im höheren Interesse der Kirche und Frankreichs war; folglich hielt er sie nicht nur für gut, sondern für die unter diesen Umständen einzig mögliche. Die Monarchisten dagegen betrachteten sie als ungerechtfertigt und verwerflich. Darum bekämpften sie sie mit aller Macht, wobei sie nicht selten die dem Papste schuldige Ehrerbietung außer Acht ließen. I 10: »Ich bin fest davon überzeugt, daß sogar die Monarchisten, wenigstens soweit sie wirklich Katholiken sind, dem Papste einmal vollkommen werden Gerechtigkeit widerfahren lassen. Sie werden begreifen, daß die Hauptförderer (des Ralliements) sich durch keine menschlichen Rücksichten und Interessen leiten ließen, aber auch nicht durch irgendwelche Feindseligkeit gegen die früheren Regierungsformen, sondern einzig und allein durch die Liebe zur Religion (Kirche) und für das moralische und politische Gedeihen Frankreichs.« Vgl. ferner II 249, 260, 299.

Politik vor zwanzig Jahren übergehen müssen. Jetzt ist es zu spät. Wir haben einen zu großen Vorsprung. Immerhin bleibt Euch noch eine Hoffnung. Es ist das Programm des Kardinals Lavigerie und des Vatikans[1].«

Lavigerie nämlich war, da der Papst es nicht für richtig hielt, selbst den ersten Schritt zu tun, bei den Besprechungen in Rom[2] festgemacht worden, voranzugehen und dem neuen Kurs den Weg zu bereiten[3]. Daran kann nach Ferratas Angaben kein Zweifel mehr sein[4]. Gerne übernahm der Kirchenfürst den Auftrag[5] und verstand es als echter Franzose vortrefflich, die Sache zu inszenieren. Bei einem Festessen, das er am 12. November 1890 zum Empfange des vor Algier anlegenden französischen Geschwaders in seiner Residenz Saint-Eugène dem Marinestab des Geschwaders und den Spitzen der Militär- und Zivilbehörden gab, proklamierte er zur Verblüffung der sechzig geladenen Gäste mit dem Bemerken, er brauche nicht zu befürchten, von irgendeiner maßgebenden Stelle Lügen gestraft zu werden, unter Bezugnahme auf die Enzykliken Leos XIII.[6] den Übergang in das republikanische Lager mit dem Wunsche, daß der ganze französische Klerus sich auf diesen Boden stelle, und ließ darauf durch das Bläserkorps der Weißen Väter die Marseillaise spielen[7]. In Frankreich[8] wirkte das wie ein Donnerschlag. Im Vatikan nahm man zuerst an der ungewöhnlichen Form Anstoß. Leo XIII. selbst aber war, wie Ferrata zwei Tage nachher in der Audienz feststellen konnte, gar nicht unangenehm überrascht. Er sprach sich sogar anerkennend darüber aus, daß der Kardinal für seine Erklärung so geschickt eine Gelegenheit wahrgenommen habe, die ihr die allgemeinste Beachtung sichere[9]. Vergeblich wartete das monarchistische Frankreich, wartete u. A. Bischof Freppel von Angers auf eine Desavouierung Lavigeries durch Rom und bemühte sich daselbst sogar persönlich darum[10]. Ferrata hielt dem Kardinal, soweit nötig, die Stange[11], und der Papst eröffnete, wie wir sahen[12], nach einem Konzepte seines Segretario für die außerordentlichen kirchlichen Angelegenheiten, durch den Staatssekretär dem Bischof von Saint-Flour, daß Kardinal Lavigerie sich im Einklange mit ihm befinde[13]. Diesem selbst wurde es durch ein Schreiben Leos XIII. vom 9. Februar 1891 bestätigt, das ihm über die Vorwürfe, die von monarchistischer Seite her nur so auf ihn herunterhagelten, hinweghelfen und ihm den Rücken stärken sollte[14]. Vorsichtig schwenkte auch

---

[1] II 51. Über Piou vgl. u. a. II 71 f., 120.

[2] An Stelle des Kardinals Place (oben S. 64 Anm. 4), vor dem dieser Purpurträger das Gewicht einer überragenden Persönlichkeit und eines großen Einflusses, ferner die Gabe der Aufmachung und wohl auch das voraus hatte, daß er ferner vom Zugriff der Regierung und der katholischen Opposition war und doch nicht in einem abgelegenen Winkel saß, sondern in dem wichtigen mediterraneischen Kolonialgebiet Frankreichs, wo er als purpurierter Missionserzbischof (vgl. oben S. 66 Anm. 7) auch kirchlich eine etwas andere Stellung hatte als die nicht unter der Propaganda stehenden Bischöfe des zu den terrae Apostolicae Sedis gehörenden kirchlichen Alt- und Hauptlandes Frankreich. Vgl. dazu auch III 252 und unten S. 104 Anm. 1.

[3] II 31 ff. [4] II 13, 33.

[5] Freilich den Sturm, den er damit gegen sich heraufbeschwor, sah er doch nicht in seiner ganzen Heftigkeit voraus.

[6] Immortale Dei vom 1. November 1885, Sapientiae vom 10. Januar 1890, Acta Sanctae Sedis XVIII 1885 p. 181 ss., XXII 1889/90 p. 385 ss., auch bei Gasparri, Cod. i. c. fontes III p. 234 ss., 325 ss. u. a.

[7] II 34 ff. [8] Wo selbst der Nuntius Rotelli ahnungslos war. I 36, 46.

[9] II 35, 37 mit 36 f. [10] II 37, 49. [11] I 41. [12] Oben S. 64, 65 Anm. 1.

[13] Es wird in seinen entscheidenden Sätzen von Ferrata II 43 f. in französischer Übersetzung wiedergegeben. Wiederholt wird in ihm ausgeführt, die Kirche, deren göttliche Mission sich auf alle Zeiten und Länder erstrecke, lehne keine Staatsform ab, und werden die französischen Katholiken aufgefordert, im Interesse der Religion und der Kirche sich auf den Boden der bestehenden Verfassung zu stellen und auf Grund derselben sich am öffentlichen Leben zu beteiligen. Vgl. auch II 211, 216, 240.

[14] II 45, 216. Als er am 26. November 1892 verstarb, konnte er es tun mit dem Bewußtsein, nicht bloß persönlich wegen seines Vorstoßes vom Hl. Stuhl aus gedeckt zu sein, sondern auch in der Enzyklika: Au milieu des sollicitudes (oben S. 63) seinen Standpunkt gerechtfertigt zu sehen.

Kardinal Richard von Paris und die Mehrheit des Episkopats ein[1]. Und trotz des Tobens des monarchistischen Marquis de l'Angle-Beaumanoir im Senate einerseits und der Radikalen anderseits traten Piou und andere katholische Deputierte als Ralliés zur Kerntruppe der werdenden katholischen Verfassungspartei zusammen[2].

Nunmehr war auch der Augenblick für einen Wechsel in der diplomatischen Vertretung des Hl. Stuhls in Frankreich gekommen. Für Rotelli, den Nuntius des beobachtenden Zuwartens, war in Paris des Bleibens nicht mehr. Er wurde unter Verleihung des Purpurs abberufen[3]. Wer als Vertreter des neuen Kurses an seine Stelle kommen sollte, konnte nicht zweifelhaft sein. Nur der, der ihn hatte in die Wege leiten helfen, Ferrata, der von früher her in Frankreich manche Freunde und selbst eine ausgesprochene Vorliebe für Frankreich und die Franzosen, ihr Regierungssystem und ihre Einrichtungen[4] hatte, die er immer und immer wieder in allen Tonarten und bei jeder Gelegenheit mit Worten und Werken, vor der Öffentlichkeit und im privaten Verkehr zum Ausdruck brachte[5]. Woher sie eigentlich stammt, geht aus den Memoiren nicht deutlich hervor. Nicht zuletzt wohl aus einer verschwiegenen, aber tiefen Abneigung gegen sein »kirchenräuberisches« Italien und dessen Freunde[6]. Außerdem wohl auch auf den Einfluß seines Gönners und ersten Auslandchefs, des Polen Czacki. Ferner aus der Bewunderung für die Leistungen des katholischen Frankreichs, seiner Kongregationen und Missionare auf kirchlichem Gebiete, in der Liebestätigkeit und in der Mission[7]. Jedenfalls macht er, während er über das Vorhandensein besonderer französischer Sympathien bei Leo XIII.[8] oder auch nur bei Rampolla sich völlig ausschweigt[9], aus den seinigen kein Hehl. Selbst wenn man viel

---

[1] II 46 f., 220 ff. Dafür stimmte dann Lavigerie wieder der schärferen, aber immerhin auf den Standpunkt der päpstlichen Politik tretenden Kundgebung der Kardinäle des französischen Heimatgebietes zu; vgl. oben S. 66 Anm. 7. Über die Art, wie bald darauf Ferrata den französischen Episkopat für die päpstliche Ralliementspolitik festzumachen sich bemühte, vgl. II 82 ff.

[2] II 48, 50 f. Ebenda II 70–96 sind die Parteiverhältnisse geschildert, die Ferrata nachher unter den französischen Katholiken vorfand, und seine Bemühungen, sie nach und nach nicht als katholische Fraktion (II 25 ff.), wohl aber als auf katholischem Boden stehende Verfassungspartei neu zu gestalten.

[3] II 55, vgl. oben S. 68 Anm. 1.

[4] Vgl. oben S. 12 Anm. 1, 61 Anm. 3 mit 18 Anm. 5.

[5] Vgl. mit ihnen I 255, wo er sich einmal auch über sein Verhältnis zu Belgien und den Belgiern ähnlich ausspricht.

[6] Nicht, daß er sich je so äußert. Aber sein Schweigen ist nicht minder beredt und fällt angesichts der vielen Gelegenheiten, bei denen er sich als besonderen Freund Frankreichs und der Franzosen bekennt, doppelt auf. Der Italiener in ihm regt sich kaum, so viel ich feststellen kann, nur, wenn er II 483 bedauert, daß der Präsidentenmörder Caserio aus seinem Vaterlande stammte, II 485 darüber Genugtuung empfindet, daß ein Pariser Statuettenfabrikant Claude Delin seinen französischen Arbeitern nicht nachgibt, die wegen Caserios Verbrechen ihre hundert italienischen Arbeitsgenossen entlassen sehen wollen, III 272 im Prozeß du Plessis-Bellière den Oberstaatsanwalt beim Pariser Kassationshof Manau, der dem Papste die Eigenschaft als Völkerrechtssubjekt und die Fähigkeit, ein Gesandtschaftsgebäude zu haben, abspricht, das italienische Garantiegesetz noch übertrumpfen läßt, III 277 die Gefallenen und Gefangenen von Adua »unsere Soldaten« nennt, III 365 dem päpstlichen Ablegaten Marchese Antici Mattei bei der Überbringung der amtlichen Nachricht von seiner Erhebung zum Kardinalat (oben S. 13 Anm. 4 mit 12 Anm. 5, 18 Anm. 7) sagt, es sei ihm eine besondere Freude, daß der Papst gerade einen jungen römischen Patrizier damit betraut habe. Das ist etwas wenig, zumal wenn man bedenkt, daß die Mehrzahl dieser Fälle ebensogut eine andere Erklärung zuläßt. Auch die Vorliebe für die Demokratie scheint damit zusammenzuhängen, daß Ferrata im Königreich Italien nicht wurzelte und nicht wurzeln konnte und durfte.

[7] II 42, II 23, III 121, 413.

[8] Denn was er diesen in nach Frankreich gerichteten amtlichen Kundgebungen zu dessen Lobe sagen läßt, kommt natürlich dafür noch weniger in Betracht als für ihn selbst gewisse konventionell-amtliche Äußerungen. Vgl. z. B. II 205, III 271, 317. Etwas anderes ist es, daß er bezeugt, der Papst habe sich immer und immer wieder, meist voll Sorge, mit Frankreich und mit der Lage der Kirche in ihm beschäftigt, II 507.

[9] Im allgemeinen tut man überhaupt Unrecht, bei der Kurie und ihren Vertretern Voreingenommenheit zu Gunsten oder Ungunsten der einen oder andern Nation, des einen oder anderen Staates anzunehmen oder zu behaupten. Gewiß hat der Einzelne, er müßte nicht Mensch sein, unter Umständen seine Sympathien und Antipathien, die sich entweder mit seiner Abkunft oder aus seiner Erziehung oder aus seiner früheren Um-

von dem, was er in seinen Denkwürdigkeiten den Franzosen an Liebenswürdigkeiten sagt, als Captatio benevolentiae betrachtet und als Süßigkeit, die die bitteren Wahrheiten einhüllen soll, die er den französischen Lesern in beiden Lagern vorsetzen muß, bleibt noch genug übrig[1]. Am Schlusse versichert er auch immer wieder, daß er in Rom als Kurienkardinal stets für Frankreich und seine französischen Freunde eintreten werde[2]. Und wenn man es nicht sonst wüßte, ginge es aus dem Nachwort des Bruders hervor, der, während der scheidende Kardinal-Pronuntius natürlich das große Ordensband der Ehrenlegion erhielt[3], diesem zu Gefallen auf Verwendung von Gabriel Hanotaux mit dem Kreuze derselben geschmückt[4], versichert, kein französischer Kardinal oder Bischof sei in Rom erschienen, ohne Kardinal Ferrata in Aracoeli zu besuchen, und der auch darauf hinweist, daß Ferrata als Ponente die Beatifikation der Jeanne d'Arc zu einem guten Ende geführt hat[5]. Wie sehr er, schon bevor er die Nuntiatur in Frankreich antrat, als Franzosenfreund galt, illustriert am besten eine von ihm selbst erzählte Äußerung Leos XIII. Als dieser eines Tags aus Frankreich eine schlimme Nachricht erhielt, sagte er traurig zu Ferrata: »Sehen Sie, was mir Ihr Frankreich antut«, worauf der so Angeredete erwiderte: »Wollte Gott, daß Frankreich mein wäre. Denn dann, Heiligster Vater, könnten Sie versichert sein, daß es Ihnen in Zukunft keinen Anlaß zu schmerzlichen Empfindungen mehr gäbe[6].«

Das Schlimmste hat ja Ferrata während seiner Amtstätigkeit in Paris nicht mehr erlebt. In ein akutes Stadium ist die Auseinandersetzung des Staates mit den Kirchen erst nach seiner Abberufung getreten. Der Panamaskandal und die Anfänge des Dreyfushandels fallen freilich in die Zeit seiner Amtsführung. Daß er ersteren bei der Neujahrsansprache von 1896 nicht erwähnte, war selbstverständlich, wurde ihm aber von der Pariser Presse besonders hoch angerechnet[7]. Daß er in den Memoiren diese Dinge kaum berührt[8], erklärt sich wohl nicht bloß daraus, daß er sich überhaupt streng auf seinen

gebung oder aus seiner einstigen dienstlichen Verwendung und den damit gegebenen Beziehungen erklären. In erster Linie aber lebt und webt er für seine Kirche, die mit ihrer großen Vergangenheit, ihrem allumfassenden Herrschaftsgebiet, ihren gewaltigen irdischen und überirdischen Zielen und Aufgaben ein solches Schwergewicht in sich birgt, daß man ganz wohl für sie und nur für sie existieren kann, besonders wenn man an zentraler Stelle steht. Das ergibt gegenüber Staat und Nation eine positive Neutralität, die es dann wieder mit sich bringt, daß die Vertreter derselben von den ausschließlich national und einzelstaatlich Gerichteten hüben und drüben für sich in Anspruch genommen oder zurückgewiesen werden, ohne daß damit der Kern der Sache und der innerste Grund ihrer Haltung getroffen wird.

[1] Vgl. u. a. II 68f., 125f., 310f., III 371, 395.

[2] III 398, 413. [3] III 403. [4] III 398.

[5] III 418f. Auch Grégoire (Goyau) versichert, darin wohl nicht bloß Ferrata bzw. seinen Bruder nachschreibend, sondern zugleich aus eigenem Wissen, l. c. p. 405: »Selbst das von der Kirche getrennte Frankreich besaß in Rom unter dem Purpur von Msgr. Ferrata einen wertvollen Freund, der immer bereit war, zu Gunsten der Seele Frankreichs Zeugnis abzulegen.«

[6] II 12f.

[7] III 319ff. in der Anmerkung. Besonderen Beifall fand, daß er den oben S. 18 Anm. 5 mitgeteilten Satz einfließen ließ, der allerdings durch die Ereignisse des vorangegangenen Jahres 1895 eine etwas bedenkliche Beleuchtung erhielt.

[8] II 267f.: »Das Jahr 1893 schien sich nicht übel anlassen zu wollen. Wenigstens hatte der Panamaskandal, in den viele politische Persönlichkeiten hineingezogen waren, die Republik nicht ernstlich zu erschüttern vermocht. Nur hatte er, indem er sie einigermaßen bloßstellte, die Regierung genötigt, mehr Gleichgewicht und Maß zu halten«. Im Grunde genommen tat freilich das neue Ministerium Ribot nichts und blieb, schon weil es sich aus den Mitgliedern des bisherigen von Loubet zusammensetzte, im alten Fahrwasser. »Nur die Monarchisten erlitten eine neue Enttäuschung. Sie hatten gehofft, der Panamaskandal, von dem sie sagten, er habe einen wahren Orkan von Schmutz erregt, werde die Republik zu Fall bringen. Ihrer Erwartung nach stand das Land, voll tiefer und allgemeiner Entrüstung, im Begriff, die führenden Männer und die Verfassung zu Fall zu bringen. Daraus wollten sie einen neuen Beweis für die Nutzlosigkeit, ja Torheit der päpstlichen Politik herleiten, die die republikanische Regierungsform zu stützen sich gerade in dem Augenblicke zur Aufgabe gemacht habe, wo sie jämmerlich zusammenzubrechen sich anschicke. Aber ihre Prophezeiungen wurden wie zur Zeit des Boulangismus zuschanden. Die Republik ging aus diesem Wirbelsturm heil hervor, ein Beweis dafür, daß sie im Volke fest Wurzel gefaßt hatte. Die in diese traurige Panamasache etwa ver-

eigentlichen Gegenstand, die kirchlichen und kirchenpolitischen Fragen und Vorgänge beschränkt, sondern auch aus schonender Rücksichtnahme auf seine französischen Freunde. Die Krise begann erst mit der zweiten, öffentlichen Phase des Dreyfusprozesses, mit dem Streite um die Revision, also nach seinem Weggange aus Paris. Mit der Jahrhundertwende setzte der Kampf um das Vereinsgesetz Waldeck-Rousseaus ein, das dann unterm 1. Juli 1901 erging. Und schließlich unter Combes der noch heftigere behufs Unterdrückung des kongregationistischen Unterrichts und um die Trennung, der mit dem Gesetze vom 9. Dezember 1905 und mit den weiteren von 1907 und 1908 endete, die Laicisierung des französischen Staatswesens und des öffentlichen Rechtes in Frankreich vollkommen machte und den völligen Mißerfolg der Politik des Ralliements auf lange hinaus besiegelte[1]. Von den Franzosen rührt das Wort her: Qui mange du Pape, en meurt. Jetzt aber mußte dieser die durch die Geschichte immer wieder bestätigte Erfahrung machen, daß, wer mit Frankreich sich einläßt, davon den Schaden hat.

Doch schon seine eigene Amtstätigkeit brachte Ferrata Enttäuschung über Enttäuschung[2], Bitternis über Bitternis[3]. Er hatte sein Amt wahrlich nicht leichten Herzens angetreten[4]. Aber es kam schlimmer, als er gefürchtet hatte. Zwar zunächst ließ es sich

wickelten Republikaner schlüpften wohlbehalten und unversehrt durch die von der Justiz absichtlich weit offengehaltenen Maschen, nur zwei oder drei verurteilte man als Sündenböcke. Das Volk blieb ruhig, trauerte seinen Vermögensverlusten nach, schob aber der Republik die Fehler ihrer Anhänger nicht in die Schuhe«. Man sieht, kein Wort der Entrüstung über die bei diesem Anlaß zutage getretenen Unmoral wird bei Ferrata laut! Vielmehr geht hier und in den daran angeknüpften unten S. 140 Anm. 1 wiedergegebenen Betrachtungen allgemeiner Natur offenbar die Politik mit ihm durch, so sehr er sich auch den Anschein gibt, nur zu beobachten und zu berichten. Der Fortbestand der Dritten Republik, auf die er und die Kurie ihre Karten gesetzt haben, und die ihm eben schon deshalb am Herzen liegt, ist ihm, wenigstens für den Augenblick, wichtiger als alles andere. Vgl. auch II 283f., wo er sich von dem Abgeordneten Piou berichten läßt, in der Provinz hätte sich das Blatt gewendet. Die Radikalen und die anderen Panamisten würden jetzt als unschuldige Opfer und aufrichtige Republikaner angesehen, die Rechtsstehenden dagegen als haßerfüllte, schurkische Verleumder. Deshalb war denn auch Ferrata mit Kardinal Bourret von Rodez der Meinung, der Hl. Stuhl solle Zurückhaltung bewahren und sich ja nicht in die Wahlen einmischen, bei denen das Volk nichts von den »Pfaffen« wissen wolle. Je unbeeinflußter es sich vom Klerus wähne, um so mehr komme es ihm entgegen. Vgl. auch III 175. 178 betreffend Angriffe auf den Justiz- und Kultusminister Ricard aus diesem Anlasse.

[1] Über diese Vorgänge und Gesetze, die uns hier noch weniger angehen als überhaupt die französische kirchenpolitische Entwicklung und Gesetzgebung, auch die aus der Zeit Ferratas, vgl. statt Anderer etwa Rothenbücher, Trennung von Staat und Kirche S. 228ff., besonders 235ff., Debidour l. c. II p. 339ss., 413ss. mit 420, 491 und die bei Stutz, Kirchenrecht, 2. Aufl. a. a. O. V S. 395 Anm. 5. 6 und bei Sägmüller, Kirchenrecht, 4. Aufl. I S. 136, 138 Anm. 7 angeführte Literatur.

[2] Vgl. z. B. II 96ff.

[3] Am Eingang des seiner Pariser Nuntiatur gewidmeten dritten Buches sagt er II 7f. rückschauend von der Politik des Ralliements: »Noch jetzt nach langen Jahren begegnet man durchaus Wohlmeinenden, die es nicht dazu gebracht haben, den praktischen Nutzen und die Weisheit dieser Politik einzusehen. Sie verursachte dem erhabenen Papste viel Kummer. Ich gestehe, daß sie auch für mich während der sechs Jahre, die ich als Apostolischer Nuntius in Paris verbrachte, die Quelle von manchen Bitternissen und schweren Verlegenheiten war.« Vgl. dazu etwa II 139, 300f.

Natürlich muß man im Auge behalten, daß sich Ferrata, wie es in diesen Kreisen unter solchen Umständen gerne geschieht, etwas darin gefällt, als Märtyrer für die Sache der Kirche zu gelten. Der wahre Märtyrer wurde freilich der Nuntius des Zusammenbruchs von 1905, der 1915 verstorbene Kardinal Lorenzelli, der dann um des Mißerfolges willen sogar bis 1907 auf den Purpur warten mußte.

[4] Bei der Abfahrt von Rom wünschte man ihm das Beste, verheimlichte ihm aber auch die Befürchtungen nicht, die man für seine Mission hatte, II 58f.: »Als ich, in meinem Abteil allein, die Mauern Roms bald verschwinden sah, empfand ich Herzbeklemmungen, und ich fühlte mich ins ungewisse gestürzt. Das Gewicht der Verantwortung und die Aussicht auf die Angriffe und Umtriebe, deren Zielscheibe ich zu werden im Begriffe stand, beschäftigte mich zum voraus und erfüllte mich mit Betrübnis. Das Schweigen und die Dunkelheit der Nacht verdüsterten meine Gedanken noch mehr. Doch verlor ich nicht den Mut, da ich mir bewußt war, einem Befehle des Hl. Vaters zu gehorchen. Aber es ist nicht weniger richtig, daß die fortwährenden schmerzlichen Zwischenfälle meines sechsjährigen Aufenthaltes in Frankreich mir bewiesen, wie wohlbegründet meine Vorahnungen von damals waren. Ich hoffe, der Leser, der diese Zeilen liest, wird mich freundlichst entschuldigen, wenn gelegentlich ein etwas lebhafterer oder bitterer Ausdruck mir in die Feder

nicht übel an[1], wie wenigstens Ferrata meinte, bei dem der Optimismus, zu dem er von Natur hinneigte, und der Wille zum Sieg noch einige Zeit vorherrschten[2]. Er glaubte zeitweise, wenn auch mit Engelsgeduld, etwas zu erreichen[3] und zum mindesten bei den

fließt. Er mag ihn einzig und allein der Pein zuschreiben, die ich zu gewissen Zeiten empfand, wenn ich die Friedenspolitik des Hl. Stuhls auf so mannigfache Weise angegriffen sah.« Vgl. auch II 55 die knappe Zusammenfassung der Lage, die er antraf: »Auf seiten der Monarchisten und Radikalen erbitterter Widerstand gegen die Politik des Hl. Stuhls, auf seiten der Regierung ein Mißtrauen, das an Feindseligkeit grenzte, bei dem folgsamen und von Parteileidenschaft freien Teile der Katholiken Unsicherheit, ja beinahe Furcht, wie sie gegenüber einer neuen Ordnung der Dinge, deren Ergebnis man noch nicht übersehen kann, zu sein pflegt.«

[1] II 216f. Kardinal Lavigerie hatte in seinem letzten Fastenhirtenbriefe von 1892 die Enzyklika: Au milieu des sollicitudes (oben S. 63 Anm. 2) als einen Erlaß bezeichnet, der das Beste Frankreichs und der Kirche wolle, und als das Mittel, es zu erreichen, die Treue in der Befolgung der Weisungen Leos XIII. Dazu bemerkt Ferrata II 216f: »Unglücklicherweise ließ diese Treue viel zu wünschen übrig, und während meines ganzen Aufenthalts in Frankreich dauerte ununterbrochen das Ringen zwischen dem Hl. Stuhl und der Nuntiatur einer- sowie den Radikalen, den Anhängern der Monarchie und der Regierung anderseits. Es war eine wahre Sisyphusarbeit. Und wenn unsere Politik nicht all den immer wieder erneuten Angriffen und Handlungen erlag, so hat man das der Gnade Gottes, unaufhörlichem Geduldaufwand und dem weiten Blicke zu danken, mit dem der Hl. Stuhl immer wieder die Lage in Frankreich prüfte. Rom ließ sich nicht einschüchtern, geschweige denn zum Einhalten bewegen, weder durch irgendwelche an sich noch so bedauerliche Zwischenfälle von untergeordneter Bedeutung noch durch die Berichte gewisser Katholiken, die, unfähig das Ganze zu übersehen oder allzusehr von Einzelfragen voreingenommen, all ihr Bemühen darauf verwandten, die angebliche Unfruchtbarkeit unserer Politik darzutun.«

[2] Vorerst waren allerdings die leitenden Kreise, insbesondere auch die Mitglieder der Regierung (Kabinett de Freycinet), mißtrauisch, schon weil gerade die der neuen Politik freundlich gegenübertretenden katholischen Blätter ausführten, wenn die gegenseitige Annäherung von Kirche und Republik gelänge, wäre natürlich für die gegenwärtig Regierenden des Bleibens nicht mehr, eine Ansicht, der Ferrata, so richtig sie war, überall entgegentrat, da dadurch auch Gemäßigte mit den Radikalen zu einer Interessengemeinschaft gegen die Politik der Kurie zusammengetrieben zu werden drohten (vgl. auch II 68, 92ff., 96), mit dem Erfolge, daß bei der Hundertjahrfeier der Zugehörigkeit Avignons und der Grafschaft Venaissin zu Frankreich von dem Minister Constans und den Anderen alles vermieden wurde, was den Papst als ehemaligen Landesherrn dieser Gebiete verletzen konnte.

Die Minister wären abhängig von der öffentlichen Meinung, also müsse man diese umzustimmen suchen, schrieb der Nuntius am 31. Juli 1891 (II 68f.) nach Rom. »Die Franzosen sind ein edelmütiges und feinfühliges Volk. Haben sie die Überzeugung gewonnen, daß der Hl. Stuhl, weit entfernt davon, sich politischen Parteien zu verschreiben, die eine glorreiche Vergangenheit vertreten, aber ihnen verdächtig sind, eine großzügige, überlegene, ihnen freundliche Politik treibt, so ist es nicht anders möglich, als daß sie auf diese Politik entgegenkommend und dankbar eingehen, und daß dadurch die Regierung gezwungen wird, von ihren Quälereien von Kirche und Klerus abzulassen. Man sage nicht, eine solche auf das Empfinden eines Volkes abgestellte Politik habe keine feste Grundlage und sei den Schwankungen ebendieser öffentlichen Meinung unterworfen! Das scheint mehr so, als daß es wirklich ist. Jedes Volk hat einen festen Grundstock von gesundem Verstand, Edelmut und Güte, der sich schließlich trotz aller Drohungen und Vorspiegelung einer Handvoll Hetzer regt und geltend macht. Und wenn das für jedes Volk zutrifft, so erst recht für Frankreich.«

Nach verschiedenen Zwischenfällen, als Ende 1891 die Lage recht übel war, gesteht Ferrata II 139ff., sehr bange Zeiten durchgemacht zu haben. Doch weiß er sich und den Hl. Stuhl fest und redet sich sogar ein, gerade die Wut der Radikalen bedeute dennoch einen Erfolg.

Als im Februar 1895 von der Kammer der Etat des Kultusministeriums wie schon zuvor im Januar beim Etat des Ministeriums des Auswärtigen der Posten für die Botschaft beim Vatikan mit großer Mehrheit bewilligt und ein im übrigen ziemlich zahmer Antrag des Radikalen Maurice Faure, die Trennung von Staat und Kirche möge durch Vorlage eines Entwurfes für ein Vereinsgesetz und für andere dahinzielende Gesetze weiter verfolgt werden, abgelehnt worden war, hielt Ferrata es III 23 zwar für verfrüht, zu glauben, daß es jetzt mit den kirchenpolitischen Kämpfen ein Ende habe und der Friede wenigstens für einige Jahre gesichert sei, und riet auch dem Hl. Stuhl von allzu großen Hoffnungen ab, die bitter könnten getäuscht werden. Immerhin bemerkt er: »Der Friedensgedanke hatte in der Kammer einen unbestreitbaren Fortschritt gemacht. Doch blieb diese bei alledem schwankend, nervös, voll von alteingewurzelten Vorurteilen und infolgedessen fähig, mit einemmal zu Entscheidungen in ganz anderem, ja entgegengesetztem Sinne überzugehen. Doch wie dem auch war, der Fortschritt war da und gab begründeten Anlaß, von der Zukunft Gutes zu hoffen.« Aber schon das war zu rosig gesehen. Bald kam es wieder ganz anders.

[3] So stellt er z. B. II 269ff., 272, 273 für den Anfang des Jahres 1893 anläßlich der Wahl Casimir Périers zum Kammerpräsidenten, ferner des Beschlusses, gleich anderen sogar nichtkatholischen Mächten zum fünfzigjährigen Bischofsjubiläum Leos XIII. einen außerordentlichen Vertreter nach Rom zu schicken, und wegen sonstiger Anzeichen eine Besserung der Lage fest, die er natürlich auf das Konto der von ihm im Auf-

Gegnern Verständnis zu finden, während allerdings die wilde Zügellosigkeit bei den einen und der politische Unverstand bei manchen anderen Angehörigen der Rechten das Schlimmste befürchten ließ[1]. Immerhin meinte er hie und da, einen Lichtblick zu sehen[2]. Aber dann erwies sich auch bei dem Eindruck auf die Gegner der Wunsch als Vater des Gedankens[3]. Die doch wohl bereits unvermeidlich gewordene Entwickelung auf die Trennung hin vollzog sich eben nicht in gerader Linie, sondern im Zickzack. Auf Schläge gegen seine Sache[4] folgten Gegenschläge, die den Nuntius wieder hoffen machten[5]. Jedoch die Hoffnung war trügerisch. Es wurde schlimmer als zuvor[6]. Gewiß, das Entgegenkommen des

trage des Papstes verfolgten Ralliementspolitik setzt. Vgl. auch II 218, 277, 278, 279f. Auch der Papst hoffte 1894 ff. immer noch; es gehe langsam, aber schließlich würden die gute Sache und die Vernunft siegen, II 505.

[1] Gleichfalls anläßlich der Kammersitzungen vom 20. und 21. Januar 1893 bemerkt er II 269f., den Abgeordneten Piou und de Mun Recht gebend, man hätte, angesichts des Friedenswindes, der wehe, noch weit mehr Einfluß auf die Kammer and ihre Beschlüsse gewinnen können, »wenn die ganze Rechte, statt sich mit völlig unfruchtbaren dynastischen Fragen zu beschäftigen, von Anfang an dem Rate des Hl. Stuhls gefolgt wäre«. Aber die war, wie er immer wieder klagt, unbelehrbar. Auch hinsichtlich der Stellungnahme zu dem noch zu erwähnenden Gesetze über die Kirchenfabriken, das man nach Ferratas und der Kurie Meinung am besten seinem Schicksal überlassen und bei der Anwendung von selbst scheitern gelassen hätte, meint er II 469: »Statt dessen stießen die Katholiken einige vereinzelte Schreie aus, schrieben Artikel in die Zeitungen, veranstalteten lärmende Proteste. Einige machten ihren Entschluß bekannt, passiven Widerstand zu leisten. Aber all das ohne Ordnung, ohne Zucht, ohne Einigkeit und deshalb ohne jeden greifbaren Erfolg.« Vgl. auch die beweglichen Klagen über die zur Hälfte beim Monarchismus verbleibende Rechte und ihr Treiben, das den Zusammenschluß aller kirchlich Gesinnten und eine erfolgreiche Politik im Sinne des Papstes und zum Nutzen der Kirche unmöglich mache, II 218 f., 298. Dabei redeten gerade die immer am lautesten von deren Mißerfolg, die sie durchquerten und so am meisten dazu beitrugen.

[2] So, als am 14. November 1893 Brisson gegen Casimir Périer in der Wahl zum Präsidenten der Kammer unterlag und Dupuy am 21. dieses Monats ein gemäßigtes Regierungsprogramm ausgab, aber freilich nur, um alsbald gestürzt zu werden, II 316 ff., 319 mit 313 f.; so vor allem unter der Ministerpräsidentschaft von Casimir Périer, als der damalige Kultusminister Spuller, wie wir noch darzulegen haben werden, am 3. März 1894 in der Kammer das Wort von dem »Neuen Geiste« sprach, in dem sich das Land zu einigen im Begriffe stehe, II 362.

[3] Gerade Spuller und Casimir Périer proklamierten laut »die Unantastbarkeit der beiden unheilvollen Gesetze, nämlich des Schul- und des Militärgesetzes, um die sich im Grunde der kirchenpolitische Kampf in Frankreich dreht«, II 365. Spuller trat auch sonst Ferrata entgegen. Casimir Périer aber trieb ihn, wie wir sehen werden, so in die Enge wie kein Anderer vor und nach ihm.

[4] Wie z. B. der für die Ralliierten üble Ausfall der Hauptwahlen zur Kammer am 20. August 1893, bei der Führer wie Piou and Comte de Mun, aber auch Etienne Lamy unterlagen, II 300 ff. Die Bestürzung wurde nur dadurch gemildert, daß die Stichwahl am 3. September die junge Fraktion doch noch auf 50 Mitglieder brachte, so daß Ferrata, der den Hl. Stuhl von der Schuld an dem anfänglichen Mißerfolg frei wußte, mit Anderen sogar von einem gewissen Fortschritt zu reden wagte, zumal die Radikalen und die Monarchisten große Einbußen erlitten hatten, die radikal-opportunistische Konzentration ein Ende zu nehmen und die Zeit für die gemäßigten Republikaner gekommen zu sein schien, II 302 ff., 305 ff. Vgl. auch II 137 f.

[5] Vgl. etwa II 397 Ermäßigung und Abwälzung der Stempelgebühren für die Kirchenfabriken. Siehe auch II 480, III 22, 23, wo Ferrata aber, wie auch schon II 369, sich und dem Hl. Stuhl klarmacht, es könnte doch alles wieder zuschanden werden, man dürfe sich keinen Illusionen hingeben, 88 u. a.

[6] Anläßlich des schon berührten, aber noch zu behandelnden peinlichen Zwischenfalls, in den er sich verwickelt sah, äußerte er in einer von dem Ministerpräsidenten Casimir Périer erbetenen und bei ihm gepflogenen Unterredung vom 17. Mai 1893, II 459: »Seit mehreren Monaten ist es die Regierung, die trotz aller Bemühungen des Hl. Stuhles, zum kirchenpolitischen Frieden zu kommen, die unangenehmsten Zwischenfälle hervorruft, um ihn zu stören. Ich sehe mit Bestürzung, wie man des Hl. Stuhls und meine Anstrengungen nach dieser Richtung belohnt. Ich bin überzeugt, die Regierung wird nach diesem Zwischenfall einen neuen hervorrufen. Aber ich habe es satt und ziehe es vor, den Hl. Stuhl um meine Abberufung zu bitten. Dieser Entschluß wird mich wahrlich nicht viel kosten. Denn ich betrachte den Tag meiner Abreise als den meiner Befreiung.« Vgl. III 151 betreffend den von Rom und Ferrata mißbilligten Kampf gegen das noch zu erwähnende Gesetz über die Besteuerung der Kongregationen: »Was mir mißfiel, war, daß man dem Hl. Stuhl ein doppeltes Spiel zu spielen zumutete, eine Zweideutigkeit, die seinem Ansehen und seiner Ehre zu nahe trat. Was mir weiter mißfiel, war, zu sehen, daß die von der Nuntiatur nicht ohne Erfolg geleistete lange, ausdauernde, unermüdliche Arbeit, ein Steuergesetz, da es doch nicht möglich war, es abschaffen zu lassen, merklich umzugestalten, von gewissen Religiosen mit so viel Undank gelohnt wurde. Aber was mir vor allem mißfiel, das war — ich sage es ganz offen — sehen zu müssen, wie das mühsame, tatkräftige und geduldige Vorgehen von mir in Gemeinschaft mit früher genannten hervorragenden Persönlichkeiten ein plötzliches

Papstes ließ Frankreich sich gefallen[1]. Die Dritte Republik hatte nichts dagegen, daß sie dadurch im Innern an Boden gewann und gestärkt wurde, daß nach außen der päpstliche Einfluß das Ansehen Frankreichs heben half und an seinem Teile mit dazu beitrug, daß es im Kreise der großen europäischen Mächte[2] wieder für voll genommen wurde und voll zur Geltung kam[3]. Aber die erwartete Gegenleistung blieb aus[4]. Der Dank, auf den, wenn vielleicht nicht die Kurie[5], so doch Ferrata rechnete, der als Kirchenmann die Politik eben doch für ethischer eingestellt halten mochte, als sie in Wirklichkeit zu sein pflegt, blieb aus[6]. Zwar persönlich und für den Augenblick erzielte der Nuntius hin und wieder einen Erfolg[7], namentlich auch dank den guten Beziehungen, die er während des zweiten Ministeriums Dupuy und der Ministerien Ribot und Méline zu dem damaligen Minister des Auswärtigen Gabriel Hanotaux gewann, über den er sich deshalb auch besonders ausführlich und warm ausspricht[8]. Aber sachlich und auf die

---

jähes Ende fand, das mit einem Schlage allen Erfolg zunichte machte und die Kongregationen, die ich für die Hauptmacht der Kirche halte und von ganzem Herzen liebe, in ein Meer von Schwierigkeiten, Gefahren und Unglück stürzen konnte.«

[1] Ob ihm freilich die ausschlaggebende Bedeutung wirklich zukam, die Ferrata ihm immer wieder beilegt, ist eine andere Frage, aber hier nicht zu untersuchen; vgl. jedoch II 331 f. und III 389, wo aus einem Artikel von Piou die wiederholte Versicherung des allerdings stramm kirchlichen russischen Botschafters in Paris, Baron Mohrenheim, mitgeteilt wird, Zar Nikolaus II. hätte ohne die moralische Unterstützung der Republik durch den Vatikan niemals auf das französische Bündnis sich eingelassen.

[2] Insbesondere von Rußland. II 95: »Alle Unvoreingenommenen erkannten damals (Herbst 1891) offen an, daß der Friede und die Eintracht unter den Staatsbürgern eine große Wohltat war, und daß die päpstlichen Kundgebungen zu Gunsten der französischen Republik einen günstigen Einfluß auf das französisch-russische Bündnis hatten. Die beiden Tage von Kronstadt und Portsmouth wurden von den Franzosen als zwei dem Frieden entsprungene und den Frieden verheißende Siege angesehen.«

[3] Wie es sich mit dieser Veredelung der Dritten Republik verhalte, setzte Ferrata II 344 f. am 6. Dezember 1893 dem neuen Kultusminister Spuller auseinander: »Der Hl. Stuhl hat durch seine Politik Frankreich einen neuen Beweis seines Wohlwollens geben wollen, indem er zur Einigung aller anständigen Bürger des Landes beitrug. Dadurch, daß er der republikanischen Regierungsform eine Art moralischer Weihe verlieh, hat er mitgeholfen, ihm das Vertrauen und die Freundschaft einer Großmacht (Rußlands) zu erwerben. Denn, so fuhr ich mit einem Lächeln auf den Lippen fort, die Französische Republik, die die Eierschalen und den Makel ihrer Geburt noch nicht abgestreift hatte, konnte zwar ihren Anhängern in Frankreich verführerisch erscheinen. Jedoch im Auslande genoß sie noch nicht dasselbe Vertrauen und die gleiche Gunst. Es war also eine Art Großmut von seiten des Hl. Stuhls, daß er das französische Volk selbst im demokratischen Gewande mit Wohlwollen ansah, und die Regierung würde sich sehr undankbar erweisen, wenn sie nicht das huldvolle Vorgehen des Papstes durch korrektes, freundliches Entgegenkommen beantwortete.« Ferrata meint auch in diesem Falle, seine Ausführungen hätten Eindruck gemacht. Aber man versteht es wohl, daß, von allem andern abgesehen, diese immer wiederkehrenden, etwas aufdringlichen und herablassenden und nicht gerade geschmackvollen Freundschaftsbezeigungen mit Anspruch auf Bezahlung auf die Dauer keine Gegenliebe fanden.

[4] An die Zurücknahme der von der Kirche beanstandeten Gesetze wurde nie ernstlich gedacht, höchstens zeitweise an deren Milderung, II 66 f.

[5] Siehe aber entsprechende Äußerungen Leos XIII. selbst gegenüber Ferrata, II 506.

[6] Auch gegenüber Combes meinte Ferrata Ende 1895, III 229: »Ich habe im Dienste der der Republik so wohlwollenden und nützlichen Politik des Hl. Stuhls schon genug Unannehmlichkeiten und Bitternisse gehabt und verdiente wahrhaftig mehr Rücksicht von Seiten der Regierung.«

[7] So in den letzten Tagen des Januars 1892, als das Ministerium den Recours comme d'abus gegen die fünf Kardinäle beim Staatsrate einlegen wollte, die sich in einer gemeinsamen Erklärung zur Politik des Papstes bekannt, aber zugleich scharfe Kritik an der Kirchenpolitik der Republik geübt hatten (oben S. 66 Anm. 7). Im letzten Augenblick wurde davon abgesehen. Und zwar, wie fünf Jahre später Crozier, der die Gesandten beim Präsidenten einzuführen hatte, Ferrata verriet, darum, weil dieser durch Crozier, damals Kabinettschef Ribots und von ihm mit der Ankündigung des Rekurses an den Nuntius betraut, dem Minister hatte sagen lassen und ihm auch selbst noch klargemacht hatte, daß das den Bruch mit dem Vatikan und das Ende der Friedenspolitik bedeuten würde, eine Folge, vor der nicht nur Ribot, sondern auch das radikale Kabinettsmitglied Léon Bourgeois zurückschreckte, II 152 ff.

[8] Vgl. z. B., außer der oben S. 27 Anm. 13 wiedergegebenen mit unten S. 139 Anm. 1 zu vervollständigenden Äußerung, II 512 und andere von den in der erstgenannten Anmerkung angeführten Stellen.

Doch gab es im April 1894 anläßlich der Haltung des Vatikans gegenüber dem Gesetz über die Besteuerung der Kongregationen und der Unzufriedenheit des Vatikans damit, über die der französische Bot-

Dauer war damit nichts erreicht. Zwischenhinein, unter dem radikalen Ministerium Léon Bourgeois, wurde kurz vor der Purpurierung und dem Weggange Ferratas, die wohl mit deswegen der Kurie gerade jetzt beliebten, der französische Botschafter beim Vatikan, Comte Édouard Lefebvre de Béhaine auf Betreiben des allerdings gleich nachher zurücktretenden Ministers des Auswärtigen Berthelot[1] abberufen[2]. Er hatte fast anderthalb Jahrzehnte diesen Posten versehen und war, obwohl politisch und religiös-kirchlich ganz anders orientiert als die meisten der wechselnden Regierungen, die er zu vertreten hatte, als Franzose vom Scheitel bis zur Sohle doch ein hervorragender Vertreter der französischen Interessen[3], von dem man weiß, daß er namentlich gegen den preußischen Gesandten Kurd v. Schlözer bei der Kurie, die er genau kannte, aufbot, was er vermochte[4], und von dem Ferrata, dies bestätigend, berichtet[5], er habe »mit ebenso gespannter

schafter beim Vatikan Graf Lefebvre de Béhaine an den Minister des Auswärtigen berichtet hatte, auch mit Hanotaux einen kleinen Zusammenstoß. Der Minister fand, der Vatikan erkenne die Milderungen nicht genügend an, die die Regierung durchgedrückt hatte, und schob die in Rom geäußerte Unzufriedenheit auf Ferratas Berichte, III 123: »Ich war etwas verletzt und antwortete barsch, ich hätte nicht die Gewohnheit, in meinen Berichten die Wahrheit zu fälschen. Wenn ich dem Hl. Stuhl die Verbesserungen der Vorlage namhaft gemacht habe, so hätte ich nicht umhingekonnt, auch die üblen Schattenseiten hervorzuheben. Ich fügte hinzu, die Regierung hätte bei besserem Willen meines Erachtens unter Benutzung der guten Stimmung in den Kammern und der öffentlichen Meinung die Vorlage von Grund aus umgestalten können. Aber gewisse, von ihren Mitgliedern gehaltene Reden wären im Gegenteil schwach und wenig geeignet gewesen, die Geister zu beruhigen und sie zu einer billigen Herabsetzung des Steuersatzes zu bewegen. Der Gedankenaustausch war einen Augenblick ziemlich erregt. Denn der Minister wies auf die Schwierigkeiten hin, auf die die Regierung in kirchenpolitischen Fragen bei der Volksvertretung stoße, und darauf, wie wenig sich der Hl. Stuhl und der Episkopat aus ihren Bemühungen machten, und schloß, daß bei solcher Lage der Regierung nichts anderes übrig bleibe, als von sich aus Stellung zu nehmen. Ich antwortete ihm im gleichen Ton, daß der Hl. Stuhl seit langen Jahren immer wieder von seiten der aufeinander folgenden Ministerien schweres Mißfallen zu ertragen habe. Er habe, um zum kirchenpolitischen Frieden zu kommen, sein möglichstes getan und Beweise seiner Langmut sowie der größten Mäßigung gegeben. Aber angesichts der Erfolglosigkeit seiner Bemühungen müsse schließlich auch er sich seine Entschließung vorbehalten. Darauf wurde die Unterhaltung wieder ruhig und freundlich wie sonst.« Siehe auch die Ausführungen Ferratas gegenüber Dupuy vom 9. Oktober 1893, II 314 sowie etwa noch II 480, III 70, 87f., 121, 317.

Aber auch der radikale Ministerpräsident Bourgeois gestand Ferrata, er wünschte sehr, daß der Hl. Stuhl nur von ihm seine Informationen bezöge und nur auf ihn hörte, denn in Rom werde von den Monarchisten u. A. viel gegen ihn und gegen die Versöhnungspolitik gewühlt, III 329.

[1] III 336. Als Grund wurde angegeben, er habe die Altersgrenze erreicht. Aber wie der Betroffene, der zunächst nur aufgefordert wurde, den erbetenen ordentlichen Urlaub, der dann noch verlängert wurde, und den er in Paris verbrachte, sofort anzutreten, Ferrata selbst im Vertrauen mündlich mitteilte, lag der Grund tiefer. Er sei persona ingrata geworden, weil er, als er am 28. Dezember 1895 dem Papste wie alljährlich seine Wünsche zu Weihnachten und Neujahr und Leo XIII. ihm seine Bekümmernis wegen des drohenden Vereinsgesetzes aussprach, zu dem dieser anders als zu dem eben doch nur fiskalischen Kongregationssteuergesetz nicht würde schweigen können, dem Papste nicht entgegengetreten sei, vielmehr es übernommen habe, über dessen Auslassungen an seine Regierung zu berichten, III 335f. Berthelot bedeutete außerdem, nachdem die Entlassung erfolgt war, dem Nuntius, das gegenwärtige und das vorherige Kabinett stimmten in der Ansicht überein, Graf de Béhaine sei nicht hinreichend bestimmt und klar republikanisch gesinnt. Während die Angelegenheit schwebte, trat dann Berthelot ab und nach ihm das ganze radikale Ministerium Bourgeois. In dem nunmehr folgenden Ministerium Méline war Hanotaux wieder Minister des Auswärtigen. Die Abberufung machte man natürlich nicht rückgängig, aber man behandelte den Abberufenen bei seinem Übergang in den Ruhestand so, daß er sich Ferrata gegenüber voll befriedigt erklärte, III 354.

[2] Darüber III 333—355 ein eigenes Kapitel. Vgl. über de Béhaine sonst noch III 296 und von Erwähnungen des Botschafters und seiner Tätigkeit etwa II 108, 133, 147, 163f., 181f., 185, 359, 380, 389, 412, 417, 422, 424, 429, 430, 453, 457, 458, 459, 501, III 121, 224, 269, 301, 332. Siehe über ihn auch die Einleitung von GOYAU zu den oben S. 28f. angeführten nachgelassenen Aufzeichnungen des Grafen. De Béhaines Amtsvorgänger Desprez wird bei Ferrata I 50 erwähnt.

[3] DEBIDOUR l. c. I p. 185., 318, II p. 147 und an den übrigen im Register dazu aufgeführten Stellen.

[4] CRISPOLTI l. c. p. 179 5. v. SCHLÖZER, Letzte römische Briefe S. 10, Anm. 2, 33f., 168. HALLER a. a. O. Sp. 2212. GOYAU in der préface zu Lefebvres de Béhaine Léon XIII. et le prince de Bismarck.

[5] III 334. Dort 335 auch die Bemerkung, einige liberale italienische Zeitungen hätten seinen Abgang mit Behendigkeit begrüßt, weil sie in ihm einen Feind Italiens gesehen hätten.

wie alles durchdringender Aufmerksamkeit für Frankreich Wache gestanden gegen die unaufhörlichen, angestrengten Bemühungen des Dreibundes, den Hl. Stuhl von Frankreich abzuziehen[1]«. »Er hatte begriffen, daß die durch Lavigeries Toast inaugurierte wohlwollende Politik des Papstes gegenüber der Französischen Republik darauf ausging, das Prestige und die Autorität Frankreichs zu heben, und daß sie, wie er sagte, eine Brücke bilde zwischen dem Hl. Stuhl und Kronstadt, d. h. daß Leos XIII. Politik mit dazu beigetragen hatte, Rußland dem republikanischen Frankreich näher zu bringen. Durchdrungen von diesen Gedanken hielt er dafür, es sei für Frankreich außerordentlich vorteilhaft, mit dem Hl. Stuhl gute Beziehungen zu unterhalten und klug, aber fest über die Wahrung der eng verknüpften Interessen beider zu wachen.« Mit Ferrata war er nicht bloß nahe bekannt, sondern gewissermaßen befreundet[2] so sehr, daß der Letztere, als schon unter dem ersten Ministerium Ribot einmal die Abberufung des Grafen de Béhaine drohte, bei dem damaligen Außenminister Develle zu seinen Gunsten intervenierte, damit nicht in einem wichtigen kritischen Augenblicke der ungewöhnlich erfahrene Vertreter Frankreichs beim Vatikan abberufen werde[3]. Bis zu einem gewissen Grade spielten die Beiden mit verteilten Rollen und arbeiteten sich in die Hände[4]. Man hielt sogar den Grafen für einen der Väter des Ralliements. Mit diesem sei es nunmehr gründlich vorbei, triumphierten die Radikalen, voran am 21. Januar 1896 die Lanterne, aber am Tage darauf auch die Autorité des bonapartistischen Ultras Paul de Cassagnac[5]. Für Ferrata war der Wegfall dieses Mitspielers vielleicht der ärgste Schlag. Kein Wunder, daß er sich selbst als in Frankreich verbraucht bezeichnet[6]. Auch der Kardinalstaatssekretär und

---

[1] Vgl. dazu auch Ferratas Äußerung gegenüber dem Minister Ribot vom 22. Januar 1892, II 148. Ferner ist der Außenminister Hanotaux natürlich durch den Botschafter unterrichtet, wenn er sich am 23. November 1894 beim Nuntius darüber beklagt, im Vatikan scheine der Wind umzuschlagen. Es gebe in Rom Kardinäle und Prälaten, die unermüdlich den Hl. Vater gegen Frankreich und zu Gunsten anderer katholischer Mächte einzunehmen bestrebt seien, II 516.

[2] III 335, 341.

[3] III 334. Vielleicht hatte man damals die Abberufung im Hinblick auf den von Ferrata II 109 erwähnten Antrag Hubbard erwogen. Wenn Ferrata III 342 dem Minister Berthelot vorwirft, er habe die Unwahrheit gesagt, als er in einer Unterredung vom 4. März 1896, um ihn zu beruhigen, geltend machte, es handle sich um eine reine Verwaltungsmaßregel ohne politische Bedeutung, wie ja auch schon nach Aussage seines Vorgängers Hanotaux die Abberufung vor seiner Amtszeit beschlossene Sache gewesen sei, so ergibt sich aus seinen eigenen, oben angeführten Angaben, daß sich Berthelot höchstens über den Zeitpunkt geirrt oder ungenau ausgedrückt hatte: die Abberufung war nicht unter dem letzten Ministerium Ribot erwogen worden, in dem Hanotaux das Auswärtige leitete, sondern unter dem früheren.

Jetzt wieder zu intervenieren, hielt Ferrata im Einverständnis mit dem Grafen de Béhaine für unangebracht. »Denn mein Eingreifen hätte den Botschafter bei der Regierung noch mehr verdächtig gemacht und die Abberufung nur beschleunigt«, III 341.

[4] Wirklich Auskunft darüber geben könnten natürlich nur die einschlägigen vatikanischen und französischen Akten (z. T. benutzt von Debidour) sowie zur Kontrolle die Berliner. Die oben S. 77 Anm. 2 aus Ferratas Denkwürdigkeiten zusammengestellten Erwähnungen in ihnen vermitteln nur eine leise Ahnung davon, wie er von seiner Regierung verwendet wurde und operierte. III 333 bezeugt ihm Ferrata, er habe die ganzen vierzehn Jahre hindurch weder das Vertrauen seiner Vorgesetzten noch das des Papstes verscherzt. Vgl. auch die III 336 ff. in großer Zahl angeführten Äußerungen der Presse über ihn. Als zeitgenössische deutsche Stimme zu der Abberufung des französischen Botschafters sei Spectator (Kraus) angeführt, Beilage zur (Münchner) Allg. Zeitung Nr. 51 vom 2. März 1896, Kirchenpolitische Briefe IX S. 2 f.

[5] III 336—338. Über Cassagnac vgl. etwa II 72 f., 122 ff., 125 f., 194 f., 203, 210, 228. Außer den Gemäßigten der Rechten mißbilligte auch Emile Zola in einem Interview, das er einem Redaktionsmitglied des Journal gewährte, die Abberufung, die politisch unklug sei. Man wisse in Frankreich nicht, was man am Papste habe. Deutlicher wurde Barbépieux in La Paix: »Leo XIII. ist ein wesentlicher Teilhaber des französisch-russischen Bündnisses«, III 340. Dasselbe sagt übrigens Ferrata II 332 von sich aus.

[6] III 360 in einer Unterredung mit Hanotaux am 3. Juni 1896, worin dieser den Wunsch der französischen Regierung äußerte, Ferrata aus später zu erwähnenden Gründen noch einige Zeit in Paris auf seinem Posten zu sehen. Der Nuntius wünschte aber keinen zu langen Aufschub, einmal wegen seines körperlichen

der Hl. Stuhl erkannten bei der Abberufung und Purpurierung an, es sei ein dornenvoller Leidensweg, von dem man ihn nunmehr erlöse[1].

Doch damit haben wir weit vorgegriffen, wir wollen zwar nicht, wie Ferrata es tut, indem er der Zeitfolge nach den Verlauf seiner Nuntiatur schildert und dazwischen da, wo sie einfallen oder ihren Höhepunkt erreichen, die Hauptaffären in zusammenhängender Darstellung dem Leser vorführt, die Geschichte seiner Amtstätigkeit betrachten oder gar die der damaligen Kirchenpolitik Frankreichs. Uns kommt es wiederum mehr auf einen kurzen Überblick über das an, was ihn beschäftigte, und auf das Wie seines Sichdamitbefassens.

Außergewöhnliche Verwendungen.

Vorweg seien einige Angelegenheiten kurz berührt, die entweder gar nicht im Bereiche seiner eigentlichen Mission lagen oder ihn nur vorübergehend beschäftigt haben.

So erhielt er Ende 1894, als die Kunde von den Armeniermorden Europa in Aufregung versetzte und die darob in Bedrängnis geratene Hohe Pforte den Hl. Stuhl als den Hort des Friedens und die moralische Autorität in Europa um seine Vermittlung anging, von Rom den Auftrag, mit der französischen Regierung Fühlung zu nehmen und ihre Auffassung darüber sowie über das englische Vorgehen gegen die Türken zu ermitteln. Ferrata verständigte sich über diesen Punkt unschwer mit dem Außenminister Hanotaux und später mit dessen Nachfolger Berthelot, von denen der Erstere, als genauer Kenner des Ostens[2], ihm nicht nur wertvolle Aufschlüsse, sondern auch den guten Rat gab, die Kurie möchte sich, schon wegen ihres Verhältnisses zu den Christen im Orient, möglichst Zurückhaltung auferlegen. In der Tat hat dann der Papst, als eingehendere Nachrichten über die türkischen Gewalttaten einliefen, auf die anfänglich übernommene Vermittlerrolle, die ihn ohnehin in eine etwas merkwürdige Lage gebracht hätte, verzichtet und sich damit zufrieden gegeben, daß die nach Ferrata von ihm empfohlene Einsetzung christlicher Statthalter und Unterstatthalter unter dem Drucke Frankreichs, Englands und Rußlands von der türkischen Regierung vorgenommen wurde, Posten, zu denen nach Mitteilung des türkischen Botschafters in Paris Munir Bey mit Vorliebe Katholiken genommen wurden. Auch daß nachmals im griechisch-türkischen Kriege auf Intervention

Befindens und sodann, weil er sich nunmehr nach fünf Jahren Nuntiaturtätigkeit unter unaufhörlichen Schwierigkeiten in Frankreich »moralement usé« fühle. Vgl. oben S. 12 Anm. 2, 6.

[1] III 357, 359. Ferrata und nicht dem französischen Geschäftsträger beim Vatikan trug Berthelot, damit die Angelegenheit möglichst Wenigen bekannt wurde und geheim bleibe, auf, für den als Nachfolger de Béhaines in Aussicht genommenen Seinepräfekten Poubelle das Agrément des Hl. Stuhls zu erwirken. Das führte zu längeren Verhandlungen und machte einige Schwierigkeiten. Nicht weil der Ausersehene nicht aus der diplomatischen Laufbahn hervorgegangen und nicht hochgestellt genug war, was beides selbst Ferratas Vertrauensmann Piou als nach der französischen Praxis unbegründet bezeichnete. Aber der Nuntius und Rom waren mißtrauisch. Gegen Poubelle sprach, daß er im Jahre 1880 als Präfekt von Marseille, natürlich einfach dem Gesetze und den Weisungen der Regierung gehorchend, die Dekrete gegen die Kongregationen (oben S. 66 Anm. 1) vollstreckt hatte. Zu seinen Gunsten wurde geltend gemacht, er sei gemäßigt, seine Frau sei fromm, so katholisch, daß sie damals selbst einen Anschlag, durch den von ihrem Manne der Ausweisungsbeschluß bekanntgegeben worden sei, herunter- und entzweigerissen habe; auch würden die Kinder katholisch erzogen. Als auch noch die von dem Nuntius zu Rate gezogenen Schriftleiter des Univers und des Monde Eugène Veuillot und Ferdinand Levé sich zu Gunsten des Kandidaten aussprachen, war man in Rom geneigt, ihn zu akzeptieren und wollte nur erst die Kammerdebatten abwarten, die eine Ministerkrise voraussehen ließen. Da trat der oben S. 14 Anm. 1 erwähnte Zwischenfall ein, und alles wurde wieder in Frage gestellt. Schließlich stürzte Bourgeois, der an Stelle von Berthelot das Auswärtige mitübernommen hatte und fortwährend auf Entscheidung drängte, mit seinem radikalen Ministerium, und unter dem gemäßigten Mélines, das folgte, nahm diese Personenfrage für den Vatikan ein etwas anderes Aussehen an, so daß dieser dann doch das Agrément erklärte. Ferrata fügt hinzu, der Papst und der Kardinalstaatssekretär hätten ihm später bestätigt, daß man mit Poubelle gute Erfahrungen gemacht habe, III 342—355.

[2] Vgl. unten S. 90 Anm. 3.

des Hl. Stuhls durch den Apostolischen Delegaten Bonetti dreißigtausend katholische und orthodoxe Griechen trotz der allgemeinen Ausweisung der Letzteren aus Konstantinopel und den übrigen türkischen Städten vom Sultan ruhig in ihren Wohnsitzen belassen wurden, führt Ferrata auf die Haltung der Kurie in dem früheren Falle zurück[1].

Erfolglos endigte vermöge der größeren Behendigkeit und Geschicklichkeit der durch die antiklerikale Presse auf den Platz gerufenen italienischen Staatslenker die 1896 nach der Niederlage der Italiener unter General Baratieri bei Adua von dem Papste zu Gunsten der Freilassung der italienischen Gefangenen eingeleitete Intervention und die Entsendung des Patriarchalvikars von Alexandrien Cyrillus Makarius, für die Ferrata wiederum bei Hanotaux und nachher durch ihn bei der russischen Regierung die freundliche Unterstützung Frankreichs und Rußlands zu erbitten gehabt und zugesagt erhalten hatte[2].

Umgekehrt hatte der Hl. Stuhl im Jahre 1893 durch den Pariser Nuntius anläßlich des russischen Flottenbesuchs die französische Regierung und deren im Urlaub weilenden Botschafter in Petersburg, Comte de Montebello, den Ferrata von Brüssel her wohl kannte[3], für eine bessere Behandlung der Katholiken in Rußland und Russisch-Polen durch die befreundete Zarenregierung interessieren lassen, und zwar nicht ohne Erfolg, da man in Paris in auswärtigen Fragen, wenn keine Opposition im Parlamente zu befürchten war, dem das Zusammengehen der beiden Mächte begünstigenden Römischen Stuhle gern zu Willen war[4]. Erfolg hatte namentlich auch die Anregung, Rußland möge beim Vatikan eine regelrechte diplomatische Vertretung einrichten. Wie immer, wenn es auf dieser Seite, bei Frankreich oder Rußland, etwas zu erreichen galt, spielte Ferrata ihren Gegensatz zu den Mittelmächten aus. In diesem Falle fügte er für den Grafen von Montebello und Rußland außer den ihm vom Kardinalstaatssekretär an die Hand gegebenen sachlichen Gesichtspunkten das Vorbild Preußens hinzu. Dieses habe sich, die Macht des Papsttums wohl erkennend, nicht mit halbamtlichen Beziehungen begnügt, vielmehr es für nützlich erachtet, beim Hl. Stuhl einen wirklichen amtlichen Vertreter mit dem Titel eines außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers zu akkreditieren. Zweifellos habe es diese Maßnahme nicht zu bereuen gehabt[5]. Die Folge war, daß anfangs Juni 1894 der bisher nur offiziös als Agent der russischen Regierung in Rom weilende Iswolski beim Vatikan als bevollmächtigter Minister des Zaren beglaubigt wurde[6].

Schon mehr in das eigentliche Arbeitsgebiet des Nuntius fiel der Mitte Juni 1893 vom Staatssekretär an Ferrata vermittelte Auftrag, aus der nach dem Tode des Kardinals Lavigerie von der französichen Behörde veranlaßten und mit dem Interesse des Staates begründeten Beschlagnahme seines Nachlasses die Herausgabe sehr wichtiger Schriftstücke, darunter fünf Entwürfe zu vertraulichen Schreiben an den Papst, ohne vorherige Einsichtnahme durch Unberufene zu erwirken. Auf die energischen und beredten Vorstellungen Ferratas hin war auch der Minister des Auswärtigen Develle, ja zunächst mit ihm der der Justiz Guérin bereit, die Schreiben herauszugeben. Jedoch hinterher gab der Letztere Gegenbefehl, da einige Stücke dabei seien, von denen der Staat wünschen müsse, daß sie nicht von anderer Seite eingesehen und möglicherweise benutzt

[1] III 36—52. Dies Halbkapitel ist in der Pariser Volkausgabe weggelassen.
[2] III 277—288. Auch dies Kapitel fehlt in der Volksausgabe.
[3] Oben S. 49 Anm. 1.
[4] II 327—332. Dies halbe Kapitel wurde gleichfalls nicht in die Volksausgabe aufgenommen.
[5] III 333.
[6] III 332—335: der Abschnitt findet sich wiederum in der Volksausgabe nicht. Nach II 347 war Ende Dezember 1893 der Hl. Stuhl durch den Nuntius auch im Sinne der Verhütung eines Zollkrieges zwischen Frankreich und Spanien tätig.

würden. Schließlich ließ man den ganzen Briefwechsel versiegelt nach Paris kommen, der Nuntius und der Minister des Auswärtigen öffneten gemeinsam die Sendung, Develle nahm das Konzept eines Briefes an den früheren Direktor der Kulte Bousquet heraus und übergab alles übrige dem Nuntius, der es alsbald nach Rom sandte, so daß die Zwischenfälle, die übrigens beide Teile von etwaigen Indiskretionen befürchteten, glücklich vermieden wurden[1].

Dann der berühmte Fall des eigenhändigen Testamentes der Marquise du Plessis-Bellière vom 9. Oktober 1889, worin der zur Zeit ihres Ablebens regierende Papst zum Alleinerben und für den Fall des Nichtantritts der Kardinal Rampolla zum Universallegatar eingesetzt waren, allerdings unter Beschwerung mit zahlreichen Einzelvermächtnissen, aber in der Absicht, auf diese Weise dem Hl. Stuhl für seine Pariser Nuntiatur an Stelle des bisherigen bescheidenen Heims[2] einen Palast an der Place de la Concorde und als Sommersitz das Schloß zu Moreuil zu verschaffen. Dazu ein Kodizill vom 4. Juli 1890, wonach, falls der Papst und Kardinal Rampolla ausschlügen, was sie allerdings nachher, ungeschickt beraten, unterließen, Universallegatar der Comte de Colbert-Turgis sein sollte, indes Leo XIII. Palais und Schloß nebst vierhunderttausend Francs Unterhaltungskapital als Vermächtnis zu erhalten hatte. Die Klage, womit ein Teil der Seitenverwandten das Testament anfocht, wurde 1892 auf ein wirkungsvolles Plaidoyer des Senators Waldeck-Rousseau hin, der die Kurie als Anwalt vertrat, von der ersten Instanz in Montdidier abgewiesen: Der Papst sei in Frankreich seit langem als fremdes Staatsoberhaupt anerkannt, mit dem Verträge abgeschlossen, diplomatische Beziehungen unterhalten und vom Minister des Auswärtigen oft Verhandlungen gepflogen würden, woran die Ereignisse von 1870 nichts geändert hätten. Solche auswärtigen Staaten seien selbstverständlich moralische Personen und könnten als solche in Frankreich mit Zustimmung der französischen Regierung Eigentum auch an Grund und Boden erwerben. In zweiter Instanz wurde dagegen in Amiens am 21. Februar 1893[3] nach sehr anfechtbaren, auf die Parteiinstinkte berechneten und de omnibus rebus et quibusdam aliis sich verbreitenden Ausführungen des Generalprokurators Melcot[4] die Klage der anfechtenden Verwandten gutgeheißen mit der Begründung, begünstigt sei in diesem Falle das Oberhaupt der Kirche als solches, und dieses sei in Frankreich erwerbsunfähig. Ein Vergleich[5] scheiterte. Der Nuntius, der in der Angelegenheit sehr tätig war und außer den Botschaftern von Deutschland, England und Österreich-Ungarn, deren Souveräne in Paris Botschaftspalais zu eigen hatten, immer und immer wieder die Minister in Anspruch nahm, obschon doch angesichts der Unabhängigkeit der Richter selbst der Justizminister nichts tun konnte und durfte als etwa den Staatsanwalt mit Weisungen versehen, wußte schließlich mit Hülfe einer zu wissenschaftlichen Zwecken verfaßten und veröffentlichten Untersuchung des Professors an der Pariser Rechtsfakultät Ducrocq, der sich auf seine Fakultätskollegen Weiss und Lainé berief[6],

[1] II 320—327, in der Volksausgabe gleichfalls weggelassen. [2] Oben S. 16 Anm. 6.

[3] Gazette du Palais 1893 premier semestre p. 243.

[4] Er bestritt schließlich nicht, daß der Papst ein Souverän sei, aber gewissermaßen ein innerer. Mit ihm als solchem aber habe man das Konkordat. Dieses sei mit gegen die Tote Hand gerichtet. Wenn der Vermögenserwerb durch den Papst in Frankreich nicht schon danach unstatthaft wäre, müßte er sofort durch ein Gesetz untersagt werden. Der Papst könne also die Erbschaft nicht antreten, auch nicht mit Zustimmung der Regierung.

[5] Bei dem Ferrata vorgeschlagen hatte, gegen Zahlung von 400 000 Francs auf die Erbschaft zu verzichten, während Leo XIII. allerdings eine halbe Million zu fordern befahl, was, da das Palais in Paris allein auf anderthalb Millionen veranschlagt wurde, noch wenig war, III 267 f.

[6] Th. Ducrocq, De la personnalité civile en France du Saint-Siège et des autres puissances étrangères in der Revue du droit public et de la science politique en France et à l'étranger von Ferdinand Larnaude, u. z. gleich im ersten Januar-Februarheft von Band I 1894 p. 47—77. Der Verfasser tritt dafür ein, daß die Marquise den Papst nicht als Oberhaupt der katholischen Kirche, sondern als Völkerrechtssubjekt eingesetzt habe, führt aus, daß er als solches in Frankreich gleich allen anderen auswärtigen Mächten auch Privatrechts-

die öffentliche Meinung wirksam zu bearbeiten. Der Kassationshof in Paris nahm dann auch, noch ohne auf die Sache selbst einzutreten, den Rekurs an, so daß es später, nachdem Ferrata Paris bereits einige Jahre verlassen hatte, mit den Verwandten, von denen, wie er bemerkt, die reichen und bewußt katholisch-konservativen am meisten Schwierigkeiten machten, doch zu einem Vergleiche kam[1].

Lernten wir im Vorstehenden Aufträge an Ferrata kennen, wie sie dem diplomatischen Vertreter irgendeiner anderen Macht auch zuteil werden konnten, so möge nun noch ein Fall folgen, in dem er lediglich den Papst als Oberhaupt der katholischen Kirche und Inhaber der primatialen Rechte zu vertreten hatte, und zwar gegenüber nachgeordneten kirchlichen Instanzen. In Saint-Denis hatte einerseits der sozialistische Maire im September 1892 nicht nur alle religiösen Zeremonien auf den Straßen und öffentlichen Plätzen, also namentlich Prozessionen, verboten, was der Staatsrat und nach ihm die Regierung hinterher billigten, sondern er hatte auch die öffentliche Entfaltung kirchlicher Abzeichen untersagt, was nachher Staatsrat und Regierung nicht guthießen[2]. Anderseits hatte Letztere schon einige Jahre zuvor von sich aus das altberühmte Stiftskapitel Saint-Denis aufgehoben, das der Versorgung von bejahrten und arbeitsunfähig gewordenen Mitgliedern des Episkopats, aber auch zur Emeritierung von Militär- und Marinegeistlichen gedient hatte; nur den vier noch vorhandenen Kanonikern, zwei residierenden und zwei auswärtigen, waren ihre Rechte noch belassen worden. Kirchenrechtlich bestand das Stift natürlich fort. Denn die Kirche war vom Staate bei der Aufhebung nicht mit herangezogen worden und fand auch zunächst keinen Anlaß, von sich aus etwas zu tun[3]. Erst als der wundervollen Stiftskirche mit ihren Königsgräbern die Umwandlung in ein Museum oder gar in ein Friedensrichteramt und damit die Profanierung drohte, ging das Bestreben des Erzbischofs von Paris, Kardinal Richard, dahin, sie davor dadurch zu bewahren, daß er sie zur zweiten Pfarrkirche des Ortes machte, wofür auch das Bedürfnis sprach. Dafür und für die erforderlichen Verhandlungen mit der Regierung war allein der Ordinarius, also der genannte Erzbischof von Paris, zuständig. Da das Stift aber, weil exemt, unmittelbar unter dem Papste gestanden hatte und stand, besaß nur dieser die Zuständigkeit wie zur Wahrung der Rechte des Kapitels so auch zu dessen Aufhebung. Und hierin sollte der Nuntius ihn vertreten und beraten. Gerne hätten die Kurie und er, um das Kapitel durchzuhalten und demnächst wieder aufleben zu lassen, einem der beiden residierenden Stiftsherren die Pfarrseelsorge übertragen, während der andere zum Konservator der Kunstdenkmäler ausersehen war. Da jedoch das Parlament zwar am 18. Februar 1895 das Pfarrgehalt bewilligte[4], die Regierung aber, und zwar wohl nicht ohne Zutun des Erzbischofs, für den allein in Frage kommenden, übrigens auch schon dreiundsiebzigjährigen Kapitular Testory das nach Art. 10 des Konkordates erforderliche Agrément verweigerte, wurde ein Anderer als Pfarrer bestellt. Die bisherigen Stiftsherren behielten in Saint-Denis ihre Pfründen sowie gewisse Ehrenrechte und wurden

---

subjekt, also erwerbs- und eigentumsfähig sei, daß der Hl. Stuhl weder die eine noch die andere Fähigkeit in Folge der Ereignisse von 1870 eingebüßt habe, daß aber zur Annahme von Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen Ermächtigung durch die Regierung erfordert werde, und daß die Erwerbsfähigkeit auswärtiger Mächte außerdem dem Grundsatze der Spezialität unterliege, also namentlich hinsichtlich des Grundeigentums beschränkt sei auf die zur Erfüllung ihrer besonderen, anerkannten Aufgabe in Betracht kommenden Objekte und Bereiche. Vgl. dazu oben S. 21 Anm. 3.

[1] III 256—276 (fehlt in der Volksausgabe). Damit war, worauf es Ferrata namentlich ankam, zugleich ein oberstinstanzliches Urteil vermieden, das den Papst für Frankreich nicht mehr als Souverän gelten ließ.

[2] II 362 f.

[3] Vgl. dazu oben S. 30 Anm. 5.

[4] III 33 mit 22 f., wo aber das Datum in 28. Februar verdruckt ist.

zu Ehrendomherren von Notre-Dame in Paris ernannt[1]. Außerdem nahm das Erektionsdekret der Pfarrei die künftige Wiederherstellung des exemten Kapitels in Aussicht. In der Hauptsache drang also der Standpunkt der praktischen Seelsorge und des für sie bedachten Ordinarius durch. Jedoch den geschickten und eifrigen Bemühungen des Nuntius bei den nicht immer leichten Verhandlungen zwischen der Pariser Kurie und den auf die Behauptung ihrer Rechte und Stellung sehr bedachten Kanonikern war es gelungen, ihre Interessen und die der Kurie in wichtigen Punkten zur Geltung zu bringen[2].

Die Pompes funèbres.

Von den Hauptfragen, die den Nuntius fast die ganze Zeit seiner Amtstätigkeit hindurch mehr oder weniger stark in Anspruch genommen haben, soll zuerst die der sogenannten Pompes funèbres[3] zur Besprechung gelangen.

In der französischen Revolution waren die recht ansehnlichen Güter der wohl damals schon ungefähr dreißigtausend Kirchenfabriken, d. h. kirchlichen Bau- oder Heiligenfonds, in Frankreich vom Staate eingezogen worden. Da dieser die Rente von 4% des Verkaufspreises, die man den Fabriken für ihre Zwecke dabei zugesichert hatte, aufzubringen außerstande war, billigten zwei Dekrete, eines vom 23. Prairial des Jahres XII (12. Juni 1804)[4], das andere vom 18. Mai 1806, statt dessen den Fabriken das ausschließliche Begräbnisgewerberecht zu, so zwar, daß sie als Unternehmer den Transport der Leiche von der Wohnung zur Kirche, von dieser zum Friedhof besorgten sowie die Beerdigung und alles andere, was dazu gehörte, aber auch den Leichenwagen stellten, den Sarg lieferten und je nach Klasse und Bestellung die Trauerdekorationen usw. Das trug nicht allzuviel ein auf dem Lande und an kleineren Orten. In den großen Städten dagegen ergab sich ein erheblicher Reingewinn, in Paris zur Zeit Ferratas etwa eine Million Francs, aus denen die Kultkosten und die Bezüge der seit 1885 nicht mehr vom Staate bezahlten Pfarrvikare bestritten wurden.

Schon 1883 hatte die Deputiertenkammer dies Beerdigungsmonopol den bürgerlichen Gemeinden zu übertragen beschlossen, und zwar, trotzdem es sich dabei um ein als Entschädigung gewährtes wohlerworbenes Recht handelte, ohne Ablösung gegenüber der Kirche. Der Senat dagegen, der nicht so weit hatte gehen wollen, hatte in wenig praktischer Weise die Vorlage dahin abgeändert, daß es den Hinterbliebenen freistehen sollte, ob sie der Fabrik oder der Gemeinde die Beerdigung übertragen wollten.

Als jedoch der Kammerausschuß 1894 auf die Frage zurückkam, beschloß er, dem Plenum die Annahme des ursprünglichen Vorschlags zu empfehlen.

Der Episkopat rührte sich nicht, vielleicht weil nur einige wenige Diözesen erheblich interessiert waren. Um so eifriger griff der Nuntius ein, der namentlich das Kirchenwesen von Paris und dessen Einkünfte stark beeinträchtigt sah. Er ließ sich in aller Stille durch den Direktor des Pariser Beerdigungswesens Hamel, der schon 1883 für die Mitglieder beider Kammern eine gründliche Denkschrift über diesen Gegenstand ausgearbeitet hatte, nach jeder Richtung hin über die Frage unterrichten, bereitete die Fühlungnahme mit den Fabriken der Juden- und Protestantengemeinden vor und wandte gegen den Standpunkt der Freidenker ein, die Besorgung der Bestattung durch die Fabriken trete

---

[1] Vgl. jetzt dazu die ebenso verdienstliche wie aufschlußreiche Untersuchung von Hermann Nottarp, Ehrenkanoniker und Honorarkapital, Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte XLV 1925 Kan. Abt. XIV S. 174ff., besonders S. 253ff.

[2] III 25—36. Auch dies halbe Kapitel sucht man in der Volksausgabe vergeblich.

[3] II 352—362 mit 482, 498f., 506, 511, III 290, 296, 298, 304, 324, 328, 361, 399, Debidour l. c. I p. 361, 363s.

[4] Vgl. oben S. 50.

ihnen keineswegs zu nahe, sei doch jetzt schon ein Gemeindebeamter zur Aufsicht dabei, könnten auf Wunsch der Hinterbliebenen alle auf Religion und Kirche bezüglichen Abzeichen weggelassen werden und stehe nichts im Wege, daß der Reinertrag der Beerdigung nicht katholisch-kirchlich Gesinnter an die Armenkassen abgeführt würde. Übrigens setze die Fabrikverwaltung bei solchen rein bürgerlichen Begräbnissen, da es meistens Unbemittelte seien, für die sie begehrt würden, allein in Paris jährlich ungefähr zweihundertvierzigtausend Francs zu. Dafür, daß weite Kreise das Beerdigungswesen überhaupt aus dem Zusammenhange mit den Kirchen gelöst und die Laicisierung gerade hier völlig durchgeführt wissen wollten, hatte der Nuntius begreiflicherweise kein Verständnis und konnte es nicht haben.

Vor allem wandte er sich an die Regierung, zunächst an Casimir Périer, der damals gerade Minister des Auswärtigen war, und an den Ministerpräsidenten Charles Dupuy, später auch an den Nachfolger Périers am Quai d'Orsay Gabriel Hanotaux und, nachdem Ende 1895 die Radikalen wieder zur Herrschaft gelangt waren, an deren Führer und damaligen Ministerpräsidenten Léon Bourgeois. Mit der ihm eigenen Lebhaftigkeit und Eindringlichkeit stellte er ihnen vor, welche Ungerechtigkeit die einfache Aufhebung des Monopols bedeuten und welch schweren Konfliktsfall sie heraufbeschwören würde. Da man auch auf Seite der Regierung sich diesen Gründen nicht verschloß, und zwar nicht bloß unter den gemäßigten Ministerien Casimir Périer und Charles Dupuy mit Spuller und Dupuy als Kultusministern, sondern auch in dem radikalen Ministerium Bourgeois, blieb die Angelegenheit liegen. Es ist aber charakteristisch für die Verhältnisse, unter denen die Nuntiatur Ferratas verlief, daß er dies bloße Aufsichberuhen schon als einen Lichtpunkt in seiner Amtsführung betrachtete[1] und sich glücklich schätzen mußte, die Angelegenheit unentschieden zu hinterlassen.

Die Kirchenfabriken, ihr Rechnungswesen und ihre Besteuerung.

Weniger befriedigend verlief für den Nuntius eine zweite Angelegenheit, die die Fabriken selbst betraf[2].

Diese, ihre Verwaltung, deren Organe und ihre Aufsicht, ihre Einkommensquellen sowie die Pflicht der Gemeinden, im Nichtausreichungsfalle Zubußen zu leisten, waren durch das bekannte Dekret vom 30. Dezember 1809[3] geregelt worden. Nach verschiedenen verunglückten Versuchen war dann am 5. April 1884 ein Gesetz ergangen, das einerseits die Zuschußpflicht der Kommunen auf das Wohnungsgeld für den Pfarrer oder Desservant beim Fehlen eines Pfarrhauses beschränkte, anderseits das Kontrollrecht der Gemeinde erweiterte, indem es die Einreichung eines Doppels des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung an die Gemeindeverwaltung für jeden Fall vorschrieb, also auch dann, wenn die Gemeinde keine Zuschüsse zu leisten hatte. Jedoch die Ausführung des Gesetzes und die Verwaltung ließen nach wie vor viel zu wünschen übrig. Im Interesse der Fabriken selbst, ihrer Gläubiger und der Gemeinden als eventuell Zuschußpflichtiger schien eine Reform geboten. Der namentlich von radikaler Seite her sich erhebende Ruf nach schärferer Beaufsichtigung ertönte um so lauter, als die Zubußen der Gemeinden sich jährlich auf nicht weniger als sechs Millionen Francs beliefen. Man verlangte, daß das Rechnungswesen der Fabriken den allgemeinen, für die staatlichen und kommunalen

[1] II 501.

[2] II 373—427, 428—469 und dazu II 170, 177, 291, 341, 351, 482, 506, 511, III 75, 290, 322, 323, 399.

[3] Vgl. Hermens a. a. O. II S. 412 ff. Hermann Hüffer, Forschungen auf dem Gebiete des französischen und des rheinischen Kirchenrechts, Münster 1863, S. 1 ff. und schon Derselbe: Die Verpflichtung der Civilgemeinden zum Bau und zur Ausbesserung des Pfarrhauses, Münster 1859.

Kassen bestehenden Komptabilitätsvorschriften unterworfen und der Überprüfung durch die Präfekturräte sowie den Rechnungshof unterstellt werde, wobei natürlich auch der Laicisierungsgedanke mit im Spiele war.

In diesem Sinne erging dann am 26. Januar 1892 mit Wirkung vom 1. Januar 1893 an ein neues Gesetz. Die Ausführungsverordnung dazu, das Reglement, kam allerdings erst am 27. März 1893 heraus.

Nicht sowohl der Inhalt des Gesetzes und der Verordnung, welche die Fabrikverwaltung, ihre Verfassung und ihre Zuständigkeit unangetastet ließen und nur mit der Rechnungsprüfung, aber auch das rein formal, wenngleich nicht ohne bureaukratische Kleinlichkeit, sich befaßten, erregte auf Seiten der Kirche und so auch beim Nuntius Bedenken. Man sprach zwar von Verletzung der Autonomie der Fabriken und von fortschreitender Entkirchlichung, und man beklagte sich über die Stempelgebühren, die nach der ursprünglichen Festsetzung wie bei anderen öffentlichen Anstalten bei Bestellungen und Zahlungen 60, bei Empfangsbescheinigungen 25 Centimes betragen sollten. Auf Betreiben des Nuntius, der deswegen bei dem Ministerpräsidenten Dupuy und dessen Nachfolger Casimir Périer, bei dem Kultusminister Spuller und insbesondere bei dem Finanzminister Burdeau energisch vorstellig wurde, bei welcher Gelegenheit er übrigens dem Letztgenannten wieder einmal die vom Papste mit seiner Versöhnungspolitik Frankreich geleisteten wertvollen Dienste angelegentlich zu Gemüte führte[1], wurden diese Gebühren allerdings teils ermäßigt, teils von den Fabriken abgewälzt. Ferrata verzeichnet das ausdrücklich und mit Genugtuung als einen kleinen Erfolg. Auch der Kardinal Richard von Paris und der Hl. Stuhl waren zufrieden[2].

Jedoch der Hauptvorwurf, den namentlich Ferrata, aber auch die Bischöfe und überhaupt die kirchlichen Kreise gegen Gesetz und Reglement von 1892/3 erhoben, war der, daß in einer wie wenige gemischten Angelegenheit der Staat einseitig vorgegangen war und sich nicht wie 1827, 1837 und 1879 mit der Kirche ins Benehmen gesetzt hatte. Eine Regelung in gegenseitigem Einvernehmen hatte Ferrata schon der Regierungsvorlage gegenüber gefordert, die er bei dem Antritte der Nuntiatur bereits vorfand. Aber da war gerade ein später zu erwähnender unliebsamer kirchenpolitischer Zwischenfall mehr persönlicher Natur eingetreten und hatte die Gemüter so erregt, daß das Gesetz in Kammer und Senat ohne weiteres mit großer Mehrheit durchging. Nun setzte Ferrata alles daran, die Zurücknahme oder Nichtanwendung von Gesetz und Reglement zu erreichen sowie die Einsetzung einer gemischten Kommission behufs Revision beider. Dabei ließ er sich von seiner Beschwerde, Juden und Protestanten seien vorher gehört worden, nur nicht die Katholiken, nicht abbringen, obwohl man ihm klar machte, daß bei diesen beiden die Reform nicht bloß die Komptabilität, sondern auch die ganze Finanzgebahrung betroffen habe. Auch dafür hatte er kein Verständnis, daß geltend gemacht wurde, das Dekret von 1809, um dessen Abänderung es sich gehandelt habe, sei selbst einseitig vom Staate erlassen worden. Eine Verletzung der Rechte der Kirche, meinte er, könne unmöglich weitere rechtfertigen. Vollends, daß man nun doch Gesetz und Verordnung habe, ihnen sich fügen, sie erst einmal anwenden und in der Praxis erproben müsse, ehe man zu einer Revision schreiten könne, wollte ihm nicht eingehen. Bei der Gebührenordnung, wo man noch nicht vor vollendeten Tatsachen und fertigem Recht stand, kamen ihm die

---

[1] II 396f. Der noch junge Burdeau, mit dem Ferrata auch sonst gut verhandeln hatte und der ihm zuliebe sogar, wie wir sehen werden, einmal einen von ihm besonders empfohlenen Bischofskandidaten aufgab, wurde später Präsident der Kammer, starb aber schon bald und hatte dann Brisson zum Nachfolger, dem der Nuntius als einem scharfen Radikalen und Antiklerikalen ganz anders gegenüberstand. II 346, III 76.

[2] II 398f.

Ministerien Dupuy und Casimir Périer entgegen und ließen mehrere Vertreter der Kirche zu den Vorberatungen zu, darunter für den Kardinal Richard dessen Generalvikar Pelgé. Aber zumal da man von der katholischen Presse dafür und für die Gebührenermäßigung doch keinen Dank erntete und der streitbare Bischof Trégaro von Séez in zwei nicht gerade ehrerbietigen Schreiben bei dem Kultusminister Spuller gegen das Reglement protestierte, erklärte dieser, um dem in einigen Diözesen bereits sich bemerkbar machenden Widerstande zu begegnen, dem Nuntius, er gebe zu, daß das Gesetz zu wünschen übriglasse; nur sei es nun einmal da und müsse von dem Ministerium, obschon nicht dieses, sondern das vorige es gemacht habe, zur Anwendung gebracht werden, schon weil sonst die Kammer die Regierung einfach fortschicken würde. »In Frankreich, einem besonders gesetzestreuen Lande, würde ein direkter Widerstand gegen ein Gesetz eben niemals den Beifall der Republikaner finden, vielleicht sogar nicht einmal aller Katholiken. Darum half es mir auch nichts, daß ich immer wieder das Gesetz über die Kirchenfabriken als ungerecht und unanwendbar bezeichnete; man antwortete mir immer wieder, es sei eben Gesetz, und daß man nur auf gesetzlichem Wege irgendeine Abänderung erreichen könne«, bemerkt Ferrata[1], dem es dabei offenbar nicht so ganz zum Bewußtsein kam, daß, was ihm dem Vorkämpfer für das kirchliche Recht recht war, auch den Vertretern der staatlichen Ordnung billig sein mußte. Übrigens hielt Ferrata selbst, soweit er auch in den Verhandlungen mit den Ministern, denen er von Übergriffen nach dem Muster Josephs II., des Empereur-sacristain[2], und davon sprach, die Katholiken würden wie Parias behandelt[3], sich hervorwagte, durchaus Maß und mit ihm die römische Kurie, aber auch drei der französischen Kardinäle, darunter der Pariser. Sie rieten zunächst von öffentlichen Protesten ab und zu passivem Widerstande, jedoch unter Vermeidung direkten und offenen Angehens gegen das Gesetz. Im Episkopat waren die Meinungen geteilt.

Da wurde die Lage im April 1894 unheilvoll verschärft durch ein Rundschreiben des eben aus Rom zurückgekehrten Erzbischofs Couillé von Lyon, worin er den Fabrikräten seines großen Sprengels empfahl, ihr Budget für 1895 nach dem alten Rechte aufzustellen. Es war eine der episkopalen Unüberlegtheiten, die Ferrata so viel zu schaffen gemacht haben. Fünfzehn andere Bischöfe, namentlich die Suffragane von Lyon, folgten auf dem von dem Lyoner Metropoliten eingeschlagenen Wege nach. Der Chor der monarchistischen Zeitungen fiel ein und bezeichnete Couillé als von Rom aus zu seinem Vorgehen veranlaßt. Nun aber wurde Casimir Périer, dessen Ministerium ohnedies der Kirchenfreundlichkeit beschuldigt wurde und deswegen in den Kammerdebatten manches auszustehen hatte, ungemütlich. Im Interesse der von beiden Seiten gewünschten Verständigungspolitik hätten die Bischöfe Ruhe zu halten und seien in diesem Sinne von Rom, das sich einsichtiger als sie erweise, zu bestimmen. Die Bischöfe könnten protestieren, aber sie dürften nicht zum Ungehorsam auffordern und das Gesetz als Luft behandeln. Das sei eine offene Rebellion. Wie könne man von den Sozialisten und Anderen Gehorsam gegen die Gesetze verlangen, wenn man sie nicht auch dem Klerus gegenüber zur Geltung bringe, eine Äußerung, auf die übrigens der Nuntius erwiderte[4], das sei bitterböser Hohn: Die Sozialisten lehnten sich doch gegen die geheiligten und unwandelbaren Gesetze der Gesellschaft auf, während die Bischöfe nichts weiter täten, als ein gegen die unbestreitbaren Rechte der Kirche gerichtetes, ungerechtes, vexatorisches und unpraktisches Gesetz über einen sie mindestens so viel wie den Staat angehenden Gegenstand nicht anwenden! Doch der Ministerpräsident ließ sich durch diese und ähnliche Darlegungen und Ermahnun-

---

[1] II 425. [2] II 407. [3] II 413. [4] II 413.

gen, die Ferrata gerade ihm bieten zu können glaubte, nicht beirren, kündigte dem Nuntius vielmehr an, daß sämtlichen in Frage kommenden Bischöfen ihre Bezüge gesperrt und ihre Erlasse mittelst Recours comme d'abus vor den Staatsrat gebracht werden würden. Nun war die Bestürzung bei Ferrata groß. Nicht wegen der Maßregel als solcher, sondern weil sie einen derartigen Eclat verursacht hätte, daß es mit dem Ralliement ein für alle Male vorbeigewesen wäre. Das mochte sich, als er sich hinterher über die lange und sehr erregte, bei ihm am Quai d'Orsay geführte Unterredung Rechenschaft gab, auch Casimir Périer sagen, den Ferrata bei dieser Gelegenheit nicht nur als einen Regalisten, d. h. gallikanischen Staatskirchentümler und einen in so fern beschränkten Menschen hinstellt, als er der Ansicht gehuldigt habe, er müsse dem Gesetz, sei es, wie es wolle, Nachachtung verschaffen, sondern auch, offensichtlich zu Unrecht, als einen Streber, der sich damit von dem Vorwurfe des Klerikalismus habe reinwaschen und einige Stimmen der Opportunisten gewinnen wollen[1]. Dank seiner und des ebenso denkenden Kultusministers Spuller Mäßigung beschränkte das Kabinett die Temporaliensperre und den Rekurs auf den hauptschuldigen Lyoner Erzbischof, die Übrigen, namentlich die Suffragane, als bloße Mitläufer gnädig verschonend. Damit war freilich die Angelegenheit noch lange nicht erledigt. Zunächst wies nunmehr der Kultusminister die Bischöfe kurz und bestimmt an, ihm binnen acht Tagen Abschrift von ihren den Fabrikräten erteilten Verhaltungsmaßnahmen einzusenden, worüber man in Rom wenig erbaut war. Doch gebot man von dort aus Ruhe. Aber neunzig Bischöfe mit verschiedenem Charakter und Temperament wären auch anderswo als in Frankreich nicht so leicht auf eine Linie zu bringen und zu kluger Zurückhaltung zu bewegen gewesen.

Der Bischof Perraud von Autun, Mitglied der Akademie und deshalb sowie wegen seiner sonstigen Verdienste auf Wunsch des Papstes von dem Ministerium Casimir Périer endlich für den Purpur ausersehen, obwohl er seiner Zeit die Radikalen in Harnisch gebracht hatte, als er in einer Schrift den Minister Bourgeois ob seiner amtlichen Teilnahme an der Beisetzung Renans zur Rede stellte, antwortete auf die Zuschrift des Kultusministers Spuller offen und ehrlich, er habe seinen Fabrikräten dieselben Weisungen gegeben wie sein Lyoner Metropolit. Nun ließ das Ministerium ihn als Kandidaten für den Purpur fallen. Das war für den Hl. Stuhl um so peinlicher, als der Kardinalstaatssekretär Perraud bereits vertraulich benachrichtigt und dieser die ihm bevorstehende Ehrung in seinem Anzeigeblatt seinen Diözesanen sowie durch Zuschrift sämtlichen Mitgliedern der Akademie bekanntgegeben, ja, wie später sich herausstellte, der Papst ihn gar schon im Konsistorium vom 16. Januar 1893 kreiert und nur in Petto reserviert hatte. Vergeblich machte Ferrata die Unfreundlichkeit des Aktes gegen den Papst geltend, und daß dadurch Frankreich zu kurz kommen könnte. Letzterem meinte man in beidseitigem Einverständnis dadurch begegnen zu können, daß zunächst der Erzbischof Boyer von Bourges purpuriert und Perraud zurückgestellt werde[2]. Jedoch darauf ließ sich der gekränkte Vatikan nicht ein. 1894 wurde kein Franzose

---

[1] II 414 mit 404, 411, 489.

[2] Dabei hatte dieser nach III 224 im Oktober 1896 beinahe dasselbe Geschick wie Perraud. Bereits war er von der Regierung zum Purpur vorgeschlagen. Da wurde von ihm ein im übrigen, weil nicht etwa zum passiven Widerstande auffordernder, vielmehr der päpstlichen Direktive entsprechend den einzelnen Kongregationen die Entscheidung anheimstellender, durchaus maßvoller Brief an den Kardinal Richard von Paris bekannt, in dem er das Gesetz über die Kongregationssteuer als ein Verfolgungs-, also Kampfgesetz bezeichnete. Sofort wies der Ministerrat den Botschafter in Rom an, den Antrag auf Purpurierung zurückzustellen. Doch blieb es nicht dabei. Ferrata machte geltend, Boyer sei durchaus gemäßigt, von dem gewiß nicht klerikalen Kultusminister Ricard seinerzeit nach Bourges gebracht; ein katholischer Bischof könne gar nicht anders über das Gesetz urteilen, und die Bewilligung eines siebenten Kardinals für Frankreich sei ohnedies etwas Ungewöhnliches. Namentlich letzterer Gesichtspunkt scheint durchgeschlagen zu haben. Das Ministerium Casimir Périer bzw. der Kultusminister Spuller gab nach.

Kardinal. Erst im Konsistorium vom 29. November 1895, in dem Perraud endlich publiziert werden konnte, wurde auch Boyer kreiert, so daß unter Wahrung des Vorrangs des Ersteren das Versäumte dann nachgeholt war[1].

Nur war damit die Fabrikaffäre noch nicht erledigt. Im Gegenteile, sie sollte dem Nuntius und der Regierung noch größere Verlegenheiten verursachen. Zwar der Ministerpräsident und seine Kollegen glaubten zunächst genug getan zu haben. In Lyon, wo er eine Ausstellung zu eröffnen hatte, aber kalt, ja unfreundlich von der Bevölkerung empfangen wurde, redete Casimir Périer, dafür schließlich doch Beifall findend, versöhnlich vom Zusammenschlusse Aller, obwohl der Erzbischof, den er gerne dabei gesehen hätte, auf einer Firmungsreise war und auch der Klerus sich fern hielt. Doch nun erschien gegen einen, wie Ferrata vermutet, von dem Direktor des Observateur Français Denis Guibert beeinflußten Artikel des Legitimisten Ernest Daudet im Figaro vom 26. April 1894, der Ferrata als im Schlepptau des Kardinals Richard von Paris befindlich hinstellte und von Leo XIII. das Wort kolportierte: »Ich kenne meinen Ferrata nicht mehr, das ist nicht mehr mein Nuntius«, im Monde vom 1. Mai eine Korrespondenz aus Rom von F. B. V. (Vuillaume), die Couillé in Schutz nahm, auf den Widerspruch zwischen den schönen Worten der Regierung und ihren Taten hinwies, eine feste Haltung ihr gegenüber als durchaus verträglich mit der verfassungsfreundlichen Politik des Vatikans bezeichnete und damit die Opposition ermutigte. Prompt brachte tags darauf der Matin ein Regierungscommuniqué. Man wolle zunächst an die neue Botschaft nicht glauben. Sollte aber aus Rom den französischen Bischöfen bei ihrem Widerstande auch nur die geringste Ermutigung zuteil werden, so würde das schwere Folgen haben: die Abberufung des Botschafters, die Zustellung der Pässe an den Nuntius oder gar die Streichung des Kultusbudgets. Das Barometer schien auf Sturm zu stehen. Doch taten energische Dementis der römischen Blätter der Kurie, trotzdem der Verfasser der Korrespondenz bei seinen Behauptungen blieb, rasch ihre Wirkung.

Was sollte man in der Fabrikfrage tun? Kardinal Bourret von Rodez schlug vor, der Hl. Stuhl solle in einem für die Öffentlichkeit bestimmten Schreiben einen der Bischöfe anweisen, den Standpunkt der Kirche in der Sache zwar zu wahren, aber im Hinblick auf den guten Willen und die Zusagen der Regierung hinsichtlich einer künftigen Revision versuchsweise die Anwendung von Gesetz und Reglement betreffend die Fabriken zu tolerieren. Da der Kultusminister jedoch diese Zusagen nicht mehr so bestimmt aufrechterhielt, und weil man das Tolerari posse als Rückzug ansehen konnte, riet Ferrata dem Hl. Stuhl in einem ausführlichen Berichte: 1. die grundsätzlich ablehnende Stellungnahme aufrechtzuerhalten, jedoch ohne offene Auflehnung gegen das Gesetz, 2. bei der Regierung alles aufzubieten, um im Einvernehmen mit den kirchlichen Instanzen eine Abänderung zu erreichen, 3. den Bischöfen zu versichern, der Hl. Stuhl werde wie bisher in diesem Sinne energisch bemüht sein. Da Kardinal Bourret nach Rom komme, solle man ihm mündlich den Auftrag geben, in diesem Sinne die Mitbischöfe über die Ansicht des Vatikans vertraulich zu verständigen. In der Sache stimmte der Hl. Stuhl zu, hielt es aber für gut, rasch zu handeln und diese Instruktionen den Bischöfen durch die Nuntiatur mitzuteilen. Der Nuntius hatte eben mit dem Ministerpräsidenten eine Unterredung gehabt, in welcher dieser abermals seinen festen Entschluß äußerte, den Vorschriften über die Kirchenfabriken zur Nachachtung zu verhelfen, während er bezüglich des Vorgehens gegen die remonstrierenden Bischöfe, wenigstens soweit es sich um Suffragane von Lyon handelte, Entgegenkommen bekundete, als jener, in die Nuntiatur zurückgekehrt,

[1] II 428—432.

spät abends um neun Uhr das Chiffretelegramm des Kardinals Rampolla mit dem eben erwähnten Bescheid erhielt. Am Tage darauf, dem Feste der Himmelfahrt Christi, verfaßte er das vertrauliche Rundschreiben[1], ließ es in neunzig Exemplaren abziehen und noch abends zur Post geben, und zwar an verschiedenen Stellen. Dem Kultusminister Spuller und am folgenden Tage dem Ministerpräsidenten Casimir Périer selbst machte er mündlich Mitteilung von seinem Inhalt. Beide waren befriedigt, der Letztere auch noch, als es am 12. Mai durch den katholischen Publizisten Jean de Bonnefon, dem es durch eine auch hinterher nicht aufgeklärte Indiskretion zugekommen war, im Journal veröffentlicht wurde. Nun ging bei den Radikalen ein von der Lanterne zum Ausbruche gebrachter wahrer Sturm der Entrüstung los, der das Ministerium und den Nuntius in die größte Gefahr brachte. Warum und wie er durch das Geschick Casimir Périers beschworen wurde, jedoch nicht ohne daß Ferrata schweren Herzens wenigstens bis zu einem gewissen Grade, wenn auch nur formell, nachgeben mußte, wird in anderem Zusammenhange darzulegen sein[2]. Immerhin blieb der Hl. Stuhl außer Spiel und kam der Nuntius mit einem blauen Auge davon. Aber es wurde auch während seiner Amtsdauer in der Fabrikenfrage nichts mehr erreicht. Im August 1895 reskribierte der nunmehrige Kultusminister Raymond Poincaré an die Präfekten, sie sollten ein Auge auf die genaue Befolgung der Vorschriften über die Kirchenfabriken haben. Erst nach gewissenhafter Durchführung könne, den Zusagen seiner Vorgänger gemäß, einer Vereinfachung und Abänderung in Einzelheiten auf begründeten Bericht hin nähergetreten werden. »Welche Großmut«, bemerkt dazu Ferrata[3], »Vereinfachung von Einzelheiten und nicht überhaupt alles nützliche Detail, nicht durch die Bischöfe oder Fabrikräte, sondern durch die Präfekturräte!« Der Widerstand hörte aber nicht auf. Nur war er, wie Ferrata sagt, unglücklicherweise nicht einheitlich und nicht immer geschickt. Namentlich da, wo man Zuschüsse brauchte, lenkte man ein. Anderswo befolgte man die Vorschriften nur zum Teil, legte namentlich keine Rechnung über die Kasualien, oder man hielt sich geradezu an das frühere Recht und sorgte durch gute Verwaltung dafür, daß man Gemeinde und Staat keinen Anlaß gab, sich darum zu kümmern. Dabei hätte sich das Gesetz, meint Ferrata, wegen seiner Kompliziertheit selbst ad absurdum geführt. Man hätte nur in ruhiger, zielbewußter und einheitlicher Haltung Gewehr bei Fuß stehenbleiben und Disziplin bewahren brauchen. Vielleicht lehrt der Verlauf aber auch, daß die Frage von seiten der Kirche und namentlich des Nuntius mehr als nötig zu einer Prestige- und Prinzipienfrage gemacht worden ist, und daß mit noch größerer Zurückhaltung der Sache besser gedient gewesen wäre.

Die Besteuerung der Kongregationen.

Fast noch mehr Sorge wurde Ferrata durch die Besteuerung der Kongregationen verursacht[4], er bezeichnet diese Frage als eine der schwierigsten und heikelsten, die ihn, während er in Frankreich Nuntius war, beschäftigten.

Noch ehe man sich ernsthaft anschickte, durch ein Vereinsgesetz den Kongregationen selbst zu Leibe zu gehen, war man wenigstens darauf bedacht, die unbeschränkte Vermögensvermehrung in ihrer Hand zu erschweren und für den Steuerfiskus Nutzen daraus zu ziehen.

[1] Der Wortlaut II 445 f.

[2] Siehe unten S. 96 f., ferner als zeitgenössische deutsche Stimme SPECTATOR (KRAUS), Beilage zur (Münchner) Allg. Ztg. Nr. 1 vom 2. Januar 1896, Kirchenpolitische Briefe VII S. 4 ff. und endlich auch DEBIDOUR l. c. II p. 140 ss. Vgl. auch oben S. 75 Anm. 3, 6.

[3] II 467.

[4] III 53—104, 105—155 und dazu II 67, 170, 173, 176, III 24, 229, 290, 356, 361, 399, 400, DEBIDOUR l. c. I p. 266, 345, II p. 140 ss.

1880 und 1884 waren Gesetze ergangen, die das Anwachsen der Anteile verstorbener oder austretender Kongregationisten an die Kongregation nach den Grundsätzen der Erbschaftssteuer bezw. Schenkungssteuer trafen, wenig einbrachten, aber wegen der damit verbundenen Deklarationen und Inventarisationen u. a. sehr drückend waren, vor allem deshalb, weil für jeden Bezirk, in dem Steuerobjekte lagen, eine Steuererklärung mußte abgegeben werden.

An der Besteuerung der Kongregationen selbst wagte man schon bald auch bei den kirchlich gesinnten Parteien nicht mehr zu rütteln. Nur den Erhebungsmodus suchte man zu verbessern. In der Sitzung der Deputiertenkammer vom 9. Dezember 1890 schlug Bischof Freppel von Angers vor, es solle bloß eine Steuererklärung abgegeben werden entweder da, wo die Kongregation ihren Sitz habe, oder bei dem für den Wohnsitz des Ausgeschiedenen zuständigen Steueramte. Der für die Kongregationen warm interessierte republikanische Abgeordnete des Aveyron Clausel de Coussergues aber beantragte, man solle, wie auch in Regierungskreisen beabsichtigt werde, das Recht des Accroissement, die Zuwachssteuer, ersetzen durch das Recht des Abonnement, eine Jahressteuer, für die man, allerdings unter dem Widerspruche der Rechten 3‰ von dem eigenen Vermögen der autorisierten und 5‰ von dem der nicht autorisierten Kongregationen als Steuersatz in Aussicht nahm. Auch wollte die Regierung die Rückstände der früheren Steuer im Gesamtbetrage von sechseinhalb Millionen Francs eintreiben.

Die Kurie hat diese ganze Frage als fiskalisch und nicht den Kern der Kirchenpolitik berührend mit Ruhe und Zurückhaltung behandelt. Auch der Nuntius, obwohl, wie er immer wieder versichert, ein warmer Freund der Kongregationen und von seinem Eintreffen in Frankreich an eifrigst für sie bemüht, befliß sich in seinen Berichten an den Hl. Stuhl und in der Beratung der Kongregationen großer Mäßigung. Für Rom und für ihn war die Lage eben schwierig: Den Kongregationen anzuraten, die Steuer und ihre Sätze sich einfach gefallen zu lassen, würde als Schwäche, ja sogar dahin ausgelegt worden sein, daß man mit der Regierung unter einer Decke stecke; der Rat, Widerstand zu leisten, hätte einen scharfen Zusammenstoß mit der Regierung und für die Betreffenden möglicherweise neuen Schaden heraufbeschworen, für den man die Verantwortung nicht übernehmen wollte; Stillschweigen wäre gefühllos gewesen gegenüber den Hülferufen der außerordentlich verdienten und nach kirchlicher Auffassung zu Unrecht bedrückten Kongregationen.

Um so mehr regte sich in Frankreich, wo, wie Ferrata bemerkt, eben nicht selten ein kleiner Funke ein großes Feuer entfacht, die öffentliche Meinung auf. In beiden Lagern, besonders aber auf der Rechten, in der freilich blinde Draufgängerei fortwährend viel verdarb. Auch nicht bloß vor Annahme des Gesetzes vom 16. April 1895, dessen Zustandekommen Ferrata wiederum unter Angehung aller in Betracht kommenden Instanzen, Abgeordneter, Minister, ja des, wie er wohl weiß, eigentlich zur Passivität verpflichteten machtlosen Präsidenten der Republik zu verhindern suchte, den Finanzminister Burdeau z. B. daran erinnernd, daß es eine Gerechtigkeit nicht allein auf Erden, sondern erst recht im Jenseits gebe[1], und dem Außenminister Hanotaux, der dann meinte, unter dem Gesichtspunkte habe er die Frage noch nie betrachtet, launig bemerkend, die Regierung der Republik, auch er, könne die Fürbitten der Kongregationen wohl brauchen[2], Allen aber ernsthaft die große Bedeutung derselben im Ausland, insbesondere als Gegengewicht gegen die englische und sonstige Protestantenmission[3], ihre

[1] III 72. [2] III 80.

[3] III 68, 77, 316. Umgekehrt beschwerte sich Hanotaux, der als Außenminister und von seinem Aufenthalte in Konstantinopel her (II 479) für diese Dinge besonders interessiert war, sehr darüber, daß in Italienisch-Erythräa

Verdienste im Inland, ihre charitative und soziale Arbeit, den odiosen Charakter eines Ausnahmegesetzes u. a. vor Augen stellend. Hinsichtlich der Jahresabgabe selbst und des Steuersatzes umsonst. Nur das erreichte er dank seinen Anstrengungen, daß man von der Besteuerung ausnahm die Güter der den Werken der Barmherzigkeit und der Mission sich widmenden Kongregationen.

Als das Gesetz so angenommen war, steigerte sich bei den Rechtsparteien und namentlich bei den Kongregationisten und ihren Freunden die Aufregung womöglich noch. Was sollte man tun? Sollte man sich unterwerfen oder passiven Widerstand leisten?

Die Meinungen waren geteilt. Die fünf autorisierten Männerkongregationen, nämlich die Lazaristen, die Sulpizianer, die Väter vom Hl. Geist, die Priester der äußeren Mission sowie die Brüder der christlichen Lehre und zahlreiche, gleichfalls autorisierte Frauenkongregationen unterwarfen sich. Ferrata, der kühl abwog, daß die neue Regelung, die ja als Zusatz zum Budgetgesetz zunächst nur für ein Jahr getroffen war, auch gewisse Vorteile biete und keinesfalls untragbar sei, würde zwar nicht so weit zu gehen von sich aus geneigt gewesen sein, aber auch nicht zum passiven Widerstande geraten haben. Für diesen waren vor allem die nichtautorisierten Kongregationen, die kaum oder bei geschicktem Verhalten gar nicht betroffen wurden, aber auch in diesem Punkte gerne als Scharfmacher auftraten, vor allem die Assumptionisten und ihr Organ, La Croix[1]. Wie sie äußerten sich auch die Kardinäle und Erzbischöfe von Paris und Reims, während die anderen französischen Kardinäle und der englische Kardinal Vaughan, Erzbischof von Westminster, sowie zahlreiche französische Bischöfe sich dagegen wandten. Der Bischof Fuzet von Beauvais trat in einem Schreiben an den Obern einer Kongregation sogar offen für die Unterwerfung ein, erzielte aber damit den gegenteiligen Erfolg.

Inmitten des heftigen Widerstreits der Meinungen riet der Nuntius dem Hl. Stuhl, jeder einzelnen Kongregation die Entscheidung freizustellen[2]. Demgemäß erging der Bescheid Roms[3]. Und dabei blieb es trotz wiederholter Versuche, von ihm eine bestimmte Antwort zu erlangen.

Die Anhänger des passiven Widerstandes, vor allem auch die monarchistische Presse, scheute aber vor keinem Mittel zurück, die Stellungnahme Roms zu bekritteln, ja ins Gegenteil zu verkehren. Der passive Widerstand wurde fast allgemein, und die päpstliche Friedenspolitik erlitt eine neue Schlappe.

Die Organischen Artikel und das Konkordat. Besetzung der bischöflichen Stühle und Kardinalskreationen.

Nicht nur die fertigen oder im Werden begriffenen Gesetze der Dritten Republik machten dem Nuntius zu schaffen, sondern auch das ältere, das napoleonische Staatskirchenrecht Frankreichs.

die französischen Lazaristen durch italienische Kapuziner verdrängt worden seien, und legte dem Nuntius ans Herz, daß doch nun endlich einmal, wie schon längst versprochen, das Vikariat des französischen Kongo organisiert und ganz der Jurisdiktion französischer Prälaten unterstellt werden möge, II 515f. Über das französische Protektorat im Osten und die Bemühungen anderer Mächte, sich ihm zu entziehen, siehe oben S. 19 Anm. 4, 67 und über Madagaskar II 514.

[1] III 328. Beim Neujahrsempfang 1896 beklagt sich Bourgeois über die Jesuiten und Assumptionisten, die immerzu über die Regierung und sogar über den Präsidenten der Republik herfielen. Unter den Ersteren tue sich besonders der Père du Lac hervor. Ferrata erwiderte, er kenne diese Leute. Der Ministerpräsident sei offenbar von übelwollender, unlauterer Seite her bedient worden. Diese Religiosen seien wohl gegen einzelne Maßnahmen der Republik, aber nicht gegen diese als solche und nicht gegen die Minister und den Präsidenten. Da Letzterer auch von den Radikalen häufig angegriffen werde, müßte man annehmen, diese und die Jesuiten stäken unter einer Decke oder machten wenigstens gemeinsame Sache. »Dann, fügte ich scherzhaft hinzu, könnte man den Herrn Minister, das Haupt der radikalen Partei, zu dieser unverhofften Bundesgenossenschaft nur beglückwünschen!«

[2] III 122ff. [3] III 124ff.

Es ist bekannt, daß Bonaparte, damals Erster Konsul, das am 15. Juli 1801 mit Pius VII. geschlossene Konkordat erst dreiviertel Jahre später, am 8. April 1802, publizierte und nur zusammen mit den seine Wirksamkeit wesentlich beschneidenden und einengenden Articles organiques de la Convention du 26 Messidor an IX. Sie waren in seinem Auftrage von Portalis verfaßt und ein einseitig und eigenmächtig zu dem vereinbarten Rechte hinzugefügtes Staatsgesetz. Der Papst, peinlich überrascht, hat in der Konsistorialallokution vom 24. Mai 1802 alsbald dagegen feierlich protestiert. Am 18. August desselben Jahres aber überreichte der Kardinallegat Caprara Talleyrand und Portalis eine schriftliche, ins einzelne gehende Protestnote[1]. Auch später hat der Hl. Stuhl die Organischen Artikel nie als auch ihn und die Kirche bindend anerkannt und stets bestritten, daß sie als das in Art. 1 des Konkordates vorgesehene, von Frankreich zu erlassende Polizeireglement über die öffentliche Ausübung des katholischen Kultus gelten könnten.

Aber daß sie in Frankreich als staatliches Recht in Kraft gesetzt und zur Geltung gebracht wurden, konnte Rom nicht hindern. Und die Verbindung der Artikel mit dem Konkordat verschaffte ihnen sogar eine ungewöhnliche Lebensdauer. Die Konkordate selbst sind ja auf Dauer berechnet. Sie bringen es sogar nicht selten zu Überdauer[2]. Denn jeder Teil hält den andern an der Vereinbarung fest, da Rücksichten der inneren und der äußeren Kirchenpolitik ohne Bruch eine Umgestaltung und Neuordnung des vereinbarten Rechtes entsprechend dem Wandel der Dinge nur zu oft nicht zulassen. Man sucht sich vielleicht mit authentischer Interpretation, korrekterweise natürlich nur mit vereinbarter, wiederum in gegenseitigem Einverständnis vorgenommener, bisweilen aber auch mit einseitiger, und durch Umbiegen der Praxis zu helfen. Aber im allgemeinen führt ein Konkordat im Laufe der Zeit zu völligem Beharren, ja Erstarren. Und diesem Schicksale verfallen leicht auch Staatsgesetze, die zu Recht oder zu Unrecht im Zusammenhange mit dem Konkordat ergangen sind[3]. Sie überleben sich mit diesem und halten zäh einen Rechtszustand fest, der längst nicht mehr zeitgemäß erscheint. So auch zu Gunsten des französischen Staates eben die Organischen Artikel.

Natürlich hat auch Nuntius Ferrata diese Bestimmungen nie als für den Hl. Stuhl und die Kirche verpflichtend gelten lassen[4]. Doch ihre Anwendung als staatliches Recht auf die Bischöfe, den Klerus und die kirchlichen Institute hintanzuhalten, konnte auch er nicht sich vornehmen, obwohl daraus für die Betroffenen und für ihn mancherlei Unannehmlichkeiten sich ergaben.

Da war z. B. der Art. 4[5], der die Abhaltung einer Landes- oder einer Provinzial-, ja auch einer Diözesansynode oder überhaupt einer beschlußfassenden kirchlichen Versammlung ohne ausdrückliche staatliche Erlaubnis untersagte. Mit Recht nahm Ferrata daran Anstoß[6], daß in Frankreich, »dem Lande der Freiheit«, dies ausgeschlossen war und

---

[1] Siehe das Vatikanische Weißbuch La séparation l. c. p. 48 s.

[2] Vgl. zu diesen meinen Ausführungen auch den Meinungsaustausch von Bourgeois und Ferrata vom 20. Dezember 1895, III 309 f. und das von Ferrata entworfene Handschreiben Leos XIII. an den Präsidenten Faure (oben S. 63 Anm. 6) III 314.

[3] Ich erinnere an das bayerische Religionsedikt von 1818 und die dadurch in Verbindung mit dem bayerischen Konkordat verursachte langandauernde Rückständigkeit des in einem gemäßigten Staatskirchentum verharrenden bayerischen Staatskirchenrechtes, in das in den über hundert Jahren seiner Geltung eigentlich erst durch die Kirchengemeindeordnung von 1912 etwas Fluß hineinkam.

[4] II 229. Daß in einer noch zu erwähnenden Zurechtweisung des Erzbischofs von Aix Gouthe-Soulard wider Erwarten nicht auf die Organischen Artikel vom Kultusminister Fallières Bezug genommen wurde, erkannte er ausdrücklich an, II 99.

[5] Im französischen Urtexte z. B. bei Philipp Schneider, Die partikulären Kirchenrechtsquellen in Deutschland und Österreich, Regensburg 1898 S. 492.

[6] II 82, 153. Vgl. dazu oben S. 14 (15) Anm. 11.

der Episkopat sich das gefallen lassen mußte, während in anderen Ländern — man denke an Preußen mit seinen seit Jahrzehnten bestehenden Fuldaer Bischofskonferenzen und an ähnliche Veranstaltungen in Deutschland und Österreich — selbst unter der Herrschaft eines Konkordates die Bischöfe längst nach Belieben zusammenkommen, Beschlüsse fassen und Kundgebungen veranstalten konnten. Und diese schon nach ihrem eigentlichen Sinne rückständige Vorschrift wurde noch grotesker durch die Praxis des französischen Staatsrates, der jeden Kollektivakt der Bischöfe, jede gemeinsam in einem Schriftstück niedergelegte und unterzeichnete Kundgebung darunter brachte[1]. Gewiß, Ferrata dachte sich auch die französischen Bischöfe durchaus als vom Papste geleitet. Gerade bei der Einleitung der neuen Politik vertrat er, noch vatikanischer als das Vatikanum, den Grundsatz, daß, wenn der Hl. Vater »als Oberhaupt der Kirche hinsichtlich deren Lebensinteressen einen Entschluß fasse, ihm in ganz besonderer Weise die Gnade Gottes zur Seite stehe« . Aber nicht immer war das Eingreifen des Hl. Stuhles möglich und angebracht. Da sollte der Gesamtepiskopat auftreten und sich vernehmen lassen können. Dem stand aber das genannte Verbot entgegen, auf das die Regierung strenge hielt. Natürlich war es wie alle, insbesondere die überlebten und überstrengen Vorschriften längst der Umgehung ausgesetzt. Man verständigte sich unter der Hand, ließ das Vereinbarte von einem Bischofe kundtun und schloß sich dann einzeln an[3]. Oder eine größere Zahl von Erzbischöfen und Bischöfen kam als leitendes Komitee des Institut catholique in Paris zusammen und beriet und beschloß bei dieser rein privaten Gelegenheit[4]. Nur paßte die Regierung auch da scharf auf und zeigte sich sehr empfindlich. Es gab ja unter den Bischöfen, die, wie wir noch sehen werden, der äußeren Form nach alle und der Sache nach wenigstens zu einem Teil ihre bischöflichen Stühle der Regierung, ihren Mitgliedern, ihren Parteifreunden und deren Protektion verdankten, immer welche, die aus edleren oder unedleren Beweggründen im Kultusministerium oder bei anderen Regierungsstellen ihr Herz ausschütteten und rückhaltlos alles vorbrachten, wenn sie es nicht gar direkt oder auf Umwegen an die große Öffentlichkeit brachten[5]. Gleich gegen Ende des ersten Halbjahres von Ferratas Wirksamkeit in Paris ereignete sich ein solcher Fall. Ein Viertelhundert Bischöfe hatte auf seine Veranlassung anläßlich der erwähnten Komiteesitzungen sich schlüssig gemacht, daß der Episkopat sich zusammenschließen und bei Gelegenheit eine durch die Erzbischöfe von Paris, Reims und Lyon abzufassende Kundgebung im Sinne der neuen päpstlichen Losung ausgehen lassen solle[6]. Durch Indiskretion eines Teilnehmers[7] darüber unterrichtet, bat der Außenminister Ribot am 28. November 1891 den Nuntius zu sich, empfing ihn sehr kühl und gemessen, erklärte ihm, ein solches Auftreten des Episkopats wäre für Frankreich etwas Unerhörtes und könnte die übelsten Folgen haben, namentlich die Kündigung des Konkordates[8]. Die fünf französischen Kardinäle veröffentlichten nachher ihre Erklärung doch[9]. Aber der Zusammenschluß des eingeschüchterten Episkopates unterblieb. Und die Szene ist bezeichnend dafür, wie die französischen Regierungen, die der päpstlichen Politik freundlicher gegenüberstehenden nicht anders als die entschieden radikalen, das Konkordat, wohl wissend, daß der Vatikan vermeiden wolle und müsse, es zu kündigen oder auch nur dem Staate zur Kündigung einen Anlaß zu geben, als Fessel für die Kurie benützten[10].

---

1 II 82. 2 II 84. 3 II 82 ff. 4 II 79, 84, 87, 168, 393.

5 Wie das Rundschreiben wegen der Fabriken (oben S. 89 und weiter unten in diesem Abschnitte), von dem Ferrata II 89 vermutet, es sei wohl auch ein Bischof gewesen, der es Jean de Bonnefon ausgeliefert habe.

6 II 84—86. 7 Siehe dazu oben S. 89 und unten S. 132.

8 II 86—88. 9 II 89, 139—157 und oben S. 66 Anm. 7.

10 Man begreift darum, daß auch Bischöfe der Meinung waren, es wäre besser, man würde das Konkordat endlich los, II 233, 291 ff., III 233 f., was aber Ferrata, wie wir oben S. 68 Anm. 2 sahen, mit dem Hl. Stuhl als verkehrt nicht gelten lassen wollte.

Zumal, seit Leo XIII. mit seiner Ralliementspolitik noch ein übriges zu tun begonnen und eine Verbindung herzustellen versucht hatte, die sehr wider sein Erwarten mehr und mehr zu einer richtigen Societas leonina wurde, nur daß es nicht Leo war, der dabei den Löwenanteil davontrug. Übrigens sollten die fünf Kardinäle wegen ihrer Erklärung zur Rechenschaft gezogen werden. Es geschah schließlich nicht, weil man einsah, daß der Papst mit Rücksicht auf das Hl. Kollegium sich das doch nicht bieten lassen konnte, vielmehr trotz allem der Bruch die unvermeidliche Folge sein und damit vorzeitig das für den Staat vorläufig sehr vorteilhafte Geschäft mit der römischen Kurie verdorben werden würde[1]. Dagegen nahm man das Jahr darauf unnachsichtlich fünf einfache Bischöfe der Kirchenprovinz Avignon, den Erzbischof an der Spitze, vor, die, inspiriert von dem zu ihnen gehörigen Bischof von Montpellier de Cabrières, so unvorsichtig gewesen waren, in einem Hirtenschreiben sich zwar auf den Boden der Enzyklika Leos XIII.: Au milieu des sollicitudes zu stellen, aber, um ihre darüber etwas empörten monarchistischen Freunde zu beruhigen, mit dem Bemerken, niemand würde dadurch gezwungen, innerlich mit der Anhänglichkeit an die alte, große Vergangenheit zu brechen, und mit dem weiteren, es komme vor allem darauf an, gut zu wählen und in die Volksvertretung Leute zu schicken, die es fertig brächten, den Staatsgesetzen die kirchenfeindliche Spitze abzubrechen[2].

Und zwar ging die Regierung so vor, daß sie diese Kundgebung als verbotenen Kollektivakt wegen Mißbrauchs vor den Staatsrat brachte[3]. Denn auch die alte Waffe des Appel comme d'abus war aus dem Rüstzeug des Ancien régime in Art. 6[4] von den Organischen Artikeln übernommen worden: »Der Rekurs an den Staatsrat wird statthaben in allen Fällen von Mißbrauch von seiten der kirchlichen Oberen und anderer kirchlicher Persönlichkeiten; die Fälle des Mißbrauchs sind: Anmaßung von kirchlicher Amtsgewalt oder Überschreitung der ihrer Handhabung gezogenen Grenzen, Zuwiderhandeln gegen die Gesetze und Verordnungen der Republik, Bruch der durch die in Frankreich rezipierten Canones geheiligten Regeln, Angriffe auf die Rechte, Freiheiten und Gewohnheiten der gallikanischen Kirche und jedes Unterfangen oder jedes Vorgehen, das bei der Kultusausübung könnte bloßstellen die Ehre der Staatsbürger, willkürlich verwirren ihr Gewissen, zu ihrem Schaden ausarten in Unterdrückung, Beleidigung oder öffentlichen Skandal«[5]. Gewiß, Ferrata hat Recht, wenn er für seine Zeit sagt, dies Kampfmittel sei einigermaßen verbraucht gewesen, und man habe es in Frankreich längst allgemein in seiner geringen Bedeutung richtig eingeschätzt[6]. Er weist auch wirkungsvoll darauf hin, welch grausame Kritik daran, daß ein von den Kanzeln verlesener Erlaß des Bischofs Baptifolier von Mende an seine Diözesanen, worin sie aufgefordert wurden, bei den kommenden Wahlen nur solche in die gesetzgebenden Körperschaften zu schicken, welche für den Schutz von Religion und Kirche eintraten, nebst seinem Imprimatur

---

[1] II 152—156 und oben S. 76 Anm. 7.

[2] II 224 ff. [3] II 228.

[4] Französischer Urtext bei Schneider, a. a. O. S. 492 f.

[5] Absatz 2 läßt den Rekurs auch zu Gunsten der Kirche zu, wenn die öffentliche Ausübung des Kultus und die nach Gesetz und Verordnung den Dienern der Kirche zukommende Freiheit beeinträchtigt wird.

Absatz 3. Jedermann könne den Rekurs erheben. Geschehe es nicht von privater Seite, so sei er von Amts wegen durch die Präfektur zu ergreifen. Der ihn einlegende Beamte, Geistliche oder Private habe einfach eine begründete und unterzeichnete Eingabe an den Staatsrat zu machen, zu dessen Ressort die Kultussachen gehörten, und dieser sei gehalten, sobald als möglich die erforderlichen Erhebungen vorzunehmen. Auf seinen Bericht solle hierauf die Sache verfolgt und endgültig im Verwaltungswege entschieden oder nach Erfordern den zuständigen Stellen zurückgegeben werden.

Vgl. zu alledem die bei Sägmüller, Kirchenrecht 3. Aufl. I S. 317 Anm. 1 verzeichnete Literatur, insbesondere die Schrift von Eduard Eichmann, Der recursus ab abusu, Untersuchungen zur Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, herausgegeben von Otto Gierke, Heft 66, Breslau 1903 S. 65 ff., 335 ff.

[6] II 152.

für zwei Schriften gegen die religionslose Schule vom Staatsrate für mißbräuchlich erklärt wurde, die Tatsachen dadurch übten, daß an demselben 26. April 1892 in dem Restaurant Véry ein Bombenattentat verübt wurde, das ganz Paris in Aufregung und Entsetzen über solch verbrecherisches, die Grundlagen der gesellschaftlichen und staatlichen Ordnung erschütterndes Treiben versetzte[1]. Nach der Seite energisch vorzugehen, hatte man allen Anlaß, indes man den Bischof um so eher hätte in Ruhe lassen können, als er, und zwar, wie Ferrata selbst vermutet, gerade durch seinen Erlaß nichts anderes bewirkte, als daß in Mende die Wahlen zu Ungunsten der Klerikalen ausfielen[2]. Doch auch fünf andere Bischöfe, die, worin ihnen übrigens der Bischof von Mende folgte[3], allgemeine Vorschriften über das Verhalten bei den Wahlen, wie wir sehen werden, sogar als Zusatz in den Katechismus gebracht hatten, wurden damit im Juli 1892 vor den Staatsrat gebracht und zogen dann, nachdem der Zusatz als mißbräuchlich erklärt worden war, ihn zurück[4]. Das war immerhin für die andere Seite ein Erfolg und für die kirchliche ein, wie Ferrata selbst zugibt, durch Ungeschick und Mangel an Takt einiger ihrer Oberen verschuldeter Mißerfolg. Schlimmer war, daß Prozesse gegen Bischöfe[5] Unvorsichtigen und Temperamentvollen unter ihnen allzuleicht Gelegenheit gaben, in dieser Hinsicht noch ein übriges zu tun, daß sie die Gläubigen aufregten, Wasser auf die Mühle der Monarchisten waren und die ganze Annäherungspolitik des Vatikans immer wieder über den Haufen zu werfen drohten.

Dazu zogen sie unter Umständen gegen die Betroffenen die Temporaliensperre nach sich, die von der Regierung gerne und nicht allzu selten gegen unbotmäßige Bischöfe und Priester zur Anwendung gebracht wurde. Als Ferrata die Nuntiatur antrat, wurde ihm von den damaligen Ministern gesagt, es sei zur Zeit nur noch etwa 100 Geistlichen das Gehalt suspendiert, man sei jetzt sparsamer in der Anwendung dieser Strafe geworden[6]. In der Tat waren es 1893 nur noch 87[7]. Am 2. Januar 1895 sprach Dupuy[8], als er Kultusminister und zum zweiten Male Ministerpräsident war, Ferrata davon, daß er die Aufhebung der Sperrung der Gehälter von 50 Geistlichen in Erwägung ziehen wolle, die das vorangegangene Ministerium Casimir Périer verhängt hatte[8]. Doch wurde sie auch sonst, während Ferrata Nuntius war, dann und wann verfügt; wir haben eine Reihe von Fällen, in denen Bischöfen die Temporalien gesperrt wurden, oben bei den Rekursfällen und schon früher kennen lernen[9]. Die Gehaltssperre war für sich und neben der Mißbraucherklärung empfindlicher als diese. Der Präsident der Republik, Sadi Carnot, erklärte Ende Mai 1893 dem Nuntius, die Regierung würde es in manchen Fällen gerne bei der Mißbrauchserklärung durch den Staatsrat bewendet sein lassen, wenn die Katholiken aus der letzteren sich nicht gar so wenig machten[10]. Übrigens war auch der Erfolg der Temporaliensperre nachgerade ein beschränkter. Denn die Gläubigen brachten freiwillig ebensoviel oder mehr auf, als die keineswegs fürstlichen Bezüge betrugen, die den Bischöfen entzogen wurden, und die gesperrten bescheidenen Pfarrgehälter[11]. Der

---

[1] II 189f., 192 n. 1. [2] II 192. [3] II 179. [4] II 193, 199, 301.

[5] Wie der gegen den greisen Erzbischof von Aix Gouthe-Soulard angestrengte wegen Beleidigung des Kultusministers Fallières II 103ff., 111f., 113ff., vor dessen Verhandlung vor den Appellhof am 24. November 1891 Ferrata und dem Staatssekretär bangte. II 114 mit 110.

[6] I 67. [7] II 291.

[8] II 524. Das Ministerium Casimir Périer und der damalige Kultusminister Spuller hatten sich danach auch in diesem Punkte durchaus nicht der Schwäche gegenüber kirchlicher Unbotmäßigkeit schuldig gemacht.

[9] Oben S. 20 Anm. 9, 87f. [10] II 262 mit 232, 224, 228.

[11] Wie auch dem zu 3000 Francs verurteilten Erzbischofe von Aix (oben Anm. 5) alsbald durch eine vom Figaro eröffnete Sammlung 5000 Francs zugeführt wurden, so daß er daraus auch die Prozeßkosten zu bezahlen vermochte und die frommen Anstalten und Werke seiner Kirche durch die ihm auferlegte Geldstrafe nicht verkürzt wurden. II 119.

Staat erreichte sogar oft genug damit das Gegenteil dessen, was er erstrebte. Die Wohlhabenden unter den Spendern waren meistens Monarchisten, und so geriet der gesperrte Bischof erst recht in Abhängigkeit von diesen. Schon darum hatten bei ihrer Ralliementspolitik Kurie und Nuntius ein Interesse daran, diese odiöse und verbitternde Strafe möglichst vermieden zu sehen. Außerdem bereitete sie doch dem Betroffenen manche Verlegenheiten und setzte es ihn und die Kirche herab, daß ihm mehr oder weniger willkürlich, jedenfalls durch bloßen Ministerialbeschluß, der Brotkorb entzogen werden konnte, ganz abgesehen davon, daß der Hl. Stuhl und der Nuntius nicht ohne Grund die Rechtsauffassung vertraten, der Staat habe durch Art. 14 des Konkordats[1] gegenüber der Kirche den Unterhalt der Bischöfe und Pfarrer ausdrücklich übernommen, könne also einseitig ohne vorherige Verständigung mit dem andern Vertragsteil auch im einzelnen Fall und auf bestimmte oder unbestimmte Zeit die Bezüge nicht entziehen[2].

Jedenfalls machte es einen nicht unwesentlichen Teil der Mühen des Nuntius und seiner Bemühungen bei der Regierung aus, von sich aus oder im Auftrage des Hl. Stuhls für die Abwendung drohender Mißbrauchserklärungen und Temporaliensperren[3] sowie für die Wiederaufhebung von Gehaltsentziehungen[4] tätig zu sein.

Doch auch in eigener Sache sollte Ferrata unangenehme Bekanntschaft mit den Organischen Artikeln machen.

Wir erinnern uns des Rundschreibens, das er am 3. Mai 1894 im Auftrage des Hl. Stuhls durch die Post gleichzeitig an sämtliche Bischöfe in der Angelegenheit des Fabrikengesetzes versandte[5] und das durch Indiskretion in die Presse kam[6]. Es war auf einem Kopfbogen der Nuntiatur lithographiert, begann mit dem Satze: »Der Hl. Vater, lebhaft wünschend, daß der Episkopat eine einheitliche Haltung in der Fabrikenfrage einnehme, hat, damit gefährliche Zusammenstöße vermieden würden, mich beauftragt, vertraulich und mit Vorbehalt allen Ordinarien der Bistümer Frankreichs folgendes darzulegen«, worauf der oben skizzierte, eigentlich von allen Seiten, nicht bloß von den Ralliierten und den gemäßigten Republikanern, sondern auch von den Radikalen nicht beanstandete, nur von Ernest Daudet im Figaro wieder angegriffene Inhalt mit der Unterschrift des Erzbischofs von Thessalonich und Apostolischen Nuntius Ferrata folgte[7]. Darin erblickte die radikale Lanterne den Versuch des Vertreters einer auswärtigen Macht, einer ganzen Klasse von französischen, der Regierung unterstellten Beamten (!) ihr Verhalten gegenüber einem französischen Gesetze vorzuschreiben und meinte: »Hätten wir eine Regierung, so hätte der Verfasser dieses Rundschreibens, dessen Echtheit nicht bestritten ist, und das deshalb als authentisch angesehen werden muß, alsbald die Pässe zugestellt erhalten«[8]. Ähnlich, wenn auch etwas weniger heftig, die Justice, das Blatt von Georges Clemenceau, in ihrer Nummer vom 15. Mai. Sie berief sich auf Art. 2 der Organischen Artikel[9]: »Niemand, der sich Nuntius, Legat, Apostolischer Vikar oder Kommissionär oder sonstwie

[1] Schneider a. a. O. S. 168, (Mercati) Raccolta Nr. LXXIV p. 564.

[2] II 191 mit 67. [3] II 152ff., 169, 192ff., 228ff., 230ff., 232.

[4] II 67, 171, 232, 261, 273f., 291, 524f. III 14. Die Temporaliensperre gegen die fünf Bischöfe der Provinz Avignon und gegen einige andere wurde im April 1893 aufgehoben, also nach einem Jahre, eben damals die gegen Bischof Turinaz von Nancy, dem das Gehalt seit 1892 (II 233 s. mit 222) gesperrt war, II 273, 275. Auch Erzbischof Couillé von Lyon blieb nur ein Jahr hindurch seines Gehalts beraubt, II 492 mit 481 und oben S. 86f. Länger mußte dagegen Erzbischof Gouthe-Soulard das Gehalt entbehren, II 275, 287, 525.

[5] Wobei ihm allerdings nicht ganz geheuer war und er sich mit etwas fadenscheinigen Gründen dazu Mut machte, II 446f.

[6] Oben S. 89. [7] II 449—451.

[8] Dazu und zu allem folgenden II 451—466, Debidour l. c. II p. 119s.

[9] Bei Schneider, a. a. O. S. 492.

nennt, kann ohne Ermächtigung durch die Regierung auf französischem Boden oder anderswo irgendeine Funktion, betreffend die Angelegenheiten der gallikanischen Kirche, ausüben«, sowie auf zwei (drei) Ministerialerlasse von 1823 und 1824, die dem Nuntius das Recht absprachen, anders als durch die Regierung oder wenigstens mit ihrer Zustimmung Mitteilungen an die Bischöfe gelangen zu lassen[1]. Und sie bezog sich auf zwei Präzedenzfälle aus der Zeit des Zweiten Kaiserreichs: 1865 hatte der Nuntius Chigi den Bischof von Orléans Dupanloup wegen seiner Schrift über die Konvention vom 15. September beglückwünscht und den Bischof von Poitiers Pie wegen seines Hirtenbriefs, durch den er Pius IX. Syllabus errorum bekanntgab. Und 1870 hatte derselbe den Bischöfen, die für die päpstliche Unfehlbarkeit auf dem Vatikanischen Konzil gestimmt hatten, Dank gesagt. In beiden Fällen war der Nuntius von der Regierung Napoleons III., die Grund hatte, diese Akte als vornehmlich gegen sie gerichtet anzusehen, gezwungen worden, sein Bedauern auszusprechen, was für ihn nicht eben ehrenvoll war und fast auf eine Anerkennung der Organischen Artikel und der beiden Ministerialerlasse hinauskam[2]. Indem die Radikalen mit großem Eifer das Verhalten Ferratas dem seines Amtsvorgängers Chigi gleichstellten und darüber gleich drei Interpellationen in der Kammer ankündigten, suchten sie dem Nuntius und dem Hl. Stuhl eins auszuwischen, aber auch eine Gelegenheit zu schaffen, um das verhaßte Ministerium Casimir Périer zu stürzen und selbst wieder ans Ruder zu kommen. Dadurch wurde der Fall erst ernst, ja von großer politischer Bedeutung und rief er das Ministerium auf den Plan, insbesondere den Kultusminister Spuller und vor allem den Ministerpräsidenten.

Casimir Périer operierte mit ebensoviel Tatkraft wie Geschick, offenbar von vornherein gewillt, dem Angriff im Interesse der Politik des Friedens, des Ralliements auf der kirchlichen und des noch zu behandelnden Esprit nouveau auf der staatlichen Seite die Spitze abzubrechen und den Vertreter des Papstes, der ja gerade mit dem Rundschreiben in diesem Sinne tätig gewesen war, nicht bloßzustellen. Aber um dies zu erreichen, mußte er gegen diesen erst scharfe Saiten aufziehen. Nachdem sich Ferrata einige Tage wohlweislich mäuschenstill verhalten, aber fest vorgenommen hatte, nicht die Wege Chigis zu gehen, in der Hoffnung, der Ministerpräsident werde von sich aus standhalten und ohne ihn den Angriff abwehren, aber nach seinen Erfahrungen mit ihm doch nicht ohne bange Befürchtungen, teilte ihm Casimir Périer in dem gewöhnlichen wöchentlichen Empfang am 16. Mai zwei Depeschen mit, die er Schlag auf Schlag an den Botschafter beim Vatikan mit dem Auftrage geschickt hatte, um den Hl. Stuhl von der durch das Rundschreiben geschaffenen schweren Lage in Kenntnis zu setzen. Vergeblich stellte der Nuntius dem Regierungschef vor, daß es eine wahre Ironie wäre, wenn er dafür, daß er zu Gunsten der Regierung aufgetreten sei, eine Maßregelung über sich ergehen lassen sollte. Vergeblich gab er ihm im Anschluß an das Schreiben des Kardinalstaatssekretärs Jacobini an den Nuntius Rampolla in Madrid von 1885 die oben[3] mitgeteilte Belehrung über die Stellung des Nuntius. Umsonst hob er hervor, der Hl. Stuhl habe die Organischen Artikel und die beiden Ministerialerlasse nie anerkannt, und machte er geltend, ganz abgesehen davon, daß sein Rundschreiben, weil keine amtliche und öffentliche Mitteilung, sondern ein vertrauliches und mit Vorbehalt ergangenes Schriftstück, auch nach der Auffassung französischer Fachliteratur, z. B. von Joach.-Antoine-Joseph Gaudry, Traité de la législation des cultes[4], nicht unter den zweiten Organischen Artikel falle. Ohne Eindruck zu machen, führte er dem Ministerpräsidenten zu Gemüt, die republikanische Regierung dürfe sich doch nicht auf unter ganz anderen Verhältnissen ergangene Maßnahmen der

[1] Vgl. Paul Pradier-Fodéré, Cours de droit diplomatique, 2e éd., 2 vol., Paris 1899 I p. 496 n. 1.
[2] Vgl. oben S. 57 (58) Anm. 6 a. E. [3] S. 57 mit Anm. 4. [4] Paris, 3 vol. 1856 I p. 136ss.

früheren kaiserlichen, noch dazu gegen ihr unfreundliche Akte berufen; außerdem habe die Dritte Republik, insbesondere unter dem Ministerium Ferry im Jahre 1884, keinen Widerspruch erhoben gegen ein sogar öffentliches Rundschreiben des Nuntius Di Rende, das sich gegen eine gewisse katholische Presse und deren Angriffe auf die Regierung richtete. Doch alles umsonst! Casimir Périer verlangte von dem Nuntius höflich, aber bestimmt eine Erklärung. Dessen Lage war um so schwieriger, als der Kardinalstaatssekretär Rampolla beharrlich schwieg und Ferrata ohne Instruktionen ließ. Hätte er diesen alsbald wissen lassen, was er hinterher, als alles vorbei war, am 29. Mai dem Nuntius depeschierte, nämlich daß er, ehe er diesem den Auftrag zu dem Rundschreiben gab, dem französischen Botschafter Comte de Béhaine und durch einen von diesem gemachten Auszug auch dessen Regierung Ferratas Entwurf für die Weisung an die Bischöfe mitgeteilt, auch dafür von Casimir Périer durch den Botschafter seinen Dank ausgesprochen erhalten hatte, so wäre damit die vorgängige Ermächtigung durch die Regierung für den Nuntius gegeben und er außer Spiel gewesen. Ob Casimir Périer dann mit der Kammer wegen der Erteilung der Autorisation, die indirekt in dem Danke lag, wenigstens sofern Rampolla zu erkennen gegeben hatte, daß er den Nuntius anweisen werde, die Weisung von sich aus an die Bischöfe zu geben, ins Reine gekommen wäre oder nicht, wäre eine andere Frage gewesen. Aber den Nuntius hätte das nicht weiter berührt. So aber wurde dieser arg in die Enge getrieben. Der Ministerpräsident bat ihn nochmals zu sich, und zwar am 17. Mai auf ein Uhr, eine Stunde vor dem Beginn der entscheidenden Kammersitzung. Er verlas ein Telegramm des Botschafters beim Vatikan, wonach Kardinal Rampolla den Wunsch hatte, der Zwischenfall möge vor der Kammersitzung zwischen Casimir Périer und Ferrata ins Reine gebracht werden, Letzterer könne dabei erklären, die Veröffentlichung sei gegen seinen Willen erfolgt, er bedauere sie lebhaft. Casimir Périer hielt freilich diese Fassung für unannehmbar und verlangte die Unterzeichnung einer andern, vom Ministerium formulierten Erklärung. Diese hinwiederum lehnte der Nuntius als für den kirchlichen Standpunkt präjudizierlich ab; die Fassung Rampollas dagegen wollte er, obwohl nicht direkt instruiert, annehmen. »Nur unsere Fassung oder eine Erklärung wie die Chigis«, erwiderte der Ministerpräsident. Im Falle, daß man sich nicht verständige, werde er noch vor der Sitzung in einem Telegramm an den Botschafter alle Verantwortung gegenüber dem Hl. Stuhle ablehnen. Mit einer Depesche würde man eine solche Verantwortung nicht los, war Ferratas Entgegnung. Bei solch unaufhörlicher Durchkreuzung der Friedenspolitik von Seiten der Regierung könnte der Nuntius nur Schluß machen und seine Abberufung erbitten[1]. Dazu sei die Lage nicht angetan, meinte der Minister, der zu berücksichtigen bat, daß seine Stellung gegenüber der Kammer sehr schwierig sei, und daß er das Regieren auch satt habe. Ferrata solle ihm lieber helfen, über diese Schwierigkeit hinwegzukommen. Schon war die Zeit der Sitzung da, und man stand auf, um unverrichteter Dinge auseinanderzugehen. Im letzten Augenblicke stellte aber Casimir Périer noch vor, 1. wenn jetzt nichts zustande komme, so müsse er die Interpellation vertagen lassen, um mit dem Hl. Stuhle zu verhandeln, und dann gebe es zwei gefährliche Kammersitzungen statt einer, 2. jetzt seien sie noch frei, um eine befriedigende Fassung zu finden; habe erst die Kammer eine vorgeschrieben, so werde die Sache weit schwieriger. Das leuchtete Ferrata ein. Man setzte sich wieder und versuchte, zu redigieren, stieß aber von neuem auf Schwierigkeiten, weil Périer das Bedauern über den Erlaß des Rundschreibens selbst ausgesprochen wissen wollte, Ferrata dagegen nur das über die durch Indiskretion veranlaßte Veröffentlichung. Schließlich schlug Ferrata, der vorsorglich schon am Vormittag mit

[1] Oben S. 75, Anm. 6.

dem Personal der Nuntiatur und dem Kanonisten Professor Pietro Gasparri sich den Kopf darüber zerbrochen hatte, wie weit er, ohne sich etwas Wesentliches zu vergeben, allenfalls gehen könnte, vor, zu sagen: »Der Nuntius hat erklärt, daß das im Sinne des Friedens und der Versöhnung verfaßte Schriftstück gegen seinen Willen veröffentlicht worden sei, bedauert diese Publikation und wird dafür Sorge tragen, daß ein solcher Zwischenfall nicht wieder eintritt.« »Das ist zu wenig«, meinte der Minister. Immerhin war darin ein Tadel des Verhaltens des Denunzianten vermieden. Als darum Ferrata fest blieb und kein Jota mehr ändern wollte, nahm Casimir Périer an, obwohl die Erklärung nicht von Ferrata unterzeichnet wurde, vielmehr nur als mündlich gegeben gelten und in der Kammer ohne jeden ministeriellen Kommentar, wie er seinerzeit gegenüber Chigi beliebt hatte, vorgetragen werden sollte. In die Nuntiatur zurückgekehrt, depeschierte Ferrata alsbald das Geschehene nach Rom und wartete mit einiger Beklemmung das Ergebnis der Sitzung ab, die dann fünf Stunden dauerte, und der im Auftrage des Nuntius Gasparri anwohnte. Sie verlief gut. Zwar die Radikalen merkten gleich, daß der Nuntius eigentlich nichts erklärt hatte. »Der Zwischenfall besteht also in der Veröffentlichung«, rief der Sozialist Alexandre Millerand, »sie ist etwas zweideutig, diese Erklärung«, Camille Pelletan. »Für mich ist der Fall geschlossen. Wenn die Herren die Erklärung schlecht finden, mögen sie andere Unterhändler suchen«, entgegnete prompt der angegriffene Regierungschef. Dank diesem bestimmten Auftreten, und weil er im übrigen zum Leidwesen des Nuntius im Einklang mit der Kammermehrheit sich durchaus auf den Boden des französischen Staatsrechts stellte, schnitt der Ministerpräsident gut ab. Es kam auch zu keinem Ausfall gegen den Hl. Stuhl oder dessen Vertreter, was der Präsident der Kammer Dupuy und Casimir Périer als Außenminister ausdrücklich feststellten. So war man auch in Rom zufrieden, und der Kardinalstaatssekretär, der dem Nuntius die Schwierigkeit dadurch bereitet hatte, daß er die Weisung an die Bischöfe nicht, wie Ferrata vorgeschlagen gehabt hatte, mündlich an Kardinal Bourret und durch diesen weiter an die übrigen Adressaten gegeben hatte[1], sprach am 29. Mai die Hoffnung aus, die anerkennenden Worte, die in der Kammer wie für den Papst so auch für Ferrata gefallen seien und das unveränderte Wohlwollen des Hl. Vaters würden dessen Vertreter für die Aufregung und den Verdruß der letzten Tage entschädigen und vor Entmutigung bewahren[2]. So endete diese Krise, die schwierigste in der Fabrikenfrage und vielleicht die für Ferrata gefährlichste seiner ganzen Nuntiatur.

Und nun das Konkordat selbst. Darüber, daß die Behandlung der Kirche in Frankreich überhaupt seinem Sinn und Geist entspreche, hatte Ferrata als Nuntius selbstverständlich zu wachen. Gerade daß dies infolge der neueren französischen Gesetzgebung in mancher Beziehung nicht der Fall war, machte ihm so viel Mühe, Kummer und Sorge. Und unter dem Gesichtspunkte, daß einseitiges Vorgehen der Regierung auch dabei nicht mit dem Konkordat und dem von diesem begründeten Verhältnis des französischen Staates zu der Kirche sich vertrage, hatte er sich immer wieder gegen die Temporaliensperre und gegen die rein staatlich-rechtliche Regelung der Fabrikenfrage ausgesprochen.

Jedoch weitaus das Wichtigste war Art. 5 des Konkordats: »Der Erste Konsul wird für die künftig frei werdenden bischöflichen Sitze Bischöfe nominieren, und der Apostolische Stuhl wird sie gemäß den Bestimmungen des vorigen Artikels (wonach er bei der erstmaligen Besetzung auf die durch den Ersten Konsul erfolgte Nomination des einer neu umschriebenen Diözese vorzusetzenden Bischofs hin in der Art und Weise, wie das unter dem Ancien

[1] Oben S. 88.
[2] II 466. Daß der Papst befriedigt war, erfuhr Ferrata auch aus Privatbriefen.

régime Rechtens war, die kanonische Institution zu erteilen hatte) kanonisch institutieren[1].« Da nach dem Konkordate die Rechte des Ersten Konsuls auch dessen Nachfolgern zustanden, sofern sie katholisch waren — und andere als Katholische wurden schon deswegen nicht an die Spitze gestellt — hätte also in der Dritten Republik deren Präsident, natürlich gemäß einem vom Kultusminister vorbereiteten Beschlusse des Ministeriums, einfach die für das betreffende Bistum erkorene Persönlichkeit zu bezeichnen gehabt, indes dem Papste die Verpflichtung oblag, ihr die kanonische Institution zu erteilen, sofern sie nach den kirchlichen Vorschriften tauglich und nicht mit einem kanonischen Hindernisse behaftet war. Dabei sehe ich, weil dies zu Ferratas Zeit noch nicht zur Sprache kam, geschweige denn ein Streitpunkt wurde, davon ab, ob die Kurie konkordatmäßig verfuhr, wenn sie in den Institutionsbullen durch ein: Nobis vor dem: Nominavit des Präsidenten zum Ausdruck brachte, daß es sich bei der Nomination nur um eine Benennung im Sinne einer rechtsverbindlichen Präsentation handle; die Regierung Combes hat bekanntlich unmittelbar vor der Trennung, um einen Anlaß oder besser einen Vorwand mehr für sie zu bekommen, einen Nobis-Nominavit-Streit vom Zaune gebrochen, der vielleicht mit zum Einfältigsten gehört, was kirchenstaatsrechtlich und kirchenpolitisch verbrochen worden ist[2]. Dagegen standen sich, wovon dieser Streit nur ein etwas krauser Schößling war, auch für Frankreich wie für andere Konkordatsländer mit Nominationsrecht des Staatsoberhauptes längst zwei entgegengesetzte Auffassungen der formalen Bedeutung des vereinbarten Rechtes gegenüber: die eine, von der Regierungsseite vertretene, behauptete, die Nominatio bedeute die Ernennung, und mit der Publikation im Journal Officiel finde der Besetzungsakt, und zwar nicht nur staatlicherseits, eigentlich sein Ende. Die andere, kirchliche Auffassung erblickte dagegen in der Institution durch den Papst das Entscheidende, formal Perfizierende und ließ die Nomination lediglich Bezeichnung der Person sein, allerdings eine für die Regel maßgebliche, da der Benannte nur aus bestimmten, durch das kirchliche Recht an die Hand gegebenen Gründen zurückgewiesen werden konnte, nämlich wenn er untauglich oder mit einem kanonischen Hindernis behaftet war, so daß die Nomination sich als ein Recht darstellte und ein Recht erzeugte[3]. Jedoch auch bei diesem Gegensatz wollen wir nicht verweilen. Er kam zwar natürlich auch bei Ferratas Verhandlungen immer wieder zur Sprache. Aber er wurde nicht ausgefochten. Beide Teile nahmen ihn mit einer gewissen Resignation hin und benützten ihren Standpunkt nötigenfalls zu Druck und Drohung, die Kirche, indem sie erklärte, nicht institutieren zu können, der Staat, indem die Regierung oder ihr Kultusminister das von ihr behauptete absolute oder Ernennungsrecht herauskehrte und ihren Kandidaten im Journal Officiel als Bischof zu publizieren sich anschickte, womit er ja in Wirklichkeit doch nicht Bischof geworden[4], aber, da der Staat dann kaum mehr zurückgekonnt hätte, eine schwierige Lage auch für die Kurie geschaffen, ja der Bruch so gut wie besiegelt gewesen wäre[5].

Uns kommt es für das Folgende nur darauf an, daß nach der oben mitgeteilten Bestimmung des Konkordates die Initiative bei der Besetzung und die Auswahl der Person

---

[1] (MERCATI) Raccolta Nr. LXXIV p. 562 f., SCHNEIDER, a. a. O. S. 167.

[2] Vgl. das angeführte Vatikanische Weißbuch La séparation p. 73—82, auch die Civiltà cattolica LXXII 1922 p. 113 ss. und etwa DEBIDOUR l. c. I p. 83 s., II p. 362 ss., 379—382 sowie STUTZ, Bischofswahlrecht S. 125 ff.

[3] Siehe dazu etwa DEBIDOUR l. c. II p. 361 ss. und für Bayern vor 1924 CHRISTIAN MEURER, Bayerisches Kirchenvermögensrecht II, Stuttgart 1901 S. 124 ff., besonders 131 ff.

[4] So III 237 und dazu unten S. 125.

[5] III 157 f: »In Frankreich kommt gemäß dem Konkordat die Nomination der Regierung zu, und diese behauptet, sie gebühre ihr so, daß es auch ohne vorherige Verständigung mit dem Hl. Stuhle für sie genügen würde, das Dekret im Journal Officiel bekanntzugeben. . . . . Nicht selten drohen die Kultusminister, wenn sie auf Widerstand bei ihrer Wahl stoßen, auf ihr sogenanntes absolutes Recht zurückzugreifen, d. h. die Nomination in dem genannten Blatte kundgeben zu wollen, ohne sich erst um eine Verständigung mit dem Hl. Stuhl zu bemühen«, vgl. dazu III 230 (unten S. 123), 232 (ebenda S. 123 f.; vgl. 122 Anm. 3).

zweifellos der Regierung zustand. Dabei mag von vornherein zugegeben werden, daß ein solches positives Bestimmungsrecht in der Hand eines Monarchen oder eines Diktators wie des Ersten Konsuls vielleicht erträglich ist, weil da ein einheitlicher und persönlicher Wille entweder des Herrschers oder einer von ihm damit betrauten nachgeordneten Stelle, insbesondere eines Ministers, unter Umständen in der Tat mit staatlicher auch kirchliche Gesinnung und mit staatlichem kirchliches Interesse in sich vereinigen und zur Geltung bringen kann. In der Hand einer parlamentarischen Regierung, zumal einer demokratischen Republik dagegen ist schon die bloße Negative oder Exklusive, d. h. die Befugnis, aus staatlichen Rücksichten und zur Abwehr staatlich aller Voraussicht nach in einem für das öffentliche Leben so wichtigen Amte nicht günstig wirkender Persönlichkeiten einen Kandidaten ausschließen zu können, nicht ohne Bedenken. Denn die Gefahr, daß dabei nicht so sehr wohlerwogene staatliche Interessen als vielmehr die Wünsche von parteipolitischen oder auch nur persönlichen Klüngeln den Ausschlag geben, ist hier groß[1]. Vollends ein positives Bestimmungsrecht in solcher Hand erscheint als ein Unding, als das, was es ja meist auch ist, als ein aus einer früheren, ganz anderen Periode einsam liegengebliebener erratischer Block. Ziemlich am Ende seiner Wirksamkeit in Frankreich hat Ferrata sich mit dem das Ministerium der Kulte vertretenden Combes dahin verständigt, daß »für die Nomination der Bischöfe von den beiden beteiligten Gewalten das entscheidende Gewicht darauf gelegt werden müsse, Persönlichkeiten von großen

[1] Für das Frankreich zur Zeit Ferratas siehe dessen allgemeine Ausführungen III 160 f.: »Eine andere, ziemlich erhebliche Schwierigkeit (bei der Besetzung der bischöflichen Stühle) rührte davon her, daß eine glücklicherweise nur geringe Zahl von Priestern, vom Ehrgeiz getrieben, die Bischofswürde mit allen möglichen Mitteln erstrebten. Sie sicherten sich die Gunst von Abgeordneten, Senatoren oder anderen einflußreichen Persönlichkeiten selbst aus dem radikalen Lager und bearbeiteten durch sie den Minister und den Direktor der Kulte, die ihrerseits alles taten, um den Nuntius zu bewegen, sie für den einen oder anderen Bischofssitz anzunehmen. Daher kommt es, daß bei der Designation eines der Kandidaten einer der Hauptgesichtspunkte der Regierung der war, daß damit eine möglichst große Zahl dieser einflußreichen Persönlichkeiten oder der einflußreichste unter ihnen zufriedengestellt wurde und sie dadurch auf der anderen Seite bei den Parlamentsdebatten deren Gunst und Unterstützung hätte. Einer der Kultusminister gestand mir eines Tages ganz offen, daß die Regierung einen Priester einem andern vorziehen müsse, wenn der erste vier Kammerabgeordnete und zwei Senatoren, der andere aber nur zwei Deputierte, dazu vielleicht noch von geringer Bedeutung, für sich habe.« Doch brachte Ferrata auch diesen Minister dazu, weder den einen noch den andern zu nehmen, da beiden die wahre, begründete Befähigung zum Episkopat abging.

Dazu im einzelnen etwa III 214 mit 161: Der Kultusminister Spuller schlägt für Le Mans, wo die Verhältnisse namentlich auch wegen eines in der Presse viel erörterten Vorfalls betreffend die Benediktiner und Benediktinerinnen von Solesmes sehr schwierig waren, einen Karthäuser von Lyon Bernard vor, einen Priester mit guter Ausbildung und tadellosem Wandel, aber von etwas schwierigem Charakter. »Er hielt mordicus an diesem Kandidaten fest, der von dem Kammerpräsidenten Burdeau empfohlen war, da er sonst nicht mehr in der Kammer sich sehen lassen könne, und wollte ihn meinetwegen nicht aufgeben, weil der verstorbene Kardinal Donnet von Bordeaux und der Erzbischof von Aix ihm zu seinen Gunsten mehrere ausführliche Zeugnisse ausgestellt hatten. Als Spuller sie mir gezeigt hatte, schrieb ich nochmals, um zuverlässige, eingehende Auskünfte über diesen Geistlichen zu erhalten; aber leider(!) bestätigten sie die anderen, obwohl sie aus verschiedener Quelle kamen. Daraus mußte ich schließen, daß sie stimmten, und daß die beiden, die im übrigen wirklich vorhandenen Verdienste hervorhebenden Zeugnisse über diesen Priester dessen Fehler mit Stillschweigen übergangen hatten. Spuller hielt also fest, und ich brachte ihn erst davon ab, als ich von Burdeau, den ich bei einem Diner im Ministerium des Äußeren traf, es erreichte, daß er, wenigstens für den Augenblick, nicht weiter drängte. Burdeau sagte mir, er halte große Stücke von diesem Geistlichen, weil er ihn im Lyzeum von Lyon, wo er ausgebildet worden sei, als Spiritual, als geistlichen Leiter, gehabt und davon her große Achtung, Ehrerbietung und Verehrung für ihn bewahrt habe. Oder III 222: Minister Poincaré will als eventuellen Nachfolger für Kardinal Bourret in Rodez unter keinen Umständen den Abbé de Ligonnès, einen Verwandten von Lamartine, weil einige Abgeordnete des Aveyron von diesem nichts wissen wollten, da sie ihn als Monarchisten ansähen, während der Außenminister Hanotaux, dem Kardinal Bourret bei einer Unterredung einen vortrefflichen Eindruck gemacht hatte, ihm gerne auch damit einen Gefallen getan hätte und sich geschickt bemühte, Poincaré umzustimmen. Aber auch III 236 mit 230: Des Ministers Combes Sohn und Kabinettschef will Erzbischof Fonteneau von Albi nach Toulouse bringen, weil dieser Prälat ihn getraut hat.

geistigen, sittlichen und Verwaltungsfähigkeiten zu wählen, damit niemand auf sie einen beherrschenden Einfluß gewinne und sie imstande seien, ihre Bistümer weise und klug zu regieren«[1]. Das klingt ganz schön und war im Augenblicke gewiß auch gut gemeint. Aber die Melodie rührte wohl im wesentlichen von Ferrata her[2]. An anderer Stelle sagt er selber und dürfte damit das Richtige getroffen haben: »Selbst wenn die Regierungen von guten Absichten beseelt sind, ist es — bei der Nomination, also bei positiver Bestimmungsbefugnis — sehr selten, daß sie sich von denselben Gesichtspunkten wie die Kirche leiten lassen. Der Kandidat, den sie im allgemeinen bevorzugen, ist der, der seinem Charakter nach dazu geschaffen erscheint, ihnen keine Schwierigkeiten zu machen, ihren Wünschen[3] entgegenzukommen, keinen Widerspruch gegen ihre Handlungen zu erheben, gelehrig ihren Forderungen sich zu fügen. Die Kirche dagegen verlangt zwar von dem zum Episkopat zu erhebenden Priester gewiß auch die erforderliche Klugheit und außerdem Umgänglichkeit in den Beziehungen zu den Regierungsstellen, hat sie doch den unwandelbaren Grundsatz, dem Kaiser zu geben, was des Kaisers ist. Aber sie will vor allem, daß der Bischof erfüllt sei von Eifer für das Heil der Seelen und fähig, wenn es Not tut, mit apostolischer Festigkeit und Standhaftigkeit die geheiligten Rechte und Interessen der Kirche zu verteidigen, indem er seine Worte und seine Handlungen dem grundlegenden Gesichtspunkte anpaßt, daß man Gott geben muß, was Gottes ist, und daß man bei einem Zusammen-

[1] III 298.

[2] III 303f. Dem Kollegen von Combes, dem Außenminister Berthelot gegenüber beschwerte er sich über die Ungeeignetheit der von dem Kultusminister genannten Kandidaten und bat ihn, ihm keine Schwierigkeiten zu machen. »Er betrachte die Nomination von Bischöfen als eine Gewissensfrage, bei der es für ihn keine Kompromisse gebe.«

[3] Und dem Geschmack sowie den Anforderungen ihrer Anhänger. Vgl. III 215f.: Minister Spuller will nach Orléans als Bischof Sueur haben, den jedoch der Nuntius anderswo unterbringen möchte, da er zu sehr auf Kardinal Meignan von Tours (über diesen Henri Boissonot, Le cardinal Meignan, Paris 1899) eingeschworen ist und den kirchlichen Kreisen von Orléans nicht ganz willkommen sein könnte; vgl. dazu vorher III 209f., 214. Der Minister entgegnet: »In Orléans gibt es verschiedene Politiker, so den ehemaligen Landwirtschaftsminister Viger. Um ihnen genug zu tun, muß man einen weitherzigen, friedlichen, den bürgerlichen Behörden gegenüber versöhnlichen Bischof hinbringen.« Dieser Richtung gehörte nach Ansicht der Regierung wie der Kardinal Meignan selbst so auch sein Schützling Sueur an, über den der Präfekt von Arras gute Auskunft gegeben hatte. Dazu siehe III 218, wo der Nuntius vorschlägt, den jüngeren, robusten und aus dem Norden Frankreichs kommenden, erst zwei Jahre in Arras als Generalvikar wirkenden Sueur in die gebirgige und rauhe Diözese Puy zu schicken, nach Orléans aber den schon sechzigjährigen und weniger kräftigen Generalvikar von Rennes Guillois, der, weil milde und sympathisch, auch in die Verwaltung unter Kardinal Place vortrefflich eingearbeitet, den Politikern von Orléans sicher nicht minder zusagen werde; ihn hatte der Nuntius, nach III 214 als von dem jetzigen Erzbischof von Rennes und früheren Bischof von Le Mans Labouré empfohlen, schon vorher »uniquement par stratégie« genannt. Der Ministerialdirektor erwidert, das werde nicht gehen, da Guillois durch Feindseligkeit gegen die Republik bloßgestellt sei. Beide begeben sich zum Minister, der seit einigen Tagen das Bett hütet und zunächst lange von Direktor Dumay sich Vortrag halten läßt, dann aber abends fünf Uhr im Lehnstuhl sitzend den Nuntius in seinem Krankenzimmer empfängt, ihm mit durch sein schlechtes Aussehen verschärfter ernster Miene, aber äußerst liebenswürdig auseinandersetzt, weshalb er den dem Papste von Ferrata suggerierten Wunsch, Sueur nach Puy und Guillois nach Orléans zu setzen, nicht erfüllen könne. »Ich verstehe schon«, sagte er mit einem Gemisch von Boshaftigkeit und Gutmütigkeit, »Sie wollen den Kandidaten von Kardinal Meignan ins Gebirge schicken. Dem kann und will ich nicht zustimmen. Das wäre«, fügte er lachend hinzu, »der Triumph des Kardinals Richard (von Paris), der in seinem Suffraganbistum keine Kreatur des Kardinals Meignan haben will«, worauf der Nuntius erwiderte, der Kardinal von Paris ahne von der ganzen Angelegenheit nichts, stecke also auch nicht dahinter. »Doch gab er nicht nach, und so schlug ich eine neue Kombination vor: Generalvikar Pelgé von Paris nach Poitiers, Generalvikar Touchet von Besançon nach Orléans, Sueur nach Evreux und Guillois nach Puy«. »Er überlegte einen Augenblick. Dann sagte er nur, es scheine ihm nicht gerade angebracht, nach Poitiers einen Generalvikar des Kardinals Richard zu bringen. Doch lasse sich über diese Zusammenstellung reden.« Sie wurde dann auch beliebt. Darüber, daß die Regierung auch bei anderer Gelegenheit darauf bedacht war, den Einfluß des Kardinals Richard nicht zu stärken und zu erweitern, siehe z. B. III 198, 249 und unten S. 112 sowie oben S. 88 bezüglich des Nuntius selbst. Vgl. auch Henri Odelin, Le cardinal Richard (1819—1908), Souvenirs, Paris 1922, Maurice Clément, Vie du cardinal Richard, archevêque de Paris, Paris 1923.

stoße zwischen den allerhöchsten Rechten Gottes und den Anmaßungen der Menschen Gott mehr gehorchen muß als diesen«[1]. Wozu freilich zu bemerken ist, daß es fraglich werden kann, was als menschliche Anmaßung, was als geheiligte Rechte und Interessen der Kirche zu gelten habe, und ferner, daß auch bei der kirchlichen Auswahl mitunter Menschlichkeiten im Spiele sind und angesichts der Undurchdringlichkeit der menschlichen Natur und Persönlichkeit[2] sowie wegen der namentlich auf staatlicher[3], aber auch auf kirchlicher Seite nicht seltenen Unzuverlässigkeit der Information Irrtümer und Mißgriffe unterlaufen können. Immerhin, wer zum Kirchenamt, auch zum hohen, am besten taugt, muß die Kirche schließlich am ehesten wissen und weiß sie auch[4], schon weil sie nur oder doch vornehmlich darauf sieht, anders als der nominationsberechtigte Staat, der zunächst ganz außerkirchliche, nämlich wirklich oder auch nur vermeintlich politisch-staatliche Rücksichten walten läßt und höchstens nebenbei die kirchliche Geeignetheit schätzt oder — nicht schätzt.

Doch in Frankreich kam nun einmal in der konkordatären Ära dem Staate die Nomination und damit, wie oben gezeigt, der Regierung die Initiative zu. Wie stand es nach den Angaben Ferratas damit in der Praxis? Er hat in seinen Denkwürdigkeiten diesem Gegenstande angesichts seiner Wichtigkeit ein ganzes Kapitel von hundert Seiten gewidmet[5] und darin die 45 Nominationen zu erzbischöflichen und bischöflichen

[1] III 157, dazu 253: »Sie hatten immer Neigung, Priester zu nehmen, die der Regierung entgegenkamen. Ich verlangte nur, daß der Kandidat mit allen für einen Bischof notwendigen Eigenschaften versehen und daß Gefügigkeit gegenüber der Regierung nicht seine Haupteigenschaft sei. Dabei erklärte ich oft den Ministern, der Hl. Stuhl habe wegen der von ihm gegenüber Frankreich neuerdings eingeschlagenen Politik ein ebenso großes Interesse wie die Regierung, Prälaten zu nehmen, die der Republik freundlich gesinnt seien. Aber dies dürfte nicht der Universalschlüssel oder so etwas wie ein Paß für den Episkopat sein; sonst würde sich unsere Politik gegen uns wenden. Ebenso suchte ich die Minister auch davon zu überzeugen, daß es in gleicher Weise für Staat und Kirche vorteilhaft sei, ernste und intelligente Prälaten zu bekommen. Wenn der Episkopat eine für die Kirche sehr wichtige Einrichtung sei, so sei er doch auch ein sehr bedeutsamer Faktor im Staat, den zu schwächen sie kein Interesse hätten. Er wäre geradezu glänzend gewesen in früheren Zeiten, da er Leute von Bedeutung, ja oft von Geist umfaßt hätte, deren Ruhm auf die Nation zurückgestrahlt sei. Mittelmäßigkeiten für den bischöflichen Stand auszusuchen, würde nichts anderes bedeuten, als die Ehre und den Glanz Frankreichs herabmindern. Die Regierung selbst habe einen großen Vorteil von der Übertragung der Diözesanleitung an Personen von Ansehen, Autorität und Intelligenz. Mit solchen könnte sie sich über manches viel besser verständigen. Denn Leute von geistiger Höhe pflegten Schwierigkeiten richtig einzuschätzen und stets gerecht und billig zu handeln. Mit Mittelmäßigkeiten dagegen sei wegen ihrer Beschränktheit und Halsstarrigkeit viel schwerer auszukommen. Ein hervorragender Prälat hat sein Bistum bald ganz in der Hand, und die Regierung braucht sich mit ihm allein zu verständigen, um alle zwischen Geistlichen und Laien entstehenden Schwierigkeiten auszuräumen, während ein mittelmäßiger Bischof stets unter dem Einflusse Anderer steht und die Regierung mit ihm sehr schwer zu einer Einigung, namentlich von Dauer gelangt«. Die Minister sollten doch bloß an ihre eigenen Präfekten denken. Je intelligenter und fähiger diese wären, umsomehr hielten sie ihre Departements in Ordnung und Ruhe und wäre für die Regierung Verlaß auf sie.

[2] Es ist eine Ironie des Schicksals, daß gerade von Ferrata wiederholt als besonders würdig bezeichnet und zur bischöflichen Würde befördert wurden einmal Bischof Geay für Laval (III 229, 238 f., 242, 250) und sodann, wenn auch noch nicht für Dijon, sondern als Weihbischof für Verdun Le Nordez (III 239, 242, 252), so daß er mit Combes zusammen die zwei Bischöfe auf dem Gewissen hatte, die nachmals, der eine wegen seines Wandels, insbesondere wegen eines unpassenden Briefverkehrs mit einer Nonne, der andere aber wegen Beziehungen zur Freimaurerei, beide aber wohl auch wegen ihrer politischen Haltung und daraus sich ergebender Schwierigkeiten in der Leitung ihrer Diözesen unter Pius X. 1904 von Rom zur Verantwortung gezogen wurden, aber bei der Regierung Combes Schutz suchten und fanden und damit einen Hauptanstoß gaben zu dem Bruche und zur Trennung. Geay war vorher in Lyon Dompfarrer, Le Nordez Kaplan an der Sainte-Geneviève in Paris gewesen. Vgl. zu dem Konflikt das zitierte Vatikanische Weißbuch La séparation p. 117 — 126 und von der anderen Seite etwa Debidour l. c. II p. 405—411.

[3] III 161 f., 234 f., oben S. 101 Anm. 1 und unten S. 126.

[4] Oben S. 102 Anm. 3.

[5] III 156—255 mit I 236, 306, II 115, 134, 176, 177, 188, 263, 272, 350 f., III 290, 291, 295, 298, 303. Wegen der Wichtigkeit der besonderen Belege für diese Dinge gebe ich die Fundstellen im folgenden gehörigen Orts noch einzeln an. Daß diese Besetzungsfragen eine der heikelsten und verantwortungsvollsten Aufgaben des Nuntius bilden, betont er schon I 306.

Stühlen[1], die in die fünfeinhalb Jahre seiner Tätigkeit als Nuntius in Paris fielen[2], mit geradezu verblüffender Rückhaltlosigkeit offengelegt, damit eine aktenmäßige Enthüllung von Besetzungsvorgängen sich leistend, die meines Wissens in der Literatur einzig dasteht. Selbstverständlich muß man auch bei diesem Abschnitte sich stets vor Augen halten, daß darin nur die eine Seite zum Worte kommt, und daß auch in ihm trotz allem Ferrata nicht bloß seine Grundsätze, sondern auch seine Klugheit und Vorsicht nicht verleugnet. Aber der Einblick, den man da in die Personalpolitik der Regierung und des Nuntius bzw. des Hl. Stuhles erhält, ist etwas ganz Außergewöhnliches und nicht minder der in die Denkweise mancher Angehöriger des französischen Klerus von damals. Dazu wirken diese Nominationen mit ihren Zwischenfällen und ihrem Intrigenspiel auch in Ferratas schlichter Erzählung kaum weniger spannend als ein Meisterroman von Ferdinand Fabre, etwa sein Abbé Tigrane, der ja gerade das Streben nach dem Bistum unter dem französischen Konkordate zum Gegenstand hat[3]. Natürlich kommt es uns auch hier einzig und allein auf das rechtlich und für die Beurteilung der Stellung des Nuntius Wichtige an. Wir greifen darum von Beispielen nur einiges Wenige heraus, was in dieser Hinsicht vornehmlich in Betracht fällt.

Der Geschäftsgang war herkömmlicherweise der, daß der Kultusminister oder der Direktor der Kulte, d. h. Ministerialdirektor der Kultusabteilung, dem Nuntius eine Liste übersandte oder übergab, welche die Kandidaten des Ministeriums enthielt und die Bischofssitze, für die sie in Aussicht genommen waren. Natürlich kamen oft genug diese Dinge erst in der persönlichen Verhandlung zutage, indem der eine oder der andere Teil dabei spontan Namen und Kombinationen erstmals oder in neuem Zusammenhange zur Sprache brachte. Aber für die Regel ließ sich der Nuntius eine bloß mündliche, vielleicht sogar nur gelegentliche Namhaftmachung, womöglich gar noch ohne Angaben der Diözesen, für die die Einzelnen bestimmt waren, nicht gefallen.

Eine solche leistete sich im Juni 1892 bei einem Besuche, den ihm der Nuntius machte, der nach diesem überhaupt zunächst etwas brüsk auftretende radikale Kultusminister Ricard[4], wohl weniger aus bösem Willen als aus Unkenntnis des Geschäftsganges[5], wobei übrigens Ferrata, da die Genannten zwar nicht unwürdig waren, aber nach seiner Meinung nicht über das Mittelmaß hinausragten, alsbald den Minister um andere Nennungen bat, jedoch ohne daß dieser darauf einging. In den nächsten Tagen bedeutete Ferrata dem Ministerpräsidenten Ribot wie auch Carnot, dem Präsidenten der

[1] III 156, 252. Dazu kamen zwei Titularbischöfe, der oben S. 103 Anm. 2 genannte Le Nordez als Hilfsbischof für Verdun und als ebensolcher für Bourges Bardel III 221, 225. Ferner Soulé als Apostolischer Administrator nach Guadeloupe, III 252. Auch die Ernennung von Barthélemy-Clément Combes, Bischof von Constantine, zum Erzbischof von Karthago und Nachfolger von Kardinal Lavigerie in dieser Würde fällt in die Pariser Jahre Ferratas. Da es sich dabei um ein Missionsbistum handelte, wurden die Verhandlungen von der Regierung direkt mit der Propaganda in Rom geführt, so daß der Nuntius, wie er selbst III 252 angibt, damit nicht befaßt war. Über einen Verwandten von Fallières, dem ersten Kultusminister, mit dem Ferrata zu tun hatte, der Bischof von Saint-Brieuc war, siehe II 99 und über eine Erkundigung bei ihm in betreff seines Generalvikars Dubourg III 186 f. (unten S. 110).

[2] Ferrata führt sie uns chronologisch, nach den Ministerien oder vielmehr den Konsistorien vor, durch welche sie zustande kamen. Wie im bisherigen, nur hier in noch höherem Maße haben wir dagegen es uns zur Aufgabe gemacht, das von ihm gebotene reiche Material nach wissenschaftlichen Gesichtspunkten zu sichten und zu verarbeiten. Zur Orientierung über die zur Erwähnung kommenden Persönlichkeiten sei verwiesen auf das von Baunard herausgegebene und mit einer Einleitung versehene Werk L'épiscopat français depuis le concordat jusqu'à la séparation (1802—1905). Paris 1907.

[3] Vgl. dazu III 160 (oben S. 101 Anm. 1), 184 (unten S. 118).

[4] II 188, 263. Der Kardinal Desprez, Erzbischof von Toulouse, schrieb am 2. März 1892, kurz nach dem Amtsantritte von Ricard, an den Nuntius: »Seit dem Bestehen des Konkordats hat sich Rom noch nie in einer solchen Lage befunden. Ich bete und lasse viel beten.«

[5] Zum folgenden III 169 ff.

Republik, sie möchten Ricard nahelegen, wie gewohnt, zu verfahren. Im übrigen verhielt er sich rein passiv und ging nach Gradoli und Rom in Urlaub. Der Minister, den Ribot, sei es aus Vergeßlichkeit, sei es aus Absicht, nicht verständigt hatte, mochte sich, wenn wirklich ahnungslos, wundern. Auch die Presse wurde schließlich aufmerksam und brachte Andeutungen über eine Krise in den Beziehungen zwischen Nuntiatur und Kultusministerium. Nun machte der Nuntius am 26. Oktober bei dem regelmäßigen Empfange der Diplomaten Ribot nochmals darauf aufmerksam, daß er jene flüchtige und unvollständige Anzeige von Mund zu Ohr nicht als ordnungsmäßig gelten lassen könne, und wiederholte das Ricard selbst, als er auf Ribots Entschuldigung hin und nachdem dieser ihm in der nächsten Audienz den Besuch des Ressortministers angekündigt hatte, diesem nunmehr gerne zuvorkam. Man sprach jetzt eingehend über die Kandidaten und die Sitze, wobei der Nuntius bezüglich des einen und des andern und der einen oder der anderen Kombination kurzweg sein: Non possumus[1] sprach und die übrigen ad referendum nahm[2], aber nicht gesagt wird, ob das jetzt vermittelst einer Liste geschah[3] oder jeder sich die Vorschläge selbst aufzeichnete.

Solch gewollte oder unbeabsichtigte Verschleppung kam natürlich auch auf der andern Seite vor. In der ersten Hälfte des Jahres 1893 waren nicht weniger als drei Erzdiözesen durch Tod erledigt worden, darunter die beiden besonders wichtigen des Primas von Gallien, also Lyon, und des Metropoliten der Bretagne, also Rennes, jene durch den Tod des Kardinals Foulon, diese durch den des Erzbischofs Gonindard, der, ehedem Coadiutor cum iure succedendi des Kardinals Place, dessen Nachfolge gerade erst vor etwa zwei Monaten angetreten hatte. Der Nuntius wünschte und der Hl. Stuhl erwartete die Nomination der Nachfolger noch vor dem geheimen Konsistorium, das am 12., und dem öffentlichen, das am 15. Juni stattfinden sollte. Jedoch der damalige Kultusminister Poincaré erklärte, am 12. Mai zusammen mit dem Justizminister nach Tunis reisen zu müssen, und fand vor und zunächst auch nach der Reise für die Erwägung der Kandidatenfrage keine Zeit, bis ihn Ferrata durch den Außenminister Develle zum zweiten Male mahnen ließ mit dem bitteren Bemerken, selbst bei Ricard habe er mehr Entgegenkommen gefunden, von Dupuy, dem unmittelbaren Vorgänger von Poincaré, gar nicht zu reden[4]. Das half. Develle drängte im Ministerrat, und schon am folgenden Tage, dem 8. Juni, brachte der Ministerialdirektor Dumay die Liste, die dann allerdings noch zu weiter unten zu erörternden Zwischenfällen Anlaß gab[5].

Gelegentlich streikten die Minister geradezu und machten allen Vakanzen und dringenden Umständen zum Trotz einfach keine Kandidaten namhaft. So weigerte sich gleich zu Anfang von Ferratas Tätigkeit in Paris der Kultusminister Fallières um der Zustimmungsadressen willen, die manche Bischöfe dem wegen Beleidigung des Ministers vor Ge-

[1] Ähnlich aber von beiden Seiten bei einer Verhandlung vom 7. März 1894 mit Minister Spuller, betreffend die Besetzung des Erzbistums Rouen, III 221: »Spuller schlug mir dieselben Bischöfe wie das vorige Mal vor, und ich bemühte mich, sie auf taktvolle Art auszuscheiden. Darüber ärgerte er sich ein wenig und fand, ich sei nicht gerade entgegenkommend. Ich nannte ihm meinerseits einige, die mir gegebener und verdienter erschienen. Er schloß sie seinerseits aus, worauf man sich auf den Bischof von Châlons einigte.«

[2] So auch II 174, 186, 191.

[3] Eine solche siehe II 185, 192, 216, 220, 228, 238, 249f.

[4] Vgl. über dessen Nominationen und ihr glattes Zustandekommen II 272, III 184f. Auch mit Rambaud, dem letzten Kultusminister, mit dem er es zu tun hatte, und bei der letzten Besetzung, die er besorgte, der des Bistums Cahors mit dem von ihm als trefflich anerkannten Regierungskandidaten Erzpriester Enard von Commercy, Diözese Verdun, kam der Nuntius glatt zur Verständigung, III 251f.

[5] All dies nach III 188f. Auch im Herbst 1895 ließ Poincaré, mehrere Wochen lang im Urlaub, den Nuntius warten. Dieser wandte sich an den Minister des Äußern, Hanotaux, der ihn beruhigte, Ende September werde der Kollege der Nominationsfrage schon näher treten, was auch geschah.

richt gezogenen Erzbischof von Aix, Gouthe-Soulard sandten, und um so dem Hl. Stuhl, der sie nicht verhindert habe, sowie dem Episkopat seine Mißbilligung zum Ausdrucke zu bringen, beharrlich, Kandidaten zu präsentieren[1]. So hielt der Kultusminister Poincaré 1895 mit dem Ministerium Ribot eine Zeit lang alle Nominationen zurück, bis die römische Kurie ihr anfängliches Sträuben aufgab, und, wie wir schon gesehen haben[2], zu dem Ersatz für den bisher sechsten noch einen siebenten französischen Kronkardinal bewilligte. So ließ zunächst auch das folgende radikale Ministerium Bourgeois mit Combes als Kultusminister die Konsistorien vom 29. November und 2. Dezember 1895 vorübergehen und mehrere wichtige Bistümer längere Zeit weiter unbesetzt[3]. Ferrata machte zwar gegenüber Fallières und Poincaré geltend, das seien nichtswürdige, ungerechtfertigte Repressalien und gehe nicht an, weil es sich nicht um konnexe Fragen handle und das Konkordat die Regierung zum Vorschlage nicht bloß berechtige, sondern auch verpflichte, während die in der Übereinkunft nicht erwähnten Kardinalskreationen deswegen und ihrer Natur nach ganz in das Belieben des Papstes gestellt seien. Jedoch selbst den mit dem Nuntius sonst auf so gutem Fuße stehenden Hanotaux als Minister des Äußeren rührte dies nicht: Den Unterschied begreife er sehr wohl, erwiderte er lachend; aber es gebe kein anderes Mittel, auf den Hl. Stuhl einen Druck auszuüben[4].

Gegenüber dem Ministerium Bourgeois, das aus Persönlichkeiten bestand, mit denen über Bischofsernennungen zu verhandeln ihm einigermaßen widerstrebte, wenn er auch nicht in den Verdacht kommen wollte, daß er um ihres Radikalismus willen mit ihnen keine Beziehungen zu haben wünsche, hielt der Nuntius auch von sich aus Zurückhaltung für geboten[5]. Er ließ zwar den Außenminister Berthelot und seinen Kollegen vom Kultus Combes wissen, daß er sich zu ihrer Verfügung halte. Als aber Letzterer erklärte, er brauche seine Zeit zunächst, um sich in sein Ressort einzuarbeiten, hielt er sich erst recht zurück, um nicht Gefahr zu laufen, von dem Ministerium auf Drängen hin eine üble Liste zu bekommen, was die ohnehin schwierige Lage noch verschärft hätte. Doch ließ er sich auf dem Ministerium von dem Kultusdirektor Dumay, von dem er meint, sein Besuch habe es ihm angetan, die tieferen Gründe der Nominationsaussetzung sagen. Man sei von den beiden Kronkardinälen des abgegangenen Ministeriums wenig erbaut, weil sie beide als Gegner der Republik gälten, und wolle eine andere Sorte von Bischofskandidaten vorschlagen, um mit ihnen ein Gegengewicht gegen die Kandidaten für den Purpur zu schaffen. Das hörte sich noch weniger verheißungsvoll an und ließ auch dem Nuntius und der Kurie eine Vertagung weiter ratsam erscheinen. Da mischte sich wieder die Presse ein. Der rechtsstehende Journalist Julien de Narfon schrieb im Figaro vom 14. November 1895 abermals von einem schweren Konflikt zwischen Nuntius und Ministerium, der durch das diktatorische Auftreten von Combes verschärft werde, da er keinen Widerspruch zulasse[6], eventuell auf lange hinaus die Nennungen einstellen und nur noch Kandidaten von erprobt republikanischer Gesinnung vorschlagen wolle. Daran war nach Ferrata nur wahr, daß die Regierung einen Kandidaten[7], allerdings einen alten und viel umstrittenen, der gerade unter dem Ministerium Ribot dem Wunsche des Papstes gemäß unter ein besseres Dach als bisher gekommen zu sein schien, durch einen anderen ersetzt haben wollte. Noch am Abend ließ der Nuntius in den Zeitungen ein

[1] II 115, 134. [2] S. 87 Anm. 2, 88, vgl. III 223 (unten S. 128 mit Anm. 8).
[3] III 225 (unten S. 120), 291.
[4] II 115, III 223. [5] III 225—228 mit 295.
[6] III 226: Il (der Nuntius) fait entendre au ministre quelques bien légitimes observations. Le ministre insiste. Le nonce résiste. M. Combes persiste, bien plus, il menace.
[7] Über diesen, Kardinal Bourret von Rodez, siehe unten S. 115 und überhaupt III 172, 173, 175, 176, 177, 190, 210—217, 222, 228, 241, 243, 244, 248f. sowie E. Ricard, Le cardinal Bourret, 2e éd., Paris 1897.

Dementi erscheinen: »Der Figaro von heute morgen behauptet, von dem Vorhandensein eines schweren Konfliktes zwischen Ministerium und Nuntiatur wegen der Bischofsernennungen berichten zu können. Erkundigungen, die wir eingezogen haben, setzen uns instand, zu versichern, daß die Nuntiatur bisher von dem neuen Ministerium keine Vorschläge für Bischofserhebungen im nächsten Konsistorium erhalten hat.« Und am Tage darauf kam im Temps von der Regierung die Notiz: »Das Ministerium Bourgeois hat im Widerspruche zu anderslautenden Meldungen über die Nomination von Titularinhabern für die zur Zeit erledigten Erzbistümer und Bistümer noch nicht beraten und deshalb auch zu den von dem vorigen Kabinett vorgenommenen Wahlen Stellung zu nehmen noch keine Gelegenheit gehabt. Was die der französischen Kardinäle Perraud, Bischof von Autun, und Boyer, Erzbischof von Bourges, anlangt, so ist sie das Ergebnis einer unter dem vorigen Ministerium gepflogenen diplomatischen Verhandlung und infolgedessen endgültig erledigt.« Doch kam die Angelegenheit dann kurz vor Jahresende dennoch in Gang, allerdings wenige Wochen, nachdem die Konsistorien vorbei waren, worüber der Nuntius seine Verwunderung ausdrückte, aber von Combes, der offenbar nicht gedrängt sein, sondern Zeit haben wollte, nur die Antwort erhielt, er wolle nicht für in dieser Angelegenheit saumselig angesehen werden.

War auf Grund einer vorher vom Kultusministerium überreichten Liste oder in mündlicher Verhandlung, aus der dann eine solche hervorging, ein vorläufiges Einvernehmen erzielt, so wurde nunmehr, falls nötig, dem vor eine bisher noch nicht erwogene und vorbereitete Kandidatur gestellten Teile Zeit gelassen, Erkundigungen einzuziehen oder vorher eingezogene zu ergänzen. Bei der schon[1] erwähnten Verhandlung mit Minister Ricard, zu der es endlich am 26. Oktober 1892 kam, hatte dieser von sich aus den Wunsch des Hl. Stuhls zur Sprache gebracht, für Cambrai Bischof Bourret von Rodez nominiert zu sehen, aber gleich Bedenken geäußert, da derselbe bei dem Vorstoße der Rechten vom 16. Mai 1877[2] sich politisch bloßgestellt, bei einem neulichen Aufenthalte in Paris im Kultusministerium weder Besuch gemacht noch auch nur seine Visitenkarte abgegeben habe, auch in die böse Geschichte des wegen Mordes angeklagten Abbé Boudes verwickelt sei[3]. Auch am 18. November machte er noch Schwierigkeiten; er habe einen Auszug aus den Personalakten Bourrets eingefordert, ihn aber noch nicht erhalten[4]. Am 23. kam er, um noch rasch vor seinem wegen des Panamaskandals drohenden Sturze die Angelegenheit ins Reine zu bringen, des Abends selbst auf die Nuntiatur und brachte die Personalakten von Bourret mit, um den Nuntius sie einsehen zu lassen. Er könne, ohne sich und das Ministerium auch deswegen in Gefahr zu bringen, Bourret unmöglich akzeptieren. Dieser hatte nämlich etwas unvorsichtigerweise dem Abbé Boudes, ehe dessen Skandalfall ruchbar wurde, also ex informata conscientia, einen langen, von ihm selbst als Chirographum mortis bezeichneten Brief geschrieben, in dem er ihm alle seine Verfehlungen vorhielt, ihn aufforderte, seine Pfarrstelle aufzugeben und sich in eine klösterliche Anstalt zurückzuziehen. Der Empfänger hatte den Brief nicht, wie der Schreiber ihm befohlen, vernichtet. Als die Polizei nach dem Schuldigen fahndete, war er verschwunden, dagegen wurde der Brief gefunden und in die Presse gebracht. Wohl faßte man nachher den Verbrecher in seiner klösterlichen Zurückgezogenheit; er wurde vor Gericht gebracht und zu lebenslänglicher Zwangsarbeit verurteilt. Den Bischof aber beschuldigte die radikale Presse, ihm zur Flucht verholfen, und der Staatsanwalt, eine etwas merkwürdige Rolle

[1] Oben S. 105.
[2] Vgl. II 175. 218 sowie oben S. 9 Anm. 4 und dazu Debidour l. c. I p. 167ss., 172ss., wo des damaligen Auftretens von Bourret besonders gedacht ist.
[3] III 172 f. [illegible] [4] III 175.

gespielt zu haben. Der Nuntius machte freilich dem Minister klar, der Bischof habe mit seiner Aufforderung zum Verzicht und zum Insklostergehen nur seine Pflicht getan und gar nicht anders handeln können. Der Minister gab das auch zu, nicht aber die Nomination. Man wollte eben den politisch mißliebigen Bischof aus seinem bescheidenen Wirkungskreise in den Bergen des Aveyron, wo er seit mehr als zwanzig Jahren tätig und wo doch nicht mehr viel zu verderben war, nicht auf einen einflußreichen größeren Posten anderwärts kommen lassen, weder nach Cambrai noch nach Bourges[1]. Gewöhnlich war es übrigens nach Lage der Dinge der Nuntius, der noch Erkundigungen einzuziehen hatte[2], mitunter auch auf Anordnung des Hl. Stuhls[3], der ihn gelegentlich geradezu um seinen Rat fragte[4]. In der Regel freilich, zumal seit er schon geraume Zeit in Frankreich sich aufhielt, war er ohnedies schon über die für eine Nomination Inbetrachtkommenden auf dem laufenden[5].

Der Minister behielt ausdrücklich oder stillschweigend die Entschließung des Kabinetts, der Nuntius selbstverständlich die des Hl. Stuhles vor[6]. Jener berichtete über die Liste im Ministerrat, dieser schriftlich, wegen der Eile, die gewöhnlich not tat, telegraphisch, sonst oder zur Bestätigung brieflich oder in einem längeren Schriftstück an den Kardinalstaatssekretär[7]. Dabei faßte er sich in der Regel kurz über solche, die bereits Bischöfe waren und auf einen erzbischöflichen Stuhl befördert werden sollten, wenigstens wenn sie schon länger im Amte waren, während er über die Homines novi, insbesondere über Priester, die erstmals für Bistümer in Aussicht genommen wurden, sich ausführlicher verbreitete und stets Abschrift der über sie gesammelten Auskünfte beilegte[8]. Auch dem Minister erklärte er, daß er über die Kandidaten für Bischofssitze die nötigen Erkundigungen einziehen und, wenn sie für den einen oder andern nicht günstig ausfallen sollten, vor der Übermittelung an den Hl. Stuhl ihn, den Minister, bitten werde, andere Vorschläge zu machen. Bezüglich der für die erzbischöflichen Sitze vorgeschlagenen Bischöfe dagegen, die ja dem Hl. Stuhle schon bekannt und diesem, aber, das ist damit gemeint, nicht ihm, dem Nuntius, direkt unterstellt seien, würde er sich darauf beschränken, dem Kardinalstaatssekretär die Vorschläge der Regierung vorzulegen[9]. »Der Grund dafür ist leicht einzusehen. Ein Widerspruch meinerseits gegen den einen oder anderen Bischof hätte der Regierung anmaßend, ja sogar unrecht erscheinen können. Denn sie vertrat die Ansicht, daß ein Bischof als solcher selbst vom Hl. Stuhl vernünftigerweise nicht mehr könne zurückgewiesen werden. Eine lächerliche, jedoch von dem Ministerialdirektor Dumay gerne vertretene Theorie! Außerdem hätte ich mir Schwierigkeiten mit dem betreffenden Bischof oder den Bischöfen zugezogen, die in Frage kamen, nicht das Ohr der Regierung gehabt und, den Kultusminister zum voraus vor den Kopf stoßend, mich in die Unmöglichkeit versetzt, für die Bischofssitze gute Wahlen zu bekommen[10].« Freilich, wenn es ihm paßte, konnte Ferrata, wie seine eigenen Angaben beweisen, auch anders. Auch für ihn gab es in dieser sehr flüssigen und heiklen Materie keine Regel ohne Ausnahme. Nicht selten fügte er der Liste und ihren Beilagen noch sein Gutachten hinzu: »Außer durch die Informationen,

[1] III 176f.

[2] III 254: »Ein anderes Mittel war eine sehr sorgfältige und gewissenhafte Nachforschung über jeden Kandidaten, um genaue, wohlbegründete Kenntnis seiner Vorzüge und Mängel zu erhalten. Waren die letzteren von Bedeutung und durch unanfechtbare schriftliche Äußerungen zu belegen, so war der Nuntius doppelt so stark in der Abwehr der Regierungsvorschläge. Bisweilen war der Kultusminister freilich von meinen Einwänden nicht überzeugt. Und da ich ihm nicht immer meine Auskunftspersonen mit Namen nennen konnte, blieb mir nichts anderes übrig, als die Verhandlungen in die Länge zu ziehen, bis der Minister, entweder die Richtigkeit meiner Beobachtungen inzwischen erkennend oder an der Überwindung meines Widerstandes verzweifelnd, sich zu größerem Entgegenkommen entschloß.«

[3] III 174. [4] Siehe auch III 174, 187, 215 (oben S. 101 Anm. 1). [5] III 186, 190, 214.

[6] III 238. [7] Vgl. z. B. III 192f. [8] III 239f. [9] Ebenda. [10] III 240.

die ich einholte und die sie als Priester, die wirklich durch ihren Eifer, ihre Begabung, die Reinheit ihrer Grundsätze sowie durch ihre Ergebenheit an Kirche und Hl. Stuhl ausgezeichnet sind, erkennen lassen, liefern schon die gehobenen Stellungen, die sie einnehmen, eine ausreichende Gewähr für ihre (rechtgläubige) Lehre (und Gelehrsamkeit), ihre Erfahrung und ihr Verwaltungsgeschick; fünf von ihnen sind Generalvikare, zwei Pfarrer wichtiger Pfarreien, einer Domherr[1].«

Meist folgte man in Rom dem Rat und den Vorschlägen des gerade bei diesen Verhandlungen besonders unermüdlichen und umsichtigen, bald auch vortrefflich eingearbeiteten und erfahrenen Nuntius. Bisweilen aber kamen von dort Rückfragen und neue Anregungen, die neue Erhebungen und neue Verhandlungen erforderten[2]. Gewöhnlich drängte Ferrata sehr auf beschleunigte Erledigung und erbat sich telegraphische Antwort. Kamen die Vorschläge erst vor den Ministerrat, so war, wie Kultusminister Spuller einmal selbst dem Nuntius gestand, das Geheimnis nicht mehr zu wahren[3]. Der Nuntius hielt deshalb darauf, »eine Nominationsverhandlung, die begonnen und zu einem guten vorläufigen Abschlusse gebracht war, so schnell wie möglich zu einem glücklichen Ende zu bringen. Denn sie läßt sich nicht lange geheimhalten. Wenn aber eine Wahl bekannt wird, bevor alles endgültig im Reinen ist, so können große Schwierigkeiten entstehen, sowohl für die Regierung wie für den Hl. Stuhl, während, wenn erst die Nominationen im Journal Officiel bekanntgegeben sind, jede Hoffnung auf Änderung dahin und damit allen Intrigen ein Ende gemacht ist[4]«. Mitunter bestand aber zu solcher Beschleunigung noch ein besonderer Grund. Eben waren in ganz kurzer, glatter Verhandlung mit dem Kultusminister Dupuy vier Nominationen zustande gekommen und am 3. Januar 1894 amtlich bekanntgegeben worden, darunter für Angers die von François-Désiré Mathieu, einem Welschlothringer, bisher Pfarrer in Pont-à-Mousson, der dann noch unter Ferratas Mitwirkung im Frühsommer 1896 Erzbischof von Toulouse wurde, erst wiederholt ablehnte, auch auf ein vom Uditore der Nuntiatur Celli ihm persönlich überbrachtes dringendes Schreiben hin, dann aber einer ihm übermittelten ausdrücklichen Weisung Roms sich fügte mit den Worten: »Wille des Papstes, Wille Gottes[5]«, schließlich 1899 als französischer Kurienkardinal nach Rom kam, auch Mitglied der französischen Akademie wurde und 1903 das bekannte Buch über das Konkordat von 1801 veröffentlichte. Da traf am 5. Januar, als die Konsistorien bereits auf den 16. und 19. anberaumt waren, die Nachricht ein, der Bischof von Moulins sei gestorben. Sein Bistum war eines der nichtkonkordatären, d. h. der erst seit Inkrafttreten des Konkordats errichteten Bistümer, welche die Budgetkommission abzubauen beabsichtigte[6]. Auch Kolonialbistümer hatte man schon aufgegeben, z. B. das Gehalt der vakanten Diözese Guadeloupe gestrichen[7]. Also war Gefahr im Verzug. Noch am selben Tage verständigte sich der Nuntius auf einem Diner im Elysée mit dem Ministerpräsidenten Ribot und am folgenden im Kultusministerium mit dem Ministerialdirektor. Der Ressortminister Dupuy war allerdings verreist und kehrte erst am zweitfolgenden Tage zurück. Jedoch der Direktor, der zwar ohne ihn nichts machen, aber, wenn er des Gesamtministeriums und namentlich des eigenen Chefs sicher war, viel dazu tun konnte, hielt noch am 8. Januar Vortrag und brachte am Abend das Einverständnis des Ministers

---

[1] III 239f. Der eine dieser beiden ausgezeichneten Pfarrer war der oben S. 103 Anm. 2 erwähnte, nunmehr Bischof von Laval werdende Geay. Es gibt übrigens zu denken, daß unser Verfasser seine Lobsprüche auf den Geay von damals in den Memoiren hat stehen lassen. Vielleicht ist es bloß aus Versehen oder nur der historischen Treue wegen geschehen, und um sich und sein Verhalten für die damalige Zeit zu rechtfertigen. Vielleicht aber auch in unausgesprochenem Gegensatze zu dem, was nachher geschah, weil er das Verfahren gegen Geay und auch gegen Le Nordez möglicherweise doch nicht ganz billigte.

[2] Siehe etwa III 174. [3] III 220. [4] III 217. [5] III 185, 249, 250f.

[6] Oben S. 66 Anm. 7. [7] Vgl. aber dazu oben S. 104 Anm. 1.

und den Vorschlag, der auf den Generalvikar Dubourg des Bischofs von Saint-Brieuc ging. Unmittelbar nachher schrieb Ferrata an diesen um Auskunft, erbat sofortige Antwort[1], erhielt sie am 11. und gab sie durch Chiffretelegramm an Rampolla weiter, worauf er am 13. durch diesen die Annahme durch den Papst notifiziert erhielt, so daß am 14. das Nominationsdekret vom Präsidenten der Republik gezeichnet und am 15., am Vorabend des geheimen Konsistoriums, im Journal Officiel veröffentlicht werden konnte. Umsonst wetterte nunmehr die Lanterne dagegen und kündigte für die Kammer eine Interpellation der Deputierten des zum Bistum Moulins gehörenden Allier an. Umsonst forderte auch der Gemeinderat von Moulins selbst die Aufhebung des Bistums, seine Indifferenz, ja Feindschaft gegen Religion und Kirche zum Schaden des eigenen Gemeinwesens betätigend. Einer der Kapitelsvikare, der persönlich am 14. Januar bei dem Nuntius erschien, um größte Beschleunigung zu erbitten, konnte die beruhigende Versicherung erhalten, es sei alles erledigt[2]. So rasch und so gut hatte der eifrige und geschäftskundige Vertreter des Papstes wieder einmal gearbeitet.

Einen gewissen Aufenthalt, der unter Umständen peinlich werden konnte, verursachte mitunter die Anfrage, die das Ministerium an den Erkorenen richtete, damit er nicht durch die amtliche Bekanntmachung überrascht werde oder gar durch eine Absage sie zunichte mache[3]. Gelegentlich verlangte aber auch der Hl. Stuhl, daß der Nuntius sich vor seiner Zustimmung zu der Ausfertigung der Nomination der Bereitwilligkeit der Ausersehenen zur Annahme versichere. So 1893 in einer Besetzungsverhandlung, die dadurch und durch andere Zwischenfälle höchst aufregend für den Nuntius wurde. Wir erinnern uns, daß im Hinblick auf die zum 12. und 15. Juni dieses Jahres angesetzten Konsistorien Poincaré auf Drängen Ferratas und Develles endlich am 8. den Ministerialdirektor Dumay mit der Liste zum Nuntius schickte[4]. Sie lautete: »1. Msgr. Hugonin, Bischof von Bayeux für Lyon, 2. Msgr. Servonnet, Bischof von Digne für Rennes, 3. Msgr. Bourret, Bischof von Rodez für Chambéry. Der Nuntius äußerte alsbald, darüber werde es viel zu reden geben; er sei von Rom bestimmt angewiesen, für Lyon Bourret zu verlangen, der einer der ältesten und verdientesten Bischöfe Frankreichs und zu Unrecht unter dem vorigen Ministerium für Cambrai und Bourges zurückgewiesen worden sei. Dumay entgegnete, Bourret sei auf Betreiben des Außenministers Develle für das kommende Konsistorium bereits als Kronkardinal eingegeben, was dem Ministerium schon genug Anfechtung in der Kammer einbringen werde. Nach Lyon wolle man ihn nicht haben, da er der Republik und der päpstlichen Politik zu feindlich gegenüberstehe, auch im Falle Boudes sich durch Verletzung der an dessen Zimmer angelegten Gerichtssiegel arg bloßgestellt habe[5]. Mit beidem sei es nichts, erwiderte der Nuntius, wie er einerseits aus zahlreichen von Bourret an ihn gerichteten Briefen wisse und anderseits, bezüglich des Falls Boudes, aus einer Verteidigungsschrift des Bischofs an den Minister sowie direkt von dem Senator des Aveyron Monsservin, der seinerzeit als Staatsanwalt in jenem Strafprozeß tätig gewesen sei. Bourret werde im Kardinalskolleg ein einflußreiches Mitglied werden. Doch umsonst. Für Lyon nahm darum der Nuntius den Regierungskandidaten ad referendum, freilich ohne viel Hoffnung auf Erfolg, da er schon ein Siebziger war. Für Rennes, wohin die Kurie Servonnet doch nicht versetzen würde, bat er, Bischof Couillé von Orléans[6] und Bischof Labouré von Le Mans, die Beide der vorige Kultusminister Dupuy anzunehmen geneigt gewesen sei, sich gefallen und den Hl. Stuhle die Auswahl treffen zu lassen. Dumay, über die Absichten seines Ministers unterrichtet, stimmte zu. Die kleine, arme, gebirgige und entlegene Kirche

[1] Vgl. oben S. 104 Anm. 1. [2] III 185—188. [3] III 182, 183 und unten S. 117.
[4] Oben S. 105. Das folgende nach III 190—208. [5] Vgl. oben S. 107.
[6] Über ihn oben S. 20 Anm. 9, 86.

Chambéry, die allerdings Metropolitansitz von Savoyen sei, würde der demnächstige Kardinal Bourret kaum annehmen. Der Nuntius schlug darum vor, dafür den genannten Bischof von Le Mans und für den Fall seines Ablehnens Bischof Hautin von Evreux zu nennen. Dumay stimmte im Interesse der Erledigung auf dem unmittelbar bevorstehenden Konsistorium auch dem zu, und die abgeänderte bzw. erweiterte Liste lautete nunmehr: 1. für Lyon Hugonin, 2. für Rennes Servonnet, Couillé, Labouré, 3. für Chambéry Bourret, Labouré, Hautin. Der Generalobere von Saint-Sulpice Icard, den der Nuntius gleich nachher um seine Meinung fragte[1], fand die Vorschläge Ferratas gut, sprach sich aber auch sehr für Hugonin aus. Auf erst telegraphischen und sodann ausführlichen brieflichen Bericht mit warmer Empfehlung auch von Couillé und Hautin erhielt der Nuntius von Kardinal Rampolla, ohne daß dieser erst das größere Schriftstück abgewartet hatte, am 9. Juni durch eine chiffrierte Depesche die Weisung, seinen Angaben gemäß vorzugehen, die Nominationen schleunigst zeichnen zu lassen, darauf den Informativprozeß, d. h. die vom kanonischen Rechte vorgeschriebene Prüfung der Tauglichkeit und der Formrichtigkeit des Verfahrens sofort vorzunehmen[2], das Ergebnis aber nach Rom zu telegraphieren, damit man die Vorlage an das Konsistorium vorbereiten könne. Schon das war nicht leicht. Hugonin, Couillé, Bourret mußten zuerst, im Falle von Ablehnungen mußten noch Andere gefragt werden. Bourret lehnte Chambéry prompt, aber offensichtlich pikiert ab; er könne seiner selbst, seiner Diözese und seiner Amtsbrüder wegen unmöglich eine Diözese annehmen, für die er vor zwanzig Jahren schon gedankt habe. Demnächst Kardinal, bleibe er gerne in Rodez. Man solle ihn mit solch wenig angebrachten Anerbietungen verschonen[3]. Ich übergehe den schließlich in Wohlgefallen sich auflösenden daran sich anschließenden Telegramm- und Briefwechsel zwischen dem Bischof und dem ihm freundschaftlich nahestehenden, aber nun auch etwas verärgerten Nuntius. Couillé in Orléans, von dem Nuntiatursekretär Peri-Morosini[4] mit einem Schreiben des Nuntius direkt angegangen, nahm für Rennes an. Nach Le Mans zu Msgr. Labouré wurde mit einem Schreiben des Nuntius Professor Gasparri[5] geschickt, um ihn durch Aufklärung und Zureden zur Annahme von Chambéry zu bestimmen; er war aber verreist, und man wußte nur, daß er einige Tage in seiner Heimat Arras sich aufhalte. Der nunmehr nach Evreux entsandte Peri-Morosini erreichte schließlich Bischof Hautin in einem Dorfe, wo er auf der Firmungsreise war, und depeschierte, er nehme, wenn auch mit Resignation, Chambéry an. Von Hugonin aus Bayeux kam am 12. Juni nachmittags ein Schreiben auf der Nuntiatur an, laut welchem er wegen seines Alters, der beginnenden Abnahme seiner Kräfte, der Liebe und der persönlichen Beziehungen zu seinem Wirkungskreis, die große Erzdiözese Lyon mit ihrer Masse von Verwaltungsgeschäften dankend ablehnte, was respektiert werden mußte. So schien, da sogar das zweite Konsistorium bereits auf den 15. vormittags angesetzt war, Vertagung unumgänglich, und zwar für alle drei Erzbistümer, da sonst Mißstimmung bei der Regierung zu befürchten und die künftige Besetzung weniger aussichtsreich war. Wohl traf jetzt Bischof Labouré von Le Mans auf der Nuntiatur ein; aber Ferrata bewegte sich nunmehr vorsichtig in allgemeinen Wendungen und gewann nur den Eindruck, daß er weder Lyon noch Chambéry, aber wohl Rennes annehmen würde. Gerade dieses machte übrigens dem Nuntius besonders Sorge, weil Kardinal Place[6] in der Diözesankasse auf seinen Namen lautende, aber für fromme Zwecke bestimmte Wertschriften in erheblichem Betrage hinterlassen hatte, bezüglich welcher, wenn man nicht

[1] Man hielt also auch anderswo als im Ministerium und Ministerrate gelegentlich nicht dicht.

[2] III 193.

[3] Ein halbes Jahr darauf lehnte er, nachdem er sich erst zur Annahme bereit erklärt hatte, auch das Erzbistum Besançon ab; einen Druck zur Annahme wollte Rom auf ihn nicht ausüben, III 211 f, 213, 217.

[4] Oben S. 25 Anm. 2. [5] Oben S. 13 mit Anm. 4. [6] Oben S. 21 Anm. 1, 64 Anm. 4, 70 Anm. 2, 105.

eilte, seine Erben oder, im Falle der Inventarisierung, die Regierung Schwierigkeiten machen konnte. Auch kam ein Mahntelegramm aus Rom. So entschloß sich der Nuntius, noch eine neue Lösung mit denselben Kandidaten, aber unter Vertauschung der Bistümer zu versuchen, also Couillé für Lyon, Labouré für Rennes, Hautin für Chambéry. Der am 13. auf die Nuntiatur gebetene Ministerialdirektor Dumay hatte erst Bedenken, da Couillé und Hautin nicht gerade regierungsfreundlich und stark von Kardinal Richard von Paris abhängig seien[1]. Schließlich beschied er sich. Die Regierung habe ein politisches Interesse an der Besetzung im nächsten Konsistorium, also lieber etwas weniger günstige Nominationen als gar keine. Er sagte Unterstützung und sofortige Vorlage an den eben im Elysée versammelten Ministerrat zu. Um halb zwölf mittags kam er schon zurück, aber sehr erregt. Der Erzbischof von Albi Fonteneau war auf die Kunde von der bevorstehenden Purpurierung seines Suffragans Bourret beim Präfekten erschienen und ließ durch ihn die Regierung wissen, er sei durch diese Maßnahme in Albi unmöglich geworden und verlange, auf ein anderes Erzbistum versetzt zu werden[2]. Der eben von Albi zurückgekehrte Ministerpräsident Dupuy trete für diesen trefflichen Prälaten besonders ein, man wünsche ihn nach Lyon oder mindestens nach Rennes gehen zu lassen, der Nuntius möge auf das Ministerium kommen, wo der Kultusminister ihm selbst das Nähere eröffnen wolle. Sofort ließ Ferrata anspannen und fuhr zu Poincaré, der alles bestätigte und geschickt beifügte, der Ministerialdirektor sei am Vormittag in seinem Entgegenkommen zu weit gegangen und habe seine Instruktionen überschritten, die Bischöfe von Orléans und Evreux seien wahrlich nicht von der »Couleur«, wie die Regierung sie wünsche. Spitzig erwiderte der Nuntius, um die Färbung der Bischöfe habe er sich nie bekümmert, dem um den Staat verdienten Ministerialdirektor, der von Poincarés Vorgänger her mit diesen Kandidaturen vertraut sei, möge man gnädig Strafaufschub nach der Lex Bérenger gewähren, damit er ja nicht rückfällig werde. Man könne später über eine Versetzung von Erzbischof Fonteneau reden. Jetzt, da schon übermorgen vormittag das Konsistorium stattfinde, müsse man die Lage vereinfachen, aber nicht komplizieren oder eben die ganzen Besetzungsfragen vertagen. Der Minister erklärte, er wolle nichts weiter als eine Liste folgender Gestalt: 1. für Lyon Couillé, 2. für Rennes Fonteneau, 3. für Albi Labouré, 4. für Chambéry Hautin. Für Fonteneau, für den man bereits vor zwei Jahren den Purpur in Rom erbeten habe[3], müsse etwas geschehen. Doch der Nuntius, der geltend machte, daß damit alles, und zwar auf Jahr und Tag, hinausgeschoben sei, hielt an seiner Liste fest und bekam auch abends um fünf Uhr durch Direktor Dumay, der sich sehr darum bemüht hatte, die Zustimmung des Ministerpräsidenten und der beiden zuständigen Ressortminister, des Ministers der Kulte und des Ministers des Auswärtigen. Die Nominationen müßten aber spätestens am folgenden Tag im Journal Officiel bekanntgegeben werden, das in der Nacht gesetzt werde und ein Uhr mittags

---

[1] Vgl. oben S. 102 Anm. 3.

[2] Er war schon von Minister Ricard für das Erzbistum Cambrai, von Minister Poincaré für das Erzbistum Rennes und von Minister Spuller für das von Besançon in Aussicht genommen worden, eine Tatsache, die Ferrata geschickt benutzte, um Combes klarzumachen, daß der Widerstand wegen dieser Kandidatur nicht dem Minister gelte (wie s. Z. der gegen Fuzet u. A. gegen Minister Ricard gerichtet gewesen war, oben S. 105, unten S. 114), III 173, 200f., 213, 245, 248. Auch später war Fonteneau, wie wir noch sehen werden, immerzu Regierungskandidat, wurde jedoch von dem Nuntius und der Kurie beharrlich zurückgewiesen. Anfangs Januar 1894 war er sogar bei seinem Suffragan Bourret selbst erschienen und hatte diesen durch die Mitteilung, Besançon sei ihm versprochen gewesen, veranlaßt, die am 5. dieses Monats mit den Worten von Act. 20, 24: Non faciam animam meam pretiosiorem quam me, dummodo consummem cursum meum ... in verbo erklärte Bereitwilligkeit, nach Besançon zu gehen, am 9. Januar zu widerrufen und auf die Beförderung auf diesen Erzstuhl zu verzichten, vgl. S. 111 Anm. 5.

[3] Sein Ärger über die nunmehrige Erhebung des Suffragans zu dieser Würde wird dadurch noch begreiflicher, als er es an sich schon ist.

erscheine. Er bereite alles vor und warte bis Mitternacht auf seinem Bureau im Ministerium. Der Nuntius möge sich auch beeilen. In der Tat fragte er gegen Mitternacht an, wie es stehe. Aber die Antwortdepesche Rampollas auf Ferratas telegraphischen Bericht kam erst um zwei Uhr nachmittags. Die von Ferrata vorgeschlagene Zusammenstellung wurde gutgeheißen, jedoch, von einem früheren Falle her, auf den wir noch zurückkommen werden, vorsichtig gemacht, verlangte Rampolla, es sollten der Bischof von Orléans Couillé und der Bischof von Le Mans Labouré erst noch angegangen werden, Letzterer, weil er überhaupt noch nicht, Ersterer, weil er bisher nur für Rennes angefragt war. Antworten waren von ihnen noch nicht da. Am 13. kam zwar von Bischof Labouré ein auf einen nachfolgenden Brief sich beziehendes Telegramm, worin er bat, von ihm abzusehen, und abends sein Schreiben, in dem er auf das bestimmteste jede Beförderung auf ein Erzbistum sich verbat, auf ein geringeres, weil das nach Ungnade aussehen würde, auf ein größeres, weil er sich — er war aber nach Ferrata noch in den besten Jahren und von robuster Gesundheit — nicht kräftig und gesund genug dazu fühle. Er hoffe bestimmt, der Hl. Vater werde von einem Befehle absehen und ihm Schmerz und Kummer ersparen. Doch der Nuntius, der ja der Vater der Kandidatur und nicht gewillt war, das mühsam Errungene preiszugeben, hatte umgehend geantwortet, dazu sei es jetzt zu spät[1], da hätte er sich am Tage zuvor bei ihrer Unterredung anders ausdrücken müssen, er könne ihm aus den angegebenen Gründen nur raten, sich zu fügen und Rennes anzunehmen. Jedoch der Bischof war nicht mehr in Arras, dies letzte Schreiben erreichte ihn deshalb nicht gleich, und so war der Nuntius noch ohne Antwort, als der Kardinalstaatssekretär sie verlangte und der äußerste Termin für die Bekanntgabe im Journal Officiel, wenn auch nicht mehr vom 14., so doch vom 15. Juni, dem Tage des zweiten, öffentlichen Konsistoriums, gekommen war. Da entschloß sich der Nuntius in Gottes Namen die Sache auf sich zu nehmen, depeschierte am 14. nachmittags vier Uhr nach Rom, die beiden Prälaten hätten noch nicht geantwortet, aber Kenntnis von dem, was ihnen bevorstehe, sie würden sich wohl nicht widersetzen. Es müsse jetzt vorangehen. Wichtige Gründe, die er noch mitteilen würde, ließen die Präkonisation im morgigen Konsistorium dringend wünschenswert erscheinen. Er gebe sofort an die Regierung die amtliche Mitteilung, damit sie die Nominationen bekanntmachen könne. Im schlimmsten Falle, sagte er sich, könnten sie ja nach Bekanntgabe und Präkonisation wieder verzichten! Er kannte seine Leute. Eine Stunde später kam die Einwilligung Bischof Couillés von Orléans für Lyon und wurde sofort weitergegeben. Wieder einige Stunden später telegraphierte der Bischof Labouré von Le Mans zwar immer noch widerspenstig: Wenn er sich am 12. bei der Unterredung weniger abgeneigt gezeigt habe, so habe er doch niemals zugestimmt; er bitte dringend, Sr. Heiligkeit von seiner bestimmten Absage Kenntnis zu geben, damit der Hl. Vater ganz im Bilde sei. Der Nuntius ließ jedoch nicht nach und bestellte Bischof Labouré zum 15., da könne man die Sache besprechen. Um zwei Uhr, als die Bekanntmachung im Journal Officiel herausgekommen und, wie eine Depesche Rampollas bestätigte, die Präkonisation im Konsistorium erfolgt war, erschien der Prälat, trat bei dem Nuntius »mit dem ihm eigenen Ausdruck der Klarheit und Gutmütigkeit im Gesicht ein«, sagte: »Jetzt ist die Sache gemacht, mir bleibt nur übrig, zu gehorchen«, zeigte sich gar nicht unzufrieden mit Rennes, legte alsbald in der Nuntiaturkapelle als neuer Erzbischof dieses Sitzes das Glaubensbekenntnis ab[2] und fuhr befriedigt nach Le Mans zurück. Er war zu bescheiden, man mußte ihm etwas nachhelfen. Und auch dem Hl. Stuhl gegenüber, der übrigens das Geschehene nachher billigte,

[1] III 204. Ferrata war eben der Meinung, »es sei nunmehr am Platze, ihm etwas Gewalt anzutun und seine allerdings energische, kategorische, unwiderrufliche Absage nicht allzu ernst zu nehmen«.

[2] III 207.

schien Entschlossenheit und Handeln auf eigene Verantwortung gelegentlich ganz angebracht. Die drei Erzbischöfe wurden ermächtigt, ihre bisherigen Diözesen als Administratoren zu verwalten, so daß keine Vakanzen eintraten, die Regierung nicht die Gelegenheit hatte, die Hand auf die Tafelgüter zu legen und sie in Konsols zur Anlage zu bringen, wie sie es damals so gerne tat[1]; auch mit den Werttiteln der Diözesankasse von Rennes bekam sie nichts zu schaffen.

Jedoch selbst wenn Regierung und Nuntius bzw. Papst einig waren, bestand noch keine Sicherheit. Ein plötzlicher Sturz des Kultusministers und besonders der Regierung konnte alles wieder hinfällig machen. Wir sahen, wie Ricard sich deshalb beeilte[2]; mit Recht, denn am Tage nach der amtlichen Veröffentlichung einer mit ihm mit Mühe ins Reine gebrachten Nomination mehrerer Erzbischöfe und Bischöfe stürzte er und mit ihm das ganze Ministerium Loubet[3]. Im Winter 1891/92 schien dem Nuntius zunächst das Glück weniger hold zu sein. Kaum war das Einverständnis über drei Nominationen hergestellt, so wurde am 18. Februar 1892 das Ministerium Freycinet und mit ihm der Kultusminister Fallières gestürzt, noch ehe das Journal Officiel in Anspruch genommen worden war[4]. Der nächste Kultusminister Ricard erklärte sich zwar bereit, die drei Nominationen aufrechtzuerhalten, anfänglich aber nur unter der Bedingung der Versetzung zweier anderer Bischöfe auf zwei inzwischen außerdem erledigte Bistümer. Doch darauf ließ sich Ferrata nicht ein[5]. Sein Gegenüber hatte ihm beim ersten Besuche, als wolle er ihm eine Belehrung geben, schroff erklärt, er habe sehr bestimmte Grundsätze. Das hatte den Nuntius geärgert. Er hatte Ricard prompt erwidert, daß es auch dem Hl. Stuhle, dessen Vertreter er sei, an sehr bestimmten Grundsätzen nicht fehle, und zwar an solchen, die neunzehnhundert Jahre alt seien. Die Folge wäre, daß man sich über die Nominationen niemals verständigen würde. Glücklicherweise hätten sie Beide nur laufende Geschäfte zusammen zu erledigen, und er hoffte, bei diesen werde man zu einer Einigung gelangen[6]. Aber diese Apostrophierung hatte ihn doch gereizt. Zwar die eine Bedingung ging er ein, Bischof Ardin von La Rochelle nahm er für das Erzbistum Sens an, ließ ihn aber nachher seine alte Diözese vorläufig mit weiter administrieren. Den anderen, später noch zu erwähnenden Regierungskandidaten, Bischof Fuzet, von Saint-Denis (Ile Bourbon), den er schon von Fallières nicht angenommen hatte, wies er bestimmt zurück und hielt so scharf gegen, daß der Minister nachgab[7]. »Herr Ricard, der seine ersten Versuche auf diesem Verhandlungsfeld machte, konnte sich wohl davon überzeugen, daß von unbeugsamen Grundsätzen keine Rede, aber auf beiden Seiten ein versöhnlicher Sinn nötig war. Vielleicht merkte er auch nach den beiden Unterhaltungen, so sehr er davon überzeugt war, schließlich Recht zu behalten, doch, daß der Nuntius kein so leicht einzuwickelnder Verhandlungsgegner sei[8]. Besser ließen sich die Dinge an, als am 23. April 1896 das radikale Ministerium Bourgeois den Schauplatz räumte[9]. Der Kultusminister Rambaud im Kabinett Méline übernahm alle mit Combes und Bourgeois vorbereiteten Nominationen mit der einen Ausnahme, daß er Kardinal Bourret nicht für Toulouse, sondern für Tours und den für Tours in Aussicht genommenen Bischof von Amiens Renou nicht dorthin, sondern nach Toulouse haben wollte. Nuntius und Papst gingen darauf ein. Aber Kardinal Bourret lehnte, obwohl auf Wunsch der Regierung der Papst ihn durch

[1] III 207 mit 185. [2] Oben S. 107, 108 Anm. 1. [3] III 178. [4] III 166. [5] III 168f.
[6] III 167. [7] III 168f. und oben S. 105, 112 Anm. 2 sowie unten S. 115f. [8] III 169.
[9] Auch es hatte, als es anfangs April 1896 sich stark erschüttert fühlte und der Außenminister Berthelot abging, den Wunsch, durch Veröffentlichung im Journal Officiel wenigstens einen Teil der Nominationen zu publizieren, über die man sich geeinigt hatte, um sie so in Sicherheit zu bringen. Es kam dann aber doch nicht mehr dazu. III 247f.

Kardinal Rampolla wissen ließ, er sähe eine Annahme gern, Tours mit verbindlichstem Danke ab, was dann eine neue Kombination zur Folge hatte, durch die, wie wir sahen[1], Bischof Mathieu von Angers nach Toulouse kam[2]. Übler ging es bei dem Ministerwechsel vorher, als der neue Kultusminister Combes die mit seinem Vorgänger Poincaré vereinbarten Nominationen, insbesondere die des Kardinals Bourret für Toulouse, obgleich sie nach Poincarés mahnender Vorstellung, aber auch nach dem oben[3] mitgeteilten Regierungscommuniqué[4] den Ministerrat schon passiert hatten, nicht aufrecht erhielt, da im Protokoll von der Beschlußfassung über Toulouse und Bourret nichts zu finden sei. Die Erledigung des Erzbistums sei ja erst im Januar 1895 eingetreten; das vorige Ministerium sei eben, selbst wenn es wirklich die Absicht gehabt habe, einfach nicht mehr zu dem Nominationsbeschlusse gekommen. Dem schien der Präsident der Republik Faure in so fern beizupflichten, als er, von Poincaré als Zeuge angerufen, sagte, man habe im Ministerrat wohl von der Sache gesprochen, aber noch keinen endgültigen Beschluß gefaßt[5]. Wie dem auch sei, Kardinal Bourret wurde durch diesen Ministerwechsel verhindert, nach Toulouse zu kommen. Nicht immer war dem Nuntius ein solcher Umschwung unwillkommen. Gelegentlich rechnete er sogar gern damit, daß, zu warten, nicht bloß im Hinblick auf eine etwaige Umstimmung des Ministeriums, sondern auch bei einem Ministerwechsel von Vorteil sein könne[6]. Als sie sich wegen Kardinal Bourret und Erzbischof Fonteneau von Albi um das Erzbistum Toulouse stritten, legte Combes dem Nuntius selbst nahe, die Besetzung zu vertagen, damit er dann unter einem andern Ministerium zum Ziele gelange[7].

Schon aus dem bisher Mitgeteilten ergibt sich, daß, selbst wenn alles fertig zu sein schien, für beide Teile Überraschungen noch nicht ausgeschlossen waren. Ich erinnere an die Schwierigkeiten, die der Nuntius mit der Beförderung von Bischof Labouré von Le Mans auf das Erzbistum Rennes sowie mit der von Bischof Mathieu von Angers auf den Erzstuhl von Toulouse hatte[8], mit dem letztern freilich wohl bloß deshalb, weil er nicht gegenüber Kardinal Bourret und Erzbischof Fonteneau von Albi, die Beide Toulouse sich wünschten, es aber nicht bekamen, als Tertius gaudens und glücklicher Gewinner, sondern durchaus als ein solcher dastehen wollte, welcher der Not gehorchend, nicht dem eigenen Triebe zum Ziele kam. Hier sei noch ein anderer sehr bezeichnender Fall erwähnt. Wir erinnern uns des Bischofschubs, den Kultusminister Ricard noch am Tage vor seinem Sturz mit dem Nuntius in Sicherheit brachte[9]. Er war das Ergebnis mühsamer Verhandlungen. In ihm befand sich u. A. für das Bistum Beauvais der Bischof Fuzet von Saint-Denis[10]. Dieser war Ferrata schon gleich nach seiner Ankunft in Frankreich als Bistumskandidat der Regierung von Minister Fallières präsentiert worden, damals für Angoulême. Ferrata kannte ihn persönlich von Rom her, wo er sich auch als Segretario der außerordentlichen kirchlichen Angelegenheiten mit mehreren gegen Fuzets Verwaltung erhobenen Beschwerden zu befassen gehabt hatte, gegen die dieser sich mit einer gedruckten Denkschrift so verteidigte, daß eine von Kardinal Verga, dem Präfekten der Kongregation für die Bischöfe und Ordensleute[11], geführte Untersuchung nichts Ernstliches gegen ihn zutage förderte und er außerdem gewisse gegen ihn erhobene Vorwürfe leichterer Art nachher unschwer zu widerlegen vermochte, weswegen man sich darauf beschränken konnte, ihm einige Winke darüber zu geben, wie er die vorhandene, von ihm nicht verschuldete Unzufriedenheit mit seiner Verwaltung am besten ausräume. Er hatte sich auch nach dem Toast des Kardinals Lavigerie und dem

[1] Oben S. 109. [2] III 248—250. [3] S. 107. [4] Wie man auch in Rom nicht anders wußte, III 243. [5] III 241. [6] III 170. [7] III 245, vgl. auch ebenda 169. [8] Oben S. 112 und S. 109. [9] Oben S. 114 mit Anm. 3 sowie 107, 105. [10] Oben S. 114 mit 112 Anm. 2. [11] Vgl. über diesen auch I 161 f.

Schreiben Rampollas an den Bischof von Saint-Flour öffentlich zu dem neuen Kurs der Kurie bekannt, aber übereifrig unter Ausfällen gegen die Monarchisten und die von ihnen zur Zeit des Boulangismus gebrauchten üblen Waffen, wie er überhaupt herb war und die Leute ohne Not vor den Kopf stieß. Diesen Mann empfahlen die Abgeordneten der Insel Bourbon immerzu dem Minister aufs dringlichste für eine Versetzung nach Frankreich, und zwar so, daß für den Eingeweihten die Annahme nahelag, sie wollten ihn wegloben. Der Nuntius vertrat die Ansicht, man solle den Bischof, der damals erst vier Jahre in Saint-Denis war, in seinem und seines Bistums Interesse und bis die Erregung wegen seines politischen Auftretens sich etwas gelegt habe, vorerst ruhig noch auf seiner Insel lassen und setzte dies, von Rom unterstützt, sowohl gegen Fallières durch als auch, wie wir sahen[1], 1892 zunächst gegen Ricard[2]. Das Jahr darauf brachte dieser die Kandidatur Fuzet wieder vor, und zwar für Quimper in der Bretagne. In dies Bistum schien freilich dem Nuntius der prononcierte Rallié nicht recht zu passen. Dagegen nahm er ihn, da unüberwindliche Bedenken gegen seine Übernahme nach Frankreich ihm nicht mehr zu bestehen schienen, nach Beauvais[3]. Ein anderer Hauptkandidat dieser Liste war der Bischof Sonnois von Saint-Dié, der das Erzbistum Cambrai erhalten sollte, schon weil er dem Minister bei einem Besuche besonders gut gefallen hatte und zwar nicht zuletzt darum, daß er rundweg erklärt hatte, er würde nicht annehmen, eine Beobachtung, zu der übrigens Ferrata, immer bemüht, das Gute auch auf der andern Seite anzuerkennen, bemerkt, sie mache dem Minister alle Ehre. Auch der Papst wollte, obschon Sonnois erst kurz in Saint-Dié war, diese Kandidatur annehmen, wenn nicht Bischof Bourret von Rodez oder Bischof Boyer von Clermont, die er vor Allen wünschte, beliebten. Das geschah, wie wir bereits wissen[4], mit Bourret auch jetzt nicht, selbst nicht für Bourges, das gleichfalls zu besetzen war. Dagegen fand Bischof Boyer für dies Erzbistum Gnade vor des Ministers Augen. Nach einigem Zögern sagte er zu Ferrata, der übrigens den Bischof von Clermont von lange her kannte und schätzte: »Ich sehe wohl, der Nuntius wünscht sehr die Beförderung von Msgr. Boyer, der am römischen Hofe wohl gelitten ist. Nun gut. Ich werde sofort seine Akten prüfen, und, wenn sie kein ernsthaftes Hindernis ergeben, so werde ich dem Nuntius mit Vergnügen diese Freude machen.« Am folgenden Tage ließ der Minister sagen, die Angelegenheit könne als geregelt gelten; der Papst wurde benachrichtigt und war einverstanden, das Journal Officiel aber trug am 27. November in den letzten Stunden der Ministerherrlichkeit Ricards die Kunde in das Land hinaus. Doch nun lehnte der Bischof von Clermont[5] schriftlich ab, der Bischof von Saint-Dié dagegen mündlich und war im Begriffe, seine Ablehnung bei einem zweiten Besuch im Ministerium in aller Form zu bestätigen[6]. Er hatte sich Ferrata gegenüber schon vorher gegen die Übernahme eines so großen Erzbistums wie Cambrai gesträubt und wollte lieber das in Saint-Dié Begonnene fortsetzen. Zum Glück erhielt er gerade vor seiner Abreise nach Paris zusammen mit einem ihn aufklärenden Begleitschreiben des Nuntius den ihm durch den Staatssekretär ausgesprochenen Wunsch des Papstes und fügte sich. Dagegen schien Bischof Boyer von Clermont mit

[1] Oben S. 114. [2] III 163—165. 168 f.

[3] Wo er dann aber in bester Meinung durch seine Draufgängerei, indem er dem Oberen einer Kongregation in einem Schreiben vom 18. April 1894, ohne sich um die Anderen zu kümmern, die Unterwerfung unter das Kongregationssteuergesetz anriet, einen neuen Sturm hervorrief (oben S. 91) und durch die dadurch geschaffenen Verlegenheiten es weder dem Nuntius noch der Regierung recht machte, III 114—120.

[4] Oben S. 108.

[5] III 169, 179, 181—184. Über ihn vgl. F. Guillibert, Le cardinal Boyer, Paris 1898.

[6] III 169, 179, 181—184.

der Ablehnung des Erzstuhles von Bourges Ernst machen zu wollen. Sein alter Freund Ferrata erinnerte ihn freilich jetzt daran, daß er fünf Monate früher, am 8. Juli 1892, selbst vertraulich ihm folgendes geschrieben habe: Es sei ihm von dem Senatsmitgliede Bardoux mitgeteilt worden, die Kultusverwaltung nehme ihn für Cambrai in Aussicht. Er werde jedoch nur gehen, wenn der Hl. Vater ihn von seinem Treueide für Clermont entbinde. »Ohne das geht es nicht; denn meine Diözese weiß, daß ich ihr auf Leben und Tod angehöre[1].« »Auf Befehl des Papstes und einzig und allein, um seinem Wunsche zu entsprechen, würde ich natürlich bis ans Ende der Welt gehen. Aber dieser Wunsch muß zum Ausdruck gebracht werden, damit ich ihn gegebenenfalls meinen Diözesanen bekanntgeben kann.« Sogar mit seinem eventuellen Nachfolger für Clermont hatte sich Boyer in einem Briefe vom 13. Juli schon beschäftigt und sich darin die folgenden, von Ferrata mit stummer Bosheit mitgeteilten Sätze geleistet: »Wie es auch sei, ich werde nur auf bestimmte persönliche Weisung des Papstes hin mich bereitfinden lassen, von Clermont wegzugehen. Das weite Herz Leos XIII., der meinen Wunsch, an der Spitze meines lieben Bistums Clermont zu bleiben, kennt, wird von mir hoffentlich nicht verlangen, daß ich mich von ihm trenne. Wenn Se. Heiligkeit aus Gründen, die er, der Papst, allein zu beurteilen vermag, sich veranlaßt sähe, mir einen Befehl zu erteilen, so würde ich ihm selbstverständlich alsbald gehorchen, weil dann die schreckliche Verantwortung angesichts der göttlichen Verheißungen für heiligen Gehorsam für mich dahinfallen würden. Ob es sich um Cambrai oder um die Südsee handelt, ein Bischof hat nur eine Antwort auf das Geheiß des Papstes: in verbo tuo laxabo rete[2].« Nach diesen, wie Ferrata[3] mit schlecht unterdrücktem Hohn sagt, erbaulichen Äußerungen des Prälaten, die man schon nicht mehr als ein Liebäugeln mit seiner Beförderung als vielmehr als einen Wink mit dem Zaunpfahl wird bezeichnen können, wußte der Nuntius von vornherein, was er nunmehr zu tun hatte, wo es sich zwar nicht mehr um Cambrai, wohl aber um Bourges handelte. Er hatte bereits an Kardinal Rampolla telegraphiert, der Papst möge Bischof Boyer zur Annahme von Bourges bewegen; ein in diesem Sinne gehaltener Brief war noch am 27. November von Rom abgegangen, konnte aber natürlich erst einige Tage später in Bischof Boyers Händen sein. So hatte dieser seine Beförderung unvorbereitet aus der Zeitung erfahren. Darüber verärgert, schrieb er dem Minister ab und dem Papste wiederholte er das s. Z. dem Nuntius Gesagte, fügte aber hinzu: »Dazu kommt eine Frage grundsätzlicher Art, deren Bedeutung dem klaren Blicke Eurer Heiligkeit sicher nicht entgehen wird. Es handelt sich um die Art, wie meine Nomination für Bourges zustande gekommen ist. Die amtliche Entschließung wurde unterzeichnet und veröffentlicht, ohne daß der Kultusminister zuvor meines Einverständnisses sich vergewissert[1], ohne daß er mich benachrichtigt oder mir auch nur ein Wort gesagt hatte. Ein solches Verfahren ist stark. Deshalb regt sich jetzt der französische Episkopat darüber auf. Denn er sieht darin einen ersten Angriff auf die Inamovibilität der Bischöfe. Darum mußte ich dem Kultusminister erklären, ich willigte nicht ein, die Diözese Clermont aufzugeben. Und ich habe mich beeilt, auch Sr. Excellenz dem Apostolischen Nuntius zu schreiben, der selbst erst nach der mir vom Herrn Präfekten gemachten Mitteilung in Kenntnis gesetzt wurde.« Das war, wie Ferrata hervorhob, und wie wir bereits wissen, so wenig richtig, daß der Nuntius nicht nur um alles wußte, sondern Boyer sogar selbst in Vorschlag gebracht hatte. Das Ministerium hatte keineswegs ein Attentat auf die Freiheit der Bischöfe unternommen, vielmehr Sämtlichen vorher seine Absichten kundgetan, mit ein-

---

[1] Vgl. zu dem folgenden das weiter unten über das Recht der Versetzung von Bischöfen Ausgeführte.
[2] Luc. 5, 5. [3] III 182. [1] Oben S. 110.

ziger Ausnahme des Herrn Boyer. Und diesem nur darum nicht, weil der Nuntius ihn im letzten Augenblick lanciert hatte und man auch ihn raschestens ins Journal Officiel hatte bringen müssen, da das Ministerium dicht vor dem Falle stand. Die Aufklärung durch den Nuntius war schon unterwegs, und das Schreiben Rampollas kam zwei Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes mit der Bekanntmachung heraus. Die Eingabe an den Papst, die fast wie eine Beschwerde auch gegen den Nuntius aussah, war also übereilt, noch mehr der Brief an den Minister und gar dessen Veröffentlichung, ein Ausdruck blinden Übereifers, gekränkter Eitelkeit und unnützer Wichtigtuerei. Unangebracht und völlig aus der Luft gegriffen war aber auch, was die Presse von links und rechts darüber zu sagen wußte. Die Lanterne in ihrem Radikalismus und Antiklerikalismus schob die Absage auf eine Schiebung des Vatikans zu Ungunsten der Regierung und zu Gunsten von Bourret. Der Figaro und andere warfen Ricard vor, von den Bischöfen nicht vorher ihre Zustimmung eingeholt zu haben. Der Observateur Français beschuldigte den Minister sogar, nicht im Einverständnis mit dem Hl. Stuhle gehandelt zu haben und dgl. mehr. Dabei war der Kultusminister bei dieser Gelegenheit ganz korrekt verfahren, hatte sogar Boyer Ehre angetan. Leo XIII. regte sich natürlich über dessen Schreiben auf, erklärte jedoch nach eingeholtem Bericht sein volles Verständnis für die Lage der Dinge und den Fall für erledigt. Er war bereit, den für La Rochelle nominierten Bonnefoy nötigenfalls für Bourges zu akzeptieren. Doch dazu kam es nicht. Der treffliche Bischof von Clermont, durch Kardinal Rampolla aufgeklärt, kam nach Paris, gab sich zufrieden und gestand, als ihm der Nuntius von der Möglichkeit sprach, den Andern nach Bourges zu nehmen, prompt, er habe dem Kardinalstaatssekretär schon telegraphiert, er unterwerfe sich als gehorsamer Sohn der Kirche völlig. So lief schließlich auch dieser Fall noch gut ab. Im Allgemeinen hatte eben doch der Papst und als sein Vertreter der Nuntius die Bischöfe fest in der Hand. Ferrata meint sogar, die beiden Absagen und das Eingreifen des Papstes, das die zwei Bischöfe umstimmte, hätten die Gläubigen mächtig erbaut und die widerlegt, die sich die Bischöfe als Streber und zu Gemeinheiten fähige Pfründenjäger vorstellten![1]

Nachdem wir so das Verfahren bei der Besetzung der französischen Bistümer zu Ferratas Zeit und im Zusammenhange damit so viel von den durch ihn mitgeteilten Einzelheiten kennengelernt haben, daß wir uns einigermaßen ein Bild von dem damaligen Stande der Dinge machen können, kommen wir auf die für uns im Mittelpunkte stehende Frage zurück: Wie verhielt es sich in der Praxis mit der nach dem Konkordate der Regierung zustehenden Initiative?

Eines ist dabei sicher: Ehe die Regierung von sich aus oder auf mehr oder weniger direkte und deutliche Mahnung des Nuntius hin mit diesem durch Einreichen einer Liste oder durch Eröffnung mündlicher Vorverhandlungen in Verbindung trat und so den ersten Schritt zur Vornahme der Nomination tat, konnte nichts geschehen, auch nicht von seiten der Kirche. In formeller Hinsicht hatte also die Regierung durchaus die Initiative.

Aber wie stand es weiter mit der Bezeichnung der Person des zu Nominierenden oder mit der Nomination im materiellen Sinne? Um darauf nunmehr die richtige Antwort geben zu können, müssen wir folgendes im Auge behalten:

Auch bei voller Wahrung der Initiative von seiten der Regierung konnte natürlich der Papst bzw. sein Vertreter einen Wunsch äußern und dieser Wunsch erfüllt werden, ja in Anbetracht der überragenden Stellung des Hl. Stuhles und seiner politischen Macht

[1] Vgl. aber dazu seine eigene Beobachtung oben S. 101 Anm. 1.

mit einer gewissen inneren Notwendigkeit zur Erfüllung gelangen, ohne daß dadurch im geringsten die Initiative der Regierung in Frage gestellt wurde, wenn es dabei nur klar blieb, daß der Papst allein zu wünschen, die Regierung aber allein zu entscheiden hatte und das von Rechts wegen tat, nämlich kraft des ihr durch das Konkordat zugebilligten Rechtes. Dabei kann völlig außer acht bleiben, daß, weil der Papst nach kirchlichem Rechte grundsätzlich alle Kirchenämter, jedenfalls aber die Beneficia maiora, also auch das Bischofsamt zu besetzen hat, und weil die Zubilligung der Nomination an eine andere Stelle ohne Konkordat oder durch ein solches wie dieses selbst, d. h. die aus ihm für den Staat sich ergebenden Rechte von seiten der Kirche immer noch gerne offen oder mehr oder weniger verschämt als Privileg aufgefaßt und hingestellt wurde, auch dann der Papst nur allzuleicht letzten Endes als der wahre Urheber erschien. Denn das war angesichts des Konkordates schließlich doch nur Theorie. Das positive Recht des Konkordates gab der Regierung die Nominationsbefugnis. Und diese wahrte sie, auch wenn sie einem Wunsche des Papstes völlig freiwillig oder unter einem gewissen Drucke, aber eben nicht rechtlicher Natur, nachgab. Übrigens hat sie das immer wieder gelegentlich nicht getan. Man wird dabei zunächst auch den Fall des Bischofs Bourret von Rodez anführen können, der es, obwohl die ganze Zeit von Papst und Nuntius für ein Erzbistum gewünscht, nie dazu brachte, freilich nicht, weil alle sich ablösenden Regierungen sich völlig ablehnend verhielten, vielmehr einerseits, weil ihm nie ein Erzstuhl, den er wünschte, von der Regierung zuerkannt wurde, und anderseits, weil der Papst, als man ihn endlich für Tours anzunehmen bereit war, diesem Bischof als nunmehrigem Kardinal und Mitglied des Hl. Kollegiums die Annahme nicht mehr so bestimmt nahezulegen sich in der Lage sah, daß er gleich den Anderen nicht umhin konnte, sich zu unterwerfen[1]. Doch soll dies Beispiel nur mit Vorbehalt vorgebracht sein. Wir werden sehen, daß und warum hier auch noch ein anderer Gesichtspunkt in Betracht kam[2].

Schon mehr in die Wagschale fiel der Druck, den der Nuntius und der Hl. Stuhl mit dem Konsistorium[3], also mit einer Einrichtung des kirchlichen Rechtes ausübten. Indem sie daran festhielten, daß die dem Papste nach dem Konkordat zustehende kanonische Institution und damit kirchenrechtlich unzweifelhaft die Verleihung des Bistums und der bischöflichen Jurisdiktion nicht zwischenhindurch vermittelst Bulle oder gar Breve erfolgen könne, sondern nur durch Verkündung, Präkonisation, auf einer der Konsistorien genannten geheimen oder öffentlichen feierlichen Versammlungen des Papstes und der Kardinäle[4], ein Standpunkt, dessen Behauptung übrigens auch schon im Hinblick auf die Bekanntgabe der als Ernennung sich gebenden Nomination durch die französische Regierung im Journal Officiel unerläßlich, ja zwingend geboten scheinen mochte, sicherten sie sich ein Mittel, die Regierung in der Eile, mit der das Verfahren und dessen Zwischenfälle vor einem solchen bestimmten Zeitpunkte sich abzuspielen pflegten, gefügiger und nachgiebiger zu machen. Ich erinnere daran, daß ein so gewiegter, erfahrener und energischer Vertreter der staatlichen Rechte wie der Kultusdirektor Dumay einmal das Wort fallen ließ: »Lieber etwas weniger gute Bischöfe, aber rasch noch zum nächsten Konsistorium.«[5] In eine ähnliche Stimmung gerieten natürlich bei Gelegenheit erst recht weniger kühl und geschäftsmäßig der Nominationsarbeit gegenüberstehende Minister. Um so mehr, als der Nuntius aus Eifer und Taktik alles tat, um diese Stimmung hervorzurufen und wachzuhalten. Es war ja auch durchaus im Interesse des Staates, nicht bloß

[1] Oben S. 114f. mit S. 111 Anm. 3, 112 Anm. 2. [2] Vgl. unten S. 121f. über die Versetzungen.
[3] III 165, 169, 185, 187, 188, 193, 206, 208, 221, 223, 246f., 251, 252.
[4] Es genügte, wenn man noch zum zweiten, öffentlichen Konsistorium zurechtkam. III 252.
[5] Oben S. 112 mit 111.

der Kirche, daß namentlich wichtige und größere Erzbistümer und Bistümer nicht Monate oder gar Jahre länger als unbedingt nötig erledigt blieben. Desgleichen schien das Prestige Frankreichs es zu fordern, daß, wenn, was eigentlich immer der Fall war, Vakanzen vorlagen, möglichst auf jedem Konsistorium französische Bischöfe präkonisiert wurden. Also auch bei der nationalen Eitelkeit konnte der noch dazu, wie wir wissen[1], von fürsorgender Liebe zu Frankreich beseelte Nuntius die französischen Staatsmänner fassen. Immerhin ein absolutes Muß war es nicht. Da er vorerst mit dem neuen Kultusminister Combes und dem Ministerium Bourgeois nicht zu Verhandlungen kommen konnte, ließ der Nuntius, wie er selbst sich ausdrückt[2], das Konsistorium vom 29. November und 2. Dezember 1895 ohne Einbringung eines Kandidaten verstreichen, so daß zwischen dem letzten Konsistorium vom 21. Mai 1894 und den nächsten vom 22. und 25. Juni 1896, also zwei Jahre lang, kein französischer Bischof gemacht oder befördert wurde und dann zu dem letztgenannten Termine nicht weniger als vierzehn Besetzungen anstanden. Oder vielmehr Combes und das Ministerium Bourgeois waren es, die die Konsistorien von 1895 nicht durch vorangehende Nominationen in Anspruch nahmen, sondern ungenutzt verstreichen ließen. Ein absoluter Zwang konnte eben damit doch nicht geübt werden. Nur für die Regel standen die Regierungen bewußt oder unbewußt unter dem Drucke des nahenden Konsistoriums.

Und nun die aus dem oben geschilderten Verhältnis von Nomination und Institution selbst sich ergebenden Druckgelegenheiten. An und für sich waren sie nicht erheblich und hätten keine Verschiebung zur Folge haben brauchen. Denn wenn die Regierung bzw. der Präsident der Republik einfach nominiert und der Papst dann aus einem kanonischen Grunde die Institution verweigert hätte, so wäre das für sich allein noch kein Unglück gewesen. Die Regierung hätte, da etwas wie eine Devolution nicht in Frage kommen konnte, sondern nach dem Konkordat einfach und unter allen Umständen sie zu nominieren und der Papst zu instituieren hatte, eben eine neue Nomination vorgenommen[3]. Allein hier wurde es ihr zum Verhängnis, daß sie die Nomination als Ernennung hinstellte und in Betätigung dieser Auffassung, um ja dem Betreffenden und den Staatsangehörigen gegenüber als der eigentliche Bischofsmacher zu erscheinen, alsbald im Journal Officiel bekanntgab. Jetzt bewahrheitete es sich an ihr, daß allzu scharf schartig macht und zuviel Recht kein Recht ist. Denn bei dieser Auffassung, und nachdem das Journal Officiel oder vielmehr in ihm öffentlich durch sein Dekret der Präsident der Republik gesprochen hatte, duldete die Staatsautorität kein Zurück mehr. Es war schon peinlich, wenn ein so Nominierter hinterher noch ablehnte, wie es beinahe der zum Erzbischof von Bourges[4] nominierte Bischof Boyer von Clermont endgültig getan hätte. Hätte aber der Papst nach öffentlicher Bekanntgabe der »Ernennung« im Journal Officiel die Institution, wenn auch mit den besten Gründen, verweigert, so wäre das ein Affront und mit der Souveränität des französischen Staates, besonders der Dritten Republik schlechterdings unverträglich gewesen. Man mußte sich also vorher dessen vergewissern, daß das nicht geschehen würde. Und damit war die Hand gereicht, die der andere Teil, der Papst, fassen konnte, um sie nicht mehr loszulassen.

---

[1] Oben S. 71 f.

[2] III 246. Vgl. dazu oben S. 106.

[3] So richtig in dem unten S. 123 f. zu erwähnenden, zunächst den Standpunkt der Regierung Bourgeois-Combes referierenden Gegenartikel des Figaro, jedoch ohne daß die Regierung selbst es damals oder später wagte, so etwas praktisch zu versuchen.

[4] Oben S. 116, 117.

Eben dahin führte noch ein anderer, mit dem geschilderten zusammenhängender, aber gewissermaßen speziellerer, direkterer Weg. Nach uralter kirchlicher Anschauung ist ein Geistlicher mit seiner Kirche, insbesondere aber ein Bischof mit seiner Kathedrale und deren Diözese als seiner sponsa unlöslich verbunden. Daraus ergab sich, jedenfalls seit dem Konzil von Nicaea, also jetzt seit sechzehnhundert Jahren, daß ein Bischof überhaupt nicht, später wenigstens, daß er nicht eigenmächtig, noch später, aber immerhin auch schon seit einem Jahrtausend, daß er nur durch den Papst versetzt, transferiert werden könne, der dabei dann eben dispensierte und, indem er die Versetzung vornahm, sie als ausnahmsweise gerechtfertigt hinstellte[1]. Man wende nicht ein, diese Grundsätze kenne man. Es sei ja auch ein solcher, daß die kirchliche Einteilung von der staatlich-weltlichen unabhängig sei[2]. Und doch finde seit Jahrhunderten, nämlich seit die Regierungen Bedenken tragen, ihre Untertanen kirchlich unter ausländischen Oberen stehen zu sehen, kaum ein mit Territorialveränderungen verbundener Friedensschluß statt, ohne daß in dessen Gefolge auch die kirchliche Einteilung, soweit die katholische Kirche beteiligt erscheint, entsprechend abgeändert und die Sprengel neu zirkumskribiert oder anderen Kirchenprovinzen zugeteilt bzw. exemt gemacht würden[3]. Ähnlich verhalte es sich mit der grundsätzlich unzulässigen Translation von Bischöfen. Versetzungen seien an der Tagesordnung und die Ausnahme tatsächlich die Regel. Richtig. Aber einmal wird durch die Ausnahmen die Regel bekanntlich nur bestätigt. Und sodann bildeten die Ausnahmen, die Negation, auch in unserem Falle lediglich die Grundlage für eine neue Regel, eine Position, nämlich daß der Papst und bloß er die Bischöfe versetzen kann. Und um diese Regel handelt es sich hier. Sie ist unbestritten, und von ihr sind durch den Hl. Stuhl auch in Konkordaten kaum Ausnahmen gemacht worden[4]. Der Staat mußte selbst angesichts des Vorhandenseins eines Konkordates oder sonst einer Vereinbarung froh sein, wenn der Papst nicht auch noch die andere Regel[5], die Reservation, geltend

---

[1] Es mag für diese feststehenden und bekannten rechtsgeschichtlichen Tatsachen genügen, außer auf die neue Untersuchung von Ella Heckrodt, Die Kanones von Sardika, Jenaer Historische Arbeiten herausgegeben von Alexander Cartellieri und Walther Judeich Heft 8, Bonn 1917 S. 4—42 etwa auf Hinschius, Kirchenrecht III, Berlin 1883 S. 305 ff., Stutz, Kirchenrecht 2. Aufl. a. a. O. V S. 329, 416, Sägmüller, Kirchenrecht I 3. Aufl. S. 382 sowie auf Codex i. c. can. 430 § 1 mit 193 § 1 und 329 § 2 und dazu auf Stutz, Geist des Codex iuris canonici S. 244 mit Anm. 2 zu verweisen.

[2] Vgl. Innocentii I epist. XXIV c 2, ed. Petrus Coustant, Epistolae Romanorum pontificum I, Parisiis 1721 col. 852 und dazu Karl Müller, Kirchengeschichte I, Freiburg i. Br. 1892 S. 267 sowie Stutz, Kirchenrecht 2. Aufl. a. a. O. V S. 392.

[3] Vgl. statt anderer Beispiele die Anpassung der kirchlichen Einteilung an die staatliche bezüglich des Schweizer Kantons Tessin oben S. 35, 37. Wenn bekanntlich infolge besonderer Verhältnisse die preußisch gewordene Grafschaft Glatz bei dem nichtpreußischen Fürsterzbistum Prag und das nicht an Preußen gekommene Generalvikariatsamt Teschen bei dem an Preußen übergegangenen Bistum Breslau geblieben sind, so hatte und hat, von allem anderen abgesehen, die katholische Kirche als solche das allergrößte Interesse, diesen durch die neuere Praxis zur Ausnahme gewordenen bemerkenswerten Anwendungsfall einer der Grundregeln ihres Verfassungsrechtes, der von ihrer Selbständigkeit gegenüber der staatlichen Organisation laut Zeugnis ablegt, eifersüchtig zu konservieren.

[4] In der auf Grund einer Vereinbarung mit Preußen für dieses, d. h. für seine damaligen, jetzt altpreußischen Gebiete erlassenen Zirkumskriptionsbulle: De salute animarum vom 16. Juli 1821 c. XXII (bei Schneider, a. a. O. S. 53) ist der Unterschied von Electio und Postulatio für aufgehoben erklärt, so daß z. B. ein vom Kölner Metropolitankapitel zum Erzbischof erwählter Suffragan- oder anderer Bischof vom Papste, wenn nicht sonst kanonische Hindernisse vorliegen, bestätigt werden muß und nicht bloß durch Admissio zugelassen werden kann: vgl. Stutz, Bischofswahlrecht S. 44 Anm. 1, 137 f. Anders in den seither auch preußisch gewordenen beiden ehemals hannoverschen Bistümern Hildesheim und Osnabrück und in den ehemals kurhessischen und hessen-nassauischen Bistümern Fulda und Limburg, wo also ein etwa gewählter Weihbischof nur Postulatus wäre. Freilich, die Translation nimmt auch bei altpreußischen Bistümern der Papst und nur er ausdrücklich vor. Aber dort muß er es von Rechts wegen, während er es anderswo nach freiem Belieben tun oder lassen kann.

[5] Nämlich regula cancellariae I. Vgl. Hinschius III S. 145, Sägmüller I 3. Aufl. S. 354. Jetzt Codex i. c. can. 1435 § 1 no. 4 und dazu Stutz, Geist des Codex S. 245 mit Anm. 7.

machte, wonach auch das durch die von ihm vorgenommene Versetzung frei gewordene Bistum, mochte sonst besetzungs- oder wenigstens vorschlagsberechtigt sein, wer da wolle, von ihm zu besetzen, ihm für die Besetzung vorbehalten ist[1]. Im französischen Konkordate ist von alledem keine Rede und brauchte es auch nicht zu sein. Denn wenn die französische Regierung auf Bistümer und auf Erzbistümer nur Priester nominierte und entsprechend den altkirchlichen Grundsätzen jeden da ließ, wo er Bischof geworden war, dann reichte das vereinbarte Recht vollkommen aus. Aber das ging natürlich nicht. Es gab genug Bischöfe, die auf andere Bistümer, noch mehr solche, die auf Erzbistümer, aber auch Erzbischöfe, die auf andere, namentlich größere und wichtigere Erzbistümer selbst versetzt zu werden strebten. Und auch von sich aus mochte die Regierung gelegentlich eine Änderung wünschen. Hätte sie diesen Drang geschickt für sich in die Wagschale geworfen und beharrlich, ja unerbittlich nur Priester nominiert und keine Bischöfe, bis unter dem vereinten Drucke von ihr und den nach Versetzung trachtenden Bischöfen der Vatikan für Frankreich[2] zugestanden hätte, zwischen Besetzung und Versetzung keinen Unterschied machen und in beiden Fällen die Institution einer Konfirmation, einer bloßen Bestätigung, gleichsetzen zu wollen, so wäre alles gut gewesen. Das wollte sie aber nicht oder konnte es nicht, jedenfalls nach lange voraufgegangener gegenteiliger Praxis nicht mehr zu der Zeit der Nuntiatur Ferratas. Infolgedessen hatte eigentlich bei den zahlreichen und wichtigen Versetzungen und Beförderungen der Papst das entscheidende Wort, stand es bei ihm, wen er versetzen und befördern wollte oder nicht. Oder besser konkordatsmäßig ausgedrückt: In solchen Fällen lag, wenn die Regierung den Anstoß gab, eine fehlerhafte Nomination vor, der ein kanonisches Hindernis entgegenstand, nämlich daß der Kandidat schon ein Bistum hatte. Der Papst brauchte ihn also nicht zu instituieren: er konnte ihn zurückweisen. Und wenn er das nicht tat, stand dies einer Admissio, einer Zulassung, gegenüber einer bloßen Postulatio, einer Erbittung, bei Wahlpfründen gleich. Diese Admission, diese Zulassung aber war Gnadensache, war in das freie Ermessen des Papstes gestellt. Auch die Regierung, geschweige denn der so Nominierte, hatte kein Recht darauf. Wollte man sie doch, so mußte man dem Papste erst recht die Hand reichen. Und hier war seine Gegenhand noch stärker.

Denn wie lagen die Dinge für die Regierung im Falle einer Versetzung und, angesichts ihrer Ernennungstheorie und der Bekanntgabe der Nomination im Journal Officiel vor der Präkonisation zu Rom im Konsistorium, auch in den anderen? Doch so, daß die Regierung sich unbedingt vorher, ehe sie in aller Form nominierte, vergewissern mußte, ob der von ihr in Aussicht Genommene auch vom Papste die Institution erhalten werde. Oder nach ihrem französischen Sprachgebrauche ausgedrückt, sie mußte das Agrément einholen beim Hl. Stuhle oder vielmehr bei dessen Vertreter bei ihr, dem Nuntius, und durch ihn in Rom. Denn der französische Botschafter beim Vatikan kam da nicht in Betracht, schon weil es sich um Rechte des Papstes, den man anging, bei der Besetzung geistlicher Stellen handelte, wofür ein Geistlicher der gegebene Unterhändler war, und zwar der Geistliche, der ihn an Ort und Stelle in seinem primatialen Rechten repräsentierte, und durch den er sich doch vornehmlich informiert haben würde.

So hatte sich die Praxis einer vorherigen Verständigung herausgebildet, einer Entente préalable[3]. Nur durch sie konnten beiden Teilen Verlegenheiten und unter Umständen

[1] In Altpreußen würde wohl auch ohne die oben S. 121 Anm. 4 erwähnte Bestimmung dies doch nicht gelten, da aus dem Wortlaut und Inhalt des vereinbarten Rechtes der Zirkumskriptionsbulle wird geschlossen werden dürfen, daß eine solche Reservation nicht mit anerkannt werden sollte. Vgl. Stutz, Bischofswahlrecht S. 123, Kirchenrecht a. a. O. V S. 448 Anm. 3.

[2] So wie er es zwanzig Jahre nach Abschluß des französischen Konkordates Preußen gegenüber tat.

[3] III 157f.: »Da die Regierung sich darüber klar ist, daß der Hl. Stuhl seinerseits das Recht der Institution hat, und daß er diese einem Kandidaten verweigern könnte, wenn die Nomination der Regierung auf

schwere Konflikte, ja der Bruch erspart werden. Die Notwendigkeit dieser vorherigen Verständigung wies aber die beiden Parteien noch mehr aufeinander an als das Konkordat an sich, und zwar in einem Punkte, wo dieses die Rollen verteilt und dem Staate den Vortritt eingeräumt hatte, mehr zur gesamten Hand und auf dem Fuße der Gleichberechtigung mit der durch die eben geschilderte Rechtslage begünstigten Neigung, die Wagschale der römischen Kurie als die rechtlich schwerer ins Gewicht fallende allmählich sinken zu lassen.

Bekanntlich hat ein Jahrzehnt später Combes, als er den Kampf zu Gunsten der Trennung durchfocht, auch die Entente préalable und ihre Nachteile für den Staat stark geltend gemacht[1]. Aber nicht erst damals, vielmehr schon, als er unter Bourgeois Kultusminister war gegenüber Ferrata[2]. Gleich als er endlich auf Nominationsverhandlungen mit dem Nuntius sich einließ, erschien am 25. Dezember, am Weihnachtstage des Jahres 1895, im Eclair, der von ihm gelegentlich zu offiziösen Auslassungen benutzt wurde, ein Artikel, den Ferrata wie das ganze Verhalten des Ministers wesentlich dem Einfluß von dessen Sohn und damaligem Kabinettschef und seinem antiklerikalen Eifer zuschreiben zu müssen glaubt. In drohendem Stil wurde darin ausgeführt, die Nomination sei von der Dritten Republik bisher nach vorheriger Verständigung mit der Nuntiatur erfolgt; der Staat habe — Ferrata meint, das sei falsch[3] — die ihm von der römischen Kurie designierten Kandidaten angenommen. Wenn im Laufe der Zeit gewisse Minister die Freiheit der Nomination zurückzuerobern versucht hätten, so seien sie auf »einen durch eine gelehrte Taktik gestützten Widerstand« gestoßen. Daher die Schwierigkeiten, sich zu verständigen, und ebendaher die Wahl von Mittelmäßigkeiten ohne Autorität und Prestige an Stelle der von der Regierung vorgeschlagenen und von der Nuntiatur gewünschten Kandidaten: inter duos litigantes tertius gaudet. Aber der gegenwärtige Minister wolle angesichts der Einwickelungsversuche der Nuntiatur eine Änderung des Systems, der Praxis, einführen. Bischöfe sollten die werden, die er selbst ausgesucht habe, d. h. die Kandidaten Frankreichs, nicht die der römischen Kurie. »Das ist sein Recht, und er weiß es zu gebrauchen. Wenn aber die römische Kurie bei ihrer Feindseligkeit gegen die Kandidaten der Regierung bleibt, so ist er entschlossen, die Bischöfe aus eigener Machtvollkommenheit zu ernennen, wie es seiner Zeit das Zweite, der Unkirchlichkeit wahrhaftig nicht verdächtige Kaiserreich tat.« Andere Blätter übernahmen den Artikel, und der Gaulois verschärfte ihn noch. Der Nuntius sah größere Schwierigkeiten bei den nächsten Besetzungsverhandlungen voraus, war aber ohne Furcht und entschlossen, zwar standzuhalten, aber auch alles zu vermeiden, was die Lage noch erschweren könnte, glaubte übrigens, der Minister werde nicht so heiß essen, wie hier gekocht sei, und sah die Hauptgefahr in unvorsichtigen und unzeitgemäßen Äußerungen von Blättern der Rechten. In der Tat erschien zwei Tage später im Figaro wieder ein Artikel von Narfon. Es gehe in dem nunmehrigen Zusammenstoße nicht sowohl um die Versetzung des Erzbischofs Fonteneau von Albi nach Toulouse als um die schwierigere und wichtigere Frage der Interpretation des Konkordates. Bisher hätten beide Teile sich zuvor verständigt. In Zukunft würde die Regierung einfach ihre Kandidatenliste vorlegen.

---

ein unwürdiges Subjekt fiele, ist es ein fester Brauch, von dem nur in höchst seltenen Fällen abgegangen worden ist, daß die Regierung sich zum voraus mit dem Hl. Stuhl über die zu erhebenden Kandidaten verständigt.« Daran schließt sich dann der oben S. 100 Anm. 5 nach den Strichpunkten abgedruckte Satz. Vgl. dazu aber vor allem das Vatikanische Weißbuch, La séparation p. 83—104, das überhaupt Ferratas Ausführungen trefflich ergänzt und auf der anderen Seite durch sie ergänzt wird, mit der von ihm abgedruckten Stelle des Artikels von Waldeck-Rousseau im Figaro vom 13. Oktober 1904.

[1] Vgl. das zitierte Weißbuch p. 90—104 und vor allem Debidour l. c. II p. 390ss.

[2] III 229—234. Debidour l. c. II p. 147s.

[3] Wird aber durch seine eigenen Angaben, ja schon durch das wenige, was wir davon mitteilen konnten, widerlegt.

Nehme der Hl. Stuhl sie an, so solle unmittelbar darauf die Bekanntgabe im Journal Officiel erfolgen. Wenn er die Kandidaten nicht annehme, so sei es Sache des Papstes, ihre Unwürdigkeit nachzuweisen. Erkläre sich der Minister überzeugt, so werde er eine neue Liste überreichen lassen. Im gegenteiligen Falle werde er einfach die frühere Auswahl aufrechterhalten. Das Konkordat, das der Kirche kein praktisches Mittel an die Hand gebe, um aus einer solchen Sackgasse herauszukommen, werde nur noch auf die Zeit, einen der mächtigsten Faktoren seiner Diplomatie, rechnen können. Denn das Nominationsrecht gebühre effektiv der Regierung, und zwar vermöge des Konkordats, in dem keine Rede sei von einer vorherigen Verständigung. Man sehe, die zur Regierung gelangten Radikalen seien fest entschlossen, nichts zu unterlassen, um den Versuch zu machen, die Katholiken dahin zu bringen, daß sie selbst die Trennung von Kirche und Staat verlangten[1]. Oder sie wollten von sich aus parlamentarische Zwischenfälle hervorrufen, die ihnen während der Verhandlung in der Volksvertretung eine Mehrheit für die Kündigung des Konkordates verschafften.

Ferrata läßt sich auf eine Erörterung dieser verschiedenen Presseäußerungen und der darin den Radikalen und ihren Ministern zugeschriebenen Rechtsanschauung nicht ein. Er gibt sich, wenigstens für die Zeit, über die sich seine Denkwürdigkeiten erstrecken, überhaupt nicht so sehr als Kanonist und Kenner des sog. öffentlichen Kirchenrechtes, d. h. im Sinne der Kurie des das Verhältnis der beiden Gewalten nach der Theorie und positiv nach Konkordat und Praxis bestimmenden Rechtes, denn als Diplomat und Mann der Nutzanwendung auf das Leben und dessen Beherrschung. Sogar das Vatikanische Weißbuch von 1905, das in seiner Art ausgezeichnet ist, ja mit einem gewissen Rechte als eine klassische Leistung auf diesem Gebiete natürlich vom Standpunkt der Kirche aus kann bezeichnet werden und sich mit der Entente préalable eingehend beschäftigt, hütet sich wohl, dieFrage nach allen Seiten zu behandeln, so, wie wir es im Vorstehenden getan und wodurch wir eine rein wissenschaftliche Stellung gegenüber diesen Dingen gewonnen haben. Ferrata wollte damals wie später nicht auf dieses Terrain sich begeben und dadurch, daß er sich darauf weiter einließ, seine und seiner Partei Position schwächen sowie verfrühten Erörterungen über die Trennung Raum geben. Er hatte das auch nicht nötig. Denn anläßlich eines Empfangs auf der österreichischen Botschaft am 13. Januar 1896 erklärte ihm der Ministerialdirektor und drei Tage darauf bei einem Diplomatenessen im Elysée der Minister selbst, sie hätten mit dem Pressetreiben absolut nichts zu schaffen. Vom Minister bemerkt er, offenbar weil ihm das durchaus nicht selbstverständlich erschien, in christlicher Liebe und mit geistlichem Anstande sehr geschickt ausdrücklich, er habe wohl die Wahrheit gesagt[2]. Dem Kultusdirektor, der da meinte, ein Konflikt oder

[1] In der Tat schilderten in ihren Neujahrsansprachen von 1896 die Bischöfe die Lage alsbald als sehr düster, III 233ff. Der Bischof Fallières von Saint-Brieuc läutete dem Konkordat bereits die Sterbeglocke. »Es war ein Werk der Wiederherstellung des Friedens und der Eintracht gewesen. Doch Ihr wißt, mit welchem Geiste des Mißtrauens, ja der Feindseligkeit es seit zwanzig Jahren von dem einen Teil angewendet wird. Diese scharfe Drosselung ist der Anfang einer Erdrosselung«. Er behielt allerdings damit Recht. Vgl. dazu III 310 und oben S. 68 Anm. 2.

[2] III 237, 298. Dabei findet sich im Vatikanischen Weißbuch von 1905 p. 94 eine Äußerung des Ministerpräsidenten Combes vom 9. Januar 1903 gegenüber Nuntius Lorenzelli abgedruckt, die sich gegen die Entente préalable richtet, von Aufrechterhaltung aller nicht erwiesenermaßen durch schlechten Wandel oder Ketzerei ausgeschlossenen Kandidaturen spricht, für den Fall der Nichtannahme mit dem Bruche droht und mit den Worten schließt, er habe in diesem Betreff dem Papste geschrieben, wie er es 1895 getan habe. Zum mindesten seit 1905 also mußte Kardinal Ferrata das wissen. Vielleicht hat er schon eher darum gewußt und kam nur nicht mehr dazu, die Memoiren daraufhin zu berichtigen, oder wollte es nicht, um seinen anfänglichen guten Glauben festzuhalten. Auffällig bleibt auch, daß der Kardinalstaatssekretär ihn nicht von dem Schreiben von 1895 und von dem, was sonst damals durch den französischen Botschafter in dieser Angelegenheit ihm übermittelt wurde, in Kenntnis setzte. Oder sollte es doch geschehen sein und Ferrata auch darüber absichtlich

gar ein Bruch könne doch nicht aus einer ganz speziellen Personenfrage[1] entstehen, dankte und versicherte er, er habe solchen »Cancans« keinen Glauben geschenkt und nicht annehmen können, gescheite Leute wie die der Regierung und der Kultdirektion würden nicht vollständig begreifen, daß, wenn auch die Regierung das Nominationsrecht habe, dem Hl. Stuhle und nur ihm doch das Institutionsrecht zukomme, und daß ein Priester, der von der Regierung nominiert wäre, aber nicht die Billigung des Papstes erhielte, für die Gläubigen weniger als nichts wäre. Das war gewiß richtig, umging oder verhüllte aber, wie wir jetzt wissen, die Hauptschwierigkeiten nebst der durch die Regierung mit ihrem Ernennungsanspruch und ihrer vorgängigen amtlichen Bekanntmachung sowie durch das Versetzungsrecht des Papstes verursachten Verschiebung und rechtfertigte auch allein noch nicht seinen Schluß: »Also bedarf es unbedingt einer vorgängigen Verständigung zwischen den beiden Gewalten«[2]. Daß er sich gerade der Waffe, die ihm das päpstliche Versetzungsrecht in die Hand gab, wohl bewußt war, geht aus anderen Stellen hervor. 1892 erklärte er bei Verweigerung der Übernahme von Bischof Fuzet von Saint-Denis auf Bourbon nach Frankreich[3] dem Minister Ricard ins Gesicht, die Regierung habe nach dem Konkordat kein Recht, Versetzungen zu verlangen[4]. Und als im Februar 1896, wie wir sahen[5], Combes und das Ministerium Bourgeois das, wie Ferrata sagt, mindestens formelle Versprechen von Toulouse für den Kardinal Bourret durch den letzten Kultusminister Poincaré und das zweite Kabinett Ribot nicht aufrechterhalten wollten, für den Hl. Stuhl also drei Wege offenstanden, nämlich 1. diesen Kandidaten fallen und sich durch die Regierung einen andern anbieten zu lassen, 2. in einem vertraulichen Schreiben Erzbischof Fontenau von Albi in angemessener, aber bestimmter Form zum Verzicht auf seine Kandidatur anzuhalten oder endlich 3. mit der Regierung einen Ausgleich in der Weise zu suchen, daß der Erzbischof von Albi den Purpur, Kardinal Bourret aber oder sonst ein der Kurie genehmer Kandidat das Erzbistum Toulouse erhielt, und als nun der Vatikan den ersten Weg wählte, da eröffnete der Nuntius aus einer Depesche Rampollas vom 6. Februar an ihn in jenes Auftrag dem Minister Combes: »Die Versetzung von Bischöfen kann nur mit päpstlicher Dispensation lediglich aus berechtigtem Grunde geschehen. Der Hl. Vater erkennt die Vorzüge des Erzbischofs von Albi durchaus an. Aber er hat sehr ernste Gründe, ihn nicht auf einen Sitz von größerer Bedeutung zu versetzen, wie er schon anderen Ministerien wiederholt erklärt hat[6]«. Übrigens wurden nachher Ferrata und Combes Nachfolger Rambaud, wie wir wissen[7], auch über Toulouse einig. Über die dreizehn anderen Sitze hatte sich der Nuntius schon mit Combes selbst verständigt[8].

schweigen, um den Hl. Stuhl ganz außer Spiel zu lassen und in diesem Punkte sich völlig auf seine Beobachtungen und seinen Anteil an den damaligen Vorgängen zu beschränken? Nachdem Combes zunächst noch einmal den Rückzug angetreten hatte, lag es allerdings ganz in der Richtung von Ferratas Politik, ihm vor sich und der Nachwelt denselben nicht zu erschweren bzw. nicht in den Anschein zu kommen, eine Erschwerung irgendwie verschuldet zu haben.

[1] Nämlich der, ob in Toulouse der von der Regierung gewünschte Erzbischof Fonteneau von Albi das Erzbistum erhalte oder nicht.

[2] III 237 mit 325. Dazu macht er dann seiner gewohnten Selbstzufriedenheit entsprechend III 236 die Bemerkung: »Ich glaube, daß mein taktvolles Vorgehen (in dem alsbald zu erwähnenden, an die Besetzungsschwierigkeiten sich anknüpfenden Rücktrittsfall), von dem die Öffentlichkeit nichts erfuhr, sowie auch meine ruhige und würdige Haltung gegenüber den durch die Zeitungen ausgestreuten Konfliktsdrohungen von Combes und Dumay zu meinen Gunsten richtig eingeschätzt wurden.«

[3] Oben S. 114, 116. [4] III 168. [5] Oben S. 115. [6] III 241—243. [7] Oben S. 114f. mit 109.

[8] III 244. Eine im Februar 1896 von Combes durch den Nuntius nach Rom übermittelte Note schloß mit den Worten, III 246: »Die Regierung hat bei der Vorbereitung des Bischofschubes alle mit den ihr obliegenden Pflichten verträglichen Zugeständnisse gemacht und muß deshalb darauf bestehen, daß ihre Liste, aus der kein Bestandteil herausgenommen werden könnte, ohne daß ihr Wesen völlig verändert würde, als Ganzes angenommen wird. Sie lenkt die Aufmerksamkeit des Hl. Stuhls auf die Nachteile einer längeren Verzögerung und lehnt für eine solche ihrerseits die Verantwortung ab.«

Allerdings nur, nachdem er zuvor wieder einen Meisterstreich gemacht hatte[1], auf den er sich auch einiges zugute tut. Von einem der Regierungskandidaten hatte er in Erfahrung gebracht, daß es wohl mit seinem Wandel nicht zum allerbesten stehe. Er bedeutete das dem Kultusdirektor Dumay, der für diesen Fall von ihm auch nichts wissen zu wollen erklärte und sofort den Bischof, der ihn empfohlen hatte, zur Rücksprache herbeschied. Dieser kam und beteuerte dem Minister und seinem Ministerialdirektor, die Sache habe nicht viel auf sich; er wolle sogar zu Gunsten des Kandidaten der Nuntiatur eine eigenhändige Erklärung abgeben[2]. In der Tat sprach er bei Ferrata vor und sagte ihm, wie dieser annimmt, im Auftrage des Ministeriums, man sei dort über den Widerstand der Nuntiatur sehr erregt; eine Zurückweisung könnte eine Kammerdebatte und den Bruch heraufbeschwören. Der Nuntius ließ sich durch diesen, wie er wieder schonend annimmt, gutgläubig unternommenen Einschüchterungsversuch von bischöflicher Seite her nicht beirren. Er bestellte den Kandidaten auf die Nuntiatur, gewann durch Befragung den Eindruck, daß er unschuldig, aber ungeschickt sei, bewog ihn zum Verzicht auf die Kandidatur, den er sich alsbald in zwei Exemplaren für sich und den Minister ausfertigen ließ, erbaute sich an seinem Verhalten und schloß aus ihm, daß er trotz allem einen wahren und guten Priester vor sich habe, verabschiedete denselben und unterstützte nachher ein Gesuch seines Bischofs um Verleihung einer päpstlichen Auszeichnung für ihn so, daß er sie erhielt. Dem Minister aber, der selbst einen anderen Kandidaten wegen ungenügender Vorbereitung zum Episkopat zurückzuziehen sich veranlaßt sah, entwand er damit diesen[3]. Er würde ihn, weil er ihn für unschuldig halte und ihm nicht hätte Unrecht tun wollen, von sich aus nie aufgegeben, sondern mit Zähigkeit verteidigt und aufrechterhalten haben, meinte nachher Combes zu Ferrata. Der aber schrieb schmunzelnd in seine Aufzeichnungen, auf den Direktor Dumay habe der Vorfall doch Eindruck gemacht: er hätte wohl kaum erwartet gehabt, daß es auch da in den Händen der Nuntiatur und des Hl. Stuhls ein gutes Mittel gebe, um bei Gelegenheit gewisse Regierungsvorschläge zu beseitigen[4].

Nunmehr wird der geneigte Leser sich die Antwort auf die Frage nach der entscheidenden Rolle bei der Besetzung der französischen Bistümer zu Ferratas Zeit selbst geben können. Gewiß, dieser weiß, wie es formell sich damit verhält. Als ihm Kultusminister Spuller am 16. Januar 1894 für das Erzbistum Besançon nicht weniger als sechs Kandidaten namhaft macht und zur Wahl stellt, die ihm alle achtungswürdig, aber für den genannten Erzsitz, für den man ihm selbst unter diesem Ministerium Casimir Périer oder vielmehr gerade unter ihm seinen und des Hl. Stuhls Dauerkandidaten Bourret nicht abnehmen will, nicht geeignet erscheinen, da bemerkt er: »Ich hatte nicht das Recht, andere vorzuschlagen.

[1] III 234—236.

[2] III 161 f. stellt Ferrata, wenn auch mit Bedauern, ganz allgemein fest, daß ihm die Bischöfe nicht selten seine Arbeit erschwerten, indem sie »ein wenig zu bereitwillig« der Kultusdirektion gute Zeugnisse über Priester ausstellten, die an sich achtbar, aber nicht über dem Durchschnitte waren. Der Nuntius hatte dann trotz aller Erkundigungen seinerseits Mühe, dagegen aufzukommen. Und die Minister gaben nur sehr widerwillig nach. Einmal wurde selbst der sonst eher milde Spuller bei der Zurückweisung eines Kandidaten sehr ungehalten. Drei Zeugnisse auf einmal holte er aus seinen Akten hervor, zwei von Bischöfen und eines von einem der streitbarsten Erzbischöfe Frankreichs. Der Nuntius antwortete, er habe kein persönliches Interesse, aber sehr sorgfältige Nachforschungen angestellt, auf die mehr Verlaß sein dürfte als auf die Zeugnisse dieser Herren, die möglicherweise aus bloßer Gefälligkeit an den Minister geschrieben hätten, ohne den Mann genauer zu kennen. Dieser sei sehr wetterwendisch und nervös, auch in Verwaltungsgeschäften unerfahren usw. Vgl. auch oben S. 101 Anm. 1.

[3] Mit Erzbischof Fonteneau von Albi hatte er Ähnliches vor und sondierte deswegen den Minister. III 245 f. Combes meinte, der Erzbischof täte unrecht, wenn er sich auf einen Verzicht einließe. Aber das Ministerium würde sich nicht einmischen. »Wenn der Hl. Stuhl die Sache mit ihm ins Reine bringen will, wird man es geschehen lassen.« Der Nuntius tat es dann aber doch nicht, sei es, weil er es diesem Würdenträger gegenüber nicht wagte, sei es, weil er es für aussichtslos hielt. Vgl. oben S. 125.

[4] III 237.

Denn die Initiative bei den Vorschlägen gebührt der Regierung. Ich beschränkte mich deshalb darauf, ihm (dem Minister) einige — es waren gleich vier — zu empfehlen, von denen er aber, wie ich gleich merkte, nur aus Gefälligkeit Kenntnis nahm. Schließlich nannte ich ihm, um ihm meinen guten Willen darzutun, den von der Regierung gerne gesehenen Bischof Petit von Puy, der wegen seiner Frömmigkeit, seiner Intelligenz und seiner gewissenhaften Innehaltung der vom Papste vorgezeichneten politischen Linie zugleich vom Hl. Stuhl geschätzt wird.« Diesen setzte er denn auch durch, wie auch eine von ihm nachträglich — nach Mißerfolg mit einer durch das Mittel des Vatikans versuchten — unternommene zweite Änderung[1]. Ein Nuntius, der a limine Kandidaten zurückweist[2], zum Verzichte veranlaßt, durch den Hl. Stuhl zurückweisen läßt oder von diesem angewiesen eliminiert, der selber immerzu welche empfiehlt, vorschlägt, durch den Hl. Stuhl wünschen oder vorschlagen läßt oder vorzuschlagen veranlaßt wird, der vom Ministerium bereits Vorgeschlagene zum Rücktritt und von ihm Vorgeschlagene zur Annahme und Unterwerfung unter den Willen der obersten Kirchenleitung bringt, sei es im Auftrage des Papstes selbst oder durch den Kardinalstaatssekretär, der ist, selbst wenn er nicht ausnahmslos durchdringt und seinen Willen durchsetzt[3], in Wirklichkeit eben doch der wahre Bischofsmacher. Er sagt ja auch eines Tages Combes offen, eine der Hauptaufgaben des Nuntius sei, zufriedenstellende Bischöfe zu erhalten, und wenn das Ministerium ihn dies Ziel nicht erreichen lasse, so würde es sich vor dem Hl. Stuhl und den Katholiken tief herabgesetzt vorkommen[4]. Er ist stolz auf die vielen guten Bischöfe, die er während der fünfeinhalb Jahre in Frankreich gemacht habe[5]. Er läßt sich bei jedem Schube als glücklicher Bischofsmacher beglückwünschen, von Geistlichen der besetzten Kirchen und von andern Bischöfen[6], aber auch vom Kardinal Richard, von diesem ganz besonders am Schlusse seiner Tätigkeit[7]. Wer da etwa meint, Ferratas Memoiren kämen dem einschlägigen Abschnitte des Vatikanischen Weißbuches zu Hilfe, der ist im Irrtum. Seine Angaben bestätigen, offenbar ohne daß er und die mit ihm und um ihn sich darüber klar geworden sind, dem unbefangenen Leser — und das beanspruche ich zu sein, weil ich, bis ich Kenntnis von diesen Denkwürdigkeiten erhielt, mit dem Weißbuch des Vatikans das Gegenteil vertrat — die Bedenken von Combes und seiner Regierung gegen die Entente préalable vollauf. Sie brauchte nicht unter allen Umständen dem Staat und seinem Rechte so abträglich zu sein, wie sie es unter Ferrata war. Unter diesem wurden, dank seiner Rührigkeit, Geschicklichkeit, unbeirrbaren Folgerichtigkeit und Tatkraft[8] die vom Konkordat verteilten Rollen nahezu vertauscht. Oder besser gesagt, der Nuntius und durch ihn der Papst trugen hierin, bei dieser Gemeinschaft, unzweifelhaft den Löwenanteil davon. Ich kann mir denken, daß gerade Ferrata mit seinen überstarken Vorstößen in Combes den Entschluß hat reifen lassen, dem ein Ende zu machen, daß also gerade Ferrata, wenn auch sehr wider Willen, den Hauptanstoß zum späteren Bruche des Konkordates gegeben

[1] III 213f., 217—220.

[2] Außer auf oben S. 105 Anm. 1 und andere bereits zur Sprache gebrachte Fälle verweise ich etwa noch auf III 186.

[3] III 216: »Ich bemühte mich, (von Minister Spuller für Orléans statt Sueur) einen anderen Priester zu bekommen. Aber ich hielt es nicht für angebracht, allzu zäh und direkt der Ansicht der Regierung entgegenzutreten, hatte ich ihr doch bereits in manchen anderen Punkten Widerstand geleistet.« Vgl. auch das oben S. 105 Anm. 4 über den letzten Besetzungsfall aus Ferratas Nuntiaturzeit Beigebrachte.

[4] III 229; dazu oben S. 102 Anm. 2. [5] III 162 (oben S. 21 Anm. 3). [6] III 185, 208, 220f.

[7] III 162, 185, 252.

[8] I 158: »Ich ließ mich nicht einschüchtern, wohl wissend, daß — beim Nichtzustandekommen einer Verständigung — der Schaden für die Regierung größer sein würde als für die Kirche. Aber ich vermied es anderseits auch, ohne Grund Schwierigkeiten zu machen, indem ich mich bemühte, alles durch Zureden ins Reine zu bringen, und mir vorbehielt, ein absolutes, glattes, kategorisches Nein entgegenzusetzen, wenn die von der Regierung vorgeschlagenen Kandidaten nicht in jeder Beziehung würdig waren.«

hat[1]. Er hatte eben in diesem Punkte, nicht wegen des neuen Kurses, des Ralliements, sondern durch geschickte Fortführung der alten Praxis, zu viel Erfolg. Nur suchte Combes die Schuld daran nicht am richtigen Ort, nämlich nicht bei sich und seinen Vorgängern, die sich der Lage nicht gewachsen gezeigt hatten und vielleicht nicht gewachsen zeigen konnten wegen der ewigen Regierungswechsel, die sie und ihre Arbeit der konstanten der stets gleichbleibenden Kurie gegenüber in Nachteil versetzten. Das Recht allein tut es nicht, und wäre es noch so gut, namentlich nicht in einer Zweiheit, wie etwa der Ehe oder eben im Verhältnis von Kirche und Staat. Es kommt vielmehr auf die Dauer nur der größeren Willensstärke, zäheren Ausdauer und geistigen Überlegenheit zugut: Wo viel ist, da kommt viel hin, und wer da hat, dem wird gegeben.

Und nun noch ein kurzes Wort über die Kreation von Kronkardinälen[2]. Darüber bestimmt das französische Konkordat nichts und konnte es so wenig als ein anderes etwas bestimmen. Denn der Papst kann das Recht, sich Brüder und Mitglieder seines Senates, des Hl. Kollegiums, zu ernennen, nicht in aller Form weggeben oder auch nur irgendwie beschränken. Aber er berücksichtigt herkömmlicherweise die Wünsche gewisser Regierungen, im Interesse ihrer Länder diese im Kardinalskollegium durch einheimische kirchliche Würdenträger vertreten zu sehen. Das tat er auch gegenüber der französischen wie vor so zu Ferratas Zeiten. Wir haben das anläßlich der Purpurierung des Bischofs Bourret von Rodez, des Bischofs Perraud von Autun sowie des Erzbischofs Boyer von Bourges schon erfahren[3]. Die Nomination von Kardinälen beschäftigte für die Regel die Nuntiatur nicht, ja, der Nuntius wurde meist nicht einmal gefragt[4], da hierbei Rom über die betreffende Persönlichkeit naturgemäß gemeinhin ohnedies ausreichend Bescheid wußte. Die Regierung aber wandte sich in solcher Angelegenheit durch ihren Botschafter an den Vatikan, also direkt[5]. Natürlich gab es auch Ausnahmen. Bei Bourret z. B. gesteht Ferrata selbst, daß er erheblich mitgewirkt habe[6]. Auch bei der Erstrebung eines siebenten französischen Kronkardinals[7], ja eines achten oder vielmehr eines dritten französischen Kurienkardinals[8], der dann allerdings erst 1899 mit Mathieu zustande kam[9], wurde Ferrata herangezogen.

Endlich zum Abschiede von diesem Kapitel, dem interessantesten und wichtigsten von Ferratas Buch, das uns demgemäß, zumal es ohne fachmännische Beleuchtung von weiteren Kreisen kaum nach Gebühr gewürdigt werden kann, auch weitaus am längsten beschäftigen mußte, noch eine Schlußbemerkung:

Es ist wissenschaftlich genommen und für unsere Zwecke ein außerordentliches Verdienst und mit Dank zu begrüßen, daß Ferrata mit Vorsicht, Zurückhaltung und nicht ohne einen gewissen Takt den Schleier etwas gelüftet hat, der sonst über diese Dinge

---

[1] Ferrata dagegen erblickt das Haupthindernis für eine Verständigung in der wenig wohlwollenden Gesinnung der rasch wechselnden Regierungen, die meistens der »republikanischen Konzentration angehörten«. III 158: »Die Radikalen unter ihnen betrachteten das Konkordat nicht als ein Friedenselement für die beiden Gewalten, sondern als ein Werkzeug, um den Klerus in Abhängigkeit zu bringen und seinen Einfluß möglichst zu drücken, bis für sie die Zeit da sei, um jedes Band mit der Kirche zu lösen und die Trennung von Kirche und Staat zu proklamieren.«

[2] II 428—432, III 190, 194, 201, 223, 224, 225, 301, 327 f., 374. [3] Oben S. 110, 87 f., 106 f. [4] III 201.

[5] III 328 mit II 430, 432. Auch in diesem Falle lag die Entscheidung, d. h. die Initiative beim Ministerium, aber die nach Rom gerichtete Bitte ging formell vom Präsidenten der Republik aus.

[6] III 194. [7] III 223. Vgl. S. 87 Anm. 2, 106.

[8] III 223, 374. Hanotaux, der dies vornehmlich betrieb, meinte launig, als Minister des Auswärtigen hätten ihm nur zwei Dinge vornehmlich am Herzen gelegen, eine Eisenbahnkonzession in China und einen Kurienkardinal herauszuschlagen. Das Erste hätte er erreicht. Er hoffte auch mit dem Zweiten zum Ziel zu kommen. Denn der Hl. Stuhl könne doch nicht weniger Entgegenkommen zeigen als China. Die Auswahl der Persönlichkeit überlasse er vollkommen dem Papste.

[9] Oben S. 109.

gebreitet zu bleiben pflegt, und daß er diese Besetzungsverhandlungen mehr oder weniger uns enthüllt hat. Aber es fragt sich doch, nicht nur ob er den Rechtsstandpunkt seiner Kirche damit besser und überzeugender gemacht, sondern auch ob er ihr und der von ihm vertretenen Sache damit gedient hat. Gewiß, wenn er es nicht so umsichtig und im besten Glauben sowie in guter Absicht getan hätte, oder wenn der ganze Akteninhalt von seiten der Kirche oder gar von der Regierungsseite offengelegt würde, so würden der Menschlichkeiten, die dabei zutage treten, noch erheblich mehr sein. Doch auch schon so ist der Eindruck nicht gerade erhebend. Er und die vatikanischen Kreise und Stellen, die immer mit diesen Dingen befaßt sind, mögen das vielleicht, durch ihren Beruf darin etwas abgestumpft, nicht so empfunden haben. Dem, der mit dem Wesen eines großen Verbandes, sei es der Staat oder eine andere politische, wirtschaftliche, kirchliche oder sonstige Organisation, und mit den Schwierigkeiten und Unebenheiten seiner Personalpolitik mit ihren Berufungen, Ernennungen, Versetzungen und Beförderungen vertraut ist, wird es vielleicht ähnlich gehen; er betrachtet diese Unerfreulichkeiten und Menschlichkeiten als eine nun einmal unvermeidliche Zugabe. Und dennoch wird man, welchen Bekenntnisses man sein oder nicht sein mag, finden, dieses Markten und Feilschen um hohe Kirchenämter sei wenig erbaulich gewesen[1]. Es ist sehr bezeichnend, daß dabei auch in Ferratas Darstellung das Religiöse fast völlig zurücktritt; sagte er nicht einmal[2], aber noch dazu, wo es sich im Grunde genommen mehr um einen Amtserfolg und sein und seiner Kirche Prestige als um ein religiös-kirchliches Interesse erster Ordnung handelt, er habe sich im Gebete stark gemacht, und ein andermal, er habe stets für ein gutes Gelingen beten lassen, und das sei sein bestes Mittel gewesen[3], so käme das religiöse Moment kaum zur Geltung und würde sich das Ganze eigentlich nur als ein Machtkampf darstellen. Das war aber beider Teile nicht würdig und gereichte ihnen gleichermaßen zum Schaden. Man mag ein grundsätzlicher Gegner der Trennung gewesen und vielleicht noch jetzt sein und meinen, zum Heile beider und ihrer Angehörigen sollten Staat und Kirche verbunden sein oder wenigstens zusammengehen. Und man kann doch finden, daß so wie die Dinge sich allmählich, nicht nur in Frankreich, gestaltet haben, die Trennung, selbst wo sie in ganz anderer Absicht herbeigeführt wurde und soweit das geschah, doch das Gute gehabt habe, daß diese Kooperation in der kirchlichen Stellenbesetzung, wie wir sie für das Frankreich des Konkordates eben kennen lernten, beseitigt wurde, und daß man jetzt überhaupt mehr und mehr zu dem Stande der Dinge kommt, den die Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919 in Art. 137 Abs. 3 S. 2 proklamiert: »Jede Religionsgesellschaft verleiht ihre Ämter ohne Mitwirkung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinde.«

Der Gesamtverlauf. Fall Gouthe-Soulard. Katechismusstreit.

Ein Überblick über den Gesamtverlauf und den Gesamtertrag der Tätigkeit Ferratas als Nuntius in Frankreich und seiner oder vielmehr Leos XIII. Politik diesem gegenüber soll uns dem Schlusse näher bringen.

Die kuriale Politik bezweckte einmal — und damit hatte sie bis zu einem gewissen Grade sogar auf die Dauer Erfolg —, die französischen Katholiken von ihrer bis dahin

[1] Das hat man, wie es scheint, sei es in Rom, sei es in Paris hinterher auch selbst empfunden und deshalb dies ganze Kapitel in der Pariser Volksausgabe weggelassen, um diese Dinge nicht weiter vor das große Publikum zumal des davon betroffenen Frankreichs zu bringen. Freilich ist damit dem Werke in der Volksausgabe auch das Herzstück ausgebrochen und diese stark entwertet.

[2] III 205. Es handelte sich um die oben S. 113 geschilderte Bedrängnis.

[3] Oben S. 21 Anm. 3.

schlechthin ablehnenden, ja feindlichen Haltung gegenüber der Republik abzubringen, die Kirche und ihre Sache aus der Umarmung durch die Anhängerschaft der Monarchie zu befreien und die Gläubigen zu veranlassen, sich auf den Boden der Tatsachen und der Verfassung zu stellen. Damit hoffte sie dann — und dies Zweite ging eben nicht in Erfüllung — auf die Gestaltung der Dinge, insbesondere auf die Gesetzgebung Einfluß zu gewinnen, selbstverständlich im Sinne einer besseren Behandlung der Kirche und einer größeren Berücksichtigung ihrer Wünsche.

Schon vor mehr als zwanzig Jahren[1] habe ich von einem Prozesse der Enttemporalisierung oder Spiritualisierung gesprochen, den die katholische Kirche im 19. Jahrhundert, namentlich seit dem Untergange des Kirchenstaates durchmachte, und dabei ausgeführt: »Man lernte eben nach und nach doch einsehen, daß es heutzutage einer potestas directa und eines dominium directum« der Kirche und ihrer Oberen, auch des Papstes im mittelalterlichen Sinne »nicht mehr bedarf, damit ein gewichtiges Wort im katholischen Sinne mitgesprochen werden kann, da ja der konstitutionelle Rechtsstaat in Gestalt der Gewissens- und Kultusfreiheit, des Versammlungs-, Vereins- und parlamentarischen Wahlrechts von sich aus die Mittel zur Verfügung stellt — und, wenn er sich nicht selber aufheben will, zur Verfügung stellen muß —, die es jeder, also auch der katholischen Weltanschauung ermöglichen, sich politisch zur Geltung zu bringen«.

Wie sehr man sich bei der Kurie dessen bewußt war, daß man auf neuem Wege das alte Ziel verfolge, lehrt die Bemerkung Ferratas[2], Leos XIII. Politik des Ralliements könne als Rückkehr zu der Einflußnahme angesehen werden, die die Päpste im Mittelalter auf die Politik der Regierungen und Völker geübt hätten. Also statt der einstigen potestas directa in temporalia eine indirecta oder directiva, aber nicht im Sinne der so bezeichneten spät- und nachmittelalterlichen kurialen Theorien[3], sondern in dem einer Benutzung des neuzeitlichen Parlamentarismus. Man ist versucht, geradezu von einer gewissen Laicisierung der Herrschafts- und Kampfmittel der Kirche zum Zwecke der Behauptung ihrer Macht im öffentlichen Leben und der Abwehr namentlich der Laiengesetze, der drohenden Kündigung des Konkordates und der heraufziehenden Trennung zu sprechen. Nicht mehr mit den Machtmitteln ihrer weltlichen Herrschaft, die seit dem 20. September 1870 und in Frankreich schon seit der großen Revolution dahin waren, auch nicht als bloße geistliche Oberhirten allein verbo divino suchten die Kirche und ihre Oberen, der Papst voran, ihre Stellung im öffentlichen Leben und ihren Einfluß darauf zu behaupten oder wiederzugewinnen, sondern durch Benutzung des Parlamentarismus und der politischen Partei. Der Nuntius mengt sich — soweit aus seinen Memoiren ersichtlich, durchaus unter Beschränkung auf die kirchlichen Interessen und unter voller Wahrung seiner und des Hl. Stuhles Würde — unter die Politiker und in das parlamentarische Getriebe. Er wendet sich an Deputierte und Senatoren, sucht sie, aber auch die Mitglieder der Regierung, in seinem Sinne zu beeinflussen, nicht bloß den Kultusminister, sondern vor allem den Ministerpräsidenten und den Minister des Auswärtigen. Letzterem untersteht ja auch die französische Botschaft beim Vatikan. Gerne nimmt Ferrata gerade diesen Minister, weil oft unbefangener und weitsichtiger, in Anspruch, wenn der Kultusminister ihm nicht paßt oder nicht willfährig genug ist[4]. Je nach der Persönlichkeit weiß er

---

[1] In der ersten Auflage meines Kirchenrechtsgrundrisses von 1904 S. 880; vgl. jetzt auch die zweite a. a. O. V S. 364 und Stutz, Die Kirchliche Rechtsgeschichte. Stuttgart 1905 S. 30. Derselbe, Bischofswahlrecht S. 87 f., 136. Siehe dazu auch Ferrata I 430 und Walther v. Hörmann, Zur Würdigung des vatikanischen Kirchenrechts. Rektoratsschrift. Innsbruck 1917 S. 12–16, 66 ff. sowie Max (Freiherr v.) Hussarek, Die Verhandlung des Konkordats vom 18. August 1855, Akademie der Wissenschaften, Wien 1922 S. 102 mit Anm. 209.
[2] II 7. [3] Stutz, Kirchenrecht. 2. Aufl. a. a. O. V S. 345. [4] III 254 f.

sich auch des in Frankreich ordentlicherweise zu großer Zurückhaltung gezwungenen Präsidenten der Republik zu bedienen, der zwar meistens nicht selbst einzugreifen, aber unter Umständen doch nachzuhelfen vermag[1], oder die Dienste der Mitglieder des diplomatischen Korps zu benutzen, dessen Doyen er ist.

Den Reiz der Memoiren Ferratas macht so namentlich der Einblick aus, den sie in das Pariser politische Leben und Treiben von damals gewähren, aber freilich nur, soweit die kirchlichen Dinge und was mit ihnen zusammenhing, in Frage standen, also für die Kirchenpolitik jener Tage. Das Werk vermittelt uns eine anschauliche Vorstellung von der Beteiligung des Nuntius daran. Allerdings sind die Ereignisse und Vorgänge, über die es berichtet, nicht bloß in der Hauptsache, sondern auch in den meisten Einzelheiten bereits bekannt und oft behandelt. Aber dank diesen Aufzeichnungen und den Aufschlüssen, die sie geben, sieht man jetzt ganz anders deutlich und klar als bisher, nicht bloß auf die Bühne, sondern auch hinter die Kulissen, und wird ein wahrhaft historisches, über die Leidenschaft des Tages und deren Nachwirkung sich erhebendes Urteil gegenüber vorher bedeutend erleichtert.

Daß der französische Monarchismus, durch die der Regierungsform gegenüber indifferente Haltung der Kurie aufs schwerste bedroht, wiewohl eigentlich streng katholisch-kirchlich und auf seine Kirchlichkeit pochend, in Wahrheit der grimmigste Gegner der vom Nuntius im Auftrage der Kurie und aus innerster Überzeugung vertretenen Versöhnungs- und Anpassungspolitik war[2], daß er sie durch Quertreibereien, aber auch durch bewußte Falschmeldung[3] und Falschdeutung[4] zu durchkreuzen sowie durch fortgesetzte Provokationen der ohnedies stets angriffslustigen Radikalen unmöglich zu machen suchte, das wußte man schon immer, findet man aber hier fast auf jeder Seite ausgesprochen oder angedeutet von dem Nuntius, der seinen Ingrimm gegen diese Gegnerschaft nur mit Mühe bezwingt und nicht zu vollem, dem hochgestellten Diplomaten und besonders dem Priester nicht wohl anstehenden Ausbruch gelangen läßt.

Der Episkopat, der nach einem Berichte Ferratas vom 23. Juni 1893 an den Kardinalstaatssekretär oder vielmehr an den Papst, der ihn hatte einfordern lassen[5], schon damals in seiner großen Mehrheit, ja fast ganz aus dem Bürgertum oder gar aus eigentlich demokratischen Kreisen herstammte, zerfiel unter dem Gesichtspunkte der päpstlichen Politik in zwei Gruppen: Die Bischöfe des Nordens befinden sich inmitten einer Bevölkerung.

[1] II 63, III 72, 402. Vgl. oben S. 90.

[2] Siehe oben S. 69 Anm. 4, 5 und etwa noch II 351.

[3] II 264: Während er im Herbst 1892 in Gradoli im Urlaub war, publizierte in Paris der Gil Blas ein angebliches Interview eines seiner Herausgeber mit dem Nuntius vom 11. Juni dieses Jahres mit der Äußerung, die Nuntiatur beschäftige sich dauernd mit den Wahlen im Sinne möglichster Ausschaltung der Radikalen und Monarchisten, worauf Ferrata sofort erwidern ließ, er habe nie einen Redakteur dieses Blattes empfangen, nie etwas Derartiges gesagt; auch richte sich ein erst nach Ablauf eines Vierteljahres veröffentlichtes Interview selbst als Erfindung. Über ein ganz ähnliches Erlebnis des preußischen Gesandten beim Vatikan von 1884 siehe v. Schlözer, Letzte römische Briefe S. 49 ff.

[4] Vgl. z. B. oben S. 88.

[5] II 235 ff. Vorher hatte Ferrata Bischof Bourret von Rodez über diesen Punkt befragt. Der hatte ihm geschrieben, Episkopat und Klerus träten durchaus dem Papste bei. Es seien ja nur wenige Bischöfe noch wirkliche Monarchisten, und der Gehorsam gegen den Hl. Stuhl tue das übrige. Mehr zu fürchten wäre eine gewisse innere Unzufriedenheit unter den Mitgliedern des Weltklerus und der Kongregationen, die von Natur hitzig seien, wegen des Entgegenkommens des Papstes gegen eine Regierung, die sich dafür alles andere als dankbar zeige. Die Lebhaftigkeit des Temperaments, schlecht gezügelter Eifer, Streitsucht, die Meinung, Widerstand hätte mehr Erfolg gehabt, und der Umstand, daß die Betreffenden weder für die zu fassenden Entschließungen noch für die Leitung des Kampfes verantwortlich seien, könnten bei gewissen Naturen abweichende Meinungen und eine mehr oder weniger begründete Abneigung der Politik des Hl. Stuhls erzeugen. »Aber auch da ist keine Gefahr. Der Gehorsam wird vorbehaltlos sein, und sie werden sich mit Herz und Sinn anschließen«, III 234 f.

die weniger an der alten Ordnung hängt und sprechen sich daher mit größerem Freimut für die Anerkennung der republikanischen Regierungsform aus. Im Süden dagegen, wo die politischen Leidenschaften heftiger und die Parteien durch eine breitere und tiefere Kluft voneinander getrennt sind, oder wo sonst, wie etwa in der Bretagne und in der Vendée, die monarchische Gesinnung weiter verbreitet und fest eingewurzelt ist, fühlen sich die Bischöfe persönlich weniger zur Republik hingezogen. Einige hatten und haben heute noch sogar eine entschiedene Vorliebe für die Monarchie, und zwar deshalb, weil der Klerus Jahrhunderte lang unter ihr gelebt und weil die Republik bisher den Nachweis von Weisheit und Achtung vor Kirche und Religion noch nicht genügend erbracht hat, endlich weil sie durch ihre Erziehung oder Familientradition der alten Ordnung anhangen. Aber auch wo dies nicht der Fall ist, werden die Bischöfe in diesen Gebieten durch ihre Umgebung zur Vorsicht und Zurückhaltung genötigt und könnten mit republikanischer Gesinnung vor der Öffentlichkeit selbst dann kaum auftreten, wenn sie es wollten. Auch haben in Nord und Süd in dieser Periode des Überganges alle Bischöfe das Bestreben, nicht zu weit von den Monarchisten abzuschwenken, die ihnen eben vornehmlich die für die frommen Werke notwendigen finanziellen Mittel liefern und zu einem großen Teile die obere Gesellschaftsschicht ihrer Bistümer ausmachen. So Ferratas Bericht.

Immerhin gelang es dem Nuntius, die Bischöfe zum Einschwenken zu bringen und einigermaßen im Zaum zu halten, wenn auch manche von ihnen, und zwar durchaus nicht bloß purpurierte oder doch an der Spitze von Erzdiözesen stehende, mit berechtigtem Selbstbewußtsein und gelegentlich auch in eigentlicher Opposition ihre Unabhängigkeit selbst gegenüber der Kurie, vor allem aber gegenüber ihrem Vertreter nach Möglichkeit zu wahren trachteten.

Andere wiederum schufen ihm Verlegenheiten durch ihre Indiskretionen, indem sie, sei es aus wirklicher Regierungsfreundlichkeit, sei es bloß aus persönlicher Dankbarkeit oder gar aus Streberei, den ihnen persönlich bekannten Ministern brühwarm die vertraulichsten Vorgänge auf kirchlicher Seite hinterbrachten[1].

Endlich aber gab es unter dem Episkopat auch echt französische Feuerköpfe, die als Opfer ihres Temperamentes gelegentlich ihre Extratouren und wohl auch gerne etwas Theater machten. Ein solcher war, obwohl bereits betagt, der Erzbischof von Aix-en-Provence, der gelegentlich[2] schon erwähnte Monseigneur Gouthe-Soulard[3]. Er bedachte einen, wie Ferrata selbst anerkennt, sehr maßvoll gehaltenen Erlaß des Kultusministers Fallières vom 4. Oktober 1891[4], die Bischöfe sollten wegen unangenehmer Zwischenfälle in Rom fürs erste keine Arbeiterpilgerzüge in die Hl. Stadt mehr veranstalten, noch am 8. desselben Monats mit einer gelinde ausgedrückt ungezogenen und herausfordernden Antwort[5], die auch in die Presse kam und von den Gegnern der republikanischen Staatsform mit Jubel aufgegriffen wurde. Das hatte für den Erzbischof, da er sich beharrlich weigerte, behufs Beilegung der Angelegenheit dem Minister, wie Ferrata ihm erst durch den Bischof und Kammerdeputierten von Angers Freppel und dann durch Kardinal Foulon von Lyon nahelegen ließ, eine Ehrenerklärung abzugeben, für den hochwürdigsten Herrn auf mehrere Jahre hinaus die Sperre seiner Amtsbezüge zur Folge[6] sowie einen Beleidigungs-

[1] Siehe oben S. 89, 93 mit Anm. 5 und I 50, II 86 f., 89.
[2] Oben S. 24 Anm. 3, S. 95 Anm. 5 und 11.
[3] Dessen Prozeß ist ein ganzes Kapitel gewidmet II 97—138.
[4] Siehe den Wortlaut II 98 n. 1. Dazu oben S. 92 Anm. 4.
[5] Abgedruckt II 100 und dazu oben S. 24 Anm. 3.
[6] Oben S. 96 Anm. 4.

prozeß, bei dem er sich dann zwar nicht wieder, wie man auf der Nuntiatur mit Furcht und Bangen erwartete, unvorsichtig erwies[1], aber eine Verurteilung zu dreitausend Francs zuzog. Übrigens sandte er, charakteristisch für ihn und für gleichgestimmte und geartete französische Prälaten, sofort nach Verlassen des Gerichtsgebäudes nach Rom an Kardinalstaatssekretär Rampolla folgendes Telegramm[2]: »Eminenz, wollen Sie dem Hl. Vater sagen, daß heute vor Gericht Jesus Christus, das Papsttum und die Freiheit der Kirche glorreich verteidigt worden sind. Ich habe die Ehre, zu einer Geldstrafe verurteilt zu sein«, worauf die Antwort verdientermaßen eisiges Schweigen des Vatikans war. Dem Nuntius aber hat dieser vom Zaun gerissene Zwischenfall gleich zu Anfang die Arbeit sehr erschwert, ja fast unmöglich gemacht. Denn er beschwor einen wahren Sturm herauf, auf der einen Seite von unangebrachten Sympathiekundgebungen, auf der anderen von wilden Angriffen, Interpellationen und Debatten in der Kammer, natürlich auch gleich wieder über die Botschaft beim Vatikan und die Trennung von Kirche und Staat. Ferrata mußte, so weit und so gut es ging, den draufgängerischen Bischof und seine monarchistischen und sonstigen Freunde im Episkopat decken und sich für möglichst milde Behandlung derselben sowie für die Zurücknahme der Temporaliensperre bemühen[3]. Doch umsonst. Er durfte zufrieden sein, daß er persönlich bei der Regierung Freycinets und besonders bei deren Außenminister Ribot einen Achtungserfolg erzielte, indes der beleidigte Kultusminister eine Zeit lang, wie wir sahen, empört die Nominationen sistierte[4], die Radikalen und die monarchistische Rechte jubelten, die Regierung und der Episkopat die Leidtragenden waren, dagegen Papst und Nuntius wenigstens weder im Palais Bourbon noch im Luxembourg geschmäht wurden.

Nicht minder leichtfertig und ohne Not heraufbeschworen war ein anderer Zwischenfall[5]. Ein gutes Dutzend Bischöfe, darunter sogar der Erzbischof von Rennes, Kardinal Place, hatten in letzter Zeit Zusätze in den Katechismus hineingebracht über das Verhalten der Katholiken zu den schlechten, d. h. Staats-Schulen, in denen die Kinder Gefahr liefen Glauben und Sittlichkeit einzubüßen, sowie zu den Wahlen. Hätten sie diese Aufklärung und Ermahnung bei anderer Gelegenheit an das Volk gerichtet, so hätte sich vielleicht die Linke darüber ereifert und die Regierung es noch in alter Art bedenklich gefunden. Sie hätten aber damit nur ihre Pflicht getan und von dem guten Rechte aller Staatsbürger, auch der Bischöfe, ihren Standpunkt öffentlich zu vertreten und bei den Wahlen zur Geltung zu bringen, Gebrauch gemacht. Die Verbindung mit dem Katechismus dagegen war nicht nur künstlich und unklug[6], sondern auch höchst unpassend, wie der Nuntius, aber auch Rom, und wie die ruhig und billig Denkenden unter den Katholiken selbst urteilten. Aufgepürscht wurde übrigens diese herrliche kirchenpolitische Jagdbeute nicht etwa von den Radikalen, die eben sonst weder um den Katechismus noch um den Unterricht in ihm sich kümmerten, welche beide ja aus der religionslosen Staatsschule verbannt waren. Der brave Jägersmann, der ihn auftrieb, war vielmehr der unvermeidliche Marquis de l'Angle-Beaumanoir von der äußersten Rechten aus der Bretagne, der schon dem Kardinal Lavigerie auf seinen Toast in Algier hin die Liebenswürdigkeit von »der Verbeugung einer ambulanten Ergebenheit vor der Republik« an den Kopf geworfen hatte[7]. Er interpellierte am 17. November 1891, als eben der Prozeß Gouthe-Soulard in seinem gefährlichsten Stadium angelangt war, im Senat die Regierung darüber, daß in einigen staatlichen Schulen in der Bretagne doch Unterricht im Katechismus gegeben werde, was den katholischen

[1] II 114, 117f. Über diesen Prozeß hat der Erzbischof eine Schrift herausgegeben betitelt: Mon procès, mes avocats, Paris 1891. Ruhe hat er auch später nicht gehalten, II 287f.

[2] II 110. [3] Oben S. 96 Anm. 4. [4] Oben S. 105f.

[5] Über ihn wieder ein Kapitel II 158—202. [6] S. 21 Anm. 1, 24 Anm. 3.

[7] Vgl. auch oben S. 71 mit Anm. 2.

Privatschulen Abbruch tue und eine Falle der Regierung sei, und er verlangte, daß im Interesse der »Schulneutralität«, d. h. der Religionslosigkeit der Staatsschule, der Religionsunterricht in den staatlichen Schulen eingestellt werde! Höhnend wies er auf jene Zusätze im Katechismus, z. B. von Rennes, hin, die den Unterricht mit dem Katechismus zum Selbstmorde des staatlichen Standpunktes stempelten. Man kann sich denken, welche Wut die bisher ahnungslose Linke ergriff, und welche Verlegenheit für das Ministerium entstand. Der Nuntius, beraten vom Kardinal Richard von Paris und von Bischof Bourret in Rodez, und auf seinen Bericht hin die Kurie dachten zuerst, mit der üblen Sache wenigstens ein gutes Geschäft machen zu können: Man erbot sich, der großen Mehrheit der Bischöfe, die noch keine Zusätze gemacht hatten, anzuraten, es zu lassen, den anderen aber nahezulegen, den Unterricht in diesen Zusätzen zunächst zu suspendieren und sie dann von der nächsten Auflage an ganz wegzulassen: von der Regierung dagegen verlangte man Widerstand, und zwar mit Erfolg, gegen das in der Kammer bereits angenommene, aber im Senat erst noch zu beratende Kirchenfabrikengesetz, ferner Milderung des Kongregationssteuergesetzes, Nichtantasten der Loi Falloux von 1850 über die Schule und Verzicht auf das angekündigte Sekundarschulaufsichtsgesetz, endlich Aufgabe des Vorhabens, ein Vereinsgesetz oder wenigstens ein den Kongregationen abträgliches einzubringen. Doch der Außenminister Ribot und das Kabinett de Freycinet[1] hüteten sich, darauf einzugehen und andere als ganz allgemeine und unverbindliche Zusagen zu machen. Man beriet in der Nuntiatur, von der aus man, um die Empfindlichkeit der Bischöfe hinsichtlich der Stellung des Nuntius ihnen gegenüber zu schonen, nicht gerne eingriff, hin und her und ließ sich, z. B. von Bischof Fallières von Saint-Brieuc, die Ersetzung der Diözesenkatechismen durch einen Einheitskatechismus empfehlen. Auch der von Rom mit dem Auftrag, den Kollegen das Einlenken zu empfehlen, beehrte Kardinal Richard, ja der Vatikan selbst, gingen nicht gern an die gründlich verfahrene Sache heran. Über ihrem Zögern stürzte die Regierung, die noch rasch die Zusätze von sich aus verboten und dadurch dem Bischof Couillé von Orleans den vom Hl. Stuhl verständigerweise nicht angenommenen Vorschlag entlockt hatte, man solle sofort die geistlichen Religionslehrer von den staatlichen Lyzeen zurückziehen. Seine Unfähigkeit, von Rom ein Einschreiten gegen die Zusätze zu erzielen, hatte Freycinet zu Fall gebracht, wozu die Linke und die Rechte im schönsten Verein zusammenwirkten. Der mit der Bildung der Regierung beauftragte Loubet übergab als Zugeständnis an die Linke das Kultusministerium dem uns bereits wohlbekannten Radikalen Louis Ricard, Abgeordneten des Wahlkreises Seine-Inférieure. Dieser forderte alsbald die betreffenden Bischöfe direkt auf, die Zusätze zurückzuziehen, ein übrigens vom Kabinett ihm durch Beschluß aufgetragenes Vorgehen, das nun auch Ferrata in Harnisch brachte, weil er darin einen Affront gegen den Vatikan sah, mit dem sich die vorige Regierung behufs Intervention in Beziehung gesetzt hatte, und zwar mit dem Erfolge, daß er bereits grundsätzlich sich dazu bereit erklärt hatte. Diese Kooperation aufzugeben und den Vatikan sitzenzulassen, erhielt Ricard willkommenen Anlaß dadurch, daß weiter einige Mitglieder des Episkopats nun erst recht solche beanstandeten Zusätze in ihre Katechismen brachten. Wir wissen schon[2], daß der Wahlerlaß des Bischofs Baptifolier von Mende und die Katechismuszusätze von fünf Bischöfen, darunter der Kardinal von Rennes, im Frühjahr und Sommer 1892 mittelst Recours comme d'abus vor den Staatsrat gebracht und für mißbräuchlich erklärt wurden, während andere von ihren Urhebern freiwillig waren zurückgenommen worden. Für die Übrigen kam die entsprechende

[1] Daß dieser, wenn es galt sich zu retten, wider seine Art auch einmal scharfmachen konnte, bemerkt Ferrata II 135.

[2] Vgl. oben S. 94. 95 Anm. 1, 4.

Weisung von Rom so spät, daß sie es vorzogen, das Urteil ergehen zu lassen, und dann gezwungen unter Protest kleinbeizugeben, der Bischof Fava von Grenoble wiederum, diesmal aber unter Ferratas Beifall, mit großen Worten[1]: »Der Hl. Vater hat erkannt, daß die Freimaurerei, die in Frankreich auf die Regierung drückt, absolut und radikal das Christentum daselbst unterdrücken will, und daß diese Sekte jede Gelegenheit wahrnimmt, die Minister bei der Hand zu fassen, und auf die Geistlichkeit einzuschlagen. Die Wahlkatechismen schienen dem Hl. Vater eine solche Gelegenheit für diese Gesellschaft zu sein, und er hat mich durch einen Mittelsmann, aber ausdrücklich seinen Wunsch wissen lassen, ich möchte diesen Katechismus zurückziehen. Ich habe gehorcht. Da es nicht nötig ist, diese Wahlbelehrung in den Katechismus zu setzen, ich sie vielmehr zu gegebener Zeit in meinem Diözesanblatte oder anderswo bringen kann, leidet die gute Sache dadurch keinen Schaden, bringe ich kein Opfer. Das versöhnt. Im übrigen hat es sich die Mehrheit des französischen Episkopats versagt, uns zu folgen und hat damit gezeigt, wie sie denkt: So wie der Papst.« Mit dieser Demonstration, die den Rückzug als um des Papstes, nicht um des Urteils willen erfolgt hinstellen sollte, war jedoch die Schlappe nicht aus der Welt geschafft, die man sich zum Leidwesen auch des Nuntius ganz ohne Not auf kirchlicher Seite geholt hatte. Und bei alledem hatten der Nuntius und die durch die Ralliierten verstärkten gemäßigten Republikaner einen schweren Stand.

Nicht anders die Regierung. Schon die Unsicherheit der Regierungsverhältnisse und der ewige Wechsel erschwerten ihr die Arbeit[2]. Hatte Ferrata es in Belgien während vier Jahren mit einem einzigen Ministerium[3] und nur einem Staatsoberhaupt, dem Könige Leopold II., zu tun gehabt, so erlebte er in den sechsthalb Jahren seiner Pariser Nuntiatur sieben oder richtiger gezählt neun verschiedene Kabinette mit acht verschiedenen Kultusministern[4] sowie drei Präsidenten der Republik[5]. Von seinen Beziehungen zu dem ersten Ministerium, dem Freycinets mit Ribot als Außen- und Fallières als Kultusminister, haben wir eben gehört und wissen von früher auch, daß es eine mildere Tonart, aber noch ohne rechten Glauben an das päpstliche Liebeswerben um die Republik vertrat[6]. Auch der Umschwung, der zu dem Ministerium des gemäßigten Loubet unter Beibehaltung von Ribot aber mit dem scharfen Kultusminister Ricard führte, ist uns schon bekannt[7]. Doch kam Ferrata schließlich, insbesondere bei den Bischofsnominationen, besser mit ihm aus, als er erwartet hatte[8]. Auch mit Ribot und Charles Dupuy[9] als zweimaligen Ministerpräsidenten und mit Letzterem als wiederholtem Kultusminister ließ sich reden, während der herrische und gerade für das Kultusdepartement weniger interessierte Poincaré[10], der besonders oft den Ministerialdirektor vorschickte, um ihn dann aber, wie wir sahen[11], gelegentlich zu desavouieren, schon schwieriger war. Am meisten in die Glieder fuhr ihm das zweitletzte seiner Ministerien, das radikale von Léon Bourgeois

[1] II 202.

[2] Nachdem er mit den unten S. 138 Anm. 10 wiedergegebenen Worten die Unbeständigkeit der damaligen französischen Regierungen und ihre Gründe dargelegt hat, fährt er II 316 fort: »Daher die Schwierigkeit für den Diplomaten, engere oder auch nur etwas Erfolg versprechende Beziehungen zur Regierung zu bekommen.«

[3] Oben S. 48 Anm. 5, 54 Anm. 5

[4] III 159f. mit II 316.

[5] Sadi Carnot, Paul-Pierre Casimir Périer und Felix Faure.

[6] Oben S. 133f. und S. 74 Anm. 2, dazu etwa II 230ff.

[7] S. 134. Dazu etwa noch II 228—230.

[8] Oben S. 105, 115f.

[9] Über sein zweites Ministerium II 470—527.

[10] Was aber Ferrata nicht hindert, II 475f., die außergewöhnliche Begabung des damals noch in jungen Jahren stehenden Staatsmannes anzuerkennen; vgl. auch II 18.

[11] Oben S. 112 mit 105, 110.

mit dem greisen Chemiker Marcelin Berthelot als doktrinär-professoralem und schroffem, aber wenig praktischem Außenminister[1] und Combes als Kultusminister. Da war doch mit seinem Nachfolger, dem Ministerium Méline, besser auszukommen, in dem aber der Ministerpräsident und der Kultusminister Rambaud für Ferrata hinter dem schon im zweiten Ministerium Ribot in dieser Eigenschaft ihm gegenübergetretenen Außenminister Hanotaux zurückstanden. Am meisten hatte Ferrata wohl von Casimir Périer, dem konservativ-aristokratischen Republikaner und einzigen persönlich religiös-kirchlichen unter den ihm gegenübergestellten Ministern erwartet. Er beschäftigt sich in seinen Memoiren viel mit ihm[2] und kommt immer wieder auf seine Person, sein Wesen und seine Politik zurück. Wiederholt, namentlich unter seiner Präsidentschaft der Republik auch mit Anerkennung. Seine vornehme Schlichtheit tut es ihm an. Der sei kein Parvenu und bleibe als Inhaber der höchsten Stellung im Staate derselbe, der er vorher war[3]. Der Austausch wird gelegentlich warm, freundschaftlich, und der Nuntius wagt es, ihm Rat zu erteilen, ihn zu ermahnen, mehr für die gute Sache zu tun, und ihm in diesem Sinne Mut zu machen. Denn er sei nervös, unsicher, überempfindlich gegen die allerdings rücksichtslos und schamlos über ihn ergehende beißende Kritik der Linken[4], fürchte sich vor ihr und der Volksvertretung und mache deshalb immerzu Konzessionen an sie, so daß es unvorsichtig wäre, allzu große Hoffnungen auf ihn zu setzen. Obschon kein Freimaurer und Mann der republikanischen Konzentration stehe auch er auf dem, wie wir bereits wissen[5], dem Nuntius trotz aller Selbstverständlichkeit unverständlichen Standpunkt, daß man Staatsgesetze, auch solche, die man nicht billige, solange sie beständen, beobachten und namentlich als verantwortlicher Minister zur Geltung bringen müsse[6]. Immerzu habe er Angst, er könnte für einen verkappten Monarchisten und Klerikalen gehalten werden[7], während er doch ein eigensinniger, halsstarriger Anhänger des Staatskirchentums, ein Gallikaner und Regalist sei[8], von Carnot mit der Bildung der Regierung nur betraut, um ihn als Präsidentschaftskandidaten unmöglich zu machen. An alledem ist, wie wir

[1] Vgl. die von Ferrata sich zu eigen gemachte Charakteristik desselben oben S. 17 Anm. 5, III 295 mit 247, 349 und seine eigenen Beobachtungen im Verkehr mit dem Minister ebenda 30, 225, 243f., 294f., 336, 341, 343.

Als Ferrata ihm III 296f. auseinandersetzt, die Kirchenfabriken hätten ein konkordatmäßiges (?) wohlerworbenes Recht, entwickelte Berthelot die These, das Eigentum sei für die Privaten nicht im Naturrecht begründet. Denn namentlich im Orient sei es in der Hand des Herrschers oder der Regierung monopolisiert. »Das sind aber keine Kulturvölker,« erwiderte Ferrata, »bei den Griechen und Römern war es anders.« Er entgegnete: »Aber in Rom hatten doch die Sklaven auch kein Eigentum und ebensowenig im Mittelalter die Knechte und die Vasallen (!)«. »Mag sein«, meinte Ferrata. »Das galt aber immer als Anomalie. Diese sei von der Zivilisation überwunden worden. Die Menschenrechte erklärten das Privatrecht als ein Grundrecht.«

[2] Über ihn und sein Ministerium bringt Ferrata II 336—372 ein eigenes Kapitel, über seine Präsidentschaft ebenda 487—527, über seinen Rücktritt von ihr III 7—10 mit II 519. Sonst etwa noch II 339: Der Mangel einer festen Mehrheit in der Kammer war einer der Hauptgründe, weshalb Casimir Périer in seiner Kirchenpolitik zwischen der Rechten und der Linken hin und her schwankte und, obschon von Natur gemäßigt und nicht ohne die besten Absichten, Willkürakte sich zu Schulden kommen ließ zum lebhaften Mißvergnügen der kirchlich Gesinnten. Ich gestehe, daß ich unter dem Ministerium Casimir Périer sehr peinliche Augenblicke durchgemacht habe, und wenn ich dem Menschen, der immer höflich und wohlerzogen sich erwies, ein gutes Andenken bewahre, so gedenke ich um so weniger gern des Ministers des Äußern und des Ministerpräsidenten. Dem Auftreten und Ansehen nach ein bestimmter und entschiedener Charakter, kam er mir von unserer ersten Begegnung an schwach, unsicher, äußerst empfindlich gegenüber den Angriffen der Radikalen vor und beherrscht von der Angst, er könnte für klerikal gehalten werden; ferner II 260, 295, 411, 413, 414f., 421, 431, 433, 444, 453f., 456f., 464, 470f., 474, 475, 488, 489, 492, 498f., 516, III 68, 72, 75, 208, 273.

[3] II 508. [4] II 510. [5] Vgl. oben S. 86 und dazu 75 Anm. 3. [6] II 414.

[7] II 404f., 411, 414, 421, 430, 432, 444, 475. Auf Seiten der äußersten Rechten warf man ihm natürlich umgekehrt vor, er gebe kirchliche Interessen preis, und das tönt auch aus Ferratas Sätzen über ihn heraus.

[8] Siehe oben S. 87 mit Anm. 1 und seine sonstigen gelegentlichen Äußerungen über »gallikanische Gesinnung« etwa II 238, 242, 247.

schon sahen, einiges Wahre. Aber es ist nicht die volle und ganze Wahrheit. Gerade wegen seines Konservativismus und seiner Kirchlichkeit konnte und mußte sich Casimir Périer dem Nuntius gegenüber einen ganz anders festen Stand leisten als die übrigen indifferenten oder gar antikirchlichen Staatsmänner mit ihrer Unsicherheit oder plump antiklerikalen Draufgängerei. Casimir Périer stand wirklich auf dem Boden des Konkordats, allerdings aber auch des napoleonischen Staatskirchenrechts, mit dem man doch auch früher ausgekommen war. Er war, wie sein zunächst nirgends verstandener und allgemein verblüffender jäher Rücktritt von der Präsidentschaft der Republik am 16. Januar 1895 im Lichte der späteren Ereignisse dem Historiker offenbart, ein Mann von einer Unabhängigkeit und von einem politischen Reinlichkeits- und Rechtlichkeitssinn, die das damalige politische Milieu Frankreichs nicht verstand. Lieber hat er, der für dies wilde politische Treiben wohl überhaupt etwas zu fein veranlagt war, auf die höchste Würde und eine politische Zukunft verzichtet, als daß er durch die Flut von Unrecht und Schmutz, die er in seiner Stellung und mit seiner Einsicht heraufkommen, wenn auch vielleicht noch nicht klar, sah, jedenfalls aber ahnte, und die er nicht abhalten oder auch nur eindämmen konnte, sich mit zum Schuldigen machen und beschmutzen ließ, als daß er mit seinem großen und guten Namen das Gemeine und Scheußliche deckte. Mehr schätzte übrigens Ferrata seinen Kultusminister Spuller, von dessen Maßhalten und Verständigkeit er viel erwartete[1]. Er sei zwar ein Freidenker, wache eifersüchtig über den Rechten des Staates und sei gegen die Einmischung der Geistlichkeit in die Politik. Aber er habe sich in seiner Rechtschaffenheit von dem Kampf gegen die Kirche abgewandt, seit er, der Republikaner schon unter dem Kaiserreiche, die Republik außer Gefahr sehe. Er sei ein wahrer Staatsmann geworden und tolerant, so daß er die Überzeugung Anderer achte und die Kirche in ihrer Macht und Größe richtig einzuschätzen wisse. Spuller ist es denn auch gewesen, der, vielleicht etwas verfrüht, wie Ferrata, welcher zunächst davon erbaut war, hinterher[2] findet, in der Kammer am 3. März 1894 den neuen Geist verkündigte, den Esprit nouveau, der unter Ablehnung von jeglichem Fanatismus, antiklerikalem so gut wie kirchlichem, die Franzosen wieder um die Fahne des Bon sens, der Justice und der Charité sammeln wollte[3]. Es war, wenn man so will, das Echo auf den Ruf des Papstes, mit dem Esprit nouveau wurde dessen Aufforderung zum Ralliement in gewissem Sinne beantwortet. Und der Nuntius sowie der Hl. Stuhl mochten glauben oder wenigstens hoffen, gewonnen zu haben. Aber es war mehr nur eine große Geste, ein bloßes Schlagwort[4], das auf die Dauer an der Lage nichts änderte und dem nahenden Verhängnis nicht in die Zügel fallen konnte. Es hinderte auch nicht, daß Casimir Périer und Spuller, wie wir sahen, an dem bestehenden Rechte festhielten[5], auch unbotmäßige Priester wieder mehr als zuvor maßregelten[6], daß Spuller bei den Nominationen gelegentlich etwas wie Schneid heraus-

[1] II 342—345, 370, 371 f., 405 f., 415, 419, 447. III 161, 208, 210, 219. Von ihm läßt Ferrata gelten, daß er über die Frage des Verhältnisses von Staat und Kirche ernstlich nachgedacht und sich in dieser Materie eine gewisse Autorität verschafft habe. Vgl. dazu sein Buch: L'évolution politique et soziale de l'Église. Paris 1893, ein Beitrag zur kirchenpolitischen Zeitgeschichte, hervorgegangen aus 1890—1892 in der République Française von ihm veröffentlichten Artikeln und von Ferrata zwar natürlich nicht zitiert, aber im Lichte seiner Denkwürdigkeiten von neuem besonders bemerkenswert.

[2] II 489.

[3] II 362 ff., dazu I 42 n. 1, II 218 f., 368, 404, 489, 500 f. und oben S. 75 Anm. 2. Debidour l. c. II p. 116.

[4] Das verkannte auch Casimir Périer nicht. II 405.

[5] Oben S. 75 Anm. 3, 86 f. Zum Entsetzen Ferratas vertrat gerade Spuller auf Grund des von dem Fabrikdekret von 1806 geschaffenen Vorganges energisch die ausschließliche Zuständigkeit der Staatsgesetzgebung hinsichtlich der Kirchenfabriken, II 405 f. Der Nuntius gesteht daraufhin II 409 dem Ministerpräsidenten Casimir Périer, das sei für ihn von allem das Übelste.

[6] Oben S. 95 mit Anm. 8.

kehrte[1], und daß Casimir Périer unter seiner Assistenz zwei Monate nachher wegen des an sämtliche Bischöfe in Sachen des Fabrikengesetzes verschickten Schreibens und des damit begangenen Verstoßes gegen die Organischen Artikel vornehm und schonend, aber so geschickt, bestimmt und energisch wie sonst keiner den Nuntius zurecht- und zurückwies[2], ein kleines umgekehrtes Canossa, allerdings in dem manierlichen Stile der Diplomatie jener Zeit, eine Niederlage, die Nuntius und Kurie zwar nicht als solche zugeben wollten, die aber Ersterer als solche empfand und seinem Widerpart Casimir Périer[3] nie vergaß, wie die Art seiner Kritik an ihm unwillkürlich verrät. Und vor allem: die Proklamierung des neuen Geistes rief den alten von neuem auf den Plan. Mit neuer Wut stürzte sich der Radikalismus auf den Gegner, ob monarchistisch oder ralliiert kirchlich[4]. Kurz nach der Schlappe, die der Nuntius erlitt, fiel das Ministerium, und der treffliche und ehrenwerte Spuller kehrte in den Senat zurück. Und wenn auch das zweite Ministerium Dupuy[5], das jetzt antrat, mit dem Regierungshaupte im Kultus und mit Hanotaux im Äußeren Ferrata keine eigentliche Erschwerung der Lage für den Augenblick brachte, so kamen doch die Radikalen nachher, wie wir wissen[6], mit Bourgeois und seinen eben angeführten Ministerkollegen wieder zur Macht[7], und der Esprit nouveau verflog bald endgültig. Dabei hebt Ferrata selbst hervor, daß all diese Männer im Verkehr mit ihm von korrekten Manieren, einige sogar von der Verbindlichkeit und Liebenswürdigkeit gewesen seien, die dem Franzosen im allgemeinen vor Anderen eigen sind und den Umgang mit ihm für gewöhnlich sehr angenehm machen[8]. Auch gewinnt der Leser selbst aus seinen Schilderungen den Eindruck, daß manche unter ihnen im Grunde genommen friedfertig und nicht übelwollend und unsachlich waren[9]. Aber sie befanden sich fast alle in jämmerlicher Abhängigkeit von Parlament und Fraktion[10]. Und fast durchweg standen sie den

---

[1] Oben S. 101 Anm. 1, 102 Anm. 3, 105 Anm. 1, 126f. mit Anm. 2, 127 Anm. 5. [2] Oben S. 89, 96ff.

[3] Von dem er übrigens II 464 zugibt, bei dieser Gelegenheit habe er eine gewisse Tatkraft bewiesen, und er habe als echter Edelmann das Versprechen getreu gehalten, Ferratas Erklärung nicht durch eine Vorbemerkung oder einen Kommentar einen anderen Sinn zu geben.

[4] II 421f. [5] Über dieses II 470—527.

[6] Oben S. 135f. und S. 27 Anm. 9.

[7] Was Ferrata, wie er III 293f. betont, zu größter Vorsicht und Behutsamkeit anspornte, um ihnen ja keinen Vorwand zu geben, loszugehen, aber auch zu unerschrockener Tatkraft bei etwa nötig werdender Abwehr gegen Angriffe, die im Anschluß an die Maßnahmen der vorangegangenen Regierungen das Faß hätten überlaufen und die Ereignisse hätten sich überstürzen lassen können. Er hielt darum alsbald darauf, wenigstens gute persönliche Beziehungen mit Berthelot, Combes und Bourgeois zu bekommen, was auch bis zu einem gewissen Grade gelang, namentlich mit dem Letztgenannten, der sich z. B. in der Fabrikenfrage weit trätabler erwies, als Ferrata gefürchtet hatte, II 361. Vgl. auch oben S. 76 (77) Anm. 8.

[8] Vgl. die vorige Anmerkung und manche Einzelzüge aus dem bisher Angeführten, sowie etwa II 524 betreffend Charles Dupuy: »Es war für mich ein wahrer Genuß, mich ungefähr eine Stunde mit diesem gescheiten Menschen zu unterhalten, der, seine alten Vorurteile nach und nach abstreifend, die Notwendigkeit, dem kirchenpolitischen Kampfe ein Ende zu machen, einzusehen begann. Die ihm von Natur eigene Gutmütigkeit und Aufrichtigkeit machten die Unterhaltung mit ihm noch anziehender.«

[9] III 311: »Ich kam — von einer Unterredung mit dem Ministerpräsidenten — in die Nuntiatur mit weniger Besorgnis zurück und fing an, zu hoffen, daß das radikale, von einem feinsinnigen und bedeutenden Mann präsidierte Ministerium Bourgeois Religion und Kirche nicht soviel Abbruch tun würde wie gewisse sogenannte gemäßigte Ministerien (das von Casimir Périer!), die, um sich von dem Verdachte des Klerikalismus, den die Opposition immerzu boshafterweise erhob, zu reinigen, zu Schikanen und Willkürakten gegen Kirche und Klerus ihre Zuflucht nahmen. Vgl. III 302, 375: Präsident Faure und die Regierung Méline, »die vorher von meiner Rede (bei der Birettaufsetzung) in Kenntnis gesetzt worden waren, hatten wohl verstanden, worauf sie abzielte, aber nicht nur keine Unzufriedenheit bekundet, sondern sich voll befriedigt gezeigt. Der Grund dafür liegt auf der Hand. Sie waren für ihre Person weder gegen die Politik des Hl. Stuhls noch gegen Religion und Kirche.« Siehe auch II 272, 284 über Develle.

[10] II 149, 177, 218, 231, 233, 392, 408, 414, 421, 423, 430, 432, 433, 475, III 19, 79, 85, besonders aber II 315f, nachdem er anerkannt hat, daß Dupuy, seit er als Ministerpräsident die Verantwortung trage, gemäßigter geworden sei und persönlich durchaus den besten Willen habe, eine vernünftigere, dem Wohl und den Interessen des Landes besser entsprechende Kirchenpolitik zu machen. »Aber auf der andern Seite

religiös-kirchlichen Dingen völlig fremd gegenüber, hatten sie von religiös-kirchlichem Denken und Empfinden keine Ahnung[1]. Man mußte noch froh sein, wenn sie nicht offen ihre Gleichgültigkeit oder gar ihren Aberwillen und ihre Feindseligkeit zur Schau trugen. Es ist bezeichnend dafür, daß Ferrata glaubt, hervorheben zu müssen, bei der Überreichung des Biretts an die neuen, ihnen sehr wenig genehmen Kardinäle Perraud und Boyer am 10. Dezember 1895 in der Kapelle des Elysée, bei der eine Messe zelebriert wurde, und an der Bourgeois, Berthelot und Combes teilnahmen, hätten sie sich sehr korrekt benommen[2], sowie daß er es eigens registriert, wenn einer dieser Herren eine noch zur Kirche gehende Frau hat oder gar die Kinder den Religionsunterricht besuchen läßt[3]. Vollends von Vertrautheit mit dem Kirchenrecht wie bei den Schweizern[4] konnte selbst bei den Juristen unter ihnen schon deshalb keine Rede sein, weil in Frankreich seit der Revolution im staatlichen Hochschulunterricht Kirchenrecht nicht mehr vorgetragen wurde[5]. Als es auf die Vergangenheit des zum Botschafter beim Vatikan ausersehenen Poubelle[6] ankam, wußte deshalb Bourgeois nicht, daß es auch Censurae latae sententiae oder generales gibt und man ohne Urteil und Zustellung eines solchen dem Kirchenbann verfallen sein kann[7]. Aber auch darüber klagt Ferrata[8] mit Recht, daß man sich zunächst persönlich gar nicht kannte, und, wenn dann allmählich die zu fruchtbringender Verhandlung unerläßliche persönliche Bekanntschaft und Vertrautheit hergestellt war, der Gegenpart stürzte und gleich wieder verschwand, er, der Nuntius, aber sich einem Nachfolger gegenübersah, bei dem er nun von neuem seine Art, seine Auffassung von gewissen gemischt-staatlich-kirchlichen Verhältnissen erforschen, auch vorgefaßte Meinungen und Vorurteile zerstreuen

---

schien er mir nicht die volle Autorität und das Ansehen in sich zu haben, die in Frankreich erforderlich sind, um die Lage sicher zu beherrschen. Ich gestehe, daß ich diesen Eindruck ganz allgemein von all den Staatsmännern erhielt, mit denen ich, solange ich Nuntius war, zu tun hatte. Keiner vermochte sich mit wirklicher Überlegenheit und Charakterfestigkeit der Volksvertretung und dem Volke gegenüber zur Geltung zu bringen, allerdings ein sehr schwieriges Unternehmen gegenüber einem wandelbaren, nervösen, intelligenten, die Freiheit bis zur Zügellosigkeit liebenden Volke, das sich nur überlegenem Talent und Charakter fügt, die ihm Ruhm, wirtschaftliches Gedeihen und Größe zu verschaffen vermögen. Weniger überragende Staatsmänner sind bei allen hervorragenden Eigenschaften, die sie besitzen, gezwungen, die Fahne nach dem oft schroff umspringenden Winde der öffentlichen Meinung zu hängen. Sie bleiben einige Zeit, mitunter nur wenige Monate, an der Gewalt, spüren aber immer den Boden unter ihren Füßen wanken und verschwinden von der Bildfläche, sei es für immer, sei es um nochmals wiederzukommen. Daher die große Unstätigkeit der Regierung« und dazu oben S. 135 Anm. 2 und II 271, 276f, 524.

[1] I 45 sagt Ferrata von den französischen Ministern der Zeit Czackis, also aus der ersten Hälfte der Achtziger Jahre: »Was überraschte, das war die Unwissenheit gewisser Anhänger der Republik hinsichtlich der Kirche. Sicher kam bei Manchen von ihnen der Haß gegen di Religion von Voreingenommenheit her. Bei Anderen aber war es das Ergebnis verkehrter Ideen. Sie kamen einem, wenn man mit ihnen sprach, wie gutgläubige Ignoranten vor.« Die Besseren lernten allerdings. Von Czacki gestand der damalige Außenminister Duclerc »bis zu Tränen gerührt«, nach I 61 Ferrata: »Im Nuntius habe ich den verloren, der mir von Politik und Religion am meisten beigebracht hat.« Ferrata selbst meint später von Dupuy, Spuller u. A., sie hätten doch von ihm einiges profitiert, besonders Hanotaux, der, wie II 476 bemerkt wird, erst radikal, bald aber gemäßigt, jedoch aller, auch der einfachsten Begriffe von Religion und Kirche bar und nur vermöge seiner Bildung geneigt war, sie als etwas Achtungswürdiges zu respektieren. Vgl. oben S. 17 Anm 5, 27 Anm. 13, 76 Anm. 8.

[2] III 301.

[3] III 18f. bezüglich der Familie des zur radikalen Partei zugehörigen Ministers der öffentlichen Arbeiten Dupuy-Dutemps, bezüglich der Gattin und Kinder Poubelles oben S. 79 Anm. 1.

Über die Gemahlinnen und Kinder der Präsidenten der Republik siehe für Carnot II 62f., 486f., 496f., für Casimir Périer II 340, 488, für Faure III 325, 373, 403.

[4] Vgl. oben S. 43.

[5] Vgl. darüber Paul Fournier in der Revue historique de droit français et étranger, IV[e] série I 1922 p. 253s. und dazu Ulrich Stutz, Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte XLIV 1924 Kan. Abt. XIII S. 611. Derselbe, Das Studium des Kirchenrechts, an dem oben S. 54 Anm. 2 angeführten Orte.

[6] Oben S. 79 Anm. 1.

[7] III 353. [8] III 160.

mußte, um ihn, soweit möglich, gegenüber der Geistlichkeit billiger und gerechter zu machen[1]. Wie meist bei so unstäten politischen Zuständen und unsicherer Regierungslage war der Ministerialdirektor in der Flucht der Erscheinungen der einzig ruhende Pol. So während der ganzen Zeit von Ferratas Pariser Nuntiatur im französischen Kultusministerium der Direktor Dumay, von dessen Tätigkeit wir schon wiederholt gehört haben[2]. Der besaß wenigstens Geschäftskunde[3] und Erfahrung, verfügte über eine sichere Kenntnis der Akten und der Praxis. Ferrata sagt von ihm, er habe auf die kommenden und gehenden, meist geschäftsunkundigen Kultusminister einen weitgehenden Einfluß[4] ausgeübt, als Parteiradikaler sie aber auch unter einem gewissen Drucke gehalten, teils durch die stete Fühlung, die er mit den von ihm auf dem Laufenden gehaltenen Führern der Partei hatte, teils vermittelst der allerdings oft bloß angeblich drohenden parlamentarischen Interpellationen, mit denen er sie schreckte. Immerhin blieb auch er stets korrekt, war sogar unter Ricard und Combes dem Nuntius eine gewisse Hilfe. Denn als alter Bureaukrat hielt er an der überlieferten Praxis fest, während die »von Vorurteilen erfüllten« Minister auf gefährliche Neuerungen hinaus wollten[5]. Danach scheint Dumay bei dem Angehen von Combes gegen die Entente préalable[6] wirklich nicht mitgetan zu haben, geschweige denn einer der Treiber gewesen zu sein. Aber der Entscheidungskampf kündigte sich darum doch damals an, also schon zur Zeit Ferratas. Die billigen Komplimente und schönen Redensarten, die nachher noch Faure dem Nuntius machte, dem gegenüber er sich sogar auf seinen Katholizismus etwas zugut tat[7], wollten dagegen nicht viel besagen. Und die freundlichen Worte, die Hanotaux im Austausche darüber, was Beide für die Kirchenpolitik Frankreichs auf dem Herzen hatten, dem scheidenden Nuntius über die Fortschritte und die weiteren Aussichten der päpstlichen Politik widmete[8], waren in Wirklichkeit nur wenig verfrühte Grabreden[9], die mit den bei solcher Gelegenheit üblichen und statthaften Euphemismen über den Jammer eines furchtbaren Verlustes hinwegtäuschten.

[1] Angesichts dieser und mancher anderen von ihm wohl erkannten und unangenehm empfundenen Begleiterscheinungen des demokratisch-parlamentarischen Systems nimmt es sich etwas merkwürdig aus, wenn er an die Erwähnung des Panamaskandals und seine schließliche Gefahrlosigkeit für die Dritte Republik (oben S. 72 Anm. 8) die Bemerkung anknüpfen zu sollen glaubt, II 268: »Das ist, glaube ich, einer der Vorzüge der Republik vor der Monarchie, wertlos für das Volk, aber wichtig für die Staatsform (nämlich daß die Schuldigen mit wenigen Ausnahmen ungeschoren davonkamen und das Volk ruhig blieb). In der Monarchie wird die Person des Herrschers von den Massen direkt und in erster Linie für das, was geschieht, verantwortlich gemacht. In der Republik dagegen fällt die Verantwortung stück- und teilweise Mehreren zu und trifft schließlich niemanden. Es kommen vielleicht üble Dinge und Verfehlungen in der Republik häufiger vor (als in der Monarchie), aber sie haben für die Staatsform nicht dieselben verheerenden Folgen.« So kann nur jemand urteilen, der nie eine wirkliche, nicht schon demokratisierte Monarchie erlebt hat. Und so sollte nicht urteilen, wer doch sonst für sich und seinen Standpunkt in Anspruch nimmt, sittliche und rechtliche Maßstäbe anzulegen. Jedenfalls läßt sich aus der Beobachtung, soweit etwas Wahres an ihr ist, mit noch größerer Folgerichtigkeit und mit mehr Recht die größere politische Reinlichkeit der Monarchie erschließen.

[2] Oben S. 102 Anm. 3, 105f., 108—112, 119, 124, 125[2], 126, 135.

[3] Anders als meist seine Chefs z. B. Ricard (oben S. 104 mit 75).

[4] Siehe auch Ferratas scherzende Anspielung darauf gegenüber dem Kultusminister Spuller III 220.

[5] III 158f. Vgl. außerdem II 87, 274, 363, 383, 391, 407f., 423, III 33, 34, 160, 168, 186, 190—192, 198, 200, 201, 210, 215, 218—220, 225, 234—237, 240.

[6] Oben S. 123f. Auch bezüglich der Fabrikenfrage war er der Praxis gemäß eher für Verständigung und für eine gemischte Kommission, II 383.

[7] III 324, 325, 401. Sein Ende war allerdings nicht darnach. Übrigens hat Präsident Faure sich dem Nuntius gegenüber auch sehr entschieden gegen das Gesetz über die Wiedereinführung der Ehescheidung aussprechen zu sollen geglaubt, gegen das er s. Z. gestimmt habe, und das in unheilvoller, friedensstörender Weise die Festigkeit der Ehe erschüttere, III 88.

[8] III 360f., 374, 398ff.

[9] Während für die weitere Entwickelung das maßgebend wurde, was anläßlich des Neujahrsempfangs beim Präsidenten Faure 1896 in langem, alle schwebenden Fragen, ja sogar die Lage im künftigen Konklave berührendem Austausche mit Ferrata Ministerpräsident Bourgeois dem Nuntius darlegte III 327: »In der Demokratie schulde der Staat die Freiheit und gleichmäßige Achtung jeder religiösen Überzeugung. Jedoch

Der Zarenbesuch.

Am Schlusse seines Pariser Aufenthaltes hatte Ferrata noch ein Erlebnis, das darauf hindeutet, daß seine Mission in das damalige Frankreich noch weitere Kreise zog, wenn er auch sonst darüber sich ausschweigt.

Bei dem Empfange vom 3. Juni 1896 hatte Hanotaux auf die durch den französischen Geschäftsträger beim Vatikan ihm übermittelte Nachricht von der bevorstehenden Purpurierung und damit ohne weiteres gegebenen Abberufung[1] Ferratas von seinem Posten hin sofort im Einverständnis mit seinen Kollegen den Nuntius gebeten, er möchte sich einer von der französischen Regierung an den Hl. Stuhl zu richtenden Bitte, ihn noch einige Zeit auf seiner Nuntiatur zu lassen, nicht widersetzen. Und Ferrata hatte ihm das versprochen, obschon er sehnlichst nach Rom zurückbegehrte[2]. Warum die Bitte und weshalb die bereitwillige Zusage, ist dabei nicht gesagt. Man kann sich verschiedene Gründe dafür denken, unter anderen auch den, daß der tatenfrohe und ehrgeizige Ferrata für einen gewissen Anlaß sein Bleiben dem Minister selbst nahegelegt hatte[3] und es nur nicht verraten will. Nach Ferratas Angaben kam die Aufklärung Ende August von Rom[4].

Es handelte sich darum, daß Ferrata noch bei dem bevorstehenden Besuch des Zaren Nikolaus II. und seiner Gemahlin in Paris[5] als Vertreter des Papstes und Doyen des diplomatischen Korps mitwirkte, wozu er wegen seiner Persönlichkeit, seiner Gesinnung, seiner Erfahrung am Ort und in diesem Kreise, seiner Kardinalswürde, die ihn nur noch Pronuntius sein, dafür aber um so mehr als große Figur erscheinen ließ, nicht nur Rom, sondern namentlich auch der französischen Regierung besonders willkommen war. Den weniger erwünschten Kardinal Richard von Paris hatte die Regierung erst schneiden wollen, dann aber, als der Zar erklärte, er werde am Tage nach seiner Ankunft zunächst Notre-Dame besuchen, schleunigst zum Empfange am Bahnhof und zu dem Galadiner eingeladen[6]. Ich übergehe noch mehr als Ferrata selber alles andere und beschränke mich auf seine Unterredung mit dem Selbstherrscher aller Reußen.

---

in seiner Leitung und in seinen Elementen müsse alles absolut und ausschließlich weltlich sein. Er dürfe seine Grenzen so wenig überschreiten wie die Kirche die ihrigen (aber wo sind diese Grenzen? bemerkt Ferrata dazu). Beide sollen in Frieden leben, doch ohne sich gegenseitig zu durchdringen. Kurz, der Staat muß ohne Gott, d. h. religionslos sein. Der Nuntius entgegnete darauf, diese Theorie entspreche in verschiedener Hinsicht nicht den richtigen Grundsätzen. Eine religionslose Regierung sei eine moderne Schöpfung, die in Europa nur ein oder zwei Staaten in Wirklichkeit umsetzten. Die Gesamtheit müsse gleich dem Einzelnen Gott und Religion und Kirche achten. Doch, fügte ich lächelnd hinzu, die Regierung fühlt sich offenbar über ihre eigene Theorie erhaben. Denn sie erkennt in der Praxis den religiösen Überzeugungen die Freiheit und die Achtung keineswegs zu, die sie ihnen im Prinzip einräumt. Wir können es uns gefallen lassen, daß die Regierung von einer Staatsreligion nichts wissen will, aber wir würden wünschen, daß sie wenigstens nicht einer Staatsirreligion huldigt.«

[1] III 401: Wenn ein Nuntius erster Klasse den Purpur erhält, ergeht kein Abberufungsschreiben und ist infolgedessen auch dem Staatsoberhaupte, bei dem er akkreditiert ist, keines zu überreichen. Von der Promotion zum Kardinalat an ist er, falls er noch kürzere Zeit auf seinem Posten bleibt, Pronuntius.

[2] III 360. (oben S. 78 Anm. 6).

[3] Daraufhin deutet die Tatsache, daß er das Ereignis, um dessentwillen er dann noch ausharren mußte, äußerst wichtig nahm und sich gerne das Wort gefallen ließ, es sei die Krönung seiner zu Ende gehenden Pariser Mission gewesen. III 397.

[4] III 375. Zunächst hatte auch Rom über den Grund sich ausgeschwiegen. III 361. Man gewinnt den Eindruck, daß man hüben und drüben vertraulich ganz genau unterrichtet war, aber nicht tun wollte und durfte, als ob man Bescheid wisse, da das Ereignis, auf das es ankam, erst ganz sichergestellt werden mußte.

[5] Darüber III 386—413.

[6] III 391 f. Man hatte den Zaren auch nur ins Pantheon führen wollen. Der aber änderte das Programm mit eigener Hand um und erklärte, wiederum nach vertraulichen Mitteilungen des streng katholischen russischen Botschafters Baron Mohrenheim, er wolle zuerst die Kathedrale, also Notre-Dame und den Kardinal und dann die Sainte-Chapelle sehen und würde das Pantheon überhaupt nicht betreten, wenn darin nicht das Grab des unglücklichen Präsidenten Carnot sich befände, dessen Andenken er die gebührende Ehre erweisen wolle. Vgl. dazu oben S. 19 mit Anm. 1.

Es ist der 6. Oktober 1896 abends halb sechs Uhr. Mit Ferrata erscheinen in der russischen Botschaft der deutsche, der englische, der österreichische, der türkische, der spanische, der italienische Botschafter und der der Vereinigten Staaten sowie die wegen der Verwandtschaft ihrer Souveräne allein zugelassenen Gesandten von Dänemark und von Griechenland[1].

Der Zar läßt zuerst, ehe er sich mit ihm zum Empfange der Diplomaten in den Botschaftssaal begibt, den Kardinal-Doyen allein zu sich bitten und gewährt ihm, indessen die Anderen draußen warten, eine Privataudienz von zwanzig Minuten[2]. Damit kommt er Ferratas Wunsch zuvor und ermöglicht es ihm, auch des nicht für die Öffentlichkeit bestimmten Teiles der Aufträge[3] sich zu entledigen, die er von Rom für diesen Anlaß erhalten hat. Nach einigen einleitenden Fragen des Herrschers und Auskünften des Kardinals über das Befinden Leos XIII. sowie nach einigen Sätzen über die Beziehungen Rußlands und der Kurie dankt Ferrata dem Zaren dafür, daß er den Erzbischof von Paris Kardinal Richard zu empfangen den Wunsch geäußert habe, und für die Achtung, die er vor religiös-kirchlichen Dingen bezeige. Das folgende[4] setze ich im Urtexte hierher, schon um so auch noch eine kleine Probe von Ferratas Stil zu geben.

J'ajoutai que ce noble exemple avait déjà produit et produirait en France une bonne et salutaire impression. . . . .

Abordant ensuite une question d'ordre plus général et plus élevé, je dis au Czar que c'était une chose très heureuse et très avantageuse que la politique du Saint-Siège et celle de Sa Majesté se trouvassent parfaitement à l'unisson, par rapport à la France. Tandis que le Saint-Père avait mis généreusement au service de cette noble nation la force morale dont il disposait, Sa Majesté avait apporté l'appui de sa puissance militaire et politique. Votre Majesté, ajoutai-je, ne pouvait la placer plus noblement et plus utilement; la France à cause de la générosité et de l'ardeur de ses enfants, est le pays qui a le plus d'influence sur les idées qui agitent le monde; elle y a sa place marquée, et specialement en tout ce qui concerne la civilisation chrétienne; elle a en outre le génie de la propagande; lorsqu'elle prend une bonne direction, elle peut rendre les plus grands services à l'humanité, comme aussi, si elle en prend une mauvaise, ajoutai-je en souriant, elle peut porter l'incendie partout, comme cela est déjà arrivé. L'empereur répondit vivement et en souriant lui aussi: «C'est vrai, c'est vrai».

Le Saint-Siège, continuai-je, a voulu épargner à cette illustre nation une lutte religieuse qui aurait été des plus funestes; et pour atteindre ce but, il a fait des prodiges de longanimités et de patience; il a voulu renforcer l'autorité constituée pour qu'elle ne dégénerât pas en démagogie, en lui amenant les éléments conservateurs qui sont très nombreux quoique un peu divisés, et en leur donnant le conseil d'adhérer à la république, qui représentait en ce moment la seule autorité constituée dans le pays. Ce qui

[1] III 390f.

[2] III 396. Ferrata sagt allen Ernstes, er hätte die Unterredung wohl noch fortsetzen können, denn sie habe den Zaren zu interessieren geschienen. Er habe sich aber doch daran erinnert, daß seine Kollegen nebenan in großer Uniform warteten. Es wäre unbescheiden gewesen, sie länger warten zu lassen, um so mehr, als man nicht wissen konnte, ob nicht dieser außergewöhnliche Hulderweis des Zaren ohnehin etwas böses Blut machen würde. Übrigens war es nicht das erste Mal, daß er sich so etwas leistete. III 101 erzählt er selbst, der schwedisch-norwegische Gesandte Duk (Duc?) habe nach einem der Wochenempfänge beim Minister des Auswärtigen (Hanotaux) am 27. März 1894, wobei der Nuntius mit ihm über die Kongregationensteuer verhandelte, zu Hause zu seiner Frau lachend gesagt: «Heute war der Nuntius kein Christenmensch, weil er es an christlicher Liebe gegen die Kollegen fehlen und sie lange warten ließ.»

[3] Den er sonst nicht selbst hätte bestellen können, sondern durch Kardinal Richard unter vier Augen beim Besuche von Notre Dame hätte ausrichten lassen müssen. III 392f.

[4] III 394f.

importait désormais, c'est qu'il y eût en France un gouvernement sage, honnête et respectueux de la religion, afin d'être solide à l'intérieur et respecté à l'étranger. Tel était le principal désir du Saint-Siège.

Man sieht, der Hl. Stuhl hatte sich nicht umsonst auf Ferrata verlassen. Erst recht nicht die französische Regierung. Was er dem Zaren vorbrachte, wäre ihr allerdings nicht neu gewesen. Wie sich dieser Gedankengang durch sein ganzes Werk hindurchzieht, so hat er ihn den französischen Ministern oft genug, fast bis zum Überdrusse vorgesetzt. Sie hatten sich dabei allerdings meist als schwerhörig erwiesen. Doch an diese Adresse gerichtet konnte man solche Ausführungen sich ganz wohl gefallen lassen. Ein Franzose hätte es kaum besser machen können[1]. Freilich, inwieweit diese Gedanken auf den Zaren Eindruck machten, muß dahingestellt bleiben. Daß Ferrata berichtet, er habe aufmerksam zugehört, öfters seiner Zustimmung Ausdruck gegeben, auch gesagt, der Papst habe Frankreich einen großen Dienst erwiesen, auch er schätze sich glücklich, daß die Interessen und die Politik des Hl. Stuhls und Rußlands gegenüber Frankreich, obschon verschieden, sich doch in völliger Übereinstimmung befänden, endlich, daß er bezüglich der französischen Regierung dieselben Wünsche habe u. a. m., will nichts besagen. Das macht Ferrata ja meistens so[2].

Jedenfalls aber gibt er dadurch selbst den Hl. Stuhl und sich als Dritte in einem Bunde, aus dem, freilich erst nachdem die Kurie infolge der kirchlichen Katastrophe in Frankreich von 1905 ausgeschaltet worden war, die Entente cordiale und nachher der Weltkrieg hervorgingen. Der durchaus demokratisch eingestellte Ferrata tritt hier einer dritten Macht gegenüber ganz unverhohlen als Freund und Anwalt Frankreichs auf. Rein politisch, auch vom Standpunkt der Kurie aus[3], ist das nicht zu verstehen. Hier haben Sympathien und Antipathien mitgewirkt. Die Saat des Polen Czacki, seines einstigen Lehrers und Gönners, war aufgegangen.

Schluß.

Wir kehren zum Ausgang zurück.

Nachdem wir den Inhalt der Denkwürdigkeiten Ferratas kennengelernt haben, fällt es noch mehr auf, daß sie herausgegeben werden konnten, ja unter Annahme der Widmung durch den Papst und mit dessen Belobigung erschienen. Die Pflege des Andenkens des Verstorbenen, die Freundschaft Benedikts XV. für ihn, dessen Wunsch, dem diplomatischen Nachwuchs der Kurie ein Vorbild vor Augen zu führen, erklären das ganz Ungewohnte dieses Vorganges nicht genügend.

Man wird vielmehr in der Veröffentlichung, zumal um die Wende des Jahres 1920/21, selbst eine kirchenpolitische Aktion erblicken dürfen[4].

---

[1] Freilich, für die Öffentlichkeit waren Ferratas Worte an den Zaren nicht bestimmt. Von ihr dürften sie zumal nach dem, was sich inzwischen ereignet hatte, heute auch in Frankreich nicht eben angenehm empfunden werden. Deshalb läßt auch die Pariser Volksausgabe das ganze Kapitel von dem Zarenbesuch einfach weg. Gewiß, es handelt sich dabei nur um eine mit der Nuntiatur Ferratas in losem Zusammenhange stehende Episode, aber um eine für ihn, sein Verhältnis zur damaligen Regierung und zu Frankreich höchst charakteristische.

[2] Vgl. oben S. 20 Anm. 8, 76 Anm. 3 u. a.

[3] Die ihm den Auftrag wohl wie meistens einfach seinem Bericht, Entwurf und Antrage gemäß erteilt hatte, so daß er in Wahrheit dessen geistiger Urheber war, III 392. Vgl. auch den von Ferrata III 387 ff. abgedruckten Artikel des ihm nahestehenden Piou im Figaro vom 13. November 1896.

[4] Das scheint mir auch Grégoire (Goyau) anzudeuten, wenn er seinen Essay l. c. p. 407 schließt mit den Worten: »Man sieht, diese in französischer Sprache geschriebenen Memoiren gewinnen im Augenblicke ihres Erscheinens das Relief einer Friedensbotschaft, die Frankreich betrifft. Noch jenseits des Grabes vollzieht der Kardinal eine politische Handlung. Im Namen der Geschichte entwaffnet er die Gegner der Einrichtung der Nuntiatur. Das Licht, mit dem er die Vergangenheit beleuchtet, vertreibt die letzten Wolkenfetzen, die

Nicht sowohl in dem Sinne, daß das seiner Zeit über die Trennung herausgegebene Vatikanische Weißbuch durch das Memoirenwerk nachträglich nach rückwärts ergänzt und vertieft werden sollte, als in der Richtung, in der Ferrata selbst immer wieder den französischen Staatsmännern in den Ohren gelegen hatte: Wir haben durch unsere versöhnliche Politik des Ralliements die Dritte Republik gerettet und nach außen hin bündnisfähig gemacht. Frankreich, erinner dich daran und erweis dich durch Verständigung mit der Kirche dafür erkenntlich! Eine Mahnung, der freilich Ferrata nicht bloß die Drohung mit der Aufhebung des französischen Protektorates im Osten hatte beifügen können[1], sondern auch noch die andere stärkere, daß, wenn Frankreich nicht Vernunft annehme, Rom sich genötigt sehen würde, seine Politik anders zu orientieren und sich ganz auf die Mittelmächte zu stützen[2], während der Vatikan jetzt nach deren Fall und nach dem Aufhören des europäischen Gleichgewichtes gleich der Schweiz und anderen neutralen Mächten der französischen Übermacht mehr oder weniger ausgeliefert ist und mit jenen, dem übrigen Europa, ja mit der ganzen Welt die volle Freiheit erst wieder zurückgewinnen wird, wenn die Mächtekonstellation sich einmal ändert und damit der Druck ein Ende nimmt, den Frankreich heute im Übermaß auf alle Anderen, auch auf seine Verbündeten und Freunde, ausübt.

Der Krieg und die durch ihn veranlaßte Union sacrée sowie eine wenigstens teilweise Wiederbelebung des religiös-kirchlichen Sinnes, aber auch die politische Lage der Nachkriegsjahre mit ihrer Herrschaft des nationalen Blocks ließen Rom wieder hoffen. In der Tat wurden ja trotz Aufrechterhaltung der Laicisierung und der Trennungsgesetzgebung die diplomatischen Beziehungen wieder aufgenommen. In Rom erschien wieder ein französischer Botschafter beim Vatikan, in Paris ein Nuntius. Langsam bahnte sich eine Verständigung über einen Modus vivendi an. Die erste Nummer des Jahrgangs 1924 des Päpstlichen Gesetzes- und Verordnungsblattes, der Acta Apostolicae Sedis, brachte ein päpstliches Rundschreiben an die französischen Kardinäle, Erzbischöfe, Bischöfe, Kleriker und Laien mit der wenn auch höchst vorsichtig verklausulierten Zulassung eines Normalstatuts für Diözesankultvereine, eines Statut de l'Église de France, das zwischen den staatlichen und kirchlichen Instanzen in Frankreich vereinbart war. All das lag und liegt durchaus im Sinne Ferratas und seiner Memoiren.

Freilich die indifferente oder gar feindliche Grundstimmung der Massen, über die auch Ferrata sich keiner Täuschung hingab, ist geblieben und ebenso die von ihm oft erwähnte Wandelbarkeit und Unberechenbarkeit der französischen Stimmung und infolgedessen Politik. Die Wahlen des Mai 1924 brachten einen Umschwung. Am 17. Juni 1924 kündigte das neue Linksministerium Herriot die Wiederaufhebung der Botschaft, die Durchführung der Laiengesetze in ganz Frankreich, auch im Elsaß, sowie Maßnahmen gegen die Kongregationen in seiner Regierungserklärung an[3]. So weit ist es ja bisher noch nicht gekommen. Innen- und außenpolitische Gesichtspunkte stellten sich der vollen Durchführung des Programms der Radikalen in den Weg. Eine Entscheidung des Staatsrates, daß im Elsaß und in dem wiedergewonnenen Teile Lothringens das Konkordat

die Morgenröte noch aufhielten«, noch bestimmter derselbe in seiner Histoire religieuse p. 602. Auch die in Frankreich veranstaltete Sonderausgabe der die Pariser Tätigkeit betreffenden Teile, die doch nur mit Erlaubnis von Rom aus möglich war, deutet darauf hin. Um so mehr als die Herausgeber bemerken, die Ausgabe, die bestimmt sei, die Memoiren in die breiteste französische Leserschaft zu bringen, sei auf Wunsch und Ermutigung Benedikts XV. erfolgt.

[1] Siehe oben S. 16 Anm. 7, 19 Anm. 4, 90 f.

[2] Vgl. oben S. 59 Anm. 4, 75 Anm. 6, 76 Anm. 3, 7, 77 f. und etwa noch II 289, 314.

[3] Siehe dagegen Georges Goyau, La présence de la France au Vatican. Revue des Deux Mondes XCIV. Septième Période. Tome 23, 15 septembre 1924 p. 253—280.

von 1801 bis auf weiteres noch gelte, ermöglichte Herriot ein Kompromiß. In der Gestalt eines bloßen Geschäftsträgers für diese Gebiete sollte der diplomatische Vertreter beim Vatikan zunächst noch bleiben können. So wurde auch der Nuntius in Paris belassen. Ja der Sturz Herriots rettete sogar die Botschaft beim Hl. Stuhl[1]. Eine zweite völlige Niederlage blieb den von Ferrata vertretenen politischen Gedanken vorläufig noch erspart.

Aber was die Zukunft bringen wird, weiß niemand. Es ist möglich, daß wieder eine dauernde Beruhigung eintritt, möglich aber auch, daß der Mißerfolg, der dem lebenden Ferrata beschieden war, gegenüber dem toten und seinen Memoiren sich wiederholt und das grausame Spiel nicht einer inneren geistigen Überwindung, sondern des Versuchs einer gewaltsamen Zurückdrängung, ja Erdrosselung nicht bloß der Kirche und des Katholizismus, sondern sogar des Christentums von neuem beginnt.

Denn es ist eben nicht so, daß es den Gegnern nur um die politische Einstellung und die Frage der Staatsform geht. Die Gründe ihrer Feindschaft liegen tiefer. Und deshalb wird der Versuch, ihnen durch Zugeständnisse auf politischem Gebiete endgültig beizukommen, stets wieder zum Scheitern verurteilt sein. Feuer und Wasser kann man nicht zusammenbringen, das eine Element schließt das andere aus. So wird die Kirche, auch die katholische, immer wieder daran gemahnt werden, daß ihr Stifter, der weder von Taktik noch von Politik zu Gunsten seiner Sache wußte und wissen wollte, auch für seine Jünger das Wort gesprochen hat: Mein Reich ist nicht von dieser Welt.

[1] Anläßlich der Beratung des Budgets des Auswärtigen am 10. Dezember 1925 wurde, da die Sozialisten sich der Stimme enthielten, gemäß dem Antrage des Kabinetts Briand gegen die Stimmen der Kommunisten von der französischen Kammer der Ausgabeposten für die Botschaft beim Vatikan ohne Abzug bewilligt. Auch wurde am 21. Dezember dem zuvor in Rom am 14. dieses Monats zum Kardinal kreierten und publizierten bisherigen Nuntius Bonaventura Cerretti im Elisée nach dem in der Zeit vor dem Trennungsgesetze hergebrachten Zeremoniell das rote Birett aufgesetzt. Allerdings nicht durch den Präsidenten der Republik Gaston Doumergue, der eben nicht katholisch ist, sondern in seiner und des Ministerpräsidenten sowie gleichzeitigen Außenministers Aristide Briand Gegenwart durch den Kardinal Dubois, Erzbischof von Paris. [Nachtrag vom 24. Dezember 1925.]

Register.

Autoren werden nur mit den Stellen aufgeführt, an denen eine ihrer Veröffentlichungen erstmals und vollständig zitiert ist. Die hochgestellten Zahlen gehen auf die Anmerkungen; eine eingeklammerte Zahl bedeutet, daß die Fundstelle auf dem auf diese Seite übergreifenden Teil der angeführten Anmerkung sich befindet.

A.

B.

C.

D.

I.

J.

K.

L

M.

N.

S.

T.

Inhaltsübersicht.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei

ABHANDLUNGEN

DER PREUSSISCHEN

AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN

JAHRGANG 1925

PHILOSOPHISCH-HISTORISCHE KLASSE

Nr. 5

ALCUNE ISCRIZIONI DI CIRENE

VON

Dr. SILVIO FERRI

ISPETTORE DELLA SOPRINTENDENZA PER LE ANTICHITÀ E L'ARTE DEL BRUZIO E DELLA LUCANIA

MIT 2 TAFELN

BERLIN 1926

VERLAG DER AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN

IN KOMMISSION BEI WALTER DE GRUYTER U. CO.

Vorgelegt in der Sitzung der phil.-hist. Klasse am 26. November 1925.
Zum Druck genehmigt am gleichen Tage, ausgegeben am 20. Februar 1926.

Queste sette iscrizioni (un'altra già pronta nel 1923 e che doveva precederle, ancora attende la pubblicazione) di Cirene sono state scavate, lette e comunque interpretate dallo scrivente.

Alcuni buoni consigli ebbi in singole parti da maestri quali Beloch, Costanzi, Halbherr, Mancini, Pareti, Vitelli: un veramente illuminato e felice studio volle ad esse dedicare Ulrico von Wilamowitz.

A Lui e all'Accademia di Berlino si rivolga la gratitudine di ogni studioso.

Reggio Calabria — Soprintendenza Antichità.
Novembre 1925.

Silvio Ferri.

I. La costituzione Cirenaica del 248/247 a. C.[1]

(Tafel I 1 Vers 74—87.)

Stele di marmo frammentato e calcinato in basso, con incasso rettangolare superiormente. Altezza m. 1.50; larghezza m. 0.545—0.565; spessore 0.28—0.30. Scrittura fitta e poco accurata (testo mm. 9—10; titoli mm. 12—14); il solco delle lettere era ricoperto da ingubbiatura rossa[2]. La stele ha il lato scritto molto guasto, essendo stata adibita a soglia in una piscina di tarda epoca, ma non egualmente. La parte superiore fino alla l. 32 è corrosa, irregolare, ondulata e l'ingubbiatura rossa è sparita quasi completamente; spesso la lettera è rappresentata solo da una serie di forellini (che avranno servito per far meglio aderire la pasta rossa). Per leggere ho dovuto ricorrere, in un ambiente chiuso, alla luce di una candela, la quale girata successivamente attorno a ogni singola lettera, delineava le quattro ombre diverse; per la fotografia, ho esposto il marmo alla polvere esterna per un po' di tempo; poi ne ho sfiorato l'epidermide con un tampone umido e ben teso, in modo che i solchi della scrittura sono restati bianchi di polvere asciutta, mentre il campo diveniva scuro. Segue una zona l. 33—45 consumata bensì dal contatto dei piedi, ma liscia e con resti di ingubbiatura; per leggere e fotografare basta inumidire il marmo. Una terza zona (l. 46—72) ha i bordi laterali integri e la parte mediana, sulla quale veniva a posar d'obbligo il piede, completamente corrosa[3]. La quarta zona, quella dei nomi propri (l. 73—88) conserva abbastanza bene le lettere, che, essendo più grandi, furono più accuratamente incise. La quinta zona per l'erosione e calcinazione è completamente perduta.

Le caratteristiche della scrittura si colgono in special modo nella quarta zona; M molto divaricato e col vertice interno molto alto; A colle asticelle leggermente centinate e tendenti

[1] Als Schriftprobe sind auf Tafel I 1 die größer geschriebenen Eigennamen gegeben. Vorgelegen hat außerdem eine nur 0.25 cm. lange, aber strichweise scharfe Photographie des ganzen Steines und eine größere minder scharfe der ersten 45 Zeilen.

[2] Cfr. IG XII 3, (Thera) 327 del 229 circa a. C.

[3] Per questa zona avverto di non lasciarsi troppo trasportare da qualche parvenza di nuove lezioni sulle prove fotografiche. Alla l. 68 e 69 p. e. chi studi attentamente la fot. potrà illudersi di decifrare parole che non compaiono nel mio testo; è successo anche a me: ma controllata poi di nuovo la pietra, volta per volta ho riscontrato l'illusione.

a ingrossare al piede; Σ colle stanghette esterne assai lunghe e anch'esse ingrossate all'estremità. La nasale ora è assimilata (5. 63) ora no (45 etc.). In due casi almeno (16. 73) non vi è spazio sufficente a destra per compiere la parola, che era quindi lasciata abbreviata. Spazi vuoti a destra delle linee 20, 24, 26, 32, 34, 43, 46, 53, 74, 76, 79, 83, 86. Considerando che la parte più importante del documento era anche quella meno male conservata (l. 3—43) ho concentrato qui i miei sforzi. Molte lezioni che adesso sembrano così naturali (appunto perchè sono le giuste) sono costate giorni e giorni di fatica (autunno 1922). Più di una volta lo stesso gruppo di lettere, o, meglio, di vestigia di lettere, a seconda dell'angolo incidente luminoso, ammetteva lezioni differenti; più di una volta ho disperato di qualche linea, che in seguito, in un più felice momento, ho potuto completamente decifrare.

Auguro ad un altro di poter leggere qualcosa di più: oltrechè occhi buoni dovrà avere pazienza e pazienza; e a ogni modo, più che sperar di «vedere» dovrà divinare prima e controllare poi se ha divinato giusto.

Per mio conto dove ho temuto che il controllo della pietra non suffragasse con adeguata sicurezza la parola pensata come probabile, ho lasciato la lacuna, e ho segnato quelle lettere senza senso che intravedevo.

Λ

Α

ΝΑ

. . . . ΤΑΙΕΣΟΝΤΑΙΟΙ ΛΜ̣Ϲ̣.Ε/ ΛΟ/ΚΑΙΓ.ΝΑΙΚΟΣΚΥΡΗΝΑΙΑΣΚΑΙΟ.
. . . . ΝΑΙ.ΥΣΣΩΝΤΩΝΕΝΤΟΣΤΟΥΚΑΤΑΒΑ . . ΟΥΚΑΙΑΥ.ΑΜΑΛΑΚΟΣΙΟΙΟΙΕΚΤΩΝΕ.
. . . . ΟΝΤΩΝΕΚΤΩΜ̣ΠΟΛΕΩΝΤΩΝΕΠΕΚΕΙ . . ΙΗΣΘΙΝΙΤΙΟΝΟΥΣΚΥΡΗΝΑΙΟΙΑΠΩΙΚΙΣΑΝ . .
. . . . ΝΠΤΟΛΕΜΑΙΟΣΚΑΤΑΣΤΗΣΗΙΚ̣ΑΤ̣Α̣ΦΥΛΗΝΠΟΛΙΤΕΥΜΑΔΕΕΣΤΑΙΩΣΑΝΕΝΤΟΙΣΝΟΜΟΙΣΤΟΙ.
. . . . ΤΕΥΜΑΔΕΣΤΩΟΙΜΥΡΙΟΙΥΠΑΡΧΟΝΤΩΣΑΝΔΕΟΙΦΥΓΑΔΕΣΟΙΕΣΑΙΓΥΠΤΟΝΦΥΓΟΝΤΕΣ
. . . ΟΝΠΤΟΛΕΜΑΙΟΣΑΠΟΔΕΙΞΗΙΚΑΙΟΙΣΔΕΤΟΤΙΜΗΜ̣ΑΗΙΤΩΝΧΡΗΜΑΤΩΝΤΩΝΑ
.ΝΑΤΩ̣ΝΣΥΝΤΟΙΣΤΗΣΓΥΝΑΙΚΟΣΜΝΩΝΕΙΚΟΣΙΑΛΕΞΑΝΔΡΕΙΩΝΟΑΝΟΙΤΙΜΗΤΗΙ
. ΣΤΙΜΗΣΩΣΙΕΛΕΥΘΕΡΟΝΚΑΙΟΣΟΙΣΕΙΗ̣ΟΦΕΙΛΟΜΕΝΟΝΜΝΑΙΣΕΙΚΟΣΙΑΛΕΞΑΝΔΡΕΙΟ
ΣΥΝΤΟΙΣΤΗΣΓΥΝΑΙΚΟΣΕ̣Κ̣// ΟΑΝΑΤΟΙΣΤΕΤΙΜΗΜΕΝΟΙΣΜΗΕΛΑΣΣΟΝΗΙΤΟΥΟΦΕΙΛ
. ΜΑΤΟΣΚΑΙΤΟΥΤΟΚΟΥΚΑΙΑΝΤΑΠΟΜΝΥΟΝΤΩΝ ΟΙΟΦΕΙΛΟΝΤΕΣFΑΝΟΙΓΕΙΤΟΝΕΣ . .
.⁻ΙΜΑΣΕΧΩΣΙΕΣΤΩΣΑΝΚΑΙΟΥΤΟΙΤΩΝΜΥΡΙΩΝΜΗΝΕΩΤΕΡΟΙΤΡΙΑΚΟΝΤΑΕΤΩΝΤΙ.
.⁻ΗΡΑΣΑΥ̣ΑΙΡΕΙΣΘΩΝΟΙΓΕΡΟΝΤΕΣΕΚΤΩΝΜΥΡΙΩΝΑΝΔΡΑΣΕΞΗΚΟΝΤΑΜΗΝΕ.ΤΕΡ . .
. . . ΑΚΟΝΤΑΕΤΩΝΟΜΟΣΑΝΤΕΣΟΡΚΟΝΝΟΜΙΜΟΝΟΙΔΕΑΙΡΕΘΕΝΤΕΣΤΙΜΩΝΤΩΣΑΝΟΣΑ . .
ΕΝΤΟΙΣΝΟΜΟΙΣΓΡΑΦΗΙΤΩΙΔΕΠΡΩΤΩΙΕΤΕΙΠΟΛΙΤΕΥΕΣ(ΩΣΑΝΕΚΤΩΝΠΡΟΤΕΡΟΝΤΙΜΗΜΑ.
ΒΟΥΛΗΔΕΕΣΤΩΑΝΔΡΕΣΠΕΝΤΑΚΟΣΙΟΙΟΙΑΝΤΩΙΚΛΗΡΩΙΛΑΧΩΣΙΜΗΝΕΩΤΕΡ . .
ΠΕΝΤΗΚΟΝΤΑΕΤΩΝΒΟΥΛΕΥΟΝΤΩΣΑΝΔΕΔΥΕΤΗΑΠΟΚΛΗΡΩΣΑΝΤΩΝΔΕΤΩΙ
. . . ΤΩΙΕΤΕΙΤΟΥΣΗΜΙΣΕΙΣΔΙΑΛΕΙΠΟΝΤΩΣΑΝΔΕΔΥΕΤΗΕΑΝΔΕΜΗΓΙΝΗΤΑΙΟΑ
. . ΟΣΑΠΟΚΛΗΡΟΥΝΤΩΝΕΚΤΩΝΤΕΣΣΑΡΑΚΟΝΤΑΕΤΩΝ
. . ΡΟΝΤΕΣΕΣΤΩΣΑΝΕΚΑΤΟΝΕΙΣΟΥΣΑΝΠΤΟΛΕΜΑΙΟΣΚΑΤΑΣΤΗΣΗΙΚΑΤΑ . . . .
. . . ΠΟΘΑΝΟΝΤΑΗΑΠΟΣΤΑΘΕΝΤΑΕΙΣΤΟΥΣΕΚΑΤΟΝΚΑΙΕΝΑΟΙΜΥΡΙΟΙΑΛΛΟΝ . .
. . . ΘΩΝΜΗΝΕΩΤΕΡΟΝΠΕΝΤΗΚΟΝΤΑΕΤΩΝΤΟΥΣΔΕΓΕΡΟΝΤΑΣΜΗΕΓΚΑΤ . .
. . ΕΙΣΘΑΙΕΙΣΑΡΧΗΝΜΗΔΕΜΙΑΝΑΛΛΗΝΗΣΤΡΑΤΗΓΟΥΣΕΝΠΟΛΕΜΩΙ
. . . ΗΑΣΤΟΥΑΠΟΛΛΩΝΟΣΑΙΡΕΙΣΘΩΝΕΚΤΩΝΓΕΡΟΝΤΩΝΤΩΝΜΗΙΑ . . .
. ΥΩΚΟΤΩΝΜΗΝΕΩΤΕΡΟΥΣΠΕΝΤΗΚΟΝΤΑΕΤΩΝ
. ΤΡΑΤΗΓΟΣΔΕΕΣΤΩΠΤΟΛΕΜΑΙΟΣΑΕ.ΠΡΟΣΔΕΤΟΥΤΟΝΑΙΡΕΙΣΘΩΣΑΝ . . . .
. ⁻ΟΥΣΠΕΝΤΕΕΚΤΩΝΜΗΠΩΕΣΤΡΑΤΗΓΗΚΟΤΩΝΜΗΝΕΩΤΕΡΟΥΣΠΕΝΤΗ . . . .
. ΤΩΝΕΑΝΔΕΠΟΛΕΜΟΣΗΙΕΚΠΑΝΤΟΣΤΟΥΠΟΛΙΤΕΥΜΑΤΟΣΕΑΝΔΕΠΟΛΕΜ . . .
. . . ΣΓΕΝΗΤΑΙΑΛΛΟΣΤΙΣΚΑΙΜΗΛΙΒΥΚΟΣΟΙΜΥΡΙΟΙΔΙΑΓΝΟΝΤΩΣΑΝΠΟ . . . .

... ΤΟΙΣΤΡΑΤΗΓΩΣΙΝΗΜΗΕΑΝΔΕΔΟΞΗΙΜΗΤΟΥΣΑΥΤΟΣΑΙΡΕΙΣΘΩΣΑΝΕΚΠΑΝΤ . .
. . ΥΠΟΛΙΤΕΥΜΑΤΟΣ
ΕΣΤΩΣΑΝΔΕΚΑΙΝΟΜΟΦΥΛΑΚΕΣΕΝΝΗΕΚΤΩΝΜΗΝΕΝΟΜΟΦΥΛΑΚΗΚΟΤΩΝ
ΚΑΙΕΦΟΡΟΙΠΕΝΤΕΕΚΤΩΜΜΗΕΦΟΡΕΥΩΚΟΤΩΝΜΗΝΕΩΤΕΡΟΙΕΤΩΝΠΕΝΤΗΚΟΝΤΑ
ΠΡΑΣΣΟΝΤΩΣΑΝΔΕΟΙΜΕΓΓΕΡΟΝΤΕΣΑΟΙΓΕΡΟΝΤΕΣΕΠΕΙΡΗΝΗΣΕΠΡΑΣΣΟΝ .
.ΒΟΥΛΗΑΗΒΟΥΛΗΟΙΔΕΜΥΡΙΟΙΑΟΙΧΙΛΙΟΙ . . . . ΑΝΤ . . . . ΤΑΤΟΥΔΙΚΑΣΔΙΚΑΞ . .
. . . ΟΙΓΕΡΟΝΤΕΣΚΑΙΗΒΟΥΛΗΚΑΙΕΚΤΩΝΜΥΡΙΩΝΧΙΛΙΟΙΚΑΙΠΕΝΤΑΚΟΣΙΟΙΟΙΑΠ .
. ΛΗΡΩΙΛΑΧΩΣΙΧΡΕΣΘΩΣΑΝΔΕΤΟΙΣΝΟΜΟΙΣΤΟΙΣΠΡΟΙΕΡΟΙΣΟΣΟΙΜΗΥΠΕΝΑΝΤΙΟΙ . .
ΔΕΤΩΙΔΙΑΓΡΑΜΜΑΤΙΥΠΕΥΘΥΝΟΙΔΕΕΣΤΩΣΑΝΑΙΑΡΧΑΙΚΑΤΑΤΟΥΣΝΟΜΟΥΣΤΟΥ . .
ΤΑ . ΟΤ . ΙΔΑΝΑΓΟΜΕΝΩΙΥΠΟΤΩΝΣΤΡΑΤΗΓΩΝ . . ΓΕΡΟΝ . . . . ΑΙΗΒΟΥΛΗΘΑΝΑΤΟΝΚ .
.ΗΙΕΞΕΣΤΩΑΥΤΩΙΠΟΤΕΡΟΝΑΝΒΟΥΛΗΤΑΙΗΕΝΤΟΙΣΝΟΜΟΙΣΔΙΚΑΣΑΣΘΑΙΗΕΝΠΤΟ . .
ΛΙΩΙΕΤΗΤΡΙΑΤΟΔΕΛΟΙΠΟΝΕΝΤΟΙΣΝΟΜΟΙΣΔΙΚΑΞΕΣΘΩΝΦΥΓΑΔΑΣΔΕΜΗΚ/ .
ΔΙΚΑΞΕΣΘΩΝΑΤΕΡΤΗΣ ΠΤΟΛΕΜΑΙΟΥ ΓΝΩΜΗΣ
ΟΣ . . ΕΚΤΟΥ . . . . . . ΥΜΑΤΟΣΔΗΜΟΣΙΑΙΙΑΤΡΕΥΗΙΗΠΑΙΔΟΤΡΙΒΗΙΗΔΙΔΑΣΚ . .
. ΟΥ . . . ΗΝΗΠΑΛΗΝΗΟΠΛΟΜΑΧΕΙ/ΗΙΚΗΡΥΣΣΗΙΕΝΒΡΥΤΑΝΕΙΩΙΜΗΣΥΝΠΟΡΓ . .
ΘΩ . . . Τ . . . . . ΑΙΡΙΑ . . ΟΣΑΝΤΟΥΤΩΝΤΙΙ Ι
ΟΣΔ . ΤΩΝΠΟΛ ΙΝ Τ ΗΙΗ . . ΗΘΗΙΓΟΝ ΧΙΑΣΗΠΟΛΥΔ . . .
ΗΙ ΟΛΙΝΙΑ.Σ Ν ΤΗΝ ΑΔΙΝΚΑΠΗΑΙ . . .
ΕΝΤΗΙΑΤΙ ΤΑΙΗΛΙΟΟΥΡΓΗΣΕΙ . . .
Η . . ΡΤΗΓΟΣΓΕΝΗΤΑΙΗΑΛΛΟΥ ΣΚΗΟΗΙΟΤΙΒΑΝ . . .
Ε . . . . ΤΑΝΕΡΓΑ . ΑΝ ΜΑΤΟΣΜΗΔΕΝΟ . .
ΟΣ . . ΤΑΣΠΤΟΛΕ . ΑΙΟΥ ΤΟΛΕΜΑΙΟΣΚΑ . .
ΣΕΘΑΝΑΣΙΜΟΣΕΣΤΑΙ
ΟΣΔΕΙΥΓΑΔ . . . Ν . ΤΟΥ ΤΟΜΕΝΤΙΜΙΩΝΚ . Ι
Α . . ΘΟΥΣΟΔΕΞΑΝΤΩΝΑΥΤ ΑΛΛΗΛΟΥΣ . . .
. . . . ΤΑΚΥΡΙΑ . . . ΟΣ ΝΟ . . . . . ΠΙΤΩΝΙΔΙΩΝ
.ΟΜ . . ΕΣΤΑΙΚΥΡΗΝ . ΙΟΥΣ ΝΟΥΣΤΑΚΡ
.ΙΙΝΤΑΤΑΙΙΙΙ ΑΝΑΙΡΕΙΣΘ
. . . . .ΜΑΤΑ . ΠΕ ΚΑΙΓΟ ΑΛΛΗΛΟΥ .
. . . . ΔΙ . . ΞΕ ΣΟΩΣΑΝΟΙ ΚΑΙΤΗΙΒΟΥΛΗΙΚΑΙΤΟΙ .
. . . ΤΩΝΝΟΜΩΝ . ΑΝΕΙ . ΛΙ . Ν Ι ΛΔΕΠΑΝΤΕΣΟΙΕΝ .
ΚΑΤ . ΑΠ . ΘΟΝΤΩΝΑΚΙΙΑ ΕΟΙΚΙΑΙΕΝΤΗΙΠΟΛΕΙΥΠ .
ΜΟΥΕΠΙΤΑΙΣ . . ΚΑΙΣ ΜΙΣΟΟΦΟΡΩΝΤΩΜΠ
. ΟΛ . ΜΑΙΩΙΟΙΚΙΑΣΗΑΓΙ . ΑΙΙ Α Ι . ΔΙΑΑΝΘΕΙΑΣ
. . . ΑΙΟΙ . ΛΔΕΤΙΣΙΝΚΟΜ ΟΑΣ ΗΟ . Α Ω . . . ΤΑ . . ΗΜΑΤΑΤΟΙΣ
ΙΛΙ ΓΡΑ . Μ . . Α ΛΑ ΟΝ Δ ΝΩΝΔΙΑΛΗΘ
. . . ΤΟΧΑ . ΟΝΙΔΙΑΝΔΑΙ ΝΙΑ . Ν . Ι . . . . Α ΘΟΛΣΤΑΣΤΙΜΑΣΟΕΟΥ
. . . ΚΑΙΛ / Ψ ΑΙΕΧΟΜ . ΣΑΝ ΞΩΑΑΣΤΟ ΤΟΣΟ . .
. . ΩΤΩΝΕ . ΘΕ . ΣΤΑ . . ΚΑΙ ΔΩΣΕΙΑΝ ΚΑΙΤΑΛΛΑΝ
. ΙΑΣΑΑΙι (Υ Ι ΟΥΝΟΙΗΣΑΝ ΚΑΤΑ ΤΟ . .
. ΟΜ . . . ΟΙΔΕΜΗ . ΑΕΥ . Ρ . ΕΠ . ΙΑΝΤ . ΟΙΚΙΑΣ . . . . . ΣΔΕΑΚΥΡΟΣΑΥΤΟΙΣΕΣΤΩ .
ΕΝΤ ΔΙ ΕΝΑΙΑ ΙΝ . ΑΣΧΕΔΟΥΛΟΝΟΣΔΑΝΦΡΟΥΡΩ .
ΟΣ . ΤΙ ΜΟΣΕΣΤΑΙ ΑΡΧΑΙΙΑΡΕΥΣΕΣΤΡΙΤΟΝΕΤ
ΠΕΙΘΑΓΟΡΑΣΑΝΝΙΚΕΡΙΟΣΣΤΡΑΤΑΓΟΙ
.ΑΛΛΙΠΠΟΣΜΕΛΑΝΙΠΠΩΡΟ . . ΚΗΣ ΕΥΚΛΕΙΔΑ ΕΥΚΛΗΣΘΕΥ . . .
. . . ΜΙΣΜΝΑΣΑΡΧΩΚΥ . . Η . Α . ΟΣΞΕ . Ξ . . ΑΧΩΦΙΛΙΝΟΣΕΞΑΚΙΟΣ
ΑΛΛΙΠΠΟΣΕΤΕΑΡΧΩΑ . ΜΩΝΙΟΣ . ΩΤΙΧΩΑΡΙΣΤΑΝΔΡΙΔΑΣΣ . . ΑΤ . .
ΚΛΕΥΓΕΝΗΣ ΞΟΥΘΩΑΡ . . . ΛΑΣΘΕΥΔΩΡΩΘΕΥΔΩΡΟΣΕΤΕΑΡΧΩ

ΝΟΜΟΦΥΛΑΚΕΙΣ

ΑΡΙΣΤΟΦΩΝΕΥΝΙΟΣΓΡΙΝ ΣΚΥ...Μ/ .ΩΑΝΝΙΚΕΡΙΣΕΥ/ ΑΝΩ

ΑΓΗΣΑΝΔΡΟΣΝΙΚΑΣΙΩ.....ΝΙΑ......ΔΑΑΓΗΣΑΝΔΡΟΣ

.ΑΜΙ.ΑΙΓΛΑΝΟΡΟΣΑΓΗΣ...ΡΟΣΑΡΙΣΤΩΝΟΣΔΑΜΙ..ΝΑ

ΕΦΟΡΟΙ

.ΡΑΤΟΜΗΔΗΣΟΙΑΡΤΩΡΟΛ..ΛΗΣ

ΑΡΙΣΤΟΚΛΗΣΚΑΛΛΙΜΑΧΩΔΗΜΟΦΩ..

ΝΟΜΟΘΕΤΑΙ

ΠΡΑΤΟΜΗΔΗΣΦΙΛΙΡΡΩ ΙΣΙΣΤΡΑΤΟΣΝΙΚΑΣΙΩ

ΡΙΣΤΟΦΑΝΕΥΣ..Σ......ΙΓΛΑΝΔΡΟΣ....ΜΗΔΗΣ

Ͻ ΤΙ

Τ Τ Υ

ΙΟΟ

ΑΝΑ ΛΟΑΝ

Λ Α

§ 1 [. . . . .]?

[. . τοῦ κοινοῦ πολῖται ἔϲονται οἱ πάντεϲ Κυρη]ναῖ[οι· πρὸϲ δὲ τούτοιϲ . . . .]α

[πολῖ]ται ἔϲονται οἱ [ἐλεύθεροι ἐκ πατρὸϲ Λιβυκ]οῦ καὶ γ[υ]ναικὸϲ Κυρηναίαϲ καὶ ο[ἱ]

[ἐκ τῶ]ν Αἰ[θ]υϲϲῶν τῶν ἐντὸϲ τοῦ Καταβα[θμ]οῦ καὶ Αὐ[τ]αμαλακόϲιοι οἱ ἐκ τῶν ἐ[κ]-

[πεϲό?]ντων ἐκ τῶμ πόλεων τῶν ἐπέκει[να] γῆϲ Θινιτίων οὓϲ Κυρηναῖοι ἀπῴκιϲαν [καὶ]

[οὓϲ ἂ]ν Πτολεμαῖοϲ καταϲτήϲηι [κα]τ[ὰ] φυλήν· πολίτευμα δὲ ἔϲται ὡϲ ἂν ἐν τοῖϲ νόμοιϲ τοῖ[ϲδε.]

§ 2 [πολί]τευμα δ' ἔϲτω οἱ μύριοι· ὑπαρχόντωϲαν δὲ οἱ φυγάδεϲ οἱ εϲ Αἴγυπτον φυγόντεϲ

[οὓϲ] ἂν Πτολεμαῖοϲ ἀποδείξηι καὶ οἷϲ ἂν τὸ τίμημα ἦι τῶν χρημάτων τῶν ἀ[.]

[.]νάτων ϲὺν τοῖϲ τηϲ γυναικὸϲ μνῶν εἴκοϲι Ἀλεξανδρείων ὃ ἂν οἱ τιμητῆ[ρ]-

[ε]ϲ τιμήϲωϲι ἐλεύθερον· καὶ ὅϲοιϲ εἴη ὀφειλόμενον μναῖϲ εἴκοϲι Ἀλεξανδρείο[ιϲ]

ϲὺν τοῖϲ τῆϲ γυναικὸϲ ΕΚ//Ο ανατοιϲ τετιμημένοιϲ μὴ ἔλαϲϲον ἦι τοῦ ὀφειλ-

[ή]ματοϲ καὶ τοῦ τόκου, καὶ ἀνταπομνυόντων οἱ ὀφείλοντεϲ, [ἐ]ὰν οἱ γείτονεϲ [μὴ]

[τ]ιμὰϲ ἔχωϲι, ἔϲτωϲαν καὶ οὗτοι τῶν μυρίων μὴ νεώτεροι τριάκοντα ἐτῶν. τι[μ]-

[η]τῆραϲ ἀ[ν]αιρείϲθων οἱ γέροντεϲ ἐκ τῶν μυρίων ἄνδραϲ ἑξήκοντα μὴ νε[ω]τέρ[ουϲ]

[τρι]άκοντα ἐτῶν ὀμόϲαντεϲ ὅρκον νόμιμον· οἱ δὲ αἱρεθέντεϲ τιμώντωϲαν ὅϲα [ἂν]

ἐν τοῖϲ νόμοιϲ γραφῆι· τῶι δὲ πρώτωι ἔτει πολιτευέϲ[θ]ωϲαν ἐκ τῶν πρότερον τιμημά[των].

§ 3 βουλὴ δὲ ἔϲτω ἄνδρεϲ πεντακόϲιοι οἳ ἂν τῶι κλήρωι λάχωϲι μὴ νεώτερ[οι]

πεντήκοντα ἐτῶν· βουλευόντωϲαν δὲ δύ' ἔτη, ἀποκληρωϲάντων δὲ τῶι

[τρί]τωι ἔτει τοὺϲ ἡμίϲειϲ· διαλειπόντωϲαν δὲ δύ' ἔτη· ἐὰν δὲ μὴ γίνηται ὁ ἀ[ρι]-

Wilamowitz hat den Text auf den Photographien, soweit möglich, wiederholt nachgelesen, den Hauptteil auch Dr. Klaffenbach. Wo beide Namen stehen, hat der zweite die Lesung bestätigt. 1 visibile solo una lettera incerta verso la fine. 2 supplisco ex. gr. in base al leggibile να. 4 ΒΑΘΜΟΥ Wil. 5 la prima lettera sembra ω piuttosto che o; quinde il supplemento ἐκπεϲό]ντων non è sicuro. ΝΙΤΩΝ Wil. γῆϲ o τῆϲ; possibile leggere anche ΟΙΝΙΤΙΟΝ. 6 καταϲτήϲηι ΟΙ.ΣΑΝ..ΠΟΛ Wil., κατὰ φυλήν unmöglich Wil. Klaff. lo spazio in fine è per due lettere al massimo, cf. però l. 73. 8 οἷϲ ἂν τὸ τ. Wil.. οἷϲ δὲ Ferri dalla pietra. 9 νατων preceduto da una lettera, che può essere A; ἀ[θ]ανάτων? 10 sembrerebbe scritto οιϲοιϲ. ὅϲοιϲ εἰϲὶ μναῖ εἴκοϲι Ἀλεξάνδρειο[ι] Klaff. Wil. auf beiden Photographien. Ferri hält an seiner Lesung fest καὶ ὅϲοιϲ εἴη ὀφειλόμενον (che sta in correlazione con ἐλεύθερον di prima) μναῖϲ εἴκοϲι Ἀλεξανδρείοιϲ (dativo di quantità retto dal μὴ ἔλαϲϲον ἦι). 11 la lettera che precede ανατοιϲ sembra piuttosto un omicron o un theta che un omega. ΑΘΑΝΑΤΟΙΣ Klaff. Wil.; vorher zerstörte, also vom Schreiber getilgte Buchstaben. μὴ ἐλάϲϲονοϲ Klaff. Wil. 14 ΤΗΡΑΣΔΕΑΙΡ Wil. 15 rechts ΩΣΑ[Ν] Wil. 19 τρ]ίτωι Wil. Klaff.

[ΘΜ]ΟϹ ἈΠΟΚΛΗΡΟΫΝΤΩΝ ἘΚ ΤΩ͂Ν ΤΕϹϹΑΡΆΚΟΝΤΑ ἘΤΩ͂Ν.

§ 4 [ΓΈ]ΡΟΝΤΕϹ ἜϹΤΩϹΑΝ ἙΚΑΤῸΝ ΕἼϹ ΟΥϹ ἊΝ ΠΤΟΛΕΜΑΙ͂ΟϹ ΚΑΤΑϹΤΗϹΗΙ· ΚΑΤΑ [ΔΕ ΤῸΝ
Ἢ Ἀ]ΠΟΘΑΝΌΝΤΑ Η ἈΠΟϹΤΑΘΈΝΤΑ ΕἸϹ ΤΟῪϹ ἙΚΑΤῸΝ ΚΑῚ ἝΝΑ ΟἹ ΜΎΡΙΟΙ ἌΛΛΟΝ [ΑἹ]-
ΡΕΙ͂Ϲ]ΘΩΝ ΜΗ ΝΕΏΤΕΡΟΝ ΠΕΝΤΗΚΟΝΤΑ ἘΤΩ͂Ν· ΤΟΥϹ ΔΈ ΓΕΡΟΝΤΑϹ ΜΗ ἘΓΚΑΤ[ΑΡΙ]-
[ΘΜ]ΕΙ͂ϹΘΑΙ? ΕἸϹ ἈΡΧῊΝ ΜΗΔΕΜΊΑΝ ἌΛΛΗΝ Ἢ ϹΤΡΑΤΗΓΟΎϹ ἘΝ ΠΟΛΈΜΩΙ.

§ 5 [ἸΑΡ]ΗΑϹ ΤΟΥ ἈΠΌΛΛΩΝΟϹ ΑἹΡΕΙϹΘΩΝ ἘΚ ΤΩ͂Ν ΓΕΡΌΝΤΩΝ ΤΩ͂Ν ΜΗ ἹΑ[ΡΙΤ]-
[Ε]ΥΩΚΌΤΩΝ ΜΗ ΝΕΩΤΈΡΟΥϹ ΠΕΝΤΗΚΟΝΤΑ ἘΤΩ͂Ν.

§ 6 [Ϲ]ΤΡΑΤΗΓΟϹ ΔΕ ἘϹΤΩ ΠΤΟΛΕΜΑΙ͂ΟϹ ἈΕ[Ι]· ΠΡῸϹ ΔΕ ΤΟΥ͂ΤΟΝ ΑἹΡΕΊϹΘΩϹΑΝ [ϹΤΡΑΤ]-
[Η]ΓΟῪϹ ΠΈΝΤΕ ἘΚ ΤΩ͂Ν ΜΉΠΩ ἘϹΤΡΑΤΗΓΗΚΌΤΩΝ ΜΗ ΝΕΩΤΈΡΟΥϹ ΠΕΝΤΗ[ΚΟΝΤΑ
Ἐ]ΤΩ͂Ν· ἘᾺΝ ΔΕ ΠΌΛΕΜΟϹ Ἦ͂Ι, ἘΚ ΠΑΝΤΌϹ ΤΟΥ͂ ΠΟΛΙΤΕΎΜΑΤΟϹ· ἘᾺΝ ΔΈ ΠΌΛΕΜ[ΟϹ]
[ΠΡΟ]ϹΓΈΝΗΤΑΙ ἌΛΛΟϹ ΤΙϹ ΚΑΙ ΜΗ ΛΙΒΥΚΌϹ, ΟἹ ΜΥΡΙΟΙ ΔΙΑΓΝΌΝΤΩϹΑΝ ΠΌ[ΤΕΡΟΝ]
[ΟἹ ΑΥ]ΤΟΙ ϹΤΡΑΤΗΓΩ͂ϹΙΝ Ἢ ΜΗ· ἘᾺΝ ΔΕ ΔΌΞΗΙ ΜΗ ΤΟῪϹ ΑΥ̓ΤΟ[Ύ]Ϲ, ΑἹΡΕΊϹΘΩϹΑΝ ἘΚ ΠΑΝΤ[ΌϹ
ΤΟ]Υ͂ ΠΟΛΙΤΕΎΜΑΤΟϹ.

§ 7 ἘϹΤΩϹΑΝ ΔΈ ΚΑῚ ΝΟΜΟΦΎΛΑΚΕϹ ἘΝΝΗ ἘΚ ΤΩΝ ΜΗ ΝΕΝΟΜΟΦΥΛΑΚΗΚΌΤΩΝ
ΚΑῚ ἜΦΟΡΟΙ ΠΈΝΤΕ ἘΚ ΤΩ͂Ν ΜΗ ἘΦΟΡΕΥΚΌΤΩΝ ΜΗ ΝΕΏΤΕΡΟΙ ἘΤΩ͂Ν ΠΕΝΤΉΚΟΝΤΑ.

§ 8 ΠΡΑϹϹΌΝΤΩϹΑΝ ΔΈ ΟἹ ΜΈΓ ΓΈΡΟΝΤΕϹ Ἃ ΟἹ ΓΈΡΟΝΤΕϹ ἘΠ' ΕἸΡΉΝΗϹ ἜΠΡΑϹϹΟΝ [Ἡ
ΔῈ] ΒΟΥΛῊ Ἃ Ἡ ΒΟΥΛΉ, ΟἹ ΔΈ ΜΎΡΙΟΙ Ἃ ΟἹ ΧΊΛΙΟΙ· [. . . .]ΆΝΤ[ΩϹΑΝ] ΤΑ ΤΟΥ͂ ΔΊΚΑϹ ΔΙΚΆΖ[Ε-
ΙΝ] ΟἹ ΓΈΡΟΝΤΕϹ ΚΑῚ Ἡ ΒΟΥΛΗ ΚΑῚ ἘΚ ΤΩ͂Ν ΜΥΡΊΩΝ ΧΊΛΙΟΙ ΚΑῚ ΠΕΝΤΑΚΌϹΙΟΙ ΟἹ ἊΠ[ΕΡ
Κ]ΛΉΡΩΙ ΛΆΧΩϹΙ· ΧΡΈϹΘΩϹΑΝ ΔΈ ΤΟΙ͂Ϲ ΝΌΜΟΙϹ ΤΟΙ͂Ϲ ΠΡΟΤΈΡΟΙϹ ὍϹΟΙ ΜΗ ὙΠΕΝΑΝΤΊΟΙ [ΤΩ͂Ι]-
ΔΕ ΤΩ͂Ι ΔΙΑΓΡΆΜΜΑΤΙ· ὙΠΕΥΘΥΝΟΙ ΔΈ ἘϹΤΩϹΑΝ ΑἹ ἈΡΧΑῚ ΚΑΤᾺ ΤΟῪϹ ΝΌΜΟΥϹ ΤΟΥϹ [ὌΝ]-
ΤΑ[Ϲ], ὍΤ[Ω]Ι Δ' ἊΝ ἈΓΟΜΈΝΩΙ ὙΠῸ ΤΩ͂Ν ϹΤΡΑΤΗΓΩ͂Ν [ΟἹ] ΓΈΡΟΝ[ΤΕϹ Κ]ΑῚ Ἡ ΒΟΥΛῊ ΘΆΝΑΤΟΝ Κ[ΡΙ]-
Ν[Η]Ι, ἘΞΈϹΤΩ ΑΥ̓ΤΩ͂Ι ΠΌΤΕΡΟΝ ἊΝ ΒΟΎΛΗΤΑΙ Η ἘΝ ΤΟΙ͂Ϲ ΝΌΜΟΙϹ ΔΙΚΆϹΑϹΘΑΙ Ἢ ἘΝ ΠΤΟ[ΛΕΜ]-
ΑΊΩΙ ἜΤΗ ΤΡΊΑ· ΤῸ ΔΕ ΛΟΙΠῸΝ ἘΝ ΤΟΙ͂Ϲ ΝΌΜΟΙϹ ΔΙΚΑΖΈϹΘΩΝ· ΦΥΓΆΔ[Α]Ϲ ΔΈ ΜΗ ΚΑ[ΤΑ-
ΔΙΚΑΖΈϹΘΩΝ ἌΤΕΡ ΤΗ͂Ϲ ΠΤΟΛΕΜΑΊΟΥ ΓΝΏΜΗϹ.

§ 9 ὋϹ [ἊΝ] ἘΚ ΤΟΥ͂ [ΠΟΛΙΤΕ]ΎΜΑΤΟϹ ΔΗΜΟϹΊΑΙ ἸΑΤΡΕΎΗΙ Ἢ ΠΑΙΔΟΤΡΙΒΗΙ Η ΔΙΔΑϹΚ[ΗΙ
Μ]ΟΥ[ϹΙΚ]ῊΝ Ἢ ΠΆΛΗΝ Ἢ ὉΠΛΟΜΑΧΈ[Ι]ΗΙ [Ἢ] ΚΗΡΎϹϹΗΙ ἘΝ ΒΡΥΤΑΝΕΊΩΙ ΜΗ ϹΥΝΠΟΡΕΥΈϹ-
ΘΩ[ϹΑΝ] ΤΑΙ͂[Ϲ ἙΤ]ΑΙΡΊΑ[Ι]Ϲ· ὋϹ ἊΝ ΤΟΎΤΩΝ . . . .?

§ 10 ὋϹ Δ[Ε] ΤΩ͂Ν ΠΟΛ[ΙΤΩ]Ν .Τ.ΗΙ Ἢ . .ΗΘΗΙ ΤῸΝ [. . . . .]ΧΙΑϹ Ἢ ΠΟΛΥΔ[. . .]
ΗΙ [. . .]ΟΛΙΝΊΑ[.]Ϲ [. . . . . . .]Ν[. . .]ΤΗΝ [. . . . .]ΑΛΙΝ ΚΑΠΗΛ[. . .]
ἘΝ ΤΗ͂Ι ἈΤΙ[. . . . .]ΤΑΙ Ἢ ΛΙΘΟΥΡΓΗ͂ϹΕΙ[. . .]
Η [ΦΟ]ΡΤΗΓῸϹ ΓΈΝΗΤΑΙ Η ἌΛΛΟΥ [. . . . .]ϹΚΗΘΗ͂Ι ὍΤΙ ΒΑΝ[ΑΥϹ
. . . .]ΤΑΝ ἘΡΓΑ[ϹΊ]ΑΝ . . . .? ΠΟΛΙΤΕΎ]ΜΑΤΟϹ ΜΗΔΕΝΌϹ

§ 11 [Ὅ]Ϲ [ἊΝ] ΤᾺϹ ΠΤΟΛΕΜΑΊΟΥ [. . . . . Π]ΤΟΛΕΜΑΙ͂ΟϹ ΚΑ[ΘΙ?-
Ϲ]Ε, ΘΑΝΆϹΙΜΟϹ ἜϹΤΑΙ ? ?

§ 12 ὋϹ ΔΕ ΦΥΓΆΔ[ΑϹ .]Ν.ΤΟΥ [. . . . .] ΤῸ ΜΕΝ ΤΙΜΊΩΝ Κ[.Ι.]
Α[. .]ΘΟΥϹ [.]ΔΕΞΆΝΤΩΝ ΑΥ̓Τ[. . . . .] ἈΛΛΗ͂ΛΟΥϹ [. . .]

§ 13 [. . . . .]ΤΑ ΚΥΡΙΑ[. . .]ΟϹ ΝΟ[. . . .]ΠῚ ΤΩ͂Ν ἸΔΊΩΝ
[Ν]ΌΜ[ΟϹ] ἜϹΤΑΙ ΚΥΡΗΝ[Α]ΊΟΥϹ [. . . . .]ΝΟΥϹ ΤᾺ Κ[Τ]-

21 ΓΕΡΟΝΤΕΔΕΣ Wil. Klaff. also ein Σ vergessen. 22 l'hypsilon di ΤΟΥΣ appena accennato forse aggiunto dopo, cf. 31. 23 rechts ΜΗΕΣΤΩ.. Wil., also μὴ ἔστω [ἐφα]ι[ρ]εῖσθαι oder ähnlich. 30 a sinistra tre o quattro lettere di cui la prima è Π. [προ]ς Klaff. 34 ἐκ τῶμ μ. Klaff. Wil. 36 dopo χίλιοι . . . ΑΝΤ traccie di ωσαν. πραξάντωσαν? ΧΙΛΙΟΙ. . . . ΝΤΑΣ [Θ]ΑΝΑΤΟΥ ΔΙΚΑΣ ΔΙΚΑΖΟ[Ν]ΤΩΝ] Klaff. Wil. 37 rechts ΟΙΑΝ Wil. Klaff. 40 ΟΤΩΙ Wil. 42 φυγαδας Schreibfehler für φυγάδος Wil. 44 ΟΣΑΝ Wil. accetto come supplemento. 45 ὁπλομαχῆι ist gemeint; ΗΙ Korrektur des falschen ΕΙ Wil. 46 sicuro il ΘΩ iniziale, meno sicure le due parole sequenti. 49 ΑΤΙΜ Wil. 51 ΕΥΜΑΤΟΣ Wil. 56 incertissima la prima parte del titolo, che potrebbe però ben essere νό[μοι ἐ]πὶ. 57 rechts ΜΟΥΣΤΑΧΡ Wil.

[ΗΜΑ]ΤΑ ΤᾺ ΙΙΙΙ[. . . . .] ἈΝΑΙΡΕΊϹΘ[ΩΝ?]
[ΤᾺ ΚΤῊ]ΜΑΤΑ [.]ΠΕ[. . .] ΚΑῚ ΓΟ[. . . . .] ἈΛΛΉΛΟΥ[Ϲ]
[ΚΑΤΑ]ΔΙΚΑΖΈϹΘΩϹΑΝ Ọἱ [. . . . .] ΚΑῚ ΤΗ͂Ι ΒΟΥΛΗ͂Ι ΚΑΙ ΤΟΙ͂[Ϲ]
[ἘΠῚ] ΤΩ͂Ν ΝΌΜΩΝ [.]ΑΝΕΙ[.]ΑΙ[.]Ν[. .]Ι[. . . . .]Λ ΔῈ ΠΆΝΤΕϹ ΟἹ ἘΝ
ΚΑΤ[.] ΑΠ̣[. .]ΘΌΝΤΩΝ ΑΚΙΙΛ[. . . . .]Ε ΟἸΚΊΑΙ ἘΝ ΤΗ͂Ι ΠΌΛΕΙ ὙΠ[.]
[.]ΜΟΥ ἘΠῚ ΤΑΙ͂Ϲ [. .]ΚΑΙϹ̣[. . . . .]ΜΙϹΘΟΦΟΡΩΝ*ΤΩΜ Π-
Τ]ΟΛ[Ε]ΜΑΊΩΙ ΟἸΚΊΑϹ Ἢ ΑΓΙ[.]ΛΙΙ[. . . . .] Α[. . . . .]Ι[.] ΔΙ᾽ ἈΛΗΘΕΊΑϹ
[. . .]ΑΙΟΙ [.]Λ ΔΈ ΤΙϹΙΝ ΚΟΜ[. . . . . .]ΟΑϹ [. . . . . . .]ΗΘ̣[.]Α[. .]Ω[ϹΑΝ] ΤᾺ [ΚΤ]ΉΜΑΤΑ ΤΟΙ͂Ϲ
. . . . ΔΙΑ]ΓΡΆ[Μ]Μ[ΑΤ]Α [. . . . .]ΛΑ . . . .]ΟΝ[.] Δ[. .]ΝΩΝ ΔΙ᾽ ἈΛΗΘ-
. . .]ΤΟΧΑ[.]ΟΝ ἸΔΊΑΝ Λ̣ ΑΙ[. . . . .]ΝΙΑ[.]Ν[.]Ι[. . .]Α[. . . .]ΘΟ Λ̣Ϲ ΤᾺϹ ΤΙΜᾺϹ ΘΕΟΥ͂
. . .] ΚΑῚ Λ[. . . . .]Τ[.]ΑΙΕΧΟΜ[.]ϹΑΝ . . . . .Ζ̣ΩΛΑϹΤΟ[. .] ΤΟϹΟ[. .]
[. .]ΩΤΩΝ Ε[.]ΘΕ[.]ϹΤΑ[. .] ΚΑΙ . . . . ΔΩϹΕΙ[. .] ΚΑῚ ΤἌΛΛΑ Ν-
[.]ΙΑϹ ΑΛΙ[. . . . .]Υ[. . . . . ὙΠΕΥ]ΘΥΝΟΙ Ḥ̣ϹẠΝ? ΚΑΤᾺ ΤΟ[Ὺ]Ϲ
[Ν]ΌΜ[ΟΥ]Ϲ· ΟἹ ΔῈ ΜῊ [.]ΑΕΥ[.]Ρ[.] ΕΠ[Ρ]ΙΑΝΤ[Ο] ΟἸΚΊΑϹ [ΠΡΑ͂ϹΙ]Ϲ ΔῈ ἌΚΥΡΟϹ ΑΥ̓ΤΟΙ͂Ϲ ἜϹΤΩ.
§ 14 [. . . . .]ΔΙ[. . . . .]ΕΝΑΙΑ[. . .] ΙΝ[.] ΑϹΧΕ ΔΟΥ͂ΛΟΝ· ὋϹ Δ᾽ ἊΝ ΦΡΟΥΡΩ͂[Ν]
§ 15 ΟϹ[.]ΤΙ[. . . . . . . ΘΑΝΆϹΙ]ΜΟϹ ἜϹΤΑΙ ἈΡΧΑΊ· ἹΑΡΕῪϹ ἘϹ ΤΡΊΤΟΝ ἜΤ[ΟϹ]
ΠΕΙΘΑΓΌΡΑϹ ἈΝΝΙΚΈΡΙΟϹ· ϹΤΡΑΤΑΓΟΊ·
ΚΆΛΛΙΠΠΟϹ ΜΕΛΑΝΊΠΠΩ, ΠΟ[. .]ΚΗϹ ΕΥ̓ΚΛΕΊΔΑ, ΕΥ̓ΚΛΗ͂Ϲ ΘΕΥ[. . . .]
[. . .]ΜΙϹ ΜΝΑϹΆΡΧΩ, ΚΥ[. .]Η[.]Α[.]ΟϹ ΖΕ[Υ]Ξ[ΙΜ]ΆΧΩ, ΦΙΛΙ͂ΝΟϹ ἘΞΆΚΙΟϹ
ΚΆΛΛΙΠΠΟϹ ἘΤΕΆΡΧΩ, Ἀ[Μ]ΜΏΝ̣ΙΟϹ [Ζ]ΩΤΊΧΩ, ἈΡΙϹΤΑΝΔΡΊΔΑϹ Ϲ[. .]ΑΤ[. .],
ΚΛΕΥΓΈΝΗϹ ΞΟΎΘΩ, ἈΡ[ΙϹΤΌ]ΛΑϹ ΘΕΥΔΏΡΩ, ΘΕΎΔΩΡΟϹ ἘΤΕΆΡΧΩ
ΝΟΜΟΦΎΛΑΚΕ⟨Ι⟩Ϲ·
ἈΡΙϹΤΟΦΩ͂Ν ΕΥ̓͂ΝΙΟϹ, ΓΡΊ[ΝΝΟ]Ϲ̣ ΚΥ. . Μ̣Ι.Ω̣, ἈΝΝΊΚΕΡΙϹ ΕΥ̓ΔΆΜΩ,
ἈΓΉϹΑΝΔΡΟϹ ΝΙΚΑϹΊΩ, [ΠΑΥϹΑ]ΝΊΑ[Ϲ ΚΑΡΝΉ]ΔΑ, ἈΓΉϹΑΝΔΡΟϹ [. . . . .]
[.] ΑΜ̣Ι[.] ΑἸΓΛΆΝΟΡΟϹ, ἈΓΉϹ[ΑΝΔ]ΡΟϹ ἈΡΊϹΤΩΝΟϹ, ΔΑ͂ΜΙ[Ϲ Μ]ΝΑ[ϹΆΡΧΩ]
ἘΦΟΡΟΙ·
ΠΡΑΤΟΜΉΔΗϹ ΟἸΆΠΤΩ, Π̣ΟΛ[ΥΚΛ]ΗϹ [ΤΩ͂ ΔΕΙ͂ΝΑ, Ὁ ΔΕΙ͂ΝΑ ΤΩ͂ ΔΕΙ͂ΝΑ]
ἈΡΙϹΤΟΚΛΗ͂Ϲ ΚΑΛΛΙΜΆΧΩ, ΔΗΜΟΦΩ͂Ν [ΤΩ͂ ΔΕΙ͂ΝΑ]
ΝΟΜΟΘΈΤΑΙ·
ΠΡΑΤΟΜΉΔΗϹ ΦΙΛΊΠΠΩ, [ΠΕ]ΙϹΊϹΤΡΑΤΟϹ ΝΙΚΑϹΊΩ, [Ὁ ΔΕΙ͂ΝΑ
Ἀ]ΡΙϹΤΟΦΆΝΕΥϹ, [. .]Ϲ[. . . . . Α]ἸΓΛΆΝΟΡΟϹ, [. . . .]ΜΉΔΗϹ [ΤΩ͂ ΔΕΙ͂ΝΑ]

59 rechts ΠΡΟΣΑΛΛΗΛΟΥ[Σ] Wil. 63 links ἐπι ταις [δι]καις Wil. 72 links ειν μηδέ δοῦλον Wil. 75 ΠΑΝ[ΤΑΡ]ΚΗΣ Wil. può accettarsi. ΘΕΥΧΡ[ΗΣΤΩ] Wil. 76 [ΧΡ]ΟΜΙΣ Klaff. Wil. [ΔΑ]ΜΙΣ* Ferri. Ẹ̣Υ[Α]ΝΔΡ[ΙΔ]Α]Σ Wil. da fallaci apparenze della fotografia. 77 Ἀμμώνιος Ζωτ. Klaff. 78 Ἀρισ[τ]όλας Θευδώρω Θεύδωρος Wil. 82 Σ[Ω]ΣΙΑΣΑΙΓΑ Wil., incerto Ferri. rechts ΔΑΜΙΣΝΑΥ Wil., certo Ferri. 84 Οἰάγρω Wil. Klaff. 85 Ἀνδροκλῆς Wil. Klaff. le mie copie Ἀριστ. Ferri. [Μ]ΗΝΟΦΑΝΤΟ[Σ] Wil.: può essere Ferri. 87 rechts Νικασίω ΠΡΩ[ΡΟΣ] Wil. 88 rechts [Α]ΝΔΡ[ΟΚ]ΛΗΣ Klaff.

L'iscrizione offre dei dati che permettono di inquadrarla cronologicamente con una certa approssimazione, quantunque la successione degli avvenimenti in Cirenaica verso la metà del III° sec. a. C. non vada esente da controversie.

Essa ci dice:

I. Esistono οἱ πρότεροι νόμοι 38, νόμοι οἵδε 39, leggi locali, cirenaiche, tradizionali, e come si può facilmente dedurre, repubblicane.

II. Esiste un διάγραμμα o « rescritto » reale contrapposto ai νόμοι che in parte abroga, in parte lascia o modifica. Il διάγραμμα è di natura sua illegale; designa principalmente

le disposizioni autocratiche di Alessandro e dei diadochi[1]; cfr. Plassart BCH 38 (1915) 109 segg.

III. La costituzione precedente, repubblicana, che il diagramma modifica, è un miscuglio caratteristico di elementi politici arcadici e dorici.

IV. Esistono dei fuorusciti scampati in Egitto e riaccolti in seguito a ordine di Tolemeo: questi fuorusciti faranno parte dei myrioi senza che da essi si richieda, sembra, il censo fissato (7 sg.); basta che Tolemeo li designi; si tratta quindi dei nobili.

Si deduce facilmente da III che la costituzione repubblicana precedente al diagramma, non può essere altro che il famoso Koinon istituito dai due Arcadi Ekdelos e Damophanes (var. Ekphantides, Ekdemos, Megalophanes) poco dopo il 250, anno della liberazione di Megalopoli (Pol. X 25 Κυρηναίων αὐτοὺς μεταπεμψαμένων, ἐπιφανῶς προύστησαν καὶ διεφύλαξαν αὐτοῖς τὴν ἐλευθερίαν cfr. Plut. Philop. 1).

Qui le opinioni possono essere discordi a seconda dei presupposti. Lo Head (*Hist. numm.*[2] 872) muovendo dal fatto indiscutibile che alcuni recusi di bronzo con la leggenda ΚΟΙ-ΝΟΝ sono monete di Tol. Filadelfo, pensa che l'intermezzo repubblicano si sia verificato sotto il regno di Euergete, ma ammette col Mahaffy (*The empire of the Ptol.* 194) che Euergete abbia cominciato a regnare su Cirene nel 258[2]. Ma secondo altri Magas è morto nel 250 (Beloch, *Griech. Gesch.* III 2, 136) e c'è pure da tener nel debito conto l'episodio di Demetrio il bello. Demetrio, secondo il Beloch (III 1, 640), avrebbe fatto a Cirene qualche cosa di più che mollemente perdersi nelle braccia di Arsinoe: egli avrebbe osteggiato il partito militare e faraonico a favore della democrazia: sotto di lui, al più tardi nel 248, due arcadi avrebbero creato il κοινόν: oppure, ammettendo che gli arcadi abbiano preceduto la venuta di Demetrio, egli avrebbe mantenuto e fatto suo il Koinon medesimo.

Ed è in fondo quello che ha fatto Euergete quando, succedendo a Filadelfo, ha ripreso il controllo della Cirenaica nella sua qualità di re consorte[3].

Egli, seguendo le orme di Soter il quale al suo tempo αὐτονόμους τὰς πλείστας (πόλεις) ἀφίησι (Suida, *Demetrios*), si è accontentato della strategia a vita (egli che era ἡγεμὼν degli Achei, Plut. *Arato* 24) e di poche altre prerogative; ha ristretto il censo, ha rimesso a posto i suoi fautori, ma non ha insistito per il titolo di re[4], inutile del resto dal momento che la moglie Berenice era basilissa di diritto. L'epigrafe pertanto deve essere del 248/247 a. C.: essa rappresenta il *modus vivendi* concordato fra il governo repubblicano federale soccombente, ma tenace e vitale, e il potere faraonico. Non vi è stata, sembra, propria-

[1] E ha generalmente la precedenza sulle leggi: p. e. Pap. Petrie III 21 g (citato in *Dikaiomata* 42) ὅσα μὲν ἂν ἐν τοῖς διαγράμμασιν . . . ποιεῖν κατὰ τὰ διαγράμματα ὅσα τε μὴ ἔστιν ἐν τοῖς διαγράμμασιν ἀλλ' ἐν τοῖς πολιτικοῖς (cioè della città) νόμοις κατὰ τοὺς νόμους — E ancora (*Dikaiomata* 42) questo papiro di Lilla: ἡ πρᾶξις συντελείσθω κατὰ τοὺς νόμους τοὺς περὶ τῶν οἰκετῶν ὄντας πλὴν ὧν τὸ διάγραμμα ἀπαγορεύει.

[2] Il Poole (*Coins of the Ptolemies* XLVIII) pone il Koinon nel 230; il Niese (*Gesch. des griech. und maked. St.* II 142) pensa che Filadelfo stesso riconquistasse la Cirenaica e riferisce la notizia di Polieno VIII 70 circa l'attività antitolemaica spiegata dall'etolo Lykopos al quale i Cirenei avevano affidata la προστασία τῶν κοινῶν; così i due arcadi sarebbero venuti fra il 250 e 247: il 250 è in ogni modo un *post quem* indiscutibile. Il Gercke facendo morire Magas nel 247 (Rh. Mus. 42, 262) posporrebbe di un poco gli avvenimenti; il Droysen III 402 pone addirittura la riforma fra il 243 e il 239; il Bouché-Leclercq invece (I 204) subito nel 250.

[3] Veramente non è necessario ammettere che Euergete sia divenuto padrone di Cirene solo dopo la morte di Tolemeo II (fine di gennaio del 247): egli può bene avere sposato Berenice poco prima (non molto, perchè nel 246 comincia la guerra d'Asia) e così ci potremmo spiegare, perchè nella nostra epigrafe non è detto basileus. [Nach Ernst Meyer, Untersuchungen zur Chronologie der ersten Ptolemäer (Leipzig 1925) S. 68 ist Philadelphos erst im Januar 245 gestorben, hat aber die Herrschaft dem Euergetes schon im November 247 übergeben. Wil.]

[4] V. però la nota precedente.

mente nè sconfitta nè vittoria da una parte e dall'altra; si è preferito scendere a reciproche transazioni[1].

È quindi un complesso nodo di fatti che il presente documento illumina; un cumulo di dati nuovi, diretti e indiretti che offre alla investigazione storica. Da un lato gli accenni alla costituzione arcadica, dall'altro gli elementi dorici; in seguito lo strano ente federale arcado-doro-libico cogli odierni confini di Solum e della Sirte (il κοινόν cioè di Ekdelos e Damophanes), e infine questo stesso κοινόν « tolemeizzato » posto sotto il controllo del Faraone; sono quattro sistemi politici che ricevono nuova luce e consistenza. È chiaro infatti che, almeno teoricamente, e colle necessarie cautele:

a) prescindendo dall'elemento tolemaico, noi avremo, puro, il Koinon;

b) prescindendo dagli elementi tolemaico e doro-libico[2], poniamo in evidenza l'elemento arcadico.

c) prescindendo dai fattori arcadico, arcado-libico e tolemaico (tolemaico puro; s'intende, perchè i gerontes sono evidentemente una ricostituzione; v. sotto), si potrebbe teoricamente risalire al nucleo dorico-puro.

Discutiamo brevemente caso per caso.

a) Tolemaici sono:

1. I gerontes, non tanto creati *ex novo* da T., quanto ristabiliti, e su nuove basi; essi facevano sicuramente parte dell'antico bagaglio politico dorico[3] ed erano stati aboliti o dalla recente ventata repubblicana, o forse anche dalla riforma di Damonax (Herod. IV 161).
2. Il censo, o, meglio, la restrizione del censo; giacchè l'accenno a l. 16 fa pensare che il possesso di un qualche valore imponibile fosse richiesto anche nel Koinon[4].
3. Il cambiamento nelle attribuzioni dei myrioi, se bene intendo la l. 36. In un periodo antecedente al Koinon, e di carattere forse oligarchico, il *politeuma* deve essere stato composto dai Χίλιοι; è avvenuto ciò sotto Magas, o prima ancora, oppure durante l'interregno in un momento in cui la fazione dei nobili ha prevalso? E si deve riferire a tutta la Cirenaica o a Cirene soltanto? Rispondere non è possibile; certo è che i myrioi assumono le attribuzioni e il potere che già ebbero i Χίλιοι: mansioni cioè superiori a quelle che avevano prima dell'avvento di Euergete[5].

---

[1] Si può anche pensare che la presenza e la collaborazione dei due filosofi possa estendersi fino all'epoca
in cui è stata scritta l'epigrafe: così si comprenderebbe meglio il διεφύλαξαν di Polibio. Certo è che nel primo
tempo Ekdelos e Damophanes sono venuti in veste di democratici avversi alla tirannide: basterebbero i recusi
a dimostrarle: HEAD *loc. cit.*

[2] Intendendo con doro-libico l'elemento proprio dello stato o degli stati cirenaici, prima sotto i re, poi
repubblicani.

[3] A Thera troviamo la bolá, gli ephoroi e i damiorgoi: ma niente ci vieta di ammettere che il primo
o il terzo di questi poteri equivalesse ai gerontes cirenaici.

[4] E non deve meravigliare, quando si pensi alla presenza degli indigeni o semiindigeni che in regime
democratico puro sarebbero stati parificati agli europei. Anche oggi l'estensione a tutti gli abitanti della Cire-
naica dei diritti di cittadinanza porta spesso a deplorevoli risultati. Del resto, anche volendo ammettere che
nel Koinon arcadico non esistesse censo (HERMANN-SWOBODA I 3[5], 223), questo può ritenersi vero relativa-
mente a un dato momento. Nel fatto la presenza del τίμημα non fa a pugni col concetto di Koinon, cfr. Arist.
Polit. 1294b κοινὸν . . . τὸ μέσον ἑκατέρου τιμήματος (di quello cioè delle oligarchie e di quello delle demo-
crazie pure).

[5] I chilioi sono propri delle costituzioni plutocratiche (Dar. Saglio *ad v.*). Così Empedocle ad Agrigento
(Diog. L. VIII 66) τὸ τῶν χιλίων ἄθροισμα κατέλυσε συνεστὼς ἐπὶ ἔτη τρία, ὥστε οὐ μόνον ἦν τῶν πλουσίων
ἀλλὰ καὶ τῶν τὰ δημοτικὰ φρονούντων. I chilioi costituivano l'assemblea oligarchica censitaria di Opunte, come
rilevasi dalla iscr. arcaica di NAUPATTO, IG IX 1, 334 l. 38 sgg.; e troviamo così denominata anche la grande
assemblea di Acarnania: HERMANN-SWOBODA I 3[4], 304; KERN, *J. Magnesia a. M.* 31, 27.

4. La rotazione elettiva della boulè che si presenta con tutti i caratteri di una innovazione.

b) Doro-libici sono:

1. la βουλή, documentata a Cirene fino dall'epoca di Feretima (Herod. IV 165) e forse dovuta alla riforma di Demonatte sotto Batto III[1]; a meno che Erodoto non confonda colla gerousia (v. però appendice 1);
2. i γέροντες (a Sparta coll'età limite di 60 anni);
3. lo ἱαρεύς (dopo Demonatte?);
4. i νομοφύλακες probabilmente dopo l'abolizione della monarchia;
5. gli ἔφοροι (da quando?);
6. i νομοθέται, dopo la cacciata dei re;
7. gli στρατηγοί, più di uno, in contrapposizione al concetto più tardo di stratego-monarca.

Restano quindi come elementi arcadici puri i myrioi (se con censo o senza non risulta; a ogni modo censo minimo) e lo « stratego » (concetto proprio dell'epoca). Questi appaiati e amalgamati alle istituzioni cirenaiche repubblicane, costituiscono l'ibrido Koinon di Ekdelos, tolti naturalmente i gerontes, e ammessa qualche diversità organica nella boulè. Dei chilioi non si può stabilire nè l'origine nè l'epoca: così pure il concetto di incompatibilità a ricoprire due volte la stessa carica, concetto possibile solo in ambiente democratico può essere indifferentemente, cirenaico (epoca posteriore ai re), arcadico, e, in terza ipotesi, meno probabile, ma possibile, anche tolemaico, avendo anche Euergete tutto l'interesse a evitare gli inconvenienti e le degenerazioni del regime democratico che egli, in forma compatibile, lasciava sussistere.

Più difficile, e del resto inutile, scernere gli elementi dorici originari: non possiamo infatti andar più in là dei gerontes e degli efori.

[Il politeuma dei Cirenaici.]

§ 1. « [Avranno diritto di cittadinanza nella repubblica federale tutti i cirenaici « (= greci) e inoltre] saranno cittadini [i liberi di padre libico] e di madre greca; nonchè « i figli (di libici e) di libiche entro il confine orientale di Katabathmos; e gli Autama« lakosioi, i quali [immigrarono?] dalle città al di là della regione di Thinitis e furono « stanziati in colonie dai Cirenei; e tutti quelli che Tolemeo eventualmente costituisca « per tribù[2]. Il politeuma resterà però come nelle leggi presenti.

Dò il supplemento della seconda linea e dalla prima metà della terza unicamente come un tentativo; mi sembra però naturale che « donna cirenaica » debba avere un contrapposto; e se dopo si parla dei figli di donne libiche senza aggiungere altro, come se non esista più contrapposizione, questo termine mancante possa esser proprio ἀνὴρ o πατὴρ λιβυκός.

Katabathmos (Stadiasmus M. m. 29 sg.; Ptol. IV 5, 3; Strab. XVII 22 μέχρι δεῦρο ἡ Κυρηναία; Plin. V 39 finis cyrenaicus Catabathmus), se non è addirittura l'odierno Solúm, sarà una stazione vicina: gli Autamalakosioi, cioè gli abitanti di Autamalax[3] sono di identi-

[1] La boulè a ogni modo compare nella lega achea accanto alla gerousia; la prima è formata dai deputati delle singole città, la seconda forma il consiglio dello stratego. La boulè pure nel Koinon arcadico: Hermann-Swoboda I 3[6], 224.

[2] Per l'ordinamento delle φυλαί, δῆμοι o φράτραι si può vedere il frammento riferentesi a Alessandria o Ptolemais in Wilcken, *Chrest.* 25.

[3] Steph. byz. dà due etnici diversi dal nostro.

ficazione più difficile. Sulla posizione di Autamalax o Automalax (questa seconda grafia è certo una grecizzazione dovuta alla influenza di αὐτός) non vi è dubbio: è un castello (φρούριον) con guarnizione (φυλακή) ἱδρυμένον nel recesso della Sirte, nel punto in cui la spiaggia piega decisamente verso ouest. (Strab. II 20; XVII 20; XVII 23; cfr. Steph. byz. *ad voc.*; Stad. M. m. 83 sg.; Ptol. IV 4, 2; odierno Sebkah Muktar?). Le Are dei Fileni si troverebbero a circa 185 stadi più in là; evidentemente per ragioni strategiche Autamalax si prestava meglio come stazione di confine, e qui era stata *fondata* una fortezza. Quando? Sembra che la nostra iscrizione ci voglia dare un *ante quem*. I libici che abitano questa regione (e che sono in fondo i Marmaridae di Plinio V 31 sgg. e i Βαρκῖται di Ptol. IV 4, 6 e i Μαουρούσιοι di Procopio *de aed.* VI 2) furono qui inviati dai Cirenei in seguito a fatti che ignoriamo, immigrazione, o lotte, o incorporamenti coi libici del sud; l'espressione ἀπῴκισαν dell'epigrafe, e l'ἱδρυμένον di Strabone si riferiscono con ogni probabilità allo stesso fatto. E che provenissero dalle regioni meridionali del Barca può pensarsi con quasi certezza: i Thinitioi non possono essere altro che gli abitanti di Thintis[1] (Ptol. IV 4, 7) località situata sullo stesso meridiano di Cirene e a circa 500 stadi verso il sud[2].

Lo stanziamento dei Thinitioi fu eseguito dai Cirenei nel periodo fra l'abolizione della monarchia e la conquista tolemaica: a Tolemeo si è lasciata la facoltà di inquadrare nuove tribù libiche nel Koinon, salvi i limiti e la compagine del πολίτευμα (che è cosa ben differente dai πολῖται) stabiliti dalle leggi seguenti.

§ 2. « Il potere sia rappresentato dai Myrioi. Ne facciano parte i fuorusciti, quelli che « scamparono in Egitto e che Tolemeo designi; e quelli che posseggano un censo [ereditario?], « compresi i beni della moglie, di 2000 dramme di Alessandro, dichiarato dai periti libero: « e quelli ai quali, pur essendovi un debito, il censo non risulti minore (coi beni della « moglie valutati [negli ereditarii?]), per la somma di 2000 dramme di Alessandro, del « debito e dell'interesse: e i debitori depongano con giuramento (che non risulta minore), « se i confinanti non abbiano τιμαί: siano anche questi dei Myrioi: tutti non più giovani « di 30 anni. I gerontes, fatto il giuramento prescritto[3], scelgano dai Myrioi come periti « estimatori 60 uomini non più giovani di 30 (?) anni; gli eletti valutino come sta scritto « nelle leggi; nel primo anno però operino secondo le liste censuarie precedenti. »

I Myrioi, numero fittizio, costituivano la nota assemblea del Koinon arcadico fino nel IV° secolo[4]; vi avevano accesso tutti i cittadini in età di portare le armi (Hermann Swoboda I 3⁶ 223). I Myrioi della Cirenaica sono evidentemente un trapiantamento artificiale operato da Ekdelos e Damophanes.

Πολίτευμα è l'insieme dei cittadini i quali possono accedere alle ἀρχαί; è, secondo Aristotele p. 1278 b τὸ κύριον τῆς πόλεως, il potere della polis; tanto che la frase τοὺς εἰς τὸ πολίτευμα βαδίζοντας (ibi 1293 a) designa senz'altro « quelli che vanno al potere ». Ma altrove la stessa parola assume significati diversi[5].

---

[1] È noto il νομὸς Θινίτης di Egitto con Ptolemais capoluogo. Solo per la somiglianza del caso, ricordo che nel 135 d. C. in una lettera del prefetto Petronio Mamertino allo stratego del Thinites (Mitteis, *Chrest.* 26) si parla di Thinitioi inviati coloni ad Antinoopolis .. τῶν ἰς τὴν Ἀντινόου ἀπῳκισμένων.

[2] Se il nome odierno è una corruzione dell'antico, l'unica località che foneticamente potrebbe riferirsi, ma solo in parte, a Thintis è Bir es-Slonteh. La finale *-is* libica ha dato, anche nel caso di Darnis, l'aspirata araba *eh* (Derneh).

[3] Sembra che il giuramento è restato l'antico, o è stato redatto altrove.

[4] Hiller art. *Arkadia* in P.-Wissowa *RE* 1128 sgg.; Busolt. *Griech. Staats- und Rechtsaltertümer* 1887 p. 63 sg.; Dittenberger, *Sylloge*² 106.

[5] Cfr. Dittenberger, *OGIS* 192 dove π. vale non modo magistratus sed etiam totus populus — A Berenice gli ebrei, a Sidone i Caunii formavano un π., una specie cioè di sub-civitas nella più grande civitas di cui erano ξένοι; *ibi* vol. I p. 653. n. 592. Nel nostro significato *ibi* n. 737 l. 19.

Dal contesto può indursi che per i φυγάδες non vi è alcuna eccezione circa il τίμημα, che essi quindi posseggono, implicitamente alla loro condizione di latifondisti; per gli altri è richiesto un valore imponibile non indifferente, possibile solo in un regime *strettamente oligarchico*; 20 mine furono imposte come censo limite agli Ateniesi dopo la guerra Lamiaca da Antipatro il quale μετέστησεν τὴν πολιτείαν ἐκ τῆς δημοκρατίας καὶ προσέταξε ἀπὸ τιμήσεως εἶναι τὸ πολίτευμα (Diod. XVIII 18, 4)[1]; e duemila dramme di Alessandro valgono appunto quanto duemila attiche[2]. Il censo-catenaccio risulterebbe più rigido ancora se nella parola a cavallo alle due linee 8—9 e al centro della l. 11 devesi leggere ἀθανάτων e ἐν ἀθανάτοις, nel senso di perpetuo, inalienabile o ereditario (πατρῷον e per la donna ματρῷον[3]), che è lo stesso agli effetti del diritto consuetudinario greco[4]; ma per quanto non trovi altro supplemento possibile, non so decidermi a definitivamente accettarlo[5]. Che si tratti però ad ogni modo di beni immobili può dedursi dalla parola γείτονες che non può significare altro che confinanti[6]; resta invece un dubbio per la frase τιμὰς ἔχωσι. Ἔχειν τ. è buona frase greca (cfr. p. e. Herod. II 46) e vale « essere in considerazione »: ma nessuno potrà qui contentarsi di questo significato generico. Un valore probabile e plausibile di tutta la frase mi sembra possa essere questo: che il debitore debba prestar giuramento se i vicini non abbiano le prove i documenti, queste τιμαί, le quali di per sè deciderebbero la questione. I vicini sarebbero i « garanti », i βεβαιωταί, come nelle vendite p. e. si ha la formula ἐὰν (il venditore) μὴ βεβαιώσηι per mezzo di mallevadori (Hibeh papyri 90 del 223 a. C.: Bouché-Leclercq, *Lagides* IV 164). Viene così a proposito quella parte del noto frammento di Teofrasto pervenutoci in Stobeo (42 280 sg. = Theophr. frg. 97 Wimmer) che si riferisce agli abitanti di Thurioi. Οἱ δὲ Θουριακοὶ τὰ μὲν τοιαῦτα πάντα ἀφαιροῦσι (cioè fanno a meno del bando etc.) οὐδ' ἐν ἀγορᾷ πράττουσι ὥσπερ τἆλλα, διδόναι δὲ κελεύουσι κοινῇ τῶν γειτόνων τῶν ἐγγυτάτω τρισὶ νόμισμά τι βραχὺ μνήμης ἕνεκα καὶ μαρτυρίας. Ἀναγκαῖον δῆλον ὅτι τοῖς μὲν τὰς ἀρχὰς ὑπευθύνους ποιεῖν, τοῖς δὲ τοὺς γείτονας ἐὰν μὴ λάβωσι, ἢ δὶς παρὰ τοῦ αὐτοῦ λάβωσιν, ἢ ἔχοντες μὴ λέγωσιν τῶν ἐωνημένων (*Dikaiomata* p. 153 corr. τῷ ὠνουμένῳ). Tre dei vicini hanno cioè un nomisma che *fa prova*, e sono responsabili e incriminabili se non lo prendono, se lo prendono due volte dal medesimo, o se avendo [questa prova] delle cose vendute non lo dicano[7]. Questi nomismata possono essere le nostre τιμαί? O almeno esse valere qualche cosa di simile onde i *vicini* facciano prova? Ripeto, non mi sembra improbabile.

La creazione dei τιμητῆρες (nota la forma meno comune[8]) ricorda il tribunale provvisorio di Tegea per regolare le questioni derivanti dal ritorno dei fuorusciti (Plassart, *loc. cit.*); la loro età limite di 30 anni (non è possibile altro supplemento) sembrerebbe una ripetizione inutile dal momento che devono essere scelti tra i myrioi (v. però l. 26). La revisione delle liste di censo verrà fatta conformemente alle leggi patrie: per il primo

[1] Pochi anni dopo, nel 317 Demetrio Falereo estende l'esercizio del diritto di cittadinanza al censo di 1000 dramme, Diod. XVIII 74.

[2] Cfr. Mommsen, *Münzwesen* 26.

[3] Cfr. la legge di Tegea che tanti altri punti di contratto offre colla nostra costituzione, edita dal Plassart in *BCH* 38 (1916) 109 sgg. — Per analogia d'espressione grammaticale cfr. la frase: σὺν τοῖς πατράσι ἐν ὁμολ(όγοις) ἀνειλ(ημμένοις), Wessely, *Studien* citato in Mitteis, *Grundzüge* 60.

[4] Guiraud, *La propriété foncière en Grèce* 1893 p. 56 sgg. — Il κλῆρος patrimoniale è inalienabile; Aristot. *Polit.* VII 2, 5 ἦν δὲ τό γε ἀρχαῖον ἐν πολλαῖς πόλεσι νενομοθετημένον μηδὲ πωλεῖν ἐξεῖναι τοὺς πρώτους κλήρους; e più specialmente la proibizione valeva per gli Spartani; Heraklid. *FHG* II 211.

[5] E non ripugnerebbe allo spirito della lingua: κτῆμα εἰς ἀεὶ Thuc. I 22; Isocr. *Archid.* 138b.

[6] Cfr. *Recueil inscr. jur. gr.* VII.

[7] τιμή, oltrechè semplicemente « prezzo » di compra-vendita è anche una somma che l'affittuario paga una volta tanto come *conductio hereditaria* (Erbstandgeld), Wilcken, *Chrest.* 340 a. 223 a. C.

[8] Cfr. un'iscrizione di Megalopoli IG V 2, 443 l. 31. Non sarà forse un caso che quest'unico esempio che io ho trovato ricorra proprio nella patria dei due autori del Koinón.

anno, a titolo di disposizione transitoria, si applicheranno nell'escludere o ammettere ai myrioi (chè a questo in principal modo serviva l'assodamento della consistenza patrimoniale) i τιμήματα preesistenti (cioè quelli del κοινόν, il quale prescriveva evidentemente un piccolo censo).

§ 3. « La boulè sia 500 cittadini designati dalla sorte, non più giovani di 50 anni: « stiano in carica due anni: al [3.°] anno sorteggino fuori la metà, e lascino un inter« vallo di due anni. Se non c'è il numero sorteggino nei 40 anni. »

Questo consesso è essenzialmente diverso dalla boulè arcadica, specie di Bundesrat formato da deputati (demiurgi) delle varie città della lega (HERMANN-SWOBODA I 3[6] 223): avrà comune solo l'attività (cfr. l. 36) di carattere probouleumatico.

Il rinnovamento dell'assemblea una volta nominata avviene con un sistema rotativo di sorteggio; e cioè, compiuti i primi due anni, viene sorteggiata la metà dei bouleutai, mentre contemporaneamente se ne sorteggiano tra i myrioi di 50 anni altri 250 nuovi (chè quelli uscenti devono star fuori due anni prima di essere rieletti); allo spirar dei 4 anni scade l'altra metà: altro sorteggio tra i myrioi al quale sono ammessi i bouleutai della 1ª metà. Si ha quindi una durata massima continua possibile di 4 anni seguita da 2 di esclusione.

È logico pensare che, pure esistendo prima la boulè, il sistema elettivo è stato introdotto *ex novo* da Tolemeo. Il fatto poi della prevista possibilità di non raggiungere il numero prescritto nei limiti dei 50 anni, può servire, sia pure in misura molto elastica, come di dato statistico; cioè, non era sempre sicuro che si potessero trovare in Cirenaica 750 cittadini (250 restanti in carica, 250 uscenti, 250 nuovi eletti) che soddisfacessero ai due requisiti dei 50 anni e delle 2000 dramme di censo.

§ 4. « I gerontes siano 101 designati da Tolemeo. Per ognuno morto o rimosso fino « a compire il numero di 101, i myrioi ne eleggano un altro non più giovane di 50 anni. « I gerontes non siano annoverati? in nessuna carica, tranne strateghi in guerra. »

Che i gerontes preesistessero in Cirenaica si ricava facilmente dalla l. 35 (v. appendice 1): cosa del resto ovvia, dato il carattere lacedemonio dell'assemblea. Non ne risulta però che la preesistenza fosse immediatamente « contigua », che cioè i gerontes figurassero anche nel Koinon di Ekdelos; cosa che io penso meno probabile. Comunque, Tolemeo nomina *ex novo* 101 membri della gerousia senza, pare, rispettare limiti di età che valgono solo per le elezioni posteriori parziali fatte dai myrioi in caso di morte o di apodocimasia[1]. Essi sono pertanto a vita come i loro colleghi[2] spartani, e come essi sono irresponsabili dal momento che non possono coprire alcuna carica, e solo le ἀρχαί sono ὑπεύθυνοι l. 39: essi pure hanno carattere giudiziario come dimostra il numero dispari[3] e come è detto del resto a l. 37.

§ 5. « (I myrioi) eleggano i sacerdoti di Apollo dai gerontes che non sono stati mai « sacerdoti, non più giovani di 50 anni. »

Il plurale non può spiegarsi altro che riferendolo alla « serie » dei sacerdoti. Alla l. 73, prima tra le ἀρχαί compare il sacerdote ἐς τρίτον ἔτ(ος); la frase può spiegarsi in due modi, o ammettendo che il sacerdote fosse biennale, nel senso che esistessero piccole (ogni anno) e grandi (ogni due anni) Carnee, ma resterebbe la difficoltà dell'eponimia necessariamente

[1] Presso a poco quello che si verificava nella boulè ateniese: Harp. ἐπιλαχών· ... ἵν' ἐὰν ὁ πρῶτος λαχὼν ἀποδοκιμασθῇ ἢ τελευτήσῃ, ἀντ' ἐκείνου γένηται βουλευτὴς ὁ ἐπιλαχὼν αὐτῷ.

[2] BUSOLT, *Op. cit.* 82.

[3] Schol. Demosth. *in Timocr.* 702, 24 διὰ τοῦτο ὁ εἷς προσετίθετο ἀεὶ τοῖς δικασταῖς ἵνα μὴ ἴσων γενομένων τῶν ψήφων ἐξ ἴσης ἀπέλθωσιν οἱ δικαζόμενοι, ἀλλ' ἐκεῖνος δόξῃ νικᾶν ᾧ ἂν ὁ εἷς προστεθῇ.

annuale; oppure appaiando questa disposizione alle altre transitorie che segnano il passaggio dal vecchio al nuovo regime (cfr. l. 42; l. 19; l. 16). Per l'inutile ripetizione del limite di età v. l. 15.

§ 6. « Stratego sia Tolemeo a vita. Di fronte a lui (= in diretta dipendenza da) eleg-« gano cinque strateghi tra quelli che non lo furono mai, non più giovani di 50 anni; « ma se c'è guerra (li eleggano) da tutto il politeuma (cioè dai myrioi); se poi si aggiunga « un'altra qualsiasi guerra e non libica, i myrioi decidano se i medesimi siano strateghi (anche « in questa guerra) o no; se no, eleggano da tutto il politeuma (altri cinque). Il concetto di « stratego unico principale, e a vita, potrebbe essere arcadico[1] (cfr. Xen. *Hell.* VII 3, 1; « Diod. XV 62); quindi, a rigore, potè essere adottato nel Koinon cirenaico. È interessante « e la netta distinzione fra strateghi in pace e strateghi in guerra, pei quali ultimi sembra « siano allargati i limiti di età (cioè fino a 30 anni). L. 31 ἐὰν δὲ δόξηι μὴ τοὺς αὐτοὺς (στρατηγεῖν), « αἱρείσθωσαν κτλ. Gli strateghi hanno facoltà di citare dinanzi ai gerontes e alla boulè « (e quindi poi ai 1500?) i magistrati colpevoli di certi determinati delitti che non vengono « specificati, e pei quali è ammessa una disposizione transitoria speciale (v. sotto § 8). »

Una difficoltà relativa a questo comma nasce dalla lettura delle l. 75—78; gli strateghi sono là sei e sei (infatti alla l. 76 vi è spazio vuoto all'estremità destra). Che esistano due gruppi di strateghi possiamo renderci conto, ammettendo nel 247 a. C. il πόλεμος λιβυκός e il π. μὴ λ.; ma perchè sei e non cinque? Quest'uno in più è forse il rappresentante *a latere* di Tolemeo (assente) o è un suffectus, un ἐπιλαχών in caso di morte o di decadenza[2]?

§ 7. « I nomophylakes siano 9 tra quelli che non sono mai stati nomophylakes, e gli « efori 5 tra quelli che non sono mai stati efori, non più giovani di 50 anni. »

In alcune iscrizioni di prima epoca imperiale trovate nel nomophylakion di Cirene, sull'agorà presso il Capitolium si fa distinzione tra 6 nomoph. e 3 grammateis; altre concordano colla presente epigrafe. Può darsi pertanto che il numero di 9 sia tradizionale, e che le innovazioni tolemaiche si limitino all'età, e alla solita incompatibilità a ricoprir la carica già goduta.

Gli efori a Cirene erano noti per un passo di Heraklid. *FHG* II 212 νόμος ἦν τοὺς πολυδίκους καὶ κακοπράγμονας ὑπὸ τῶν ἐφόρων προάγεσθαι καὶ ζημιοῦν τούτους καὶ ἀτίμους ποιεῖν cfr. Thrige, *Res cyrenensium* p. 130 (v. appendice).

§ 8. « Facciano i gerontes ciò che i gerontes facevano in pace (cioè prima che comin-« ciasse la guerra, la presente? guerra), e la boulè ciò che la boulè e i myrioi quello che « (prima facevano) i chilioi. Attendano al funzionamento dei giudizi i gerontes e la boulè « e dei myrioi 1500 tratti a sorte; e applichino le leggi antiche (cirenaiche) in quanto non « contrarie a questo diagramma; le ἀρχαὶ però siano tenute a render conto secondo queste « leggi; eccezionalmente se una (delle ἀρχαί) citata in giudizio degli strateghi viene con-« dannata a morte dai gerontes e dalla boulè, può scegliere, ma per soli tre anni (a partire « da oggi, dalla promulgazione della costituzione) di essèr giudicata o secondo le leggi o « secondo (il rescritto di) Tolemeo[3]; dopo i tre anni siano giudicate secondo le leggi. Non « si proceda però contro i fuorusciti senza l'autorizzazione di Tolemeo. »

[1] Il concetto di « un solo » stratego è perfettamente in armonia col carattere dell'epoca in cui la forma repubblicana risente l'influenza monarchica.

[2] Non è possibile leggere ἐξ nè a l. 29 nè a l. 31.

[3] La forma ἐν Πτ. può spiegarsi come attrazione di ἐν τοῖς νόμοις colla quale sta in correlazione. Cfr. per la frase, ὑπόδικον εἶναι ἐν [τοῖς Ἀ]μφ[ικτύοσ]ιν *BCH* VII 425; ἐν τοῖς ἱαρομνάμοσιν *ibi* VII 432; ἐν τοῖς ὁμοίοις νόμοις ποιεῖν τὰς κρίσεις Thuc. I 77.

I gerontes pertanto che avevano cessato di esistere o erano stati modificati nei perturbamenti politici anteriori al 248 sono restituiti nelle loro mansioni tradizionali. I myrioi dal canto loro, che nella riforma di tipo arcadico erano forse troppo popolarizzati e con attività generica, vengono ristretti, aristocraticizzati, ed eserciteranno le funzioni che prima (quando?) esercitavano i chilioi.

Il numero dei myrioi in funzione di giudici trova paralleli frequentissimi[1].

Circa l'antinomia tra nomoi e diagramma già è stato detto sopra: è invece interessante constatare:

a) che gli strateghi hanno il controllo delle magistrature;

b) che: o gerontes e boulè giudicano solo certi determinati reati, di carattere più grave (p. e. lesa-patria o -maestà) e allora i 1500 hanno una competenza propria; oppure ogni reato è sottoposto all'esame dei 3 consessi, dei quali i 1500 sono gli ultimi a pronunziarsi. A seconda dell'interpretazione si giunge a conclusioni diverse: ammettendo il secondo caso l'ἀρχή condannata alla pena capitale in sede di gerontes, poi in sede di boulè, può optare per una delle due procedere, la patria o la tolemaica, quando arriva dinanzi ai 1500. Nel primo caso, condannata dalle due corti l'ἀρχή ricorrerebbe a un tribunale speciale[2] tolemaico, lasciando da parte i 1500, ed eludendo le due corti medesimo, per l'unica ragione, sembra, che la pena era la morte;

c) che la facoltà di optare è limitata a un triennio. Questa è una disposizione a favore di Tolemeo, il quale nei primi anni di assestamento, vuole riservarsi di intervenire in difesa di qualche magistrato a lui devoto; oppure a favore dello stato federale cirenaico, nel senso che questo sia riuscito a strappare a Tolemeo la concessione della scelta fra i due codici penali? Evidentemente data la forma del testo (τὸ δὲ λοιπὸν ἐν τοῖς ν.) il dubbio sembra doversi risolvere nel primo senso; vuol dire che la prescrizione per la resa dei conti era di 3 anni.

§ 9. «Quei cittadini appartenenti al politeuma i quali pubblicamente esercitino la «medicina o insegnino la ginnastica, o la musica, o la lotta, o sian maestri d'arme, o «araldi nel pritaneo, non entrino a far parte delle hetairie(?): chi contrariamente (a questa «disposizione). » . . . .

Questo comma sembra ammettere l'esistenza di due categorie di professionisti, una appartenente ai myrioi, una no: per la prima sola (giacchè il diritto di appartenere a una hetairia è sempre limitato a quelli che hanno accesso al Governo[3]) si vieta l'iscrizione nelle hetairie. Per l'altra categoria l'esclusione è già imposta dal fatto di non appartenere al politeuma.

Veramente è strano che in un regime oligarchicizzante come questo, possano medici, schermidori, araldi, anche in numero limitato, possedere i pieni diritti civili: bisogna però notare che la disposizione presente, più che regolare uno stato di fatto, sembra rivolgersi piuttosto contro coloro i quali eventualmente dalla loro condizione di myrioi si adattassero a esercitare una professione; è una specie di misura preventiva.

Per le professioni cfr. la nota iscrizione di Teos CIG 3059.

§ 10. Il senso di questo capitolo ha molto di comune col precedente: si vuole impedire che «cittadini» (qualche cosa di meno dei myrioi cioè: cirenaici che pur non avendo 2000 dramme mantengono il titolo civico e alcune prerogative di carattere in-

[1] In Attica 1500 (veramente 1501) giudici equivalgono a tre sezioni di tribunale riunite.

[2] Cfr. il tribunale speciale di Tegea: PLASSART, *loc. cit.*

[3] FOUCART, In Dar. e Saglio *ad v.*: SCHÖMANN-LIPSIUS I[4] 389; *Recueil d'inscr. jurid. gr.* I 410. Però, in ultima analisi, potrebbe anche pensarsi che qui «politeuma» significhi «politai»; cfr. DITTENBERGER, *OGIS* 192.

feriore, come la partecipazione al culto, ai tribunali senza patrono etc.) *dicentino* mestieranti (l. 50); e si minacciano disposizioni culminanti all'estrema linea 51 nelle non troppo chiare parole πολιτεύ|ματος μηδενός[1]. Bisogna infatti ammettere che colui il quale ha esercitato una volta un mestiere non possa mai più salire al politeuma in nessun tempo e per nessuna ragione. Questo punto di vista può del resto trovare appoggio nelle parole di Aristotele *Polit.* 1278 a, il quale dopo aver detto che l'ottima polis non può mai far cittadino un banausos, rivela il vizio delle oligarchie censitarie (quale sarebbe appunto la nostra) nelle quali i theti non accedono mai al governo, e i banausoi invece possono arrivarvi: πλουτοῦσι γὰρ οἱ πολλοὶ τῶν τεχνιτῶν. E a Tebe colui che era stato banausos deve rimanere almeno dieci anni assente dall'agorà prima di poter aspirare alle cariche.

§ 11. Se è giusto il supplemento alla fine della l. 52, potrà pensarsi a persone, o guarnigioni, o altro insediate direttamente da Tolemeo in qualche carica, sulle quali naturalmente nessuno può eccepire, e contro le quali procedere[2].

§ 12. I φυγάδες, cfr. l. 7, sono probabilmente i nobili che adesso ritornano dall'Egitto: è naturale che chi si è impossessato di averi o di onori (τὰ τίμια?) loro pertinenti debba ora restituire. Si veda la citata legge di Tegea.

§ 13. Gli κτήματα sono i possessi privati, case, vigne o giardini, che Tolemeo generalmente riconosce; non si chiamano mai κτ. le possessioni per affitto, per le quali si paga una τιμή (v. n. 7a p. 13; Mitteis *Grundzüge* 285) — ἀναιρεῖν (58) è termine tecnico per »ritirare, ricevere« una somma (cfr. *Dikaiomata* p. 84 l. 149). Alla l. 60 si potrebbe pensare [τοῖς κυρίοις] καὶ τῆι β. καὶ τοῖς etc., ma da questi elementi periferici non sono ancora riuscito a cogliere il senso centrale. Più chiara forse suona l'espressione οἰκίαι ἐν τῆι πόλει l. 62; μισθοφόρων τῶμ Πτολ. οἰκίας l. 63; e τὰς τιμὰς θεοῦ l. 67. A parte la presenza nel più volte citato *papyrus Halensis* I 242 (*Dikaiomata* 140) di un paragrafo intitolato γῆς καὶ οἰκίας καὶ οἰκοπέδων ὠνή, l'espressa menzione di »case in città« ci richiama al già citato frammento 97 di Teofrasto dove è contemplata diversità di procedura nelle comprevendite entro o fuori città. Non vedo la ragione per cui si legge Πτολ. al dativo, anziché genitivo, se la frase vorrà significare, »i mercenari di T.« o »quelli che ricevono un soldo militando per T.[3],« a meno che non vi sia un riflesso della costruzione di μισθοφορέω col dativo (Xen. *Kyr.* VIII, 20 ὅπως μισθοφορῶσιν αὐτῷ). In ogni caso la frase, riferendosi agli alloggi da prestare ai soldati non si collegherebbe troppo bene con le norme che precedono, nè con quelle che seguono, avendo esse carattere legale e stabile. Non sarà allora »noleggiare« o anche »pagare un quid come μισθός a Tolemeo che è proprietario di beni immobili in città?« Che i Tolemei possedessero in Cirene è certo, dal momento che l'ultimo di essi, Apione, legò, morendo, i possedimenti ereditari della famiglia reale al popolo Romano (per la frase cfr. Xen. *Athen.* I 17 εἴ τῳ ζευγός ἐστιν ... μισθοφοροῦν). E poichè, poco più sotto, le τιμαὶ del dio costituiscono certamente la decima o la sesta o comunque l'apomoira ad Apollo su qualsiasi atto implicante movimento di danaro[4], forse anche è possibile che pur qui vi sia cenno a qualche tassa in favore del re.

---

[1] Non è possibile, date le vestigia della lettere, leggere τιμή]ματος ὁ κτή]ματος.
Si direbbe che il legislatore abbia ragionato così: al momento presente il politeuma è costituito dai myrioi, e quindi il mestierante non può far parte dei myrioi: ma se domani il politeuma cambiasse nome e forma, *qualunque esso sia*, resti immutata l'esclusione.

[2] p. e. *Dikaiomata* p. 84 (pap. Halens. I 124 sg.) proibizione di procedere contro gli ἀπεσταλμένοι del re.

[3] p. e. ἱππέων μισθοφόρων Bouché L. *op. cit.* IV, 44 e a.: potrebbe darsi che il dat. Πτολ. fosse retto da un participio concordante con τῶμ.

[4] Fenomeno comunissimo e consuetudinario; a. 263 a. C. ἐξ ἧς δεῖ τὴν ἕκτην συνάγεσθαι τῆι Φιλαδέλφωι, a Arsinoe Filadelfo cioè: Wilcken *Chrest.* 240 col. 36, 9 e altrove.

Che tutto il paragrafo si riferisca poi a leggi e non a disposizioni transitorie si rileva dall'ultima linea colla nota formula, circa la nullità di un atto. A Thurioi, secondo il citato frg. di Teofrasto, la compra e la vendita (qui è nominata solo la vendita?) sono valide ὅταν ἁ τιμὴ δοθῇ καὶ τὰς τῶν νόμων ποιήσωσιν, οἷον ἀναγραφὴν ἢ ὅρκιον ἢ τοῖς γείτοσιν τὸ γιγνόμενον (frg. 97 WIMMER).

§ 14. L'ho separato per congettura: si riferirebbe a reati militari: ma alla l. 73 è possibile anche ἀγωγιμος.

§ 15. Pitagora di Annikeris è sacerdote fino al terzo anno, cioè per due anni (v. § 5). Seguono i due gruppi di sei strateghi ciascuno (v. § 6). Non può dirsi quanti siano i nomotheti mancando parecchie linee in basso; il fatto che non sono nominati nel corpo dell'epigrafe[1] può denotare che il nome, la carica, e le attribuzioni restavano identiche a quelle dei nomotheti nel Koinon. Del resto quest'ufficio è, più di ogni altro, legato alle circostanze.

Appendice.

Ho raccolto come commento alla grande iscrizione due piccole epigrafi che ne rischiarano alcune parti, ricevendone alla lor volta luce. Il n. 1 riguarda lo stato politico delle varie poleis cirenaiche prima dei Tolemei; il n. 2 ci dà un esempio di una lista di nomophylakes, sia pure di un tempo molto posteriore.

1. Iscrizione proveniente da Euesperide-Bengasi. Caratteri del 1° quarto del III secolo a. C. (primi anni del regno di Magas). Sarà pubblicata dal dr. Oliverio.

ἐφόρων καὶ γερόντων ἐπαγόντων, ἆδε τᾶι βωλᾶι . . . . προξένος ἡμεν κτλ.

L'iscr. riceve grande importanza dalla pubblicazione del Koinon del 247 in quanto, riferendosi ad un'età di circa 40 anni anteriore, ci documenta la condizione delle città della pentapoli, dopochè, colla caduta della monarchia (circa 430 a. C.) avevano riacquistato la propria autonomia, autonomia che Tolemeo Soter non aveva abolito, e tanto meno Magas, sotto il cui regno, per certe caratteristiche epigrafiche, deve essere stata decretata la presente prossenia. La polis di Euesperide (e quindi anche quella di Cirene) aveva una propria βωλά (cfr. Herod. IV 165), i propri (5) efori e un'assemblea di gerontes: sono appunto quei gerontes la cui attività in epoca di pace (cfr. l. 35 della grande epigrafe), venuta a mancare nel periodo rivoluzionario alla metà del III secolo, Tolemeo vuole riattivata.

2. Esempio di lista di nomophylakes. Tavoletta di marmo 0,24 × 0,34 a lettere apicate alte 0,012; anno 15/16 a. C. Cirene.

L ιε ἐπ' ἱερέως
Φιλίσκω Εὐφάνευς,
αὐτοκράτορος δὲ Καίσα-
ρος θεῶι υἱῶ Σεβαστῶ
Βαρκαίω τῶ Θεοχρήστω,
νομοφύλακας (sic)
Ἀπολλώνιος Εὐΐππω
Θεόδωρος Ἀρίστωνος
Ἀπολλώνιος Εὐδαίμονος
Ἀρτεμίδωρος Ἀγεμάχω
Ἀμμώνιος Σωφάνους
Μένανδρος Ἀντιπάτρω
Σεραπίων Παυμνάστω
Υρατθις Διονυσίω
Ἀλέξανδρος τῶ Ἀλεξάνδρω
Ἀφρ(ο)δείταν
νομοφυλακίδα
ἀνέθηκαν

[1] Ciò può valere come elemento di giudizio generale: « ciò che è omesso, o taciuto non ha subito mutamenti ».

Tra le numerose iscrizioni del genere ho prescelto questa, perchè, oltre la lista dei funzionari, ci rende noto direttamente il culto di Afrodite, nuovo[1] finora a Cirene, ci documenta l'uso dello iota ascritto fuor di luogo (l. 4 cfr. DITTENBERGER, *OGIS* 767[2]) e perchè, avendo l'anno, ci permette datare l'epigrafe IV in cui compare lo stesso personaggio della l. 5, Barkaios di Theochrestos nobile sacerdote imperiale; devesi infatti mentalmente supplire ἐπ' ἱερέως ἈΠΌΛΛΩΝΟΣ . . . . ἐπ' ἱερέως δὲ ΑΎΤΟΚΡ. etc. e cioè: « essendo sacerdote di Augusto B. di Th. »

II. La stele dei « fondatori »[3].

Grossa stele in marmo con incasso rettangolare superiormente; alta 1,52; larga 0,62 e 0,56 in basso e in alto; spessa 0,31 e 0,27. Rotta inferiormente in due grossi frammenti: lateralmente è stata tagliata una striscia di marmo partendo dall'alto fino all'altezza della riga 31: al disotto la tagliatura non è stata continuata, ma è rimasto il solco che doveva dirigerla. La pietra fungeva da soglia in un edificio tardo.

La parte superiore 1—22 quantunque corrosa dai piedi dei passanti è, nelle parti costitutive, ancor leggibile; disperata è invece la zona centrale delle righe 25—35 dove il marmo è « sgranato » e non conserva assolutamente nessuna traccia delle lettere. Dalla l. 36 in poi la conservazione è discreta.

Le lettere erano riempite di ingubbiatura rossa; sono alte, nei titoli mm. 20—22; nel testo mm. 10—12.

Caratteri di buona epoca (IV secolo in.); traccie di stoichedon in alto; però il Κ ha le stanghette già molto lunghe, l'omicron è, soltanto di poco, più piccolo delle altre lettere[4]: l'omega ha solo di rado la pancia allungata, bensì generalmente rotonda; il sigma ha le branche corte, eguali e molto divaricate: Ν col vertice basso un poco più alto del piede; Ε colla stanghetta mediana sol di poco più piccola delle altre due: Ρ con piede molto lungo; Ξ colla stanghetta mediana quasi eguale alle altre; Μ col vertice interno molto alto. Nessuna traccia di ingrossamento delle aste all'estremità.

L'iscrizione consta di due parti nettamente distinte. In testa è riportato il decreto del popolo di Cirene il quale, in seguito a richiesta, pare, dei Terei per bocca di uno dei loro, Kleudamas figlio di Euthykles, accoglie la proposta di un cireneo rapprendevole, Damis figlio di Bathykles e concede loro la cittadinanza (approvando forse uno schema di decreto della boulé o dei gerontes, del quale non si fa cenno).

La concessione di un diritto così geloso non è in Grecia troppo comune[5]; ma questa volta vi erano delle ragioni specialissime che Damis enuncia: considerato che i nostri antenati strinsero tra loro un sacro patto (l. 5) vincolante anche i nepoti; considerato che Apollo in persona, non richiesto (l. 24 cfr. Pind. Pyth. IV 107) concesse la Libia a Batto e promise prosperità e ricchezza sia ai Terei, come ai Cirenei, purchè si fossero

[1] Il Rudens di Plauto è cosa troppo generica.

[2] Nota anche la mancanza di aspirazione a l. 1, la sgrammaticatura a l. 6, la scorretta scrittura a l. 11 e 16. A l. 11 secondo il dialetto locale avrebbe dovuto dirsi ΣΩΦΆΝΕΥΣ. Si noti a l. 5 e 15 l'aggiunta del ΤΩ̂; quasi a delimitare enfaticamente il personaggio (dagli altri che si chiamavano ΒΑΡΚΑΐΟΣ).

[3] Als Schriftprobe ist auf Tafel I 2 der letzte Teil der schärferen von zwei Photographien des Steines gegeben.

[4] Caratteristica rilevata pure dal Kern in iscrizioni della fine del IV secolo a Magnesia (KERN, *Die Inschr. von M. am M.* p. XXIX), nelle quali si notano pure i tratti superiori della Υ leggermente arrotondati, fenomeno che a Cirene si verifica nella *lex sacra* che sarà da porsi appunto attorno al 300 a. C. La iscr. dei fondatori deve precederla di parecchi decenni (nessuna traccia di « Knöpfe » alle estremità delle aste: essi compaiono invece nella lex sacra).

[5] Cfr. CIG 2557: CAUER *Delectus*[2] 119 l. 11; *Inschriften von Pergamon* I 5 e 156; DITTENBERGER, *Syllog.* 183: Livio XXXI 15 civitas Rhodiis data quemadmodum Rhodii prius Atheniensibus dederant.

mantenuti fedeli all'horkion (l. 14) scambiato vicendevolmente; affinché la polis di Cirene possa mantenere il suo stato di felice opulenza etc. etc.[1].

E il popolo, quasi in ammenda solenne verso Apollo, più che verso Thera, ordina la trascrizione del documento sacro relativo alla fondazione in calce al decreto. Soltanto che l'horkion era stato bensì scambiato sulla spiaggia di Eleusis a Thera, ma non esisteva altro che nella tradizione, e specialmente in quella dei Terei, il cui interesse al riconoscimento di consanguineità coi Cirenei era superiore a quello di questi ultimi; la verità è che i Battiadi, più o meno cortesemente, erano stati «spediti»[2] via da Thera e si era dovuto trarli a sorte; anche se realmente nella cerimonia finale qualche cosa di simile aveva avuto luogo, i partenti, con un avvenire così pieno d'incognito davanti a loro, si trovavano certo nelle peggiori condizioni di spirito per tenerne troppo conto. I discendenti dei Battiadi però al IV secolo non avevano più motivo di mantenere rancori, tanto più che si faceva il nome di Apollo; si sono escusse e confrontate le tradizioni, si è tratto dai logografi locali tutto ciò che faceva al caso, si è cercato di colorire il testo con maldestre pennellate di arcaismo[3] e si è fabbricato il «giuramento dei fondatori». Del resto che importa se forme doriche di varia epoca vengono a giustaporsi con forme ioniche antiche che vorrebbero invano esser eroiche e poetiche? Se a un certo punto lo stile del ΔΟΓΜΑ diventa narrativo: «fecero», «bruciarono», «si raccolsero»? (l. 41, 44, 45). Il documento rappresentava le credenze dei cittadini, nessuno poneva in dubbio l'autenticità degli oracoli di Apollo relativi alla fondazione della città: non solo; l'horkion rientrava nei ΤΑ ΠΆΤΡΙΑ, nei documenti cioè sacri della stirpe, e troppo spesso l'assurdità formale è elemento persuasivo di culto!

Ciò premesso, e ricondotto il documento nei limiti propri, a parte l'interesse generale ch'esso può eccitare come la più tangibile prova della consistenza delle leggende intorno alla fondazione di Cirene (e non è forse un caso che, pochi giorni prima di scoprir questo marmo, lo scrivente aveva provato la grata sorpresa di leggere nella grande iscrizione sacra un accenno alla derivazione minia dei Battiadi) onde il nuovo testo, mentre corrobora Pindaro ed Erodoto, sarà quind'innanzi il punto di partenza (più sicuro perché sulla pietra e non sulla pergamena) per chiunque voglia ripercorrere mentalmente il cammino di Batto; a parte di ciò utilissimi ed importanti sono gli insegnamenti che ci offre.

Θ Є Ọ Ϲ   Τ Ỵ Χ Α   Α Γ Α Θ Ạ

ΔᾶΜΙϹ ΒΑΘΥΚΛΕΫϹ ἨΙΠΕ· ΠΕΡῚ ὯΝ ΛΈΓΟΝΤΙ ΤΟῚ ΘΗΡΑΐΟ[Ι]

ΚΛΕΥΔΆΜΑϹ ΕΫΘΥΚΛΕΫϹ, ὍΠΩϹ Ἁ ΠΌΛΙϹ ὈΡΘΩ͂ΤΑΙ ΚΑῚ Ὁ Δ[Ᾱ]-

ΜΟϹ ΕΫΤΥΧΗ͂Ι Ὁ ΚΥΡΑΝΑΙΩΝ, ἈΠΟΔΌΜΕΝ ΤΟῖϹ ΘΗΡΑΊΟΙϹ [Τ]-

ἈΜ ΠΟΛΙΤΗΙΑΝ ΚΑΤᾺ ΤᾺ ΠΆΤΡΙΑ, ΤᾺ ΟἹ ΠΡΌΓΟΝΟΙ ἘΠΟΙΉϹΑΝ-

ΤΟ Οἵ ΤΕ ΚΥΡΆΝΑΓ ΚΑ[ΤΩΙ]ΚΙΞΑΝ ΘΉΡΑΘΕ ΚΑῚ ΟἹ ἘΝ ΘΉΡΑΙ [ΜΈ]-

ΝΟΝΤΕϹ ἘΦ' ΟἷϹ ἈΠΌΛΛΩΝ ἜΔΩΚΕ ΒΆΤΤΩΙ ΚΑῚ ΤΟῖϹ ΘΗΡ[ΑΙ]

3 Gli altri nomi degli ambasciatori terei forse dimenticati dall'incisore KLAFFENBACH.

[1] Veramente il succo del ragionamento di Damis sembra questo: «affinché, o Cirenei, cessiate questa vostra posizione di torto verso i Terei, i quali appunto son venuti a lamentarsi d'essere stati dimenticati da voi, e a ricordarvi, essi poveri e deboli, un antico giuramento, che voi ricchi e potenti avete dimenticato» ... E invero per i primi due o tre secoli le relazioni tra l'isola madre e la colonia sembra siano state nulle (HILLER, *Therawerke* III 53); e Erodoto e Pindaro, nei quali si trovano pur tanti ricordi concordanti coll'horkion presente, non fanno cenno di un particolare così caratteristico quale la scena dell'imprecazione (l. 46 sqq.).

[2] E quando tentarono di tornare sono stati respinti (v. sotto).

[3] Lo spezzamento delle parole al capoversi è anch'esso un carattere di arcaismo, di stoichedon: cfr. l. 34—35; 41—42; 40—41.

[ο]ι[ς] το[.........] κ[υ]ράναν εὔτυχεν ἐμμένοντας τ[οῖς]
[ὀρ]κίοις τα [οἱ Θηρα]ῖοι [. . . π]ο[ι]ήσαντο αὐτοὶ ποτ' αὐτὸς ὄκ[α]
τὰν ἀποικίαν ἀπέστελλον κατὰ τὰν ἐπίταξιν τῶ Ἀπόλ-
λωνος [..........]· ἀγαθᾶι τύχαι· δεδόχθ[α]ι τῶι [δ]άμω[ι]
κατα[νεῖμ]αι Θηραίοις τὰμ πολιτ[ή]ιαν τὰν ἐ[γ] Κυράναι .
ṭα τα ....θαι δὲ πάντας Θηραῖος το.........
...ε........αι τὸν αὐτὸν ὅρκ[ι]ον ὄμ ποτ' ἐπ' ἀλλ[άλ]ω[ν]
........ο ...... κατα[ς]τ[ᾶμ]εν ἐς [φ]υλὰν καὶ [φά]τραν ἐς θ' ἐ-
ν[ν]έα ἑται[ρ]ή[ιας] τ' [ἀν]α[γράφ]ε[ν] δὲ τόδε τὸ ψάφισμα ἐν στά[λαν]
[λιθ]ίναν, ἀνθέμεν δὲ [τὰν στά]λαν [ἐς] τὸ ἱαρὸν πατρ. .ΗΛΟ...
[Ἀ]πόλλωνος τῶ Πυθ[ί]ω [καὶ ἐγγράφε]ν τὸ ὅρκιον [ἐν τᾶι]? στ[άλαι]
τὸ οἱ οἰκιστῆρες ἐποιήσα[ντ]ο καταπλέο[ντ]ες .... σὺ-
μ Βάττωι Θηραίω[ι ἐς] Κυράνα[ν ....] τὸ δὲ ἀνάλω[μα τ]ὸ [.......]
λον ἢ ἐς τὰγ καταγρ[αφὰν οἱ ἐπιστ]άντες ἐπὶ το[ῖς] ἀπολό[γοις τε]-?
[λ]ισάσθων ἀπὸ τῶν Ἀπόλλωνος.

ΟΡΚΙΟΝ ΤΩ̂Ν ΟἸΚΙΣΤΉΡΩΝ

ἔδοξε τᾶι ἐ[κκ]λη[σίαι]· ἐπ[εὶ ὁ Ἀ]πόλλων αὐτοματίξεν [Βατ]-
[τ]ωι καὶ Θηραίοις Λι[βύαν ......]ταν ὀριστὸν δοκεῖ Θη[ραί]-
[ο]ις, ἀποπέμπε[ν . ... Β]άττομ μὲν ἀρχαγέτ[αν]
[τε] καὶ βασιλῆ ....αίους πλὲν ἐπὶ τᾶι ἴσα[ι]
[κα]ὶ τᾶι ὁμοίαι, ΠΛ............κον, υἱὸν δὲ ἕνα καταμ[έ]-
[ν]εσθαι τὸ[ς Λ....ο..........τους ἡβῶντας καὶ τῶν [ἄλ]-
[λ]ων Θηραίων Ε.............. ον· αἰ μὲν ⟨δε⟩(κα) κατέχ[ων]-
[τ]ι τὰν οἰκισ[ίαν οἱ Θηραῖοι? δεκέσθ]ων τὸγ καταπλέον[τα]
ὕστερον εἰς [Λιβύαν, πολιτηίας τε] καὶ τιμᾶμ πεδέχ[εν]
καὶ γᾶς τᾶς ἀδ[. . ..... πεδαλλαχέ[ν]· αἰ δέ κα μὴ κατ[έχ]-
ωντι τὰν οἰκισίαν [καὶ τοὶ Θηραῖοι] μὴ δύνανται ἐπικου[ρέ]-
ν, ἀλλὰ ἀνάγκαι α[. . .]ξη[. . πάν]? τη τε ἐκ τᾶς γᾶς ἀπίμ[εν]
ἀδιέως Θήρανδε ἐπὶ τὰ αὐτῶγ χρήματα καὶ ἦμεμ πολι[ά]τ-
ας· ὁ δέ κα μὴ λῆι πλὲν ἀποστελλοίσας τᾶς πόλιος θανά[σι]-
μός τ' ἔνται καὶ τὰ χρήματα ἔστω αὐτοῦ δαμόσια· ὁ δὲ ἀ[π]-
οδεκόμενος ἢ ἀδηίζων ἢ πατὴρ υἱὸν ἢ ἀδελφεὸς ἀ[δελ]-
φεὸν παισεῖται ἅπερ ὁ μ[ὴ] λέων πλέν. ἐπὶ τούτοις ὅρκια ἐπ-
οιήσαντο οἵτε αὐτεῖ μένοντες καὶ οἱ πλέοντες οἰκίξοντε-
ς καὶ ἀρὰς ἐποιήσαντο τὸς ταῦτα παρβεῶντας καὶ μὴ ἐμ-
μένοντας ἢ τῶν ἐλλιβύαι οἰκεόντων ἢ τῶν αὐτεῖ μεν-
όντων κηρίνος πλάσσαντες κολοσὸς κατέκαιον ἐπα-
ρεώμενοι πάντες συνενθόντες καὶ ἄνδρες καὶ γυναῖκ-
ες καὶ παῖδες καὶ παιδίσκαι τὸμ μὴ ἐμμένοντα τούτοις
τοῖς ὁρκίοις ἀλλὰ παρβεῶντα καταλείβεσθαί νιν κα[ὶ] κα-

8 το[ῖς κατεχοισι Κ]υράναν Wil. 11 Ἀπόλλωνος [τῶ ἐν Δελφοῖς] Ferri. 12 ΚΑΤΑ ṆΕΙṂΑΙ Wil. 12/13 [κα]τὰ τὰ [πάτρια ποιήσασ]θαι Wil. ὁμό ξ ξ ΑΙ Klaff. possibile, ma come supplemento Ferri. 14 hinter ὅρκον (so) ΟΜΠ sind die Spuren so unsicher, daß auf ποτ(ε), das πόκα sein müßte, kein Verlaß ist. Auch nach ἀλλάλων, das der Dialekt verlangt, sieht es nicht aus. Wil. 15 [π]άτραν Wil. 16 κ[ατ]α-γράφεν Wil., vgl. 21, ma il τ concorda nelle mie copie Ferri. 20/21 [ὅ]λον ἢ? Wil. 22 [κο]μισάσθων Wil. Klaff. 24 ΛΙ[Β]ΥΑ[Ν] Wil. 27 [τ]ε καὶ Wil. [τοὺς δὲ ἄλλους Θηρ]αίους Wil. 28/29 κα-ταλ[ει][πεσθαι Wil. probabile Ferri. 32 [Λιβύαν πολιτηίας τε] καὶ Wil. meno bene [Θήραν· ἦμεν πολιήταν] Ferri. 33 γᾶς τᾶς ἀδ[ά]ṣṭῳ Wil. 35 ΓΗΤΕ Wil. 39 ἀδηίζων erkannt von Wil. 40 παι-σεῖται-πλέν divise Wil. 42. 47 παρβεῶντ. erkannt von Wil.

ΤΑΡΡÈΝ ὥϹΠΕΡ ΤΟϹ ΚΟΛΟϹÒϹ ΚΑÌ ΑΥ̓ΤÒΝ ΚΑÌ ΓÓΝΟΝ ΚΑ[Ì] Χ[ΡΗ]-
ΜΑΤΑ· ΤΟῖϹ ΔÈ ἘΜΜÉΝΟΙ[ϹΙ]Ν ΤΟΥ̓ΤΟΙϹ ΤΟῖϹ ὉΡΚÍΟΙϹ ΚΑÌ ΤΟῖϹ
ΠΛÉΟΙϹΙ ἘΛΛΙΒΥ̓ΑΝ [ΚΑÌ ΤΟῖϹ ΜÉ]ΝΟΙϹΙ ἘΝ ΘΗΡΑΙ ἮΜΕΝ Π[Ο]ΛΛ-
À ΚΑÌ ἈΓΑ[ΘÁ] ΚΑÌ ΑΥ̓ΤΟ[ῖ]Ϲ ΚΑÌ ΓÓ]ΝΟΙϹ.

49 ΕΜΜΕΝΟΙΞΙΝ Wil. 50 Nur Raum für [ΚΑÌ ΤΟῖϹ ΜÉ]ΝΟΙϹΙ Wil.

A. Premetto che le condizioni del marmo non mi rendono del tutto sicuro della giustezza dei miei supplementi. l. 2 e l. 11 le parole ΠÓΛΙϹ e ΔÂΜΟϹ ci riportano a epoca repubblicana, prima dell'avvento tolemaico — l. 3 cfr. Pind. *Pyth.* IV 105 — l. 4 il verbo ἈΠΟΔÓΜΕΝ col senso di rendere, « *persolvere* » rivela in certo modo la condizione di « debitori morali » dei Cirenei rispetto ai Terei — l. 5 ΤΑ ΠΑΤΡΙΑ qui significa: il patto degli avi — l. 16 se sono giusti supplemento e lettura, noi avremmo in Cirene nove hetairie di cittadini atti al Governo. Le hetairie sono ricordate anche nell'iscrizione della costituzione del 247 a proposito di certe categorie di professionisti i quali debbono esserne esclusi — l. 18 il tempio di Cirene è quindi intitolato a Apollo Pitio — l. 20 (cfr. l. 7) è notevole constatare la saldezza della tradizione circa il nome del primo re di Cirene: v. sotto a l. 26 — l. 21 nota l'uso insolito di ΚΑΤΑΓΡ. invece di ἈΝΑΓΡ.[1].

« Giuramento dei fondatori ».

B. « L'ecclesia decretò. Poichè Apollo parlò di iniziativa propria a Batto e ai Terei, « e indica la Libia . . . determinata ai Terei, si mandi nella (Libia) Batto archegeta e re « (e con lui i Terei) navighino a parità d'obbligo: (e si faccia il sorteggio casa per casa); « e il figlio unico rimanga, (e partano gli altri) giovani (sorteggiati) e degli altri Terei « (*tot* sorteggiati villaggio per villaggio). Se riescono a mantenere la fondazione, i Terei « (accolgano) colui che navigherà (in Libia come cittadino e gli permettano) di partecipare « alle cariche e (godere dei frutti) della terra (indivisa? dei fratelli?). Se non riescono a « mantenere la colonia, e i Terei da parte loro non siano in grado di venire in soccorso, « ma da (qualche) necessità (vengano comunque premuti), lascino pure in massa (ΠÁΝΤΗ) « la Libia e tornino senza timore a Tera, ai loro beni, e siano cittadini. Colui però che non « voglia partire, mentre la polis lo comanda, sarà condannato a morte e i beni confiscati; « chi poi accolga o nasconda o un padre il figlio, o un fratello il fratello, subirà le stesse « pene di quello che non vuol partire. Su questi (punti) fecero giuramento e quelli che « rimanevano là (in Thera) e quelli che navigavano per colonizzare, e aggiunsero un'im- « precazione contro coloro che trasgredissero a questi patti e non vi restassero fedeli, sia « gli abitanti in Libia, sia i rimanenti là; avendo fabbricato delle immagini umane di cera « le bruciarono imprecando tutti adunati uomini donne ragazzi e ragazze: 'colui che non « mantenga questi giuramenti, al contrario li trasgredisca, si liquefaccia e fluisca come le « immagini, lui e i discendenti e gli averi suoi; a coloro invece che rimangan coerenti a « questi patti, o naviganti in Libia o rimanenti a Thera, sia abbondanza e felicità ad essi « e alla discendenza'. »

L'horkion può dividersi in due parti: a) il documento vero e proprio, il verbale noi diremmo, relativo alla fondazione, sia esso una ricostruzione sulla tradizione orale, o un'eco qualsiasi dell'antico decreto (che del resto nulla vieta sia esistito), fino alla linea 40; b) la postilla narrativa che ha tutto l'aspetto di essere stata presa a prestito da un testo storico o da un trattato politico qual si fosse.

[1] ΚΑΤΑΓΡÁΦΕΙΝ del resto è usato a proposito delle leggi di Solone, Plut. *Sol.* 25; dei carmi di Orfeo (Alcesti 971): cfr. ΚΑΤΑΓΡÁΦΕΙΝ ΤÀ ὍΡΚΙΑ Polyb. 29, 2, 6. Nel linguaggio legale dei papiri ΚΑΤΑΓΡÁΦΕΙΝ designa la « registrazione » di un atto (*Dikaiomata* 146).

L. 24 l'Ekklesia è in verità documentata a Thera cfr. IG XII 3 — *ibi* αὐτομ. sembra che Pindaro abbia attinto dalla stessa tradizione, *Pyth.* IV 104.

ὦ μάκαρ υἱὲ Πολυμνά-
στω, σὲ δ' ἐν τούτῳ λόγῳ
χρησμὸς ὤρθωσεν μελίσσας
Δελφίδος αὐτομάτῳ κελάδῳ.

l. 26 supplisco ἀποπέμπε[ν ἐς τὰν Λιβύαν (ο τᾶλλιβ.) Β]άττ. Il primo re è di regola dunque chiamato Batto in Cirenaica, sia questa la parola libica di « re » o la greca di « balbuziente ». Anche l'eroizzazione del primo re è avvenuta nel nome esclusivo di Batto, e con questo nome circolava, sembra, in Cirene una raccolta di oracoli[1]. Ciò non ostante i Cirenei ben sapevano che il vero nome era Aristotele: nel 185 circa d. C. un sacerdote di Apollo [Decimo Casellio] Aristotele si vanta di chiamarsi come il fondatore[2]. ἀρχ. cfr. Herod. IV 153 ἡγεμόνα καὶ βασιλέα. — l. 27 [καὶ μετ' αὐτῶ τὸς Θηρ]αίους. — l. 28 sgg. tranne l'aggiunta del figlio unico, il miglior commento e supplemento a queste linee vien dato da Herod. IV 153 Θηραίοισι δὲ ἕαδε ἀδελφεόν τε ἀπ' ἀδελφεοῦ πέμπειν πάλῳ λαγχάνοντα καὶ ἀπὸ τῶν χώρων ἁπάντων ἑπτὰ ἐόντων ἄνδρας κτλ. — Arrischio il supplemento πά[λον δ' ἦμεν κατ' οἶ]κον — l. 29 τὸ[ς δὲ ἄλλος παὲν κληρω]τούς? — l. 30 [. . . ἄνδρας κατὰ χωρ][ον. Due analoghe forme di ritorno in patria, o per libera elezione dei singoli coloni in futuro, o di tutta la colonia per forza maggiore si trovano contemplate nella nota iscrizione di Locri (IG IX 1 334; Recueil inscr. jur. XI; p. e. A l. 8 αἴ κα ὑπ' ἀνάνκας ἀπελάονται etc.; cfr. la nostra epigr. a l. 35).

L. 33 τᾶς ἀδ[ελφεῶν αὖ πεδαλαχέ]ν? — l. 35 ἀναγκαῖα [παρ]εξῆ[ι? . ., πάν]τη τε etc. Per l'avverbio cfr. Brugmann[4] 269. — l. 37 la sanzione così severa pei riluttanti (a Naupatto solo l'atimia e la confisca, *ibi* B 15) può in certo modo far pensare a complicazioni di indole politica che poi nello stesso storico locale Menekles[3] hanno addirittura rivestito la forma di aperte lotte faziose, la cui parte soccombente sarebbe appunto la schiera di Batto. A questo proposito è notevole considerare come la tradizione cirenaica riportata da Erodoto (*loc. cit.*) si trovi in certo modo in urto col documento epigrafico. I Cirenei, dice Erodoto, non si trovano in alcun modo d'accordo coi Terei nel raccontare la spedizione di Batto. Secondo i Cirenei infatti la partenza di Batto fu decretata dei Terei in seguito a ordine di Delfi, ma coll'odioso significato di un καθαρμός atto a stornar dall'isola l'ira del Dio; tanto è vero che quando i coloni cercarono di tornare a Thera *re infecta*, οἱ δὲ Θηραῖοι καταγομένους ἔβαλλον καὶ οὐκ ἔων τῇ γῇ προσίσχειν, ἀλλ' ὀπίσω πλέειν ἐκέλευον. Di qui naturalmente l'inimicizia durata per qualche secolo fra la madre patria e la Libia. Ma se Erodoto espone giustamente la tradizione di Cirene, bisogna ammettere che: o l'epigrafe non esisteva affatto, ed è stata creata di sana pianta quando si è voluto consacrar l'unione: o (e questa ipotesi mi sembra migliore) i Cirenei poco benevolmente disposti verso l'ingrata patria che li aveva esposti a tanti perigli, atteggiandosi a martiri, hanno raccontato di essere stati cacciati come impuri; mentre a Tera un documento (fosse esso comunque scritto o semplicemente tradizionale) escludeva dal fatto ogni odiosità. E i Terei sono appunto venuti a Cirene, hanno esposto dinanzi all'assemblea popolare questo documento ch'essi del resto possono ben aver alterato; e i Cirenei del loro canto, essendosi ormai estinta l'antica animosità si son sentiti in certo modo orgogliosi di accettarlo

[1] Come si rileva dalla grande iscr. sacra ancora inedita. Accenni al carattere sacro del fondatore in Pindaro *Pyth.* V 76.

[2] Cfr. Ferri, Contributi di Cirene etc. 1923 p. 5.

[3] Schol. Pind. *Pyth.* IV 10. ὁ γοῦν Μενεκλῆς πιθανωτέραν δοκεῖν φησι τῆς στάσεως τὴν αἰτίαν . . . φησὶ δέ, ὅτι οἱ πολῖται ἐν τῇ Θήρᾳ ἐστασίασαν καὶ διέστησαν ἀλλήλων, ἡγεῖτο δὲ τῆς ἑτέρας τῶν στάσεων ὁ Βάττος etc. FHG IV p. 449.

per buono e di pagare (ἀποδόμεν l. 4) ai Terei il loro debito. L'horkion è dunque un'emanazione Terea[1].

L. 44 Il rituale magico delle figurine di cera è di carattere universale; trova la sua ragion di essere nel concetto di «trasferimento» in un oggetto inanimato del peccato o del peccatore (cfr. Tallquist, *Die assyr. Beschwörungsserie* etc. 1895 p. 23; Grimm, *Deutsche Myth.* II[2] 1045 sgg.; Frazer, *Gold. B. The magic art, passim*).

Il sospetto del raffazzonamento, se non addirittura falsificazione del documento, toglie ogni valore storico alle innegabili singolarità ortografiche, dialettali, grammaticali e sintattiche. A ogni modo debbo porle in rilievo, onde ognuno possa trarne quelle conclusioni che crederà.

Carattere fondamentale è *oscillazione* e *scorrettezza* di suoni e forme. L'assimilazione ora è praticata (32, 36, 43, 50) ora no (31, 36 etc. ν+κ; 46 etc. ν+labiale). Se l'infinito è costantemente in -εν o -μεν, noi dobbiamo però constatare forme come τὸς 42 accanto a αὐτοῦ 38 e a -ους 29; o accanto a fenomeni nordorientali come ἀποστελλοίσας 37, o dorici puri come συνενθόντες 45.

Forme come μὲν δὲ 30; ἀδιέως per ἀδεῶς (= senza timore) 36; παις. per πεις. 40; ἐπαρεώμενοι 44/45 da ἐπαράομαι sono da considerarsi come varianti o come errori?

Παρβεῶντας trova una spiegazione come formazione analogica sul congiuntivo omerico-erodoteo παρβήω (Brugmann[4] 385). A l. 44 si nota al fine un grave anacoluto: dopo με-ν[όντων sarebbe logico si trovasse l'infinito che è invece portato a l. 47 e fatto dipendere da un altro verbo dello stesso significato di «imprecarono»: i due participi e l'imperfetto a l. 44 sg. restano sospesi.

III. Donazione di frumento.

(Tafel II 1.)

Parallelepipedo di marmo in due pezzi alto m. 1.32, lato della base 0.39. Inscritto su tre faccie, di cui la presente, indipendente dalle altre, è la laterale destra. Mutilo in basso, slabbrato in alto e lungo la rottura. Superiormente, al centro un piccolo incasso. Altezza dei caratteri mm. 13; l'età dell'epigrafe: fra 325 e il 317.

[ἱαρέ]ως σωσία σκαμω[νιδ]α	
[πό]σοις σῖτον ἔδωκε ἁ πόλις	
ὄκα ἁ σιτοδεία ἐγένετο	
ἐν τᾶι Ἑλλάδι.	
	medimni
Ἀθ[α]ναίοις δέκα μυριάδας	100000
Ὀ[λ]υμ[π]ιάδι ἓξ μυριάδας	60000
Ἀργείοις πέντε μυριάδας	50000
Λαρισαίοις πέντε μυριάδας	50000
Κορινθίοις πέντε μυριάδας	50000
Κλευπάτραι πέντε μυριάδας	50000
Ῥοδίοις τρῖς μυριάδας	30000
Σικυωνίοις τρῖς μυριάδας	30000
[Μ]ελιβοέσσι δύο μυριάδας	20000

	medimni
[. .]παρέσσι δύο μυριάδας	20000
[. . . . . . .]ι δύο μυριάδας	20000
Λε[. . . . . . .]ς μυρίος πεντακισχηλίο[ς]	15000
Θηραίοις [μυρ]ίος πεντακισχηλίος	15000
Οἰταιέσσι μυρίος πεντακισχηλίος	15000
Ἀμβρακιώταις μ[υρίο]ς πεντακισχ[ηλ]ίος	15000
Λευκαδίοις μυρίο[ς πεν]τακ[ισχηλίος]	15000
Καρυστίοις μυρίος πε[ντακισχηλίος]	15000
Ὀλυμπιάδι μυρίος δισχ[ηλίος]	12600
ἑξακατίος	
Θεσσαλῶν Ἀτραγίοις μυρίος	10000
Κυθνίοις μυρίος	10000
Ὀπουντίοις μυρίος	10000

14 viene spontaneo il supplemento [Αἰ]; ma questa località occidentale sarebbe la sola. Non potrà essere Εὐπαλιέσσι scorrettamente scritto? 15 [Φωκέσσ]ι Wil. 16 Λεπρεάταις, Λεβαδίοις, Λεβηνίοις? 18 più commune Οἰταῖοι; Steph. Byz. Οἰταιεύς. 24 Steph. Byz. ... τινὲς δὲ διὰ τοῦ γ ἔκλιναν, cf. IG IX 2, 474.

[1] E se non fosse stato tereo l'horkion, che bisogno c'era di καταγράφειν αὐτὸ a Cirene?

	medimni
ΚΥΔΩΝΙΆΤΑΙϹ ΜΥΡΊΟϹ	10000
ΚΩΪΟΙϹ ΜΥΡΊΟϹ	10000
ΠΑΡΊΟΙϹ ΜΥΡΊΟϹ	10000
ΔΕΛΦΟΪϹ ΜΥΡΊΟϹ	10000
ΚΝΩϹΊΟΙϹ ΜΥΡΊΟϹ	10000
ΒΟΙΩΤΟΪϹ ΤΑΝΑΓΡΑΊΟΙϹ ΜΥΡΊΟϹ	10000
ΓΟΡΤΥΝΊΟΙϹ ΜΥΡΊΟϹ	10000
ἈΛΕΊΟΙϹ ΜΥΡΊΟϹ	10000
ἈΚΑΡΝΆΝΩΝ ΠΑΛΑΙΡΑΊΟΙϹ ΜΥΡΊΟϹ	10000
ΜΕΓΑΡΈϹϹΙ ΜΥΡΊΟϹ	10000
ΜΕΛΙΒΟΈϹϹΙ ὈΚΤΑΚΙϹΧΗΛΊΟϹ ΠΕΝΤΑΚΑΤΊΟϹ	8500
ΦΛΕΙΑϹΊΟΙϹ ὈΚΤΑΚΙϹΧΗΛΊΟϹ	8000
ἙΡΜΙΟΝΈϹϹΙ ὈΚΤΑΚΙϹΧΗΛΊΟϹ	8000
ΟἸΤΑΙΈϹϹΙ ἘΞΑΚΙΧΗΛΊΟϹ ΤΕΤΡΑΚΑΤΊΟϹ	6400
ΤΡΟΙΖΑΝΊΟΙϹ ἘΞΑΚΙΧΗΛΊΟϹ	6000
ΠΛΑΤΑΙΈϹϹΙΝ ἘΞΑΚΙΧΗΛΙΟϹ	6000
ΚΗΪΟΙϹ ΟὙΛΙΆΤΑΙϹ ΠΕΝΤΑΚΙΧΗΛΊΟϹ	5000
ΑἸΓΙΝΆΤΑΙϹ ΠΕΝΤΑΚΙΧΗΛΊΟϹ	5000
ἈϹΤΥΠΑΛΑΙΈϹϹΙ ΠΕΝΤΑΚΙΧΗΛΊΟϹ	5000
ΚΥΘΗΡΊΟΙϹ ΠΕΝΤΑΚΙΧΗΛΊΟϹ	5000
ὙΡΤΑΚΙΝΊΟΙϹ ΠΕΝΤΑΚΙΧΗΛΊΟϹ	5000
ΑἸΓΙΝΆΤΑΙϹ ΠΕΝΤΑΚΙΧΗΛΊΟϹ	5000
ΚΗΪΟΙϹ ΚΟΡΘΑΈϹϹΙ ΤΕΤΡΑΚΙΧΗΛΊΟϹ	4000
ΚΥΘΗΡΊΟΙϹ ΤΡΙϹΧΗΛΊΟϹ ἙΚΑΤΟΝ	3100
ΚΗΪΟΙϹ ΤΡΙϹΧΗΛΊΟϹ	3000
ἸΛΥΡΙΟΪϹ ΤΡΙϹΧΗΛΊΟϹ	3000
ΚΗΪΩΝ ΚΟΡΗϹΊΟΙϹ ΤΡΙϹΧΗΛΊΟϹ	3000
ἈΜΒΡΑΚΙΏΤΑΙϹ ΧΗΛΊΟϹ ΠΕΝΤΑΚΑΤΊΟϹ	1500
[Ἰ]ΚΕΤΥΡΊΟΙϹ ΧΗΛΊΟϹ	1000
[Κ]ΝΩϹΊΟΙϹ ἩΝΑΚΑΤΊΟϹ	900
	805000

35 etnico Παλαιρεύς Steph. Byz. ad Ἀντίκυραι. Thucidide II 30. 45 forma scorretta per Ἰουλιάταις, Ἰουλιήταις. 51 scorretto per Καρθ. 55 chi sono gli Ἰκετύριοι?

[Die einzelnen Sendungen sind nach ihrer Höhe geordnet, Myriaden, Chiliaden usw.; daher kehren dieselben Namen mehrfach wieder, durch Striche in Gruppen geteilt. Kyrene nimmt sich der Westküste von Hellas besonders an, Elis (l. 34), Akarnanien, Epirus, selbst Illyrien, d. h. die dortigen Hellenenstädte. Epirus ist durch Olympias, die dort regierte, vertreten, und auch Kleopatra erhält vielleicht die Unterstützung für ihr altes Land, nicht für Makedonien, wo sie nach 330 lebte (Beloch, Gr. Gesch. III[1] 46), oder doch wegen älterer Beziehungen. Denn das Alexanderreich wird nicht bedacht; nach Makedonien, Ionien, Samos, Chios usw. mochte Kleomenes ägyptisches Getreide schicken, wenn es nötig war. Daß Lipara im Westen allein vorkommt, ist begreiflich: da war man auf fremdes Getreide angewiesen, während Italien und Sizilien immer genug hatten. So fehlen im Peloponnes die rein agrarischen Staaten, Arkadien, Messenien, Lakonien (außer Kythera). Die alten Beziehungen Kyrenes wirken hier nicht, wohl aber gegenüber Keos, der Insel des Aristaios. Da erhalten alle Orte etwas, denn wenn Poiassa fehlt, so wird es doch 53 mindestens mit gemeint sein. Auch Karystos ist wohl allein von Euboia wegen seiner Beziehungen zu Keos bedacht. Von Boeotern und Thessalern erscheinen nur einzelne Städte, Lokris wird durch Opus vertreten. Phokis fehlt nicht, denn wenn man 15 die Endung ϵϲϲι abzieht, bleiben drei Buchstaben, was die Ergänzung sichert. Wil.]

L'iscrizione documenta la donazione fatta dalla polis di Cirene a ben 43 città della Grecia continentale e insulare, più le due regine Olympias e Kleopatra, di medimni 805.000 di grano durante una carestia (l. 3) la quale è sicuramente identificabile colla famosa durata cinque anni dal 330 al 326 a. C. — Tolgono infatti ogni dubbio i nomi di Olympias madre di Alessandro Magno morta il 317[1] e di Kleopatra sorella che iniziò la reggenza dell'Epiro nel 331 (Aesch. Ctes. 242).

[1] Unione di etnici con nomi personali di dinasti si trovano p. e. nella iscr. della 2a lega marittima ateniese 378 a. C. Dittenberger[3] 147 l. 109 sgg.

In Atene (che è l'unica città, tra quelle ricordate nella lista, dove la carestia ha lasciato documenti, per quanto il nome di Cirene non compaia) furono prese misure straordinarie e fu creata una cassa per i rifornimenti alla quale fu preposto Demostene. Le citazioni relative sono raccolte dallo SCHAEFER, *Demosthenes und seine Zeit*^{2} III 295 sgg.[1].

Teoricamente la quantità di frumento assegnato dovrebbe offrirci un dato positivo circa la grandezza e la ricchezza delle varie città: non è un caso certamente che Atene abbia la maggio cifra; ma d'altra parte non possiamo fidarci troppo, mancandoci dati egualmente dettagliati relativi all'altro centro di produzione e di esportazione, il Ponto[2].

L'iscrizione è stata redatta dopo la fine delle somministrazioni, e cioè dopo il 325/4, essendo queste accuratamente disposte in ordine decrescente. Sembra sia stato scopo del redattore raggruppare le somme eguali in distinti capitoletti; e per non guastare la regolarità della serie, tutte le volte che vi erano degli «spezzati» incomodi, si sono ripetuti gli etnici nelle sezioni inferiori scindendo la somma in due entità diseguali: cfr. p. e. Olympias l. 6 e 22; Meliboia 13 e 37; Cnosso 31 e 59; Ambracia 19 e 56.

Medimni 805.000 facendo hl = kg 70 danno circa Ql. 293.000, in cifra tonda ventinovemila tonnellate.

I prezzi del grano sulla piazza di Cirene al IV secolo sono di 2 dramme, 2 dramme 2 oboli e mezzo, 1 dramma e 4 oboli al medimno (poco meno di 52 litri). Prendendo come base il prezzo minimo di 1 dr. e 4 oboli, noi otteniamo come valore totale della prestazione frumentaria cirenaica la rispettabile somma di dramme 1.341.666 e cioè 223 talenti 36 mine e 66 dramme, somma rappresentabile colle sigle numerali del tempo, come segue:

= X ⊏ ⅄ > > > Π — X X X Ʒ ⊏[3]

E anche accettando come dramma la samia di gr. 3.32 (Babelon) abbiamo un equivalente moderno in Kg. di argento 4.454.331.

IV. Decreti in onore di Barkaios di Theochrestos.

Frammento di lastra marmorea inscritta mutila in alto e a destra: altezza m. 1.45. Lettere apicate della fine del I a. C. alte mm. 11. Trovata presso il tempio di Apollo. Ultimi anni a. C. o primi dell'era volgare.

ΔΕΔΟΛΟ.. . . . .
ΚΑΙΠΑΡΑΚΑ. . . . .
ΔΟΜΕΝΔΕΑΥΤΩΙΚΑΤΑΤ.. . . . .
ΡΟΣΤΑΝΙΕΙ . . . .
ΕΠΙ ΠΑΝΤΑ
.ΠΕΙΒΑΡΚΑΙΟΣΘΕΥΧΡΗΣΤΩΙΜΕΤΑΛΛ
ΚΑΤΑΛΕΛΟΙΠΕΣΥΝΤΗΡΗΣΑΣΤΟΑΠΟ . . . .
ΑΥΤΩΙΠΟΤΙΤΑΝΠΑΤΡΙΔΑΦΙΛΟΣΤΟΡΓΟΝ . . . .
ΣΕΛΕΡΜΑΙΚΑΙΗΡΑΚΛΕΙΕΣΤΟΚΟΙΝΟΝΤΩΔ . . . .
ΑΛΛΟΝΑΓΡΟΝΙΑΡΟΝΤΟΕΠΙΣΤΡΑΤΩΑΠΟ . . . .
ΕΣΤΑΝΤΩΝΙΑΡΕΩΝΧΡΗΣΙΝΔΙΑΔΟΧΟΣΑΜΕΤΩ . . . .
ΣΥΝΓΕΝΕΣΤΑΤΩΝΑΓΗΣΑΜΕΝΟΣΔΕΟΝΔΕΕ . . . .
ΚΑΙΣΩΦΡΟΣΥΝΑΙΚΑΙΤΑΙΠΟΤΙΤΑΝΠΑΤΡΙΔΑ . . . .

[1] V. a ogni modo Demosth. Or. p. 918, 1045, 1048; CIA I 194 sgg.; II 808 l. 40 sgg.; II 5: 179 b l. 8; DITTENBERGER^3 152 nota 4.

[2] Cfr. p. e. Dem. XX 31 p. 467.

[3] Cfr. un breve cenno sul sistema numerale cirenaico da me decifrato in *Aegyptus* (Milano) 1923 p. 181.

ΒΙΩΣΑΙΣΙΚΑΙΞΩΣΙΗΑΙΜΕΤΑΛΛΑΞΑΙΣΙΤΑΣΚΑΘΗ . . . .
ΕΜΕΝΤΑΝΠΟΛΙΝΧΑΡΙΤΑΣΔΕΔΟΧΘΑΙΣΥΝΤΑΙΣΠΡΟ . . . .
ΑΥΤΩΤΕΙΜΑΙΣΑΚΟΛΟΥΘΗΣΑΙΕΠΙΤΑΣΕΚΦΟΡΑΣΑΙ[ΤΩΙΤΟΣΤ]
ΕΛΕΥΘΕΡΟΣΠΑΙΔΑΣΚΑΙΤΟΣΓΕΡΟΝΤΑΣΚΑΙΤΑΣΓ[ΥΝΑΙΚ]
ΑΣΠΑΙΣΑΣΒΑΣΤΑΞΑΙΔΕΤΑΝΕΚΦΟΡΑΝΑΥΤΩΙΤΟΣΤ . . . .
ΚΑΙΤΟΣΑΛΛΟΣΤΟΣΜΕΤΕΧΟΝΤΑΣΤΩΙΑΛΕΙΜΜΑΤΟ . . . .
ΣΤΕΦΑΝΩΣΑΙΔΕΑΥΤΟΝΕΠΙΤΑΣΕΚΦΟΡΑΣΤΑΝ . . . .
ΣΤΕΦΑΝΩΚΑΙΟΠΛΩΕΠΙΧΡΥΣΩΚΑΙΕΙΚΟΝ . . . .
ΔΡΙΑΝΤΙΧΑΛΚΕΩΙΑΝΘΕΜΕΝΔΕΑΥΤΩΙ . . . .
ΙΑΡΟΝΟΠΛΟΝΕΠΙΧΡΥΣΟΝΚΑΙΑΝΔΡΙΑΝ . . . .
ΤΑΣΕΠΙΓΡΑΦΑΣΒΑΡΚΑΙΟΝ ΘΕΥΧΡΗ . . . .
ΠΟΛΙΝΕΚΤΕΝΕΑΣΧΑΡΙΝΑΡΕΤΑΣΕΝΕΚΑ . . . .
ΑΝΘΕΜΕΝΔΕΑΥΤΩΚΑΙΕΣΤΟΓΥΜΝΑΣ . . . .
ΕΧΟΝΕΠΙΓΡΑΦΑΝΒΑΡΚΑΙΟΝ ΘΕΥΧΡΗ . . . .
ΛΙΝΕΚΤΕΝΕΑΣΧΑΡΙΝΑΡΕΤΑΣΕΝΕΚΑ . . . .
ΩΙΚΑΙΘΥΕΝΤΟΣΚΑΘΕΤΟΣΕΚΑΣΤΟΝΓΥΝ . . . .
ΠΤΑΙΤΩΙΠΑΧΩΝΜΗΝΟΣΑΤΙΣΕΣΤΙΓΕΝ . . . .
ΤΑΝΔΕΑΥΤΑΝΚΑΙΤΟΣΙΑΡΕΣ ΤΩΙΑΠΟ . . . .
ΘΑΙΓΕΝΕΣΙΟΝΑΜΕΡΑΝΕΠΙΚΑΛΑΡΟΝΤΕ . . . .
ΤΩΙΑΠΟΛΛΩΝΟΣ ΒΑΡΚ . . . .

ΤΟΝΚΑΤΑΛΕΛΕΙΜΜΕΝΟΝΥΠΟΒΑΡΚΑΙ . . . .
ΑΓΡΟΝΤΟΕΠΙΣΤΡΑΤΩΑΠΟΛΛΩΝΙΚ . . . .
ΜΟΤΕΛΕΣΙΝΕΣΚΤΗΣΙΝΕΣΧΡΗΣΙΝΔΕΤΟΙ . . . .
ΜΕΝΙΑΡΟΝΜΗΕΧΕΝΔΕΕΞΟΥΣΙΑΝΜΗΘΕΝ . . . .
ΣΘΑΙΜΗΔΕΚΑΤΤΙΘΕΝΜΗΔΕΔΩΡΕΣΘΑΙΜΗΔ . . . .
ΑΣΧΑΡΙΝΔΙΑΩΝΚΑΤΑΝΗΘΕΝΑΤΡΟΠΟΝΚΑ . . . .
ΘΕΙΣΑΝΔΙΑΘΗΚΑΝΤΩΝΔΕΠΑΡΑΤΑΥΤΑΠΟΙ . . . .
ΣΑΝΑΙΟΙΚΟΝΟΜΙΑΙΚΑΙΠΡΟΣΑΠΟΤΙΝΕΤΩΣΑΝ . . . .
//////////////////ΙΑΡΑΣΑΡΓΥΡΙΩΔΡΑΧΜΑΣ . . . .
ΤΑΔΕΚΑΙΑΓΡΟΝΤΟΜΝΑΣΕΑΤΟΝΚΑΤΑΛΕΙΦ . . . .
ΒΑΡΚΑΙΩ ΕΡΜΑΙ//ΑΙΗΡΑΚΛΕΙΚΑΙΤΩΙΔΑΜΟΣΙΓ . . . .
ΤΟΝΗΜΕΝΙΑ//ΝΤΩΝΠΡΟΓΕΓΡΑΜΜΕΝΩΝΘΕ . . . .
ΟΣΤΩΙΑΛΕΙΜ//ΑΤΟΣΜΗΕΧΕΝΔΕΕΞΟΥΣΙΑΝ . . . .
ΔΕΩΝΕΣΘΑΙΜΗΔΕΚΑΤΤΙΘΕΝΜΗΔΕΔΩ/// . . . .
ΣΙΝΔΩΡΕΑΣΧΑΡΙΝΔΙΑΩΝΚΑΤΑΝΗΘΕ . . . .
ΤΑΥΤΑΠΟΙΗΣΑΝΤΩΝΑΚΥΡΟΙΕΣΤΩΣΑ . . . .
ΑΠΟΤΙΝΕΤΩΣΑΝΙΑΡΑΣΑΡΓΥΡΙΩΙ . . . .
ΜΑΚΥΡΙΟΝΗΜΕΝΕΣΠΑΝΤΑΤΟΝ

. . . . . .
δεδόχθαι [τᾶι πόλει τῶν Κυραναίων ἐπαινέσαι αὐτὸν]?
καὶ παρακα[λέ]σαι [ἐς τὰν κοινὰν ἑστίαν ἐς τὸ γυμνάσιον]?
δόμεν δὲ αὐτῶι κατὰ τ[ὸν βίον τῶ αὐτοκράτορος Καίσα-]
ρος τὰν ἱερ[ωσύναν?
ἐπὶ Παντά[ρκευς]
ἐπεὶ Βαρκαῖος Θευχρήστωι μεταλλ[άξας τὸν ἐξ ἁμέων βίον]
καταλέλοιπε συντηρήσας τὸ ἀπὸ [προγόνων ἔμφυτον]

2 ἐς τὸ πρυτανεῖον Wil. Dalla iscrizione a pag. 18 append. n. 2 sappiamo che Barkaios di Theuchrestos era appunto sacerdote d'Augusto nell'anno 15 a. Cr. 4 ἱερ[ατείαν] Hiller. 5 Παντά[ρκεος] Wil. sacerdote di Apollo. 6 [ἐξ ἁμέων] Hiller. μετ. τὸν β. ἁμὲς] Ferri. 7 [προγόνων] Wil. ἔμφυτον Hiller. τὸ Ἀπο[λλώνιον διὰ τὸ] Ferri.

ΑΥΤΩΙ ΠΟΤΙ ΤΑΝ ΠΑΤΡΙΔΑ ΦΙΛΟΣΤΟΡΓΟΝ, [ΚΑΙ ΑΓΡΟΝ ΤΟ ΜΝΑ-
ΣΕΑ ΕΡΜΑΙ ΚΑΙ ΗΡΑΚΛΕΙ ΕΣ ΤΟ ΚΟΙΝΟΝ ΤΩ Δ[. . . . . ΚΑΙ ΝΥΝ]
ΑΛΛΟΝ ΑΓΡΟΝ ΙΑΡΟΝ ΤΟ ΕΠΙ ΣΤΡΑΤΩ ΑΠΟ[ΛΛΩΝΙΚΩ ΔΕΔΩΚΕ]
ΕΣ ΤΑΝ ΤΩΝ ΙΑΡΕΩΝ ΧΡΗΣΙΝ, ΔΙΑΔΟΧΟΣ ΑΜΕΤΩ[. . . . .]
ΣΥΝΓΕΝΕΣΤΑΤΩΝ ΑΓΗΣΑΜΕΝΟΣ, ΔΕΟΝ ΔΕ Ε[Ν ΤΑΙ ΕΥΣΕΒΕΙΑΙ]
ΚΑΙ ΣΩΦΡΟΣΥΝΑΙ ΚΑΙ ΤΑΙ ΠΟΤΙ ΤΑΝ ΠΑΤΡΙΔΑ [ΕΥΝΟΙΑΙ ΚΑΤΑ-]
ΒΙΩΣΑΙΣΙ ΚΑΙ ΖΩΣΙ ΚΑΙ ΜΕΤΑΛΛΑΞΑΙΣΙ ΤΑΣ ΚΑΘ[ΗΚΟΙΣΑΣ ΤΙΘ-]
ΕΜΕΝ ΤΑΝ ΠΟΛΙΝ ΧΑΡΙΤΑΣ· ΔΕΔΟΧΘΑΙ ΣΥΝ ΤΑΙΣ ΠΡΟ[ΣΗΚΟΙΣΑΙΣ]
ΑΥΤΩ ΤΕΙΜΑΙΣ ΑΚΟΛΟΥΘΗΣΑΙ ΕΠΙ ΤΑΣ ΕΚΦΟΡΑΣ ΑΥ[ΤΩΙ, ΤΟΣ Τ']
ΕΛΕΥΘΕΡΟΣ ΠΑΙΔΑΣ ΚΑΙ ΤΟΣ ΓΕΡΟΝΤΑΣ ΚΑΙ ΤΑΣ [ΓΥΝΑΙΚ-]
ΑΣ ΠΑΙΣΑΣ, ΒΑΣΤΑΞΑΙ ΔΕ ΤΑΝ ΕΚΦΟΡΑΝ ΑΥΤΩΙ ΤΟΣ Τ' [ΕΦΗΒΟΣ]
ΚΑΙ ΤΟΣ ΑΛΛΟΣ ΤΟΣ ΜΕΤΕΧΟΝΤΑΣ ΤΩΙ ΑΛΕΙΜΜΑΤΟΣ [ΑΠΑΝΤΑΣ]
ΣΤΕΦΑΝΩΣΑΙ ΔΕ ΑΥΤΟΝ ΕΠΙ ΤΑΣ ΕΚΦΟΡΑΣ ΤΑΝ[ΥΜΕΝΟΝ ΧΡΥΣΕΩ]
ΣΤΕΦΑΝΩ ΚΑΙ ΟΠΛΩ ΕΠΙΧΡΥΣΩ ΚΑΙ ΕΙΚΟΝΙ [ΓΡΑΠΤΑΙ ΚΑΙ ΑΝ-]
ΔΡΙΑΝΤΙ ΧΑΛΚΕΩΙ, ΑΝΘΕΜΕΝ ΔΕ ΑΥΤΩΙ [ΕΣ ΤΟ ΑΠΟΛΛΩΝΟΣ]
ΙΑΡΟΝ ΟΠΛΟΝ ΕΠΙΧΡΥΣΟΝ ΚΑΙ ΑΝΔΡΙΑΝΤ[Α ΧΑΛΚΕΟΝ ΕΧΟΝΤΑ]
ΤΑΣ ΕΠΙΓΡΑΦΑΣ «ΒΑΡΚΑΙΟΝ ΘΕΥΧΡΗ[ΣΤΩ ΤΑΣ ΠΟΤΙ ΤΑΝ]
ΠΟΛΙΝ ΕΚΤΕΝΕΑΣ ΧΑΡΙΝ ΑΡΕΤΑΣ ΕΝΕΚΑ [ΟΙ ΚΥΡΑΝΑΙΟΙ»]
ΑΝΘΕΜΕΝ ΔΕ ΑΥΤΩ ΚΑΙ ΕΣ ΤΟ ΓΥΜΝΑΣ[ΙΟΝ ΟΠΛΟΝ ΕΠΙΧΡΥΣΟΝ]
ΕΧΟΝ ΕΠΙΓΡΑΦΑΝ «ΒΑΡΚΑΙΟΝ ΘΕΥΧΡΗ[ΣΤΩ ΤΑΣ ΠΟΤΙ ΤΑΝ ΠΟ-]
ΛΙΝ ΕΚΤΕΝΕΑΣ ΧΑΡΙΝ ΑΡΕΤΑΣ ΕΝΕΚΑ [Α ΠΟΛΙΣ· ΑΓΕΝ ΔΕ ΑΥΤ-]
ΩΙ ΚΑΙ ΘΥΕΝ ΤΟΣ ΚΑΘ' ΕΤΟΣ ΕΚΑΣΤΟΝ ΓΥΜ[ΝΑΣΙΑΡΧΑΣ ΤΑΙ ΠΕΜ-]
ΠΤΑΙ ΤΩΙ ΠΑΧΩΝ ΜΗΝΟΣ ΑΤΙΣ ΕΣΤΙ ΓΕΝ[ΕΣΙΟΣ ΑΜΕΡΑ ΑΥΤΩΙ·]
ΤΑΝ ΔΕ ΑΥΤΑΝ ΚΑΙ ΤΟΣ ΙΑΡΕΣ ΤΩΙ ΑΠΟΛ[ΛΩΝΟΣ ΠΑΡΑΚΑΛΕΣ-]?
ΘΑΙ ΓΕΝΕΣΙΟΝ ΑΜΕΡΑΝ ΕΠΙΚΛΑΡΟΝ ΤΕ[. . . . .]
ΤΩΙ ΑΠΟΛΛΩΝΟΣ ΒΑΡΚ[ΑΙΩΙ ΤΩ ΘΕΥΧΡΗΣΤΩΙ]

ΤΟΝ ΚΑΤΑΛΕΛΕΙΜΜΕΝΟΝ ΥΠΟ ΒΑΡΚΑΙ[Ω ΤΩ ΘΕΥΧΡΗΣΤΩ]
ΑΓΡΟΝ ΤΟ ΕΠΙ ΣΤΡΑΤΩ ΑΠΟΛΛΩΝΙΚ[Ω ΕΔΟΞΕ ΗΜΕΝ ΕΝ ΤΟΙΣ ΔΑ-]?
ΜΟΤΕΛΕΣΣΙΝ ΕΣ ΚΤΗΣΙΝ· ΕΣ ΧΡΗΣΙΝ ΔΕ ΤΟΝ [ΑΓΡΟΝ ΤΟΥΤΟΝ ΑΕΙ Η-]
ΜΕΝ ΙΑΡΟΝ· ΜΗ ΕΧΕΝ ΔΕ ΕΞΟΥΣΙΑΝ ΜΗΘΕΝ[Α ΜΗΔΑΜΑΙ ΜΗΔΕ ΩΝΕ-]
ΣΘΑΙ ΜΗΔΕ ΚΑΤΤΙΘΕΝ ΜΗΔΕ ΔΩΡΕΣΘΑΙ ΜΗΔ[Ε ΣΥΓΓΕΝΕΣΣΙΝ ΔΩΡΕ-]
ΑΣ ΧΑΡΙΝ ΔΙΔΩΝ ΚΑΤΑ ΜΗΘΕΝΑ ΤΡΟΠΟΝ ΚΑ[Ι ΠΑΡΑ ΤΑΥΤΑΝ ΚΑΤΤΕ-]

8 [ΚΑΙ] FERRI. [ΤΟΝ] WIL. 9 Δ[ΑΜΟΣΙΩ] FERRI. [ΕΤΙ ΔΕ] WIL. 10 ΤΟ ΈΠΙΣΤΡΑΤΩ ΑΠΟ[ΛΛΩΝΙ-
ΚΕΤΑ] WIL. cf. 35 ([ΗΜΕΝ] HILLER), con seducente ipotesi. Non risulta che cosa sia lo ΣΤΡΑΤΟΣ ΑΠΟΛΛΩΝΙΚΟΣ,
ειος di Apollonia (?) o Marsa Susa sul mare a 17 km da Cirene; è un campo militare o c'è sotto la
parola latina *stratum* o *strata* nel senso di piano, pianura? Vgl. zu ΈΠΙΣΤΡΑΤΟΣ im Namenregister WIL.
11 ΑΜΕ ΤΩ[Ν ΦΙΛΤΑΤΩΝ ΚΑΙ] WIL. 12 Ε[ΣΤΙ ΤΟΙΣ ΕΝ ΑΡΕΤΑΙ] WIL. 14, 15 [Ν]ΕΜΕΝ WIL., besser [ΑΠΟΝ]ΕΜΕΝ
HILLER. 16 ΑΥ[ΤΩΙ ΤΟΣ Τ'] HILLER. 19 [ΑΠΑΝΤΑΣ] WIL. 20 Τ[ΑΝ ΠΟΛΙΝ ΧΡΥΣΕΩ] WIL. 23 ΑΝ-
ΔΡΙΑΝΤ[Α ΕΠΙΧΡΥΣΟΝ ΕΧΟΝ]ΤΑΣ WIL., frasi consimili sono assai frequenti nelle iscrizioni onorarie; ma l'ΟΠΛΟΝ
ΕΠΙΧΡΥΣΟΝ e la ΕΙΚΩΝ ΓΡΑΠΤΑ sono due cose distinte, o costituiscono un'endiadi? Il DITTENBERGER a proposito
di un'iscrizione Licia (OGIS 571, 4) propende per l'endiadi: clupeus rotundus inauratus in quo picta erat
imago viri. 25 und 28 müssen dieselben Dedicanten genannt sein; das bleibt unsicher, daher auch 28, wo
ΑΓΕΝ unmöglich ist. WIL. 30 il primo giorno di ΠΑΧΩΝ dopo la riforma del 26 a. C. cade il 26 aprile.
31 ΠΑΡΑΚΑΛΕΣΘΑΙ cf. 38. 47. 32 notevole l'espressione ΑΜΕΡΑ ΕΠΙΚΛΑΡΟΣ quasi «dotale» «ereditato» in perpe-
tuità da Apollo e Barkaios. Arrischio ΤΕΙ[ΜΩΝΤΑΣ ΑΥΤΑΝ ΑΕΙ] ΤΑΝ ΔΕ ΑΥΤΑΝ ΚΑΙ ΤΟΣ ΙΑΡΕΣ ΤΩΙ ΑΠΟΛ[ΛΩΝΟΣ ΗΡΩΟΣ
ΑΓΕΣ]ΘΑΙ ΓΕΝΕΣΙΟΝ ΑΜΕΡΑΝ ΕΠΙΚΛΑΡΟΝ (= -ΡΟΥΝ HILLER) ΤΕ [ΙΑΡΗ ΚΑΘΑΠΕΡ ΕΝ ΤΑΙ] ΤΩΙ ΑΠΟΛΛΩΝΟΣ ΒΑΡΚΑΙΩΙ WIL.
35 ΈΠΙΣΤΡΑΤΩ ΑΠΟΛΛΩΝΙΚ[ΕΤΑ ΗΜΕΝ ΕΝ ΤΟΙΣ ΔΑ] WIL. 36 ΕΣ ΧΡΗΣΙΝ ΔΕ ΤΟΙ[Σ ΙΑΡΕΣΣΙΝ, ΑΕΙ ΔΕ Η]ΜΕΝ WIL.
Dal punto di vista legale si noti distinzione fra ΚΤΗΣΙΣ e ΧΡΗΣΙΣ, il terreno è in possesso dello stato, ΔΑΜΟΤΕΛΕΣ,
ma l'usufrutto e sacro e devoluto ai rappresentanti delle divinità beneficate. 39 ΚΑΤΑΤΙΘΗΜΙ vale ΥΠΟΤΙΘΗΜΙ
hypothecam dare, cfr. il testamento di Epicteta l. 45 (IG XII 3, 330, Sylloge 1190, 3, BCH XIII 345, Nouv. revue
hist. du droit IX, 1, 599). — ΚΑ[ΤΑΛΥΟΝΤΑ ΤΑΝ] HILLER. [ΡΗ]ΘΕΙΣΑΝ WIL.

ΘΕΪCΑΝ ΔΙΑΘΗΚΑΝ˙ ΤΩ͂Ν ΔΈ ΠΑΡᾺ ΤΑΫ́ΤΑ ΠΟΙ[ΗCΑΝΤΩΝ ἌΚΥΡΟΙ ἘCΤΩ-]
CΑΝ ΑἹ ΟἸΚΟΝΟΜΙΑΙ ΚΑῚ ΠΡΟCΑΠΟΤΙΝΕΤΩCΑΝ [. . . . .]
ἹΑΡᾺC ΑΡΓΥΡΊΩ ΔΡΑΧΜᾺC [. . . . . .˙ ἜΔΟΞΕ ΚΑῚ]
ΤΆΔΕ˙ ΚΑῚ ἈΓΡῸΝ ΤΌ ΜΝΑCΕΑ ΤΟΝ ΚΑΤΑΛΕΙΦ[ΘΈΝΤΑ ὙΠῸ ΤΩ͂Ι ΑΥ̓ΤΩ͂]
ΒΑΡΚΑΊΩ ἙΡΜΑ͂Ι ΚΑῚ ἩΡΑΚΛΕΙ͂ ΚΑῚ ΤΩ͂Ι ΔΑΜΟCΊΩ[Ι ΓΥΜΝΑCΙΩΙ, ΚΑῚ ΤΟΥ͂-]
ΤΟΝ ἯΜΕΝ ἸΑΡῸΝ ΤΩΝ ΠΡΟΓΕΓΡΑΜΜΈΝΩΝ ΘΕ[ΩΝ ΠΡῸC ΤᾺC ὨΝΉCΙ-]
ΟC ΤΩ͂Ι ἈΛΕΊΜΜΑΤΟC˙ ΜΗ ἜΧΕΝ ΔῈ ἘΞΟΥCΊΑΝ [ΜΗΘΈΝΑ ΜΗΔΑΜΑΙ ΜΗ-]
ΔῈ ὨΝΈCΘΑΙ ΜΗΔΕ ΚΑΤΤΙΘΕΝ ΜΗΔῈ ΔΩ[ΡΈ]C[ΘΑΙ ΜΗΔῈ CΥΓΓΕΝΈ-]
CΙΝ ΔΩΡΕΑ͂C ΧΆΡΙΝ ΔΙΔΩ͂Ν ΚΑΤΑ ΜΗΘΈ[ΝΑ ΤΡΌΠΟΝ˙ ΤΩ͂Ν ΔΕ ΠΑΡᾺ]
ΤΑΫ́ΤΑ ΠΟΙΗCΑΝΤΩΝ ἌΚΥΡΟΙ ἘCΤΩCΑ[Ν ΑἹ ΟἸΚΟΝΟΜΊΑΙ ΚΑῚ ΠΡΟC-]
ΑΠΟΤΙΝΕΤΩCΑΝ ἸΑΡᾺC ἈΡΓΥΡΊΩΙ [ΔΡΑΧΜᾺC . . . . . .˙ ΤῸ ΔῈ ΔΌΓ-]
ΜΑ ΚΥΡΙΟΝ ἯΜΕΝ ἘC ΠΆΝΤΑ ΤῸΝ [ΧΡΌΝΟΝ]

42 Nella rasura si distinguono ancora le littere [ΑΠ]ΟΤΙΝ[ΕΤ]ΩΣΑΝ, e allora il ΠΡΟC avrà occupato le ultime quattro sedi della linea 41. Vorher war wohl ΟἸΚΟΝΟΜΙΑΙ ΚΑΙ auch wiederholt Wil. ΔΡΑΧΜᾺC ἙΚΑΤΌΝ ο ΧΙΛΙΑC ο ΜΥΡΊΑC. 45 ΘΕΊ[ΩΝ ἈΕΙ ΤᾺC ΔΈ ΠΡΟCΌΔ]ΟC Wil. cfr. ἘΚ ΤΩ͂Ν ΤΩ͂ ἈΠΌΛΛΩΝΟC ΠΡΟCΌΔΩΝ Ferri contributi di Cirene etc. fig. 5.

L'epigrafe appartiene a una categoria troppo nota, perchè vi sia bisogno di diffondersi sul contenuto; nè, tranne in alcuni pochi casi, la restituzione dei supplementi presenta difficoltà. Per stabilire l'ampiezza della stele mi sono fondato sulle linee 16—17 e 49.

La stele conteneva due decreti in onore di Barkaios, il primo (di cui ci resta parte di 3 righe) relativo alla donazione da lui fatta al ginnasio del podere di Mnaseas, il secondo di un'altra donazione al Tempio di Apollo, per testamento (40). In calce ai decreti sono trascritte le diffide giuridiche circa l'amministrazione di questi beni pubblici.

La lingua è interessantissima per il pullulare degli eolismi e per altri fenomeni grafici; ma è nota un'altra epigrafe contemporanea[1] che presenta gli stessi caratteri[2] e quindi il problema che è stato allora impostato, se cioè è lingua veramente usata a Cirene, o lingua dottamente artificiale riceve nuovo e più importante materiale di discussione[3].

V. Sottoscrizione di sacerdotesse di Artemis per il simulacro della dea.

Stele opistografa in due pezzi, in marmo ceruleo; altezza totale l, 56, larghezza 0.43. Inscritta nella metà superiore (dalla sommità alla l. 35 vi sono cm. 88) a tardi caratteri della fine del II° o dei primi del III° d. C. alti rispettivamente mm. 35 e mm. 14. La pietra, anteriormente alla stesura della presente epigrafe presentava già alcuni segni letterali (l. 3 a sin.; l. 9 al centro) o buchi e discontinuità che dal nostro lapicida sono stati lasciati (p. e. l. 9; 17; 26—27; 29—30). L'epigrafe era stata iniziata nel lato dello spessore e poi abbandonata alle prime righe, evidentemente per mancanza di spazio.

L'iscrizione del lato opposto è una lista di sacerdoti già mutila in alto, e anteriore a questa di un buon secolo o un secolo e mezzo; essa troverà il suo posto colle altre congeneri relative alle liste sacerdotali del T. di Apollo.

[1] Decreto in onore di Phaos durante la guerra marmarica che è durata fino al 2 d. C. secondo recenti documenti epigrafici trovati a Cirene. Fränkel, *Sitzungsberichte* Berlin 1903 I p. 83; Dittenberger, *OGIS* 767. *Ibi* nota 20 » Participii formam aeolicam (ἈΝΗΚΟΙCΑΝ) ad mixtum Cyrenaeorum populum ex nariis partibus Graeciae rettulit Fränkel. Sed nescio an res aliter se habeat. Dialectus dorica huius tituli vix ea lingua erat qua Cyrenaei etiamtum Augusti principatu quotidie utebantur. Immo doctrinae grammaticae ope artificiose instauratus videtur maiorum sermo . . . . facile Pindari usu decepti haec aeolica pro doricis habere poterant. «

[2] Compresi gli iota male e a capriccio ascritti; fatto di cui ho dovuto tener conto anche nei supplementi. Per il fenomeno vedi la iscr. monumentale del Tempio di Artemis a Cirene d'epoca adrianea restituita congetturalmente in Ferri, *Contributi di Cirene allo studio della religione greca.* Roma 1923 p. 7.

[3] Cfr. Pasquali, *Quaestiones Callimacheae* 1913 p. 142.

ΤΗΝΑΡΤΕΜΙΝΕΚ
ΤΩΝΑΝΑΘΗΜΑΤΩΝ
ΕΤΩΝΤΕΘΕΝΤΩΝΑΥ
ΤΗ'ΝΟΥΜΙΣΙΟΣΜΑΡ
ΚΕΛΛΙΑΝΟΣΑΝΘΥ
ΠΑΤΟΣΑΦΙΕΡΩΣΕΝ
ΔΙΑΙΕΡΕΟΣΤΙΚΛ
ΒΑΤΤΟΥ
ΠΑΡΑCΤΗCΑΝΤ ΟC ΑΝΖΗ ΒΑΤΤΩ
Λ·ΑΝΤΩΝΙΟΥCΕΚΟΥΝΔ ΟΥΝΕΩΚΟΡΟΥ ΙΕΡΕΙΩΝΑΡΤΕΜΙ
ΔΟC ΤΩΝΔΕ

ΚΛ· ΑΡΑΤΑ ΟΓ Γ
ΜΟΥΝΑΤΙΑΑΡΑΤΑ ΟΓ ΕΗ
ΟΛΥΜΠΙΑΚΑΡ ΕΑΔΟΥ ΟΓ Ε
ΑΝΤΩΝΙΑΠΡΟ ΥΛ ΟΓ Ε
ΑΝΧΑΡΗΝΑΤΕΙΜΩ ΟΓ Η
ΚΛ ΦΑΥCΤΕΙΝΑ ΟΓ Ε
ΤΕΛΕCΩ ΗΓΗCΙΟΥ ΟΓ Ε
ΑΝΧΑΡΗΝΑΚΑΛΙΒΩΛΑ ΟΓ Ε
ΚΛ· ΠΡΟΚΛΑ ΟΓ Γ
ΜΕΓΙ ΥΦΡΑΝΟΡΟC ΟΓ Ε
ΚΛ· ΦΑΥΝΙΛΛΑ ΟΓ ΚΑΙ ΒΩΜΟΝ Α-Δ
ΟΛΥΜΠΙΑCΘΕΟΦΙΛΟΥ ΟΓ Γ
ΑΝΑΞΩ ΕΥΦΡΑΝΟΡΟC ΟΓ Γ
ΒΗΛΙΑΜΑΡΕΙΝΑ ΟΓ Γ
ΦΛΑΒΙΑΚΥΔΙ ΜΑΧΗ ΟΓ Δ
ΙΟΥΛΙΑΚΛΕΟΜ ΗΔΑ ΟΓ Ι
ΜΕΓΩΕΥΒΟΥΛΟΥ ΟΓ Δ
ΦΛ· ΝΕΙΚΙ ΠΠΑ ΟΓ Ε
ΙΟΥΛΙΑΦ ΛΑΚΚΙΛΛΑ Λ·Α
ΦΛ· ΙΟΥCΤΙΝΙΛΛΑ ΟΓ Ι
Η ΤΙΑ ΦΑΥCΤΙΛΛΑ ΟΓ Ε
ΒΕΛΥΔΡΙΑ ΟΓ Ι
ΒΑΤΤΟCΥΠΕΡΤΗCΠΟΛΕΟC ΟΓ Ε
ΑΒΡΟΛΛΙΑΕΛΑΙΟΝΚΑΙΚΑΔΙΝ ΛΑ Η

10 20 30 40 50 cm

ΤΗΝ ἌΡΤΕΜΙΝ ἘΚ
ΤΩ͂Ν ἈΝΑΘΗΜΆΤΩΝ
ΤΩ͂Ν ΤΕΘΈΝΤΩΝ ΑΥ-
ΤΗΙ ΝΟΥΜΊCΙΟC ΜΑΡ-
ΚΕΛΛΙΑΝῸC ἈΝΘΎ-
ΠΑΤΟC ἈΦΙΈΡΩCΕΝ
ΔΙᾺ ἹΕΡΈΟC ΤΙ(ΒΕΡΊΟΥ) ΚΛ(ΑΥΔΊΟΥ)
ΒΆΤΤΟΥ,
ΠΑΡΑCΤΉCΑΝΤΟC ΒΆΤΤΩ
Λ(ΕΥΚΊΟΥ) ἈΝΤΩΝΊΟΥ CΕΚΟΎΝΔΟΥ ΝΕΩΚΌΡΟΥ, ἹΕΡΕΙΩ͂Ν ἈΡΤΈΜΙ-
ΔΟC ΤΩ͂ΝΔΕ·

ΚΛ(ΑΥΔΊΑ) ἈΡΆΤΑ	ὀγ(κίας)	Γ′
ΜΟΥΝΑΤΊΑ ἈΡΆΤΑ	ὀγ(κίας)	Η′ (antea ε′)
ὈΛΥΜΠΙΆ[Ϲ?] ΚΑΡ[Ν]ΕΆΔΟΥ	ὀγ(κίας)	Ε′
ἈΝΤΩΝΊΑ ΠΡΌ[Ϲ]ΥΑ	ὀγ(κίας)	Ϛ′
ἈΝΧΑΡΉΝΑ ΤΕΙΜΩ͂	ὀγ(κίας)	Η′
ΚΛ(ΑΥΔΊΑ) ΦΑΥϹΤΕΊΝΑ	ὀγ(κίας)	Ϛ′
ΤΕΛΕϹΩ͂ ἩΓΗϹΊΟΥ	ὀγ(κίας)	Ϛ′
ἈΝΧΑΡΉΝΑ ΚΑΛΙΒΩ͂ΛΑ	ὀγ(κίας)	Ε′
ΚΛ(ΑΥΔΊΑ) ΠΡΌΚΛΑ	ὀγ(κίας)	Γ′
ΜΕΓΩ͂ [Ε]ΥΦΡΆΝΟΡΟϹ	ὀγ(κίας)	Ε′
ΚΛ(ΑΥΔΊΑ) ΦΑΥΝΊΛΛΑ	ὀγ(κίας)	Ε′ ΚΑῚ ΒΩ.ΟΝ Λ′ Α′
ὈΛΥΜΠΙᾺϹ ΘΕΟΦΊΛΟΥ	ὀγ(κίας)	Γ′
ἈΝΑΞΩ͂ Ε[Υ]ΦΡΆΝΟΡΟϹ	ὀγ(κίας)	Γ′
ΒΗΛΊΑ ΜΑΡΕΊΝΑ	ὀγ(κίας)	Γ′
ΦΛΑΒΊΑ ΚΥΔΙΜΆΧΗ	ὀγ(κίας)	Δ′
ἸΟΥΛΊΑ ΚΛΕΟΜΉΔΑ	ὀγ(κίας)	Ι′
ΜΕΓΩ͂ ΕΥ̓ΒΟΥΛΟΥ	ὀγ(κίας)	Δ′
ΦΛ(ΑΒΊΑ) ΝΕΙΚΊΠΠΑ	ὀγ(κίας)	Ϛ′
ἸΟΥΛΊΑ ΦΛΑΚΚΊΛΛΑ	λ(ίτραν)	Α′
ΦΛ(ΑΒΊΑ) ἸΟΥϹΤΙΝΊΛΛΑ	ὀγ(κίας)	Ι′
.Η.ΤΊΑ ΦΑΥϹΤΊΛΛΑ	ὀ[γ](κίας)	Ε′
ΒΕΛΥΔΡΊΑ	ὀγ(κίας)	Ι′
ΒΆΤΤΟϹ ὙΠῈΡ ΤΗ͂Ϲ ΠΌΛΕΟϹ	ὀγ(κίας)	Ϛ′
ἈΒΡΟΛΛΊΑ ἜΛΑΙΟΝ ΚΑῚ ΚΑΔΊΝ	λ(ίτραν)	Α′ (ὀγκίας) Η′

A l. 9 sarà forse da supplirsi Βάττω[ι]: e il sogg. di παρ. sarà L. Ant. Secondo. — Non mi pronuncio con certezza per la l. 22 a destra, ma con ogni verosimiglianza vedrei uno strano nesso di Μ ed Ο (altri nessi l. 2, 9, 10) e leggerai βωμόν intendendo o una placenta o altro simbolo sacro di quella forma[1]. A l. 32 Wilamowitz pensa a [C]η[c]τία.

Dal punto di vista grammaticale si notino il gen. πόλεος a l. 34 e la forma καδίν 35. Il numero delle oncie fu corretto a l. 13 da 5 a 8: a l. 22 resta incerto nell'ultimo numero a destra è stato sommato anche il primo: a l. 35 il secondo numero rappresenterà le oncie.

L'ammontare della somma è di oncie 161 (salvo il vario computo della l. 22) pari a 13 libre (di gr. 327,45) e 5 oncie (di gr. 27,288).

[1] βωβόν non avrebbe senso (= χωλός, ἄλλαλος Hesych. e Anecd. Boiss). βῶλον(?) per βωλία o βωλίς specie di focaccia sacrificale (Hesych.): e βωτίον σταμνίον (Hesych.) non sono possibili graficamente.

Non è identificato il proconsole Numisius Marcellianus (documentato in altre due epigrafi a Cirene intitolate a M. Aurelio Antonino Augusto = Caracalla?) il quale risiedendo a Creta consacra la nuova effigie di Artemis « per mezzo » del sacerdote Tiberio Claudio Batto; fortunatamente troviamo però quest'ultimo in un'epigrafe pubblicata dal Porcher-Smith (Discoveries tav. 80) accanto a un certo Decimo Casellio che donò una colonna d'angolo al Tempio d'Apollo verso il 185 d. C. e che era ἱερεὺς καλλιέτης quando il tempio fu ultimato, sotto il regno di Commodo[1].

VI. Inventario di vasi sacri.

(Tafel II 2.)

Frammento di stele di marmo riadoperato in epoca posteriore in una base o edificio circolari; scalpellato nella zona centrale e slabbrato ai margini. Altezza del fr. 0,85; larghezza in basso 0,542, in alto 0,524; iscritto con elegantissimi caratteri del II/I sec. a. C. alti mm. 14 apicati, o meglio ornati di lineetta alle estremità. Trovato presso il tempio di Apollo.

. . . . Ν. . .
. ΛΗΝ ΕΝ ΤΩΙ ΑΠΟΛΛΩΝΙΕΙΩΙ ΚΑΤΑ ΤΑϹ ΑΓΟΜ[ΕΝΑϹ]
[Ε]ΠΙϹΗΜΟΥϹ ΗΜΕΡΑϹ ΤΩΙ ΘΕΩΙ, ΚΑΙ ΟΤΑΝ Η Π[ΟΛΙϹ
[Ϲ]ΥΝΑΓΗΙ ϹΤΟΑΝ Η ΠΕΡΙΛΥϹΙΝ, Η ΕΝ ΤΩΙ ΠΡΥΤΑ[ΝΕΙΩΙ]
[Ϲ]ΥΝΑΡΧΙΑΙ ΕϹΤΙΩΝΤΑΙ [ΕΞΕϹΤΩ ΜΗΘΕ]ΝΙ ΔΙΔ[ΟΝΑΙ
Μ]ΗΘΕΝΑ ΜΗΔΕ ΕΞ[ΕΙΝΑΙ ΜΗΘΕΝΑ] ΛΑΜΒΑ[ΝΕΙΝ
[ΜΗ]ΤΕ ΠΟΛΙΝ ΜΗΤΕ [ΑΡΧΟΝΤΑ ΜΗΘΕΝ ΕΚ Τ]ΩΝ ΟΝ[ΤΩΝ]
[ΜΗ]ΤΕ ΙΔΙΩΤΗΝ ΜΗΔ[Ε ΚΑΤΑΧΡΗϹΘΑΙ Δ]ΟΛΩΙ [ΤΙΝΙ]
[Η Α]ΠΑΤΗΙ Η ΑΛΛΗΙ ΠΑ[ΡΕΥΡΗϹΕΙ ΗΙΤΙΝΙ]ΟΥΝ —
ΕΑ[Ν ΔΕ ΤΙϹ ΠΑΡΑ ΤΑ[ΥΤΑ ΤΑΝ ΙΕΡΟϹ]ΥΛΙΑΝ [ΑΓΗΙ
[ΕΝ]ΟΧΟϹ ΕϹΤΑΙ [ΤΗΙ ΑΡΑΙ ΖΗΜΙΩ]ϹΕΙ — [ΕΝ ΤΩΙ
ΑΔΥ]ΤΩΙ ΟϹΑ ΚΑΙ ΤΟ . . . . . ? [ΔΙΩ]ΤΑ ΜΕΓ[ΑΛΑ]
Ε]ϹΤΙΝ ΔΕ ΠΟΤΗΡΙ-

		[ΔΙΚΟΤ]ΥΛΑ	
[Ο]Ν ΕΝ ΟΛΚΗϹ	⊦ ?	ΕΝ	⊦ ΡΑ
[Α]ΛΛΟ	⊦ ?	ΑΛΛΟ	ΡΑ'
Α[ΛΛΟ	. ?	ΑΛΛΟ	ΡΜ
Α]ΛΛΟ	. ?	ΑΛΛΟ	ΡΔ
[Α]ΛΛΟ	. ?	ΑΛΛΟ	ΡΜ
[Α]ΛΛΟ	. ?	ΑΛΛΟ	ΡΑ'
Α]ΛΛΟ	Ι ?	. . . .	Δ
[Α]ΛΛΟ	Ι ?	[ΕΝ]	ϙ
[Α]ΛΛΟ	Ι ?	ΑΛΛΟ	ϙ'
Α]ΛΛΟ	. ?	[ΑΛΛΟ	
Α]ΛΛΟ	. ?	[ΑΛΛΟ	
Α]ΛΛ[Ο	?	. . . .	Π
[ΟϹ]ΤΡΑΚΟ[Ν . . . ?		ΔΙΚΟΤΥ[ΛΟΙ	
ΟΝ] ΕΝ [ΟΛΚΗϹ	. ?	?[Δ]ΙΙ ΠΟ[ΛΙΕΙ ΟϹΑ	
Α]ΛΛ[Ο	. ?	. . . ΔΙΚΟ]ΤΥΛΟΙ	
Α]ΛΛ[Ο	. ?	ΕΙϹ ΟΛΚΗϹ	⊦ ΤΥ
[Α]ΛΛ[Ο	. ?	ΑΛΛΟϹ	ΓΟ
Α]ΛΛΟ	. ?	ΑΛΛΟϹ]	ΛΒ
Α]ΛΛΟ	. ?		

[1] Cfr. Ferri, *Contributi di Cirene alla storia della religione greca* 1923 p. 48gg.

Se è giusto il supplemento a l. 12 trattasi di vasi che trovavansi nell'adyton del T. di Apollo, i quali, per evitar dispersioni vengono inventariati e pesati. L'epigrafe appartiene quindi a una categoria ben nota di documenti (Atene e Delo principalmente): e tutto il suo interesse è limitato alle prime quattro righe dove si fa l'elenco dei giorni in cui trovandosi il materiale sacro alla portata del pubblico, è necessario insistere sulla vigilanza. Supplemento alla 2ª linea sarà ἄλ]λην o simili, πλὴν Wil. [diese Inschrift beobachtet Silbentrennung am Zeilenschlusse, was 1. 2. 4 nicht tun]; alla 5ª ἐξέστω, μὴ ἐξέστω. 12 ὅσα καὶ το [πέρυσι oder ähnlich Wil. [μέγεθος, βάρος? Ferri. [δῶ]τα Wil. 27 suppli Wil. Del resto, quantunque a prima vista la lapide appaia disperatamente lacunosa al centro, i supplementi sono facili e quasi certi. « . . nell'Apollonion nei giorni celebrati e 'segnati'[1] al dio, e quando la 'polis' « tenga la stoà o la περίλυσις, o quando il collegio delle magistrature si raccolga a banchetto « nel pritaneo, a nessuno sia lecito dare a nessuno, e nessuno prenda niente di ciò che vi è « nè la πόλις nè un [ἄρχων] nè un privato, nè adoperi dolo o inganno o astuzia qualsiasi. « Se contro quest'ordine qualcuno commetterà un furto, sia sottoposto[2] a una pena sacra. « Quante cose si trovano nell'adyton e il loro peso: etc. ».

Se la stoà sia la βασίλειος e quindi la frase si riferisca alla convocazione dei tribunali (e allora dovrebbe cercarsi nel piazzale del tempio, probabilmente fra il T. e il teatro), oppure riguardi in generale le adunanze politiche e amministrative delle assemblee della πόλις non possiamo dire: neanche so dare una spiegazione certa di περίλυσις. Da un lato nel linguaggio cancelleresco dei papiri περιλύω significa cancellare, abrogare; d'altra parte Museo compose, oltre τελετὰς e καθαρμοὺς, anche περιλύσεις (Schol. Arist. Ran. 1033 edd. παραλ.) cioè « scioglimenti » di incantesimi. Non starà forse per σύλλυσις = *compositio* di una lite? e, dando alla parola un significato più generico, potremo arrivare al significato di « chiusura » (d'esercizio) o « resa di conti »?

VII. Cubetto di marmo. Limite di un temenos?

Cubetto di marmo mutilo agli spigoli trovato nel materiale di riempimento di un ipocausto di tarda epoca. Dimens. 0.40×0.24×0.29; superiormente cinque piccoli incassi rettangolari (0.015×0.04) di cui tre nel senso della larghezza, due (ambedue a sinistra) in quello della profondità. Altezza delle lettere cm. 3; IV.° sec. a. C.

ΕΠΙΜΕΛΑΝΙΠΠΩ
ΑΠΟΣΚΥΛΑΚΙΩΝ
ΑΠΟΡΝΙΧΩΝ

ἐπὶ Μελανίππω·
ἀπὸ σκυλακίων
ἀπ' ὀρνίχων

Sul cubetto e sull'oggetto di metallo che sosteneva, o sul terreno che delimitava i cani non dovevano orinare nè gli uccelli spruzzare sterco. Il monumentino fu posto essendo sacerdote Melanippo coll'avvertimento ai guardiani del Tempio di salvarlo dalle lordure.

Per gli uccelli è noto l'uso del menisco, pei cani cfr. Schömann-Lipsius, *Handbuch* II⁴ 205. In generale v. Euripide, *Ion* 106 sgg. 151 sgg.

---

[1] Cfr. in un papiro del III d. C. καθήκοντα τελοῦσι ἔν τε ἐπισήμοις ἡμέραις. Wilcken, *Chrest.* 500; cfr. Mitteis, *Grundzüge* 422.

[2] Altrove anche ὑπόλογος tav. di Eraclea I 129.

Register.

Von U. von Wilamowitz-Moellendorff.

Inschriften.

I. La costituzione Cirenaica del 248/47 a. C.

Es ist ein königliches διάγραμμα, aber König von Kyrene ist Ptolemaios (II oder III) nicht: er bezeichnet sich nur mit seinem Namen, gibt die Grundzüge der Verfassung der autonomen Stadt und auch Bestimmungen für τὰ ἴδια, die noch nicht verständlich sind. Nirgend ist ausgesprochen, daß er König von Ägypten ist, aber er führt Flüchtlinge zurück, die sich dorthin gewandt hatten. Erweitert wird das Bürgerrecht der Mischlinge; die runde Zahl der Vollbürger wird von 1000 auf 10000 erhöht; der für das Vollbürgerrecht geltende Zensus ist sehr niedrig. Also stützt sich Ptolemaios auf die breite Masse; schon Alexander hatte in den asiatischen Städten Demokratie eingeführt. Direkt kann Ptolemaios seine Macht als immerwährender Stratege ausüben; die anderen fünf des Kollegiums werden unter ihm stehen. Die Beamten bleiben dieselben, aber die untere Altersgrenze ist sehr hoch. Übergangsbestimmungen: die ersten 101 γέροντες ernennt Ptolemaios; gegen ein Todesurteil (Vorurteil von γέροντες und βουλή) ist für die nächsten drei Jahre Apellation an Ptolemaios gestattet. Eine Garnison von φρουροί wird 73 erwähnt.

Die Kyrenäer haben die neugewählten Beamten namentlich aufgeführt. Natürlich fehlen die γέροντες. Es erscheinen auch noch νομοθέται; die waren für die Ausführungsbestimmungen zu den νόμοι περὶ τῶν ἰδίων nötig. Die Zahl der Strategen ist verdoppelt. Anlaß unbekannt: vermutlich führten sechs ein kyrenäisches Kontingent im Syrischen Kriege.

Aufs Jahr läßt sich die Urkunde schwerlich bestimmen. Schriftprobe Tafel I 1.

Appendice 1. Iscrizione da Bengasi.

Auszug: Ratsbeschluß auf Antrag von γέροντες und ἔφοροι, also Verfassung wie in Kyrene.

Appendice 2. Lista di νομοφύλακες.

Jahr 15 v. Chr. Priester des Augustus ist der Barkaios von IV.

II. La stela dei fondatori.

Volksbeschluß von Kyrene: es ist nur der Antrag des Redners protokolliert; es deutet auf Demokratie. Den Theräern wird auf ihr Ansuchen Bürgerrecht erteilt. Darunter das von den Theräern vorgelegte ὅρκιον, das diese bei der Aussendung des Battos nach Libyen geschworen haben wollen. Eine Art Erzählung über den Ritus der Eidesleistung ist beigefügt. Schrift des 4. Jahrhunderts. Schriftprobe Tafel II 2.

III Donazione di frumento.

Verzeichnis der Kornsendungen, die Kyrene während der Teuerung der Jahre 329—25 hellenischen Staaten geschenkt hat. Tafel II 1.

IV. Decreti in onore di Barkaios di Theochrestos.

Schluß eines Ehrendekretes für den lebenden Barkaios und Anordnung der Ehren nach seinem Tode. Danach Bestimmungen über zwei von ihm geschenkte Grundstücke. Augusteische Zeit.

V. Sottoscrizione di sacerdotesse di Artemis per il simulacro della dea.

Ende 2. Jahrhunderts n. Chr.

VI. Inventario di vasi sacri.

Rest einer Verordnung über Verwendung heiliger Gefäße des Apollontempels, deren Verzeichnis folgt. Späthellenistisch. Tafel I 2.

VII. Cubetto di marmo.

Verordnung, etwas vor Hunden und Vögeln zu schützen, sei es das Weihgeschenk, das auf dem Würfel stand, sei es, daß die allgemeine Verordnung hier aufgeschrieben war, weil der Platz passend schien. 4. Jahrhundert.

Eigennamen[1].

[1] K bezeichnet, daß der Name für Kyrene schon inschriftlich belegt war, Th dasselbe für Thera. Man erkennt den Zusammenhang. Wir sehen in Kyrene einen Kreis alter Familien, dann wieder einiges für die beiden ersten Jahrhunderte der Kaiserzeit. Geschlechtsnamen römischer Kaiser finden sich nur bis zu den Flaviern. Die Kyrenäer in Ägypten bei Heichelheim (auswärtige Bevölkerung im Ptolemäerreich 93) gehören einer tieferen Schicht an. Nur ἘΤΕΑΡΧΟϹ und das gleichgültige ΚΑΛΛΙΠΠΟϹ kehren wieder. — Mit Nom ist die Liste der ΝΟΜΟΦΥΛΑΚΕϹ bezeichnet, Appendix II zu I, mit Euesp. Appendix I.

[2] Die Wendung ἈΓΡΟΝ ΤΟ ἘΠΙϹΤΡΑΤΩ ἈΠΟΛΛΩΝΙΚΕΤΑ und ἈΓΡΟΝ ΤΟ ΜΝΑϹΕΑ erklärt sich so, daß die Grundstücke den Namen eines früheren Besitzers weiterführten; dieser tritt also als Apposition auf. ΤΟΥ vor dem Vatersnamen fehlt auch Nom. 2. Eine solche Bezeichnung der Grundstücke ist noch heute üblich.

Wichtige Wörter.

[1] Wenn die Neubürger in Kyrene auf neun Hetärien verteilt werden, so liegt darin, daß es viel mehr gab. Vgl. die Verteilung der Freigelassenen auf die städtischen Tribus in Rom.

[2] Die richtige Lesung ergibt den Sinn: 20 Minen schuldenfreier Besitz gibt Bürgerrecht. Wer auf seinem Grundstück eine Schuld bis zu 20 Minen hat, muß nachweisen, daß das »unsterbliche, unantastbare« Vermögen seiner Frau und was er sonst hat, nicht geringer ist als die Schuld und die Zinsen. Dann ist sein Grundstück so gut wie schuldenfrei und wird dem Zensus genügen. Die Feststellung der Hypothek geschieht durch Vereidigung der Nachbarn, die die Hypothekensteine kennen; sind diese aber nicht Vollbürger (vgl. II 31), so darf der Schuldner den Eid an ihrer Stelle schwören. Offenbar wird nur an Grundbesitz gedacht.

πρόγονοι II 4
πρόξενος Euesp.
πρυτανεῖον VI 4 vgl. βρυτ.

σιτοδεία III 3
σκυλάκια VII wie neugriechisch
στοά VI 4
στρατηγοί I 24. 27. 40. 74
συμπορεύεσθαι I 45
συνάγειν στοάν VI 4 unverstanden

συναρχίαι VI 5
συντηρήσας IV 7

τιμὰς ἔχειν passives Bürgerrecht I 13, II 32
τίμημα I 14
τιμητῆρες I 10. 11

ὑπεύθυνοι I 39

[φ]άτρα II 15, wohl besser [π]άτρα

τὸ φιλόστοργον IV 8
φορτηγός I 50
φρουρω- I 72
φυγάδες I 7. 42. 54
φυλά II 15

χρήματα I 57. 65, II 36. 38
χρῆσις IV 36

ὡς ἂν »etwa« I 6

Grammatische Erscheinungen.

a. Kyrenäisch. Vgl. Bechtel, Gr. Dial. III 552. Gött. Dial. Inschr. III 2, 194—210. Robinson, Am. Journ. of Arch. XVII (1913) 157—200. Hier Euesp. IIa, III, VII und aus der Spätzeit IV.

Die Schreibung ἡιπε πολιτήια ἑταιρήια beweist, daß ein ει bereits wie ι klang, hier aber sprach man η, wie die Römer in Dareus, Museum u. a. hörten. — Kontraktionen Βαθυκλεῦς, Καρνήδας löst die späte Sprache wieder auf: ἐννέα und ἐννη schwankt schon früher. Aspiration erhalten II 14. In καθ' ἔτος IV 29 ist sie weit verbreitet. Die hybriden Diphthonge ει und ου sind im Gegensatze zu Thera nie eingedrungen. Genetiv Βάττω, der auch Βάττωι geschrieben wird, nachdem die Kasus zusammengefallen waren. Akk. Plur. τός. Infinitivendung εν, auch bei Kontraktionen, εὐτυχέν II 7, ebenso δωρέσθαι IV 38 usw. Dem entspricht ἐπικλαρόν IV. Nominativ ἱαρες war belegt; das ist auch Akkus. IV 31. Dativ von Wörtern auf ευς immer εσσι III. Analogie der σ-Stämme, nachgewiesen von W. Schulze, Zeitschr. vergl. Sprache XLV 368 auf Grund von böotisch τρίσσι, kretisch πόλιει neben ϝέτεσσι, lakonische Urkunde bei Thuk. V 77 πόλισσι, verdorben zu πολίεσι (πολίεσσι A hat keine Gewähr). Also kyrenäisch wie lakonisch. Im Verbum neben normalen Formen wie ἦμεν, θέμεν, δόμεν in IV καττιθέν, διδῶν, vgl. ἐπιβῆν Thera 1381. Vom Personalpronomen begegnet noch in IV ἀμέ. Im Relativ haben nur τό und τά das τ. Artikel τοί II 1 neben οἱ II 7. Zahlwörter: εννη (ἑένατος Thera 1638), ηνακάτιοι, χήλιοι, τετρακιχήλιοι u. dgl., alles in III. Vgl. χῶρι im Testament der Epikteta 151 und bei dem Kyrenäer Kallimachos Fr. 48. Akkusativ τρῖς III 12, Nominativ τρῆς Thera 1640. Gewöhnliche Dorismen wie ὄκα (ποτε II 14 wird täuschende Lesung sein), ποτί ὠικιξα ὄρνιχες verdienen keine Hervorhebung. ἇδε = ἔδοξε in Euesperis. S. g. Äolismen βιωσαισι, μεταλλάξαισι, παίσας sind zufällig nur in IV belegt, da Wörter, in denen sie stehen müßten, unlesbar sind. Aber da II sie in dem theräischen Teile hat, sind wir gehalten, sie vorauszusetzen. καταγράφειν steht in II im Sinne von ἀναγράφειν. ἐν regiert einmal II 15 den Akkusativ, auch in dem theräischen Teile. Man sagt noch Θήραθε wie in Thera Θηρανδε. Poetisch klingt ὅπως ἁ πόλις ὀρθῶται, aber auch Isyllos sagt in seinen Tetrametern δᾶμος ὀρθοῦται ἐξ ἀνθραγαθίας: so sprachen also die Dorer. Endlich müssen wohl Formen wie ἱερευωκότων I 26 als kyrenäisch betrachtet werden. Mir sind sie rätselhaft. Über βρυτανεῖον und ἄτερ zum Hellenistischen.

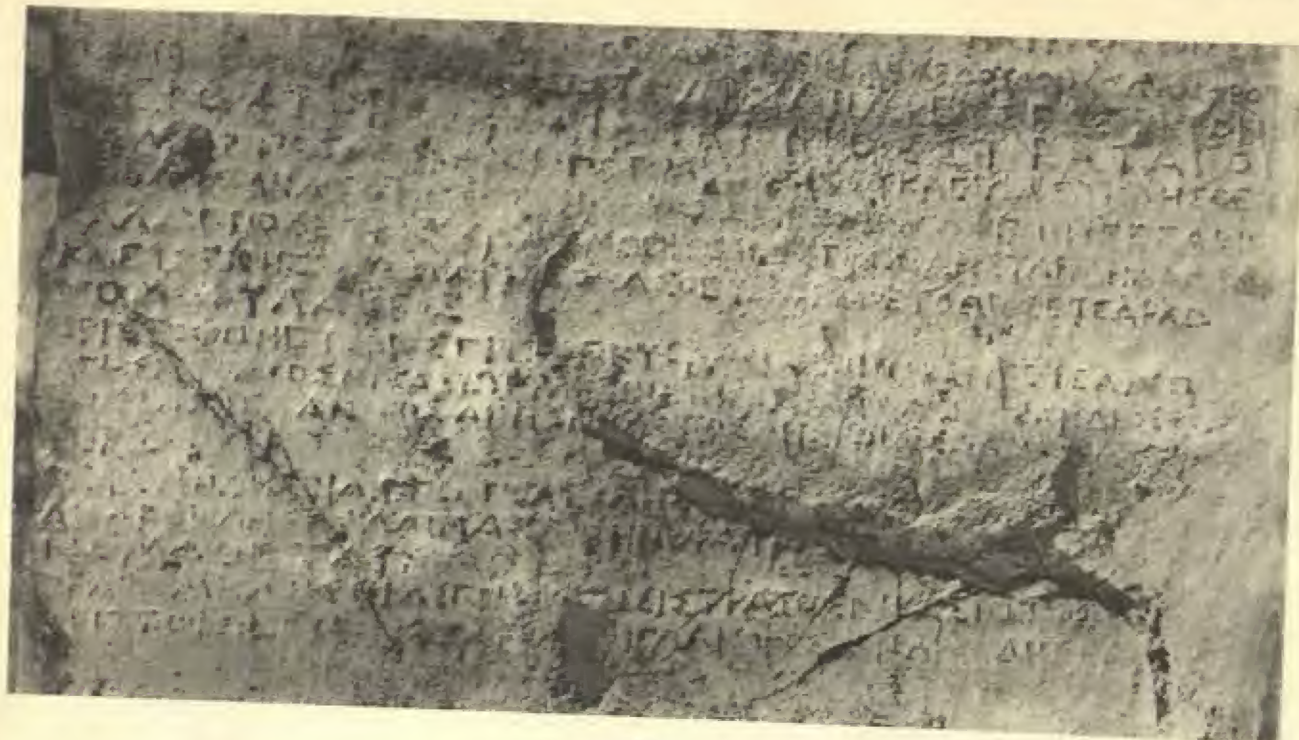
Theräisch. Bechtel, Gr. Dial. III 519—52. Gött. Dial. Inschr. III 2, 147—94. IG III und sein Supplement. Da der Steinmetz der Inschrift ein Kyrenäer ist, liegt die Möglichkeit vor, daß er seine Orthographie eingeschwärzt hat, was für τος II 41 gegenüber Θηραίους 26 wahrscheinlich ist: es steht aber auch κηρίνος κολοσός, und die Schreibung konnte noch das alte ο erhalten. Infinitive auf εν auch in παέν wie in Kyrene. Kon-

junktiv ΔΥΝΑΝΤΑΙ merkwürdig, aber erklärlich; ΔΙΑΛΎϹΑΝΤΙ in Stymphalos IG V 2, 357, 34 wird schwerlich auf dem Steine stehen. Das Futurum ἘΠΟΙΚΊΞΟΝΤΕϹ, in dem Ξ gemeindorisch ist, widerspricht anderen Belegen bei Bechtel 542 und hier ΠΑΙϹΕΙ͂ΤΑΙ, stimmt aber zum Lakonischen. ΠΛΆϹϹΑΝΤΕϹ wie zu erwarten. Neben ΗΒΙΩ͂ΝΤΑϹ ἘΠΑΡΕΏΜΕΝΟΙ, ΠΑΡΒΕΩ͂ΝΤΑ (ΠΑΡΑΒΑΊΝΟΝΤΑ) stellt sich zu ἘΚΒΩ͂ΝΤΑϹ in einer lakonischen Urkunde bei Thukydides V 77, wo wohl ἘΚΒΕΩ͂ΝΤΑϹ hergestellt werden muß, da die Handschrift E, in der Orthographie die zuverlässigste, ἘΚΒΟΩ͂ΝΤΑϹ hat. Hesych ΠΡΟΒΟΩ͂ΝΤΕϹ ΠΡΟΦΩΝΟΥ͂ΝΤΕϹ ΠΡΟΒΑΊΝΟΝΤΕϹ. Man bezieht die zweite Erklärung auf Kratinos Νόμοι 5 Mein.; aber dort verlangt der Vers ΠΡΟΒΩ͂ΝΤΕϹ. Hier also wieder etwas lakonisches. Dagegen stellt sich ϹΥΝΕΝΘΌΝΤΕϹ zu anderen dorischen Mundarten und zum Arkadischen. Befremdend ist ἘΝΤΑΙ für ἘϹΤΑΙ in derselben Zeile mit ἘϹΤΩ. Man würde ἘΝΤΩ ertragen, da es argolisch ist, böotisch ἘΝΘΩ. ΠΑΙϹΕΙ͂ΤΑΙ, attisch ΠΕΊϹΕΤΑΙ vom Stamme ΠΕΝΘ- hat das Α wohl aus dem Aorist. Die Äolismen ΠΑΈΘΙϹΙ, häufig belegt, stimmen zu den kyrenäischen jüngeren Belegen: in Thera gab es sie sonst nicht, und man änderte daher Παιϲικράτεια in der Inschrift 882, dem ΠΑΊϹΑϹ IV 18 entsprechend. Nun sind die Formen im vierten Jahrhundert belegt, also ist entschieden, daß ich recht hatte, ihr Vorkommen bei dem Kyrenäer Kallimachos aus der Sprache seiner Heimat abzuleiten; natürlich wandte er sie an, weil sie sich auch bei den lesbischen Lyrikern fanden, also archaischen Klang hatten. Das Pronomen ΝΙΝ ist erhalten, ΑΥ̓ΤΌΝ ist ipsum, natürlich ist dies Pronomen auch reflexiv. ΑΥΤΕΊ war belegt. Ὁ steht relativ für ὍϹ II 26. ἘΝ auch hier einmal mit dem Akkusativ 50, daneben seltsamerweise ΕἸϹ 31. Von einzelnen Wörtern sind ΔΈΚΕϹΘΑΙ ΟἸΚΙϹΤΉΡ ἈΔΕΛΦΕΌϹ was man erwartet, ΠΟΛΙΆΤΑϹ merkwürdig. ἈΔΙΈΩϹ stellt sich bedeutsam zu ἈΔΙΉϹ auf der alten Inschrift 552. Ὁ ΓΌΝΟϹ im Sinne von progenies neu, ἈΔΗΊΖΩΝ gleich ἈΦΑΝΊΖΩΝ führt auf ein ἌΔΗΟϹ unfindbar von ΔΗ͂ΕΙΝ. Ganz neu ὉΡΙϹΤῸΝ ΔΟΚΕΙ͂ ΘΗΡΑΊΟΙϹ »durch das Orakel scheint den Theräern ausgemacht«, was das gewöhnliche ἜΔΟΞΕ ersetzt. ὉΡΊΖΕΙΝ in solchem Sinne ist sonst wesentlich poetisch. Endlich ΚΟΛΟϹΌϹ hier von einem Menschenbild aus Wachs, das alles andere als kolossal gewesen sein muß. Der erste Beleg des ungriechischen Wortes (Κολοϲϲαί in Phrygien) ist das ΧΡΎϹΕΟϹ ϹΦΥΡΉΛΑΤΟϹ ΚΟΛΟϹϹΌϹ der Kypseliden. Photios Κυψελιδῶν, gewiß weit unter Lebensgröße. Dann folgt Aischylos Ag. 416, wo es Statuen wie die der attischen ΚΟΡΑΙ bezeichnet. Herodot hat es öfter im zweiten Buche, 130 stehen in einem Zimmer 20 ΞΥΛΙΝΟΙ ΚΟΛΟϹϹΟΙ, 143 sogar 341, 175 redet er von ΚΟΛΟϹϹΟΊ ΜΕΓΆΛΟΙ, und so gibt er oft bei einem ΚΟΛΟϹϹΌϹ die Maße an, die oft hoch sind. Aber offenbar bezeichnet es nur ein Menschenbild. Noch der Phlyakograph Sopatros, Athen. 158e, sagt ΜΈΓΑΝ ΚΟΛΟϹϹΌΝ. So scheint erst der rhodische Helios dem Worte die später geläufige Bedeutung gegeben zu haben. — Syntaktisch ist höchst auffallend 30 ΑἸ ΜῈΝ ΔΈ ΚΑ ΚΑΤΈΧΩΝΤΙ, wo ΜῈΝ auf das Folgende weist, ΔΈ den Satz anknüpft. Zu beanstanden ist es also nicht, aber es ist vielleicht ganz singulär. Präsensstamm steht, wo wir den Aorist verlangen 25 ΔΟΚΕΙ͂ ἈΠΟΠΈΜΠΕΝ, ΚΑΤΈΚΑΙΟΝ nach ἈΡᾺϹ ἘΠΟΙΉϹΑΝΤΟ 45. In den Zeilen 40—45 geht der Satz ganz aus den Fugen. Es sieht aus, als ob geplant war, ἘΠΑΡΕΏΜΕΝΟΙ ΤΌϹ ΤΑΥ͂ΤΑ ΠΑΡΒΕΩ͂ΝΤΑϹ ΚΑΤΑΛΕΊΒΕϹΘΑΙ ΚΑῚ ΚΑΤΑΡΡΈΝ. Da bemerkte der Verfasser dieser Urkunde, daß er die Zeremonie beschreiben müßte und schob ΚΗΡΊΝΟϹ ΠΛΆϹϹΑΝΤΕϹ bis ΠΑΡΒΕΩ͂ΝΤΑ ein. Man erkennt daran, daß ihm eine schriftliche Erzählung vorlag, die denn auch von den jungen Wörtern frei ist, an denen man die späte Mache des ὍΡΚΙΟΝ erkennt, ΑΥ̓ΤΟΜΑΤΊΖΕΙΝ, ΟἸΚΙϹΊΑ (ganz neu), auch an der in dem alten Thera unglaublichen ἘΚΚΛΗϹΊΑ; auch für ἜΔΟΞΕ würde man ἈΔΕ gesagt haben. Und zu dem echten ἈΡΧΑΓΈΤΑϹ fügt er zur Erklärung das moderne ΒΑϹΙΛΕΥϹ. Daß der Ῥηξάνωρ ἈΡΧΑΓΈΤΑϹ III 762 a ein König war, darf man nicht mehr bezweifeln. Das ὍΡΚΙΟΝ ist für diese Gelegenheit erfunden, vergleichbar der jüngeren ΚΤΊϹΙϹ Μαγνηϲίαϲ, aber eine Aufzeichnung über ihre alte Geschichte hat auf Thera im 5. Jahrhundert bestanden: das ist überaus wichtig. Und

die Verbrennung einer Wachspuppe als Symbol der Verfluchung des Eidbrüchigen ist es auch; wir kennen dasselbe aus dem Liebeszauber.

Hellenistisch. Der kyrenäische Schreiber hat in dem διάγραμμα mehrfach Formen seiner Rede eingeschwärzt, τός 22, αὐτός 31; einmal hat er es dann verbessert: ἐννῆ 33. ἱε]ῆας 25 ist eine Unform, auf die er durch Vermischung von ἱερέας und ἱερές geraten ist. τιμητῆρ natürlich kyrenäischer Amtsname. Χρέσθωσαν 38 ist wohl Schreibfehler. Die kaum begreiflichen Mißbildungen ἱαρευωκότων 26, ἐφορευωκότων 34 müssen wohl kyrenäisch sein. Ebenso βρυτανείωι 45, das Ferri aus Kreta nachweist BCH XXVII 221 C 15, und das böotische βαέθρα BCH XIX 382 vergleicht, auch in Delphi Sylloge 231. 43 scheint wirklich ἄτερ τῆς Πτολεμαίου γνώμης dazustehen. Sicher sind freilich nur A und Є auf den Photographien, aber die Spuren führen auf Ferris Lesung. Auch das müßte kyrenäisch sein. Von der hellenistischen Sprache ist nur zu sagen, daß sie zu dem ägyptischen Gebrauche stimmt. Ganz regellos ist die Bildung der Imperative κληρούντων, ὑπαρχόντωσαν καταδικαζέσθωσαν usw. Auf den ptolemäischen Papyri scheinen bisher sowohl Formen auf -των ebenso zu fehlen wie die auf -οντωσαν, Mayser 327. Zu einzelnen Wörtern ist oben einiges bemerkt, besonders ägyptisch klingt ἀθάνατος. In junghellenistischer Zeit schreibt VI, eine Verordnung der städtischen Verwaltung, die Literatursprache, vermutlich im Anschluß an die Kanzlei eines in Kyrene residierenden Königs. Rätselhaft ist darin συνάγειν στοὰν ἃ περίαυσιν; συνάγειν absolut (einladen, Gesellschaft empfangen) ist bekannt (Athenäus 365), aber unbegreiflich, wie eine Örtlichkeit Objekt sein kann, und περίαυσις ist an sich unverständlich. Aus dem ägyptischen Griechisch stammt Ἀπολλωνιεῖον, Mayser, Gramm. ptol. Pap. 92. Eingedrungen ist auch der ägyptische Kalender samt dem ∟ für ἔτει. Dies bleibt in der Römerzeit, aber man schreibt nun wieder seinen Dialekt, so weit er noch lebt. Das ist natürlich nur in der Flexion der Wörter der Fall; sonst könnte das Ehrendekret für Barkaios ziemlich überall her sein.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei



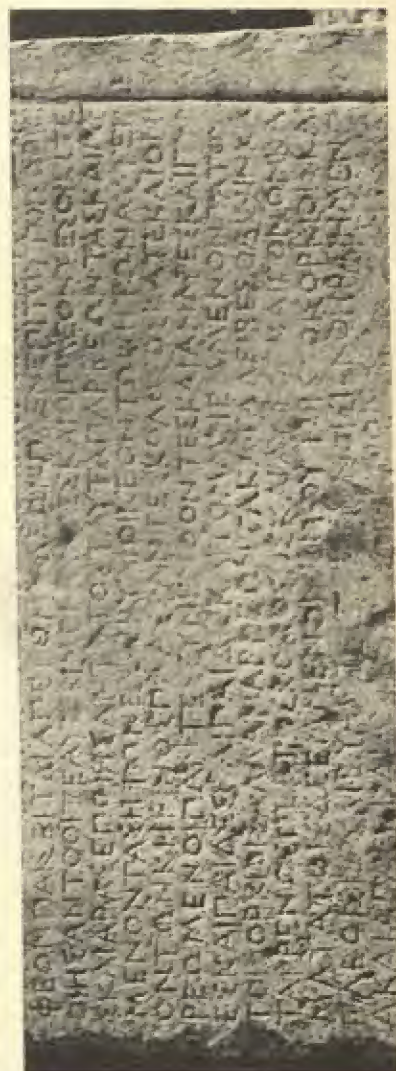
I 1

I 2

FERRI: Alcune iscrizioni di Cirene. Taf. I.



II 1



II 2

FERRI: Alcune iscrizioni di Cirene. Taf. II.

ABHANDLUNGEN

DER PREUSSISCHEN

AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN

JAHRGANG 1925

PHILOSOPHISCH-HISTORISCHE KLASSE

Nr. 6

JOHANN BERNOULLI
IN SEINEN BEZIEHUNGEN ZUM PREUSSISCHEN HERRSCHERHAUSE UND ZUR AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN

VON

Prof. Dr. WILHELM STIEDA

IN LEIPZIG

BERLIN 1926

VERLAG DER AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN

IN KOMMISSION BEI WALTER DE GRUYTER U. CO.

Vorgelegt in der Gesamtsitzung am 23. Juli 1925.
Zum Druck genehmigt am gleichen Tage, ausgegeben am 12. März 1926.

1.

Friedrich der Große war ursprünglich auf die Akademie der Wissenschaften nicht gut zu sprechen. In den Denkwürdigkeiten zur Geschichte des Hauses Brandenburg[1] behandelt er ihre Eröffnung ironisch.

»Auf die dringenden Anregungen der Königin hin«, bemerkt er, »wurde zu Berlin die Königliche Akademie der Wissenschaften errichtet (1700), deren Haupt Leibniz war. Man brachte Friedrich I. die Überzeugung bei, zu seinem Königtum gehöre auch eine Akademie, so wie man einem frisch Geadelten aufbindet, es schicke sich für ihn, eine Meute zu halten.«

Indes über der Niederschrift selbst dürften ihm Bedenken gekommen sein, ob dieser Hohn gegenüber einer idealen Schöpfung angebracht war, und so heißt es denn weiter unten in dem Abschnitt: Sitten und Gebräuche unter dem Hause Hohenzollern[2] mit größerer Genugtuung, daß »das bemerkenswerteste und für den Fortschritt des menschlichen Geistes bedeutsamste Ereignis die Gründung der Königlichen Akademie der Wissenschaften gewesen wäre. Leibniz war würdig, den Vorsitz in einer Akademie zu führen, die er im Notfall allein hätte darstellen können.« Und wenn die Schilderung der Zustände in der Akademie unter der Regierung seines Vaters keineswegs befriedigend ausfällt, so leuchtet offenbar zwischen den Zeilen der Unwillen hervor, daß das dankenswerte Institut nicht hielt, was es versprochen hatte. Es war bedauerlich, sagt er[3], daß man die Akademie der Wissenschaften, die Universitäten, die freien Künste, den Handel verfallen ließ. Die freiwerdenden Stellen an der Akademie wurden schlecht und wahllos besetzt. Man trug Mißachtung gegen eine Einrichtung zur Schau, die so erlauchten Ursprungs war und deren Leistungen ebensosehr den Ruhm der Nation wie den Fortschritt des menschlichen Geistes förderten. Die ganze Akademie wäre in Lethargie versunken, und nur Medizin und Chemie seien auf der Höhe geblieben.

So war also der geniale Herrscher mit der Zeit zu einer anderen Auffassung über die Wichtigkeit und Bedeutung der Akademie gekommen. Ihre Reorganisation lag ihm am Herzen, und nachdem solche vollendet, beweist seine Beeinflussung der zu stellenden Preisfragen und die Einsendung eigener Abhandlungen, die er in den Sitzungen zum Vortrag kommen ließ, sein lebhaftes Interesse. Schließlich war er der Präsident der Akademie, vom dem alles abhing. Nach dem Tode Maupertuis' hat der König keinen Präsidenten mehr ernannt. Bis gegen 1765 hat Leonhard Euler den größten Teil der Präsidialgeschäfte geführt[4]. Heimlicher Präsident war vom Herbst 1763 bis zum Oktober 1783 d'Alembert in Paris, und nach ihm ließ er sich kurze Zeit von Condorcet beraten. In der Hauptsache dürfte jedoch der Monarch alles selbst erledigt haben, und jedenfalls war von 1770 bis 1783 sein Verkehr mit seiner Akademie ein ziemlich lebhafter[5]. Er schickte Bücher, die ihm direkt zugegangen waren, ihrer Bibliothek zu, ließ sie über technische Erfindungen und Anerbieten aller Art berichten und entzog ihr das Vorschlags-

---

[1] Werke Friedrichs des Großen. Reimar Hobbing 1913. Bd. 1 S. 105.
[2] A. a. O. S. 214/215. [3] A. a. O. S. 219.
[4] Adolf Harnack, Geschichte der Königlich Preußischen Akademie der Wissenschaften zu Berlin 1900, S. 466.
[5] Ad. Harnack, a. a. O. 1 S. 379.

recht. Bei der Eröffnung der Akademie am 6. Januar 1764 wurde ihr mitgeteilt, »que l'intention de S. M. était qu'on ne reçût à l'Académie aucun membre jusqu'à ce qu'Elle eût nommé un Président, et qu'Elle se réservait pour le présent le droit de nommer Elle seule jusqu'à ce temps les membres que l'Académie recevrait[1]. Da er nun keinen Präsidenten erwählte, sind die von 1764 bis 1783 aufgenommenen Mitglieder von ihm selbst ernannt worden.

Man weiß, wie Friedrich der Große über die deutsche Sprache und den deutschen Geist dachte. In dem Briefe vom 24. Juli 1775 an Voltaire erklärte er die deutsche Sprache als ein unvollkommenes und unverbesserliches Instrument des Geistes und den deutschen Geschmack als barbarisch. Bücher in deutscher Sprache würdigte er gar nicht oder sah nur flüchtig in sie hinein[2]. Deutsche Gelehrte wie Gottsched und Gellert mochte er nicht unter den Mitgliedern seiner Akademie sehen. Bei dem ersteren empfand er vielleicht dessen Eitelkeit und Gespreiztheit unangenehm. Lessings Aufnahme hatte er nicht zu widerstehen vermocht, und in der Folge bequemte er sich auch zu einem größeren Verständnis für die vaterländische Sprache. Seine weitverbreitete Schrift »De la littérature allemande« aus dem Jahre 1780, auf wie unvollständiger Kenntnis der deutschen Leistungen sie aufgebaut sein mochte, beabsichtigt gerade die Mängel, die ihr anhaften, zu beseitigen und atmet am Schlusse »eine herrliche, wahrhaft prophetische Zuversicht zur deutschen Sprache und zum deutschen Geist[3]«.

Indes diese gerechtere Würdigung bildete sich erst allmählich heraus. Und so ist in seiner Regierungszeit das Deutschtum an der Akademie spärlich vertreten. Die geborenen Franzosen und die Franzosen der Berliner Kolonie bildeten immer ein gutes Drittel aller Mitglieder. Auch die Schweizer werden bevorzugt, indem unter den seit 1747 aufgenommenen Akademikern ein Fünftel aus ihrem Lande stammte. Als Friedrich der Große 1786 starb, waren immerhin unter 18 Mitgliedern, die die Akademie damals zählte, 5 Deutsche und 5 Schweizer[4].

Auf die Anerkennung, die Friedrich der Große für die Schweizer Gelehrten hegte, ist die Berufung von Johann Bernoulli aus Basel zurückzuführen. Das mathematische Genie der Bernoullis in Basel war ein in der damaligen Kulturwelt anerkanntes[5]. Von Nikolaus Bernoulli, dem Sohne eines aus Frankfurt a. M. nach Basel übergesiedelten Jakob Bernoulli (1598–1634), stammen die Mathematiker ab[6]. Dieser Nikolaus Bernoulli wurde in Basel ein Mitglied des Großen Rats, war Rechenrat des Gerichts in Basel (1623–1708). Unter seinen Söhnen zeichneten sich Jakob (I.) (1654–1705) und Johann (I.) (1667–1748) als Professoren der Mathematik, der erstere in Basel, der letztere zuerst in Groningen und nachher ebenfalls in Basel, aus. Der erste Johann Bernoulli war der Lehrer von Leonhard Euler und hatte drei Söhne: Nikolaus (1695–1726), Daniel (1700–1782) und Johann (II.) (1710–90). Die beiden ersteren kamen in der Blüte ihrer Jahre an die kaiserlich russische Akademie, wo leider Nikolaus schon 1726 starb, während Daniel 1733 nach Basel zurückkehrte und gleich seinem Bruder Johann (II.), der eine Professur der Mathematik in Basel bekleidete, an der Universität als Professor der Physik tätig wurde[7]. Nikolaus, Johann (II.) und Daniel Bernoulli waren auswärtige Mitglieder der Berliner Akademie[8]. Nikolaus Bernoulli könnte nur der ursprünglich in Padua als Professor

[1] Ad. Harnack, a. a. O. 1 S. 469.
[2] Ad. Harnack, a. a. O. 1 S. 462. [3] Ad. Harnack, a. a. O. 1 S. 463.
[4] Ad. Harnack, a. a. O. 1 S. 471. [5] Gedenkbuch der Familie Bernoulli, Basel 1922, S. 3–9.
[6] Peter Merian, Die Mathematiker Bernoulli, Basel 1860, S. 1.
[7] B. L. Modsalewsky, Verzeichnis der Mitglieder der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften in St. Petersburg 1725–1907, St. Petersburg 1908 (russisch).
[8] Harnack, a. a. O. 1 S. 474.

der Mathematik tätige, dann in Basel 1759 als Professor der Rechte gestorbene sein (1687—1759)[1]. Daniel und Johann (II.) waren Brüder. Euler und Maupertuis hatten in den 40er Jahren wiederholt versucht, den Johann (II.) als Akademiker nach Berlin zu ziehen[2]. Das war nicht geglückt. Wohl aber war er es nun, der seinen Sohn Johann (III.) (1744—1807) nach Berlin abgab. An dieser Stelle setzen die nachstehend zum ersten Male zum Abdruck gebrachten Briefe Friedrichs des Großen, seiner Geschwister, seiner beiden Nachfolger und de Catts ein. Sie sind sämtlich, abgesehen von den vereinzelten Berichten Johann Bernoullis selbst, an ihn gerichtet und aus seinem Nachlaß zusammen mit den an den Mathematiker Lambert gerichteten Schreiben an die Bibliothek in Gotha gekommen[3]. Zum Teil sind sie Empfangsbescheinigungen über von Bernoulli vorgelegte Bücher. Darüber hinaus bieten namentlich die Schreiben Friedrichs des Großen trotz ihrer Kürze höchst bemerkenswerte Einblicke in seine geistreiche prägnante Art, geschäftliche Angelegenheiten zu erledigen. Tatsächlich war der König eben der Präsident der Akademie und ließ es sich nicht verdrießen, alles, was Bernoulli vor ihn brachte, zu beantworten. Wohl keiner der Briefe, mit Ausnahme des Schreibens von Friedrich Wilhelm II. vom 23. Februar 1787, ist ein eigenhändiger. Nur die Unterschrift rührt von den hohen Herrschaften selbst her. Die Orthographie ist daher nicht in allen Briefen die gleiche. Dennoch habe ich an den Vorlagen nichts geändert, es sei denn ein offenkundiges Versehen des Schreibers, und gebe sie nachstehend getreu nach dem Original wieder. Die Bezeichnung der Majestät oder der anderen Briefschreiber durch große Buchstaben ist nicht gleichmäßig durchgeführt und daher bei der Wiedergabe unterblieben, ebenso wie die Anrede an den Empfänger, die ebenfalls nur mit kleinen Buchstaben regelmäßig wiedergegeben ist. Alle Briefe, die immer nur den kleinsten Teil des Briefblatts bedecken, tragen in mannigfacher Abwechslung die Bezeichnung des Hrn. Bernoulli, bald als Astronom, bald als Doktor des Rechts, dann als Akademiker usw.: au sieur Bernoulli a Berlin, a l'astronome Jean Bernoulli a Berlin, au docteur et academicien Jean Bernoulli. Diese verschiedenen Anschriften sind sämtlich im Drucke weggelassen.

Die Briefe des Ministers Grafen Hertzberg wiederum geben Auskunft über Bernoullis vielseitige Tätigkeit, zunächst für die Akademie, weiter über seine Privatarbeiten. Man sieht, daß Bernoulli seine Pflichten ernst nahm, daß er immer bestrebt war, dem preußischen Staat seine Kräfte zu widmen. Getreu und eifrig erledigte er nicht nur seine amtlichen Obliegenheiten, sondern ergeht sich auch in Studien, die seinem Fache ferner lagen. Bartholmèss[4] könnte Recht haben, wenn er behauptet, daß eine leidenschaftliche Liebe für die Wissenschaft und rasche Fortschritte die Gesundheit des jungen Mathematikers grausam geschwächt und ihn schon vor erreichtem 30. Lebensjahre leidend und krank gemacht hätten. In dem Gedenkbuch der Familie Bernoulli ist ihm unter der Aufschrift »Ein Mathematiker als Kosmopolit«[5] ein besonderer Abschnitt gewidmet worden. Zu den dortigen Ausführungen ist der Briefwechsel mit Graf Hertzberg eine Ergänzung, insofern man aus ihm das Nähere über seine Herausgabe der Patkulschen Berichte erfährt, die im Gedenkbuch gar nicht erwähnt werden.

Johann Bernoulli, der dritte dieses Vornamens, ist als ältester Sohn seiner Eltern — seine Mutter war Susanne König, die Tochter eines Professors der Medizin in Basel — 1744

[1] Peter Merian, a. a. O. S. 4.

[2] Gedenkbuch der Familie Bernoulli S. 111—119. Maupertuis urteilt über ihn gelegentlich in einem Briefe an Friedrich den Großen 1749: M. Bernoulli en qui j'ay toute confiance et qui est un excellent juge... Harnack, a. a. O. 2 S. 276.

[3] K. Bopp, Johann Heinrich Lamberts Monatsbuch 1916, S. 6—7.

[4] Histoire philosophique de l'académie de Prusse depuis Leibniz jusqu'à Schelling, particulièrement sous Frédéric le Grand. Paris 1850. 2 S. 163. [5] S. 173—196.

in Basel geboren, wurde schon 1754 nach vorher überstandenem Examen in »Matriculam studiosorum philosophiae« aufgenommen, von dem Vater alsbald »nachher Welschneuburg« geschickt, um sich »dorten in der französischen Sprache zu perfectionnieren« und hielt in frühzeitiger geistiger Entwicklung als Knabe von 13 Jahren eine öffentliche Rede über »die Einimpfung der Blattern-Schutzpocken«. Dann hatte er in der Mathematik seinen Vater und seinen Onkel Daniel zum Lehrer, studierte indes gleichzeitig die Rechte und wurde 1763 auf Grund einer Dissertation über die Lex Falcidia Lizentiat der Rechte. Darüber war er erst 19 Jahre alt geworden und erschien somit als hoffnungsvoller, für die Zukunft viel versprechender Jüngling. Der Vater hielt so große Stücke auf ihn, daß er ihm vor seinen eigenen Kenntnissen den Vorzug zugestand. Als durch den Tod von Daniel Bernoulli im Jahre 1782 ein Sitz in der Akademie der Wissenschaften zu Paris frei wurde, von der immer nur 8 Plätze an Fremde verliehen wurden, schrieb der Vater »einigen Freunden in der Akademie zugunsten seines ältesten Sohnes«[1]. Er dachte nicht daran, diese Stellung für sich in Anspruch zu nehmen, die ihm dann gleichwohl doch ohne sein Zutun zufiel. Es ist nicht auffallend, daß er bei dieser Einschätzung seines zweifellos sehr begabten Sohnes schon in dessen Jugend für ihn zu sorgen bemüht war und ihm jene Stelle in der Berliner Akademie zudachte, die er selbst einst verschmäht hatte. Sei es, daß das in Basel winkende Feld der Tätigkeit, das ihm genügt hatte, ihm für den Sohn zu gering erschien, sei es, daß er eine Vermehrung der Einkünfte für ihn erstrebte, da die Bernoullis wohl nie zu den Reichen in Basel zählten, genug, da schon mancher Bernoulli sein Glück in der Fremde erprobt hatte, warum sollte sein Sohn es nicht auch versuchen? Nach Bartholmèss hätte Leonhard Euler am meisten zur Berufung des jungen Bernoulli beigetragen[2]. Der Vermittler ist aber doch wohl Henri de Catt gewesen, an den sich Vater Bernoulli noch in den Wirren des Siebenjährigen Krieges wandte und der dann unverkennbar mit Erfolg für seinen Landsmann eingetreten ist.

Heinrich Alexander de Catt[3] aus Morges am Genfer See war an einem Junitage des Jahres 1755 auf dem Flußboote zwischen Utrecht und Amsterdam mit dem Könige Friedrich von Preußen bekannt geworden, ohne daß er wußte, mit wem er es zu tun gehabt hatte. Er hatte dem König so gefallen, daß dieser ihm einige Monate danach die Aufforderung zugehen ließ, an seinen Hof überzusiedeln. Damals kam es jedoch nicht dazu. Als aber de Prades[4], der bisher dem Monarchen Sekretariatsdienste geleistet hatte, wegen Spionage hatte weggeschickt werden müssen, erneute König Friedrich seinen Antrag, den de Catt nunmehr annahm. Am 20. Juni 1758 verließ er Utrecht und traf am 13. März im Hauptquartier zu Breslau ein. Er wurde »Secrétaire des commandements«, Gesellschafter und Vorleser und wußte sich bei dem hohen Herrn so gut einzuführen, daß er diesem eine Zeitlang unentbehrlich war. Durch ihn, den er schon am 7. Februar 1760 zum Mitglied der philologischen Klasse der Akademie ernannte, ob er gleich wissenschaftlich nichts aufzuweisen hatte, ließ der König der Akademie seine Verfügungen zukommen. Die Akademiker hatten das schnell begriffen und richteten ihre Gesuche und Wünsche an ihn, der sie dem Könige zur gehörigen Zeit vorzutragen wußte oder ver-

[1] Gedenkbuch der Familie Bernoulli S. 118, 121, 123. Seine Taufpaten waren nach der Autobiographie des Vaters der Schwager Dr. König, der Bruder Daniel Bernoulli und Frau Mitzin zum Löwenzorn.

[2] A. a. O. 2 S. 163.

[3] Denina, La Prusse litteraire sous Frédéric second 1790/91, 1 S. 327. — Bartholmèss, a. a. O. 2 S. 155; Oeuvres de Frédéric le Grand, 1854, 24 S. IX/X und S. 3—32. — Reinhold Koser, Unterhaltungen mit Friedrich dem Großen. Memoiren und Tagebücher von Henri de Catt, 1884. — Ad. Harnack, a. a. O. 1 S. 318, 346, 349, 357, 361, 480, 485, 491.

[4] Jean Martin de Prades 1720—82.

traulich an d'Alembert schrieb. Dieser pflegte die Anträge zu seinen eigenen zu machen und beim Monarchen in dieser Form zu vertreten[1].

Diesen Ausweg hat auch Bernoulli Vater benutzt. Mitten in der Sorge über die Erkrankung seines Freundes Maupertuis, der seit dem 16. August 1758 in seinem Hause weilte und die Hoffnung nach Berlin zurückkehren zu können seines schlimmen Gesundheitszustandes wegen hatte aufgeben müssen[2], hatte Bernoulli Vater am 14. Juli 1759 seinen Landsmann de Catt gebeten, sich für seinen Sohn Johann zu interessieren[3]. Ob er damals de Catt persönlich kannte oder lediglich durch die Stellung, die dieser gewonnen hatte, dazu bewogen wurde, ihn um seine Befürwortung anzugehen, bleibe auf sich beruhen. De Catt, offenbar sehr gehoben durch das Vertrauen, das der hervorragende Gelehrte ihm schenkte, beeilte sich zu erwidern, daß er den König, sobald er Gelegenheit dazu haben würde, von dem Briefe in Kenntnis setzen werde. Die Versicherung, daß der König auch von der Güte erfahren sollte, die Bernoulli für den verstorbenen Maupertuis gehabt habe, und daß dieser viel von Bernoulli gehalten habe, schien darauf berechnet, den hohen Herrn dem Wunsche des ja freilich allgemein bekannten Schweizer Gelehrten zugänglicher zu machen.

An diesen Brief schließen sich andere, die Zeugnis davon ablegen, daß de Catt unermüdlich im Interesse seines Landsmannes, der häufiger an ihn wegen der Unterbringung seines Sohnes sich wandte, tätig war, die letzten, nachdem das Ziel erreicht und Johann Bernoulli in Berlin eingetroffen war. Daß de Catt fernerhin mit Bernoulli Vater korrespondierte, läßt sich nicht nachweisen. Bernoulli Vater nennt jedenfalls in seiner Aufzeichnung über die Personen, mit denen er in Korrespondenz oder anderer näherer oder weiterer Verbindung gestanden hätte, de Catt unter diesen nicht[4]. Und er hatte doch ihm sicher viel zu verdanken! Denn auch nachdem der junge Johann in Berlin eingetroffen und zum Mitglied der Akademie ernannt worden war, hatte de Catt bestens für ihn gesorgt. Seit 1780 galt de Catt als ein in Ungnade gefallener Mann. Ob dieser Umstand wohl von Einfluß gewesen sein kann, daß er dessen Namen fortließ? Es scheint übrigens nicht festzustehen, wann die Niederschrift erfolgte, die den charakteristischen Zusatz trägt, soweit sein Gedächtnis ihm im Augenblick die Namen geliefert hätte.

Ist in dem ersten Brief, den de Catt schrieb, der Namen dessen, für den er sich interessieren sollte, nicht genannt, so lüftet der zweite den Schleier, denn er durfte auf Befehl Seiner Majestät dem Vater mitteilen, daß dieser mit Vergnügen das Geschenk des Sohnes zum Akademiker annehme. Nur müsse der Frieden abgewartet werden. Inmitten der Unruhen und Überraschungen des Krieges[5] hatte der König ein feines Ohr für die Anerbietung, ein Mitglied der berühmten Familie in seiner Akademie einst sehen zu dürfen, wenn es sich auch zunächst um einen Werdenden handelte. Und es mochte der Widerhall der königlichen Anerkennung sein, wenn de Catt meinte, er würde überglücklich sein, einen aus der Familie der Bernoulli »qui font tant d'honeur aux lettres et à notre patrie par leurs talens« in Berlin begrüßen zu können[6].

Bernoulli Vater scheint der Vertröstung auf spätere Zeit, obwohl sein Sohn damals erst 15 Jahre alt war, nicht recht getraut oder gemeint zu haben, daß man das Eisen warm halten müsse. Jedenfalls hat er am 14. Dezember 1759 in derselben Angelegenheit abermals an de Catt geschrieben. Dieser konnte nur antworten, daß er den Herrn Sohn, den er grüßen ließ, nicht vergessen werde. »Il est à un trop grand homme et il repond

---

[1] Die Correspondance Friedrichs des Großen mit d'Alembert siehe in Oeuvres, a. a. O. Bd. 24 und 25.

[2] Gedenkbuch, a. a. O. S. 121, 124—127. — FRITZ BURCKHARDT im Basler Jahrbuch 1886 und 1910 über Maupertuis' letzte Tage in Basel.

[3] VII, 1. [4] Gedenkbuch, a. a. O. S. 127—129. [5] R. KOSER, a. a. O. S. 257. [6] VII, 2.

trop aux soins que vous prenès de lui pour ne pas en parler à l'homme unique, que j'ai le bonheur de servir[1].»

Die gleiche Zusicherung, daß der »cher fils« unvergessen sei und es ihm ein ungemeines Vergnügen bereite, für ihn zu sorgen, erfolgt am 2. Oktober 1760. Nun vergingen die Jahre, ohne daß Bernoulli Vater es für nötig gehalten zu haben scheint, seinen Freund de Catt an seinen Sohn zu erinnern. Es kam dann am 21. Februar 1763 der Hubertusburger Frieden, und sofort hielt Professor Bernoulli sich nicht länger zurück, seinen Sohn, auf den der Monarch ja vorbereitet war, ins Gedächtnis zurückzurufen. König Friedrich griff mit beiden Händen zu. Sobald als möglich: au plustôt possible — sollte Johann nach Berlin kommen, und der König versprach, ihn anständig (convenablement) so unterzubringen, daß der Vater zufrieden sein würde[2]. Erfreut über die nunmehrige rasche Zustimmung Seiner Majestät hat dann offenbar der Vater noch als besondere Vergünstigung für den Sohn ausbedungen, daß er vor Antritt seiner Stellung in Berlin eine Reise unternehmen dürfe. Bereitwilligst gestand der König die verzögerte Ankunft des jungen Gelehrten in seiner Residenz zu, sprach seine Freude aus, ihn demnächst zu sehen, und sicherte ihm eine baldige Stellung zu. Zuversichtlich sah er den Leistungen des Sohnes, eines Mannes von Verdiensten (qui a du merite), entgegen, in der Annahme, daß er in den Fußtapfen seines Vaters wandeln werde[3].

Aus dem angesehenen Geschäftshause Girard Michelet & Co. in Berlin gelangte ein am 21. Mai 1763 abgefertigtes Schreiben an Professor Bernoulli in Basel, in dem ihm gemeldet wurde, daß sein Brief vom 4. Mai richtig in die königlichen Hände gekommen sei und er nunmehr die Antwort zusammen mit einem Briefe von de Catt erhalte. Das an Monsieur Jean Bernoully, professeur, adressierte Schreiben trägt auf der Adresse den Vermerk »incluses du Roi de 17. may 1763 et de monsieur de Catt du même jour«. Der Brief de Catts vom 17. Mai 1763 beruhigt den Professor Bernoulli darüber, daß sein Brief an Seine Majestät weitergeleitet wäre und dieser ihm auch schon geantwortet hätte. Die Antwort war in der Tat am 12. April abgegangen[4]. Für einen zweiten Brief, der von Professor Bernoulli wohl gleich nach Absendung der ersten Anfrage geschrieben worden war, hatte de Catt die Antwort am 13. Mai entwerfen müssen, die dann nach der Mitteilung Michelets mit dem Cattschen Briefe zusammen vom 17. Mai abging. De Catt versprach, für den jungen Herrn Johann zu sorgen, als ob es sein eigener Sohn wäre. Er tröstete den darüber besorgten Vater, daß der junge Unerfahrene gesellschaftlich vielleicht Anstoß geben könnte. Der König sei zu gerecht, um von einem jungen Menschen die Weisheit des Alters zu erwarten. Er riet dem Vater, den Sohn in Wäsche und Kleidung ordentlich auszurüsten, da die Anschaffungen in Berlin mehr kosten würden. Erstattung der Reisekosten war zunächst nicht vorgesehen, jedoch glaubte de Catt, daß Majestät solche wohl bewilligen würde. Schließlich empfahl er ihm den Herrn Girard Michelet, der dem Ankömmling gewiß in allem zu helfen bereit sein würde. Auch die Landsleute Leonhard Euler und Merian würden nicht unterlassen, sich um ihn zu bemühen, wie er es ebenfalls täte, wenn er in Berlin wäre. De Catt wohnte damals in Potsdam[5].

Professor Bernoulli scheint gleichwohl durch alle diese Zusicherungen nicht vollkommen beruhigt gewesen zu sein, denn ein neuer Brief empfiehlt den jugendlichen Sohn der Fürsorge de Catts. Daraufhin stellt dieser wiederholt in Aussicht, sein möglichstes tun zu wollen, und setzt eine Art Programm für die Ankunft auf. Johann Bernoulli soll ihm gleich nach seinem Eintreffen einen Brief an den König schicken, in dem er seine

[1] VII, 3. [2] I, 1. [3] I, 2. [4] Sie hat sich, wie es scheint, nicht erhalten.
[5] R. Koser, a. a. O. S. VIII.

Ankunft meldet und die Reiseroute angibt, ihm gleichzeitig den Betrag der Reisekosten aufgeben, den er wohin gehörig weiter melden werde[1].

So war endlich alles in bester Ordnung, und am 23. Juli 1763 reiste der junge Johann aus Basel ab. Die Autobiographie des Vaters bemerkt unter diesem Tage: ist mein Sohn Johannes unter Gottes geleit über Paris und Holland naher Berlin verreist, wohin er von I. M. dem König von Preußen beruffen worden, nachdem er vorhero um den Juridischen Doctorgrad disputirt hatte[2].

Die Reisen in Frankreich und Holland hielten den angehenden Akademiker nur einige Monate fest, und Anfang November traf er in Berlin ein. Das Haus Michelet, an das sein Gepäck vorausgegangen war, berichtete unter dem 19. November 1763 dem Professor Bernoulli in Basel, wie es bei der Ankunft hergegangen war. Sofort nach dem Eintreffen war de Catt in Potsdam davon benachrichtigt worden, der ihn dann anderen Tages nach Potsdam beschied und ihn dem Könige vorstellte, »qui luy fit un accueil des plus gracieux et qui s'entretint passé demi heure avec luy«. Johann wird wohl nicht gesäumt haben, dem Vater den gütigen Empfang zu berichten, der dann seinerseits umgehend Seiner Majestät den gehorsamen Dank aussprach. König Friedrich nahm diesen Gefühlsausdruck gnädig entgegen und versicherte dem beglückten Vater aufs neue, daß es ihm ein Vergnügen bereiten würde, für den jungen Herrn eine geeignete Stellung zu finden und damit dem Vater ein weiteres äußeres Zeichen seines Wohlwollens geben zu können[3].

Glänzend war mithin der Einzug des jungen Schweizers gewesen. Der erste Eindruck von ihm war günstig, und er hatte Seiner Majestät gefallen. Michelet schildert, doch kaum in der Absicht, dem Vater schmeicheln zu wollen, das Auftreten lebhaft: »Monsieur vôtre fils quoique jeune nous paroit avoir l'expérience d'un age consommé et l'on nous en parle avec beaucoup d'éloges. Nous nous ferons un véritable plaisir et devoir lorsque nous pourrons luy être de quelqu'tilité de luy rendre suivant que le souhaittés tous les services qui dépendront de nous. C'est ce dont nous vous prions monsieur d'être entièrement persuadé.«

Noch wohlwollender fiel das Porträt aus, das de Catt dem Vater entwarf: »Je commence par vous faire mon compliment sur monsieur votre fils. Je ne lai pas assès observé pour le conoitre, mais il m'a paru aimable, d'un caractère sur, vif, mais pourtant prudent à ce que j'ai eu occasion de remarquer. Je l'annonçai a Sa Majesté, qui mordona de le lui amener. Il craignoit un peu de paroitre devant ce grand homme, mais je le rassurai en lui disant, qu'il seroit moins embarrassé vis-a-vis du roi desqu'il auroit dit un mot que vis-a-vis des nos bourgemaistres Suisses. Sa Majesté lui demandoit ce quil avoit fait, jusqu'ou il étoit allé, sil savoit le Grec, quil devoit l'aprendre pour etudier les livres anciens sur les mathematiques, que cela pouroit le mener a quelques decouvertes, il lui dit, sil étoit entendu en astronomie. Monsieur votre fils repondit fort peu et il dit, qu'il setoit apliqué au calcul et qu'il setoit mis en etat par la de se porter vers quelque partie des mathematiques que ce fut. Cela plut a Sa Majesté (qui) lui dit quil devoit aller a Berlin. Quand il fut dehors, elle me dit, que cetoit beaucoup pour un jeune homme d'avoir poussé si loing et qu'elle en auroit soin[4].« Der Vater konnte mit dem Debut seines Sohnes zufrieden sein!

2.

So war nun Johann Bernoulli in Berlin und wurde am 7. Januar 1764 feierlich als Mitglied in die mathematische Klasse der Akademie eingereiht[5]. Indes ist er bereits in einer Eingabe der Direktoren der Akademie vom 22. Dezember 1763 als Akademiker

[1] VII,7. [2] Gedenkbuch S. 121. [3] I,5. [4] VII,8. [5] A. D. B. 2 S. 482.

bezeichnet[1]. Diese baten unter jenem Datum den König, die seither durch den Tod von Akademikern aufgelaufenen 1900 Taler Pensionen fortan jährlich den Lebenden zugute kommen zu lassen. Unter den neun Mitgliedern, die damals überhaupt noch kein Gehalt bezogen, wird auch er genannt. Bernoulli gehörte mit Johann Albrecht Euler (1734—1800), Meckel (1724—1774) und Sulzer (1720—1775) zu den Glücklichen, die in Zukunft eine feste Einnahme haben sollten. Er und Albrecht Euler bekamen je 400 Taler jährlich zugewiesen, während den beiden anderen nur je 200 Taler bewilligt wurden und die übrigen leer ausgingen[2]. Einige Jahre später verlieh der König ihm die Stelle des zweiten Astronomen, mit der eine Dienstwohnung verbunden war[3]. Seit dem Juni 1776 stieg dann Bernoullis Gehalt auf 600 Taler[4]. Hierzu kamen die seit 1761 eingeführten Jetons (Münzen im Werte von einem Taler?), die ursprünglich denjenigen zufielen, die in einer Akademiesitzung anwesend waren, in der Folge jedoch nur den ordentlichen Mitgliedern zugute kamen[5].

Offenbar glaubte der König mit diesen Beträgen sein dem Vater gegebenes Versprechen, für den Sohn angemessen sorgen zu wollen, vollauf erfüllt zu haben. Denn wie sehr er auch die Bedeutung der Akademie einschätzte, die schwere Lage des preußischen Staats ließ keinen reichlichen Etat für sie zu. In der Zeit, als Johann Bernoulli in Berlin eintraf, betrug er nicht mehr als 16000 Taler und stieg bis 1778 auf nicht mehr als 23000 Taler. Indes der König war mehr als sparsam. Er allein bestimmte nach Maupertuis' Tode und nach Leonhard Eulers Abgang alle Pensionen, die er nur für einige große Gelehrte auskömmlich festsetzte. Die jüngeren oder nach seiner Ansicht weniger bedeutenden Mitglieder bekamen gar keine oder höchst spärliche Gehälter[6]. Sie mochten zusehen, wie sie auskamen.

Vierhundert und später sechshundert Taler mochten indes selbst in der damaligen anspruchsloseren Zeit für Männer in der gesellschaftlichen Stellung eines Akademikers und mit dessen Bedürfnissen zu wenig sein. De Catt hatte gut trösten[7]: man liebe den Sohn, man wolle, daß ein Bernoulli in Berlin glänze: wenn er daraus große Hoffnungen auf eine materielle Verbesserung in Zukunft ableitete — sie erfüllten sich nicht so schnell. Selbst nach drei Jahren mußte er bekennen[8], daß seine Bemühungen, dem jungen Gelehrten größere Einkünfte zu verschaffen, keinen Erfolg gehabt hätten. Am 28. August 1769 hatte Johann Bernoulli die Tochter des Handelsmannes Emanuel Beck in Basel, Jungfrau Veronika Beck, heimgeführt[9]. Dann kamen Kinder: drei Söhne und einige Töchter. Der Wunsch, in angemessenen Zeiträumen die Verwandten in der Heimat begrüßen zu können, ließ sich nicht unterdrücken. So hat er möglicherweise mehr gebraucht als andere Mitglieder der Akademie.

Freilich wurde er 1792 Direktor der mathematischen Klasse und erfuhr als solcher eine Vermehrung seiner Bezüge[10]. Auf einen namhaften Betrag kann er aber Zeit seines Lebens nicht gekommen sein. Im Jahre 1809 waren durch seinen, Tempelhoffs und Merians Tod, den Abgang Trembleys und den Fortfall zweier kleinerer Pensionen 4800 Taler frei geworden. Von dieser Summe hatte Merian allein 2400 Taler bezogen[11], blieben also ebensoviel für 5 andere Akademiker. Es kann mithin auf ihn kein namhafter Anteil entfallen sein.

Aus dieser bedrängten finanziellen Lage heraus erklärt sich, daß in der Korrespondenz mit dem hohen Herrn der Versuch, seine Einkünfte zu erhöhen, eine Rolle spielt. Dem gegenüber blieb Friedrich der Große durchaus auf dem Sparsamkeitsstandpunkt seines

[1] Harnack, a. a. O. 1 S. 488. [2] VII, 9. 10.
[3] II, 1. [4] Harnack, a. a. O. 1 S. 491. [5] Harnack, a. a. O. 1 S. 490.
[6] Harnack, a. a. O. 1 S. 488. [7] VII, 9. 10. [8] VII, 12. [9] Gedenkbuch S. 122.
[10] Harnack, a. a. O. 1 S. 645. [11] Harnack, a. a. O. 1 S. 569.

Vaters. Ja er wollte nicht einmal anerkennen, daß die Gehälter, die er gewährte, ungenügend wären oder daß die Berliner Akademiker schlechter gestellt seien als ihre Kollegen in London oder Paris. Er beschränkt sich auf Versprechungen, in deren Wendungen er fast unerschöpflich ist. Sobald die Lage es erlaube, verspricht er, den Bittsteller zu verbessern; er werde nicht aufhören, sich seiner zu erinnern usw. Bei diesen Beteuerungen blieb es jedoch. Als im April 1770 Bernoulli erstmalig eine Aufbesserung nachsucht, antwortet ihm der König, daß er über den Stand der Finanzen der Akademie nicht genügend unterrichtet wäre und Erkundigungen einzuziehen befohlen habe, von deren Ausfall er wohl eine Erhöhung ins Auge gefaßt hatte[1]. Doch das Jahr verstrich, und der König ließ nichts von sich hören. Wohl aber traf im April 1771 gelegentlich der Anzeige über den Empfang eines neuen Bandes des von Bernoulli herausgegebenen »Recueil pour les Astronomes« die Zusicherung ein, daß der König seines Versprechens ihn aufzubessern eingedenk sei, aber ihm noch »un peu de patience« auferlege, bis sein Wunsch in Erfüllung gehen könne. Nachdem indes der vielleicht kurze Geduldfaden Bernoullis schon im Januar 1772 gerissen war und er erneut eine Bitte an Seine Majestät gerichtet hatte, fiel der Bescheid etwas ungnädig aus. Die Pension, die Bernoulli bezöge, sei doch ganz anständig (assés honête), und er könne wohl zufrieden sein[2]. Dann aber dürfte dem König zum Bewußtsein gekommen sein, daß 400 Taler, auf die Bernoulli angewiesen war, für Berlin keinen erheblichen Betrag bedeuteten, und er fuhr daher fort, daß er gerne nach Maßgabe seiner Leistungen, die zur Steigerung seines Ruhmes beitragen würden, die Verbesserung seines Loses im Auge behalten werde. Dieselbe Zusicherung, daß der König, sobald sich die Gelegenheit dazu böte, aufbessern wolle, erhielt Bernoulli, als er im Juni 1772 den zweiten Band seines Astronomischen Jahrbuches vorlegte, mit dem der Monarch sehr zufrieden war[3]. Trotzdem blieb es beim alten, und im November desselben Jahres schrieb der König, daß der Augenblick noch nicht gekommen sei, sein Versprechen einzulösen[4]. Nur noch ein wenig Geduld und Bernoulli werde wahrnehmen, daß der König die Gelehrten seines Schlages liebe und schätze. Und erst im Juni 1776, vielleicht unter dem Eindruck des dritten Jahrganges des Astronomischen Jahrbuchs, den der König im Mai erhalten hatte, erhöhte er das Gehalt auf 600 Taler. Einige Zeitlang hat dann Bernoulli wohl oder übel mit dem Erreichten zufrieden sein müssen. Da indes in den nächsten Jahren der Monarch fortfuhr, seine Huld in gnädigen Worten für die Zusendung wissenschaftlicher Arbeiten zum Ausdruck zu bringen, schöpfte Bernoulli Mut zu einer abermaligen Bitte um Gehaltsaufbesserung. Er trug diese im November 1781 vor, im Hinblick auf seine sich vergrößernde Familie, und glaubte offenbar, sie damit recht gut begründet zu haben. Indes kam er mit diesem Hinweis beim Könige schlecht an, denn dieser antwortete ihm kühl, es gäbe Eltern, die noch mehr Kinder und nicht ebensoviel Einkünfte als Bernoulli hätten. Er legte dem scheinbar ungestümen Bittsteller nahe, sich über seine Stellung, die ihm der König in der Akademie angewiesen, klar zu werden, dann werde er gewiß zufrieden sein. Im Vergleich zu den Einnahmen der Mitglieder ausländischer Akademien, z. B. der von Paris und London, hätten die Berliner keine Veranlassung, sich zu beklagen[5]. Dabei hatte es dann sein Bewenden.

Unter dem Nachfolger König Friedrichs erreichte Bernoulli eine Verbesserung seiner Lage. Im Jahre 1787 trat Lagrange[6] von seinem Posten als Direktor der mathematischen Klasse zurück, sein Nachfolger wurde aber nicht Bernoulli, worauf dieser vielleicht gerechnet haben mochte, sondern der ältere Castillon[7]. In einem eigenhändigen Schreiben

[1] II, 5. [2] II, 6. [3] II, 7. [4] II, 8. [5] II, 27. [6] 1736—1813.
[7] Jean François Salvemini de Castillon 1709—91.

teilte König Friedrich Wilhelm II. Bernoulli diese Ernennung mit, bewilligte ihm jedoch aus freien Stücken die gleiche Summe, die er als Direktor bezogen haben würde, als Zulage zu seinem Gehalte. Diese Summe betrug 200 Taler[1]. Als dann Castillon 1791 starb, war Bernoulli mit seiner Bewerbung erneut zur Stelle und mußte vom Grafen Hertzberg zur Geduld verwiesen werden. Der Minister wehrte zu gleicher Zeit die Vorwürfe ab, die Bernoulli wohl unbegründet ihm gemacht hatte. Bernoulli sollte das Direktorat bekommen, wenn seine Gesundheit es zuließ — er war mittlerweile schwerhörig geworden — und seine Wohnung außerhalb der Stadt ihn nicht hindere[2].

Es scheint, daß Friedrich der Große, der häufigen Anzapfungen überdrüssig, ihm eines Tages angeboten hätte, aus der Akademie wieder auszuscheiden. Nikolaus Fuß schreibt seinem Vater am 29. Oktober 1779 über Johann Bernoulli: »Auch den Schattenriß seines Onkels (sc. Daniel) hat er mir vor einigen Wochen geschickt. Er hat nicht 12000, sondern, wenn ich mich recht erinnere, 500 Taler Gage, mag er vielleicht den Rest mit seinen Schriften verdienen können. Was den congé anbetrifft, den ihm der König hat anbieten lassen, so ist es mir nicht sehr glaublich, obschon ich wohl weiß, daß der König in einem Moment der Laune zu einer solchen Antwort aufgelegt genug wäre.« Und in einem früheren Briefe vom Ende des Jahres 1778 berichtet er dem Vater über ihn: »Izt ist er wieder in Berlin und nichts weniger als verabschiedet[3].« Fuß selbst hielt demnach das Angebot des Abschiedes für ein Gerücht, das indessen Gestalt genug gewonnen hatte, um zwischen dem Vater Fuß' in Basel und dem Sohne Nikolaus in St. Petersburg Gegenstand eines Meinungsaustausches zu sein. Der Vater Fuß' hatte es augenscheinlich in Basel, wo er die Bernoullis täglich sehen oder von ihnen hören konnte, aufgeschnappt. Jedenfalls hat Bernoulli selbst diesen Brief des Königs, falls ein solcher überhaupt je geschrieben wurde, nicht aufbewahrt, während er andere ungnädige Äußerungen des hohen Herrn ruhig zu den übrigen gelegt, ja ihn sogar zu entschuldigen sich bemüht hat.

In dieser wenig erfreulichen Lage mußte Bernoulli auf einen gewinnbringenden Nebenerwerb bedacht sein. Er fand ihn in einem Handel mit Gemälden und in einer ausgedehnten schriftstellerischen Tätigkeit, die mit seiner eigentlichen Berufsarbeit in nur losem Zusammenhang stand, vielleicht ihn dieser teilweise entfremdete.

Wie ausgedehnt der Bilderhandel gewesen sein mag, läßt sich heute nicht mehr bestimmen. Nur einige Andeutungen habe ich gefunden, die einen recht bedeutenden Umfang erkennen lassen. Im Jahre 1778 war Bernoulli in St. Petersburg und wohnte im Eulerschen Hause, wo auch der erst einige Jahre vorher Adjunkt der Akademie gewordene Landsmann Nikolaus Fuß seine Unterkunft hatte. Dieser schrieb im November 1778 an seinen Vater: »Die Veranlassung zu Herrn Johann Bernoulli's Reise hierher haben einige Gemälde von Andrea del Sarto, einem Zeitgenossen vom Raphael d'Urbino gegeben, die er irgendwo aus der Dunkelheit gezogen und für 8 oder 10000 Rubel zu verkaufen sich Hoffnung gemacht hatte. Die Sache wollte aber nicht gehen, denn die Zeiten, wo man dergleichen Anträge ohne Weiteres annahm, sind vorbey.« Bernoulli hat diese Reise nach St. Petersburg in seinem Buche: Reisen durch Brandenburg, Pommern, Preußen, Curland, Rußland und Polen in den Jahren 1777 und 1778 beschrieben[4], doch erwähnt er bei seinem Aufenhalte in St. Petersburg diesen Handel nicht.

Noch unveröffentlichte Briefe Johann Albrecht Eulers an Johann Bernoulli belehren uns über den Ausgang dieses Geschäfts. Bernoulli hatte St. Petersburg verlassen müssen.

[1] V, 9. [2] IX, 3. 16.
[3] Nach handschriftlich in meinem Besitze vorhandenen Briefen des Nikolaus Fuß an seine Eltern.
[4] Leipzig, Caspar Fritsch, Band 4 und 5.

ohne die Bilder haben verkaufen zu können. Augenscheinlich hatte er den Freund gebeten, sich für den Verkauf zu interessieren, und diesem war es in der Tat gelungen, den Grafen Bruce, den Bernoulli bei seinem Aufenthalte persönlich hatte kennenlernen[1], zu bestimmen, die Gemälde der Kaiserin vorzustellen. Aber obwohl alles aufs beste eingefädelt zu sein schien, Euler die Kiste mit den Bildern im eigenen Wagen nach dem bestimmten Ausstellungsraum hingeschafft hatte, war die hohe Dame aus nicht zu ermittelnden Gründen nicht für den Ankauf gewesen und ließ sie zurückgehen. Euler beabsichtigte, mit dem nächsten, nach Stettin abgehenden Schiffe die Gemälde nach Berlin an Bernoulli zu senden[2].

Auch de Catt hat Bernoulli einmal für seinen Bilderhandel bemüht[3]. Dieses Mal war es auf den Ankauf durch König Friedrich abgesehen. De Catt machte darauf aufmerksam, daß der erste Kammerhusar des Königs, Aumann, solche Angelegenheiten mit seinem königlichen Herrn zu verhandeln pflege. Trotzdem wollte auch er gelegentlich versuchen, Seine Majestät zu beeinflussen, um seinem Freunde gefällig zu sein. Um welches Bild es sich dabei gehandelt hat, wird leider nicht mitgeteilt.

Ein anderes charakteristisches Beispiel bietet eine Aufzeichnung in den Briefen des Grafen Otto Christoph von Podewils an ihn[4]. Er hatte diesem, den Friedrich der Große 1746 zu seinem Etatsminister ernannt und nach Wien geschickt hatte und der seit seiner Rückkehr von dort, wo er der schwierigen Lage nur unvollkommen hatte gerecht werden können, auf seinem Gute Gusow in der Neumark lebte[5] 1777 ein Porträt seiner Voreltern abgekauft und war außer stande, den vereinbarten Preis zu bezahlen. Infolgedessen wurde zwischen Verkäufer und Käufer am 25. September 1780 ein Vertrag geschlossen, der wegen seiner Merkwürdigkeit verdient, hier vollständig zum Abdruck gebracht zu werden. Das »Pro Memoria« lautet: »Es hat der Herr Professor Bernoulli vor drei Jahren ein Gemählde aus der Wusterwitzschen Kirche, welches die Vor-Eltern des Etats-Ministers, Graf von Podewils als jetziger Besitzer dahin geschenkt, für 3000 Rthlr. erkauft und sich anheischig gemacht, solche in 3 Jahren zu bezahlen wie beygehender Contract es mit mehren besaget[6]. Da aber wegen der jetzigen Krieges-Lauften der Herr Professor aller angewandten Mühe ohngeachtet den Verkauff des Gemähldes noch nicht bewerckstelligen können, und nicht weiß, wann er hierunter reussiren wird, so hat er obbemeldten Graf von Podewils gebeten, ihm zu gestatten diese Bezahlung, falss er nicht vor Ablauf des künfftigen Jahres oder in der Folge das Gemählde zu verkauffen Gelegenheit hätte, in 6jährigen Terminen, und also jeder von 500 Rthlrn zu leisten. Der Graf hat sich solches auch gefallen lassen, da er aber, wie er es gleich anfangs declariret hat, dieses Geld zu Errichtung eines Armen- und Schulhausses gewidmet hat, so hat er dem Herrn Professor Bernoulli gerathen, sich an ein hochpreissliches Pommersches Consistorium zu wenden, dem er zugleich die Sache bestens in faveur desselben empfiehlt.«

Besser glückten ihm seine literarischen Unternehmungen, denen er förmlich wie ein verlegender Buchhändler obgelegen zu haben scheint. Zu voller Befriedigung dürfte er indessen auch auf diesem Gebiete nicht gekommen sein. Gerne auf Reisen, ist er wohl ein guter Beobachter gewesen und hat, was er gesehen, der Mitwelt mitgeteilt. Das erste der hierher gehörenden Werke waren die 1777—1779 in Berlin veröffentlichten »Lettres sur différens sujets, écrites pendant le cours d'un voyage par l'Allemagne, la Suisse, la France méridionale et l'Italie en 1774 et 1775«. Bei diesem Buche wurde

[1] Reisen durch Brandenburg usw. 4. S. 143.
[2] Sie wurden 1780 mit einem dänischen Schiffer nach Livorno gesandt.
[3] Handschriftlich auf der Bibliothek in Gotha Cod. Chart. B 716.
[4] VIII, 6.
[5] Koser in der A. D. B. 26 S. 352.
[6] Nicht erhalten.

ihm allerdings der Vorwurf gemacht, daß er Johann Gerhard Reinhard Andreäs 1763 geschriebene naturgeschichtlichen Briefe, die 1776 in Zürich gedruckt erschienen[1], stark ausgeschrieben habe. Indes fühlte sich Bernoulli durch diese Kritik nicht getroffen, sondern rühmte sich dessen[2], daß er ein wichtiges Werk eines Deutschen ausgezogen und übersetzt hätte. Dadurch hätte es eine größere Verbreitung erfahren.

Dagegen sind die 1779/80 in 6 Bänden herausgegebenen Reisen durch Brandenburg, Pommern usw.[3] zweifellos sein eigenstes Werk. Von dem ersten Bande erschien 1782 in Warschau eine französische Übersetzung unter dem Titel: »Voyages de Brandebourg, Poméranie, Prusse, Courlande, Russie et Pologne«. Ob die anderen Bände ebenfalls ins Französische übersetzt wurden, entzieht sich meiner Kenntnis. Ein Herr de la Veaug zeichnet als Übersetzer.

Auf eigener Beobachtung beruhen die in seiner Sammlung kurzer Reisebeschreibungen veröffentlichten Lustreisen nach der Niederlausitz, nach Schwedt und kleinen Reisen nach der Nieder- und Oberlausitz[4]. Er zeigt sich in ihnen als gewandter Reisender, der mit fürstlichen Herrschaften so gut wie mit Pfarrern Beziehungen zu unterhalten und anzuknüpfen weiß und der scharf beobachtet[5].

Weiter betätigte er sich als Herausgeber, Redakteur, Übersetzer. Von 1781 bis 1785 gab er eine »Sammlung kurzer Reisebeschreibungen und anderer zur Erweiterung der Länder- und Menschenkenntnisse dienenden Nachrichten« in 18 Bänden (16 Bänden und 2 Supplementen), heraus. Jeder Jahrgang sollte 4 Bände umfassen von etwa 28 Bogen Schreibpapier mit rotem Umschlag und einen Dukaten (gleich 2 Taler 20 Groschen) pränumerando kosten. Der erste Jahrgang war für einen halben Louisdor (2 Taler 12 Groschen) zu haben gewesen. Im 11. Bande dieser Sammlung teilte der Herausgeber mit, daß er demnächst eine »Neue Sammlung« herausgeben werde, die wie die bisherige in jedem Jahrgange aus 4 Bänden bestehen sollte. Wer nicht gerne für den ganzen Jahrgang einen Dukaten vorausbezahlen wolle, möge zunächst einen halben Dukaten entrichten und nach Empfang des zweiten Bandes wieder einen halben Dukaten für den folgenden 3. und 4. Band[6]. Offenbar war der Vertrieb der Sammlung nicht seinen Erwartungen gemäß vor sich gegangen. Er hatte den ersten Band des ersten Jahrganges mit Namhaftmachung aller Beförderer des Werks begonnen und in den anderen Bänden Nachträge zu diesem Verzeichnis der Subskribenten geboten. Man zählt derart etwa 580 Pränumeranten, darunter einige, die auf 2 Exemplare, auf 5—6, ja sogar auf 10 Exemplare sich verpflichtet hatten. Aber nicht alle, die das neue Unternehmen freundlich begrüßt hatten, blieben ihm treu. Offenherzig bemerkt der Herausgeber: Nach dem ersten Jahrgang der Sammlung haben, ohne der Abgestorbenen zu gedenken, nicht wenige Subscribenten, die diese 4 Bände nicht nach ihrem Geschmack fanden, allzu geschwinde den Muth verloren und sich nicht vorgestellt, wie sehr das Werk sich verbessern würde. Vielleicht, meinte er hoffnungsvoll, bereuten sie angesichts der Verbesserung, ausgetreten zu sein. Diesen wollte er gern entgegen kommen und bot ihnen an, auf zwei Bände der ersten Sammlung und zwei Bände der neuen Sammlung mit einem Dukaten zu pränumeriren. Er wird demnach, wenn er an einer anderen Stelle ausspricht, dass nur wenige freiwillig oder aus Misvergnügen abgesprungen sind, die Ausfälle vielmehr durch Todesfälle veränderte Vermögensverhältnisse, Reisen usw. verschuldet waren, keine erfreulichen Er-

[1] 1724—1793 A. D. B. 1 S. 447.
[2] Sammlung kurzer Reisebeschreibungen 11 S. 432. [3] Leipzig, Caspar Fritsch.
[4] Sammlung kurzer Reisebeschreibungen 1 S. 190, 2 S. 225, 13 S. 374, 14 S. 361, 15 S. 355, 16 S. 250. Vgl. Gedenkbuch S. 179.
[5] Gedenkbuch S. 179. [6] Sammlung kurzer Reisebeschreibungen 11 S. 441.

fahrungen gemacht haben. Das mochte ihn dazu bewegen, unter einem anderen Titel die Fortsetzung zu liefern. Den Preis setzte er herab. Ursprünglich war der Preis von einem Taler für den Band vorgesehen, so daß der ganze Jahrgang 4 Taler gekostet haben würde. Seit 1782 schon war der Preis auf einen Dukaten normiert. Die Hauptschwierigkeit lag für ihn aber daran, überall den erforderlichen Enthusiasmus für seine Unternehmung zu finden, so daß es an Subskribenten nicht fehlte. In Berlin konnte man bei ihm direkt und in jeder Buchhandlung seine Bereitwilligkeit zum Abonnement erklären. In anderen Städten hatte er Hauptkollektoren, denen er einen hinreichenden Rabatt bewilligte, so daß diese ihrerseits Unterkollektoren gegen 8—10 Prozent Provision werben konnten. In Augsburg, Basel, Bremen, Breslau, Dresden, Erlangen, Frankfurt a. O., Frankfurt a. M., Gotha, Göttingen, Hamburg, Hannover, Königsberg i. Pr., Leipzig, Lübeck, Straßburg, Schwerin, Wesel, Zürich hatte er Männer oder Buchhandlungen, die für ihn arbeiteten. Für die beabsichtigte »Neue Sammlung« wollte er bei Bestellung von 8 Exemplaren 16²/₃ Prozent und bei 10 Exemplaren 25 Prozent den Vermittlern gewähren. Doch waren nicht in allen Städten die Vergünstigungen, die er in Aussicht stellte, die gleichen. Indes alle diese Bemühungen scheinen nicht zum erwünschten Ende geführt zu haben. Am 24. April 1784 hatte er angekündigt: »Ich gedenke in der Folge ein anderes Werk herauszugeben, unter einem mehr veränderten Titel, in einem größeren Format, ohne meinen Freunden und dem Publikum mit Vorschußeinsammeln beschwerlich zu fallen«, zur Verwirklichung dieses Planes kam es nicht. Der 15. Band erschien unter dem bisherigen Titel »Sammlung«, und dabei ist es dann bis zum Erlöschen der Zeitschrift geblieben[1].

Unmittelbar nach dem Aufhören der »Sammlung« schritt Bernoulli zur Herausgabe des Archivs zur neueren Geschichte, Geographie und Menschenkunde, das in 8 Bänden 1785—1788 erschienen ist. Daran schloß sich 1786—1791 die Beschreibung von Indien, die er aus den lateinischen, französischen und englischen, größtenteils ungedruckten Urschriften in einer deutschen und einer französischen Ausgabe zusammenstellte: Historisch-geographische Beschreibung von Indien, enthaltend des Pater Joseph Tieffenthaler vollständige und umständliche Geographie von Hindustan, mit Beiträgen des Franzosen Anquetil du Perron und des Engländers Jacob Rennell. Der Herausgeber lieferte Zusätze und Anmerkungen. Die beiden Bände konnten wie üblich entweder bei Bernoulli selbst oder bei der Buchhandlung von C. W. Ettinger in Gotha bestellt werden. Ein dritter Band wurde 1787 vor dem zweiten Teile des zweiten Bandes herausgegeben[2].

Eine im 15. Bande der Sammlung kurzer Reisebeschreibungen gebotene Nachricht[3] zeigt, daß er ein förmliches System bei seiner Verlagstätigkeit innehielt. Er spricht von einem Verlagsverzeichnis, das die Preise enthält, die denen der Buchhandlung von Ettinger in Gotha gleich sind. Diese übernimmt den Vertrieb, nachdem die Pränumeration geschlossen ist. Bernoulli gewährte 25 Prozent Rabatt, wenn man für mehr als 12 Taler von seinen Schriften kaufte und bar bezahlte. Der Preis war auf 4 Taler für jeden Band angesetzt, für alle drei Bände jedoch auf 4 Dukaten (jeder zu 2 Taler 20 Groschen). Der nachherige Ladenpreis betrug für den ersten Band 7 Taler 12 Groschen. Ob diese Preise tatsächlich eingehalten worden sind, entzieht sich unserer Kenntnis.

Als Bearbeiter erscheint Bernoulli bei dem 1766 in französischer Sprache erschienenen Werk des Friedrich Osterwald: »Déscription des Montagnes et des Vallées qui font partie de la Principauté de Neufchatel et Valangin«. Die deutsche Ausgabe der Beschreibung

[1] Die vorstehenden, das Thema schwerlich erschöpfenden Mitteilungen nach den in der Sammlung kurzer Reisebeschreibungen enthaltenen gelegentlichen Mitteilungen: 1 S. 408, 7 S. 439, 10 S. 417, 11 S. 436, 13 S. 451, 15 S. 447 ff. [2] Gedenkbuch S. 178 179. [3] S. 447 ff.

des Fürstentums Welsch-Neuenburg weist mehr als den doppelten Umfang der gedruckten Urschrift auf und enthält viele Anmerkungen und Zusätze Bernoullis[1]. Jonas Apelblads Beschreibung seiner Reise durch Ober- und Niedersachsen und Hessen gab Bernoulli in einer deutschen Übersetzung aus dem Schwedischen mit Anmerkungen heraus[2].

Marq. de Courtanvaux' Seereise nach Holland im Jahre 1767 wurde aus dem Französischen herausgegeben[3] und Karl Gustav Eckeberg, Ostindische Reise in den Jahren 1770/71 aus dem Schwedischen übersetzt[4].

Ein deutsches Werk, das bereits in drei Bänden vorlag, kommentierte Bernoulli mit umfangreichen Zusätzen. »Zusätze zu den neuesten Reisebeschreibungen von Italien nach der in Herrn D. J. J. Volkmanns historisch-kritischen Nachrichten angenommenen Ordnung zusammengetragen«[5].

Eine rein geschichtliche Arbeit war die Herausgabe der Berichte Johann Reinhold von Patkuls an das Zarische Kabinet in Moskau von seinem Gesandtschaftsposten bei August II., König von Polen. Sie sind in 3 Teilen 1792, 1795, 1797 in Berlin in der Buchhandlung von Karl Matzdorff ausgegeben worden, ohne daß Bernoulli sich als Herausgeber nennt. Es ist lange bekannt, daß die Veröffentlichung dieses wertvollen Quellenwerkes dem gelehrten Mathematiker verdankt wird. Aus den Briefen, die er in dieser Angelegenheit mit dem Minister Graf Hertzberg wechselte[6], geht jetzt hervor, daß er sehr vorsichtig verfuhr und dessen Zustimmung vor der Veröffentlichung einholte, in Sorge, daß auf die in den Berichten zutage tretende Handlungsweise des Königs von Preußen ein Schatten fallen könnte. Er unterbreitete dem Minister einen Teil seiner Abschriften und bat, jemand aus seinem Departement zur Prüfung zu ernennen. Graf Hertzberg nahm indessen an den ihm vorgelegten Proben keinen Anstoß und hatte gegen die Herausgabe keine Bedenken. Tatsächlich handelte es sich um Originalkonzepte Patkuls, von denen ein Band auf einer Versteigerung in Bernoullis Hände geraten war. Die anderen Bände und die Originale werden heute im Hauptstaatsarchiv des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten in Moskau aufbewahrt[7].

Andere Geschichtswerke, bei denen er als Übersetzer oder Herausgeber zeichnet, waren:

Joh. Karl konr. Oelrichs Cabinet des medailles de l'électeur de Brandebourg, das er aus dem Deutschen ins Französische übersetzte[8]. Joh. Fr. Beuch's Geschichte und Beschreibung der Stadt Cottbus bis zum Jahre 1741, die er aus der Handschrift herausgab[9]. In das Gebiet des Allgemeinen fällt »Reichsgraf Ign. von Krasicki, der schon öfters verjüngte Greis«, ein Werk, das er aus dem Polnischen übersetzte[10], und Matth. Merian, »Von dem Einfluß der schönen Wissenschaften auf die Dichtkunst«, den er aus dem Französischen übersetzte[11].

Seine buchhändlerische Tätigkeit offenbart sich indessen nicht nur in eigenen Ausgaben, er erklärte sich auch bereit, auf Bücher, Kunst- und andere Sachen, die er in der Sammlung anzeigte, Subskriptionsbeträge, Vorschüsse und Geld entgegenzunehmen. Als Feldprediger Goldbeck zu seinen »Literarischen Nachrichten von Preußen«, die 1781—83 herausgegeben waren, einen Nachtrag liefern wollte, erbot sich Bernoulli, von den in Berlin und der nächsten Umgebung wohnenden Gelehrten, Schriftstellern und Künstlern,

[1] Gedenkbuch S. 178ff. Im ersten »überzähligen Band« d. Sammlung kurz. Reisebeschr. 1783.
[2] Büschings wöchentliche Nachrichten Stück XXIV, 1782. — Gedenkbuch S. 17.
[3] Leipzig 1786. [4] Dresden 1785, Richter. Eine Titelauflage im gleichen Verlag 1807.
[5] Gedenkbuch S. 178. [6] IX, 11, 12, 13.
[7] Recke-Napiersky, Schriftsteller- und Gelehrten-Lexikon der Provinzen Livland, Esthland und Kurland. 1827, 1 S. 152. — Winkelmann, Bibliotheca Livoniae historica. 2. Aufl. 1878, Nr. 11070.
[8] Leipzig 1778. [9] Berlin 1785. [10] Berlin 1785. [11] Berlin 1784—87 in zwei Bänden.

die geborene Preußen waren. Nachrichten über ihre Lebensumstände, Schriften, Kunstwerke usw. entgegenzunehmen und dem Verfasser zu übermitteln. Einmal beklagt er, daß nach den von ihm empfohlenen Büchern keine Nachfrage geschieht, so namentlich nach dem Leipziger Magazin zur Naturkunde, Mathematik und Ökonomie, das unstreitig eine der besten und nützlichsten Sammlungen sei[1]. Auf Tielke's Beyträge zur Kriegskunst[2] und ein Heldengedicht, das Bodmer in Zürich herausgeben wollte, eröffnete er die Subskription, kurz Bernoulli zeigt sich von einer Unermüdlichkeit und einem regen Geschäftssinn, der Erstaunen und Bewunderung für diese seltene Vielseitigkeit auslöst.

Demgegenüber treten dann freilich seine fachwissenschaftlichen Leistungen zurück. Von 1771 bis 1779 gab er den »Recueil pour servir à l'usage des Astronomes«[3] heraus, der sehr nützlich und allgemein willkommen gewesen zu sein scheint. »Astronomische Briefe« gab er 1771 heraus[4]. Leonhard Eulers Algebra übersetzte er ins Französische und gab sie 1774 mit Zusätzen von Lagrange heraus. Unveröffentliche Briefe des jüngeren Euler legen Zeugnis davon ab, daß der Vater mit dieser Übersetzung sehr zufrieden war und seinen Dank zum Ausdruck brachte. Eine »Liste des astronomes comme actuellement« erschien 1776 (Berlin) und »Nouv. littéraires de divers pays avec des supplém. pour la liste et le necrologe des astronomes 1776 bis 1778 (ebenfalls Berlin). Durch die Herausgabe der nachgelassenen Schriften Johann Heinrich Lamberts[5] in 7 Bänden, einschließlich eines Teiles seines Briefwechsels, erwarb sich Bernoulli ebenfalls große Verdienste.

Als beobachtender Astronom hat Bernoulli sich keinen Namen gemacht: Mädler in seiner Geschichte der Himmelskunde, Wolf, Geschichte der Astronomie, Bartholmèss in seiner Geschichte der Berliner Akademie haben nicht viel Anerkennung für ihn übrig[6].

Da seine literarischen Beschäftigungen ihn aus seiner chronischen Geldverlegenheit nicht zu befreien vermochten oder weil ihm bei seiner staunenswerten Arbeitskraft trotz dieser Lasten noch freie Zeit blieb, bewarb sich Bernoulli eines Tages um eine Beschäftigung im Ministerium. Im Juni 1790 muß er den Grafen Hertzberg darum gebeten haben, ihm in seinem Departement Arbeit zuzuweisen. Dieser antwortete ihm jedoch sehr höflich, daß er im Augenblick von seinem Anerbieten keinen Gebrauch machen könne. Er war im Begriff, nach Schlesien zu verreisen, und während seiner Abwesenheit wäre voraussichtlich in seinem Ressort nicht viel zu erledigen[7].

Bernoulli faßte diese Ablehnung so auf, wie sie gemeint war, als eine endgültige und ist wohl nicht wieder auf den Gedanken zurückgekommen. Ungefähr ein Jahr später kam er aber mit einem anderen Antrage. Er wollte zweiter Bibliothekar in der Akademie werden. Indes auch darauf ließ sich Graf Hertzberg, der die tatsächliche Leitung der Akademie in Händen hatte[8], nicht ein und erklärte diesen Posten, wahrscheinlich mit Rücksicht auf die geringen Mittel, die der Akademie zur Verfügung standen, für unnütz[9].

War wirklich der Wunsch, für den Unterhalt seiner Familie mehr Mittel zu haben, der Grund für alle diese Unternehmungen und Pläne, so mußte ihr Scheitern niederdrückend auf ihn wirken. Doch blieb seine Arbeitskraft und -lust ungebrochen, und bald trat an die Stelle des aufgegebenen ein neuer Plan. Dieser zeigte sich 1789 in dem

[1] Sammlung 7 S. 439.

[2] Joh. Tielke's Beyträge zur Kriegskunst und Geschichte des Krieges von 1756—63. Freiburg 1781—87; eine französische Ausgabe 1777.

[3] Berlin, K. Matzdorff.

[4] Berlin, K. Matzdorff; eine dritte Ausgabe bei Rottmann in demselben Jahr.

[5] 1728—77 A. D. B., 17 S. 552 J. H. Lamberts Deutscher Gelehrter Briefwechsel in 5 Bänden Dessau 1782—84; Logische und philologische Abhandlungen, Dessau 1782—87, in 2 Bänden.

[6] Mädler 1 S. 495. Bartholmèss 2 S. 163. Wolf (1877). Nr. 152, 275.

[7] IX, 10.

[8] Harnack, a. a. O. 1 S. 495 ff.

[9] IX, 14.

Vorschlage, Register über die in den Memoiren der Akademie enthaltenen Gegenstände anzufertigen. Der Abbé Denina (1731—1813), der zehn Jahre später die hervorragenden wissenschaftlichen Persönlichkeiten in Preußen besprach, hatte die erste Anregung zu einer solchen Arbeit gegeben und Bernoulli als geeignet für die Ausführung bezeichnet. Dieser ergriff die Idee mit Feuereifer und meinte, daß eine solche Arbeit für den Gelehrten nützlich und für den Absatz der Akademieschriften vorteilhaft sein würde. Diejenigen, die nicht die ganze Sammlung besäßen und sie in den öffentlichen Büchersammlungen zu benutzen pflegten, brauchten dann nur den betreffenden Band, den sie einsehen wollten, sich reichen zu lassen, statt daß ihnen die ganze Sammlung vorgelegt werden müßte. Die Register sollten für die einzelnen Gebiete, als da sind Chemie, Botanik, Anatomie usw. getrennt angefertigt werden[1]. Graf Hertzberg war von dem Gedanken gleichfalls gepackt, hatte indessen von vornherein Bedenken wegen der Kosten[2]. Er bat um Vorlegung einiger Seiten, um danach die Durchführung sich besser vorstellen zu können. An dem Kostenpunkt scheiterte die Sache schließlich nach längeren Verhandlungen. Graf Hertzberg behandelte die Angelegenheit dilatorisch, dann schob er die Entscheidung der Akademischen Kommission zu. Da diese sich mit dem ihr vorgelegten Manuskript einverstanden erklärte, gab Hertzberg seine Zustimmung zur Veröffentlichung. Indes lief hier ein Mißverständnis mit unter. Obwohl er anfangs selbst immer die Kosten beklagt hatte, die die Akademie nicht tragen könne, stellte er jetzt den Druck als eine Privatangelegenheit Bernoullis hin[3]. So konnte und wollte Bernoulli die Angelegenheit jedoch nicht aufgefaßt wissen. Er hat später zu dem Schreiben vom 5. September 1794 eine Bemerkung hinzugefügt, die verdient, der Vergessenheit entrissen zu werden. »Manque de memoire«, schreibt er im Juli 1799, »il n'avoit jamais été question de faire imprimer cet ouvrage à mes dépens: il devoit l'etre aux frais et pour le compte de l'académie. Il est entierement achevé et mis au net depuis quelques années: il contient non seulement une table raisonnée, mais souvent même des extraits étendus des principaux mémoires, de tout le recueil jusqu'à la fin du regne de Frederic II. Tous ceux, qui l'ont vu, l'ont fort approuvé; cependant il reste enfoui dans les archives de l'académie, faute de fonds, dit-on, pour le faire imprimer sans que personne puisse jouir de ce repertoire qui seroit très commode. Il formeroit un (volume) in quarto de 90 feuilles environ d'impression.«

Schließlich hat das wahrscheinlich recht mühsame Werk seinem Urheber nicht mehr eingetragen als den Dank des Grafen Hertzberg, der erfreut war über die treffende Würdigung, die seine Arbeiten im Register gefunden hatten[4]. Auf diesem Briefe hat Bernoulli bemerkt: il s'agissoit de mes extraits des mémoires de monsieur de Hertzberg rélatifs á l'histoire de Brandebourg, inserés dans nos memoires.

Für seine ausgedehnten literarischen Unternehmungen wäre Bernoulli Portofreiheit sehr erwünscht gewesen. Goethe bemerkt einmal, in einem Briefe an Zelter[5], daß ihm Portofreiheit lieber sei als »Preßfreyheit, deren ich mich doch auch gelegentlich bediene«. Vielleicht hat Bernoulli ähnlich gedacht. Die umfangreiche Korrespondenz, die er führte, kostete Geld und schmälerte den Gewinn, dessen wegen sie doch wohl teilweise in Angriff genommen wurde. Waren seine Bemühungen, von der preußischen Staatsregierung höhere Einkünfte zu erlangen, mehr oder weniger gescheitert oder hatten wenigstens nicht zu seiner vollkommenen Zufriedenheit geführt, war er daher gleichsam darauf angewiesen, durch Nebenbeschäftigung seine Bezüge zu vermehren, so darf man es ihm kaum verargen, daß er um Portofreiheit nachsuchte, um auf diese Weise eine Erleichterung seiner

[1] IX, 4. [2] IX, 5. [3] IX, 6. 7. 8. 15. 22.
[4] IX, 23. [5] Ausgabe von Duncker und Humblot 1833, 2 S. 339.

Lage herbeizuführen. Indes diese Bitte erschien dem Könige unerhört. »Seit der Begründung der Akademie«, donnerte er, »hätte noch kein Mitglied der Akademie Portofreiheit »pour sa correspondance littéraire« beansprucht. Ein solcher Antrag sei beispiellos (sans exemple), und er sei daher nicht in der Lage, ihn zu genehmigen[1].

Von dem Staatsminister Michaelis ging dann einige Wochen später[2] Bernoulli eine ausführlichere Begründung, warum man der königlichen Post die unentgeltliche Fortschaffung von Privatschriften nicht zumuten könne, zu. Man würde damit den königlichen Revenuen zu nahe treten, die ohnehin nicht die besten seien, wobei es zweifelhaft bleibt, welche Revenuen Sr. Majestät gemeint waren, die Staatseinnahmen überhaupt oder nur die aus dem Betriebe der Postanstalten erwachsenden. Die ministerielle Antwort betonte, daß der »Debit« solcher Schriften den Herausgebern ja »guten Vortheil« zu bieten pflege, somit diese die Unkosten tragen sollten. Indes augenscheinlich hatte in diesem Punkte der Minister es versehen. Die Abwicklung dieser buchhändlerischen Geschäfte ging eben nicht so glatt und warf den erwünschten Gewinn nicht ab. Sonst hätte Bernoulli sich wohl kein Herz gefaßt, Portofreiheit zu erbitten. Hätte Bernoulli die Seide gesponnen, die er brauchte, er hätte gewiß nicht dem Fiskus angesonnen, auf einige Taler jährlich zu verzichten. Der beste Beweis dafür, daß die ersehnte Ergiebigkeit sich nicht einstellen wollte, liegt wohl in der geringen Lebensfähigkeit der genannten Periodica. Sie hörten nach einigen Jahren wieder auf, und Bernoulli mußte unermüdlich auf etwas Neues sinnen, um das Publikum für seine Unternehmungen geneigt zu erhalten. Vermutlich haben solche Befürchtungen ihn von Anfang an beseelt. Anders hätte er schwerlich um die Portofreiheit bereits vor Beginn seiner Zeitschriften nachgesucht, als er noch keine Erfahrungen über die mutmaßliche Ausdehnung ihres Vertriebs haben konnte. Seinen Arbeiten stand der König übrigens immer wohlwollend gegenüber und zögerte nicht, ihm zu erlauben, seinen Namen obenan auf die Pränumerationsliste setzen zu dürfen[3]. Als er dann den ersten Band der Sammlung erhielt, spricht er sich anerkennend aus und wünscht ihm aufrichtig den Erfolg, den der Herausgeber erwarte[4].

Zeit seines Lebens blieb das Reisen für Bernoulli ein Genuß, den er sich gerne verschaffte. Doch hatte er nicht immer Erfolg beim Könige mit der Bitte, ihm den erforderlichen Urlaub zu gewähren. Im September 1768 bewilligte ihm König Friedrich eine Reise. Auf sie beziehen sich wohl die Briefe de Catts aus dem Jahre 1767 ohne näheres Datum[5]. De Catt vermittelte das Urlaubsgesuch und riet ihm, den wissenschaftlichen Charakter der Reise hervorzukehren. Er sollte versprechen, Aufsätze von der Reise zu schicken, die in den Akademieschriften augenscheinlich hätten zur Veröffentlichung kommen sollen, betonen, daß zur Zeit keine Beobachtungen auf der Sternwarte angestellt werden könnten, weil die aus England erwarteten Instrumente noch nicht eingetroffen wären; schließlich, wenn alle Stricke rissen, seine Verheiratung vorschützen und den Wunsch seines Vaters und seiner Tante, ihn wiederzusehen. Indes war diese Reise keine Hochzeitsreise, auch kaum zum Zwecke einer Verheiratung unternommen, wenn sie auch mit ihr endete, sondern entsprang dem Wunsche, nach einer überstandenen heftigen Krankheit eine Erholung zu genießen. Als Begleiter des pfälzischen Gesandten de Valtravers besuchte Bernoulli damals London und Paris, beobachtete auf dem Observatorium zu Colombes am 3. Juni 1769 den Durchgang der Venus und hielt sich zum Schlusse in Basel auf, wo er alsdann am 28. August 1769 sich in der Tat vermählte[6].

Hatte der Herrscher in diese Reise ohne weiteres gewilligt, so zog er andere Saiten auf, als Bernoulli im Mai 1773 von neuem einen längeren Urlaub begehrte. Er hatte

[1] II, 22.
[2] Am 28. November 1780.
[3] II, 23.
[4] II, 24. 25.
[5] Merian, a. a. O. S. 53. Gedenkbuch S. 122.
[6] II, 9.

den Wunsch geäußert, wieder Heimatluft atmen zu dürfen, und vermutlich auf das rauhere Klima hingewiesen, dem er in Berlin ausgesetzt war. Indes in dieser Beziehung war Seine Majestät empfindlich. Er lehnte die Bewilligung des Urlaubs mit Rücksicht auf die Tätigkeit an der Akademie ab und meinte, daß die Luft in Berlin und Umgebung ihm ebenso heilsam sein könnte wie die in seiner Heimat[1]. Wohl oder übel mußte Bernoulli sich mit diesem Bescheide zufrieden geben, doch war er nicht der Mann, sich dauernd beschränken zu lassen, und erneuerte daher im nächsten Jahre sein Gesuch[2]. Wieder betonte er trotz der jüngst erfahrenen Abfuhr, daß die rauhere Luft Berlins seiner Gesundheit schweren Schaden zufüge, und brachte ein persönliches Moment hinein, indem er hervorhob, daß er seinen Schwiegereltern in Basel versprochen hätte, ihre Tochter ihnen häufiger zuzuführen. Auch meinte er, daß seine amtlichen Obliegenheiten darüber nicht zu kurz kommen würden. Zweimal hätte er bereits seine Vorlesungen in der Akademie gehalten und eine dritte werde er von der Reise schicken.

Dieses Mal war der König willfähriger. Er gab den vorgetragenen Gründen nach und bewilligte einen Urlaub von 5 Monaten[3]. Doch scheint selbst dieses Mal eine doppelte Anfrage erforderlich gewesen zu sein, denn der Entwurf Bernoullis datiert vom 26. August 1774, während der König von einem Schreiben vom 12. September spricht, das er erhalten hätte. Doch wäre es denkbar, daß Bernoulli die Ausfertigung seines Gesuches noch 14 Tage verschoben hätte.

Für die ihm vorgelegten Publikationen Bernoullis hatte der König Interesse. Er dankt in verbindlichen Worten; er ermuntert den Verfasser zur Fortsetzung seiner Arbeiten; er sieht in ihnen ein Zeichen, daß Bernoulli seinen Verpflichtungen nachkommt und der Akademie zur Ehre gereicht. Er ist mit der Herausgabe des Nachlasses des Akademikers Lambert oder einiger Manuskripte aus ihm einverstanden[4]. Nur einmal läßt der König alle Höflichkeit außer acht und schreibt ihm[5], daß er sich die Mühe hätte sparen können, ihm das »suplement« zu überschicken. »Si vous voulez écrire quelque chose, écrivez quelque chose de mieux«, fügt er kurz hinzu. Doch schon der nächste Brief des Monarchen läßt eine versöhnlichere Stimmung hervortreten. Er mag wohl gefühlt haben, daß sein Urteil schroff ausgefallen war, und schreibt daher höchst liebenswürdig, die Sorgfalt, mit der Bernoulli seine Werke nützlich und interessant mache, fände durchaus seine Billigung[6]. Bernoulli hat zu dem tadelnden Briefe mit eigener Hand hinzugefügt: »voyez un promt correctif de cette pillule dans la lettre suivante, écrite dans un fort accès de goutte comme la signature fait voir«. Der Brief vom 3. November 1779 ist nur mit den drei Buchstaben »Frd« unterzeichnet, während sonst der König seinen vollen Namen hinzuschreiben pflegte, ein Beweis wohl dafür, daß ihm das Schreiben Qual verursachte.

Aufmerksamkeit verwandte der König darauf, daß die Arbeiten seiner Akademiker in Berlin gedruckt wurden. Im Jahre 1777 hatte Bernoulli besondere Hilfstafeln zur Erleichterung der nautischen Rechnungen aufgestellt und diese einer für die Längenbestimmungen auf der See eingesetzten Kommission in London eingesandt, die sie mit einem Preise bedachte und dem Druck übergab[7]. Als dem Könige dieses Buch vorgelegt wurde, erweckte es zwar seine Zufriedenheit, aber er tadelte, daß es nicht in Berlin hergestellt sei, wo, wie er mit Genugtuung hervorhob, »les presses sont à l'heure qu'il est dans la même perfection qu'à Londres et ne cèdent assurement en rien aux étrangères«[8]. Gleichwohl hatte der hohe Herr hier einem unbegründeten Vorwurf Raum gegeben. Technisch war, wie eine von Bernoullis Hand herrührende Erläuterung zu diesem Briefe kundtut,

[1] II, 9. [2] II, 10. [3] II, 11.
[4] II, 28. [5] II, 15. [6] Am 3. November 1779: II, 16. [7] Merian, a. a. O. S. 53. [8] II, 19.

die Typographie in Berlin wohl imstande, ein solches Werk herzustellen, aber der Buchhandel war nicht kapitalkräftig genug, das Risiko eines solchen Verlags auf sich zu nehmen. So hatte Bernoulli leichtes Spiel, sich zu rechtfertigen und dem Könige auseinanderzusetzen, daß er auf seine Kosten das Werk nicht hätte ausgeben können, in Berlin aber der Buchhandel große Schwierigkeiten hätte, mathematische Bücher, insbesondere in fremden Sprachen, zu veröffentlichen und zu vertreiben. Diese wenig erfreuliche Lage des Buchhandels hatte Bernoulli schon früher veranlaßt, über Maßnahmen zur Abhilfe nachzudenken und dem Ministerium einen darauf bezüglichen Bericht zu unterbreiten. Aber der Minister Michaelis war damals von längerer Krankheit ergriffen gewesen, und so wäre die Angelegenheit ins Stocken geraten und ihm nie eine Antwort geworden[1]. Es ist für Friedrich den Großen charakteristisch, daß nach dem Empfang dieser Aufklärung er seinen Irrtum sofort zugab und Nachforschungen anzustellen befahl, worin diese Zustände, von denen er nichts gewußt hätte, begründet lägen[2].

Wenig zugänglich erscheint der König gegenüber der Bitte Bernoullis, seinen jüngeren Bruder Jakob ebenfalls in seine Dienste zu nehmen. Jakob Bernoulli, der jüngste Sohn des Baseler Professors, war gleichfalls durch mathematische Begabung ausgezeichnet. Geboren am 17. Oktober 1759, hatte er gleich dem älteren Bruder sich zuerst mit juristischen Studien befaßt und 1778 als Licentiatus juris promoviert. Als 12jähriger war er 1771 »in promotione verna ad lectiones publicas promovirt« und war wie seine Brüder vom fürsorgenden Vater nach Neufchâtel geschickt worden behufs Erlernung der französischen Sprache[3]. Neben der Jurisprudenz hatte er sich unter Leitung seines Vaters und des Onkels Daniel auf die Mathematik eingestellt und brachte es in ihr schnell so weit, daß er 1780 zur Unterstützung seines Onkels Daniel für Vorträge über Experimentalphysik an der Universität Basel ernannt werden konnte. Dann war ihm das Los, das in Basel bei Besetzung von Ämtern mit Vorliebe, wenn auch nicht ausschließlich, angewandt wurde, bei Bewerbungen um vakante Professuren weniger günstig, und er erhielt weder die Professur der Eloquenz noch die des Onkels Daniel, als dieser 1782 starb. Eine Zeitlang hatte er eine Sekretariatsstelle bei dem kaiserlichen Gesandten in der Republik Venedig, dem Grafen von Breunner inne und in dieser Stellung Gelegenheit, einen Teil von Deutschland und Italien zu bereisen.

Die Autobiographie des Vaters meldet, daß am 3. September 1783 Jakob nach Turin verreist sei, um bei dem kaiserlichen Minister an dem sardinischen Hofe, Grafen von Breunner, als Secretarius in Dienst zu treten[4].

Eine Schweizerreise, die er 1780 ausgeführt hatte, hat er, ohne sich zu nennen, im 3. Band der Sammlung kurzer Reisebeschreibungen seines Bruders drucken lassen[5]. Das Schreiben, mit dem er dem Könige seinen Bruder anbietet, ist im Entwurfe undatiert, muß jedoch nach der königlichen Antwort vom 5. Oktober 1782 herrühren[6]. Für eine Wirksamkeit in Berlin eingenommen und von Bewunderung für den großen Monarchen durchdrungen, würde er sich durchaus für dessen Dienste empfehlen. Durch seinen Briefwechsel mit Lagrange und Merian über Probleme der Mathematik, Literatur und Philosophie habe er sich bereits hervorgetan und würde gewiß ein nützliches Mitglied der Akademie werden, das ihr zur Ehre gereiche.

Kaum hatte Johann Bernoulli zugunsten seines Bruders zuviel gesagt, der König wollte gleichwohl nicht auf den Vorschlag eingehen. Umgehend schrieb er dem Herrn Johann, daß er sich nicht entscheiden könne, da er seinen Bruder nicht kenne. Würde dieser geneigt sein, nach Berlin zu kommen und sich bei der Vorstellung vorteilhaft ein-

[1] II, 20. [2] II, 21. [3] Autobiographie des Vaters im Gedenkbuch S. 122.
[4] Gedenkbuch a. a. O. S. 124. [5] Merian, a. a. O. S. 54/55. [6] II, 30.

führen, so könnte vielleicht etwas zu seinen Gunsten geschehen. Immer hielt er es für alle Fälle, um keine unbegründeten Hoffnungen aufkommen zu lassen, für zweckmäßig, zu bemerken, daß zur Zeit keine Stelle an der Akademie unbesetzt wäre, die ihm anvertraut werden könnte[1].

Auf diese Weise konnte aus der Berufung Jakobs nichts werden. Wohl aber bemächtigte sich die kaiserlich russische Akademie der Wissenschaften alsbald der vielversprechenden Persönlichkeit, wahrscheinlich unter dem Einflusse von Nikolaus Fuß[2]. Im Juni 1786 wurde Jakob Adjunkt an ihr. Leider waren seiner Tätigkeit dort enge Grenzen gesetzt. Er bewährte sich glänzend. In dem kurzen Zeitraum von 2 Jahren erschienen von ihm in den Petersburger Denkschriften 8 Abhandlungen mathematischen und physikalischen Inhalts, so dass man der Zukunft hoffnungsvoll entgegenzusehen berechtigt war. Da entriß ihm ein jäher Tod, kurz nachdem er der Schwager von Nikolaus Fuß geworden war, beim Baden in der kleinen Nevka am 3./14. Juli 1789 allen Hoffnungen.

Von einem Besuche seines Bruders Daniel in Berlin im Jahre 1774 ist in den Briefen nicht die Rede. Dieser hatte den üblichen Lehrgang wie seine Brüder durchgemacht und war im April 1775 in Sachsen-Coburg-Gothaische Dienste getreten, als Unterhofmeister des Erbprinzen. Es scheint nicht, daß Johann diesen Bruder versucht hätte, dem Dienste des Königs Friedrich zu widmen. Daniel hatte dann das Glück, 1780 die durch Beförderung des Hrn. Dr. d'Annone ledig gewordene Professio eloquentiae durch das in Basel übliche Los zu gewinnen. Neun Jahre später wurde er, wieder durch das Los, vom Rate in Basel zum Amte eines Dompropstei-Schaffners berufen.

Hatte König Friedrich scheinbar an einem Mitgliede der Familie Bernoulli genug, so bewahrte ihn in einem anderen Falle sein Scharfblick später vor einem Mißgriff. Johann Bernoulli hatte ihm einen Chevalier d'Angos, der ein Memoire über den einen Kometen von 1784 veröffentlicht hatte[3], zum Mitgliede der Akademie empfohlen. Doch der König wies ihn zurück, da er von seinen Verdiensten nichts gehört hätte und um den Glanz seiner Akademie aufrechtzuerhalten, Unbekannte nicht zulassen könne[4]. Nachher stellte sich heraus, daß man es mit einem wissenschaftlichen Hochstapler zu tun hatte, der vorgab, 1784 in Malta einen Kometen entdeckt zu haben, den er beobachtet haben wollte und von dem er Elemente berechnete. Encke wies später nach, daß alles Schwindel war. Von Delambre koramiert, gab d'Angos an, daß sein Beobachtungsjournal bei dem Brande der Sternwarte in Malta zugrunde gegangen wäre[5].

Auch mit Verwendungen für andere Persönlichkeiten hatte Johann Bernoulli beim Könige kein Glück. Im Jahre 1784 hatte Professor Kratzenstein in Kopenhagen ein Werk über Aviatik[6] veröffentlicht, das durch Bernoullis Vermittlung dem Könige vorgelegt wurde. Aber für die Luftschiffahrt hatte Friedrich der Große kein Organ. Zornig bezeichnet er sie als »une puerilité, qui peut se faire en petit pour s'amuser«, die jedoch, wenn man sie ins Große ausdehnen wolle, in Dummheit ausarte[7]. Gleichwohl wünschte er dem Ausländer gegenüber nicht als unhöflich zu gelten und beauftragte Bernoulli, dem

[1] II, 31.

[2] Autobiographie des Vaters, Gedenkbuch S. 124. Modsalewsky, a. a. O. S. 29.

[3] Des Herrn Ritter von Angos Beobachtung und Bestimmung der Bahn des von ihm selbst entdeckten Kometen im Leipziger Magazin 1786. Es muß jedoch auch eine Separatausgabe geben, da Friedrich der Große eine solche schon 1785 in Händen hatte.

[4] II, 36.

[5] Chevalier Dangos, gestorben 1836 zu Tarbes, Malteserritter. Wolf, Geschichte der Astronomie, S. 710. Gef. Mitteilung von Hrn. Prof. Bauschinger in Leipzig.

[6] L'art de naviguer dans l'air. Copenhagen und Leipzig 1784. Poggendorff, Biogr. Wörterbuch.

[7] II, 33.

Gelehrten den Dank für seine Sendung auszusprechen. Nach dem Tode Friedrichs des Großen ist Kratzenstein 1791 Mitglied der Berliner Akademie geworden[1].

Ebensowenig fand der Schweizer C. H. Müller vor den Augen des Königs Gnade. Dieser hatte eine Schrift verfaßt »Mittel gegen Überschwemmungen«, die in Bernoullis Sammlung kurzer Reisebeschreibungen (15 S. 433) veröffentlicht ist. Bernoulli hatte sie vielleicht, in der Hoffnung, seinem Landsmanne irgendeine Gunstbezeugung dadurch erwirken zu können, dem Könige unterbreitet.

Doch liegt der Fall nicht klar. Bernoulli hat zu dem Aufsatz, dessen Verfasser nicht genannt ist, eine Vorbemerkung gemacht, dahingehend: »der Verfasser giebt zu erkennen, daß er ein Schweitzer sey; ist aber nicht eine Person mit dem Herausgeber«. Das klingt wie ein Vorbehalt gegenüber den Vorschlägen seines Landsmannes, zu denen er selbst kein Vertrauen haben mochte. Gleichwohl hat er dem Könige den Aufsatz unterbreitet.

Doch Seine Majestät hatte nur Spott für den »Hydraulisten«. Er schickte alle 6 ihm vorgelegten Exemplare zurück, die nur Albernheiten (balivernes) enthielten, und meinte, daß Bernoulli besser getan hätte, ihn nicht damit zu belästigen. Wenig wohlwollend zeigte sich Friedrich der Große gegenüber dem Versuche, für den Gelehrten Abraham Jakob Penzel einzutreten. Der Entwurf zu diesem von Bernoulli an den König gerichteten Schreiben ist undatiert, er wird indessen in den Anfang des Jahres 1776 fallen und steht augenscheinlich im Zusammenhange mit der königlichen Antwort vom 7. Februar dieses Jahres[2], obwohl in ihr derjenige, für den Bernoulli die Gnade des Königs erbat, nicht genannt ist. Abraham Jakob Penzel, 1749 im Dorfe Törten bei Dessau geboren, war durch hervorragende Begabung, besonders durch ein seltenes Sprachtalent ausgezeichnet. Indes, ein unordentliches, halt- und zügelloses Leben, dem er trotz aller guten Vorsätze immer wieder verfiel, ließ ihn im Leben zu keiner seinen Talenten entsprechenden Stellung kommen. Im Jahre 1771 in Halle Magister geworden und bald danach habilitiert, mußte er diese Hochschule Schulden halber verlassen und fiel in Nürnberg preußischen Werbern in die Hände. Als einfacher Soldat im Heere des großen Preußenkönigs nach Königsberg in Garnison verlegt, scheint ihm das Drückende seiner Lage besonders hart zum Bewußtsein gekommen zu sein, obwohl er sich dort literarisch betätigen konnte. Das Demütigende seiner Stellung ließ in ihm den Wunsch entstehen, aus dem Militärdienste wieder frei zu kommen, und seine Freunde hatten einen Betrag gesammelt, mit dem sie ihn loszukaufen gedachten. Bernoulli hatte es übernommen, die Freigebung zu vermitteln, und bat den König, den reich begabten Literaten (littérateur profond), der als Gelehrter, Übersetzer und Erklärer von Strabo in der Welt der Wissenschaft bekannt sei, aus dem Regiment Stutterheim gegen die dem Obersten zu zahlende Summe von 5 bis 6 Pistolen freizugeben. Friedrich der Große war zunächst wenig angenehm durch die Bitte berührt und geneigt, den Betreffenden, den er natürlich nicht kannte und von dem er offenbar noch nie etwas gehört hatte, als einen »franc libertin« zu bezeichnen, der kein besseres Los verdient hätte. Dann aber siegte seine angeborene Herzensgüte über den aufkeimenden Unwillen, und er versprach Erkundigungen einziehen zu lassen[3]. Diese müssen jedoch den König nicht befriedigt haben, denn er konnte sich nicht entschließen, den Penzel seinen Studien zurückzugeben. Penzel hat sich durch die Flucht der ihn so lästigen Fesseln entzogen und hat erst sehr viel später erreicht, daß er formell aus dem Militärdienste entlassen wurde[4].

---

[1] II, 33. — Christian Gottlieb Kratzenstein (1723—95), war Mitglied der Kais. Russ. Akad. seit 1748, verließ jedoch St. Petersburg im Jahre 1753. Modsalewsky, a. a. O. S. 20. Poggendorff, Biogr. Wörterbuch 1 S. 1314. — Harnack, a. a. O. [2] II, 12. 13 [3] II, 13. [4] A. D. B. 25, S. 363.

Entgegenkommend zeigte sich Friedrich der Große gegenüber der Empfehlung, die Johann Bernoulli dem Kaufmanne Rick in Biberach zuteil werden ließ. Diesen, der von Hause aus Jurist, dem Handelsgeschäft im Nebenberuf obgelegen zu haben scheint, hieß der König von Preußen freundlich willkommen, ohne erst nähere Nachrichten als diejenigen, die Bernoulli selbst bot, einzuziehen. Herr Rick sei nach den preußischen Gesetzen berechtigt, sich überall innerhalb der Grenzen des preußischen Staates niederzulassen, und werde den Schutz finden, den Preußen allen Fremden, die mit ihren Angehörigen übersiedeln wollten, angedeihen lasse[1].

Eigenartig liegt der Fall beim Schweizer Bankier Daniel Maumary. Die Gesuche, die dieser dem Könige unterbreitete, sind wahrscheinlich durch Bernoullis Hände gegangen, dessen Kusine der Genannte heimgeführt hatte. Die Autobiographie des Vaters berichtet, daß er mit seiner Frau am 15. April 1768 nach Chur in Pünten (Graubünden) verreist sei, um ihre Nichte, Jungfrau Sara Bernoulli, an Herrn Maumary, einen in Parma etablierten protestantischen Handelsmann zu vermählen[2]. Die hierher gehörenden Papiere sind Abschriften, auf deren Umschlag von Bernoulli geschrieben ist: Copie d'une lettre écrite au roi par Jean Bernoulli sur la minute du comte Alexandre de Kameke au nom du sieur Maumari a Parme en place de la grande pancarte dudit sieur que nous avons supprimée. Der Sieur Daniel Maumary, ein geborener Neuchâteller und Bürger von Vallengin, war der einzige Protestant, dem in Parma 1758 erlaubt worden war, ein Handelshaus zu eröffnen. Er hatte dort Bankgeschäfte und einen Handel in roher Seide betrieben, und war am 11. November 1768 zum Hofbankier ernannt worden. Dann hatte man ihm erlaubt, Grundeigentum zu erwerben, und er hatte eine große Seidenspinnerei auf eigenem Grund und Boden in Gang gebracht. Nun suchte er[3] um die Ehre nach, Agent des preußischen Königs werden zu dürfen, in der Hoffnung dadurch seinen Besitz für seine Kinder, zwei Söhne und zwei Töchter, dauernd gewährleistet zu sehen. Er rechnete als Untertan Seiner Majestät, dem bekanntlich das Fürstentum Neuchâtel in Erbschaft zugefallen war, auf Genehmigung seiner Bitte.

Schon am 2. April 1772 antwortete ihm der König in einem eigenhändig unterzeichneten Briefe:

»Quoyque le roy n'ait gueres de commissions a executer a Parme: S. M. a cependant bien voulu condescendre à la tres humble demande du banquier Daniel Maumari du 3 de mars dernier et le nommer son agent a cette cour. Pour cet effet il n'a qu'à nommer quelcun à Berlin qui puisse retirer de la chancelerie privée les patentes et autres expeditions dont S. M. le fera munir pour l'exercice de cette charge et au rest S. M. ne doute pas, qu'il ne fera tous ses efforts pour se rendre digne de cette faveur royale.

Potsdam, 2 avril 1772.

Federic.«

Aus der Kanzlei wurde dem Herrn Maumary mitgeteilt[4], daß für die Ausstellung des brevet d'agent 47 Thlr. 12 gr. »en fred. d'or et le reste en monnoye« an die königlichen Kassen zu bezahlen war. Johann Bernoulli wurde ersucht, die Bezahlung zu vermitteln. Später wurde es offenbar, daß der Sieur Maumary eine besondere Absicht mit der Ernennung zum Agenten verfolgte. Er hatte nämlich zwei säumige Schuldner in Parma und hoffte den König dazu bewegen zu können, ihm bei der Eintreibung dieser Activa behilflich zu sein. Auch dieses Schreiben, von dem ein mit dem Buchstaben M. unterzeichneter Entwurf bei den Papieren liegt, hat gewiß Johann Bernoulli verfaßt. Es ist undatiert, wird vermutlich in den Anfang des Jahres 1780 fallen[5]. Der König fühlte

[1] II, 34. [2] Gedenkbuch S. 122. [3] 3. März 1772. [4] 14. Mai 1772. [5] II, 17.

sich jedoch zu gut dazu, um solch eine Aufgabe zu übernehmen, und wies Bernoulli mit seinem Antrage zurück[1].

Der Sieur Maumary hat ein Jahrzehnt später das preußische Staatsministerium aufs neue mit seinen Angelegenheiten befassen wollen, und Johann Bernoulli hat sich für verpflichtet gehalten, für ihn ein freundliches Wort beim Grafen Hertzberg einzulegen. Doch dieser wollte sich eingedenk der Haltung seines einstigen Herrn, obwohl dieser unterdessen das Zeitliche gesegnet hatte, auf nichts einlassen und lehnte die Befürwortung Bernoullis kurzer Hand ab. Die Wünsche des Herrn Maumary werden bei dieser Gelegenheit indes nicht laut[2].

Zu den Mitgliedern der von König Friedrich am 21. Februar 1765 bei der Akademie eingesetzten ökonomischen Komission gehörte der Akademiker Ludwig de Beausobre, dem Friedrich der Große besonders geneigt war[3]. Als dieser am 3. Dezember 1783 starb, hat Bernoulli dem Könige vermutlich den Wunsch geäußert, an seine Stelle treten zu dürfen. Entweder war mit dieser Stellung eine besondere Entschädigung verknüpft, die Bernoulli willkommen gewesen wäre, oder der Einfluß, den die Mitglieder dieses Ausschusses hatten, reizte ihn. Aber der König war wieder einmal durchaus ablehnend. Kühl verwies er Herrn Bernoulli darauf, seine Entschließungen über den Ersatz abzuwarten[4]; wahrscheinlich hat damals schon bei ihm die Absicht bestanden, die Stelle nicht wieder zu besetzen. Als Leonhard Euler 1766 durch Wegzug nach St. Petersburg aus der Kommission ausschied, blieb sein Platz ebenfalls frei. Bei Lamberts Tode[5] 1777 berief der König Lagrange[6] in die Kommission, aber weder bei Sultzers Tod[7] 1779 noch bei dem von Beausobre hat er sich je darum gesorgt, die Lücken wieder auszufüllen[8].

3.

Johann Bernoulli kam es jedoch nicht nur darauf an, seinem hohen Gönner zu beweisen, daß er fortgesetzt und ausdauernd bestrebt war, seinen wissenschaftlichen Ruhm zu erhalten und zu vergrößern, sondern ihn beseelte auch der Wunsch, für seine literarischen Unternehmungen Anerkennung und Absatz zu finden. Demgemäß wandte er sich auch an andere Mitglieder des Herrscherhauses, bei denen er Interesse für sie glaubte voraussetzen zu dürfen. Die Erfahrungen, die er hierbei machte, waren nicht immer ermunternd. Er fand nicht immer das freundliche Entgegenkommen, das er erwartete. Zunächst gelang es ihm, den Namen der Prinzessin Amalie, der Schwester Friedrichs des Großen, auf seine Subskriptionsliste für die Sammlung kurzer Reisebeschreibungen zu bringen. Ihr Sekretär Schmidt teilte ihm diese erfreuliche Erlaubnis mit und schickte ihm den Preis für ein Jahresabonnement, einen Dukaten, ein. Aber die Freude war kurz. Die Prinzessin hatte nicht die Genugtuung an dem Werke, die sie voraussetzte, als sie sich bewegen ließ, ihren Namen eigenhändig auf die Liste zu schreiben. Als das Jahr zu Ende war, sie die letzte Lieferung des ersten Bandes erhalten hatte, eröffnete sie ihm kurz, daß sie nicht gesonnen sei, das Abonnement fortzusetzen[9].

Die Königin Elisabeth Christina war gnädiger. In demselben Briefe, in dem er anzeigt, daß es ihm gelungen wäre, die Prinzessin Amalie für eine Beteiligung zu gewinnen, schreibt der Sekretär Schmidt, daß er hoffe, auch die Unterschrift der Königin zu erreichen. Es glückte ihm in der Tat, aber hier erschien der Übelstand, daß Ihre Majestät nie recht bei Kasse gewesen zu sein scheint und infolgedessen die Zahlung sich verspätete. Zwei-

[1] II, 18. [2] IX, 9. [3] 1730—83 A. D. B. 2 S. 195. [4] II, 32. [5] 1728—77 A. D. B.
[6] 1736—1813. [7] 1720—79 A. D. B. [8] Harnack, a. a. O. S. 467. 468. 469. [9] III, 1.

mal mußte Raussin, der Sekretär der Königin, dem Herrn Johann Bernoulli mitteilen, am 16. September 1782 und am 10. Mai 1784, daß die rechtzeitige Absendung des Dukaten für das Abonnement rein vergessen sei (pur oubli). Hoffentlich hat die hohe Frau bei den späteren Jahrgängen ausgehalten und das Geld rechtzeitig abführen lassen.

Ähnliche Erfahrungen machte Bernoulli bei der Gemahlin des Prinzen Ferdinand von Preußen, Louise von Brandenburg-Schwedt[1]. Sie hatte sich ebenfalls verpflichtet, die Sammlung kurzer Reisebeschreibungen abzunehmen, aber die Anweisung der Zahlung vergessen. Als sie die letzte Lieferung des Jahrgangs 1782 erhielt, fiel ihr ihre Unterlassungssünde aufs Herz, und sie schrieb einen liebenswürdigen Zettel, in dem sie sich entschuldigte[2]. Herr Bernoulli möge überzeugt sein, »que ce retard n'a d'autre motif qu'un pur oublie«. Angenehmer als diese Erklärung werden dem Empfänger die drei Dukaten gewesen sein, die dem Briefe beigefügt waren, zwei nachträglich für die abgelaufenen Jahre, einer für den laufenden Jahrgang. Auch im Jahre 1785 blieb sie dem Abonnement treu und schickte dieses Mal rechtzeitig den Dukaten[3]. Dagegen hatte Bernoulli beim Prinzen Ferdinand kein Glück. Ihm übersandte er das dreibändige Werk »Description historique et géographique de l'Inde«, das in erster Auflage 1784—88 erschien, in der Hoffnung, der Prinz werde das wertvolle Werk mit 68 Karten und vielen Bildern behalten. Doch der Prinz begnügte sich damit, das Buch als »un ouvrage très étendu« anzuerkennen, von dessen Inhalt er jedoch bereits in anderen Druckschriften glaubte genügend Kenntnis genommen zu haben. Im übrigen fügte er die Erklärung hinzu, daß seine Bibliothek nur Bücher umfasse, die er gelesen und die er nach Maßgabe wie er dazu komme, anzuschaffen pflege[4].

Der Graf Hertzberg dachte wohlmeinender. Er beschränkte sich nicht darauf, in liebenswürdiger Form dem Herrn Akademiker, als dieser ihm das kostbare Werk, ohne anzufragen, übersandt hatte, zu danken, sondern bat ihn, seinen Namen nachträglich auf die Subskriptionsliste setzen zu wollen und ihm mitzuteilen, wieviel er für die Bände schulde[5].

4.

Prinz Heinrich von Preußen, der Bruder Friedrichs des Großen, hatte bereits zu dem Professor Johann Bernoulli in Basel Beziehungen. Die Nachricht vom Tode Maupertuis'[6], der am 27. Juli 1759 im Bernoullischen Hause erfolgte, drückte ihm die Feder in die Hand[7]. Die Gefühle der Freundschaft und Hochachtung, die er in diesem Briefe dem Vater ausdrückt, dessen Bekanntschaft er bei einer anderen als so traurigen Gelegenheit gemacht zu haben gewünscht hätte, hat er dem Sohne in Berlin bewahrt. Dieser hatte dem Prinzen das Werk seines Landsmannes Henzi über die Alpen, wie es scheint, in dessen Auftrag, geschickt. Hauptmann Samuel Henzi hatte 1744 Anteil an den Unruhen, die wegen einer bevorstehenden Regimentsbesetzung in Bern entstanden, und wurde deswegen für 5 Jahre Landes verwiesen. Einer seiner Söhne setzte die vortreffliche Kupferstichsammlung fort, die Wagner von den schweizerischen Alpen und Eisbergen begonnen hatte, unter dem Titel: Vues remarquables des Montagnes de la Suisse, dessinées et colorées d'après nature, avec leur déscription. Amsterdam 1785 Fol.[8]. Von diesem Werke erhielt der

[1] August Ferdinand von Preußen war der jüngste Sohn Friedrich Wilhelms I. (1730—1813, vermählt seit 27. September 1755). [2] III, 2. [3] III, 3. [4] III, 4. [5] IX, 2.

[6] Harnack, a. a. O. S. 347. Über Maupertuis' Lebensende siehe Prof. Fr. Burckhardt im Basler Jahrbuch 1886 S. 153ff. und 1910 S. 29ff. [7] IV, 1.

[8] Leu-Holzappel, Supplement zu dem allgem. helvetisch-eidgenössischen oder schweizerischen Lexikon 3. Teil (1788) S. 96.

Prinz die erste Lieferung im Juni 1784 und im März 1788 die zweite und dritte Lieferung, an denen er so großes Gefallen fand, daß er sie behielt und Bernoulli anwies, seinem Sekretär oder Kammerverwalter den Preis mitzuteilen, damit er berichtigt werden könne[1].

Als Johann Bernoulli in größere finanzielle Bedrängnis geriet oder irgendein neues literarisches Unternehmen plante, wandte er sich auch an den Prinzen Heinrich mit der Bitte, sich zu beteiligen. Er scheint für eine zu begründende Aktiengesellschaft den Betrag von 3000 Talern nötig gehabt und den Prinzen gebeten zu haben, entweder diesen Betrag vorzuschießen oder einen Anteil zu zeichnen. Darauf konnte oder mochte Prinz Heinrich sich nicht einlassen, erklärte sich jedoch bereit, falls es Bernoulli gelingen sollte, die erforderliche Summe von 3000 Talern bis auf 20 Friedrichsdor zusammenzubringen, diesen Restbetrag auf sich zu nehmen[2]. Als diese Hoffnung sich zerschlug und Bernoulli den Prinzen von dem Fehlschlag benachrichtigen mußte, zog dieser sein Versprechen nicht sofort zurück, sondern verwies ihn an seine Domänenkammer[3]. Es steht dahin, ob diese es für möglich gehalten hat, den Prinzen, dessen Vermögensumstände wohl ebenfalls nie glänzende waren, an dem augenscheinlich riskanten Geschäft zu beteiligen. Doch liegt ein Zettel bei den Briefen, auf dem vermerkt ist: »4 ecus pour monsieur Bernoulli«, und dessen Hand hat aufgezeichnet, daß es die Handschrift des Prinzen Heinrich sei. An einer anderen Stelle hat Bernoulli unter den Brief des Prinzen vom 30. September 1798 geschrieben, daß die Kammer ihm eine undeutliche Antwort gegeben hätte. Der Sinn wäre ungefähr, daß der Prinz durch Akte der Wohltätigkeit stark belastet wäre, angleich wohl zu seinen (sc. Bernoullis) Gunsten sich verwenden wolle. Dabei scheint es sein Bewenden gehabt zu haben und die Angelegenheit mit dem Geschenk des Prinzen von 4 ecus (zu 3 Talern) beendet gewesen zu sein.

5.

Andauernder gestalteten sich die Beziehungen Bernoullis zum Kronprinzen Friedrich Wilhelm. Von seinen 14 Briefen stammen 7 aus der kronprinzlichen und ebenso viele aus der königlichen Periode. Auch ihm hatte Bernoulli, wie es nun einmal seine Gewohnheit war, die Aufforderung zur Subskription auf seine Sammlung kurzer Reisebeschreibungen vorgelegt und den Hohen Herrn zu seiner Freude geneigt gefunden, sich ebenfalls daran zu beteiligen. Liebenswürdig hatte der Prinz sich in der Zustimmung zum Abonnement dahin ausgesprochen, daß Bernoulli den Zweck, den er ins Auge gefaßt habe, vollkommen erreichen werde[4]. Anfangs hatte Bernoulli sich hierbei der Vermittlung der Dame Francheville bedient — einer Verwandten des gleichnamigen Akademikers? —, die ihm am 7. Oktober 1780 mitteilte, daß der Prinz mit der Herausgabe der Sammlung einverstanden sei (au sujet de la feuille) und erlaube, daß sein Name auf die Subskriptionsliste gesetzt werde. Einige Monate später, am 23. April 1781, rät dann dieselbe Schreiberin, dieses Mal aus Potsdam, künftig die für den Prinzen bestimmten Sendungen direkt an ihn gelangen zu lassen. Einen Brief jedesmal beizufügen, sei nicht erforderlich. Ob Bernoulli diesen Rat beherzigt hat, steht dahin. Vielleicht war die liebenswürdige Zuversicht des Prinzen nur Phrase, denn beim Empfang des ersten Bandes im Januar 1781 gebrauchte er die gleichen Wendungen, versprach freilich, sich sofort an die Lektüre machen zu wollen. Die folgenden Briefe sind im wesentlichen Quittungen über den Empfang neuer Bände der »Sammlung« und enthalten die Mitteilung, daß der Subskriptionspreis überwiesen wäre. Im Jahre 1783 ließ Bernoulli dem Prinzen auch seine Beschreibung des Fürstentums Welsch-Neuenburg

[1] IV, 2. 3. [2] IV, 4. [3] IV, 5. [4] V, 1.

(Berlin 1783) dem Prinzen zugehen, der sich durch diese Aufmerksamkeit erfreut zeigte und gleichzeitig der Ankündigung eines neuen Schriftwerkes, vermutlich des Buches über Indien, Beifall zollte[1]. Etwas später erklärte er sich bereit, auf das Buch, dessen französische Ausgabe Bernoulli nur zur Ehre werde gereichen können, subskribtieren zu wollen. Auch die übrigen Bücher, die Bernoulli dem Prinzen vorlegen läßt, will er nicht geschenkt haben, sondern sie bezahlen, sobald Bernoulli ihm den Preis genannt hat[2]. Selbst in der Trauerzeit fand der nunmehr zur Regierung Gekommene Muße, Bernoulli für seine Anhänglichkeit und Ergebung, die er ihm vermutlich aus Anlaß der Thronbesteigung zum Ausdruck gebracht hat, zu danken sowie für die Übersendung des Werkes über Indien, dessen Lektüre er sich freilich für ruhigere Zeiten vorbehält. Der Augenblick sei eben jetzt nicht günstig[3]. Als dann beim Weggange Lagranges[4] der König sich bewogen fühlte, dem alten Castillon[5], der seit dem 5. Januar 1764 Mitglied der Akademie war, zum Direktor der mathematischen Klasse zu machen, hatte er die Artigkeit, es Bernoulli mitzuteilen und ihm die Nachfolge zuzusichern, falls er den neuen Direktor überleben würde. Doch sollte dann allerdings die Zulage aufhören[6].

Die Zusendung des umfangreichen und gelehrten Buches über Indien nahm Friedrich Wilhelm II. gnädig auf. Das fleißige Werk machte ihm einen solchen Eindruck, daß er beim Empfange der ersten Lieferung des dritten Bandes den Absender seines unveränderten Wohlwollens besonders versicherte[7]. Bald danach konnte er ihm einen Beweis seiner königlichen Huld geben, indem er ihm ein Geschenk von 1000 Talern überwies: »pour vous tirer d'affaires et vous mettre en etat de remblir vos engagements les plus pressantes«[8]. Am 1. Januar 1788 übersendet Ritz, der Kämmerer des Königs, mit kurzem Anschreiben die Summe von 1000 Talern »pour présent avec les souhaits que cela vous fasse plaisir«. Die Not hatte vermutlich den beständig in Geldnot befindlichen Bernoulli dazu bewogen, den König um eine Unterstützung oder Gehaltserhöhung anzugehen, und Friedrich Wilhelm II. hatte eine offenere Hand als seine beiden Oheime, von denen der eine geschickt allen Anzapfungen der Staatskasse auszuweichen verstand und der andere sich mit einem Geschenk von 4 Talern aus der Affaire zog. Dabei erhielt der König ihm seine gnädige Gesinnung und unterließ nicht, beim Empfang der letzten Lieferung des Werkes über Indien sein Talent und seinen Eifer anzuerkennen, mit dem Bernoulli seinen Platz behauptete. Er hätte dadurch einen wohlbegründeten Anspruch auf das königliche Wohlwollen[9]. Leider kam Bernoulli nach kurzer Zeit mit einem erneuten Anliegen an den König und bat um dessen Zustimmung zu einem Anleihen, das er bei der Akademiekasse machen wollte. Jetzt war dieser jedoch nicht mehr der Helfer in der Not, sondern verwies den Bittsteller auf den offiziellen Weg. Es sei die Sache der ökonomischen Kommission bei der Akademie, zu entscheiden, ob sie ein derartiges Geschäft machen könne oder nicht. Bernoulli hatte seine Bibliothek als Pfand angeboten[10].

6.

Die Berührungen Bernoullis mit Friedrich Wilhelm III. waren nur kurz. Kaum hatte er den Thron bestiegen, so war Bernoulli mit der Bitte um einen Vorschuß aus der Akademiekasse bei der Hand. Doch der König lehnte dieses Ansinnen mit der sachlichen Begründung ab, daß die Kasse der Akademie so wenig wie andere öffentliche Kassen zu Leihgeschäften bestimmt seien. Daher könnte die Bitte nicht erfüllt werden.

[1] V, 5. [2] V, 6. [3] V, 8. [4] Harnack, a. a. O. 1 S. 469, 647. [5] Siehe oben. [6] V, 9.
[7] V, 11. [8] V, 12. [9] V, 13. [10] V, 14.

Ein späterer Versuch, dem Könige nahezukommen, indem er ihm einen Vorschlag unterbreitete, aus Mais ein Surrogat für Kaffee herstellen zu lassen, führte nicht zum Ziel. Der König erkannte zwar die Bestrebungen des Akademikers an und ließ den Plan zu weiterer Prüfung an das Generaldirektorium gehen. Aber er lehnte von vornherein ab, die Versuche zu unterstützen oder überhaupt etwas zur Aufbesserung seiner Einkünfte tun zu wollen. Friedrich Wilhelm III. fand wie sein Großoheim, daß die Pension, die Bernoulli erhielt, »schon sehr ansehnlich« wäre. Jedenfalls ließe die Beschränktheit der öffentlichen Mittel keine weitere Erhöhung der Bezüge zu[1]. Die Herstellung eines Kaffeesurrogats reizte das Generaldirektorium auch nicht. Es antwortete dem Antragsteller, daß aus Mangel an Mitteln eine Unterstützung nicht gewährt werden könne[2] und überließ ihm, aus seiner Erfindung den bestmöglichen Nutzen zu ziehen.

7.

Das Bild, das sich am Schlusse zusammenfassend aufdrängt, ist eigentümlich genug. Ein Mann, der in Jurisprudenz wie Mathematik hervorragend geschult und begabt ist, der früh zu einer angesehenen Stellung im Wissenschaftsleben kommt, läßt im Laufe der Jahre seine ursprüngliche Begabung unbenutzt liegen und zersplittert sich in Dingen von vorübergehendem Wert. Gewiß waren diese geographischen und historischen Studien nicht ohne Bedeutung und bieten selbst heute in mancher Beziehung eine reiche Quelle der Belehrung. Aber sie warfen ihn aus der Bahn heraus, für die die Vorsehung und der König Friedrich der Große ihn bestimmt hatten. Ob eine Neigung zum Wohlleben, ob eine wirkliche Not, sich und seine zahlreiche Familie standesgemäß zu erhalten, ihn zu dieser Haltung bewogen, steht dahin. Über sein Privatleben ist nichts bekannt. Aus seinen Schriften ergeben sich keine Anhaltspunkte. Mit ihm erlischt das mathematische Genie der Bernoullis. Seine Söhne scheinen in der Mathematik nichts mehr geleistet zu haben. Wenn wirklich einige hundert Taler jährlich mehr ihn davon abgehalten hätten, seine Kraft auf Nebendinge zu verwenden und seinem ursprünglichen Fache zu erhalten, wäre es geradezu tragisch, daß weder Friedrich der Große noch seine Nachfolger das erlösende Wort auf sich zu nehmen sich entschließen konnten.

I.

Briefe Friedrich des Großen an Johann Bernoulli in Basel, 1763—1764, Nr. 1—3.

1. Berlin 1763, April 12.

Adr.: Au Sieur Jean Bernouilli.

Je viens de recevoir votre lettre du 30e du mois passé, et suis très sensible à l'intention que vous m'y marquèz avoir de faire entrer votre fils à mon service. Comme je me sens porté à vous donner en toutes occasions des marques de mon estime et de ma bienveillance, j'agrée avec plaisir l'offre que vous me faitez de votre fils, et vous n'aurez qu'à me l'envoyer au plustôt possible, ou j'aurai soin alors de le placer convenablement et de maniere que vous aurez lieu d'en etre content. Et sur ce je prie Dieu, qu'il vous ait en sa sainte garde

Federic.

Berlin 12e avril 1763.

[1] VI, 1. [2] VI, 2.

2. Potsdam 1763, Mai 13.

J'ai reçu la lettre que vous m'avez ecrite, si avant que d'envoyer votre fils à Berlin, vous jugés convenable de le faire voyager et visiter les principales academies, je le verrai avec plaisir et aurai soin de son etablissement, ne doutant pas que fils d'un pere qui a du merite, il ne marche dignement sur ces traces. Sur ce je prie Dieu qu'il vous ait en sa sainte guarde

Federic

de Potsdam ce 13 may 1763.

3. Potsdam 1764 Februar 2.

Der Briefumschlag mit dem königlichen Siegel in rotem Lack: Au Sieur Bernoulli à Bale. Von der Hand des Empfängers (?) auf der Rückseite des Umschlages: du Roi du 2 fevrier 1764.

J'ai eté bien aise de voir par vôtre lettre du 18 de janvier dernier, la satisfaction que vous ressentez de la façon que vôtre fils a été accueilli chez nous, et vous pouvez être asseuré, que ce me sera un plaisir, de trouver des occasions propres, à vous donner des marques ulterieures de ma bienveillance. Sur ce je prie Dieu qu'il vous ait en sa sainte et digne garde.

Federic.

à Potsdam
ce 2 de fevrier 1764.

II.

Der Briefwechsel Friedrich des Großen mit Johann Bernoulli (III) in Berlin, 1767—1785, Nr. 1—36.

1. Potsdam 1767, November 30.

Abschrift. Copie a été faite d'aprèz l'original le 3 decembre 1767 par Weguelin, archiviste de l'academie des sciences.

Le roi aiant vû par la trés humble representation de son academie des sciences du 28 de ce moiz la necessitê de remplir la place de second astronome, Sa Majesté accorde la proposition, que l'academie lui en a faite, et que cette place soit conferée à l'academicien Bernouilli avec le benefice du logement y attaché, ordonnant au reste à la dite academie de s'y conformer: a Potsdam ce 30 novembre 1767.

Federic.

2. Potsdam, 1768, September 24.

J'ai vû par vôtre lettre du 20 de ce mois les raisons, qui vous font souhaiter de faire un tour à Bâle, et c'est en consequence, que je vous accorde la permission, que vous sollicitez d'y aller, et de vous y arrêter pendant cinq mois. A Potsdam ce 24' de septembre 1768

Federic

3. Potsdam 1779, April 29.

Je ne suis pas assés au fait de l'état actuel des finances de mon academie, pour me décider d'abord sur la demande, que vous venès de m'adresser en date d'hier.

J'ai ordonné plustôt à mon academie de l'examiner et de m'en dire son sentiment, et après avoir reçû son rapport, je vous ferai savoir mes intentions ulterieures. Sur ce je prie Dieu qu'il vous aït en sa sainte garde.

Federic

Potsdam ce 29 avril
1770.

4. *Potsdam 1771, April 17.*

Je vous remercie de l'exemplaire que vous venés de m'adresser, de vôtre recueil pour les astronomes et j'applaudis aux soins, que vous prenés, de l'observatoire de mon academie. Aussi ne resteront-ils pas sans recompense et en tems et lieu je ne manquerai pas de remplir ma promesse et d'améliorer vôtre sort. Encore un peu de patience et je vous ferai éprouver les effets de mes bontés pour vous. En attendant je prie Dieu, qu'il vous ait en sa sainte garde.

Federic

Potsdam ce 17 d'avril
1771

5. *Potsdam 1771, Juli 18.*

J'ai recu vôtre lettre du 17[e] de ce mois de même que celles astronomiques dont vous l'avés accompagné. Et vous remerciant de cette attention, d'autant plus agreable pour moi, qu'elle me fait voir, combien utilement vous emploïés vôtre tems, je prie Dieu, qu'il vous ait en sa sainte garde.

Federic

à Potsdam
le 18[e] juillet 1771

6. *Berlin 1772 Januar 13.*

Quelque compatissant que je puisse être à la situation peu favorable dans laquelle vous vous trouvés, je vous avouë cependant, que la pension, que vous avés deja, me paroit assés honête, que vous puissiés bien en être content. Toutefois vous pouvés être persuadé qu'à mesure que vous travaillerés à augmenter la reputation dont vous jouissés, je ne penserai pas moins à ameliorer le sort dont vous vous plaignés. Et souhaitant au surplus que vous ne tardiés point à profiter de cette disposition, où vous me voïés, de vous en faire eprouver les effets, je prie Dieu qu'il vous aït en sa sainte et digne garde.

à Berlin
le 13[e] janvier 1772

Federic

7. *Potsdam 1772, Juni 17.*

Le Recueil pour les astronomes, dont vous venés de publier et m'envoïer le second tome, m'est une nouvelle marque de l'application que vous apportés à remplir dignement la place que vous occupés à l'academie: aussi vous pouvés compter que la continuation

de cette application ne manquera pas de me porter à vous gratifier d'une augmentation de pension dèsque j'en aurai l'occasion, laquelle ne pouvant au reste tarder à se presenter; je prie Dieu qu'il vous ait en sa sainte et digne garde.

Federic

à Potsdam
ce 17[e] juin 1772

8. Potsdam 1772, November 8.

Le moment n'est pas encore venû, ou je puis accomplir les promesses, que je vous ai faites. Je ne les oublierai cependant nullement; et avec un peu de patience vous éprouverés surement, que si j'aime et j'estime les savants de vôtre ordre, je saisis aussi avec empressement les occasions de faire leur bonheur. Sur ce je prie Dieu, qu'il vous ait en sa sainte et digne garde.

Federic

Potsdam
ce 8 de novembre
1772.

9. Potsdam 1773, Mai 9.

J'agrée les sentiments de réconnaissance que vous venés de m'exprimer dans vôtre lettre du 8 de ce mois. Ils me sont un sûr garant des efforts, que vous m'offrès de nouveau pour bien servir mon academie et vous rendre de plus en plus digne de ma bienveillance royale. Mais pour la permission que vous me demandès, pour aller pendant quelques mois respirer vôtre air natal; les soins, que je dois à mon academie ne me permettent point de vous l'accorder. Il n'y a pas si longtems, que vous avés été dans votre patrie pour que l'affermissement de vôtre santé pût exiger, que vous y retourniés aussi promptement et en profitant des vacances prochaines de l'academie, je me flatte que l'air de Berlin et de ses environs vous sera tout aussi salutaire que celui de vôtre patrie. Sur ce je prie Dieu, qu'il vous ait en sa sainte garde.

Federic

Potsdam ce 9 de mai
1772

10. Johann Bernoulli an König Friedrich. Berlin 1774, Aug. 26.

Sire

J'osai, il y a dixhuit mois, demander à Votre Majesté, la permission de faire un voyage en Suisse, et quelques pressantes que fassent mes raisons pour souhaiter de l'obtenir, je me soumis aussitôt avec résignation au refus de Votre Majesté. J'ose prendre la liberté aujourdhui de renouveller mes humbles instances à ce sujet et comme chaque hyver surtout que je passe dans ce climat, fait des torts irréparables à ma santé, je supplie V. M. de permettre que je parte vers la fin du mois prochain pour revenir au printems suivant. Ce voyage Sire! se fera sans aucun préjudice de mes devoirs; j'ai deja lu cette année mes deux mémoires d'obligation, je vais en lire un troisieme, et j'en enverrai un à l'academie pendant mon absence; pour ce qui regarde l'observatoire, j'ai fait venir de Bâle un de mes freres pour en avoir soin et pour faire des observations quand je

serai absent. J'ose ajouter que n'ayant pu emmener ma femme hors de sa patrie qu'en faisant espérer à ses parens, qu'elle pourroit au bout de quelques années leur faire une visite, et qu'en général nos parens et nos oncles étant avancés en âge, je recevrois à cet égard aussi avec la plus grande reconnoissance la grace que j'attends Sire! de votre bonté. Je suis avec le plus profond respect, Sire

de Votre Majesté

Berlin ce 26 août 1774

le très humble, très soumis et très obeissant serviteur

Jean Bernoulli

11. Potsdam 1774. September 15.

La grace que vous venès de soliciter de nouveau par vôtre requête du 12 de ce mois ne vous sera point réfusée cette fois çi. Je céde plustôt aux motifs, que vous y exposés et qui vous obligent à faire un tour en Suisse: et je vous accorde pour ce voyage un congé de cinq mois: ne doutant point, que vous ne prenniès avant vôtre depart les arrangements necessaires, afin que rien ne soit negligé dans le poste, que je vous ai confié à mon academie des sciences. Sur ce je prie Dieu, qu'il vous ait en sa sainte garde

Federic.

Potsdam ce 15 de septembre
1774.

12. Johann Bernoulli verwendet sich beim Könige Friedrich II. für den Gelehrten Abraham Jacob Penzel. Ohne Jahr und Ort: mehrfach durchstrichenes Konzept. Wahrscheinlich Januar 1776.

S(ire)

J'ai appris par hazard qu'un littérateur profond, le savant traducteur et commentateur de Strabon, le sieur Penzel a été entrainé par des circonstances malheureuses à s'enrôler comme simple soldat dans votre armée, regiment de Stutterheim en Prusse. Votre M. me refuseroit-elle la grace rendre cet homme de merite à sa véritable vocation, en offrant au colonel du régiment la somme de 5 ou 6 pistoles qu'on me dit qu'en tems de paix un homme de la taille du sieur Penzel qui n'a qu'environ 5—6 pouces reçoit d'engagement. C'est le produit d'une collection entre quelques autres personnes également touchés de son sort. La protection signalée que votre M. accorde au savoir, le judicieux discernement avec lequel Elle distingue, Elle employe, Elle recompense les talens — tout me garantit le succès de ma très humble demande.

13. Potsdam 1776, Februar 7.

Le sujet pour lequel vous vous interessès par votre lettre du 6 de ce mois, m'est aussi peu connu que le lieu de son séjour; mais l'on doit avec raison supposer, qu'un homme qui comme celui que vous me depaignès, devient malgré ses talents et ses connaissances volontairement simple soldat et reçoit l'engagement comme tel ne peut être qu'un franc libertin. Quoi-qu'il en soit au reste, j'ai donné ordre de prendre des informations sur son compte et sur ce je prie Dieu, qu'il vous ait en sa sainte et digne garde.

Federic.

à Potsdam
ce 7 février 1776.

14. Potsdam 1776, Mai 8.

Ce troisieme volume de votre recueil pour les astronomes, qu'accompagnoit votre lettre du 5 mai, vient de m'être présenté. Je l'ai reçu avec d'autant plus de satisfaction que je ne puis qu'approuver vos recherches, qui je ne doute pas pourront être utiles un jour à l'avancement de l'astronomie. Cela doit encourager vos travaux et vous engager à continuer par une application toujours suivie à meriter de plus en plus ma bienveillance. Sur ce je prie Dieu qu'il vous ait en sa sainte et digne garde.

Federic.

à Potsdam ce 8 mai
1776.

15. Potsdam 1779 October 17.

Ce n'étoit gueres la peine de me présenter le suplement que j'ai trouvé à la suite de votre lettre du 14. Si vous voulez écrire quelque chose, écrivez quelque chose de mieux. Au reste je prie Dieu qu'il vous ait en sa sainte et digne garde.

Federic.

à Potsdam
le 17 octobre 1779.

16. Potsdam 1779, November 3.

Les soins que vous vous donnez pour rendre vos ouvrages utiles et interessantes, ne peuvent que vous faire obtenir mon approbation. Je suis bien aise de vous le témoigner afin de vous encourager et de vous engager à continuer ulterieurement de mettre tout en usage pour augmenter votre reputation et affermir celle que vous avez deja acquise par vos travaux astronomiques. Sur ce je prie Dieu qu'il vous ait en sa sainte et digne garde.

à Potsdam Frd
le 3 9bre 1779.

17. Entwurf eines Schreibens Johann Bernoulli's an König Friedrich. Wahrscheinlich 31. Januar 1780.

Sire

Le sieur Daniel Maumari du canton de Neufchatel, sujet de S. M. et son agent à la cour de Parme, dont il est aussi le banquier, implore humblement la haute protection de V. Majesté dans une occasion où Elle peut lui sauver une bonne partie de sa fortune. Il a deux debiteurs à Parme l'un de 75000 livres tournois et l'autre de 12000 livres tournois: qui depuis longtems tous deux éludent par de mauvaises chicanes de le payer ou du moins cherchent parti à gagner toujours du tems. Le sieur Maumari craint extremement de leurs intentes un procès par ce que dans ce pays là les voyes ordinaires de la justice ne finissent pas. Il est persuadé que deux lignes que V. M. daignerait faire écrire à la cour de Parme pour recommander le sieur Maumari à l'Infant aux fins de le faire payer sommairement par ses debiteurs suffiroient pour le tirer d'embarras et c'est pour lui faire obtenir cette grace, que j'ose mettre cette requête aux pieds de V. M. Je n'ai pas refuser

ce service a mon mandataire partant pare qu'il est mon proche parent ayant epousé la nièce de mon père: mais plutot parceque je le connois comme trés un honnete homme et que je ne sache pas de meilleure recommandation auprés de Monarque le plus juste et le plus clement.

18. Potsdam 1780 Februar 2.

Quelqu'interêt que je prenne au sort des hommes droits et honnêtes, tels, que vous qualifiés dans vôtre lettre du 31 janvier, mon agent Maumari à Parme, vous sentirés cependans bien vous même que, je ne saurois faire son avocat à une cour étrangère dans une affaire, qui par sa nature est du ressort des tribunaux de justice du duc de Parme. C'est donc à ces derniers, qu'il faut, qu'il s'adresse, si ses prêtensions sont aussi justes et légitimes, que vous le pretendés: et si elles ne le sont pas, il ne sauroit jamais lui revenir le moindre avantage de mon intercession. Sur ce je prie Dieu qu'il vous ait en sa sainte garde.

Federic

Potsdam ce 2 de févriér
1780

19. Potsdam 1780 Juni 16.

Je ne doute nullement que vôtre nouvel ouvrage ne trouve les plus grands applaudissements dans le monde litteraire. Fruit d'un long et penible travail, il ne manquera point de cette précision si necessaire dans les productions de cette nature. Tout ce qu'il y a, c'est que j'aurois désiré, qu'ayant un de mes academiciens pour auteur vous l'eussiés fait imprimer aussi à Berlin, ou les presses sont à l'heure qu'il est dans la même perfection qu'à Londres et ne cédent assuremment en rien aux étrangères. Quoi qu'il en soit, je vous remercie de l'exemplaire que vous venés de m'en adresser, et sur ce je prie Dieu qu'il vous ait en sa sainte garde

Federic

Potsdam ce 16 de juin
1780

20. Johann Bernoulli's Bericht an den König. Berlin 1780, Juni 17.

Sire

La bonté avec laquelle Votre Majesté a daigné accueillir mon dernier livre mencourage à me justifier respectueusement du reproche paternel de ne l'avoir pas fait imprimer à Berlin, ou effectivement les presses ont acquis un haut degré de perfection, comme le prouve entrautres ma traduction de l'histoire des medailles du Grand Electeur, qui a été mise aux pieds de Votre Majesté. Ma table sexcentenaire, composée originairement pour un ouvrage trigonométrique fort volumineux dont j'ai donné le plan dans le IIIe tome de mon recueil et qu'il m'a falu abandonner malgré moi, a été imprimée à Londres, parce que j'ai eu le bonheur, d'obtenir que le bureau des longitudes le fit imprimer à ses depens, en m'accordant même une gratification pour le manuscrit. Il n'y a point de libraire à Berlin, qui sen fut chargé et je ne pouvois penser à le publier à mes dépens apres les pertes et les contrarietés que javois éprouvées dans le débit de mes ouvrages astronomiques francois. Votre Majesté n'ignore pas l'embarras continuel où se trouve l'aca-

demie elle même pour le débit de ses mémoires, ni la resolution des commissaires de ne plus publier les Ephémérides apres le volume qui paroitra cette année à cause des mêmes difficultés. Il n'y a point de honte, Sire, à avouer tout cela parceque cela tient uniquement à la constitution actuelle de la librairie, et quelques éclaircissemens sur ce sujet ne servoient pas indignes de l'attention de Votre Majesté. Les mathématiciens, au reste, en souffrent le plus et moi particulierement qui élevant trois fils pour le service de Votre Majesté recule plus que je n'avance depuis prés de 13 ans, que j'ai l'honneur de m'y trouver, si Elle ne vient généreusement à mon secours. Je suis etc.

Sire

de Votre Majesté

à Berlin
ce 17 juin 1780

Jean Bernouilli, de
l'academie royale des
sciences

21. Potsdam 1780, Juni 19.

J'ai ignoré parfaitement les defauts de la librairie, dont vous parlés dans vôtre replique sur mon observation de n'avoir pas soumis vôtre table sexcentenaire à quelque presse de Berlin. J'ai toujours été dans l'idée que de pareils ouvrages tant pour l'impression que pour la gravure y trouveroient les mêmes facilités qu'à Londres et votre annonce du contraire m'a engagé à en prendre des informations ulterieures. Sur ce je prie Dieu, qu'il vous ait en sa sainte garde.

Potsdam ce 19 de juin
1780

Federic

22. Potsdam 1780, September 29.

La demande de l'academicien Jean Bernoulli du 27, est sans exemple. Depuis la fondation de l'academie des sciences aucun membre a prétendu une exemtion du port de lettres pour sa correspondance litteraire et le roi ne sauroit non plus l'accorder au dit academicien. Potsdam ce 29 de septembre 1780

Federic.

23. Potsdam 1780, Oktober 24.

Pour favoriser l'ouvrage periodique, dont l'academicien Jean Bernoulli vient de soumettre au roi le prospectus à la suite du 22., sa majesté veut bien lui accorder la permission, qu'il demande de placer son nom à la tête de la liste de ses souscripteurs Potsdam ce 24. octobre 1780

Federic.

24. Berlin 1781, Januar 11.

Le roi a accueilli très favorablement le 1r tome des voyages publiés par l'academicien Bernoulli aussi que les vœux, dont il l'a accompagné et sa majesté sera bien aise si ce recueil prend effectivement cette faveur, qu'il en attend. Berlin ce 11 de janvier 1781

Federic

25. Potsdam 1781 April 29.

J'ai reçu à la suite de votre lettre du 22 de ce mois le second volume de votre collection géographique que vous avez eu l'attention de me présenter et dont je vous remercie. Sur ce je prie Dieu qu'il vous ait en sa sainte et digne garde.

Federic

à Potsdam
le 29 avril 1781

26. Potsdam 1781 August 14.

Je vous remercie de l'attention que vous avés voulû me marquer en me présentant le troisième volume de vos collections à la suite de votre lettre du 11 de ce mois et sur ce je prie Dieu qu'il vous ait en sa sainte et digne garde.

Federic

à Potsdam
le 14e aoust 1781

27. Potsdam 1781, November 3.

Si vous reflechissès bien sur le sort, que je vous ai fait à mon academie des sciences, vous aurès surement sujet d'en être content. Il est impossible que je puisse vous favoriser toujours par de nouvelles attributions. Considerés les autres academies, les plus renommées même, celle de Paris et de Londres, et vous serès obligé de convenir, que mes academiciens n'ont pas droit de se plaindre de se voir negligés par rapport à leurs pensions. Le nombre de vos enfants ne sauroit non plus venir en consideration et il y a des peres et meres en grand nombre, qui en ont plus que vous et qui cependant n'ont pas autant de revenus. Sur ce je prie Dieu qu'il vous ait en sa sainte garde.

Federic

Potsdam ce 3 de novembre
1781

28. Berlin 1781, Dezember 27.

Je vous remercie de ce que vous me dites par votre lettre du 25 ce mois au sujet des manuscrits importants laissés par le sieur Lambert: vos vues me paroissent bonnes et louables. Je suis tres persuadé que vous obtiendrés votre bût en les publiant, et je vous en fais compliment. Sur ce je prie Dieu qu'il vous ait en sa sainte et digne garde.

Federic

à Berlin
le 27 de decembre 1781

29. Potsdam 1782, März 1.

Les deux ouvrages ci joints ayant pour auteurs des academiciens, le roi veut bien en gratifier la bibliotheque de son academie des sciences et remercier l'academicien Jean Bernouilli du soin, qu'il a pris de les adresser à Sa Majesté. Potsdam ce 1r de mars 1782.

Federic

30. Johann Bernoulli an König Friedrich.

Ohne Jahr und Ort. Vermutlich vom 5. Oktober 1782, da die Antwort Seiner Majestät vom folgenden Tage auf dieses Datum Bezug nimmt.

Sire

J'ai à Bâle un frere du nom de Jacques Bernoulli qui souhaite de faire valoir ses talens acquis et de les perfectionner dans l'étranger. Prévenu pour le séjour de Berlin et rempli d'admiration pour V. M. c'est vers la gloire de la servir que se dirigent le plus particulièrement ses vues et son ambition. Il me touche de trop près, pour que je puisse sans me rendre suspect de partialité appuyer beaucoup sur son mérite, mais qu'il me soit permis de dire qu'il en a, consideré soit du coté de l'esprit, du genie et des connoissances, soit du coté moral. Dailleurs il a donné des preuves publiques de son savoir, et il correspond avec M. de la Grange sur des matieres de mathématique et de physique et avec M. Merian sur des sujets de littérature et de philosophie. J'ose assurer qu'il seroit un membre utile à l'academie et capable de lui faire honneur. Il accepteroit cependant aussi avec beaucoup de reconnoissance quelqu' autre poste et ses prétentions quant aux appointements ne passeroient pas les bornes de la modestie qui convient à son âge de 24 ans.

Je supplie V. M. de jeter un regard favorable sur cet exposé simple et vrai, que je prends la liberté de mettre sous ses yeux et suis avec le plus profond respect

31. Potsdam 1782, Oktober 6.

Je ne connois point votre frere, qui selon votre lettre du 5. souhaiteroit d'etre placé ici. Il ne saurois donc me décider à son sujet: peutêtre pourrai je le faire s'il etoit ici et qu'il se produisit à son avantage. Mais toujours dois je vous dire, qu'il ny a point à present de place vacante à l'academie qui put lui être conferée. Sur ce je prie Dieu qu'il vous ait en sa sainte et digne garde.

Federic

à Potsdam
le 6. octobre 1782.

32. Potsdam 1783, Dezember 5.

Le roi n'oubliera point de remplacer le defunt academicien de Beausobre à la commission economique de son academie des sciences. Sa Majesté y pensera dans peu, de sorte que l'academicien Bernoulli attendra tranquilement cette epoque pour apprendre ses intentions ulterieures. Potsdam ce 5 de decembre 1783.

Federic

33. Potsdam 1784, Juni 15.

L'art de naviguer dans l'air, exposé par le professeur Kratzenstein dans le memoire, dont il m'a fait tenir un exemplaire par vos mains, ne devroit jamais occuper les grands genies. Dans le fonds c'est une puerilité, qui peut se faire en petit pour s'amuser, mais qui en voulant l'executer en grand, dégénère en sottise. Je n'attendrai donc jamais aussi que

vous l'observés très bien, aucune importance à cette decouverte. Mais en attendant vous remercierés de ma part le sieur Kratzenstein de son attention. Sur ce je prie Dieu qu'il vous ait en sa sainte garde.

Federic

Potsdam ce 15 de juin
1784

34. Potsdam 1784 Dezember 15.

L'établissement dans mes etats est libre à tout honnête homme, et votre jurisconsulte Rick à Biberach en Souabe, étant en même tems négociant, il depend uniquement de son choix de se faire en Prusse, à Stettin, Berlin ou dans telle autre ville, qu'il trouvera de sa convenance. Partout il sera bien accueilli et jouira de protection que j'accorde aux étrangers qui viennent avec leurs enfants dans mes provinces. Vous aviés soin de l'en prévenir en reponse à sa requête, que vous venés de m'adresser et sur ce je prie Dieu qu'il vous ait en sa sainte garde.

Federic

Potsdam ce 15 de decembre
1784.

35. Potsdam 1785, Mai 19.

Votre ami et compatriote, que vous ne nommés pas dans vôtre lettre du 17, n'est pas grand hidrauliste. Ses idées sur les moyens d'arrêter les inondations et d'en prévenir les devastations sont très communes. Son memoire dont ci joint les 6 exemplaires de retour, ne merite point mon attention. Il ne contient que des balivernes, dont vous auriés mieux fait, de ne me point importuner. Vôtre intention parait cependant bonne et sur ce je prie Dieu qu'il vous ait en sa sainte garde

Federic.

Potsdam ce 19 de mai
1785

36. Potsdam 1785, Juli 3.

Je ne connois point le chevalier d'Angos ni son merite litteraire. Pour l'agreger à mon academie des sciences il faudroit savoir plus particuliérement le degré de sa renommée parmi les savants étrangers. J'en prendrai des renseignements ulterieurs et ce sera en consequence, que je vous ferai savoir, mes intentions sur sa demande. Vous savés que pour soutenir le lustre de mon academie, je ne saurois y admettre des inconnus. En attendant vous pouvés le remercier de son memoire sur l'orbite de la comete de 1784 et l'occultation de Venus par la lune; et si comme il le prétend dans sa lettre, il a obtenu le suffrage de feu d'Alenbert, il pourroit bien être admis dans la liste de mes academiciens. Sur ce je prie Dieu qu'il vous ait en sa sainte garde.

Federic.

Potsdam ce 3 de juillet
1785.

III.

Briefe der Prinzessin Amalie von Preußen, der Prinzessin Louise von Preußen, geborenen Brandenburg-Schwedt, und des Prinzen August Ferdinand von Preußen an Johann Bernoulli in Berlin, 1781—1789, Nr. 1—4.

1. Amalie Prinzessin von Preußen an Johann Bernoulli. Berlin 1781, Oktober 20.

Monsieur

J'ai reçu le dernier volume de la premiere année de votre collection geographique, pour lequel je vous suis obligé et comme je ne suis pas intentionné de prendre un exemplaire pour la seconde année, je n'ai pas voulû manquer de vous en avertir.

Je suis monsieur votre affectionnée
Amelie

Berlin
ce 20 Octobre
1781.

2. Prinzessin Louise von Preußen an Johann Bernoulli. Friedrichsfelde 1782, September 20.
Adr.: Au monsieur Bernoulli professeur et membre de l'academie des sciences de Berlin
a Berlin.

J'ay reçu monsieur, votre lettre du 14 du courant ainsy que le dernier volume de votre ouvrage pour l'année courante. J'y ai vû en même tems que le payement de la souscription avoit jusquà ce moment été negligé. Je vous prie d'être bien persuadé que ce retard n'a d'autre motif qu'un pure oublie, et nulement de mauvaise volonté. Je joint donc cy inclue les deux ducats que je vous suis redevable par la souscription des deux années entieres[1] ainsy que le ducat par la troisieme que vous me proposés, faisant ensemble trois ducats. En vous assurant de toute l'estime avec laquelle je suis

monsieur votre affectionnée amie
Louise

Friedrichsfelde
ce 20 Septembre 1782

3. Prinzessin Louise von Preußen an Johann Bernoulli. Berlin 1785, Oktober 16.

Cy joint, monsieur, est le ducat du dernier quartier de souscription de votre ouvrage: ne prenez pas mauvais de ce que ce payement à tarde si longtems, ce n'est qu'un pure oublie: et pouvez être assuré de l'estime avec laquelle je suis monsieur

votre affectionnée
Louise

Berlin ce 16 octobre
1785

4. Prinz Ferdinand von Preußen an Johann Bernoulli. Berlin 1789, April 23.

Monsieur!

Je viens de reçevoir votre lettre avec l'histoire des Indes que vous y avés joint: comme c'est un ouvrage trés etendû que j'en ay lû dans l'histoire generale des voyages et dans les oeuvres de l'abbé Raynal ce que l'Inde renferme de plus interessant: Vous

[1] undeutlich.

pardonnérès si j'en fais pas l'acquisition. Je dois au reste vous dire, que ma bibliotheque renferme que des livres que j'ay lû, que j'ay l'habitude d'en acheter qu'à mesure que j'en fais la lecture

Je suis avec une parfaite estime
monsieur le très affectionnè ami
Ferdinand.

à Berlin ce 23 avril
1780.

IV.

Briefe des Prinzen Heinrich von Preußen an Johann Bernoulli (II) in Basel und an Johann Bernoulli (III) in Berlin. 1759—1798. Nr. 1—5.

1. Strehlen 1759; Oktober 11.

Adr.: Monsieur Jean Bernoully à Basle. K. Preuss. Feld-Postamt Strehla den 13. Octbr. 12 Xr.

Monsieur. Quoique je n'aye reçu qu'a present la lettre que vous m'avés ecrit le 27 de juillet je ne l'ay reçu que trop tôt pour apprendre une aussi triste nouvelle que celle de la mort de monsieur de Maupertuis. Je sens toutte la perte que font les personnes, qui ont eu le bonheur de le connoître, et particulierement vous, monsieur, qui etiés son amy intime et qui le voyiés si bien suivre vos traces dans la carriere que vous luy aviés montré. Je vous plains dautant plus d'etre reduit à luy rendre ce triste devoir que de nous annoncer sa perte, qu'il doit à chaque moment renouveller votre douleur. J'aurois souhaitté, il est vrai, defaire votre connoissance dans tout autre occasion que celle cy. Mais je serai toujours très flatté de vous donner dans touttes celles que vous me procurerés des preuves de l'estime particuliere avec la quelle je suis monsieur

votre tres affectioné amy
Henri

au quartier general
à Strehlen ce 11 d'octobre
1759.

2. Rheinsberg 1784. Juni 16.

J'ai reçu, monsieur, votre obligeante lettre et celle dont vous êtiés chargé de la part de monsieur Hentzy, je vous en fais bien mes remercimens. Je saisis avec beaucoup de plaisir cette occasion de vous rêitérer les sentimens que je vous conserve et l'estime avec laquelle je suis monsieur très parfaitement

votre très affectionné
Henri

Reinsberg le 16 juin
1784.

3. Rheinsberg 1788, März 17.

J'ai reçu, monsieur, la 2me et 3me livraison des vues des Alpes et glaciers de monsieur Henzi, que vous avés bien voulu me faire parvenir. Agreés en mes remercimens Je vous prie en meme temps de faire remettre à monsieur de Hoffmann la note de ce que coute cette livraison. C'est avec des sentimens de beaucoup d'estime, monsieur, que je suis

votre bien affectionné ami
Henri

Reinsberg le 17 mars
1788

4. Rheinsberg 1798, September 7.

Reinsberg le 7 sept. 1798

Monsieur!

Des circonstances m'empêchent de prendre part à l'emprunt que vous voulez faire: cependant si vous trouvez assez d'actionnaire qu'il vous manquât 20 frdor pour completter les 3000 ecu pour lors je m'interesserez pour cette somme: je souhaite mais je crains que vous ne trouviez bien des difficultés à reussir dans votre entreprise. Je suis

monsieur! votre très affectionné
Henri

5. Rheinsberg 1798, September 30.

Monsieur!

J'aurois desiré que l'emprunt que vous aviez medité eut eu le succés que vous en attendiez; je suis faché de voir par votre lettre du 15 du courant que le plus grand nombre des actions vous resteront, j'enverrai votre derniere lettre à ma chambre des domaines, laquelle vous feras part de mes intentions concernant votre emprunt: recevez les assurances de l'estime avec la quelle je suis

Monsieur! votre très affectionné ami
Henri

V.

Briefe Friedrich Wilhelm II. als Kronprinz und König an Johann Bernoulli in Berlin, 1780—95, Nr. 1—14.

1. Potsdam 1780, November 20.

J'ai reçu, monsieur, joint à vôtre lettre, l'annonce de vôtre ouvrage périodique. Je consens d'autant plus volontiers d'être un des souscripteurs de cette nouvelle production, que Je suis persuadé d'avance, qu'elle remplira parfaitement le but que vous vous proposez. Assurez vous du désir que j'ai de vous être utile, et me croyez au reste, monsieur, vôtre bien affectionné

Frd. Guillaume

à Potsdam le 20e nov.
1780

2. Potsdam 1781, Januar 11.

Monsieur! Je vous suis obligé de l'envoi que vous m'avés fait du premier volume de vôtre recueil géographique dont je vous envoye le prix de souscription que vous y avés mis. Je suis persuadé, que venant de vous, il remplira parfaitement le but que vous vous êtes proposé en l'écrivant et j'en ferai incessament la lecture. Veuilliés, au reste, me croire, monsieur, vôtre affectionné ami

Frd. Guillaume

Potsdam
le 11e janvier 1781

3. *Potsdam 1781, Oktober 24.*

J'ay très bien reçu, monsieur, le 4e volume de votre collection géographique: et je verrai avec plaisir que vous m'en fassiés tenir la continuation. Je vous envoye, en conséquence, ci joint, le prix de la souscription pour la seconde année de cet ouvrage: et suis, au reste, monsieur, vôtre affectionné ami

Frd. Guillaume

Potsdam
le 24e 8bre 1781

4. *Potsdam 1782, Dezember 25.*

Monsieur! Je vous suis obligé du premier volume de la troisieme année de vôtre collection géographique, que vous m'avés fait parvenir: et je vous envoye ci joint un ducat de souscription par la continuation de cet ouvrage. Je suis, au reste, monsieur, vôtre affectionné ami

Frd. Guillaume

Potsdam
le 25e Xbre
1782

5. *Potsdam 1783, Juni 28.*

Potsdam le 28 juin 1783.

J'ai reçû avec plaisir, monsieur, le 10e volume de vôtre collection géographique ainsi que la description de la principauté de Neufchatel et de Vallengin; je suis très sensible à cette attention de vôtre part, le prospectus que vous y avés joint annonce un ouvrage également très interressant et dont la traduction française ne peut que vous faire honneur. Je souscrirai aussitôt que la souscription sera ouverte. C'est avec l'estime la plus distinguée que je suis, monsieur

Votre très affectionné
Frd. Guillaume

6. *Ohne Ort und Datum.*
Eingeheftet zwischen 2 Briefen von 1783 und 1784.

J'ai très bien reçu, monsieur, le volume de votre collection de voyages et suis faché que vous la discontinuez.

Je souhaite que la description géographique de l'Inde, que vous promettez au public, ait lieu. Je soucris volontiers pour un exemplaire de l'edition in quarto. Vous voudrez bien m'en faire savoir le prix en argent du païs, et aussi, s'il vous est du quelque chose pour les précédens ouvrages que j'ai reçu de vous. Je suis, au reste, monsieur, vôtre affectionné

Frd. Guillaume

7. *Potsdam 1784, Dezember 15.*

Je vous suis obligé, monsieur, de la premiere livraison de la description de l'Inde, que vous m'avés fait parvenir: vous m'obligerés de m'envoyer dans son tems ce qui paroitra de cet ouvrage. Je suis, au reste, vôtre affectionné ami

Frd. Guillaume

Potsdam
le 15e Xbre
1784

8. Berlin 1786 Oktober 19.

Papier mit Trauerrand.

J'ai reçû votre lettre du 3 de ce mois et vous remercie de l'attachement et du devouement que vous m'y marqués, ainsique de l'exemplaire de votre ouvrage sur l'Inde, dont je reserve la lecture pour des moments plus tranquilles. J'espere de meme que ma bonne volonté et vos desirs se rencontreront sous des circonstances plus favorables pour l'amelioration de votre fortune que celles du moment. Je m'en souviendrai dans l'occasion et me borne en attendant à prier Dieu, qu'il vous ait en sa sainte garde

Berlin ce 19. 8bre 1786. Frd. Guillaume

9. Berlin 1787, Febr. 23.

Eigenhändiger Brief Friedrich Wilhelms II.

Je n'ai pu me refuser, vu le grand age du sieur de Castillon, à lui accorder le poste de directeur de la classe de mathematique, devenu vacant à l'academie des sciences et belles lettres par la retraite du sieur de la Grange avec les appointements y attachés. Mais pour vous donner à cette occasion une marque de mon estime et combien je me serois fait sans cela un plaisir de vous y nommer, Je viens de vous assigner une pension équivalente à celle que vous auriez par la, savoir de deux cents ecus sur la caisse de l'académie et d'enjoindre au ministre d'etat comte de Hertzberg d'arranger ce qui est requis, pour qu'elle vous soit payée. J'accompagne encore ceci de la promesse de succéder un jour en cas de survivance, à la place même, bien entendu cependant qu'alors la présente pension retombera à la caisse, à moins que je ne juge à propos d'en disposer autrement. C'est ce que je suis bien aise de marquer en réponse à vôtre lettre en date d'hier et sur ce je prie Dieu etc.

Frd. Guillaume

à Berlin le 23 février 1787.

10. Potsdam 1787 Juli 19.

Je vous remercie de l'envoy de la seconde partie du tome II de la description de l'Inde et de la même partie en feuilles et sans figures comme 4e livraison de l'ancien exemplaire de souscription. J'ai très bien reçu le tout et sur ce je prie Dieu etc.

Potsdam le 19 juillet 1787. Frd. Guillaume

11. Potsdam 1788, April 8.

Les sentiments que vous me renouvellès à l'occasion de la premiere partie du troisieme tome de vôtre description de l'Inde avec la 5 livraison de l'exemplair de souscription, ont été très bien accueillis. Vous pouvés en revanche faire fonds sur ma bienveillance inalterable et être persuadé, que je continue à prier sur ce Dieu qu'il vous ait en sa sainte garde.

Frd. Guillaume

Potsdam ce 8 d'avril 1788.

12. Berlin 1788, Januar 6.

Pour vous donner une marque de ma bienveillance et un temoignage non equivoque que je suis content de vos services, je vous fais present des mille ecus, que vous demandez par votre lettre du 4 de ce mois, pour vous tirer d'affaires et vous mettre en etat de remplir vos engagements les plus pressants; et en vous remerciant en même tems des voeux que vous me presentez à la presente époque, je prie Dieu etc.

Frd. Guillaume

à Berlin
le 6 janvier 1788.

13. Berlin 1789, Februar 26.

J'ai reçu avec beaucoup de satisfaction la derniere partie de votre ouvrage. Vos talens et le zèle avec lequel vous remplissez la place que vous occupez depuis si longtems vous font un sur garant de ma bienveillance. Sur ce je prie Dieu etc.

Frd. Guillaume

Berlin le 26 fevrier 1789.

14. Berlin 1795, Januar 5.

Votre demande touchant un emprunt de 500 écus à hypothèque sur votre bibliothèque et que vous souhaiteriez d'obtenir de la caisse de l'academie, est de ressort de la commission chargée des finances de la société. Si elle ne croit pas cet arrangement contraire à ses interêts, je n'y oppose pas d'objection non plus et je viens d'abandonner à ses membres le soin de juger la question. Sur ce je prie Dieu etc.

Frd. Guillaume

Berlin, le 5 janvier 1795.

VI.

Briefe Friedrich Wilhelm III. an Johann Bernoulli in Berlin, 1799, Nr. 1—2.

1. Berlin 1799, Januar 19.

Da die Casse der Academie der Wissenschaften, so wenig wie eine andere öffentliche Casse, zu Vorschiessen bestimmt, übrigens auch von zu eingeschränkter Beschaffenheit ist, um dergleichen ausserordentliche Ausgaben bestreiten zu können, so befinden Sich die Königliche Majestät von Preussen ausser Stande, dem Director Bernoulli, den erbethenen Gehalts-Vorschuss von 500 Rthlr aus gedachter Casse zu bewilligen, und geben demselben solches auf seine Eingabe vom 14 d. M. hierdurch zu erkennen

Friedrich Wilhelm

Berlin den 19ten Januar
1799.

2. Berlin 1799, März 11.

Se. Königl. Majestät von Preussen haben die von dem Director Bernoulli eingesandte Bemerkungen über den Nutzen des Türkischen Waitzens, und den Gebrauch einiger statt des Caffés in Vorschlag gebrachten Mittel mit Vergnügen und als einen Beweiss seiner

gemeinnützigen Bemühungen, worüber Höchstdieselben ihm Ihre Zufriedenheit bezeigen wollen, aufgenommen, auch solche dato an das General Directorium remittirt, welches den Umständen nach davon Gebrauch machen wird; indessen können Se. Majestät so sehr Sie übrigens wünschen, dass diese Unternehmungen künftig zu seinem Nutzen gereichen mögen, weder selbige unterstützen noch überhaupt zur Verbesserung seiner Lage etwas beytragen, da die Beschränktheit der öffentlichen Fonds so wenig eine Erhöhung seiner schon sehr ansehnlichen Pension als die Bewilligung einer anderweitigen Unterstützung erlaubt und geben Höchstdieselben ihm solches, auf seine Eingabe vom 6ten d. M. hierdurch zu erkennen

Friedrich Wilhelm

Berlin den 11. März
1799.

VII[1].

Briefe Henri de Catt's an Johann Bernoulli in Basel, 1759—1767, Nr. 1—12.

1. 1759, August 4. Hauptquartier zu Strehla.

Monsieur

Que dires vous de mon silence, je ne repons qu'à present à la lettre dont vous m'aves honoré le 14 juillet malgré toute l'envie que j'ai eu de vous marquer combien je me trouve flate des sentimens que vous me temoigne. J'ai du me taire, il n'y a eu aucune occasion jusquici de recevoir des lettres et d'en expedier. Je profite du premier courier qui se presente, le roi partit vous le saves contre les Russes le 29 juillet; comme il partit incognito, il laissa toute sa suite et je me trouve encor dans l'armée que commande le prince Henri; quand j'aurai le bonheur de revoir ce grand roi qui merite l'admiration et l'attachement de tout homme qui sait penser, je lui lirai votre lettre et je l'entretiendrai de vos bontes pour monsieur de Maupertuis, du cas que ce savant homme faisoit de vous, et qu'en font tous ceux qui sont touches du merite et des talens.

J'apris hier avec douleur, que ce digne president etoit mort. C'est une perte pour les lettres et pour ses amis, je partage votre tristesse et fais bien des voeux pour votre bonheur. Je serai ravi de meriter une part dans votre estime et d'avoir des occasions de vous marquer celle avec laquelle j'ai l'honneur d'etre Monsieur, votre très humble et tres obeissant serviteur

Henri Catt

Strehla, Quartier general
4 aoust 1759.

2. Kroegiss 1759. Novb 17.

Monsieur

J'eus l'honeur de repondre le 4.e aout de Strehla à votre lettre de juillet, ce retard fut occasioné par l'interruption des postes, et j'en fus faché bien des fois, on me dit à la grande armée ou jetois resté que vous avies anoncé au roi le mort de monsieur Maupertuis, dans l'idée que votre lettre auroit pu etre perdūe de vue au milieu de tout ce fracas, j'en rapelai hier lidée a S. M., qui m'a ordoné de vous marquer qu'elle auroit répondu à votre lettre dans toutes les occupations, qu'elle avoit eue, qu'elle accepteroit avec plaisir le present que vous voulies lui faire le monsieur votre fils pour academicien.

[1] Bei den schwer entzifferbaren Briefen des Henri de Catt unterstützte mich gütigst Hr. Prof. P. A. Becker.

mais qu'il falloit attendre la paix et qu'alors vous devies encor ecrire, que je serois ravi qu'on put attirer et posseder ici ces Bernouilli qui font tant d'honeur aux lettres et à nôtre patrie par leurs talens et par leur caractere; je serois surtout bien charmé de vous voir ici monsieur et de vous assurer de lestime distinguée avec la quelle j'ai l'honneur d'etre

votre tres humble et très obeissant serviteur
H. Catt

Kroegiss 17 novbre 1759.

3. *Leipzig 1760, Januar 12.*

Monsieur

Votre lettre du 14 décembre m'est parvenue il y a trois jours par monsieur Eglinger: je suis tres flaté de ce que vous me dites; rien négaleroit ma joie si je pouvois meriter lestime d'un homme comme vous que j'aime et que je venere, si ces titres sufisent surement vous me voudres du bien et me payerès de quelque retour. Je n'oublierai point monsieur votre fils que je salue: il est à un trop grand homme et il repond trop aux soins que vous prenès de lui pour ne pas en parler à l'homme unique. que j'ai le bonheur de servir. Je suis charmé que monsieur Merian vous marque, combien je m'interesse à tout ce qui vous regarde et je voudrois pouvoir vous le marquer moi meme aussy souvent que je le desirerois, cela est impossible dans la campagne et dans nos quartiers; on y trouve tant de lettres auxquelles il faut repondre, qu'il reste peu d'instant pour le reconoitre; la paix remediera à tout.

Agreès mes voeux et les sentimens de la plus parfaite estime avec laquelle j'ai l'honneur d'etre

Monsieur

votre tres humble et tres obeissant
serviteur Catt

de Leipsick ce 12e janvier 1760

4. *S. a. et l.*

Monsieur

La lettre dont vous m'avès honoré m'est parvenūe avanthier par monsieur Furstemberger. Elle est bien flateuse sans doute. Quel plaisier d'etre aimé par un homme comme vous! Lamitie que vous me voūes me touche au dela de toute expression et me servira de motif à me rendre toujours plus digne de vous.

J'ai pris toute la part possible à la perte que vous avès faite; ce bon dieu vous conserve et tous ceux qui vous sont chers: ce n'est pas seulement dans les campagnes que l'on fait des pertes douloureuses, la mort laisse partout des sujets de regret et de larmes. Je serois encor le spectateur de tristes scenes: quand cette heureuse paix viendra-t-elle terminer ces grands diferens et pertes dans le coeur le repos et la joye!

J'ai offert à monsieur de Furstemberger tout ce qu'il dependoit de moi et sufit qu'il vous apartiene pour que je fasse pour lui ce que le coeur me dicte. Faites mes honeurs à monsieur votre fils et agrées celui avec lequel je suis

monsieur votre tres humble et tres obeissant serviteur
Catt.

5. *Breslau 1760, Oktober 2.*

Monsieur

La derniere fois que j'eus l'honeur d'ecrire à monsieur de Merian, je le priai de vous offrir mes obeissances et de vous dire que si je gardois le silence, c'etoit parceque je respectois vos occupations. Il me repondit, qu'il s'etoit acquité de cette petite comission

et que vous faisies mention de moi dans vos lettres. Vous aves bien des bontés par un homme qui n'a d'autre merite que celui de vous estimer infiniment.

Monsieur Eglinger notre compatriote etabli ici, va faire un tour en Suisse. Je ne l'ai pas voulu laisser partir sans avoir l'honeur de vous dire un petit mot. Ma vie comme vous le sentes bien a été penible depuis 5 ou 6 mois, toujours en course, souvent couché à la belle etoile, tout cela m'a mis aquia, on a eu la bonté de m'envoyer ici pour me remettre, j'espère que le repos me retablira et que je pourai dans peu courir de nouveau les grands evenements. Le cher fils n'est point oublié, cela me fait un plaisir extreme, ceci seroit en bien vif si je pouvois me flater d'avoir un jour l'honeur de vous voir et de vous assurer de lestime distinguée avec la quelle j'ai l'honeur d'etre

Monsieur

votre très humble et tres obeissant serviteur H. Catt

Breslau 2e octobre 1760

6. Potsdam 1763, Mai 17. Adr.: Au monsieur monsieur Jean Bernoully, professeur à Basle. Von anderer Hand zugefügt: incluses du Roi du 17 may 1763 et de monsieur de Catt du même jour

Monsieur

Oui j'ai reçu votre lettre et je serois inexcusable de n'y avoir pas dabord repondu, si je n'avois pas été malade. Je le suis encor d'une maudite fievre que jai attrapé, voila les fruits de la guerre et de mes courses, quand j'eus votre lettre, je l'envoiai a S. M. qui me dit que lon vous avoit repondu, je fus tranquille, content. Tout cela est au pied de la lettre, je viens à votre seconde du 4 may. J'aurai l'honneur de vous dire que S. M. a reçu celle que vous lui aves ecrite et jai fait la reponse, j'envoie par le meme courier la lettre pour monsieur Merian avec le petit billet et je le prie de vous ecrire au long, soyez sur, mon cher monsieur, que j'aurai soin de monsieur votre fils comme sil etoit le mien propre; il sera tres bien accueilli, on sait qu'il est jeune. S. M. est trop equitable pour exiger de lui et lusage du monde et ce qui en est une suite. Soyes tranquille monsieur, parler à un grand homme avec un peu de timidité fera toujours plus d'efet que de parler avec hardiesse. Vous pouvés prendre tout votre tems pour les arrangemens, mettés le bien en linge, peutetre seroit il mieux de s'habiller chés vous, car tout est cher ici, on n'a rien ordonné pour la somme du voyage, je crois, que S. M. lui remboursera les frais du simple voyage, on ecrit une lettre et puis l'on est payé, c'est comme jai fait. Mille amitiés a monsieur votre fils, que je me rejouis de connoitre. Votre lettre a fait plaisir a S. M. Adressez monsieur votre fils à monsieur Girard Michelet[1]. Il y a monsieur Euler, Monsieur Merian, qui se feront plaisir de linstruire sur bien de choses. Si j'y etois, je me mettrois a la tete de tous ces braves gens; en arrivant ici, j'arretai seulement ma pension, d'autres la fixent avant. Adieu mon cher monsieur, je suis encor faible et accablé d'affaires. Je me recommande à votre souvenir

J'ai l'honneur d'etre avec une parfaite estime monsieur

votre tres humble et tres obeissant serviteur
Catt.

Potsdam ce 17 may 1763.

[1] Ein Schreiben, von Girard Michelet & Co, in Berlin 1763, Mai 21 an Jean Bernoulli, Basle, meldet ihm, daß er die Briefe Bern. vom 4. Mai an Catt und an S. M. geschickt hätte und daß er ihm jetzt die Antworten des Königs und des Herrn Catt zustelle.

Que monsieur votre fils soit habillé proprement mais simplement; du linge surtout: je le recomanderai à la maison Girard Michelet qui aura soin de l'arranger, marques moi quelque tems avant son depart et sa route.

7. Potsdam 1763, September 1.

Monsieur et cher ami, votre lettre m'est parvenue je l'ai reçue tard parceque j'ai fait une course. Soyes persuadé que j'aurai pour monsieur votre fils tout le soin possible, que je m'employerai avec plaisir dans tout ce que je pourai soupsoner pouvoir lui etre utile; quand il sera a Berlin je le prierai de m'envoyer une lettre pour S. M dans laquelle il lui aprendra son arrivée et lui dira en deux mots la course qu'il a faite. Il me donera aussy la note de sa depense et je la presenterai. Faites mille amitiés à monsieur Merian[1] que j'aime de toute mon ame; c'est un homme à talens et dont le coeur est droit. Dites lui, je vous prie qu'il est bien connu du maitre sous ces deux points de vue. Présentes mes honneurs a son epouse, la mienne l'embrasse, elle se joint a moi pour leur dire de ne pas nous faire faux bon(!) en restant dans cette Suisse pays bien heureux quand on veut se borner. Peutetre irai je faire une course aussy avec mon epouse. Juges si en passant par Basle je n'irai pas voir monsieur Bernoully! C'est une idee riante.

Bien des remercimens pour les details que vous m'avés envoyé qui resteront entre nous; j'ai convaincu par la ces gens qui s'imaginent que l'on ne s'expatrie que parceque qu'on est reduit aux abois, les etrangers ont bien des tracasseries, mais le merite s'emporte surtout. Avés vous connu monsieur de Luc[2]. Sa Majesté ma ordoné de prendre des informations sur son sujet, et demande une place et on veut le conoitre, il ma parlé de vous de façon que je m'estimerai heureux de vous conoitre mais bien particulierement.

Adieu mon cher ami. Je serai bref aujourd'hui parceque je suis très occupé, mais les grands points sont que j'aie soin de monsieur votre fils et j'en aurai soin, que je vous soye inviolablement attaché et en ne peut rien ajouter à l'amitié avec la quelle je suis

votre très humble et très obeissant serviteur

à Potsdam ce 1. septembre 1763 Henri de Catt

On m'a fait l'honeur de me faire membre ordinaire dans la classe des belles-lettres, quand vous aurés quelque details interessans sur ces sujets faites moi part je vous prie.

8. Potsdam 1763 November 20.

Votre lettre monsieur et cher ami du 14. septembre m'est parvenüe hier par un colloniste de Nowawess nommé Bientz. J'ignore pourquoi elle a été si longtems en route, j'en suis bien faché car j'etois inquiet sur vous, votre façon de penser me plait infinement, vous verres que j'oposerai à votre franchise toute la franchise helvetique, il faut ou etre vrais amis ou ne pas ce dire tels. Dans l'amitié comme dans bien d'autres choses, il faut etre ce qu'on veut paroitre. Il y a quelques jours que je repondis à monsieur Merian; come j'etois très occupé je lui dis laconiquement ce que je vais vous dire avec un peu plus de detail. Je comence par vous faire mon compliment sur monsieur

[1] Von anderer Hand zwischen die Zeilen geschrieben: alors à Bâle.

[2] ce de Luc n'est pas celui qui est justement célèbre

votre fils. Je ne lai pas assès observé pour le conoitre mais il m'a paru aimable, d'un caractère sur, vif mais pourtant prudent à ce que j'ai eu occasion de remarquer. Je l'annonçai à Sa Majesté, qui mordona de le lui amener. Il craignoit un peu de paroitre devant ce grand homme, mais je le rassurai en lui disant qu'il seroit moins embarrassé vis-a-vis du roi des qu'il auroit dit un mot que vis-a-vis de nos bourgemaistres Suisses. Sa Majesté lui demandoit ce quil avoit fait jusqu'ou il etoit allé, sil savoit le Grec, quil devait l'aprendre pour etudier les livres anciens sur les mathematiques, que cela pouroit le mener a quelques decouvertes, il lui dit sil etoit entendu en astronomie. Monsieur votre fils repondit fort peu et il dit qu'il setoit apliqué au calcul et qu'il setoit mis en etat par la de se porter vers quelque partie des mathematiques que ce fut. Cela plut à Sa Majesté, qui lui dit quil devoit aller à Berlin. Quand il fut dehors, elle me dit que cetoit beaucoup pour un jeune homme d'avoir poussé si loing et qu'elle en auroit soin. Je ne dois pas oublier de vous dire que quand Sa Majesté arriva, elle lui fit un compliment très gracieux pour vous, votre famille et le fils, toujours chapeau bas: ah bon jour monsieur Bernoully je suis charmé de voir le fils d'un grand homme et qui sort d'une famille si illustre dans les lettres, cela me fait plaisir. On dit je ne sais ou, que l'on ne raporte pas ce que l'on entend des conversations particulieres des rois qui sont sacrées, mais je sais à qui je dis cela, je n'ai pas les minuties courtisanes, je les abhore, un homme de sens doit taire ce quil doit taire et du reste il peut jaser.

J'avois dit à monsieur votre fils d'envoyer au roi la note de ses frais de voyage. J'ignore s'il la fait car je n'ai pas eu un mot de lui depuis qu'il est à Berlin. Il a un quartier, mais quand je serai au carnaval, alors j'examinerai mieux tout ce qu'il le regarde, je l'ai fortement recomandé à monsieur Michelet et quand je ferai un sejour à Berlin je le presenterai à ce qu'il y a de mieux dans la ville. Je lui ai recomandé quelques articles, de se peu comuniquer dabord parce quen le voyant trop souvent ou aux spectacles ou aux promenades ou a courir, on croit que l'on est dissipé; quand une fois on est connu alors on peut plus se repandre. Je lui ai dit que lorsque le roi fera quelque chose pour lui, de se contenter du plaisir de le savoir seul et de vous en instruire, car la jalousie est de tous les pays et on la trouve souvent la ou elle ne devroit pas etre: je lui ai recomandé d'etre tres affable, decouter beaucoup, de ne pas se laisser prevenir par tant de gens qui aiment à semer la zizanie[1], de ne pas croire trop facilement qu'un tel est ceci enemi de celui la, car le bon dieu sait comme l'en aime à faire des comptes, enfin je lai prié de me rendre compte de ce quil fait, coment il travaille pour en parler au maitre, cela ne fera pas mal. Vous voyes que j'agis en papa, pardonés si j'usurpe vos droits, vous me l'avès permis. J'aime votre fils qui surement est aimable. Quand vous lui ecrirés rapelés lui come de vous meme les articles ci dessus et surtout de se garder du sexe. Il est dangereux partout et plus dans un endroit que dans un autre.

Vous avès raison mon cher ami, il ne faut pas que monsieur votre fils soit confondu, j'espere qu'il ne le sera pas, quand on croit qu'on se depayse par necessité tout est bientot dit et jai trouvé presque toujours qu'on le croit plus ici qu'ailleurs. Croyez moi je combattrois bien cette idee, si elle entroit dans quelque tete maligne et stupide: je lai presenté ici à ce qu'il y a de mieu et on ne pensera pas que la necessité l'oblige.

Cela est quelquesfois afreux, temoin l'ami dont vous me parlès, qu'il ne sache jamais qu'on a voulu etre curieux puisque cela lui ferait de la peine. Brulès la lettre qu'il le concernoit comme j'ai brulé la votre après en avoir dit le précis. Il m'a demandé si on n'avoit pas ecrit de lui, j'ai dit que non, ainsi je compte sur vous que vous bruleres.

[1] Unkraut.

Il y a aparence que l'on arrangera les affaires de l'academie, alors monsieur votre fils aura son rang; le marquis et moi feront tout, mais le merite du fils fera plus que nous deux ensembles.

Non, monsieur, je ne residerai pas à Berlin, je vivrai toujours ici au milieu des armes et dans une suite d'occupations qui renaissent sans cesse. Vous occupés du plaisir de me voir, j'en suis rempli, mais en verité on ne peut rien dire, rien assurer dans ce meilleur des mondes. On ne peut former aucun projet. Quel plaisir touchant de voir un homme, que j'aime et que je venere, et de revoir des parens, que j'adore et de saluer une patrie, qui me sera bien chere si on y est vertueux comme jadis

Mes amitiés à monsieur Merian et mes honneurs à madame. Ce sont de bien dignes gens, dont je fais un cas infini. Adieu monsieur et cher ami, je vous embrasse de tout mon coeur.

Potsdam ce 20 novembre 1763 (Ohne Unterschrift.)

9. 1764, Februar 8; ohne Ort.

ce 8e fevrier 64

Votre lettre monsieur et cher ami de novembre m'est parvenue bien tard; elle a sejourné longtems à Potsdam, enfin je l'ai eu à Berlin où j'etois avanthier; on a reglè les pensions de l'academie et par consequence le sort du cher fils a été decidé j'usquà nouvelle augmentation. Le roi meme a ècrit de la main ce quil devoit avoir »monsieur Euler le fils a 400 r., monsieur votre fils 400, monsieur Mekel 200, monsieur Sultzer 200«, voilà l'ordre dans lequel cela a été ecrit; si vous etes bien content, je le serai aussy, car je vous parle franchement votre bonheur m'interesse vivement. Je vous aime par mille raisons. Je ne dis pas ce langage à tout le monde, car il y a bien peu de monde, qui merite ce que vous merités, la naiveté, la franchise, la probité: voilà ce que j'admire.

Si votre cher fils m'a quelqu' obligation c'est pour lui avoir parlè vrai sur bien des points; je n'ai pas fait pour lui tout ce que j'aurois desiré, je l'ai recomandé, j'ai parlé de lui à nos grands, mais je n'ai pas eu le tems pour le voir come je l'aurois desiré.

Un tas de gens qui venoient me parler, une foule de lettres, des seances et puis un travail pour doner une pièce à l'academie c'est ainsi que j'ai vecu a Berlin ou en conscience je n'ai pu rien faire pour moi, je suis obligè de le faire dici par lettres. Jugès du plaisir, si le cher fils n'est point tracassier, s'il est poli, prevenant avec tout le monde, s'il se comunique peu et que ses connoissances soient des personnes sures et du bon ton. Je vous assure, que sa fortune sera faite et quil sera content de son sort à Berlin. Il m'a paru eviter toute tracasserie, je suis tranquile, car je vous parle vrai, cest lesprit tracassier, qui nuit le plus, il faut tout entendre sans prendre de parti.

Cela peut aller sans qu'on soit obligè detre double; vous aves raison, le cher fils doit eviter ce sexe qui est dangereux, je lui en ai parlé et je lui parlerai encor fortement car cet article cest la peste des jeunes gens. Je pense que dans un mois, je serai à Berlin un peu à moi, cest alors que je començerai mes fonctions de pere.

Recomandès lui quand il aura trouvé quelque chose ou composè quelque chose de m'en faire part pour montrer sa lettre au roi; cela fera toujours un bon effet. Recomandés lui de voir monsieur le professeur Castillon dont on fait beaucoup de cas; on me demanda sil etoit allé le voir, je disoui et cependant cela n'est pas — voila un petit mensonge dont je devrai faire penitence.

Mes honeurs à monsieur Daniel Bernoully, nous en parlons quelquefois comme de vous, mon cher ami!

Vous avès bien eu raison de ne pas vous allarmer du retard; ces sortes de choses trainent si longtems, on est obligé quelquefois et souvent de decompter de sorte que mon parti est pris, je mentiens à mon fils Bernoully et onques ne pense plus a en faire venir ou a doner l'idée d'en faire venir d'autres que ceux qui vous regarderont, s'ils en ont envie.

J'ai vu monsieur votre fils dans son quartier; il est assés bien, je l'ai recomandé fortement à notre maison, je suis surpris que vous ayés été quelque tems sans ses nouvelles, car lorsque je lui en parlai, il me dit, quil avoit ecrit, il a fait une bonne dissertation, j'en ai parlé, s'il pouvoit travailler pour disputer un prix, cela feroit bien du bruit dans Berlin, s'il se presente quelques sujets dans les academies etrangeres, proposés les lui.

Adieu mon cher ami, soyes sur que je vous aime de toute mon ame et que je desire bien de vous voir, mais Dieu sait quand: on a été content de l'economie. J'embrase le cher Merian; mes honeurs à son epouse et à toute votre famille

(Keine Unterschrift.)

10. Ohne Ortsangabe. 1764. April/Mai.

Der Brief hat keine Unterschrift; eine andere Hand hat hinzugefügt: s. d. environ juin 1764, was jedoch nicht stimmen kann, da gegen den Schluß der 11. Mai als ein bevorstehender Termin genannt wird. Adr. A monsieur, monsieur Jean Bernoully membre de l'academie des sciences à Basle.

Votre lettre, monsieur et cher ami, m'a fait un plaisir infini, chaque fois que vous m'assurés de votre amitié, c'est pour moi je vous en assure une joye toujours nouvelle, la miene vous est vouée et je voudrois pouvoir vous montrer jusquaquel point je suis à vous. L'ami Merian vint en passant me faire une petite visite, jugés, si nous avons parlé de vous. Il a engraissé que c'est une benediction, madame ma passé très bien et enchantée des politesses qu'elle a reçues ce qui a augmenté chés mon epouse le desir de voir cette Suisse dont elle a tant entendu parler.

Je consens à tout ce que vous dites du cher fils, si je lui dis de ne pas dire ce qu'il avoit, cetoit pour eviter les premiers accés de l'envie; il fut le seul avec monsieur Euler qui eurent 400, les autres, etablis depuis 14 ans n'eurent que 200 r.; à present il seroit inutile de vouloir le lacher dautant plus que ce n'est pas une bien grande fortune et peutetre fait bien de laisser l'envie se dechainer et de lui oposer un mepris souverain; toujours vous ne me blamerès pas de l'avis que je donai au cher fils, il partoit d'un sentiment tendre, car je puis vous le dire, je l'aime beaucoup et il merite qu'on l'aime. Je suis bien faché seulement de ne pouvoir le voir plus souvent. Nous sommes constament au mille l'un de l'autre mais cette distance n'empeche pas que ses interets ne me soient chers comme les miens propres. Je continuerai mes avis, ce seront les avis d'un pere tendre et si j'ai dit que je lui parlerois encor fortement sur quelques articles c'etait dans le gout du pere d'Horace que je voulois lui en parler. Je lui ai peint les excès ou de jeunes gens arrivés à Berlin se sont jettés, les suites qu'ils ont eu, le soin que j'ai eu en arrivant ici de faire un choix d'une bone compagnie; j'ai parlé par des exemples du danger du sexe sans que je parasse l'avoir en vue, il me semble que c'est la meilleure voye vis-à-vis de gens, qui ont des principes de l'honeur et une bone education. Reposés vous sur moi, mon cher ami, j'ai beaucoup vu le monde, je le conois, je nignore pas par consequent come les coeurs humains doivent etre menés; j'ai dit du cher fils, tout ce que j'aurois dit au mien propre. Je lui ai envoyé hier une lettre de monsieur d'Alembert

qui lui ecrit. Dans la dernière au roi, il parle avec eloge de notre cher fils[1], pardones si je dis le notre au lieu du votre; je lui ecrirai en lui envoyant celle ci de remercier monsieur d'Alembert. Pour ce qui est de la fortune, rien de si naturel que de chercher a la rendre la meilleure possible puisquitem dans ce monde ci tout est porté pour celui qui est à son aise et quon a tant de besoin qu'il faut satisfaire; aussy ne pouvois je blamer le cher fils, s'il fait des remonstrations, j'ai ignoré depuis quand la pension etoit assignée. Il me semble qu'il peut ecrire pour avoir un dedomagement en representant qu'il a vecu quelques mois à Berlin sur ses frais, dedomagement dautant plus necessaire pour lui quayant depensé dans son voyage 98 ducats, on ne lui avoit bonifié que 80: per la il fait conoitre qu'il na eu que 80 ducats, je lui ecris la dessus. Adieu monsieur et très cher ami, aimès moi comme je vous aime. Mes honeurs au digne et savant monsieur Daniel Bernoully. Ce 11 may quand je verai dans la suite quelque jour pour le cher fils d'ameliorer son sort, je lui dirai de saisir l'occasion, j'ai dit au roi qu'il avait composé un memoire dont on avoit été très content et je continuerai à dire tout ce qu'il me paroitra utile pour lui pardoner le chifon du papier. C'est pour ne pas trop grosser le paquet du cher fils.

(Keine Unterschrift.)

11. Potsdam 1764, Novbr. 25.

Je repons mon cher ami bien tard à votre lettre du 5. septembre qui est bien restée en route, mais j'ai eu la fievre qui est revenue a deux reprises et depuis j'ai eu tant à ecrire quil ne m'a pas été possible de saisir un moment. Je l'arrache pour ainsi dire aujourdhui car mes occupations augmentent sans cesse. Nous avons vu madame et monsieur Merian à leur passage; mon epouse a été enchantée de tout ce qu'elle a entendu de l'aimable dame, aussy a-t-elle une envie demesurée de voir cette Suisse où l'on s'amuse si bien; où l'on est si cordial. Elle veut absolument y aller et passer quelques tems dans votre ville pour voir un homme mon ami que j'aime et que j'estime au dela de toute expression; surement nous vous embrasserons, il s'agit d'une permission, elle peut avoir bien peut-etre, je le souhaite bien. Ce sera une occasion de se delasser de voir d'aimables gens et de marquer à mon cher ami monsieur Bernoully combien je lui suis devoué. Je n'oublie point le cher fils et je ne l'oublierai jamais, il a eu un dedomagement. Cela ira toujours mieux, on vous estime, on aime votre fils, on veut qu'un Bernoully brille dans Berlin, que des raisons d'esperer; tout cela me charmera.

Mes honeurs à votre illustre frere après les notres je vous prie. Continués à m'aimer come je vous aime et pardonès mon laconisme. J'ai affaire par dessus les oreilles, mais un mot d'un ami est toujours un plaisir.

Potsdam
de Catt.

25 novembre 1764

12. Potsdam 1767, Februar 7.

Potsdam ce 7 fevrier 67.

En verité je croyois monsieur et cher ami, que vous m'aviès oublié; je vois que non, vous auriés tort car je vous aime bien tendrement. Le cher fils vous aura dit combien je suis touché de notre peu de succès, nous faisons encor une tentative, je sens combien il est dificile de vivre, j'augure tout cela parcequ'il m'arrive et le cas, ou je

[1] Ein derartiger Brief findet sich in der Correspondance nicht. Oeuvres de Frédéric le grand 24 S. 381 ff.

suis de tirer un peu le diable par la queue, me justifie de ce que je ne reussis pas pour les autres come je le voudrois, sans vanité, ce n'est jamais pour moi que je plaide, car je ne demande rien, mais je plaide pour les amis, quelquefois on trouve un moment heureux; j'ai eu le plaisir de voir quelquefois le cher fils, pas si souvent que je l'ai desiré, car je suis obsedé et puis tant les carnavals, tant des infirmeries chès maman, croiriés vous bien, mon bon ami que je n'ai souvent pas un trou à recevoir monde, je ne saurois vous peindre la joye, que je ressentirois de voir le cher fils content. Je vois que cela l'attriste, il est vrai, qu'il eut un peu tort lorsqu'il ecrivit au roi de dire, qu'il s'apliquoit aux langues, meme au Russe. Je lui dis mon sentiment et je lui ai dit ce qu'il devoit faire, j'espere, Dieu veuille que j'espere bien.

Adieu mon bon ami, je ne puis vous en dire plus pour le present, j'ai un tas de lettres qu'il faut expedier, qu'elle vie! Aussi ma santé l'affaiblit bien; l'air de Potzdam m'est Bien nuisible, que faire! Portés vous bien, aimés moi come je vous aime et comptés que le bonheur du cher fils me tient au coeur come le mien propre, celui qui est parti pour la Russie a bien derangé de beaux plans. Le cher fils vous en aura peut etre parlé, je le lui ai explique. Bon jour, bon jour —

(Keine Unterschrift.)

VIII

Briefe Henri de Catt's an Johann Bernoulli in Berlin, 1769—1777, Nr. 1—6.

1. 1767, ohne näheres Datum.

Bernoulli's Hand hat auf dem Umschlage vermerkt: lecteur et secretaire des commandements du roi. Il est tombé en disgrace quelques années avant la mort de Frederic II et l'avoit, dit-on, assez bien merité.

Vous auriès grand tort de craindre de m'importuner, vous etes un de ceux, à qui j'aimerois faire le plus de plaisir. Soyes en très sur sans quoi vous ne me rendriés point justice, il est hors doeuvre d'arreter votre domestique. 1) la lettre ne peut etre remise que demain. 2) il n'est pas sur meme que la reponse se fasse demain, mais vous l'aurès le plutot possible, dussai je vous envoyer un messager, c'est afreux que ces postes aujourdhui; j'en reçois une de mardi, dimanche ou lundi; pour le plus tard vous aures ma reponse à l'incluse. Dieu veuille, que cela aille come je le desire si en refuse, parlés de vous marier et d'aller arranger votre bien en Suisse pour revenir ici. Adio, tout-à vous. Saluès bien votre voisin. Adio.

ce Vendredi

(Ohne Unterschrift.)

2. 1767.

Ohne Jahr. Die Jahreszahl von anderer Hand.

Vous m'importunerès jamais, monsieur, des qu'il s'agira de vous rendre service. Soyes assuré, que ma joye seroit grande de vous voir satisfait, c'est la verité meme, il n'y a point de reponse, votre lettre fut envoyé sous mon couvert samedi, j'ai attendu, j'ai demandé au cabinet, il n'y a rien, ecrivez encore et envoyés moi la lettre. Dites que ce congé vous est utile pour le scientifique, que vous ferès lui dans votre absence des memoires, que l'observatoire ne sera pas negligé puis que les machines attendues d'Angleterre ne seront à Berlin qu'a votre retour, que votre cher pere desire vous voir, que votre santé le demande et que vous esperes bien parti de ce voyage, mais ne parlès pas de frais d'augmentations. Adieu, mon cher ami tout a vous, mes honneurs au digne pere.

ce mardi 20e

3. 1767.

Ohne Datum. Die Jahreszahl von anderer Hand. ce 26.

Je vous felicite; le roi vous a accordé, tachés de passer et parceque je vous parlerai, mille amitiés au cher pere. Soyes sur, que je serai toujours votre bon ami

Très à la hate. (Ohne Unterschrift.)

4. Ohne Jahr; wahrscheinlich 1767.

Voici, monsieur, la reponse du roi à l'envoi que vous m'avés fait. Sa Majesté vous remercie de vos soins, vous voudrès bien faire parvenir cette lettre. Je suis bien charmé que votre santé se raffermisse. Menagès vous, monsieur, il vous faut des attentions et ne les negligés pas, je vous en prie; en cas de vous prevenir que je ne remettrois pas tout de suite le livre, parcequ'on etoit fort occupé. Adieu, monsieur, portés vous aussi bien que je le desire, pensés quelquefois à votre serviteur, il n'oubliera point l'astronomie de Silesie, mais je crois qu'il feroit très bien d'ecrire à S. M. de vous envoyer la lettre que vous me feriès parvenir et je la soignerai. Je vous salue de tout mon coeur.

ce Jeudi matin à la hate

de Catt

5. 1771.

Ohne Jahr. Eine andere Hand hat hinzugefügt: probablement 1771. Adr: à monsieur monsieur Bernoully membre de l'academie des sciences à Berlin, à la maison de l'astronomie.

Monsieur

J'ai reçu les deux pieces, j'en ai remis une dont on me charge de vous faire des remercimens; agreès les miens je vous prie. J'ai reçu qu'on avoit trouvé votre ouvrage bienfait et cela m'a rejoui. Je prendrai toujours une part sincere à ce qui vous arrivera d'avantageux et les occasions où je pouvois vous obliger me seroient fort interessantes. Je vous assure, c'est avec ces sentiments que j'ai l'honneur d'etre avec une estime très parfaite, monsieur

votre très humble et très obeissant
serviteur de Catt

ce vendredi à la hate

6. 1777, Oktober 8.

Adr.: à monsieur monsieur Bernoully membre de l'academie royale des sciences et belles lettres à Berlin.

Monsieur et très cher confrere

La fievre et la betise de mon domestique qui a gardé votre lettre du 9 septembre au moins 16 jours dans sa chambre sans me la remettre sont la cause de mon silence, il est vrai, que le domestique etant tombé malade a pu oublier plus aisement, mais cela ne le justifie pas; aussi l'ai je traité comme il meritoit

Je reçus hier votre seconde lettre et je parlai de monsieur Casali, de ses desirs, de ses propositions qui m'ont parues bien honetes. Sa Majesté m'a ordoné de vous remercier de votre attention et de vous dire, que monsieur Casali pouvoit bien etre au fait du comerce d'Italie, mais qu'il doutoit, qu'il le fut de celui de ce pays ci, que d'aileurs on faisoit ici peu de choses dans des ports de mer.

Il me semble, monsieur, que si vous etes dans l'intention de servir monsieur Casali, vous pouriès lui ecrire et lui demander quelques details sur ses connoissances, sur le com-

merce, les finances en general et sur ces deux points relatifs à ce pays; il feroit bien même d'ecrire au roi d'exposer ses vues et la maniere dont il pouvoit rendre service, qu'il vous envoye la lettre et je la remettrai; il pouvoit vous donner les details dont il ne voudroit pas charger la lettre.

Quant au tableau, si vous voulés qu'on le voye ici, le mieux seroit d'enfaire faire un croquis, pensés à cela ou vous pouvés le montrer au carnaval. C'est monsieur Auman, 1[er] hussard de la chambre qui parle de ces choses et qui les presente, cela n'empechera point que je m'en parle moi-même, car je n'aurai point de plus grand plaisir que celui de vous obliger et de vous prouver avec quelle verité de sentimens d'attachement et d'estime, jai l'honneur d'etre monsieur et cher confrère

Potsdam ce 11. Octobre 1777

votre très humble et très obeissant serviteur
de Catt

Nous avons fait une grande perte à monsieur Lambert; quel sujet l'academie a-t-elle en vue pour le remplacer. Voici vos lettres de retour.

IX.

Briefwechsel des Grafen Hertzberg mit Johann Bernoulli in Berlin 1786–1794, Nr. 1–23.

1. Berlin 1786, März 2.

Le roi a renvoyé au ministère de cabinet la requette de la classe des pasteurs de Neufchatel, sans aucun ordre particulier. Vous n'auriez pas eu besoin, monsieur d'attedier le roi de cette affaire particulière. J'aurois dèsque la requette me seroit parvenuë, statué là-dessus ce que la justice et les circonstances auroient exigé, comme j'ai deja fait ci-devant dans cette même affaire. Elle a reposé jusqu'ici parceque le conseil d'etat a negligé d'en faire son rapport. Je viens d'adresser un nouvel ordre au conseil d'etat de la mettre en regle, et d'en faire son rapport en deux mois de tems. La chancellerie vous enverra une copie de cet ordre

Hertzberg

Berlin le 2 mars 1786

2. Berlin 1786, April 28.

Je vous suis très redevable, monsieur, du très curieux ouvrage sur l'Inde, que vous venez de m'envoyer et que je lirai avec un grand interêt; mais comme c'est un livre, dont l'impression doit vous avoir conté beaucoup, je vous prie d'agréer que je sois un de vos souscrivans et de me marquer le prix pour les trois volumes.

Berlin le 28 avril 1786 Hertzberg.

3. Berlin 1787, März 3.

Le roi m'a écrit par une lettre du 23 de fevrier, que monsieur de la Grange ayant demandé et obtenu son congé, il nommoit monsieur de Castillon le père pour directeur de la classe mathematique avec la pension de 200 ecus, qui y est attachée, et qu'il vous

accordoit, monsieur, une pension de 200 ecus sur l'etat de le caisse de l'academie, avec l'assurance que si vous surviviez à monsieur de Castillon, vous deviez succeder à sa place de directeur, mais qu'alors vôtre nouvelle pension de 200 ecus retomberoit à la caisse de l'academie. Je n'ai pas voulu manquer de vous informer de tout ce que dessus.

Hertzberg.

Berlin le 3. mars 1787.

4. Joh. Bernoulli an Graf Hertzberg. 1789, Aug. 27.

Nach einem Brouillon in Bern.'s Papieren.

Monsieur le comte de Herzberg 27 aout 89.

Votre Excellence a conçu ou du moins approuvé l'idée de construire une table des matieres pour les mémoires de l'académie, et a paru gouter la proposition de monsieur l'abbé Denina de me charger de ce travail. Ainsi le tems approchant où je pourrois m'y livrer avec plus de loisir, je supplie votre Excellence de m'honorer de ses ordres plus particuliers à cet égard. Il est certain que cet ouvrage desiré depuis longtems sera très utile aux savans et avantageux pour le débit des mémoires, et comme plusieurs gens de lettres peu aises si se procureraient sans posséder la collection des memoires, pour savoir du moins plus facilement quels volumes de celle-ci ils auroient à consulter dans les grandes bibliotheques. Il seroit bon peutètre de faire un volume à part pour la chymie, botanique, anatomie et histoire naturelle, un pour les mathématiques pures et appliquées et un pour la philosophie et les belles lettres. Je suppose que la table construisé pour les Miscellanea Berol., les anciens et les nouveaux mémoires et dans ce cas 3 volumes mediocres en 4° ne seront pas trop pour le repertoire complet. Il restera à decider quelle forme interieure on lui voudra donner; ou a des tables pour les memoires de Paris et ceux de Suéde qui peuvent etre consultées pour cet effet.

Je prendrai la liberté aussi à cette occasion de representer très humblement à votre Excellence que quand il y aura des traductions scientifiques à faire pour nos mémoires, j'ose me croire un des sujets le plus propres pour ce travail, etant accoutumé depuis 25 ans à travailler sur toute sorte de sujets dans les 2 langues et ayant dans mes bibliotheques des subsides que d'autres traducteurs n'ont pas également à leur portée.

Enfin si ma position et ma surdité ne me permettent pas de faire assidument ma cour à votre Excellence, d'ailleurs absorbée dans les plus grandes affaires, je la supplie du moins de ne pas m'oublier tout à fait et de ne pas retirer la bienveillance à celui qui n'a jamais cessé d'être avec une veritable vénération et un très profond respect . . . . .

5. Berlin 1789, September 5.

Je crois, monsieur, qu'une table de matiere pour les mémoires de nôtre academie pourroit être utile, mais 3 volumes en 4° couteront aussi de grandes sommes. Ne pourriés vous pas faire un échantillon d'une couple de feuilles pour voir quelle forme prendroit un tel ouvrage.

Je suis très disposé à vous employer, monsieur, quand il yaura des traductions à faire.

Hertzberg.

Berlin le 5 septembre 1789.

6. Berlin 1789, November 17.

Je suis obligé de vous dire monsieur, qu'après avoir examiné avec la commission academique vôtre projet d'une table de matiere des mémoires de l'academie, nous trouvons:

1°) que la depense de cette entreprise qui pourroit aller jusqu'à 2000 écus seront trop forte pour l'academie, pour pouvoir jamais en retirer la moitié de l'avance et elle ne pourroit pas la risquer surtout dans les deux premieres années avant que d'être assuré par l'experience si la nouvelle forme des almanacs se soutiendra.

2°) la commission en acceptant vos offres, exigeroit que les 500 écus, que vous devés à l'academie soyent decourtés de la somme qu'on vous alloueroit; ainsi je vous prie d'y reflechir ulterieurement et je vous renvois votre essai

Hertzberg

Berlin le 17 novembre 1787

7. Johann Bernoulli an den Grafen Hertzberg 1789. November.

Nach einem Brouillon in Bernouilli's Papieren; seine Hand hat mit anderer Tinte später an den Kopf des Brouillons geschrieben: septembre ou novembre 1789. Da die Antwort Hertzbergs vom November stammt, ist das letztere Datum glaubhafter.

Monsieur le comte

Lorsque j'ai parlé de partager en 3 volumes la table des matieres dont il a été question je n'ai entendu par là que des volumes d'une mediocre epaisseur par exemple de 50 feuilles d'impression par volume. Mais je crois après ce que votre Excellence m'a fait l'honneur de me dire, que sur ce pied l'ouvrage nè laisseroit pas de devenir encore trop dispendieux et d'ailleurs il m'a bientot paru à moi-même, qu'il deviendroit plus volumineux que la nature de la chose ne le demande. Pour me faire une idée plus nette de l'etendue qu'il auroit selon le plan, qui me paroit le plus convenable, j'ai construit la table ci jointe pour un volume complet de nos mémoires. C'est sur le tome 1 des anciens mémoires que j'ai fait cette epreuve. Elle donnera dans l'impression tout ou plus 2 feuilles en faisant choix d'un caractere un peu petit; et quoique ce volume soit un des plus minces de la collection on peut néanmoins, vu qu'il est riche et varié en matières, poser en fait que l'un portant l'autre il ne faudra pas plus de feuilles par volume. Or l'opération doit s'étendre sur 50 volumes (savoir 7 des Miscellanea, 25 des anciens mémoires 17 des nouveaux et d'histoire publié en 1752) ainsi l'on peut compter 100 feuilles pour l'ouvrage dont il s'agit à la verité je pense à abréger l'execution en quelques points mais d'un autre coté le petit nombre de feuilles, qu'on epargneroit par là se retabliront par une préface, une histoire succincte des revolutions de l'academie et une histoire de tous les membres successifs de différentes classes depuis l'etablissement de la societé Royale.

Ma table selon le present echantillon consiste en deux parties: la 1ère est une table des matieres, la 2e une table des auteurs. Dans celle là je n'ai point distingué les classes comme j'avois proposé de le faire si on partageat l'ouvrage en 3 volumes: il en resulte une bizarrerie un peu singulière, mais il me serait plus commode de conserver ces melanges des matieres et je m'y tiendrai si l'on n'exige pas que je les separe.

Je ne me suis pas contenté de porter dans cette partie les titres des mémoires et des articles de l'histoire, j'ai tout lu avec autant d'attention qu'il etoit nécessaire et j'ai taché d'en tirer les traits les plus saillants si j'ai omis des choses peutetre importantes c'est quand il étoit impossible de les tirer de l'ensemble et de les présenter isolées d'une

manière concise et intelligible »et que desperat tractata nitescere posse relinquit«[1], car j'ai souvent remarqué la verité du »brevis esse labore obscurus fio«.

Quant à la 2e partie les auteurs en tout genre y sont meles pareillement outre ceux des memoires et des articles de l'histoire, j'ai indiqué aussi presque tous les auteurs cités mais je ferois volontiers à cet egard une reforme. Dans les memoires d'erudition on se complaint à alleguer toute une bibliotheque et j'ai eprouvé dans cet echantillon un ennui infini à nommer, par exemple avec monsieur Elsner tant d'auteurs qui parlent de la Palestine.

Votre Excellence verra au reste par cet echantillon, que l'ouvrage quand même on le vendroit n'est gueres susceptible d'une plus grande étendue que celle que je lui assigne et qu'au contraire si l'economie l'exige on peut encore le reduire considerablement, mais j'avoue que je voudrois qu'il devint véritablement utile et digne de paroître sous les auspices de votre Excellence qui, non contente de faire fleurir l'academie dans le tems présent, renouvellerait encore la memoire de tout ce que cet établissement a produit depuis plus de 80 ans. En consequence je ne regretterois pas la peine de suivre le plan que j'ai conçu et j'espère que quand je serai plus habitué à ce travail, j'y reussirai de mieux en mieux

J'estime qu'il me faudra 18 mois pour l'achever jusqu'à la mise au net et si pour abreger je dois m'expliquer aussi sur l'honoraire que je crois pouvoir....[2]

8. Berlin 1789, Dezember 1.

Je ne puis pas donner de resolution positive à monsieur Bernoulli sur ces propositions. Comme la commission academique tiendra une seance jeudi à midi, j'y ferai inviter monsieur Bernoulli pour discuter de bouche ses propositions

(Ohne Unterschrift.)

Berlin le 1.er decembre 1789

9. Berlin 1790, Febr. 13.[1]

Vous pouvés repondre, monsieur, à monsieur Maumari, que j'ai reçu un bon nombre de ses lettres mais qu'elles ne m'ont pas paru exiger des reponses et cela depuis deux, et non depuis quatre mois. Je suis d'ailleurs si fort occupé des affaires d'etat et de mon departement, qu'il ne me reste presque aucun tems pour vacquer à la correspondance particuliere. Je me puis le faire que pour repondre aux lettres les plus pressantes

Hertzberg.

Berlin le 13 fevrier 1790.

10. Berlin 1790, Juni 9.

Je regrette monsieur que je ne puis pas a present profiter de l'offre que vous me faites, de travailler pour mon departement, parceque je suis sur le point de faire un voyage en Silesie et que pendant mon absence, il n'y aura pas beaucoup à faire dans les bureaux de mon departement.

Hertzberg.

Berlin le 9 juin 1790

[1] Aus Horaz: Ad Augustum (2. Buch, erstes Kapitel).

[2] Der Rest des Brouillons ist nicht erhalten. Mit anderer Tinte hat Bernoulli später an den Rand geschrieben: je demandai 6 ecus par feuille, qui furent accordés dans la suite après un long assoupissement de cette affaire.

11. Johann Bernoulli an den Grafen Hertzberg. Berlin Oktbr. 1790.

Nach einem Brouillon.

Octobre 1790

Monsieur le comte.

Je prends la liberté de communiquer à votre Excellence le commencement de la copie d'un manuscrit que je possede. C'est un gros volume en folio contenant les relations ou depêches que le fameux Patkul a envoyées à la cour de Russie dans les années 1703—05 depuis son depart de Petersbourg pour sa malheureuse mission auprès du roi de Pologne jusqu'au mars 1705 (9 mois avant sa détention). Ce recueil est original, écrit en partie de la propre main de Patkul et ce qui est en chiffres, se trouve presque partout expliqué au dessus. Le volume a été ficelé et cacheté, probablement lorsque Patkul fut arrêté. Il est facheux, qu'il ne contienne pas la suite de ses négociations jusqu'à cette epoque. J'aurai l'honneur de faire vous cet original à votre Excellence aussitôt qu'elle paroitra le souhaiter. En attendant je la supplie de m'instruire.

1. si peut-être ces depeches sont déjà imprimées et connues

2. Si dans le cas contraire, votre Excellence juge, qu'elles meritent de voir le jour, car je pense à les publier avec une introduction et des notes, si je trouve un libraire de les imprimer.

3. Si votre Excellence juge à propos de nommer quelqu'un de son departement pour lire ce manuscrit ou la copie avant que je le donne à l'impression par rapport à la mention fréquente qui Patkul fait du Roi de Prusse dont la conduite à l'égard de Charles XII et d'Auguste surtout paroit avoir été très équivoque dans les dites années.

J'ai manqué de papier ici pour copier plus loin et craindrai même de faire un besogne inutile avant de connoitre les sentimens de votre Excellence. Mais si elle approuve que je continue à loisir cette copie, je pourrois a voir l'honneur de le lui communiquer a sur et mesure quand votre Exellence passera par Riksdorf[1], ou bien à l'academie, et elle apprendrait de cette manière immediatement sans se fatiguer tout ce que ces depeches contiennent, et jugerait, s'il y a quelque chose qui pourroit encore aujourdhui tirer à consequences.

12. Berlin 1790, November 5.

Je vous renvoye, monsieur, les cinq premières feuilles des relations de Patkul, que vous m'avez communiquées. Je n'y trouve rien qui puisse en empecher l'impression, et s'il en est de même avec la suite, que vous voudrez bien me communiquer successivement, vous pourrez toujours publier cette correspondance en envoyant cependant le tout à la censure de monsieur Schlüter

Berlin le 5 novembre 1790 Hertzberg

13. Johann Bernoulli an den Grafen Hertzberg. Rixdorf (bei Berlin) 1790, Novbr. 10.

Nach einem Brouillon.

Monsieur le comte,

J'ai l'honneur de communiquer à votre Excellence les pages 21—56 de ma copie des relations de Patkul, y joignant encore p. 19. 20 afin que la grande lettre au czar, N. 2 soit complete.

[1] Village ou je demeurois alors situé sur le chemin de Berlin à Britz.

Je craindrois de trop importuner votre Excellence si je prenois la liberté de lui écrire avec chaque nouveau cahier et de lui faire part de mes doutes, de mes reflexions etc. J'oserai seulement la consulter pour cette fois sur le degré de fidelité qu'on doit observer dans une copie de ce genre. L'opinion de votre Excellence, si elle veut bien me la donner me guidera ensuite pour tout le reste du travail.

1. L'orthographe dans l'original est assez defectueuse et suranée: je me permets le plus souvent de l'adapter tacitement à l'usage plus commun.

2. Il y a souvent des fautes contre la grammaire: par exemple mir pour mich, sie pour ihnen etc. je me permets pareillement de les corriger.

3. Il y a souvent des fautes de copiste: je les corrigerai aussi ou je mets la bonne leçon en parenthese pour peu qu'il puisse importer de voir l'une et l'autre.

4. On rencontre frequemment des inversions inusitées: par exemple: les trois indiquées à la marge p. 29; peutêtre ne ferois je pas mal de mettre ces passages dans leur ordre naturel.

5. On voit une abondance un peu dégoutante de mots étrangers suivant l'usage de ce tems là. Je crois qu'on pourroit souvent y substituer de bons termes équivalens en allemand sans faire tort à l'ouvrage et afin de le rendre plus agréable à la lecture.

En general je pense qu'il suffiroit de n'y point faire de changement essentiel et de ne pas moderniser le style au point le lui ôter tout le vernis de l'originalité.

J'ai l'honneur d'être avec un très profond respect de votre Excellence

le très humble et très obeissant serviteur
Jean Bernoulli

à Riksdorf
ce 10 novembre 1790

Excemples de mots etrangers auxquel on pourroit quelquefois dumoins pour varier subsistuer des equivalens en allemand:

mesures	Maßregeln
puissances	Mächte
sincerez	aufrichtig
ferm	standhaft
avantages	Vortheile
jalousie	Eifersucht
apparence	Anschein, Ansehen
situation	Lage, Zustand
condition	Bedingung
consentiren	verwilligen
contentiren	befriedigen
engagements	Verbindungen
desseins	Absichten
commissions	Aufträge
raisons	Gründe

Auf dem am Kopf des Briefes freigelassenen Raum hat Graf Hertzberg eigenhändig bemerkt und dann offenbar den Brief an Bernoulli zurückgeschickt: je vous renvois, monsieur, ce cahier. j'approuve les changements que vous proposez, qui sont bons et necessaires. Il n'est pas necessaire que vous m'envoyez la suite de ce manuscript; je n'ai pas le tems de le lire. vous pouvès en tout cas envoyer les feuilles, si vous le faites imprimer à monsieur le conseiller de guerre et archiv Schluter, qui est le censeur ordinaire des écrits qui regardent les affaires d'etat.

Hertzberg

14. Berlin 1791, Mai 26.

Je voudrois volontiers vous être utile, monsieur, mais je suis fort embarassé à l'egard de vos deux demandes. Je ne puis pas créer de mon chef une place inutile de second bibliothecaire de l'academie, et il me semble que 500 ecus sont beaucoup pour un index. J'en parlerai aujourd'hui avec messieurs les commissaires de l'academie. Je vous prie d'y aporter votre premier projet et votre index pour le revoir.

Hertzberg

Berlin le 26 mai 1791

15. Berlin 1791, Juli 17.

Je suis très sensible aux sentimens que vous m'avés témoignés, monsieur, au sujet de ma retraite et je les suis d'autant plus que je les regarde come l'expression d'un coeur franc et honet.

Je reste à la tête de l'academie pour lui donner toute l'impulsion dont je suis le maitre, comme j'ai servi l'état pendant 46 ans uniquement par patriotisme sans la moindre vue d'interet que j'ai taché d'écarter autant que possible.

J'ai chargé monsieur Frentzel de vous donner une reponse par vous communiquer ce que la commission academique demande de vous au sujet de l'index des mémoires de l'academie que vous vous proposés de faire et auquel vous pouvés toujours commencer à travailler

Hertzberg

Berlin le 17 juillet 1791

16. Berlin 1791, Oktober 16.

J'ai l'honneur de vous renvoyer, monsieur, les lettres de cabinet que vous m'avés communiqué et de vous assurer que vous me faites grand tort en croyant que je vous veuille du mal pour les deux raisons que vous supposés. Il ne me souviens pas de ce que vous dites avoir écrit au roi, pour quelque Neufchatellois[1] et je n'en ai surement aucune rancune ni de ce que vous avés écrit à Sa Majesté après la retraite de monsieur la Grange. L'esprit vindicatif n'est pas mon defaut et je ne prétends pas excercer une dictature dans l'academie[2]. Il est et restera libre à chaque académicien de s'adresser directement au roi pour ses demandes; mais je crois, que l'honnêteté et le bon ordre exige, que j'en sois informé en même tems, parceque je dois veiller à l'ordre et à l'interêt économique de l'académie.

Quant aux circonstances présentes, le roi m'a ordonné expressement par une lettre de cabinet, que je vous montrerai à l'académie, que l'arrangement de toutes ces pensions qui sont vaquantes doit être différé encore quelque tems jusqu'à ce qu'on voie, si monsieur Formey se remet ou non. Vous voudrés donc bien prendre patience jusques là pour la pension de directeur de la classe mathématique quoique vous l'ayés déjà et que le roi ait decidé le cas d'avance par l'ordre de cabinet, que vous m'avés communiqué et dont il m'a aussi fait part dans le tems.

Quant à la direction même, nous en parlerons dans la prochaine séance de l'académie. Vous voudrés bien vous consulter si elle vous convient à l'egard de votre santé et de votre absence de la ville. Je ne vous serai jamais contraire dans tout ce qui peut se concilier avec la justice distributive et les interêts de l'academie

Hertzberg

Berlin le 16 me octobre 1791

[1] Von Bern.'s Hand dazu am Rande bemerkt: voyez sur ce sujet les lettres de Fredéric II 2 mars 1786
[2] Wie oben: il y auroit beaucoup à dire sur tout cela.

17. Berlin 1792, August 21.

Monsieur,

Je viens de recevoir votre lettre du 15 d'août avec vos analyses logarithmiques dont je ferai l'usage que vous demandés et votre lettre antérieure du 12 de juillet, addressée à la commission académique; mais je n'y ai pas trouvé debauche de la table des matières des 7 volumes de Miscellanea que vous y allégués. Je n'ai pas voulu manquer de vous en avertir par la poste d'aujourd'hui, me réservant de vous répondre une autre fois sur differents objets de vos lettres et particuliérement sur ce lui de la décharge des intérêts. que vous devés à l'académie

Je crois pouvoir vous dire, que je ne trouve point de difficulté à ce que vous voulés passer d'hiver à Nice

J'ai aussi trouvé dans votre lettre celle de monsieur Scheibel de Breslau

Je suis avec considération monsieur

votre trés humble et très obeissant serviteur
Hertzberg

Berlin le 21 août 1792.

Von Bernoulli's Hand am Rande unten bemerkt: j'ai reçu cette lettre à Gênes le 28 septembre. où elle m'a suivie.

18. Berlin 1792, November 10.

Von Bernoulli's Hand unten am Rande bemerkt: reçu à Menton.

Monsieur

Je viens de recevoir votre petite lettre allemande, datée de Mentones du 8 d'octobre, par laquelle je vois, que vous voulés y passer l'hyver et que vous y avés emporté le manuscrit de votre index de nos mémoires. On y imprime actuellement votre mémoire sur la longitude.

Voici une lettre qui m'a été adressée pour vous par un monsieur Schad de Nuremberg, avec un imprimé insignifiant, qui contient un arc de triomphe, érigé pour le roi á Anspac. J'ai ouvert la lettre pour voir si elle contenoit quelque chose, qui pourroit vous intéresser, ce que je ne trouve pas.

La caisse de l'academie vous demande 20 écus d'intérêts sur lesquels je ne prétends pourtant vous presser.

Vous me ferés plaisir, si vous voulés nous communiquer de tems en tems quelques nouvelles litéraires d'Italie, surtout de Gênes, d'où on en a rarement. Vous devriés passer par Pavie et Pise et aller voir nos collègues Fabroni, Volta etc. J'ai des connoissances dans les principales villes d'Italie, où je puis vous donner des adresses.

Je suis avec considération

votre tres humble et très obeissant serviteur
Hertzberg

Berlin le 10 de novembre
1792.

19. Berlin 1793, September 17.

J'envois à monsieur le professeur Bernoulli un livret, que le professeur Scheibel de Breslau m'a envoyé sur la dernière éclipse et je le prie de m'en dire son sentiment dans la prochaine assemblée de l'academie s'il trouve ses observations justes, ainsi que sa methode d'observer.

Hertzberg

Berlin le 17 de septembre 1793.

Je voulois vous envoyer ce livre avec sa lettre à l'academie, mais je ne puis pas le retrouver. Comme je vois par la lettre-ci-jointe de monsieur Burja, qu'il vous a aussi envoyé son livre; je vous prie de m'en dire votre sentiment, ainsique de ces observations dans sa lettre-ci-jointe, s'il vous plait par écrit en peu de mots afin qu'on puisse repondre à cet honnete homme au nom de l'academie.

20. *Berlin 1794, Januar 9.*

Je ne trouve plus, monsieur, chez moi votre pièce sur Copernic, mais seulement les deux pièces ci jointes que je ne crois pas assez importantes pour qu'elles puissent entrer dans les mémoires de l'académie. Je tacherai de vous faire avoir les epitaphes de Copernic, qui sont à Rom et à Warmie

Je vous remercie de m'avoir communiqué la lettre du lord Bucham; le roi est fort difficile sur l'élection des membres étrangers. Je verrai si je pourrai le faire élire à la séance publique du 27 septembre. Je vous prie de lui faire connaitre en attendant ma reconnaissance des sentimens, dont il m'honore et l'espérance que je tacherai de lui donner.

Berlin le 9 janvier 1794. Hertzberg

21. *Berlin 1794, September 5.*

Je vous envoye monsieur votre travail dont la commission est fort contente et vous authorise à la continuer et à la faire imprimer avec le caractère que vous proposez en communiquant les epreuves à monsieur le correcteur. J'ai adressé l'ordre que vous m'avés projetté à monsieur de Windheim.

Hertzberg

Berlin le 5 me septembre 1794.

22. *Berlin 1794, September 22.*

Je vous envoye, monsieur, des tables trigonométriques de monsieur Gruson, et je vous prie de me dire votre sentiment la dessus, si on peut les exécuter, et je vous prie de me les renvoyer du moins demain au soir.

Est ce que vous pouvez vous passer de votre ouvrage sur l'histoire de Brandebourg pour une semaine.

Hertzberg

Berlin ce 22 septembre 1794.

23. *Berlin 1794, September 30.*

Je vous renvoye, monsieur, le reste de votre ouvrage, auquel j'ai ajouté quelques observations, en vous remerciant de la manière exacte et lumineux avec laquelle vous avés fait les extraits de mes mémoires academiques.

Hertzberg.

Berlin ce 30. septembre 1794.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

ABHANDLUNGEN

DER PREUSSISCHEN

AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN

JAHRGANG 1925

PHILOSOPHISCH-HISTORISCHE KLASSE

Nr. 7

CŌIC CONARA FUGILL

»DIE FÜNF WEGE ZUM URTEIL

EIN ALTIRISCHER RECHTSTEXT

HERAUSGEGEBEN, ÜBERSETZT UND ERLÄUTERT«

VON

RUDOLF THURNEYSEN

IN BONN

BERLIN 1926

VERLAG DER AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN

IN KOMMISSION BEI WALTER DE GRUYTER U. CO.

Vorgelegt in der Sitzung der philosophisch-historischen Klasse am 29. Oktober 1925.
Zum Druck genehmigt am gleichen Tage, ausgegeben am 16. März 1926.

Vorwort.

Nur wenige Tage, nachdem ich das Manuskript dieses Textes abgeschlossen hatte, traf die Kunde von dem frühen Tode von JOSEF PARTSCH ein. Es ist mir unmöglich, seiner hier nicht nochmals dankbar zu gedenken, da ich ihm die Anregung zu der Ausgabe schulde. Gerade dieser Text hatte sein ganz besonderes Interesse erregt und bei jeder Begegnung pflegte er mich zu fragen, ob ich mit der Ausgabe noch nicht zu Ende sei. Der Ausgangspunkt war unser gemeinschaftliches Lesen von AL.*) I 258. Es werden dort bekanntlich allerlei 'Vierheiten' (*cetharda*) aufgezählt, die angeblich den Titel *Do cetharslicht athgabāla* 'Über die vierfache Art der Pfändung' erklären sollen, der zu der Gestalt des überlieferten Textes nicht paßt aus Gründen, die D'ARBOIS DE JUBAINVILLE, Études sur le droit celtique I (1895) 258f. auseinandergesetzt hat. Einer dieser Abschnitte lautet: *Ocus ar(a)indhi as cetharda fris-ngaibther athgabail: fir ocus dliged, cert ocus techta (ocus coir n-athcomairc; ar in coir n-athcomairc is ainm coitcend doib uile)* usw. (vgl. unten R 28 = H 146) mit der englischen Übersetzung: 'And because there are four things to be observed in the taking of distress: truth, and law, justice, and right; (and the right of suing before a judge; and right of *athchomarc* is a general name for them all . . .)'. PARTSCH bemerkte gleich, daß diese scheinbar wörtliche Übersetzung den Sinn nicht treffen könne, daß sich vielmehr hinter diesen farblosen Wörtern bestimmte technische Ausdrücke verbergen müßten. Die englische Anmerkung zu *athchomarc* (I 258³) 'This was one of five forms of action or proceeding in the Brehon Laws. C. 13, 3391' führte nicht weiter, da mir dieser Band von O'CURRYS Abschriften oder Übersetzungen nicht zu Gebote stand. Doch erinnerte ich mich, jene Ausdrücke in O'GRADYS Katalog der ir. Hss. des British Museum S. 88 in gleicher Verbindung gelesen zu haben. An dessen Hand fand ich, daß der Abschnitt auf den Text *Cóic conara fugill* Bezug nimmt; auch sind dort die meisten übrigen Handschriften verzeichnet.

Der Text bietet aus mancherlei Gründen besonderes Interesse. Einmal, weil er für alte Zeit vier oder fünf *actiones*, Prozeß- oder Klagearten im irischen Recht erweist. Sodann, weil er in drei verschiedenen Fassungen vorliegt, so daß er, wie kein zweiter, ein Licht wirft auf die Überlieferung und die spätere Verarbeitung und Glossierung der irischen Rechtstexte. Endlich, weil eine dieser Fassungen in der ältesten Handschrift steht, die uns irisches Recht überhaupt überliefert und die alte Sprache viel genauer bewahrt als die übrigen Rechtshandschriften, die nicht über das 14. Jh. hinaufgehen.

Ich unterscheide die drei Hauptfassungen als R, E und H.

R füllt genau die Seite 111 (fol. 63ʳ) des Faksimiles der rund um 1120 geschriebenen Oxforder Handschrift Rawlinson B. 502**). Die Seite hat sehr gelitten, namentlich Teile der ersten Spalte; am Rande der zweiten sind einige Buchstaben weggeschnitten. Nur der Umstand, daß Text und Glossen wörtlich in Fassung H aufgenommen sind, ermöglicht ihn so gut wie vollständig zu lesen, schwache Buchstabenreste sicher zu deuten und

*) AL. = Ancient Laws of Ireland, 6 Bde., Dublin und London, 1865—1901.

**) s. ZCP 15, 302 (ZCP = Zeitschrift für Celtische Philologie).

völlig Unleserliches zu ergänzen. Die Glossen zum alten Text heben sich, auch wo sie nicht über, sondern fortlaufend auf die Zeilen geschrieben sind, durch kleinere Schrift vom Haupttext ab; nur bei § 18 ist das aus Versehen unterlassen.

E füllt zwei Seiten der Handschrift Brit. Mus. Egerton 88, fol. 6 nach O'CURRYS, fol. 7 nach O'GRADYS Zählung, recto und verso. Da O'GRADY in seinem Katalog 7b (= verso) als Anfang des Textes bezeichnet, hab ich mich nur um eine Photographie dieser Seite bemüht und eine treffliche durch die Güte von Herrn JOHN RYAN, S. J., erhalten. Erst als ich die Kopien von O'CURRY geliehen bekam, entdeckte ich (C., Bd. VII S. 42), daß auch die vorhergehende Seite zu diesem Text gehört. Für diese bin ich daher auf O'CURRYS Abschrift angewiesen. Aber da sie nur die junge Einleitung (s. u.) enthält und diese in der Hs. H (§ 1—8 Anf.) vollständig wiederkehrt, ist das kein fühlbarer Mangel. Eg. 88 ist von Donall O'Davoren (*Domhnall ó Duibh-Dá-Bhoireann*), der eine Rechtsschule in Cahermacnaughton in Burren (Grafschaft Clare) hielt, mit seinen Schülern in den Jahren 1564 ff. geschrieben. Nur § 1 des Haupttextes ist in größerer Schrift als alles übrige. Der Schreiber hat gegen Ende etwas gekürzt, um mit der Seite auszukommen (über ältere, redaktionelle Kürzungen, die diese ganze Fassung aufweist, s. u.). Oben in der Mitte ist ein Stückchen des Blattes mit Text ausgerissen und auch sein äußerer Rand etwas zerfetzt, so daß auf dem verso einige Zeilenanfänge fehlen; doch auch hier läßt Fassung H alles sicher ergänzen. Für das recto gibt O'CURRY keine Lücken an; er hat sie wohl stillschweigend ausgefüllt.

Die dritte Fassung, die ich nach der Haupthandschrift H nenne, liegt uns in zwei leichten Varianten namentlich in zwei Handschriften vor:

H ist die Handschrift des Trinity College, Dublin, H. 3. 18 (jetzt 1337), S. 469—489, wohl 16. Jh. (Pergament)*), ohne Titel. Die Abschrift von O'CURRY hat Dr. R. I. BEST kopiert und mit der Handschrift verglichen, auch die Abkürzungen angemerkt**) und mir dann großmütig das Ganze überlassen, wofür ich ihm auch hier herzlich danken möchte. Der Text ist größtenteils von einem Gilla-na-Naemh — ziemlich liederlich — geschrieben, der sich in einer Note am unteren Rand S. 488b nennt; nur vereinzelt wird er von zwei anderen Schreibern abgelöst, von denen der eine nach einer Randnote 489a Tadg heißt.

N ist die Hs. Trin. Coll., H. 1. 15 (jetzt 1289), S. 149—166. Der Text führt hier den Titel *Tegasg Riogh* 'Unterweisung eines Königs' und ist 1730 von Tadhg ua Neachtain geschrieben. Seine Vorlage muß sehr schlecht und unleserlich gewesen sein, wie die vielen kleinen Lücken zeigen, die er im Texte läßt; dazu hat er offenbar häufig Abkürzungen falsch aufgelöst und wohl auch eigene Strudelfehler gemacht, so daß vielfach ein ohne die Hilfe der anderen Handschriften völlig unverständlicher Text entstanden ist. BEST hatte daher ursprünglich diese Quelle nur benutzt, um einige in H nicht mehr ganz lesbare Stellen zu ergänzen. Auf meine Bitte hat er aber die Güte gehabt, nachträglich die Handschrift noch einmal vorzunehmen, anzumerken, welche Paragraphen von H sich in N finden oder fehlen oder in anderer Reihenfolge stehen, auch inhaltliche Abweichungen von einigem Belang zu verzeichnen und die ersten Paragraphen wörtlich abzuschreiben.

Dieser schlechte Text N ist dann 1745 von Aodh O Dalaigh seinerseits mit allen Fehlern kopiert worden in die Handschrift Trin. Coll., H. 4. 17 (jetzt 1358), Part 2, p. 1—38. Diese hat also für uns keinen Wert.

*) Die Seiten 469—492 sind Palimpsest.

**) Daß wir in dem, was man 'Abkürzung' nennen kann und das daher bei mir unten kursiv gedruckt ist, nicht in jeder Einzelheit übereinstimmen, so daß in meinem Druck einige Inkonsequenz herrscht, hat bei dem Charakter des Textes keine Bedeutung.

O. Eine Seite (457 Sp. 2) der obigen Handschrift H. 3. 18 (1337) enthält leider nur den Anfang der N entsprechenden Fassung, nur die Paragraphen mit den törichten Etymologien = H 8 (teilweise) und 11—15, von zwei Händen geschrieben. Auch von diesem Bruchstück verdanke ich Best eine Abschrift*).

Die beiden älteren, kürzeren Fassungen R und E stimmen in manchen Beifügungen zum ursprünglichen Text überein, in andern geht jede ihren besonderen Weg. Die Spaltung der Überlieferung beginnt also spätestens rund um 1100, wahrscheinlich früher. Das Verhältnis aller drei wird am besten klar werden, wenn wir das allmähliche Anwachsen des Textes ins Auge fassen.

Der älteste Rechtstext bestand außer dem Anfangsabschnitt § 1 zweifellos nur aus den zehn Paragraphen 3—4, 8—9, 11—12, 14—15, 18—19 (in R), die ich unten durch Sperrdruck hervorhebe. Er handelt von den fünf 'Wegen des Urteils', d. h., wie die Erklärer R 25 = H 143 gewiß richtig verstehen, 'Wegen zum Urteil (*fugell*)'. Die Klage (*acra*) und das Plädieren (*tacra*) muß auf einem bestimmten 'Wege' geschehen, auf eine bestimmte Weise oder in bestimmter Richtung vor sich gehen, um vom Richter den entscheidenden Spruch zu erwirken; und über diesen 'Weg' muß man sich klar sein, bevor man sich an den Richter wendet. Jeder dieser 'Urteilswege' hat seinen besonderen Namen oder sein Kennwort, über die unten S. 8 ff. gesprochen werden soll.

Je die ersten der oben genannten Paragraphen (3. 8. 11. 14. 18) beginnen mit den Wörtern: *Sreth* (E: *Sretha*) *faillsigthe na conaire fugill is* (= *as*) usw. *Sreth* ist Substantiv zu *sernaid* 'breitet hin, *sternit*', also 'das Hinbreiten' oder konkret 'das Hingebreitete (*stratum*), die Unterlage, Grundlage'. Der Singular in R ist gegenüber dem Plural in E wohl sicher das ältere. Von *sreth* hängen drei Genitive ab: 'die Grundlage des Aufhellens des Weges des Urteils, der *fír*, *dliged* usw. ist (heißt)', d. i., wie die Glosse richtig versteht: 'die aufgehellt, geklärt werden soll auf dem Wege zum Urteil, der' usw. *Sreth* bezeichnet also den Streitfall, der dem Prozeß zugrunde liegt und durch das richterliche Urteil geklärt werden soll.

Dann werden jeweils diese 'Grundlagen' aufgezählt und zwar mit Ausnahme des eindeutigen § 8 in oft ziemlich dunkeln, halb poetischen Ausdrücken. Da diese schon früh schwer verständlich waren, ist schon in der gemeinsamen Quelle von R und E je ein weiterer Paragraph (5. 10. 13. 16. 20) beigefügt worden, der in verständlicherer Sprache angibt, was auf jedem der Wege einzuklagen ist, und der dabei die alte Liste manchmal erweitert. Schon vorher hatte auch der Ausdruck 'Verträge' (*cuir bél*) in § 8 eine nähere Ausführung gefunden durch die 'vier Gaben' (*tabarta*). Es erscheinen also jetzt die meisten Streitgegenstände zweimal, erstens im alten Text, zweitens in den 'Klage-Paragraphen'. Das hat E bewogen, außer im ersten Fall (§ 3) jeweils den alten Text außer den Titeln ganz wegzulassen und sich mit den Klage-Paragraphen zu begnügen, in die es dann etwa auch Ausdrücke aufnimmt, die im älteren Text verständlich waren. Endlich sind außerdem die alten Textstücke noch durch Interlinearglossen erklärt worden. Da aber hierbei R und E nicht nur in den Worten, sondern zum Teil, wo der alte Text nicht eindeutig war, auch im Inhalt voneinander abweichen (in § 3), so muß diese Glossierung später als die Spaltung der Überlieferung fallen. Dabei erweist sich der Glossator von R als der bessere Erklärer.

---

*) Der Anfang lautet: *Cuic conara fuighill atheigheas* (so!) *ann .f. fois* (so!) *foaring* (so!) *bis uair imire acurtar ci coic* usw.; das Ende: *ar is fuidell abreithe gu cach breath imconaire .i. re iarfaigidh co aith .i. co rindaith.*

Dagegen wird § 2 nebst seinen Glossen, obschon er in E fehlt, zu den relativ alten Bestandteilen gehören. Er handelt von der Tarifbuße (*smacht*), die auf 'Nicht-Erkennen des Weges', d. h. auf der Wahl eines falschen Urteilswegs, steht und auf Abgleiten von einem Weg auf den andern beim Plädieren, sowie andern Ungebührlichkeiten des Plädierens. Die Buße besteht nach der Glosse in einer Kuh, und für diese ist bis zum Beginn des Plädierens volles, dann nur halbes Unterpfand in gemeinsame (neutrale) Hand (oder Für-Hand) zu geben; vgl. die in R nur halb lesbare, in H 41 voll erhaltene Glosse. Daß ein Abschnitt solchen Inhalts auch der Quelle von E vorlag, zeigt dessen § 22, der auf diese *smachta* Bezug nimmt, ferner die meines Erachtens falsche Deutung von *árach*, die beiden Fassungen gemeinsam ist, und zu der wir uns jetzt wenden.

Für jeden Urteilsweg wird nämlich eine *árach*, wörtlich 'eine Bindung', d. h. eine Garantie, aufgeführt, in der alten, in R bewahrten Fassung je in einem halb poetisch gestalteten, manchmal alliterierenden Satz (§ 4. 9. 12. 15. 19). Auch hier hat E vereinfacht, den alten Text weggelassen und alle diese 'Bindungen' in seinem § 21 kurz zusammengefaßt. Sie bestehen teils (bei Weg I und III) in Unterpfändern (*gell*), teils (bei II. IV. V) in verschiedenen Arten von Bürgschaften.

Die Frage ist nun: was wird durch diese 'Bindung des Urteilswegs' garantiert? Der Text spricht sich darüber nicht aus. Dagegen gibt der Glossator in R Erläuterungen (vgl. auch H 27). Nach ihm werden die 'Bindungen' gegeben 'für Erkenntnis des (im betreffenden Fall richtigen) Urteilswegs'. Da nun nicht die Richtigkeit des Urteilswegs durch Unterpfänder oder Bürgen garantiert werden kann, indem die Entscheidung über Richtigkeit oder Unrichtigkeit offenbar dem Richter zusteht (so H 135), kann das wohl nur heißen, daß diese Garantien für die Buße in Höhe einer Kuh gegeben werden, die bei Nichterkenntnis, also falscher Wahl des Urteilswegs zu zahlen ist. In E tritt das weniger deutlich hervor, weil es, wie oben bemerkt, diese Paragraphen mitsamt ihrer Glosse beseitigt hat. Aber da in E 22 das Verhältnis von *gellad*, eigentlich 'Unterpfand stellen', wie es diese Bindungen dort nennt, zu den *smachta*, den Tarifbußen besprochen, also beides auch hier in Beziehung gesetzt wird, so wird auch seine Quelle dieselbe Deutung enthalten haben; sie geht somit über die Zeit der Spaltung der Überlieferung hinauf. Trotzdem scheint sie mir zweifellos irrig. Zunächst sieht man nicht ein, weshalb für dieselbe, verhältnismäßig geringe Tarifbuße je nach Art des Prozesses die allerverschiedensten Sicherheiten gegeben werden sollten*). Sodann widerspricht sie der erwähnten Glosse zu § 2, wonach für die Buß-Kuh bis zum Beginn des Plädierens ein volles Unterpfand (*lángille*) zu stellen ist ohne Beschränkung auf einen besonderen Urteilsweg. Endlich scheint mir beim fünften Urteilsweg (§ 19) der alte Text selber einen deutlichen Wink zu geben, wie die 'Bindungen' zu verstehen sind. Es heißt dort: 'er (der Weg) werde auf eines Bürgen (*aitire*) Fuß gebunden zur Begleitung'; das kann wohl trotz der etwas künstlichen Sprache nur bedeuten: ein Bürge werde verpflichtet (doch wohl den Beklagten) auf oder eher zu dem Urteilsweg zu begleiten. Es ist also ein Bürge, der dafür garantiert, daß der Beklagte vor dem Richter erscheint, und der ihn dorthin begleitet. Wenn einer rechtlich belangt wird und er sich, sei es freiwillig, sei es durch Pfändung gezwungen, dazu versteht, die Sache durch einen Richter entscheiden zu lassen, so muß er dem Belangenden eine Sicherheit in Gestalt eines Unterpfands oder eines Bürgen geben, daß er zum Prozeß erscheinen wird. 'Die Bindung des Urteilswegs' ist also etwa zu verstehen als 'die Bindung, die je zu dem Urteilsweg gehört'.

*) Auch der Alles-Erklärer H 43 weiß nichts beizubringen.

Auch wie der Irrtum des irischen Erklärers zustande gekommen ist, scheint mir deutlich. Er hat das *lān-gille* 'Voll-Unterpfand' für die Buß-Kuh mit dem *fīr-gille* 'dem „wahren" oder „richtigen" Unterpfand' identifiziert, das beim ersten Urteilsweg die Sicherung bildet (§ 4), und hat daher auch die übrigen 'Bindungen' auf die Buß-Kuh bezogen. Ein nur R angehöriger Abschnitt (§ 6, Schluß) denkt daher bei der 'Bindung' an die plädierenden Anwälte, nicht an die Parteien selber. Ein späterer Bearbeiter (H 136), der sowohl die Bindungen als das Voll-Unterpfand der Kuh beibehalten wollte, ist zu einer völlig unsinnigen, unverständlichen Darstellung gelangt; vgl. auch H 137. Es setzt das alles voraus, daß die Glossatoren die Erklärung nicht mehr aus der lebendigen Praxis schöpfen konnten, sondern daß sie den Text etwa wie eine lateinische Handschrift glossierten (s. u.).

Die nur in R enthaltenen Abschnitte tragen außer etwa § 25 nichts zur Erhellung des alten Textes bei. § 6—7 und 26—29 sind ziemlich müßige Erörterungen, die einen Einblick geben in das, womit die Rechtsschüler, zum Teil im Anschluß an den grammatischen Unterricht, unterhalten oder geplagt wurden. Über die Bedeutung, die § 23—24 etwa für uns haben, wird unten gesprochen werden. Dagegen E bemüht sich — wenn man von § 22 absieht, der ähnlichen Charakter hat — durch seine Zusätze in § 10. 13. 17 die Ausdrücke des älteren Textes zu verdeutlichen. Es benutzt für diese Erklärungen andere Rechtskommentare, die sich zum Teil auch sonst erhalten haben, ziemlich ungeschickt, indem es beim wörtlichen Ausschreiben auch Dinge mit aufnimmt, die sich nicht auf unsern Text beziehen lassen.

Außerdem hat E eine Einleitung (= H 1—8) vorgeschoben. Aber diese ist jünger als die anderen Teile. Denn N (und O), das sonst alles Besondere von E in sich aufgenommen hat, bringt sie nicht, und bei dem Charakter dieser Fassung wäre sie auf keinen Fall weggelassen worden, wenn sie der Redaktor schon vorgefunden hätte. Die Einleitung gibt dem Text einen Ort und eine Zeit der Entstehung und einen Verfasser. Sie sollte ihm offenbar gleiche Würde und gleichen Glanz verschaffen, wie sie Rechtstexten wie Senchas Mār (AL I 2 ff.) oder Lebar Aicle (III 82) eigneten, die mit solchen fiktiven Daten ausgerüstet und gewissermaßen legitimiert waren. Sie ist auch sonst sehr geringwertig und schülerhaft und trägt zum Verständnis des Textes nichts bei. Doch zeigen die Paragraphen (H) 1 und 5, die teilweise auf R 23 = H 133 und R 24 = H 132 beruhen, daß diese in unserem E fehlenden Abschnitte dem Verfasser der Einleitung noch vorlagen. Es scheint somit in Handschrift E dem ursprünglichen E-Text eine Einleitung aus einer anderen, nicht sehr alten Fassung vorangestellt worden zu sein.

So viel von R und E. Die umfangreichste Fassung H, die hauptsächlich durch die zwei Handschriften H und N vertreten ist, hat R und E (zunächst ohne dessen Einleitung) vereinigt, aber nicht etwa um da, wo sie auseinandergehen, zwischen ihnen zu entscheiden, sondern einfach sammelnd und die verschiedenen Erklärungen kritiklos und manchmal etwas verwirrt nebeneinander stellend. Aber damit haben sich die Bearbeiter — es ist offenbar auch nach dem 11. Jahrhundert noch eine ganze Reihe am Werk gewesen — nicht begnügt. Außer vielen Abschnitten der obenerwähnten seichten Art ist hineingestopft worden, wozu irgend ein Ausdruck oder ein Wort der vereinigten Texte Anlaß geben konnte. Im allgemeinen entsprechen sich H und N, wenn auch nicht immer wörtlich, so doch inhaltlich. Doch zeigt auch jede der beiden Handschriften gelegentlich kleinere Abschnitte, die der anderen fehlen, also neue Zugaben, und H hat die Einleitung unseres E vor die dieser Fassung ursprünglich eignende gestellt. Überhaupt trachtet H nach möglichster Breite der Ausführung, wie sich aus der Vergleichung mancher inhaltlich übereinstimmender Abschnitte von N und H ergibt. N hat die Endparagraphen von H (143—147)

in der Reihenfolge 145. 146. 144. 147. 143 in seine Einleitung hinter § 15 gestellt, wo sie in der Tat ihrem Charakter nach ganz wohl hinpassen. Im ganzen handelt es sich also um bloße Sammlertätigkeit, die keinen praktischen Zweck mehr haben konnte, und sorglose Abschreiber haben die Unbrauchbarkeit noch gesteigert. Ohne die älteren Textgestalten wäre es schwer, sich in diesem uferlosen Meer zurechtzufinden. Für uns hat diese Fassung, außer wo sie dazu dient, die Lücken von Hs. R auszufüllen oder die Abkürzungen der Hs. E zu ergänzen, fast nur da Wert, wo ihr Inhalt mit dem alten Text nichts zu tun hat, indem sie etwa aus bisher unbekannten Rechtsquellen schöpft. Sie hat den Charakter vieler jüngerer Rechtstexte, die offenbar mehr antiquarischem Sammeleifer oder dem Streben, den Schein der Gelehrsamkeit zu erwecken, ihr Dasein verdanken, als daß sie für die Tätigkeit der Richter und Anwälte von Bedeutung gewesen wären.

Nun zu den einzelnen 'Urteilswegen' und ihrer Bedeutung.

I. Der erste (§ 3) hat das Kennwort *fír* 'wahr, wirklich'. Man wählt ihn bei 'unverschämter Leugnung', d. h. zur Überführung eines Missetäters, und bei 'großen Notständen' oder 'Schwierigkeiten', was der Glossator R vielleicht richtig als Fälle deutet, wo der Wahrheitsbeweis, das Zeugnis von Menschen (*fír daine*) nicht vorliegt oder nicht genügt, sondern 'Gotteszeugnis' (*fír Dé*), d. h. 'Gottesurteil, Ordal', die Grundlage für den Richterspruch bildet. Ferner bei Erbstreitigkeiten und Streitigkeiten über die Nachfolge sei es als Stammesfürst, sei es als Führer der Sippe. Aus dieser Zusammenstellung ersieht man, daß es sich bei diesen Erbstreitigkeiten nicht etwa um gerechte Verteilung der Hinterlassenschaft zwischen anerkannten Erben handelt, sondern um die Frage, ob jemand ein berechtigter Erbe ist oder nicht. Die Frage, die der Richter offenbar in allen diesen Fällen zu entscheiden hat, ist: 'Ist er es wirklich (*iar fír*) oder ist er es nicht?' Übrigens hinken die zwei letzten Glieder 'bei der Erstrebung der Hinterlassenschaft (einer ausgestorbenen Familie)' und 'bei Anspruch auf Führung (der Sippe)' merkwürdig nach, da schon vorher vom Erben — das dortige *bráthar* braucht nicht speziell 'Brüder' zu bedeuten, sondern kann jeden näheren Verwandten bezeichnen — und von Annahme eines Herrn die Rede gewesen ist. Sie klingen mehr wie eine sehr alte Ergänzung; ähnliches werden wir auch bei III und IV finden.

Der 'Klage-Paragraph' (5) bestimmt als auf diesem Wege einzuklagen: absichtliche Vergehen und von unabsichtlichen die, welche volle Buß-Schuld (d. h. gleich hohe wie absichtliche) auf sich ziehen*); außerdem die Ansprüche auf Herrschaft und auf Abtwürde. Der Erbschaftsfall ist weggelassen, vielleicht, weil man ihn als Erbteilung verstand, was eher zur 'Rechtsordnung der Sippe' (s. Weg V) als zu den Fällen von I paßte.

Die 'Bindung' dieses 'Weges', der die schwersten Streitfälle betrifft (vgl. R 6), ist die gewichtigste, die das irische Rechtsleben kennt, ein *gell* 'Unterpfand'**) oder, wie es hier der Alliteration wegen heißt, ein *fír-gille* 'wahres' oder 'richtiges Unterpfand' (§ 4). *Gell* nimmt in der Komposition mit Nomen die erweiterte Form *-gille* an, vgl. *lán-gille*, *leth-gille*, *smacht-gille* u. a.

II. Der zweite Urteilsweg (8) heißt *dliged*, 'das Soll', 'die Schuld, die Pflicht' des einen Teils und 'der rechtliche Anspruch' des andern. Er betrifft, wie in diesem Fall klar und knapp ausgesprochen wird, Verträge (*cor bél*), Übereinkünfte. Der Richter hat demnach zu entscheiden: 'Besteht ein gültiger, also einzuhaltender Vertrag oder nicht?'

*) Vgl. ZCP 15, 350 f.
**) Vgl. ZCP 15, 266.

Zu den Verträgen, die eigentümlicherweise in die vier 'Gaben' von Hohem an Hohen, Niedrigem an Niedrigen, Hohem an Niedrigen und umgekehrt eingeteilt werden, obschon es sich doch überall um Leistung und Gegenleistung handelt, fügt der 'Klage-Paragraph' (10) die unabsichtlichen Vergehen, die nur halbe Buß-Schuld trifft, und die 'unentschuldigten Schädigungen' (s. Erl. 38), auf denen zum Teil nur Ersatz des Beschädigten steht, hinzu. Sie passen zu den 'Verträgen' wenig, und ich möchte annehmen, daß sie nur darum hier eingereiht wurden, weil die Einteilungssucht der Späteren diese weniger schweren Fälle von den schwersten (I) trennen wollte. Ursprünglich gehörten sie gewiß zu I.

Die 'Bindung' ist hier (§ 9) die oberste der Bürgschaften, die *naidm* oder genauer *mac nascairi* genannt wird. Zu den verschiedenen Arten von Bürgschaften vgl. unten Erl. 37.

III. Der dritte Urteilsweg (11) hat als Kennwort *cert* 'richtig, genau richtig'. Hier ist die Erklärung der *sreth* 'Grundlage' sehr wortreich. Es handelt sich zunächst um 'Bemessung' oder 'Gleichbemessung' (*cotomus*) der Objekte (*folad*), was mit vier ungefähr gleichbedeutenden Ausdrücken erläutert wird: 'gleiche Objekte, Ausgießung des Über-Vollen, Auffüllung des Über-Leeren, genau richtiger Wert (Äquivalent)'. Das kann nicht etwa bedeuten, daß bei Handelsgeschäften und dgl. das Erworbene und das dafür Gegebene sich genau entsprechen müssen, sonst klagbar sind; denn die Übervorteilung des voll Geschäftsfähigen, insofern sie nicht auf betrügerische Weise geschieht, wird immer als voll rechtskräftig eingeprägt (s. ZCP 15, 316). Es wird sich aber auf den Fall beziehen, daß das Erworbene versteckte, dem Erwerber unbekannte Fehler hat, die sich erst nachträglich herausstellen. Da findet sich sehr häufig in den Rechtskommentaren und -glossen der Satz (wie auch hier Gl. 5; ZCP 15, 308), daß, wenn dadurch der Wert des Erworbenen um mindestens ein Fünftel vermindert wird, der Vertrag rückgängig gemacht werden kann, also ungültig ist (das würde unter II gehören); wenn aber die Wertminderung höchstens ein Sechstel beträgt, der Vertrag gültig bleibt, der Veräußerer aber die Differenz vergüten muß; nur muß es innerhalb von zehn Tagen nach der 'Kenntnis' geltend gemacht werden. Diese Ausgleichung, die gleich oder ähnlich schon in älterer Zeit gegolten haben wird, war also wohl auf Urteilsweg III einzuklagen, der sich so gut an II als Ergänzung anfügt.

Der alte Text fährt aber fort mit: 'Käufe auf Worte des Handels, Entgelt, Geschenke der Ehe, Tausch', Ausdrücke, deren genaue Bedeutung zum Teil schwer definierbar ist (s. Erl. 48—49). Das kann nach dem Obigen nicht wohl heißen, daß überhaupt solche Dinge auf diesem Wege klagbar sind, denn z. B. Kauf und Tausch gehören zum 'Vertrag' (*cor bél*); es wird eher bedeuten müssen, daß die erwähnten Ausgleichungen bei solchen Vorgängen in Frage kommen; die Wörter klingen wie eine nachträgliche Erläuterung der vorhergehenden Ausdrücke. *Creca* (von *creic* 'Kauf') könnte man sogar als vom Vorhergehenden abhängigen Gen. Sg. fassen; aber nach dem Folgenden ist es eher Nom. Pl.

So kann man sich die Sache zurechtlegen; aber der Verfasser des 'Klage-Paragraphen' (13) hat es nicht so verstanden. Er gibt an, auf diesem Wege seien einzuklagen: Verträge und Handelsgeschäfte und Entgelte und Eheverpflichtungen, und er gebraucht dasselbe Wort *cuir* 'Verträge', das im alten Text bei II steht. Er muß also dort unter *cuir*, das durch die vier *tabarta* 'Gaben' erklärt war, etwas anderes verstanden haben als beliebige Verträge; vielleicht Verträge über *rath* 'Lehen', 'Viehstellung mit Gegenleistung', wofür manchmal *cor* ohne nähere Bestimmung gebraucht wird. Die obigen Schlußworte von § 11 konnten leicht zu dieser Auffassung führen. Doch wird damit kaum der ursprüngliche Sinn getroffen sein.

Die 'Bindung' ist bei diesem Urteilsweg eine verhältnismäßig geringe, ein *smacht-gille*, wohl ein Siebentels-Unterpfand (12), vgl. Erl. 51.

IV. Der vierte Urteilsweg (§ 14) führt den Namen *téchta* 'gebührend, zukommend'. Er bezieht sich auf 'dauernd Angestammt-Sein', d. h., wie erklärt wird, auf Leute ohne Land (daher nicht Vollfreie), denen ein Herr Land gibt und die zunächst *bothach* 'Hüttler' und *fuidir* heißen, bis sie im Laufe einiger Generationen zu völlig Unfreien, an die Scholle Gebundenen (*senchleithe*) werden. Ferner auf 'alten Rost von Vergehen', d. h. weit zurückliegende Vergehen. Endlich — meinem Gefühl nach auch hier deutlich als nachhinkender Zusatz — auf 'Bauern der Anstammung' und 'Bauern des Zinses (*cis*)'. Die letzten erklärt die Glosse wohl mit Recht als Unfrei-Genossen (*daerchéli*). Aber die 'angestammten Bauern' deutet sie kaum richtig (s. Erl. 56); vielleicht sind von den Vorfahren übernommene Unfrei-Genossen gemeint, während die 'Zinsbauern' von dem lebenden Herrn selber unter Zins gebrachte darstellen. Jene würden darum hier besonders erwähnt, um dem 'dauernden Angestammt-Sein' der Anfangsworte zu entsprechen.

Um was für Prozesse handelt es sich hier? Nach dem 'Klage-Paragraphen' (16) um die Pflichten und Ansprüche, die zwischen solchen Untergebenen und ihren Herrn bestehen, wobei noch einige weitere solche 'Gebühren' beigefügt werden: eine Liste, die E noch etwas verlängert. Und in der Tat bezeichnet *téchta* manchmal das, was der Herr von seinen Zinsbauern zu verlangen berechtigt ist. Trotzdem bezweifle ich, daß damit das Richtige getroffen ist. Einmal wird oft erwähnt, daß dem Herrn selber Gerichtsbarkeit über seine Zinsbauern zusteht. Unter diese können aber 'alte Vergehen' nicht fallen, da sie ja auf keine bestimmte Menschenklasse beschränkt sind. Um bestrittene Lehnsverträge usw. selber kann es sich auch nicht handeln, da diese natürlich unter II gehören. Nun muß wenigstens die alten Teile des Paragraphen irgendein gemeinsames Band verbinden; das scheint mir am ehesten auf folgende Weise möglich. Es handelte sich ursprünglich nicht um die Pflichten, sondern um den Status der zuerst genannten Leute, also um die Frage, auf welcher Stufe der Freiheit oder Unfreiheit sie sich befanden. Da das nach der Zahl der Generationen bestimmt wird, während derer sie auf fremdem Lande sitzen, war die Beweisführung eine andere als in den vorerwähnten Prozessen; es werden hier die oft erwähnten *senchaidi*, die alten Gewährsmänner, die Kenner der Vergangenheit*) die Hauptrolle gespielt haben, die bezeugen konnten, daß schon die Vorfahren der Betreffenden sich in der und der Stellung befanden, oder das Gegenteil. Dazu stimmt gut das 'altverrostete Vergehen', worunter ich nicht mit der Glosse schon jedes Vergehen, das erst nach einem Jahr eingeklagt wird, verstehen möchte, sondern weiter zurückliegende, indem man etwa erst nach Jahren einen Frevler entdeckt zu haben glaubt, so daß auch hier die *senchaidi*, die sich der Umstände erinnern, in Aktion treten. Ein Späterer wird dann die Unfrei-Genossen noch hineingestopft haben, weil ihr Verhältnis zum Herrn ein immerhin ähnliches, wenn auch nicht identisches war wie das der Leute ohne eigenes Land.

Die 'Bindung' ist hier ein *ráith* genannter Bürge, der gewöhnlich, wie auch hier die Glosse versteht, aus dem Stand der Gemeinfreien genommen wird. Namentlich bei den erstgenannten, geringen Leuten hat ein solcher Macht und Ansehen genug, um für ihr Erscheinen vor Gericht zu garantieren. Da ein *ráith* aber häufig ein Zahlbürge ist, konnten Spätere diese Prozeßklasse leicht als auf geschuldete Leistungen bezüglich ansehen.

V. Endlich der fünfte Urteilsweg (§ 18) wird mit *coir n-athchomaire* 'ordnungsgemäß zur Anfrage' bezeichnet und als einer definiert, der bei jedem wohl vorbereiteten, wohl gebundenen (mit den nötigen Garantien versehenen) Rechtsstreit gewählt werden kann, wenn nur richtiges Lernen (der Rechtskunde) vorausgegangen ist. Das heißt wohl nicht

*) *Senchaidi sir-cuimne* 'mit langem Gedächtnis' heißen sie AL V 368, 5.

nur, wie E 20 sagt, daß alles, was nicht auf den vier andern Wegen eingeklagt werden kann, auf diesem einzuklagen ist, sondern überhaupt, daß, wenn man selber keine Bestimmung treffen kann, auf welchen die betreffende Rechtssache gehört, man den Richter darum angehen kann. Nur ist das auf Rechtskundige beschränkt; die Unfähigkeit, sich für einen der andern Wege zu entscheiden, darf nicht auf allgemeiner Rechtsunkunde beruhen. Darum heißt es von *coir n-athchomaire*, es sei ein 'gemeinsamer Name' für alle diese Wege (s. oben S. 3).

Der 'Klage-Paragraph' (20) gibt als bestimmtes Gebiet für diesen Urteilsweg die Rechtsordnung der Sippe an. Entweder schienen seinem Verfasser solche Ansprüche der Sippenglieder gegeneinander, wie Beteiligung am Wergeld und ähnliches, auf keinen der andern Wege zu passen. Oder die Tendenz, die Fälle nach ihrer absteigenden Wichtigkeit auf die fünf Wege zu verteilen, hat diese als die geringwertigsten dem fünften zuweisen lassen. Auch hier hat E die Liste noch vermehrt. Aber nach dem alten Text können diesem Weg ursprünglich keine von vornherein bestimmten Fälle zugefallen sein.

Die 'Bindung' (19) bildet hier ein *aitire* genannter Bürge 'zur Begleitung' (s. oben S. 6).

Worin besteht nun ein solcher 'Urteilsweg'? Bei einem Blick auf ausländische Rechtsbräuche würde man zunächst vermuten, daß es sich um bestimmte Formeln oder Formen handelt, die der Plädierende anzuwenden hat. Demgegenüber ist es aber befremdlich, daß in allen irischen Rechtsquellen, soviel ich sehe, niemals von bestimmten Formeln, immer nur von Inhalten die Rede ist. Natürlich ist ein solches argumentum ex silentio höchst gefährlich. Aber dazu tritt, daß in unserem Fall dieselbe Buße wie auf dem Nichterkennen des (richtigen) Weges auch auf dem Abgleiten von einem Weg auf den andern während des Plädierens steht. Es ist nicht anzunehmen, daß einer sich mit der richtigen Formel an den Richter wendet, aber nachher beim Plädieren eine falsche, auf eine andere Prozeßart passende anwendet. Nach allem scheint mir wahrscheinlicher, daß dem Richter von Anfang an das Ziel der Anklage, die beantragte Buße oder Leistung der Gegenpartei auf Grund der Tatbestände angezeigt und auch während des Plädierens nicht aus dem Auge verloren wird. Es darf also ein Kläger nicht etwa auf Gültigkeit und Ausführung eines Vertrags klagen (Urteilsweg II) und dann erst während des Plädierens vorbringen, der andere habe ihn außerdem beleidigt und die Buße für Ehrenkränkung beantragen, was wohl unter I gehört. Oder er darf nicht, bei verborgenen Fehlern des erworbenen Gegenstandes, zunächst nach III auf Auffüllung der Wertminderung klagen und während des Plädierens behaupten, der ganze Vertrag sei ungültig und rückgängig zu machen (II). Die Pflicht des Rechtskundigen ist, 'den Rechtsstreit zu vereinheitlichen'. *Ní haighne nad·óenaigedar ai* 'kein Rechtskundiger (Anwalt) ist, wer einen Rechtsstreit nicht vereinheitlicht' heißt es ZCP 12, 364, 14 in einer eben auf unsern Text Bezug nehmenden Stelle. In dieser einheitlichen, zu Anfang angegebenen und dann eingehaltenen Richtung sehe ich das Wesentliche des 'Weges zum Urteil'. Ob dabei auch gewisse Formen zu beobachten waren, ist unwesentlich. Natürlich waren je nach dem Wege bestimmte Vorbereitungen erforderlich, wie z. B. beim Prozeß über körperliche Schädigung ganz andere Klassen von Eideshelfern nötig waren als bei einem Vertragsprozeß (nach H 57b—60 und 61 mit Erl. 22). Es fand daher eine Vorverhandlung zwischen den Parteien statt, welchen Weg man wählen, d. h. worauf sich die Klage beziehen würde; sie heißt R 26 = H 144 *airthacra* 'Vor-Plädieren'. Im übrigen hatte der *aigne*, mag das jeden Rechtskundigen oder den als Anwalt Fungierenden bezeichnen, eine gewisse Freiheit nach dem Text ZCP 12, 364, 8: 'Es steht jedem *aigne* frei, welchen Stoff er zum Aufbau seines

Rechtsstreits beibringen will, mag es sich um *fir* oder *dliged* oder *cert* oder *téchta* oder *coir n-athchomaire* handeln, wie es jedem Handwerker, der ein Gerät anlegt, freisteht, welchen Stoff er dazu verwendet, wenn er nur nicht einen andern Stoff beschädigt. Er ist kein *aigne*, wenn er nicht auf éinem von ihnen (den genannten Wegen)*) vereinheitlicht, den Rechtsstreit nicht auf irgendeinem von ihnen gesondert führt' (*agid ai* = *litem* oder *causam agit*).

Wie alt diese Einrichtung von vier bis fünf 'Urteilswegen' war, ist nicht auszumachen; jedenfalls gehört der Text zu den alten. Und etwas neues hat er nicht eingeführt, sonst wäre er in den Bestimmungen deutlicher gewesen. Wohl aber kann man fragen — und das ist für uns Keltisten wichtiger —, wie lange sie gegolten hat. Als die Sammlung Senchas Már veranstaltet und der oben S. 3 erwähnte Satz darin aufgenommen wurde (wohl 8. Jh.), wird sie noch lebendig gewesen sein. Und wenn in dem rund um 900 zusammengestellten Glossar Cormacs s. v. 1224 *tairigin* von *ilchonaru in brethemnais* 'den vielen Wegen des Rechtsprechens' die Rede ist, so wird vielleicht ebenfalls darauf hingewiesen. Aber viel länger hat sie wohl nicht bestanden. Es muß vor allem auffallen, daß in all den Glossen und Kommentaren, die die verschiedensten Rechtsfälle und Bußen behandeln, — so viel ich sehe — niemals etwa der 'Urteilsweg' genannt ist, auf dem sie einzuklagen sind. Und daß schon die Glossen unseres Textes, von denen manche spätestens dem 11. Jahrhundert angehören, ihn mißverstehen, ist doch wohl nur denkbar, wenn es für sie ein toter Text war. Allerdings wird auch in andern Glossen gelegentlich auf ihn verwiesen — ich habe die Zitate in den Erläuterungen gegeben —, aber meist an Stellen, wo er sicher nicht hingehört; und bei der Art dieser Skribenten, bis in die späteste Zeit immer einen Text durch den andern zu kommentieren, besagt das über seine tatsächliche Gültigkeit nichts. Ich möchte das an einem Beispiel erläutern. Der meines Erachtens nicht vor c. 1000 entstandene Rechtstext *Uraicecht Becc* ('Das kleine Pensum', AL. V 2 ff.) beginnt mit den Sätzen:

'Worin wird die Rechtsprechung der Fene-Sprache (des irischen Rechts) gefunden (1)? — Antwort: Im Wahren (*fír*) und im Soll (*dliged*) und in der Natur (*aicned*). Das ‚Wahre' wird auf Rechtssprüche und frühere Urteilssprüche und wahre (richtige) Texte gegründet (2). Das ‚Soll' wird auf Verträge und Anerkennung (durch die Einspruchsberechtigten) gegründet (3). ‚Natur' wird auf Erlassen und gemeinsame Verständigung (*cocorus*) gegründet (4). Das ‚Wahre' und das ‚Soll' zugleich wird auf Heiligtum (*neimed*)**) gegründet. Irgendein Urteilsspruch, der nicht auf einem von diesen befestigt ist, besteht überhaupt nicht. Jeder Urteilsspruch (jede Bestimmung) der Kirche, der besteht, wird auf das ‚Wahre' und das ‚Soll' der (heiligen) Schrift begründet. Ein Urteilsspruch des *fili* (Dichters) jedoch wird auf Rechtssprüche begründet. Ein Urteilsspruch des Herrschers jedoch wird auf sie alle begründet, auf Rechtssprüche und auf frühere Urteile und auf Texte'.

Dieser Text, der im Gebrauch der Ausdrücke *fír*, *dliged*, *aicned*, *neimed* zum Teil von dem früherer Texte abweicht, ist glossiert und zwar zunächst richtig als auf *brethemnacht* 'Rechtsprechung' bezüglich. Aber ein Glossator hat wegen der Ausdrücke *fír* und *dliged* gedacht, man könnte ihn auch zu den 'Urteilswegen' in Beziehung setzen, und hat jeweils eine andere Erklärung hinzugefügt mit der Einleitung: *in tan is re conairib fuigill imorro* 'wenn er sich jedoch auf die Urteilswege bezieht'. Seine — zum Teil etymologisierenden — Glossen zu den oben mit Ziffern bezeichneten Stellen lauten:

*) Da die Konjunktion *dia* fast nie mit der Negation verbunden wird, ist statt *dinad* vielleicht *di(dia) nad* zu lesen; ferner: *nad-aenaighe[d]ar for aein ai* (oder *aen n-ai*; oder *for aein-ai* 'auf einheitlichem Rechtsstreit'?). *nad-aig ai for nach ae fa leth*.

**) Das bedeutet hier, wie das Folgende zeigt, 'auf etwas Heiliges', d. i. die heilige Schrift.

1. 'Was ist das, oder was ist das 'Soll' (*dliged*, Rechtsgemäße) davon (*de*), worin durch den Mann, der zur Klage kommt, der wertvolle, erhabene Urteilsspruch wahrhaft gefunden wird, den die Féni mit dem Munde sprechen? — Antwort: Im 'Wahren' (*fír*), d. h. daß er den Urteilsweg, der *fír* ist, erkenne; und im 'Soll' (*dliged*), d. h. daß er den Weg, der *dliged* ist, erkenne; und in der 'Natur' (*aicned*), d. h. daß er den ihm natürlichen (naturgemäßen) Weg erkenne, für (d. h. dieses 'Weg' steht für) die drei Urteilswege, die er (der Verfasser) nicht ausgesprochen hat*).

2. Schön-befestigt wird durch den Mann, der zur Klage kommt, das, was er einklagt. Mag er auf Grund von Rechtsspruch oder von früherem Urteilsspruch oder von Text klagen, er soll nicht zur Klage gelangen, bis er den zukommenden (richtigen) Urteilsweg, auf dem er zur Klage kommt, erkannt hat.

3. Schön-befestigt wird das Einklagen von Verträgen auf dem 'Soll' (*dliged*) der Anerkennung der (Rechts-)Kundigen.

4. Schön-befestigt wird das, was einer von sich selbst aus mit dem Munde erläßt (*logus*). Und *cocorus*, d. h. mit ordnungsmäßigem Wissen**) des Gerichts, oder dem ordnungsgemäßen erhabenen Wege (*cui coir uais*) des Gerichts. Und *aicned*: daß er den ihm natürlichen (naturgemäßen) Urteilsweg, auf dem er zur Klage kommt, erkenne, für (s. oben 1) die drei Urteilswege, die er (der Verfasser) nicht ausgesprochen hat.'

Diese gezwungene Deutung beweist nur, daß ihr Verfasser den Text über die fünf Urteilswege gekannt hat, aber nicht, daß sie zu seiner Zeit noch aktuell waren. Daß sie nicht mehr anerkannt waren, geht noch deutlicher aus einem andern hervor. Da die irischen Rechtsregeln keine beschlossenen Gesetze sind, können sie auch nicht formell aufgehoben werden; aber man kann sie nicht nur durch Außerachtlassen, sondern auch theoretisch durch Umdeutung beseitigen. Das ist bereits in Fassung R (§ 24 = H 132) geschehen, wo der Begriff 'Urteilswege' ganz anders, auf höchst künstliche Weise gedeutet wird, die in keinem Zusammenhang mit der Praxis steht. Und ganz direkt polemisiert der Abschnitt R 23 = H 133 dagegen: 'Es ist kein ‚Wahres' (*fír*), wenn es kein ‚Soll' (*dliged*) ist; es ist kein ‚Soll', wenn es nicht ‚genau richtig' (*cert*) ist' usw. Dort wird behauptet, nur um Rechtsunkundige vom Plädieren abzuschrecken, seien die 'fünf Urteilswege' aufgestellt worden. Man darf sich nicht durch den offenbar späten Abschnitt H 135 blenden lassen, der das Benehmen des Richters gegenüber denen bestimmt, die einen falschen Urteilsweg gewählt haben; er ist wohl ebenso in der Studierstube ausgekocht wie der folgende. Der Schluß des Paragraphs 23 ist wohl sekundär angefügt im Anschluß an den alten Text; vgl. den Wechsel vom Plural zum Singular.

Es mag eine Zeit gegeben haben, wo die alte Praxis mit einer neuen im Kampfe lag, wo einzelne Richter und Rechtskundige noch am alten festhalten wollten. Vielleicht ist der oben S. 11 f. zitierte Abschnitt schon zur Verteidigung des veraltenden Brauchs verfaßt worden. Ob die 'Klage-Paragraphen', deren Inhalt zu den älteren Bestandteilen nicht mehr genau stimmt, aus einer Zeit stammen, wo der Rechtsbrauch ins Wanken gekommen war, wo man in der alten Ordnung nicht mehr recht Bescheid wußte und neuen Wein in die alten Schläuche füllte, oder ob schon sie in die Zeit seiner völligen Veraltung fallen und nur Gelehrtenprodukte sind, ist wohl nicht sicher zu entscheiden; zweifellos gilt dies für die Zusätze, die erst Fassung E macht.

Partsch bemerkte mir, als ich ihm seinerzeit den Text R zu übersetzen versuchte, daß der fünfte Urteilsweg, der die nicht sicher anderswo unterzubringenden Fälle betraf,

*) D. h. für die Wege außer den scheinbar im Text genannten *fír* und *dliged*; wie ein anderer Glossator (Anm. 4) richtig bemerkt: *cert 7 téchta 7 coir n-athcomaire.* — Für *tog* ist natürlich *na-tog* zu lesen wie in Nr. 4.

**) Lies *co coir-fis.*

von selbst die Tendenz haben mußte, allmählich die andern zu verdrängen oder aufzusaugen. An sich gewiß mit Recht. Man müßte dann aber erwarten, daß sich das für uns darin verriete, daß die 'Bindung' (*ārach*) durch einen *aitire*-Bürgen, die zum fünften Urteilsweg gehörte, allgemein geworden wäre. Das läßt sich aber nicht erweisen. Wenn es sich um Lösen des Pfands aus dem Pfandstall handelt — Pfändung pflegt ja eben in der Regel vorgenommen zu werden, um den Gepfändeten vor den Richter zu bringen —, ist, so viel ich weiß, immer nur von *gell* 'Unterpfand' die Rede (z. B. AL II 128—130). An einer Stelle wird anscheinend von einer Bürgschaft für das Erscheinen des Beklagten vor dem Richter an dem anberaumten Tage gehandelt oder vielmehr für die Buße, wenn er nicht erscheint; und da heißt die Bürgschaft *mac*, was nach allgemeinem Brauch dem *naidm* von Weg II, nicht dem *aitire* von Weg V entspricht*). Leider ist der Rechtssatz nur ein abgerissenes Bruchstück, daher nicht sicher zu übersetzen. Er steht H 3. 18, 428b und lautet nach O'Curry 1007: *Aic macu ara-[m]bera boin smachta ⁊ imdechta ⁊ rl.* 'Bitte *mac*-Bürgschaften herzu**), daß du die Kuh der Tarifbuße und des Gehens (des vergeblichen Ganges?)***) erhältst usw.' Der Kommentar dazu ist an sich klar, bringt aber kein volles Licht:

Mas re feichem toichida ⁊ re breithemain ro·dailed and, smacht urchlaidhe (l. *urchrai?*)†) *dala and, ⁊ da trian do feichemain ⁊ aentrian do brethemain. Mas re breithemain a aenar ro·dailed and, smacht urchlaidhe dala and, ⁊ a dha trian don brethemain ⁊ a aentrian do feichemain. Mas re feichemain toichida a aenar ro·dailed, nochon·uil ni uadh do breithemain.*

Cid fod·era, gach uair is re brethemain a aenar ro·dailed and, go·fuil ni uadh don feichemain, ⁊ gach uair is re feichemain toichida a aenar, cona·fil ni don breithemain? — Is e in fath fod·era, a dualgus fiach an feichemain ro·reithestar don breithemain, ⁊ nochon a dualgus fiach mbrethemain ro·reithestar don feichemain.

Ma ro·cinded smacht urchlaidhe dala and, is lansmacht and .i. bo. Manar·cinded smacht and itir, is leithsmacht and. A etrocaire sin. A trocaire imorro, logh a ghnimraidh, screpall no leithscrepall.

Ge beith dá urchlaidhe dala and, nochon·uil acht aensmacht. Gidh aenurchlaidhi dala bes ann, is smacht d'ic and.

'Wenn der Termin (vom Beklagten) mit dem betreibenden Gläubiger und mit dem Richter ausgemacht worden ist, so steht (bei Nicht-Erscheinen) die Tarifbuße des Vereitelns des Termins darauf; und zwei Drittel erhält der Gläubiger und ein Drittel der Richter. Wenn er nur mit dem Richter ausgemacht worden ist, so steht die Tarifbuße für Vereiteln des Termins darauf; und zwei Drittel davon erhält der Richter und ein Drittel der Gläubiger. Wenn er nur mit dem betreibenden Gläubiger ausgemacht worden ist, so erhält der Richter nichts davon.

Was macht, daß, wann immer er nur mit dem Richter ausgemacht worden ist, der Gläubiger etwas davon erhält, und daß, wann immer er nur mit dem betreibenden Gläubiger ausgemacht worden ist, der Richter nichts erhält? — Das ist der Grund, der es bewirkt: auf Grund der Schulden gegen den Gläubiger hat sich etwas bis zum Richter

---

*) Der Kläger wird hier im Kommentar als 'der betreibende Gläubiger' (*féchem toicheda*) bezeichnet. Daraus könnte man schließen, daß es sich um Vertragsschulden handelt, deren Einklagen nach der alten Regel eben auf den zweiten Urteilsweg (*dliged*) gehört. Aber da jedes Vergehen eine Bußschuld auf sich zieht, kann 'der betreibende Gläubiger' auch allgemeiner gefaßt werden.

**) Zu der Form *aic* s. ZCP 15, 366.

***) AL II 130. 6 wird *uascar ími techt dinich* (l. *d'inich?*) übersetzt: 'he is bound over to appear in court', wohl nur nach dem Zusammenhang geraten.

†) Vgl. ZCP 15, 259.

erstreckt (kommt dem R. etwas zu), und nicht auf Grund von Schulden gegen den Richter hat sich etwas bis zum Gläubiger erstreckt.

Ist 'Tarifbuße für Vereitelung des Termins' bestimmt worden, so ist es volle Tarifbuße, d. h. eine Kuh. Wenn Tarifbuße nicht (eigens) bestimmt worden ist, ist es halbe Tarifbuße. Das ist das 'unbarmherzige' Verfahren. Beim 'barmherzigen' jedoch beträgt sie (nur) den (Tages-)Lohn seiner (des Klägers) Arbeit*), einen Scripulus oder einen halben Scripulus (das ist der Tageslohn eines gelernten oder eines ungelernten Arbeiters).

Wenn auch ein Doppel-Termin (Termin für zwei Prozesse an demselben Tag) vereitelt wird, steht nur einfache Tarifbuße darauf. Und (= aber) wenn auch (nur) ein einziger Termin vereitelt wird, ist die Tarifbuße zu zahlen'. Vgl. auch AL III 330, 1 ff. —

So lange wir über die Arten der Prozesse in der späteren Zeit nicht genau unterrichtet sind, ist unmöglich festzulegen, wie die 'fünf Wege' beiseite geschoben und ersetzt worden sind. Wir finden in den Kommentaren (wie etwa H 59—61 mit Erl. 22) von Prozeßklassen erwähnt: solche über Tötung; solche über Verwundung und Verunglimpfung (*fuil ocus sárugud*), von denen die über körperliche Beschädigung (*cnedugud*) wohl eine Unterklasse bilden; solche über Vertrag und Handel (*cor ocus cundrad*). Dazu kommt das Gerichthalten des Herrn über seine Zinsbauern. Diese Kategorien entsprechen den alten nicht oder nur sehr teilweise.

Ich gebe nun zunächst Fassung R und E (diese ohne die Einleitung) zusammen, da das möglich ist, ohne daß Unklarheit entstünde; Fassung H (und die Einleitung von E) dagegen besonders als Teil II; Teil III enthält dann meine Erläuterungen zu den Texten.

Teil I: Fassung R und E.

Im allgemeinen ist R als die bessere Handschrift zugrunde gelegt. Die Teile, die sich nur in E finden, sind in *Kursive* gedruckt. Bei denen, die R allein angehören, ist das bis zum Ende von E (§ 22) jeweils besonders angemerkt.

Die eingeklammerten Zahlen hinter den Paragraphenzahlen bezeichnen die entsprechenden Abschnitte in H. Kleine hochgestellte Zahlen wie [1], [2] verweisen auf die unmittelbar folgenden Glossen, solche mit einem Bogen wie [1]) [2]) auf die Abschnitte meiner Erläuterungen am Schlusse.

[R 114a; E 7', a] **1** (17). Coic conara fugill fegait*er* a*n*d .i. fir et dlig*ed*, cert ⁊ techta ⁊ coir n-athchomairc.

]uic conaire fuigill *E*, Cuic conair fuig- *H*. sithfegar *EH*. ⁊ (*für* et) *EH*.

Die fünf Urteilswege [sind es], die da gemustert (spezifiziert) werden[1]), nämlich *fír* 'wahr' und *dliged* 'das Soll', *cert* 'genau richtig' und *téchta* 'gebührend' und *coír n-athchomairc* 'ordnungsmäßig zur Anfrage'.

2 (18—25)[1] Sai*n* a sretha ⁊ sai*n* a n-airge ⁊ sai*n* a n-anmann ⁊ sai*n* a *con*ara, sai*n* i*nn*i acarair *for* ca*ch con*air dib. (35) i*n*unn i*n* smacht fil i-*nn*e[ma]ichni [na] *con*aire re ngab*ail* tacrai (37) *no* i ndul din *chon*air *for* araili iar ngab*ail* tac[ra]i *no* [i roai]rde gotha[2] *no* i roisle gotha[3] iar ngab*ail* tacrai *no* i n-anfine n-ai[4]. (137) .i. bo fair, dia·tacra dlig*ed*, mad fir do·raiga.

[1] *Dieser Abschnitt fehlt in E.* [2] (36) [Is ed is ro]airdi gotha, mad mo *no* (*lies* na) lucht na airechta do el .... [3] *no* roisle [gotha] ... [4] (38) ... imun ai .i. imun cangain .i. anmed na-fuil erice .... (41) ... iar ngab*ail* tac*rai* .i. lethgilli na bo.

Verschieden sind ihre 'Grundlagen' (Streitsachen) und verschieden ihre 'Bindungen' und verschieden ihre Namen und verschieden ihre Wege (= die Wege selber)[2]), verschieden,

---

*) Weil er umsonst die Arbeit eines Tages versäumt hat.

was auf jedem der Wege eingeklagt wird. Ein-und-dieselbe ist (dagegen) die Tarifbuße, die steht auf Nicht-Erkennen des (richtigen) Weges vor dem Beginn des Plädierens oder auf Abgehen von einem Weg auf den andern nach Beginn des Plädierens oder auf zu lauter Stimme[2] oder auf zu leiser Stimme[3] nach Beginn des Plädierens oder auf Stürmischkeit[5]) des Plädierens[1]. D. h. eine Kuh trifft ihn (den Plädierenden, als Buße), falls er *dliged* plädiert, wenn er *fír* gewählt hat[5].

[2] Das ist zu laute Stimme, wenn sie lauter ist, als daß die Leute der Gerichtsversammlung [sie hören]. [3] Oder zu leise Stimme, [wenn sie sie nicht erreicht]. [4] *Zur Ergänzung der nur stückweise lesbaren Glossen s. H 38 (Anfang) und 41 (Anfang).* [5] *Die Schlußbemerkung bezieht sich eigentlich nur auf das Abgehen vom Wege; sie scheint nach H 137 ursprünglich eine besondere Glosse gewesen zu sein.*

3 (45) I. Sreth faillsigthi na conairi fug*ill* is fír[1]: Lia do fír[2] f*ri* sena n-anbal[3], f[*ri*] aiṅcessa mara[4], fri derbranna brathar[5], fri flaith f*ri* airitin[6], fri asenam ṅdibaid[7], fri dlig*ed* tuise[8]. — A sreth si*n*[9].

Sretha *EH.* in conair fuig- *E.* na conair f- *H.* fior (*das erstemal*) *E.* d'fir *E.* n-anfol- *E.* n-anfolad *H.* hanccesa *E.* anchesa *H.* derbrolnn mbrathar *E.* derbrainde mbrathar *H.* hairitin *E.* hasenam *E.* tuisi *E* (*in H fehlt hier* fri hase. nd., fri dl. t., *doch s. H 69, 71*).

[1] (46) (E: *.i. is é ni sre*[*th*]*n-ai*[*g*]*ther d'faillsiugh forin conair fuigi*ll *is fíar*). — [2] (47) .i. len di*n conair* fugi*ll* is fír (E: *Lia do fír .i. lean-sa don fírinne. no inti is lia lucht fíra imon caingin, is do ro-soich sena no indemm, o bes comperscana iad*). — [3] (49) .i. fri sena n-anbfial .i. sena in chinad comraitl (E: *Die entsprechende Glosse ist übersprungen; es war die zweite von H 49*). — [4] (50) .i. frisinni is anfis do neoch, forna-fagabthar breth *acht* fir ṅDe (E: *Auch die dieser entsprechende Glosse ist in E ausgefallen, findet sich aber als zweite in H 50*). — [5] (64) .i. derbrathir *im* raind dibaid a n-athar (E: *fri derbroinn mbrathar .i. frisin roinn ndemin bis itir na braithre im dibad a n-athar.* (65) *no is tir dibaidh*. — [6] (67) .i. fri airitin flatha ina flathemnas (*darüber:*) .i. i-rrige na tuathe (E: *fri flaith fri hairitín .i. frisinti dligar d'airitaingud isin flathamnus*). — [7] (69) .i. dibad na teora (*lies* cetheora) fine eturru fein (E: *fri hasenam a ndibaid* [*so!*] *.i. fri hansalinnsaigh dibaid coitcinn na cethre fínr*). — [8] (71) .i. dliged toisigechta na gelfine (E: *fri dliged tuisi .i. frisinti dligus*[*]) *dul a tuisighecht na flathusa gelfine: mac na cetmunntiri urnadma; 7 muna-raibh sidhe, mac na hadhaltrai urnadma; 7 muna-raib sidhe, mac na hadaltrai; 7 muna-raib sidhe, mac na cetmuintire foxail; 7 muna-raib sidhe, mac na hadhaltraigh foxail.* (72) *uair is se ni dligus*[*]) *inti tet a tuis*[*i*]*ghecht na flathusa gelfine .i. in cumal ṫsruorba, tus n-aithesna*). — [9] *Nur in R.*

Die Grundlage (Grundlagen E) für Aufklärung auf dem 'Urteilsweg', der *fír* ist (heißt)[1]: Du sollst dem *fír* folgen[2] bei unverschämter Leugnung[3] (Leugnung des schlechten Gehabens[9]) *E*), bei großen Schwierigkeiten[14])[4], bei sicheren Teilungen (bei sicherer Teilung[10]) *E*) von Brüdern[5], bei der Annahme[11]) eines Herrn[6], bei Erlangung einer Hinterlassenschaft[7] (einer ausgestorbenen Familie), bei Anspruch auf Führung[8]. — Das ist ihre (der Aufklärung) Grundlage.

[1] (E: *Das ist, was der Aufklärung auf dem Urteilsweg, der* fír *ist, zugrunde gelegt wird*) R s. H 46. — [2] Folge dem Urteilsweg, der *fír* ist (E: *Folge der Wahrheit. Oder: der, dessen Schwurleute (Eideshelfer) inbetreff des Rechtsstreits die Mehrzahl sind, dem kommt Leugnung oder Beweis zu, wenn sie (die Prozeßgegner) gleiche Personen (von gleicher Qualität) sind*[12]). — [3] Bei un-verschämter Leugnung, d. h. Leugnung des absichtlichen Vergehens (E s. H 49). — [4] Bei solchem, wo keiner Kunde hat, bei dem kein Spruch (keine Entscheidung) gefunden wird außer Gottesurteil (E s. H 50). — [5] D. h. leibliche Brüder inbetreff der Teilung der Hinterlassenschaft ihres Vaters (E: *Bei der sicheren Teilung, die zwischen den Brüdern inbetreff der Hinterlassenschaft ihres Vaters stattfindet. Oder es ist das Land einer ausgestorbenen Familie*). — [6] Bei der Annahme eines Herrn in seine Herrschaft, d. h. in das Königtum des Stammes (E: *Bei dem, den man in die Herrschaft annehmen soll*). — [7] D. h. die Erbschaft der vier Sippen(-Abteilungen) unter sich (E: *Bei der hohen Erstrebung der gemeinsamen Erbschaft der vier Sippen*)[27]). — [8] D. h. Anspruch auf die Führerschaft der *gelfine* (engsten Sippe, Familie) (E: *Bei dem, der Anspruch hat, die Führerschaft als Herr der* gelfine *anzutreten: der Sohn der angetrauten Erstfrau (des Haushaltungsvorstands); und wenn der nicht vorhanden ist, der Sohn der angetrauten Zweitfrau (Kebse); und wenn der nicht vorhanden ist, der Sohn der [sonstigen] Zweitfrau*[29]); *und wenn der nicht vorhanden ist, der Sohn der entführten Erstfrau; und wenn der nicht vorhanden ist, der Sohn der entführten Zweitfrau. Denn das ist das, worauf der Anspruch hat, der die Führerschaft als Herr der* gelfine *antritt: die* cumal *vom 'alten Erbland' (vom Land des Verstorbenen), der Vortritt bei der 'Anzeige'* (?) [*usw., s. H. 72*])[30]).

*) *Über dem* g *von* dlig(us) *ein Abkürzungszeichen, als ob* dlig(ed)us *gemeint wäre.*

4 (73)[1] A harach: Arach fir *fri* firgilli.

Airgitur langilli na bo iar fir i-llaim coit*chinn* ra aichne co-ragbaither tac*ra*, ⁊ o gebthar, is lethgilli na bo i-llai*m* coit*chinn*.

[1] *Der Abschnitt fehlt in dieser Gestalt in E, s. oben S. 6.*

Seine (des Weges) Bindung: Bindung des *fīr* (geschieht) mit richtigem Unterpfand.

Das volle Unterpfand der Kuh gemäß dem Wahren (*fīr*) wird in gemeinsame (neutrale) Hand[33]) 'gebunden' für Erkenntnis (des Weges), bis das Plädieren angefangen ist, und wenn es angefangen wird, ist halbes Unterpfand der Kuh in gemeinsame Hand.

5 (74) Iss *ed* so arcarair (*so*!) *forin con*air fugi*ll* is fir: Cinta co*m*raitti ⁊ anfoit lanfiachaig ⁊ cach ein inna dir logad *no* trocaire[1] (E: *Is* ed *acurthar fuirre, cinta comraiti* ⁊ *anfot lanfiach* ⁊ *gach ni nach dir do log*ad *na do trocaire*). Oc*us*[2] dlig*ed* flatha i flathe*m*nas ⁊ abbad i n-abdaine[3].

[1] Logad uile *no* trocaire im ni de. [2] *Dieses Glied fehlt* E. [3] [In tan i]s cosnam [forin] rige *no* fori*n* [ab]daine.

Das ist, was auf dem Urteilsweg, der *fīr* ist, (*auf ihm* E) eingeklagt wird: Absichtliche Vergehen und unabsichtliche mit voller (Buß-)Schuld und jedes Vergehen (*Alles* E), bei dem Erlassen oder Erbarmen (Milderung) nicht zulässig ist[1]. (*Nur R:*) Und der Anspruch eines Herrn auf die Herrschaft und eines Abts auf die Abtwürde[3].

[1] 'Erlassen' des Ganzen oder 'Erbarmen' inbetreff von etwas davon. [3] Wenn es ein Streit um das Königtum oder um die Abtwürde ist.

6 (44)[1] Oc*us* cid fo·t*er*a *con*id tru*m*mu i*n*t arach do·berar *fri* aichni na *con*aire fu*gill* is fir na *fri* aichni na *con*ar n-aili? — [Is] *ed* fo·t*er*a, ar is tru*m*mu ⁊ is uaisle i*nn*i acarair fuirri na *for*na *con*araib aili.

[1] *Nicht in* E.

Und was macht, daß die 'Bindung', die für die Erkenntnis des Urteilswegs, der *fīr* ist, gegeben wird, schwerer ist als die für die Erkenntnis der anderen Wege? — Das macht es: daß das, was auf ihm eingeklagt wird, schwerer und höher ist, als was auf den andern Wegen.

7 (42)[1] Oc[us] cid fo·t*er*a langilli na bó ria ṅgab*ail* tacr*a*i ⁊ lethgilli iar ṅgab*ail* tac*r*ai, ⁊ *con*id i*n*unn i*n* smachtgilli ria ṅgab*ail* tacr*a*i [⁊] iar ṅgab*ail* tacrai? — Is *ed* fo·t*er*a, ar ni i*n*unn ni f*r*isi·fil i*n* langilli ⁊ lethgilli. uair f*r*i nemaichni [na] *con*aire ita i*n* langilli ⁊ *fri* dul di*n* cho*n*air *for* araili *no* [i] roairdi [no] i roisle gotha ita (.i. in lethgilli).

Oc*us* fath aili da*na*: o da·b*er*a int aigni aichni *for*in *con*air coir ria ṅgab*ail* tacr*a*i, is co[*m*]arda n-eol*ais* do ⁊ is coraiti etr*um*mugud n-araig fair iar ṅgab*ail* tac*r*ai.

[1] *Nicht in* E.

Und was bewirkt volles Unterpfand der Kuh vor dem Beginn des Plädierens und (nur) halbes Unterpfand nach dem Beginn des Plädierens, während das Tarifbuße-Unterpfand dasselbe ist vor und nach dem Beginn des Plädierens? — Das bewirkt es: daß das volle Unterpfand und das halbe Unterpfand sich nicht auf dasselbe bezieht. Denn das volle Unterpfand bezieht sich auf Nicht-Erkennung des Weges, und das halbe Unterpfand bezieht sich auf das Abgehen von einem Weg auf den andern oder auf zu laute oder zu leise Stimme[2]).

Und noch ein anderer Grund: Wenn der Rechtskundige (Anwalt) den richtigen Weg vor dem Beginn des Plädierens erkannt hat, ist das für ihn ein Zeichen seiner (Rechts-)Kunde, und um so mehr ist es in der Ordnung, daß seine 'Bindung' erleichtert wird nach dem Beginn des Plädierens.

8 (75—77) **Il Sreth fail*sigthi* na *con*aire *fugill* is dlig*ed*[1]: Tog dliged[2] im churu bel bid[3].**

[S]retha *E*, Sretha *H*. fail[l]sighthi *E*, fail[l]sigthe *H*. *conair H*. fuig- *E*. Togha dligi*d H*. cura *H*. bid *fehlt H und ist in R wohl nur aus der Glosse 3 eingedrungen.*

[1] *Nur so viel in E.* [2] .i. is e ni is togaidi do acrau *for* dligud. [3] .i. bid ani chuires nech uad o belaib do acrau *for* dligud.

.i.[1] na .iiii. tabarta .i. tabairt uasa[i]l do uas*ul* ⁊ isil do is*iul* ⁊ uasail do isiul ⁊ isil do uas*ul*. ca*ch* tabairt do·b*era* uas*al* ⁊ do·b*er*thar do uasaul, is diles ar .xxiiii. huaraib. Mad isel di araili im*moro*, is diles a tr*ian* ar .xxiiii. h*uaraib* [⁊ a da tri]an ar dechmaidh cen tr*e*baire rudilsi. ⁊ dia·*m*be tr*e*baire r[u]dilsi, [is?] diles uili ar .xxiiii. h*uaraib*. ⁊ is *ed* is uasal i*m*na tabarta, dui*n*i dia·mbi *cum*ma a hep*er*t ⁊ a aiedi (94) .i. is cutr*umm*a dilsiges a rád do fei*n* [⁊] uca-togaidecht t[*re*]baire [n-echtra]nn ria dilsi.

A sreth sain[2].

[1] *Das Folgende ist von E in 10 aufgenommen.* [2] *Nur in R.*

Die Grundlage (-en *E*) für Aufklärung auf dem Urteilswege, der *dliged* ist: Wähle *dliged*[2] inbetreff von Verträgen[3].

[2] Das ist zu wählen um auf *dliged* einzuklagen. [3] Das, was einer mit dem Munde von sich setzt[35]), soll auf *dliged* eingeklagt werden.

D. h. den 4 'Gaben'[36]), d. h. Gabe eines Hohen an einen Hohen und eines Niedrigen an einen Niedrigen und eines Hohen an einen Niedrigen und eines Niedrigen an einen Hohen. Jede Gabe, die ein Hoher gibt und (= oder) die einem Hohen gegeben wird, ist gültig nach 24 Stunden. Wenn jedoch ein Niedriger (sie) einem Niedrigen (gibt), ist ein Drittel davon nach 24 Stunden gültig und zwei Drittel davon nach dem 10. Tag, wenn kein Bürge für volles Eigentum (Verfügungsrecht) da ist. Und wenn ein Bürge für volles Eigentum da ist, ist das Ganze nach 24 Stunden gültig. Und das heißt 'ein Hoher' inbetreff der 'Gaben': ein Mensch, dessen (bloßes) Wort gleich ist wie Bürgschaftsstellung, d. h. seine eigene Rede macht es zum vollen Eigentum (erweist es als volles E.), gleichwie wenn auswärtige Bürgschaften für sein Eigentum erwählt würden.

Das ist ihre (der Aufklärung) Grundlage.

9 (78)[1] **A harach .i. Gab*al* dligi*d* do nadmai*m* nascair na do gill gaibthir.**

[1] *Der Abschnitt fehlt in dieser Gestalt in E, s. oben S. 6.*

.i. noco gell gabair [*fri*] aichni na *con*[aire] *fugill* is dlig*ed*, *acht* a fonaidm *for* nascaire[2].

[2] *Fast erloschene Randglosse:* [.i. do gradaib] flatha.

Seine (des Weges) Bindung: Das Nehmen des *dliged* wird auf *naidm*-Bürgschaft[37]) gebunden, und es wird nicht auf Grund eines Unterpfands (vgl. 4) genommen.

D. h. es wird kein Unterpfand genommen für die Erkenntnis des Urteilswegs, der *dliged* ist, sondern sie wird auf einen *nascaire*-Bürgen[2] gebunden.

[2] Aus den Herrenständen.

10 (79) Na .iiii. tab*arta* ⁊ int aufot lethfiachach ⁊ int indeithbi*r* torbai do acrau f[orin conair *fugill*] is dlig*ed* (E: *Is* ed *agurthar fuirre*, [*i*]*nt anfoit* leth*fiach* ⁊ *inde*thbir *torbai* ⁊ *anfaitres* leth[*fia*]*ch* ⁊ *na .iiii. tabarta .i. tabairt uas*ail *d'uas*al ⁊ *u*[*asail*] *d'isal* ⁊ *isil d'uas*al ⁊ *isil di araile.* (91) *Gach tabairt do-bera in righ* ⁊ *int espoc, is a ndilsi uile o .iiii. huaire .xx. amach, ce* beth *trebairi gingo·be.* (93) ⁊ *gach tabairt do·bera int isil di araili, is dilsi a trin ar .iiii. huaire .xx.it* ⁊ *a* da *triun ar .x.*maid*; cen trebairi sin,* ⁊ *ma'·ta trebairi, is a dilsi uile ó .iiii. huaire .xx.it amach.* (92) no *dono cena,* con*abu dilus inni do·bera int isil don uas*al *nogo·ndernna a logh da leas a ndail no a n-airacht.* (94) *Is sed is uasal a leth re tabairt ann, cach duine is quma epeirt* ⁊ *aige;* ⁊ *is* sed *is isel a leth re tabairt and,*

gach duine nach cuma epert na aigi. (95) [*Is*] *edh is uasal a leth re smachtt*[1] *and, duine 'ga·bfuilit .uii. gcumala ina inecland; is sedh is isel a* leth *re smacht canana*[2] *ann, gach duine dana·*[*fui*]*lit .uii. gcumala 'na enecl*aind. (96) *Is* sed [*is*] *uasal a* leth *re heisgib cana and,* [7v, b] [*cach dui*]*ne dia·tormaigh cain ni, a chon*traarr*dha*).

[1] *Lies* smacht cana. [2] *Lies* cana.

Die vier 'Gaben' und das unabsichtliche Vergehen mit halber (Buß-)Schuld und die unentschuldigte Schädigung[38]) sind auf dem Urteilsweg, der *dliged* ist, einzuklagen (E: *Das wird auf ihm eingeklagt: das unabsichtliche Vergehen mit halber (Buß-)Schuld und unentschuldigte Schädigung und Unvorsichtigkeit mit halber (Buß-)Schuld*[39]) *und die 4 Gaben, nämlich die Gabe eines Hohen an einen Hohen und eines Hohen an einen Niedrigen und eines Niedrigen an einen Hohen und eines Niedrigen an den andern. — Jede Gabe, die der König oder der Bischof gibt, ist völlig gültig von 24 Stunden an, mag ein Bürge da sein oder nicht. Und jede Gabe, die der Niedrige dem andern gibt, deren Drittel ist nach 24 Stunden gültig und zwei Drittel davon nach dem 10. Tage. Das gilt* (*für die Gabe*) *ohne Bürgschaft; und wenn eine Bürgschaft da ist, ist sie von 24 Stunden an ganz gültig. Oder aber anders: das, was der Niedrige dem Hohen gibt, ist nicht gültig* (*verfallen*), *bis er* (*der Hohe*) *sie bezahlt dadurch, daß er seine Sache in der Versammlung oder bei Gericht führt. — Das heißt 'ein Hoher' inbetreff einer Gabe: jeder Mensch, dessen Wort einer Bürgschaftstellung gleichsteht; und das heißt 'ein Niedriger' inbetreff einer Gabe: jeder Mensch, dessen Wort nicht einer Bürgschaftstellung gleichsteht. — Das heißt 'ein Hoher' inbetreff der Tarifbuße für* (*Verletzung der*) cāin (*des gesetzten Rechts*)*: jeder Mensch, dessen Ehrenpreis 7* cumal *enthält; das heißt 'ein Niedriger' inbetreff der Tarifbuße für* cāin: *jeder Mensch, dessen Ehrenpreis nicht 7* cumal *enthält*[16]). *— Das heißt 'ein Hoher' inbetreff von* (*Bußen für*) *absichtliche Verwundungen bei* cāin[17])*: jeder Mensch, dem die* cāin *etwas hinzufügt: und umgekehrt.*)

11 (98—104) III Sreth [fail*sigthi*] na *con*aire f*ugill* is cert[1]: Bid cert im chotom*us* folad[2]: folaid [cutrummai][3], f*or*satu f*or*lain[4], f*or*linad f*or*bfais[5], f*or*aice cert[6], crece f*or* briathraib cundartha[7], comuin[8], ascada l[anam]nais[9], [ur]gais[10]. — A sreth sain.

Sretha faill- *H.* ...]lsigthi *E.* fol*ada* folad cutruma *H.* forsaide forlan *H.* forarbais *H.* creice cundartha *H 106.* cummuin *H.* aisceda *H.*

[1] *Nur so viel in E.* [2] (100) .i. bid comthom*us* na folad do acr*au* for cirt. [3] (101) [.i. cu]tru*mm*ugud folad. [4] (102) .i. firthians[atin aneich] b*es* f*or*a lan isin chundrud .i. in diupairt b*er*es indara fer. [5] (103) [.i.] fir[lin]ad aneich is forbas b*es* isin chundrud, in tan as chutru*mm*a sesid *no* [sechtma]id is esbadach don chundrud tr*ia* galaraib bunaid *no* ainmib inchlithib cen fiss. [6] (104) .i. firdechir a n-acra sain [for ci]rt. [7] (106) [.i. i]tiagat cuind 7 ratha. [8] (106) .i. cuma-maini (*darüber:* .i. ind f[uit] in gairc). [9] (106) [.i.] do·b*er* [cech]tar de di araill[i]. [10] (106) [.i. er]gnidi u[a]is .i. i*mm*arcraid o*n* et*er* [na da] set clamcloithi (*über* m *vielleicht ein* i).

Die Grundlage (-en *H*) für Aufklärung auf dem Urteilsweg, der *cert* ist: *Cert* soll sein inbetreff der Gleichbemessung der Objekte (bei Verträgen usw.)[2]: gleiche Objekte[3], Ausgießung des Übervollen[4], Auffüllung des Überleeren[5], genau richtiger Wert[6] (richtige Entsprechung)[48]), Käufe auf Worte des Handels[49])[7], Entgelt[8], Geschenke der Ehe(?)[9], Tausch[50])[10]. — Das ist ihre (der Aufklärung) Grundlage.

[2] Gleichbemessung der Objekte soll auf *cert* einzuklagen sein. [3] Gleichmachung der Objekte. [4] Richtiges Ausgießen dessen, was im Handel über sein Volles ist (über die richtige Vollmachung hinausgeht), d. h. die Übervorteilung (der unrechtmäßige Gewinn), die (den) der eine von beiden davonträgt. [5] Richtiges (Auf)füllen dessen, was im Handel überleer ist, wenn einem Sechstel oder einem Siebentel (des gehandelten Wertes) gleichkommt, was am Handel (Handelsobjekt) mangelhaft ist durch (dem Erwerber) unbekannte angestammte (mitgebrachte) Krankheiten oder verborgene Fehler. [6] Sieh richtig zu, diese auf *cert* einzuklagen. [7] d. h. in den Geschäftsfähige und Bürgen eintreten. [8] Gleiche Werte (Leistungen), sei es spät oder in Kürze(?)[50]). [9] Die jeder von beiden dem andern gibt. [10] D. h. hohe Forderung(?), d. h. ein Überschuß (Ungleichheit) zwischen den zwei getauschten Wertgegenständen.

12 (105)[1] A harach: Glethir cert [co s]machtgilli[2].

Arach glethar H.

[1] *Der Abschnitt fehlt in dieser Gestalt in E, s. oben S. 6.* [2] .i. deligthir *no* diglaithir smachtgilli .uii.aid na bo i-llaim coit*chinn* ra aichni [na conaire fugill is cert]*) co·ragbaither tac*ra*, 7 o gebthair, is lethgilli na b[o].

Seine (des Weges) Bindung: *Cert* wird mit einem *smachtgille* (Siebentel-Unterpfand)[51]) 'geklärt'[2].

[2] Ein *smachtgille* (im Betrag) eines Siebentels der Kuh wird in gemeinsame Hand abgetrennt oder abgeklärt zur Erkenntnis des Urteilswegs, der *cert* ist, bis das Plädieren begonnen ist, und wenn es begonnen wird, ist es halbes Unterpfand der Kuh[52]).

13 (106) Cuir 7 cundartha 7 co*mm*ai*ne* 7 dlig*ed* lanamn*ais* 7 *cech* com*ar*ddugud folad d'acrau forin *con*air *fugill* is cert. (111) Oc*us* ciped fodail etgid triasi*nn*·ernait*er* na cinta, o bias com*ar*ddugud folad, is a n-*acra* for cirt.

(E: *Is* ed *agur*[*thar fui*]*rre*. *cora* 7 *cunnartha* 7 *comain* 7 *aisg*id 7 [*urgais*] 7 *dlig*ed *lanamn*us.

(106—107) *Cumain .i. cuma-maine o cach dibh* da *chele*; *acht ma ro·achtaigh comain airithi ina setaib, is a beth do*, 7 *masa comain do* rer *dlig*id *ro·achtaigh, is a beth air.* 7 *manadubert* (lies *manid·epert*) *in cetla gurab ar* comain *tug* 7 *ata aga rath iardain, is a denam do gurab ar* comain *tug*, 7 *certaith*gin *a* set *d'ic res*; *ama*l *ata*: *is* in *fuid* in *gaire*.

(108) *Aisg*id[1] .*i*. *esg*id (lies *ae scith?*) *re nech i gin ni dia cian*n (so!) *in uair sin*, *ce do·bera uair ele*; 7 *noch*[*o*]*n-fuil eric inn*ti *gingo·ic*thar *hi go cenn mbl*iad*na*; *uair ader*: nach *aiscid no* nach *urgais nad·iccathar go cend mbl*iad*na*, *is rath iar mbl*iadain.

(109) *Urgais .i. érguighi uais, dethb*ir *bis itir in* da set *claochloda .i.* set *beg dib* 7 set *mor*. 7 *is les imdenam gurab ar cumain do·rat. da dheoin do·ber nech in tabairt* 7 *nocha·mbidh iarrai*d *fuirre*.

[1] *.i. is a rath tet dona huaisli 7 eiric eloda dona hisli .i. diablad 7 eneclann 7 .u. seoit*).

Verträge und Handelsgeschäfte und Entgelte und Ehe-Pflicht (-Anspruch) und jede Ausgleichung der Objekte ist auf dem Urteilsweg, der *cert* ist, einzuklagen. Und welche Art von Unrecht es ist, weshalb Vergehen (Bußen) bezahlt werden, wenn Ausgleichung der Objekte stattfinden wird, ist auf *cert* zu klagen.

(E: *Das wird auf ihm (dem Weg) eingeklagt: Verträge und Handelsgeschäfte und Entgelt und Geschenk (mit Gegengeschenk) und Tausch und Ehe-Pflicht (-Anspruch).*

Entgelt, d. h. gleiche Werte (Leistungen) von jedem von ihnen an den andern; doch wenn einer ein bestimmtes Entgelt in seinen (des andern) Werten ausgemacht hat, soll es ihm werden, und wenn er ein Entgelt entsprechend dem (allgemeinen) Recht ausgemacht hat, soll er es bekommen. Und wenn er nicht am ersten Tag ausgesprochen hat, daß er es für ein Entgelt gibt, und es später sagt, hat er zu beweisen, daß er es für Entgelt gegeben hat und ist ihm (dann) richtiger Ersatz seiner Werte zu zahlen, wie es heißt: 'es ist von Länge oder Kürze (?)'[54]).

Geschenk, d. h. rastlos (eher: verdrießliche Rechtssache[55]*), etymologisierende Glosse) ist es für einen, wenn er nicht gleichzeitig etwas dafür erhält, mag er auch zu anderer Zeit (etwas) erhalten; und es steht keine (Buß-)Zahlung darauf, wenn es auch nicht bezahlt wird bis zum Ende eines Jahres; denn es heißt: 'ein Geschenk oder ein Tausch, der bis zum Ende eines Jahres nicht bezahlt wird (keine Gegenleistung erzielt), ist nach einem Jahre ein* rath (*ein Darlehn,*[1] *das verzinst werden muß*)'[1].

Tausch, d. h. hohe Forderung (?): *ein Unterschied, der zwischen den zwei getauschten Wertgegenständen besteht, d. h. ein kleiner Wert und ein großer Wert (ist darunter), und ihm (dem*

*) Die eingeklammerten Wörter fehlen in R, vgl. H.

Gebenden) steht der Beweis zu, daß er (ihn) für ein Entgelt gegeben hat. — Aus freiem Willen gibt einer die Gabe und man geht ihr nicht nach[53]).

[1] *Für die 'Hohen' wird es zum* rath *und die 'Niedrigen' müssen die Buße für Sich-Entziehen zahlen, d. i. Verdopplung und Ehrenpreis und* 5 sēt*).

14 (112—120) IV. Sreth fail*sigthi* na *con*aire f*ugill* is techta[1]: Techta do bithbunud biid[2]: im both*us***)[3], im fuidrius[4], im senchleithi flatha[5], im sensmur cinad[6], im athechu bunaid[7], im athechu cis[8]. — A sreth sain.

Sreth- faillsighthi in consir fuig- is tect- *E. Die Lesarten von H s. dort.*

[1] *Nur so viel in E.* [2] (114) .i. biid *in* bunud d[o neoch] isi*n* bith do acra[u for techta]. [3] (115) .i. in doerboth[ach] .i. isi*n* ceth[ra]m[ad fir]. [4] (116) .i. in særfuidir .i. fri re triir. [5] (117) .i. isin chuiced fir. [6] (118) .i. *cach* ci*n* iar mbliad*ain* 7 *cach* ni is faitiu innonn. 7 ci*nta* ria mblia*dain* for*na* con*araib* (.i. fugill) aili. [7] (119) .i. na aithig fortha. [8] (120) .i. na doerchele.

Die Grundlage (-en *E*) für Aufklärung auf dem Urteilsweg, der *tēchta* ist: *Tēchta* ist für dauerndes Angestammt-Sein[2]: inbetreff von Hüttentum[3], von *Fuidir*-tum[4], von alten Häusern (Erbstücken) der Herrschaft[5] (an die Scholle Gebundenen)[54]), von altverrosteten[55]) Vergehen[6], von angestammten Bauern[7], von Zinsbauern[8]. — Das ist ihre (der Aufklärung) Grundlage.

[2] Die Abstammung (das Angestammt-Sein) ist für jemand(?) in der Welt (etymologisierende Glosse) auf *tēchta* einzuklagen. [3] D. i. der Unfrei-Hüttler, d. h. beim vierten Mann (der 4. Generation). [4] D. i. der Frei-*Fuidir*, d. h. zur Zeit von drei Männern (Generationen). [5] D. i. beim fünften Mann (der 5. Generation). [6] D. i. jedes Vergehen nach einem Jahr und was noch weiter darüber hinausliegt; und die Vergehen vor Verlauf eines Jahres (sind) auf den anderen Urteilswegen (einzuklagen). [7] Das sind die *aithech fortha*[56]). [8] D. i. die Unfrei-Genossen.

15 (125—126)[1] A harach: Techta do raith ruitt*er*, ruitt*er* raith *fri* techta[2].

[1] *Der Abschnitt fehlt in dieser Gestalt in E, s. oben S. 6.* [2] .i. raiter *no* aisneter raith do gradaib Fene *fri* aichne na *conaire fugill* is techta.

Seine (des Weges) Bindung: *Tēchta* werde auf Grund eines Bürgen (*rāith*) in Bewegung gesetzt[57]), ein Bürge werde für *tēchta* in Bewegung gesetzt[2].

[2] Ein Bürge aus den Ständen der Gemeinfreien werde genannt oder erklärt zur Erkenhtnis des Urteilswegs, der *tēchta* ist.

16 (127) Bothaig 7 fudir 7 senchlethi flatha 7 ca*ch* sensmur ci*nad* 7 ca*ch* ci*n* iar mblia*dain* 7 dliged flatha o chelib 7 cele o fl*aith* 7 ecl*aise* o manchaib 7 man*ach* o ecl*ais* 7 dalta o aite 7 aite o daltu do acr*au* for*in* chonair fug*ill* is techta (E: *Is* ed *agar*thar *fuirre: bothach 7 fuidhir 7 senclethe flatha 7 sensmur cinadh 7 dliged flatha ó celi 7 celi ó flaith 7 manaig ó eclais 7 eclasa ó manchaibh 7 dán Dé 7 dán duine 7 tuillem minist*ri *7 gach cin iar 7 mbli*adain *7 gach ni ima-rabhus a faill 7 a* n-ĕttrebairi).

Hüttler und *Fu(i)dir* und 'alte Häuser der Herrschaft' und jedes altverrostete Vergehen und jedes Vergehen nach einem Jahre und der Anspruch des Herren von den Genossen und der Genossen vom Herrn und der Kirche von den *Manach* (Kloster-Bauern) und der *Manach* von der Kirche und des Ziehsohns vom Ziehvater und des Ziehvaters vom Ziehsohn sind auf dem Urteilsweg, der *tēchta* ist, einzuklagen. (Dafür E: *Das wird auf ihm eingeklagt: ein Hüttler und ein* Fuidir *und ein 'altes Haus der Herrschaft' und altverrostetes Vergehen und der Anspruch des Herrn vom Genossen und des Genossen vom Herrn und des* Manach *von der Kirche und der Kirche von den* Manach *und Gottesgabe (oder -kunst) und Menschengabe (oder -kunst)*[58]) *und der Verdienst des Reliquiars*[59]) *und jedes Vergehen nach Verlauf eines Jahres und alles, was vernachlässigt worden und ohne Bürgschaft geblieben ist*).

---

*) Diese Glosse steht in der Hs. über *aisgid* 'Geschenk', gehört aber ans Ende (vgl. H).

**) Das *us*-Zeichen nicht ganz sicher.

17 (121) *Saorboth*ach *.i. saor a both*achus *ré re* (lies *re ré*) *samr*aid *ar ferann neth ele ag caitham fe*oir 7 *uisce*, 7 *nocha·fu*il *ni uadha donti aga·ta* acht *loim a bo. Daorbothach é* isin *cethramad fir*, 7 *con·ic dul ó gach fir do fir itir a fine budein tall* 7 *nocha·cumaing tiachtain asti amach. Saorfuidhir é re re trir.*

(122) *In daorfuidhir imoro* [*inann é sin*[1]] 7 *in daor aiginta .i. fer gabur do cru no gola no gab*ail. *Sencleth e* isin *.u.idh fer* 7 *nocha·cumaing dul ón fir agar·tuit.*

(123) *In fuid*er *immoro, gingo·decha* acht *taran cladh do* (lies *no*) *taran coraid is nesa do, is fuid*er *is raiti res* 7 *ferann fuidhre do* 7 *foghnam fuid*er (lies *fuidre*) *uadh.* 7 *nochan·uil ni is mo do na rath na* (lies *da*) *bo.* 7 *gid mor neth cuingith*er *air, is egan do in rath sin d'aisag uadha no in ferann d'agbail. cidh mor d'ingabail* (lies *d'img.*) *do·neth, nochan·uil ni uadha* acht *aithgin in bidh iman dingbail* (lies *ima·rimgaib*) *nogo·lece elod*, 7 *ó lecfes, is .u.* seoit 7 *diablad* 7 *enecl*ann.

[1] In der Hs. übersprungen.

*Der 'Frei-Hüttler', d. h. sein Hüttlertum ist frei während der Sommerzeit auf dem Lande eines andern, das Gras und das Wasser gebrauchend. Und er liefert dem, bei dem er ist, nichts als die Milch seiner Kühe. 'Unfrei-Hüttler' ist er (der frühere Frei-*Fuidir) *in der vierten Generation, und innerhalb seiner eigenen Sippe dort (wo er sich aufhält) kann er von Mann zu Mann gehen, und (= aber) er kann nicht aus ihr herausgehen. Frei-*Fuidir *(ist oder war) er während dreier Generationen.*

*Der Unfrei-*Fuidir *dagegen ist dasselbe wie der 'natürliche' (eigentliche) Unfreie, d. h. der vom Tod oder von der 'Kluft' (dem Gefängnis) oder vom Galgen genommen (losgekauft) wird. 'Alter Pfeiler' ist er (der frühere Frei-*Fuidir *und Unfrei-Hüttler) in der fünften Generation und er kann von dem Mann, dem er zugefallen ist, nicht fortgehn.*

Der Fuidir *dagegen, wenn er auch nur über den ihm nächsten Graben-und-Wall oder Steindamm geht (gehen darf), ist* Fuidir *zu nennen, und erhält* Fuidir-*Land und hat* Fuidir-*Dienst. Und er erhält nicht mehr als ein Lehen von zwei Kühen. Und so viel auch von ihm verlangt wird, er muß [es leisten oder] dieses Lehen zurückgeben oder (= und?) das Landstück verlassen. Um wieviel er sich auch drückt*[101]*), er hat nur den (einfachen) Ersatz der Naturalleistung, um die er sich gedrückt hat, zu leisten, bis er sich (der Lieferung dieses Ersatzes) entzieht; und wenn er sich entzieht, stehen 5* sét *und Verdopplung und Ehrenpreis darauf.*

18 (130) V. Sreth fail*sigthi* na [*con*]aire f*ugill* is choir n-athcomaire[1]: Coir n-athcomaire do·eclannar i*m* cac*h* solam sonaise[2], acht ar·dloma deruisc firfogla*m*ma fiss[3]. — A sreth sain[4].

Sretha faillsighthi in conair fuig- is coir *E* (*H s. dort*). doeclamthar for *H.* sonaisce *H.* acht rob dlomad deroisc firfogloma fis *H.*

[1] *Nur so viel in E.* [2] .i. teclamthair cac*h* soinnsce sola*m* do acrau for coir n-ath*chomaire**). [3] .i. *acht* coro·rater *no* coro·aisneter derbchinniud fessa fogla*m*ma iar fir oc neoch. [4] *Nur in R.*

Die Grundlage (-en *E*) für Aufklärung auf dem Urteilsweg, der *coir n-athchomaire* ist (heißt): *Coir n-athchomaire* wird ausgewählt inbetreff von jedem Wohl-Bereiten, Wohl-Gebundenen (-Garantierten)[2], wenn nur Abschluß der wahren Erlernung des Wissens ausgesprochen wird (ist)[3 102]). — Das ist ihre (der Aufklärung) Grundlage.

[2] Jede bereite Wohl-Gebundenheit wird ausgewählt (oder: gesammelt?) zur Klage auf *coir n-athchomaire.* [3] Wenn nur sichere Begrenzung (Beendigung) des Wissens der Lehre wahrheitsgemäß bei jemand ausgesagt oder erklärt wird.

*) Diese Glosse in gleich großer Schrift wie der Haupttext.

19 (134)[1] A harach: Aragar *for* ait*ire* cois di choimthecht[2].
do chaemtechta *H.*

[1] *Der Abschnitt fehlt in dieser Gestalt in E, s. oben S. 6.* [2] .i. argidir *for* aitire do gradaib flatha comimthecht dia chois *fri* aichne na *conaire fugill* is choir n-athcom*airc*.

Seine (des Weges) Bindung: Er werde auf eines *aitire*-Bürgen Fuß für Begleitung gebunden[2].

[2] Auf einen *aitire*-Bürgen aus den Herrenständen wird Begleitung seines Fußes gebunden (er wird dazu verpflichtet) zur Erkenntnis des Urteilswegs, der *coir n-athchomairc* ist.

20 (131) Coic slechta .xx.et in chorusa fine, is *ed* acarair forin *chon*air *fugill* is choir n-athcom*airc* (E: *Is* ed *agarthar fuirre, .u. sleachta .xx.it in* corusa *fine* ⁊ *int iarmbrethemnus* ⁊ *loighacht na foghluma,* ⁊ *da·mbeth ni gan agra arna* conairaib *ele, is agra fuirre fo* cetoir).

Die 25 Teile der Rechtsordnung der Sippe[63]), das ist, was auf dem Urteilsweg, der *coir n-athchomairc* ist, eingeklagt wird (E: *Das ist, was auf ihm eingeklagt wird: die 25 Teile der Rechtsordnung der Sippe und die Folge der Urteilfällung*[64]) *und der Lohn der Lehre; und wenn etwas auf den andern Wegen nicht klagbar ist, kann es ohne weiteres auf diesem eingeklagt werden*).

21 *Is siat a n-airge sin .i. langille na bo fri fir, nascaire fri dliged, smachtgille .uii. maid na bo (.i. a n-urlaim coitcinn) fri cert, raith fri techta, aitiri caomtachta fri coir n-athcomairc*[75]).

Das sind ihre (der Wege) Bindungen, nämlich das Voll-Unterpfand der Kuh für fír, *ein* nascaire-*Bürge für* dliged, *das* smacht-gille *eines Siebentels der Kuh (in gemeinsame Für-Hand) für* cert, *ein* ráith-*Bürge für* téchta, *ein* aitire-*Bürge der Begleitung für* coir n-athchomairc*)).

22 (26) *Dethbir ngellta* ⁊ *inannus smachta riu uile co·roised tech mbreitheman* ⁊ *goro·gabait do laim tacradh for* conair *fuigill airithi. a* chontraarda, *o* [*ro·*]*soithit: is é int inannus* smachta *in bo i nemaithne na* conaire: *is e int* inannus *ngellta in lethgille.*

(Es ist) Verschiedenheit der Unterpfand-Stellung und Gleichheit der Tarifbuße bei ihnen allen, bis sie (die Parteien) das Haus des Richters erreicht und auf einem bestimmten Urteilsweg zu plädieren unternommen haben. Umgekehrt, wenn sie es erreicht haben. Die Kuh für Nicht-Erkennen des Weges ist die Gleichheit der Tarifbuße, das Halb-Unterpfand ist die Gleichheit des Unterpfand-Stellens[65])**).

23 (133) Cid dia·n-ebairt sium coic c*on*ara *fugill* ann ⁊ he coa rad isind i*n*ud aile: Ni fir menip dlig*ed*. Ni dlig*ed* menip cert. Ni cert menip techta. Ni techta menip coir n-athcom*airc*, ar in coir n-athcom*airc* is ainm doib uile, du[1] imbi[2] cor[ai] fechemain[3] fri athcomarcc do brithemain? — Is e fath ara·n-ebairt, d'fubthach borb ⁊ aneolac*h* ⁊ ęssa fai*nn*, arna·tistais buirb *no* aneolaig do ac*rau* eolac*h* co·tuctais eolaig leo *no comt*is[4] eolaig fei*n*. O do·bertais eol*aig* (*oder* eolchu) *no* dia*m*tis eol*aig* fessi*n*, ni i*n*dliged doib athairec di*n conair* fora setchi co·ragba[t] di laim tac*ra for con*air aurdalta; ⁊ o gebas di lai*m* tac*ra*, is bo fair ar dol di*n* chonair *for* araili *no* i roairddi gotha *no* i roisle gotha.

[1] Du *mit Majuskel und Punkt davor in der Hs.* [2] *Lies* imbet. [3] *Glosse*: .i. baile i·mbi ai cor[aig]the etirna brithemna. [4] *contis Hs.*

Weshalb hat er hier fünf Urteilswege genannt, da er doch an der andern Stelle sagt: 'Es ist nicht ‚wahr' (*fír*), wenn es nicht ‚Soll' (*dliged*) ist; es ist kein ‚Soll',

*) Zu diesem Paragraph s. oben S. 6.
**) Ende von E.

wenn es nicht ‚genau richtig‘ (*cert*) ist; es ist nicht ‚genau richtig‘, wenn es nicht ‚gebührend‘ (*téchta*) ist; es ist nicht ‚gebührend‘, wenn es nicht ‚ordnungsmäßig zur Anfrage‘ (*coir n-athchomaire*) ist. Denn das ‚Ordnungsmäßige zur Anfrage‘ ist ein Name für sie alle, da wo[2] Parteien ordnungsgemäß befugt sind zur Anfrage an den Richter‘[10]). — Das ist der Grund, weshalb er (sie) genannt hat: um Rohe und Unkundige und schwache (geringe) Leute abzuschrecken, damit nicht Rohe und (Rechts-)Unkundige zum rechtlichen Vorgehen gegen Kundige kämen, bis sie Kundige mit sich brächten oder selber kundig würden. Denn wenn sie Kundige brächten oder selber kundig wären, ist es für sie nicht rechtswidrig, von einem Weg auf den andern zu wechseln[11]), bis sie das Plädieren auf einem bestimmten Weg unternommen haben; und wenn er das Plädieren unternommen hat, trifft ihn eine Kuh (als Buße) für das Abgehen von einem Weg auf den andern oder für zu laute oder zu leise Stimme (s. § 2).

[2] D. h. da, wo eine zwischen den Richtern (oder den Rechtskundigen)[12]) geordnete Rechtssache besteht.

24 (132) [*Ceist*] cid is *con*[ar] *fugill* anndes*ede*[1]? — Ni *ansa*. Is *ed* is *chon*ar *fugill* ann, *in* brig etarglethi ⁊ *in* chiall tofaisethe ⁊ *in* fithissigud m*en*man ⁊ *in* ciallrunugud aienid remi·t . . . .[2] m*en*man[a?] ⁊ aicenta na fecheman o thinscital a tac*rai* co araili t[ra]t[h] a *for*bai.

[1] *Lies* and-sede? [2] *Die Stelle ist sehr verfleckt, möglich* remitremt . . . oder remidiemt . . ., *aber jedenfalls nichts* reimdiriges (*H*) *Ähnliches; etwa* remi·the[ch]t[aig]? *Im vorhergehenden* aienid *ist das zweite* i (*untergeschrieben?*) *unsicher.*

Was heißt hier 'Urteilsweg'? — Antwort: Das heißt hier 'Urteilsweg': Die Kraft des Entscheidens und der Verstand des Herauspressens und das ins Geleise Bringen(?) des Sinnes und das Sinnes-Vorhaben(?)[13]) der Natur (der Neigung), welches dem Denken und den Naturen (Neigungen) der Parteien vorangeht(?) vom Beginn des Plädierens an bis zum Zeitpunkt seines Abschlusses.

25 (143) D[e]fir et*er* in *con*air ⁊ in fugell: is *ed* is *con*ar ann .i. tac*ra* na fecheman. fugel[l] .i. breth *in* britheman et*er*deliges doib.

Is iat sai*n* na *con*ara fug*ill*, is e *sede* do·g[ni]ther [foraib].

Der Unterschied zwischen dem Weg (*conar*) und dem Urteil (*fugell*): Das heißt hier 'Weg': das Plädieren der Parteien; 'Urteil': der Spruch des Richters, der zwischen ihnen entscheidet.

Das sind die Urteilswege; dies geschieht auf ihnen.

26 (144) Cis l*ir* rechta *for*sna tac*ra*ib do·gnither *for*sna *con*araib si*n*? — Ni *ansa*. a .ui. .i. air[thacra] ria togu ⁊ arach cuirp ca*cha con*aire, leirtac*ra*, crot*acra*, tac*ra* cutr*umm*a, bu[nad]t*acra*, solust*acra*. Lertac*ra for* fir, cro*tacra for* dligud, tac*ra* cutr*umm*a *for* cirt, bu*nad*t*acra for* te[chtu], solust*acra for* coir n-ath*comaire*.

Wieviel Gestalten hat das Plädieren, das auf diesen Wegen geschieht? — Antwort: Sechs: Vorplädieren (Vorverhandlung) vor der Wahl und der Bindung des *corpus* jedes Weges, auf 'klar' plädieren, auf Habe plädieren, auf 'gleich' plädieren, auf Angestammtsein plädieren, auf 'hell' plädieren. Auf 'klar' plädieren auf *fír* (d. h. auf dem Urteilsweg, der *fír* heißt), auf Habe plädieren auf *dliged*, auf 'gleich' plädieren auf *cert*, auf Angestammtsein plädieren auf *téchta*, auf 'hell' plädieren auf *coir n-athchomaire*.

27 (145) Bunad ⁊ i*n*de ⁊ airb*ert con*dnagar di*n* foc*ul* is *con*ar.

Ui[a] a bunad laitni.

A hinnitaithmech: *con*ar .i. gen ar .i. *in con*ar aicenta. ar it[a] *con*ar aic[enta] ann ⁊ *con*ar særda. In *chon*ar aic*enta* im*moro con*ar iarsa·n-i*m*thiget doi*ne*, ⁊ *con*ar særda i*n chon*ar *fugill*, ut *est* fid ac*enta* ⁊ fid sær*da*: fid aic*enta* fid na caille, ⁊ fid sær*da* fid ind ogoim. [ar] ama*l* re*m*nigther iar *con*araib acen[t]aib dochum primaruis, isa*m*laid re*m*nithir iarsn[a] *con*araib *fugill* do fis col*ais* ca*ch*a cangni.

Raitte a airb*ert*, ama*l* as·b*eir* i nAi Cermna: Ara·fesser coic raitte riagait*er* hi tech mbritheman.

Es wird nach Ursprung und Inhalt und Gebrauch (Bedeutung) des Wortes *conar* (Weg) gefragt.

Uia ist sein lateinischer Ursprung.

Die Auflösung seines Inhalts: *conar* ist gleich *cen ar* 'ohne Pflügung', d. i. der natürliche (eigentliche) Weg. Denn es gibt natürlichen und übertragenen 'Weg'. Der natürliche Weg nun ist ein Weg, auf dem Menschen einhergehen, und übertragener Weg ist der Urteilsweg; wie es natürliches *fid* ('Baum, Holz') gibt und übertragenes *fid*: natürliches *fid* ist der Baum des Waldes, und übertragenes *fid* ist das Vokalzeichen (*fid*) des Ogom-Alphabets. Denn wie man auf natürlichen Wegen zu einer Hauptwohnung fährt, so fährt man auf den Urteilswegen zum Erfahren der Kenntnis jedes Prozesses[82].

Sein Gebrauch (seine Bedeutung) ist 'Straßen', wie es in 'Cermna's Prozeß'[81] heißt: 'Auf daß du die fünf Straßen kennest, die man zum Haus des Richters fährt.'

28 (146) Ruidles ⁊ diles ⁊ coit*chenn* [⁊] indles con·dagar don[a *con*]araib *fugill*.

Ruidl*es* doib a n-a[n]mann fei*n* do rad fri[u uili] .i. fir ⁊ dlig*ed*, cert ⁊ techta ⁊ coir n-ath*comairc*.

Diles doib *con*ar do rad *fri* ca*ch* n[æ] dib fo leith.

Coitt*chenn* doib coir n-athcom*airc* do rad *friu*, ama*l* as·b*eir* i Sen*chas* Mar: [ar in coir] n-athcom*airc* is ain*m* coit*chenn* doib uili, du i*m*bit core fechemain *fri* athco*m*are [a brethe don] brithemai*n*.

Indles doib anmann aili [do r]ad *friu* .i. anfir ⁊ indl*iged* [⁊ ecert] ⁊ etechta ⁊ ecoir n-athcom*airc*.

Es wird danach gefragt, was den Urteilswegen ausschließlich-eigen und eigen und gemeinsam und nicht-eigen ist.

Ausschließlich-eigen ist ihnen, daß sie mit ihren speziellen Namen genannt werden, nämlich *fír* und *dliged*, *cert* und *téchta* und *coir n-athchomairc*.

Eigen ist ihnen, daß jeder von ihnen für sich 'Weg' genannt wird.

Gemeinsam ist ihnen, daß sie *coir n-athchomairc* genannt werden, wie es im Senchas Mār[83]) heißt: denn *coir n-athchomairc* ist ein gemeinsamer Name für sie alle, da wo die Parteien ordnungsmäßig befugt sind, den Richter um seinen Spruch anzufragen.

Nicht-eigen ist ihnen, mit anderen Namen genannt zu werden, nämlich mit 'Nicht-wahr' und 'Nicht-Soll' und 'Nicht-genau richtig' und 'Nicht-gebührend' und 'Nicht-ordnungsmäßig zur Anfrage'.

29 (147) Ruidl[es] ⁊ dil*es* ⁊ coit*chenn* ⁊ indles *con*·dagar dona [tacraib] forna *con*araib.

Rudl*es* doib a tac*ra* coir *for* ca*ch con*air .i. lertac*ra* for fir, erotac*ra* for [dligud], ut *supra*.

Diles doib tac*ra* na *con*aræ *for* araili, m*ani*·achtaigther tac*ra* for oen*con*[air] aurdalta.

Coit*chenn* doib uili aurta[cra], ar is ria togu ⁊ aruch cuirp ca*ch*a [con]air[e] do·gnither.

Indl*es* doib tac*ra* na *con*aire for araili. o achtai[gthir] leo *tacra* for oen[conair] aurdalta.

FINIT.

Es wird danach gefragt, was den Plädierungen ausschließlich-eigen und eigen und gemeinsam und nicht-eigen ist.

Ausschließlich-eigen ist ihnen ihr ordnungsmäßiges Plädiert-Werden auf jedem Wege, nämlich das auf 'klar' Plädieren auf *fír*, das auf Habe Plädieren auf *dliged*, wie oben (§ 26).

Eigen ist ihnen das Plädieren des einen Weges auf dem anderen, wenn nicht Plädieren auf einem bestimmten einzelnen Wege ausgemacht wird.

Gemeinsam ist ihnen allen ein Vorplädieren (eine Vorverhandlung), denn es geschieht vor der Wahl und der Bindung des *corpus* jedes Weges (s. oben § 26).

Nicht-eigen ist ihnen das Plädieren des einen Weges auf dem anderen, wenn Plädieren auf einem bestimmten einzelnen Wege von ihnen ausgemacht wird.

Teil II: Fassung H.

Für die erste Einleitung § 1—8, die sich in E und H findet, geb ich einen eklektischen Text, da hier auf die einzelnen Schreibungen (Schreibfehler) nichts ankommt. Für das Folgende halt ich mich an H, dessen wenige Lücken (ohne besonderen Hinweis) aus N ergänzend. Sonst sind aus N und O nur erheblichere Abweichungen angegeben.

1 Cid is locc ⁊ is aimser ⁊ is persa ⁊ is tucait scribinn dona conairib fuighill?

Ni *hannsa*. Locc doib Caillin Ó Lughair[1] hi Temraigh[2], ⁊ aimsear doib aimser Cathail m*eic* Finnguine, ⁊ persa doib Cermna file, ⁊ tucait a ndenma do fubhtad[3] borb ⁊ aineolach ⁊ do breith aesa fain*n* for seis dlig*id*.

[1] Luachair *E.* [2] Teamair *E.* [3] bubtaid *E.*

Welches ist der Ort und die Zeit und die Person und der Anlaß des Schreibens (Verfassens) der Urteilswege?

Antwort: Ihr Ort ist Caillin ('das Wäldchen') der Ui Lugair in Temair, und ihre Zeit die Zeit Cathals, des Sohnes von Finnguine, und ihre Person Cermna der Dichter[84]), und der Anlaß ihres Verfassens Rohe und (Rechts-)Unkundige abzuschrecken und schwache Leute zur Empfindung des Rechts (der Pflicht) zu bringen[85]).

2 Cis l*ir* d'ernailib o·ngab*ur* cach conair dona .u. conairib fuigill? — Ni *hannsa*. a .uii. — Cadeat? — .i. fid ⁊ deach, reim ⁊ *for*baidh, alt ⁊ indsci ⁊ etargairi.

Aus wieviel Ding-Klassen wird jeder der fünf Urteilswege genommen? — Antwort. Aus sieben. — Welches sind sie? — Buchstabe und Versfuß (Silbengruppe), Flexion und Akzent (Längezeichen usw.), Metrum und (grammatisches) Geschlecht und Komparation[86]).

3 ⁊ cia lin athcomarc fil im cach n-ernail dibh? — Ni *hannsa*. a tri. — Cadeat? — .i. roscadh ⁊ fasach ⁊ testemain.

Und wieviel Requisiten (?)[87]) gibt es inbetreff jeder der Dingklassen? — Antwort: Drei. — Welches sind sie? — Rechtsspruch und früherer Urteilsspruch und (Schrift-)Text.

4 Cia lin do gneithib labartha fuilet forsna conairib fuigill tracthas gae ⁊ forgles fir ⁊ dlig*ed* imalle, ⁊ is iat side cenglas ⁊ forbas cach forus foirithnech[1] fororda dib? — Ni hannsa. a .iiii. — Cadiat? — .i. loc ⁊ aimser ⁊ persa ⁊ tucait scribinn.

[1] forithigneeh *H.*

Wieviel Arten des zu Besprechenden gibt es bei (wörtlich: auf) den Urteilswegen, die die Falschheit unterdrücken und die Wahrheit (*fír*) und das Recht (*dliged*) gleichzeitig bezeugen, indem sie jede ihrer goldigen, hilfreichen Geltungen befestigen und vollenden?[88]) — Antwort: Vier. — Welches sind sie? — Ort und Zeit und Person und Anlaß des Verfassens (vgl. § 1).

5 Cia lin do chunntairismib cae*n*denmacha aithfeghtar[1] su*nn* dona .u. conairib fuig*ill*? — Ni *hannsa.* a tri. — Cad*eat*? — .i. ros:ad ⁊ fasach ⁊ testemain.

Am*al* as·bert in file:

Cúic conaire sund co se.   do·roine[2] Cermna file.
gid a *cúic* aderar ann.   is aenconair iar f*uigeall.*

Na cúic conaire caidhe.   go *cúic* anmannaib alle[3].
sloinnfit a fodhail re ngairm.   re cach conair a[4] caemainm.

Ciall toisce fir ro·fes.   et*er*gleodh[5] dlig*id* cen les[6].
⁊[7] ciallrunug*ud* cert caid.   do reir[8] Cermna caidhcon[n]aich.

Fithisiug*ud* techta trom.   athchomarc fir re hoghomh[9].
is iat sin re snim go sé[10].   go fir na *cúic* conaire.

Cermna file fa modh mil.   file ba fearr d'filedaib.
ina thigh fa thund tana.   ro·chum na coic conara[11].
Conairi.

[1] conntairismib caon ndenmachaib athfegar *E.* [2] do·rinne *E.* [3] aille *E.* [4] conaire *E.* [5] itirgleod *E.* [6] diles *H.* [7] *om. E.* [8] rire *H.* [9] hogum *E.* [10] resinm gusse *H.* [11] conanara *E,* conaire *H.*

Wieviel guttuende (wohl versorgende) Residenzen[85]) werden hier für die fünf Urteilswege spezifiziert? — Antwort: Drei. — Welches sind sie? — Rechtspruch und früheres Urteil und (Schrift-)Text (vgl. unten § 139).

Wie der Dichter sagte[86]):

Fünf Wege hier bis jetzt hat Cermna der Dichter gemacht; wenn auch von fünf hier gesprochen wird, ist es éin Weg nach dem Urteil.

Die fünf lauteren Wege mit fünf schönen Namen — ich werde ihre Einteilung kundtun um sie zu nennen, für jeden Weg seinen lieblichen Namen.

Der Verstand des wirklichen (*fír*) Herauspressens — man kennt es —; das Entscheiden über das Soll (*dliged*) ohne (eigenen) Vorteil, und das richtige (*cert*), lautere Sinnes-Vorhaben nach der Bestimmung Cermnas mit lauterer Vernunft.

Das ins Geleise Bringen, das gebührende (*téchta*), wuchtige; die wahre Anfrage (*athchomarc*) mit Ogom (Kenntnis des Alphabets?) — das sind bis hierher mit Sorge in Wahrheit die fünf Wege.

Cermna der Dichter, dessen Handlungsweise Honig war(?), der Dichter, der der beste der Dichter war, hat in seinem Hause, das die dünne Woge war, die fünf Wege geformt.

6 Cia lin d'ernailib dligheas[1] cach fethem[2] do beith lais no do denam riana fetheamnas[3]? — Ni *hannsa.* a ocht[4]. — Cadeat? — Esrad ⁊ uraithmed[5] ⁊ aithfegad, comlabr*a* ⁊ comet, indaithmech ⁊ imagallaim ⁊ aisneis.

⁊ gurub do frimhur[6] feicheman riana fethemnas[7] do·nither sin. ⁊ gurb iar suidhi[8] doibh do·nither ⁊ is amlaidh do·gnither .i. cen toll .i. im roáirdi, gin togais .i. cen gais ata[9] a tai im roisli, cen tuisel .i. don conair fora setchi[10], go rellug*ud* ruighles .i.[11] co rellad rodiles do thabairt dó forsna foclaibh iarna cantain dó tri ocht rannaib na hinnsei[12]. ⁊ is siat so iat sidhe: nomen, pronomen, uerbum, aduerbium, participium, coniunctio, prepositio[13]. interiectio.

[1] gleides *H.* [2] fechem *H.* [3] fechemn*us H.* [4] secht *E.* [5] urathmeadh *H.* [6] gurab frimtur *E.* [7] feichemn*us H.* [8] gurab iar suidheadh *E.* [9] *om. H.* [10] chele *H.* [11] go r. r. i. *om. E.* [12] hindsene *H.* [13] prepositione *E,* prepocicio *H.*

Wie vielerlei Dinge hat jeder Anwalt Anspruch vor seiner Anwaltstätigkeit zu haben oder zu tun? — Antwort: Acht. — Welches sind sie? — Unterlage-Geben[90]) und Vor-

4*

Erinnern und Spezifieren, Besprechung und Bewahrung (Festhalten), Analyse(?) und Unterredung und Erklärung.

Und das geschieht als allererste Tätigkeit des Anwalts vor seiner Anwaltshandlung. Und nachdem sie sich gesetzt haben (? vgl. unten § 9), wird sie (die Handlung) ausgeübt und zwar folgendermaßen: ohne Durchlöcherung, d. i. inbetreff zu lauter Stimme; ohne Betrug, d. i. ohne Klugheit, die im Schweigen besteht, inbetreff zu leiser Stimme; ohne Abgleiten, d. i. von einem Weg auf den andern; mit gehöriger Klarmachung, d. i. indem er den Wörtern gehörige Klarheit gibt, indem er sie mittels der acht Redeteile (oder: durch die acht Redeteile hindurch) vorträgt. Und diese sind: nomen, pronomen, uerbum, aduerbium, participium, coniunctio, praepositio, interiectio.

7 Cis l*ir* d'ernailib filet ag feithemain i n-urd a[1] feithemhnais? — Ni *hannsa.* a dó *dec.* — Cad[e]at? — .i. fethamnus[2] figi in da emnus[3] co fis, [co] forus, co fiadnaise[4], co tomus[5], co turgabail, co n-oentaid, gan[6] easaentaidh, go ngabaltaighi ngell, co tairesin tennbreth, co n-aruch[7], go n-agra, fo·foichlid feich*emain*(?)[8] fighi in da amnus.

[1] n-uird (a *om.*) *H.* [2] fechemnus *H.* [3] fechnus *H.* [4] fian- *H.* [5] teinius *E.* [6] gon *E.* [7] n-arach *H.* [8] fo foichled fechemon *E.*

Wieviel Dinge hat der Anwalt in der ordentlichen Anwaltstätigkeit? — Antwort: Zwölf. — Welches sind sie? — Die Anwaltstätigkeit des Webens der zwei ...[91]) mit Kenntnis, mit (richtigem) Pfandstall, mit Zeugnis, mit Bemessung, mit Erhebung (von Pfändern), mit Einheitlichkeit (der Rechtshandlung), ohne Uneinheitlichkeit, mit Annahme von Unterpfändern, mit Anbieten (Gewährung?) fester Urteilssprüche, mit Bindung (Garantie), mit Klage, gemäß welchen Anwälte für das Weben der zwei ...[91]) sorgen(?).

8 Cia lin d'ernailib fuilet la fech*emain* iarna fechemnus[1]? — Ni *hannsa.* a cuig[2]. — Cade[a]t[3]. — Cuic conaire f*uigill* aighfegar ann ni[4] fir 7 dlig*ed*, cert 7 techta 7 coir n-athcomaire.

[1] fethamnus *E.* [2] secht *H.* [3] *E geht damit zum Haupttext (R1 = H17) über, während H hier zum Anfang der durch N O vertretenen Fassung hinüberschwenkt. Doch fehlen in dieser § 9 und 10.* [4] *Lies* .i.

Wieviel Dinge hat der Anwalt nach seiner Anwaltstätigkeit?[92]) — Antwort: Fünf. — Welches sind sie? — Fünf Urteilswege werden da aufgeführt, nämlich *fīr* und *dliged, cert* und *tēchta* und *coir n-athchomaire.*

9 Cret int ed[1] fegait*her* and? — .i. ead[2] cae, ad conair[e]. uair cae conair 7 ad dliged; conair dligech do suidhid 7 suidhi fair.

[1] *Lies* in cad. [2] *Lies* ad.

Was ist das *cad*, das da aufgeführt wird?[93]) — Es ist (gleich) *ad cae* 'das Gesetz des Weges'. Denn *cae* ist 'Weg' und *ad* 'Gesetz'; der 'gesetzliche Weg' zum Sitzen(?) und das Sitzen darauf.

10 Cad is fir ann 7 cidh is dlig*ed* 7 cidh is cert 7 cidh is techta 7 cidh as coir n-a[th]comaire?

Was heißt hier *fīr* und was *dliged* und was *cert* und was *tēchta* und was *coir n-athchomaire*?

11 Ni *hannsa.* Fir iar[sa]ni as fir ann .i. briath*ra* rechta Dé do·scrib Maisi mac Amra i sliab Sinon, conid ad is fir ann.

No fir .i. finn. — no f*ir*[1] .i. fo ir[2], fo feirg bis, uair is uirr*e* agairther ci*n*ta comraite uili[3].

[1] *Nur diese Etymologie in N.* [2] főir *N*, fo fir H. [3] agarar cin comhraiti *N.*

Antwort: *Fīr* gemäß dem, daß Wahres (*fīr*) darin ist, das sind die Worte von Gottes Gesetz, die Moses, Amras Sohn, auf dem Berge Sinai[1] geschrieben hat. Das heißt hier *fīr.*

Oder *fir* ist 'weiß'[1]). — Oder *fir* ist gleich *fo ír*: 'unter Zorn' ist er (der Urteilsweg, der *fír* heißt), weil auf ihm alle absichtlichen Vergehen eingeklagt werden.

[1] Der Schreiber vermengt ihn mit Zion.

12 ⁊ dliged .i. iarsani as dír dho do log*ud* do cach .i. dilgud, no del*ugud* dho et*arru*. ⁊ am*al* degluis in caith risin cruithnecht, is amlaid sin deglais in dlig*ed* risin in*n*dliged. conid ed sin is dlig*ed* ann.

No ad[1] deligthi dlig*ed*[2] risinni romainn, uair lanfiach[3] agarthar arinni romainn ⁊ lethfiach[4] ⁊ aith*gin* agartar sund.

[1] *Lies* as = is. [2] dlighe .i. deiliche *N, das nur diese Etymologie hat.* [3] lanfiach- *H.* [4] lethfiach- *H.*

Und *dliged* gemäß dem, daß ihm zukommt (*dír*), daß jeder nachläßt (*logud*), d. h. verzeiht (*dilgud*); oder er entscheidet (*delugud*) unter ihnen. Und wie er (man) die Spreu vom Weizen scheidet, so scheidet er das Recht vom Unrecht. Das heißt hier *dliged*.

Oder *dliged* ist vom vorhergenannten zu trennen (*deligthi*): denn volle (Buß-)Schuld wird auf dem vorhergenannten (Weg) eingeklagt und halbe (Buß-)Schuld oder (bloßer) Ersatz hier.

13 Cert[1] .i. iarsani is certug*ud* rainde no is certug*ud* folad. conid ad é[2] sin is cert and.

No cert .i. cae cirt .i. cae conair, conair certaigthe cach cunnartha in cert sin. uair is ed ad*eir* budein: forsaide forlan, forlinad forbais[3], foraice cert.

No [cert] .i. cae art .i. cae teach ⁊ *tech* di*n* ⁊ art uasal, uair ass e dhithnes gach uasal, certughadh gacha caingne do denam do.

No cert [.i. cae-ort] .i. cae conair ⁊ ort orgain, uair is [i] conair i n-oirgt*her* neach[4] do r*eir* cirt.

[1] *Diese erste Etymologie fehlt N.* [2] *Für* adè *l.* ead. [3] fororbais *H.* [4] nach ni no *H.*

Cert gemäß dem, daß es Richtig-Machen (*certugud*) der Teilung oder Richtig-Machen der Objekte ist. Das heißt hier *cert*.

Oder *cert* ist gleich *cae cirt*, *cae* ist 'Weg': der Weg des Richtig-Machens jedes Handels ist dieses *cert*. Denn er sagt selber: 'Ausgießung des Übervollen, Auffüllung des Überleeren, genau richtiger Wert' (s. unten § 98).

Oder *cert* ist *cae art*, *cae* ist 'Haus' und 'Haus' ist Schutz und *art* ist 'ein Hoher'; denn das schützt jeden Hohen, daß er jeden Rechtstreit ins Richtige bringt.

Oder *cert* ist *cae-ort*, *cae* ist 'Weg' und *ort* 'Schlagen'; denn auf diesem Weg wird einer gemäß der Bestimmung des Richtigen (Rechts) geschlagen.

14 ⁊ techta [.i. dilg*ud* *no* techta sin][1] .i. iarsani [bis ?] techtas (?)[2] aigi da crud buden no techtus (?)[3] aige do crud nech *ele*. conid ed sin as techta ann.

No techta .i. te ichta[4], uair te tes*bach* ⁊ tes*bach* imd*erga*[d]; uair run gnimraid imd*er*gtha bis ac cach dib da chele, in tan[5] is indlig*thech* iat[5] imaraen[6] in flai*th* ⁊ in cele (no gumdis iat maraen in da aigne bis uman caing*in* as-bert ann)[7], uair is arin conair sin agraid a ndlig*ed* fora ceile.

No techta .i. tæi ichta, uair icht[8] gnim ⁊ gnimrad tæi cairdemail bis ag cach dib da cheili, in tan[5] is dlig*thech* iat maraen .i. in flai*th* ⁊ in cele.

No techta .i. ti ichta, uair ti riagail ⁊ icht .i. am*al* ata fil .i. fil[9] gach gnimradh arin[10] coir riag*ail*[11] d'agra forin conair sin.

[1] *Das Eingeklammerte wohl zu streichen. Diese ganze Etymologie fehlt in N. O.* [2] teht-ás *H.* [3] teht-us *H.* [4] tæ inchta *H.* [5] *fehlt H.* [6] iar*um* maraen *H.* [7] *Das Eingeklammerte fehlt N. O, auch der Satz mit* uair *und die folgende Etymologie N.* [8] ic nt *H.* [9] ⁊ ichta(i?) ata fil fil *O.* ⁊ i*ochta* ata fil *N.* *Die Stelle scheint verderbt.* [10] arab *H.* [11] riaghaltar *N.*

Und *téchta* gemäß dem, daß er (seine) Gebühr (*téchtas*) von seiner eigenen Habe hat oder seine Gebühr von der Habe eines anderen. Das heißt hier *téchta*.

Oder *téchta* ist gleich *tē ichta*; denn *te* ist 'Hitze' und 'Hitze' ist Erröten-Machen. Denn jeder von ihnen plant eine Handlungsweise, den anderen erröten zu machen, wenn sie zusammen widerrechtlich sind (sich benehmen), der Herr und der 'Genosse' (oder er möchte hier von den beiden Rechtskundigen (Anwälten) gesprochen haben, die mit der Rechtssache beschäftigt sind); denn auf diesem Wege klagen sie ihren Anspruch gegeneinander ein.

Oder *tēchta* ist *tēi ichta*, denn *icht* ist 'Handlung'; und jeder von ihnen handelt warm (*tēi*), freundschaftlich gegen den anderen, wenn sie zusammen rechtsgemäß sind (sich benehmen), der Herr und der 'Genosse'.

Oder *téchta* ist *ti ichta*: denn *ti* ist 'Regel' und *icht* . . . wie (?) jede Handlungsweise wegen(?) der ordnungsmäßigen Regel auf diesem Weg einzuklagen ist.

15 ⁊ coir in achomaire .i. coir an aithfiarfuighe .i. fuig*ill*, a bre*the* co cach. no cach ni[1] as-b*eir*, conid ed sin as coir n-achomaire ann[2].

No coir n-achomaire .i. gach ni is coir re imcomharc .i. re [fiar]fuighe, aithirrach .i. fechtus ele, fuighil, a bhreithe[3] co cach[4]. no re aith-imcomaire .i. re fiarfuighe co áith, go adha .i. co dlig*thech*. no co rinn aith[5] .i. co rinn aithi na foghluma on descipul don maighistir im gach ni b*ús* ainces leis bhudhein; uair tosach eolais imcomarc do gres, am*al* is-b*eir* i mbre*th*aib etge: fescomharc Cathair.

[1] In *H.* [2] *Dieser Abschnitt fehlt N. O.* [3] uair is fuigeall bre*the H*, ar is fuidell a breithe *O.* [4] .i. aithfiarfuidhe a bhreithe don breithemhuin, uair adeir: is fiadhain con-… ⁊ at-suide ⁊ mberam conthar (*so!*) iár nderusc *add. N.* [5] *In O nur*: re iarfaigidh co aith .i. co rindaith (*Ende von O*); *N liest*: re fiarfaidhe go haith ón disciobal don mhaighistir gach ní bus ainches don dalta, uar tosach eoluis imchomarc (*nichts weiter*).

Und *coir in athchomaire*, d. i. das Ordnungsmäßige, an jeden die Rückfrage nach dem *fuigell*, seinem Urteilsspruch zu stellen. Oder alles, was er sagt (nennt?), das ist hier *coir n-athchomaire*.

Oder *coir n-athchomaire* ist alles, (in dessen Betreff?) es ordnungsgemäß ist, einen jeden zu *imchomairc* d. i. zu fragen, *aithirrach* d. i. ein zweites Mal, nach dem *fuigell*, seinem Urteilsspruch. Oder zu *aith-imchomarc*: *āith* 'passend', d. h. rechtsmäßig, zu fragen. Oder *co rinn āith*, d. h. mit der Spitze der Schärfe des Lernens vom Lehrer durch den Schüler inbetreff jedes Dinges, über das er im ungewissen ist; denn Fragen ist immer Anfang des Wissens, wie es in den Urteilssprüchen über *etge* (Vergehen, oder: Vergehen aus Nachlässigkeit)[95]) heißt: 'Cathāir's Wissens-Frage'.

16 Is coir a fis, cadeat n[a] .uiii. foc*ail* cumdaigthi ten*na* trena toirismeach*a* forgles ⁊ fothaiges buna ⁊ anin*e*[1] ⁊ oirbert is[2] .u. conairib f*uigill*? — Ni *hannsa*. Rè ria toga, tog*a* ria n-arach, arach ria tagra, tagra ria fregra, fregra ria mbre*th*, bre*th* [iti*r*da-gleth no][3] ria f*orus*, f*orus* ria forba, forba for *conair*, *conair* for a .iiii. condat a .u.[4]

[1] *Lies* inne. [2] *Lies* i. [3] *Das Eingeklammerte wohl zu streichen.* [4] *Dieser Paragraph fehlt N, das hier H 145. 146. 144. 147. 143 einschiebt, s. o. S. 7 f.*

Es ziemt sich zu wissen, welches die 8 schmucken, festen, starken, beständigen Worte sind, die Ursprung und Inhalt und Gebrauch[96]) bei den fünf Urteilswegen bezeugen und begründen? — Antwort: Frist vor Wahl (des Weges), Wahl vor Bindung, Bindung vor Plädieren, Plädieren vor Erwiderung (der Gegenpartei), Erwiderung vor Urteilsspruch, Urteilsspruch vor Geltend-Erklärung, Geltend-Erklärung vor Abschluß, Abschluß auf einem Wege; (der) Weg zu vier macht fünf.

17 (1) Cuic conair[e] fuig*ill* aithfegar and .i. *fir* ⁊ dl*iged*, *cert* ⁊ *techta* ⁊ coir n-a[th]comaire[1].

[1] Übersetzung s. oben S. 15.

18 (2) Sain a conair, sain a cin*a*, sain a sreth, [sain a n-arach, sain a n-agra], sain a n-anmann[1].

[1] Sain a sretha, sain a n-arach, sain a n-acra, sain a n-anmanna, sain a cinaidh, sain a conair *N*.

Verschieden sind ihr Weg (oder 'ihre Wege')[2], verschieden ihre Vergehen, verschieden ihre Unterlage, [verschieden ihre 'Bindung', verschieden ihre Klage], verschieden ihre Namen.

19 Sain a conair .i. i[s] sain iat na conair[e] fuigill.

S. a co. d. h. sie sind verschieden, die Urteilswege.

20 Sain a cina .i. [is] *sain* in cin agarter ar cach conair f*uigill* dib re cele[1].

[1] *Der Paragraph fehlt hier in N, s. unten 25.*

S. a ci. d. h. verschieden vom andern ist das Vergehen, das auf jedem der Wege eingeklagt wird.

21 Sain a sreth .i. is [sain] a sreth faillsigthi fuil re aithne cach conairi f*uigill* dib r[e] cele.

S. a s. d. h. verschieden von der andern ist die Grundlage zur Aufhellung, die zur Erkennung jedes Weges besteht.

22 Sain a n-arach .i. is *sain* int arach treb*airi* fuil re aithne gacha conairi dib re celi.

S. a n-ar. d. h. verschieden von der andern ist die Bindung durch Sicherung[3]), die zur Erkennung jedes der Wege besteht.

23 Sain a n-agra [.i.] is sain in cin agar[t]har ar cach conair dib re chele.

S. a n-ag. d. h. verschieden vom andern ist das Vergehen, das auf jedem der Wege eingeklagt wird.

24 Sain a n-anmann .i. is *sain* na anmanna fuil ortha budein.

S. a n-an. d. h. verschieden sind die Namen, die sie selber haben.

25 Sain a cinaid .i. is *sain* in cin agarthar ar cach conairi (*so!*) dib.
Sain a conair [.i. is sain] iat na conaire f*uigill* budein.

S. oben § 20. 19. — *Der letzte Abschnitt fehlt N.*

26 (22)[68]) D*eth*b*ir* ngellta ⁊ inan*n*us smacht uil riu, noco·rois*e*t tech mbr*eith*eman ⁊ con·gebat do laim [tacra] for conair [fuigill] airithe. ⁊ o ro·soiset tech mbreith*eman* ⁊ o geb*aid* do laim tagra for conair f*uigill* airigthe, ar[1] inan*n*us smacht ⁊ ar[1] inandus ngellta. As e int inan*n*us smachta in bo a neamaithne na conaire[2], is e int inan*n*us geallta in l*eth*gilli[3].

[1] *Zu streichen (so N) oder* atā *zu lesen.* [2] cib si conair, ⁊ o fir ad·gair ata in bo sin *add. N.* [3] .i. lethghille na [bo] for ainbhfine n-æ, cidbe conair ima·ndentar *add. N.*

Es ist Verschiedenheit der Unterpfand-Stellung und Gleichheit der Tarifbußen bei ihnen, bis sie (die Parteien) das Haus des Richters erreichen und das Plädieren auf einem bestimmten Urteilsweg unternehmen. Und wenn sie das Haus des Richters erreichen und das Plädieren auf einem bestimmten Urteilsweg unternehmen, ist Gleichheit der Tarifbußen und Gleichheit der Unterpfand-Stellung. Die Kuh für Nicht-Erkennen des Weges ist die Gleichheit der Tarifbuße[1], das Halb-Unterpfand ist die Gleichheit des Unterpfand-Stellens (vgl. § 35 und 41).

[1] Und diese Kuh wird vom Kläger gezahlt *N*.

27 Cid is d*eth*b*ir* ngellta ann? — Is ed is d*eth*b*ir* ngellta ann, in langilli uil re aith*ne* na con*aire* *fuigill* is fir, no in nasgaire uil re aithne na con*aire* *fuigill* is dlig*ed*, no in smachtgille .uii.ma[i]d uil re aith*ne* na con*aire* *fuigill* is cert, no in raith uil re aith*ne* na con*aire* *fuigill* is techta, no int ait[i]re uil re aithne na conaire fuighill is cóir i[1] n-athcomaire.

[1] Zu streichen.

Was heißt hier Verschiedenheit der Unterpfand-Stellung? — Das ist die Verschiedenheit der Unterpfand-Stellung: das Vollunterpfand, das gestellt wird zur Erkenntnis des Urteilswegs, der *fīr* ist; oder der *nascaire*-Bürge zur Erkenntnis des Urteilswegs, der *dliged* ist; oder das *smachtgille* des Siebentels zur Erkenntnis des Urteilswegs, der *cert* ist; oder der *rāith*-Bürge zur Erkenntnis des Urteilswegs, der *téchta* ist; oder der *aitire*-Bürge zur Erkenntnis des Urteilswegs, der *coir n-athchomaire* ist.

28 Cid is langille ann? — Is ed is langille ann .i. [lan]gilli na bo iar fir do tab*airt* a n-*ur*lai*m* coitcinn re aith*ne* na *conaire* *fuigill* as fir guro·gabat do laim tagra[1]; ⁊ o gibit do laim tagra, is l*eth*gilli.

[1] .i. laínghille na chin*n* re haithne na conaire f. is fir goro·gabhait do laimh tagra for ch. f. airithe *N*.

Was heißt hier Voll-Unterpfand? — Das heißt hier Voll-Unterpfand: das volle Unterpfand der Kuh gemäß dem Wahren in gemeinsame Für-Hand zu geben zur Erkenntnis des Urteilswegs, der *fīr* ist, bis sie das Plädieren unternehmen; und wenn sie das Plädieren unternehmen werden, ist es halbes Unterpfand (s. unten § 73).

29 Cid is nasgaire and? — Is *sed* is nasgaire ann .i. duine teit a nasgairecht ⁊ a rathiges ⁊ a n-it*ires* et*ira* fene[1] budein tall ⁊ dara cend amach. ma gabait a fine é budein a trebaire re laim, a[s] greim airech taisi gab*us* re a lucht fira it*ira* fine budein tall, ⁊ greim boairech is ferr gab*us* t*ara* cend immach, i-lleth re anfine sin. uair fer f*ora* landaim ⁊ bo for[a] eneclai*nn* ⁊ la f*ora* faesam tormaiges do in ceim sin do gab*ai*l do laim. ⁊ boair[e] tuisi he gost*ra*[s]ta ⁊ aire coissring é anosa .i. airi com·srengait[2] a fine é a trebaire t*ara* cend.

[1] tara fine *N*. [2] *Lies* con·srengat.

Was heißt hier *nascaire* (s. unten § 78)? — Das heißt hier *nascaire*: ein Mensch, der *nascaire*-Bürgschaft und *rāith*-Bürgschaft und *aitire*-Bürgschaft übernimmt dort (wo er ist) innerhalb seiner eigenen Sippe und für sie nach auswärts. Wenn seine Sippe ihn selber als Garantie für sich nimmt, vertritt er einen (erhält er den Rang eines) *aire tūise* als Eideshelfer dort innerhalb seiner eigenen Sippe und vertritt er einen besten *bō-aire* für sie nach außen, das ist: gegenüber einem Sippenfremden. Denn das Unternehmen dieses Schrittes erhöht sein volles Gefolge um einen Mann und seinen Ehrenpreis um eine Kuh und sein Schutzrecht um einen Tag. Und bis jetzt war er ein *bō-aire tūise* und jetzt ist er ein *aire* des Kontrakts, d. h. ein *aire*, den seine Sippe zur Garantie für sich zieht (*contrahunt*)[67].

30 Cid is smachtgille .uii.m*aid* and? Is *sed* is smachtgille .uii.m*aid* an*n* .i. cutrumus .uii.m*aid* na bo iar fir do tab*airt* i n-urlaim coitcinn ré aith*ne* na conair[e] *fuigill* is *cert*, gur·gabait do laim tagra; ⁊ o gebait do laim tagra, is l*eth*gille.

Was heißt hier *smachtgille* eines Siebentels? — Das heißt hier *smachtgille* eines Siebentels: den Betrag eines Siebentels der Kuh richtig in gemeinsame Für-Hand zu geben zur Erkenntnis des Urteilswegs, der *cert* ist, bis sie das Plädieren unternehmen; und wenn sie das Plädieren unternehmen werden, ist es halbes Unterpfand (s. unten § 105).

31 Cid is sreth[1] ann? — Ni *hannsa*. Is *sed* is sreth[1] ann .i. raith do gradaib Fene. uair[2] cid mor do cintaib ⁊ do raithiges ro·dlecht donn ath*air*, mana·dernat besgn*a* thairis[3] tsaer*us* iat ar cintaib inbleogain, gero·fagaib gengur·fagaib int aith*air* dib*ad* acu, is uletaid *each* neich ro·dlecht donn athair d'ic dona comarbaib.

[1] *Lies* rāith. [2] mic na ngradha (*so!*) Féine *add. N.* [3] *Zu streichen; fehlt N.*

Was heißt hier *rāith* (s. unten § 125—126)? — Antwort: Das heißt hier *rāith*: ein *rāith*-Bürge aus den Ständen der Gemeinfreien. Denn so viel an (Bußen für) Vergehen und an Bürgschaft der Vater schuldete, — wenn sie nicht eine Vereinbarung getroffen haben, die sie von dem Einstehen für Vergehen befreit, so müssen die Erben, mag der Vater ihnen etwas hinterlassen haben oder nicht, alles das zahlen, was der Vater schuldete.

32 Cid is aiti*re* ann? — Ni *hannsa*. Is *ed* is aiti*re* ann .i. aitire do ghradhaib flatha. uair[1] cid mor do cintaib ⁊ do raithiges ⁊ do aiti*res*[2] ro·dlecht donn ath*air*, ma ro·fagaib int ath*air* dibadh[3] accu — uair ni·tet iti*re* acht co cro, teit raith for comarba go no[m]ad nó — noco[4] cutrumus in dib*aid* do dul isna cintaib. ⁊ ma'ta tiruairsi don dib*ad* gan dul isna cin[t]aib, ⁊ is l*eth*[5] ag na comar[b]aib. ⁊ munar·fagaib, nochan·icat som nach ni ind.

[1] .i. m-c na grad *flatha*. uair *H*. .i. ainti (*so!*) do ghradhaibh flatha. uair mic na ngradha (*so!*) flatha *N*. [2] doraitires *H*. [3] doib- *H*. [4] *Zu streichen.* [5] *Streiche* ⁊ *und lies* is a beith (*N*).

Was heißt hier *aitire* (s. unten § 134)? — Antwort: Das heißt hier *aitire*: die *aitire*-Bürgschaft von Herrenständen. Denn[1] so viel an (Bußen für) Vergehen und an *rāith*-Bürgschaft[2] und an *aitire*-Bürgschaft der Vater schuldete, — wenn der Vater ihnen etwas hinterlassen hat (denn *aitire*-Bürgschaft geht nur bis zum Tod, *rāith*-Bürgschaft geht auf Erben über bis zur neunten Generation), so geht der Betrag der Hinterlassenschaft in die (Bußen für) Vergehen auf. Und wenn von der Hinterlassenschaft etwas übrig bleibt ohne in die Vergehen aufzugehen, so sollen es die Erben haben. Und wenn er nichts hinterlassen hat, so zahlen sie nichts 'hinein' (in die Vergehensschulden)[*]).

[1] 'nämlich die Söhne der Herrenstände' (in den Text geratene Glosse). [2] Dieses Glied vielleicht zu streichen.

33 An baile ata 'langilli risin nesam ⁊ lethgille risin nemn[e]asam', uair[1] nesam sin ric a les duine do caithem fo *cet*oir ⁊ nochan·fuil a sechnam aici. ⁊ coir *ger*ro·beth langill*e* ris. ⁊ is *ed* is nemnesam ann .i. ni na·rig a les duine do caithem fo *cet*oir, ⁊ coir genco·b*eth* acht lethg*ille* ris. uair is .iiii. nesam airmes dlig*ed* and .i. nessam toisgidhe ⁊ nesam comaitribh ⁊ n*esam* cinaidh ⁊ nesam saidbre.

[1] *Zu streichen; fehlt N.*

Da, wo es heißt: 'Voll-Unterpfand für das Nächste (Nötigste) und Halb-Unterpfand für das Nicht-Nächste' (s. unten § 41), ist 'das Nächste' das, was ein Mensch bedarf, um es sofort zu gebrauchen und ohne das er nicht auskommen kann; und es ist in der Ordnung, daß Voll-Unterpfand dafür gegeben wird. Und das heißt dort 'Nicht-Nächstes', etwas, das ein Mensch nicht bedarf, um es sofort zu gebrauchen; und es ist in der Ordnung, daß nur Halb-Unterpfand dafür gegeben wird. Denn vier 'nächste' (Dinge) zählt das Gesetz dort auf, nämlich Nächstes für Lebensunterhalt und Nächstes für Mitwohnen und Nächstes für Vergehen (d. i. um Bußen zu bezahlen) und Nächstes für Leistungsfähigkeit.

34 ⁊ ca med n*esam* dibh sin ro·soich do fech*emain* t*oicheda* ⁊ ca m*edh* (*so!*) n*esam* ro·soich do bidbaidh? — Ni *hannsa*. N*esam* go l*eth* do f*echemain* t*oicheda* ⁊ da nesam go l*eth* do bidb*aid*. N*esam* toisg*ide* do f*echemain* t*oicheda* ⁊ l*eth*n*esam* comaitribh, n*esam* cinaid ⁊ n*esam* saidbre ⁊ l*eth*n*esam* comaitribh [do bidbaid]. Nesam toisgedha, n*esam* is toisgedha leis do gabhail re caithemh fo *cet*oir gana iarraid ar nech ele. ⁊ n*esam* comaitrib doib re[1] b*eith* ina caemda n-aitreib[2]. ⁊ n*esam* cina dó he rė ic a ci*na* fo *cet*oir. n*esam* sai[d]bre dho he re b*eith* 'na soadb*ur* budein gana iarr*aid* ar nech ele.

[1] a *H*. [2] dóib ar aon bé ara bheth a caomda da n-aitribh *N*.

Und wieviel von diesem 'Nächsten' bezieht sich auf einen betreibenden Gläubiger und wieviel auf einen Beklagten (Betriebenen)? — Antwort: Anderthalb der 'nächsten' (Dinge) gehen auf den betreibenden Gläubiger und zweiundeinhalb auf den Beklagten. Das 'Nächste für Lebensunterhalt' und die Hälfte des 'Nächsten für Mitwohnen' geht auf den betreibenden Gläubiger, das 'Nächste für Vergehen' und das 'Nächste für Leistungsfähigkeit' und die Hälfte des 'Nächsten für Mitwohnen' auf den Beklagten. Das 'Nächste für Lebensunterhalt', ein 'Nächstes' (Nötigstes), das zu erhalten zu seinem Lebensunterhalt gehört, um es sofort zu gebrauchen, ohne daß er einen andern darum angehen muß. Und 'Nächstes für Mitwohnen' ist es für sie (beide), um auf ihrem gemeinsamen Lager in der Wohnung zu sein (es betrifft Teilhaftigkeit an einem gemeinsamen Lager). Und 'Nächstes für Vergehen' ist es für ihn, um für sein Vergehen sofort zu zahlen (zahlen zu können). 'Nächstes für Leistungsfähigkeit' ist es für ihn, um selber wohl mit Stoff versehen zu sein, ohne einen andern darum angehen zu müssen[60]).

35 (2) I n a n *n* a s m *a c h t* r i a n g a b *a i l* tagra .i. in bó uil i nemaith*ne* na *conaire fuigill*. ⁊ is e int inandus smacht i a r n g a *b a i l* tagra, in bó uil i r o a i r d e n g o t h [a][1].

[1] in goth *H.*

E i n - u n d - d i e s e l b e i s t i h r e T a r i f b u ß e v o r B e g i n n d e s P l ä d i e r e n s, nämlich die Kuh, die auf Nicht-Erkennen des (richtigen) Urteilsweges steht. Und das ist die Gleichheit der T a r i f b u ß e n n a c h d e m B e g i n n d e s P l ä d i e r e n s: die Kuh, die a u f z u l a u t e r S t i m m e steht.

36 (2[2]) ⁊ is *sed* is r o a i r d e n g o t h a and, ma[d][1] mo na lucht na airechta do cluinhe, no a dul tar taebairecht amach. (2[3]) n o r o i s l e n g o t h a .i. gan a rochtain cuca seic, no mo*na*-cluintair fia lucht airechta bodein he.

[1] ina *H.*

Und das ist z u l a u t e S t i m m e, wenn sie lauter ist, als daß die Leute der Gerichtsversammlung sie hören, oder wenn sie über die 'Seitenversammlung'[1]) hinausdringt. O d e r [a u f] z u l e i s e r S t i m m e, wenn sie nicht bis zu ihnen dringt, oder wenn sie von (wörtlich: vor) den Leuten 'der Gerichtsversammlung selber'[1]) nicht gehört wird.

37 (2) N o i t u i s l e d d o n c h o n a i r f o r a c h e l *e*.

O d e r a u f A b g l e i t e n v o n e i n e m W e g a u f d e n a n d e r n.

38 (2[4]) N o i n - a i n f e n e n - a e .i. in anfegthaigi do denam iman ae, iman caingin .i.[1] ainmed sin na-fuil er*ic* sechtair uair tagra *co n-eacht*ugud er*ce* ann fo *ce*toir ⁊ gu-raegra ria mbreith na breithi. ⁊ m*ana*-rechtaiged er*ic* do beith and fo-cetoir ⁊ m*ana*-raegrad ria mbreith na *brethe*, nochan-fuil n*ach* ni and, uair is iub*aile* aenuaire hi. ⁊ damad ainim a-mbeith er*ic* a sechtair uair tagra he, gengu-*acht*aiged[2] er*ic* do beith ann fo cetoir ⁊ gengu-acartha rea mbre[ith] na bre[th]i no[3], gonabo lug*a* do-biad er*ic* and.

[1] ⁊ *H.* [2] *Lies* -achtaigthe. [3] *Del.?*

O d e r a u f S t ü r m i s c h k e i t[5]) d e s P l ä d i e r e n s, d. h. Sturmhaftigkeit zu begehen inbetreff des *ae*, des Rechtsstreits: das ist eine Beschimpfung, für die über die Stunde des Plädierens hinaus nicht (Buße) gezahlt wird, indem vereinbart ist, daß die Zahlung sofort erfolgen soll, und wenn er es vor dem Fällen des Spruchs eingeklagt hat. Und wenn nicht vereinbart ist, daß die Zahlung sofort erfolgen soll, und wenn er es vor dem Fällen des Spruchs nicht eingeklagt hat, so steht nichts darauf, weil es (nur) für die eine Stunde Gültigkeit hat. Und (= aber) wenn es eine Beschimpfung wäre, für die (an sich) Zahlung über die Stunde des Plädierens hinaus besteht, ohne daß vereinbart wäre, daß die Zahlung sofort erfolgen solle, und wenn es nicht vor dem Fällen des Spruchs

eingeklagt würde, so würde die (Buß-)Zahlung nicht weniger (als bei anderen Gelegenheiten) statthaben.

39 7 as e ainmed ata *eric* sechtair uair tagra, ni dona .uiii. sairbriathraib do rad ris; 7 is iat so iat:

Ocht sarbriathra sár gen meth. i-ndleg*ur* lanlog enech
fuichi do tuba re nech. do·ni ogul don airech.
Inan*n* leis 's a b*eith* a *cacht*. tuilidecht no[1] talmaidecht
claime lime[2] lathar ngle. coiche buidhri[3] bacaide[4].

[1] ocus *H.* [2] leim *H.* [3] bura *H.* [4] *N fügt hinzu:* Ainmhe sin na·rabhadar fair, no ce ra·bhadar fair, nocon·fes a mbeith fair, gon·as foraill trian a tuba fris. uair nogan·fuill *acht* leithèiric a tubha na n-ainme forreille.

Und das ist eine Beschimpfung, auf der eine (Buß-)Zahlung über die Stunde des Plädierens hinaus steht: daß eines der acht beleidigenden Worte zu ihm gesagt wird; und dies sind sie:

Acht Beleidigungsworte — Beleidigung ohne Fehl —, für welche voller Ehrenpreis geschuldet wird: jemand 'Hahnrei' zu schelten, das macht einen Freigeborenen[6]) heftig.

Es dünkt ihn dasselbe, als wäre er ein Sklave: 'Bastardtum' oder 'Epilepsie'[7]), 'Aussatz (Räude)', 'Impotenz' — eine deutliche Absicht —, 'Einäugigkeit (Blindheit)', 'Taubheit', 'Lahmheit'.

40 7 as e ainmed ata *eric* i n-uair tagra .i. a rad ris, is roard no is roisil tagrai, no is olc tagra, no cib e ainmed da·ti cosc a tagra uime dé.

Und das ist eine Beschimpfung, auf der eine (Buß-)Zahlung (nur) zur Stunde des Plädierens steht: daß man zu ihm sagt, er plädiere zu laut oder zu leise, oder er plädiere übel, oder eine beliebige Beschimpfung, die ihn wegen seines Plädierens zurechtweist.

41 (2[1]) Is lang*ille* ria ngab*ail* tagra uil and, l*ethgille* iar ngab*ail* tagra.

Cid fod·era co·fuil lang*ille* ria ngab*ail* tagra 7 cona·fuil acht l*ethgille* iar ngab*ail* tagra, 7 conid mo is nesam in tagra iar ngab*ail* na riana gab*ail*, 7 gonid lang*ille* ata risin nesam 7 l*ethgille* risin ne*m*nesem? — Is [e] in fath fo*d·era*: gach aneolchaidhe a·m[b]eitis na feich*emain* 7[1] gu·roib aichne na *conaire fuigill* accu, coir gemadh etrumaide[2] in gell, 7 cach eolchaide im*moro* a·mbeitis na fech*emain*, o bias aichne na *conaire fuigill* acu, is coir gemad etrumaide[3] in gell[4].

[1] *Del.* [2] *Lies* trumaide. [3] trumaide *H*, etrumaid *N.* [4] *N fügt bei:* no is foicsi do dhlighe iar ngabhail tagra na re ngabhail tagra: 7 gach foicsi do dhlighe bhias, is cóir ciamadh etrumaide in geall.

Vor dem Beginn des Plädierens ist Voll-Unterpfand (zu stellen), nach dem Beginn des Plädierens Halb-Unterpfand[5]).

Was macht, daß vor dem Beginn des Plädierens Voll-Unterpfand (zu stellen) ist und nur Halb-Unterpfand nach dem Beginn des Plädierens, und daß (doch) das Plädieren nach dem Beginn näher (nötiger) ist als vor seinem Beginn, und daß es (doch) heißt: Voll-Unterpfand für das Nächste (Nötigste) und Halb-Unterpfand für das Nicht-Nächste (-Nötigste)? — Das ist der Grund, der es bewirkt: bei all der Unkunde, in der sich die Parteien befinden, bis sie den (richtigen) Urteilsweg erkennen, ist es in der Ordnung, daß das Unterpfand gewichtiger ist; und bei all der Kunde, in der sich die Parteien von da an befinden, wo sie den Urteilsweg erkannt haben, ist es in der Ordnung, daß das Unterpfand leichter ist[6]).

42 [7] cid fod·*era* lang*ille* na bo ria ngab*ail* tagra 7 conach·fil acht leth*gille* iar ngab*ail* tagra, 7 conid inan*n* in sm*acht*gill*e* ria ngab*ail* taghr*a* (*so*!) 7 iar ngab*ail* tagra? — Is *ed* fod·*era*, ar ni hinand inni risa·fuil[1] in lang*ille* 7 in l*eth*gill*e*. uair fri nemaichni na

conaire ata in lang*ille*, ⁊ fri dul don conair for araile *no* i roairde ngotha no i roisle ngotha ata in lethgill*e*[1]).

Ocus fath *aile* da*na*: o dho·bera int aigne aichne forin conair choir ria ngab*ail* tagra, is comarda eol*ais* dó ⁊ is coraide étrumug*ud* n-araig fair iar ngab*ail* tagra[2].

[1] risa afuil *H*. [2] *Der ganze § 42 fehlt N.*
Übersetzung s. oben S. 17.

43 Cid fod·era d*eth*bi*r* ngellta ann[1] ⁊ inannus smacht? — Is e in fath fo*d·era*: cid sain na conairi, is cutruma is fogail laisin mbre[the]main nemaichn*e* cach conaire dib do beith aigi, ⁊ coir ciamu cutrum*a* ar gach conaire dib. ⁊ coir ciamu cutruma[2] in gell.

[1] saine n-airge an*n* .i. deadhbhadh (*lies* dethbir) an g[ellta] *N*. [2] *Lies* écutruma.

Was bewirkt den Unterschied des Unterpfand-Stellens und die Gleichheit der Tarifbußen? — Das ist der Grund, der es bewirkt: obschon die Wege verschieden sind, ist vom Standpunkt des Richters die Nichterkenntnis jedes Weges bei ihm (dem Prozessierenden) die gleiche Verfehlung, und so ist es in der Ordnung, daß jeden (falsch gewählten) Weg Gleiches trifft. Und es ist in der Ordnung, daß das Unterpfand ungleich ist.

44 (6) Cid fod·era co·fuil langilli re aichne na *conai*ri *fuigill* is fir s*e*ch cach conair dib? — Is e in fa*th* fo*d·era*, uair is truma[1] inni agarthar uirre na ar n[a] conairi *aile*, ⁊ coir gima trumaiti[2] in gell.

No d*no* chena: is da fethemain comarda comeolcha do·rala imin caingin sunn, ⁊[3] nochar f*err* leo langill*e* do beith uatha iar tain ina beith uaithaib fo c*et*oir.

No d*no* chen*a*: ama*l* nach dir logud na trocaire do denum im each ni agarthar uiri, ⁊ is amla[id] sin nach dir logud *no* trocaire do denum re nech can langill*e* do beith re aith*ne* na conairi fo c*et*oir.

[1] cutruma *H*, triona *N*. [2] cutrum*a H*. [3] *Das Folgende in N*: ⁊ ro·fetatar go·mbeith lainghille uatha iar tain, ⁊ nochan ferr leo a mbeith uatha iar tain na 'mbeith uatha fo cedoir.

Was bewirkt, daß volles Unterpfand besteht zur Erkenntnis des Urteilswegs, der *fir* ist, vor allen anderen (Urteils-)Wegen? — Das ist der Grund, der es bewirkt: daß das, was auf ihm eingeklagt wird, schwerer ist als was auf den anderen Wegen, und (so) ist es in der Ordnung, daß das Unterpfand um so schwerer ist.

Oder auch: Der Rechtsstreit betrifft hier zwei gleich hochstehende, gleich kundige Parteien, und sie ziehen es nicht vor, das volle Unterpfand nachher zu stellen statt sofort[34]).

Oder auch: Wie es nicht zulässig ist, Erlassen oder Erbarmen zu üben inbetreff alles dessen, was auf ihm (dem Urteilsweg) eingeklagt wird (s. unten 74), so ist auch nicht zulässig Erlassen und Erbarmen gegen jemand zu üben, daß nicht sofort ein volles Unterpfand zur Erkenntnis des Weges bestehe.

45 (3) Reth*a* faillsighte na conair *fuigill* is fir: lia do fir fri sena n-*an*folad, fri anchesa mar[a], fri derbrainde mbrathar, fri fl*aith* fri airitin, [fri hasenam ndibaid, fri dliged tuisi].

Übersetzung s. oben S. 16.

46 (3[1]) .i. sretha failsighte[1] na c*onaire fuigill* is fir, no[2] is e inni is coir d'ursundud no d'faillsiug*ud* forin *conair fuigill* is fir.

Sretha f*ailsighte* na *conaire fuigill* is fir .i. as e so ni srethnaigther d'faillsiug[ud] forin *conair fuigill* as fir[3].

[1] fursannta no failsighte *H*. [2] *Lies* .i. [3] *Die erste Glosse fehlt N, die zweite ist über den Anfang von § 45 geschrieben; ebd. über dem Ende:* len don chonair f. is fir (*vgl. § 47*).

S. f. na c. f. is f., d. h. das ist, was ordnungsgemäß auf dem Urteilsweg, der *fir* ist (heißt), zu erhellen oder aufzuklären ist.

S. f. na c. f. is f., d. h. das ist, was der Aufklärung auf dem Urteilsweg, der *fír* ist, zugrunde gelegt wird.

47 (3[2]) Lia do fír .i. len-sa let don firainne, no don conair fuigill as fír. no inti as lia lucht fira imon caingin, is dó ro·soich sena no imdenum na caingne, ó bus compersanna iat.

L. do f., d. h. folge der Wahrheit; oder dem Urteilsweg, der *fír* ist. Oder der, dessen Schwurleute (Eideshelfer) inbetreff des Rechtsstreits die Mehrzahl sind, dem kommt Leugnung oder Beweis im Rechtstreit zu, wenn sie (die Prozeßgegner) gleiche Personen (von gleicher Qualität) sind[12].

48 Cid ima·ndebert sim: lia d'fír 7 sé 'ga rad isin n-inat *ele*: di·la bes innraic cid uaiti .i. dilaid a luige inti bes innraca ann, cid he bes uaithi im lucht fira? — Coir ám adebairt[1] sium. uair imdenum a fol*ada*[2] no a saraigthe rainic don esinnraic forin n-i*n*raic ann gu nonbur ina degaig 7 ni·fagaib in *nom*ad fer; 7 is *ed* uil ann, in innraic da sena co fer ina degaid. sun*n* im*oro*, it*ir* da compersain*n* do·rala in caingi*n*, 7 inti dib as lia lucht fira iman caingin, is dho ro·soich sena no imdenum, o bus compersan*na* iat.

[1] *Lies* a n-adubairt? [2] *Lies* fola.

Weshalb hat er gesagt: *lia d'fír* ('mehr an Eid'), während er an einer andern Stelle sagt: der Ehrbare schafft weg (wälzt die Klage ab), obschon er geringer an Zahl ist, d. h. der Eid dessen, der da ehrbarer ist, 'schafft weg', obschon er an Zahl der Schwurleute geringer ist? — Es ist ganz in der Ordnung, was er gesagt hat. Denn dort hat der Unehrbare seine Verwundung oder Verunglimpfung gegenüber dem Ehrbaren zu beweisen mit neun Mann hinter sich (d. h. wozu er neun Eideshelfer braucht), und er findet den neunten Mann nicht, und so kommt es, daß der Ehrbare mit einem Mann hinter sich leugnet (d. h. mit der Leugnung durchdringt)[13]. Hier dagegen handelt es sich um einen Rechtstreit zwischen zwei gleichen Personen (von gleicher Qualität), und der von ihnen, dessen Leute des Schwurs inbetreff des Rechtstreits die Mehrzahl sind, dem kommt Leugnung oder Beweis zu, wenn sie gleiche Personen sind.

49 (3[3]) Fri sena n-anfola .i. sena n-ainbfial .i. sena in cina comraiti.
No fri sena ndrochfol*ad*, as uime do·b*er*ar lucht fira.

Fri s. n-a., d. h. un-verschämte Leugnung, d. h. Leugnung des absichtlichen Vergehens.
Oder: bei Leugnung bösen Gehabens[9]), dazu werden Schwurleute gebracht[1].

[1] Das ist die Glosse der Fassung E, die die Hs. E übersprungen hat.

50 (3[4]) Fri ainchesa mara .i. frisinni is anfis do neoch co mor 7 aire-sech[1] nochan·fagb*ur* br*eth* ach*t* fir Dé.
No frisinni hisin is anfis no is aneices ann co mor[2] .i. comraiti.
No cum e in duinethaide, diab*lad* coirp*dire* 7 diab*lad* lucht*a* fira docum reilgi.

[1] *Lies* -seic (= -side). [2] *Nur diese Erklärung in N.*

Fri a. m., d. h. bei solchem, wo jemand sehr in Unkenntnis ist, und deshalb wird kein Spruch (keine Entscheidung) gefunden außer Gottesurteil.
Oder: bei diesem, das da in hohem Grade Unwissenheit und Ungelehrtheit ist, d. h. absichtliches (Vergehen)[2].
Oder es mag der heimliche Mord sein, Verdoppelung der Tötungsbuße und Verdoppelung der Leute des Schwurs auf dem Kirchhof[14]).

[2] Das ist wohl die Glosse der Fassung E, in der Hs. E aber ausgelassen.

51 Cid is diab*lad* coirp*dire* ann? — Is *ed* is diab*lad* coirp*dire* ann .i. da ba 7 da .xx.it o urr*ad* do urr*ad*; 7 (bo ar .xx.it no)[1] .iiii. ba .xx. o urrad do deor*ad* *no* o deor*ad* do urr*ad*; 7 .u. ba .x. ó urrad do m*u*rcorth*a* *no* o murcorth*a* do urr*ad*; 7 is e sin bias on deor*ad* di araile; 7 .x. mba 7 smacht[2] o murcorth*a* do deor*ad* *no* o de[o]r*ad* do m*ur*-*cortha*; .uiii. mba 7 colp*ach* .ui. screpall[3] on m*urcortha* di araile. *sé* ba ó urr*ad* do daer no ó daer do urr*ad*; 7 .iiii. .uii.ad na .ui. mbo ho deor*ad* do daer no ó daer do deor*ad*; da .uii.mad 7 in cethraime rann .x. na .ui. mbo o m*urcortha* do daer*ad*[4] no ó daer d'urr*ad*[5]; 7 .uii.mad na .ui. mbo on daer di araile .i. diab*lad* coirpd*ire* urradais sin, 7 a da cutruma in diab*lad* corp*dire* can*a*.

[1] *Das Eingeklammerte wohl zu streichen.* [2] *Lies* samaise. [3] spr- *H.* [4] *Lies* daer. [5] *Lies* do murchortha.

Was heißt doppelte Tötungsbuße? — Das heißt doppelte Tötungsbuße: 42 Kühe vom Einheimischen an den Einheimischen; und 24 Kühe vom Einheimischen an den Stammesfremden (Zugewanderten) oder vom Stammesfremden an den Einheimischen; und 15 Kühe vom Einheimischen an den Gestrandeten ('vom Meer Ausgeworfenen') oder vom Gestrandeten an den Einheimischen, und dasselbe von dem einen Stammesfremden an den anderen; und 10 Kühe und eine zweijährige Färse von dem Gestrandeten an den Stammesfremden oder von dem Stammesfremden an den Gestrandeten; 8 Kühe und eine einjährige Färse im Werte von 6 Scripuli von dem einen Gestrandeten an den anderen. 6 Kühe von dem Einheimischen an den Unfreien oder von dem Unfreien an den Einheimischen; und $^4/_7$ der 6 Kühe von dem Stammesfremden an den Unfreien oder von dem Unfreien an den Stammesfremden; $^2/_7$ und $^1/_{14}$ (also $^5/_{14}$) der 6 Kühe von dem Gestrandeten an den Unfreien oder von dem Unfreien an den Gestrandeten; und $^1/_7$ der 6 Kühe von dem einen Unfreien an den anderen.[15])

Das ist die doppelte Tötungsbuße des Gewohnheitsrechts; und die doppelte Tötungsbuße des gesetzten Rechts (d. h. bei durch ein besonderes Gesetz geschützten Personen) beträgt zweimal so viel[16]).

52 Cidh is diabl*ad* lochta fira ann? — Ni *hannsa*. is *ed* as diabla lochta fira ann .i. tri .xx. fer do martra imon *com*raiti. 7 da[1] airig forgill ina [n-]eall*ach*[2]. no .ui. .xx.it fer do martra imon duine aithe[3] 7 .iiii. hairig forgill ina n-eallach.

.i. boaire aire forgill na fola 7 in tsaraigthe; 7 aire desa *no* aire tuisi aire forgill in tuaras*tail*; 7 aire ard aire forg*ill* in lui 7 na Cana Domnaig; 7 airi forgill medonach no aire f*orgill* is taire air[e] f*orgill* in lethfira 7 in letharra. in lanfira 7 in lanarra.

[1] ceithre *N.* [2] *In N steht für das Folgende:* 7 dias dibh sidhe ... dia lugha do réir chranchair: 7 aonairid foirghill a ndegaidh gacha fiora ó-ssin amach um ghathaibh (*so!*) 7 um brathaib 7 um saraighthibh et um mbarbhthaibh 7 um fóghlaibh indilsibh. — Boaire forghaill na fola no in tuarustail, airidh *usw.* [3] *Lies* duinethaide.

Was heißt doppelt so viele Schwurleute? — Antwort: Das heißt doppelt so viele Schwurleute: 60 Männer zu einem Martyrium (Heiligengrab) inbetreff der absichtlichen (Tötung) und darunter 2 *aire forgill*, oder 120 Männer zu einem Martyrium inbetreff des geheimen Mords und darunter 4 *aire forgill*.

Nämlich der Bezeugungs-*aire* der Verwundung und der Verunglimpfung ist (muß sein) ein *bóaire*; und der Bezeugungs-*aire* der Tatbeschreibung (vor dem Richter) ist ein *aire dēsa* oder ein *aire tūise*; und der Bezeugungs-*aire* des Kleinen (Geringwertigen) und des Sonntagsgesetzes ist ein *aire ard*; und der Bezeugungs-*aire* des Halb-Schwurs und der Halb-Eides-Gutmachung, des Voll-Schwurs und der Voll-Eides-Gutmachung ist ein mittlerer oder niedrigster *aire forgill*[17]).

53 7 is *ed* dlegar, in coirp*dire* anfoit ar tresi 7 in corp*dire* duinethaeida ar .u.the 7 in[1] coirp*dire* comraite ar .x.maid.

[1] ri *H.*

Und geschuldet wird (zu zahlen ist) die Buße für unabsichtliche Tötung am dritten Tag und die Buße für heimlichen Mord am fünften Tag und die Buße für absichtliche Tötung am zehnten Tag.

54 Cid fod·*era* conid sia uide ice[1] in comraite na na corp*dire* anfoit? — Is e in fa*th* fod·*era*, truma er*ic* in comraiti. ⁊ coir ciama faiti in re.

Cid fo*d·era* conid sia in uidhe ice[1] at*a* re coirp*dire* comraiti na re coirp*dire* duinethaidhe ⁊ conid mó er*ic* ina duinethaide? — Is e fa*th* fo*d·era*, d'aithe indlig*id* arinti do·rinne in duinethaide ⁊ do gairdug*ud* rede[2] na erca do.

[1] icé *H.* [2] *Lies* rec.

Was macht, daß die Frist für die Zahlung für absichtliche Tötung länger ist als die für die Buße der unabsichtlichen? — Das ist der Grund, der es bewirkt: das Wergeld für die absichtliche Tötung ist schwerer, und es ist in der Ordnung, daß die Zeitstrecke länger ist.

Was macht, daß die Frist für die Zahlung für die Buße der absichtlichen Tötung länger ist als für die Buße des geheimen Mords, da doch das Wergeld des geheimen Mords größer ist? — Das ist der Grund, der es bewirkt: um dem, der den geheimen Mord begangen hat, das Widerrechtliche zu vergelten und ihm die Zeit der Zahlung des Wergelds zu kürzen.

55 Cid fo*d·era* cona·fuil acht diab*lad* erc*a* na coirp*dire* anfoit isin *coirpdiri* comraiti ⁊ conit[1] mó na diab*lad* uide ice uil ann?

Is e in fa*th* fod·*era*: Ni ad fuil ann nach[2] diab*lad* uide ice uil ann, *acht* forgnuis cantana do·roine int ugdar ann .i. da laithe aicenta uil ann ⁊ .uiii. laith[e] saerda. Tab*air* na .uiii. la saerd*a* ar cethr*i* laith[e] aicenta ⁊ tabair inda la romat riu conid se laithi, conit[1] aml*aid* sin is diablad[3] uidhe ice in coirpdire anfoit isin coirpdire comraite.

Uidhe ice na foglad[4] sin anuas ⁊ iar n-atmail.

[1] *Lies* conid. [2] *Lies* .i. ni? [3] *Lies* diabal? [4] fogradh *N*, *wohl* fogal *zu lesen.*

Was macht, daß die Buße für absichtliche Tötung nur das Doppelte der Bußzahlung für unabsichtliche Tötung beträgt, die Frist für die Zahlung aber mehr als das Doppelte?

Das ist der Grund, der es bewirkt: es ist gar nicht der Fall, es handelt sich nicht um das Doppelte der Zahlungsfrist, sondern der Verfasser hat nur scheinbar so gelehrt. Nämlich es handelt sich (bei den 'zehn Tagen' von § 53) um zwei natürliche Tage (volle Tage = Tag und Nacht) und um 8 sogenannte Tage (= Halb-Tage). Zähle die 8 Halbtage als 4 Voll-Tage und zähle die vorhergehenden 2 (Voll-)Tage hinzu, so gibt das 6 Tage, und so ergibt sich für die absichtliche Tötung das Doppelte der Zahlungsfrist für unabsichtliche Tötung[1a]).

Das Obige ist die Zahlungsfrist für die Schädigungen (Tötungen) und zwar, nachdem sie eingestanden worden sind.

56 Caide a n-eiric, mana·sentar? — .i. da ba .x. isin comraiti[1] anfoit, ⁊ bo ar .xx.it isin *corpdiri* comraiti, ⁊ da ba ⁊ da .xx.it isin comraiti[1] duinethaidhe.

[1] *Lies* corpdiri.

Welches ist ihr (der Tötungen) Wergeld, wenn nicht geleugnet wird? — 12 Kühe als Buße für unabsichtliche Tötung und 21 Kühe als Buße für absichtliche Tötung und 42 Kühe als Buße für geheimen Mord.

57a Caite a lucht fira, da·sentar iat? — Ni *hannsa*, tri fira testa ⁊ tri fira cunntab*art*ach ⁊ tri arr*a* antesta airmith*er* ann.

⁊ is iat na tri *fira* testa, cethrar ⁊ morfesur ⁊ cethri fir .x.[1] Ocus is iat *na* tri fir[a] cunntab*ar*tach .i. .u. fir, *ocht*[ar] ⁊ se fir .x.[2] Is iat na tri arra antesta .i. ochtar ⁊ .u. fir .x. ⁊ .x.*ur* ar .xx.it.

[1] *N erläutert:* Ceathrur fil ó teist unlu (*l.* im lu) .i. boaire ⁊ aire desa ⁊ aire tuisi ⁊ aire ard ⁊ aire foirgre (*so! Dieses Glied zu streichen!*). Moirseiser o lu colu (*zu streichen!*) go leith *secht* cumhalaibh. Ceithre fir dég lamfir (*l.* lainfir) na testa um *secht* cumhalaibh ⁊ um gach ni as mó inas, eid imiu (*l.* im ni) do-sli fithche cumhail. Is iad na ceithre fir deg .i. *secht* (*l.* se) boaire et tri huira tuisi ⁊ tri haire desa ⁊ aire ard ⁊ aire foirgill. [2] *N fügt hinzu:* Cuigfer on chontabhartach im lu .i. da boaire ⁊ aire desa ⁊ aire tuisi ⁊ aire ard et aire foirghill (*dieses Glied zu streichen!*). Se fir dég lamfir (*l.* lainfir) an contabhartaidh .i. *ocht* mboaire ⁊ tri haire desa ⁊ tri haire taise ⁊ aire ard ⁊ aire foirghill.

Was ist (die Zahl der) Schwurleute, wenn sie (die Schädigungen) geleugnet werden? — Antwort: Man zählt drei (Klassen von) Schwüren[19]) der Zeugnisfähigen (= für Zeugnisfähige) und drei der zweifelhaften (Zeugen) und drei (Klassen von Eides-)Gutmachungen der nicht Zeugniskräftigen.

Und das sind die drei (Klassen von) Schwüre(n) der Zeugnisfähigen: 4 Männer (Schwurleute) und 7 Männer und 14 Männer. Und das sind die drei (Klassen von) Schwüre(n) der zweifelhaften (Zeugen): 5 Männer und 8 Männer und 16 Männer. Das sind die drei (Klassen von Eides-)Gutmachungen der nicht Zeugniskräftigen: 8 Männer und 15 Männer und 30 Männer.

57b .i. an fir fo[g]l*a* sin[1] anuas, is *ed* dleg*ur*: leth do gradaib fla*tha* ⁊ leth do gradaib Fene[2] do beith in gach fir fogl*a* uile eid lanfir eid lethfir[3].

[1] Na fiora fodhla uile sin *N*. [2] fenne *H*. [3] *Dieser Paragraph steht in N zwischen 58 u. 59.*

Was den obigen Schwur bei Schädigung betrifft, so soll bei jedem Schwur bei Schädigung die Hälfte (der Schwurleute) aus den Herrenständen und die Hälfte aus den Gemeinfreien sein, mag es sich um Voll-Schwur oder Halb-Schwur handeln[20]).

58 ⁊ is *ed* is cunntabartach ann .i. duine ess*ide* ro-bui a sechtarfine amuig gustrasta ⁊ tainic ar amus a fine budein anosa, ⁊ ni-feas in test no in antest he. ⁊ is adetce leisin ugdar duine do beith isin crich gan adrud re testaib no re antestaib. conid ad do-nit*her* ris, fer for fir lui na testa .i. boaire do beith uad ina fir lui, ⁊ fer for lethfir na testa uada in[a] lethfir, ⁊ dias for lan*fir* n*a* testa uada ina lanfir .i. boaire, ⁊ air[ig] desa na locht*a* fira sis an*n*.

Und das heißt ein zweifelhafter (Zeuge): er ist ein Mensch, der sich bisher in einer auswärtigen Sippe befunden hat und jetzt zu seiner eigenen Sippe gekommen ist, und man weiß nicht, ob er ein Zeugnisfähiger oder ein nicht Zeugniskräftiger ist. Und den Verfasser dünkt es häßlich, daß sich ein Mensch im (Stamm-)Gebiet befindet, ohne daß er entweder zu den Zeugnisfähigen oder zu den nicht Zeugniskräftigen gehört. Daher wird so mit ihm verfahren: er muß einen Mann, d. h. einen *bó-aire*, über die Schwur(-Zahl) für Kleines (Geringwertiges) des Zeugnisfähigen hinaus stellen bei seinem Schwur für Kleines, und einen Mann über die Halb-Schwur(-Zahl) des Zeugnisfähigen hinaus bei seinem Halb-Schwur, und zwei Männer über die Voll-Schwur(-Zahl) des Zeugnisfähigen hinaus bei seinem Voll-Schwur. D. h. ein *bó-aire* (ist es im ersten Fall), und die folgenden Schwurleute sind *aire désa*.

59 As iat na fir[a] fola no saraigth*e*: triar ó innraic f[or] in*n*raic no o esinnraic for esinnraic; .ix.*ur* ó esinnraic f*or* innraic; fer ó innraic f*or* esinnraic. Do imdenum a fola no *a* saraigthe sin, ⁊ is *sed* uada da sena. ⁊ graid Fene uile na daine sin.

Das sind die Schwur(-Zahlen) bei Verwundung oder Verunglimpfung: 3 Männer von einem Ehrbaren gegen einen Ehrbaren oder von einem Unehrbaren gegen einen Unehrbaren; 9 Männer von einem Unehrbaren gegen einen Ehrbaren; ein Mann von einem

Ehrbaren gegen einen Unehrbaren. Das gilt für den Beweis seiner Verwundung oder seiner Verunglimpfung, und ebensoviel braucht er, um solches zu leugnen. Und alle diese Leute sind Gemeinfreie.

60 Is siat na fira cnedaigthe: triar ó bas co ba*n*bem go n-athgab*ail* in bais ⁊ gan athgab*ail* in banbemi (uair in bás, mad esside, nocha triar bias ann acht fir fo aicne testa *no* antesta), ⁊ graid Fene in triar sin[1].

[1] *Der letzte Satz fehlt N, das aber einen Abschnitt hinzufügt:* Is iad so na reithe ara·tabhair na fiora: in fior lai ⁊ in de (*l.* [fir] Dē?) ⁊ in fir fola ⁊ ona ⁊ aithne ⁊ airlie[the] ar threisi, in leithfir ⁊ in leatharra ar .v.the, in lainfir ⁊ in lanarra ar deachmhaid, aithg*in* in lai ar treisi ⁊ a dire ar chuigthi, aithg*in* in chleth ar chuigti ⁊ a dire ar dechmhadh, i crich a medhon sin; ⁊ cuigthi gacha criche, is ed tor*maither* fris go·ria mi sech*non* Eirenn.

Das sind die Schwur(-Zahlen) bei körperlicher Mißhandlung: drei Männer von Tötung bis zum unblutigen Schlag mit Ausnahme der Tötung und ohne Ausnahme des unblutigen Schlags (denn wenn Tötung vorliegt, handelt es sich nicht um drei Männer, sondern um die Schwur(-Zahl) gemäß der Natur der Betreffenden, ob Zeugnisfähige oder nicht Zeugniskräftige [vgl. § 57 a]); und diese drei Männer sind Gemeinfreie[1]).

61 Is siat fira lóig enech innraic otha fer f*or*taig snathaiti corui[c]e torcbanb .i. in flescach is taire esside. Triar o torcbanb co boin .i. triar dona feraib midbad medonacha sin. *Nonbur* o boin co cum*ail* ⁊ *nonbur* dena feraib midbad m*edon*acha fos iadsidhe. Tri .ix.air o cum*ail* co .uii. cum*ala* .i. *nonbur* dona feraib midb*ad* m*edon*acha sin ⁊ da .ix.*ur* dona ocairechaib[1] is tairi, ⁊ .uii. cum*ala* urradais.

[1] ochairechaib *H.*

Das sind die Schwur(-Klassen) des Ehrenpreises (in der Höhe des Ehrenpreises) eines Ehrbaren (= für einen Ehrbaren), angefangen mit dem Mann, der eine Nadel (den Wert einer N.) bis zu einem männlichen Ferkel beschwört, das ist der niedrigste *flescach.* Drei Männer vom männlichen Ferkel bis zu einer Kuh, das sind drei mittlere *fer midbad.* Neun Männer von der Kuh bis zu einer *cumal* (3 Kühen), auch diese sind neun mittlere *fer midbad.* Dreimal neun Männer von einer *cumal* bis zu sieben *cumal*, das sind neun mittlere *fer midbad* und zweimal neun niedrigere *ōc-aire*, und zwar gilt das für 7 *cumal* des Gewohnheitsrechts (den Wert von 21 Kühen)[2]).

62 Mas do rear[1] can*a*, is iat na tri .ix.*uir* thoingis .i. .uiii. n-ocaire .x. is ferr, toinges .ui. ba .x. ar .xx.it; ⁊ triar don[a] hocaire is taire, is tri ba toingit; conid nai mba .x. ar .xx.it sin. ⁊ .ui.ir do[n]a feraib midb*ad* is ferr, tri ba toingit, conid da ba ⁊ da .xx.it toingit uile sin. Conit iat sin na tri .ix.air toingis na .uii. cum*ala*[2], cid fortach cid dithech.

[1] *Lies* reir.
[2] *Für das Folgende hat N:* O bhus im fiachaibh cuir et cunartha, muna·fadhabhal (*l.* fagabar) aonghradh damad lo[g] eineach da sena no dia imdhenamh, gabhar graidh iolardha ara son: uair is neach damadh logh eineach in cor ⁊ in cunnradh ⁊ i lanamhnas ⁊ i ferannas ⁊ um gach ni na·mbi indeithim foghladh do ghres. O bhus im éirribh foghail (im), *no*[chon·]gabhar graidh aile annsaidhi, *acht* na graigh inn*isus* lebhur. Gach fir foghladh uile ig teora reilge (*usw. Damit beginnt ein sehr lückenhaft erhaltener Abschnitt über den Schwur auf Kirchhöfen, der H. 3. 18, 294 [C. 601 f.] entspricht und Erl. § 14 besprochen worden ist.*)

Wenn es (7 *cumal*) nach dem gesetzten Recht (d. h. von doppeltem Wert, vgl. § 51, Ende) sind, so sind die dreimal neun Männer, die schwören, folgende: 18 bessere *ōc-aire* beschwören 36 Kühe (den Wert von 36 K.); und 3 niedrigere *ōc-aire* beschwören 3 Kühe; das macht (zusammen) 39 Kühe. Und 6 beste *fer midbad* beschwören 3 Kühe; so daß sie alle miteinander 42 Kühe beschwören. Und das sind die dreimal neun Männer, die die 7 *cumal* (= 42 K.) beschwören, mag es sich um Bezeugungsschwur oder Abschwören (Leugnen) handeln.

63 Is iat na tri *fira* is lug*u* a fenechus: lorg ⁊ briathar ⁊ suilgnais. A lorg on mir gan urlabra, a briath*ar* on mir co n-urlabra ⁊ a sulgnais on ceill maith gan urlabra.

Das sind die drei kleinsten (geringwertigsten) Schwüre (Wahrheitsbeweise) im irischen Recht (*fénechas*): 'Spur' und 'Wort' und 'Augengegenwart'. 'Spur' durch einen stummen Narren, 'Wort' durch einen Narren mit Sprache und 'Augengegenwart' durch einen Stummen mit gutem Verstande[23]).

64 (3[5]) Fri derbraind mbrathar .i. frisin r[a]in*n* ndeirb bis it*ir* na brath*re* im dib*ad* a n-athar[1].

[1] .i. derbhrathair ag roinn tire diobhadh (*vgl. R*) .i. is frisin roinn ndeimhin bis [itir] na brathraibh im diobhadh . . . (*vgl. E*) *N, das noch einige sehr verderbte und lückenhafte Zeilen anfügt, beginnend:* ferann coitchenn na mbrathar sin, in tan is diobhadh athair ⁊ senathair *usw.*

Fri d. mb. d. h. für die sichere Teilung, die zwischen Brüdern stattfindet inbetreff der Hinterlassenschaft ihres Vaters[10]).

65 (Vgl. 3[5]. E) *No* in tan is tir dib*aid* coitcin*n* tainic docum na fine, is aml*aid* rannt*ar* hi:

Rannat damraind in *cet*bl*iadain* .i. urran*n*at a ndaim doib é isin *cet*bl*iadain*; cach di[a] trebad am*al* con·ic.

Im·claidet isin tanisi .i. do·niat emcloemclód isin bliad*ain* tanisi; a mbi a laim in fir si a mbliadna do tab*airt* i laim in fir eile athirrech.

Midhter tres toimsi .i. meisemnaigt*her* a tomus isin tresbliad*ain* ana fertaib ⁊ i foirgi[b], gurub cutruma cuit cach fir de.

Fosaigter cethrama cleth [.i.] a tige air isin cethr*amad* bl*iad*a[i]n .i. denta do dena[m] doib air.

Curter birr braithri in *coic*ed bl*iad*a[i]n .i. cuirit na braith*ri* a mberraide air isin cuiged*h* bliadain, cranncuir do denam doib uime cib e diobh da·ria rogha.

Oder wenn gemeinsames Erbland (z. B. das Land einer ausgestorbenen Familie) der Sippe zugefallen ist, wird es folgendermaßen geteilt:

Im ersten Jahr teilen sie eine Ochsen-Teilung, d. h. ihre Ochsen teilen für sie im ersten Jahr; jeder bebaut soviel davon, wie er kann.

Im zweiten tauschen sie, d. h. sie machen einen Austausch im zweiten Jahr; was in der Hand des einen Mannes war während eines Jahres, wird wiederum in die Hand des andern gegeben.

Im dritten werden Messungen gemessen, d. h. seine Ausmessung in Ruten und *forrach*'s wird im dritten Jahre ausgeführt, so daß der Anteil jedes Mannes gleich wird.

Im vierten werden Hauspfosten befestigt, d. h. ihrer Häuser auf ihm im vierten Jahr, d. h. sie errichten Gebäude darauf.

Im fünften Jahr werden die Kurzhölzer (Lose) der Brüder (Verwandten) geworfen, d. h. die Brüder werfen ihre gekürzten (Hölzer) darüber im fünften Jahr; sie losen darum, wem von ihnen die Wahl zukommen soll.

66 Tri bliadna iar sin re tegmaisin maolain muilche *no* ithloingis isin ferann, uair is iat sin galb*ra* bunaid in feraind iarna ric. ⁊ ma do·rala a ra[i]n*n* neich dib é riasan re sin, denat athraind. ⁊ is as gabur sin:

Iar tresbliadhuin[1] bithdilsi, dia·mbi coraib .i. dilsi betha a feraind do beith uadh, o bias i n-aitidin re ré tri mbl*iad*an. ⁊ is se sin re n-iubaile in feraind ria tiachtain a gal*ur* bunaid no ainme ineleth ris. ⁊ is[2] é a gal*air* bunaid : dithan ⁊ ithloinges ⁊ maelan muilche.

dia·mbi coraib córib cutruma ciasair .i. mádia·cemnigea[3] cutruma do tabairt *tara* cenn do reir coir, is ann atá sin. Uair dam[ad] cennach do·dic[h]sed arin ferann, nocho·biad gal*ar* bunaid do rīagail ris.

[1] treb no *H. Für das Folgende hat N:* bithdilis. dia·mbi goraibh coirib . . . ciasair .i. is iarsin tresbliadhuin, as ana is dilis dóibh he isin bhith . . . na rei. Ferann tebhfine tainic dochum comhfogais ann sin, is damh . . . braithre um dhiobhadh athar 7 senathar do bo ranaad [osar, do·goa] sinnser; anti is o do roinn in ferann, 7 a roga donti a[s] sine. mar sin ar ndul don domhan folamh beon (*so!*) a tig thened.

[2] *Lies* it. [3] *Lies* ·cemnigther.

Danach drei Jahre zum Auftreten von (den Unkräutern) *marlān muilche* und *ith-loinges* auf dem Landstück; denn das sind die angestammten (beim Erwerb nicht erkennbaren) Krankheiten des Landes nach seinem Verkauf. Und wenn es in dem Teile eines von ihnen auftritt, sollen sie von neuem teilen. Und das wird aus Folgendem entnommen:

Nach drei Jahren dauerndes Eigentum, wenn . . (*s. u.*), d. h. Welt-Eigentum seines Landes gilt von ihm (dem Besitzer), wenn er während der Zeit von drei Jahren anerkennen wird (wenn er so lange nichts vorbringt). Und das ist die Frist bis zur Geltung inbetreff des Landes, vor dem Auftreten der angestammten Krankheiten und der versteckten Fehler. Und das sind seine angestammten Krankheiten: (die Unkräuter) *dithan* und *ith-loinges* und *marlan muilche*.

wenn Gleiches mit ordnungsmäßigen Verträgen beschritten (eingegangen) wird: d. h. wenn man dazu schreitet, Gleiches dafür zu geben nach der Ordnung, dann gilt das. Denn wenn Kauf das Land beträfe, würde man angestammte Krankheit nicht dafür zu regeln brauchen[24])

67 (3[e]) Fri flaith fri airitin .i. fri[1] airitniugud fl*ath*a 'na fl*aith*emnus .i. i-rrige na tuaithe.

No frisinti dleg*ar* d'airitniug*ud* isin flaithemnus ngelfine, gurub mac fl*ath*a 7 ua araile hé 7 co·rabat na tri contairisme aige 7 gurubat[2] innraic hé gen guin gen gait do denam do.

[1] airi *H.* [2] *Lies* gurub.

Fri f. fri a. d. h. bei der Annahme eines Herrn in seine Herrschaft[11]), d. h. in das Königtum des Stammes.

Oder: bei dem, den man in die Herrschaft der *gelfine* (engsten Sippe)[25]) annehmen soll, daß er der Sohn eines Herrn sei und der Enkel eines andern, und daß er die drei Residenzen habe, und daß er ehrbar sei, ohne Totschlag, ohne Diebstahl zu verüben.

68 Uair is é ni is coir d'airitniugud donti dleg*ar* do dul isin flaithemnus .i. in caeca beoriar do fl*aith* cetgiall*na* 7 .uii. mbeoriara[1], .x. mbeoriara im*moro* do fl*aith* forgiallna 7 .uii. mbeoriara do fl*aith* cuidrig. 7 int ainmrain[d]e gaibait na .uii. mbeoriara isin .l.a beoriara ata do fl*aith*[2] cetgiall*na*, gurab é int ainmr*ainn*e sin gabus 'na beoriaraib sin[3], bias do *mair*[b]r[i]araib doib sim, conad da marbriar do fl*aith* forgiallna 7 aenmarbriar do fl*aith* cuitrig.

[1] *Lies* marbriara. [2] fl-a *H.* [3] *Del.*

Denn das soll der ordnungsgemäß erhalten, der Anspruch hat, die Herrschaft anzutreten: ein Erstherr (Lehnsherr ersten Vertrages) die fünfzig 'Lebend-Bestimmungen' (Bestimmungen gegenüber seinem lebenden Unfrei-Genossen) und sieben 'Tot-Bestimmungen' (Bestimmungen gegenüber den Erben des gestorbenen Unfrei-Genossen), der Zweitherr (Lehnsherr zweiten Vertrags) jedoch zehn 'Lebend-Bestimmungen' und der Teilherr (Lehnsherr dritten Vertrags) sieben 'Lebend-Bestimmungen'. Und der Bruchteil von den 50 'Lebend-Bestimmungen' des Erstherrn, den die zehn und die sieben 'Lebend-Bestimmungen' bilden, denselben Bruchteil, der bei den 'Lebend-Bestimmungen' besteht, sollen

sie (der Zweitherr und der Teilherr) von den 'Tot-Bestimmungen' haben, so daß es für den Zweitherrn zwei 'Tot-Bestimmungen' und für den Teilherrn eine ausmacht[26]).

69 (3[7]) Fri hasenam a ndibaid[1] .i. fri uasalinnsaig*id* dib*aid* coitcinn[2] na cetheora fine .i. gellfine 7 derbfine, iarfine 7 innfine, cidbe fine dib dibus, uair gellfine co .u. fir, derbf*ine* co nonbur, iarfine go tri firu dec 7 innf*ine* go .uii. firu dec[3], co n-athgab*ail* na tri fine romainn sin.

[1] .i. diobhadh na teora féine (*so!*) etorra féin *add. N.* (*vgl. R.*) [2] tic chuca aunnith .i. diobhadh *add. N.* [3] *N fügt noch einen Abschnitt hinzu, der mit A I. IV 292 Z. 2—5 übereinstimmt, mit dem Zusatz*: 's as geilfine gach fine inte fadeisin 7 cuiger indibh sidhe, gon-adhgabhar indua na feine iar cul; uair is athair 7 mac 7 ua 7 iar[m]ua 7 indua in gach fine fadéis (*so!*).

Fri h. a nd., d. h. bei der hohen Erstrebung der gemeinsamen Erbschaft der vier Sippen, d. h. der *gelfine* und der *derbfine*, der *iarfine* und der *indfine*, welche von ihnen immer ausgestorben sein mag. Denn die *gelfine* reicht bis zu fünf Männern, die *derbfine* bis zu neun, die *iarfine* bis zu dreizehn und die *indfine* bis zu siebzehn mit Abzug der drei vorher genannten Sippen[27]).

70 Mad si *gelfine* ro·dib*a* ann, teor*a* cethraime dib*aid* gelf*ine* do derbfine 7 cethr*aime* do iarf*ine* 7 do in*n*f*ine*: te[o]ra cethr*aime* na cethr*aman* do iarf*ine* 7 in cethr*aime* ele do in*n*fine.

Ma si derbfine ro·dib*a* ann, teora cethr*aime* do dib*ad* derbf*ine* do gelf*ine*, cethr*aime* do iarf*ine* 7 do in*n*f*ine*; teor*a* cethr*aime* na cethr*aman* do iarf*ine* 7 a cethr*aime ele* d'in*n*f*ine*.

Ma si iarfine ro·dib*a* ann, teor*a* cethr*aime* dib*aid* iarf*ine* do derbfine 7 cethr*aime* do gelfine 7 do in*n*fine; teor[a] cethr*aime* na cethr*aman* do gelfine 7 in cethr*aime ele* do in*n*fine.

Ma si in*n*fine ro·dib*a* and, teor[a] cethr*aime* dib*aid* in*n*fine do iarfine 7 cethr*aime* do gelfine 7 do derbfine; teora cethr*aime* na cethr*aman* do derbfine 7 cethr*aime* do gelfine[1]. —

[1] *N fügt hinzu*: In*n*fine uile ro·diobhadh an*n* sin. 7 dia·mbeth aoinfer diobh gan diobhadh, as taisce do·bherath saidhe in diobhadh anas do·chomhroin*n*fithe fona teoradh finibh é. Ata coimhlin na *secht* bhfer ndég an*n* sin; 7 munadh·bheth, ro·ba a chin 7 a diobhadh isin teallach is nera (*l.* nesa).

Wenn eine *gelfine* ausgestorben ist, so fallen von der Hinterlassenschaft der *gelfine* drei Viertel der *derbfine* zu und ein Viertel der *iarfine* und der *indfine* [und zwar] drei Viertel des Viertels der *iarfine* und das übrige Viertel der *indfine*.

Wenn die *derbfine* ausgestorben ist, so fallen von der Hinterlassenschaft der *derbfine* drei Viertel der *gelfine* zu, ein Viertel der *iarfine* und der *indfine* [und zwar] drei Viertel des Viertels der *iarfine* und das übrige Viertel der *indfine*.

Wenn die *iarfine* ausgestorben ist, so fallen von der Hinterlassenschaft der *iarfine* drei Viertel der *derbfine* zu und ein Viertel der *gelfine* und der *indfine* [und zwar] drei Viertel des Viertels der *gelfine* und das übrige Viertel der *indfine*.

Wenn die *indfine* ausgestorben ist, so fallen von der Hinterlassenschaft der *indfine* drei Viertel der *iarfine* zu und ein Viertel der *gelfine* und der *derbfine* [und zwar] drei Viertel des Viertels der *derbfine* und ein Viertel der *gelfine*[28]).

71 (3[8]) Fri dlig[ed] tuisi[1] .i. frisinti dliges dul i taisig*echt* isin flaith*es* gelfine: m*eic* na *cet*muinnt*ire* urnadma, da·rabat ann; 7 m*ina*·rabat ann, is m*eic* na adaltraige u*r*nadma do dul ann; 7 m*ina*·rabait side ann, is m*eic* na haenaige[2] do dul ann; 7 m*ina*·raib side, is m*ac* na *cetmuinntire* foxail do dul ann; 7 m*ina*·raib side, is m*ac* na adaltraige foxail [do] d*ul* a*nn*.

[1] *Die Glosse von Fassung* R *ist ausgelassen.* [2] *Lies* mac na hairige?

Fri d. t., d. h. bei dem, der Anspruch hat, die Führerschaft, die Herrenwürde der *gelfine* anzutreten: Söhne der angetrauten Erstfrau, wenn solche vorhanden sind; und

wenn solche nicht vorhanden sind, sollen Söhne der angetrauten Zweitfrau sie antreten; und wenn diese nicht vorhanden sind, soll der Sohn der Kebse[29]) sie antreten; und wenn dieser nicht vorhanden ist, soll der Sohn der entführten Erstfrau sie antreten; und wenn dieser nicht vorhanden ist, soll der Sohn der entführten Zweitfrau sie antreten.

72 (3[b]) Uair is e ni dliges inti dlegur d'airitniugud isin flaithes ngelfine .i. in cumal tsenorba ⁊ tus n-aibsin ⁊ tus n-urlabra, toga[1] do rannaib ⁊ rl. ⁊ desmirecht air: beridh sinnser saertoga ⁊ rl.

⁊ desmirecht air:

Secht *seoit* airech eirim n-ard. con·oat enech linib lerg
caire dabach esgar[2] ian. arathar echsrian *no* delg.

[1] *In N heißt es bis* ⁊ desmirecht: toghadh do rannaibh, do rathaibh, do bhuar, do bioththuisibh, do tlachta, do talmhuin, ⁊ escra, coire, cainnabach, brada, dire daghthaiche leis sceo aile arlisi, ar·faim dam righ, rain espuidh (*so!*). [2] *Lies* escra.

Denn das ist, worauf der, der in die Herrenwürde der *gelfine* aufzunehmen ist, Anspruch hat: die *cumal* des alten Erblands (des Erblands eines Verstorbenen) und den Vortritt bei der 'Anzeige' (?) und den Vortritt der Rede (das erste Wort), die Auswahl unter Teilen usw.[30]). Und ein (bestätigendes) Beispiel dafür [ist]: Der Ältere hat freie Wahl[31]) usw. Und ein (anderes) Beispiel dafür:

Sieben Wertgegenstände des Edelmanns — ein hoher Lauf — bewahren [seine] Ehre auf vielen Hügelseiten: Kessel, Faß, Schale, Eimer, Pflug, Pferdezügel oder (= und) Spange[32]).

73 (4) Arach .i. arach fír fri fírgille .i. airgither langille na bo iar fír i n-urlaim coiteinn re haithne na conaire *fuigill* is fír cona·gabait[1] do laim tagra, ⁊ o gebait do laim tagra, is lethgille.

[1] *Lies* coro·gabat.

[Seine] Bindung, d. i. Bindung des *fír* auf richtiges Unterpfand; d. h. es wird das volle Unterpfand der Kuh gemäß dem Wahren in gemeinsame Für-Hand[33]) 'gebunden' zur Erkenntnis des Urteilsweges, der *fír* ist, bis sie das Plädieren unternehmen; und wenn sie das Plädieren unternehmen werden, ist es halbes Unterpfand[1].

[1] Zur Sache s. Erl. 5, über die Unrichtigkeit dieser Deutung der 'Bindung' s. oben S. 6. *Fír-gille* könnte auch heißen: 'Unterpfand' für *fír*.

74 (5) Cid agarthar urthi? — Ni *hannsa*, is *ed* agarthar urthi .i. cinta comraiti ⁊ anfot lanfiach ⁊ dlige flatha do dul i flaithes ⁊ ap do dul i n-apdaine .i. in tan is cosnam fuil forin rige no forin apdaine; ⁊ comrainn dibaid itir derbraith[r]aib, ⁊ gach ni imnach dir logh im nic uile[1], na trocaire .i. im ni dé. ⁊ is iat sin is dligthech do [a]gra forin conair *fuigill* is fír.

[1] *Lies* loghadh .i. im uile?

Was wird auf ihm eingeklagt? — Antwort: Das wird auf ihm eingeklagt: absichtliche Vergehen und unabsichtliches mit voller (Buß-)Schuld und der Anspruch eines Herrn, die Herrschaft anzutreten, und eines Abts, die Abtwürde anzutreten, d. h. wenn es Streit über das Königtum oder über die Abtwürde ist; und gemeinsame Teilung von Hinterlassenschaft unter leiblichen Brüdern, und Alles, wobei nicht Erlaß (d. h. inbetreff des Ganzen) oder Erbarmen (d. h. inbetreff von etwas davon) zulässig ist. Und das sind die Dinge, die man auf dem Urteilsweg, der *fír* ist, einklagen soll.

75 (8) Sretha faillsigthe na conair[e] fuigill is dliged .i. is e so ni srethnaigther d'faillsi[u]gud forin conair *fuigill* is dliged.

Die Grundlagen für Aufklärung auf dem Urteilsweg, der *dliged* ist, d. h. das ist, was zugrunde gelegt wird der Aufklärung auf dem Urteilsweg, der *dliged* ist.

76 (8) Togha dligi*d* .i. togh-sa lat [s]u im*moro* in conair *fuigill* is dlig*ed*, *no* inni is dir d'agra forin *conair fuigill* is dlig*ed*.

Wähle *dliged*, d. h. wähle jedoch den Urteilsweg, der *dliged* ist, oder das, was angemessen ist auf dem Urteilsweg, der *dliged* ist, einzuklagen.

77 (8 und 8[a]) im cura bel .i. bid side iminni cures nech uada co coir o bealaib d'agra for dlig*ed* ⁊ na secht tab*air*t[1].

[1] *Lies* .i. na .iiii. tabarta.

Inbetreff von Verträgen, d. h. dieser (der Weg?) soll sein inbetreff dessen, was einer ordnungsmäßig mit dem Munde von sich setzt[35]), einzuklagen auf *dliged*[1], d. h. die vier 'Gaben'[36]).

[1] Richtiger ist der Text R 8[a].

78 (9) Arach gabala dligi*d* do nadmmaim nascar, na do gill gaibt*her* .i. gab*ur* naidm nascairi do gra[d]aib flatha re aichne na conaire *fuigill* as dlig*ed* ⁊ nocha·gabar gell.

No nocho gell gab*ur* fri aichne na *conaire fuigill* as dlig*ed*, acht a fonaidm for nasgaire do gradaib fla*tha*.

Die Bindung des Nehmens von *dliged* wird auf *naidm*-Bürgschaft[37]) gebunden, und es wird nicht auf Grund eines Unterpfands genommen, d. h. es wird die Bürgschaft eines *nascaire* aus den Herrenständen genommen für Erkenntnis des Urteilswegs, der *dliged* ist, und es wird kein Unterpfand genommen.

Oder: Es wird kein Unterpfand genommen für Erkenntnis des Urteilswegs, der *dliged* ist, sondern sie wird auf einen *nascaire*-Bürgen aus den Herrenständen gebunden[1].

[1] Die zweite Erklärung ist die von R 9: die erste kann aber nicht aus der Fassung E stammen, da diese den Paragraph gar nicht hat. Es muß also noch ein anderer Glossator am Werke gewesen sein. Im Haupttext sind vielleicht die Verbalformen ursprünglich Imperative: 'es soll gebunden ... nicht genommen werden'.

79 (10) Cid agart*har* urri? — Ni *hannsa*, is *ed* agart*har* uirri .i. int anfot lethfiach ⁊ in*n*deithber torb*a* ⁊ na cet*hr*i tab*ar*ta. ⁊ is siat na cet*hr*i tab*arta* .i. tab*air*t uasail do uasal ⁊ uasa[i]l do isel ⁊ isil du uasal ⁊ isil di araile.

Was wird auf ihm eingeklagt? — Antwort: Das wird auf ihm eingeklagt: das unabsichtliche Vergehen mit halber (Buß-)Schuld und die unentschuldigte Schädigung[38]) und die vier Gaben. Und das sind die vier Gaben: die Gabe eines Hohen (usw., s. oben E 10).

80 Cid fo*d·era* gan ni acht cet*hr*i tab*arta* do airium sunn ⁊ se 'ga rada isin n-inat *eile*: Atait .uii. tab*arta* ata dilsi ce*n* mac ci*n* raidh?

Is é in *fath* fo*d·era*: cid ilarda na tab*ar*ta sin ré radh ⁊ re n-airnem[1], nochan·fuil *acht* aontab*air*t ann do *reir* ruidlis in n-ugdarrais dlig*thig*. Sain a n-adhbar ⁊ sain na daine da·tabair[2], is *ed* fod·era saine na n-aumann forr*a*.

[1] *Lies* n-airem (-āirim). [2] *Lies* ·tabarr.

Was bewirkt, daß hier nur vier Gaben gezählt werden, während er an einer anderen Stelle sagt: Es gibt sieben Gaben, die gültig sind ohne *mac*-Bürgschaft, ohne *rāith*-Bürgschaft[40])?

Das ist der Grund, der es bewirkt: obschon diese Gaben vielfältig sind zum Nennen und Aufzählen, so ist doch nur éin Geben dabei gemäß der vollen Gültigkeit ...[1] Verschieden ist ihr Stoff und verschieden die Menschen, denen gegeben wird: das bewirkt die Verschiedenheit ihrer Namen.

[1] Ist zu lesen *i n-urradus dligthech* 'im gesetzlichen Gewohnheitsrecht'?

81 Is siad na secht tab*arta* atait isin tuaith ata dilsium cen m*ac* cen raith .i. is diles iat cen m*ac* nascaire do b*eith* re ndilsi[1]: ubairt ar anmuin, duais techta d' fil*id*, aithe n-imrime ⁊ lamtoraid, log mb*er*la, duilcine cacha hice[2], tab*airt* epsaig, tab*airt* rig.

[1] *Die Wörter von* atait *bis* ndilsi *fehlen N.* [2] *Lies* haicde.

Das sind die sieben Gaben im Stamme, die vor allen gültig sind ohne *mac*-Bürgschaft, ohne *rāith*-Bürgschaft[37]), d. h. sie sind gültig, ohne daß eine Garantie eines *nascaire*-Bürgen vorhanden ist für die Gültigkeit: ein Opfer für die Seele, der gebührende Lohn eines Dichters, die Vergütung für Zureiten und Handarbeit, der Lohn für Sprache (Unterricht), die Löhnung für jedes gefertigte Geräte, die Gabe eines Bischofs, die Gabe eines Königs.

82 Ubairt ar anmuin .i. inni udbr*us* nech ar anmuin .i. ara[1] gabail n-ecnairce. ⁊ a dhilsi o uair gabala na hecnairce; *no* cumadh ó uair na tab*ar*ta amach. .i. acht[2] mad ro·achtnaigead cinnti ecnairce ann, acht mad ro·gabad int *acht*ugud sin, is dilsi na hubarta do. ⁊ mas ar ecnaire tuc*ad* ⁊ ni·*racht*aiged ecnairc airithe ann, is a dilsi do, cidh bec gabhus don ecnaire. Manub ar ecnaire im*moro* tuc*ad acht* ar Dia chena, is a dhilsi o uair na tab*ar*ta imach.

[1] *Lies* ar. [2] *Del. — In N lautet das Folgende*: Ma ro·*acht*aighedh cinti airithe ecnairce ann, as dilis, o giabhthar cinnedh sin (*so!*). mas ar seirc De do·rat, as a dilsi o uair a tabartha amach.

U. ar a., d. h. das, was einer für die Seele opfert, d. h. für das Singen einer Fürbitte. Und es ist gültig von der Stunde an, da die Fürbitte gesungen wird; oder auch von der Stunde des Gebens an; d. h. wenn etwas Bestimmtes von Fürbitte ausgemacht worden ist, so ist ihm (dem Geistlichen), sobald dieses Ausgemachte (wörtlich: diese Ausmachung) gesungen worden ist, das Opfer verfallen. Wenn es für Fürbitte gegeben worden ist, ohne daß eine bestimmte Fürbitte ausgemacht wurde, so ist es verfallen, wenn er auch nur wenig von der Fürbitte singt. Wenn es aber nicht für Fürbitte gegeben worden ist, sondern sonst um Gottes willen, so ist es von der Stunde des Gebens an verfallen (gültig).

83 Duais techta do fil*id* .i.[1] in duais dligt*hech* do·berar don fil*id*, no in duais do·b*er*ar [don filid] dlig*thech* .i. i logh a danu. no *cum* hi in aile *dec* do·berar don oll*amain* i-llogh a forcetail.

[1] *In N*: .i. gomad aile deich don ollamh o gradhaib flatha ⁊ ni-dlighther o ghradhaibh eglusa .i. in duais dlighthech *no* in duais do·bherar don file dlighthech.

D. t. do f., d. h. der rechtmäßige Lohn, der dem Dichter gegeben wird, oder der Lohn, der dem rechtmäßigen Dichter gegeben wird, nämlich als Preis für seine Kunst. Oder es möchte das Zwölftel sein, das dem Meister (*ollam*) als Lohn für seine Lehre gegeben wird[41]).

84 Aith*e* n-imrime .i. in aithe comaine no logh do·berar ar imrim int searraigh .i. ara riarugud[1]. scrip*ull* gacha huingi no l*eth*scrip*ull* gacha l*eth*uingi do r*eir* na n-arsant[a] ⁊[2] in cutruma do·rorm*acht* riarugudh air do tab*airt* do.

[1] riaruguda *Hs.* [2] *Del.*

A. n-i., d. h. die Vergütung durch Entgelt oder der Lohn, der für Reiten auf dem Fohlen gegeben wird, d. h. für sein Zureiten. Nach der Bestimmung der Alten wird ihm (dem Bereiter) ein Scripulus für jede Unze oder ein halber Scripulus für jede halbe Unze der Summe, um welche es (sein Wert) durch das Zureiten zugenommen hat, gegeben.

85 No comadh aile dec in cutruma do·rormacht riarugudh air do tabairt do. ⁊ is amhl*aid* is oile dec uile[1] do .i. trian do tir ⁊ trian do bunadh ⁊ trian do frichnumh ⁊

d'eladhain. ⁊ in trian ro·soich d'eladhain ⁊ do frichnum, a leth seic don fer do·righne in eladhain ⁊[2] sesed; int seisedh[3] ele, a leth seic don fer do·righne in frichnumh, aile deg int serraigh[4]; ⁊ frichnum int serraigh 'na aigidh sin, ⁊ is e beris leth int seisidh uadh .i. an aile dec eli.

⁊ saine fear do·rigne in eladhain ⁊ in frichnum and sin, ⁊ do·rormacht ni a riarugudh air and. ⁊ muna·tormacht ni a riarugudh air, is screpall no lethscrepall do ar gach laithe n-aicinta ro·tairmiscethar he ris fo aicnedh eladnaigh no aneladnaigh. ⁊ ni·dernadh gnimradh air annsin; ⁊ ma do·righned, is comhardughudh, ⁊ cidbe dib oca·mbe inn imforcraidh, icadh ria celi.

[1] *Del. Fehlt in N und AL. Kaum* fail(e) *zu lesen.* [2] *Lies* .i. [3] sreisidh *Hs.* [4] int s. *wohl zu streichen, vgl. AL.*

Oder es möchte ihm ein Zwölftel der Summe, um die es durch das Zureiten gewachsen ist, gegeben werden. Und also wird ihm das Zwölftel: ein Drittel (des Wertzuwachses) gehört dem Land (auf dem das Pferd gehalten wird) und ein Drittel dem 'Ursprung' (dem ursprünglichen Eigentümer) und ein Drittel der Wartung und der Fertigkeit (der Dressur). Und das Drittel, das der Fertigkeit und der Wartung zufällt, von dem gehört eine Hälfte dem Manne, der die Fertigkeit geübt hat, also ein Sechstel; das andere Sechstel, von dem gehört eine Hälfte dem Manne, der die Wartung gehabt hat, [also] ein Zwölftel; und dem steht der Dienst (?) des Fohlens gegenüber, und dieser benimmt ihm (dem Wärter) die Hälfte des Sechstels, d. h. das andere Zwölftel[42].

Und dabei sind der Mann, der die Fertigkeit, und der, der die Wartung geübt hat, verschiedene Leute und hat das Zureiten ihm (dem Pferd) einen Zuwachs gebracht. Und wenn ihm das Zureiten keinen Zuwachs gebracht hat, so erhält er (der Bereiter) einen Scripulus oder einen halben Scripulus für jeden natürlichen Tag (= Tag und Nacht), während dessen er dabei behindert war (den er damit zugebracht hat), je nachdem er ein gelernter Mann oder ein ungelernter ist. Und in diesem Fall ist keine Arbeit auf ihm (dem Pferd) verrichtet worden. Und wenn welche verrichtet worden ist, so findet Ausgleichung statt; und der, bei dem sich ein Überschuß ergibt, soll es dem andern zahlen.

86 No trian no seised inneich do·rormacht riarugud air do reir nufiadnaise.

Oder ein Drittel oder ein Sechstel von dem, um das es durch das Zureiten (an Wert) zugenommen hat, nach der Bestimmung des neuen Rechts[43].

87 Logh mberla .i. logh dleghar do tabairt arin mberla .i. logh na foghluma. no comadh hi in oile dec.

L. mb., d. h. der Lohn, den man für die Sprache geben muß, d. h. der Lohn des Lernens. Oder das möchte das Zwölftel sein (vgl. § 83).

88 ⁊ lamthoraidh .i. logh in toraidh do·ni in ben o laimh: .xi.[1] no trian, .ui.ed no leth.

[1] *Lies* .ix. (nomadh *AL*).

⁊ *l.*, d. h. der Lohn des Ertrags, den die Frau mit der Hand bereitet: ein Neuntel oder ein Drittel, ein Sechstel oder die Hälfte.

89 ⁊ duilcinne gacha haice .i. duil cintech dlegar do tabairt ar gach n-aici .i. dechmad gacha dula duilcinne ⁊ a thabairt sidhen a mbiudh ⁊ a lind. ⁊ is cutruma caithit itir degsaor ⁊ drochsaor, uair is cutruma is etir leo a mbennacht do tabairt. ⁊ iar n-ic loigidecht[a] na haice dlegur a ici[1] son. ⁊ nochan·fuil eraic orra gengu·tugat in duilcinne imach, acht na·tabrait in lucht ele a mbennachta arin aice, noco·tugthar in dulcinne doib.

[1] *Lies* ic.

7 *d. g. ha.*, d. h. ein bestimmtes Ding (etymologisierende Erklärung), das man für jedes gefertigte Geräte geben muß; nämlich *dūilchinne* ist ein Zehntel (des Wertes) jedes Gegenstands und wird in Speise und Getränke gegeben. Und gleichermaßen verzehren es der gute und der schlechte Handwerker, denn sie sind gleich fähig ihren Segen zu geben. Und sie (die *dūilchinne*) muß nach der Bezahlung des Preises des Gerätes gezahlt werden. Und es trifft sie (die Empfänger des Gerätes) keine (Buß-)Zahlung, wenn sie die *dūilchinne* nicht herausgeben, nur daß die andere Partei ihre Segen nicht auf das Geräte gibt, bis ihr die *dūilchinne* gegeben wird.[44])

90 Cid fod·*era* gurub iar n-ic loige na haici dleg*ar* in duilci*nne* d[o t]ab*airt*? — Is e in *fath* fod·*era*: is asin loigidecht do·b*era*r aran aice gab*ur* in duilci*nne*, am*al* ad*eir*: .x. gacha dula a duligne[1].

[1] *Lies* dulginne.

Was macht, daß man die *dūilchinne* erst nach der Bezahlung des Preises des Gerätes geben muß? — Das ist der Grund, der es bewirkt: aus dem Werte, der für das Geräte gegeben wird, wird die *dūilchinne* entnommen; wie es heißt: 'Ein Zehntel jedes Gegenstandes beträgt seine *dūilchinne*'.

91 Tab*airt* esp*uic*, tab*airt* rig .i. (10) gach tab*airt* do·bera in rig 7 int esp*oc* is *a* dilsi uile o cethri uaire .xx.it amach; uair uasal iat i l*eth* re tab*airt*, 7 ga*ch* tab*airt* do·b*era* in uasal di araile no do·b*er*tar dó, is a dilsi uile o cethri uaire .xx.it imach, cia b*éith* trebaire ris genco·b*eth*.

T. e., t. r., d. h.[45]) jede Gabe, die der König und der Bischof gibt, die ist völlig gültig von 24 Stunden an; denn sie sind 'Hohe' inbetreff der Gabe, und jede Gabe, die ein Hoher dem andern gibt oder die ihm gegeben wird, die ist völlig gültig von 24 Stunden an, mag ein Bürge dabei sein oder nicht.

92 (10) No do*no* chena, conubu diles don n-uasal inni do·b*er*a int isel do, noco·dern*a* int uasal a logh da les a ndail no n-airecht[1].

[1] *Dieser Paragraph steht in N hinter 93 (vgl. E).*

Oder aber anders (usw., s. oben S. 19).

93 (10) 7 gach tab*airt* do·b*era* int isil di araile, is dilis a trian ó cethri uair[e] .xx. it imach, 7 a da trian ar .x.; cen treb*aire* sin, 7 ma'·ta, is a dilis uile ó cethri uaire .xx. it imach.

Und jede Gabe, die der Niedrige dem andern gibt (usw., s. oben S. 19).

94 (10 u. 8) 7 is sed is uasal i l*eth* re tab*airt* ann, ca*ch* duine is cu*m*[a] epert 7 aice .i. cutruma dilsiges a rad do fein 7 do·b*eth* uga-togaig*echt* treb*aire* n-echtrand re dilsi. 7 is *ed* is isel i l*eth* re tab*airt* ann, cach duine nach cuma epert na h[a]ice.

Und das heißt 'ein Hoher' inbetreff einer Gabe: jeder Mensch, dessen (bloßes) Wort gleich ist wie Bürgschaftsstellung, d. h. seine eigene Rede macht (erweist als) eigen, gleichwie wenn auswärtige Bürgschaften für Eigen-Sein erwählt würden. Und das heißt 'ein Niedriger' inbetreff einer Gabe, jeder Mensch, dessen Wort nicht gleich ist wie Bürgschaftsstellung.

95 (10) 7 is *ed* is[1] uasal i l*eth* re smacht cana, gach duine is grad s*echt*a. 7 is *ed* is isel i l*eth* re smacht cana, gach duine nach grad *secht*a.[2]

[1] bis *H.* [2] *Dieser Paragraph fehlt N.*

Und das heißt 'ein Hoher' inbetreff der Tarifbuße für (Verletzung von) *cāin*: jeder Mensch, der zum Stand der sieben (*cumal*) gehört. Und das heißt ein 'Niedriger' inbetreff der Tarifbuße für *cāin*: jeder Mensch, der nicht zum Stand der sieben (*cumal*) gehört[46]).

96 (10) ⁊ is *ed* is uasal i l*eth* re escib cana[1] .i. c*ach* duine da·tormaig cain ni. ⁊ is *ed* is isel i l*eth* re escib can*a*[1], c*ach* duine don*a*ch·tormaig cain ni.

[1] *Fehlt N.*

Und das ist 'ein Hoher' inbetreff von (Bußen für) absichtliche Verwundungen bei *cāin*[17]): jeder Mensch, dem die *cāin* etwas hinzufügt. Und das ist 'ein Niedriger' inbetreff von (Bußen für) absichtliche Verwundungen bei *cāin*: jeder Mensch, dem die *cāin* nichts hinzufügt.

97 ⁊ is doib do·r[or]macht cain: do cach duine da·fuil airem enecl*ainne* ar cumalaib i n-urr*adus*, do·r[or]*macht* fer cana ni doib[1] i cain, uair is mó cumal cana na cum*al* urr*aduis*. ⁊ is doib donach·tormacht cain ni: do gach aon da·raibe airem enecl*ainne* ar s*et*aib i n-urr*adus*[2], nocho·tormacht fer can*a* ni doib a cain, uair nocha mó seoit can*a* ina s*eoit* urr*aduis*, acht enecl*ann* an urr*aduis* do b*eith* doib a cain am*al* ro·bui roime.

[1] .i. donadh a (*so!*) gradhuibh s*echta* *add. N.* [2] .i. gan gradh go righ tuaithe *add. N.*

Und Folgenden hat die *cāin* etwas hinzugefügt: jedem Menschen, dessen Ehrenpreis im Gewohnheitsrecht nach *cumal* berechnet wird, dem hat in der *cāin* der Mann der *cāin* (der Urheber der Regelung) etwas hinzugefügt, weil die *cumal* der *cāin* größer ist als die *cumal* des Gewohnheitsrechts. Und Folgenden hat die *cāin* nichts hinzugefügt: jedem, dessen Ehrenpreis (nur) in *sēt* berechnet wird, dem hat der Mann der *cāin* nichts hinzugefügt, weil die *sēt* der *cāin* nicht größer sind als die *sēt* des Gewohnheitsrechts, sondern er behält den Ehrenpreis des Gewohnheitsrechts (auch) in der *cāin*, wie er vorher war.

98 (11) Sretha faill*sigthe* na *conaire fuigill* is cert: Bid cert im cotomus fol*ad*a: folad cutruma, forsaide f*or*lan, forlinad forarbais[1], foraice cert[2].

[1] *Lies* forbais. [2] *Dieser Paragraph fehlt N.*

Die Grundlagen für Aufklärung auf dem Urteilsweg, der *cert* ist: *Cert* soll sein inbetreff der Gleichbemessung der Objekte: gleiche Objekte, Ausgießung des Übervollen, Auffüllung des Überleeren, genau richtiger Wert[1a]).

99 Sretha[1] faill*sigthe* *na conaire fuigill* as cert .i. is e so ni srethnaigt*her* do foillsiug*ud* forin[2] *conair fuigill* is cert.

[1] Sretha a *H.* [2] for *H.*

Sr. f. na c. f. as c., d. h. das ist, was der Aufklärung auf dem Urteilsweg, der *cert* ist, zugrunde gelegt wird.

100 (11[2]) Bid cert im cotomus fol*ada* .i. bid cotaimsiug*ud* na fol*ad*a do rer cert no d'agra for cert.

B. c. im c. f., d. h. die Gleichbemessung der Objekte soll dem Richtigen (*cert*) gemäß sein oder auf *cert* einzuklagen sein.

101 (11[3]) Fol*ad*a cutruma .i. cutrum*a*[1] na fol*ad*a cuir ⁊ cunnartha d'agra forin *conair fuigill* is cert[2].

[1] *Lies* cutrumugud? *s. R.* [2] *N liest für 100—101:* Bid cert im cothaimhis fola codrumadh .i. bith cotoimsiughadh na fola cuir ⁊ cunarra do agrad forin conair fuighil is cert.

F. c., d. h. Gleichmachung der Objekte eines Vertrags und Handels ist auf dem Urteilsweg, der *cert* ist, einzuklagen.

102 (11[4]) Forsaide in forlan .i. a fir-fæisiniug*ud*[1] as inneich bis fora lan isin cunnrad .i. in diúbairt b*er*es indara fer[2], curub cutrum*a* cuit cach fir dib.

[1] -faisningbadh *N.* [2] *N bringt dieses Sätzchen gleich hinter* forlan *und liest statt* isin cunnrad *usw.*: roibh fola comhtoirithneitheam*n* (*l.* -nech ann *vgl. 103*); ar ni·ghabhaid na leastair lana tormach. Uair adeir: imdoirthithe gach forlán.

F. in f., d. h. das richtige Ausgießen (?) dessen, was im Handel 'über sein Volles' ist, — d. h. der Übervorteilung (des unrechtmäßigen Gewinns), die der eine von beiden davonträgt —, auf daß der Teil jeder der beiden gleich sei.

103 (11[c]) Forlinad forarbais[1] .i. a firlinad[2] inne[i]ch is forarbais[3] bis fora lan isin *con*rad .i. gurab fola comthoirnighthech ann, in tan is cutrummus sesed no .uii.m*aid* is esbadach don *con*rad tre gallraib bunad no ainim incleth gen fis.

[1] *Lies* forbais. [2] as *add. H.* [3] *Lies* forbas; *N liest für das Folgende*: isindara leith, gurab cudrumadh cuid gach fir diobh (*vgl. 102*).

F. f., d. h. richtiges (Auf)füllen dessen, was beim Handel an seinem Vollen überleer ist, d. h. daß ein aushelfendes (zusätzliches) Objekt da sei, wenn einem Sechstel oder Siebentel gleichkommt, was am Handel(sobjekt) mangelhaft ist durch angestammte (mitgebrachte) Krankheiten oder verborgenen Fehler ohne Kenntnis (des Erwerbers).

104 (11[d]) Foraice cert .i. firdecha[i]r[1] i[2] n-agra sin for cert, no fir-dechsa leat sin d'agra do rer cirt, 7 gurab e sin inni agraid-siu forin *conair fuigill* is cert.

[1] *N liest*: .i. fir deach fa leth san tagradh forin conair fuigill is cert. [2] *Lies* a.

F. c., d. h. sieh richtig zu, diese auf *cert* einzuklagen. Oder: richtiges Zusehen sollst du haben, dies gemäß dem Richtigen (*cert*) einzuklagen, und daß dies es sei, was du auf dem Urteilsweg, der *cert* ist, einklagst[48]).

105 (12) Arach: Glethar cert co smachtgilli .i. dilaigt*her* no delaigt*her*[1] smachtgill*e sechtma*id na bo iar fir do tab*airt* i n-urlaim coitcinn re ainthi[2] na *conaire fuigill* is cert, gur·gabat do laim tagra, 7 o·gebait do laim tagra, is·lethg*ille*.

[1] *Die Verbalformen nach R 12 zu verbessern.* [2] *Lies* a[i]chni.

[Seine] Bindung: *Cert* wird mit einem *smachtgille*[51]) geklärt, d. h. ein *smachtgille* (im Betrag) eines Siebtels der Kuh werde richtig abgetrennt oder abgeklärt, um es in gemeinsame Für-Hand zu geben zur Erkenntnis des Urteilswegs, der *cert* ist, bis sie das Plädieren unternehmen: und wenn sie das Plädieren unternehmen werden, ist es halbes Unterpfand.

106 (13) Cid agart*har* urri? Ni *hannsa*, is *ed* agart*har* urrid (*so!*) .i. creice cundartha .i. a·tiagait cuinn[1] 7 ratha:
cummuin .i. cuma-maine ó cach dib da celi .i. in fait in gaire:
aisceda lanamn*ais* .i. do·berat na lanamna di araile, no do·b*eir* cechtarde dib di araile .i. siur no ingen, cach dib da cele do neoch risna·fuil briath*ar* erlu*ma*;
7 urgais .i.[2] c*ach* fola*d* comtoirnigech dib uile 7 cach enead comard, gema comraiti, 7 cach comarddai[3] cinad 7 fodla uile d'agra forin conair f*uigill* is cert:
creic .i. for briathraib cunnartha, ut supra[4].

[1] cunnartha *H.* [2] *Lies* 7. [3] *Lies* comarddugud. [4] *N hat für 106—107 nur*: Is ed agarar nirre: creich, cunarrtha, comid (*so!*), lanamhnas .i. siur caith diobh aga cheile do neoch risna·fuil briathar erluma . . ., 7 argais 7 gach fola comhthoirithe diobh uile 7 gach cnedh comhráite diobh uile 7 gach cnedh comhard, comadh comhraite, 7 gach comhardughadh cinedh (*so!*) 7 foladh uile d'agradh forsan gconair fuighill is cert. 7 gidhbe foghail eitgithe (*usw.*; *hier ist der Schlußsatz von 111 angehängt*).

Was wird auf ihm (dem Weg) eingeklagt? — Antwort: das wird auf ihm eingeklagt: Käufe des Handels, d. h. in den Geschäftsfähige und Bürgen eintreten[49]).
Entgelt, d. h. gleiche Werte (Leistungen) von jedem von ihnen an den andern, d. h. ob in Länge oder in Kürze[50]).
Geschenke der Ehe (?), d. h. welche die Paare einem andern (einander?) geben, oder welche jedes von beiden dem andern gibt, d. h. eine Schwester oder eine Tochter; jedes von ihnen dem andern von dem, gegen das kein Wort des Klosterpatrons steht (?).

Und Tausch. Und jedes aushelfende (zusätzliche) Objekt von ihnen (den erwähnten Fällen) allen und jede gleich hohe (gleich hoch zu büßende) körperliche Mißhandlung, mag sie auch absichtlich sein, und jede Ausgleichung von Vergehen und Schädigungen ist auf dem Urteilsweg, der *cert* ist, einzuklagen.
Kauf, d. h. auf Worte des Handels[49]), wie oben.

107 Dedhb*ir* it*ir* in cumain ⁊ in aiseid ⁊ in urgais ⁊ in tab*air*t:
(13) Cumain cuma-main, ut supra. Acht ma ro·achtaig duine cumain airithe ina s*e*taib, leth[1] do. ⁊ masa cumain do rer dlig*id* ro·achtaig, in fuillem do·biad dó fora trebaire budein no for treb*aire echt*rann co cenn mbl*iad*na[2], gurab ed bias dó. inni[3] dubert in c*e*tla gurub ar cumain tuc a s*e*ta ⁊ . .[4]), certaithgin a s*e*t d'ic ris, am*al* ata: is in fuit in gaire.

[1] *Lies* a beth. [2] mbl-an *Hs.* [3] *Lies* mani. [4]) *Hier ist etwas übersprungen, s. E 13.*

Der Unterschied zwischen 'Entgelt' und 'Geschenk' und 'Tausch' und 'Gabe': Entgelt: gleicher Wert, wie oben (§ 106). Doch wenn ein Mensch ein bestimmtes Entgelt in seinen (des andern) Werten ausgemacht hat, soll es ihm werden. Und wenn er ein Entgelt gemäß dem (allgemeinen) Recht ausgemacht hat, so soll er den Zins, der ihm bis zum Ende eines Jahres auf Grund eigener oder fremder Bürgschaft zukäme, erhalten. Wenn er nicht am ersten Tag gesagt hat, daß er seine Werte für Entgelt gibt, und . . . ., ist ihm genauer Ersatz seiner Werte zu zahlen, wie es heißt: 'es ist von Länge oder Kürze'[50]).

108 (13) ⁊ is ed is aiscid ann .i. áe scidh[1] .i. i[s] scith laisinti do·b*eir* ge*n* ni 'na haigid co cenn mbliadna, no is scith re nech hi ga*n* ni da cinn in uair sin. ⁊ cia do·bera uair *ele*, is iarraid bis furrid. ⁊ da·lect*her* elodh impi, is a rath tet dona huaislibh ⁊ eric eloidh dona hislibh .i. .u. seoit ⁊ enecl*ann* ⁊ diabl*ad*[2].

[1] sgith *N.* [2] *N (sehr verstümmelt) stimmt im Wortlaut näher mit E überein.*

Und das heißt 'Geschenk': verdrießliches Rechtsgeschäft (etymologisierende Erklärung), d. h. es dünkt den verdrießlich, der gibt, ohne etwas dagegen zu erhalten bis zum Ende eines Jahres. Oder: es (das Geschenk) ist für jemand verdrießlich, da er zu der Zeit nichts dafür erhält. Und wenn er auch zu einer andern Zeit (etwas) erhält, so muß er ihm nachgehn. Und wenn man sich (dann) der Leistung entzieht, so wird es für die 'Hohen' zum *rath* (verzinslichen Darlehn), und die 'Niedrigen' müssen (die Buße) für das Sich-Entziehen zahlen, nämlich 5 *sét* und den Ehrenpreis und die Verdopplung (ihrer Schuld).

109 (13) Cid is urgais ann? — Is *edh* is urg[ais] and .i. ergai[de] uais .i.[1] imarcraidh bis it*ir* na da s*e*t claochloighi ⁊[2] deithb*ir* bis it*ir* na da s*e*t claochloigi uil and .i. s*e*t bec ⁊ s*e*t mor. ⁊ is leisinti oca·mbi s*e*t dibh[3] a imdenumh gurab ar comaoin do·rat a set andsin[4].

⁊ tab*air*t, da dheoin do·ber nech hi ⁊ nocha·bi iarraidh uirraidh (*so!*)[5]

[1] *Die erste Erklärung fehlt N.* [2] *Lies* .i.? [3] *Nur* is lais *N.* [4] a s. a. *fehlt N.* [5] *Dieser Satz fehlt hier N, vgl. 110.*

Was ist Tausch? — Das heißt Tausch: hohe Forderung (etymologisierende Erklärung), d. h. ein Überschuß, der zwischen den zwei getauschten Werten besteht, das ist ein Unterschied, der zwischen den zwei getauschten Werten, die dabei sind, besteht, d. i. kleiner Wert und großer Wert. Und dem, der einen der Werte hat, steht der Beweis zu, daß er seinen Wert für Entgelt (gleichen Wert) gegeben hat.

Und 'Gabe': die gibt einer aus freiem Willen, und man geht ihr nicht nach.

110 Cidh is tab*air*t and? — Is *ed* is tab*air*t and .i. fo aicnedh isel no uasail riaghailt*er* hi. ⁊ da deoin fen do·ber nech hi ⁊ nocha·bi iarraidh uirre[1].

[1] uirraidh *H.*

Was ist Gabe? — Das heißt Gabe: sie regelt sich je nach der Natur eines 'Niedrigen' oder eines 'Hohen' (s. oben 79. 91 ff.) Und einer gibt sie aus freiem Willen, und man geht ihr nicht nach.

111 Cid fo*d·era* cin comhraiti d'agra forin conair *fuigill* is cert sund ⁊ a agra forin conair *fuigill* is fír tuas? — Is e in *fath* fo*d·era*: da fodhail sund comardaighter comruiti[1], ⁊ comraiti gan ni 'na aighidh uil tuas. (13) ⁊ cidhbe fogail etgidh tresa·n-ernaight*her* na cinta, o bias comardug*ud* fol*ad* and, is a n-agra for cirt.

[1] *Gehört wohl hinter* fodhail.

Was macht, daß absichtliches Vergehen hier auf dem Urteilsweg, der *cert* ist, einzuklagen ist und oben auf dem Urteilsweg, der *fír* ist? — Das ist der Grund, der es bewirkt: hier werden zwei Klassen von absichtlichen (Vergehen) ausgeglichen, und oben handelt es sich um ein absichtliches (Vergehen) ohne Gegenüber. Und welche Klasse von Unrecht es ist, weshalb Vergehen (Bußen) bezahlt werden, wenn es sich um Ausgleichung der Objekte (Bußen) handeln wird, sind sie auf *cert* einzuklagen.

112 (14) Sretha faillsighe na *conaire fuigill* is techta: Techta do bethbunadh[1] bidh: im bothach, im fuidhir, im seneleth flatha, im seantechta .xx.it[2], im aithech bunaidh, im aithech cisa.

[1] dob *wiederholt.* [2] *Lies* sensmur cinad.

Die Grundlagen für Aufklärung auf dem Urteilsweg, der *téchta* ist: *Téchta* für dauerndes Angestammt-Sein: inbetreff eines Hüttlers, eines *Fuidir*, eines alten Pfeilers der Herrschaft[54]), eines altverrosteten Vergehens[55]), eines angestammten Bauern, eines Zinsbauern.

113 Sreth *faillsighthe* na *conaire fuigill* is *techta* .i. is e so ni sreth*naigther* d'faills*iugud* [for]in *conair fuigill* is *techta*.

Sr. f. na c. f. is t., d. h. das ist, was der Aufklärung auf dem Urteilsweg, der *téchta* ist, zugrunde gelegt wird.

114 Techta do bithbunad bidh .i. bid *side* do neoch isin bith, a bunad, inni is dir no is coir do, d'agra *for*in *conair fuigill* is *techta*.

T. do b. b., d. i. dieses, sein Angestammtes, das was ihm zukommt und ordnungsgemäß ist, ist für einen in der Welt auf dem Urteilsweg, der *téchta* ist, einzuklagen.

115 Im bothach .i. in daerboth*ach* .i. isin ceth*ramad* fer. no cid saerboth*ach* cid daerboth*ach* é.

Im b., d. i. der Unfrei-Hüttler, d. h. in der vierten Generation. Oder: sei er ein Frei-Hüttler, sei er ein Unfrei-Hüttler.

116 Im fuidir .i. saerfuidir .i. fri re trir. no cid s[a]erf*uidir* cid daoerf*uidir* he.

Im f., d. i. ein Frei-*Fuidir*, d. h. zur Zeit dreier Generationen. Oder sei er ein Frei-*Fuidir*, sei er ein Unfrei-*Fuidir*.

117 Im seneleith[1] fl*atha* .i. iman cleith sean bis acin fl*atha*[2] .i. isin .u.id fer.

[1] Im fuidhir seineleithe *N.* [2] *Lies* flaith.

Im s. f., d. i. um den alten Pfeiler, der beim Herrn ist, d. h. in der 5. Generation.

118 Im sensmur cina .i. cina a athar ⁊ a senath*ar* iat-siade. No cach cin iar mbl*iadain* ⁊ gach ni is faide inunn: ⁊ cach cin ria mbl*iad*ain forsna *conair*ib *fuigill* ele.

Im s. c., das sind Vergehen seines Vaters und seines Großvaters. Oder jedes Vergehen nach einem Jahr und alles, was noch weiter darüber hinaus liegt; und jedes Vergehen vor Verlauf eines Jahres (ist) auf den anderen Urteilswegen (einzuklagen).

119 Im aithech bunaid .i. daerfuid*ir*. *no gum* iat na haithich forrtha

Im a. b., d. i. ein Unfrei-*Fuidir*. Oder es mögen die *aithech forrtha*[?] sein.

120 Im aith*ech* cisa .i.[1] in dærcheile[2].

[1] bhis ag fulang a chiosa .i. *add. N.* [2] daercl*ethe* *H.*

Im a. c., d. i. der Unfrei-Genosse.

121 Deithb*ir* it*ir* in saorboth*ach* ⁊ in daorb*othach* ⁊ in saerfuidir ⁊ in daerfuid*ir*, ⁊ it*ir* in sencl*eth*e ⁊ in daer aicinta:

(17) In saerboth*ach* .i. is saer a bothachus fein re re samraid, am*al* carait coemcloide duit è ag denam do lesa; air[1] ar ferann neich ele a-caithem a feoir ⁊ a uis*ci*; ⁊ nochan-fuil ni uadha donti aga-ta acht loim a bo.

⁊ daerboth*ach* hé isin cethr*amad* fer, ⁊ con-ic dul o gach fer d'fir isin fine fen tall, ⁊ nocha cumgech he tiachtain aisti amach. ⁊ is saorfuid*ir* è ré re[2] triair.

[1] am*al* *bis* air *fehlt N.* [2] *Lies* re ré.

Der Unterschied zwischen dem 'Frei-Hüttler' und dem 'Unfrei-Hüttler' und dem 'Frei-*Fuidir*' und dem 'Unfrei-*Fuidir*', und zwischen dem 'alten Haus' und dem 'natürlichen Unfreien':

Der Frei-Hüttler, d. h. sein Hüttlertum ist frei während der Sommerzeit; er besorgt deine Sache wie (oder: als) ein Austausch-Freund. Denn [er ist] auf dem Land eines anderen, sein Gras und sein Wasser gebrauchend; und er liefert dem, bei dem er ist, nichts als die Milch seiner Kühe.

Und er ist ein Unfrei-Hüttler in der vierten Generation, und innerhalb der Sippe selbst dort kann er von jedem Mann zum (andern) Mann gehen, und (= aber) er kann nicht aus ihr hinausgehen. Und er ist ein Frei-*Fuidir* während dreier Generationen.

122 (17) In daerfuidir im*moro*, inann e-sen ⁊ in daor aicenta .i. fer gab*ur* do eru no gola no gabail hé, ⁊ sencleth è isin .u.it (*so*!) fer, ⁊ noch*a* cumgech dul on fer 'gar-tuit sé do gres.

Der Unfrei-*Fuidir* dagegen, der ist derselbe wie der natürliche Unfreie, d. i. ein Mann, der vom Tod oder von der 'Kluft' (dem Gefängnis) oder vom Galgen genommen (losgekauft) wird. Und 'alter Pfeiler' ist er (der Unfrei-Hüttler) in der fünften Generation, und er kann nie mehr von dem Manne, dem er zugefallen ist, fortgehen.

123 (17) In fuidir im*moro* genco·dech acht tarin clad no tarin coraid is nesad (*so*!) dó, is fuid*ir* is raiti ris ⁊ ferann fuidri bis dó ⁊ fog*nam* fuid*ri* uadha. ⁊ nochin·fuil ni is mó do na rath da bo. ⁊ eid mor do fognam do·ni, nocha diles do [in] rath sin[1]. ⁊ eid mor do nechib iart*air* air, is ecen do in rath sin do aisic no in fognam do denam uada no in ferann da fagbail. ⁊ eid mor da imgabail do·ne, nochin·fuil ni uadha acht aith*gin* in bidh ima-ringaib[2] *no*co·leigi fein elodh, ⁊ o leicfes elodh, is .u. *s*e*oit* ⁊ diabl*ad* ⁊ enecl*ann* d'ic do ann.

[1] *Dieser Satz fehlt in N.* [2] *Lies* ·rimgaib.

Der *Fuidir* dagegen, wenn er auch nur über den ihm nächsten Graben-und-Wall oder Steindamm geht (gehen darf), ist *Fuidir* zu nennen, und er hat *Fuidir*-Land und leistet *Fuidir*-Dienst. Und er hat nicht mehr als ein Lehen von 2 Kühen. Und so viel Dienst er auch leistet, dieses Lehen verfällt ihm nicht. Und so vielerlei auch von ihm verlangt wird, er muß dieses Lehen zurückgeben oder den Dienst leisten oder das Land-

stück verlassen. Und um wie viel er sich auch drückt[57]), er hat nur den Ersatz der Naturalleistung, um die er sich gedrückt hat, zu leisten, bis er sich selber (der Lieferung dieses Ersatzes) entzieht: und wenn er sich entzieht, hat er 5 *sēt* und Verdopplung und Ehrenpreis dafür zu zahlen.

124 [Beiridh in flaith trian a bheocoirpuidhe (*l.* -coirpdire) a daoircheile 7 sech*t*mhadh a marbhcoirpidhe (*l.* -coirpdire) 7 trian a choda creiche 7 ruatha[i]r 7 trian dire a s*et*; ua[i]r nogo·berann ina (*l.* ni a) coirpidhe (*l.* coirpdire) a saoircheile, ionasainic a daorcheile gurab saorcheile no dærcheile do hé[1].]

Cid fod·era conid mo do a beócoirp[di]re a daercele no asa marbc*oirpdire*? — Is e in fath fod·era, in fine uile ata 'comrainn a marbc*oirpdire*, 7 coir ciama lugaiti dosom as; 7 nochin·fuil acht se buden a comrainn a beoc*oirpdire*, 7 coir ciamu moaiti dosom as.

[1] *Das Eingeklammerte nur in N; dafür hat H nur die zwei Wörter* Basa setaib.

[Der Herr erhält ein Drittel von der 'Lebend-Körperbuße' (Buße für nicht tödliche Verletzung) seines Unfrei-Genossen und ein Siebentel aus (seiner) 'Tot-Körperbuße' (Buße für Tötung) und ein Drittel seines Anteils an einem Beutezug oder an einem Einfall und ein Drittel von der Buße für (Beschädigung oder Diebstahl) seine(r) Wertgegenstände. Denn aus der 'Körperbuße' seines Frei-Genossen erhält er nichts . . .[61])].

Was macht, daß er (der Herr) mehr erhält von der 'Lebend-Körperbuße' seines Unfrei-Genossen als von seiner 'Tot-Körperbuße'? — Das ist der Grund, der es bewirkt: die ganze Sippe hat mit Teil an der 'Tot-Körperbuße', so ist es in der Ordnung, daß er weniger davon erhält; und nur er selber hat mit Teil an der 'Lebend-Körperbuße', so ist es in der Ordnung, daß er mehr davon erhält.

125 (15) Arach: Techta do raith .i.[1] ruiti no raiti, no rait*er* raith fria techta .i. airgith*er* raith do remniug*ud* do gradhuib Feni re aithne na conaire fu*igill* is techta.

[1] *Zu streichen.*

Seine (des Urteilswegs) Bindung: *Tēchta* ist auf Grund eines Bürgen (*rāith*) in Bewegung zu setzen oder zu nennen, oder: ein Bürge werde für sein *tēchta* (das ihm Zukommende) genannt, d. h. ein Bürge aus den Ständen der Gemeinfreien wird zur Bewegung verpflichtet zur Erkenntnis des Urteilswegs, der *tēchta* ist.

126 (15) Ruiti raith fria techta .i. gurab e ni ruidhi-si no raidhi-si risin raith, dul risani is dlig*thech* do .i. dul re logh enech.

Ein Bürge ist für sein *tēchta* in Bewegung zu setzen, d. h. das sei, was du in Bewegung setzest oder zu dem Bürgen sagst, für das (die Bürgschaft) einzugehen, was für ihn rechtmäßig ist, d. h. für seinen Ehrenpreis (bis zu der Höhe seines Ehrenpreises).

127 (16) Cidh acarthar uirra? — Is *ed* acart*har* uirra .i. both*ach* 7 senchlethi flatha 7 fuidhir 7 sensmuir cina 7 dliged flatha o chelibh 7 celibh o fl*atha*[1] 7 manaich o eclais 7 ecl*asa* o manchaibh 7 dalta o aiti 7 aiti o dhaltaibh[2] 7 dan De 7 dan duine, is for techta do·eclumar uile, 7 tuill*em* menistrech 7 logh na foghluma 7 cach cin iar mbl*iadain* 7 gach ni ima·rabhus i faill 7 i n-etreb*airi*, is 'agra sin uile forin *conair* fu*igill* is techta.

[1] *Lies* celi o flaith. [2] aide ó dhálta .i. fogluma no iarruidhe N.

Was wird auf ihm (dem Wege) eingeklagt? — Das wird auf ihm eingeklagt: Hüttler und 'altes Haus der Herrschaft' und *Fuidir* und altverrostetes Vergehen und der Anspruch des Herrn von Genossen und des Genossen vom Herrn und des *Manach* (Kloster-Bauern) von der Kirche und der Kirche von den *Manach* und des Ziehsohns vom Ziehvater und des Ziehvaters von Ziehsöhnen und Gottesgabe (oder -kunst) und Menschengabe (oder -kunst)[58]); das wird alles auf *tēchta* versammelt; und der Verdienst des Reliquiars[59]) und

der Lohn des Lernens und jedes Vergehen nach Verlauf eines Jahres und alles, was vernachlässigt worden und ohne Bürgschaft geblieben ist, alles das ist auf dem Urteilsweg, der *téchta* ist, einzuklagen.

128 Cid fo*d·era* ein comraiti d'agra forin conair *fuigill* is techta sunn 7 [a] agra forin con*air fuigill* is fir thuas? — Is e in fa*th* fo*d·era sen*: ein ima·rabus a faill 7 i n-étreb*aire* uil sunn, 7 nuacin imnach·rabus i faill *nach* i n-etreb*aire* uil tuas[1].

[1] 7 nogo·raibhe a faill iman ein tuas *N.*

Was macht, daß hier absichtliches Vergehen auf dem Urteilsweg, der *téchta* ist, einzuklagen ist und oben (§ 74) auf dem, der *fír* ist? — Das ist der Grund, der es bewirkt: hier handelt es sich um eine Schuld, die vernachlässigt worden und ohne Bürgschaft geblieben ist, und oben um ein frisches Vergehen, das nicht vernachlässigt worden noch ohne Bürgschaft geblieben ist.

129 Cid fo*d·era* co·fuil[1] langill*e* re aith*ne* na c*onaire fuigill* is fir 7 cona·fuil acht raith re aichne na con*aire fuigill* is techta, 7 conid ein comraiti agart*har* ar ce*cht*ardé dib? — Is e in fath fo*d·era*, sencin ima·rabus i faill 7 i n-etreb*aire* agarth*ar* arin con*air fuigill* is techta, 7 is coir genco·b*eth* acht raith re aichne; 7 nuacin imnach·rabus i faill nach i n-etreb*aire* agartar arin con*air fuigill* is fir, 7 is coir genco·b*eth*[2] langille re aichne[3].

[1] cofuill *Hs.* [2] *Lies* co·raib *oder* co·fuil. [3] *Dieser Paragraph lautet in N:* 7 is e sin *fodera* langiall .i. re haithne na conaire fuidhill as fior, 7 *nochon*·fuil for (*l.* acht) raith re haithne na c. f. is t.

Was macht, daß Voll-Unterpfand für die Erkenntnis des Urteilswegs, der *fír* ist, gegeben wird und nur Bürgschaft (*ráith*) für die Erkenntnis des Urteilswegs, der *téchta* ist, da doch auf beiden absichtliches Vergehen eingeklagt wird? — Das ist der Grund, der es bewirkt: Altes Vergehen, das vernachlässigt worden und ohne Bürgschaft geblieben ist, wird auf dem Urteilsweg, der *téchta* ist, eingeklagt; so ist es in der Ordnung, daß nur Bürgschaft für seine Erkenntnis gegeben wird. Und frisches Vergehen, das nicht vernachlässigt worden noch ohne Bürgschaft geblieben ist, wird auf dem Urteilsweg, der *fír* ist, eingeklagt: so ist es in der Ordnung, daß Voll-Unterpfand für seine Erkenntnis gegeben wird.

130 (18) Sretha faillsidh na *conaire fuigill* is coir n-athcomaire .i. is e so ni srethnaigt*her* d'faill*siugud* forin con*air fuigill* is coir n-athcomaire[1].

Coir n-athcomaire do·eclamthar[2] for cach solam sonaisce .i. arin con*air fuigill* is coir n-athcomaire, teclamther cach ni i[s] solam an*n*[3] re deghfonaid*m*[4]; acht rob dlomad d*e*roise[5] firfogloma fis .i. achtaigim no ata acht lium ann go·rait*er* no con·aisneth*er* d*er*beinned firfogloma in fesa, no a derbeinned iar fir foglom*a* in fesa no iar fis na firfogloma, no fis na foglama iar fir d'agra uirri.

[1] no is cóir *re* himchomair (*so!*) *add. N.* [2] doeclumar *N.* [3] *om. H.* [4] degfognaidm *H.* [5] *acht* ro·dlom deruse *N.*

Die Grundlagen für Aufklärung auf dem Urteilsweg, der *coir n-athchomaire* ist, d. h. das ist, was der Aufklärung auf dem Urteilsweg, der *coir n-athchomaire* ist, zugrunde gelegt wird.

Coir n-athchomaire wird ausgewählt für jedes Wohl-Bereite, Wohl-Gebundene, d. h. auf dem Urteilsweg, der *coir n-athchomaire* ist, wird alles gesammelt (?), was wohl-bereit ist zu guter Bindung (Garantie)[62];

wenn nur Abschluß der wahren Erlernung des Wissens ausgesprochen wird, d. h. ich bedinge aus oder ich halte es für Bedingung dabei, daß sichere Begrenzung (Beendigung) der wahren Erlernung des Wissens ausgesagt oder erklärt wird, oder die sichere, wahrheitsgemäße Begrenzung der Erlernung des Wissens oder gemäß dem

Wissen der wahren Erlernung, oder das wahrheitsgemäße Wissen der Erlernung ist auf ihm (dem Wege) einzuklagen.

131 (20) Cid agartar urri? — Is *ed* agart*ar*: .u. slechta fichit in corusa fine 7 int iarmbreth[emn]*us* 7 loigidechta (*so!*) na foglama; 7 da·mb*eth* ni gan acgra arna con*airib* fuigill ele, is 'agra uirre.

Was wird auf ihm (dem Weg) eingeklagt? — Das ist, was eingeklagt wird: die 25 Teile der Rechtsordnung der Sippe[53]) und die Folge der Urteilsfällung[54]) und die Löhnung der Lehre; und wenn etwas auf den andern Urteilswegen nicht klagbar ist, ist es auf ihm einzuklagen.

132 (24) Anmanna na con*ar* fuigill sin anuas, 7 nochin ed sin is con*air* fuigill ann it*ir*, acht in ciall toaisce 7 in brigh it*ir*glethi cinnti 7 in fissiug*ud* menman 7 in ciallrun*u*g*ud* aicinta reimdiriges menma[i]n in feich*eman* toich*eda* re tagra in feich*eman* ele o trath in tinnscedail a tagra go araile, co trath a forbth*a*.

Das Obige sind die Namen der Urteilswege. Und (= Aber) das heißt hier 'Urteilsweg' gar nicht, sondern: der Verstand des Herauspressens und die Kraft des bestimmten Entscheidens und das ins Geleise Bringen (?) des Sinnes und das natürliche Sinnes-Vorhaben (?)[73]), die zum voraus den Sinn des betreibenden Gläubigers zum Plädieren gegen den Schuldner lenkt vom Zeitpunkt des Anfangs des Plädierens bis zum anderen, dem Zeitpunkt seines Abschlusses.

133 (23) Cid ima·n·eb*airt* sium .u. con*aire* fuigill ann itir 7 sé 'ga rada isin n-inad ele: ni fir manib dlig*ed*, ni dlig*ed* manib cert, ni cert manib techta, ni techta manib coir n-a[th]comairc: ar in coir n-athcomairc is ainm coitcenn doib uile, dú imbet coir fech*emain* fri athcomarc a brethe don breithem, .i. dú, baile no inad a·mbet na fech*emain* do rer coir, no i·mbi comirrechta sida it*ir* na fech*emnaib* re aithfiarfaige, no in baile i·mbi ae coraigthe it*ir* na breithem*naib* budein?

Is e in fath ima·n·ebairt sium sin .i. do fubta borb 7 aneol*ach* 7 aesa fainn .i. da·nit*her* chianugud ó caingnib, arna·tisdais buirb na aneol*aig* na áes fainn[1] d'agra eolaich, noco·tucdais eol*aig* leo. 7 o do·berdais eol*aig* leo no comdait eol*aig* iat budein, nochan inn*d*lig*ed* don eol*ach*, ge do·berad se atharrae don con*air* fora cele, acht guma coir hi.

[1] *Lies* fann.

Weshalb hat er hier überhaupt von 5 Wegen gesprochen, da er doch an der andern Stelle sagt: 'Es ist nicht wahr, wenn es nicht ein Soll ist; es ist nicht ein Soll, wenn es nicht genau richtig ist; es ist nicht genau richtig, wenn es nicht gebührend ist; es ist nicht gebührend, wenn es nicht ordnungsmäßig zur Anfrage ist; denn das »Ordnungsmäßige zur Anfrage« ist ein gemeinsamer Name für sie alle, da (*dū*) wo Parteien ordnungsgemäß befugt sind den Richter um seinen Spruch zu befragen'[70]), d. h. *dū*, Ort oder Stelle, wo die Parteien nach ordnungsmäßiger Bestimmung sind, oder wo ein friedliches Übereinkommen (?)[74]) zur Anfrage zwischen den Parteien besteht, oder da wo eine zwischen den Richtern (oder: Rechtskundigen)[72]) selbst geordnete Rechtssache besteht?

Das ist der Grund, weshalb er so gesprochen hat: zur Abschreckung von Rohen und Unkundigen und schwachen Leuten: nämlich ihre Fernhaltung von Rechtssachen wird bewirkt, damit nicht Rohe und Unkundige und schwache Leute zum rechtlichen Vorgehen gegen einen Kundigen kämen, bis sie Kundige mit sich brächten. Und wenn sie Kundige mit sich brächten (= bringen) oder selber kundig sind, ist es für einen der Kundigen nicht rechtswidrig, wenn er von einem Weg auf den andern wechselt[71]), wenn dieser nur ordnungsgemäß ist.

134 (19) Arach *for* it*ire* cois do chaemtechta[1] .i. airgith*er* for itire[2] do gradaib *flatha* comimte*cht* re cois[3] fri aich*ne* na *conaire fuigill* is coir n-athcomaire.

[1] cæmthe*cht* *N* (*richtig*). [2] itin *H.* [3] risin smacht ata *add.* *N.*

Bindung (des Weges *coir n-athchomaire*) auf eines *aitire*-Bürgen Fuß zur Begleitung[1], d. h. auf einen *aitire*-Bürgen aus den Herrenständen wird Begleitung mit seinem Fuße gebunden zur Erkenntnis des Urteilswegs, der *coir n-athchomaire* ist[79]).

[1] Der Abschnitt ist hier nicht an seinem Platz; er muß unmittelbar auf § 130 folgen wie in N.

135 ⁊ masa coir in con*air fuigill* ara·tancatar no ara·rancatar na fech*emain*, is *ed* dleg*ar* a n-urfoemad fo *cet*oir[1]. ⁊ manib coir it*ir* hí, is a rogain[2] inti gusa·tangatar ata, in[3] é i n-athchur uada do·dena[4] no i*nn* e a n-urfoema do·né; icat som smacht i-nnemaithne na *conaire fuigill* ris fo *cet*oir.

[1] isin dlighe in fire fo chedoir *N.* [2] roghadh *N.* [3] *N zus:* in e a n-athchur gidh a n-urfaomhadh beradh. [4] *Lies* do·ne (= do·gné).

Und wenn der Urteilsweg, auf dem die Parteien gekommen oder hingelangt sind, der ordnungsmäßige ist, sollen sie sofort angenommen werden. Und wenn er gar nicht der ordnungsmäßige ist, so steht es in der Wahl dessen, zu dem sie gekommen sind, ob er sie zurückschicken oder sie annehmen will; sie zahlen ihm sofort die Tarifbuße für Nicht-Erkennen des Urteilswegs.

136 ⁊ is aire do·berar na airgi si innuas noco·roiset tech in br*eth*eman ⁊ goro·gabhaid[1] do laim tagra. ⁊ o roiset tech in br*eth*eman ⁊ o gebat do laim tagra, madia·focla[2] in br*ethem* co*mad*[3] coir in conair ara·tancatar no fora·rangatar, legar na airgi ás[4] ⁊ do·berar langill*e* na bo iar fir no[5] l*eth*gill*e* iar fir i n-urlaim coitcinn re roairdi ngotha no re roisle ngoth*a* no a tuisle don con*air* for[a] cele no i n-anfine n-ae.

[1] o gebalt *H.* [2] ina da focla *H.* [3] gonadh *N.* [4] *Lies* as. (leithchert as na hairgi seo *N*). [5] langille *bis* no *om.* *N.*

Und darum werden die obigen 'Bindungen' gegeben, bis sie das Haus des Richters erreichen und bis sie das Plädieren unternehmen. Und wenn sie das Haus des Richters erreichen und das Plädieren unternehmen, werden, falls der Ausspruch des Richters lautet, daß der Weg, auf dem sie gekommen oder hingelangt sind, der ordnungsmäßige ist, die Bindungen entlassen, und es wird das Voll-Unterpfand der Kuh oder das Halb-Unterpfand richtig in gemeinsame Für-Hand gegeben für zu laute oder zu leise Stimme oder für das Abweichen von einem Weg auf den andern oder für stürmisches Plädieren (vgl. oben § 35—38. 41).

137 (2) Bo fair for dlig*ed*, ma cert do·roga .i. bo fair i-nnemaichne na conair[e] *fuigill* is dlig*ed*, ma arin *conair fuigill* is *cert* agras, ⁊ bo sin in tuisled don *conair* fora [c]ele.

Eine Kuh trifft ihn (als Buße) bei *dliged*, wenn er *cert* gewählt hat, d. h. eine Kuh trifft ihn für Nicht-Erkennen des Urteilswegs, der *dliged* ist, wenn er auf dem Urteilsweg, der *cert* ist, plädiert. Und (= oder vielmehr) das ist die Kuh für das Abgleiten von einem Weg auf den andern.

138 Cid is con*air* i n-ecmais in fui[gi]ll, ⁊ cid is fui[gi]ll[1] i n-ecma[i]s na con*aire*, ⁊ cid is con*air* ⁊ is fuig*ell* imal*eth*[2], ⁊ cred is fuig*ell* budein, ⁊ [cid] is breithem, ⁊ cid is br*eth*emnus, ⁊ cid is br*eth* and?

Is sed is con*air* i n-ecmais in fuig*ill* an*n* .i. in con*air* saerda ari·n-agrait na fech*emain* cach dib a cheli. no comad hi in con*air* aic*in*ta ari·n-imthigit daine. no comad ed bu con*air* i n-ecmais in fuig*ill* ann, toga con*aire* doib ⁊ gan fuig*ell* do denam forin con*air* sin.

Is *ed* is fuig*ell* i n-ecmais na conaire ann .i. fuig*ell* do denam doib et*ar*ru ⁊ ni·raentaigeadar a denam arin con*air* airithe.

Ocus is *ed* is conair ⁊ is fuig*ell* imalle and .i. conair do thoga doib et*ar*ru ⁊ fuig*ell* do den[am] doib arin conair sin.

⁊ is *ed* is fuig*ell* bodein ann .i. *fuigell* na n-aidhnead. ⁊ ni he in fu*igell* do·niat na fech*emain* it*ir*a·mbi in caingen[3], acht in fuig*ell* do·niat na fech*emain*[4], na haig*neadha* bis im chaingen na fech*eman*, resiu b*e*reas int olla[m] a breath. No gomad eadh budh fuig*ell* ann im*moro* breth in br*e*th*eaman* it*ir*deiliges doib.

[1] fui[gi]lle *H.* [2] *Lies* imalle. [3] *Für* na fechemain *bis* caingen *in N nur:* gin. [4] na f. *aus N.*

Was heißt *conair* ohne (beigefügtes) *fuigell*, und was heißt *fuigell* ohne *conair*, und was heißt *conair* und *fuigell* vereint, und was heißt *fuigell* selber, und was heißt *breithem*, und was heißt *breithemnus*, und was heißt *breth*? —

Das heißt *conair* ohne *fuigell*: das übertragene *conair* ('Weg'), auf dem die Parteien eine die andere verklagen. Oder es möchte der natürliche Weg (*conair*) sein, auf dem Menschen umhergehen (vgl. unten § 145). Oder *conair* ohne *fuigell* möchte heißen, daß sie einen Weg (*conair*) wählen, ohne daß auf diesem Weg (dann) ein *fuigell* (ein Prozeß)[76]) stattfindet.

Das heißt *fuigell* ohne *conair*: daß sie unter sich ein *fuigell* machen, ohne sich geeinigt zu haben, es auf einem bestimmten Wege zu machen.

Und das heißt *conair* und *fuigell* vereint: daß sie unter sich einen Weg (*conair*) wählen und auf diesem Weg ein *fuigell* machen.

Und das heißt *fuigell* selber: das *fuigell* der Rechtskundigen. Und das ist nicht das *fuigell*, das die Parteien, zwischen denen der Rechtsstreit besteht, machen, sondern das *fuigell*, das die Anwälte[77]), die Rechtskundigen, die mit dem Rechtsstreit der Parteien beschäftigt sind, machen, bevor der 'Meister' (*ollam*, der Richter) den Spruch fällt. Oder aber das möchte das *fuigell* sein, der Spruch des Richters, der zwischen ihnen entscheidet (vgl. unten § 143).

139 ⁊ is *ed* is brethem and .i. int olla*m* budein.

⁊ is *ed* is brethemnus .i. roscad ⁊ fasach ⁊ teiste[m]ain[1]. ⁊ is as gab*ur* sin .i. .u. ernaile as[a]·mberar in br*eth*emhnus, a rosc, a fasach, a testemain, a cosmailius, a haicnead. ⁊ ge*n* fo·gab*ur* a rosc he no [a] fasach la[2] testemain, is aisdib dlegar a breith.

⁊ in tan na·fuigbither, [is a breth a cosmailius]. ⁊ in tan na fuigbith*er* a cos[m]ailis, is a br*eth* a lomaicne. ⁊ da·ruca ni dib sin riana chele ⁊ do·ghebad ann fein, is eric gúbreith[e] air ann.

[1] *Das Weitere fehlt N.* [2] *Lies* no a.

Und das heißt *breithem*: der *ollam* ('Meister') selber.

Und das heißt Rechtsprechung (Urteilfällung): Rechtsspruch und früheres Urteil und Schrifttext. Und das wird dem Folgenden entnommen: 5 Ding-Klassen sind es, auf deren Grund die Urteilsfällung erfolgt: auf Grund von Rechtsspruch, von früherem Urteil, von Schrifttext, von Ähnlichkeit, von Natur (Beschaffenheit.) Und so lange sie auf Grund eines Rechtsspruchs oder eines früheren Urteils oder eines Schrifttextes gefunden wird, muß der Spruch darnach gefällt werden. Und wenn sie (so) nicht gefunden wird, ist auf Grund der Ähnlichkeit (der Fälle) zu entscheiden. Und wenn sie nicht auf Grund der Ähnlichkeit gefunden wird, ist nach der bloßen Natur zu entscheiden. Und wenn er eines (von den letzteren) vor den anderen tut und er könnte sie ebendort gefunden haben, so trifft ihn (Buß-)Zahlung für falsches Urteil[78]).

140 ⁊ is *ed* is breth ann .i. breth an oll*aman* . ar is cen*n* a lap lathar n-aidneda acht m*an*ab fri holl*amain* n-ecmaingtighth*e* (?) n-airitean (*so!*).

Und das heißt *breth*: der Spruch des *ollam* ('Meisters'). Denn es ist 'Kopf in den Sumpf' der Plan der Rechtskundigen (Anwälte), wenn es nicht mit einem *ollam* ist, der ihn für tauglich zur Annahme erklärt (?)[79]).

141 ⁊ in baile ata: in bho i roairdi ngoth[a] no i roisle ngoth*a*, uair[1] nochon ad san[2] guth ata sin, uair ni·tainic guth tar bel riam, acht son i mbragait ⁊ guth i mbelaib ⁊ labra se*cht*air.

[1] *Zu streichen.* [2] *Lies* asan = isin.

Und wo es heißt: 'die Kuh für zu große Lautheit oder Leisheit der Stimme' (s. oben 35—36), da besteht diese nicht in der Stimme; denn Stimme kommt niemals über die Lippe heraus, sondern es ist 'Klang' im Halse und 'Stimme' im Munde und 'Rede' nach außen.

142 Am les tuaithe do·rignead in tagra ann sin. ⁊ damad im leas n-ec*las*a, nocho·biad eiric arin n-aigne ed*ir* and. Am*al* as·b*eir* isin Duil Rosc*adaig*[1]:

Ni hon do isle, ni hon do hairde,
ni hon do fot, ni hon do gairde.

[1] Amal *bis* Rosc. *fehlt N.*

Für die Sache von Laien wurde hier (in diesem Fall) plädiert. Und wäre es für die Sache der Kirche (von Geistlichen) gewesen, so hätte den Rechtskundigen gar keine (Buß-)Zahlung getroffen. Wie es im 'Buch der Rechtssprüche'[80]) heißt: 'Kein Fehler ist für ihn Leisheit, kein Fehler Lautheit, kein Fehler Länge, kein Fehler Kürze'.

143 (25) D*eth*bir et*ir* in conair[1] ⁊ in fuig*ell* .i. is *ed* [is] con*air* and, tagra na fech*eman*[2]. ⁊ is *ed* i[s] fuig*ell* and, breth in br*etheman* et*ir*deiligeas doib, ut supra[3].

[1] conaire *H.* [2] an bhrethamhuin *N.* [3] *Statt* ut s. *liest N*: .i. da geall don breithemhan, in tan tecar ina urfuigheall um tia*cht*ain a lanfuigheall [tegar iona *ausradiert*] um tia*cht*ain a lanfuighill, gille (*so!*) no is triangille risin urfuighill.

Der Unterschied zwischen dem 'Weg' und dem 'Urteil': das heißt hier 'Weg', das Plädieren der Parteien. Und das heißt hier 'Urteil', der Spruch des Richters, der zwischen ihnen entscheidet, wie oben (s. § 138).

144 (26) Cis lir rechta uileat forsna tagarthaib[1] do·gnith*er* forsna con*air*[ib] *fuigill* sin? — Ni *hannsa*, a sé. — Cadeat? .i. urthagra, ⁊ is i sin do·gnith*er* re togha ⁊ arach cuirp gach conaire[2], leirt*agra* for fir[3], crot*agra* f*or* dlig*ed*, tagra cutruma, bunatagra, solustagra[4]. Leirt*agra* f*or* fir[3], crotagra f*or* dlig*ed*, tagra cutruma f*or* c*ert*, bunadt*agra* for t*echta*, solustagra f*or* coir n-athcomaire.

[1] tacraibh *N.* [2] gacha caingne *N.* [3] forrir *H.* [4] *Von* leirtagra *an N ausführlicher*: Lertacra .i. tacra eisidhe do·gnither ara leithe ⁊ ara leire ⁊ ara chirt ⁊ ara chóire ⁊ ara chuimhnighe, uair is uirre acarthar cinta comhraiti. Crotacra for dhlighe .i. tagra eisidhe do·ghnither i cro airecht*a* nach·lamhan*n* neach inscacha na himforrán na forcraid na bærad for araile: no as crodha di, is uirre acarthar fola comtoirithne ⁊ gach cnedh comard, caomhad chomraiti. comaitidher criche (*so!*) etc. Bunadhtacra for te*chta* .i. uair is uirre acarthar in mbis ag neoch a bhunadh, for cóir n-athchomaire. Uair dia·mbeth ni gan agra forsna conairibh aile, is uirre acarthar, cuig slea*chta* fithched in corusa fine ⁊ int iarmbrethas ⁊ logh na foghluma. Is iad so iad uile .i. lertagra for fir *usw.*

Wieviel Gestalten hat das Plädieren, das auf diesen Urteilswegen geschieht? — Antwort: Sechs. — Welches sind sie? — Vorplädieren (Vorverhandlung), und dieses geschieht vor Wahl und Bindung des *corpus* jedes Weges (jeder Rechtssache *N*), auf 'klar' Plädieren auf (dem Wege) *fir*, auf Habe Plädieren auf *dliged*, auf 'gleich' Plädieren, auf Angestammt-

Sein Plädieren, auf 'hell' Plädieren. Auf 'klar' Plädieren auf *fir*, auf Habe Plädieren auf *dliged*, auf 'gleich' Plädieren auf *cert*, auf Angestammt-Sein Plädieren auf *téchta*, auf 'hell' Plädieren auf *coir n-athchomaire*.

145 (27) Bu*nad* ⁊ inne ⁊ airb*ert* *con*agar do[n] focul is *con*air[1].

Uia[2] a bunad laidne[3].

A in*ne*taithmech im*moro*: conair .i. gen ar [.i. in conair aicinnta, ar ata conair aicenta ann ⁊ conair][4] saerda is i in conair ai*cin*ta iarsa·n-imthigit dai*nne*[5], ⁊ is i in con*air* saerda in conair f*uigill*, ut est fid aicnid ⁊ fid saer[d]a: ⁊ is se in fid ai*cinta* fid na caill*e*, ⁊ is se in fid saerd*a* fid in oguim. uair am*al* remnigt*her* iar conairib aicin[t]aib docom primarais, is am*laid* sin reimnigt*her* iarsna conairib[6] f*uigill* d'fir eolais ca*ch*a c[a]i*ng*ne.

Raiti[7] do*no* a n-airbert, am*al* is·b*eir* i n-Ae Cermna[8]: ara·fesser .u. raiti riagaidt*er* i tech in br*ethe*man.

[1] conaire *H.* [2] Nia *H.* [3] laiñe *H.* [4] *Das Eingeklammerte ist in N erhalten, in H übersprungen.* [5] daoine ⁊ indile *N.* [6] iarsin a con*air* *H.* [7] Caiti *H.* Raithi *N.* [8] amal *usw. steht in H irrtümlich oben hinter* caingne.

Die Übersetzung s. oben S. 25.

146 (28) .i. ruidles ⁊ diles ⁊ coitcenn [⁊] in*d*les conadar dona conaire f*uigill*[1].

Ruidles doib a n-a[n]manna fein do radh friu uil*i* .i. fir ⁊ dlig*ed*, c*ert* ⁊ techt*a* ⁊ coir n-athcomaire.

Diles doib conair do radh fri ca*ch* conairi fo l*eth* dib.

Coit*cenn* doib coir n-athcomaire do radh friu uili, am*al* is·b*eir* isint Seneus Mar: ar in coir n-athcomaire as ainm coitcend doib uili, du i-mbiat coire a fechemn*a* fri athcomarc a br*eth*e don br*ethemain*.

Indles doib anman*na* eile do radh riu acht a n-anman*na* fein, am*al* ata anfir ⁊ indligid ⁊ [e]cert ⁊ [e]techta ⁊ [e]coir n-athcomaire.

[1] conagair don fochal as conair *N.*

Die Übersetzung s. oben S. 25.

147 (29) Ruidhles ⁊ diles ⁊ coitcend ⁊ in*d*les *con*agar dona tagartaibh[1] do·gnither forsna[2] con*airib* f*uigill*.

Ni *hannsa*. Ruidhles doibh a tagra coir for each conair f*uigill* dibh .i. fertacra for fir, crot*acra* for dlig*ed*, ut *supra*.

Diles doib *immoro* .i. is diles uil*e* tacra na conairi f*or* aroil*e*, mi*na*·*each*taidhth*er* leo tacra for a[o]nconair urdalta.

⁊ coitcend doibh uil*e* urtacra, ar is re[3] togha ⁊ arach cuirp gach conairi[4] do·gnither i.

⁊ in*d*les doibh tacra na con*aire* f*or* aroil*e*, o aechtfaider leó tacr[a] for aonconair fuighill urdalta.

[1] tagraibh *N.* [2] frisna *H.* [3] rao *H.* [4] gacha caingne *N.*

Die Übersetzung s. oben S. 26.

FINIT. AMEN.

Teil III Erläuterungen.

1 (S. 15) Das Passiv ·*fegar* glossiert Ml 36 a 38 *taxari*. Das Verb *feg*-, später *fég*- bedeutet 'mustern, genau betrachten, nach seinen Qualitäten bestimmen, herausheben'. In den Rechtstexten wird meist das Kompositum *aith-feg*-, wohl in Anlehnung an das lat. *re-censere*, gebraucht, das die andere Fassung E(H) auch hier an die Stelle des Simplex setzt. Es führt Aufzählungen von Spezialfällen oder die Heraushebung eines Spezialfalls ein, entspricht also am ehesten unserem 'spezifizieren'. Das beigefügte *and* 'da' bedeutet

nicht etwa 'hier', d. h. 'im folgenden', sondern ist das wage *and*, das sich in *atā and* 'es ist da, vorhanden' findet, wenn man will, etwa 'in der Welt, in der Realität' oder hier 'in der Rechtsüberlieferung'.

2 (S. 15. 31) 'Verschieden sind ihre (der Wege) Wege', ein eigentümlicher Ausdruck, der nur bedeuten kann, daß die Wege selber verschieden sind; so faßt es auch H 19 und 25.

Dieser ganze Abschnitt 2 fehlt in E, muß aber trotzdem zur ältesten Schicht der Erläuterungen gehören, vgl. oben S. 6.

3 (S. 31) *Trebaire*, sonst meist 'Bürgschaft', scheint hier auch die Sicherung durch ein Unterpfand (*gell*) in sich zu schließen (vgl. R 4 = H 73, R 12 = H 105).

4 (S. 34) Die Erweiterung der in R lückenhaft überlieferten Glossen in H unterscheidet *taebairecht* 'Seiten-*airecht*' und *airecht bodéin* 'die *airecht* selber' wohl im Anschluß an den Text *Cenéla airechta* ZCP 12, 359 f. Darnach bilden die 'Seiten-*airecht*' unter anderen die alten Gewährsmänner (*senchaidi*), Geiseln (*géill*), die *ráith* und *aitire* genannten Bürgen, während zur eigentlichen *airecht* die Richter und die unmittelbar am Prozeß Beteiligten gehören. Der Glossator ebenda ist mit dieser Einteilung freilich nicht durchaus einverstanden.

5 (S. 16. 17. 34. 35. 36) *Anfine*, in H hier (38) *ainfene*, aber 136 *anfine* geschrieben, dürfte mittelirische Schreibung für *anbthine* 'stürmisches Wetter' sein; vgl. IT IV 2, 178, 2320. Die Erklärung *anfegthaigi* in H 38 ist also wohl für *anfethaige* verschrieben und gehört zu einem Adjektiv *anfeth-ach* 'sturmhaft, stürmisch'. Vgl. *anfe(i)th* O'Dav. 17. 38. — Der Genitiv *ai*, *ae* 'des Rechtstreits' lautet ZCP 12, 364, 9 zweisilbig *aie**).

Seit jeher haben sich die Parteien vor Gericht möglichst geschmäht. Damit aber nicht eine besondere Beleidigungsklage anhängig gemacht werden kann, ist beim irischen Prozeß nach unserem Abschnitt als feststehende Buße (*smacht*) für Beschimpfung während des Plädierens eine Kuh festgesetzt, also viel weniger als die sonstige Beschimpfungsbuße, die oft den vollen Ehrenpreis des Beschimpften beträgt. Der Kommentar in H 38—40 läßt das aber nur gelten, wenn vorher eine Vereinbarung (*achtugud*, auch *e(a)chtugud* geschrieben) auf solche Büßung getroffen worden ist, und wenn der Beschimpfte noch während der Zeit des Plädierens vor dem Spruch des Richters diese Buße in Anspruch nimmt (einklagt). Treffen diese Vorbedingungen nicht zu, so zerfallen die Beschimpfungen in zwei Klassen. Bestehen sie nur darin, daß der eine die Art des Plädierens des andern schilt, so sind sie später, nach dem Spruch des Richters nicht klagbar. Sind sie aber gröberer Art, wie die in dem Vers H 39 genannten Fälle, so kann sie sich der Beschimpfte später in derselben Höhe büßen lassen, wie wenn sie außerhalb des Prozesses stattgefunden hätten.

*) Da bei den §§ H 35—38 die Hs. N beträchtlicher abweicht, möchte ich hier ihren vollen Text mit den — von mir mit . . . bezeichneten — Lücken geben nach Bests Abschrift, als Muster für den Zustand der Hs.: . . . a sma*chta* re ngabhail tagra ⁊ iar ngabhail tagra. Is e ant ionannas sama*chta* (*so!*) re ngabhail tagra, in bo a nembaithne na conaire . . . risin mbreithemhuin a aonur. Is edh ant euannas sama*chta* (*so!*) iar ngabhail tagradh, in bo a roairde no a roisle ngotha [.i. leithghille rin] no a taisled don chonair for araile no an . . . n-ae. ona (*so!*) feithemhuin da araile na heirri sin, uair is cothrum . . . for anagartha etc. in bo sin. Is an*n* ata eiric na n-ainmhedh d'ioe .i. in bó a roairde ngotha etc., in tan ro·bafaigedh (*lies* ·ha*cht*aigedh) riasin tagrach ⁊ ro·haeradh re mbreith na mbreithe. ⁊ gero·ha*cht*aidhedh risin tacra, munadro·haera noco·tairnic don bhreithemhuin a bhrethadh (*so!*) do bhreith, is é sin a ré inubaile (*so!*) uair lanchonair ni an*n* iarsin*n* n-a*cht*ughadh (*so!*; *vor* achtughadh *ist zu interpungieren*) in neich fil do reir dlighe do·rinne gach diobh for araile ana sin; uair damad a*cht*ughadh i coraibh beil, is a bheith amhuil ro·ha*cht*aigheadh, cidh iar mbreith a bhreithe don bhreithemhuin ro·hagradh. As uime sin na·fuil eiric a se*cht*ar, uair tagradh ce (*lies* co n-achtugad eirce) ann fo chedóir, ⁊ con·agradh re mbreith na breithe. uair munadh·ha*cht*aighe eiric an*n* fo chedoir (*usw. wie H 38; Schluß:*) ⁊ gingo·hagartar re mbreith, is eiric na hainme d'ioe ansaige gach uair agarthar do gres.

Fällt hier die Buße in Höhe einer Kuh der Gegenpartei zu, so hat in andern Fällen der angerufene Richter darauf Anspruch, nämlich wenn von den Prozessierenden der falsche 'Urteilsweg' gewählt wird — dann stünde es nach H 135 dem Richter frei, ob er sie heimschicken will oder ob er sie trotzdem annimmt und nur die Tarifbuße erhebt — oder wenn einer beim Plädieren von dem gewählten Weg auf einen andern abweicht (R 2, Schluß = H 137, vgl. 37), ferner wenn ein Plädierender zu laut schreit oder zu leise murmelt*).

Für diese eventuell fällige Kuh wird von den Parteien ein Unterpfand (*gell*) in eine 'gemeinsame (neutrale) Hand', in die Hand eines Dritten gegeben (s. R 4, H 73), und zwar ein Voll-Unterpfand (*lān-gille*), wohl eines im vollen Werte der Kuh zu Beginn, bis der gewählte 'Urteilsweg' vom Richter als der richtige anerkannt ist; nachher, wenn das Plädieren beginnt, wird es auf die Hälfte (*leth-gille*) ermäßigt**). Also die Tarifbuße (*smacht*) bleibt in gleicher Höhe, nur das Unterpfand ändert. So ist gewiß R 2 mit Anm. [3] = H 35 ff. und 41 zu verstehen. Nun macht aber R 7 = H 42 einen Unsinn daraus, indem es *smacht* mit *smachtgilli* vertauscht, was an sich entweder: 'Unterpfand für die Tarifbuße' bedeutet oder ein 'bestimmtes Unterpfand' (s. R 12 = H 105 und Erl. 51), dieses aber als unveränderlich hinstellt (dagegen in H 43 richtig *smacht*). Das hängt zum Teil mit dem Mißverständnis des *fír-gille* in R 4 = H 73 zusammen, wovon oben S. 6 f. gehandelt ist (vgl. H 136).

Den Unterschied des Voll-Unterpfands und Halb-Unterpfands sucht der Kommentator R 7 = H 42, vgl. 41, auf seine Weise zu begründen. Tatsächlich wird er eher darauf beruhen, daß sich die Prozessierenden, wenn der Richter ihren 'Weg' nicht als den richtigen anerkennt, aus dem Staub machen könnten, während dies nach Beginn der Verhandlung nicht mehr wohl möglich ist.

6 (S. 35) *Airech* scheint der spätere Singular zum Plural *airig* zu sein, von dem K. Meyer, Contrib. s. v. einige Beispiele bringt; etwa *do nāirech* zu lesen, verbietet die Alliteration.

7 (S. 35) *Talmaidecht*, von *talmaide* 'plötzlich' abgeleitet, scheint sicher oft Epilepsie zu bedeuten, s. AL III 506, 1 nebst O'Dav. 1508. Aber AL I 268, 3 (mit Glosse 300, 7 ff.) ist von *comruith* (lies *comriuth*?) *fri nech bis co talmaide* die Rede, also 'Mitlaufen' mit jemand, der diese Krankheit hat, was eher darauf zu weisen scheint, daß über den Betreffenden plötzlich ein Raptus kommt, so daß er davonrast; es müßte denn *comruith* für *cobruith* 'Hilfe' verschrieben sein, wie es die eine Glosse faßt.

8 (S. 35) In den Rechtstexten findet sich öfters die Bestimmung: *lāngille fri(sa) nesam, lethgille fri(sa) nemnesam* 'Voll-Unterpfand für das Nächste (Nötigste, dessen man sofort bedarf), Halb-Unterpfand für das Nicht-Nächste', z. B. AL II 98, 3, wo es sich um das Lösen eines Pfandes (*athgabāl*) durch den Gepfändeten handelt, oder I 276, 4, wo ganzes oder halbes Unterpfand für Erfüllung des Richterspruchs gegeben wird; vgl. auch H 33—34. Unser Kommentator wirft nun die Frage auf, warum bei den 'Urteilswegen' vor dem Plädieren volles Unterpfand, nach seinem Beginn nur halbes gestellt wird, während doch das Plädieren nach dem Beginn der Verhandlung 'näher' (nötiger) ist als vorher, und er beantwortet sie auf ähnliche Weise wie oben Nr. 5 Ende und wohl im Anschluß daran, nur daß der Schreiber H durch Vertauschung von *trumaide* und *etrumaide*, 'schwerer' und 'leichter', einen Unsinn daraus gemacht hat.

9 (S. 16. 37) Von den zwei Lesarten *anbal* R und *anfola(d)* E(H) ist die erste zweifellos die ältere.

*) *roairde* und *roisle* des Rechtskundigen (*aigne*) und *dul do rannair fora ceile* ist darnach in den Glossen AL I 296, Z. 3 und 1 von unten; 298, 2 erwähnt.

**) Das *gell im aithne na comairce* nennt die Glosse AL I 284, letzte Zeile.

10 (S. 16. 42) Da *derb-brāthair* der gewöhnliche Ausdruck für 'leiblicher Bruder' ist, sieht *derb-ranna brathar* zunächst wie eine Permutation der Glieder für *ranna derb-brāthar* aus, und so hat es der Glossator R auch gefaßt. Doch wäre das eine sonderbare Ausdrucksweise, und nach dem S. 8 Bemerkten muß es vielmehr als 'sichere Teilungen von (erbberechtigten) Brüdern' gefaßt werden. — Der Plural *ranna* (R) wird, weil ungewöhnlicher, ursprünglicher sein als der Singular *rainn* (E).

11 (S. 16. 43) Die Lesung aller Handschriften *fri flaith fri airitin*, wörtlich: 'bei (einem) Herrn bei Annahme' oder 'für (einen) Herrn für Annahme', bewahrt eine sehr altertümliche Konstruktion, die sich wohl in Rechtsformeln erhalten hatte. Sie erinnert an die zwei Dative im vedischen Indischen, wie *haviṣe attave* 'zum Opfer zum Verzehren' = 'zum Verzehren des Opfers' (DELBRÜCK, Altind. Syntax § 54: 103). Vgl. *co tarngaire co brud* 'bis zum Bruch ihres Gelübdes' AL III 14, 16 f. Über einigermaßen vergleichbare Konstruktionen im Litauischen und Slavischen handelt E. FRAENKEL, KZ 53, 48 ff.

12 (S. 16. 37) Neben der richtigen Erklärung von *lia* als II. Sg. des Subjunktivs von *lenaid* 'er folgt' gibt E (und H) eine verkehrte, die in *lia* den Komparativ 'mehr' sieht, so daß *lia do fīr* hieße 'mehr an Schwur(-Zahl)'. Die Angabe, daß dem, der mehr Schwurleute (Eideshelfer) hat, Leugnung oder Beweis zufällt, scheint zunächst nicht zu andern Bestimmungen zu passen, wonach der, dem (aus andern Gründen) Beweis oder Leugnung zukommt, nur eine fest bestimmte Anzahl Schwurleute beizubringen hat; findet er sie, so kann ihn die Gegenpartei nicht überschwören; vgl. unten H § 52. 57. 59. 60ff. Es werden aber Fälle gemeint sein, wie der H. 3. 18, 292 (C. 593)*) beschriebene: Dem Verwundeten oder körperlich Mißhandelten steht an sich der Beweis vor dem Richter zu. Findet er aber dazu nicht die genügende Anzahl Schwurleute und will er sich keinem Gottesurteil unterziehen, so fällt dem Beschuldigten die Leugnung zu. Kann also dieser genügende Schwurleute aufbringen, so siegt in der Tat die Mehrzahl.

13 (S. 37) Zu diesem Spezialfall vgl. H 59.

14 (S. 16. 37) *Aincessa māra* 'große Nöte', 'große Schwierigkeiten' faßt der Glossator R als Fälle, wo Zeugen oder Schwurleute fehlen, so daß nur ein Gottesurteil (Ordal) der richterlichen Entscheidung als Grundlage dienen kann. Wohl mit Recht. Denn ähnlich scheint es AL V 100, 23 gebraucht, wo *luig[e]* 7 *aincesa* 'Eid und *ainces*' verbunden sind (vgl. O'DAV. 812). In H. 5. 15, 5, 2 (O'D. VII 22) scheint *ancesa tuath* Fälle zu bedeuten, wo der Richter kein Urteil finden kann (vgl. ebd. 23, 1 = O'D. VII 109 f.). E (in H 50) versucht es mit einer etymologischen Erklärung (von *an-ēces* 'ungelehrt') oder vermutet, indem es das Hauptgewicht auf *mār* 'groß' legt, 'heimlichen Mord' darunter, bei dem größere Bußsummen und mehr Schwurleute in Betracht kommen.

Daß *fīr dochum reilgi* (H 50) bedeutet: 'ein Schwur, zu dem man auf einen Kirchhof geht' (nicht 'zu einer Reliquie'), hat PLUMMER, Ériu 9. 114 erwiesen. Da er die Stelle H. 3. 18, 295 c**) nur im Auszug gibt, vervollständige ich den Schluß nach C. 601 f., da so die Gleichwertigkeit des Reliquien-Schwurs mit dem Kirchhof-Schwur deutlicher hervortritt: *7 o bet tri minna tri n-e[r]lama and, gabait greim tri releg. Ocus as aran altoir bit, an tan do·berar in luigi. 7 in crich a·ndlegar in dail, is ann dlegar in lugi do tabairt. 7 in comat do·raga duine d'innsaighi na reilgi, is a dul d'innsaighi in ethail. Ocus nocho·dlegar minna aile do beith foran ulaid; 7 da·rabait, geibit greim reilge uile* 'und wenn drei Reliquien von drei (heiligen) Klosterpatronen da sind, vertreten sie drei Kirchhöfe. Und sie sind auf dem Altar, wenn der Eid geleistet wird. Und in dem Stammesgebiet, in dem die Ver-

*) Ich behalte bei Abschriften von O'DONOVAN und O'CURRY ihre Bezeichnungen der Handschriften bei.
**) Vgl. den Zusatz zu H § 62 in N.

handlung stattfinden soll, da soll der Eid geleistet werden. Und in gleicher Anzahl, wie ein Mann zum Kirchhof gehen wird, soll er zur Reliquie (*fethal*) gehen. Und es brauchen keine besonderen Reliquien auf dem Grabe zu sein; und wenn welche sind, vertreten sie alle (d. h. jede) einen Kirchhof.' — Man sieht deutlich, wie hier neben den wohl schon vorchristlichen Schwur auf Gräbern der Schwur auf Reliquien von Klosterheiligen in der Kirche tritt. Die Reliquie wird also nicht etwa in die Gerichtsversammlung (*airecht*) gebracht, sondern der Schwur in einer Kirche geleistet.

Da in der Glosse die Tötungsbuße (*corp-dīre*) und die Zahl der Schwurleute (*lucht fira*) genannt waren, benutzt H in erwünschter Weise die Gelegenheit, einen langen Abschnitt (§ 51—63) über ähnliche Stoffe einzuschieben, der uns allerlei über Schwüre usw. im Rechtsverfahren kennen lehrt.

15 (S. 38) Die Vierteilung der Bewohner eines Stammgebiets ist die übliche: 1. *urrad*, *urraid* 'der freie Einheimische', 2. *deorad*, *deoraid* 'der von außerhalb des Stammes Zugewanderte' (doch kann auch ein Einheimischer, von dem sich seine Sippe lossagt, zum *deoraid* werden), 3. *murchoirthe* (*murchortha*) 'der vom Meer Ausgeworfene', 'der Gestrandete', der rechtlich noch tiefer steht, 4. *daer* 'der Unfreie'. Das Wergeld für einen Getöteten setzt sich zusammen aus der bei jeder der vier Klassen feststehenden *corp-dīre* 'Buße für den Leichnam' und dem 'Ehrenpreis', den die Angehörigen des Erschlagenen ganz oder teilweis erhalten, und dessen Höhe sich nach ihrem Stande richtet. Das Eigentümliche der irischen 'Tötungsbuße' (*corpdīre*) besteht darin, daß sie nicht nur geringer ist für das Glied einer höheren Klasse, das ein Glied einer niedrigeren tötet, sondern daß umgekehrt auch der Niedrigere für die Tötung eines Höheren jeweils nur dieselbe *corpdīre* zu bezahlen hat. Freilich wird diese Mäßigung für ihn meist illusorisch sein, da er als Sippen- und Landloser kaum je das ganze Wergeld (einschließlich Ehrenpreis) wird aufbringen können, sondern dem Tod verfällt; aber der Freie, der ihn — wie das möglich ist — vom Tode loskauft und so zu seinem unfreien Knecht macht, hat dadurch auch weniger zu bezahlen.

Daß für *duine-thāide* 'verheimlichten Mord' das Doppelte der Buße für offene absichtliche Tötung zu zahlen ist, ist allgemeine Regel. Die hier genannten Bußsummen betragen in der Tat genau das Doppelte dessen, was z. B. H. 3. 18, 348 (C. 727f.) oder H. 4. 22, 54a (C. 2029) für die gewöhnliche Tötung angesetzt wird. Hier ist bei den höheren Klassen die Buße zerlegt in *aithgin*, wörtlich 'Ersatz', gleich einer *cumal* (= 3 Kühen), und die eigentliche *corpdīre*, vgl. ZCP 15, 356. Die Buße von *urraid* an *urraid*, die stets 7 *cumal* = 21 Kühe beträgt, ist nicht erwähnt. Die übrigen Sätze sind: *urraid* an *deoraid* (und immer auch umgekehrt): 3 *cumal* und die *cumal* des Ersatzes (also im Ganzen 12 Kühe); *urraid* an *murchoirthe* und *deoraid* an *deoraid*: 4 Kühe und 1 zweijährige Färse (= $^1/_2$ Kuh) und die *cumal* des Ersatzes (im Ganzen $7^1/_2$ Kühe); *urraid* an *daer*: 1 *cumal* (3 Kühe); *deoraid* an *murchoirthe*: 2 Kühe und 1 jährige Färse von 6 Scripuli (= $^1/_4$ Kuh) und die *cumal* des Ersatzes (im Ganzen $5^1/_4$ Kühe); *murchoirthe* an *murchoirthe*: 1 Kuh und 3 Scripuli (= $^1/_8$ Kuh, also im Ganzen $1^1/_8$ Kuh); *deoraid* an *daer*: $^4/_7$ einer *cumal* ($1^5/_7$ Kuh); *murchoirthe* an *daer*: $^2/_7$ und $^1/_{14}$ (also $^5/_{14}$) einer *cumal* (also $1^1/_{14}$ Kuh); *daer**) an *daer**): $^1/_7$ *cumal* ($^3/_7$ Kuh).

16 (S. 38) Daß bei *cāin* die Bußen doppelt so hoch sind wie bei *urradus*, dem Gewohnheitsrecht der freien Einheimischen, etwa auch so, daß die *cumal* dann 6 Kühe statt 3 gilt, wird öfters erwähnt. Doch ist der Begriff *cāin* schwer genau zu fassen. Immer ist es eine Regelung, ein Gesetz, das zu dem Gewohnheitsrecht hinzutritt, und immer scheint es von Königen oder hohen Geistlichen auszugehen. So wird oft der Tribut oder die Steuer, die

*) In den Hss. aus Versehen *deoraid*.

ein König erhebt, *cāin* genannt (in der häufigen Verbindung *cis* 'census' *ocus cāin*). Häufig sind es Neuregelungen, zu der sich mehrere Könige und Kirchenfürsten oder ganz Irland vereinigen. So die Cāin Adomnāin*), die 697 durch Anregung von Adomnān, dem Abt von Iona, in Irland zur Geltung kam und namentlich die Tötung und Mißhandlung von Frauen schwer bestrafte. Dort heißt es § 33 von dem, der eine Frau getötet hat und sich von der Todesstrafe loskaufen will, *.xiiii. anni penitentiae et .xiiii. ancellae reddentur.* 14 *ancillae* (= *cumala*) sind eben das Doppelte der gewöhnlichen Tötungsbuße von 7 *cumal*. Wenn die Notiz im Fēlire Oengusso (ed. Stokes², 210) Recht hat, daß die im 8. und 9. Jh. mehrfach erwähnte *Cāin Pātraic, Lex Patricii* verbot, Geistliche zu töten (*cen chlērchiu do marbad*), so wird auch ihre Tötung mit doppelter Buße belegt gewesen sein. So mag es auch andere durch *cāin* besonders geschützte Personen gegeben haben, etwa die Teilnehmer an einer Versammlung (*aenach*), die der König berief. Die *cāin* kann auch bestimmte Zeiten betreffen: H. 3. 18, 292 (C. 594) wird 'Verdopplung der (Buß-)Schulden für Verletzen (*coll*) der *cāin*' gedeutet als für eine Wunde, die am Sonntag beigebracht wird. Ebd. 354a (C. 740) wird erwähnt, daß eine gewisse Zeit vor und nach den großen christlichen Festtagen *saoire* 'Freiheit' herrscht; ein Schuldner kann nicht betrieben oder gepfändet werden. Dann heißt es: *nocha-fuil saoire ar biadh i n-urradus amail ata a cain. Ocus is uime ata sin, tusca biadh i n-urradus na biadh cana* 'es besteht keine Freiheit für »Nahrung« (Naturalleistungen) im *urradus*, wie sie in der *cāin* besteht. Und zwar deshalb: die »Nahrung« in *urradus* nimmt eine hervorragendere Stellung ein als die »Nahrung« der *cāin*'. Die Begründung lautet in der im Übrigen übereinstimmenden Stelle Rawl. 506 fol. 40, 1, 1 (O'D. 2351): *Is e fath fod-era sin, ar teirce bidh urradhais 7 ar imat bidh chana, is imme ata saire ar biadh i cain* 'wegen der geringen Menge der »Nahrung« des *urradus* und wegen der großen Menge der »Nahrung« der *cāin*, darum ist Freiheit für »Nahrung« in *cāin*'. Das erste bedeutet wohl, daß die gewöhnlichen Naturalleistungen der Zinsbauern (*cēle*) an ihre Herren auch in solchen Zeiten stattzufinden haben. Bezeichnet nun der Gegensatz *biad cana* Naturalleistungen (Steuern) an den König (oder an die Kirche)? Eine Definition des so häufigen Ausdrucks *cāin* findet sich in den Rechtstexten nirgends; man möchte sich daher mehr deutliche Beispiele wünschen (vgl. unten § 47)**). — Die Verdopplung der Bußen beruht zum Teil wohl darauf, daß solche Neuregelungen mehr Widerstand finden als die altgewohnten Satzungen des *urradus* und daher höhere Bußsätze erfordern, hauptsächlich aber auf der hohen Stellung der eine *cāin* Bestimmenden.

17 (S. 38) *Martra*, sonst 'Martyrium, Märtyrer-Tod' wird hier den Ort bezeichnen, wo ein Heiliger begraben liegt. Vgl. *Martyria* 'Martyrum sepulcra, memoriae' (du Cange).

Die oberen Grade der einheimischen Freien (*aire*), der Herrenstand (*grād flatha*) wird gewöhnlich in 4 Klassen (ohne den König) eingeteilt, von unten angefangen: *aire dēsa* 'der *aire* mit Zinsbauern', *aire tūise* 'a. der Führung', *aire ard* 'der hohe *a.*', *aire forgill* 'a. der Bezeugung'. Manchmal werden innerhalb der obersten Klasse wieder drei Rangstufen unterschieden, wie hier im zweiten Abschnitt ein niedrigster und mittlerer *aire forgill* (*tairi, medōnach*). Der erste Abschnitt dürfte einfach besagen, daß unter den Schwurleuten sich zwei (oder vier) der höchsten Adelsklasse befinden müssen. In der Tat steht

*) Hsg. v. Kuno Meyer (1905).

**) Zimmer, KZ 36, 440 ff. hat *cāin* bekanntlich durch Vermittlung des Britannischen auf lat. *canon* zurückgeführt. Der Bedeutung nach ginge es wohl an, aber das Lautliche macht Schwierigkeit. Darum will es Loth (RC 38, 157) lieber mit mittelkymr. *di-gawn, di-chawn* 'vermögen, vollbringen', *go-gawd* 'Ruhm, Herrlichkeit' verbinden.

eine ähnliche Bestimmung H. 3. 18, 294c, s. u. Der Verfasser des zweiten Abschnitts hat es aber anders gefaßt. Er versteht unter 2 (4) *aire forgill* zwei (vier) Klassen von *aire forgill* und spielt dabei mit dem Doppelsinn des Ausdrucks *aire forgill*, das an sich sowohl irgend einen Freien (*aire*), der bezeugt, wie einen bestimmten Herrenstand bezeichnen kann. Weiteres darüber unten.

Lān-fīr 'Voll-Schwur', *leth-fīr* 'Halb-Schwur' und *fīr lui* 'Schwur für Kleines (von geringerem Wert)' bedeuten nach H. 3. 18, 295 (C. 604): ein Schwur, der sich auf die vollen 7 *cumal* (der Tötungsbuße) oder darüber erstreckt; ein Schwur, der sich auf die Hälfte von 7 *cumal* bis zur Grenze der vollen 7 *cumal* erstreckt, und ein Schwur, der geringere Bußwerte betrifft. Dagegen erstreckt sich nach ebd. 294b (C. 601) der *fīr lui* nur bis zu 7 *sēoit* ($3^1/_2$ Kühen?), *lethfīr* von da bis zur Hälfte von 7 *cumal*, *lānfīr* von da bis zu 7 *cumal* oder beliebiger Zahl. Die 7 *cumal* und ihre Hälfte sind also bald als untere Grenze, bald als obere gerechnet. Zu beiden Bestimmungen würde passen, daß in unserem Abschnitt der Schwur inbetreff (der Übertretung) des Sonntags-Gesetzes mit dem *fīr lui* auf einer Linie steht: denn nach der Fassung von Cāin Domnaig in Anecd. III 22, 14 beträgt die Buße des Übertretenden 4 *samaisci* (= 4 *sēoit*) außer dem Verlust seiner Kleidung usw.

Arra (*lān-arra*, *leth-arra*), in vollerem Ausdruck *arra cuir* (s. unten und AL V 454,15; Cāin Adomnāin § 35), von mir mit 'Eides-Gutmachung' wiedergegeben, ist, was bei einem *esinnraic* 'Unehrbaren' oder *anteist* 'Nicht-Zeugniskräftigen', d. h. bei einem, der durch früheren Meineid*), falsches Zeugnis, Diebstahl und ähnliche Missetaten seine 'Ehrbarkeit' verloren hat und dessen Eid daher nicht mehr voll beweiskräftig ist, an die Stelle des *fīr testa* 'Schwur für einen Zeugnisfähigen' tritt. Wie das *arra* beim Tötungs-Prozeß funktionierte, beschreibt ein Abschnitt H. 3. 18, 294c (C. 602). Darnach handelt es sich um die hohe Zahl von 60 (bei der Verdopplung durch *cāin*: 120) Schwurleuten nur, wenn ein 'Unehrbarer' einen geheimen Mord leugnen will.

*Is e méd an arra cuir ·i· is e dligar lanarra na heisinnraice do reir coir: Tri fichit fer do martra ·i· diablad lanarra na heisinnraice: randait a ndé ·i· urrandait ar do hé, ⁊ fo·certar crannear forra iarum ·i· iarna roinn, cidbe leith dib da·ria in luigi. Ocus tuingi a leith la luighi fethomon, ⁊ toingi in leith hisin i ndiaigh luidhibh**) in fecheman. — Tri fichet on esindraic do sena na duinethaidhe ⁊ cutruma do gradhaibh flatha ⁊ do gradaib Feine, ⁊ dá aire forgill indtib sin; ⁊ aon-aire forgill i ndiaidh gacha fira o sin amach.*

'Das ist das Quantum des *arra cuir*, d. h. das ist, was als Voll-*arra* der Unehrbarkeit gemäß der Ordnung verlangt wird: 60 Männer zum Martyrium (s. o.), das ist die Verdopplung des Voll-*arra's* (als Voll-*arra*) der Unehrbarkeit; sie teilen in zwei Teile, d. h. sie teilen es (das *arra*, die Schwurleute) in zwei Teile, und dann, d. h. nach ihrer Teilung, wird das Los über sie geworfen, welcher Hälfte von ihnen der Eid zufällt. Und die Hälfte schwört mit dem Eide des Schuldners (Beklagten), und diese Hälfte schwört hinter dem Eide des Schuldners drein. — Sechzig (müssen es sein) von Seiten des Unehrbaren, um den geheimen Mord zu leugnen und gleich viel (davon) aus den Herrenständen und aus den Gemeinfreien, und zwei *aire forgill* (müssen) darunter (sein); und ein *aire forgill* hinter jedem weiteren Schwur drein (d. h. bei Erhöhung der Zahl der Schwurleute).'

*) Nach H. 3. 18, 294b (C. 600) und H. 5. 15, 23. 2 (O'D. VII 110) wird freilich ein Meineidiger (*ēthchech*) auch durch Beibringung von Schwurleuten niemals zeugnisfähig: die Möglichkeit des *arra* fiele also bei ihm weg.

**) Lies *luighi*.

Das *arra* der Unehrbarkeit, d. h. das, was die Zeugnisschwäche des Unehrbaren aufhebt*), besteht also in der Verdopplung der Zahl seiner Schwurleute im Vergleich zu der des Ehrbaren (nach H 57 a sogar etwas mehr).

Aber nicht alle 60 (120) Schwurleute gelangen zum Schwur 'hinter ihm drein', sondern nur eine ausgeloste Hälfte. Weiter oben in demselben Text ist bestimmt, daß diese Auslosung erst auf dem Kirchhof (auf dem man schwört) stattfinden darf, damit der Beklagte die wirklich Schwörenden nicht vorher belügen oder bestechen könne. Dem obigen Schlußsatz entspricht, daß nach H 52 bei Verdopplung der Schwurleute (bei *cāin*) 4 *aire forgill* nötig sind. Von dieser Funktion beim Tötungsprozeß wird der *aire forgill* '*aire* der Bezeugung' vielleicht seinen Namen erhalten haben. —

Der zweite Abschnitt von H 52 nimmt keine Rücksicht darauf, daß im ersten nur von der Tötung die Rede ist**), sondern unterscheidet vier Klassen von Fällen, bei deren jeder sich eine Person von besonderem Rang unter den Schwurleuten befinden muß; diese Person nennt er *aire forgill* 'Bezeugungs-*aire*' (s. o.).

Die erste Klasse bildet *fuil ocus sārugud* 'Wunde und Verunglimpfung', was nicht wesentlich verschieden scheint von *enedugud* H 60, das jede körperliche Mißhandlung vom Schlag, der nur ein blaues Mal oder einen Striemen hinterläßt, bis zur schweren Verwundung (nur mit Ausnahme der Tötung) in sich begreift. Das ist die leichteste Klasse der Bezeugung, da das Resultat der Mißhandlung sichtbar ist und der Mißhandelte den Täter natürlich kennt. Es genügt daher als Bezeugungs-*aire* ein *bō-aire*, ein Glied des oberen Standes der Gemeinfreien***).

Den zweiten Fall bildet *tuarastal* 'Beschreibung' (s. ZCP 15, 328). Hier hat einer z. B. einen Dieb beim Diebstahl selber gesehen und kann daher den Vorgang beschreiben. Doch gehört nach H. 3. 18, 296 (C. 606) zu *tuarastal* auch der Fall, wo man das Gestohlene wirklich bei dem findet, wo man es (vermutet und) sucht†). Dann muß der Bezeugungs-*aire* ein Glied eines der zwei unteren Herrenstände sein.

Drittens weniger sichere Fälle, wo aber die Bußsumme nicht sehr hoch ist, so daß *fīr hui* (s. o.) stattfindet. Diese erfordern als Bezeugungs-*aire* einen *aire ard*, Herren dritter Rangstufe.

Endlich die schwereren Fälle (namentlich unabsichtliche Tötung bis verheimlichter Mord), die *leth-fīr* oder *lān-fīr* oder das entsprechende *arra* bedingen. Hier ist als Bezeugungs-*aire* ein Glied der untersten oder mittleren Abteilung der höchsten Adelsklasse (*aire forgill*) erforderlich.

18 (S. 39) Diese gekünstelte Zählung mit *laithe aicenta* und *laithe saerda* ist so recht im Sinn der späteren Glossatoren. Der Grund ist vielmehr der, daß es sich im älteren Recht fast immer um eine von 4 Fristen handelt: 1 Tag, 3 Tage, 5 Tage, 10 Tage. Wenn also eine Frist über 5 Tage hinausgeht, ergeben sich von selbst 10 Tage. Ob wohl solche Tüfteleien auf die Rechtspraxis wirklich einen Einfluß ausübten?

19 (S. 40) Die drei Klassen von Schwüren betreffen *fīr hui*, *lethfīr* und *lānfīr*, s. oben 17 und vgl. die Zusätze von Hs. N. Zu den zweifelhaften Zeugen s. H 58. *Teist*, Gen. *na testa* f. bedeutet 'Zeugnis' und konkret 'den oder die Zeugnisfähigen', die ehrbaren Freien.

*) Vgl. das religiöse *arra*, das die Sünde aufhebt und dadurch aus oder vor der Hölle rettet, RC 15. 485 (Ériu 5, 45). Bei Geschäftsverträgen u. ähnl. — und daher wird der Ausdruck *arra cuir* stammen — bezeichnet *arra* den Gegenstand oder die Ware, die der eine Kontrahent liefern muß, die seine Schuld (*fiach*) ausgleicht, s. AL. Glossar.

**) Er mag etwas ausgelassen haben; vgl. Hs. N.

***) Nach H. 3. 18, 294 b (C. 601) müssen in diesem Fall alle Schwurleute 'mittlere *bō-aire*' sein.

†) *Is ann is tuarustul, in uair isi gait i·fil for iarair co sunnradhach, frith ann.*

20 (S. 40) Derselbe Abschnitt H. 3. 18, 295 (C. 603). Ein ähnlicher 294b (C. 601) kennt daneben eine andere Bestimmung, wonach unter den 14 Schwurleuten sein müssen: 3 *aire dēsa*, 3 *aire tūisi*, 1 *aire ard*, 1 *aire forgill* und 3 (lies 6) *bō-aire*, so daß die Gemeinfreien nicht ganz die Hälfte ausmachen. Das stammt aus einem andern Traktat, der H. 3. 18, 295—296 (C. 604f.) steht, und wo auch sonst die Qualitäten der für die verschiedenen 'Schwüre' erforderlichen Personen etwas anders bestimmt sind. Vgl. die Zusätze zu H 57a in N.

21 (S. 41) H 59 und 60 (außer der Schlußbemerkung) stehen auch H. 3. 18, 295 (C. 603).

22 (S. 41) H 61 und 62 ungefähr gleichlautend auch H. 3. 18, 295 (C. 603—604). Ebd. erfahren wir, daß dieser Schwur in der Höhe des Ehrenpreises eines jeden stattfindet bei (Prozessen über) Vertrag und Handel, Land, Ehesachen, Darlehn und Depositum u. ähnl. (vgl. die Zusätze zu H 60 in N). Hier genügen Schwurleute von viel geringerem Stande. Der *flescach* ist ein Minderjähriger (unter 17 Jahren), der noch nicht den Speer führt, sondern der nach H. 3. 18, 277 (C. 559) den Stab (*flesc*) des *bunsach* 'des Knaben-Gers' wirft*). Die *fer midbad* sind Männer verschiedenen Alters, die ihr väterliches Erbland noch nicht erhalten haben, daher nicht als voll gelten. Der *ōc-aire* bezeichnet den unteren Stand der Gemeinfreien. Nach diesem Text ist der Ehrenpreis eines *flescach* der Wert eines männlichen Ferkels, der eines mittleren *fer midbad* 1/3 Kuh, der eines besten *fer midbad* 1/2 Kuh, der eines niedrigeren *ōc-aire* 1 Kuh, der eines besten 2 Kühe. Es ist sonderbar, daß auch in diesen beiden Paragraphen die höchste Summe 7 *cumal* sind, wie bei Tötungen oder Körperverletzungen, obschon es bei Handel usw. keine Grenzsumme gibt.

23 (S. 42) Auch dieser Abschnitt steht H. 3. 18, 295 (C. 603).

24 (S. 43) H 66 hat kaum ursprünglich zu 65 gehört; es ist nicht anzunehmen, daß, nachdem das Land schon 5 Jahre unter dem Pflug ist, noch weitere 3 Jahre zum Feststellen von Unkräutern bewilligt werden. Es war wahrscheinlich einst eine Bestimmung für sich, auf neu erworbenes Land bezüglich, vgl. die Worte 'nach seinem Verkauf'. — Von den verschiedenen Pflanzennamen, die *dithan* glossiert (s. Arch. f. Celt. Lexicogr. I 340), paßt am besten *lolium* 'Lolch' (Ir. Gl. 718). *Maelān muilche* (*mulcha*) übersetzt ebd. I 335, Nr. 69 *butalmon* (ΒΟΥΦΘΑΛΜΟϹ), anderwärts *feniculus porcinus* ebd. S. 343. *Ith-loinges*, wörtlich 'Korn-Verbannung', ist mir sonst nicht begegnet.

Die Glossen von 65 (ohne den alten Text) und der Abschnitt 66 sind in H. 3. 18, 224a (C. 403) zu einem einheitlichen Traktat verarbeitet, ein gutes Beispiel, wie diese späten Rechtstexte entstanden sind. Der Nebensatz von 66 lautet hier: *diambi choruib cutrumaib ciasair*, vgl. den Gegensatz: *cinip cor cutrumaib cessair* 'wenn auch der Vertrag nicht mit gleichen (Werten) eingegangen wird' ZCP 12, 362, 2**), letzteres zweifellos die beste Lesart. Gewiß mit Unrecht fügt unser Text hinzu, daß bei Kauf des Landes eine solche Regelung nicht stattfände; richtiger H. 3. 18: *isi sin iubaile bunadh in ferainn iarna reic* 'dieses (das abgeschlossene dritte Jahr) ist die Verjährung angestammter Krankheiten des Landes nach seinem Verkauf'.

25 (S. 27. 43) Der Zusatz *n-gelfine* in H 67 ist falsch, da vom Herrn der *gelfine* erst 71 die Rede ist.

Zu den 3 *contairisme* vgl. AL V 52, 17ff., wo *tri cundtairismi* als drei 'Häuser' erklärt werden, von denen jedes den königlichen Haushalt erhalten kann; vgl. auch IV 376, 10.

*) *.i. is aici bis in flesc bundsaidi no na-diubraiges hi risin re sin.* Vgl. AL IV 138: *flescaig, is eiside macc bundsaighe.*

**) H. 3. 18, 442a (C. 1075) und Eg. 88, 31a.b (C. 2399) in der Form: *cenib cora cutruma ciasair.*

In LL 188 b 15 ist es in zwei Wörtern geschrieben (vielleicht das ältere): *bid bocht cech ri cen chuind tairismi oca .i. tri cuind tairismi dlegair don rig oca .i. tri puirt* 'arm wird jeder König sein, ohne *cuind tairismi* zu haben, d. h. drei *c. t.*, die jeder König haben soll, d. h. drei Plätze (Wohnsitze?)'. H. 3. 18, 151, half leaf p. 12 (C. 274) heißt es freilich: *Fiche bó 7 fiche caerach cacha conntairisme is coir dona tri conntairisme do beith iantiu* '20 Rinder und 20 Schafe sollen in jedem der drei *conntairisme* sein' (vgl. AL V 52, 21): das wären keine sehr großen Höfe. — In H 5 ist *cunntairismib* übertragen gebraucht.

26 (S. 44) Zu Unrecht denkt dieser Bearbeiter bei *flaith* 'Herr' an einen Lehnsherrn (R bestimmt ihn gewiß richtiger als Herrn des Stammes, Stammeskönig). Die erwähnten 50 Bestimmungen, die dem Lehnsherrn gegenüber dem Unfrei-Genossen zustehen, verzeichnet ein Text H. 3. 17, Sp. 415 (O'D. 511), die 7 *marb-riara* 'Bestimmungen nach dem Tod (des Genossen)' H. 2. 15, S. 16a (O'D. 1009); doch würden die einzelnen Ausdrücke eine eingehendere Erörterung erfordern, als ich sie hier geben kann. An der zweiten Stelle ist auch über die Ansprüche des Zweitherrn und des Teilherrn gehandelt.

27 (S. 16. 44) Die Bestimmung der 4 *fine*-Abteilungen ist dieselbe wie AL IV 284. Auf die Frage, wie die Verwandtschaft im einzelnen gerechnet wurde, soll aber hier nicht eingegangen werden.

28 (S. 44) Dieser Abschnitt über die Erbteilung findet sich gleichlautend als Teil des Lebar Aicle (AL III 330). Die Flexion von *cethramthu* ist dort noch etwas besser bewahrt. Die Verbalform *ro·dib-* habe ich in *-diba* aufgelöst, weil in solchen Texten das Präs. Subj. mit *ro* das gewöhnliche ist: L. Aicle liest teils *ro·dibastar*, teils *ro·dibad*, also Präteritum.

29 (S. 16. 45) E hat einfach *na h-adaltrai[ge]*, das man dann im Gegensatz zu *adaltrach urnadma* verstehen muß als eine nicht (durch ihre Anverwandten) angetraute Zweitfrau. Dafür H *na harnaige*, ein Wort, das ich in ähnlicher Bedeutung nicht kenne. Darum möchte ich vermuten, daß ursprünglich *na h-airige* 'der Kebse' hier gestanden hat, aber in beiden Hss. geändert wurde, vielleicht weil der Ausdruck *airech* nicht mehr gebräuchlich war. — Die Raub- oder Entführungs-Ehe wurde rechtlich nicht anerkannt; daher erscheinen Söhne aus einer solchen an letzter Stelle.

30 (S. 16. 45) Ähnlich werden als die Privilegien des Herrn der *gelfine* AL II 280, 27 erwähnt: *tus n-aidbsena, a tus n-urlabra ocus toga do rannaib ocus sechtmad tire dibaidh 'na laimh;* vgl. ZCP 12, 365, 14 = AL IV 372, 12: *tus aidhbdhen (n-aidbsina), tus ea[r]labhra (n-urlabra), toghae (togha) di (do) rannaib*. Statt der '*cumal* des alten Erblands' hat also die erste Stelle 'ein Siebentel des Landes der Hinterlassenschaft in seiner Hand'. Die Sache wird durch die Glosse zu *cumal senorba* AL IV 40 (unten) klar: *in cumal senaigter (lies sainigther?) don orba sain, sechtmad tire dibaid, ocus a bith sein a laim flatha geilfine ar urrnaidi fuidri ocus gormic* 'das ist die *cumal*, die abgetrennt (?) wird vom Erbland, ein Siebentel des hinterlassenen Landes, und dieses ist (bleibt) in der Hand des Herrn der *gelfine* zum »Aushalten« der *fuidir* und (= oder) des *gormac*'. Der *gormac*, oft als 'Schwestersohn' definiert, ist hier der Sohn einer Erbtochter, deren Erbe nach ihrem Tod an die weitere väterliche Sippe zurückkehrt bis auf diesen Anteil ihres Sohns, den zunächst der Herr der *gelfine* 'in der Hand' behält. Oder es war Land an *fuidir* 'Landlose' ausgegeben, und für diese wird durch das Zurückbehalten eines Siebentels des Landes gesorgt, vermutlich bis über ihr Schicksal anderweitig entschieden wird. *Tūs n-aidbsena, n-aibsena, n-aidbsina, aidhbdhen*, wohl *n-aidbsen* zu lesen, scheint der Gen. von *aidbsiu*, dem Abstraktum zu *ad·fet* 'zeigt an, berichtet'; aber welche Tätigkeit der Sippe — dem Stammeskönig gegenüber? — damit bezeichnet ist, ist bis jetzt nicht klar, vgl. AL VI s. v. *aidbsena*. Oder sollte es 'Führung in dem *aidbse* genannten Chorgesang' bedeuten?

31 (S. 45) Vgl. AL IV 372, 8: *dligidh sinnsear saortogha.*

32 (S. 45) Dieselbe Strophe AL I 134: dort *arg* für *ard* und *fo·gniat* (wohl richtig) für *con·oat.*

33 (S. 17. 45) Für *lám* 'Hand' (R) hat H *ur-lám* 'Für-Hand'. So auch bei O'Dav. 1362: *a cur a n-urlaim coitchind* und H 28.

34 (S. 36) Ob *fethemain* 'Anwälte' bedeutet oder *féchemain* 'Gläubiger und Schuldner', 'die streitenden Parteien' ist bei der völligen Vermischung beider Ausdrücke aus der Schreibung nicht zu entscheiden (s. unten § 77). Aber da dieser Kommentator *lán-gille* nicht auf das Plädieren bezieht, sondern an das — nicht hierhergehörige — 'volle Unterpfand' denkt, das der Verurteilte in gewissen Fällen nach dem Spruch des Richters für seine Leistung gibt (vgl. AL III 322, 14; I 276, 13, wo *iar* statt *ria* zu lesen ist), wird das zweite richtig sein. Vor dem Spruch hätte er nur ein geringeres Unterpfand zu stellen; der Kommentator meint aber, es käme ihm nicht darauf an, gleich das volle zu geben. Natürlich die Verlegenheitserklärung eines Spätlings.

35 (S. 18. 46) Die gewöhnliche, nicht üble Deutung von *cor bél* 'Vertrag', wörtlich 'Setzung des Mundes', in den Glossen, vgl. ZCP 15, 307 f.

36 (S. 18. 46) *Taba(i)rt* 'Geben, Gabe' bedeutet hier, was einer vertragsmäßig (bei Verkauf, Pacht, Darlehen) zu leisten hat*). Die Fristen bis zur Gültigkeit (Unwiderruflichkeit) des Vertrags, 24 Stunden oder 10 Tage, werden auch sonst erwähnt, z. B. AL II 218, 11, vgl. auch V 504 f., ZCP 15, 308. Auffällig ist, daß auch die 'Gabe' des 'Niedrigen' an den 'Hohen' schon nach 24 Stunden gültig ist, ohne daß ein Bürge für sein volles Verfügungsrecht über den Gegenstand nötig ist.

37 (S. 18. 46. 47) In irischen Rechtstexten werden drei Arten von Bürgschaften unterschieden, deren Besonderheiten aber bis jetzt nicht klar bestimmt sind. Doch möchte ich hier auf die Frage nicht eingehen, die eine umfassende Erörterung verlangt. Die beiden ersten Ausdrücke bezeichnen sowohl abstrakt 'die Bürgschaft' als konkret 'den Bürgen' und werden nicht immer scharf auseinandergehalten: 1. *ráith* (älter *ráth*) f.; 2. *aitire* (*etire, itire*) f.; 3. die höchste wird bald allgemein mit *naidm* n. bezeichnet (wie R 9 = H 78), das aber jede solche 'Bindung' bedeuten kann, bald genauer als *mac* (m.) *nascairi* 'die Garantie durch einen *nascaire*', der meist als aus den Herrenständen gewählt bezeichnet wird. Ein allgemeiner Ausdruck für alle diese Bürgschaften oder Bürgen ist *trebaire* f., gelegentlich auch *glinne* f. 'Sicherung'. Vgl. unten § 68.

38 (S. 19. 46) Zum Ausdruck *indeithbir* (oder *indeithbire*) *torbai* vgl. PLUMMER, Ériu 9, 32. Als Beispiel finde ich in AL erwähnt: wenn einer ein Kind auf dem Rücken so in ein Haus trägt, daß es sich den Kopf anschlägt und beschädigt (AL I 178). Als wenigstens in der Buße gleich wird genannt: wenn den Bewirteten Speise und Trank schlecht bekommen ist und es sich herausstellt, daß die vorgeschriebenen Proben nicht vorgenommen waren, ohne daß der Wirt Schädigung beabsichtigte (II 34); wenn bei einem Bau ein Dabeistehender beschädigt wird, ohne daß er auf die Gefahr aufmerksam gemacht worden ist (III 168). Vgl. ferner AL IV 250, 1; V 158, 21; ZCP 15, 330.

39 (S. 19) *Anfaitces lethfiach* findet sich sonst meines Wissens nirgends neben *anfo(i)t lethfiach* und *indethbir torbai*, wie es auch in R und H fehlt. Der Unterschied von diesen ist nicht klar; es war wohl ursprünglich nur eine Glosse zu *anfoit.*

40 (S. 46) Anfang der Heptas XXV (AL V 212), die H in § 81 ff. nebst den Glossen anführt. Diese Handschrift ist in AL nicht benützt; sie gibt wirklich sieben *tabarta*, während es in AL acht sind. Die Glossen stimmen mit AL nicht immer genau überein.

---

*) Ebenso AL I 50, 3. Ganz anders aber II 354, wo es eine Gabe ohne Gegenleistung bezeichnet.

41 (S. 47) Das 'Zwölftel' (wovon?) wird sonst als Lehrlohn des Dichters nicht erwähnt; der Lehrer erhält den ersten Verdienst des aus der Lehre Entlassenen nach AL II 348. Was N mit seiner Unterscheidung von weltlichen Herren und Geistlichen meint, ist mir nicht klar.

42 (S. 48) Hier wird zwischen dem Mann, der die Fertigkeit des Zureitens besitzt, und dem, der die Wartung (*frithgnam*, eigentlich 'officium') des Pferdes übernimmt, unterschieden. Aber sie teilen sich nicht gleichmäßig in das ihnen gemeinsam zufallende Drittel, doch ist die Begründung nicht recht deutlich. In *frichnum int serraigh* kann *serraigh* kaum der Genitiv des Objekts sein, sonst müßte der Ausdruck den Anspruch des Mannes auf einen gewissen Lohn begründen, nicht ihm gegenüberstehen und ihn schmälern. Wenn es Genitiv des Subjekts ist, so müßte *frichnum* etwas wie Dienst bedeuten: der Betreffende darf sich des Pferdes bedienen (vgl. *gnimradh* im folgenden Abschnitt), geht aber dadurch einer Quote seines Anteils verlustig. Auch wer das übrige Zwölftel erhält, bleibt undeutlich; der Eigentümer? — Auch im Folgenden ist nicht klar, was das für ein Pferd ist, das durch das Zureiten nicht an Wert gewinnt; etwa ein durchaus nicht zureitbares? Der Taglohn von 1 Scripulus für einen Mann, der etwas gelernt hat und versteht (*eladnach*), von 1/2 Scr. für einen ungelernten ist der nach den Gesetzeskommentaren übliche und oft erwähnte. Wenn aber der Betreffende das Pferd zu einem Werk (Ritt) benützt hat, das ihm mehr einbringt, als sein Taglohn betrüge, so erhält er keinen, sondern muß gegebenenfalls für die Benützung des fremden Pferdes zahlen.

43 (S. 48) Das ist der Gegensatz zu § 84 und sollte unmittelbar auf ihn folgen (so in AL); der Abschnitt scheint in N zu fehlen. *Nufiadnaise* heißt sonst das Neue Testament, ist aber hier wie AL V 212 (letzte Zeile) und wohl auch V 284, 14 für das 'neuere Recht' gegenüber dem der 'Alten' gebraucht. Der Anteil des Bereiters ist offenbar stetig gewachsen, da 1 Scripulus von je 1 Unze (§ 84) nur 1/24 ist.

44 (S. 49) *Dūilchinne, dūilginne* f. war ursprünglich der Lohn, der für das Verfertigen eines Gerätes (oder sonst eine Leistung) gegeben wurde; so in den alten Glossen, in AL V 266, 10f. und auch in unserm Haupttext. Aber das Wort hat dann eine besondere Bedeutung angenommen. Die Verfertiger des Gerätes müssen ihren Segen über es sprechen, damit es nicht schaden kann (AL I 132, 5 v. u.); für diesen Segen erhalten sie ein Zehntel des Wertes des Gerätes an Speise und Trank (AL V 98, 9), das ist die *dūilchinne* in speziellem Sinn. Nach unserm Abschnitt muß aber die *dūilchinne* nicht gegeben werden; wenn ich den Schluß richtig verstehe, dann nicht, wenn auf diesen Segen verzichtet wird. Über die Buße, die auf der Verweigerung des Segens steht, wenn er verlangt wird, s. die Stellen unter *abarta* AL VI 3 und d'Arbois de Jubainville, Ét. sur le Droit Celt. II 75. 118.

45 (S. 49) Da der Kommentator E 10 den König und den Bischof an Stelle des 'Hohen' (R 8) nennt, deren 'Gabe' auch in der Heptas genannt war, schwenkt H damit wieder von der Heptas in den Kommentar des Haupttextes ein. Ein ähnlicher Mischtext steht H. 3. 18, 265b (C. 535f.).

46 (S. 19. 49) Aus der Vergleichung von H 95 mit E 10 ersieht man, daß das in den Gesetzeskommentaren so häufige *grād sechta*, das bisher nicht genügend definiert war*), die Stände bedeutet, deren Ehrenpreis mindestens 7 *cumal* = 21 Kühe beträgt, also den Stammeskönig, den Bischof und ihnen gleich- oder übergeordnete Personen. Dazu stimmt eine Stelle H. 3. 18, 151 half leaf p. 11 (C. I[b], 136), die von den *mecłanna na ngrad*

*) Falsch gefaßt z. B. von Eoin MacNeill, The Law of Status or Franchise. S. 269. Auch die Glosse AL I 292, 13, wo nach dem Zusammenhang *grād sechta* außer dem *ollam* und dem Richter jeden Herrenstand vom *aire etir da airig* bis zum *aire foirgill* bezeichnen würde, halte ich für irrig eingeschoben.

sechtmad (so!) handelt und nur Könige nennt: *ri tuaithi, ri mortuaith[e], ri tuath, ri cuicid, ri Erenn co* und *cen fresabrad.* Vgl. auch die Zusätze von N zu H 97. Der Ausdruck 'ein Hoher inbetreff der Tarifbuße der *cāin*' bedeutet vielleicht, daß nur solche Personen eine *cāin* genannte Regelung (s. oben 16) erlassen und die Bußen für ihre Verletzung einziehen dürfen; kaum, daß solche Bußen sie nicht treffen.

47 (S. 19. 50) *E(i)sce* (*ēsce?*), das in den Rechtstexten öfters erwähnt wird*), bedeutet 'die Absicht, jemand zu töten oder zu verwunden', 'absichtliche Verwundung oder Schlag'. Dabei werden mehrfach *esci i n-urradus* und *esci i cāin* unterschieden, z. B. Rawl. 506, fol. 33ʳ b (O'D. 2319) = ebd. 38ʳ b (2342); wie H 97 lehrt, erhöht sich auch hier bei *cāin* die Buße (durch die Verdopplung des Wertes der *cumal*), aber nur bei den höheren Ständen, deren Ehrenpreis nach *cumal* berechnet wird (also mindestens 3 Kühe beträgt). Somit kann hier *cāin* nicht die Privilegierung gewisser Leute selber bezeichnen, sondern scheint einen besonderen allgemeinen Zustand zu bedeuten, in dem jene erhöhten Bußen eintreten (vgl. oben § 16). — Unser Abschnitt**) steht auch H. 3. 17, 522 (O'D. 716).

48 (S. 19. 50. 51) Daß *foraicce* 'Wert' heißt, scheint nach dem mehrfach belegten Ausdruck *in sēt foraicci uinge* (AL VI 398, O'Dav. 105) 'ein *sēt* im Wert einer Unze' nicht zweifelhaft. Vgl. auch *ni fiac(uil) foraic(i) ao[i]s* 'nicht die Zähne sind der Wert des Alters' AL IV 376, 20 mit Stokes' Korrektur (A Criticism etc., S. 14). In *-dech(a)ir* sehe ich eine II. Sg. Subj. wie die bei Dottin, Manuel d'Irl. Moyen I § 199; die Erklärer (s. auch O'Dav.) wollten offenbar *-aicci* als eine Form des Verbs 'sehen' fassen. Unsere Stelle zeigt, daß *foraicce* nicht in zwei Wörter (*for* und *a.*) zu zerlegen ist, wie man vermutet hat.

49 (S. 19. 51. 52) Für den Ausdruck 'Käufe auf Worte des Handels' sind die zwei Glossen AL III 16, 21 f. wichtig, wo *crecce* 'Käufe' erklärt wird mit *.i. for briathraib* 'auf Worte', dagegen *cundurt[h]a* 'Handel' (Plur.) mit *.i. [i·]tiagait cuind 7 ratha* 'in welche Geschäftsfähige und Bürgen eintreten'. Das Zweite ist die gewöhnliche, falsch etymologisierende Erklärung von *cundrad*, z. B. auch R 11⁷ = H 106. Aus der Gegenüberstellung ergibt sich immerhin, daß man zwei Arten von Handelsgeschäften unterschied, solche auf bloßes Wort und solche, für die Bürgschaft gestellt wird. Man kann sich darnach fragen, ob nicht auch an unserer Stelle *cundartha*, das ja auch Nom. Plur. sein kann, als besonderes Glied vom vorhergehenden abzutrennen sei; aber die Glossatoren haben es nicht so gefaßt.

50 (S. 19. 51. 52) Die drei Ausdrücke *com(m)uin, ascada lanamnais* und *urgais* verlangen eine nähere Bestimmung. Sie werden — aber ohne den Gen. *lanamnais* — auch sonst verbunden; vgl. AL II 292, 1: *do commainibh 7 do aiscedaibh 7 d'urgais*, als Glosse zu *cach idnacul* 'jedes Übergeben (von Werten)'. Außer den Erklärungen, die unser Text RE § 11 u. 13 und H 106—109 gibt, kommt eine in E 13 zitierte Stelle in Brit. M., Cotton Nero A VII 156 (O'D. 2233) in Betracht: *Ar id tri tidnacuil for sētaib cinmotha coibche .i. rath 7 aiscid 7 aurgais (.i. claochmodha set). Nach aiscid****) (*.i. escuid la nech*†) *no nach urgais nad·[ic]aitir co cend mbliadhna, is rat[h] iar mbliadhain co somaine iar sētaib* 'denn es gibt bei Wertgegenständen drei Übergebungen außer dem Brautpreis (*coibche*): Lehen (oder zinstragendes Darlehen, *rath*) und *aiscid* und *aurgais* (d. i. Austauschen von Wertgegenständen). Jede *aiscid*††) und jedes *urgais*, die bis zum Ende eines Jahres nicht bezahlt

*) Z. B. H. 3. 17, 618 ff. (O'D. 864 ff.): ebd. 593 (O'D. 830 f.).

**) Aus ihm schloß O'Donovan, Suppl. s. v. *aisce — eisce*, dieses bedeute 'a present made for one year'.

***) *aiscnid* Hs.

†) Die Glosse steht in der Hs. bei dem folgenden *nach*.

††) In der Glosse ist *escuid* wohl in *ae scīth* zu ändern (vgl. H 108): 'Verdrießliches Rechtsgeschäft für jemand'.

werden, sind nach einem Jahr ein *rath* mit (Zins-)Leistungen je nach den Werten (je nach der Höhe der Werte)'.

Danach ist zunächst klar, daß *aurgais* oder *urgais* 'Tausch' bedeutet. Wenn unsere Glossen es speziell als 'unvorteilhafter Tausch' erklären, indem ein kleiner Wert für einen großen eingetauscht wird, so beruht das wohl nur auf der etymologisierenden Erklärung: *urguide* (*erguide*) *uais* 'hohe Bitte (Forderung)' und darauf, daß natürlich nur betrügerischer Tausch eingeklagt wird; aber das Zitat aus Nero A VII weiß nichts von solcher Beschränkung*). Dagegen scheint es nach diesem, daß man für Lieferung des Gegenobjekts beim Tauschhandel ein Jahr lang**) Zeit hatte ohne besondere Vergütung.

Asrad, jünger *ascaid*, *aiscid* bedeutet gewöhnlich ein Geschenk ohne Gegenleistung. So glossiert *i n-aiscid* in AL öfters *i ndeoladchaire* 'gratis, kostenfrei' und steht so im Gegensatz zu *comlóg* 'Bezahlung', *crec* 'Kauf' (s. Contrib. s. v. *ascid*). Aber aus E 13 und H 108 (womit O'Dav. 164 s. v. *aisgi* übereinstimmt) ersieht man, daß es wenigstens zur Zeit, da diese Kommentare entstanden, ein Geschenk bezeichnen konnte, für das man am Ende eines Jahres ein Gegengeschenk zu beanspruchen hatte. Diese Gegengabe mußte sich der Geschenkgeber holen, ihr nachfragen (*iarraid*): sie wurde ihm nicht ins Haus geliefert. Erhielt er sie dann nicht, so wurde nach E 13 = H 108, wenn der Empfänger ein 'Hoher' war, das Geschenk zum *rath*, d. h. es mußte verzinst werden; war er ein 'Niedriger', so galt das Geschenk als gestohlen und bedingte Diebstahlsbuße. Welcher Art solche 'Geschenke' waren, wird leider nicht gesagt.

Der genaue Sinn von *ascada lānamnais* ist darum schwer zu erfassen, weil *lānamnas*, eigentlich 'Paarung', sowohl speziell 'die Ehe' als auch weiter jedes engere Verhältnis zwischen Zweien mit den damit verbundenen Pflichten bedeuten kann, z. B. das von Vater und Tochter, von Bruder und Schwester (AL II 344). Die Glossatoren sind offenbar selber ratlos und helfen nicht weiter. H 106 erklärt: '(Geschenke), die die Paare einem andern (einander) geben'; R und H: 'die jeder von beiden (Gepaarten) dem andern gibt', und H fügt zu dieser Erklärung hinzu: 'd. i. Schwester oder Tochter, jedes dem andern von dem, gegen das kein Wort des *erlam* steht', d. h. des Klosterpatrons oder wohl seines augenblicklichen Vertreters, des kirchlichen Oberhaupts der betreffenden Landschaft. Vielleicht meint der Erklärer damit: was der Vater der Tochter oder der Bruder der Schwester in die Ehe mitgibt (ihren Teil des *tinól*, s. ZCP 15, 321), soweit es sich um eine kirchlich erlaubte Ehe handelt. Es würde die Klage also etwa Auffüllung einer zu niedrigen Mitgift verlangen. In RE § 13 ist dafür *dliged lānamnais* 'das Soll der Paarung' eingesetzt, was wohl am ehesten 'Ehepflicht(en)' bedeutet; aber die können nicht wohl als 'Geschenke' bezeichnet worden sein. Vielleicht darf man eher an *tinnscra* 'die Morgengabe' denken, falls diese klagbar war (s. ZCP 15, 356ff.). Oder es handelt sich um Geschenke, die der Ehemann oder die Ehefrau nach auswärts gibt und die eine gewisse Höhe nicht übersteigen dürfen (nach AL II 354, 20ff.; 380, 4ff.), so daß auf Verminderung ('Ausgießen des Übervollen') geklagt werden kann; freilich wäre dafür der Ausdruck 'Geschenke der Ehe' sonderbar.

Auch *co(m)maīn* (*comuin*) ist schwer zu definieren; die stehende etymologisierende Glosse *cumma-maīni* 'gleiche Kostbarkeiten (Werte)' gibt wohl den Sinn wieder, würde aber auf alle Handelsgeschäfte passen, wie ja *folaid cutrummai* 'gleiche (gleichwertige) Objekte' als Einleitung der ganzen Aufzählung § 11 steht. Es handelt sich aber für uns um den Unterschied sowohl von *creic* 'Kauf' als von *urgais* 'Tausch'. Vielleicht sagt der

*) Ebensowenig O'Dav. 1617, wo wohl *rath 7 aiscid 7 urgais* zu lesen ist, nach unserer Stelle.

**) Wohl von einem 1. Mai bis zum nächsten, s. ZCP 15, 359.

eigentümliche Zusatz etwas aus, der R 11 Gl. 8 = H 106 *in(d) fuil* (oder *fait*) *in gaire* lautet*). E 13 = H 107: *is in fuit in gaire*. *Fuit* ist sicher der Gen. von *fot* 'Länge', davor scheint der Artikel zu stehen; *in gaire* ist sonderbar, wenn *gaire* 'Kürze' fem. ist, wie man bisher annahm: vielleicht ist es aber altes Neutrum wie *maisse* 'Schönheit'. Also wörtlich: '(Es ist) der Länge [oder] der Kürze'. Das scheint zu bedeuten, daß bei dem *commain* genannten Geschäft das Entgelt nicht unmittelbar gegeben zu werden braucht (wie beim Kauf), sondern gegebenenfalls erst später eingeht. Dasselbe ist nach dem oben besprochenen Abschnitt allerdings auch bei *urgais* der Fall. Außerdem besagt H 107, daß, wer sich ein *commaīn* 'nach dem Recht' ausbedungen hat, einen Zins bezieht bis zum Ablauf des Jahres (offenbar neben dem Ersatz des Wertes nach einem Jahr)**) und zwar denselben Zins, den er 'für eigene Bürgschaft oder für fremde' bezöge. Nach AL III 326 bedeutet bei Vermietung oder Verpachtung (*fochraic*) 'eigene Bürgschaft', daß der Vermietende selber Bürge ist oder ein anderer 'zwischen' beiden Parteien (ein Neutraler), dagegen 'fremde (auswärtige) Bürgschaft', daß der Mieter Bürge ist oder ein anderer für ihn***). Bei lebendem Vieh (als Vermietungsobjekt?) erhalte man für 'fremde Bürgschaft' ein Drittel davon, für eigene ein Sechstel, bei toter Habe ein Viertel bzw. ein Achtel. Es wäre also *commaīn* ein dem Vermieten auf ein Jahr ähnliches Geschäft. Doch kann sich der Gebende auch einen bestimmten Gegenstand des andern als Entgelt ausbedingen, so daß die Grenze gegen den Tausch (*urgais*) dunkel bleibt†).

Wo *commaīn* (*cumaīn*) sonst in der Literatur erscheint, hat es anscheinend keine so spezielle Bedeutung, sondern bezeichnet jedes Entgelt oder jede Gegenleistung. In den Würzburger Glossen 6d7 wird die Barmherzigkeit, die Gott übt, dafür daß man ihn anbetet, so genannt††). In Scél muicce Maic Da-Thó bieten die Connachter dem König von Leinster als *commaīn* für einen ausgezeichneten Hund 6000 Milchkühe und einen Wagen mit zwei Pferden an†††). Goidelica² 101 wird ein Hymnus dem Papst Gregor überbracht *i commain na n-aisceda*, also als Gegengeschenk. AL V 212 wird *aithe imrime* 'Vergeltung für Zureiten' glossiert als 'Vergeltung, die in dem *commaīn* oder Lohn (*lóg*) besteht, der dem gegeben wird, der das Pferd zureitet'†*). In der Glosse AL I 142, 22 scheint *commaine Feine* etwas wie 'gegenseitige Leistungen der freien Stammesgenossen' zu bedeuten. Vgl. *commain* von Vater und Sohn IV 210, 3 unter den Gaben, die ohne Bürgschaft gültig sind. Ja, in unserer Glosse E 13 = H 109 wird *commain* (*cumain*) auf das beim Tausch (*urgais*) zu Erhaltende angewendet, so daß also der Unterschied zwischen *commaīn* und *urgais*, den sie eigentlich klarmachen will, geradezu aufgehoben wird. So genügen die bisherigen Belege nicht, um *commaīn* juristisch genau zu definieren und von andern 'Entgelten, Gegenleistungen' zu sondern.

51 (S. 20. 51) *Smacht-gille* muß seiner Zusammensetzung nach ursprünglich bedeuten entweder 'festes (bestimmtes) Unterpfand' oder 'Unterpfand für feststehende Buße (*smacht*)'; aber es hat — auf welchem Wege ist mir nicht klar — eine andere Bedeutung an-

*) Ebenso AL III 16, 20f.: *comaine* . . .i. *an faid in gaire*.

**) Erklärt und beweist er erst nachträglich, daß er das Objekt für *commain* gegeben hat, erhält er nur genauen Ersatz ohne Zins (ebd.).

***) Eine Note weist darauf hin, daß in der Parallelstelle H. 3. 17. 556 (O'D. 775) die Ausdrücke gerade umgekehrt gebraucht sind. Vgl. auch III 328, 10, wo vor *echtrann* wohl *for trebuiri* ausgefallen ist.

†) Ein H 107 ähnlicher Text steht R. I. A., N. 43. 6 (jetzt 23. P. 3), 20. a. b (C. 1866f.).

††) Aus solchen Fällen hat sich später die Bedeutung 'Gunstbezeugung' herausgebildet, s. Plummer, Lives of Ir. Saints I 332 s. v. *cumáoin*.

†††) Anecd. from Ir. Mss. V 8, 27 = Hibern. Minora 51.

†*) Auch AL II 388, 18 ist für *aithce* (mit der Glosse .ɪ. *comaine do*) vielmehr *aithe* zu lesen. Es handelt sich um Leistungen der Ehefrau, die sie dem Manne für von ihr Verbrauchtes schuldet.

genommen. Nach AL I 260, 18 gibt es vier Klassen von Unterpfändern (*gell*): *lángille*, *lethgille*, *triangille* und *smachtgille* 'Voll-, Halb-, Drittel-Unterpfand und *smachtgille*'. Hier und überall, wo *smachtgille* schlechthin gebraucht wird, scheint es kürzerer Ausdruck für *smachtgille sechtmaid* 'Siebentels-Unterpfand' zu sein, wobei zunächst unklar ist, ob es sich um Unterpfänder von fester Höhe handelt oder um solche, die sich jeweils nach der Höhe des strittigen Wertes richten*). In unserm Fall fassen es die — ja allerdings nach S. 6 f. im wesentlichen irrenden — Erklärer H 30 und R 12 = H 105 im zweiten Sinn; während beim Urteilsweg *fír* (R 4 = H 73 = E 21) ein Vollunterpfand von einer Kuh gegeben wird, handelt es sich bei *cert* nur um ein *smachtgille* von 1/7 Kuh.

52 (S. 20) Da nach Beginn des Plädierens das Unterpfand immer kleiner ist als vorher, ist *na bō* 'der Kuh' ein irriger Zusatz in R, der denn auch in H 105 fehlt. Es handelt sich nach diesem Erklärer natürlich um die Hälfte des Siebentels der Kuh.

53 (S. 21) Dieser Satz in E stammt, wie H 107 und 109—110 zeigt, aus einem Traktat, wo der Unterschied von *aiscid* und *tabairt* 'Gabe' dahin spezifiziert war, daß eine *tabairt* aus freiem Entschluß, nicht auf Verlangen gegeben werde. *Tabairt* hat hier einen andern Sinn als in § 8 (10); es bedeutet Geschenk ohne Gegenleistung wie AL II 354, vgl. Erl. 36.

54 (S. 21. 53) Die drei ersten Glieder bezeichnen der Herkunft nach nicht unfreie Leute, die aber keinen Landbesitz haben und daher nicht zu den Vollfreien zählen, und die dadurch, daß sie von einem Herrn Land annehmen, im Laufe der Generationen an die Scholle gebundene Unfreie werden. Über das Einzelne geben die Glossen R 14 (= H 115—117) und namentlich E 17 = H 121—123 Auskunft, wenn auch hier die Erklärung durch Einschub des *særbothach* und des *dærfuidir* etwas verwirrt ist**).

Fuidir, dessen Etymologie nicht sicher ist***), scheint ursprünglich Femininum zu sein (*na fuidre* wohl Gen. Sing., nicht Plur.), bezeichnet aber männliche Personen. Es hat in den Rechtstexten zwei verschiedene Bedeutungen. Einmal bezeichnet es einfach den Unfreien (*dær*); genauer wird dann von *dær-fuidir* gesprochen. Zweitens einen freien Landlosen, dem einer Land gibt und außerdem das *Fuidir*-Lehen (*rath fuidre*), das hier zu 2 Milchkühen, anderwärts (z. B. AL III 130; V 520) als 5 *sét* (= 2½ Milchkühe) bestimmt wird. Dafür muß er alles leisten, was der Herr des Landes verlangt, oder ihm Land und Vieh-Lehen zurückgeben. Diese Möglichkeit, sich vom Herrn zu trennen, bildet seine 'Freiheit'; er heißt daher genauer *særfuidir* 'Frei-*Fuidir*'. Wenn so seine Leistungen nicht von vornherein durch die Höhe des Lehens bestimmt und fest begrenzt sind wie beim Unfrei-Genossen, so braucht er anderseits, wenn er eine Leistung unterlassen hat, sie nicht, wie dieser, gleich zu verdoppeln und außerdem die Ausfallsbuße (*meth*) zu zahlen, sondern bei ihm genügt einfacher Ersatz (*aithgin*); nur wenn er auch diesem sich entzieht, trifft ihn Verdopplung (nur diese V 520, Glosse; III 130) und nach unserer Quelle 5 *sét* als Buße†) und außerdem der Ehrenpreis des Herrn. Bleibt er und seine Nachkommen auf dem-

*) Einen andern Sinn hat nur *smachtgille écinntech* 'das unbestimmte *sm.*' I 276; dieses wird 278, 9 auf 12 Scripuli und als kleiner als *sm. sechtmaid* bestimmt. Das spräche für die erstere Ansicht; ebenso, daß ebd. von einem *gell* die Rede ist, das höher ist als die Schuld, sich also nicht nach der Schuldhöhe gerichtet hat.

**) Es sind diese erklärenden Abschnitte eben einfach aus Stellen ausgeschrieben, wo sie für sich stehen wie H. 3. 18, 227b (C. 414 f.) oder Rawl. 506, 37, 2, 1 (O'D. 2340), ohne mit Rücksicht auf den Text geändert zu werden.

***) Kaum *fo-dær* 'teilweise angehörig'. Falsche Etymologien: *fo-dær* z. B. AL II 42; *fo-thír* Corm. 610, wo ich lesen möchte: *.i. intí do-berr tír fō, in deoraith anechtair* 'der, unter den man Land gibt, der Fremde von auswärts' (die überlieferte Lesart gibt keinen richtigen Sinn).

†) 5 *sét* als Buße, wie es scheint, schon für den ersten 'Ausfall' nach V 520 (Haupttext), was auf Rückerstattung des Lehens herauskäme, also auf *aithgin* in anderm Sinn. So spricht auch H. 3. 18, 228a (C. 415) von *aithgin in ratha*, nicht *in bíd*.

selben Lande, so sind sie nach unseren Erklärern während dreier Generationen solche Frei-*Fuidir*, haben also noch Freizügigkeit.

Bei der vierten Generation aber wird aus dem *fuidir* ein *daer-bothach* 'Unfrei-Hüttler', von *both* 'Hütte'*). Er kann nur noch innerhalb der Sippe, in der er sitzt, Land und Herrn wechseln. Endlich in der fünften Generation wird er zum *senchleithe*; er und seine Nachkommen sind völlig an den Herrn und an die Scholle als Unfreie gebunden; er kann, wie es H. 3. 18, 228 a (C. 415) heißt, nie mehr von den Erben weggehen. *Senchleithe*, eigentlich 'alter Dachbalken, altes Dach' = 'altes Haus' ist ein übertragener Ausdruck für das, was vom Verstorbenen auf die Erben übergeht. In seiner ursprünglichen Bedeutung 'das alte Haus', d. h. das Haus des Erblassers, das unter die Erben fällt, steht es AL I 216, 4. Der *senchleithe* gehört also gleichsam mit zu dem auf die Erben übergehenden Hausrat. Eine andere Form: *sencleth*, *sencleith* (E 17, H 117, 122) 'alter Pfeiler (Hauspfosten)' scheint nur aus der volleren verderbt.

So nach der Darstellung dieser Quellen, auch nach AL IV 282, 15. Anderwärts sind die Bestimmungen ähnlich, aber etwas verschieden. So sagt der Abschnitt H 123, der ungefähr gleichlautend AL III 130 und H. 3. 18, 228 a (C. 415) wiederkehrt, so lange einer auch nur über die nächste Umgrenzung des Landstücks gehen dürfe, sei er noch *fuidir* zu nennen; demnach würde der oben als 'Unfrei-Hüttler' Definierte, der innerhalb der Sippe noch Bewegungsfreiheit hat, noch unter diese Bezeichnung fallen. Umgekehrt lehrt die Glosse AL V 512, 11, nur während zweier Generationen sei man Frei-*Fuidir*, in der dritten schon Unfrei-Hüttler und in der vierten 'altes Haus'. Aus ihr lernen wir auch, daß die 'Generationen' sei es Generationen der Herren, sei es solche der Landlosen bedeuten. In Crith Gablach (AL IV 320) wiederum heißt es: 'wenn sie im Dienst von Herren stehen bis zur neunten Generation**), sind sie *bothach* (Hüttler), *fuidir*; nachher sind sie *senchleithe*'. Außer der verschiedenen Zeitbestimmung beachte man die andere Reihenfolge von *bothach* und *fuidir*. Diese stimmt zu unserem Haupttext R 14. Offenbar waren (*saer*-)*fuidir* und *bothach* nicht scharf geschiedene, sondern wechselnd gebrauchte Bezeichnungen der auf fremdem Lande Sitzenden, bevor sie im Lauf der Generationen völlig unfrei wurden.

Neben dem 'Unfrei-Hüttler' wird E 17 = H 121 (vgl. 115) der 'Frei-Hüttler' (*saer-bothach*) erwähnt und als einer bezeichnet, der im Sommer seine Hütte auf fremdem (Weide-)land aufschlägt und dafür nur die Milch der Kühe abzuliefern hat. Doch scheint das Vieh nicht sein eigenes zu sein, da H 121 den Satz einschiebt: 'wie ein deine Sache besorgender »Freund des Austausches« (vgl. AL III, 488, 11 f.; II 380, 21), d. h. wohl: einer, der dich in deinen Verrichtungen vertritt (auf Grund eines gegenseitigen Vertrags?); etwa ein Senn, der im Sommer das Vieh weidet. Neben diese Definition setzt aber H. 3. 18, 227 b (C. 414) und Rawl. 506, 37, 2, 2 (O'D. 2340) eine andere: *In saerbothach, isí 'aithne sidhe a beith ac fognum i-mmuigh re ré trir a aititen a flatha budein gen fuaidre, 7 dlige a flatha budein caithes risin flaith aile amuigh reisin re sin. gon·ic a flaith budein a taithmech re re trir, 7 otha sin amach is tulach tiagharnais, a taraigter triar.* 'Der Frei-Hüttler, sein Kennzeichen ist, daß er mit Zulassung und ohne Einspruch seines Herrn während dreier Generationen auswärts dient und, was er (eigentlich) dem eigenen Herrn schuldet, für den andern Herrn draußen verwendet. Während dieser Zeit kann ihn sein eigener Herr während dreier Generationen lösen, und von da an, wenn drei Generationen erreicht werden, wird er ein »Hügel der

*) Daher statt des Plurals *bothaig* auch einfach *botha* 'die Hütten' (AL V 358, 13; II 218, 12), und das Verhältnis *bothus* 'Hüttentum' (so wohl R 14), Gen. *bothais* IV 320, 17, neben *bothachus*.

**) *co nómad naó* übersetzt Eoin MacNeill (The Law of Status, S. 296) freilich 'bis zum neunmal neunten (Jahr)', was ungefähr mit drei Generationen übereinstimmt; aber diese Übersetzung ist sehr fraglich, s. unten Erl. § 68.

Herrschaft«*), d. h. wird sein Dienstverhältnis zum andern Herrn unlösbar). Es ist also *sær-* hier auf eine gewisse Freizügigkeit gedeutet wie oben beim *sær-fuidir*. Diese Erklärungen machen beide einen etwas künstlichen Eindruck; sie sind wohl nur aus den Wörtern *sær* und *both* herausgedeutet zu einer Zeit, als die alten Ausdrücke nicht mehr in Geltung waren.

55 (S. 21. 53) Außer in dem mehrfach belegten Rechtsausdruck *sen-smur einad* kommt *smur*, wie schon O'Donovan, Suppl. 702 anmerkt, nur in dem Text H. 3. 17, Sp. 433 (O'D. 540) vor, der AL VI 18 s. v. *ae* abgedruckt ist. Er handelt von den Prozessen, die bei Gericht vor den andern an die Reihe kommen: die Prozesse der Schwachen (Frauen), dann die der *briuga*, der *fili*, der Kirche (Geistlichen). Das letzte ist begründet: *ar is dianta aoi eclasa 7 smur tar glasa aoi eclasa* 'denn der Prozeß der Kirche duldet keine Frist und ist *smur* über Schlösser'. Daraus hat man mit Recht geschlossen, daß *smur* etwa 'Rost' bedeutet: 'Rost über Schlösser' ist zuerst zu entfernen, wenn man die Schlösser (die Riegel) öffnen will. *Sen-smur einad* bedeutet also 'alter Rost von Vergehen', 'Vergehen, die so alt sind, daß sie gleichsam eingerostet sind'.

56 (S. 21. 54) Der *aithech for(r)tha*, wörtlich 'Bauer der Hilfe', d. i. 'Aushilfsbauer' wird am eingehendsten im Kommentar AL II 94 (vgl. V 254) beschrieben. Der König (wie auch der Bischof) war nach alter Rechtsanschauung zu sehr *nemed* 'Heiligtum, privilegiert', um für Buß- und andere Schulden betrieben werden zu können. Er ernannte daher einen nicht Privilegierten aus seiner Sippe oder einen seiner Unfrei-Genossen zum *aithech fortha*, gewissermaßen zum Prügelknaben; der konnte für des Königs Schulden betrieben und gepfändet werden. Auch andere hohe Herren (*aire*) konnten nach V 254 anscheinend sich auf diese Weise 'aushelfen' lassen. Ob aber der Glossator das *aithech bunaid* 'Bauer der Anstammung', 'angestammter Bauer' des alten Textes richtig mit *aithech fortha* erklärt, ist fraglich, wenn auch AL II 120,13 der *aithech fortha* als ein *aithech bunaid* definiert wird, der die Vergehen eines Königs trägt, für sie einsteht. Umdrehen darf man solche Definitionen nicht. S. oben S. 10.

57 (S. 21) *Ruitter* scheint der passive Imperativ von *roithid* 'setzt in Bewegung'. Nach H 125. 126 wäre das erste Mal vielleicht besser das Part. necess. *ruitti* zu lesen. Es ist natürlich ein Wortspiel zwischen *ruitter* (*ruitti*) und *rāith* beabsichtigt.

58 (S. 21. 55) *Dān Dē* und *dān duine* bedeutet vermutlich Unterricht in göttlicher und in menschlicher Weisheit oder Kunst. Es sollen versäumte Pflichten des geistlichen oder weltlichen Lehrmeisters auf diesem Wege klagbar sein. H 127 fügt noch *lōgh na foghluma* 'Lohn für das Lernen', 'Lehrgeld' bei, also die Ansprüche des Lehrers für seinen Unterricht**). In R 16 ist dasselbe durch *dliged dalta[i] ō aite 7 aite ō daltu* ausgedrückt.

59 (S. 21. 55) *Tuillem ministri* (E, *menistrech* H), auch AL V 264. 14 f.: *tuillem meinistri* ist in seiner Bedeutung durch Plummer, Lives of Ir. Saints II 356 aufgeklärt. *Ministir*, *meinistir* (*ministerium*) ist ein auf der Brust getragenes Behältnis für Reliquien, das man z. B. beim Einsammeln von Zehnten, Erstlingen u. dgl. trug (AL V 266, 9); was der Priester erhält, ist 'der Verdienst des Reliquiars'. ZCP 13, 19, 31 wird *tuillem batha[i]s* ('der Taufe') *no meinistrech* erwähnt und nachher (20, 21) mit *tuillem bathais 7 comnæ* 'Verdienst von Taufe und Kommunion' wieder aufgenommen, da auch die Hostie im *meinistir* getragen wird.

60 (S. 22. 55) Das Verb *methaid fair*, der gewöhnliche Ausdruck für 'sich einen Ausfall (an den Zinsleistungen) zuschulden kommen lassen', den der sonst fast wörtlich über-

*) Vgl. ZCP 15, 248.

**) Doch kehrt das beim nächsten Urteilsweg (E 20 = H 131) wieder, wo es mir weniger gut zu passen scheint.

einstimmende Abschnitt AL III 130 (unten) verwendet, ist wohl absichtlich vermieden, weil eben den *fuidir* kein *meth*, keine 'Buße für Ausfall' trifft (s. oben § 54); darum ist das Verb *-imgaib* 'er vermeidet, weicht aus' gebraucht.

61 (S. 55) Die Wörter *basa setaib*, wohl *asa setaib* zu lesen, sind der Rest eines in H übersprungenen Abschnitts. Das Ende in N ist zu verderbt, als daß ich es übersetzen könnte. Zur Sache vgl. AL V 434.

62 (S. 22. 56) Bei keinem der Urteilswege ist die Bestimmung der *sreth* so dunkel ausgedrückt wie bei diesem, und die jungen Glossen versagen, wie in allen schwierigen Fällen, und spielen nur mit den Wörtern. Man kommt dem Sinne wohl näher, wenn man eine andere Stelle beizieht, die zwar wohl nicht so alt ist wie unser Text, aber doch in eine Zeit hinaufreicht, wo der Ausdruck *coir n-athchomairc* noch eine greifbare Bedeutung hatte. AL I 258 und R § 23 = H 133 (auch R 28 = H 146) heißt es, nachdem *fír, dliged, cert* und *téchta* genannt sind: *ar in coir n-athcomuirc is ainm coitcend doib uile, du imbeth* (*imbi* R, *imbet* H)*) *corai fechemoin fri aithcomarc a breithi* (fehlt R) *don* (*do* R) *breithemuin* 'denn *coir n-athchomairc* ist ein gemeinsamer Name für sie alle, da wo Parteien ordnungsgemäß befugt sind, den (oder einen) Richter (um seinen Spruch *AH*) zu befragen'. Der Nebensatz ist eine Art etymologisierende Erklärung von *coir n-athchomairc* und besagt vielleicht nur, daß eben überhaupt alle zu einem Prozeß Berechtigten, also nur keine Unfreien oder ähnliche, diesen Weg einschlagen können; doch könnte er nach unserem Text (s. u.) auch etwas mehr bedeuten. Der Hauptsatz, wonach der Ausdruck ein gemeinsamer Name für alle vier Urteilswege ist, und der Ausdruck *coir n-athchomairc* 'das Ordnungsmäßige der Anfrage' selber zeigen, daß man wohl diesen Urteilsweg wählen konnte, wenn man nicht von vornherein sich für einen der vier andern zu entscheiden wußte; man überließ dem Richter die Anweisung, ging ihn um sie an, wie zu plädieren war. Als unmittelbare Ergänzung von *athchomarc* hat man sich ursprünglich wohl nicht, wie in der obigen Erklärung, den Urteilsspruch (*breth*) zu denken, sondern entweder 'Anfrage an den Richter' oder 'Nachfrage nach dem zu wählenden Urteilsweg'. Ein entsprechender Sinn muß also auch in dem Haupttext stecken, daß man dieses Vorgehen wählt (wählen kann) *im cach solam sonaisc*. *Solam* heißt oft 'schnell', auf Menschen bezüglich 'bereit, geneigt zu etwas' (*pronus*, Adv. *ultro*), kann aber wohl überhaupt 'bereit' ('wohl-bereitet') bedeuten; die Rechtssache muß für den Prozeß gut vorbereitet sein. *Sonaisc* enthält *nasc*, das jedes Bindemittel bezeichnet, auch die Mittel, die einer, der eine *naidm* 'Bindung, Garantie, Bürgschaft' auf sich nimmt, haben muß**). Aber es ist wohl nicht der Genitiv eines Substantivs, wie es H 130 faßt als '(bereit) für gute Bindung', sondern substantiviertes Adjektiv 'mit guten Bindemitteln versehen', so daß der Kläger etwa gute Bürgschaften für seine Sache aufweisen kann. Nur ist der beschränkende Nebensatz nicht ohne weiteres klar. Das Wort *derosc* bezeichnet in den Rechtstexten immer den Abschluß von etwas, einer Verfallszeit, einer Bußleistung usw., die Erklärung, daß etwas voll abgebüßt ist. Es wird immer mit *derb-cinniud* glossiert (wie auch hier), was nicht 'sichere Bestimmung', sondern 'sicheres *finire*', 'sichere Begrenzung, Abschließung' bedeuten muß. Das Konstatieren, offizielle Aussprechen dieses Abschlusses wird durch das Verb *dlomaid* ausgedrückt (z. B. AL IV 96, 18). Da *deruisc* Genitiv ist — nur das unmaßgebliche N hat *deruse* —, also ein Substantiv vor sich verlangt, kann aber die Lesart R: *acht ar-dloma deruisc* nicht richtig sein; man muß wohl mit H *acht rob dlomad deruisc* lesen, so daß es heißt: 'wenn es (?) nur Aussprechen (Konstatieren) des Abschlusses der wahren Erlernung

*) *-bet* wird die richtige Lesart sein; *-bi* in R ist durch die Glosse beeinflußt. R 28 *-bit*, H 146 *-biat*.

**) Vgl. *athgabāil nadma donad-bat nasce* AL I 214, 5 v. u.

des Wissens ist: unklar ist, ob als Subjekt *coir n-athchomairc* oder nur *athchomarc* 'die Anfrage' oder 'das Wählen dieses Weges' zu denken ist. Das kann nicht bedeuten, daß der Richter, bei dem man anfragt, im vollen Besitze der Rechtskunde sein muß, sondern es scheint von denen, die die Sache vor den Richter bringen, zu gelten; die anfragenden Parteien müssen entweder selber rechtskundig sein oder durch einen rechtskundigen Anwalt die Frage an den Richter stellen lassen (vgl. R 23 = H 133). Aber die Ausdrucksweise ist sehr eigentümlich, da das Vorgehen selber als ein Aussprechen, Konstatieren bezeichnet zu sein scheint. Vielleicht ist es ein sehr alter Fehler für: *acht [i]ar [n]dloma[d] deruisc* 'doch nur nach Erklärung des Abschlusses usw.'

63 (S. 23, 57) *Cōrus fine* wird AL III 16 unterschieden von *cōrus flatha* 'der Rechtsordnung der Herrschaft (zwischen Herren und Untertanen)' und von *cōrus Fēne* 'der Rechtsordnung, die alle freien Irländer betrifft'; die dortige Definition ist nicht besonders präzis: 'die Rechtsordnung der Sippe (Sippenglieder) nach (oder: mit) den Abteilungen der Landbesitze (*fodlaib selb*) mit den natürlichen und den adoptierten Sippengliedern nebst dem, was sie hinzuziehen (? *aras·cuiret*)', das sind nach der Glosse *deoraid* und *murcairthe* 'Ausländer und Gestrandete', die unter ihnen wohnen, ohne daß sie die Rechte der freien Sippenglieder haben. AL I 106, 17 wird *cōrus fine* unterschieden von *cairde* 'Vertrag mit einem auswärtigen Stamm' und von *fuba ocus ruba* 'Waffendienst'. Welches die '25 Teile (*slechta*)' von *cōrus fine* genau sind, ist nicht mehr auszumachen, da der darauf bezügliche Rechtstext verloren ist. Zwar steht H. 3. 18, 214 ff. (C. 377 ff.) ein langer Abschnitt, der *Corus fine* betitelt ist, und in diesem heißt es S. 220 a (C. 393): *Na cuic slechta fichit so anuas an corusa fine* 'das Obige sind die 25 Teile von *cōrus fine*'. Aber es sind nur Auszüge und Kommentarstücke. Zuerst kommen ziemlich allgemeine, zum Teil fragmentarische Sentenzen mit Kommentar; dann namentlich Bestimmungen über Bußen bei Verwundungen (nicht nur von Sippengliedern); dann Stücke über Wergeld-Zahlungen. Auch in H. 3. 17, Sp. 527 (O'D. 722—724), 530 (728 f.), 532—534 (731—734), 536 (737 f.), 562 f. (782—785) finden sich kurze Zitate aus *Cōrus fine* mit längeren Kommentarstücken, von denen zwei AL IV 246—248, 252—258 gedruckt sind. Sie handeln von *deoraid* und *murcurthe* (s. oben 15), von *fuidir* und *bothach* (s. oben 54), von Wergeld, Erbteilung und Erbrecht, vom Einstehn für Vergehen eines Sippenglieds. Vgl. auch O'Dav. 1556 (über Diebstahl und Hehlerei).

In den gedruckten Texten sind die '25 Teile' nur einmal erwähnt, AL V 340 in dem Kommentar, der über den Fund-Anteil des Finders handelt, auch von der Zeit, von der an er über den Fund verfügen kann, wobei zum Teil unterschieden wird, ob der Finder zur Sippe des Eigentümers gehört oder nicht: 'Oder es ist kein Unterschied zwischen einem »Mann der Sippe« und einem Sippenfremden, überall wo die 25 Teile von *Cōrus fine* nicht zwischen ihnen (dem Finder und dem Eigentümer) sind (= gelten); und wenn sie sind (gelten), schuldet einer dem andern bei seinem Fund-Anteil nichts für Benützung fremden Eigentums', nämlich wenn er schon vor der Verfallszeit den gefundenen Gegenstand in Gebrauch nimmt. Es gibt also auch *fir fine* 'Männer der Sippe', zwischen denen kein *cōrus fine* gilt; offenbar ist hier *fine* in dem weiteren Sinn gebraucht, wonach es auch die nur in der *fine* Wohnenden einschließt, die nicht eigentliche Sippenglieder sind (s. oben).

64 (S. 23, 57) Ob *iarmbr-us* in *iarmbrethemnus* oder in *iarmbrethus* aufzulösen ist, ist zweifelhaft; jenes ist AL I 176, 18, dieses III 492, 5 gedruckt. Es ist eine Substantivierung des präpositionalen Ausdrucks, der I 276 teils *iar mbreithemnus* 'nach der Rechtsprechung'*), teils *iar mbreith* 'nach dem Urteilsspruch' heißt, falls der Druck der hand-

*) So auch Zeile 13 statt *ria mbreithemhnus* zu lesen

schriftlichen Lesung entspricht. Dort ist von einer Erhöhung des Unterpfands (*gell*) die Rede, die jeweils nach dem Spruch stattfindet. Da *iarmbr-us* in unserem Text etwas Klagbares bezeichnet, wird anzunehmen sein, daß darunter die Zahlung des vom Richter Bestimmten zu verstehen ist.

65 (S. 23) Der Schreiber hat diesen Abschnitt, der in E den letzten bildet, sehr gekürzt, um den Text auf derselben Seite beschließen zu können. Er ist dadurch etwas unverständlich geworden und muß nach H 26 ergänzt werden. Das 'Umgekehrte' bedeutet, daß, nachdem sie das Haus des Richters errichtet haben, *gellad* wie *smacht* für alle 'Wege' gleich sind.

66 (S. 31) Der Abschnitt ist nach dieser Hs. gedruckt AL II 138 Anm.

67 (S. 32) Nur der Anfang des Abschnitts ebd. — Die Anwendung des Ausdrucks *nascaire* auf einen, der alle drei Arten von Bürgschaft: *rāith*, *aitire* und *naidm* oder *macc nascairi* für seine Sippe übernimmt, ist jedenfalls ungewöhnlich und widerspricht eigentlich dem Namen. Sonst heißt ein solcher Mann, wie am Ende des Abschnitts, *aire coisring*, wobei *coisreng* 'Zusammenziehen' wohl eine wörtliche Übersetzung des lat. *contractus* ist. Was der Schlußsatz besagen will, daß einer, bevor er zum '*aire* des Kontrakts' wird, ein *bō-aire tūise* ('der Führung') ist, ist nicht ganz klar; vielleicht ist gemeint: so lange er nur die Garantie gegenüber andern Sippengliedern, nicht nach außen übernimmt. — Der Schutz (*foesam*) bezieht sich darauf, daß jeder, der bei einem einkehrt, diesem Schutz gegen Betreibung (*saire* 'Freiheit') verleiht für kürzere oder längere Zeit, je nach seinem Rang. Zu *a lucht fira* 'seine (oder ihre?) Schwurzahl', 'die Schwurleute', worunter zum Teil höhere *aire* sein müssen, s. H. 52.

68 (S. 33) Zu *rāith* und *nascaire* s. oben § 37. Nach der Darstellung von H 31—32, die sich gleichlautend in H. 3. 18, Sp. 204 (C. 1, 365) findet, hatten also zu der Zeit, wo diese Abschnitte entstanden, Mitglieder des Herrenstandes (*grād flatha*) für Schulden und Verpflichtungen ihrer verstorbenen Väter nur so weit aufzukommen, als deren Hinterlassenschaft zur Deckung ausreichte, während die Gemeinfreien voll dafür hafteten; eines der vielen Anzeichen für die ungünstige Rechtslage, in der die Gemeinfreien sich in jüngerer Zeit befanden (vgl. ZCP 14, 369f.; 15, 258). — Über den Ausdruck *go nomud nó* in § 31, älter *co nōmad nau* hab ich ZCP 14, 2ff. gehandelt; die dortige Glossierung *co haimsir nonbair* 'bis zur Zeit von neun Mann (Generationen)' findet sich ähnlich in einem Glossar H. 3. 18, 260 (C. 517), das eben unsere Stelle zitiert: *ni-téid aidire acht co cró, teid rath for comorbaibh co nomhadh nó.* Es werden zwei Erklärungen gegeben, zuerst eine rein etymologisierende: *.i. co neimbeith n-ae* 'bis zum Nicht-Vorhandensein eines Rechtsstreits' (bis die Sache erledigt, nicht mehr klagbar ist), natürlich Fantasie. Dann: *no co-ruici .ix. huadh* 'oder bis zum Neunten von ihm (oder: von da) an (gerechnet)', also *-au -ó* ist im Sinne von *uad* genommen. Eine nicht unmögliche Erklärung, ja unter den bis jetzt gegebenen wohl die wahrscheinlichste, da ja die älteste Form der Präposition *au* gelautet haben muß (vgl. lat. *au-* usw.). Die Präposition hätte dann ohne Affix einst als Adverb gedient, wie *de, dē* 'von ihm, davon', *for* 'auf ihm, darauf'. Das *d* von *uad, uadi, uadib* ist wohl erst von *and, indi, indib* entlehnt. Metr. Dinds. IV 130, 88 scheint tatsächlich (*cosin nōmad*) *n-ó* mit *n-arsaid* zu alliterieren, worauf Gwynn ebd. 408 aufmerksam macht. Vielleicht findet sich dieselbe Partikel, mit *an-* verstärkt, in *anáu* Táin B.C. (ed. Strachan-O'Keeffe 1121), das etwa 'nun denn, weiter denn' zu bedeuten scheint. Die Deutung von Michéal Ó Briain (ZCP 14, 320), der in *-au -ó* das Wort *aue*, jünger *ua*, erst neuir. *ó*, 'Enkel' sucht, ist unmöglich, da eine solche Verkürzung am Ende einer vollbetonten Wortgruppe in alter Zeit ganz unerklärlich wäre, dagegen die

Bewahrung eines alten *au* in dieser Stellung gerade das ist, was man erwartet. Mac Neill's Übersetzung von *co nómad nau* durch 'bis zum neunmal neunten (Jahr)' (s. oben § 54) ist ohne jede Stütze; solche Fristen werden in den Rechtsquellen sonst stets nach Generationen berechnet.

69 (S. 34) Der Schluß von H 34, von *Nesam toisgedha nesam* an, ist AL I 80, 8 ff. von den Herausgebern eingeschoben. Mit dem ganzen Paragraph stimmt AL II 90—92 inhaltlich, aber nicht im Wortlaut überein. Mit *comaitreb* 'Mit-Wohnen' scheint die Berechtigung gemeint, mit einem andern auf dem gemeinsamen Lager (*caemda* aus *com-imda*) der Wohnung zu sein, mit ihm das Lager zu teilen; auf das halbe Lager haben also beide, der Betreibende und der Betriebene Anspruch, es ist für beide 'Nötigstes'. *Saidbre* 'mit Stoff (*adbar*) wohl versehen Sein' kann oft Zahlungsfähigkeit bedeuten; aber hier, wo das Zahlen schon genannt ist, wird es allgemeine Leistungsfähigkeit, etwa zur Bewirtung eines Lehnsherrn oder von Gästen bezeichnen; was einer dazu braucht, ist für ihn 'Nötigstes'. Die ganze Verteilung der nötigen Dinge auf Betreibenden und Betriebenen ist natürlich Künstelei der Kommentatoren; denn wenn Nötigstes einem fehlt, wird er eben den, der es ihm schuldet, betreiben: es handelt sich also überall um dem Gläubiger Nötigstes.

70 (S. 24. 57) Der Spruch: *Ni fir manip dliged* usw. findet sich auch ZCP 12, 364, 17 f. mitten in einen anderen Text eingeschoben; die zwei ersten Glieder sind dort umgestellt: *Ar ni dlighed manip fir, ni fir munab cert.* — Zur Erklärung von *coir n-athchomairc* s. oben § 62.

71 (S. 24. 57) *Athairer* R, *atharrac* H ist gewiß trotz des in beiden Hss. unlenierten *-c* das Wort *aithirrech, atharrach* 'Erneuerung, Wechsel'. Doch haben die Schreiber vielleicht etwas wie *aith-airec* 'neues Finden' dahinter gesucht.

72 (S. 24. 57) *Brithemain* bezeichnet hier nicht nur die Richter — denn von mehreren Richtern ist beim gewöhnlichen Prozess nicht die Rede —, sondern alle die, die das Recht erlernt haben, Rechtskundige, die als Anwälte fungieren. Das ist bekanntlich die Bedeutung von *brithem* in Uraicecht Becc, AL V. Der Richter selber heißt dann *ollam* 'der Meister', vgl. H 138.

73 (S. 24. 57) Was die geistreichelnde Umdeutung des Ausdrucks *conar fugill* genau bedeutet, ist schwer auszumachen und lohnt kaum allzuvieles Kopfzerbrechen. Mit dem 'Verstand' des 'Pressens' oder 'Auspressens' ist vielleicht das kluge Herausbringen der Wahrheit aus Rede und Gegenrede der Parteien gemeint. *Fithissigud*, in H *fissiugud*, aber H 5 *fithisiugud* geschrieben, ist von *fithis* abgeleitet, das eine Bahn, besonders eine Kreis-Bahn, einen Kreislauf zu bezeichnen scheint (s. Ascoli, Gloss. CCCXXXIII), also mit *menman* etwa 'den Sinn in der Bahn halten'? *Ciall-rūnugud* ist in den Rechts-Glossen die ständige Umschreibung des Verbs *·cocra* (s. AL VI 136. 145), aber an lauter Stellen, wo auch dessen Bedeutung nicht ganz klar ist. Wörtlich 'Verstandes-Geheimnisseln', etwa 'einen verborgenen Plan im Sinn haben'; die moderne Bedeutung von *rūn* 'Vorhaben, Wunsch' scheint die ältere Sprache noch nicht zu kennen. Den Schluß hat H etwas umgestaltet.

74 (S. 57) Was der Glossator mit *com-irrechta* (als Etymologie von *co-ir*) meint, ist unklar. Vielleicht *com-arrachtu sīda* = 'gemeinsames Erreichen des Friedens'.

75 (S. 23. 58) Darnach ist *aidire caomtechta fri coir n-athcomairc* AL I 282, 8 erwähnt.

76 (S. 59) *Fuigell* bedeutet gewöhnlich das Urteil, wie im Schlußsatz des Paragraphs oder in H 143. Aber der Kommentator scheint hier etwas anderes darunter zu verstehen, da es sowohl die Parteien unter sich als ihre Anwälte unter sich 'machen' vor dem Spruch des Richters, also etwa 'Verhandlung über eine Rechtssache'.

77 (S. 59) *Fechemain*, eigentlich *fethemain* 'die Besorger', 'die Rechtsanwälte', aber in der Schreibung in unseren Quellen immer mit *féchem* 'der Gläubiger' und 'der Schuldner'

vermengt (vgl. oben 34). Als Anwälte fungieren *aigneda* 'Rechtskundige', solche, die die Rechtspraxis erlernt haben; später auch *breithemain* genannt; s. oben § 72.

78 (S. 59) Die Stelle steht AL V, S. 8—10; darnach ist der lückenhafte Text unserer Hs. ergänzt.

79 (S. 60) Der Anfang des Spruchs steht AL V 100, letzte Zeile, aber nur bis *fri holl-*; statt des unmöglichen Gen. Pl. *n-aidneda* steht dort gewiß richtig *n-aigniusa*. Auch O'DAVOREN 1147 zitiert ihn, doch nur bis *aign-a* und erklärt *lap* als *loth no cechair*; vgl. nir. *lapach* 'a swamp, a marsh'. Hs. E (O'DAV.) fügt zum Spruch bei *.i. tinol no teclumа(d)* 'Sammlung'; vielleicht bezieht sich das auf das nicht mitzitierte *ecmaingtighth-* unseres Textes. Dieses scheint Genitiv von *ecmaingthiugud*, wohl von *ecmaing* oder *ecmang*. Aber die genaue Bedeutung ist zweifelhaft; etwa 'zutreffend machen'? oder eher 'tatsächlich machen'? Der *ollam*, der die Annahme zur Tatsache werden läßt, verwirklicht? — Der 'Plan der Rechtskundigen' ist die Vorbereitung des Prozesses; sie fällt dahin ('Kopf in Sumpf'), wenn der Richter sie nicht annimmt.

80 (S. 60) *Duil Roscadach* wird Corm. 827 und mehrfach von O'DAVOREN zitiert; s. STOKES' Ausgabe S. 492. — Ob das Ganze ein Witz ist?

81 (S. 25) *Aī Cermná* muß ein Rechtstext sein. Er wird sonst anscheinend nicht erwähnt.

82 (S. 25) Vgl. den ähnlichen Satz AL I 32, 5: *Amuil tiagar ar conuirib imda dochum primairis, is amlaid tiagur ar dlighedh ant Sencasa d'fis eolus cacha caingne.*

83 (S. 25) S. AL I 258 und vgl. oben § 62.

84 (S. 26) Der Ortsname *Caiˡlin Ó Lugair* oder *Luachair* (in Tara) kommt in Hogans Onomasticon Goedelicum nicht vor, überhaupt keine Ui Lugair. Cathal, Finnguines Sohn, König von Munster, starb 742. In dessen Zeit versetzt der Verfasser dieser Einleitung also den Dichter Cermna, den er vielleicht R 27 = H 145 (s. oben § 81) entlehnt hat, und damit die Abfassung des Rechtstextes. Wie er zu dieser Ortsbezeichnung und zu diesem Datum gekommen ist, weiß ich nicht; vielleicht standen sie in *Ai Cermna*.

85 (S. 26) Das ist im Wesentlichen R 23 = H 133 entnommen. Der Schlußsatz findet sich im grammatischen Traktat Auraicept (z. B. BB 321 a 48): *Tucait a denma du breith æsa faind 7 borb for seis.*

86 (S. 26) Das sind nach dem Lebor Ferchertne (BB 321 b 1) die sieben Dinge, 'mit (oder: an) denen das Gälische gemessen wird'. Die Ausdrücke sind übrigens alle mehrdeutig, wie dort zu ersehen. Vereinigt bezeichnen sie etwa das, was wir Grammatik nennen; sie stehen ebenso in der Verslehre Ir. T. III 1, 6 § 3 Anm. 4. Unser Kommentator scheint die 'Urteilswege' als Text, nicht dessen Inhalt im Auge zu haben; jeder gälische Text wird aus diesen 'Kategorien' geschöpft. Zu diesen der Grammatik und Dichterschulung entnommenen Abschnitten ist er wohl gekommen, weil R 28. 29 = H 146. 147 mit ihrer Abhandlung über *ruidles, diles, coitchenn* und *indles* bereits an diese Schulterminologie anknüpften. Auch R 27 = H 145 gehört in diese Region.

87 (S. 26) Was mit *athchomarc* 'Anfrage, Nachfrage' hier gemeint ist, ist schwer zu sagen. Es ist übrigens nicht einmal sicher, daß die Antwort im Text richtig ist, da sie wörtlich gleich in § 5 wiederkehrt, vielleicht also nur aus Versehen hier an die Stelle einer andern getreten ist. Doch stimmen beide Handschriften überein.

88 (S. 26) Gemeint ist wohl, daß durch Nennung von Ort, Zeit, Verfasser und Anlaß die Geltung des Rechtstextes gewährleistet wird. Das Subjekt des Relativsatzes sind wohl die 'Arten', nicht die 'Wege'. *Cach forus . . dib* 'jede Geltung von den ihrigen', 'jede von ihren (der Wege) Geltungen', wobei nach irischer Weise in ungenauer Responsion 'von ihnen' statt 'von den ihrigen' (*dia forusaib*) gesetzt ist.

89 (S. 27) Das Gedicht sucht die Deutung der 'Wege' von R 24 = H 132 mit den 5 alten Namen der Urteilswege zu vereinigen. Beim fünften hat der Dichter vielleicht unter *derosc fir-foglamma fiss* 'dem Abschluß des wahren Lernens des Wissens' R 18 = H 130 die Kenntnis des Alphabets, die Lese- und Schreibkunst verstanden und das durch *re oghomh* 'mit dem Ogom-Alphabet' ausgedrückt.

Was in Str. 1 mit dem éinen Weg nach dem Urteil gemeint ist, ist nicht klar. Nach H 16 wäre der Abschluß (*forba*) des Prozesses, der bei allen Arten der gleiche ist, so genannt.

In Str. 2 ist der Reim *caidhe* — *a(i)lle* schlecht; etwa *cid de* — als Einschub — zu lesen? 'Was kommt davon?'

In Str. 5 ist meine Übersetzung von *fa modh mil* unsicher; möglich: 'dem der Honig Diener war'. *Fa thund tana* in der letzten Zeile kann man wohl nicht als 'längs der dünnen Woge' fassen, so daß *thund* aus Reimnot für *thuind* stände.

90 (S. 27) Der Ire, dem Definitionen fremd sind, liebt solche Spezifizierungen und Aufzählungen sehr; den Sinn darf man, wie das Ende des Abschnitts zeigt, nicht zu tief suchen. *Esrad* kommt sonst wohl nur für '(dem Vieh) streuen' vor, vgl. *essair* 'Unterlage, Streu'. Das Verb *sernaid* (Abstr. *sreth*) und seine Komposita spielen aber in den Rechtstexten eine große Rolle: vgl. den Haupttext, auch AL I 84, 10: *suithengtha[i]d fó-searnad* (?) *airechta* 'ein Wohlbezungter, der Gerichten unterstreut (die Grundlage gibt)'. So mag *esrad* auch hier gemeint sein. — *Indaithmech* scheint verschieden von *inne-thaithmech* R 27 = H 145; aber der genaue Sinn aller dieser Ausdrücke ist für mich nicht faßbar.

Frimhur etwa von *prim-or* 'der erste Rand'*). — *Iar suidhi* (*suidheadh*) *doibh* kann wohl nur heißen: 'nach ihrem Sich-Setzen' (vgl. H 9 und unten § 93). Wäre es = *iar suidiu*, so fiele *doibh* auf. — Zum Folgenden vgl. R 2 = H 37.

91 (S. 28) Auch dieser Abschnitt ist wenig klar. Es scheint die ganze Tätigkeit der Anwälte gemeint, nicht nur in den Prozessen, von denen der Text handelt, sondern z. B. auch bei Pfändung (vgl. *forus* wohl als 'Pfandstall' usw.). *Fige in da emnus* oder *amnus* bedeutet wohl eine Etymologie von *fechemnus* (*feithemnus*, *fethamnus*) 'Anwaltschaft'; ist *amnus* 'scharf, heftig' etwa als 'Prozeßgegner' gemeint? Oder ist *emnus* zu *emain* 'Zwillinge, Paar' zu stellen? — Zur 'Einheitlichkeit' der Rechtshandlung s. den oben S. 11 f. angeführten Abschnitt. Auch was als 'zwölf' gezählt ist, ist nicht deutlich.

92 (S. 28) Daß die fünf Urteilswege erst nach der Anwaltstätigkeit in Betracht kommen, ist auffällig. Man müßte denn unter *fechemnus* nur die Vorbereitung zum Prozesse verstehen; aber dem widerspricht H § 6. Oder der Verfasser hat unter den Urteilswegen die Urteile selber verstanden.

93 (S. 28) Dieser Abschnitt ist wohl eine (etymologisierende) Glosse zum folgenden § 10, der mit *c[e]ad* beginnt. Vgl. die ähnliche 'Auflösung' von *cid* 'was' AL V 4, 16. Zum 'Sitzen' auf dem Wege (gleich: Sitzen beim Gericht?) vgl. oben § 90.

94 (S. 29) Vgl. *fira .i. finda* AL I 64, 16; *fir .i. find* Corm. 585.

95 (S. 30) Ein Rechtstext *Bretha Etge* ist unter diesem Titel nicht überliefert. Die Hs. H. 3. 17, 472 ff. (O'D. 635 ff.) zitiert unter dem Stichwort *éidge* (O'D. 635. 664. 736. 767. 775) mehrere Abschnitte, die sich teilweis gleich oder ähnlich im Lebar Aicle (AL III 82 ff.) wiederfinden; aber das Zitat ist in diesem nicht enthalten. — Das Sprichwort *tossach colais imchomare* auch Anecd. III 16, 1 = Aus ir. Hss. I 12 § 1, 4.

96 (S. 30) Diese Ausdrücke sind aus R 27 = H 145 entnommen, aber hier sinnlos verwendet.

---

*) Auch ZCP 12, 364, 28 ist vielleicht *frimor* für *frim for* zu lesen.

Sachliches Verzeichnis.

Die Zahlen bezeichnen die Seiten.

Inhalt.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.